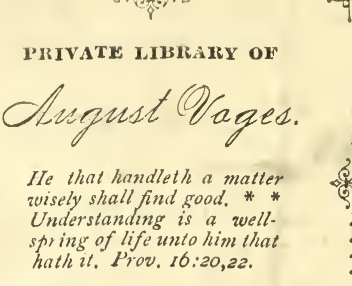



PRIVATE LIBRARY OF
August Vages.
He that handleth a matter wisely shall find good. * * Understanding is a well-spring of life unto him that hath it. Prov. 16:20,22.
Shelf.... No,....

Wilhelm Voges.

Berlin, den 25. 12. 1878.



Maier-Rothschild.

Zweiter Band.



Handbuch

der gesammten

Handelswissenschaften

für

ältere und jüngere Kaufleute

sowie für

Fabrikanten, Gewerbetreibende, Verkehrsbeamte, Anwälte und Richter.

Bearbeitet

von

Prof. Dr. M. Haushofer, Handelskammersecretär Dr. J. Landgraf,
Prof. H. Gießler und L. F. Huber, Lehrer der
Handelswissenschaften.

Zweiter Band.

Stuttgart.
Verlag von Julius Maier.
1879.

Druck von Hammer & Liebich in Stuttgart.

Inhaltsverzeichniß.

Achter Abschnitt.
Das Handels- und Wechselrecht.

Neunter Abschnitt.

Contorwissenschaft.

Zehnter Abschnitt.

Abriß der allgemeinen Waarenkunde.

Berichtigung.

Seite 378/79 sind in Contocorrent Nr. 4 die Zinsen vom Produkten-Saldo, betragend fl. 38. 71 kr, im Haben statt im Soll eingebracht, auch fehlt derselbe Zinsbetrag (aus Nr. 3485 à 4%) im Soll von Contocorrent Nr. 5; endlich beträgt in beiden Contocorrenten die Addition der Kapitalposten rc. fl. 63009. 24 kr. und der Saldo der Rechnung fl. 18281. 09 kr.



Achter Abschnitt.

Das Handels- und Wechselrecht.

I. Einleitung.

a. Die Bedeutung des Rechts im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Handel und Industrie.

Die tausenderlei Beziehungen, in welche wir die einzelnen Haushalte oder Wirthschaften eines Landes und vieler Länder unter sich täglich zu einander treten sehen, ja in welche sie zu einander treten müssen, weil die überall sich mit der Zeit nothwendig machende Arbeitstheilung verbietet, daß jeder alle oder auch nur den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst befriedigt, machen selbstverständlich eine gewisse Ordnung aller der einzelnen Willen, die an der Spitze dieser Haushalte oder Wirthschaften stehen, nothwendig. Nur auf der primitivsten Stufe können wir uns die beständige Berufung an die rohe Gewalt, an die Faust, an die Selbsthilfe denken, und wo solche Zustände wirklich vorgekommen sind, leider erinnern wir uns sogar an ein Faustrecht in der deutschen Geschichte, zeigen sie den tiefen Stand der Kultur zur Genüge an. Diese Ordnung der Willensmächte, welche jedes einigermaßen entwickelte Volk nicht länger entbehren kann, ist sein Recht. In einem andern Sinne des Worts, in welchem wir von Rechten zu sprechen pflegen, meint man damit dann konsequent den Kreis, innerhalb dessen der Wille Jemandens maßgebend sein darf. Ich habe mir einen Ballen Tuch zum Eigenthum erworben, heißt also ich darf über dieses Waarenquantum schalten und walten wie ich will und kann Jedermann verhindern, sich mit diesem meinem Rechte in Widerspruch zu setzen. Das Recht ist natürlich kein unabänderliches, sondern paßt sich den jeweiligen Verhältnissen an, es ist nach Raum und Zeit verschieden. Eben jenes Maß der Beziehungen der Einzelnwirthschaften zu einander bestimmt vor allem auch den Charakter des Rechts. Jene Akte nun, welche für einen bestimmten Fall Recht schaffen, bestimmen, was Recht sein soll, nennt man Gesetze; wenn man auch von Verfügungen, Verordnungen, Erlassen, Dekreten u. s. w., auch selbst von Statuten, Observanzen hört, so sind diese im Großen und Ganzen nur formell unter sich verschieden. In allen den Fällen entsteht ein neues Recht, es kommt nur darauf an, unter welchen Vor-

aussetzungen. Auch eine Gesellschaft kann Gesetze für sich machen, innerhalb bestimmter Grenzen, welche der Staat zieht, das sind ihre Statuten. Der wichtigste und hervorragendste Fall ist natürlich immer das Gesetz in dem Sinne der Rechtsschaffung durch den Vertreter der Gesammtheit, den Staat, also das Staatsgesetz.

Die weitesten und umfassendsten Beziehungen zwischen Wirthschaften aller Art schaffen natürlich der Handel und die Industrie. Denn der Handel vertheilt zeitlich und räumlich Güter, sowohl die rohen wie die dem menschlichen Bedürfnisse angepaßten Naturprodukte (Industrieerzeugnisse) überall dahin, wo er mit dem verhältnißmäßig geringsten Aufwand den höchsten Nutzeffekt zu erreichen hoffen darf. Für ihn gibt es also keine zeitliche noch räumliche Grenze, soweit nur der eben betonte ökonomische Moment gesichert erscheint. Es kann daher gar nicht auffallen, daß sich vor Allem ein Handelsrecht herausgebildet hat, während die gewöhnlichen lokalen Beziehungen der Einzelwirthschaften, unter sich ohnedieß durch den Mangel rationeller Verkehrsmittel auf den engsten Umkreis beschränkt, sich mit sehr wenigen Gesetzen begnügen konnten.

Die Wiege des deutschen Handelsrechts liegt in Italien im Mittelalter, wo seit den Stürmen der Völkerwanderung der Handel einen besonders lebhaften Aufschwung nahm und sich ein eigener Stand der mit dem Handel befaßten Personen, ein Kaufmannsstand, geschaffen hatte, der auch sein eigenes Recht erzeugte. Dieses Handelsrecht entwickelte sich mit dem äußeren Wachsthum des Handels und dem zunehmenden Bewußtsein seines Gegensatzes gegenüber anderen Verhältnissen zu immer größerer Bedeutung. Aber auch in der neuesten Zeit noch, wo doch längst der Unterschied der Stände wie im Mittelalter gefallen ist, besitzen wir in Deutschland ein dem Handel bewilligtes Sonderrecht. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieser zeitliche Vorsprung des Handelsrechts, das wir in einem weiteren Sinne eigentlich das Industrie- und Handelsrecht nennen können und müssen, kein dauerndes Privilegium begründe; je mehr alle Fesseln der wirthschaftlichen Thätigkeit fallen, desto weniger läßt sich wirthschaftlich und sozialpolitisch der Handel absondern. Nur in diesem Sinne ist heute noch das besondere Handelsrecht, niedergelegt in dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, nebst vielen späteren darauf bezüglichen Gesetzen aufzufassen. Die nächste große reformirende Gesetzgebung im deutschen Reich wird wohl dasselbe völlig als antiquirt über den Haufen werfen.

b. Das Handelsrecht mit besonderer Beziehung auf die Entwickelung der neuesten Gesetzgebung.

Es genügt aber natürlich nicht, sich lediglich mit diesen allgemeinen Rechtsbegriffen vertraut zu machen; der auf Durchbildung Anspruch machende Kaufmann muß auch vor Allem mit der laufenden Gesetzgebung seines Landes und seiner Zeit wohl bekannt sein. Daß dabei die industrielle Produktion ebensowohl in Betracht kommt, wie die unmittelbare Gütervertheilung, ist selbstverständlich. Das Grundgesetz nun, welches speziell in Deutschland dem Reiche alle die Aufgaben übertragen hat, welche sich auf Gütererzeugung und Gütervertheilung beziehen, ist die deutsche Reichsverfassung und zwar Art. IV. derselben, welcher der Reichsgesetzgebung Folgendes vorbehalten hat:

1. Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Ver-

sicherungswesens, über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.

2. Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Reichszwecke zu verwendenden Steuern.

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.

4. Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

5. Die Erfindungspatente.

6. Der Schutz des geistigen Eigenthums.

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.

8. Das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

9. Der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.

10. Das Post- und Telegraphenwesen.

11. Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.

Aus diesem Artikel und den dazu erschienenen deutschen Reichsgesetzen entnehmen wir nun in einer anderen systematischen Weise den Stoff zur nachfolgenden Darstellung. Die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten kann um so leichter außer Betracht bleiben, als das Handels- und Industrierecht so ziemlich vollständig Sache des Reichs geworden ist.

Für die österreichische Monarchie ist bekanntlich das Gesetz vom 21. Dezbr. 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, ein ähnliches Staatsgrundgesetz in Bezug auf die hier in Frage kommende Rechtsmaterie geworden. Darnach sind als den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsame Angelegenheiten erklärt: die commercielle Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendig werdenden Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig nothwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften und dem ungarischen Reichstage vorbehalten bleibt.

Außerdem sollen gewisse Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Nämlich:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Verfügung bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

Gerade in dieser nicht vollständigen, sondern von periodischen Vereinbarungen abhängigen Gemeinsamkeit dieser Angelegenheiten liegt es ja begründet, daß neustens bereits seit so langer Zeit zwischen Ungarn und Oesterreich über den sogenannten Ausgleich verhandelt werden mußte.

II. Die industriellen Gesetzes-Bestimmungen.

a. Das Gewerberecht und seine Geschichte im Allgemeinen.

Die Gesammtheit der gesetzlichen Maßnahmen im Interesse der nationalen Entwickelung der Gewerbe bildet das Gewerberecht. Der Umfang des Gewerberechts ist in verschiedenen Ländern verschieden, und bezieht sich nicht bloß auf die chemische und mechanische Umwandlung und Umformung von Naturprodukten zur Anpassung an menschliche Bedürfnisse, sondern auch auf persönliche Dienstleistungen der verschiedensten Art: Für Deutschland kommt in Betracht vor Allem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche freilich nur vielfach grundgesetzliche Bestimmungen enthält, an die sich erst seither spezielle Gesetze angeschlossen haben, bezw. vielleicht noch anschließen werden und müssen. Vor Allem ist aber schon vorher bestimmt worden in der deutschen Reichsverfassung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum Gewerbetrieb unter ähnlichen Bedingungen wie der Einheimische zuzulassen und in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes gleich zu behandeln ist." Aehnliches bestimmt auch das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867: Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen und unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweck ausüben." Im Großen und Ganzen steht die deutsche Gewerbeordnung um eine Stufe höher in der gewerbe-politisch gewährten Freiheit, wie die österreichische, was sich zum Theil schon aus der Verschiedenheit der Zeit, in der beide Gesetzgebungen entstanden sind, erklärt; denn das österreichisch kaiserliche Patent einer Gewerbeordnung datirt vom 20. Dez. 1859, und ist in Wirksamkeit seit 1. Mai 1860. Der Unterschied im Einzelnen wird sich in den nachstehenden Kapiteln finden. Die deutsche Gesetzgebung befindet sich auf dem vorgeschrittenen Standpunkt der englischen, französischen und belgischen Legislation; Frankreich war ja bekanntlich mit der Anerkennung des gewerblichen Betriebs jeder Art durch jede Person schon am Ende des vorigen Jahrhunderts vorangegangen.

b. Der Gewerbebetrieb im Allgemeinen und der stehende Gewerbebetrieb insbesondere.

In Deutschland ist grundsätzlich Jedermann berechtigt, ein Gewerbe zu treiben, außer in denjenigen der Zahl nach sehr beschränkten Fällen, für welche das Gesetz Ausnahmen vorgesehen hat. Diese Freiheit ist unabhängig vom Geschlechte, von der Dispositionsfähigkeit, vom Bürgerrecht, von der Staats- und Reichsangehörigkeit, vom Ort (Stadt und Land, gleichzeitig mehrere Etablissements), von Waaren (ausgenommen Apothekerwaaren im Detailverkehr) und von früheren zünftischen Beschränkungen, besonders der Prüfungspflicht irgend welcher Art. In Oesterreich ist jedoch in Bezug auf die Dispositionsfähigkeit und die Gemeinde-, Staats- und Reichsangehörigkeit eine strengere Behandlung; sonst bestehen auch noch die alten Propinations-, Mühlen- (Bann-)

Rechte, wie sie in einzelnen Kronländern seit lange Herkommen sind, weiter fort. Natürlich geht aber auch die deutsche Gesetzgebung nur so weit, daß das Gesetz die Zahl der Gewerbe nicht weiter bestimmt, welche auf einem gewissen Platze den nöthigen Nahrungsspielraum haben, und nur diese Erwägung den Einzelnen selbst überläßt; dagegen sind aus gesundheits-, gewerbe- und feuersicherheitspolizeilichen Gründen mannigfaltige Einschränkungen geboten. Aber auch hier ist ein wesentlicher Unterschied der österreichischen von der deutschen Gesetzgebung statuirt. Erstere hat noch das Conzessions-System, d. h. es ist die Entscheidung vollständig in das Ermessen der Gewerbebehörde gelegt; das deutsche Gesetz hat aber versucht, gewisse Erfahrungssätze aus der Geschichte dieser Gewerbe herauszuheben, an deren Einhaltung dann die Gewährung oder Versagung der Gewerbeausübung geknüpft wird: das von bureaukratischer Einseitigkeit freiere Normativ-System; noch eine weitere in Oesterreich fehlende Garantie ist die volle Oeffentlichkeit des Verfahrens und der Gründe solcher ablehnender Bescheide. Was die in Frage kommenden Gewerbe, die in dieser Weise beschränkt sind, anbetrifft, so sind sie in beiden Ländern ziemlich dieselben. In Deutschland ist die Conzession zum Betriebe nur aufrecht erhalten geblieben für die Leitung von Heilanstalten, Schauspielunternehmungen, Gast- und Schankwirthschaften, für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, den Verkauf von Preßerzeugnissen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, das Gewerbe der Apotheker. Die Conzessionspflicht ist ferner beibehalten, wo die Landesgesetze sie gegenwärtig vorschreiben, für den Verkauf von Giften, das Gewerbe der Lootsen und Markscheider, die Beförderung der Auswanderungs-Unternehmer oder Agenten, das Geschäft der Unternehmer (mit Agenten) von Versicherungen, der Unternehmer von Eisenbahnbauten und das Halten öffentlicher Fähren. Einzelne begangene und bestrafte Verbrechen geben Anlaß, gewisse gewerbliche Unternehmungen zu untersagen, die an sich nicht conzessionspflichtig sind: dahin gehört der Trödelhandel, das Geschäft der Pfandleiher, der gewerbsmäßige Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht, das gewerbsmäßige Vermiethen von Gesinde und die Ausübung der Preßgewerbe. — Die Form des Beginns eines Gewerbes ist in beiden Ländern die einfache Anzeige (Meldung) für die nicht conzessionirten Gewerbe. In dem Rechte, ein Gewerbe zu betreiben, liegt nicht immer das Recht alle die Einrichtungen zu treffen, welche zu dessen Verwirklichung dienen. Hier können sehr erhebliche Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren der Nachbarn wie der Gesammtgemeinde, in der das geschehen soll, möglich sein. Von diesem Gesichtspunkte aus sind in allen Ländern gewisse Gewerbe, Anlagen, einer besonderen Genehmigung unterstellt. Also in Frankreich die établissements dangereux, in England die Anlagen von common nuisance in Deutschland und Oesterreich zählt man dazu alle Gewerbe, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch, oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, bezw. welche für Andere erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können. Eine spezielle Aufzeichnung von solchen Gewerben, die übrigens jeder Zeit verändert (vermehrt und vermindert) werden kann, ist dem Gesetze beigefügt. Gesonderte Bestimmungen sind über die Anlage von Dampfkesseln in Deutschland gegeben und ist darüber eine eingehende Verfügung vom Bundesrath erlassen worden.

Die Behandlung des bei der Genehmigung solcher Anlage üblichen sog.

Ediktal-Verfahrens, der Instanzenzug, ist ausführlich festgesetzt. — Eine besondere Erwähnung verdient noch das Schankwirthschafts-Gewerbe. Dieses ist in Deutschland von zwei Normativ-Bedingungen abhängig: Nichtvorlage von Thatsachen, welche einen Mißbrauch des Gewerbes befürchten lassen und polizeilich kontrolirbares Lokal. Nur bei Branntwein- und Spiritus-Ausschank und Kleinhandel ist der Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses nothwendig. Dagegen unterscheidet die österreichische Gewerbeordnung besondere Arten von Schank- und Gastgewerben, die einzeln oder in Verbindung unter sich conzessionspflichtig sind. Auch hier ist der Ausschank von Branntwein nicht in dem Ausschank von geistigen Getränken aller Art eingeschlossen. — Was den Umfang, die Ausführung und den Verlust der Gewerbsbefugnisse betrifft, so ist möglichst weite Ungebundenheit in Bezug auf die Zahl der Arbeiter, auf den auswärtigen Geschäftsbetrieb durch Reisende, — hier kommt natürlich die Gewerbelegitimation in Betracht, und sind darüber die internationalen Handelsverträge maßgebend — endlich in Bezug auf die Stellvertretung gewährt. Die staatliche Expropriation einer Gewerbeanlage ist in der deutschen Gesetzgebung, nicht so in der österreichischen, sehr erschwert, und nur bei überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl, auch nicht ohne Ersatz des erweislichen Schadens gestattet. (Vgl. auch unter 1.)

c. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Dieser ursprünglich in Deutschland ganz verbotene Verkehr ist in der deutschen Gewerbegesetzgebung viel enger gefaßt, als man ihn gewöhnlich auffaßt. So werden z. B. die Wanderlager, der Verkauf oder Ankauf von rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues nicht darunter gezählt. Wohl aber wieder der Hausirhandel mit Vieh, Federvieh, (außer für den Wochenmarktverkehr) mit Sämereien u. s. w. Im Allgemeinen ist dieser Gewerbebetrieb bewilligt, ohne daß dabei die sittlich, sicherheitlich und sanitätlich damit verbundenen Mißstände aus dem Auge gelassen wären. Die Besteuerung ist Sache der Einzelregierungen. Die Legitimation zum Hausiren wird in Form eines Legitimationsscheines gewährt. Berechtigt sind nur Bundesangehörige, bei Ausländern hängt das von einschlägigen besonderen Bestimmungen ab, für besondere Fälle sind weitere erschwerende Anordnungen maßgebend; auch sind gewisse Gegenstände, z. B. geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Spielkarten, Schießpulver, Heilmittel aller Art schlechterdings vom Hausiren ausgeschlossen. Ebenso sind gewisse Personen aus gesundheits- und sicherheits-polizeilichen Gründen als zum Hausiren nicht geeignet bezeichnet. Eine Stellvertretung bei dem Hausiren ist ausgeschlossen. In Oesterreich ist das Hausirwesen nicht durch die mehr erwähnte Gewerbeordnung, sondern durch ein Patent vom 4. Septbr. 1852 geregelt. Die formelle Legitimation heißt dort Hausirpaß oder Hausirbüchel, dabei ist die Zahl der nichthausirbaren Gegenstände beträchtlich erweitert: auch Material- und Spezereiwaaren, Leckerbissen, Salben und Pflaster, Knall-Präparate, edle Metalle und Juwelen u. s. w. sind ausgeschlossen. Zugleich sind einzelne Gegenden besonders begünstigt, z. B. das böhmische Erzgebirge, das Pusterthal in Tirol, einzelne Gegenden in Krain u. s. w.

d. Das Marktrecht.

Das Bedürfniß des Verkehrs verlangt Gelegenheiten, wo sich Käufer und Verkäufer zusammen finden. Die rechtlichen Bestimmungen, welche da-

durch hervorgerufen werden, heißen in ihrer Gesammtheit das Marktrecht. Die hochentwickelten Verkehrsverhältnisse der Gegenwart haben diese Einrichtungen wesentlich in ihrer Bedeutung zurücktreten lassen, und eine sehr freie Auffassung derselben gestattet. Mannigfach sind bereits, wie in einzelnen Gegenden Bayerns, die Wanderlager an ihre Stelle getreten. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Ein- und Verkauf auf denselben steht einem Jeden mit gleicher Befugniß frei. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. Für den Wochenmarkt-Verkehr sind die Gegenstände besonders bestimmt. Die Gebühren dürfen nur solche sein, welche eine Vergütung für den üblichen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Auch die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gewerbe-Ordnung stehen im Großen und Ganzen auf denselben Prinzipien.

e. Staatliche Waarentaxen.

Solche Taxen, oder wie sie in Oesterreich heißen, Preissatzungen haben in einer Gesetzgebung, welche prinzipiell Jedem die freie Ausbeutung seiner wirthschaftlichen Kräfte gibt, keinen Sinn; desto richtiger wird für die vollste Oeffentlichkeit der jeweiligen Preise und Gewichte gesorgt. Nur für bestimmte persönliche Dienstleistungen (Lohnbediente, Kutscher, Schornsteinfeger, vereidete Personen, endlich Heilpersonen) ist eine solche Ermächtigung der Behörde zu Preisfestsetzungen vorgesehen. In Oesterreich ist dieses auch sogar noch bei dem Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Gütern des täglichen Unterhalts gehören, der Fall. Auch das in Südtirol bestehende Appalto gilt noch fort, wodurch einem bestimmten Gewerbsmann die ausschließliche Gewerbsausübung für eine bestimmte Zeitdauer unter der Bedingung eingeräumt wird, daß er die betreffende Waare (Fleisch und Brot) in genügender Menge, in entsprechender Qualität und rücksichtlich des Gewichts und Preises nach einem festgesetzten Termine erzeuge oder doch veräußere.

f. Die Innungen (der Vergangenheit).

Die Innungen, Zünfte, so glaubte unsere deutsche Gewerbeordnung, einfach von ihren bisherigen ausschließlichen Rechten zu entbinden, damit sei es nicht gethan; es muß Sorge für deren Vermögen getragen werden, man wollte sie mit einem Wort beibehalten, soweit sie nützlich sind. Daher wurde die freie Beweglichkeit der Mitglieder in der Innung fortan zum Grundsatz erhoben, somit kann Niemanden der Eintritt versagt werden, der die statutarischen Bestimmungen erfüllt. Die Gemeinde wurde zur Oberaufsicht über das Zunft- und Innungs-Vermögen herbeigerufen, jedoch wurden für deren Verfügungsrecht gewisse Normativbedingungen festgestellt. Von einer exekutivischen Beitreibung der Zunft- und Innungsbeiträge konnte natürlich nicht ferner die Rede sein. Gilt das für die bestehenden Innungen, so hat das Gesetz auch die Möglichkeit neuer Innungen vorgesehen und mußte sie vorsehen, da ja in Süddeutschland solche alte Innungen zur Zeit des neuen Gesetzes überhaupt nicht mehr bestanden hatten. Aber freilich wurde für diese neuen Innungen das gleiche Kleid gewählt, wie es für die reorganisirten alten Innungen geschaffen war. Praktische Bedeutung haben diese Vorschriften wohl wenig gehabt. Noch viel strenger ist die österreichische Gesetzgebung, welche förmliche Zwangsgenossenschaften beibehielt, bezw. fast erst geschaffen hat, denn auch die früher außerhalb des Verbands

stehenden Gewerbetreibenden sollten, freilich „nur soviel als möglich", in die Genossenschaften herein gebracht werden. Doch sollte durch die Errichtung von Genossenschaften für Niemand der Eintritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden dürfen, als durch das Gesetz bestimmt ist. Wie wenig diese Regelung der Sache entsprochen hat, zeigt, daß die in den letzten Jahren in Oesterreich ausgearbeiteten neuen Entwürfe zu einer Gewerbeordnung (besonders der allerjüngste) diesen zwangsweisen Beitritt völlig bei Seite gelassen haben. Eben dieser Entwurf sorgt besonders dafür, daß auch die Gesellen und Lehrlinge, wenn auch nicht als aktuelle stimmfähige Mitglieder, so doch als Angehörige der Genossenschaft an derselben Theil bekommen.

g. Die Innungen (der Zukunft), die Genossenschaften.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll gleich hier von Genossenschaften in einem andern Sinne die Rede sein, als wir von Oesterreich gehört haben: von den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auf dem Grundsatz der Selbsthülfe, wie sie Schultze-Delitzsch in den letzten 25 Jahren in Deutschland und Oesterreich allenthalben hervorgerufen hat. Also Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken. Sie zerfallen in Vorschuß- und Creditvereine, Rohstoff- und Magazins-Vereine, Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften). Dahin zählen natürlich auch landwirthschaftliche Genossenschaften. Ferner Vereine zum gesellschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleinen Parthien an ihre Mitglieder: Consum-Vereine. Endlich Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder. Innungen der Zukunft hat sie ihr Gründer genannt, weil er in diesen Schöpfungen die Form sieht, wodurch allein eine wirtschaftspolitische Hebung unserer gewerblichen und arbeitenden Klassen bezweckt zu werden vermöchte. Die gesetzliche Regulirung derselben ist nicht in der Gewerbeordnung, sondern in Deutschland und in Oesterreich durch besondere Gesetze geschehen. Die Genossenschaften können unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthums- und andere dergleichen Rechte erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Schwerpunkt liegt in der finanziellen Garantie; dadurch unterscheidet sich wesentlich das österreichische und das deutsche Reichsgesetz, das letztere kennt nur folgende Form: Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese solidarische Haft kann gegen e i n z e l n e Genossenschafter von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn der Konkurs beendigt oder die Eröffnung des Konkurses wegen mangelnden Vermögensstandes nicht erfolgen kann. Anders bei den offenen Handelsgesellschaften (vgl. unten), wo jeder Gläubiger sofort gegen die Gesellschaft o d e r gegen einen einzelnen Gesellschafter klagen kann. Bezüglich des Konkurses dieser Gesellschaften gilt demnächst neben dem Genossenschaftsgesetz auch das neue deutsche Konkursgesetz (vergl. unten). Die Bewegung in diesen Genossenschaften ist frei. Um jedoch die erforderliche finanzielle Garantie dieser Genossenschaften durch das unbedingte Austrittsrecht nicht zu stören, ist bestimmt, daß die aus-

scheidenden und ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie deren Erben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe der Verjährungszeit (2 Jahre) verhaftet bleiben. In Oesterreich gibt es auch, wie schon gesagt, Genossenschaften, welche nicht solidarisch haften, d. h. einstehen Einer für Alle, und Alle für Einen, sondern nur nach Art der Aktiengesellschaften beschränkt haften. Da in solchen Fällen schließlich gar keine Deckungsmittel für den Gläubiger mehr übrig zu bleiben drohen, so wird diese Gesellschaftsform, besonders gegenüber der ursprünglichen mehr persönlichen als realen Kreditunterlage derjenigen Personen, für welche die Genossenschafts-Gesetzgebung in erster Linie aufgestellt ist, keine große Bedeutung gewinnen. Schultze-Delitzsch hat sie stets energisch abgelehnt.

h. Das Arbeiterrecht und die Fabrikgesetzgebung.

Die gewerbliche Freiheit geht keineswegs darin auf, daß der Staat das gewerbliche Leben ausschließlich seiner Selbstentwicklung überläßt. Nicht überall gehen die Interessen des Arbeitgebers Hand in Hand mit der Allgemeinheit und gar mannigfach bleiben sowohl auf Seite des Arbeitgebers wie Nehmers allgemeine Interessen zu schützen übrig. Die Gesammtheit der dießbezüglichen Maßregeln des Staats, die allerdings ihren wenn auch nicht ausschließlichen Schwerpunkt in der durch Fabriken bethätigten Industrie finden, heißt mit einem allgemeinen Ausdruck deßhalb Fabrikgesetzgebung. Herrscht auch über das Maß dieses Einflusses des Staats kein Einverständniß aller Kulturstaaten und ist auch klar, daß dasselbe in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten wegen der verschiedenen bedingenden Verhältnisse verschieden sein muß, so ist doch darüber kaum mehr ein Zweifel, daß die staatliche Aufsicht und die gesetzgebende Gewalt nicht zu entbehren vermocht wird. Gerade in dieser Gesetzgebung spielt sich ja auch ein gut Theil dessen ab, was man die soziale Frage genannt hat. Der Zug der Zeit ist nach dem Vorgehen Englands ein mit der Zeit mehr oder minder strengerer. In England hat sich branchenweise seit einem halben Jahrhundert diese Gesetzgebung herausgebildet, in der Regel mit der dort mächtigsten Baumwollindustrie beginnend, und sich allmälig auf alle Industriezweige ebenso ausgedehnt, wie die verschiedensten Seiten des gewerblichen Lebens von dieser Gesetzgebung erfaßt wurden. Am nachsichtigsten ist verhältnißmäßig die französische Fabrikgesetzgebung. Am strengsten wieder die benachbarte Schweiz. Noch am weitesten zurück ist die österreichische Gesetzgebung von 1859, an deren Reformirung jetzt gearbeitet wird. Der erste Entwurf eines neuen Gesetzes dortselbst war der strengen deutschen Gewerbeordnung nachgebildet, ein zweiter Entwurf ist leider wieder mehr der laxeren französischen Praxis gefolgt. Die deutsche Gesetzgebung in dieser Materie ist erst in allerneuester Zeit, im Mai 1878, einer neuen Redaktion unterzogen worden,*) welche neben verschiedenen mehr redaktionell genaueren Bestimmungen vor Allem die Frage der Arbeitsbücher und des Lehrlingswesens zum Gegenstand ihrer Sorgfalt machte, ohne an der bisherigen Strenge irgendwie nachzugeben, eher dieselbe zu erhöhen, aber auch bei diesen Bestimmungen mehr oder weniger daran festhält, der freien Initiative des Einzelnen und der Vereine genügenden Spielraum zu lassen. Nach deutschem Recht ist nun vor Allem die Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht aufgehoben, aber doch

*) Zur Zeit der Correctur dieses Bogens (Mitte Juni 1878) ist freilich dieses Gesetz im deutschen Reichsgesetzblatte noch nicht veröffentlicht.

wesentlich beschränkt; und das Recht, Lehrlinge anzuleiten, zu einer Art Ehrenrecht gestempelt. Für Personen unter 21 Jahren sind die Arbeitsbücher jetzt obligatorisch, dieselben enthalten übrigens ausschließlich nur die Feststellung der Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts, höchstens wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters. Dagegen ist jeder Beisatz, welcher den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt, ausgeschlossen. Das österreichische Gesetzbuch enthält dagegen die allgemeine obligatorische Führung von Arbeitsbüchern, die nicht nur über die Dienste, sondern auch über das Betragen der gewerblichen Gehülfen Kunde geben; auch der neueste Entwurf eines österreichischen Gesetzes behält diese Bestimmungen bei. Speciell ausgeschlossen ist das sogenannte Trucksystem, wie man es in England nennt, das heißt, die Bezahlung der Arbeitslöhne in Waaren und zwar für Arbeiter aller Art, nicht blos für Fabrikarbeiter, wie das in der früheren deutschen Gesetzgebung der Fall war. Ausdrücklich sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, Arbeitern unter 18 Jahren die nöthige Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Bildung zu gewähren, nicht weniger natürlich aber auch alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung Vorschriften zu geben, wozu die Fabrik-Inspektoren-Berichte geeignetes Material jeweils ansammeln können und werden. Die letztere Verpflichtung soll nun auch in Oesterreich eingeführt werden. — Der Arbeits-Vertrag der Gesellen und Gehilfen mit dem Beschäftiger ist kein rein privatrechtlicher, das Gesetz hat Bestimmungen gegeben, die theils schlechthin, theils in Ermangelung besonderer Regelung dabei beobachtet werden müssen. So sind gesetzlich die Fälle präzisirt, wenn vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung die Entlassung von Gesellen und Gehilfen eintritt, das Verlassen der Arbeitsstätte durch diese geschehen darf ohne eine vorherige Aufkündigung. Arbeitgeber, welche, wie dieses vielfach zu geschehen pflegt, ihren Konkurrenten die Arbeiter abzuspannen belieben, sind diesen ihren Kollegen als Selbstschuldner verhaftet für den ihnen dadurch entstandenen Schaden. Das gilt sogar schon von der bewußten Aufnahme eines vertragsbrüchigen Arbeiters. — Der Lehrvertrag ist, wie gesagt, besonders eingehend behandelt, sowohl in der neuesten deutschen, wie in der österreichischen Gesetzgebung. In der ersteren ist sogar die ausdrückliche die Lehraufgabe erklärende Verpflichtung aufgenommen, den Lehrling in den beim Betrieb des Lehrherrn vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Ebenso ist die Entziehung der Zeit für andere Dienste (z. B. Hausmägdearbeiten) besonders ausgeschlossen. Der schriftliche Vertrag ist vom Gesetzgeber begünstigt. — Was endlich speziell die Fabrikarbeiter anbelangt, so dürfen Kinder unter 12 Jahren gar nicht, unter 14 Jahren nicht über 6 Stunden, unter 16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Oesterreich schließt bloß Kinder bis zu 10 Jahren aus, bis zu 12 Jahren nur von gewissen schweren Arbeiten. Die andern obigen Altersunterscheidungen stehen demzufolge hier zwei Jahre tiefer wie in Deutschland. In Bezug auf Frauen war bisher keine Fürsorge in der deutschen Gesetzgebung getroffen; erst in der neusten Gesetzesnovelle sind sie (Wöchnerinnen und für bestimmte Industrie-Zweige Nachtarbeiterinnen) besonders erwähnt. Für jugendliche Arbeiter sind besondere Ar-

beitspausen im Freien angeordnet, von denen nur sehr erschwerte Ausnahmen und nur für 6 Stunden Arbeitszeit zulässig sind. Besonders ist dabei an Spinnereien und an Fabriken gedacht, die entweder mit ununterbrochenem Feuer oder ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten zu arbeiten angewiesen sind. — Für jugendliche Personen sind ferner Arbeitskarten vorgesehen. — Die Fabrik-Inspektoren sind in neuester Zeit in Deutschland obligatorisch gemacht worden, in Preußen waren schon seit einigen Jahren solche angestellt und haben deren Jahresberichte recht deutlich ihren praktischen Nutzen bewiesen.

i. Haftpflicht für körperliche Beschädigungen und Tödtungen.

Es genügt nicht, daß der Gesetzgeber dem Gewerbeunternehmer die Verpflichtung auferlegt, für solche Einrichtungen zu sorgen, welche weder der Gesundheit noch dem Leben des Arbeiters gefährlich sind; es muß gerade so nothwendig auch die Konsequenz daraus gezogen werden, daß derselbe für jedes Unglück, das im Falle der Unterlassung dieser Pflicht eintritt, verantwortlich gemacht wird. Die deutsche Gesetzgebung hat diesen Schlußsatz erst zwei Jahre nach der Anerkennung des ersten Satzes gezogen, in Oesterreich fehlt es überhaupt an einer speziellen Gesetzgebung; doch ist in neuerer Zeit in einem Entwurfe der Gewerbeordnung dieser Mangel nachgeholt und zwar in einer die deutsche Gesetzgebung überholenden Strenge. Das deutsche Gesetz bezieht sich übrigens nicht bloß auf Arbeiter, sondern auf alle beim Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen. Die Haft ist naturgemäß bei den verschiedenen Haftfällen eine verschieden weitgehende. So sind die Eisenbahngesellschaften ausnahmslos verantwortlich erklärt für Alle, welche bei dem Betrieb ihrer Unternehmungen körperlich verletzt werden, wobei es gleichgültig sein soll, ob die Verletzten in einem Vertragsverhältniß zur Gesellschaft stehen oder nicht; man ging davon aus, daß bei dem dermaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle beim Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betrieb in der Regel vermeiden lassen. Die Gesellschaften können sich von dieser Haftung nur befreien, wenn sie zu beweisen vermögen, daß der Verletzte selbst an seiner Verletzung die Schuld trägt, oder daß eine höhere Gewalt, d. h. ein äußerer Zufall, dessen Abwendung außerhalb der Möglichkeit der Eisenbahnen liegt, als Grund des die Verletzung herbeiführenden Unfalls zu betrachten war. Anders beim Bergbau. Hier tritt jeder Bergmann an die Arbeit mit dem vollen Bewußtsein der Gefahren, die ihm aus dem Zusammenarbeiten mit seinen zahlreichen Genossen erwachsen können. Hier muß den Beweis der Verschuldung erbringen, wer sich auf dieselbe als Grund eines Ersatzanspruches beruft. Aehnlich ist es bei Steinbrüchen, Gräbereien, Fabriken aller Art. Uebrigens handelt es sich dabei überall nicht um ein direktes Verschulden des Unternehmers selbst, sondern nur um ein solches seiner Angestellten, daher dadurch nur um ein indirektes Verschulden des Anstellenden wegen Nachläßigkeit in der Auswahl dieser Personen. Das Gesetz hat jedoch auch den Weg gezeigt, wie die Industrie in der ihr durch die kurz „Haftpflichtgesetz" genannte Legislation auferlegten Last erleichtert werden könnte. Das Gesetz hat nämlich gewissermaßen eine Prämie auf die Bildung gegenseitiger Versorgungskassen von Arbeitgebern und -Nehmern gesetzt, dadurch, daß die im Unglücksfalle von Seite einer solchen Kasse fällige Leistung dem Schadensersatzpflichtigen voll eingerechnet wird, wenn er wenigstens zu den Beiträgen der Kasse ein Drittel ge-

leistet hat. Es ist übrigens aus der Erfahrung zu berichten, daß gar viel Fabriken diese Prämie vollständig, nicht bloß für die gesetzlich haftpflichtigen Fälle, sondern sogar auch für nicht gesetzlich haftpflichtige Fälle übernommen haben. Es haben sich auch neben gewerbemäßigen Anstalten zur Versicherung solcher Unfälle in der Form der Gegenseitigkeit Unternehmer selbst zur Deckung vereinigt: so die Privateisenbahnen im deutschen Reiche gegen Unfälle, die den Passagieren zustoßen und für die sie aufzukommen haben.

k. Gewerbliche Hilfskassen.

Die Arbeit hat ihre Selbstkosten ebenso wie jedes andere wirthschaftliche Produkt. Unter diesen bildet die Versicherung des Arbeiters gegen zeitweilige oder dauernde Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit, Invalidität, Alter und Tod nicht den unerheblichsten Posten, wenn er auch leider von gar vielen Arbeitern so sehr unterschätzt zu werden pflegt. Die Frage ist hier also sehr berechtigt, welches wirthschaftspolitische Organ hat denn Sorge zu tragen, daß dieses Versicherungsbedürfniß rationell und überhaupt befriedigt wird, damit nicht dasselbe schließlich von solchen befriedigt werden muß, die eigentlich nicht dazu verpflichtet sind. Bei der ursprünglichen Herstellung der deutschen Gewerbeordnung wurde diese Materie nicht weiter geordnet. Man beließ es bei der bestehenden Conkurrenz der Zwangskassen, denen also alle Arbeiter eines bestimmten Bezirks angehören müssen, und des Kassenzwangssystems, daß ein Arbeiter irgend einer bestimmten, gesetzlich garantirten Kasse angehöre und endlich der freien Kassen, welche nur auf freier Betheiligung fußen. Diese Zustände zeigten sich aber nicht lange haltbar. Daher wurde 1876 eine neue Gesetzgebung bewerkstelligt. Diejenige juristische Person, welche in letzter Instanz jene Versicherung des Arbeiters übernehmen müßte, ist natürlich der Gemeindeverband. Diesem soll auch das Recht durch das Gesetz zugestanden werden und wenn er selbst das nicht thut, einem weiteren Bezirksverband, solche Zwangskassen gegebenen Falls zu schaffen; jedoch nur mit alleinigem Bezug auf Krankheiten, nicht auch auf Invaliditäts- und Alters- oder Sterbefälle. Dieses Recht besteht natürlich nur dann, wenn eben die betheiligten Kreise unthätig in ihren Verpflichtungen geblieben sind. Wo, wie in Bayern, Württemberg und Baden, die Gemeinden selbst die Kranken-Versicherung auf sich nehmen gegen terminliche Zahlungen, ist diese Bestimmung ohnedieß nicht nothwendig. Ebensowenig für das Bergbauwesen, wo die eigenthümlichen Verhältnisse von alter Zeit her geordnete Knappschaftsverhältnisse heraus entwickelt hatten. Damit diese Verhältnisse ungezwungen sich nun entfalten können, ist eine 8jährige Frist bis 1884 ausgesteckt. Daneben soll den freien Kassen Luft und Licht nicht versperrt bleiben. Aber das Gesetz stellt an sie, wenn sie Kassen im Sinne der staatlichen Pflege sein wollen, gewisse Anforderungen. Ihr technischer Name ist „Hilfskassen". Ausdrücklich ist der Inhalt der Statuten, deren Genehmigung, die Rechtsfähigkeit dieser Kassen, Rechte und Pflichten und der Ein- und Austritt und Ausschluß der Mitglieder, die Unterstützung und ihr Maß, die Höhe der Beiträge, der Beschaffenheit und Befugnisse ihrer Organe (Ausschuß, Vorstand, Generalversammlung), die Garantie der Kassen u. s. w. in diesem Gesetz bestimmt. — Viel kürzer ist diese Angelegenheit in Oesterreich geordnet, konnte vielleicht dort so geordnet werden, weil ja dort noch Zwangsgenossenschaften bestehen, die regelmäßig solche Kassen gegründet haben, ja sogar die Obliegenheit dazu besitzen; daher brauchte die Gesetzgebung dort nur

die Grenze anzugeben, innerhalb welcher die Gehilfen zu diesen Kassen, die sich auch auf Leichen- und Sterbekassen, Wittwen- und Waisenkassen, Aushülfs- und Vorschußkassen erstrecken können, äußersten Falls beigezogen werden dürfen. Von diesem Fall abgesehen, wurde dann im Gesetze nur noch bestimmt, daß wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Krankheit nöthig erscheint, auch der Einzelunternehmer, der außerhalb der Zwangsgenossenschaft steht, verpflichtet sei, unter Beitragleistung der Arbeiter eine Kasse zu errichten, bezw. einer solchen beizutreten.

1. Garantien des Gewerberechts.

Ein Gesetz hat keinen praktischen Werth, wenn nicht dessen Einhaltung auch gesichert ist. Die strafrechtlichen Schutzmaßregeln nun, welche die vorbeschriebene Gewerbeordnung in Deutschland enthalten, beginnen mit dem wichtigen Satze: Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche noch durch administrative (auf dem Verwaltungswege geschöpfte) Entscheidungen entzogen werden. Ausnahmen sind nur vereinzelt dort zugelassen, wo Jemand ohne Konzession ein konzessionspflichtiges Gewerbe begonnen hat und für gesetzlich gestattete Untersagungen an solche, welche auf Grund verbrecherischer Thätigkeit sich der Führung eines Gewerbes unwürdig gemacht haben; viel strenger ist in diesem Punkte die österreichische Gesetzgebung, hier kann der Gewerbeverlust, d. h. also die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, als besondere Strafe auf bestimmte Zeit und für beständig ausgesprochen werden. Allerdings sind die Fälle in dem österreichischen Strafgesetzbuch ausdrücklich kund gegeben, wo eine solche Strafe ausgesprochen werden kann: es sind meist Fälle der Täuschung des öffentlichen Vertrauens und der Herstellung von Gegenständen, welche eine öffentliche Gefahr bedingen. In beiden Ländern aber sind natürlich Ausnahmen von obigem Grundsatz auch überall da gegeben, wo die Steuergesetze übertreten werden und zwar so lange als eben diese Gesetze selbst aufrecht erhalten werden. Im Uebrigen sind die meisten derjenigen Fälle, welche in dem Gewerbegesetze als im Widerspruch mit dem Geiste der neuen Gewerbeordnung erachtet werden, unter eine Strafdrohung gestellt, die zwischen 15000 ℳ. und 30 ℳ. und darunter, bezw. der einschlägigen Haftstrafe sich bewegen. Sehr wichtig ist die Bestimmung über die Coalitions-Verbote der Arbeiter. Darnach sind alle früheren Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Löhne und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter aufgehoben. Natürlich aber mußte der Einzelne dabei in seiner Freiheit gesetzlich geschützt werden, und so ist weiter bestimmt, daß jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freisteht und aus letzteren weder geklagt noch Material zu einer Einrede gegen eine Klage genommen werden darf. Selbstredend dürfen aber die Mittel für solche Coalitionen nicht gegen Recht und Sitte verstoßen. Darum ist endlich noch bestimmt: Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Verletzungen, oder Verrufs-Erklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurück zu treten, unterliegt der Strafe. Dagegen erklärt die österrei-

chische Gesetzgebung: Es ist Gehilfen (aber ungerechter Weise auch nur diesen, nicht den Arbeitgebern) verboten, willkürlich Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, und unter sich ihre Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihren Dienstherren Bedingungen zu erzwingen. In England, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind längst diese Coalitionsverbote aufgehoben.

m. Das Urheberrecht.

Das Autorrecht (Recht an literarischen, musikalischen, artistischen ꝛc. Erzeugnissen, einschließlich des Musterschutzes.)

Neben der gewerblichen Thätigkeit, d. h. der auf Anpassung der Naturschätze an die menschlichen Bedürfnisse gerichteten Thätigkeit und neben den persönlichen Dienstleistungen verschiedener Art, wie sie in der vorstehenden Gewerbeordnung ihre Regelung erhalten haben — man könnte diese zusammen am Richtigsten wirthschaftliche oder Bedürfnißkünste nennen —, gibt es auch sogenannte freie Künste, die Wissenschaft mit eingeschlossen, deren Ausübung auch einer rechtlichen Regelung bedarf. Der letzteren Kenntniß ist für den Kaufmann nicht weniger von Bedeutung, denn sowohl die Erzeugung dieser geistigen Güter und der Verkehr in denselben (der artistische, musikalische und literarische Verlag) bildet einen sehr hochwichtigen Theil des Gesammtverkehrs. Die Gefahr des Eingriffs Fremder ist hier größer als bei Sachgütern; sobald der Autor seinen Gedanken, der Künstler die von ihm geschaffenen Formen u. s. w. in die Sinne Anderer fallen läßt, riskirt er die nicht mehr alleinige Ausschließlichkeit des Besitzes an seinen geistigen vielleicht mit vielen Opfern erkauften Errungenschaften. In Deutschland ist erst 1870 dieses Recht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken anerkannt worden, dagegen ist das Recht an Werken der bildenden Künste, an Photographien und den Mustern und Modellen erst 6 Jahre später durch Reichsgesetze festgestellt worden. Natürlich haben solche Gesetze nur dann großen Werth, wenn auch ihre Wirksamkeit sich auf das Ausland erstreckt; leider sind aber nur von einzelnen deutschen Staaten, zunächst Preußen, sogenannte Literar-Konventionen abgeschlossen worden: mit Großbritannien, Frankreich, Belgien u. s. w., die für das Reich keineswegs gleichmäßig gelten. Dagegen fehlt es an jeder vertragsmäßigen Regelung mit den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; auf Muster und Modelle wie auf Photographien beziehen sich aber selbst nicht einmal diese Bestimmungen. — Das Urheberrecht ist selbst nichts Anderes als die ausschließliche Befugniß, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, bezw. bei den dramatischen und musikalischen Werken zugleich auch die ausschließliche Befugniß der öffentlichen Aufführung. Im Einzelnen sind Gegenstände dieses Schutzes: Schriftwerke im engeren Sinne, wissenschaftliche Abbildungen, musikalische Kompositionen, musikalische Werke mit Text, Werke der zeichnenden und malenden Künste, Werke der plastischen Kunst, Photographien, Muster und Modelle. Der Schutz in diesen verschiedenen Beziehungen ist ein verschiedener, stets ist aber dabei die Neuheit und Eigenthümlichkeit verlangt. Ist doch speziell bei Mustern und Modellen der damit verbundene Zweck: neben solchen Erzeugnissen des Gewerbelebens, welche ausschließlich dem praktischen Bedürfnisse dienen, auch zugleich den Sinn für das Schöne, Edle, Erhabene zu pflegen, Gegenstände herzustellen, welche nicht bloß passen, sondern auch erfreuen, besänftigen, veredeln. In diesem Dienste der kunstgewerblichen Entwickelung der

Industrie steht dieses Gesetz. Solchen Legislationen verdankt Frankreich mit seine Ueberlegenheit in Mode, Geschmack und Kunst. Die Dauer aller dieser Urheberrechte ist unter sich ungleich. Bei Schriftwerken u. s. w. bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei Photographien 5 Jahre, bei Mustern und Modellen im höchsten Falle 15 Jahre. Für den letzteren Fall sind gewisse Voraussetzungen gestellt. Eine Verletzung dieser Rechte findet übrigens unter Anderem besonders dann nicht statt, wenn Werke der zeichnenden und malenden Kunst durch die plastische Kunst nachgebildet werden. Die Rechtssprechung in dieser Materie ist durch die Schaffung speziell sachverständiger Vereine erleichtert. Diese Vereine sind gebildet für den Schutz gegen Nachdruck aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen — für musikalische Kompositionen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern — für Kunstschutz aus Kunsthändlern, Kunstgewerbetreibenden und anderen Kunstverständigen — für Muster und Modelle aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind.

Das Markenrecht.

Der Handel und die Industrie eines jeden einigermaßen ökonomisch entwickelten Landes, welche zugleich über den Kreis des letzteren mit ihren Erzeugnissen hinausgelangen, haben ein begreifliches Interesse, das Vertrauen, welches sie bei ihren Kunden im Laufe der Jahre sich erworben haben, aufrecht zu erhalten; dieses Vertrauen der Kundschaft pflegt dann auf solche Weise zu einem oft sehr hoch zu taxirenden Kapitale zu werden, in ganz analoger Weise, wie der Name der Geschäfte, die Firma, selbst. Es lag nahe, zu diesem Behufe den Waaren selbst oder deren Verpackung durch eine in die Sinne fallende Bezeichnung den Stempel ihrer Herkunft, Originalität, zu geben. Dazu wählte man ursprünglich meist die Firma oder den Namen selbst. Da aber manche Namen bezw. Firmen, besonders von Gesellschaften, ebenso groß, als die zu bezeichnenden Gegenstände klein sind, und da im auswärtigen Handel großes Interesse bestehen kann, vielleicht den Namen des ursprünglichen Produzenten oder Händlers gar nicht preiszugeben, endlich derselbe für fremde Sprachgebiete oft gar keinen Werth hat, der Nachfrage es vielmehr nur allein darum zu thun ist, aus der als gut befundenen Quelle die gleichen Waaren fortzubeziehen, so wählte man bald auch figürliche Zeichen, Marken, genannt. Derartige Gebräuche von Handel und Industrie haben erst Werth, wenn sie vom Rechte gedeckt sind. Das Deutsche Reich hat einen solchen Schutz lange Zeit nur für den Gebrauch von Namen und Firmen als Waarenzeichen anerkannt. Erst seit sehr wenigen Jahren ist dieses für den Handel wichtige Recht gesetzlich anerkannt. Jeder in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende hat ein Recht auf solche figürliche Zeichen, für deren Erwerb gewisse Formalitäten, gerichtliche Registrirung im Zeichenregister vorgeschrieben sind; dabei stehen im Allgemeinen In- und Ausländer sich gleich, vorausgesetzt, daß die Gegenseitigkeit mit dem betreffenden Auslande gesichert ist. Zugleich ist für Ausländer eine besondere Anmeldestelle in Leipzig bestellt. Der Zweck dieser Zeichen besteht in der Unterscheidung der Waaren eines Gewerbetreibenden von den Waaren Anderer, angebracht auf den Waaren oder deren Verpackung; gleichgültig ist, ob dasselbe Waarenzeichen, Marke, Etiquette oder wie sonst immer genannt wird. Gewisse Zeichen sind vom Einzelbesitze ausgeschlossen, besonders auch die sogenannten Freizeichen, d. h. die schon bisher im freien Gebrauch

aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, wie das besonders bei Sensen- und Sicheln-Marken der Fall. — Der kaiserliche Adler ist speziell allen Industriellen in Deutschland zur Führung, nur nicht in Wappenschildform, gestattet. In Oesterreich dürfen dagegen den kaiserlichen Adler nur jene Gewerbsunternehmungen im Schild führen, welche die besondere Bewilligung dazu erlangt haben, wozu deren hervorragende Bedeutung für die Entwicklung der nationalen Industrie und die Belebung des Handels vorausgesetzt ist, und die dann die Bezeichnung: k. k. privilegirte Fabrik, Großhandlung u.s.w. führen dürfen. Ein Waarenzeichen im obigen Sinne ist das freilich weder in Oesterreich noch in Deutschland. Die Veröffentlichung der eingetragenen Zeichen geschieht durch den deutschen Reichsanzeiger. Dieses Markenrecht ist durch bürgerlich-rechtliche und strafrechtliche Klagen geschützt gegen fahrlässige und wissentliche Verletzungen. Das Markenrecht in Oesterreich, Frankreich, England u. s. w. beruht im Prinzip auf ähnlichen Voraussetzungen. In Oesterreich speziell sind mit der Führung der einschlägigen Register die Handelskammern betraut.

Das Patentrecht.

Ein allgemeines Patentrecht für Deutschland als Ganzes existirt erst seit sehr kurzer Zeit, dagegen besteht es in anderen Ländern, wie Großbritannien, bereits seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, ebensolang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, seit der Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, in Oesterreich seit 1852; auch Belgien hat ein eigenes Patentgesetz erst seit 1854, Italien seit 1859, Spanien und Portugal seit 1826 auf französischer Rechtsbasis, Rußland seit 1833, Schweden seit 1856, Norwegen seit 1839, Dänemark hat kein besonderes Gesetz, die südamerikanischen Staaten wie die britischen Kolonien haben seit neuerer Zeit eigene Gesetze. Es wäre natürlich sehr zu wünschen, daß alle diese Gesetzgebungen auf gleichmäßige Grundlage gestellt wären, und wenigstens in den hauptsächlichsten Punkten einander sich nähern, das ist aber noch immer ein frommer Wunsch; immerhin sind die internationalen Patentkongresse, deren erster 1873 in Wien tagte und deren nächster in Paris 1878 tagen wird, hoffentlich Schritte in dieser Richtung; denn kein Recht hat mehr Anwartschaft auf internationale Geltung, als gerade das Recht des technischen Fortschrittes, soll dieses Recht überhaupt, soweit es sich um wichtigere Erfindungen handelt, zur allgemeinen praktischen Verwerthung gelangen. Der Zweck dieses Gesetzes ist bei den deutschen Arbeitern und Ingenieuren, die auf den Fortschritt mittelst neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Belohnung zu erwecken und zu beleben und dem unter der bisherigen Schutzlosigkeit in Deutschland entwickelten Nachahmungstriebe fremder Erfindungen gegenüber selbstständige Initiative und Originalität zu fördern. Grundsätzlich gilt der erste Anmelder als Erfinder. Die Dauer ist im höchsten Falle 15 Jahre, die Gebührenerhebung geschieht in Form einer arithmetischen Progression, deren Glied 50 Mark beträgt. Dadurch entsteht folgende Skala:

für das 1. Jahr 30;*) für 1 Jahr 30 Mark
„ „ 2. „ 50; „ 2 „ 80 „
„ „ 3. „ 100; „ 3 „ 180 „
„ „ 4. „ 150; „ 4 „ 330 „
„ „ 5. „ 200: „ 5 „ 530 „

*) Dazu 20 Mark, die sofort bei der Anmeldung erlegt werden müssen.

für das 6. Jahr	250;	für 6 Jahr	780	Mark
„ „ 7. „	300;	„ 7 „	1080	„
„ „ 8. „	350;	„ 8 „	1430	„
„ „ 9. „	400;	„ 9 „	1830	„
„ „ 10. „	450;	„ 10 „	2280	„
„ „ 11. „	500;	„ 11 „	2780	„
„ „ 12. „	550;	„ 12 „	3330	„
„ „ 13. „	600;	„ 13 „	3930	„
„ „ 14. „	650;	„ 14 „	4580	„
„ „ 15. „	700;	„ 15 „	5380	„

Die Ueberwachung und Handhabung des gesammten Patentwesens ist in die Hand einer technischen Centralbehörde gelegt, des kaiserlichen Patentamts. Dasselbe ist für die Ertheilung, Abweisung, Wiederaufhebung von Patenten zuständig. Für die Veröffentlichung alles auf das Patentwesen Bezüglichen ist einmal der deutsche Reichsanzeiger gewählt, der bereits Centralblatt für Marken- und Musterschutz wie für Handels- und Genossenschafts-Registrirung ist; daneben besteht ein deutsches amtliches Patentblatt und endlich werden die einzelnen Patente durch gesondert käufliche Patentschriften allgemein zugänglich gemacht. Das Verfahren in den Patentsachen geschieht nach dem Prinzip der Vorprüfung und des Einspruchs-Systems. Die höchste richterliche Instanz ist das Reichsoberhandelsgericht in Leipzig. Die Garantien des Gesetzes gegen Verletzungen sind strafrechtliche und bürgerlich rechtliche; für beide Fälle ist jedoch ausschließlich die Wissentlichkeit des Verletzenden Voraussetzung. Der Inhalt eines Patents selbst ist einmal die Befugniß Jeden zu verhindern, ohne Erlaubniß des Patentinhabers Gegenstände der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. Bildet ein Verfahren, eine Maschine, oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräthe den Gegenstand der Erfindung, so ist auch außerdem Niemand befugt, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung auch nur zu gebrauchen. Abgeschwächt wird dieses Recht nur in solchen Fällen, wo das Interesse des Heeres, der Flotte oder jenes der öffentlichen Wohlfahrt die ganze oder theilweise Expropriation räthlich machen. Uebrigens will das Gesetz keineswegs, daß der Erfinder selbst ausschließlich sein Patentrecht zum Monopol macht und hat daher bestimmt (das ist zugleich der Springpunkt des ganzen Gesetzes):

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1) wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2) wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen. — Verschiedenheit in den Gesetzgebungen der einzelnen Kulturstaaten herrscht unter Anderem einmal über die Erfindungen, welche schlechterdings von der Patentirung ausgeschlossen sind — über den Begriff der Neuheit — darüber, ob der Erfinder selbst oder nur der erste Anmelder geschützt werde — über den Umfang dieses Rechtes, über das Expropriationsrecht des Staats, — über die Art der Gebührerhebung — endlich über die Folgen der Nichtausführung des Patents. Aus diesen Anhaltspunkten

ergibt sich von selbst auch zugleich der hauptsächlichste materielle Inhalt eines jeden Patentrechtes. Zur näheren Informirung über das deutsche Gesetz zusammen mit den fremden Gesetzgebungen verweisen wir auf Landgraf, das deutsche Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen. Stuttgart 1877 (Julius Maier).

III. Die handelsrechtlichen Bestimmungen.

Haben wir in dem Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen einer kurzen gedrängten Skizzirung unterworfen, welche die Güter-Erzeugung im Auge behalten, so wird das folgende Kapitel die gesetzlichen Bestimmungen über die Gütervertheilung zum Inhalte haben. Wir verstehen darunter die Gesammtheit aller dahin einschlägigen Gesetzesbestimmungen, d. h. also sowohl alle jene Rechtsnormen, welche bestimmen, welche Rechte und Pflichten die verschiedenen durch die Gütervertheilung hervorgerufenen Verhältnisse jeweils erzeugen und auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen Zuwiderhandlungen Dritter gegen diese durch Handelsgesetze garantirten Rechte zur Anerkennung gelangen; dann aber auch alle jene Bestimmungen, welche die von einer Staatsgewalt aufgestellten Organe zur Gewährung der Rechtshilfe in ihrem Umfange begrenzen, und das dabei einschlägige Verfahren, die sogenannte Handelsgerichts-Verfassung und Gerichtsordnung, endlich die Rechtsregeln, welche sich an jene Fälle knüpfen, wo sich trotz der bestehenden Rechtshilfe das Forderungsrecht des Einzelnen an der Unzureichendheit des Vermögens des Pflichtigen bricht: das kaufmännische Konkursverfahren. An letzter Stelle werden wir des Weiteren auch das Wechselrecht selbst nach seinem wesentlichen Inhalte wiedergeben.

1. Die geltende Handelsgesetzgebung.

Das Bedürfniß nach einer Einigung auf dem Gebiete gemeinsamer Rechtsgrundsätze im Gebiete des Tauschverkehrs war in Deutschland als natürliche Folge des Zollvereins stärker als die staatliche Annäherung. Schon in den Jahren 1830 und 1846 hatte die württembergische Regierung bei den Berathungen der Zollvereinsstaaten eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung im Gebiete des Handelsrechts in Anregung gebracht. Erst 1848 kam die Frage neuerdings in Fluß, nicht sowohl ein neues deutsches Handelsrecht zu schaffen, als vielmehr dasjenige in gesetzliche Normen zu bringen, was in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörenden Personen bereits als Recht gelte. Zur wirklichen Inangriffnahme eines inzwischen ausgearbeiteten Entwurfes gelangte man erst in der Handelsrechtskonferenz zu Nürnberg am 15. Januar 1857, und in der Seekonferenz zu Hamburg am 26. April 1858. Die Verhandlungen schlossen 1861 ab und war es nun Sache der Einzelstaaten Deutschlands, das so beschaffte Handelsgesetzbuch bei sich einzuführen, was in den Jahren 1861—1865 fast allgemein nicht nur in Deutschland, sondern auch in Oesterreich mit Ausschluß der Länder der ungarischen Krone mit speciellen Landeseinführungsgesetzen geschah. Trotzdem konnte dieser Zustand nicht den Bedürfnissen genügen, da ja die Einführung des Handelsgesetzbuches in den einzelnen Ländern durch deren Regierungen geschah und damit wenigstens die Gefahr einseitiger Aenderungen des Handelsgesetzbuches von daher nicht ausgeschlossen blieb, sogar auch theilweise in den dießbezüglichen Einführungsgesetzen sehr bedenkliche Veränderungen vorgenommen wurden. Dieses führte

dazu, in die deutsche Reichsverfassung die Bestimmung aufzunehmen: „Der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt: die Handelsgesetzgebung.“ Auf Grund dessen erging das Gesetz vom 5. Juni 1869 für den ehemaligen Norddeutschen Bund, das dann in Baden, Südhessen und Württemberg durch die Verträge über den Beitritt zum Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1871 ab, für Bayern nach Reichsgesetz vom 22. April 1871, endlich für Elsaß-Lothringen durch Einführungsgesetz vom 19. Juli 1872 gleichfalls in Kraft getreten ist. Seitdem gilt also das deutsche Handelsgesetzbuch nunmehr als einheitliches Gesetz des deutschen Reiches in dessen gesammtem Gebiete. Auf die partikularen (einzelstaatlichen) Einführungsgesetze kommt für seine Geltung Nichts mehr an. Es kann nur durch die Reichsgesetzgebung fernerhin einheitlich revidirt oder verändert werden. Zugleich ist, um Einheit in der Auslegung der praktischen Anwendung des Handelsrechts zu sichern, das Oberhandelsgericht zu Leipzig als oberste Instanz für die Rechtspflege in Handelssachen errichtet worden. Es liegt nahe, sich zu fragen, wie es komme, daß es ein eigenes Handelsgesetzbuch und ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch gebe. Nun hat das Handelsrecht auf der einen Seite eine weit gedehnte Elastizität, eine Freiheit von ängstlichen Schranken, die Treue und Glauben überall voraussetzt und überall ohne lästige Fesseln schaltend, auf der andern Seite aber wieder auch eine ungemeine Schärfe und Formenstrenge verlangt, und zwar überall da, wo die Entstehung bestimmter Rechte von einem Vorhandensein einer bestimmten äußern Bekundung des inneren Willens der Parteien unzertrennlich ist. Aber gerade in dieser ersteren Richtung ist das allgemeine bürgerliche Recht, welches die Beziehungen jedes Einzelnen mit dem Andern ohne weiteres regelt, ängstlicher geblieben und hat folgen zu sollen vermeint, ohne sich doch ganz dem Einflusse des Handelsrechtes zu entwinden, und heute stehen wir wohl näher als je der Zeit, wo es ein besonderes Handels- und ein anderes Recht nicht mehr gibt. Vielleicht sorgt dafür schon die in Vorbereitung begriffene Redaktion des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland. — Bei der nachfolgenden Darstellung haben wir von Oesterreich besonders zu sprechen keinen Anlaß genommen, weil ja das Gesetz gleichmäßig in Oesterreich und Deutschland gilt (ausschließlich des Seerechts). In Frankreich gilt seit 1808 der Code de commerce mit verschiedenen späteren Einzelgesetzen, ebenso in Belgien und Griechenland, der Wallachei und Serbien. In Holland ist dagegen seit 1838 das nach dessen Vorbild verfaßte Wetbook van Koophandel geschaffen worden. Italien besitzt seit 1866 seinen Codice di commercio del regno d'Italia. Spanien hat seit 1830 einen Codigo di commercio nach dem Muster des französischen Rechtes. Portugal seit 1833 einen Codigo commercial Portuguez. In Rußland gehört hieher der 11te Theil des Swod Sakonow. Dagegen haben die drei nordischen Staaten (Dänemark, Schweden, Norwegen), ebenso England und die Schweiz keine gemeinsame Codifikation. Das Gleiche gilt für die Nordamerikanischen Freistaaten.

a. Geltungsbereich des deutschen Handelsgesetzbuchs, Handelsgebräuche.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hat keineswegs alle Verhältnisse geregelt, oder auch nur regeln wollen, es wollte nur eine Codifikation dessen, eine Rechtsfeststellung aller derjenigen Materien sein, für welche sich schon bisher eine gewisse gemeinsame Anschauung in Deutschland herausgebildet hatte. Eben

deßhalb liegt es sehr nahe zu fragen: was gilt denn dann, wenn dieses Gesetzbuch einmal nicht ausreicht? Die Antwort ist: etwa bestehende Handelsgebräuche. Das heißt das bestehende Handelsgewohnheitsrecht, das also besteht Kraft der Gewohnheit seiner Uebung innerhalb bestimmter Grenzen. Im kaufmännischen Leben wird dieser Begriff zu wenig streng festgehalten, man verwechselt gerne damit die Handelsgebräuche in dem Sinne einer thatsächlichen Uebung, welche vielmehr nur als stillschweigender Moment zur Feststellung des wahren Parteiwillens dient. Das sind die sogenannten Usancen. Diese gelten aber nur dann, wenn die Parteien dieses ausdrücklich gewollt haben. So enthalten die Berliner Mäkler-Schlußscheine Bedingungen gar mannigfach gegen das Handelsgesetzbuch verstoßenden Gebrauches; es steht aber gar Nichts im Wege, daß die Parteien auf diese Usancen hin Verträge mit Andern abschließen, nur gelten sie nicht, wie das vom Handelsgewohnheitsrecht oben gesagt ist, wenn das Handelsgesetzbuch nicht mehr ausreicht. Ein recht deutliches Beispiel aus den letzten Jahren derart in Deutschland, wo sich deutlich genug gezeigt hat, daß man beide Arten von Handelsgebrauch schwer auseinander halte, war die Frage der Coupons-Einwechslung; man glaubte ein Handelsgewohnheitsrecht in dem stillschweigend dabei vorbehaltenen Regresse des sichern seinerzeitigen Eingangs bei dem Emissionär zu sehen, während es blos eine gewöhnliche Börsenusance gewesen, die nur bei der sichergestellten Anwendung zur Geltung kam. Beispiele von Rechtsmaterien, über welche das Handelsgesetzbuch Nichts bestimmt, also das Handelsgewohnheitsrecht eintritt, sind die Bedeutung des Verzugs, die Rechtsfolgen aus Verträgen und gesetzwidrige Eigenschaften der Waare, Bestimmungen über die Vollendung des Kaufvertrags, über die kaufmännische Empfehlung u. s. w. Zu den Erkennungsmitteln des Handelsgewohnheitsrechts gehören Zeugnisse von Handelsleuten, Handelskammern, Kollegien der Kaufmannschaft. — Reicht auch das Handelsgewohnheitsrecht nicht aus, so entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht.

b. Der Kaufmann.

Nach der deutschen Gewerbeordnung kann natürlich Jeder Handelsgeschäfte betreiben; hier handelt es sich aber darum: kann Jeder Geschäfte mit der Wirkung abschließen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auch darauf Anwendung finden? Dieses Recht räumt das Gesetzbuch nicht schlechtweg ein; so nicht dem minderjährigen Kaufmanne, der nicht durch Vormünder, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte das Handelsgeschäft betreibt. Auch nicht dem sogenannten Minder-Kaufmanne. Zwar ist auch dieser ein gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibender; allein die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura sind auf ihn nicht anwendbar; zu letzteren zählen denn nun Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetrieb; ferner auch Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerkerbetriebes hinausgeht. So ist bei diesen auch aus der bloß faktischen Uebung nicht gleich auf das Bestehen eines Kontokorrent-Verhältnisses, aus dem bloß passiven Verhalten nach Empfang einer Abrechnung nicht auf deren Genehmigung zu schließen. Ein Landkrämer ist in seinem ordnungsmäßigen Geschäftsgang geblieben, wenn er empfangene Waaren auch nicht mit Postwendung zur Disposition stellt; was bei einem Bankier schon als verspätete Antwort auf eine telegraphische Antwort von 100 Stück österreichischen Bankaktien zum Kurse

von 150 gelten würde, kann bei einem Kleinhändler, dem ein Centner Salz offerirt wird, als immer noch ordnungsmäßig und rechtzeitig erscheinen. — Auch Frauen können Handelsfrauen dadurch werden, daß sie gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben und erfreuen sich dann aller Rechte und Pflichten eines Kaufmanns. Eine Ehefrau bedarf dazu der Einwilligung des Mannes; sie braucht dann aber zu den einzelnen Handelsgeschäften keine Bewilligung mehr. Auch ihr Auftreten vor Gericht in Handelsgeschäften als selbstständige Partei ist gesetzlich außer Zweifel gestellt.

c. Das Handelsregister.

Das allgemeine Interesse fordert es, gewissen Rechtshandlungen der Handeltreibenden eine besondere Offenkundigkeit zu geben, so daß sie Niemand ohne eigenes Verschulden verborgen bleiben kann. Es gibt deßhalb eine Reihe sogenannter öffentlicher Bücher: die Rolle für Kunstwerke, das Muster- und Zeichenregister, das Hypothekenbuch, das Grundbuch u. s. w. Das gleiche Bedürfniß hat sich ganz besonders geltend gemacht für die auf die Firma sich beziehenden Rechtsverhältnisse in Form der Handelsregister, die bei jedem Handelsgericht und den dessen Funktionen versehenden Gerichten geführt werden. Die Entstehung, Aenderung und Auflösung eines jeden Handelsgeschäfts muß in dem Handelsregister vermerkt werden.

Die Thatsache der Registrirung wirkt gegen Jeden, dem der Vorwurf gemacht werden kann, daß er aus dem öffentlichen Buch — denn das ist der wesentliche Charakter des Handelsregisters — sich hätte unterrichten können. Zur leichteren Vermittelung findet auch eine Veröffentlichung der Handelsregisterauszüge statt und werden alljährlich speziell die öffentlichen Blätter bekannt gegeben, in denen jedes solcher Gerichte seine Veröffentlichungen kund geben will und zwar für die nächste Jahresperiode. In neuester Zeit hat die tägliche Beilage des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers (Central-Handelsregister für das deutsche Reich genannt) die erfreuliche Einrichtung getroffen, alle deutschen registrirten Firmen regelmäßig zu veröffentlichen, so daß auch einmal ein gemeinsamer Sammelpunkt für das deutsche Reich geboten ist. Das Genossenschaftsregister ist nur eine besondere Abtheilung dieser Zusammenstellung. Für Oesterreich scheint ein solches Organ noch durchaus zu fehlen. Die Eintragung ist nicht bloß ein Recht, sondern auch eine freilich nur durch Ordnungsstrafen bedrohte Pflicht.

d. Die Handelsfirma.

Der Name, unter welchem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und insbesondere die Unterschrift abgibt, also der Name des kaufmännischen Geschäfts, der keineswegs mit dessen bürgerlichen Namen zusammenfallen muß, heißt Firma, raison, ragion oder ditta. Die Führung einer Firma ist Recht und Pflicht des Vollkaufmanns, wie derselbe im Gegensatz zum oben erwähnten Minderkaufmann genannt werden muß. Die Firma ist verschieden nach der Verschiedenheit der Träger der Firma und besonders nach deren Kapital, Betheiligung am Geschäfte, auch nicht unabhängig von der Beschaffenheit bereits am Platze bestehender Firmen.

Bereits oben war die Rede von der Verwendung der Firma und des Namens als Waaren-Zeichen; das gehört nicht hieher. Dagegen darf hier daran erinnert werden, daß der unbefugte Gebrauch einer Firma als

Firma den sie in solcher Weise Benutzenden zum Schadenersatz verantwortlich macht. Zugleich besteht auch das Recht, den Unberechtigten auf die weitere Unterlassung einer solchen Gepflogenheit zu belangen.

e. Die Handelsbücher.

Die planmäßige, nach gewissen Grundsätzen geordnete Aufzeichnung aller in einem Geschäfte sich ergebenden Ein- und Ausgänge ist nicht nur vom wirthschaftlichen, sondern auch vom rechtlichen Standpunkte aus Pflicht eines jeden Kaufmanns; ohne diese Buchführung ist er nicht in der Lage, stets über den Stand seines Geschäfts sich klar zu sein, was doch in jedem Augenblick nothwendig ist, wo er an einen Abschluß neuer Geschäfte denkt. Das Gesetz hat daher auch gesagt: Jeder Kaufmann (es dachte dabei aber nur an den Vollkaufmann) ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen sein Handelsgeschäft und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen ist. In gleicher Weise ist er auch verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren, umgekehrt Kopien der abgegangenen Briefe zu behalten und der Zeit nach in ein Kopirbuch einzutragen. Dabei ist es natürlich gleichgültig, welches Buchsystem (einfach oder doppelt) gewählt wird. Wohl aber mußte Sorge dafür getragen werden, daß nicht falsche Buchungen geschehen, weßhalb gewisse nachträgliche Aenderungen zu vermeiden sind. Das Gesetz gibt dieserhalb gewisse Ordnungsvorschriften. Die Buchführung begreift aber für den Kaufmann nicht bloß eine Pflicht in sich, es begründet dieselbe auch für ihn Rechte; er kann die Bücher zum Beweise seiner Rechtsgeschäfte vorlegen, in diesem Falle beweist sogar die eigene Eintragung durch den Kaufmann für ihn selbst. Neben der Buchführung verlangt das Gesetz eine ebenso akkurate jährliche Inventur und Bilanz; für größere Waarenlager sind zwei Jahre Frist zu ersterer nachgesehen. Unter die Handelsbücher im Sinne der erwähnten besondern Beweiskraft zählen nicht Bestellungs- oder Kommissionsbücher und die Konto- oder Beibücher; bei diesen haben wir es nicht bloß, wie in der Regel bei den Handelsbüchern, mit einer theilweisen, sondern mit einer vollen Beweiskraft zu thun, weil in denselben die Anerkennung einer Schuld an den Gegner gegeben ist. Aus dem Charakter der Handelsbücher als Beweisbehelfen folgt auch, daß man die Vorlegung der Handelsbücher vom Prozeßgegner, gleichviel an welchem Orte sie sich befinden mögen, erzwingen kann. Damit hängt auch die Pflicht des Kaufmanns zusammen, 10 Jahre lang seine Bücher aufzubewahren. Auf die Beweiskraft der Handelsbücher hat übrigens die neue bürgerliche Prozeßordnung für Deutschland einen großen Einfluß; darnach sind alle gesetzlichen Beweisregeln, und zu ihnen gehörten bisher gewisse einschlägige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über die Handelsbücher, aufgehoben, und hat der Richter nur mehr unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei.

f. Das kaufmännische Hilfspersonal.

(Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Gehilfen.)

Damit sollen keineswegs alle bei einem Kaufmanne Bediensteten gemeint sein, sonst müßten auch die Mäkler, die Kommissionäre, Spediteure, Fracht-

führer und Agenten hiermit inbegriffen sein, was durchaus nicht der Fall ist. Vielmehr werden diese, weil mehr oder minder selbstständiger gestellt, an späterer Stelle zu behandeln sein, auf der andern Seite gehören auch diejenigen nicht hierher, welche keine eigentliche kaufmännische Arbeit leisten müssen: Hausknechte u. s. w. Hier handelt es sich vielmehr um alle diejenigen, welche das Geschäft selbst nach Außen im Ganzen oder im Einzelnen vertreten. Die vollkommenste Vertretung dieser Art ist die Prokura. In ihr steckt die Befugniß zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schritten, soweit sie überhaupt in dem Handelsbetrieb vorzukommen pflegen: also die Empfangnahme von Waaren, Verfügungen jeder Art über dieselben, Eingehen von Vergleichen, Kreditbewilligungen, Wechselverbindlichkeiten — dagegen an sich nicht der Verkehr in Grundstücken, weil derselbe eben kaum eine dem Handelsbetrieb eigenthümliche wirthschaftliche Thätigkeit ist. Wesentlich enger ist die Handlungsvollmacht; deren Inhaber ist weitestens nur für Geschäfte berechtigt wie sie gerade in diesem fraglichen Geschäfte, in dem er angestellt ist, vorzukommen pflegen. In der Regel ist derselbe nicht ermächtigt zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung. Kann der Prokurist Dritten gegenüber gar nicht beschränkt werden, so ist dieses beim Handlungsbevollmächtigten ohne Weiteres zulässig. Neben diesen beiden gibt es noch eine lange Reihe von Handlungsgehilfen aller Art: Ladendiener, Kommis, Comptoiristen, Buchhalter, Volontärs, Kassiere, Correspondenten, Reisende, Faktoren u. s. w. u. s. w. Sie sind gesetzlich gar nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für die eines Dritten Geschäfte zu machen. Auf der andern Seite sind alle drei Arten von Gehilfen doch immer Gehilfen des Geschäftsherrn, und stehen mit diesem in einem Dienstvertrage, für den selbst wieder das Handels-Gesetzbuch bestimmte Regeln aufstellt; besonders eine bestimmte Kündigungszeit, die einseitige Erzwingung der Lösung dieses Dienstvertrags, unverschuldete Erkrankung und daher Invalidität im Dienste u. s. w. Die Ertheilung einer so weitgehenden Vollmacht, wie die Prokura, macht es begreiflich, daß dieselbe in das Handelsregister eingetragen und vom Chef des Geschäfts selbst vor dem Handelsgericht durch Unterschrift vollzogen werden muß. Es gibt auch eine Collektiv-Prokura, d. h. daß mehreren gemeinschaftlich diese Vollmacht übertragen wird. Besonders ist für die Handlungsbevollmächtigten bestimmt, welche als Handlungsreisende thätig sind, daß sie ermächtigt seien, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen; das gilt aber nicht wohl auch für andere Geschäftsausstände und sonstige Nachlässe. Ausgeschlossen ist auch nicht eine Beschränkung dieser vom Gesetz als nur regelmäßig vorhanden erklärten Vollmacht von Reisenden, ebenso hat das Gesetz für den in einem Laden, offenen Magazine oder Waarenlager Aufgestellten die Vermuthung geschöpft, daß dieser ermächtigt sei, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen zu bethätigen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen; endlich ist auch derjenige, welcher die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, deßhalb noch nicht ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

g. Sensale (**Mäkler**).

Zum Zustandekommen von Geschäften bedient man sich auch solcher Kräfte, die nicht unmittelbar in dem Dienste eines einzelnen Geschäfts stehen, die vielmehr in der Vermittlung von Handelsgeschäften eine besondere Einkommens-

quelle erblicken. Dieselben werden in der Regel staatlich beeidigt, um dadurch das besondere Vertrauen, welches von Mäklern erwartet wird, zu bedingen. Allein auch auf diesem Gebiete hat sich der Gedanke zünftischer Gebundenheit als unfruchtbar erwiesen, und längst gibt es an allen Börsen sogenannte wilde Mäkler; ja verschiedene angesehene Handelskammern haben vielfach um Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler gebeten. Es gibt Mäkler bei Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe, Wechsel, in- und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere (an größeren Börsenplätzen tritt auch in dieser Beziehung eine Art Arbeitstheilung ein), ferner für Assekuranzen, Bodmerei, Hypothekengeschäfte, Transport u. s. w. Die Mäkler haben besondere Pflichten und zwar: Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, Alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte. Sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen; sie dürfen sich nicht mit anderen Handlungsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen, zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt; sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte keines Gehilfen bedienen; sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist; sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen. — Die gesetzliche Urkunde für die Geschäftsabschlüsse des Mäklers ist sein Tagebuch, welches ordnungsmäßig geführt und von ihm Seite für Seite unterzeichnet sein muß, wenn es beweisend sein soll. Derselbe ist verpflichtet, den Parteien ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts die Schlußnoten zuzustellen, ohne daß übrigens das letztere, wie der Eintrag in das Tagebuch die Perfektion der betreffenden Vermittelungsgeschäfte beeinträchtigte. Sensarie hat der Mäkler zu beanspruchen, nur wenn das Geschäft zum Abschluß wirklich gekommen, bezw. aus dem bedingten ein unbedingtes Geschäft geworden ist.

h. Die offene Handelsgesellschaft.

Die Gesellschaften im Allgemeinen.

Der Handel will zeitlich und räumlich Ueberschuß und Bedarf miteinander ausgleichen. In je größerem Umfang und auf je weitere Entfernung hin das angestrebt wird, desto größere Kapitalien sind dazu erforderlich. Deren Höhe übersteigt bald das Maß des Einzel-Besitzes, und ist dabei auch die Hilfe des Kredits allein nicht ausreichend. Deßhalb zeigt sich überall, wo einigermaßen der Handel sich entwickelt, der Zug nach gesellschaftlichem Betrieb des Handels. Auch ein anderer Beweggrund liegt für diese Art gemeinsamen Betriebs nahe. So lange der Nachrichten-Verkehr schlecht oder doch unvollkommen organisirt ist, ruht der Handel selbst auf sehr unsicheren Grundlagen, vermögen unrichtige Nachrichten bei langsamem Transport derselben, Preisrevolutionen her-

vorzurufen, die von dem nachtheiligsten Einflusse auf das Geschäft und die darin angelegten Kapitalien zu sein pflegen, und fordert daher das volkswirthschaftliche Interesse eine verlässige Sicherung hiegegen. Das war z. B. mit ein Grund für die Entstehung der großen überseeischen Handelsgesellschaften, wie sie England, Frankreich, Holland, kurz die hervorragendsten Handelsvölker in früheren Jahrhunderten gegründet haben. Jenes vielangefeindete Monopol, das dieselben besaßen, war mitbedingt durch die damalige eben geschilderte Ungewißheit über alle jene Momente, welche die Ernte jener Rohprodukte ferner Länder jeweils beeinflußen. Denn gerade in letzterem Interesse waren meist jene Gesellschaften gegründet. Deßhalb muß man sich vor Allem klar werden über die Bedeutung, welche der gesellschaftliche Betrieb im Handel beanspruchen darf. Der bekannte Volkswirth Schäffle hat dieses in trefflicher Weise dargestellt. Darnach sind die Vorzüge der Einzelunternehmung folgende: Das Bestreben einer Mehrung der Kapitalkraft — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung — persönliche Vereinigung des ausschließlichen, ungetheilten und unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit, volles bewußtes Wagniß schon bei der Gründung — Fähigkeit der Konjunktur zu folgen und Kapitale auf neue Plätze zu übertragen. — Sorgfalt der Kontrole über die dienende Arbeit, unbedingte Autorität gegenüber der letzteren, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leitet und an der Ausführung sich betheiligen kann. Daneben finden sich aber folgende sehr erhebliche Schwächen der Einzelunternehmungen: Die Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Kapitalkraft und der Befähigung zum Betrieb, — Unzureichendheit der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit größerer Geschäfte. In den letzteren liegt begreiflich der natürliche Impuls zur ökonomischen Vergesellschaftung. Die verschiedenen äußeren Erscheinungsweisen derselben unterscheiden sich aber weit mehr nach den verschiedenen Garantien, welche sie durch ihren Fond dem Publikum für die Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten darzubieten pflegen, als nach den Mitteln, der Arbeit oder dem Kapital, aus denen sich die Gesellschaft bildet. Diese Haftungsverschiedenheit hat Dahn in seinen handelsrechtlichen Vorträgen (Leipzig 1875) sehr durchsichtig geschildert. Bei der offenen Handelsgesellschaft haften nach heutigem Rechte alle Glieder für die Gesellschaftsschulden solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen; dagegen haftet für Privatschulden der Glieder kein Gesellschaftsmitglied. Diese Unternehmungsform genügt aber nicht da, wo der Geschäftsherr Geschäftsherr bleiben wollte, nur neues Betriebskapital brauchte, und wo Kapitalisten bereit waren, statt der bescheidenen üblichen Zinsvergütung, gegen die Inaussichtstellung höherer Geschäftsgewinne auch das Risiko des Kapitalverlustes zu tragen. Dabei braucht der Kapitalist auch nicht mit seinem ganzen Vermögen ins Feuer zu gehen, nur einen bestimmten Theil vertraut er der Konjunkturenbewegung an. Diesem Bedürfnisse entspricht die stille Gesellschaft. Aber bei dieser Form weiß das Publikum nichts von der Existenz der von Außen auf Risiko eingeschossenen Betriebskapitalien; um diese höhere Kreditwürdigkeit mit jener, der stillen Gesellschaftsform zu verbinden, entstand die Commanditgesellschaft; hier erfährt man freilich nur aus dem Handels-Register Namen und Betrag der Commanditisten und der Commanditkapitalien. In der Commanditgesellschaft haften nur die Geschäftsherrn solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, die Commanditisten haften den Handelsgläu-

bigern der Gesellschaft nur mit ihren Commanditeinlagen bis zu deren voller Befriedigung, erst nach dieser können sie ihre Einlagen aus dem Gesellschaftsvermögen zurückziehen. Den Privatgläubigern der Geschäftsherrn haften sie mit ihren Commanditeinlagen gar nicht. Dagegen konkurrirt bei der stillen Gesellschaft der stille Gesellschafter mit den Handels- und den Privatgläubigern des Geschäftsherrn; seine Einlage ist Bestandtheil des Vermögens, nicht einer besondern Gesellschaft, sondern des Empfängers geworden; aus diesem Vermögen sucht der stille Gesellschafter mit den Handels- und Privatgläubigern seine Befriedigung. Aber auch diese beiden letzten Formen sind immer nur für eine beschränkte Zahl von Commanditisten aufnahmsfähig; die stille Gesellschaft wird meist nur mit je Einem abgeschlossen. Die Commanditgesellschaft verträgt viele Theilnehmer schon wegen des Prüfungsrechtes der Commanditisten nicht, die der Geschäftsherr nicht gerne einer unbeschränkten Menge einräumen will. So sind diese Formen nicht nur nicht der großen Menge offen, auch das Kleinkapital, das doch die große Mehrheit vorhandener Kapitalien repräsentirt, wäre von der Mitarbeit an der Güterproduktion im weitesten Sinne ausgeschlossen, da naturgemäß der Geschäftsherr nur größere Kapitalien kommanditarisch übernehmen will und kann. Die neue Kapitalform hat sich zuerst im Bergrecht bei den Gewerkschaften Durchbruch verschafft (Gewerkschaften, Pfännerschaften). (Vergl. unter Aktiengesellschaften.) Mit der freien Veräußerlichkeit und Uebertragbarkeit der einzelnen Kapitalantheile an der neuen Geschäftsform (Aktien) entstand die heutige Aktiengesellschaft; hier wird die Person des Betheiligten ganz unerheblich, es ist die reine Kapitalassoziation, die freilich mit der unbegrenzten Möglichkeit der Kapitalattraktion den Mangel der Vorsicht und Sorgfalt, wie sie der Eigenthümer des Geschäfts zur Schau trägt, eintauschen muß. Hier haftet nur das in Aktien gegliederte Gesellschaftsvermögen den Handelsgläubigern der Gesellschaft; das Privatvermögen der Aktionäre haftet den Handelsgläubigern gar nicht, nur sofern bei dem Konkurs der Gesellschaft Aktionäre ihrer Verpflichtung, die gezeichneten Aktien einzuzahlen, noch nicht oder noch nicht ganz genügt haben, tritt die Gläubigerschaft der Gesellschaft in diese Forderung der Gesellschaft gegenüber den Aktionären ein. Persönlich haftende Gesellschafter gibt es hier nicht. Immer noch verlangten aber jene eben hervorgehobenen Gegensätze dieser Unternehmungsform eine versöhnende Ueberbrückung; also Verbindung der Herbeileitung unbeschränkten Kapitals mit der größten Vorsicht und Beflissenheit der Geschäftsführung der offenen und Commanditgesellschaft: ihr Ausdruck ist die Commanditgesellschaft auf Aktien; freilich ist auch diese Form gefährlich, wenn man durch Träger vermöglicher und einflußreicher Namen das Publikum zur Betheiligung anlockt und später dieselben durch Strohmänner ersetzt. Bei dieser Unternehmungsform ist lediglich das Einlagekapital der Commanditisten in veräußerliche Aktien zerlegt. Die Gesellschaftsherrn haften wie bei der einfachen Commanditgesellschaft persönlich, die Commanditisten haften ebenso den Handelsgläubigern der Geschäftsherrn mit ihren Commanditeinlagen, den Privatgläubigern derselben gar nicht und sie haften der Gesellschaft, bezw. deren Gläubigerschaft für Einzahlung der gezeichneten Aktien. Noch gibt es Fälle, wo Vereinigungen bloß der Erledigung einzelner bestimmter Handelsgeschäfte obliegen, also der gewerbemäßige Charakter ganz abgestreift ist; hier haften die Gesellschafter Dritten gar nicht, wenn sie nicht selbst oder durch Vertreter gehandelt haben; haben sie dieß gethan, so haften sie persönlich und solidarisch.

Die offene Handelsgesellschaft.

Die Vortheile und Nachtheile dieser speziellen Gesellschaftsform sind nach dem früher allegirten Schriftsteller folgende: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risiko mit dem vollen Vermögen Aller, — Vervielfältigung der aktiven Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäfts. Auf der andern Seite: Plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risiko, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Unterschlagung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken. Der wesentliche Gesichtspunkt bei ihnen ist die Unbeschränktheit der Gesellschafter auf die Vermögenseinlagen. Die Errichtung einer Gesellschaftsfirma muß ebenso wie alle andern dießfallsigen Aenderungen derselben in das Handelsregister eingetragen werden. Es kommen zwei getrennte von einander zu haltende Rechtsverhältnisse dabei vor; einmal jenes der Gesellschafter untereinander, für welches in erster Linie der Vertrag maßgebend ist; ergänzend hat das Gesetzbuch verschiedene Bestimmungen aufgestellt. Vor allem ist der Gesellschafter nicht verpflichtet, seine Einlagen über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen bezw. die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen. Das Interesse des Gesellschafters an dem Geschäfte ist besonders auch dadurch gewährleistet, daß derselbe weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen darf. Doch kann die Gesellschaft binnen 3 Monaten in derartige Geschäfte eintreten. Die Vermehrung der Zahl der offenen Gesellschafter geschieht nur mit dem Willen Aller. Im Zweifel sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Doch hat jeder das Recht gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch zu erheben, wodurch dieselbe unterbleiben muß; auf alle Fälle bleibt Jedem derselben die jederzeitige Einsicht in die Verhältnisse. Zur Prokurabestellung gehört auch wieder die Einwilligung aller Gesellschafter. Am Schluß des Geschäftsjahres wird auf Grund von Inventur und Bilanz Gewinn und Verlust ermittelt und jedem Gesellschafter sein Antheil berechnet, beziehungsweise dem Vermögen gut geschrieben oder davon bei Verlust abgeschrieben. In Ermangelung besonderer Vereinigung geschieht die Vertheilung von Gewinn und Verlust nach Köpfen. Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen, ohne daß an dieser Rechtsbasis irgend eine entgegenstehende Verabredung etwas ändern könnte. Wer in eine Gesellschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritte von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Wie bei der Prokura die Beschränkung Dritten gegenüber keine Bedeutung hat, ebenso bei der Befugniß eines Gesellschafters, seine Gesellschaft zu vertreten. Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befähigt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Summen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an demselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zins und Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist; und was ihm bei einer Auseinandersetzung zukommt. Das gilt auch für dingliche Belastungen zu Gunsten des Privatgläubigers an

dem Vermögen des Gesellschafters. Ebensowenig können Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners mit einander abgeglichen werden. Im Falle des Konkurses werden die Gläubiger der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen Ausfalls ihre Befriedigung suchen. Eine Gesellschaft wird aufgelöst in folgenden Fällen: Durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft; — ferner durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll; — durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung; — durch gegenseitige Uebereinkunft; — durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen; — durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist. Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten. Ein Gesellschafter verlangt die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung; dem kann stattgegeben werden, soferne hiezu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen. Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden: wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird; — wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt; — wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt; — wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht; — wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird. Bei der Ausscheidung oder Ausschließung eines Gesellschafters folgt die Auseinandersetzung der Gesellschaftsmitglieder auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausschlusses oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet. Dadurch ist er in der Regel von späteren Geschäften insoweit ausgeschlossen, als sie nicht unmittelbar Folgen dessen sind, was vor seinem Austritt geschehen war. Das Recht des Austretenden und Ausscheidenden geht nur auf die entsprechende Vermögenspflege zur Zeit seines Ausscheidens. Der fruchtlos in das Privatvermögen eines Gesellschafters Eingewiesene kann dann die Auflösung der Gesellschaft verlangen. Letztere ist freilich nicht schlechtweg nothwendig, es kann der Antheil des betr. Gesellschafters ausgeschieden, und von den andern die Gesellschaft fortgesetzt werden. Besondere Bestimmungen werden für die Liquidation einer Gesellschaft, d. h. der Versilberung der Masse, getroffen, als der nächsten Konsequenz, wenn sich eine Gesellschaft auflöst. Zu diesem Zwecke werden Liquidatoren aufgestellt, deren Einsetzung und Abberufung besonderern Kautelen unterworfen ist. Auch diese können Dritten gegenüber in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Geschäftsbefugniß nicht beschränkt werden. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Dieser Gesellschafter oder der

Dritte wird in Ermangelung einer gütigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt. Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere. Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in 5 Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden bezw. seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährung gesetzlich eintritt. Die Registrirung des Austritts im Handelsregister ist für den Beginn der Verjährung maßgebend.

i. Die Kommandit-Gesellschaft.

Bei der offenen Gesellschaft haben die Geschäftseinlagen keine entscheidende Bedeutung; hinter ihnen steht die solidare Haft der Gesellschafter. In der hier besprochenen neuen Gesellschaftsform beschränkt sich die Haft, bei einem Theil der Gläubiger wenigstens, nur auf Einlagen, die den andern unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, den sogenannten Complementaren gleichsam nur anvertraut erscheinen (commendare), daher der Name der Gesellschaft. Die Vorzüge und Schattenseiten dieser Gesellschaftsform sind folgende: Vermehrung der Kapitalkraft — Möglichkeit der Beschäftigung kapitalloser Unternehmertalente — unbegrenzte Haftung der Geranten. Ihre Schattenseiten sind: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals — Beschwindlung durch Uebertaxation der Beibringen — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber — Getheiltheit des Risiko bei Ausschließlichkeit der Dispositionsbefugniß des Geranten. — Wichtig ist auch der Unterschied dieser Gesellschaft von andern Gesellschaftsformen. Die nächste Verwandtschaft hat diese Unternehmungsart mit der stillen Gesellschaft. Gemeinsam ist beiden, daß sowohl der Kommanditist wie der stille Gesellschafter sich an dem Verluste des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes nur bis zum Betrage ihrer Einlage betheiligen, während der oder die andern Gesellschafter (Complementare genannt, weil sie allein das Geschäft nach Außen vertreten, also namentlich Schriftstücke vollziehen und unterzeichnen) mit ihrem ganzen Vermögen haften. Beide (Kommanditist und stiller Gesellschafter) wollen je nach dem Resultate des Geschäftsbetriebes Antheil am Gewinn, bezw. tragen den Verlust bis zur Höhe ihrer Einlagen. Wesentlich unterscheiden sie sich aber dadurch, daß die Einlage des stillen Gesellschafters in's Vermögen des Komplementars übergeht, bei der Kommanditgesellschaft aber eine wirkliche Gesellschaft mit Gesellschaftsfirma entsteht, während die mehreren stillen Gesellschafter unter sich in keiner Beziehung stehen. Im ersteren Falle haftet daher die Einlage auch für die Privatschulden des Komplementars, konkurrirt aber auch mit allen Gläubigern des Letzteren im Konkurse insoweit, als die Einlage des Gesellschafters den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt. Vom Darlehensverhältniß unterscheidet sich die Kommanditgesellschaft, bezw. die Einlage des Kommanditisten, weil sie für die aus dem Gesellschaftsgeschäfte erwachsenden Verbindlichkeiten als direkt haftbares Befriedigungsmittel eingesetzt wird, während das Darlehen, obwohl möglicherweise den allgemeinen Credit des Complementars vermehrend, Dritten nicht als Unterlage des Credits haftet. Auch die Betheiligung von Angestellten in einem kaufmännischen Geschäfte oder die Theilnahme der Arbeiter in einem gewerblichen Etablissement am Reingewinn des Unternehmers (Tantièmen-Commissionssystem, industrial partnership) gibt zwar dem Verhältnisse zwischen Handelsgehilfen und Prinzipal,

Arbeitgeber und Nehmer einen gesellschaftlichen Charakter, ohne daß deßhalb die Einräumung eines Gewinnantheils an die Gehilfen und Arbeiter diese schon zu Unternehmern und Mitinhabern des Geschäftes machte. Wer bloß wirkliche Arbeit der Gesellschaft zuwendet, ohne Uebernahme einer Haft für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, trägt zu der Creditbasis einer Gesellschaftsform, die sich, wie die Kommanditgesellschaft, aus der unbeschränkten Haft der offenen und der beschränkten der Kommandit-Gesellschafter bildet, Nichts bei. — Man spricht im kaufmännischen Leben auch von Kommanditen: das sind in der Regel blos Zweigniederlassungen und Filialen, also gar keine selbstständigen Geschäftsniederlassungen. Ferner spricht man von Kommanditirungen größerer Banken bei kleineren. Auch hier redet man wohl auch einmal von Kommanditen; das ist aber in der Regel eine wirkliche Kommanditgesellschaft und keine Kommandite in vorher besprochenem Sinne. Wie die offene Gesellschaft so wird auch die Kommanditgesellschaft unter gemeinsamer Firma betrieben; sind mehrere Komplementare da, so bilden diese unter sich natürlich eine offene Gesellschaft. Die Anmeldung der Gesellschaften zum Handelsregister ist selbstverständlich; nur unterscheidet sich hier die Anmeldung zum Handelsregister und die öffentlich erfolgende Bekanntmachung. Letztere bezieht sich nämlich nicht auf Stand und Wohnort der Kommanditisten und deren Einlagen in das Geschäft.

k. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Handelt es sich um größere Kapitalien, welche eine solche Kommanditgesellschaft braucht, dann reicht der bisher beschriebene Weg nicht mehr aus; zu diesem Behufe hat man die Erleichterung geschaffen, diese Kapitalbetheiligungen in abgerundeten kleineren Summen zu fixiren, so zwar, daß die Schuldscheine, welche auf Grund der geleisteten Einzahlung die Gesellschaft ausstellt, die Aktien, ein veräußerliches Vermögensrecht darstellen. Dadurch ist diese Gesellschaftsform ein Mittelding zwischen der Kommanditgesellschaft und der im nächsten Abschnitt zu besprechenden Aktiengesellschaft, steht aber immerhin der ersteren näher. Die Aktien müssen jedoch stets auf den Namen des Inhabers lauten und dürfen nicht unter 150 Mark groß sein, wenn sie nicht der Strafe der Nichtigkeit verfallen wollen; das gilt auch von Interimsscheinen und Promessen, d. h. Schuldscheinen auf künftige Aktien, Zusicherungen über zu gewährende Aktien und einstweilige Urkunden für Aktien vor geleisteter Vollzahlung. Die allgemeine Zugänglichkeit dieser Gesellschaftsform für alle Vermögensklassen macht besondere Bestimmungen geboten. So ist gesetzlich der Gesellschaftsvertrag im Allgemeinen ausdrücklich festgestellt, dessen Kontrole der Handelsrichter bei der Führung des Handelsregisters übt, ebenso wie ja auch der Auszug daraus veröffentlicht werden muß. Die Eintragung im Handelsregister setzt voraus, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt und mindestens 25% hievon einbezahlt ist. Vor der Eintragung in das Register besteht die Gesellschaft handelsrechtlich nicht, d. h. z. B. keiner der Gesellschafter kann sich vor dieser Zeit aus etwa abgeschlossenen Geschäften auf seine nur beschränkte Haftbarkeit berufen. Bei Gesellschaften, die durch Umwandlungen bestehender Geschäfte entstehen (sogenannten eigentlichen Gründungen), kommt es häufig vor, daß Einlagen in die Gesellschaft gemacht werden, die nicht in baarem Geld bestehen. Um hier Uebervortheilungen hintanzuhalten, ist bestimmt, daß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit solcher Einlagen

angeordnet, und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch einen (noch formell erschwerten) Beschluß erfolge. Natürlich dürfen nur die Antheile der nichtpersönlich haftenden Gesellschafter als Aktien ausgegeben werden. Die Aktienantheile selbst sind untheilbar. Ihre Uebertragung kann nur durch Indossament geschehen, in Bezug auf dessen Form das Wechselrecht entscheidet, nicht durch Zession (vergl. darüber unten im Wechselrecht). Für die Kontrole der Verwaltung einer solchen Gesellschaft besteht ein Aufsichtsrath, der sich jederzeit vom Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskassa untersuchen kann; endlich auch vor Allem die Jahresergebnisse prüft. Diese Befugnisse können, weil im öffentlichen Interesse, nicht eingeschränkt werden. Auch kann der Aufsichtsrath gegen die persönlich haftenden Mitglieder der Gesellschaft die Aktionäre schützen, ist gegebenen Falls sogar dazu berufen. Die Vertretung der Gesellschaft geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Einlagen der Kommanditisten sind Eigenthum der Gesellschaft, daher kann während der Dauer der letzteren von einer Rückzahlung nicht die Rede sein, aber auch nicht von einer Verzinsung, weil sie nur hingegeben sind in der Voraussetzung eines Gewinnes oder Verlustes, nicht als Darlehen zur Verzinsung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist gleichfalls im Interesse der Mitglieder wesentlich erschwert; das Gleiche gilt für den Austritt der persönlich haftenden Gesellschafter. Jedenfalls hat aber der Tod, der Konkurs und die Vermögensunfähigkeit eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, im Uebrigen gelten die für die offenen Gesellschaften üblichen Auflösungsgründe auch für diese Gesellschaftsform. Im Interesse der Gläubiger ist weiter bestimmt, daß die Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft erst nach Verlauf eines Jahres seit der Auflösung geschehen darf. (Abwartejahr). Auch die in geschäftlich kritischen Zeiten öfters vorkommende Aktienkapitalreduktionen sind nur durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Endlich sind die Mitglieder des Aufsichtsraths solidarisch verbindlich für gewisse Vorfälle, die mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten vor sich gehen und nehmen dafür auch eine hohe strafrechtliche Verantwortlichkeit auf sich. Trotzdem haben alle diese Vorschriften freilich nicht gehindert, die schlimmsten Gründungen, die schamlosesten Verschleierungen des Gesetzes in der Hausse-Periode von Anfangs der 70er Jahre möglich zu machen, trotzdem nicht, daß auch das Reichsoberhandelsgericht in allen diesen Fällen nicht einmal die Absicht der Täuschung voraussetzte, und die bloße Vorsätzlichkeit, das Nichtvorhandensein von Fahrlässigkeit bei den deßfallsigen Handlungen, allein schon für genügend zur Verantwortlichkeit im Sinne des Gesetzes erachtet hat.

1. Die Aktiengesellschaft.

Der Schwerpunkt dieser Gesellschaftsform liegt in der beschränkten Haftverbindlichkeit der Betheiligten. So auch in Frankreich sociétés à responsabilité limitée; doch muß das letztere Wort nicht mehr in die Firma gesetzt werden. In England company limited by shares; hier muß das limited unbedingt in die Firma gestellt werden. Früher war diese besondere Form der Vergesellschaftung an die Genehmigung des Staats gebunden; eine Verpflichtung, die nachher wegfiel. Unglücklicherweise fiel in Deutschland mit dieser liberaleren Gesetzgebung die große Börsenkrisis von 1873 zusammen, so daß man wähnte,

in dieser eine Frucht jener gesetzgeberischen Nachgiebigkeit zu sehen, was gewiß nicht zutrifft; das zeigt Oesterreich, wo noch heute das Konzessionssystem gilt, d. h. die Genehmigung der Staatsbehörde, ohne daß dort das Gründungswesen weniger schlimm gewesen wäre, vielmehr ist es dort weit hochgradiger gewesen und hat einen förmlichen Schacher in Regierungs-Konzessionen hervorgerufen. — Eine nur sehr scheinbare Aehnlichkeit mit den Aktiengesellschaften haben die Gewerkschaften, d. h. jene Gesellschaftsform, die sich bei dem Bergwerks- und Salinenbetrieb heraus gebildet hat. Dabei pflegte allerdings auch das gemeinsame Eigenthum an einem Bergwerk in zentesimale Theile getheilt zu werden; aber der Einzelne ist nicht bloß zur Gewinnquote an einem gemeinsamen Unternehmen berechtigt, sondern er muß auch — und das fordert gerade die Eigenthümlichkeit des montanistischen Betriebs — gegebenen Falls Gelder nachschießen, oder wie man das technisch genannt hat, Zubuße leisten. Der Einzeln-Antheil berechtigt also nicht nur, sondern verpflichtet auch. Diese Antheile heißen Kuxen, die mit der Zeit auch übertragbar gemacht wurden und äußerlich sehr große Aehnlichkeit mit den Aktien haben, aber nach dem Gesagten doch wesentlich unterschieden sind. Eben diese beschriebene Eigenthümlichkeit hat viele in Zeiten hoher Unternehmungslust zu Aktiengesellschaften umgewandelte Gewerkschaften wieder in die alte Gesellschaftsform zurücktreten lassen, weil man einsah, daß der Bergwerksbetrieb in den meisten Fällen für die Aktienform nicht passe.

Die Aktiengesellschaften entstanden ursprünglich als eine Art öffentlicher Institute unter Betheiligung des Staats, so die holländischen, ostindischen, englischen und andere Kompagnien derart. Den ersten großartigen Mißbrauch mit der Aktiengesellschaft betrieb bekanntlich der Schotte Law in Frankreich unter Ludwig XIV. In Deutschland fällt ihre allgemeine Anwendung erst in die Zeit nach der Schaffung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Anfangs der sechziger Jahre, seitdem überhaupt Industrie und Handel sich auf eine breitere Grundlage gestellt haben. Die wirthschaftlichen Vortheile und Nachtheile dieser Gesellschaftsform sind nach Schäffle folgende: rasche Bildung und Ausdehnung großer Kapitale — Theilung gefährlicher und umfassender Risiken — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit — Continuität des Großkapitals, — umfassender und dauerhafter Credit. — Nachtheile: Hang zu maßloser dauernder Verschuldung — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke. — Disposition der Betriebsleitung über großes fremdes Vermögen ohne genügende, privatwirthschaftliche Verantwortlichkeit — Schwerfälligkeit in Ausnützung der Konjunktur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete — Gründungsgefahren — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Direktoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrolle über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

Das Gesetz definirt die Aktiengesellschaft als eine Gesellschaft, bei der sich sämmtliche Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten zu haften. Hier können entgegen der Kommanditgesellschaft auf Aktien die letzteren auf Inhaber (au porteur) oder auf Namen ausgestellt sein, wodurch sich eine bequeme Uebertragbarkeit derselben ergibt. Doch sind für diesen Fall besondere Vorsichtsmaßregeln gesetzlich getroffen. Jedenfalls dürfen z. B. über geleistete Theilzahlungen auf Aktien keine Promessen und Interimsscheine auf Inhaber ausgestellt werden; zum Mindesten haftet der Zeichner auf 40 % der Einzahlung, doch kann der Zeichner von einer

weiteren Haftung über 40 % hinaus durch den Gesellschaftsvertrag entlastet werden. In Bezug auf Aktien selbst gilt im Großen und Ganzen das bei der vorausbeschriebenen Gesellschaftsform Gesagte, soweit dort überall von Aktien die Rede ist. Damit übrigens eine Aktiengesellschaft so wie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach den Regeln des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs behandelt wird, braucht der Gegenstand ihres Geschäftsbetriebs keineswegs in Handelsgeschäften zu bestehen, also eine Badanstalt, Waschfabrik, nicht weniger wie eine Handelsgesellschaft. Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme in der Generalversammlung, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festgesetzt hat. Für die Feststellung der Bilanz sind besondere Regeln gegeben, ebenso darüber, daß der Verlust des Aktienkapitals bis zu einer gewissen Grenze das Einschreiten der Verwaltung bedingt. Die Auflösung der Aktiengesellschaft geschieht durch Ablauf der Zeit, — durch den Beschluß der Aktionäre oder endlich durch Eröffnung des Konkurses. Auch hier darf die Vertheilung des Vermögens der liquidirenden Gesellschaft erst nach einem Jahr geschehen und sind die Handelsbücher der Gesellschaft 10 Jahre aufzubewahren. Besonderes ist bestimmt für die Fusion, um die Interessen der Gläubiger bei der zu fusionirenden Gesellschaft zu wahren.

m. Die stille Gesellschaft.

Schon oben bei der Besprechung der Kommanditgesellschaft ist im Allgemeinen der wirthschaftlichen Bedeutung der stillen Gesellschaft Erwähnung geschehen, und wurde dort ihr Unterschied von dieser ebenso wie vom Darlehen präzisirt. Sie ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betrieb des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt. In dieser Weise können auch Gesellschaften solche stille Gesellschafter haben, wie das thatsächlich bei Aktiengesellschaften gar manchmal der Fall ist, nicht weniger bei Genossenschaften. Die Firma ist jene des Inhabers des Handelsgewerbes selbst, im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter persönlich und solidarisch mit dem Inhaber des Geschäfts. Ueber die Höhe des Gewinnes oder Verlustes für den stillen Gesellschafter entscheidet in der Regel der Vertrag, sonst der darum angerufene Richter. Der Verlust kann jedenfalls die einbezahlte oder rückständige Einlage nicht überragen; auch die früheren Gewinne werden nicht davon betroffen. Der stille Gesellschafter haftet auch noch ein Jahr nach seinem Austritt in Bezug auf den nachfolgenden Konkurs mit seiner Einlage, soweit die Gründe für denselben nicht nach der Zeit der Auflösung datiren. Auch für diese Gesellschaftsform sind die Auflösungsgründe gesetzlich bestimmt.

n. Die Gelegenheits-Gesellschaft.

Es kann auch geschehen, daß sich mehrere Personen zum Zweck irgend eines einzelnen bestimmten Geschäfts vorübergehend vereinigen: Lieferungs-Konsortien z. B. für Kriegsbedarf u. s. w. Man nennt diese Geschäfte auch Conto-meta-Geschäfte, Konsortien, Syndikate, particular partnersip, associations en participation. Der Ausdruck Syndikat findet insbesondere auf die dirigirenden Komités Anwendung, welche an der Spitze vorübergehender großer Konsortien für eine oder mehrere Finanzoperationen stehen. Freilich heißen auch die Börsenvorstände, die dirigirenden Ausschüsse der Mätler, die Börsenschiedsgerichte u. s. w. nicht selten Syndikate. So wird der Vorstand der

Pariser Wechselmäkler (agents de change) die chambre syndicale genannt. Unter diese Gesellschaftsform fallen daher jedenfalls Konsortien und Unterkonsortien zur Begebung von Aktien von Gesellschaften, gleichviel ob letztere schon registrirt sind oder nicht. Dagegen zählen Vereinigungen zum spekulativen An- und Verkauf von Grundstücken, weil letztere keine Handelsgeschäfte, nicht hieher. Bei dieser Geschäftsform sind im Zweifel alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zum gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet. Jener Theilnehmer, der das Ganze geführt hat, muß zuletzt Rechnung ablegen und besorgt die Liquidation. Von einer Firma kann hier keine Rede sein, mit der Annahme einer solchen haben wir bereits die offene Gesellschaft selbst vor uns.

o. Handelsgeschäfte.

Allgemeiner Inhalt der Handelsgeschäfte.

Im Handelsleben werden eine Menge von Willenserklärungen und zwar im Dienste der Güntervertheilung abgegeben und angenommen. Solche Thatsachen heißen Handelsgeschäfte, doch spricht man nicht in allen diesen Fällen von Handelsgeschäften im Sinne des Gesetzes: von Einfluß auf den Charakter des Handelsgeschäfts ist auch nicht immer die Form und der Ort des Vertragsabschlusses. Anders nur in Oesterreich, wo das neue Gesetz über Organisirung der Börsen vom April 1875 alle Geschäfte als Börsengeschäfte und daher als Handelsgeschäfte erklärt, die im öffentlichen Börsenorgane in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen sind, welche an den betreffenden Börsen notirt und gehandelt werden dürfen. Der Begriff des Handelsgeschäfts ist übrigens nach deutschem und österreichischem Recht ein sehr weiter, auch der Produzent und Fabrikant, welcher Waaren zur Verarbeitung kauft, ist Kaufmann und Händler trotz dieser Bearbeitungs-Pause. Maßgebend ist bei solchen Verträgen in erster Linie der Wille der Parteien, nur für den Fall der mangelhaften oder gänzlich fehlenden Willens-Erklärung hat das Gesetz ergänzende Bestimmungen vorgesehen; in einzelnen Fällen haben sich auch besondere Formen für derartige Willenserklärungen ausgebildet, welche eine besondere Ernstlichkeit des Willens der Vertragsschließenden garantiren. Ohne Rücksicht auf die Person der Abschließenden sind nun folgende Geschäfte immer Handelsgeschäfte und heißen daher *absolute Handelsgeschäfte*: Der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Waaren oder andern beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen; — die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der voraus bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft; — die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; — die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und Darleihen gegen Verbodmung. Handelsgeschäfte sind ferner auch die folgenden Geschäfte, aber nur wenn sie *gewerbemäßig* und daher von Kaufleuten betrieben werden: *relative oder subjektive Handelsgeschäfte*, die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerkers hinausgeht; — die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; — die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; — die Vermittlung oder

Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht inbegriffen. Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. — Die Vermuthung spricht dafür, daß Verträge, die von einem Kaufmann abgeschlossen werden, auch zum Betrieb des Handelsgeschäfts gehören; alle zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörigen Geschäfte sind aber wieder Handelsgeschäfte (präsumtive Handelsgeschäfte). Dagegen gehören natürlich Weiter-Veräußerungen, die von Handwerkern in Ausführung dieses Handwerksbetriebes vorgenommen werden, nicht unter die Handelsgeschäfte; das Gleiche gilt von allen Verträgen über unbewegliche Sachen, auch wenn es sich um Vereinigung zu spekulationsweisem An- und Verkauf von unbeweglichen Sachen handelt. Dagegen sind es gar wohl Handelsverträge, wenn die Gegenstände derselben zur Ablösung von Grund und Boden bestimmt sind: Früchte auf dem Halm, Holz auf dem Stamm, Bestandtheile eines zum Abbruch bestimmten Gebäudes: anders wieder bei Abbau-Verträgen von Kohlen, Torf, Bernstein. Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß es auch ein- und zwei- oder beiderseitige Handelsgeschäfte gibt, je nachdem ein Geschäft nur auf einer oder auf beiden Seiten der Kontrahenten ein Handelsgeschäft im vorher beschriebenen Sinne darstellt. Wird ein Handelsgeschäft streitig und vor den Richter gebracht, so ist es die erste Aufgabe des Letzteren, den wirklichen durch Worte oder durch Handlungen, schriftlich oder durch Formen irgend welcher Art zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragschließenden zu erforschen und nicht etwa an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Dabei kommen auch die jeweils geltenden Handelsgewohnheiten und Gebräuche in Frage. Wenn mehrere zusammen einem Andern gegenüber ein Handelsgeschäft abschließen, so haften sie im Zweifel als Solidarschuldner, Einer für den Andern. Die in gewöhnlichen bürgerlich-rechtlichen Verhältnissen dem Solidar-Schuldner zustehende Einrede der Theilung oder der Vorauseinklage z. B. des Schuldners vor dem Bürgen ist im Handelsrechte aber nicht zulässig; dieses gilt speziell für Bürgschaftsversprechungen in Bezug auf Handelsgeschäfte. Die Sorgfalt, welche bei Handelsgeschäften vorausgesetzt wird, ist die eines ordentlichen Kaufmannes. Der Schadenersatz in Handelsgeschäften begreift nicht bloß den wirklichen Schaden, sondern auch den nachweisbar entgangenen Gewinn in sich. Konventionalstrafen als Garantien für die Erfüllung des Vertrags sind ungemessen zulässig; auch befreit deren Leistung an sich nicht von der Erfüllung des Vertrags selbst, zu dessen Bestärkung sie dienen sollen. Das Daraufgeld (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, mit dem man sich von der Erfüllung eines abgeschlossenen Vertrages wieder loslösen kann, wenn dieses besonders ausgemacht ist. Die Zinshöhe ist in allen Fällen, wo gesetzlich Zinsen zu zahlen sind, 6 %; dadurch ist der privaten Vereinbarung noch höherer Zinse im Handelsverkehr Nichts in den Weg gestellt. Kaufleute sind übrigens berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tag, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern. Ferner kann ein Kaufmann, der in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt, auch ohne vorherige Verabredung, Provision bezw. Lagergeld fordern, von seinen Darlehen, Vorschüssen u. s. w. Zins-Ersatz berechnen, vom Uebersaldo der laufenden Rechnung, Konto-Korrent, (Conto Corrente, compte courant, account-current) am Schluß des Jahres Zinsen rechnen. Von diesem Kontokorrent

ist übrigens getrennt zu halten der fortgesetzte Geschäftsverkehr, indem für die verschiedenen wesentlich nicht zusammengehörenden Geschäfte ein Hauptkonto geführt wird, die Einzeln-Geschäfte in der Regel nicht sogleich ausgeglichen werden und à Conto-Zahlungen geschehen. Hier fehlt das Wesentlichste des Kontokorrents, der Vertragswille, daß die beiderseitigen Leistungen selbstständig gegeneinander zu Buch stehen sollen als wechselseitige Kreditgewährungen. Die Anerkennung von Rechnungen schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus. Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegen stehen. — Vollmachten, Anträge, Aufträge eines Kaufmanns in seinem Handelsgewerbe werden durch dessen Tod nicht beeinträchtigt.

Im Waarenverkehr kann es gar manchmal vorkommen, daß die zum Verkauf gelangenden Waaren nicht wirkliches Eigenthum des Verkäufers geworden sind, natürlich unbewußt auf Seiten des Käufers. Derselbe, das muß für unsern Fall angenommen werden dürfen, hatte allen Grund, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse anzunehmen, Eigenthümer der fraglichen Waare geworden zu sein; er kannte aber z. B. vielleicht die im Wege gestandene Veräußerungsbeschränkung des Verkäufers nicht. Hier war zur Ermöglichung eines zeitgemäßen Verkehrs, da der Handel Waaren rasch durch verschiedene Hände gibt, der Schutz des Gesetzes geboten; deßhalb hat das Handelsgesetzbuch bestimmt: „Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb veräußert und übergeben werden, so erlangt der redliche Ewerber (das ist eben jener Erwerber, der Eigenthümer zu sein glaubt) das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Dasselbe gilt auch von Verpfändungen an Waaren und an beweglichen Sachen, sowohl an freiwilligen als an gesetzlich verfügten. Natürlich ist dieses nicht auch auf gestohlene oder verlorene Gegenstände zu erstrecken. Das Alles findet bei Papieren auf Inhaber sogar auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist und sogar wenn die Papiere gestohlen oder verloren gegangen sind. Nicht blos um Werthpapiere speziell, sondern um Papiere auf Inhaber schlechthin, handelt es sich in diesem Fall: also auch bei Badebillets, Theaterbillets, Speisemarken u. s. w. ist dieser Satz richtig. Dagegen nicht bei Sparkassenbüchern, Lombardscheinen der Reichsbank u. s. w.; das sind nur Papiere', welche dem Schuldner die Legitimationsprüfung erlassen oder doch erleichtern. (Vgl. übrigens den nächsten Abschnitt über Werthpapiere). — Das kaufmännische Leben verlangt gar mannichfach, Verfügungen über fremdes Vermögen mangels eigener Mittel, d. h. der Kaufmann braucht den Credit. Zur Sicherstellung werden dann Vermögensstücke für den Creditgebenden verlangt, die, soweit sie beweglicher Natur, Faustpfand (weil im Besitze, in der Faust des Creditirenden gehalten) genannt werden. Das Handelsgesetzbuch hat dabei für Kaufleute von besonderen Formen abgesehen, wenn nur die Waare selbst, auch bei Inhaberpapieren das Papier thatsächlich übergeben worden. Doch ist immerhin auf die Schriftlichkeit eines solchen Faustpfandvertrags insoferne eine Prämie gelegt, als dann der Gläubiger, sobald der Schuldner im Verzug ist, d. h. an dem Fälligkeitstag in verschuldeter Weise nicht leistet, unmittelbar aus dem Pfand durch das Handelsgericht bezahlt gemacht wird, nachdem die Bewilligung hiezu von diesem erhalten worden. Ist ferner dieses Selbstbefriedigungsrecht noch ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen, so darf der Gläu-

biger das Pfand öffentlich verkaufen lassen und bei Gegenständen, die einen Marktpreis haben (z. B. Börsenpapieren u. s. w.) dieses auch durch einen Handelsmäkler nicht öffentlich besorgen lassen. Damit ist aber den besonderen Rechten von öffentlichen Pfandanstalten, Creditinstituten (z. B. das Recht der deutschen Reichsbank in Lombardirungsfällen) in keiner Weise vorgegriffen. — Kaufleute haben auch aus ihren fälligen Forderungen gegen andere Kaufleute aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, die auf Grund von Handelsgeschäften und mit des Schuldners Willen in seinen, des Gläubigers, Besitz gekommen sind, sobald er sie nur noch hat. Es liegt darin eine Abschwächung des vorher besprochenen Pfandrechts an fremder Sache; der Gläubiger hat nicht sowohl ein Selbstbefriedigungsrecht als nur ein Mittel in der Hand, auf den Schuldner zu wirken, damit er selbst seiner Schuld nachkomme. Das wird am Klarsten, sobald dieses Rückbehaltungsrecht z. B. an Beweisurkunden ausgeführt wird. Der tiefere Grund für das kaufmännische Retentionsrecht ist die in der Natur des Handelsverkehrs begründete Thatsache, daß ein Kaufmann Waaren des Andern, die er in Händen hat, als Deckung betrachtet und auch der Schuldner diese Auffassung theilt und als billig ansieht. Die Mächtigkeit dieses Zurückbehaltungsrechts wird verstärkt für den Fall des Konkurses des Schuldners oder der diesem ökonomisch gleichstehenden fruchtlosen Exekution in sein Vermögen. Geltend wird das Retentionsrecht gemacht durch Anzeige an den Schuldner. Befriedigt der letztere nicht, so kommt auch hier das Selbstbefriedigungsrecht des Gläubigers zur Geltung selbst noch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Werthpapiere.

Eine Reihe von Bestimmungen sind über Werthpapiere gegeben. Das sind im Allgemeinen alle jene Schriften und Urkunden, welche einen Vermögenswerth in der Art repräsentiren, daß derjenige, welcher dieselben ordnungsmäßig durch Indossament erwirbt, dadurch allein schon einen Vermögenswerth erwirbt. Ein Werthpapier ist aber noch nicht ein Handelspapier. Das Handelsgesetzbuch hat vor Allem über die Anwendung derselben sich ausgesprochen und darnach bestimmt, daß ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt, an den geleistet werden soll, angenommen hat, demselben auch zur Erfüllung verpflichtet ist. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar, d. h. Demjenigen, dem die Anweisung übergeben ist, geleistetes Zahlungsversprechen. Anweisungen und Verpflichtungsscheine nun, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen (Geld, Getreide, Holz u. s. w.) oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre d. h. an Jeden, der sich durch den Besitz des Papiers legitimiren kann, lauten. Die Angabe des Schuldgrundes oder der Uebertragung ist dabei nicht nothwendig anzugeben. Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu Gunsten dessen sie ausgestellt, an welchen sie übertragen ist, zur Erfüllung verpflichtet. In gleicher Weise können Konossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine, (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten

Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten. Daraus folgt die Nothwendigkeit der Genehmigung von Lagerhäusern staatlicherseits, wenn sie Warrants ausgeben wollen. Unter Konossement versteht man namentlich das vom Führer des Schiffs (Schiffer, Kapitän) dem Ablader, (der die Güter in das Schiff einliefert, verladet) zugestellte schriftliche Bekenntniß, gewisse Güter an Bord seines Schiffes zur Auslieferung an einen näher bezeichneten Empfänger in einem bezeichneten Löschungshafen erhalten zu haben. Lagerscheine sind Verpflichtungserklärungen des Ausstellers, die im Schein verzeichneten Waaren dem berechtigten Inhaber des Scheines auszuhändigen und inzwischen für ihn zu besitzen. Solche Lagerhäuser bestehen in Deutschland in Mannhein, Bremen, Hamburg, — in der Schweiz im Canton Basel Stadt, in Wien. — Sie sind ein hochwichtiges Mittel, bei beweglichen Waaren besonders Rohprodukten, Colonialwaaren, Getreide, Kohlen, Holz, Tabak, Petroleum u. s. w., die momentan nicht verkauft werden können, einstweilen den inneren Werth derselben zu weitern geschäftlichen Unternehmungen verwenden zu können ohne doch dadurch gehindert zu sein, die etwaigen Marktkonjunkturen des verpfändeten Gutes vollständig auszunützen. Der Schein, welcher das Eigenthumsrecht an den hinterlegten Gütern darstellt, wird in der Regel Lagerschein (weight-note) genannt; der Pfandschein an den Waaren Warrant. Die Uebertragung bei diesen Werthpapieren geschieht durch das Indossament, d h. durch eine Uebertragung aller Rechte aus dem indossirten Papier auf den nächsten Besitzer, ohne daß der Uebertragende seiner Haftungsverbindlichkeit dadurch entlastet wird, und ohne daß der durch das Werthpapier Verpflichtete andere Einreden dadurch bekäme, als die ihm aus der Urkunde selbst erwachsenden, soweit ihm nicht solche unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Dadurch wird das übertragene Forderungsrecht unabhängig von den Personen, durch deren Hände dasselbe läuft, und wächst dessen commerzielle Bedeutung selbst dadurch in hohem Maße, weil solche aus der Person des jeweiligen Besitzers hergenommene Einreden nicht zu besorgen sind. Ueber die Form des Indossaments und was damit zusammenhängt, gilt ebenso wie über Amortisation der genannten Werthpapiere das über den Wechsel in dieser Richtung Geltende. (Vergleiche darüber unten im Kapitel über Wechselrecht.)

Abschließung und Erfüllung von Handelsgeschäften.

Die Schriftlichkeit von Verträgen über Handelsgeschäfte bildet die Ausnahme. Sind die einen Vertrag abschließen wollenden Theile persönlich oder durch Stellvertreter in solcher Nähe, daß ein unmittelbares Verhandeln möglich ist, so muß ein Antrag auf Abschluß eines Geschäfts sofort beantwortet werden, da der Antragsteller nicht länger zu warten gebunden ist. Unter Abwesenden dagegen bleibt der Antragsteller so lange an seinen Antrag gebunden, bis bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort der Eingang der letzteren erwartet werden darf; diese selbst muß, wenn sie Werth haben soll, eine unbedingte sein, freilich ist das auch manchmal fraglich z. B. in dem Falle: „Acceptire die proponirten 250 Ballen Wolle. Briefl. Näheres." Hat der Antragsteller schon früher widerrufen als sein Antrag eingieng, so gilt dieser Nichts mehr, ebenso umgekehrt bei dem, an den der Antrag gestellt ist. Uebrigens besteht zwischen Kaufleuten, die in Geschäftsverbindung mit einander stehen, eine Verpflichtung, ohne Zögern zu antworten, wenn der Antragsteller nicht sein Schweigen als Annahme ausgelegt wissen will. Anders, wo solche Geschäftsverbindung

nicht besteht. — Erfüllt muß ein Vertrag da werden, wo es im Vertrag bestimmt ist oder an dem Orte, der nach der Natur des Geschäfts, der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist, im Zweifel da, wo der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Gar oft kann aus dem Gegenstand der Erfüllung (Aufstellung einer Maschine, Lieferung von Marmorplatten und Einfügung in einen Bau, chemische Zusammensetzung der Waare auf dem Transport in Verbindung mit der Gefahrsübernahme) auf die Absicht der Vertragsschließenden gefolgert werden. Ferner muß Geldzahlungen, zu denen indossable oder auf Inhaber lautende Papiere nicht gehören, der Schuldner, wenn Nichts anderes bestimmt ist, auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Handelsniederlassung machen. In Bezug auf die Zeit der Erfüllung haben Handelsgebräuche vielfach Raum: man denke an Bestimmungen wie „zur Meßzeit", „Wiedereröffnung der Schifffahrt". Bei Fristen, d. h. längeren Zeiträumen, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses verfließen müssen, wird der Tag des Vertragsabschlusses mitgerechnet. Zweifelsfälle sind freilich auch dabei nicht ausgeschlossen. Z. B. „ultimo Februar 1878, 2 Monate dato," erklären die Juristen für den 28. April, der kaufmännischen Auffassung entspricht der 30. April. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Tag der Erfüllung. Soll dagegen die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben, also wenn der letzte Tag Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, Tags vorher geschehen. Abänderungen durch Börsenordnungen (man denke an die jeweilige Festsetzung der Liquidationstage) sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Die allgemeinen gesetzlichen Feiertage sind folgende:

In Preußen und Westfalen: Neujahrstag, Weihnachten, Ostern u. Pfingsten je zu 2 Tagen, ein Bußtag, der Charfreitag und der Himmelfahrtstag. In der Rheinprovinz: Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Allerheiligentag, Christtag und zweiter Weihnachtstag. In Hessen-Homburg: Der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die zwei Weihnachtsfeiertage. In Nassau: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage. In Hessen-Darmstadt: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, zwei Weihnachtsfeiertage. In Lübeck: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelstag, der erste und zweite Weihnachtstag. In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, sowie die Bettage. Im Fürstenthum Reuß: der Neujahrstag, der Hohenneujahrstag (6. Januar), der Charfreitag, der Ostermontag und der Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Pfingstdienstag, der Reformationsfesttag, der Bußtag, der erste, zweite und dritte Weihnachtsfeiertag. In Sachsen: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeier-

tage), die beiden Bußtage, Freitags vor Okuli und Freitags vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis. In Sachsen-Coburg: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, die beiden Bußtage, und die beiden Weihnachtsfeiertage. In Bayern fehlt ein entsprechendes Gesetz und gelten jene Feiertage, die nach Gesetz und Herkommen eines jeden Ortes bisher als solche gegolten haben. In Württemberg sind gesetzlich als solche bestimmt: Neujahr, Erscheinung Christi, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrtstag, Christfest und Stefanstag. In Oesterreich mangeln gesetzlich anerkannte allgemeine Feiertage.

Zahlungen vor dem Verfalltag berechtigen den Schuldner zum Abzug des Interusurium (Diskonto), wie der Abzug genannt wird, welcher dem Schuldner für die vor dem Verfalltage geleistete Zahlung einer unverzinslichen Creditsumme bewilligt wird. Die Qualität der Waare anbelangend ist im Zweifel Handelsgut mittlerer Güte zu liefern, also weder das Beste noch das Schlechteste, noch etwas dem Besten und Schlechtesten Nahestehendes. Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Der Kauf.

Der Kauf ist der Vertrag über Umsatz von Sachen oder Waaren gegen das allgemein anerkannte Tauschgut Geld; er ist also erst seitdem man Geld hat möglich, vorher tauschte man blos Gebrauchsgüter gegen solche um; dieser Art Vertrag heißt kaufmännisch Baratto-Handel. Aber auch beim wirklichen Kauf ist die Leistung in Geld im eigentlichen Sinne gar nicht nothwendig, sie kann auch durch andere Werthträger oder durch Werthausgleichung geschehen. Die Folge des Kaufs ist Uebertragung der Kaufwaare mit der Möglichkeit freier Disposition. Der Verkäufer steht dem Käufer dafür ein, daß er die Sache auch behalten und gebrauchen könne. Nicht jeder Kauf ist Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches, sondern nur dann: 1) wenn der Käufer die Absicht der Weiterveräußerung hat; 2) wenn der Verkäufer die Sachen, die er liefern soll, selbst anschafft; 3) wenn der Verkäufer Kaufmann ist und als solcher in seinem Gewerbe veräußert. Gegenstände des Kaufsgeschäfts sind alle preisfähigen Dinge, soweit deren Veräußerung nicht gesetzlich verboten ist, ein Fall der jetzt nur mehr aus politischen Gründen für den auswärtigen Handel vorkommt (z. B. Pferde-, Waffen-Ausfuhrverbote). Der Gegenstand des Kaufs muß weder zur Zeit des Verkaufs im Eigenthum des Verkäufers stehen, noch überhaupt bereits vorhanden, hergestellt sein. Darnach unterscheidet man das Realisations-Geschäft, oder reelle Kaufgeschäft, welches sinnlich vorhandene Sachen zum Gegenstand hat vom Spekulationsgeschäft, Lieferungsgeschäft, welches erst anzuschaffende Sachen betrifft und seiner Natur nach sich besonders zur Benutzung von Werthschwankungen eignet. Der Kauf wird perfekt (juristisch fertig) mit der Willenseinigung der Parteien. Je nachdem die Einwilligung zwischen Anwesenden und Abwesenden geschieht, spricht man vom Platzhandel und Distanzhandel. Ob immer wirklich verbindende Kaufsanträge gestellt werden, ist zu untersuchen Sache des einzelnen Falles, die bloße Mittheilung von Preislisten, Proben, Mustern rc. ist es in der Regel wohl nicht. An sich ist Niemand selbst auf eine Offerte mit Waarenzusendung Antwort schuldig. Daher kann Stillschweigen keineswegs als Annahme gelten. Auch braucht man die unbestellte Waare weder zurückzusenden noch aufzu-

bewahren. Anders unter Kaufleuten bei beständiger Geschäftsverbindung. Zum Kaufvertrag gehört objektive Bestimmtheit des Kaufgegenstandes, d. h. daß feststeht, was gekauft und verkauft werden soll. Jedenfalls ist die Bezeichnung der Gattung unentbehrlich. Oft ist die Qualitäts-Bezeichnung ebenso unentbehrlich. Z. B. ist Spiritus von 80 % möglicherweise für mich eine ganz andere Sache wie von 90 %. Ein Irrthum über die Identität des Gegenstandes darf natürlich nicht vorkommen, wenn das Kaufgeschäft giltig sein will. Ueber die weiteren Begrenzungen von Qualität und Quantität hat der Handelsgebrauch wieder viel Einfluß, so ob Umhüllungen und Emballagen mitverkauft sind, ob Brutto- oder Netto-Gewicht. Das Gleiche gilt von dem oft üblichen Gutgewicht, das der Grossist dem Detaillisten bewilligt, vom Manco (Fusti). In Bezug auf Qualität ist der Kauf nach Probe von Bedeutung, insofern mit der Annahme der Verkäufer eine mit der Probe zusammenstehende Qualität zusagt. Aber der Preis muß bestimmt sein; ist aber deßhalb nicht weniger bestimmt, wenn auf eine bestimmte Quelle, aus der derselbe erfahren werden soll, verwiesen wird, z. B. auf den Börsenpreis. Auch hier sind Handelsgebräuche von Bedeutung; man denke an den Rabatt, Sconto für eine frühere Zahlung, als bedungen war, und wobei der Sconto, dem durch die frühere Zahlung dem Gläubiger ersparten Verzugszinse korrespondirt; übrigens werden auch Abzüge im Preis aus anderen Gründen darunter verstanden, etwa behufs Erleichterung der Kalkulation für den Detaillisten. Bestimmte Preise von Gesetzes wegen bestehen nicht mehr. Nur können nach der Reichsgewerbeordnung in Deutschland die Preise öffentlich den Käufern zur Einsichtnahme ausgestellt werden müssen (vergl. oben „Taxen" pag. 7). Was die Zeit der Lieferung anbelangt, so nennt man den Kauf, wenn diese sofort geschehen soll, „Tageskauf" im Gegensatz zum Lieferungskauf; ist die Zeit der Lieferung selbst dabei eine fest bestimmte, dann spricht man vom Fix-Geschäft, das oft durch die Worte „fest", „präzis" oder ähnliche Ausdrücke angedeutet wird. Die Zahlung des Kaufpreises geschieht in der Regel auch sofort. Wo Erfüllung Zug um Zug geschehen muß, spricht man vom Kontant-Kauf, Baarkauf, im Gegensatz zum Kreditkauf auf bestimmte und unbestimmte Zeit. Die letztere Kaufform hat natürlich wesentlich Einfluß auf die Preis-Bildung. Auch Pränumerations- oder Anticipations-Kauf kommt vor. — Wer ein Kaufgeschäft abschließt, muß natürlich vom Moment der Erfüllung an auch die Gefahr auf sich nehmen, daß der gekaufte Gegenstand beschädigt werde oder gar zu Grund gehe; schwieriger ist die Frage in der Zwischenzeit während der noch nicht geschehenen Erfüllung. Darüber bestimmt das Handelsgesetzbuch selbst nur Folgendes: Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt, und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich. Sehr wichtig ist auch die Tragung der Gefahr bei einem Distanzgeschäft; hier kommt es darauf an, ob die Waare bestellt ist oder nicht, ob sie ferner empfangbar ist oder nicht. Auch der Verzug des Verkäufers ist von Bedeutung, das heißt die verschuldete Nichtannahme der Leistung, obwohl er sie anzunehmen verpflichtet war: Bezüglich der Erfüllung des Kaufvertrags ist vor Allem in Bezug auf das Fix-Geschäft zu bemerken, daß hier mit dem Verstreichen des festen Erfüllungs-Termins bestimmte Rechtswirkungen eintreten, ohne Rücksicht auf

die Schuld oder Nichtschuld des zur Lieferung Verpflichteten. Der Käufer kann in diesem Falle der Nichtlieferung am bestimmten Tage vom Vertrage zurücktreten, oder Lieferung und Schadenersatz verlangen. Der Verzug kann überhaupt ein verschiedener sein. 1) In der Empfangnahme: der Käufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzug ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren. Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. 2) Verzug in der Zahlung: Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare mit Beobachtung der im vorigen Falle gegebenen Bestimmungen für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern, oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Endlich 3) Verzug in der Uebergabe: Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Ein anderer sehr wichtiger Punkt im Kaufgeschäft ist die Prüfung der gekauften Waare auf ihre Brauchbarkeit; darüber ist im Gesetz kurz bestimmt: Ist die Waare von einem andern Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen. Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe-Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waaren handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren. Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einmalige Aufbewahrung derselben zu sorgen. Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht, daß er die Waare wegen Mängeln beanstande. Die Sach-

verständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung das Gericht. Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der beim Verzuge besprochenen Bestimmungen verkaufen lassen. Es gibt auch besondere Arten des Verkaufs-Geschäfts: der Probe-, Aufbesicht-Kauf und zwar der Kauf zur Probe, bei der die Probe bloß das Motiv zum Abschluß des Geschäfts darstellt. Kauf nach Probe, wo der Verkäufer die besondere Versicherung übernimmt, daß die Waare der Probe entsprechen werde. Endlich Kauf auf Probe; hier hängt die Vollendung des Kaufsgeschäfts von der Prüfung der Waare durch den Käufer ab. Sodann der Kauf in Auktionen. Abgeschlossen ist ein solcher Kauf, wenn der Versteigerer und der Bieter einig geworden sind. Ferner das Lieferungsgeschäft, d. h. wie schon oben gesagt ein Kaufgeschäft mit Bestimmung einer Frist oder eines Termins zur Lieferung oder Empfangnahme des Kaufgegenstandes, also ein Kauf mit aufgeschobener Erfüllung. Wichtig dann, wenn er ein Fix-Geschäft wird. Die betreffenden Waaren werden vom Lieferanten erst angeschafft, bezw. hergestellt. Unter-Abtheilungen desselben sind: der Geschäfts-Schluß auf fest und offen d. h. der Käufer hat das Recht, einen gewissen Theil der auf Lieferung gekauften Waaren nicht zu nehmen, wogegen er die übrigen alsdann höher bezahlen muß; das Noch- oder Nach-Geschäft: der Käufer ist berechtigt, eine gewisse Quantität nachzuverlangen. Endlich das Wandel-Geschäft, wenn der Verkäufer die Lieferung täglich oder auf Verlangen früher zu leisten verpflichtet ist, also jedenfalls vor dem Schluß der Lieferungszeit. Unter den Kaufarten ist noch das Differenz-Geschäft zu erwähnen, wenn die Kontrahenten übereinkommen, daß entweder nur die Entrichtung einer gewissen Werthdifferenz oder Prämie stattfinden oder daß wenigstens willkürlich die Wahl zwischen dem Bezug der Werthdifferenz oder Prämie und der reellen Leistung des Kaufgegenstandes gewährt sein soll. Die Klagbarkeit aus solchen Geschäften ist nicht schlechthin zu verneinen, obwohl es vielfach behauptet werden will. Unterabtheilungen des Differenz-Geschäfts sind das einfache und zusammengesetzte Prämien-Geschäft, letzteres zerfällt in das Zweiprämien, zweischneidige Prämien-Geschäft und in das Stellgeschäft. Endlich das Prolongations-Geschäft mit dem Deport, wenn das dabei abgeschlossene Differenz-Geschäft mit kürzerem Ziel auf das Fallen, Report, wenn es auf das Steigen spekulirt.

Das Kommissionsgeschäft.

Von jeher hatte die Spekulation das Bedürfniß, sich zur Bewirkung sowohl des Umsatzes, als auch des Transportes der Kräfte Anderer zu bedienen. Je ausgedehnter aber der Handel, je freier das Wesen der Arbeit, je größer in Folge dessen die Arbeitstheilung, desto mehr mußte sich das, was man bis dahin nur als Besorgung durch gemiethete, engagirte Gehilfen oder besonders beauftragte Personen betrachtete, zu einem eigenen Geschäfte gestalten. Die Hilfeleistung bei dem Umsatz selbst, oder auch in manchen Nebenzweigen des Handels wurde eine besondere Arbeitsthätigkeit selbstständiger Leute, welche aus dieser Dienstleistung für Andere ihren Beruf machten. Allein das bloße, früher schon (Lehre vom Prokuristen ꝛc.) betrachtete Vollmachtsverhältniß genügte auch hier nicht; der Verkehr drängte, daß auch für Handelsgeschäfte der Beauftragte Dritten gegenüber schlechtweg selbstständig betrachtet werde, der

Auftraggeber dabei völlig verschwinde; seine Beziehungen zum Beauftragten sind bloß innere, die den dritten Kontrahenten nicht kümmern. Der Kommissionär tritt nach Außen nicht als Bevollmächtigter und Stellvertreter des Kommittenten auf und unterscheidet sich dadurch wesentlich vom Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Gegenüber dem Kommittenten wiegt freilich die Auftragsnatur wieder vor: Der Einkaufskommissionär darf am Kommissionsgute trotz seines Eigenthumsrechts an demselben dem Kommittenten gegenüber nur Sicherheitsrechte (Retentions-, Pfandrecht) ausüben und es nur in deren Ausübung dem Kommittenten vorenthalten, da er nicht Selbstkäufer ist. Die reichsoberhandelsgerichtliche Spruchpraxis läßt auch den Kommissionär nicht ohne Weiteres die Vertragserfüllung verweigern, wenn der Kommittent am bestimmten Lieferungstage, obwohl ihm die Waaren ordnungsmäßig angeboten worden, nicht erfüllt. Hiedurch hat er nicht die Rechte als Selbstkäufer erworben. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, obwohl er ausführbar ist, oder nicht so wie der Auftrag lautet, so ist der Kommissionär zum Schadenersatz verpflichtet. Sei es, daß er unter dem festgesetzten Preis (Preis-Limitum) verkauft, oder den für den Einkauf festgesetzten Preis überschritten hat. Auch die Rechte des Kommittenten gegenüber dem Frachtführer und Schiffer muß der Kommissionär wahren bei Beschädigungsfällen des Kommissionsguts, eventuell ihn durch Sachverständige feststellen, möglicherweise sogar das Gut verkaufen lassen. Kreditiren an Dritte thut der Kommissionär auf eigene Gefahr, es müßte denn ein Handelsgebrauch auf Kreditirung von Waaren am betreffenden Orte bestehen. Das Einstehen des Kommissionärs für die Zahlung und anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kommittenten berechtigt den Ersteren zum Anspruch auf eine Vergütung, Delcredere-Provision genannt, es müßte denn sein, daß dieses dem bestehenden Geschäftsgebrauch widerspricht. Auch für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs muß der Kommittent aufkommen und Provision bezahlen. Natürlich sind die vortheilhafteren Bedingungen, die der Kommissionär erzielt, zu Gunsten des Auftraggebers selbst; besonders wichtig für Börsengeschäfte, wo sich solche Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit von selbst versteht. Für seine Forderungen hat der Kommissionär an dem Kommissionsgut ein gesetzliches Pfandrecht, und kann sich daran vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen, besonders wenn der Kommittent in Bezug auf seine Verpflichtungen im Verzuge ist. Es steht auch Nichts im Wege, daß bei einer Kommission zum Einkauf oder Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, die einen Börsenpreis haben, der Kommissionär selbst diese Waaren liefert oder bei der Verkaufskommission für sich behält; ja der Kommittent darf ihn sogar im Zweifelsfalle als Selbstverkäufer oder Selbstkäufer betrachten.

Die Spedition.

Dieses Geschäft ist nur eine besondere Art des Kommissionsgeschäfts. Der Spediteur übernimmt gewerbemäßig im eigenen Namen, doch auf fremde Rechnung, Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer, gleichviel ob durch Binnen- oder See-Transport. Dabei schließen sich noch andere Geschäfte an, wie der Abschluß von Versicherungsverträgen, die Empfangnahme, Aufbewahrung und Lieferung der Güter. Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachläßigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in der eben beschriebenen beruflichen Thätigkeit erwächst, aber nur demjenigen, mit dem er einen Vertrag abgeschlossen hat, nicht dem Empfänger, außer der

Versender hat in des Empfängers Namen einen Vertrag abgeschlossen. Dagegen hat der Spediteur Anspruch auf Provision und Erstattung seiner nothwendigen und nützlichen Auslagen, ohne deßhalb eine höhere Fracht als die mit dem Frachtführer bedungene berechnen zu dürfen. Auch ihm sind Garantien an dem speditirten Gute wie dem Kommissionär am Kommissionsgut gegeben, die er dem Konkurse des Auftraggebers gegenüber geltend machen kann. Bei mehreren Spediteuren, hat der eine diese Rechte für den andern auszuüben die Befugniß. Sind bestimmte Frachtsätze ausgemacht, so haftet der Spediteur für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Dabei ist auch hier eine Delcredere-Provision stillschweigend im Frachtsatze eingeschlossen. Gegen den Spediteur besteht eine sehr kurze Klagenverjährung von einem Jahr, vom Tag ab, wo die Ablieferung hätte bewirkt werden müssen und sind spätere Klagen aus der Verletzung des Speditionsvertrags ohne Erfolg. Das gilt nur nicht in Fällen, wo zu Betrugs- und Veruntreuungs-Klagen Anlaß gegeben ist. Diese Bestimmungen gelten übrigens nicht auch für Personen, welche nur die Vermittlung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer übernehmen, also nicht für die Frachtmäkler, Güterbestätter und Schiffsprokureure.

Das Frachtgeschäft im Allgemeinen.

Der Frachtvertrag ist dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches sich der Frachtführer verpflichtet, einen gewissen Transport von Gütern regelmäßig gegen Lohn auszuführen. Darunter ist übrigens zunächst blos der Transport auf Landstraßen und Binnengewässern verstanden. Ueber den Seetransport vergl. pag. 47 u. ff. Leider ist in dem betreffenden Theil des Handelsgesetzbuchs über die Stromschifffahrt nur ein sehr kärgliches Maß von Bestimmungen geboten. Der Vertrag ist formlos, in der Regel wird dem Frachtführer ein Frachtbrief mitgegeben, der übrigens kein Erforderniß des Vertrages selbst ist, und doch werden alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Frachtgeschäft wesentlich durch dieses Papier und dessen Begebung vermittelt und gilt dasselbe als Beweis über den Vertrag zwischen Absender und Frachtführer. Frachtführer ist übrigens im Sinne des Handelsgesetzbuchs nur, wer dieses Geschäft gewerbemäßig betreibt. Natürlich muß der Frachtführer das ihm überantwortete Gut unversehrt bewahren, zu dem Behufe muß er das Gut vor der Uebernahme prüfen. Bei Verlust soll der allgemeine Handelswerth der Waare, der mit dem Börsen- und Marktpreis keineswegs gleich zu sein braucht, am Orte und zur Zeit, wo abzuliefern war, abzüglich der durch den Verlust etwa ersparten Unkosten, Gegenstand des Ersatzes sein, bei Beschädigung die Werthsdifferenz. Auch hier dieselbe kurze Verjährung wie bei der Spedition. Der Absender muß auch den Frachtführer in den Besitz der nöthigen Papiere setzen, wo eine zoll- und steueramtliche Behandlung der Waaren in Frage steht. Der Frachtführer kann den Transport selbst besorgen oder durch andere besorgen lassen, nur haftet er für jede Versäumniß wie für die eigene. Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder Zufälle zeitweilig verhindert, so kann der Absender vom Vertrag zurücktreten. Wenn eine Lieferfrist bedungen ist, so kommt die am Orte des Vertragsschlusses übliche zur Geltung. Der Frachtführer bleibt in der Ausführung der Reise nicht bloß durch vorübergehende Anweisungen des Absenders, sondern bis zur Ablieferung allen Ordres des Absenders unterworfen. Die Rechte des Frachtführers bestehen in dem Anspruch auf Ersatz aller seiner Auslagen, die er auf

Bewahrung und Transport des Frachtguts gehabt hat oder auf sonstige Unkosten einschließlich der Nachnahme, wenn ein anderer Frachtführer noch eintritt; dann auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Mängel in der Thätigkeit des Absenders zugefügt wurde, z. B. durch ungenügende Legitimation, schlechte Verpackung u. s. w., endlich auf Empfang des vertragsmäßigen Frachtlohns. Mit der Annahme des Frachtguts durch den dazu Bestimmten erlischt die Aufbewahrung des Frachtführers und jeder Anspruch des zur Empfangnahme Bestimmten (Destinatärs); erfolgt die Abnahme nicht, so kann durch Sachverständige über den Zustand der Sache Urkunde geschehen, und die Waare in einem öffentlichen Lagerhause u. s. w. deponirt werden. Jedenfalls ist aber nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die im Frachtvertrage begründeten Rechte gegen den Frachtführer geltend zu machen, also z. B. den Einwand der minderen oder beschädigten Auflieferung zu erheben, aber auch verpflichtet, Zahlung zu leisten. Auch der Frachtführer hat ein Pfandrecht am Frachtgut. Dieses Recht verjährt aber binnen 3 Tagen nach der Ablieferung. Bei mehreren Frachtführern liefert jeder an den andern ab unter Berechnung seiner Unkosten und Auslagen, welche in der Regel als Nachnahme auf dem Frachtbrief notirt werden. Gleichzeitig überträgt der Vormann auf den Nachmann auch sein Pfandrecht, das so lange besteht als das des Lieferanten, Frachtführers. Lasten auf dem Gut mehrere solche Pfandrechte, so geht das später entstandene dem früher entstandenen vor. Neben dem Frachtbrief kann noch ein Ladeschein ausgestellt werden, d. h. eine Urkunde, durch welche sich derselbe zur Aushändigung des Frachtguts unbedingt verpflichtet: also ein Ordrepapier, das durch Indossament weiter begeben werden kann und eben deßhalb die leichtere Veräußerlichkeit des Frachtguts während des Transportes bei sich ergebenden Konjunkturen möglich macht. Die Ausstellung des Ladescheins wirkt also dahin, daß der Frachtführer sich verbindlich macht, jedem Inhaber des Scheins das Frachtgut auszuliefern. Nur gegen dieses Papier braucht ausgeliefert zu werden. Der Ladeschein ähnelt dem Lagerhausschein, Warrant in Lagerhäusern, dem Konossement auf der See. Der Ladeschein hat auch noch die weitere Folge, daß der Frachtführer den Weisungen des Absenders an einen andern als den legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird.

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Die Eisenbahnen, Anstalten zum Transport von Gütern oder Personen mittelst eines Eisenschienenweges, sind Frachtführer und werden im Allgemeinen nach den Regeln des Frachtvertrags behandelt. Da sie jedoch mehr oder minder ein Monopol haben, so hat hier das Gesetz gewisse besondere Normen festsetzen zu müssen geglaubt. So ist auch heute in Deutschland das Eisenbahnwesen der Reichsgewalt unterworfen. Darüber an anderer Stelle. Was aber speziell ihre Stellung als Frachtführer anbetrifft, so kann die Eisenbahn die ihr zum Transport angesonnenen Güter nicht verweigern, wenn sie an sich und nach der Verpackung sich zum Transport eignen, der Absender auch sonst in Bezug auf Fracht, auf Lieferung der Güter und sonstige Bedingungen, sich den gestellten Anforderungen unterwirft, endlich die regelmäßigen Transportmittel zur Ausführung des Transports genügen. Eine Begünstigung eines Absenders vor dem andern ist nicht gestattet. Uebrigens sind Eisenbahnen im Sinne dieses Abschnitts nur die auf Schienen mit Dampfkraft fortbewegten, nicht auch die Pferdeeisenbahnen. Für Militärbahnen,

Pferdebahnen, Privatbahnen sind die Verträge völlig frei. Der gefährlichste Artikel dieses Abschnitts ist der folgende, der feststellt, wie weit die Eisenbahnen sich besondere Rechte ausbedingen dürfen; freilich haben die Eisenbahnen diese Rechte auch vollständig praktisch ausgenutzt und in Anspruch genommen. Das neueste Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, gültig seit 1. Juli 1874 enthält die Gesammtheit der hieher bezüglichen Vorbehalte und Verordnungen; dasselbe hat auch in analoger Weise für Oesterreich-Ungarn Geltung. Nach dem Gesetze selbst nun können die Eisenbahnen sich bedingen und haben sich, wie gesagt, auch bedungen: 1) In Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist; 2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist; 3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist; 4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist; 5) in Ansehung lebender Thiere: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen Gefahr entstanden ist; 6) in Ansehung begleiteter Güter: daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. Bezüglich des Verlustes können ferner erleichternde Bestimmungen zu Gunsten der Bahn getroffen werden; das Gleiche kann geschehen bezüglich des Schadensersatzes rücksichtlich der Höhe der betreffenden Summe; auch die Zeit der Haftung kann gekürzt, die Verjährungsfrist vermindert werden. Auch bezüglich der Haftbarkeit mehrerer Bahnen als Concurrenten der Frachtführer können andere Bestimmungen getroffen werden als bei den gewöhnlichen Frachtführern.

2. Der Seehandel.

Bereits oben ist erwähnt worden, daß der Seehandel nicht unter das eigentliche Frachtrecht gehöre, auch daß Oesterreich in diesem Theil seine gesonderte Gesetzgebung habe. Die Thatsache, daß Güter über See verladen werden, verlangt besondere rechtliche Normirungen, der Begriff Seehandel ist

übrigens weiter als Seeschifffahrt; er begreift auch den Erwerb durch Seefahrt, also durch Hebung der im Meer befindlichen Schätze (Fischfang u. s. w.). Analog dem Handelsregister besteht hier ein Schiffsregister, welches feststellt, ob ein Schiff die Nationalflagge zu führen berechtigt ist, oder nicht. Damit hängen weitere Rechtsbestimmungen über die Veräußerung von Schiffen, über deren Seetüchtigkeit, über ihre Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern u. s. w. zusammen. Der Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes heißt Rheder, zu dem sich der Correspondentrheder wie der Prokurist zum Geschäftsinhaber verhält, nur daß die Voraussetzung eine Mehrheit von Rhedern, Schiffsbesitzern, ist, für welche derselbe thätig wird. Der Rheder ist für allen Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt; doch haftet er nur mit Schiff und Fracht. Die Thatsache, daß mehrere Eigenthümer desselben Schiffes da sind, heißt Rhederei. Jeder der Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffes beizutragen. Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten, welche letzteren frei veräußerlich sind. — Derjenige, der das Schiff führt, der Schiffskapitän, heißt in der Sprache des Handelsrechts der Schiffer. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, besonders soweit er aus der Verletzung der ihm aufgetragenen Pflichten entsteht; bestehen sie vor allem darin, daß Alles, was sich auf die Seefahrt bezieht, sich in solchem Zustande befindet, daß die Reise muthmaßlich mit Erfolg gemacht werden kann. Neben ihm steht ein Schiffsrath der Schiffsoffiziere, an dessen Beschluß er aber nicht gebunden ist. Das Schiffsjournal gibt Bericht über alle erheblichen Begebenheiten der Reise von dem Momente ab, seit mit dem Einräumen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist. Geführt wird das Journal vom Steuermann, der dem Kapitän am nächsten steht. — Ueber Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, ist mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung eine Verklarung aufzunehmen, d. h. eine Aussage der betreffenden Personen über die Umstände, welche den Verlust, oder die Beschädigung des Schiffes herbeigeführt haben; ihr Werth liegt in ihrer besonderen Beweisfähigkeit, die freilich mit der Einführung der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung in Deutschland nicht mehr sonderlich in Betracht kommt. Die Rechtssphäre des Schiffers reicht nur so weit, als seine Vollmacht innerhalb des Heimathshafens reicht; analog wie beim Procuristen, nur kann er nicht auf den Personal-Credit des Rheders Geschäfte, besonders Wechselverbindlichkeiten abschließen; ebenso wenig kann er das Schiff, Nothfälle ausgenommen, verkaufen. Die Entlohnung des Schiffers heißt Heuer. In Bezug auf die Schiffsmannschaft ist seit dem deutschen Handelsgesetzbuch ein neues Gesetz, die deutsche Seemannsordnung, erschienen. Darnach sind im Inland die Musterungs-Behörden, im Ausland die Reichskonsulate als Seemannsämter aufgestellt. Nur wer von einem solchen Amte ein Seefahrtsbuch erhalten hat, kann im deutschen Reich in den Schifffahrtsdienst eintreten. Ausführlich ist der Heuer-Vertrag geregelt, sowie die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Ebenso ist die Disciplinargewalt, der die Schiffsleute unterworfen sind, geordnet. — Wichtig für uns ist natürlich ganz besonders das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern über See, das sehr eingehende Würdigung im Handelsgesetzbuche erfahren hat. Der deßfallsige Vertrag ist eine Miethe nicht des Schiffes

oder eines Theiles derselben, sondern des Schiffers bezw. seiner auf den Transport gerichteten Thätigkeit. Die schriftliche Urkunde über den Frachtvertrag heißt Chartepartie. Prinzip dieses Vertrages im Allgemeinen ist: Der Verfrachter hat das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern und haftet dem Befrachter für jeden Schaden, der aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren. Die Ladezeit ist sehr eingehend geregelt. Für Fautfracht, d. h. die nicht voll bedungene Ladung hat der Befrachter aufzukommen. Der Ort der Entladung ist der Löschungsplatz; bezüglich seiner ist der Schiffer auf den Empfangsberechtigten angewiesen; der Schiffer braucht dort nicht über eine gewisse Zeit (Ueberliegezeit) bereit zu sein. Der Verzug des Empfängers hat die üblichen Nachtheile, der Schiffer darf, bei Annahmeweigerung muß er sogar das Frachtgut an einem bestimmten Platze hinterlegen. Der Verfrachter selbst haftet dem Empfänger für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. drgl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet, nicht zu entdecken war, werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleich geachtet. Hier greift auch die schon oben bei Commissionsgütern u. s. w. erwähnte mögliche Besichtigung durch Sachverständige Platz. Im Schadensfalle ist zunächst der Werth der verlorenen Güter am Bestimmungsorte bei Löschung des Schiffes maßgebend. Nicht ist der Verfrachter zur Annahme der verdorbenen und beschädigten Güter an Zahlungsstatt verpflichtet (Recht des Abandons). Der Verfrachter hat für seine Forderung an den Gütern ein Pfandrecht, so lange die Güter zurückbehalten und deponirt sind, und noch 30 Tage nach Ablieferung. Mit dem unverschuldeten Verluste des Schiffes oder der betreffenden Frachtgüter tritt der Frachtvertrag in der Regel außer Kraft. Der Rücktritt vom Frachtvertrage ist unter besonderen Voraussetzungen beiden Parteien eingeräumt. Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt. Alle Exemplare des Konnossements müssen gleichen Inhalts sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viel Exemplare ausgestellt sind. Das Konnossement ist in der Regel an Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre (also des Abladers) zu stellen. Der legitimirte Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements ist zum Empfange der Güter verpflichtet. Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter, insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen. Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Eine Reihe von Clauseln, wie sie das Konnossement enthalten kann, hat das Gesetz selbst erklärt. In Fällen der Unter- (oder Weiter-) Befrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages nicht der Unterfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht. Ein dem Seehandel eigenthümliches Darlehens-

geschäft ist der Bodmerei-Vertrag. Dieser wird vom Schiffer als solchem kraft der ihm gesetzlich ertheilten Befugniß unter Zusicherung einer Prämie und Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten Gegenstände, die man deßhalb verbodmet nennt, nach Ankunft des Schiffes sich an dem Orte halten kann, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (die Bodmerei-Reise). Die deßfallsige Urkunde heißt Bodmereibrief, der an Ordre des Gläubigers und in mehreren Exemplaren ausgestellt werden kann. Die Bodmereischuld ist in der Regel am Bestimmungshafen der Bodmereireise 8 Tage nach Ankunft des Schiffes in diesem Hafen zu bezahlen. Natürlich darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung des Gläubigers nicht ausgeliefert werden. Wird die Schuld nicht getilgt, so wird das verbodmete Schiff verkauft und der Gläubiger in die verbodmete Fracht eingewiesen. — Auf der Reise kann es vorkommen, daß zur Rettung des Schiffes Opfer gebracht werden müssen. Die Opfer, die zu diesem bewußten Zweck absichtlich auf Kosten des Schiffes gebracht werden, die Schäden die dadurch entstehen, die Kosten die zu diesem Zweck aufgewendet werden, fallen unter die sogenannte große Haverei. Diesen Gesammtaufwand trägt gemeinsam Schiff, Fracht und Ladung. Man spricht aber auch von einer kleinen Haverei bei zufälligen Schäden, Unkosten, wie sie durch Zahlung von Hafengeldern, Leuchtfeuergeldern u. s. w. entstehen; diesen Aufwand trägt nur der Verfrachter. Noch gibt es eine besondere Haverei; so nennt man die Verluste und Kosten zur Beschaffung von Geldern, die Reklame-Kosten, um ein Schiff von Seeräubern wieder auszulösen, die Kosten in Folge stärkerer Anstrengung der Segel (Prangen), um den Klippen zu entgehen und ähnliche. Die Austheilung der großen Haverei nach dem angegebenen Maßstab ist Sache der Dispacheure, die gerichtlich ernannte Vertrauenspersonen sind. Solche Güter, auf denen Haverei lastet, dürfen, bevor die Summen, mit denen sie betheiligt sind, nicht bezahlt worden, ebenso wenig wie verbodmete ausgeliefert werden. — Auch über die Bergung und Hilfeleistung sind specielle Vorschriften vorgesehen und zwar neuestens in der deutschen Strandungsordnung von 1874. Der Grundgedanke ist der: zur Rettung von Menschen und Sachen werden an den Seeküsten Organe der öffentlichen Gewalt eingesetzt, welche dafür Garantien bieten sollen, daß planmäßig und ohne nutzlose Zersplitterung die Rettungsmaßregeln getroffen werden. Diese sollen jedoch im Ganzen nicht zwangsweise, gegen den Willen der Betheiligten einschreiten, vielmehr soll den letzteren das Recht der freien Verfügung gewahrt bleiben. Die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten wird durch Strandämter besorgt, die von den Landesregierungen einzusetzen sind. Unter ihnen stehen Strandvögte, denen der Charakter von Polizeibehörden beigelegt ist, über ihnen die Aufsicht des Reichs. Das Gesetz schreibt nun genau vor, wie zu verfahren, wenn ein Schiff auf den Strand gerathen ist oder sich in Seenoth befindet, wie die Anzeige an den Strandvogt zu gelangen, welche Maßregeln dieser zu ergreifen hat, und welche Befugnisse ihm dabei zustehen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist das Wichtigste, daß wider den Willen des Schiffers Maßregeln zur Bergung und Hilfeleistung nicht ergriffen, auch ohne Genehmigung desselben keine Sachen aus dem Schiffe fortgeschafft werden dürfen. Der Schiffer kann sogar dem Strandvogt die Leitung wieder abnehmen, sobald er diesen wegen der Kosten sicher stellt. Weiter ist dann bestimmt, wie das Geborgene, namentlich einzelne an das Land getriebene Stücke der

Ladung oder des Schiffs in Verwahrung zu nehmen und nach Bezahlung der Bergungskosten an die zu ermittelnden Empfangsberechtigten auszuliefern sind. Des Weiteren erkennt das Gesetz einen Anspruch desjenigen auf Bergelohn an, welcher an den Strand getriebene, versunkene oder seetriftige Gegenstände in Sicherheit bringt. Das Gesetz verfügt, wie das Strandamt die Bergung zu constatiren und für die Aufbewahrung zu sorgen hat. Behufs Ermittelung der Empfangsberechtigten ist nöthigenfalls vom Strandamt ein Aufgebotsverfahren einzuleiten und über die erfolgenden Anmeldungen zunächst im Verwaltungswege zu verhandeln. Wird die Empfangsberechtigung streitig, so muß der Prozeßweg beschritten werden. Das Gut, zu dem ein Empfangsberechtigter nicht ermittelt wird, fällt dem Fiskus (der Staatskasse) zu. Wer Berge- oder Hilfslohn fordert, hat seinen Anspruch, sofern nicht gütliche Vereinbarung zu Stande kommt, bei dem Strandamte anzumelden. Letzteres hört die Betheiligten und reicht die Berechnung mit gutachtlichem Bericht an die Aufsichtsbehörde ein, welche den Anspruch handelsgesetzlich durch Bescheid feststellt. Die Funktionen der Aufsichtsbehörde können auch einem Strandamt übertragen werden. Gegen ihren Bescheid bleibt der Weg der Klage bei den Gerichten offen. Neben den Bodmereigläubigern gibt es noch Schiffsgläubiger in anderer Form, die nicht weniger ein gesetzliches Pfandrecht am Schiff haben: Schiffsgläubiger nennt man nämlich nur diejenigen, deren Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen aus der bestimmungsmäßigen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt entsprungen sind und die vorzugsweise ein Recht auf Befriedigung aus dem Schiffswerthe haben. Diese Forderungen verjähren in einem, bezw. 2 Jahren. Jedenfalls haben diese den Vorzug vor andern Pfandgläubigern, wenn sie mit solchen konkurriren. — Wie jedes in Geld schätzbare Interesse Gegenstand einer Versicherung sein kann, so natürlich vor Allem ein so sehr der Gefahr ausgesetztes Gut wie ein Schiff mit Ladung auf der See; daher hat sich schon frühzeitig die Seeversicherung ausgebildet, die sich übrigens auch auf die Fracht, die Ueberfahrtsgelder, die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht oder Güter dienen, erstreckt. Nur die Heuerforderung des Schiffers und der Mannschaft kann nicht versichert werden. Die Forderungen aus Seeversicherungen verjähren nach 5 Jahren.

3. Das Wichtigste aus der Civilprozeßordnung und der Gerichtsverfassung.

Das im Vorausgehenden in Kürze dargestellte Handelsrecht bedarf dann, wenn es streitig wird, wenn verschiedene Auffassungen über die aus demselben sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen Mehreren entstehen, der Geltendmachung. Das beste und sorgfältigst ausgestattete Recht hat für den Geschäftsmann keinen Werth, wenn er dasselbe nicht geltend machen kann; das fühlt der Kaufmann tagtäglich, wenn er im Auslande Prozesse zu führen hat, deren Weitläufigkeit und Kostspieligkeit, nicht selten auch die Unbekanntschaft mit den verschiedenen Formen und Einrichtungen, deren Kenntniß dabei vorausgesetzt ist, ihn veranlaßt, lieber sein wohlerworbenes Recht fahren zu lassen, als noch Kosten aufzuwenden, deren Erfolg ihm nicht sicher ist. Die Gesammtheit der äußeren Formen und Einrichtungen nun, die zur Schlichtung von solch rechtlichen Differenzen nothwendig sind, damit das zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellte Organ, der Richter, auch in den Stand gesetzt wird, klar und correkt zu ent-

scheiden, nennen wir die Prozeßordnung. Die am 30. Januar 1877 erschienene, wenn auch ebenso wie die anderen zwei Justizgesetze, Gerichtsverfassung und Konkursgesetz, noch nicht in Wirksamkeit getretene deutsche Civil-Prozeß-Ordnung hat für Deutschland wenigstens die lang ersehnte Einheit gebracht. Gerade aber der Verkehr bequemt sich mit Widerstreben einer vielgestaltigen Rechtsordnung an, diese wird für ihn ein Hemmniß, welches er durch einschlägige andere Bahnen (Schiedsgerichte, Vergleiche, Abbruch der Geschäftsverbindung mit prozeßsüchtigen Kunden) möglichst beseitigt. Das heutige Prozeßrecht hat sich entwickelt sowohl aus dem römischen, wie aus dem Rechte der Kirche in früherer Zeit und aus dem germanischen Rechte. Man darf im Allgemeinen sagen, je primitiver und ursprünglicher die Volkswirthschaft, einen desto trägeren Gang nimmt das Verfahren vor den Gerichtshöfen. Deßhalb war hier noch nothwendiger wie bei dem Handelsrecht, daß für den Handel eine einfachere formelle Behandlung eintrete als bei den gewöhnlichen Prozessen; deßhalb hat sich also hier eine Zeit lang ein handelsrechtlicher Prozeß noch unentbehrlicher gemacht. Doch hat die deutsche Civilprozeßordnung, die eben erwähnt wurde, auch hier wieder alle Besonderheiten beseitigt und es besteht künftig keine eigene Civilprozeßordnung mehr für Handelssachen. Anders in Oesterreich, wo noch die allgemeine österreichische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 besteht, welche mit verschiedenen späteren ergänzenden und erläuternden Verordnungen natürlich noch Ausnahmsbestimmungen für handelsrechtliche Prozesse nothwendig macht. Aber auch die deutsche einheitliche Prozeßordnung enthebt uns keineswegs vom Standpunkt des Kaufmanns, auf dieselbe zurück zu kommen, wenn auch immerhin gesagt werden kann: der Industrielle und Handelstreibende wird heute vor dem Gerichte gerade so behandelt wie jeder andere Staatsangehörige behandelt wird. Hier mag daher nur an einzelne Momente gedacht werden, die speziell Handelsverhältnisse treffen. So haben Handelsgesellschaften ihren allgemeinen Gerichtsstand d. h. ein Gericht, bei dem sie eventuell eingeklagt werden müssen; es ist dieses eben jenes Gericht, wo sie ihren Sitz haben. Als Sitz aber gilt, wo die Verwaltung geführt wird. Dort müssen die Gesellschaften auch gegebenen Falls gegen ihre Mitglieder Klage stellen. Gewerkschaften haben ihren Gerichtsstand dort, wo das Bergwerk liegt. Wir sagen allgemeiner Gerichtsstand, weil es daneben auch besondere Gerichtsstände gibt, z. B. für Verträge, wo der Vertrag geschlossen wurde oder erfüllt werden soll, für Immobilien, wo dieselben liegen, für Verbrechen, wo dieselben begangen wurden u. s. w. Klagen gegen Handels- und Fabrikarbeiter und Gewerbegehilfen sind da anzubringen, wo diese sich aufhalten, soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Für Klagen auf Messen oder Märkten (ausgenommen die Jahr- und Wochenmärkte) geschlossener Handelsgeschäfte (genannt Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Markt- und Meßorts zuständig, vorausgesetzt, daß die Erhebung der Klage erfolgt, so lange an diesem Orte noch der zu Verklagende oder sein gesetzlicher Vertreter sich aufhält. — Für den Kaufmann ist es nicht gleichgiltig, in welcher Zeit und unter welchen Verhältnissen sich der Prozeß abwickelt; darum sind für ihn vor Allem die Garantien wichtig, die ihm die Prozeßordnung gegen chikanöse Prozeßführung seitens des Gegners bietet. In dieser Beziehung ist in Deutschland bestimmt: Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der seinerzeitigen Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten. Das kann auch geschehen, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses seine Eigenschaft als Deutscher

verliert, ebenso kann im Laufe des Prozesses möglicherweise auch auf höhere Caution Anspruch erhoben werden. Dieselbe muß in baarem Geld oder in solchen Werthpapieren geschehen, welche nach rechtlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. Bei den eben erwähnten Meß- und Marktsachen ist weiter bestimmt, daß der Zeitraum zwischen der Zustellung einer Klageschrift und der Nothwendigkeit, sich darauf vor Gericht einzulassen, auf 24 Stunden begrenzt ist. — Von höchster Wichtigkeit ist das Beweisverfahren, die Garantien, welche das Gesetz gibt für Klarstellung von Thatsachen, von deren Wahrheit die Entscheidung in allen Prozeßfällen abhängig ist. Das ältere Prozeßrecht und deshalb auch das österreichische Recht hat hier noch vielfach bestimmte Formen, an deren Erfüllung sich die Beweiserbringung knüpft. Das deutsche Prozeßgesetz hat sich auch hier auf einen wesentlich freieren Standpunkt gestellt und das unbeschränkte sachliche Ermessen des Richters zum leitenden Gesichtspunkt gemacht: Das Gericht hat nämlich, sagt das Gesetz, unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den wenigen durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Die Vorschriften über den Schätzungseid sind aufgehoben. Besonders wichtig ist natürlich der Prozeß, der mit Urkunden und Wechseln geführt wird, so daß die Bestimmungen hier wiedergegeben werden müssen: Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Eine solche Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden. Auf Grund prozeßhindernder Einreden, d. h. solcher Einreden, über welche sonst vor Allem ein gesondertes Urtheil zu erlassen ist, darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen. Widerklagen d. h. Klagen, deren Anspruch mit dem in der Klage geltend gemachten im inneren Zusammenhang stehen, sind nicht statthaft. Als Beweismittel sind nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen. Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Insoweit der in der Klage geltend gemachte An-

spruch an sich oder in Folge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen. Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind. Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen. Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurtheilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten. Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urtheils beantragt werden. Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen. Ohne Vorbehalt kann eine Verurtheilung nur erfolgen, wenn entweder gegen den Beklagten ein Versäumnißurtheil ergeht oder der Beklagte den eingeklagten Anspruch anerkennt. Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig. Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so ist noch besonders Folgendes zu beachten: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde. Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Sehr glücklich war der Gedanke des Gesetzes, auch für solche Fälle (Mahnverfahren) gesorgt zu haben, wo die Thatsache der Verpflichtung zur Leistung seitens des Verklagten gar nicht streitig ist, ein Prozeß nur entsteht, weil der Beklagte eben trotzdem säumig bleibt; hier ist kein Grund, eine kostspielige Behandlung zu wählen. Hier hat der Richter deßhalb ohne Weiteres einen bedingten Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen. Natürlich müssen Klagen, welche solche Folgen haben wollen, auch bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wird dieser Zahlungsbefehl nicht mit irgend einer erheblichen Einwendung von Seite des Beklagten erwidert oder ganz unerwidert gelassen, so erfolgt binnen bestimmter Zeit die Vollstreckbarkeit dieses Zahlungsbefehls; der Gläubiger ist also damit bereits in demselben Stadium, wie wenn er ein wirkliches Urtheil des Richters erstritten hätte. Natürlich muß aber zu diesem Behufe der Gläubiger selbst thätig werden; seine Sache ist es, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bei einem Richter in Erinnerung zu bringen. Der Grundsatz der Selbsthilfe ist eben hier gerechter Weise überall zur Durchführung gebracht. Die weitere Konsequenz der gerichtlichen Hilfe ist die

Zwangsvollstreckung. Was hilft es z. B. dem deutschen Gläubiger österreichischer Eisenbahnen in dem jetzt so vielgenannten Streite über die Währung, in der diese Coupons bezahlt werden sollen, wenn sich kein österreichischer Gerichtshof findet, der dem Urtheil des höchsten deutschen Gerichtshofes, in Oesterreich exekutirt, praktischen Ausdruck gibt? Gar Nichts. Also diese eiserne Nothwendigkeit, die hinter dem Richterstuhl steht, ist wirthschaftlich von der höchsten Bedeutung. Daher erheischt dieses Vollstreckungsverfahren die sorgfältigste Normirung. Das deutsche Recht hat die Vollstreckung von der Thätigkeit des Richters förmlich getrennt, und dem Gerichtsvollzieher übergeben. Höchstens hat das Gericht die Erfüllungsfrist zu bestimmen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch in diesem Stadium des Prozesses die Vollstreckung durch Richterspruch wieder eingestellt oder gar aufgehoben werden kann. Es gibt nun Urtheile, die auf Antrag des Betheiligten sofort für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, weil hier die socialen Verhältnisse besonders auf Vereinigung dringen: so bei Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen und den von diesen besorgten Reisenden. Zwangsvollstreckungen in ausländischen Staaten können auch durch Reichskonsuln bewirkt werden. — Bei Gegenständen im Besitze gewisser Personen hat das Recht bezüglich der Pfändung in Betracht gezogen, daß deren Bethätigung ein wirthschaftlich noch größeres Uebel wäre, als die Nichtbefriedigung des Gläubigers; deßhalb sollen Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, Hebammen die zur persönlichen Ausführung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände, dann die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe nicht gepfändet werden. Andere Sachen dürfen nicht wie gewöhnliche Werthgegenstände behandelt werden. Dahin zählen Gold- und Silbersachen; Werthpapiere auf Namen und Inhaberpapiere. Gewisse Gegenstände können schlechterdings nicht gepfändet werden. So nicht der Arbeits- und Dienstlohn, der noch gar nicht verdient, oder doch noch nicht fällig ist. Man wollte damit denjenigen Gläubiger treffen, der vollständig die Kreditlosigkeit des nur auf den zu seinen und seiner Familie nöthigen Lohn angewiesenen Arbeiters gekannt hat, aber seinen Vortheil darauf baute, weil er auch wußte, daß die Beschlagnahme des Lohnes ihn dienstlos machen werde. Jedenfalls wird auch eine Arbeit, die schon im Voraus bezahlt ist, nach allgemeinen wirthschaftlichen Erfahrungen an Werth sehr erheblich verlieren. Ferner sind von der Pfändung ausgeschlossen: Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehende Hebungen. — Wenn Werthpapiere gestohlen werden, oder sonst abhanden kommen, so muß eine Möglichkeit gegeben sein, den wirklichen Besitzer gegen betrügerischen Mißbrauch seiner Rechte zu sichern. Dazu dient das sogenannte Amortisationsverfahren, das man richtiger Mortifikationsverfahren nennen könnte, demzufolge die betreffenden Werthpapiere gerichtlich als kraftlos erklärt werden. Zuständig ist dazu das Gericht des Ortes, welches das betreffende Werthpapier als Erfüllungsort bezeichnet. Zunächst ist dann der wirkliche Inhaber aufgefordert, sich bei Gericht zu melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung angedroht wird; diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt insbesondere auch durch Anschlag in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitz des aufbietenden Gerichts besteht. Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheile ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben

der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilsscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit dessen 6 Monate abgelaufen sind. Erfreulich ist, daß als gemeinsames Organ für solche Aufgebote in ganz Deutschland in dieser Beziehung der deutsche Reichsanzeiger besteht; dessen Lektüre ist dadurch Pflicht jedes Kaufmanns, der sich über diese Frage au fait halten will, umsomehr geworden, als das Reichsoberhandelsgericht in einem Falle wirklich angenommen hat, daß aus der Versäumung dieser Pflicht dem Kaufmann ein Vorwurf gemacht werden kann. Auch das für den Kaufmann so praktische Schiedsgerichtsverfahren ist nun speciell regulirt; dadurch ist derselbe gar oft in der Lage, die kostspielige und trotz der Vereinfachung doch immerhin zeitraubende Hilfe des Richters zu entbehren. So ist z. B. regelmäßig bei Aktiengesellschaften eine Regelung von Streitigkeiten der Mitglieder mit der Gesellschaft auf diesem Wege vorgesehen. Der leitende Gedanke des deutschen Gesetzes ist, das Verfahren dabei so sehr zu vereinfachen und praktisch zu gestalten, daß dasselbe allen Anforderungen zu entsprechen vermag und bei nur richtiger Wahl der Schiedsrichter günstige Ergebnisse liefern muß. Die Schiedsrichter wurden deßhalb von der Befolgung der Prozeßvorschriften entbunden und nur im Allgemeinen verpflichtet, nicht ohne vorherige Anhörung der Parteien und ohne vorherige Ermittelung des Sachverhältnisses, zur Erlassung des Schiedsspruches zu schreiten. Die gewissenhafte Ueberzeugung der Schiedsrichter soll an die Stelle des Rechtes treten. Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen sind Schiedsverträge und Schiedssprüche in allen deutschen Rechtsgebieten der gleichmäßigen Anerkennung sicher. Dabei konnten auch Vorschriften über die Gültigkeit eines Schiedsvertrages und die Erfordernisse der Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches nicht umgangen werden. Alles, was nach dem zur Zeit in Deutschland irgendwo geltenden bürgerlichen Rechte durch Vergleich erledigt werden kann, ist auch möglicher Gegenstand eines Schiedsgerichts. Offenbar widerstreitet es der Natur eines Schiedsvertrages, ihn mit denselben Mitteln, wie richterliche Urtheile, anfechten zu können. Thatsächlich pflegen ja die Parteien, wo sie von der Möglichkeit solcher Rechtsmittel Kenntniß haben und davon Gebrauch machen können, vorher darauf zu verzichten. Deshalb hat man im Gesetze die Berufung gegen Schiedsgerichte als solche schlechtweg ausgeschlossen. Wohl aber ist eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches und die Einwendung eines solchen Aufhebungsgrundes gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils vorgesehen. Diese Gründe sind: wenn das Verfahren unzulässig war; — wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist; — wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat; — wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war; — wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist. Eine Vollstreckung aus dem Schiedsgerichtsurtheil findet natürlich nur statt, wenn für die Zulässigkeit ein Vollstreckungsurtheil vom Gericht erwirkt ist. Nach der Erlassung des letzteren ist natürlich die Wiederaufhebung des Schiedsspruches erschwert. Endlich verjährt die Klage auf Aufhebung solcher Schiedssprüche binnen Monatsfrist vom Tage an, wo die Parteien vom Aufhebungsgrunde Kenntniß erhielten. — Speciell in Deutschland, (nicht in Oesterreich,) sind alle Moratorien oder die gesetzliche Bewilligung von Zahlungsausständen für die Zukunft grundsätzlich beseitigt. Wenn vorstehend von der Gelegenheit die Rede war, wie ein Urtheil verwirklicht wird, so darf hier ein besonderes Moment der Zwangs-

vollstreckung nicht übergangen werden. Das ist die Schuldhaft. Diese ist als Exekutionsmittel, d. h. eben als Mittel, um die Leistung aus dem Urtheil zu erwirken, in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft in Deutschland, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll. Private Verträge können diesen Satz nicht ferner umstoßen. Dagegen gilt die Aufhebung der Schuldhaft nicht für die Erzwingung von Handlungen, soweit sie sich nur nicht auf die Handlung des Zahlens selbst beziehen. So können nach Landesrecht Matrosen und Dienstboten zum Antritt eines eingegangenen Dienstverhältnisses gezwungen werden. Gleich ist, ob es In- oder Ausländer angeht. Dagegen ist eine andere Art von Schuldhaft auch ferner möglich. Es kommt vor, daß ein Schuldner Vermögensobjekte besitzt, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, oder wird vollstreckt werden können; dann daß Umstände obwalten, welche die Vollstreckung oder den Erfolg der Exekution in diese Vermögensobjekte verhindern, oder die Verhinderung befürchten lassen; endlich daß diese Hindernisse durch Inhaftnahme des Schuldners besiegt werden können. Das ist der bloße Sicherungsarrest. Für die Verhängung von Arresten ist in der Regel dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. In dem Arrestbefehl ist übrigens ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung dem Schuldner die Hintertreibung des Arrestes möglich gemacht und derselbe zum Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Deßhalb ist auch ein Arrest-Beschluß anfechtbar.

Was nun die Organe selbst anbetrifft, welche zur Verwirklichung der Rechtshilfe aufgestellt sind, so gilt hier im Großen und Ganzen dasselbe, was wir vom Handelsrechte sagen konnten; auf höherer Entwicklungsstufe erscheinen auch Gerichte speciell für Handelssachen nicht in dem Maße mehr geboten, wie auf niederer Kulturstufe. Dieser Standpunkt hat wenigstens in Deutschland bei der Berathung der deutschen Gerichtsverfassung die Oberhand erhalten, und so sind nun sog. Kammern für Handelssachen eingeführt; dagegen bestehen in Oesterreich und neuestens, seitdem mit 1. Jan. 1876 in Ungarn ein neues Handelsgesetzbuch eingeführt ist, auch dort Handelsgerichte, bezw. ist auch dort ein besonderes Verfahren in Handelssachen festgesetzt worden. Solche besondere Handelsgerichte hat auch Frankreich und zwar sind sie dort geschichtlich am ersten errichtet worden und haben sich von da über Belgien, Spanien, Portugal, Italien und die der französischen Herrschaft unterworfenen Theile der Niederlande verbreitet. Die Einrichtung der Handelsgerichte ist im Allgemeinen eine verschiedene. Bald sind es solche, die ausschließlich aus Kaufleuten bestehen; so früher am Rhein, denen nur ein juristisch gebildeter Sekretär (greffier genannt) beigegeben ist. Oder wie in vielen Theilen Süddeutschlands eine Zusammensetzung aus Berufsrichtern und kaufmännischen Richtern, welche letztere auch vom Monarchen des Landes ernannt zu werden pflegen. Jedenfalls läßt sich nicht läugnen, daß in der Einrichtung solcher Handelsgerichte eine sehr werthvolle Errungenschaft für den Handelsstand liegt, da eben der Handel mit seinen tausenden vielgestaltigen Erscheinungen weit schwieriger wie andere Rechtsverhältnisse von Beamten richtig erfaßt und behandelt werden dürfte, als von Personen, die mitten aus dem praktischen Leben heraus kommen. Auch handelt es sich in den meisten Fällen nicht sowohl um eine strenge Feststellung dessen, was das jeweils maßgebende Gesetz gewollt hat, als vielmehr um rasche und

befriedigende Lösung einer Streitfrage; gerade rasche und glatte Abwicklung ist für den Handelsstand eines der werthvollsten Attribute der Rechtsprechung. Nach dem neuen deutschen Recht nun können überall, wo die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für ihre Bezirke oder auch sogar für örtliche, abgegrenzte Theile Kammern für Handelssachen gebildet werden. Vor diese Kammern können Sachen, die gegen einen Vollkaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften gerichtet sind, dann aus Wechseln, wie aus bestimmten anderen Rechtsverhältnissen gebracht werden. Zu den letzteren zählen besonders Handels-Gesellschaftsverhältnisse verschiedener Art, Handelsfirmen-Streitigkeiten, Veräußerungen bestehender Handels-Geschäfte, Rechtsverhältnisse des Handelspersonals, der Handelsmäkler, Rechtsverhältnisse aus dem Seerecht, endlich über Marken- und Musterschutz. Damit aber eine Sache vor diesen Kammern behandelt wird, muß der Kläger einen Antrag dahin stellen. Gegen die Verweisung einer Sache an die Civilkammer oder auch umgekehrt an die Handelskammer besteht kein Rechtsmittel. Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landesgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämmtliche Mitglieder der Kammern für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt. Sie werden auf gutachtliche Vorschläge des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. Ernannt kann werden ein Deutscher, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt; an Seeplätzen auch aus den Kreisen der Schifffahrtskundigen. Die Handelsrichter werden vor dem Dienstantritt vereidigt und haben während der Funktionsdauer Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Auch über Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen, kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. In Deutschland besteht auch schon seit einer Reihe von Jahren ein oberster Gerichtshof für Handelssachen, das Reichsoberhandelsgericht; dasselbe hört natürlich auf, nachdem nunmehr ein allgemeines Reichsgericht mit dem Inslebentreten der neuen deutschen Gerichtsverfassung bestehen wird. — In Bezug auf die sonstige Gerichtsverfassung in Deutschland im Allgemeinen mögen noch ein paar Andeutungen hier am Platze sein. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (im Gegensatz zur nichtstreitigen, die sich z. B. mit der Prüfung und Beurkundung von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften zu befassen hat) wird in Deutschland durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt, welches letztere seinen Sitz in Leipzig erhält. Vor diese ordentlichen Gerichte gehören alle Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, (z. B. gewisse Steuer- und Zollsachen) oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. In letzterer Beziehung sind zu erwähnen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, Gemeindegerichte bis zur Summe von 60 Mark Streitswerth, Gewerbegerichte und Gerichte für Güterzusammenlegungen aller Art, Konsular-Gerichte und Gewerbeschiedsgerichte. Aufgehoben sind die Berggerichte, die Hamburger Deputation für das Auswanderungswesen u. s. w. Ausnahme-Gerichte sind unstatthaft und Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die untersten Gerichte

sind die Amtsgerichte, an deren Spitze ein einzelner Richter steht; diesen gehören Streitsachen nicht über 300 Mark Streitgegenstandswerth, sodann verschiedene Sachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes an; darunter Streitigkeiten aus dem Gewerbedienstverhältnisse, zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten u. s. w. wegen Vieh-Mängel, endlich das oben gedachte Aufgebots- oder Amortisationsverfahren.

4. Das Konkursverfahren.

Es kann bei jedem Schuldner der Moment eintreten, daß er außer Stande ist, alle seine Gläubiger vollständig zu befriedigen. In diesem Falle muß der Staat einspringen und die Gläubiger dagegen schützen, daß die Befriedigung, die ein Jeder zu fordern hat, nicht beeinträchtigt werde, durch Verschleuderung des Vermögens seitens des Schuldners, durch den Hinzutritt neuer Schuldner, durch das Vorgreifen oder durch die Begünstigung einzelner Gläubiger; auch hier ist in Deutschland an die Stelle einer unbezeichenbaren Rechtsverworrenheit von Provinz zu Provinz Einheit getreten und eine deutsche Reichskonkursordnung geschaffen worden, die, wie alle genannten Justizgesetze, im Jahr 1879 zur Wirklichkeit werden wird. Noch heute, wo das Gesetz noch nicht Geltung hat, kann man schreiben: „Im Gegensatz zu den tausend Verkehrsbeziehungen, zum immer engeren Zusammenschluß von entfernteren Theilen Deutschlands im wirthschaftlichen Güteraustausch, endlich zur schon längst einheitlichen Zoll- und bezw. Steuer-, sowie Handels- und Wechselgesetzgebung herrscht hier noch das große Chaos, in dem sich nur schwer zurechtfindet, wer das Unglück hat, Forderungen an einen Gemeinschuldner (so heißt der Konkursschuldner) jenseits der nächsten provinziellen Grenze zu besitzen und verfolgen zu müssen. Dazu auch gar kein gemeinsames Gesetzbuch, welches die bürgerlich rechtlichen Beziehungen geregelt hätte.“ Erfreulicher Weise kam dieses Gesetz nicht ohne den Beirath tüchtiger deutscher Handels- und Industrie-Vertreter zu Stande. Diese Gesetzgebung wird einstimmig als ein gesetzgeberisches Meisterstück von klarer Durchsichtigkeit der Grundnormen und ebenso konsequenter Durchführung gerühmt. Auch hier ist der frühere Unterschied, der heute noch im österreichischen Recht beibehalten ist, zwischen kaufmännischem und nichtkaufmännischem Konkurs verlassen, ein Gesichtspunkt, auf den sich auch England schon 1860, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Dänemark gestellt haben, während Frankreich und wie schon gesagt Oesterreich ihn bis zur Stunde noch nicht anerkannt haben. Freilich treten die den Konkurs begründenden Verhältnisse vorwiegend bei Kaufleuten ein, haben für Handel und Industrie die größte Tragweite, weil dadurch eine momentane Stockung in der ganzen Kette von Gütertäuschen eintritt, an welche sich, wenn nicht rasch reparirt, weitere Folgen knüpfen. Aber heute ist gewiß der Kredit kein speziell kaufmännisches Element mehr, daher ist auch das Konkursrecht Gemeingut geworden. Die Vorrechte einzelner Personen im Konkurs sind beseitigt. Von Amtswegen wird kein Konkurs mehr verhängt; endlich ist nur mehr das augenblickliche Vermögen des Gemeinschuldners Gegenstand des Konkurses. In Oesterreich-Ungarn ist noch keine Einheit in dieser Gesetzgebung herbeigeführt. Dort gibt es eine allgemeine und eine ungarisch-siebenbürgische Konkursordnung, endlich eine solche für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark u. s. w. und eine besondere Verordnung über das Vergleichsverfahren.

Der Inhalt des deutschen Konkursgesetzes ist kurz folgender: Einmal ist

festgestellt, welche Rechte die Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen eines Schuldners, der seine Gläubiger nicht mehr voll befriedigen kann, haben, welche Wirkung diese Rechte auf gewisse vom Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen, üben, wie weit und in welcher Ordnung die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen können, in welches rechtliche Verhältniß durch die Eröffnung dieses Verfahrens die Gläubiger zum gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen treten. Alle diese Bestimmungen lassen sich zusammenfassen als der materiell rechtliche Theil des Konkursverfahrens. Daneben sind auch noch eine Reihe von formellen Akten zu regeln. Wann beginnt das Recht, auf Eröffnung eines Konkurses überhaupt anzutragen: wenn mehrere Forderungen verschiedener Personen zusammentreffen in einem Schuldner, der unfähig ist, aus seinem Vermögen sie alle zu befriedigen; die Sache gestaltet sich so, daß alle Gläubiger jetzt gemeinsame Interessenten an der Vermögensmasse des Schuldners werden, über die jetzt der Letztere seine Disposition verliert; ja sogar Vermögenshandlungen, die mit Rücksicht auf den kommenden Konkurs vorher vorgenommen werden, können eventuell angefochten werden. Neben den eigentlichen Konkursgläubigern derart sind auch noch andere Berechtigte da, die weitergehende Rechte haben; dahin zählen einmal die Eigenthümer von Gegenständen, die in der Masse sich befinden oder solche, die sonst unmittelbar an der Sache berechtigt erscheinen, z. B. Pfandgläubiger, Künstler, Werkmeister; dahin zählen auch besonders Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, aber noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen, oder diejenigen, welche, wie wir oben gehört haben, nach dem Handelsgesetzbuch an gewissen Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht haben. — Auch Aussonderungsrechte bestehen an der Gemeinschuldnermasse; so können z. B. Waaren, welche von einem andern Orte an den Gemeinschuldner abgesandt und von demselben noch nicht bezahlt sind, von dem Absender zurückgefordert werden, soweit nicht dieselben schon vor Eröffnung des Konkurses an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer andern Person für ihn gelangt sind. Auf solche Weise soll gewissenlosen Schuldnern die Hand nicht geboten werden, am Vorabend der Zahlungseinstellung Waaren zu bestellen und so die Aktivmasse künstlich auf Kosten vorwurfsfreier Verkäufer zu vergrößern. Die Begriffe Aus- und Absonderung erklären sich dadurch, daß diese Rechte außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden müssen. — Wie schon erwähnt, gehört nicht auch der künftige Erwerb des Schuldners, sei es nun absichtlicher Ertrag wirklicher Geschäfte, oder zukünftiger Erwerb durch Erbschaften und Vermächtnisse in die Gantmasse, sondern nur sein augenblickliches Vermögen. Deßwegen haben aber doch die Konkursgläubiger auch auf diesen neuen Erwerb Anspruch bei ihrer Befriedigung. Man wollte den Schuldner baldmöglichst wieder auf eigene Füße stellen, um dessen Kreditfähigkeit neu zu eröffnen. Die Gefahr, daß der Gemeinschuldner, um sich die Angriffe der alten Gläubiger fern zu halten, versuchen möchte, das Verfahren in die Länge zu ziehen, ist nicht groß; er hat eine zu geringe Einwirkung auf eine langsame und ein zu natürliches Interesse an der schnellen Beendigung des Konkurses. Es kann sein, daß gegen Jemand der Gemeinschuldner eine Gegenrechnung hat; in diesem Fall braucht diese Forderung nicht im Konkurse angemeldet zu werden. Doch sind auch nicht alle Forderungen in dieser Weise der Kompensation unterworfen. Bei der Konkursmasse sind Masseschulden und Massekosten zu unterscheiden.

Die Letzteren bestehen einmal aus den gerichtlichen Kosten des Verfahrens, aus den Ausgaben für Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse und aus den Unterstützungskosten des Gemeinschuldners. Masseschulden sind die Ansprüche des Konkursverwalters, aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung von der Masse verlangt wird, Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse. Mit der Beseitigung der Konkurs-Vorrechte ist natürlich nicht auch eine vollständige Beseitigung der Rangordnung unter den Konkursgläubigern verbunden. Die Thätigkeit des Gerichts ist auf das geringste Maß zurückgeführt; eine unmittelbare Einwirkung auf die Verwaltung steht dem Gericht überhaupt nicht zu. Sein Wirkungskreis beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen auf die Ernennung des Verwalters, die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, die Bestimmung der Termine und Fristen, die förmliche Leitung von Gläubiger-Versammlungen und die Beurkundung bezw. Bestätigung der wichtigsten Vorgänge. Eine besondere Stelle nimmt im Konkurs noch der Zwangsvergleich ein. Unser Gesetz sieht im Zwangsvergleiche (Akkorde) nicht etwa eine ausnahmsweise Wohlthat für den Schuldner, sondern eine regelrechte Art der Endigung, darum erstreckt er sich auf alle Gemeinschuldner, nicht etwa blos z. B. auf Kaufleute. Der Motive für die Schaffung solcher Zwangsvergleiche sind verschiedene: der große Zeit- und Kostenaufwand bei der völligen Durchführung des Konkursverfahrens; die durch solche Dauer desselben hervorgerufene Störung, wenn nicht gar Zerstörung der Möglichkeit des Schuldners zur Geschäftsfortsetzung; beim Vergleiche also die größere Chance für Opfer, die sich dem Gemeinschuldner Nachstehende kosten lassen, für die raschere Ausgleichung der Vermögensverluste durch den Schuldner selbst. Auch das Gemeinwesen hat Interesse, solche Verkehrsstockungen, die sich auf die eine Person des Gemeinschuldners nie beschränken, raschestens zu heben. Freilich setzt aber der Akkord die Klarlegung der Masse voraus, ist also nicht vor dem allgemeinen Prüfungstermine einzuleiten. Seine Wirkung ist Aufhebung des Konkurses und Freigabe der Masse gegen Zahlung einer bestimmten Quote aller nicht bevorrechtigten Konkursforderungen, soweit solche bestehen, aber gleichviel ob sie gekannt und jetzt anerkannt sind oder nicht. Endlich sind noch Garantien gegen betrügerische Bankerutte gegeben, die ebenfalls nicht mehr wie früher bloß den kaufmännischen Bankerutt strafbar erklären. Es unterscheidet das Gesetz betrügerischen Bankerutt, einfachen Bankerutt, betrügliche Zahlungseinstellung, Theilnahme am Bankerutt, eigennützige Stimmenabgabe eines Konkursgläubigers.

5. Das Wechselrecht.

a. Einleitung.

Geschichte des Wechselrechts.

Ursprünglich war der Wechsel dazu bestimmt und erfunden, den Nachtheil des Verkehrs mit nur in beschränktem räumlichen Umfang geltenden und verwendbaren Münzen zu beseitigen, allerdings aber auch schon damals um der Unsicherheit von Geldsendungen auf weitere Entfernungen zu begegnen. Man schreibt die Erfindung des Wechsels den Italienern zu, wo zur Zeit der Entstehung des Wechsels im Mittelalter sich ein sehr lebhafter Handel etablirt hatte. Die Geldwechsler (campsores, wie sie hießen) stellten eine öffentliche Erklärung aus, die ihnen anvertrauten Geldsummen an einem bestimmten fremden Platze in den dort üblichen Münzen

auszahlen zu lassen. Das hat sich wesentlich geändert; heute ist der Wechsel zu einem der wichtigsten und unentbehrlichsten Mittel geworden, die Naturschätze und Fabrikate der verschiedenen Länder gegen einander auszutauschen. Der bekannte Schriftsteller Dr. Bamberger schildert in höchst beredter und anschaulicher Weise die weitgreifende mächtige Funktion dieses Kreditmittels: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch baar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio-Janeiro die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen diese drei Monate Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus ziehen könnte. Und zwar muß er diesen Wechsel ziehen können, noch ehe er seinen Kaffee in Europa an irgend wen abgesetzt hat. Denn er braucht das Geld zum Zahlen in Rio-Janeiro, noch ehe der Kaffee eingeschifft ist, und verkauft wird derselbe erst bei dessen Ankunft in Europa, frühestens ausnahmsweise „schwimmend," d. h. während der Ueberfahrt. Statt auf den Mann, der ihm seinen Kaffee abnimmt, zieht daher das brasilianische Haus auf ein Bankhaus in Europa seinen Wechsel drei Monate nach Sicht, was bei einer Ueberfahrt von Rio-Janeiro herüber einen Kredit von beinahe vier Monate ausmacht. Das europäische Bankhaus acceptirt den Wechsel, weil ihm mittelst Verpfändung durch das Konnossement (Schiffsladeschein) die Waare so lange als Bürgschaft dient, bis ein Käufer für diese gefunden ist, welcher seinerseits den Kaufpreis wiederum in Gestalt eines nach drei Monaten zahlbaren Wechsels entrichtet; dieser Wechsel wird dem Bankhaus, welches die erste Tratte acceptirt hat, an Zahlung gegeben. So geht die Sache weiter vom Großhändler in der Seestadt zum Großcolonialwaarenhändler der Binnenstadt, und von diesem mittelbar oder unmittelbar zum Krämer." Bei dieser Bedeutung des Wechsels ist das Verlangen nach einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Wechselrechtes in Deutschland begreiflich genug. So entstand auf Anregung der preußischen Regierung 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung, die auch für Oesterreich Geltung hat. Da aber ein gemeinsamer Gerichtshof in Deutschland fehlte, so mußten bald sich widersprechende Rechtssprüche erfolgen, die zu einer Ergänzung dieses Gesetzes führten, die man die Nürnberger Wechselnovelle nannte. Als das deutsche Reich, bezw. der norddeutsche Bund entstand, lag es nahe, dafür zu sorgen, daß nicht die einzelnen Bundesstaaten fortfuhren, durch zusätzliche Bestimmungen zur deutschen Wechselordnung an dem gemeinsamen Rechtsinstitute Aenderungen zu bethätigen und so wurde das deutsche Wechselrecht (gleichzeitig auch das Handelsgesetzbuch) Reichsgesetz, wodurch ausschließlich seit dieser Zeit das deutsche Reich zu Aenderungen dieser Gesetzgebung befugt erscheint. Näher liegt es natürlich, für ein Creditmittel, wie es der Wechsel ist, auch eine internationale Rechtsgrundlage zu schaffen, eine Aufgabe, für welche sich der Kongreß für internationales Recht seit langer Zeit interessirt. Gerade die jetzige Krise mit ihren vielen Fallimenten in verschiedenen Staaten z. B. in England, die ihren Rückschlag auf kontinentale Geschäftshäuser fühlbar machen, lassen den Wunsch nach baldiger glücklicher Lösung dieser hochwichtigen Frage allgemein erscheinen. Die Punkte, auf welche es dabei besonders ankommt, sind wohl zumeist die folgenden, welche zugleich den Gegenstand von Resolutionen gebildet haben, die der genannte Kongreß im August 1877 in Antwerpen gefaßt hat: Im Falle der gänzlich verweigerten oder der nur bedingten Annahme hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Auslagen abzüglich des Diskontos. (In dieser Resolution wurde das deutsch-französische Prinzip

[im Gegensatz zu dem englisch-amerikanischen, das in den gedachten Fällen bekanntlich nur den Regreß auf Sicherstellung gestattet] angenommen). — Im Falle einer Zahlungseinstellung des Acceptanten vor dem Verfalltage hat der Wechselinhaber sofort den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der verschriebenen Summe und der Kosten abzüglich des Diskontos. — Der Bürge haftet wechselmäßig und solidarisch mit derjenigen Person, für welche er sich verbürgt hat. — Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verbindlichkeiten zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird der nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähige Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. — Die Gültigkeit des Wechsels kann nicht von der Verwendung des Stempels abhängig gemacht werden.

Hier ist übrigens überall nur vom Wechsel in seiner materiellen Bedeutung die Rede, nicht von der Art und Weise, wie der Wechsel in Streitsachen vor Gericht geltend zu machen ist. Darüber ist oben pag. 54 bereits ausführlich berichtet worden.

Die Wechselfähigkeit.

Was nun das Wechselrecht im Allgemeinen selbst betrifft, so ist der Kreis der Wechselfähigen heute möglichst verallgemeinert, und die frühere Beschränkung auf Kaufleute vollständig gefallen. Wer immer sich durch Verträge verpflichten kann, kann auch Wechselverträge eingehen.

In letzterer Beziehung gelten aber in Ermanglung eines allgemein deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland verschiedene Rechte. So ist es z. B. bezüglich der Hausfrauen kein allgemein geltender Grundsatz, daß die Ehefrau sich nur mit Einwilligung des Mannes verpflichten kann, folglich auch zum Wechselvertrag dessen Einwilligung stets braucht. Ferner gehören in die Kategorie der zweifelhaften Verträge, Verträge mit dem Minderjährigen, auch dem Großjährigen, wenn er noch im väterlichen Brode und daher noch unter väterlicher Gewalt steht. Dagegen sind jedenfalls an sich wechselfähig die juristischen Personen, das ist unkörperliche Personen, welche als Träger von Rechten und Verpflichtungen gedacht werden; speziell sind wechselfähig der Fiskus (d. h. der Staat in finanzpolitischer Beziehung) der Gemeinschuldner während des Konkurses, nur können auch solche Welchsel nicht gegen ihn eingeklagt werden, die Gewerkschaft und die Genossenschaft. — Die Folge einer Wechselschuld ist die Haftung des Ausstellers mit seinem ganzen Vermögen (und früher, so lange noch die Strenge des Wechselarrestes bestand, sogar auch mit seiner Person, bezw. seiner Freiheit). Natürlich hört dadurch, daß auf einem Wechsel auch Personen sich befinden, welche nach obigen Regeln nicht wechselfähig sind, die Haftpflicht für die wirklich Wechselfähigen keineswegs auf.

b. Die Tratte.

Im Allgemeinen.

Es gibt verschiedene Arten von Wechseln; der Wechsel ist ja nicht bloß Zahlungsmittel und Waare, er ist auch Schuldschein, nur mit besserer Zahlungssicherheit, als ein gewöhnlicher Schuldbrief. Seine weitaus größte Bedeutung hat er aber offenbar als gezogener Wechsel oder als Tratte, insofern er durch

die Uebertragung der Forderung Müller's gegen Huber auf Maier eine thatsächliche Ersparung von Umlaufmitteln, die sonst nöthig wären, herbeiführt und so im Dienste des Kredits der gesammten Volkswirthschaft die wichtigsten Dienste leistet. Der gezogene Wechsel heißt auch (vom italienischen Worte trassare) Tratte. Man sagt deßhalb auch einen Wechsel trassiren. Derjenige, dem der Wechsel übersendet wird zu irgend einem Zweck, etwa um ihn bezahlt zu machen, heißt Remittent, daher der Wechsel in Bezug auf ihn Rimesse; der ihn ausstellt, trassirt, heißt Trassant; derjenige, dessen Schuld übertragen werden soll, Trassat, und wenn derselbe diese Schuld anerkennt und zu zahlen versprochen hat durch eigene Unterschrift auf den Wechsel, Acceptant. Daneben kommen übrigens noch andere Personen im Wechsel vor: der Indossant, welcher den empfangenen oder gekauften Wechsel weiter begibt; der Indossatar oder Giratar, an den der Wechsel begeben wird. Endlich kann die Tratte gezogen werden, nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch in der Eigenschaft als Kommissionär (vergleiche oben), in welchem Falle der Bezogene sich mit dem Dritten, für dessen Rechnung die Tratte gezogen wird, von welchem der Aussteller den Auftrag zur Ziehung erhalten, zu berechnen hat. Dieser Dritte heißt Committent und die Tratte daher Kommissionstratte. Auch ist nicht immer nothwendig, daß der Trassirte, Bezogene wirklich Schuldner des Trassanten sei; der Trassat kann dem Trassanten auch Kredit in der Höhe der Wechselsumme gewähren wollen, steht mit ihm zu diesem Zweck in laufender Rechnung, die Tratte wird vorher schon auf Kredit gezogen oder die Tratte wird dann gedeckt, d. h. es wird auch auf Kredit gezogen, aber der Trassat erhält bereits vorher den Gegenwerth für seine Leistung, der selbst wieder in Wechseln auf Andere bestehen kann. Endlich kann die Deckung auch erfolgen durch den Auftrag an den Bezogenen sich zu erholen (zu remboursiren), d. h., daß er gleiche Summen entweder direkt auf den Aussteller oder indirekt auf einen Dritten für des Ausstellers Rechnung trassire; das ist die oben schon erwähnte Kommissionstratte. Wenn Mehrere gegenseitig in solcher Weise auf einander ziehen, um Wechsel künstlich in die Welt zu setzen, dann kommen wir an die strafrechtliche Grenze des Wechselrechts, an das Reit- oder Finanzwechselwesen, an dem sich die Doppelschneidigkeit dieses wichtigen Kreditmittels deutlich genug bewährt.

Erfordernisse der Tratte.

Damit der Wechsel aber ein gezogener im Sinne des Wechselrechts und mit den darin in Aussicht gestellten Folgen sei, muß er folgende Erfordernisse haben: die in die Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache; — die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; — den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); — die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag auf Sicht (Vorzeigung à vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato) auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel); — die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; — die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung; — den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); — die Angabe des Ortes, wo die

Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsplatz und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Wenn der Wechselaussteller sich selbst als Remittent bezeichnet, d. h. also ein eigentlicher Zahlungsauftrag an den Schuldner vorliegt, dann ist das ein Wechsel an eigene Ordre; wenn ferner der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnet, sofern dabei natürlich auch ein anderer Ort der Zahlung genannt wird, also Maier in Ulm zieht auf sein eigenes Haus Maier & Cie. in Stuttgart, so spricht man von trassirteigenem Wechsel.

Das Indossament.

Wir haben früher bereits vom Indossament gesprochen, welches wir als eine eigenthümliche, durch die Verkehrsverhältnisse ausgebildete Uebertragungsform von Forderungen kennen gelernt haben. Das gilt, wie wir bereits gesehen, auch für den Wechsel. Das Wort Indossament kommt von in dorso = auf dem Rücken, weil es auf der Hinterseite des Wechsels aufgesetzt zu werden pflegt; es wird auch Giro genannt, weil es zur Circulation bestimmt ist. Im Gesetze ist ausdrücklich die Bedeutung und die formelle Vornahme desselben bestimmt: der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „Nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. — Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von demselben weiter indossirt werden. — Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder eine mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden. — Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament). — Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren. Das Blanco-Indossament wird in folgenden Fällen gewählt: 1) Wenn man nicht gewiß weiß, ob der Empfänger des Wechsels denselben auch brauchen kann oder will, so daß man ihm die Ausfüllung des Giro selbst überläßt; kommt der Wechsel zurück, so kann man ihn anderwärts verwenden, ohne das Indossament ausstreichen zu müssen. Ausgestrichene Indossamente sind immerhin Verdacht erregend, leiden also an ihrem Kredit. 2) Wenn Jemand Wechsel für einen Dritten kauft, aber nicht selbst in den Wechselnexus eintreten will, nicht wechselmäßig selbst haften will, so läßt er vom Verkäufer in blanco giriren. Endlich 3) wenn der Kommittent dem Verkäufer des Wechsels seinen Namen gar nicht wissen lassen will, läßt der Kommissionär, wenn er selbst nicht Wechsel-Verpflichteter sein will, den Wechsel vom Verkäufer auch in blanco giriren. Von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit sich der Indossant, wenn er seinem Indossamente hinzufügt die Worte: Ohne Gewährleistung, ohne Obligo, oder einen gleich bedeutenden Vorbehalt. Die Folgen des Indossaments bestehen aber darin, daß soweit nur nicht die erwähnte Klausel:

„Nicht an Ordre" dabei steht, Jeder, an welchen der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten ein Rückgriffs-Recht, einen Regreß hat für die Vermögensschädigung, die ihm durch die Uebertragung des Wechsels geworden ist. Eben diese lange Reihe von Verhafteten aus dem Wechsel schafft ja gerade jene Sicherheit des Wechsels, welche denselben zu einem so beliebten Zahlungsmittel gemacht hat, da dem Kaufmann eben so viel Bürgen dafür einstehen. Nicht gleichgiltig ist es natürlich, zu welcher Zeit der Wechsel indossirt wird; z. B. wenn er bereits in ein gewisses Krankheitsstadium getreten ist; darüber später. Ein Wechsel kann auch blos zur Einkassirung, oder wie der Kaufmann sagt, in Procura indossirt werden, dann sollte der Indossatar nicht Eigenthümer werden, sondern nur für den Inhaber gewisse Rechte ausüben. — Die Folge ist, daß ein solcher Inhaber zwar weiter durch Procura-Indossament übertragen, aber nicht vollgiltig den Wechsel giriren kann, da überhaupt Niemand mehr Rechte auf einen Andern zu übertragen vermag, als er eben selbst hat. Zum Schluß darf nicht vergessen werden, daß der Wechsel auch auf einen Andern cedirt werden kann; aber die Cession verschafft dem Empfänger auf diesem Wege eben nicht die wechselmäßigen Rechte des Indossaments. Der Cedent haftet z. B. in der Hauptsache nur für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung, nicht für ihre Sicherheit. Auch haftet der Cedent nur dem unmittelbaren Nachmann, nicht den späteren Nachmännern; darin liegt aber gerade die Pointe des Indossaments: in dieser Fortwirkung durch alle Inhaber des Wechsels hindurch.

Präsentation und Acceptation des Wechsels.

Eine mir als Zahlung oder sonst zugekommene Forderung gewinnt wesentlich in ihrem Werthe für mich, wenn ich bestimmt weiß, daß sie am Verfalltag auch wirklich wird eingelöst werden. Zu diesem Zweck ist der Inhaber eines Wechsels, ohne daß derselbe also wirklich der Eigenthümer desselben zu sein braucht, befugt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen (zu präsentiren); daraufhin kann der noch ohne Deckung gebliebene Bezogene auch noch vorher mit dem Beziehenden in Correspondenz treten. Diese Annahme kann jeder Zeit stattfinden, außer bei Meß- und Marktwechseln, die nur zu der am Meß- und Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme vorgelegt werden dürfen. Diese Zeitpunkte sind folgende: Augsburg: Die Acceptation für Augsburger Meßwechsel kann vom 4. Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden. Braunschweig: Die Erhebung des Protestes Mangels Annahme ist nicht vor dem Montage der ersten Woche zulässig. Breslau: Die Präsentation kann vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche erfolgen. Elbing: Die Präsentation zur Annahme hat während der 3 ersten Markttage zu geschehen. Frankfurt am Main: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche zur Annahme präsentirt und M. A. protestirt werden. Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe lauten, oder Meßwechsel der dritten Meßwoche können erst an dem Mittwoch der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentirt und M. A. protestirt werden. Magdeburg und Frankfurt an der Oder: Die Präsentation zur Annahme kann am 3. oder 4. Tage der Zahlwoche geschehen. Kassel: Meß- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginn der Messe und des Marktes zur Annahme präsentirt und M. A. protestirt werden. Königsberg: Die Präsentation kann vom 1. bis zum 5. Tage des Marktes Abends 6 Uhr geschehen. Leipzig: Die Präsentationsfrist zur

Annahme beginnt am Tage nach Einläutung der Messe. Naumburg: Meßwechsel sind von dem ersten Freitage der Meßwoche bis zum Dienstag vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr, und bei Wechseln, welche später eingehen, 24 Stunden nach Eingang zu präsentiren.

Es gibt ferner Fälle, wo die Präsentation geschehen muß, wenn die Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, weil durch die Präsentation ja erst die Zeit der Fälligkeit festgesetzt wird. Bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller müssen Wechsel jedenfalls binnen längstens 2 Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Die Folgen der Nichtannahme des Wechsels ist zunächst auf Seiten des Inhabers die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme, will er nicht in Ermanglung dessen sein Rückgriffs-Recht auf die aus dem Wechsel haftbaren Personen verlieren. Der Protesttag ist dann zugleich der Tag der Präsentation; wird aber die Annahme auf dem Wechsel erklärt, so muß dieses schriftlich erklärt werden. Sie kann nicht mehr zurückgenommen werden, anderwärts kann sie aber auf eine Theilsumme beschränkt sein. Anderwärtige Beschränkungen sind der Verweigerung des Accepts gleich zu achten. — Wenn von Haus aus der Zahlungsort (nicht erst bei der Bethätigung des Accepts) ein anderer ist, als der Wohnort des Bezogenen, vielleicht deßhalb, weil der Letztere an einem Nebenplatze wohnt, was seine Begebbarkeit schädigen würde (er wohnt z. B. in Feuerbach und stellt ihn zahlbar in Stuttgart u. s. w.), so spricht man von einem Domicilwechsel; hier muß natürlich bei der Annahme die Adresse, welche bezahlen soll, genau angegeben werden. Bei dieser Art Wechseln wird in der Regel die Präsentation zur Annahme ausdrücklich vorgeschrieben.

Regreß.

Die Vielheit der haftbaren Personen auf dem Wechselbriefe kommt praktisch zum Zuge, wenn eine Ablehnung der Anerkennung des Wechsels erfolgt; ja sogar schon dann, wenn eine Nichtzahlung befürchtet wird. Das Mittel hiezu ist der Regreß. Das ist der Fall, wenn die Annahme des Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder auch nur auf eine geringere Summe erfolgt ist; dann sind die Indossanten oder der Aussteller verpflichtet, dem Inhaber gegen die Aushändigung seines Protestes, der Mangels Annahme formell korrekt aufgenommen worden ist, Sicherheit zu leisten, daß er am Verfalltage voll werde befriedigt werden. Diese sind auch ihrerseits befugt, die Schuldsumme auf ihre Kosten eventuell zu deponiren. Der Remittent, wie jeder Indossatar (Nachmann) kann im Wege des Wechselprozesses auf Regreß klagen und zwar gegen jeden seiner Vormänner, daher spricht man vom springenden Regreß. Wird Sicherheit bestellt, so haftet diese auch allen übrigen Nachmännern dessen, der sie bestellt hat. Ist nachträglich der Wechsel eingelöst worden oder ein Jahr lang Klage gegen den Regreßpflichtigen aus dem Wechsel nicht erfolgt oder auch nur die vollständige Annahme des Wechsels geschehen, dann muß die Sicherheit zurückgegeben werden. Wird über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs eröffnet oder hat derselbe auch nur seine Zahlungen eingestellt, selbst fruchtlose Exekution in dessen Vermögensrechte stattgefunden, so kann gleichfalls Sicherheit gefordert werden, obwohl ganz oder theilweise der Wechsel acceptirt worden ist, natürlich von den Vormännern des Indossatars. Das Wie der Sicherstellung ist Sache des Richters.

Zahlung.

Was die Zahlungszeit des Wechsels betrifft, so ergibt sich dieselbe aus dem Inhalte des Wechsels und ist dieselbe nach allgemeinen Rechtsregeln auszulegen. Ein Sichtwechsel ist bei der Vorzeigung fällig und muß deßhalb spätestens nach 2 Jahren zur Zahlung präsentirt werden. Besonders zu beachten ist, daß es sogenannte Respekttage heute nicht mehr gibt, d. h. dem Wechselacceptanten zustehende Nachfristen zur Verbesserung von Irrthümern, Nachlässigkeiten und momentanen Verlegenheiten. Uebrigens waren diese Respekttage auch zu Gunsten des Wechselinhabers, um diesem die Präsentation bequemer zu machen. Anders, wenn es Wechsel auf das Ausland sind. Ueber die Form der mit einem Wechsel an dem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. Dagegen hat die Wechselordnung sogenannte Protesttage eingesetzt; darüber pag. 69. Die Wechselordnung berücksichtigt auch die Berechnung des Wechsels nach altem und neuem Stil. Der erstere ist die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender; nach ihm rechnet man in Rußland und im Orient, im Gegensatz zum neuen Stil, Gregorianischen Kalender, der dem andern um 12 Tage voran ist. Deßhalb müssen einem Wechsel, der in Rußland oder im Orient nach altem Stil ausgestellt ist, 12 Tage zugezählt werden, um darnach die Verfallzeit zu berechnen. Gar oft sind Wechsel nach altem und neuem Stil datirt.

Meß- und Marktwechsel werden zu den bestimmten Marktfristen fällig. Das sind aber in den nachgenannten Städten folgende: Augsburg: Die Zahlung der Augsburger Meßwechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlusse der Messe statt. Braunschweig: Der Verfalltag von den Braunschweiger Meßwechseln soll der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein. Breslau: Die Wechsel auf Breslauer Messen und Jahrmärkte müssen am Freitag der Meß- und Marktwoche eingelöst werden. Elbing: Der 6., 7. und 8. Tag des Marktes ist Zahltag; der 8. Tag aber nur bis Mittags 12 Uhr. Frankfurt am Main: Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der 3. Woche, d. i. am letzten Tage der Messe bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf 1., 2. oder 3. Woche einer Messe lauten, müssen am Dienstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Frankfurt an der Oder: Der Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche ist Zahltag. Kassel: Auf Meß- und Marktwechsel kann erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, bezw. am letzten Markttage, Zahlung verlangt werden. (Diese Bestimmung gilt für alle Meß- oder Marktorte, die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen liegen. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.) Königsberg: Der 5. Tag der Zahlwoche ist Zahltag. Leipzig: In der Jubilate- und Michaelismesse verfallen die Meßwechsel Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. Bei Wechseln, in welchen Meßwoche sowohl als Wochentag derselben genau angegeben ist, ist unter der „ersten Meßwoche“ die Woche vor Einläutung der Messe (die sog. Böttcherwoche), unter der „zweiten“ die darauf folgende eigentliche Meßwoche, unter der „dritten“ die Zahlwoche (Woche nach Ausläutung der Messe) zu verstehen. Heißt es im Wechsel: „Zahlbar in der Meßwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe (die eigentliche Meßwoche). Magdeburg: Der 4. Tag

der Zahlwoche ist Zahltag. Naumburg: Die 3. Meßwoche ist Zahlungswoche und der Donnerstag dieser Woche ist der Zahltag. Stuttgart: Ein auf die Maimesse lautender Wechsel wird am Freitag fällig.

Wer Zahlung will, muß sich durch eine zusammenhängende bis auf ihn herunter gehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels auch legitimiren. Dagegen braucht die Aechtheit der Indossamente nicht geprüft zu werden. Zugleich muß bei der Zahlung der Wechsel quittirt ausgehändigt, bezw. die etwa erfolgende Theilzahlung auf dem Wechsel bescheint werden. Aber auch hier ist ein Regreß möglich und erforderlich, wenn der Wechsel zur Zahlung präsentirt und diese Thatsache wie die Nichtzahlung durch Protest festgestellt ist. Dieser Protest kann aber bis zum 2. Werktag nach dem Zahlungstag geschehen (Protesttag). Auch die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, enthebt nicht von der rechtzeitigen Präsentation. Bei Domicilwechseln muß dem Domiciliaten oder dem Bezogenen am Orte, wo der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung präsentirt und dort protestirt werden. Natürlich sind alle diese Formalitäten nur zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Regreßpflichtigen, nicht aber gegen den Acceptanten nothwendig. Von der Protestirung eines Wechsels sind die dadurch betroffenen Indossanten, und zwar immer der jeweilige Vormann, spätestens binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung in Kenntniß zu setzen bei Gefahr des Ersatzes an Schaden, der durch die Nichtbenachrichtigung droht, und des Anspruchs auf Zins und Kosten der Wechselsumme gegen diese Person im Falle der Regreß-Klage. Uebrigens hat jeder Wechsel-Schuldner das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zins und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes vom Inhaber zu fordern. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 5 % jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab; 2) die Protestkosten und andere Auslagen; 3) eine Provision von 1/3 %. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am Nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermangelung desselben durch das Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm bezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 % jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung; 2) die ihm entstandenen Kosten; 3) eine Provision von 1/3 %. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am Nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Courses kommt das unmittelbar vorher Gesagte zur Anwendung. Bei ausländischen Orten ist die Berechnung höherer

Sätze nicht ausgeschlossen. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negoziirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden. Der Rückwechsel heißt auch Ritratte oder Ricambio. Den gewöhnlichen Regreß wird man darnach vorziehen, wenn der regreßpflichtige Vormann an demselben Orte wie der Regreßnehmer sich befindet. Erfolgt auf Präsentation des präsentirten Wechsels und der Retourrechnung die sofortige Zahlung oder Gutschrift nicht, so folgt Klage; ein Protest gegen den nichtzahlenden Regreßpflichtigen, Contraprotest, ist nicht geboten, wie dieses früher der Fall war. Wohnt aber der Regreßpflichtige an einem andern Orte, dann wählt man den Weg des Rückwechsels. Der Rückwechsel ist wohl zu unterscheiden von der Rimesse, wie ja bekanntlich der Wechsel in Bezug auf den Remittenten genannt wird. Aeußerlich erkennt man freilich den Rückwechsel nicht, weil er wie jeder Wechsel ohne allen Bezug auf den Entstehungsgrund ausgestellt ist. Der Rückwechsel wird übrigens häufig auch nur zum Schein gezogen und heißt dann fingirte Ritratte, wenn z. B. der Inhaber den protestirten Wechsel sammt Rechnung seinem Vormann zusendet, darüber eine Ritratte ausfertigt und zu dessen Gebrauch beilegt, damit dieser dadurch energischer gegen seinen Vormann auftreten kann. In diesem Fall macht der Aussteller der Ritratte von derselben keinen Gebrauch und der Trassat derselben (der Regreßpflichtige also), welchem sie nebst dem protestirten Wechsel und der Retourrechnung übersendet wird, wird darum auch nicht für Courtage und Coursverlust bei einem Rückwechsel belastet. Hat nun der Regreßpflichtige Zahlung geleistet, so kann er auf dem protestirten Wechsel sein Indossament und das seiner Nachmänner ausstreichen, weil die ausgestrichenen Indossamente nicht gezählt werden.

Intervention.

Will sich der Aussteller eines Wechsels die mit dem möglichen oder drohenden Rücklauf desselben verbundenen Unkosten einer protestirten Tratte nicht gefallen lassen, so muß er bei einem irgendwie zweifelhaften Trassaten eine andere Adresse beisetzen, an die man sich wenden kann, falls der Bezogene Acceptation oder Zahlung verweigern sollte; natürlich an demselben Orte, wie der Bezogene, damit dieser zu Ehren und für Rechnung desjenigen, der die Nothadresse beigefügt hat, acceptire oder zahle. Der Platz der Nothadresse ist auf der Vorderseite des Wechsels gewöhnlich unter der Adresse des Adressaten. An diese Adresse muß gegangen werden vor der Forderung auf Sicherstellung. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten entlastet werden. Man unterscheidet natürlich Ehren-Annahme und Ehren-Zahlung. Honorat ist derjenige, zu dessen Gunsten die Annahme oder Zahlung geschieht. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehren-Annahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aus-

steller als Honorat angesehen. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Wechsel-Inhaber und die Nachmänner des Honoraten, also zu Gunsten dessen die Nothadresse beigesetzt ist, keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehren-Zahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Natürlich tritt der Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers und das Verhältniß ist sonst das gleiche wie bei andern Zahlungen von Wechseln; speziell ist noch verfügt: der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ $^0/_0$ zu verlangen.

Wechselvervielfältigung.

Es ist oft von großer Nützlichkeit, ja sogar Nothwendigkeit, daß man von einem gezogenen Wechsel mehrere gleichlautende Exemplare, oft 3—4 ausfertigt. Zweck derselben ist Sicherheit, um für den möglichen Verlust des ersten Wechsels, etwa anläßlich der Versendung, ein anderes Exemplar zu haben; so werden über See in der Regel verschiedene Exemplare des Wechsels durch verschiedene Transportgelegenheiten versendet, um den Zweck auf alle Fälle zu erreichen, z. B. nach Amerika eines über Bremen, eines über Hamburg, ein drittes über Liverpool. Ferner Bequemlichkeit, um gleichzeitig den Wechsel durch Indossament zu begeben und die Erwirkung der Acceptation zu bewerkstelligen. Sämmtliche Duplikate lassen aber nur eine Wechselforderung begründen, deßhalb müssen sie im Inhalt und in der Unterschrift gleichlautend sein, auch müssen sie im Contexte sich als Prima, Tertia u. s. w. als Duplikate erkenntlich machen. Der Kaufmann pflegt außerdem, daß es nach Wechselrecht z. B. heißen muß: Zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-, Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel noch an den obern Rand des Wechsels linker Seits besonders das Wort: Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. beizusetzen. Die Ausstellung solcher Wechselduplikate ist sogar ein Recht des Remittenten: der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, dieselben müssen im Contexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem

Duplikat wiederholt werden. Die innere Zusammengehörigkeit dieser verschiedenen Wechsel-Duplikate bewirkt, daß die Bezahlung eines derselben alle übrigen kraftlos macht. Das ändert sich freilich, wenn die gleichen Wechsel an verschiedene Personen weiter indossirt, die wahren Wechsel-Duplikate acceptirt worden sind. Begreiflicher Weise hat das Vorhandensein von Wechsel-Duplikaten auch Folgen für den Protest Mangels Annahme. — Nicht immer ist aber die Herbeischaffung von Duplikaten, die ja nur der Aussteller geben kann, möglich oder wenigstens bequem; diesem Bedürfniß hilft die Wechselabschrift oder Wechselcopie ab, wenn auch nur mangelhaft. Auf eine solche Abschrift kann nämlich kein Accept verlangt werden und nur vereint mit dem Original bewirkt sie Zahlung. Immerhin dient sie dem oben erwähnten Bequemlichkeitsfall, Begebung und Accept gleichzeitig zu verbinden. Hier und dort muß auf der Abschrift bemerkt sein, wo das Original sich momentan befindet. Die Indossamente auf der Copie verpflichten ja die Indossanten. Copien können selbst angewendet werden neben Duplikaten: Will ich z. B. aus den Händen desjenigen, der die Prima verwahrt, diese beziehen, so schicke ich einem Geschäftsfreund am Orte des Verwahrers die Sekunda nebst Vollmacht, weil das Gesetz den Verwahrer verpflichtet, diese Prima herauszugeben, um dann Prima und Sekunda bei einem Geschäftsfreund aufbewahren zu lassen. Auch dann, wenn ein Wechsel auf einen kleinen Ort lautet, wohin der Inhaber keine Verbindung hat, nimmt er Abschrift vom Wechsel, sendet sie dem Bezogenen direkt mit dem Ersuchen, die Wechselsumme zur Verfallzeit baar zu übermachen und dann den Originalwechsel zu beziehen. — Der Inhalt von Copien ist folgender: Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung, „bis Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Abhanden gekommene und falsche Wechsel.

Zur Geltendmachung jedes Wechselrechts brauche ich unbedingt das Wechselpapier. In jenem Papier verkörpert sich das Wechselrecht. Will ich ein Accept, will Zahlung erheben, Protest stellen lassen, mich an eine Nothadresse wenden, immer brauche ich den Wechsel. Daraus folgt, wie nothwendig Bestimmungen im Gesetzbuch sind, mich wieder in Besitz verloren gegangener, abhanden gekommener Wechsel zu setzen. Ueber das prozeßualische Verfahren ist schon früher berichtet worden. Hier sind bloß die rechtlichen Folgen eines solchen Verfahrens für den Wechsel selbst zu erwähnen. Darnach kann der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. Gegen den Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels kann bloß vorgegangen werden, wenn er im bösen Glauben (wissend, daß er nicht Eigenthümer wird) einen solchen erworben hat oder wenn er hätte doch dieses wissen sollen und müssen. Auf alle Fälle muß aber der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels den Bezogenen sofort in Kenntniß setzen, damit die Zahlung nicht an einen Unberechtigten geschieht. Ist gar ein Wechsel mit Blanco-Indossament verloren gegangen,

so kann der unredliche Finder dieses Blanco-Indossament mit seinem Namen ausfüllen und ist so legitimirter Inhaber. Hat übrigens der Bezogene ohne Wissen an den unrechtmäßigen Besitzer, der sich gesetzlich als Eigenthümer legitimirt hat, bezahlt, so muß den Verlust der frühere Inhaber des Wechsels tragen; er kann sich höchstens an den unrechtmäßigen Besitzer des Wechsels wenden, wenn er ihn findet. Dieser wird ihn aber zu seiner Sicherheit längst weiter girirt haben und nicht selbst präsentiren. — Es gibt auch Wechsel, die gar nicht von Demjenigen ausgestellt sind, welcher sich als Aussteller nennt. Hier haftet weder der Name dessen, der fälschlich eingesetzt ist, noch der Aussteller wechselmäßig; dennoch haftet der Acceptant eines solchen Wechsels und haften die ächten Indossamente. Natürlich aber wieder nicht ein falsches Accept. Verfälscht endlich ist ein Wechsel, wenn er ursprünglich wahr ist und erst später in seinem ursprünglichen Inhalt verändert wird, z. B. in Bezug auf die Wechselsumme, Zahlungszeit, Zahlungsort u. s. w. Bei einem solchen Wechsel bleibt die ursprüngliche Verhaftung des Wechselausstellers, nur muß er beweisen, daß die Veränderung erst nach seiner Wechselunterschrift erfolgt sei. Hat z. B. der Bezogene acceptirt, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, bei einem Accepte die Wechselsumme wörtlich auszudrücken, und wird dann diese nach geschehener Acceptation verfälscht, so hat der Acceptant den Beweis der Verfälschung zu führen.

Wechsel-Verjährung.

Schon öfter wurde von Verjährung gesprochen: es ist das jener gesetzliche Akt, demzufolge ein Recht nach Umfluß einer gewissen Zeit nicht weiter geltend gemacht werden kann, weil der Gesetzgeber vermuthet, wer so lange wartet, muß entweder schon befriedigt oder will nicht befriedigt sein. Im Wechselrechte haben wir nun verschiedene Verjährungsfristen. Einmal in der Richtung gegen den Acceptanten, hier tritt die Verjährung nach 3 Jahren ein. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. Endlich die Regreßansprüche des Indossanten gegen Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; 2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der gegen ihn geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. Nach der Verjährung bleibt bloß noch eine Klage wegen Bereicherung zum Schaden der Wechselinhaber, aber auch diese nur gegen Aussteller und Acceptanten. Das Gleiche geschieht übrigens auch, wenn die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen unterlassen wurden.

Wechsel-Klage.

Der Umfang des Rechts aus dem Wechsel ist folgender: Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Handelt es sich dabei um Ausländer, so ist bestimmt: Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. Die wesentlichen Erfordernisse einer im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Protest.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. Das Rückgriffs-Recht auf den Vormann kann nur dann mit Erfolg ausgeübt werden, wenn man auch den Beweis führen kann, daß man alle Pflichten als Präsentant des Wechsels zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erfüllt hat. Diesen Beweis liefert der Protest. Der Protest ist also seinem Wesen nach eine Beweisurkunde, ein amtlich ausgefertigtes Zeugniß. Die Aufnahme einer solchen Urkunde heißt: Protestation, d. h. Beweisführung. Ein solcher Protest muß nun aber enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Pro-

teste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

c. Der trockene oder eigene Wechsel (auch Sola-Wechsel).

Schon oben wurde erwähnt, daß nur der gezogene Wechsel in Duplikaten ausgestellt werde, das ist bei einem eigenen Wechsel nicht nothwendig, er kommt bloß in einer Ausgabe vor, daher der Name Sola-Wechsel. Bei einem eigenen Wechsel verspricht der Aussteller selbst Zahlung, es ist ein Schuldschein. Eigener Wechsel eben deßhalb, weil der Aussteller in eigener Person zu zahlen verspricht. Auch Deposito-Wechsel wird er wohl genannt, wenn er, was meist der Fall ist, nicht an Ordre lautet; der Inhaber muß ihn dann bis zur Verfallzeit bei sich aufbewahren, kann ihn nicht in Umlauf setzen, deßhalb nennt man ihn auch einen trockenen Wechsel. Die wesentlichen Erfordernisse von solchen Wechseln sind nun: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. Hier ist natürlich der Ort der Ausstellung in der Regel auch der Zahlungsort. Aber auch der eigene Wechsel kann domicilirt werden, d. h. es kann auf ihm ein vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben werden. Solche eigen domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt wird, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in 3 Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Was sonst oben über die Form des gezogenen Wechsels, über das Indossament, die Präsentation des Nachsichtwechsels, den Sicherheitsregreß und jenen Mangels Zahlung, die Zahlung und Depositionsbefugniß in Bezug auf die Wechselsumme, die Ehrenzahlung, die Wechselcopien, über falsche und gefälschte Wechsel, sowie über Wechselverjährung im weitesten Sinne, über das Wechselklagerecht und den Protest für die Tratte gesagt worden, gilt natürlich auch für den eigenen Wechsel.

IV. Das Wichtigste aus der allgemeinen wirthschaftlichen Gesetzgebung.

1. Der Zollverein und das heutige Zollvereinsrecht.

a. Einleitung.

Der deutsche Zollverein besteht zwar heute nicht mehr, wenigstens nicht in seiner früheren Verfassung, seitdem neben das wirthschaftliche Band, welches denselben drei Dezennien zusammenhielt, nun auch ein politisches Band, anfänglich jenes des norddeutschen Bundes, dann des deutschen Reichs getreten und so derselbe neu organisirt worden ist. Trotzdem ist dessen Geschichte auch für die Gegenwart bedeutungsvoll genug, um wenigstens mit einigen Strichen hier auf dieselbe zurückzukommen. Einer unserer größten Nationalökonomen nennt in dem halben Jahrhundert zwischen Waterloo und Königsgrätz die Gründung und Entwicklung des Zollvereins das unstreitig nicht allein segensreichste, sondern auch das größte Ereigniß deutscher Geschichte. Besonders zu einer Zeit, wo der beabsichtigte Wiederabschluß von Handelsverträgen mit dem Auslande zu den lebhaftesten Meinungsäußerungen über die allein richtigen Grundsätze internationaler Handelspolitik Anlaß gibt, ist eine solche Erinnerung an die eigentliche Bedeutung des deutschen Zollvereins doppelt werthvoll. Diese volkswirthschaftliche Gemeinschaft des deutschen Zollvereins hatte ihren Schwerpunkt nämlich keineswegs in der Höhe der von ihr erhobenen Zölle, als vielmehr darin, daß die zahlreichen inneren Zollschranken, mit denen Deutschland damals allenthalben durchzogen war, beseitigt wurden. Konnte doch ein holländischer Staatsmann jener Zeit die Deutschen mit Gefangenen vergleichen, die nur durch Gitter miteinander verkehren durften. Der Zollverein bestand ursprünglich aus Württemberg, Bayern und Preußen, bald traten Baden, dann Frankfurt a./M. und Nassau hinzu. Schon Ende der dreißiger Jahre konnte man sagen: die kurze Zeit hatte hingereicht, nicht bloß um das gesammte deutsche Verkehrswesen vollständig umzugestalten und durch die eröffnete freie Bewegung im Innern in völlig neue Bahnen zu lenken, sondern auch um die Wirkungen der neuen Instruktionen zu erproben. Man frage nicht, wie es vor Entstehung des Zollvereins in Deutschland ausgesehen hat. „Der demoralisirende Schmuggel im Innern Deutschlands war mit den zahlreichen Zolllinien, die ihn hervorgerufen hatten, vollständig verschwunden“, schrieb im selben Jahre ein zeitgenössischer Schriftsteller. Rasch folgten dem gegebenen Beispiele mit der Zeit Braunschweig, die beiden Lippe und Luxemburg rundeten das Gebiet des Vereins ab und hoben damit auch seine politische Bedeutung. Erst zuletzt trat eine nordwestliche Gruppe, die am längsten ihm fern gestanden hatte, Hannover und Oldenburg, bei, bis endlich 1867 der norddeutsche Bund entstand und damit der vormalige bloße Handels- und Zollvertrag der Einzelstaaten, der so oft unter der Last drohender Gegensätze auf dem Fuße der Kündigung gestanden war, unkündbar geworden, die Wiederkehr jener revolutionären Katastrophen auf immer beseitigt worden ist. So hat heute das deutsche Reich als der Erbe des norddeutschen Bundes ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen. Nur die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist jedem Bundesstaate überlassen innerhalb seines Gebiets, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat. Die Kontrole der Ausführung der ein-

schlägigen Gesetze endlich wird durch Reichsbeamte überwacht, welche den einzelnen Zoll- und Steuerämtern beigeordnet sind. Der jetzige Umfang der Zollgrenze fällt mit der Reichsgrenze zusammen, umfaßt also die Staatsgebiete von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg und die Reichslande Elsaß-Lothringen. Ausnahmen über die Reichsgrenze hinaus bilden das Großherzogthum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz in Tirol. Ausnahmen innerhalb der Reichsgrenzen bilden die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietstheile. Speziell gehören dazu die Hansestädte Bremen und Hamburg (Lübeck verzichtete freiwillig auf die gleiche Vergünstigung) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes, welche die Eigenschaften von Freihäfen besitzen. (Vergleiche über deren zollpolitische Bedeutung unten). Hamburgs Freihafenstellung hat übrigens auch diejenige des nachbarlichen Altona, Bremerhafens Freihafenstellung diejenige der concurrirenden Häfen Geestemünde (preuß. Provinz Hannover) und Brake (Oldenburg) nach sich gezogen. Die Motive für die Ausnahmestellung der Seestädte liegen in dem internationalen Zwischenhandel, der im Verkehr der beiden Hansestädte eine bedeutende Rolle spielt und durch den Eintritt in die Zolllinie gefährdet wurde.

In Oesterreich-Ungarn waren die Verhältnisse von Anfangs an glücklicher gestaltet. Von jeher wurde die Zollgesetzgebung von Wien aus gegeben, unbeirrt selbst dadurch, daß z. B. im Jahre 1815 die unter das habsburgische Haus gehörigen Länder und Provinzen in zwei getrennte Zollgebiete zerfielen, und das selbst nach 1826 als die nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder und Provinzen zu einem einheitlich deutsch-italienischen-slavischen Handels- und Zollgebiete vereinigt wurden. Nach dem unglücklichen Ausgange des ungarischen Unabhängigkeitskrieges wurden die beiden Zollgebiete in eines vereinigt und die Binnenzölle aufgehoben. Vom 1. Oktober 1850 an war der Handelsverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn ganz frei. Hatte Oesterreich so im Innern keine Schranken zu beseitigen, so warfen die österreichischen Staatsmänner ihr Auge auf Deutschland, und schon zur Zeit der Entstehung des deutschen Zollvereins blieb auch Oesterreich dieser Bewegung nicht ganz fremd und die Frage wurde schon damals laut, ob keine Vereinigung mit Deutschland in zollpolitischer Beziehung zu suchen sei. Derselbe Gedanke kam auch 1841 bei der ersten Erneuerung der deutschen Zollvereinsverträge wieder auf die Tagesordnung bis Anfangs der fünfziger Jahre sehr energische Schritte nach dieser Richtung unter dem Ministerium Bruck geschahen, als dessen Frucht der Handels- und Zoll-Vertrag von 1851 zu betrachten ist. Erreicht wurde aber bekanntlich jener weitgehende zollpolitische Oesterreich und Deutschland einigende Zweck bisher nicht. Das Weitere darüber wird in dem Kapitel über die Handelsverträge als solche zu besprechen sein. Aber eben die Thatsache, daß Oesterreich gänzlich von diesem eben erwähnten Ziel verdrängt wurde, das es so lange Jahre hindurch in Deutschland mit unermüdlicher Ausdauer verfolgt hatte, brachte es dahin, daß der politische Ausgleich mit Ungarn daraus erwuchs. Der im XII. Gesetzesartikel vom Jahr 1867 enthaltene Ausgleich regelt auch die Handelsverhältnisse. Es soll rücksichtlich der commerciellen Angelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Oesterreichs von Zeit zu Zeit ein

Zoll- und Handelsbündniß geschlossen werden, welches alle Fragen, die sich auf den Handel beziehen zu regeln und auch die Art der Behandlung der gesammten commerciellen Angelegenheiten zu bestimmen hat. Das Bündniß wurde erstmals in der Weise geschlossen, daß es nach 5 Jahren wieder gekündigt werden konnte. In der That wurde es auch inzwischen gekündigt und sind die Verhandlungen zu einem neuen handelspolitischen Ausgleich zur Zeit, wo wir dieses niederschreiben, so ziemlich als beendigt zu betrachten. Nach diesem Bündnisse bilden die Staatsgebiete beider Theile ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze. Binnenzölle, darf kein Theil erheben und ebenso wenig steht einem oder dem andern Theil das Recht zu, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theils auf das des andern übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrzöllen welcher Art immer zu belasten. Die zur Zeit des Abschlusses geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Gebieten in voller Kraft und dürfen nur in gemeinsamem Einvernehmen beider gesetzgebenden Körper abgeändert oder aufgehoben werden.

Dem allgemeinen österr.-ungar. Zollgebiete ist das Fürstenthum Liechtenstein seit 1863 einverleibt. Dagegen bildet Dalmatien ein Zollgebiet für sich; in den Zollausschlüssen dagegen, zu denen neben den später erwähnten österr. Freihäfen noch Istrien und die quarnerischen Inseln gehören, ist der Waarenverkehr zur Hebung des Zwischenhandels keiner Zollpflicht unterworfen.

b. Ein-, Aus- und Durchgangszölle.

Die Zölle sind Abgaben, welche ein Staat erhebt, entweder um die höheren Produktionskosten, welche die Industrie seines Landes gegenüber jener von fremden Staaten auf sich zu nehmen hat, auszugleichen. In diesem Falle spricht man von Schutzzöllen, die wieder nach ihrer Höhe entweder als Ausgleichszölle oder als Hochschutzzölle klassifizirt zu werden pflegen; anderseits hat eine Zollgesetzgebung oft auch nur höhere Einnahmen im Auge, dient also finanz-politischen Zwecken; dann sollte man eigentlich immer von Finanzzöllen sprechen. Allein gerade der Ausdruck Finanzzoll ist in der Finanzwirthschaft wenigstens in der Regel anders gefaßt; man versteht darunter Zölle auf Waaren, die das zollerhebende Land selbst nicht erzeugt, und die eben deßhalb besonders zur Besteuerung in dieser Form sich eignen, weil sie meist vielgesuchte Konsumtions- und Rohstoffe sind. In diesem Sinne ist also z. B. der Zoll auf viele Colonial-Produkte ein Finanzzoll. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß die Erhebung des Finanzzolls in anderer Richtung auch eine volkswirthschaftliche Operation sei, einen gewissen Einfluß auf diese und jene Industrie sich sichern will. Hat diese Eintheilung der Zölle die mit denselben bezweckten Absichten zur Unterlage, so lassen sich andererseits die Zölle auch eintheilen, je nachdem sie auf Ein-, Aus- oder Durchfuhr gelegt werden. Es ist klar, daß vor Allem Durchfuhr-Zölle den größten Bedenken vom Verkehrsstandpunkte aus unterliegen müssen; und so sind dieselben auch aus dem deutschen Zoll-Tarife grundsätzlich entfernt worden. Auch seine Ausgangszölle hat Deutschland vollständig beseitigt und nur noch Eingangszölle übrig gelassen; dagegen hat jedoch Oesterreich noch immer Ausgangszölle auf Lumpen und frische Häute und Felle. Auch England kennt keine Durchfuhr- und Ausfuhrzölle mehr, ja hat sich selbst in Bezug auf Eingangszölle auf das Wesentlichste beschränkt, und trifft damit vor Allem nur Gegenstände, deren Ertrag eine nachhaltige indirekte Besteuerung

zu bilden bestimmt ist. Im Inneren des deutschen Reiches besteht allerdings noch eine Art Zwischenzölle. Bier und Branntwein genießen leider noch keine gleichheitliche Gesetzgebung in Deutschland; deßhalb ist zur Ausgleichung der gesetzlichen Verschiedenheiten eine Ausgleichsabgabe dafür festgesetzt. In neuester Zeit sollte diese Steuerquelle sogar noch um eine vermehrt werden und zwar auf Essig, statt, wie es allein konsequent erscheinen will, eine Unifikation der Besteuerung alkoholhaltiger Getränke in ganz Deutschland selbst anzubahnen.

Jedenfalls bildet heute das Zollwesen in Deutschland eine Sache der Reichsgesetzgebung. Deutschland, sagt die deutsche Reichsverfassung, bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietstheile. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer innern Steuer unterliegen. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und der Direktivbehörde der einzelnen Staaten nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen beiordnet.

Was die Zölle im Einzelnen anbetrifft, so kann es nicht Aufgabe dieses Buchs sein, hier etwa einen vollständigen Zolltarif abzudrucken, und das umsoweniger, als diese Zollsätze beständigen Veränderungen unterliegen und man gerade jetzt zur Zeit der Abfassung dieses Buchs unmittelbar vor einer neuen Reform, nicht nur in Deutschland, sondern in allen Ländern, welche Handelsverträge abgeschlossen haben und dieselben jetzt zu erneuern veranlaßt sind, steht. Dagegen wird man im Allgemeinen ein Bild über die Zolltarife erhalten, wenn einige Hauptpositionen des deutschen Tarifs nach ihren allgemeinsten Begrenzungen herausgegriffen werden. Man darf natürlich hinter einem Zolltarif keine systematische gelehrte Arbeit suchen, sondern vielmehr eine Sammlung von Zollsätzen, die sich als Resultat des Kampfes der gegenseitigen Verhandlungen der einzeln miteinander im Verkehr stehenden Volkswirthschaften zu erkennen geben. So sind z. B. Baumwolle und Baumwollwaaren als Rohstoffe frei, als Garn aber bis hinauf zu den feinsten Baumwoll-Geweben variirt ihr Zollsatz per Centner zwischen 6 und 78 Mark; bei Leinwand zwischen Mark 1.50 und 120 Mark (letztere für Zwirnspitzen); bei Wolle und Wollenwaaren zwischen 1.50 und 60 Mark. Roheisen, ungeschmiedetes und gewalztes Eisen, Eisenbahnschienen u. s. w., ebenso ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w.; ferner grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, Eisen und Stahl, Eisenblech, Stäben und Eisendraht gefertigte Waaren z. B. Aexte, Degen, Klingen, Kochgeschirre, Nägel u. s. w. sind zollfrei. Dagegen sind Waaren aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen und Stahl und Nähnadeln mit 12 bezw. 30 Mark versteuert. Bei Holz und

Holzwaaren schwankt der Zoll nur zwischen 3 und höchstens 12 Mark per Centner u. s. w.

Prinzipiell bestimmt sodann das deutsche Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869: Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen Gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden. Die aus dem Vereinslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt. Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Vereinszolltarif. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben. Binnenzölle, sowohl des Staats als der Kommunen und Privaten sind unzulässig.

c. Zollerhebung.

So viel man oft über den Druck einzelner Zölle nach ihrer Höhe klagen hören mag, nicht weniger nachhaltig für Handel und Industrie wirkt auch die Art und Weise, wie der Zoll erhoben wird. Speciell die russische Zollbehandlung zeigt am Grellsten, wie die Form der Zollerhebung oft noch weit schlimmer an der Grenze eines Landes zu wirken vermag, als noch so hohe Zollsätze; und so hoch nun speziell die russischen Eingangszölle sind, so sind doch die hauptsächlichsten Beschwerden der dahin importirenden Industrie gerade auf diese Art der Erhebung gerichtet.

Das deutsche Vereinszollgesetz ruht auf folgenden leitenden Gesichtspunkten: 1. möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Competenz der Zollstellen (besonders Milderung der Deklarationspflicht); 2. möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs (vor Allem Beseitigung der bisherigen Beschränkung auf Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten); 3. Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transport, soweit solcher unter amtlicher Aufsicht geschieht; 4. möglichste Beschränkung der Controle. Mit einem Worte, nach diesem Gesetze ist die Freiheit die Regel, die Legitimationsscheinpflichtigkeit der Transporte und die Beschränkung des Gewerbebetriebes mit allen sicher verzollten Waaren die Ausnahme. Im Allgemeinen geschieht die Erhebung des Zolles nach dem Gewicht, nach Maß, nach Stückzahl oder nach Werth. Man nennt die nach den drei ersten Maßstäben erhobenen Zölle auch *spezifische* oder auch *Gewichtszölle*, im Gegensatz zu den *Werthzöllen*. Letztere kennt Deutschland nur bei Wagen und Schiffen. Dagegen hat Frankreich und haben überhaupt die romanischen Staaten das System der Werthzölle durchaus angenommen. Oesterreich hat in der Hauptsache Gewichtszölle. Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das *amtliche Waarenverzeichniß*, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die richtige Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden. Das neueste derartige Waarenverzeichniß für Deutschland ist seit 1870 gegeben

und 1873 mit Nachtrag gegeben worden. Zur Entrichtung des Zolls ist dem Staate gegenüber Derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten war, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht Derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen auch die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist vom Tage an, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt ist. Nur auf defraudirte Gefälle findet das keine Anwendung. Derjenige, welcher zur Zeit, wo der Zoll entrichtet werden muß, Inhaber der zollpflichtigen Waare ist, haftet für die Entrichtung dieses Zolles.

d. Zolldeklaration und Zollrevision.

Jede Ladung ist bei dem Eingang genau zu bezeichnen, d. h. zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder spezielle oder generelle und heißen auch Ladungsverzeichnisse, Manifeste. Die generelle Deklaration, welche auf der Eisenbahn und seewärts abzugeben ist, muß enthalten: die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes; den Namen und Wohnort des Waarenempfängers; die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren; beim Empfang auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht. In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingang auf andern als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben: die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird; sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden; die Verpflichtung zur Deklaration und gegebenen Falls ihrer späteren Ergänzung liegt in der Regel dem Wagenführer ob; die mündliche Angabe genügt meist nur bei Waaren, wo der Gesammteingangszoll unter 9 Mark beträgt; der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist; ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration; insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen; bestehen Zweifel über die Richtigkeit einer Deklaration, so schreitet die Zollbehörde zur Zollrevision, die auch entweder eine allgemeine oder spezielle sein kann; die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung; bezüglich des Gewichts kommt die Frage, ob Netto- oder Bruttogewicht in Frage; das Nettogewicht ist eben das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Der Zolltarif selbst entscheidet in jedem einzelnen Falle, welche Gegenstände nach Brutto- und welche nach Nettogewicht zu verzollen sind. Zugleich ist dort angegeben, wie hoch im Allgemeinen die Tara anzunehmen ist; z. B. für rohes Baumwollgarn wird die Tara zu 18 Pfd. in Fässern und Kisten, zu 13 Pfd. in Körben, zu 4 Pfd. in Ballen berechnet. Bei gepreßtem, geschliffenem Glas werden 40 Pfd. in Fässern, 13 in Körben u. s. w. angenommen. Dabei ist

es dem Versender unbenommen, durch Nachwiegen eine ihm günstigere Tara zu beweisen und daher darnach zu verzollen. Die spezielle Revision erfolgt, bevor die Waaren unmittelbar in den freien Verkehr treten sollen. Die Verzollung selbst kann in doppelter Weise geschehen, an der Grenze oder im Innern. Das Verfahren geschieht dann — wir sprechen dabei überall von Deutschland — entweder durch Begleitschein I., um damit einen richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr derselben zu sichern, — durch Begleitschein II., um die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrags einem andern Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. Endlich gibt es noch ein Ansage-Verfahren, wenn die Ablassung der Waare vom Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern erfolgt. Auf der See wird in diesem Falle das Schiff mit 2 Beamten besetzt, welche dasselbe beaufsichtigen und an den Ort der Bestimmung zu geleiten haben. Das Verfahren der Verzollung ist übrigens auch wieder ein verschiedenes, je nachdem es um Ein- oder Ausgang auf Landstraßen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet. Für die See sind besondere Ansage-Posten und Ladungs- und Löschungsplätze eingerichtet, ähnlich für den Bodensee. Man kann darüber die Regulative der einzelnen Mündungsplätze, z. B. für das kurische und das frische Haff, die Weichselmündungen, Neufahrwasser u. s. w. vergleichen.

e. Zollniederlagen.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs sind in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebietes, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können. Diese öffentlichen Niederlagen sind entweder allgemeine Niederlagen, Packhöfe, und Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, beschränkte Niederlagen und freie Niederlagen. Freihäfen können an den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets, wenn örtlich mit dem Hafen in Verbindung zu bringen, errichtet werden, und gelten dann zollgesetzlich als Ausland. Solche Freihäfen bestehen z. B. in Haarburg, Leer, Lübeck und Hamburg. In Oesterreich in Triest, Fiume, Buccari, Zengg, Portoré und Carlopago, endlich in Brody. Ein Hauptvortheil von Niederlagen ist folgender: Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Zur Ergänzung, Auffüllung 2c. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an. Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als 5 Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt. Es gibt noch weitere Arten von Lagern: In Privaträumen können

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden. Diese Privatlager sind entweder a) Creditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt, und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt, oder b) Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Privatlager werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen, oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen und zwar bei Creditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung. Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transitlager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager, oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Dagegen finden bei Transitlagern, welche unter anderem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von den obersten Landesbehörden getroffenen Bestimmungen. Die An- und Abschreibungen der Waaren, für welche der Tarif eine Taravergütung bewilligt, erfolgt bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß und bei Creditlagern nach dem Nettogewicht. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern jedesmal auch das Bruttogewicht zu vermerken. Die auf Privatlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in Transitlagern nicht über 5 Jahre, in Creditlagern nicht über 6 Monate lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit für Transitlager ist die in öffentlichen Niederlagen (mit Ausschluß der freien Niederlagen) oder Transitlagern zugebrachte Zeit zu berücksichtigen. Die für Creditlager bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt, doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten. Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlageregulativs Anwendung. Ausnahmsweise ist es gestattet, Transitlager in der Weise zuzulassen, daß eine Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren ohne Beschränkung unter amtlicher Aufsicht erfolgen kann, sog. Theilungslager, Weintransitlager u. s. w. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind nur zuläßig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als einem halben Thaler für den Centner belegt, oder welche in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführt sind. Die oberste Landesbehörde kann ausnahmsweise auch andere, mit 1 Mark 50 bis 3 Mark für den Centner belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen. Das geschieht z. B. für finnische Butter in Lübeck, vorausgesetzt, daß sie in denselben Gefäßen ausgeht, in denen sie eingeht, keine Theilungen oder andere Manipulationen mit ihr vorgenommen werden, und das etwaige Mindergewicht verzollt wird. Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zwecke der Sortirung, Reinigung, Erhaltung 2c. ist während der Lagerung gestattet, auch ist eine jede weiter-

gehende Behandlung der Waaren zulässig, sofern diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde. Bei Theillagern wird übrigens die Identität der Waarenkolli nicht festgehalten; die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister erfolgt nach dem Nettogewicht; die Umhüllungen und Einlagen der Waaren sind besonders zu bezeichnen; die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufallen (also in der Regel keine Fabrikation); die Lagerrevision soll alljährlich, bei Eisenlagern nur alle 2 Jahre stattfinden. Zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen, oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Ursprüngliche Privilegien der deutschen Meßplätze (Frankfurt am Main, Frankfurt an der Oder, Leipzig und Braunschweig) sind diese fortlaufenden Konti heute für Großhandlungen schlechtweg unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie haben den Zweck, die Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande zu gewähren. Voraussetzung der als Akt des Vertrauens geltenden Gewährung eines fortlaufenden Konto ist ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren; die fraglichen Waaren pflegen in der Regel Gewebe, und sog. Kurzwaaren zu sein (später wurden z. B. auch für lackirte Gummischuhe solche Konten eingeräumt), und sind die Konti auch z. Z. noch in der Regel für Meßplätze bestimmt, für welche noch heute eigene Meßordnungen bestehen. Endlich gibt es noch erleichterte Zollkreditbewilligungen. Sie laufen in Deutschland auf Rechnung und Gefahr der einzelnen Bundesregierungen. Eben deßhalb sind auch die Vorschriften in verschiedenen Bundesstaaten verschieden. Im Allgemeinen können angesessene Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Vermuthung hinreichender Sicherheit für sich haben, die schuldigen Eingangszölle unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditirt erhalten. Einzelbeträge unter 15 Mark werden nicht als Kredit angeschrieben. Die Kreditgewährung ist ferner von einer bestimmten jährlichen Abgabeentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum in Preußen 6000 Mark, in Bayern 4000 Mark, in Sachsen für größere Orte 6000 Mark, für kleinere 3000 Mark, in Württemberg 3000 Mark, in Sachsen-Weimar 3000, in Hamburg 3000 Mark. Die Kreditfrist beträgt seit 1. Oktober 1870 3 Monate und soll für die einzelnen Gefällbeträge mit dem Anfange des Monats beginnen, in dem jeder einzelne Gefällbetrag nach dem Gesetz fällig geworden ist. Die Abtragung soll übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassaabschluß erfolgen. Für die Höhe des Kredits gilt bei völliger Sicherstellung der kreditirten Beträge die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab. Die volle Sicherstellung der kreditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden. Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise geleistet. Ueber die kreditirte Summe übergibt der Steuerpflichtige eine sogenannte Kreditanerkenntniß, worin

er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.

f. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen (Veredlungsverkehr).

Im Interesse des Besuches ausländischer Messen und Märkte ist den Inländern und umgekehrt den Ausländern zum Besuch unserer Märkte gestattet, die nicht verkauften Waaren zollfrei zurückzuführen. Auch Waaren, welche nach Außen auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zu öffentlicher Ausstellung oder zum vorübergehenden Gebrauch gehen und zurückkommen, oder, weil zur Disposition gestellt, in die Hand des Versenders zurückgelangen, erhalten Zollbefreiungen. Ein besonders prinzipiell wichtiger Fall ist der Veredlungsverkehr. Gegenstände, die zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, können von Eingangszöllen befreit werden. In besonderen Fällen kann dieses auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke hinausgehen und in einem vervollkommneten Zustande zurückkommen. Dieser Veredlungs-, oder wie er in Oesterreich gerne genannt ist, Appretur-Verkehr ist besonders zwischen Deutschland und Oesterreich und der Schweiz sehr ausgebildet und gelten für ihn folgende Grundsätze: Die Identitätskontrole geschieht durch amtliche Bezeichnung (bleierne Stempel, Siegel), oder, wenn so nicht möglich, auf andere Weise; Umarbeitung der Gegenstände, so daß sie nicht wieder erkennbar sind, schließt den Zollerlaß aus. Der Wiederaus- bezw. Eingang ist nicht an dasselbe Ein- resp. Ausgangszollamt gebunden. Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben; für die Zurückbringung besteht eine angemessene Frist. Spezielle Controlen sind für Roh- und altes Brucheisen und Rohstahl, alte Geschützrohre, Geschosse, verworfene oder zerschossene Panzer 2c., Ketten vorgesehen, welche für Eisengießereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingehen, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen oder zu Seeschiffen zu verwenden. — Für den Verkehr mit den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz gelten folgende Grundsätze: Der Verkehr erstreckt sich: a) auf Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämme); b) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, für das Zwirnen von Garn und die Anfertigung von Zwirnknöpfen, aus Zwirn und Metallringen), Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschèerten (auch geschlichteten) Ketten nebst Schußgarne zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Poliren, Lackiren und Bemalen; c) endlich für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung des Zwecks unter den deßhalb getroffenen besonderen Maßregeln zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Benennung und Beschaffenheit derselben unverändert bleibt, und zwar bei den Glocken, bei Stroh, Seidenabfällen und Wachs, unter Festhaltung der Gewichtsmenge; bei den Uebrigen, wenn die Identität außer Zweifel steht. Für Sicherung des Zolls kann bei Oesterreich Caution verlangt werden, im Verkehr mit der Schweiz wird sie jedenfalls verlangt oder gar baare Hinterlage des Zolls, wie in diesem Verkehre überhaupt die Vorschriften weit strenger und ängstlicher zu sein pflegen.

g. Strafbestimmungen.

Alle diese vorbehandelten Anordnungen müssen natürlich durch entsprechende Strafbestimmungen garantirt sein. Hierher gehört vor Allem die Feststellung des Begriffes der Contrebande: Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich der Contrebande schuldig und hat die Konfiskation der betr. Gegenstände zu gewärtigen. Die Hinterziehung der Ein- und Ausgangsabgaben bildet dann die Defraudation. Die Vollendung dieser Verbrechen wird bereits bei Handlungen angenommen, die sonst mehr nur den Versuch eines Verbrechens darstellen. Besonders wird hier der Rückfall und die Contrebande bei erschwerenden Umständen mit Strafe bedroht. Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge dessen gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, aber auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen. Die Vergehen der Contrebande und der Defraudation verjähren in 3 Jahren, Ordnungswidrigkeiten als leichtere Zollverletzungen in einem Jahr vom Tage an, wo sie begangen werden. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt nach fünf Jahren.

2. Die Zoll- und Handelsverträge und deren Geschichte.

Bei der Verschiedenheit der handels- und zollpolitischen Einrichtungen der verschiedenen Länder und Volkswirthschaften unter sich hat sich zu allen Zeiten das Bedürfniß gegenseitiger Annäherung kundgegeben und ist in gegenseitigen Vereinbarungen mehr oder weniger umfangreicher Art, Handels- und Zollverträge genannt, zum äußern Ausdruck gekommen. Geschichtlich betrachtet, ist der Charakter dieser Verträge, wenigstens in den kulturlich vorgeschritteneren Staaten von Europa, ein sehr verschiedener, je nachdem wir die in der Zeit vor und nach dem Jahr 1860 entstandenen Verträge in das Auge fassen. Vor 1860 sah man jene Verträge mehr oder weniger als Staats-Akte an, durch welche ein Staat gewinnen und ein anderer ebensoviel nothwendiger Weise verlieren müsse; seitdem aber Napoleon III. im Bund mit dem Engländer Cobden die Aera der sogenannten freihändlerischen Verträge nach 1860 mit dem englisch-französischen Handels- und Zollvertrag eingeleitet hat, ist man in dieser Beziehung zu freieren Anschauungen gelangt und hat gefunden, daß es recht wohl möglich ist, daß sich beiderseits die Vortheile und Nachtheile im Allgemeinen ausgleichen können, daß diese Verträge Resultate gegenseitiger Zugeständnisse sind und sein müssen; man sah in jenen Verträgen von da an das Mittel als Endziel aller dieser gegenseitigen Vereinbarungen, die volle Waarenfreizügigkeit allmählich anzubahnen, und bereitete diese Periode durch das schon beschriebene Veredlungsverfahren vor. Es ist nicht zu leugnen, daß Ende der 70er Jahre, wo zum ersten Mal die neue Vertragsperiode fortgesetzt werden soll, das unglückliche Zusammentreffen einer unbesiegbar scheinenden allgemeinen Krisis mit schweren Völkerkriegen wesentlich veränderte Anschauungen über den Werth der Handelsverträge gebracht hat, die aber kaum von Dauer sein werden, und mit der Rückkehr normalerer Zeiten von der Tagesordnung ebenso rasch verschwinden dürften, als sie gekommen sind. Es ist geradezu unmöglich, daß die gegenseitige politische Assimilation aller Kulturvölker durch die stattliche Reihe von Handels- und Zollverträgen so schlechthin wieder beseitigt zu werden vermöchte. Es möchte hier von Interesse sein,

die wichtigeren Handels- und Schifffahrtsverträge,

welche von europäischen Staaten seit 1860 an abgeschlossen worden sind, aufzuführen.

Von Oesterreich-Ungarn mit Rußland v. 2. (14.) Sept. 1860, mit der Türkei v. 10. (22.) Mai 1862, mit Großbritannien v. 16. Dez. 1865 und 30. Dec. 1869, mit Frankreich v. 11. Dec. 1866, mit Belgien v. 23. Febr. 1867, mit den Niederlanden v. 26. März 1867, mit Italien v. 23. April 1867, mit dem deutschen Reiche v. 9. März 1868, mit der Schweiz v. 14. Juli 1868, mit China v. 2. Sept. 1869, mit Japan v. 18. Okt. 1869, mit Spanien v. 24. März 1870, mit Siam v. 8. Mai 1871, mit Portugal v. 13. Jan. 1872, mit Schweden-Norwegen v. 3. Nov. 1873.

Vom deutschen Reiche mit China vom 2. Sept. 1861, mit Chile v. 1. Febr. 1862, mit Siam v. 7. Febr. 1862, mit der Türkei v. 20. März 1862, mit Frankreich v. 2. Aug. 1862 und 10. Mai 1871, bezw. 11. Okt. 1873, mit Belgien v. 28. Mai 1863 und 22. Mai 1865, mit Großbritannien v. 30. Mai und 16. Aug. 1865, mit Italien v. 31. Dec. 1865 und 14. Okt. 1867, mit Spanien v. 30. März 1868, mit Japan v. 20. Febr. 1869, mit der Schweiz v. 13. Mai 1869, mit Mexiko v. 28. Aug. 1869, mit Portugal v. 2. März 1872, mit Persien v. 11. Juni 1873.

Von Großbritannien mit der Türkei v. 29. April 1861, mit Belgien v. 23. Juli 1862, mit Italien v. 6. Aug. 1863, mit Japan v. 25. Juni 1866, mit Frankreich v. 23. Juli 1873 und 24. Jan. 1874, mit Tunis v. 19. Juli 1875.

Von Frankreich mit der Türkei v. 29. April 1861, mit Italien v. 13. Juni 1862 und 17. Jan. 1863, mit der Schweiz v. 30. Juni 1864, mit Schweden-Norwegen v. 14. Febr. 1865, mit Spanien v. 18. Juni 1865, mit den Niederlanden v. 7. Juli 1865, mit Japan v. 25. Juni 1866, mit Portugal v. 11. Juli 1866, mit Birma v. 24. Jan. 1873, mit Belgien v. 23. Juli 1873, mit Rußland v. 1. April (20. März) 1874, mit Anam v. 15. März und 31. Aug. 1874.

Von Italien mit Venezuela v. 19. Juni 1861, mit der Türkei v. 10. Juli 1861, mit Schweden-Norwegen v. 14. Juni 1862, mit Persien v. 24. Sept. 1862, mit Belgien v. 9. April 1863, mit Rußland v. 16. Sept. 1863, mit den Niederlanden v. 24. Nov. 1863, mit Dänemark v. 1. Mai 1864, mit Uruguay v. 7. Mai 1866, mit Japan v. 25. Aug. 1866, mit China v. 26. Okt. 1866, mit der Schweiz v. 22. Juli 1868, mit Tunis v. 8. Sept. 1868, mit Siam v. 3. Okt. 1868, mit Spanien v. 22. Febr. 1870, mit Mexiko v. 14. Dec. 1870, mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 26. Febr. 1871, mit Birma v. 3. März 1871, mit Portugal v. 15. Juli 1872.

Von Rußland mit China v. 2. (14.) Nov. 1860, mit der Türkei v. 22. Jan. 1862, mit der Schweiz v. 14. (26.) Dec. 1872, mit Peru v. 4. (16.) Mai 1874.

Von Schweden-Norwegen mit der Türkei v. 21. Febr. 1862, mit Belgien v. 26. Juni 1863, mit Spanien v. 28. Febr. 1871.

Von Dänemark mit der Türkei v. 1. März 1862, mit Venezuela v. 19. Dec. 1862, mit China v. 13. Juli 1863, mit Belgien v. 17. Aug. 1863, mit Japan v. 12. Jan. 1867, mit der Schweiz v. 10. Febr. 1875.

Von den Niederlanden mit Siam v. 17. Dec. 1860, mit der Türkei v. 25. Febr. 1862, mit Belgien v. 12. Mai 1863, mit Japan v. 25. Juni 1866, mit Spanien v. 18. Nov. 1871, mit Portugal v. 9. Jan. 1875.

Von Belgien mit Bolivia v. 17. Aug. 1860, mit Mexiko v. 20. Juli 1861, mit der Türkei v. 10. Okt. 1861, mit Marokko v. 4. Jan. 1862, mit der Schweiz v. 11. Dec. 1862, mit China v. 21. Nov. 1865, mit Japan v. 1. Aug. 1866, mit Siam v. 29. Aug. 1868, mit Peru v. 14. Aug. 1874, mit Portugal v. 23. Aug. 1874, mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 8. März 1875, mit Spanien v. 5. Juni 1875.

Von der Schweiz mit Japan v. 6. Febr. 1864.

Von Spanien mit Marokko v. 20. Nov. 1861, mit der Türkei v. 19. März 1862, mit China v. 10. Okt. 1864, mit Siam v. 23. Febr. 1870.

Von Portugal mit Japan v. 3. Aug. 1860, mit der Türkei v. 23. Febr. 1868.

Von der Türkei mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 25. Febr. 1865.

Was nun speciell die Handelsverträge des deutschen Zollvereins anbelangt, so reichen diese schon in die ältesten Zeiten desselben zurück, so besonders jener von Holland, der mehr eine herbe, aber wohlthätige Lehre für die Zukunft war, vorsichtiger in Verträgen mit übermächtigen Handelsnationen vorzugehen; er wurde auch erst wieder Anfangs der 50er Jahre erneuert, blieb aber von da an in Geltung. Die fruchtbarste Periode in dieser Richtung ist auch für Deutschland natürlich die Aera nach 1860, seitdem die später zu besprechende Clausel der meist begünstigten Nation den wesentlichen Stützpunkt aller Verträge bildete. Verträge fehlen heute noch für Deutschland mit Rußland und den nordamerikanischen Freistaaten, ferner mit Dänemark, Schweden und Norwegen, endlich auch mit Griechenland.

In Bezug auf den Inhalt der verschiedenen Handelsverträge läßt sich folgende Eintheilung der Verträge machen: solche mit

1. Nachbarstaaten, welche in die nächsten und engsten Verbindungen getreten sind (Oesterreich und zum Theil die Schweiz).
2. Nachbarstaaten in weiterer Verbindung (Niederlande und Belgien).
3. Europäischen Staaten mit Kolonieen (England, Spanien, Portugal und Frankreich).
4. Europäischen Staaten mit Kolonieen, aber strenger Ausschließung des fremden Handels (Türkei).
5. Europäischen Staaten ohne Kolonieen (Italien).
6. Südamerikanischen Freistaaten (Chili, Argentinische Conföderation).
7. Nord- und centralamerikanischen Freistaaten (Mexiko und San Salvador).
8. Dem Afrikanischen Freistaat (Liberia).
9. Asiatischen Staaten mit strengster Abschließung gegen fremden Handel und Verkehr (China, Japan, Siam).
10. Asiatischen Staaten mit etwas freierer Bewegung des fremden Handels (Persien).

Das Wenigste, was sich die Handelsverträge zugestehen, ist die allgemeine Rechtsfähigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen, d. h. die Möglichkeit der Vornahme von Handlungen mit den von den beiderseitigen Gesetzgebungen regelmäßig daran geknüpften Rechtsfolgen. Darauf beschränkt sich denn auch in der Hauptsache der Inhalt jener transatlantischen Verträge; weiter ist der Inhalt der sog. Tarif-Verträge, bei denen also präzise Vereinbarungen über die Ein- und Ausfuhr einzelner bestimmter Waaren-Kategorieen aufgestellt sind. Dahin zählen jene mit Belgien, Großbritannien und Irland, Frankreich, Italien, Oesterreich und der Schweiz, endlich mit Spanien. Diesen Staaten gegenüber ist in der Regel das Recht, Ausfuhrverbote gegenseitig zu erlassen, aufgehoben, außer für bestimmte Gegenstände (Tabak, Salz, Schießpulver),

aus gesundheitspolitischen Gründen und für den Kriegsfall. Ferner sind alle Durchgangsabgaben in der Regel beseitigt. Bezüglich der Zollvereinbarungen ist vor Allem die Clausel der meistbegünstigten Nation noch zu nennen, derzufolge jede von einem solchen Vertragsstaate nach irgend einer Seite gewährte Zollfreiheit oder Zollermäßigung allen Staaten, die diese Clausel für sich vertragsmäßig in Anspruch nehmen können, ohne Weiteres zu Gute kommt, so daß also auf Grund jener Clausel ein Zoll nicht eingeführt werden kann, außer allen diesen Nationen gegenüber. Das frühere System der Differenzirung von Zöllen in der Richtung gegen einzelne Staaten ist damit gebrochen. Auch die Kehrseite der Sache bleibt zu beachten. So hat es z. B. in jüngster Zeit die deutsche Wollindustrie bitter gefühlt, als die sog. englische Nachtrags-Konvention mit Oesterreich-Ungarn aufgehoben wurde, welche s. Z. den deutschen Wollwaarenfabrikanten ohne Weiteres billigere Einfuhrzölle nach Oesterreich geschaffen hatte, und die natürlich in dem Augenblick des Wegfalls für Großbritannien auch für Deutschland beseitigt waren und blieben. — Auch bezüglich der Erhebung innerer Abgaben sind in den Handelsverträgen Bestimmungen getroffen, da ja sonst durch erstere die Vereinbarungen über Ein- und Ausgangszölle nichtig gemacht werden könnten, ja trotzdem manchmal nichtig gemacht worden sind; so hat z. B. Italien durch seine innere Branntweinsteuergesetzgebung den deutschen Sprit-Exporteuren wesentlich geschadet; trotz allen Vertrages kann eben doch auf die Kontrole der innern Steuergesetzgebung eines fremden Landes kein sehr erheblicher Einfluß geübt werden. Durch die Handelsverträge wurde auch das unglückliche System vergangener Wirthschaftspolitik, Prämiirung der Ausfuhr gewisser Industrie-Produkte beseitigt oder wenigstens zu beseitigen versucht. Die Acquits à Cautions in Frankreich zeigen freilich, daß diese Zustände noch nicht für immer entfernt sind. Denn darnach kann man in Frankreich Roheisen einführen und gegen die Quittung unter Verbürgung (Acquit à caution), daß man dafür eine gewisse Quantität, z. B. Stahl u. s. w. wieder ausführe, Zollfreiheit erhalten, ohne daß die Identität des Ein- und Wiederausgeführten irgendwie festgehalten würde. In dem beim Veredlungsprozeß nothwendig entstehenden Gewichtsabgang ist es natürlich ein Leichtes, eine gewisse Vergünstigung, die dann auf dem Markte als Prämie wirkt, eintreten zu lassen.

Was nun speciell Oesterreich-Ungarn anbelangt, so ist schon früher erwähnt, daß Anfangs der 50er Jahre Minister Bruck versuchte, eine allgemeine zollpolitische Einigung Deutschlands und Oesterreichs zu Wege zu bringen, eine Aufgabe, die an den ganz verschiedenen wirthschaftlichen Verhältnissen der beiden Länder scheitern mußte und auch gescheitert ist. „Das Recht sagt Matlekovits in seiner Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie 1877," stand in Folge des Mangels an Kommunikationsmitteln, da es vom Meer isolirt ist oder doch nur über eine kleine Seeküste verfügt, in keinem lebhaften Verkehr mit den auswärtigen Staaten; das Zollwesen wurde von der Regierung höchstens vom fiskalischen Standpunkte aus (als Einnahmequelle) betrachtet. So hatte sich ein Prohibitivsystem (der völligen Absperrung) vor fremden Industrieprodukten herausgebildet, welches Oesterreich dem Auslande gegenüber mit einer chinesischen Mauer umfriedet hatte. So oft deßhalb Annäherungen mit dem Auslande später gesucht wurden, lieferten die österreichischen Industriellen leicht den Beweis, daß sie bei niedrigeren Zöllen als bisher keine Zukunft haben könnten. Die Frucht jener erwähnten Verhandlungen mit Deutschland war aber doch der sog. Februarvertrag von 1853 auf 12

Jahre geschlossen, der übrigens noch die Hoffnung einer gänzlichen zollpolitischen Einigung mit dem deutschen Zollverein für die Zukunft in Aussicht stellte. Eben deßhalb waren auch damals an Deutschland eine Menge Konzessionen gemacht worden, die nur aus dieser letzteren Aussicht allein begreiflich erschienen, ohne daß sie sich freilich je erfüllt haben, und die eben daher durch Gegenkonzessionen gleicher Art nicht aufgewogen wurden. Immerhin war aber mit diesem Vertrag ein sehr wichtiges mitteleuropäisches Verkehrsgebiet geschaffen mit gegenseitig außerordentlichen Verkehrserleichterungen. Der Abschluß des französischen Handelsvertrags zerschnitt das Band zwischen Deutschland und Oesterreich; die an Deutschland zugestandenen Zollsätze konnte Oesterreich, wie es nach der Klausel der meist begünstigten Nation mußte, unmöglich Frankreich zugestehen, fehlte doch dafür jene oben beschriebene Voraussetzung. Deßhalb wurde der Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Deutschland von 1865 nicht mehr unter der früheren Aussicht auf gänzliche Zolleinigung paktirt. Nach dem preußisch-österreichischen Krieg 1866 wurde der deutsch-österreichische Handelsvertrag neuerdings ziemlich gleichlautend, wie der von 1865, abgeschlossen und steht nun im Stadium einer Wiedererneuerung, wenn es gelingt, bis Ende 1878 eine neue Vertragsbasis zwischen beiden Ländern wieder herzustellen; das dürfte kaum unwahrscheinlich sein. Zur Zeit ist das Verhältniß beider Staaten zu einander kurz folgendes: Das deutsche Reich (mit Luxemburg) und die österreichisch-ungarische Monarchie (mit Liechtenstein) sind durch den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 insoferne in eine engere Verbindung gebracht, als in Folge desselben Handel und Verkehr zwischen diesen Staaten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung der Verkehrsanstalten in umfassender Weise gefördert wurden. Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich nämlich auf den freien Eingang der meisten Naturprodukte, auf den gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingang gewerblicher Erzeugnisse, auf die Befreiung aller Waaren von den Ausgangsabgaben (mit Ausnahme von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation und von gemeinen Fellen und Häuten beim Ausgange aus Oesterreich-Ungarn), auf die Aufhebung der Durchgangsabgaben, auf Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels, auf die wechselseitige Erleichterung des Grenzverkehrs, auf Begünstigungen des gegenseitigen Schifffahrtsverkehrs, der Handelsreisenden und der Besucher von Märkten und Messen, auf die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Gewerbebetrieb, auf die gleichberechtigte Benutzung der Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen und auf die wechselseitige Vertretung durch die Konsuln im Auslande.

Ueber die künftige Handelspolitik sich zu äußern, ist in dem Moment, wo dieses geschrieben wird, sehr schwer. Fast möchte es scheinen, als ob jener ungarische Schriftsteller, den wir auf der vorstehenden Seite erwähnt haben, Recht hätte, der meinte: In den 60er Jahren war in den meisten Staaten Europas Handelsfreiheit Mode, Losungswort; sie wurde faktisch fast überall in größerem oder kleinerem Maßstabe in Anwendung gebracht, und wurden dadurch die Zollsätze ermäßigt. In den 70er Jahren trat ein Umschwung ein, aber nicht Theorien, die in Europa sich mehr und mehr verbreitende Lehre des Amerikaners Carey, also nicht doktrinäre Abhandlungen, sondern die praktischen Verhältnisse waren die maßgebenden Ursachen dieser Wendung. Die finanzielle Lage der meisten Staaten war so mißlich, daß man zum Zweck der Herstellung des finanziellen Gleichgewichts jede Quelle aufsuchen mußte; so kam die

Reihe auch an die Zölle. Selbst in Deutschland, wenn nach dieser Seite ein Umschwung künftig eintreten sollte, spielt wohl mehr der Militäretat, also auch die finanz-politische Rücksicht, eine große Rolle in der Handels- und Zollpolitik.

3. Das Konsulatswesen.

„In dem Organismus der handelspolitischen Behörden sind die Konsuln das wichtigste Glied; sie repräsentiren unsere Handelsdiplomatie.“ Erfahrene und verständige konsularische Vertreter sind in der That die glücklichsten Pioniere, um einer Nation den Weltmarkt zu erschließen nicht nur, sondern auch ihr ihn zu erhalten und ihn immer willfähriger zu machen; was die Fabrikinspektoren für die Fabriken einer bestimmten Provinz, das sind die Konsuln für ein ganzes Land von jenem Theil der Erde aus, wo sie aufgestellt sind. Sie haben mit einem Wort alle die wirthschaftlichen Interessen zu wahren, welche ein Land in einem andern Land durch persönliche Vertretung der Wahrung für werth erachtet. Ganz besonders ist die Produktion des Landes, in dem sie fungiren, und deren Bedeutung für ihr Heimathland ihrer vorzüglichen Beobachtung unterstellt; alle die Vorzüge, die sie hier kennen lernen und die in der Heimath vermißt werden, alle Mängel, die sie finden und die sie auch in der Heimath vermuthen, geben ihnen Anlaß, mit ihrer Regierung in Korrespondenz zu treten. Eine besonders ihnen anvertraute Branche ist die Seeschifffahrt. Die unbeschränkte Vollgewalt der Leiter der Schiffe auf offener See muß in dem Vorhandensein tüchtiger Konsuln an den einzelnen Hafenplätzen ein berechtigtes Hemmniß haben, ganz besonders in Bezug auf die Verhältnisse von Kapitän und Mannschaft. In einzelnen Staaten haben die Konsuln auch noch sogar die Gerichtsbarkeit, in der Türkei, in Persien, Japan, China und Siam; die höhere Gerichtsinstanz besteht in diesen Fällen bei dem Appellationsgericht von Stettin, und die höchste bei dem Berliner Obertribunal, in Handelssachen bei dem Reichsoberhandelsgericht. Für Aegypten ist der Versuch eines internationalen Gerichtshofes an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit gemacht worden; doch ist es sehr zweifelhaft, ob dieses Experiment praktisch ist. Jener oberste Gerichtshof in Kairo hat wenigstens, soviel man aus öffentlichen Blättern vernahm, schon seit einiger Zeit seine Thätigkeit niedergelegt, seitdem ein Konflikt mit dortigen Behörden entstanden ist.

Von jeher haben handeltreibende Staaten sich sehr um die Ausbildung des Konsulatswesens bemüht. Konsuln sind historisch schon bekannt in den ältesten Zeiten und wurden im Mittelalter gubernatores mercatorum oder courtmasters bei den englischen Faktoreien, Aldermaster in den deutschen Hansastädten genannt. Sie traten zuerst in den Kreuzzügen als Vorstände von Handelsfaktoreien auf (Aleppo, Alexandrien, Smyrna, Kairo, Tunis, Algerien u. s. w.). Um das Konsularrecht und dessen Ausbildung haben sich vor Allem die französische, dann auch die britische, österreichische, italienische und russische Regierung bemüht. Speciell in Deutschland entbehrte das Konsularwesen vor der Entstehung des norddeutschen Bundes noch jeglicher Einheit. „Der arme deutsche Zollverein, schrieb ein zeitgenössischer Schriftsteller, hat es während der Dauer eines Menschenalters noch nicht dazu gebracht, daß die Gemeinschaft seiner inneren Einheiten nach Außen als ein Ganzes vertreten und behandelt werde!“ Erst der norddeutsche Bund machte auch diese Materie zum Gegenstand seiner Fürsorge und schuf Bundeskonsuln an Stelle der Landesfunktionäre. Um die gegenseitigen Verhältnisse betreffs der Konsuln

in den einzelnen Ländern zu regeln, sind vielfach Konsularverträge abgeschlossen worden.

Die Konsuln sind nun aber, wie schon angedeutet, nach dem Gesetz berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen, und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hiebei nach den Reichsgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten, und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten. Die Konsuln unterscheiden sich nach ihrem Rang und ihrer berufsmäßigen Bildung. Sie zerfallen in Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln, endlich in Konsularagenten. Der Generalkonsul hat die Oberleitung und Ueberwachung der zu seinem Sprengel gehörigen Konsulate und Vicekonsulate. Die beiden letzteren Aemter stehen unter sich gleich; über den Namen entscheidet nur die geringere oder größere Wichtigkeit der Residenz.

Der Bildung nach sind sie ferner Berufs- und Wahlkonsuln. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich 1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat, und außerdem mindestens 3 Jahre im innern Dienste oder in der Advokatur und mindestens 2 Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder 2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen beabsichtigt ist. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsulartarifes zu erhebenden Gebühren für sich. Dienstliche Auslagen können ihnen aus Reichsmitteln ersetzt werden. Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich. Ueber diese Frage sind die Anschauungen bei den verschiedenen Staatsregierungen noch recht verschieden. Frankreich hat schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts den Grundsatz ausgebildet, daß an allen Plätzen, wo entweder die Interessen des französischen Handels oder die Angelegenheiten französischer Unterthanen eine konsularische Vertretung forderten, diese nur wirklichen Beamten anzuvertrauen sei, welche dazu wie diese zu einem besonderen Lebensberufe vorbereitet und ausgebildet, und durch einen ausreichenden Gehalt der Nothwendigkeit eines andern Gewerbebetriebes überhoben würden. Diesem Beispiel sind auch andere Staaten wie Spanien, Sardinien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika gefolgt. Wieder andere Staaten haben ein gemischtes System angenommen, d. h. neben besoldeten Konsuln an wichtigeren Plätzen unbesoldete gesetzt. Eine parlamentarische Enquête in England führte zur Ueberzeugung, daß Berufskonsuln die richtigsten Vertreter seien. In Deutschland gehörten früher Berufskonsuln zu den Ausnahmen. Man ging hier von den Wahlkonsuln aus, prüfte, wo ein reelles Bedürfniß für einen Berufskonsul obwaltet und ging dann mit Schonung der Verhältnisse zu dem System über, welches als das gemischte bezeichnet wird. Das entsprach nach der Meinung der deutschen Reichsregierung ganz der Entwicklung des deutschen Reiches.

Die Konsuln führen über die in ihrem Bezirk wohnenden Landesangehörigen Matrikeln und fungiren sonst überhaupt auch als Notare. Auch Vergleiche sind sie abzuschließen ermächtigt und berufen, Pässe auszustellen und

zu visitiren. Besondere Thätigkeit obliegt ihnen in Bezug auf die Schifffahrt, darüber in dem betr. Kapitel unten! Jedenfalls fließen die Haupteinnahmequellen aus den Schiffsexpeditionen. Uebrigens besteht für die konsularischen Handlungen ein besonderer Tarif. Eine sehr wichtige Thätigkeit der Konsuln sind deren periodische Berichte. Diese allgemeinen regelmäßigen Berichte, die im „preußischen Handelsarchiv" (für Oesterreich in der „Austria") veröffentlicht zu werden pflegen, und die möglichst bald nach Schluß des Kalenderjahres erscheinen sollen, haben insbesondere den Verkehr mit Deutschland resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu specialisiren. Dabei sind die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel anzuführen, ebenso wieviel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt worden ist, — welche Länder dabei betheiligt waren, — welchen Antheil speciell Deutschland daran hatte; das Ganze ist mit amtlichen und sonstigen Veröffentlichungen thunlichst zu belegen. Zugleich ist sich gutachtlich darüber zu äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre im Konsulatsdistrikt eröffnen, und in welcher Weise auf deren Hebung hingewirkt werden könnte. Ein recht deutliches Beispiel des hohen Werthes konsularischer Vertretung für den internationalen Handel gab das vor einigen Jahren an sämmtliche außereuropäische Konsuln ergangene Frageschema im Interesse des transmarinen Exports der westphälischen Kohle. Auch für Einzelne (Kaufleute, Industrielle) sind die Konsuln nicht ohne Bedeutung und dürften schon gar manche Unannehmlichkeiten durch ihre Vermittlung geglättet worden sein.

Was nun die faktische Bestellung von Konsuln betrifft, so bestehen solche auch noch im Innern Deutschlands, aber nur im Verhältniß wenige mehr. So hat Baden solche von Bayern, Württemberg und Bremen, — Bayern von Sachsen, — Bremen und Hamburg von Preußen u. s. w. Die auswärtigen Konsuln betragen zusammen, von niedern Beamten abgesehen, die Kanzler ausgenommen, ca. 600, wovon etwa 50—60 Berufskonsuln. Am meisten besetzt ist von Deutschland Großbritannien, dann folgt Schweden, Norwegen, die Türkei, Rußland, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika. „Vernachläßigt, schreibt ein Fachschriftsteller, erscheint kein Theil der Erde: in den Kulturstaaten Europas, wie in den Ländern, welche die Rohprodukte ihres Bodens gegen die Erzeugnisse unserer Industrie austauschen; an allen Küsten ist der deutsche Kaufmann und Schiffer sicher, eine Behörde zu finden, welche ihn mit Rath und That zu unterstützen bereit ist und die ihn mit der Heimath verbindet. Und diese Zahl und Verbreitung unserer Konsulate ist zugleich ein Beweis für die Rührigkeit unserer Rhederei, für die Tüchtigkeit und den weltumfassenden Geist unseres Kaufmannsstandes, der, lebendig vorzugsweise in den alten Hansastädten Hamburg und Bremen, auch die fernen Inseln des Mindorosees und des stillen Oceans mit heimischen Interessen zu verknüpfen versteht, und auf Pomey und Cebu, Oahu und Upolu Niederlassungen gründet."

4. Das Münzrecht.

Das Geld gibt an, welche Dimensionen im Tauschwerthe ein Gut beanspruchen darf, ebenso wie Maß und Gewicht die körperlichen Dimensionen verschiedener Richtung angibt. Die wichtigste Form des Geldes ist aber das in Metall gemünzte Geld. Ueberall hat die Ordnung des Münzwesens als Staatsangelegenheit gegolten, leider oft mehr, als der gesammten Wirthschaft Noth that, insoferne man das Geldausprägungsrecht zu gleicher Zeit als

Geldeinnahmequelle betrachtete; daraus ergaben sich die für Handel, Verkehr und Industrie so nachtheiligen, weil die Preisbildung so sehr beeinflussenden Devalvirungen der Münzen in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, d. h. die Nichtübereinstimmung des Nominalwerthes mit dem inneren Edelmetallwerthe der Münzen, sei es, daß dieses Geschäft heimlich oder offen unter dem Titel der Produktionskosten des Geldes, des Schlagschatzes, getrieben wurde. In Deutschland ist seit der Entstehung des norddeutschen Bundes ausdrücklich der Beaufsichtigung des Kaisers und seiner Gesetzgebung die Ordnung des Münzwesens unterstellt. Die frühere Münzverfassung Deutschlands beruhte zuletzt auf dem Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, dessen Inhalt hier wiedergegeben werden muß, weil wenigstens ein Theil desselben, soweit er Oesterreich betrifft, noch heute gilt. Durch denselben wurde zwar die schon damals sehnlich erwünschte volle Münzeinheit Deutschlands nicht herbeigeführt, aber doch das wichtige Resultat einer gegenseitigen Annäherung und Ausgleichung der in Deutschland geltenden Münzfuße erreicht. Es wurden nämlich drei in einander greifende Münzfuße festgestellt, welche sämmtlich statt der bisherigen Mark das Zollpfund zu 500 Gramm zur Grundlage hatten. Im Gebiete des Thalerfußes sollten aus dem Pfund fein Silber 30 Thaler, in dem Gebiete des österreichischen Fußes (Oesterreich und Liechtenstein) 45 Gulden (zu 100 Neukreuzer) und im Gebiete des süddeutschen Münzfußes 52½ Gulden geprägt werden. Sämmtliche Staaten sollten als gemeinsame Vereinsmünze Einthalerstücke zum Werth von 1½ Gulden österreichisch und 1¾ Gulden süddeutsch, sowie Zweithalerstücke zum doppelten Werth ausprägen. Der neue Vereinsthaler wurde kleiner als der frühere preußische Thaler, indem er nur ein Zehntel Kupfer enthält, während auf diesen ein Viertel Kupfer kommt. Der frühere preußische Thaler wog gesetzmäßig $22_{,272}$, der Vereinsthaler dagegen $18_{,518}$ Gramm. Außerdem vereinigte man sich über eine Vereins-Goldmünze, die den Namen Krone führt. Von der ganzen Krone wurden 50 und von der halben 100 aus dem Zollpfund fein Gold geprägt. Diese Goldmünze sollte keinen Zwangskurs, sondern lediglich einen Handelskurs nach dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage haben. In Separat-Artikeln wurde die künftige Kurant-Ausmünzung festgestellt, welche bestehen sollte nach dem 30-Thalerfuß in Einsechstelthaler-Stücken und für Königreich Sachsen zugleich in Eindrittelthaler-Stücken, nach dem 45-Guldenfuß in Zwei-, Ein- und Einviertel-Gulden-Stücken, nach dem 52½-Guldenfuß in Zwei-, Ein-, Einhalb- und Einviertel-Gulden-Stücken. Jedem Staat sollte freistehen, den Kurant-Silbermünzen der anderen Vereinsstaaten im eigenen Land als Zahlmittel Kurs zu geben und deren Werthsverhältniß zur eigenen Landesmünze zu bestimmen. Durch die Einführung der Markwährung ist auch diese Münzkonvention für das deutsche Reich hinfällig geworden. Von den früher in Deutschland geprägten Münzen haben bis auf Weiteres nur noch die Thaler gesetzmäßigen Kurs.

In Deutschland selbst machte man unmittelbar nach dem deutsch-französischen Krieg die ersten Schritte zur vollen Münzeinheit. Es war gar nicht gleichgiltig, daß unsere Münzeinigung ein unmittelbarer Nachbote eben jenes Krieges war. Frankreich wußte recht wohl, warum es so sehr für eine internationale Anwendung seines Francs besorgt war. Hinter dieser internationalen Idee der allgemeinen Münzeinigung auf französischer Basis stand ein sehr praktischer politischer Gedanke, der sich unmittelbar auf die erstrebte Herrschaft des französischen Geldes auf dem Gesammt-Weltmarkte gründet. Das war nicht der letzte Grund, welcher

Deutschland nach diesem Krieg zu einem selbstständigen Münzfuße Anlaß gab und vielleicht geben mußte und durfte. Zunächst wurde ein Gesetz gegeben, welches die Herstellung von Goldmünzen gestattete, und zwar mit der Grundlage eines Pfund Feingoldes zu $139^1/_2$ Goldstücken, deren zehnter Theil Mark genannt werden sollte, welch letztere selbst wieder in 100 Pfennig zerfällt. Außerdem sollten aus dem Pfund Feingold auch $69^3/_4$ Zwanzigmarkstücke oder Doppelkronen und 279 Fünfmarkstücke in Gold ausgeprägt werden. Das Mischungsverhältniß ist auf 900 und 100 festgestellt, so daß $125,_{55}$ Kronen, $62,_{775}$ Doppelkronen und 251 halbe Kronen je ein Pfund wiegen. Diese Münzen wurden und werden in neun Münzstätten hergestellt:

A. Berlin. B. Hannover. C. Frankfurt. D. München. E. Dresden. F. Stuttgart. G. Carlsruhe. H. Darmstadt. I. Hamburg (seit 1875 in Thätigkeit).

Die Einheit der Ausmünzung ist dadurch gewährleistet, daß hier, wie bei Maß und Gewicht, die Urmatrize für die Revers-Seite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift, bezw. Randverzierung, und die Urmatrize einer Normalzahlenreihe sowohl für Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin angefertigt und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen mit der Reichsgoldausmünzung betrauten Münzstätten zugestellt wurden. — Da nun aber trotzdem nicht alle Münzen so genau hergestellt werden können, wie es die gesetzliche Unterabtheilung verlangt, so ist ein Gewichtsspielraum vorgesehen, den man Tolerance, Remedium u. s. w. nennt. Für die Fabrikation beträgt derselbe in Deutschland $2^1/_2$ Tausendel im Gewicht, d. h. für die gesammte Zahl aller Stücke, die aus einem Goldpfund geprägt werden, in Bezug auf den Feingehalt nur $^2/_{1000}$, für Fünfmarkstücke $^4/_{1000}$. Für den Verkehr ist die Grenze $^5/_{1000}$. Man spricht hier von Passirgewicht, und sind Reichs- und Staatskassen, Kreditanstalten und Banken beauftragt, im letzteren Sinne untergewichtige Münzen nicht wieder auszugeben. Die so eingelieferten Münzen werden auf Rechnung des Reichs zum Einschmelzen gebracht, auch nur wieder im Interesse der Sicherheit einer gleichmäßigen Währung.

Zum erwähnten Gesetze, betreffend die Reichsgoldmünzen, kam dann das Reichsmünzgesetz von 1873, welches die weiteren Ausführungen zur Ordnung des Münzwesens verfügte. Darnach sollen außer den Goldmünzen fungiren:

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke, Fünfzigpfennigstücke und Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

Die Mischung ist auch hier 900 (Silber) und 100 (Kupfer). Im amtlichen Verkehr wird bei Kürzungen für Mark das Zeichen *M.* gebraucht. Der Gesammtbetrag der auszubringenden Reichssilbermünzen ist auf 10 Mark, der der Nickel- und Kupfermünzen auf $2^1/_2$ Mark per Kopf der Bevölkerung des Reiches festgesetzt. — Bezüglich der Annahme der Goldmünzen ist festgesetzt: Alle Zahlungen, welche bisher in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind (soweit nicht noch ferner andere Münzen zugelassen sind) in Reichsmünzen (so galten z. B. in Mecklenburg und Schleswig-Holstein dänische Pistolen gleich 5 Thaler Gold) zu leisten.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehaltes derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zu 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark, die Mark lübbischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundlegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung in Reichsmünzen unter Anwendung obiger Vorschriften zu leisten. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, deßgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Die Scheidemünzen brauchen natürlich nur bis zu einem gewissen Betrag angenommen werden. Darüber bestimmt das Gesetz: an Zahlungsstatt ist im Privatverkehr Niemand mehr als zwanzig Mark Silber- und als eine Mark Nickel- und Kupfermünzen (d. h. also zusammen, sonst müßte es je eine Mark heißen) zu nehmen verpflichtet.

In dieser Beziehung geht der lateinische Münzvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz weiter, da er Zahlungen bis 50 Francs, ebenso Großbritannien, welches bis zu zwei Pfund in Silbermünzen anzunehmen zwingt. — Deutsche Reichs- und Landeskassen nehmen jedoch Reichssilbermünzen, aber auch nur diese, in jedem Betrage an Zahlungsstatt, Kupfer- und Nickelmünzen aber wieder nur wie im Privatverkehr. — Ausgewechselt werden ferner gegen Gold Reichssilbermünzen in Mindestbeträgen von 200 Mark und Nickel- und Kupfermünzen in Mindestbeträgen von 50 Mark an vom Bundesrathe bestimmten Kassen, und zwar seit dem 1. Januar 1876 bei den Reichsbank-Hauptkassen Berlin, in den Kassen der Reichsbank-Hauptkassen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München. Die Einlieferung der einzutauschenden Münzen hat in kassamäßig formirten Beuteln oder Düten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach geschehener Durchzählung der Münzen sofort, spätestens nach fünf Tagen.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. — Im Interesse der Prägung für Rechnung Privater ist bestimmt: Die deutschen Münzstätten zu Berlin, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 Mark (ursprünglich hatte das Gesetz 7 Mark vorgeschrieben) für das Pfund Feingold.

Wir brauchen auf die einzelnen Bedingungen hier deßhalb nicht einzugehen, weil das neue deutsche Bankgesetz nachträglich bestimmt hat, daß die Reichsbank verpflichtet sei, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen, welch letztere natürlich sofort bei derselben Bank gegen kursfähiges deutsches Gold zum Münzfuße von 1395 Mark, wie bereits mitgetheilt, auf Verlangen eingelöst werden müssen. Dadurch ist, wie in England, eine Vermittlung der Münzstätten entbehrlich, ja sogar unwirthschaftlich, da bei den Münzstätten immer eine gewisse Zeit zur Prägung verlaufen wird und der dadurch herbeigeführte Zinsverlust den Auftraggeber trifft.

Zur Reinhaltung der neuen Währung war das Reich auch verpflichtet, gegen fremde Gold- und Scheidemünzen Cautelen zu treffen. Es wurde in dieser Hinsicht dem Bundesrath in Bezug auf diese Münzen 1) das Recht der Tarifirung, der Bestimmung der Werthgrenze, über welche hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, 2) das Recht des Verbotes des Umlaufes fremder Münzen, 3) das Recht der beschränkten Tarifirung zu Gunsten von Reichs- und Landeskassen, man hatte dabei vor Allem die Staatseisenbahnkassen im Auge, gewährt, und zwar im allgemeinen Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens im Reiche und der Wirksamkeit der getroffenen Maßregeln. Solchen tarifirten Münzen etwa den Charakter eines legalen Zahlungsmittels beilegen zu wollen, wie in der Schweiz, lag dem Gesetzgeber übrigens völlig ferne. Von dem Verbote und der Außerkurssetzung ist mannigfach Gebrauch gemacht worden. — Von Silbermünzen gelten noch jetzt, wie schon erwähnt, Thaler, einschließlich der bis Ende 1867 in Oesterreich geprägten Vereinsthaler, gerade so wie unsere Goldmünzen, bis dieselben vom Bundesrath des deutschen Reichs werden eingezogen werden.

5. Das Papiergeldrecht.

In Deutschland hat sich auf diesem Gebiete mit der Entstehung des deutschen Reiches bezw. des norddeutschen Bundes eine sehr gesunde Läuterung vollzogen. Unter dem Papiergeld versteht man bekanntlich Schuldscheine des Staates auf Sicht, die entweder zu einem vorübergehenden oder zu einem dauernden Zweck vom Staate ausgegeben werden, ohne daß hier in der Regel eine bestimmte Einlösungsverpflichtung bestände, eine Sorge für die Einlösbarkeit der Noten überhaupt bethätigt würde. In Bezug auf die volkswirthschaftliche Bedeutung des Papiergeldes verweisen wir auf den Abschnitt über die Handelslehre. Die deutsche Reichsverfassung hat nun bestimmt, der Beaufsichtigung des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegt die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergeld. Man begann damit, zunächst zu verbieten, daß ein Bundesstaat ferner mehr Papiergeld ausgebe, als er bis 1870 bereits ausgegeben hatte; in dem bereits erwähnten Münzgesetz stellte man dann den Einzug des von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebenen Papiergeldes in Aussicht, und zwar bis 1. Jan. 1876, und schließlich wurden Bestimmungen getroffen zur Ausgabe von Reichspapiergeld, bezw. Reichskassenscheinen. Diese sind im Gesammtumfang auf 120 Millionen Mark = 3 Mark per Kopf der Bevölkerung festgestellt. Zugleich wurde eine weitere vorübergehende Emission zugestanden auf 15 Jahre, welche den Zweck haben sollte, den einzelnen Bundesstaaten die Zurückziehung ihres Staatspapiergeldes, das ja natürlich faktisch einer Zurückzahlung ihrer damit geschaffenen Schulden gleichkam, zu erleichtern. Dieser letztere Theil des Papiergeldes, welcher

höchsten Falls rund 55 Millionen Mark umfaßt, soll bis spätestens in 15 Jahren gänzlich wieder allmählich zurückgezogen werden. — Die Stückelung dieser Reichskassenscheine geschieht in 5, 20 und 50 Mark-Stücken, jedoch in möglichster Beschränkung der letztgenannten Appoints. Das wirkliche Verhältniß der ausgegebenen einzelnen Reichskassenscheinbeträge ist etwa 50 Millionen à 5 Mark, 40 à 20, 30 à 50 Mark. Das alte Papiergeld der deutschen Bundesstaaten ist mittlerweile in Deutschland eingezogen worden. Der wichtigste Punkt in der Papiergeldfrage ist dessen Währung: „Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reiches und sämmtlichen Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung genommen" (und also nicht etwa auch mit dem Werthzuschlag, den ihnen zeitweilig der Verkehr geben könnte, Agio, — und ebenso unter Mißachtung des Unterwerthes, den der Verkehr ihnen geben möchte, Disagio) und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Dagegen findet im Privatverkehr ein Zwang ihrer Annahme nicht statt." Sie haben also ebenso wie die Noten der deutschen Reichsbank bloß halbe Währung. Auch an nicht öffentlichen Kassen nimmt man aber diese Reichskassenscheine natürlich eben deßhalb ohne jeden Anstand an Geldesstatt. Ueber beschädigte Scheine ist bestimmt: Die Reichsschuldenverwaltung (nämlich die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, der die Ausfertigung der Reichskassenscheine übertragen ist) hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für das Reich Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Eine Mortificirung (Amortisation) zwar ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes nicht ausgeschlossen, ist aber wohl aus dem Stillschweigen des Gesetzes darüber zu folgern, wie ja auch die Notenbanken nicht gehalten sind, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten. Es ist nicht möglich, die Individualität bei den einzelnen Kassenscheinen festzuhalten, ihrer großen Menge wegen, die namentlich dann entsteht, wenn sie in kleinen Appoints ausgegeben werden, wie es ja allseitiger Wunsch ist. Man kann sie nicht in einzelne Stammbücher versetzen und dort nach erfolgter Einziehung streichen. — Es gibt übrigens auch noch eine Art von Reichspapiergeld; das sind die Reichsschatzscheine, bezw. Schatzanweisungen Diese werden vom Reiche nur als vorübergehende Schuld aufgenommen, die in ganz bestimmter Zeit zurückbezahlt wird. So sind für die Zwecke der deutschen Telegraphenverwaltung, der Marine, des Münzwesens größere Posten im Laufe der letzten Jahre aufgenommen worden. Dieselben sind meist auf 3 % verzinslich gestellt und auf 3 Monate ausgegeben. Sie werden unmittelbar an der Börse begeben und bilden eine sehr bequeme und beliebte Anlage für Capitalien, die auf kurze Zeit dem Eigner unbenutzt daliegen, die er aber in bestimmter naher Frist wieder braucht. Dieselbe Sachlage, wie bei Capitalien, für die man sich gute kurze Wechsel zu kaufen pflegt. — Endlich ist auch noch andern (in der Regel juristischen) Personen vereinzelt das Recht gegeben, Inhaberpapiere auszugeben, z. B. Eisenbahnen u. s. w. Auch hier hat die neueste deutsche Gesetzgebung wesentliche Beschränkungen eintreten lassen; so darf die Stückelung nicht unter 100 Mark heruntergehen; ferner besteht für diese Art Werthpapiere kein Annahmezwang; — eine Stückelung ist nur gestattet in 100, 200, 500 und 1000 Mark-Scheine; deren Ausgabestellen sind verpflichtet, diese Scheine auf Sicht umzuwechseln und für beschädigte Scheine Ersatz zu leisten; die Ein-

ziehung dieser Scheine wird reichsgesetzlich controlirt, deren Umlauf ist nur auf den Umfang des concessionirenden Staates beschränkt, und endlich ist die Zuständigkeit des Reiches für Aenderungen in den Grundgesetzen solcher Corporationen ausdrücklich vorbehalten.

Die Ausgabe des Papiergeldes ist in einer Reihe überschuldeter Staaten als eine große Misère von jeher aufgetreten; in diesen ist dann an die Stelle der Metallwährung die Zwangskurswährung der Papierzettel getreten. Also der Zwangskurs auch im Privatverkehr. Dahin zählen Rußland, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Italien, eine Zeit lang Frankreich und endlich Oesterreich. In letzterem Lande ist das Papiergeld, durch welches die Metallwährung fast ganz verdrängt wird, ein altes Uebel. Anfangs hieß das Papiergeld dort Banco-Zettel und stand eine Zeit lang al pari, d. h. wurde zum Werthe genommen, den es anzeigte, zu seinem Nominalwerthe. Im Jahre 1781 betrug es $7_{,75}$ Mill., 20 Jahre später schon 262, 1809 730 Mill. Fl. ö. W. Um jene Zeit sank der Werth des Papiers bis auf $^1/_{17}$ seines Nominalbetrags, d. h. 1 fl. Metall = 17 fl. Papier. Trotz zwangsweiser Reduktion und anderweitiger Finanzoperationen ging diese Papiergeldemission immer so weiter, obwohl auch noch die österreichische Nationalbank nur eigentlich eine Staats-Anstalt war und somit auch deren Noten als Papiergeld betrachtet werden konnten. 1854 versuchte man das Staatspapiergeld dadurch auf den Pari-Stand zu erheben, daß man die Umwandlung desselben in Banknoten der Nationalbank anordnete, und wurde der Bank dieserhalb eine gewisse Einnahme aus Zöllen zur Deckung angewiesen, ebenso wurden ihr Domänen-Güter abgetreten. Leider verhinderte der Krieg von 1866 die Erfüllung dieser Verpflichtungen. Unter Nichtberücksichtigung dieses Vertrages wurden in jenem Nothstand neuerdings 150 Millionen Staatspapiergeld ausgegeben. Es wurde jedoch zugleich gesetzlich festgestellt, daß Staatsnoten nicht über 300, Salinenscheine (eine andere Form der Staatsnoten, ihrem Namen nach Schuldscheine mit Verpfändung der Staats-Salinen), und Staatsnoten zusammen nicht über 400 zirkuliren sollten.

§ 6. Das Bankrecht.

Um sich über die Bedeutung des Notenbankrechts — denn um diese handelt es sich hier in erster Linie, die übrigen Kreditinstitute sind z. B. nach deutschem Recht, einfach dem Handelsrecht bezw. dem Gesetz über die Aktiengesellschaften unterworfen — recht klar zu sein, können wir nichts Besseres thun, als folgende klare Versinnlichung des Organismus des Notenbankgeschäfts nach einer Beschreibung von Dr. Bamberger wiedergeben: „Die meisten Spezereiläden, in denen der Käufer sein Pfund Kaffee doch baar bezahlt, wären nie eröffnet worden, wenn nicht der Kaufmann, welcher in Rio die Schiffsladung nach Antwerpen versendet, gegen 3 Monat Sicht auf ein englisches oder belgisches Haus, das eben dem deutschen Kaffeeempfänger Kredit gibt, ziehen könnte. Was thut nun aber, fragen wir weiter, der Kaufmann mit diesem Zahlungsversprechen binnen 3 Monaten; er kann doch, wenn wir annehmen wollten, jene Schiffsladung repräsentirte sein ganzes Betriebskapital, nicht sein Geschäft schließen und den Ablauf der 3 Monate abwarten. Da bedarf er nun eines Vermittlers, der ihm unter Abzug der Zinsen der Zwischenzeit und kleine Vergütung jene später fällige Zahlung schon heute besorgt. In dieser Lage ist aber jeder Geschäftsmann, eben weil die Zug um Zug-(Waaren gegen Geld) Geschäfte die große Minderheit bilden und bei einiger-

maßen großem Verkehr bilden müssen. Ein Institut aber, das so viel Geld bereit hätte, Jedem zu dienen, ist nicht möglich. Hier trat nun die Staatsgewalt in die Mitte und erklärte, daß sie solchen Instituten die Erlaubniß gebe, statt in Metallgeld selbst wieder mit Schuldscheinen zu bezahlen, d. h. mit Zahlungsversprechungen, welche sie jederzeit gegen Vorzeigen sofort einlösen wollen; so entstanden die Notenbanken, und so ist es begreiflich, daß Noten, die ja eben nur das Geld im Verkehre surrogiren, eben auch nur insoweit als Geld cirkuliren. Freilich haben sie auch bald die eigentlich bei deren Schaffung wohl vermeinte kurze Umlaufszeit längst abgelegt und besonders unter dem freilich ursprünglich nicht gewollten Schutze, der in der deutschen Kleinstaaterei lag, eine höchst unglückliche Rolle in den deutschen Geldzuständen gespielt.

a. Die hervorragendsten Centralbanken im Allgemeinen.

In Bezug auf Deutschland verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte b und c. Die österreichisch-ungarische Monarchie besitzt 156 Banken und Anstalten für den hypothekarischen Geschäfts- und industriellen Credit, von welchen nur eine einzige mit dem Rechte der Notenausgabe versehen ist, nämlich die 1816 gegründete k. k. priv. österreichische Nationalbank in Wien, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Umfang des Reiches erstreckt. Sie besitzt ein eingezahltes Aktienkapital von 180 Millionen Mark. Außerdem befinden sich in Oesterreich noch folgende bedeutende Kreditinstitute. Die österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe (80 Mill. ℳ emitt. und eingez). Die anglo-österr. Bank (80 Mill. ℳ emitt. und 48 Mill. ℳ eingez.), die allgemeine österr. Bodenkreditanstalt (48 Mill. ℳ emitt. und 19,2 Mill. ℳ eingez.), die Unionbank (43,4 Mill. ℳ emitt. und eingez.), diese alle in Wien, die ung. allg. Bodenkreditaktiengesellschaft in Budapest (40 Mill. ℳ emitt. und 20 Mill. ℳ eingez.), die ung. allg. Kreditbank in Budapest (24 Mill. ℳ emitt. und eingez.), der Wiener Bankverein (desgl.), die österr. Bankgesellschaft in Wien (20 Mill. ℳ emitt. und eingez.), die franco-österr. Bank in Wien (desgl.), die franco-ungar. Bank in Budapest (desgl.), die böhm. Unionbank in Prag (20 Mill. ℳ emitt. und 10 Mill. ℳ eingez.), die nieder-österr. Escomptegesellschaft in Wien (14 Mill. ℳ emitt. und eingez.) und die allg. Verkehrsbank ebenda (11,2 Mill. ℳ emitt. und eingez.).

Im britischen Reich steht an der Spitze die 1694 gegründete Bank von England, das großartigste Kreditinstitut der Welt. Das Recht zur Notenausgabe besitzen dort 198 Banken, wovon nur 12 auf Schottland und 6 auf England treffen. Die Bank von England hat ein Aktienkapital von über 292,2 Millionen ℳ.

In Frankreich haben die meisten Kreditinstitute (Lyon, Lille und Marseille ausgenommen) ihren Sitz in Paris und zwar ca. 20. Jedoch besitzt bloß die Bank von Frankreich (gegründet 1800) das ausschließliche Notenemissionsrecht mit 74 Succursalen in der Provinz. Die Bank von Frankreich hat 148,4 Millionen ℳ Kapital. Daneben noch der crédit agricole mit 160, das Comptoir d'escompte de Paris mit 64 Millionen ℳ u. s. w.

Italien besitzt sehr viel Banken, darunter 6 für die Notenausgabe: die Nationalbank des Königreichs zu Rom, die Bank von Neapel, die toskanische Nationalbank, die römische Bank, die Bank von Sicilien, die toskanische Kreditbank für Industrie und Handel. Diese haben zusammen 239,40 Millionen ℳ einbezahltes Aktienkapital.

In Rußland bestehen 2 Staatskreditanstalten: die Reichsbank in St. Petersburg mit dem alleinigen Rechte der Notenemission und die polnische Bank in Warschau. 35 Commerz- und 12 Agrarbanken auf Aktien mit einem Grundkapital von 324,4 Millionen *M.*, 2 Agrarbanken des gegenseitigen Kredits, 267 städtische auf dem Prinzip der solidarischen Haftbarkeit beruhende Banken, 53 gegenseitige und städtische Kreditgesellschaften. In Finnland sind 4 Kreditinstitute, darunter die Bank von Finnland und die Vereinsbank mit Notenemissionsrecht und 19 Hypothekenvereine.

In Norwegen die norwegische Bank zu Drontheim mit dem ausschließlichen Rechte der Notenausgabe.

Dänemark mit 32 Aktienbanken, wovon allein die Nationalbank in Kopenhagen Noten emittiren darf.

In den Niederlanden sind 16 Banken auf Aktien; nur die niederländische Bank von Amsterdam und die Bank von Surinam geben Zettel aus.

In Luxemburg emittiren die internationale Bank und die Bank von Lüttich Noten.

In Belgien gibt es 40 Banken; nur die Nationalbank und die Bank von Lüttich sind zur Notenausgabe ermächtigt.

Die Schweiz besaß Anfangs 1875 32 Zettelbanken mit einem Aktienkapital von rund 72 Millionen Mark, außer ihr noch 10 größere Kreditanstalten und 10 Hypothekenbanken; die größte nur mit einem Aktienkapital von 16 Millionen Mark. Die gesetzlich versuchte Reorganisation dieser Banken gelang nicht, dagegen besteht wenigstens unter den vielen Kleinbanken ein Concordat zur gegenseitigen Einlösung ihrer Banknoten.

Spanien besitzt seit 1874 nur eine einzige Nationalbank mit Zettelrecht.

Portugal zählt 24 Banken, deren bedeutendste die Bank von Portugal (Zettelbank) ist.

Griechenland besitzt 3 Banken, wovon nur die griechische Nationalbank in Athen und die jonische Bank in Korfu Noten ausgeben.

In der Türkei ist die kaiserlich ottomanische Bank in Konstantinopel mit dem alleinigen Notenrecht betraut.

In Rumänien bestehen 4 Banken, wovon nur die Bank von Romanien Noten ausgibt.

In Serbien besteht nur eine Bodenkreditbank in Belgrad.

b. Die deutsche Reichsbank.

Das deutsche Bankwesen ist seit 1875 geordnet, nachdem einige Jahre vorher wenigstens noch die Mehrausgabe von Noten durch ein Reichsgesetz beseitigt gewesen war. Nunmehr ist eine gemeinsame Bank für Deutschland geschaffen und zugleich das Privatbankwesen in bestimmte Grenzen eingeengt worden. Was nun zunächst die Reichsbank betrifft, so ist diese unter Aufsicht und Leitung des Reiches errichtet und hat die Aufgabe, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Capitals zu sorgen. Ihr Hauptsitz ist in Berlin. Sie kann überall im Reiche Zweig-Anstalten errichten. Das Institut ist ein eigenthümliches Zwischending zwischen Privat- und Staatsbank. Sie entstand unmittelbar aus der früheren preußischen Bank. Ihr Grundcapital beträgt 130 Millionen *M.*, bestehend aus Antheilscheinen zu je 3000 *M.* Die Reichsbankantheile sind untheilbar, und insolange das Reich

diese Bank nicht übernimmt, unkündbar. Das Reich übt seine Aufsicht durch ein Curatorium aus; die Leitung der Bank dagegen übernimmt das Reichsbankdirektorium, jene Behörde, welche wirklich verwaltet und die Anstalt nach Außen vertritt. Die Bankantheilseigner haben ihre Hauptvertretung in der General-Versammlung, sonst noch im Central-Ausschuß, in der Deputation des Central-Ausschusses und in den Bezirks-Ausschüssen. Die Reichsbank hat Reichsbankstellen (Filialen erster Ordnung) in den Städten: Magdeburg, Stettin, Dortmund, Bremen, Breslau, Cöln, Frankfurt am Main, Posen, Königsberg, Hamburg, Hannover, Mannheim, Stuttgart, Leipzig, München, Straßburg.

Was den Geschäftskreis der Reichsbank betrifft, so ist derselbe genau festgestellt, um alle Friktionen mit den übrigen Banken des Reiches zu vermeiden.

Derselbe ist nämlich folgender:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu discontiren, zu kaufen oder zu verkaufen.

3. Zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombard-Verkehr), und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll einbezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencredit-Institute Deutschlands oder deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Curswerthes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, zu höchstens 50 % des Curswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 % ihres Curswerthes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes.

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; eine Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium hat festgestellt, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen.

5. Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen.

6. Für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen.

7. Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im

Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundcapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen.

8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Schon bei der Lehre vom Faustpfand in den handelsgesetzlichen Bestimmungen war die Rede von einem diesfälligen Privilegium der Reichsbank. Es ist dieses folgendes: Wenn der Schuldner eines im Lombard-Verkehr gewährten Darlehens im Verzuge bleibt, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

Diesen Rechten der Bank stehen aber auch Pflichten derselben gegenüber: So die öffentliche Bekanntmachung des Diskont- und Lombardzinsfußes; genau ist ferner die Deckung ihrer ausgegebenen Noten bestimmt: für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten ist nämlich jederzeit mindestens ein Dritttheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold, in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 139½ Mark gerechnet, und der Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Ebenso bestimmt ist die Einlöseverpflichtung ihrer Zettel: a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation; b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen kursfähiges deutsches Geld. Endlich muß die Reichsbank auch ohne Entschädigung für Rechnung des Reiches Zahlungen annehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens leisten, wie das bei der Bank von England und Belgien längst praktisch ähnlich geübt wurde. Sie ist ferner berechtigt, dasselbe Geschäft auch für Bundesstaaten zu übernehmen.

Eine für Deutschland sehr praktische Einrichtung betrifft den von der Reichsbank eingeführten Giroverkehr, der nunmehr auch bereits von größeren öffentlichen Kassen z. B. von der württembergischen Postverwaltung benutzt wird. Auf ein Girokonto ist bei derjenigen Reichsbank-, bezw. Reichsbank-Hauptstelle anzutragen, deren Bezirk der Antragsteller angehört. Die auf Girokonto zu buchenden, von der Bank spesenfrei, aber auch unverzinslich verwalteten Werthe können sein: a) baare Einschüsse, die sofort gutgeschrieben werden; b) diskontirte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehen, welche dem Girokonto nur dann gutgeschrieben werden, wenn der Kontoinhaber seine bezügliche Quittung mit dem Vermerk „auf Girokonto" versehen hat. c) (Nicht zu protestirende) Wechsel und Anweisungen nach vorherigem Inkasso durch die Reichsbank, deren Gutschrift auf Girokonto in der Regel noch am Tage des Einzugs geschieht. Zur Verfügung über die Girokonten gibt es zweierlei Formulare: weiße Checks, mit denen baare Abhebungen bei der Bank geschehen; soll der Betrag eines solchen Check nur von einem Girokunden der Reichsbank eingezogen werden dürfen, so muß dieses auf der Vorderseite des Checks mittelst des quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatzes „nur zahlbar an einen Girokunden der Reichsbank" angedeutet werden; rothe

Checks, durch welche Uebertragungen des Guthabens an andere Konten an demselben Platze wie an einem andern Bankplatze geschehen. Endlich kann über das Giroguthaben auch dadurch verfügt werden, daß Wechsel und andere Papiere, aus welchen der Girokontoinhaber zur Zahlung verpflichtet ist, an die Bank überwiesen werden. Eine Ueberziehung über das Guthaben hinaus honorirt die Bank nicht. Zur Kontrole seiner Verfügungen erhält der Kontoinhaber ein Kontogegenbuch, dessen möglichst oftmalige Vorlage bei der Bank zur Eintragung der Posten — denn nur die Beamten der Reichsbank dürfen die Eintragung besorgen, andere Bescheinigungen als diese gewährt die Bank überhaupt nicht — sich sehr empfiehlt. Die Checkformulare werden in Heften von 50 Stück nach Bedarf geliefert. Die Folge nachlässiger Aufbewahrung und unachtsamer Ausfüllung trägt der Kontoinhaber.

c. Die deutschen Privatbanken.

In Deutschland ist die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten ferner mehr nur durch Reichsgesetz zu erwerben oder über den bei Erlaß des deutschen Bankgesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus zu erweitern. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark ausgegeben werden. Bei diesen Noten kann natürlich von einer Währung keine Rede sein, mit anderen Worten: Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, die gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt, ja sie kann für Staatskassen durch Landesgesetz gar nicht einmal begründet werden. Banknoten sind à vista (auf Sicht) zahlbare Anweisungen. Deßhalb müssen auch diese Banknoten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe eingelöst und ebenso bei den Zweiganstalten zum vollen Nennwerth in Zahlung genommen werden. Dagegen sind die Privatbanken nicht verpflichtet, für vernichtete und verlorene Noten Ersatz zu leisten, wohl aber, wenn Theile einer Note präsentirt werden, die größer als die Hälfte oder doch mit dem Nachweis verbunden sind, daß der Rest vernichtet sei. Etwaige Zurückziehungen von Noten Seitens der Bank sind in strenge gesetzliche Cautelen gehüllt. Nicht alle Geschäfte passen für Banken, die stets der Gefahr ausgesetzt sind, Zahlungs-Anweisungen präsentiren lassen zu müssen. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist daher nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder Kurs habende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen, mit anderen Worten, keine das Börsenspiel unterstützende Reportgeschäfte zu betreiben. Des Weiteren ist für eine bestimmte regelmäßige Veröffentlichung der Bankausweise Sorge getragen, welche eine rasche übersichtliche Vergleichung des Geschäftsbetriebs der verschiedenen Banken gestattet. Ein anderes Hemmniß für zu große Notenausgabe bildet die Besteuerung der ungedeckten Noten. Darnach haben Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und einen ihnen gesetzlich zugewiesenen Betrag (steuerfreies Notenkontingent) übersteigt, von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath (in diesem, keineswegs auch im Sinne des zur Sicherung des Notenumlaufs geforderten und pag. 105 näher festgesetzten Baarvorraths) gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischer Münzen (das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe, so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank zu. Dieses erinnert an eine Bestimmung der englischen sogenannten Peels-Akte. Diese Quoten der von jeder Bank steuerfrei begebbaren Noten sind für jede ausdrücklich festgestellt.

Es wäre neben all diesen Cautelen aber immer noch möglich, die Notenpresse vom Auslande her spielen zu lassen; diese Eventualität zu verstopfen, bestimmt unser Reichsbankgesetz: ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben andern Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Damit sind vor Allem die zwei pag. 101 genannten Luxemburger Banken getroffen.

Bisher war von der Verfassung der Privatbanken die Rede, die Gesetzgebung hat aber auch auf deren Verwaltung Rücksicht genommen. Darnach dürfen prinzipiell Banken nur innerhalb des Staats das Bankgeschäft betreiben, der ihnen ursprünglich die Concession zur Zettelemission ertheilt hat. Selbst die Noten einer Bank dürfen außerhalb ihres concessionsmäßigen Gebiets nicht zu Zahlungen verwendet werden und zwar unter Androhung hoher Strafen. Dagegen kann sich eine Bank dieses Recht der Erstreckung über den ursprünglichen Kreis hinaus erkaufen, wenn sie sich bestimmten Anforderungen der Reichsgesetzgebung fügt, und zwar folgenden Auflagen: 1) Anlage der Betriesmittel in bestimmter Form. 2) Ansammlung eines bestimmten Reservefonds. 3) Bestimmte Metalldeckung. 4) Bestimmte Einlöse-Einrichtungen. 5) Bestimmte Schubverpflichtung fremder Noten. Ferner 6) Verzicht auf gewisse concessionsmäßig etwa bestehende Widerspruchsrechte und 7) auf eine nur bedingt über die nächsten 15 Jahre hinausreichende Concessionsdauer. Ueber die Deckung selbst ist allgemein bestimmt: Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritttheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Eine weitere kleine Anzahl von Banken mehr lokaler Natur, bei denen zugleich die Notenemission das Grundkapital noch übersteigt und bei denen es wünschenswerth erschien, dem Handelsstande im Kreis ihrer Kundschaft die lokal erwachsenen Kreditformen bewahrt zu wissen, erhielten noch besondere Berücksichtigung eben dieser Umstände; d. h. ihnen sollte vom Bundesrathe die Verwirklichung einzelner der sonst ausgeschlossenen Kreditformen auch künftig nachgelassen werden, wenn sie das Bedürfniß dafür nachweisen, jedoch nur in möglichst engen Grenzen.

Unterworfen haben sich allen jenen Bestimmungen und sind dadurch im ganzen Reich emissionsberechtigt folgende 16 Banken:

1) Die städtische Bank in Breslau, 2) die Kölnische Privatbank, 3) die Danziger Privat-Aktienbank, 4) die Provinzial-Aktienbank in Posen, 5) die Hannover'sche Bank, 6) die Frankfurter Bank, 7) die Sächsische Bank in Dresden, 8) der Leipziger Kassenverein, 9) die Chemnitzer Stadtbank, 10) die Bayerische Notenbank in München, 11) die Württembergische Notenbank in

Stuttgart, 12) die Badische Bank in Mannheim, 13) die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 14) die Commerzbank in Lübeck, 15) die Bremer Bank, 16) die Magdeburger Bank. Siebenzehn Banken haben aufgehört und ihr Noten-Contingent fiel, wie oben gesagt, der Reichsbank zu, die deßhalb $72^1/_2$ Millionen ungedeckte Noten ausgeben darf. Endlich die Braunschweigische und die Rostocker Bank können nur mehr innerhalb ihres Landes Noten ausgeben, weil sie sich nicht unterworfen haben. — Daß der deutsche Reichskanzler jede Bank jederzeit visitiren kann, ist nach dem Allem selbstverständlich. Die strengste Garantie gegen die Notenbanken ist natürlich die Drohung völliger Concessionsentziehung.

Von Banken überhaupt besitzt Deutschland mindestens 200. Die bedeutendsten der Kreditinstitute, welche nicht Noten ausgeben, sind folgende: Die Berliner Disconto-Gesellschaft (60 Millionen ℳ emittirt und eingezahlt), die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt (desgl.), der Schaaffhausen'sche Bankverein in Köln (48 Millionen ℳ emittirt und eingezahlt), die Deutsche Bank in Berlin (45,$_0$ Millionen ℳ emittirt und eingezahlt), die norddeutsche Bank in Hamburg (desgl.), die Berliner Handelsgesellschaft (45 Mill. ℳ emittirt und 31,$_4$ Millionen ℳ eingezahlt), die mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen (42 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Deutsche Vereinsbank in Frankfurt am Main (36 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Preußische Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in Berlin (36 Millionen ℳ emittirt und 14,$_4$ Mill. ℳ eingezahlt), die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München (34,$_{28}$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Preußische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin (30 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Sächsische Bank in Dresden (desgl.), die allgem. Creditanstalt in Leipzig (desgl.), die Centralbank für Industrie und Handel in Berlin (30 Mill. ℳ emittirt und 18 Mill. ℳ eingezahlt), die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt a. M. (30 Mill. ℳ emittirt und 12 Mill. ℳ eingezahlt), die Süddeutsche Immobilien-Gesellschaft in Mainz (desgl.), der Schlesische Bankverein in Breslau (22,$_2$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Bank für Süddeutschland in Darmstadt (desgl.), die Breslauer Diskontobank (19,$_4$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Leipziger Bank (18 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Thüringische Bank in Sondershausen (desgl.), die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. (17 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Bremer Bank (16,$_6$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Commerz- und Diskontobank in Hamburg (16,$_4$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Bank für Rheinland und Westfalen in Köln (15 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Essener Kreditanstalt (desgl.), die Deutsche Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M. (desgl.), die Weimarische Bank (desgl.), die internationale Bank in Hamburg (desgl.), die anglo-deutsche Bank ebenda (13 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Gewerbebank H. Schuster und Cie. in Berlin (12 Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Hannover'sche Bank (desgl.), der Bankverein in Frankfurt a. M. (desgl.), die Rheinische Kreditbank in Mannheim (desgl.), die Deutsche Nationalbank in Bremen (11,$_2$ Mill. ℳ emittirt und eingezahlt), die Braunschweigische Bank (10,$_4$ Mill. emittirt und eingezahlt).

7. Die Maß- und Gewichtsordnung in rechtlicher Beziehung.

Das dekadische System, erklärte einmal ein Engländer, erspart unsern Kindern ein Jahr Unterricht. In dieser Erwägung ruht vor Allem das Be-

streben aller Nationen, das metrische System anzunehmen; keineswegs etwa darin, daß der Meter als der zehnmillionste Theil des Erdmeridian-Quadranten mit der Ausdehnung unseres Planeten in einem gewissen innern Zusammenhang steht; denn nach den neuesten Forschungen ist die seiner Zeit berechnete Längenausdehnung heute kaum mehr zutreffend. Die Hauptsache im Maß- und Gewichtswesen liegt auch nur darin, daß überall und unter allen Umständen unter den Maß- und Gewichtseinheitsgrößen dasselbe verstanden werde, und zwar was man ursprünglich darunter verstehen wollte. Dieses metrische System gilt sowohl in Deutschland als in Oesterreich. In Deutschland ist so das Meter oder der Stab mit decimaler Theilung und Vervielfachung zur Grundlage gemacht, und gilt als Urmaß ein Platinstab im Besitz der preußischen Regierung, der ursprünglich mit jenem der französischen Regierung verglichen wurde. Dabei darf gleich erwähnt werden, daß nunmehr auch eine internationale Meterkommission besteht mit dem Sitz in Paris und zwar seit 1875, welche eben die allgemein gleichmäßige Erhaltung der metrischen Maße und Gewichte zur Aufgabe hat und der 14 europäische und amerikanische Staaten angehören, die alle schon heute das Metermaß haben, und damit für circa 200 Millionen Menschen gelten. In Bezug auf die einzelnen Unterabtheilungen des metrischen Maßes verweisen wir auf den Abschnitt über Maß- und Gewichtskunde. — Gesetzlich ist natürlich bestimmt, daß zum Zumessen und zum Wägen im öffentlichen Verkehr nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen. Die Behörden, welche die Stempelung, also die öffentliche Anerkennung der Maße und Gewichte besorgen, sind in Deutschland nicht ganz homogen eingerichtet. Im norddeutschen Gebiete hat man Eichämter, in Bayern das Institut der Verifikatoren. Daraus folgt, daß Maße, die beide Gebiete passiren, eines doppelten Stempels bedürfen. Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maß- und Gewichtsordnung entsprechen. Doch sind Fehlergrenzen eingeführt worden, d. h. Abweichungen, innerhalb deren die Länge, der Inhalt, oder die Schwere des geeichten Gegenstandes im Sinne des Mehr oder Weniger gegen das Normale sich bewegen darf, um noch als nichtmangelhaft und im Verkehr zulässig zu erscheinen. Für Maße und Gewichte, welche im Verkehr gewesen sind und zur Revision gelangen, soll die doppelte Abweichung gegen die ursprüngliche zulässig sein. — Die zulässig erklärten Waagen sind auch die bisher gebräuchlichen; nur ist vorgeschrieben, daß auf jeder Waage die Grenze der höchsten Tragfähigkeit vermerkt ist. Höckerwaagen mit nur 2 Kilo Tragfähigkeit, durch aufgelöthete Blechstreifen mit der Bezeichnung H. W. als solche kennbar, sind nur für den Marktverkehr zulässig. — Außer den bis jetzt bezeichneten Maßen im engeren Sinne gibt es auch viele einzelne für den Verkehr in gewissen Gegenständen wichtige Meßmethoden. In dieser Beziehung sind nun einige wenige Fälle gesetzlich vorgesehen: so dürfen für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden; ferner darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in Originalgebinden weiter verkauft wird. An Fässern, welche nur für den Weinverkauf eichpflichtig sind, wird der Inhalt nach Litern mit der Angabe des Zehntels eines Liters be-

stimmt. Des Weiteren sollen Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Gebrauch von Leuchtgas bestimmt wird, gehörig gestempelt sein. Das Wegmaß ist seit 1873 der Kilometer.

8. Das Postrecht.

Post- und Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des deutschen Reichs (Baden und Württemberg ausgenommen) als einheitliche Verkehrsanstalten verwaltet. Aber auch gegenüber diesen beiden Staaten ist das Reich in seiner allgemeinen Gesetzgebung, soweit sie nicht die inneren Verhältnisse derselben betrifft, unbeschränkt. Vor Allem gelten natürlich hier alle jene Rechtssätze, die schon unter den handelsgesetzlichen Bestimmungen erwähnt sind, und für welche nur bestimmte ergänzende Verfügungen erlassen zu werden brauchen.

Was zunächst die Post betrifft, so hat sie, wie die Eisenbahn, ein Monopol. Daher ist bestimmt: Die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungortes. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Pakets betreffen. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post aber auch nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Gesetzes und des einschlägigen Reglements beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des deutschen Reiches erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben. Natürlich muß die Post für verlorene und beschädigte Güter Ersatz leisten, der auch vielfach ähnlich wie zu Gunsten der Eisenbahnen beschränkt erscheint. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung: a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, und die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorstehend bezeich-

neten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadensersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadensersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Die Umgehung dieser Verfügungen ist mit Geldstrafen bedroht und für die Behandlung von Post- und Portodefraudationen ein eigenes Verfahren angeordnet. Das Nähere über die postalischen Verhältnisse ordnet das Postreglement an; das letzte deutsche besteht seit 18. Dezember 1874 unter dem Namen deutsche Reichspostordnung. Was die Taxen für das Postwesen anbelangt, so ist als Einheitssatz für Briefe 2c. 10, sonst 20 Pfennig angesetzt. Das Packetporto ist nach folgenden Grundsätzen regulirt: es wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben, jedoch unter Zugrundlegung eines Einheitsportosatzes bis zum Gewicht von 10 Pfd. auf alle Entferungen. Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens zwei Meilen Seitenlänge getheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzungspunktes des einen Quadrates von dem des andern Quadrates bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrates maßgebend ist, die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt. Für Sendungen mit Werthangabe wird ein Porto und eine Versicherungsgebühr erhoben. Besondere Bestellgebühren sind in Deutschland jetzt allenthalben in Wegfall gekommen. Bei Sendungen über das deutsche Reich hinaus, haften die deutschen Postverwaltungen nicht. Doch hat die deutsche Reichspostverwaltung mit den Spediteuren auf den Routen über Hamburg und Bremen hinaus Verträge abgeschlossen, durch welche diese letzteren die Garantie übernommen haben. Diese Wege empfehlen sich daher ganz besonders für Sendungen nach Amerika.

Eine höchst interessante Entwicklung des Postwesens hat sich in internationaler Richtung ausgebildet, durch den Weltpostkongreß und den daraus hervorgegangenen internationalen Weltpostvertrag vom 1. Juli 1875, der kürzlich (1. Juni 1878) in Paris in einem nach jeder Bezeichnung erweiterten Umfang, mit Gültigkeit vom 1. April 1879 ab, erneuert worden ist.

Der Weltpostverein

ist nunmehr geschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den dänischen Kolonieen, Egypten, Spanien und den spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien (nämlich Ceylon, Straits-Settlements, Labuan, Hong-Kong, Mauritius mit Zubehör, die Bermudas-Inseln, Britisch-Guyana,

Jamaica und Trinidad), Britisch-Indien, Kanada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederlande und den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei. Die an diesem Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Correspondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, der eben den Namen Weltpostverein führt. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen, in welchen ein Bestellungsdienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt: bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, andernfalls das Doppelte für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm; bei Postkarten 10 Centimen für jede Karte; bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besondern Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Paket und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief, noch einen beschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Correspondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen. Außer den vorstehenden Taxen und Minimalsätzen können zur Erhebung kommen: für jeden Gegenstand, welcher den See-Transitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei andern Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel kann für diejenigen Briefe, welche den See-Transitgebühren von 5 Franken für jedes Kilogramm unterliegen, ein Zuschlagporto bis zur Höhe von 10 Centimen im einfachen Satze erhoben werden; für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Vereine gehörigen Verwaltungen oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind, ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältniß stehendes Zuschlagporto. Bei ungenügender Frankirung werden Correspondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt. Von der Beförderung sind ausgeschlossen: 1. andere Correspondenzgegenstände als Briefe, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind, oder welche den für die Beförderung gegen ermäßigtes Porto erforderlichen vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen; 2. Gegenstände, welche die Correspondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind; 3. Waarenprobenpakete, welche entweder einen Kaufwerth haben, oder über 250 Gramm schwer sind, oder welche in ihren Ausdehnungen 20 Centimeter in der Länge, 10 Centimeter in der Breite und 5 Centimeter in der Höhe überschreiten; endlich 4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm. Die vorbezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden. Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten: 1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung; 2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen in den

europäischen Staaten und von höchstens 50 Centimen in den andern Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender. Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostlinie der Verlust erfolgt, d. i. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist. Die Entschädigung wird so bald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres vom Tage der Nachfrage gerechnet. Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibsendung gerechnet, erhoben wird. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatcorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben. Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden: 1. Briefe oder Packete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Juwelen oder kostbare Gegenstände enthalten; 2. irgend welche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten. Falls eine Sendung, welche unter eins dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind. Unter dem Namen Internationales Bureau des Weltpostvereins soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben. Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. Mindestens alle 5 Jahre soll ein Kongreß abgehalten werden.

9. Das Telegraphenrecht.

Auf diesem Gebiete ist die Gesetzgebung sehr reservirt geblieben. Insbesondere fehlt es hier an besonderen Bestimmungen, wie sie hinsichtlich der Post und ihrer Garantie gegenüber ihren Auftraggebern besteht. Seit 1876 besteht übrigens eine neue Telegraphen-Ordnung aus der wir hier folgende allgemeine Bestimmungen hervorheben: Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: eine Grundtaxe von 20 Pfg. (ohne Rücksicht auf die Wortzahl), sowie eine Worttaxe von 5 Pfg. für jedes Wort. Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln: Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Die Eigennamen

von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse vorzustellenden kurze Zeichen:

D. für „dringendes Telegramm",
R.P. für „Antwort bezahlt",
T.C. für „kollationirtes Telegramm",
C.R. für „Empfangsanzeige",
F.S. für „nachzusenden",
P.P. für „Post bezahlt",
X.P. für „Expreß bezahlt",

werden für je ein Wort gezählt. Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 Pf., die Worttaxe 15 Pf. für das Wort. Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen. Die Gebühr für die Kollationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewönliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfg. werden als volle 5 Pfg. berechnet. Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationirt. Die bezahlte Kollationirung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staatstelegramme, noch auf eine verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar. Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pfg. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einem Theil derselben mehr ferner 40 Pf. zu entrichten. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr. Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr: a) für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphenverwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist, b) für das kollationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können. — Auch für das, aber nur Tele-

graphenwesen ist eine internationale Vereinbarung seit 1875 zwischen Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei abgeschlossen worden, die auch auf die obige Telegraphenordnung selbst mitbestimmend wirkte. Aus dem Vertrag heben wir zunächst nur einen Punkt heraus: daß sich die Contrahenten verpflichten, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Geheimniß der Telegramme zu wahren und deren ordnungsmäßige Beförderung zu sichern.

10. Das Eisenbahnrecht.

Vom Frachtrecht der Eisenbahnen ist schon pag. 46 gesprochen worden. Leider ist dem Gesagten bei der Unfertigkeit dieser Verhältnisse weder in Deutschland noch in Oesterreich Viel beizufügen. In Deutschland ist allerdings das Eisenbahnwesen im Interesse des Verkehrs der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt, ist von den Lokalbahnen dabei abgesehen; allein es fehlt noch an einer detailirten Gesetzgebung; nur folgende allgemeinere Punkte sind geregelt:

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. Etwaige bestehende Widerspruchsrechte derart sind aufgehoben. Ferner verpflichten sich nach derselben Verfassung die deutschen Bundesregierungen, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Das äußert sich in der Einrichtung übereinstimmender Betriebseinrichtungen, gleicher bahnpolizeilicher Bestimmungen und bahnbaupolizeilicher Einrichtungen. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, deßgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. Noch sind Bestimmungen getroffen über das Tarifwesen: daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif und zwar zunächst thunlich der Einpfennigtarif eingeführt werde. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln einen den Bedürfnissen entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf. Praktisch hat das Reich dieses Recht geltend gemacht bei der Herstellung eines neuen allgemeinen deutschen Eisenbahntarif-Systems, welches ein Mittelding zwischen Bemessung der Transportpreise nach dem Wagenraum und nach dem Werthe der Güter

darstellt. Letzteres haben die deutschen Eisenbahnen aus eigener Initiative in das Leben gerufen und ist dasselbe seit Anfangs 1878 fast allgemein eingeführt worden. Derselbe hat eine Eilgutklasse, aber nur eine Stückgutklasse und drei Specialtarife, außerdem noch Ausnahmetarife. Dabei sind feste Maximaltarife vorgesehen. Damit ist wenigstens eine gewisse Gleichartigkeit der Tarife verbürgt. Der deutsche Bundesrath hat Ende 1876 zu diesem Tarif entgegenkommende Stellung genommen. Des Weiteren hat sich an diese Reform angelehnt die Bildung einer Generalkonferenz deutscher Eisenbahnen, wie einer Tarifkonferenz, welche vorberathend jeweils thätig sein und vor Allem die Aufrechterhaltung des neuen Systems bewahren soll. Endlich ist eine Vertretung von Betheiligten aus landwirthschaftlichen Kreisen, wie aus jenen von Handel und Industrie geschaffen, die bei Tariffragen künftig gehört werden sollen. Das Eisenbahnbetriebsreglement gilt auch für die österreichisch-ungarischen Bahnen, soweit sie in dem Vereine deutscher Eisenbahn-Verwaltungen Mitglieder sind.

In dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche ist ferner bestimmt, daß die Eisenbahn in beiden Hälften nach gleichen Grundsätzen behandelt werde und dasselbe Betriebsreglement gleichförmig in Kraft bleibe.

Endlich existirt in Deutschland seit 1873 ein Reichseisenbahnamt mit folgendem Geschäftskreis: 1) der Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über das Eisenbahnwesen, 2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen, 3) auf Abbestellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel und Mißstände hinzuwirken. Dasselbe hat es, wie ähnliche Versuche in England, bis zu einer meritorischen Thätigkeit nicht bringen können.

Für Oesterreich ist wichtig das Gesetz vom 14. Dezember 1877, womit die Regierung wieder die Gewalt über ihr Eisenbahnnetz zurückzuerhalten bestrebt ist, die sie aus finanziellen Nöthen Mitte der fünfziger Jahre aus der Hand gegeben hatte. Darnach ist die Regierung ermächtigt, die garantirten Eisenbahnen auch für den Fall eines Betriebsdeficits, also wo die staatliche Eisenbahngarantie gar nicht hinreicht, die unter Garantie versprochenen Zinsen zu bezahlen, weil nicht einmal die Unkosten verdient worden waren, mit Vorschüssen zu unterstützen. Die Regierung ist aber dann ermächtigt, den Betrieb solcher Bahnen selbst in die Hand zu nehmen, es müßte denn sein, daß die Bahnen solche Vorschüsse in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen hätten. Aber auch den Betrieb jener garantirten Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinertrages jährlich in Anspruch genommen haben, darf der Staat unter derselben Beschränkung wie oben an sich nehmen.

11. Das Binnen- und Seeschifffahrtsrecht.

Das Wasser dient im wirthschaftlichen Leben zu verschiedenen Zwecken: als Verkehrsstraße, als Träger verschiedener Naturschätze, endlich als mechanische Kraft für verschiedene ökonomische Unternehmungen.

Es ist vor Allem die erste Frage, welche hier noch der Besprechung übrig bleibt, so weit nicht unter den handelsgesetzlichen Bestimmungen bereits darüber Näheres geboten wurde. Was nun speciell die Binnenflußschifffahrt betrifft, so ist in dieser Beziehung die Gesetzgebung in Deutschland eine sehr spärliche im

Gegensatz zu Frankreich, dem Musterstaat für Wasserstraßenbau und Gesetzgebung, ebenso England. Höchstens ist zu bemerken, daß Rhein, Weser und Elbe durch die deutsche Reichsverfassung als transitzollfreie Wasserstraßen erklärt sind. Ferner ist bestimmt, daß für Werra, Saale, Neckar, Enz, Nagold nur zur Deckung besonders zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten Flößereiabgaben mehr erhoben werden dürfen. Eine positive Gesetzgebung im Interesse der Regelung der deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt ist schon oft angeregt worden und wird diese Anregung von einem dazu gebildeten Centralverein stets im Fluß erhalten, aber es ist noch nichts Erhebliches geschehen. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die Wasserstraßen für Deutschland auch keineswegs die Bedeutung haben, die sie für Holland, Frankreich, England u. s. w. haben müssen, bestimmt durch die ganze Configuration und Lage jener Länder zu den großen Meeresbecken.

Auch die deutschen Seeschifffahrtsverhältnisse fand das Geburtsjahr des norddeutschen Bundes noch in sehr zersplittertem Zustande vor; acht verschiedene Flaggen trugen den deutschen Namen. Deshalb bestimmte denn auch die deutsche Reichsverfassung: Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. — Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benützung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Des Weiteren entstand dann ein Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Auf dem weiten Meer, welches allen Völkern als gemeinsame Straße dient, sind derartige Bestimmungen unentbehrlich, die natürlich mehr oder weniger einen inneren Zusammenhang mit denjenigen anderer seefahrender Nationen haben müssen. So sind auch diejenigen Deutschlands principiell aus England geholt worden. Nach diesem Gesetze nun haben die zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmten Schiffe der deutschen Bundesstaaten ausschließlich die Reichsflagge zu führen. Damit dieses geschehen kann, muß das Schiff ausschließlich im Eigenthum solcher Personen stehen, die das Bundes-Indigenat haben. In dem Augenblicke, wo also einer der Mitrheder das deutsche Indigenat verliert, hört das Schiff auf, ein deutsches zu sein. Die schon früher erwähnten Schiffsregister zu diesem Behufe werden in Deutschland von folgenden Behörden geführt: Dem Königl. Kreisgericht zu Memel, den Kgl. Commerz- und Admiralitäts-Collegien zu Königsberg i. Pr. und Danzig, dem Kgl. Kreisgericht zu Elberfeld, dem Kgl. See- und Handelsgerichte zu Stettin, den Kreisgerichten in Greifswalde, Stralsund, Kiel, Altona, Itzehoe, Flensburg, Schleswig, den Königl. Landdrosteien zu Aurich, Stade, Lüneburg und Osnabrück, den Schiffsregisterbehörden zu Rostock und Wismar, dem Großherzogl. Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg, dem Handelsgericht zu Lübeck, der Staatskommission für Schifffahrtsangelegenheiten zu Bremen, und der Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg, somit 22, auf welche sich die gegenwärtigen 252 Heimathshäfen vertheilen. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von den Re-

gisterbehörden eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt. — Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die gesetzlich erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundes- bezw. Reichsflagge zu führen, nachgewiesen. — Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich. — Das Recht, die Bundes- bezw. Reichsflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden. — Zur Eintragung in das Schiffsregister und zum Genuß der daran geknüpften Vortheile haben auch die kleinsten Schiffe das Recht, dagegen beginnt die Registrirungspflicht erst da, wo von einem Schiffe inhaltlich seiner Größe sich versehen läßt, es werde ausländische Häfen besuchen und in internationale Beziehung treten; man nahm dies bei einem Raumgehalt von 50 Kubikmeter an.

Es muß natürlich auf dem Meer auch eine bequeme Schiffssprache geben; das geschieht mittelst Signalen. Im Juni 1870 ist ein Signalbuch für Kauffahrteischiffe aller Nationen erschienen, dessen von England inaugurirtem Systeme sich außer Frankreich und Deutschland auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Brasilien, Dänemark, Griechenland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Spanien angeschlossen und amtliche Uebersetzung des Signalbuches in ihrer Landessprache veranlaßt haben. Dadurch können Schiffe aller dieser Nationen die verschiedenartigsten Mittheilungen austauschen und lange Unterhaltungen führen, ohne daß der eine Theil ein Wort von der Sprache des andern zu verstehen braucht. Ebenso können sie in der Nähe der Küsten mit den Signal- und Semaphorstationen am Lande Nachrichten wechseln.

Die Zahlungspflicht der Schiffe in den Häfen wird nach dem Rauminhalt derselben bemessen, daher ist es sehr wichtig, Direktiven über die Methode dieser Vermessungen zu besitzen. Das Vorhandensein ungleichen Maßes und Gewichtes fällt hier besonders schwer in die Waagschaale. Ein geschickter Schiffsbaumeister kann sehr leicht, indem er gewisse Dimensionen vermehrt, ein Schiff größer erscheinen lassen, obwohl es thatsächlich kleiner geworden ist und umgekehrt. Das ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch sicherheitspolizeilich von Bedeutung, insoweit der Schiffsbaumeister das Problem lösen will, daß sein Schiff den Anschein liefere, als trage es nur eine sehr geringe Last von Tonnen. Es ist ja bekannt, welche internationale Streitigkeiten entstanden wegen der Schiffsbemessungsmethode für die Fahrzeuge, welche den Kanal von Suez passiren sollen. In den Staaten der verschiedenen seefahrenden Nationen ist nun meist die Morsom'sche Messungsmethode eingeführt; ihr zufolge ist der innere kubische Raum eines Schiffes möglichst genau zu ermitteln. Die Summe aller diesem Zwecke dienenden Messungsresultate heißt Bruttoraumgehalt des Schiffes (gros tonnage in England, total tonnage in Amerika). Je 100 Kubikfuß Raum geben eine Registertonne. Doch sind noch immer Unterschiede in den verschiedenen Staaten bezüglich des Raums, der für unentbehrliche Zwecke frei bleibt (für Mannschaft, für Maschinen, Dampfkessel u. s. w). Zur Messung bezw. Ausstellung der Meßbriefe bestehen besondere Behörden, über denen wieder Revisionsbehörden eingerichtet sind. Seit 1. Januar 1878 haben alle Meßbriefe, die vor der Wirksamkeit der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 herrühren, ihre Gültigkeit verloren. Schon jetzt werden die dänischen, österreichischen und französischen Registerbriefe in deut-

schen Häfen sowohl in Netto als Brutto anerkannt und umgekehrt. Kleine Aenderungen bestehen mit den andern Vertragsstaaten nur in Bezug auf die z. B. in Amerika gar nicht gekannten Abzüge für Wohnraum der Mannschaft. Für wieder andere Staaten ist die Annahme der Messungsordnung noch in nahe Aussicht genommen. Es braucht also nur noch einer allgemeinen Verständigung über die Abzüge.

Wichtig ist ferner die Gebührenfrage für Schiffe: So kostet die Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats 12 bis 24 Mark, je nachdem es in oder außer Europa segeln will. Aehnlich für die Expedition eines Schiffes $^1/_4$ bis $^1/_2$ Silbergroschen ($2^1/_2$ bis 5 Pfennige) per Tonne; jedoch nicht unter 50 oder 100 Pfennig. Besuchen Schiffe im gleichen Kalenderjahr wiederholt dieselben Häfen, so zahlen sie bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter $^1/_2$ bezw. 1 Mark. Bei periodischen Fahrten, d. h. wo im Voraus für das Jahr regelmäßige Fahrtstermine angekündigt und eingehalten werden, befreit die Meldung von der ersten Ankunft und der Abreise in einem Jahr von direkten Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnittes, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplanes denselben Hafen im Laufe des Jahres wiederholt besucht. Dadurch werden die Dampferlinien natürlich begünstigt.

Endlich besitzen wir in Deutschland eine Seewarte, die außer ihrer Bedeutung für die Seeschifffahrt auch für das gesammte Binnenland von höchster Wichtigkeit ist wegen ihrer meteorologischen Thätigkeit, insofern sie für alle Berufskreise, besonders aber für die Landwirthschaft, rechtzeitige Wetterberichte überallhin zu versenden in der Lage ist.

In Oesterreich-Ungarn gelten in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleiche gesetzliche Normen; die Handelsschiffe beider Reichshälften führen eine und dieselbe Flagge und werden gleichmäßig behandelt.

Zum Schluß dieses Abschnittes dürften noch einige Angaben über den thatsächlichen Umfang der Handelsflotte der einzelnen europäischen Staaten am Platze sein. Großbritannien und Irland hatten (hier überall ist der Zeitpunkt das Jahr 1875) 25497 Fahrzeuge mit fast 6 Millionen Registertonnen, wovon 4 Millionen auf die Segelschiffe kommen. Das deutsche Reich 4602 mit 1 Million Registertonnen, wovon 878000 auf Segelschiffe kommen. Italien 32019 mit gleichfalls rund 1 Million Registertonnen, wovon aber nur 52000 R.-T. auf Dampfschiffe treffen. Frankreich 15524 Fahrzeuge und circa 1 Million Registertonnen, wovon fast 200,000 Dampfschiffen angehören. Alle übrigen Staaten, von Norwegen abgesehen, besitzen unter 1 Million Registertonnen Schiffsraum. Bei den deutschen Schiffen sind in der gegebenen Zahl Schiffe über 50 Kubikmeter nach den früher gemachten Angaben enthalten.

Auch des internationalen Schifffahrtsrechts dürfen wir hier nicht vergessen, soweit dessen oben nicht schon Erwähnung geschehen. Die bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge enthalten hierüber ein Mehreres. In der Regel ist die Klausel der meist begünstigten Nation in Bezug auf Gebühren, in Bezug auf Küstenschifffahrt, auf Seefischfang, auf die surtaxe de pavillon oder Flaggensteuer, wie sie Frankreich erhebt, u. s. w. zur Anerkennung gebracht. Weniger ist über die Binnen-Schifffahrt darin enthalten. Nur im deutsch-französischen Friedensvertrag ist festgestellt: Beide Nationen sollen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein, dem Marne-, Rhein-, Rhone- und dem Saarkanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die gleiche Behandlung genießen. Das Floß-

recht wird beibehalten. Sehr eingehend mußte natürlich der Rhein- und Scheldeverkehr mit den Niederlanden geregelt werden. Dabei ist insbesondere die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt. Die Minderung der niederländischen Lotsen-, Brücken- und Schleusengelder wird auf 50 % festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam wurde die Errichtung eines offenen Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande sowohl nach den Niederlanden als über die See verabredet. Dagegen hat der Zollverein, jetzt das deutsche Reich, theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen den Niederländern zugestanden.

In Bezug auf die hervorragenderen internationalen Wasserstraßen, die Deutschland besitzt, ist noch Folgendes zu bemerken: Was zunächst die Donau betrifft, so sind wir zur Zeit der Ausarbeitung dieses Buches gerade im Strome neuer Entwickelung. Der in Berlin tagende Kongreß der europäischen Großmächte ist auch damit beschäftigt, den für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Donau bisher maßgebend gewesenen Pariser Vertrag von 1856 zu ändern. Doch werden die hauptsächlichsten wirthschaftlichen Prinzipien jenes Vertrages zweifellos aufrecht erhalten bleiben. Die Donaumündungen stehen dann auch künftig noch unter dem Schutz des europäischen Völkerrechts. Bisher waren nun 2 Commissionen: die europäische Donau-Schifffahrts-Commission, welche mit der Herstellung der Schiffbarkeit und der Freiheit der Donaumündungen beschäftigt ist und die permanente Commission der Donauuferstaaten zur Ausarbeitung der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften; letztere Commission brachte die Donau-Schifffahrts-Akte 1855 zu Stande. Bedeutende Verbesserungen sind auf dem Strome auf solche Weise schon erzielt worden; so 2 Dämme an der Mündung des Sulina-Armes, die sehr tief gehenden Fahrzeugen den Zugang zu dieser Mündung gestatten; Correktions- und Baggerarbeiten in demselben Stromarme; ein Boyensystem; ein Leuchtthurm an der St. Georgs-Mündung; ein regelmäßiger Rettungsdienst; ein Marinehospital in Sulina. Wie schon gesagt, besteht die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau sowohl zum Behufe des Waaren- als Personenverkehrs; die Schifffahrt aus dem offenen Meer nach jedem Landungsplatz der Donau und von jedem solchen in das offene Meer steht allen Nationen frei, welche auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden. Nur der Betrieb der eigentlichen Flußschifffahrt ist den Schiffern der Uferländer vorbehalten. — Auch eine Elbe-Schifffahrt-Akte besitzen wir; sie hatte vor Allem die Einführung eines Elbezolles zum Inhalt, der aber nunmehr durch ein deutsches Reichsgesetz aufgehoben ist. Dagegen hat das Zusammengehen der verschiedenen betheiligten Uferstaaten auch künftig eine sehr aktuelle Bedeutung wegen der von Zeit zu Zeit gebotenen Strom-Regulirungsarbeiten. Im Jahre 1870 war eine Commission in Prag versammelt, welche beschloß, nach möglichst einheitlichen Plänen durch von Seiten der Uferstaaten auszuführende Regulirungsarbeiten auf der ganzen fahrbaren Elbestrecke eine Fahrwassertiefe anzustreben, welche einen Tiefgang der Schiffe von mindestens $0,_{84}$ Meter bei niedrigem Wasserstande gestattet. Es sind Unterhandlungen im Gange, in diesem Sinne zwischen Oesterreich und Deutschland eine neue Schifffahrts-Akte zu Stande zu bringen.

Ueber den Rhein war schon der Pariser Frieden 1814 von Bedeutung; die Wiener Kongreßakte bestimmte: Jeder Interessent übernimmt innerhalb seines Gebiets die Unterhaltung der Leinpfade und die Arbeiten im Stromgebiet, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, daß die Schifffahrt nirgends auf Hindernisse stoße. Leider ist man diesen Versprechungen nicht sehr nachgekommen. Noch immer ist ferner auf dem Rhein bis in die neueste Zeit das drückende Recognitionsgeld beibehalten worden, wie auch noch die Lootsenzwangspflicht besteht. — Für die Weserschifffahrt endlich besteht eine Weserschifffahrtsakte von 1824. Auch auf diesem Fluße fehlt es vielfach in Bezug auf die Stromregulirung.

12. Das Steuerrecht in industrieller und kommerzieller Beziehung.

Es kann die Aufgabe dieses Buchs nicht sein, auf das Steuerrecht der einzelnen Staaten und Länder einzugehen, ebensowenig als hier ein finanzpolitisches Essai am Platze wäre, so wenig wir wünschen möchten, daß auch diese Frage ganz außerhalb des Horizonts des bildungsbedürftigen Kaufmanns liegen bleibe. Dagegen dürfte hier das Herausgreifen derjenigen Steuerarten, welche speziell Handels- und Industrieunternehmungen als Steuerobjekt betrachten, nicht ohne Nutzen und mit ihrer Darstellung zugleich derselbe Zweck erreichbar sein. Wir nehmen dabei die deutschen Verhältnisse als Grundlage. Hier sind nur einige wenige wichtige Konsumtionsartikel als ergiebige Besteuerungsquellen benutzt worden. Darüber hat die deutsche Reichsverfassung folgenden Grundsatz aufgestellt: „das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups und über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen."

a. Die Rübenzuckersteuer.

Diese Steuer kann zugleich als ein erfolgreiches Mittel betrachtet werden, wodurch im Kampfe mit dem Kolonialzucker in Deutschland dieser Industriezweig künstlich herangezogen worden ist. Vor Allem wird eine kleine statistische Uebersicht über diese Industrie, welche in den letzten 40 Jahren riesige Dimensionen angenommen und in verschiedenen Staaten Europas den Kolonialzucker fast gänzlich vom Markte verdrängt hat, am Platze sein: in Frankreich bestehen an Raffinerien für Kolonialzucker 45 Etablissements und 528 Zuckerfabriken, in Deutschland 28 bezw. 335, in Oesterreich keine Raffinerien und nur 244 Fabriken, wovon 20 in Ungarn, in Rußland 3 Raffinerien und 325 Fabriken, in Belgien 173 Fabriken und keine Raffinerien, in Großbritannien und Irland 71 Raffinerien und 2 Fabriken, in Italien 3 Fabriken, in Schweden je 6 Raffinerien und Fabriken, in Dänemark 3 Raffinerien und

2 Fabriken, in den Niederlanden 20 Fabriken und 28 Raffinerien, in Luxemburg 2 Fabriken, in Spanien und Portugal je 9 Fabriken.

Diese Steuer wird nun in Deutschland vom inländischen Rübenzucker mit 80 Pfg. des zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rübenquantums per Zenter erhoben. Nach dem Quantum des zum Zucker nothwendigen Bedarfs berechnet $9,_{60}$ Mark per Centner. Doch ist bei der Ausfuhr eine Rückvergütung gesichert. a) Für Rohzucker von mindestens 88 % Polarisation $9,_{40}$ Mark, b) für Candis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert $11,_{50}$ Mark, c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weiß-trockenen (nicht über 1 % Wasser enthaltende) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 % Polarisation $10,_{80}$ Mark. In neuester Zeit hat man versucht, die Fabrikatsteuer an Stelle der Rohstoffsteuer zu setzen.

b. Die Salzsteuer.

Diese als Kopfsteuer wirkende Auflage ist in Deutschland schon öfters zur Abschaffung empfohlen, bis jetzt aber ist dieses noch nicht durchgeführt worden. Immerhin ist schon ein Fortschritt insoweit gemacht, als das frühere Salzmonopol der einzelnen deutschen Länder aufgehoben worden ist, dem übrigens in neuerer Zeit von Seite einzelner Bundesstaaten indirekt Widerstand entgegengesetzt wurde. Das ausschließliche Recht des Staates, ist nämlich s. Z. bestimmt worden, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von 6 Mark für den Ctr. Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalzbergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siedesalz und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, bei denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benützung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. Natürlich sind die Uebertretungen gegen diese Steuer mit den größten Strafen bedroht. Interessant und für die Industrie von Wichtigkeit sind die Befreiungen von der Salzsteuer vor allem zu industriellen Zwecken. Diese finden Anwendung auf 1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz; 2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz; 3. das zum Einsalzen von Häringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpöckeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz; 4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Ge-

nußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern; 5. das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz. Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln. Die durch die Controle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 20 Pfg. für den Centner von den Salzempfängern erhoben werden.

c. Die Tabaksteuer.

Das Gesetz über die in neuer Zeit so viel besprochene Tabaksteuer, an deren Stelle das Tabaksmonopol treten soll, bestimmt folgendes: Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Tabak bepflanzten Grundstücke. Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens 60 Pf. jährlich. Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. Auch hier tritt eine Rückvergütung der Steuer ein.

d. Die Branntweinsteuer.

Hier haben wir es noch mit einer Steuer zu thun, in Bezug auf welche eine Steuer-Gemeinschaft des Reichs noch nicht besteht. Diese einschlägige Gesetzgebung gilt nämlich im ganzen deutschen Reich außer in Bayern, Württemberg, Baden und natürlich in den Zollausschluß-Gebieten (Hamburg, Bremem u. s. w.). Nur in Folge dieser Zersplitterung bleibt es auch zu bedauern, daß die längst wünschenswerthe Annäherung der Steuern von inländischem und der Zölle von auswärtigem Branntwein noch schwer durchführbar ist. Diese Steuer nun wird als Maischbottich-Steuer nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder andern ähnlichen Stoffen zur Einmaischung und Gährung der Maische benutzten Gefässe oder als Materialsteuer nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien erhoben. Es werden in Bezug auf die erstere Art der Steuern die landwirthschaftliche und anderen Brennereien unterschieden. Die Branntweinmaterialsteuer wird entrichtet entweder: a) im Betrage zu 40 Pf. für jeden Eimer zu 60 preuß. Quart (68,7 Liter) eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber vom Kernobst und Beerenfrüchten aller Art oder b) im Betrage von 40 Pf. für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst; c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betr. Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt. Auch hier findet eine Vergütung für in's Ausland exportirte Fabrikate statt. — Eine hochwichtige Frage, die momentan eine große Rolle spielt, ist die Gestattung der steuerfreien Verwendung von Spiritus zu industriellen Zwecken. Außer der Steuervergütung für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein findet eine solche auf be-

sondere Genehmigung für denjenigen Branntwein statt, welcher unter bestimmten Controlen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, nämlich in den Bleiweiß- und Bleizuckerfabriken, in den Essigfabriken (Bonifikationen für den in der Form von Essigsprit ausgeführten Branntwein), ferner in Bezug auf die Steuer für den zur Gewinnung von Alkaloiden (Chinin, Strychnin, Morphin ꝛc.) zur Herstellung von Anilinfarben und zur Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß verwendeten Branntwein. Auch für diese Steuer sind Uebertretungen mit strengen Strafen bedroht.

e. Die Brausteuer.

Diese Steuer hat viel mit der Branntweinsteuer gemein, wenigstens in Bezug auf den geographischen Umfang ihrer Wirksamkeit. Das Prinzip des Gesetzes ist: Feststellung der Steuer vom Braumaterial beim Akt der Einmaischung im Gegensatze zu Bayern, wo die Besteuerung hinsichtlich der vor ihrer Verwendung einer Vermahlung unterliegenden Stoffe wie Getreide an den Akt der Vermahlung anknüpft. Außer dem Hauptrohstoffe für Bier sind auch die Malzsurrogate besteuert, nämlich: Reis, (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke d. h. solche, die mindestens 30 % Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker ꝛc.), sowie Zuckerauflösungen, Syrup aller Art, alle andern Malzsurrogate. Jedoch sind die Steuersätze für Hauptstoff und Surrogate verschieden; er wechselt zwischen 2 Mark und 4 Mark. Die Besteuerung geschieht nach dem Gewichte des Materials, und zwar nach dem Nettogewichte. Diese Gesetzgebung, deren nähere Details wir hier übergehen können, gilt im ganzen deutschen Reiche mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringen (wo die Kesselsteuer besteht), des großherzogl. sächsischen Vordergerichts Ostheim und des herzoglichen sächs.-koburg-gothaischen Amts Königsberg.

f. Die Wechselstempelsteuer.

Hier handelt es sich um eine Verkehrssteuer; der Gesetzgeber ging davon aus, daß jede Wechselbriefausstellung dem Aussteller einen finanziellen Nutzen bringe, der sofort für den Staatshaushalt in bestimmtem prozentablen Umfang beschlagnahmt werden sollte. Insofern haben wir es mit einer Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer zu thun, von der der Gesetzgeber wohl voraussetzen mochte, daß sie, so genau wie das geschehen sollte, doch nicht praktisch durchzuführen ist. Die Stempelsteuer ist jüngeren Datums. Stempelpflichtig ist darnach jeder Wechsel, wie er sonst heißen mag, welchem Zwecke er dienstlich sei. Nur nicht Wechsel vom Ausland auf das Ausland und auch nicht schlechtweg Wechsel auf das Ausland. Dem gleichen Rechte, wie Wechsel, unterliegen auch an Ordre lautende Zahlungsversprechen (billets à ordre), die von Kaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Akkreditive) u. s. w. ohne Unterschied der Form ihrer Ausstellung. Ausgenommen sind jedoch: 1. die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Cheks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen; ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Chek aus den Händen gibt; in

welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleich geachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse; 2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begränzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird; 3. Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt. Bei Wechselduplikaten wird natürlich nur ein Exemplar, das umlaufende, versteuert. Zur Sicherung dieser Steuer ist jeder an dem Wechselbrief irgendwie Betheiligte für die Einbringung der Steuer verhaftet und muß eventuell dieselbe tragen, um ihn dadurch für die Mahnung zur Steuerleistung an seinen Vormann empfänglich zu machen. Als Betheiligte in dieser Beziehung erscheinen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer andern Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. Die Steuerpflicht beginnt, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Der Steuerfuß ist folgender:

von einer Summe von	50 Rthlr. oder weniger	1 Sgr.
„ „ „ über	50—100 Rthlr.	$1^1/_2$ „
„ „ „ „	100—200 „	3 „
„ „ „ „	200—300 „	$4^1/_2$ „

und so fort von jedem ferneren 100 Rthlr. die Summe von $1^1/_2$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Eine Umwandlung des Steuerfußes in die Markwährung ist wohl schon vielfach aus gewerblichen Kreisen beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden. Die Form der Steuerzahlung geschieht mit Marken oder mit Wechselblanquetten. Wie das im Interesse der steuerlichen Sicherheit nur geboten, sind hier bestimmte Formalien zu erfüllen, die (das ist nicht zu leugnen) schwerer auf Industrie und Handel lasten, als die Steuergebühr selbst. Garantirt ist diese Steuer mit der Strafe des 50fachen der hinterzogenen Steuer.

Neunter Abschnitt.

Contorwissenschaft.

I. Die kaufmännische Buchhaltung.

Allgemeines.

Bei dem hohen Standpunkt, den der Verkehr im Allgemeinen, insbesondere aber der Handelsverkehr heutzutage einnimmt, erscheint eine ordnungsmäßige und regelrechte Buchführung mehr als je nothwendig, und es enthalten deßhalb auch die neueren Handelsgesetzbücher der meisten civilisirten Staaten mehr oder minder erschöpfende Verordnungen und Bestimmungen über Buchführung,*) worunter man im Allgemeinen jede Art von Rechnungsführung über ein vorhandenes materielles Besitzthum versteht, welches einer Werthveränderung, Werthvergrößerung oder Werthverminderung unterworfen ist. Die Buchführung ist jetzt sogar wenn auch nicht in allen, so doch in denjenigen Schulen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt, deren Ziele darauf gerichtet sind, die Schüler für das praktische Leben vorzubereiten.

Thätigkeit und Kenntnisse führen nur dann mit Sicherheit zu gutem Erfolg, wenn sie mit strenger Ordnung verbunden sind, in welcher, wie die Erfahrung lehrt, ein auffallender Segen und das zuverlässige Gedeihen des Wohlstandes liegt. Ordnung ist aber in einem Geschäft nur dann durchzuführen, wenn ihm eine wohlgeordnete Buchführung zu Grunde liegt, welche die Vermögensverhältnisse und den ganzen Geschäftsgang genau, kurz und klar darstellt. Durch sie ist man im Stande, seine Unternehmungen zweckmäßig und sicher zu leiten, sie gibt Rechenschaft über jedes Geschäft, welches der Kaufmann in den Kreis seiner Thätigkeit zog, sie soll es dem Eingeweihten ohne mühsame Vorbereitungen darzuthun vermögen, in welchem Rechnungsverhältnisse der daran Betheiligte mit jedem Einzelnen seiner Geschäftsfreunde stehe u. s. w.

Die Geschäfte des Kaufmanns sind in der Hauptsache Einkauf und Verkauf, und es können dieselben hinsichtlich der Zahlungsweise entweder gegen baar (per Comptant, per Cassa), oder auf Zeit (Kredit, Frist) erfolgen; sie sind demnach entweder Baargeschäfte oder Zeitgeschäfte. Letztere überwiegen die Baargeschäfte, Leistung und Gegenleistung werden auf die mannigfachste Weise, direct oder indirect, ausgeglichen, und es wird der Kaufmann

*) S. den Abschnitt über das Handelsrecht.

dadurch in die verschiedensten Beziehungen zu seinen Geschäftsfreunden gebracht, wobei es sich, mag er nun für eigene Rechnung operiren, oder Geschäfte im Auftrage Anderer, also für fremde Rechnung vermitteln, stets um den Austausch von Leistungen handelt.

In welcher Weise die Bücher am zweckmäßigsten zu führen sind, wird von der Art und Ausdehnung des Geschäftes, wie auch von localen Verhältnissen abhängen. Eine Großhandlung verlangt eine andere Buchführung als ein Detailgeschäft, für ein Bankgeschäft oder für ein Fabrikgeschäft muß sie wieder eine andere sein, wenn auch der Zweck derselben überall der nämliche ist. Je nachdem es sich aber darum handelt, zu erfahren, ob sich das Vermögen in seiner Totalität vermehrte oder verminderte, oder um nachzuweisen, durch welche Geschäftsgattung und bis zu welchem Betrag ein jeder Geschäftszweig zum Gewinn oder Verlust beigetragen hat, unterscheidet man zwei Methoden der Buchführung: 1. die einfache, 2. die doppelte.

Erster Theil.

Die einfache Buchführung.

Als solche bezeichnet man sie darum, weil nach ihr jeder Geschäftsvorfall in der Hauptsache nur einmal notirt wird. Sie weist nur den Stand der Conten oder Rechnungen mit den Geschäftsfreunden, die Vorräthe an Geld, Waaren, Wechseln u. s. w., auch die ganze Summe des gemachten Gewinns oder Verlustes, aber nicht alle einzelne Theile desselben nach, wie dieß bei der doppelten Buchhaltung der Fall ist, immerhin kann sie ihrer Einfachheit und Kürze wegen hauptsächlich für den Kleinhandel empfohlen werden, weil es sich bei diesem vorzüglich nur darum handelt, die Rechnungsverhältnisse zu den Debitoren und den Creditoren kennen zu lernen, während gleichzeitig auch den Bestimmungen Rechnung getragen wird, die das Gesetz für die Buchführung vorschreibt.

Vom Creditor (Gläubiger) und Debitor (Schuldner).

Ein Geschäftsfreund wird Creditor für das, was der buchführende Kaufmann von ihm selbst oder für seine Rechnung von anderer Seite empfängt; für das was er für Rechnung Jenes einem Andern liefert, überhaupt für das, was er aus irgend einem Rechtsgrunde zu fordern hat.

Ein Geschäftsfreund wird Debitor oder Schuldner, wenn er von dem buchführenden Kaufmann etwas empfängt, sei es nun von diesem selbst oder für diesen durch einen Andern, so wie für das, was man an ihn aus irgend einem Rechtsgrunde zu fordern hat u. s. w.

Bei der Kenntniß des Geschäfts das man zu buchen hat, ist es mit keinen außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, den Gläubiger oder Schuldner beziehungsweise den Creditor oder Debitor zu unterscheiden; ersterer wird auf den Büchern durch das Wort Haben oder Credit, letzterer durch das Wort Soll (Mehrzahl Sollen) oder Debet (Debent) bezeichnet.

A. Hauptbücher.

Die Bücher werden in Haupt- und in Nebenbücher getheilt, und es gehören zu den ersteren in der einfachen Buchführung: das Inventarienbuch, das Cassabuch, das Memorial und das Hauptbuch (Contocorrentbuch).

1. Inventarienbuch.

Der Einrichtung der Buchführung für ein Geschäft pflegt die Aufnahme eines Inventariums voranzugehen, welches aus zwei Haupttheilen: a) die Activa oder der Besitzstand; b) die Passiva oder die auf dem Geschäft ruhenden Schulden besteht. Der Besitz einer Sache schließt demnach nicht immer das Eigenthumsrecht ein, und diese Eigenschaft theilt auch das Besitzthum des Kaufmanns. Es stellt theils wirkliches Besitzthum oder Vermögen (positiven Besitz), theils von Andern in Besitz genommene und ihnen schuldige Werthe (negativen Besitz) vor.

Bei Aufstellung des Inventariums beginnt man mit den Activis, und bilden Liegenschaften oder Immobilien einen Theil des Geschäftskapitals, so stellt man sie an die Spitze, worauf man das baare Geld, die im Portefeuille liegenden Wechsel und sonstigen Kreditpapiere, die Waarenvorräthe, Handlungsgeräthschaften folgen läßt und mit den Debitoren oder Ausständen schließt. Die Totalsumme der so eingebrachten Beträge bildet das Activvermögen. Hierauf verzeichnet man die Passiva, indem man mit den Pfandschulden, den Accepten, den von uns etwa ausgestellten Sola- oder eigenen Wechseln beginnt und mit den Creditoren schließt. Die Gesammtheit der unter der Rubrik Passiva eingestellten Summen bildet das Passivvermögen. Die nach Abzug der Passivis von den Activis verbleibende Summe bildet das „Netto-Vermögen" also das reine Kapital.

In der Inventur — zu deren Aufnahme das Inventarienbuch bestimmt ist — muß der Kaufmann, um eine gedrängte Uebersicht zu haben, eine Abschluß-Bilanz in Contoform folgen lassen, welche von dem Chef der Handlung oder den Theilhabern der Societät durch eigenhändige Unterschrift zu beglaugen ist. Die linke Seite einer solchen Bilanz enthält die Activa, während auf die rechte Seite die Passiva zu stehen kommen, die nun durch Hinzufügung des reinen Kapitals gegen die Activen bilanzirt oder ausgleicht.

2. Cassabuch.

Dasselbe ist für alle Geschäfte bestimmt, deren Ausgleichung sofort durch baare Zahlung erfolgt, und wird auf zwei sich gegenüber liegenden Seiten geführt. Die linke Seite, welche mit Soll überschrieben ist, nimmt alle Einnahmen auf, wogegen in die rechte Seite, die mit Haben überschrieben ist, alle Ausgaben gebucht werden. Die Casse wird daher für alle eingegangenen Geldbeträge debitit (belastet) und für die ausgegangenen Gelder creditirt (entlastet). Zieht man diese von jenen ab, so ergibt sich der Cassabestand (Cassasaldo), welcher aber nicht immer mit dem Saldo des Cassabuchs übereinstimmt, daher sich häufig ein Cassamanco oder ein Cassaüberschuß ergibt, deren Entstehung in der Regel versäumten, mangelhaften oder gar falschen Einträgen zuzuschreiben ist. Der Cassabestand wird beim Abschluß des Cassabuchs, welcher gewöhnlich am Ende eines jeden Monats, in manchen Häusern wöchentlich, sogar täglich erfolgt, auf die Haben-Seite zur Ausgleichung eingestellt, und unter dem ersten Tage des neuen Monats in das Soll vorgetragen, nachdem beide Seiten, deren Summationen nun gleich sein müssen, addirt worden sind.

Die Einträge im Cassabuch sind solche, welche sich auf den Verkehr mit Geschäftsfreunden, mit denen wir in laufender Rechnung stehen (Cassaposten),

und solche, welche nur reinen Geldumsatz betreffen. Letztere werden Cassanotizen genannt und stehen zum Hauptbuch in keinerlei Beziehung.

Als Nebenbücher des Cassabuchs sind zu betrachten: das Handlungsspesenbuch, das Waarenspesenbuch, das Briefportobuch, das Contant-Einkaufbuch und Contant-Verkaufbuch.

3. Memorial.

Im Memorial, auch Prima-Nota und Journal 2c. genannt, findet der erste Eintrag der nicht gegen Baargeld gemachten Geschäfte statt, und zwar sollen diese Eintragungen aus den, dem Buchhalter zukommenden Belegen geschehen, als welche die ein- und ausgehende Correspondenz, sowie die ein- und ausgehenden Fakturen anzusehen sind. Demnach enthält das Memorial alle diejenigen Posten, welche sich auf Wechsel-, Staatspapier- und Aktiengeschäfte, Spesenrechnungen, Vergütungen (Sconto, Preisnachlaß 2c.), Provisions-, Zinsenberechnungen u. s. w., Einkauf und Verkauf von Waaren beziehen. Die Waarenverkäufe werden übrigens in vielen Häusern in ein besonderes Buch (siehe Verkaufsbuch) gebracht, gehen also nicht durch das Memorial.

4. Hauptbuch.

Im Hauptbuche der einfachen Buchführung, richtiger und passender Contocorrentbuch genannt, wird jedem Geschäftsfreunde ein Conto oder eine Rechnung errichtet. Man theilt ein solches Conto wie das Cassabuch in zwei Seiten, und trägt auf die linke Seite (Soll) alles, wofür der Geschäftsfreund unser Schuldner; auf die rechte Seite (Haben) alles, wofür er Gläubiger wird. Dabei bezieht man sich auf das Cassabuch oder Memorial oder Verkaufbuch 2c., also auf dasjenige Buch, aus welchem der Posten übertragen wurde, indem man das Folium desselben in eine vor der Geldcolumne angebrachte Columne setzt. Für die schuldigen oder guthabenden Beträge bedürfen die meisten Conten nur ein Doppelfeld; für unsere Geschäftsfreunde im Ausland aber haben wir zwei doppelte Werth-Columnen nöthig, wovon die eine für die ausländische, die andere für die einheimische Valuta bestimmt ist, indem man sie mit den üblichen Zeichen der betreffenden Geldsorte überschreibt. Sobald die Summe der linken Seite stärker als die der rechten ist, so ist der betreffende Geschäftsfreund für den Unterschied oder das plus Debitor (Schuldner); ist aber die Summe der rechten Seite größer, so ist er für den Unterschied Creditor (Gläubiger). Dieser Unterschied heißt: der Saldo, ihn aufsuchen: den Saldo ziehen.

Soll ein Conto abgeschlossen werden, so stellt man den Saldo, um auszugleichen, auf die schwächere Seite, addirt beide Seiten, setzt die nun gleichen Summen darunter, und trägt dann den Saldo auf neue Rechnung dahin vor, wohin er seiner Natur nach gehört.

Wenn auf eine Seite eines Contos so viele Posten gebracht worden sind, daß für weitere kein Raum mehr vorhanden ist, so müssen beide Seiten gleichzeitig addirt und dies Additionsergebniß in die Geldcolumnen des Debets und Credits eines andern leeren Foliums übertragen werden, was man Transportiren heißt. Die übertragene Summe wird Transport genannt. Ist beim Transport die eine Seite des Contos nicht vollständig mit Posten ausgefüllt, so ist durch den leeren Raum eine Querlinie zu ziehen.

Personen, mit denen man nur selten und unbedeutende Geschäfte macht,

bedürfen keines Separatcontos. Für Geschäftsfreunde dieser Art wird häufig ein Conto pro Diverse errichtet, welches man ebenso wie die einzelnen Personenconten behandelt. Zur Erleichterung der Uebersicht dieses gemeinsamen Contos, werden die sich egalisirenden Posten durch ein kleines Zeichen († oder —) angedeutet. Wird es nothwendig, einer Person aus dem Conto pro Diverse ein Einzelconto anzulegen, so sind die bezüglichen Posten von jenem Conto auf letzteres zu bringen.

Ist ein Posten unrichtig oder auf ein unrechtes Conto im Hauptbuche übertragen worden, so stornirt man ihn, d. h. man bildet einen Gegenposten oder Storno, indem man die gleiche Summe auf die entgegengesetzte Seite schreibt, und im Text: Storno nebigen Postens u. s. w. bemerkt, wodurch sich das fehlerhaft Eingetragene ausgleicht. Hierauf wird der Posten richtig gebucht.

Das Hauptbuch ist mit einem alphabetisch geordneten Register zu versehen, welches von jedem Buchstaben eine oder mehrere Seiten enthält, und in welches sofort nach Errichtung eines Contos, die Firma und der Wohnort des betreffenden Hauses, wie auch hinter dem Wohnorte das Hauptbuch-Folium einzutragen ist.

B. Nebenbücher.

Welche Nebenbücher (Hülfsbücher) geführt werden sollen, kann nicht gesagt werden, es hängt dieß von der Natur und dem Geschäfte ab, das man betreibt. Wir bezeichnen als solche das Einkaufbuch oder Fakturenbuch, das Verkaufbuch oder Versandtbuch, das Wechsel-Scontro, Waaren-Scontro und das Briefcopirbuch.

1. Einkaufbuch oder Fakturenbuch.

Für die Rechnungen über eingekaufte oder eingehende Waaren wird in vielen Geschäften ein Einkaufbuch (Eingangs-Fakturenbuch) geführt, dessen innere Einrichtung die des Memorials ist. Seine Bestimmung ist: die sämmtlichen Fakturen in getreuer Abschrift der Reihenfolge nach aufzunehmen. Seitdem aber in sehr vielen Geschäften die eingehenden Original-Fakturen in ein besonderes Buch, das eine Anzahl leerer Blattseiten enthält, dem Datum ihres Einkaufs nach auf diese Blattseiten festgeklebt werden, ist die Führung des Einkaufbuchs überflüssig geworden.

Diejenigen Häuser, bei welchen das wörtliche Copiren der Fakturen noch eingeführt ist, pflegen, weil dieß nicht Tag für Tag geschehen kann, die Korespondenten für die Beträge ihrer Fakturen im Memorial zu creditiren. — Auf manchen Contoren wird das Einkaufbuch zugleich als Calculationsbuch benutzt.

2. Verkaufbuch oder Versandtbuch.

Dieses Buch ist zur Aufnahme derjenigen Geschäftsvorfälle bestimmt, die den Waarenversandt betreffen, oder sich auf Waarenverkäufe beziehen, mögen dieselben auf Zeit oder per Contant erfolgen. Man hat ihm auch den Namen Ausgangs-Fakturenbuch gegeben, weil in das Verkaufsbuch alle Fakturen, die wir unsern Geschäftsfreunden oder Abnehmern ertheilen, wörtlich eingeschrieben werden. Auch bei diesem Buche ist die innere Einrichtung die des Memorials. Um der mühevollen Arbeit überhoben zu sein, welche das Ein-

tragen der ausgehenden Fakturen verursacht, hat man seit längerer Zeit in vielen Häusern das Verfahren eingeführt, in einem separaten Copirbuch die ausgehenden Fakturen mittelst der Copirpresse zu copiren, und in ein diesem Buche beigefügtes Register Name und Wohnort Desjenigen einzutragen, der die Faktura empfangen hat.

Da, wo häufig Contantverkäufe vorkommen, die durch das Cassabuch laufen, kann ein Contant-Waarenverkaufbuch gehalten werden, und es wird in diesem Falle die Summe der einzelnen Posten am Schlusse des Monats auf die Debetseite des Cassabuchs übertragen. Es kann hier aber nur von Verkäufen größerer Waarenparthien die Rede sein, denn in einem Detailgeschäft ist es kaum möglich, den Baarerlös für die Einzelnverkäufe durch die Notirung jedes Verkaufs zu controliren.

Die in einem Detailgeschäfte auf Kredit vollzogenen Verkäufe werden in das Detail-Verkaufbuch (Detail- oder Ladenstrazze) gebucht.

3. Wechsel-Scontro.

Eine sehr zeitraubende Arbeit ist offenbar das wörtliche Copiren der Wechsel, denn es erstreckt sich dieses Abschreiben nicht allein auf den Text des Wechsels, sondern auch auf alle darauf befindlichen Indossamente, etwaige Nothadressen u. s. w. Das hierzu bestimmte Buch wird Wechsel-Copirbuch genannt. Bei der jetzigen Einrichtung aber, wonach man überall Wechsel nur auf gedruckten und in allen wesentlichen Punkten völlig übereinstimmenden Formularen auszustellen pflegt, kann ein solches Wechsel-Copirbuch auch sehr wohl entbehrt werden, wenn man statt dessen nur ein möglichst speziell und sorgfältig geführtes Wechsel-Scontro oder Wechselbuch hält, in welches nämlich alle nur irgend wichtigen Punkte der betreffenden Wechsel tabellarisch eingetragen werden, so daß man mit Hülfe jener Wechselformulare auch schon aus diesem Buche den Wortlaut jedes einzelnen Wechsels mit genügender Sicherheit wiedergeben könnte. Das Wechsel-Scontro dient als Controle für den Ein- und Ausgang von Wechseln, und kann so eingerichtet werden, daß es den durch die Wechselgeschäfte gemachten Gewinn oder Verlust nachweist. Sämmtliche Wechsel, mögen sie uns remittirt oder von uns selbst gezogen werden, sind in den Eingang des Scontros, unter einer fortlaufenden Nummer einzutragen, und diese Nummer ist auch auf die betreffenden Wechsel selbst zu setzen. Ferner ist in besonders dazu bestimmten Feldern anzugeben, an welchem Tage und von wem wir die Wechsel empfangen haben, Zahlungsort, Verfallzeit, Cours, Wechselsumme und Werth des Wechsels in einheimischer Valuta. Der Ausgang enthält die Angabe, wann und an wen die Wechsel abgegeben worden sind, die laufende Nummer, Cours, Wechselsumme und Werth des Wechsels in einheimischer Valuta. — Nach Vorstehendem zerfallen sämmtliche Wechsel: 1. in solche, deren Betrag wir zu empfangen haben (effets à recevoir); 2. in solche, deren Betrag wir zu zahlen haben (effets à payer).

Das Wechselbuch der einfachen Buchführung verlangt nicht die erschöpfende Einrichtung wie dasjenige der doppelten Buchführung, denn der Wechselverkehr im Kleinhandel ist in der Regel nicht so ausgedehnt, wie in Engros- und Bankgeschäften.

Aber nicht allein über Wechsel und wechselähnliche Kreditpapiere, sondern auch über Staatspapiere, Actien und Waaren, ja sogar über Geldsorten werden besondere Nebenbücher gehalten, welche eine detaillirte Controle über die ein-

zelnen Vermögenstheile verschaffen, und sobald ihre Einrichtung der Art ist, daß der Eingang dem Ausgange gegenüber steht, können sie mit dem Namen Scontri belegt werden; man unterscheidet daher Effecten-, Wechsel-, Devisen-, Waaren-Scontri u. s. w.

4. Waaren-Scontro.

Im Waaren-Scontro oder Waarenbuche errichtet man jeder Waarensorte oder jedem Artikel auf zwei gegenüberliegenden Seiten ein Conto, dessen linke Seite für den Eingang, die rechte Seite dagegen für den Ausgang bestimmt ist. Die auf beiden Seiten gleichen Felder haben der Reihenfolge nach aufzunehmen: das Datum, die Quantität (Gewicht, Maß oder Zahl) Namen und Wohnort dessen, von dem wir die betreffende Waare empfangen (Verkäufer), oder an den wir solche versendet, also verkauft haben (Käufer), Preis und Geldbetrag; darunter die Anzahl der Fässer, Säcke rc., deren Marken und Nummern, und gewöhnlich auch ihr Brutto- und Tara-, oder nur das Netto-Gewicht. Das Waarenbuch bezweckt: die eingehenden Waaren ihrer Menge nach, nebst Einkaufspreisen und damit verbundenen Spesen, sowie der ausgehenden Waaren nebst Verkaufspreisen zu controliren, und sonach eine Uebersicht über den Waarenverkehr zu gewähren.

Die Posten für das Waaren-Scontro werden meist direct der Faktur entnommen, gleichviel ob sie auf Zeit oder per contant lauten.

5. Briefcopirbuch.

Wenn dieses Buch auch nicht zu den Hauptbüchern im Sinne der Buchführung zählt und dasselbe als organisches Glied einer Buchführung fast allseitig bestritten wird, so ist es gleichwohl und unbestritten eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Bücher für den Kaufmann, unentbehrlich, weil es namentlich in Streitfällen von großem Werthe, mit einem Wort: weil der Kaufmann für alles, was er an seine Geschäftsfreunde geschrieben hat, mehr oder minder verantwortlich ist, ihm also auch jederzeit bekannt sein muß, was er geschrieben. Nach Inhalt des Art. 28 des allgemeinen deutschen H.-G.-B. ist übrigens das Briefcopirbuch der nothwendige Bestandtheil einer Buchführung.

Kann auch nicht geleugnet werden, daß das Abschreiben der Briefe — eine Arbeit, die früher dem Lehrling oblag — für diesen ein wesentliches Bildungsmittel war, so ist es doch als ein namhafter Fortschritt in der Geschäftsführung zu betrachten, wenn man heute fast überall, jedenfalls in den größeren Comptoiren, die „Copirmaschine" zum Copiren der ausgehenden Briefe anwendet, durch welche neben bedeutender Zeitersparniß eine vollständige Uebereinstimmung des Originals mit der Copie erzielt wird. Die Einrichtung des Copirbuches selbst ist eine äußerst einfache. Sobald nämlich die Briefe copirt sind, werden die Copien in das dazu schon vorgerichtete Copirbuch eingeklebt (manche Maschinen erlauben auch die bereits gehefteten Blätter des Copirbuches zu verwenden) mit fortlaufender Nummer versehen und in's beigebundene Repertorium der Name des Adressaten eingetragen.

Aus dem Briefcopirbuch, das, je nach der Ausdehnung der Correspondenz, aus mehreren Bänden bestehen kann, sind die nöthigen Posten für das Memorial zu entnehmen.

Praxis.

Fingirte Geschäftsfälle zur Führung der Bücher nach der einfachen Methode.

Monat Januar 18..

1. *Paul Sonnemann* in *W.* gründet ein Colonialwaaren-Geschäft und legt ℳ 40,000.—., die ihm als Erbgut zufielen und das Betriebs-Kapital bilden, in die Kasse.*)

Die Bücher, welche er der einfachen Buchhaltung entsprechend führen wird, sind: ein Cassabuch, ein Memorial, ein Hauptbuch, ein Wechsel-Scontro und ein Waaren-Scontro.

*) Der Errichtung eines Inventariums ist *S.*, da sein Vermögen ausschliesslich in baarem Gelde besteht, selbstverständlich überhoben.

---

2. Zur Anschaffung der benöthigten Utensilien nimmt *S.* ℳ 416.—., ferner ℳ 72. 60 ₰ für die gekauften 9 Geschäftsbücher aus der Kasse. (Cassabuch.)

---

3. In Auktion wurden gegen Baarzahlung gekauft:
   100 Ballen Patna-Reis Brto 10080 Kilo. Ta. 200 Ko.
   à ℳ 15.—. per 50 Ko.
   50 „ Carolina-Reis Brto 5009 Kilo. Ta. 100 Ko.
   à ℳ 19. 20. per 50 Ko.
   3/1 Fässer 258 Brode gut ord. Raffinad 1908 Kilo.
   à ℳ 46.—. per 50 Ko.
   20 Ballen Sumatra-Pfeffer Netto 964 Kilo. à ℳ 52.—. per 50 Ko.
   (Memorial und Waaren-Scontro.)

---

4. Von *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* erhält *S.* Faktura über
   4 Fässer Mohnöl Brto 1174 Kilo. Ta. 167 Ko.
   à ℳ 60.—. per 50 Ko. Netto Comptant.
   3 Oxhoft Jamaica-Rum à ℳ 230.—. Ziel 3 Monate.
   (Memorial und Waaren-Scontro.)

---

5. *S.* versendet per Eisenbahn an *Martin Strom* in *Ulm:*
   1 Oxhoft Jamaica-Rum per ℳ 264.—.
   An *C. D. Lewald* in *Nördlingen:*
   1 Fass Mohnöl Brto 293 Kilo. Ta. 42 Ko.
   à ℳ 68.—. per 50 Ko. Fass ℳ 8.—. Netto Compt.
   An *Daniel Reinholz* in *Ansbach:*
   6 Ballen Carolina-Reis Brto 591 Kilo. Ta. 12 Ko.
   à ℳ 24.—. per 50 Ko. Ziel 3 Monate.
   (Verkaufsbuch und Waaren-Scontro.)

---

6. Für den Haushalt sowie zum persönlichen Bedarf nimmt *S.* aus der Geschäftskasse ℳ 255. 45 ₰; ferner ℳ 36. 70 ₰ für Schreibmaterialien.
   (Cassabuch.)

---

7. Aus dem Magazin wurden bis heute verschiedene Waaren im Betrage von ℳ 182. 65 ₰ verkauft. (Cassabuch.)

---

8. Von *Mannheim* treffen 7 Colli ein, und es werden für Fracht und Beifuhr ℳ 32. 70 ₰ bezahlt. (Cassabuch.)

---

9. Zwei Fakturen kommen an:
Von *van der Horst & Comp.* in *Amsterdam,* über
8 Fässer Südsee-Thran Brto 10944 Kilo. Ta. 993 Ko.
à Fr. 37. 25 c. die 100 Kilo.
60 Ballen blau Java-Kaffee Brto 3628 Kilo. Ta. 90 Ko.
à 60 c. per 1/2 Ko.
Umrechnungscours 168. 80. Werth pr. Ende Januar.
Von *Andler & Cullmann* in *Hâvre,* über
10 Fässer Cuba-Kaffee Brto 3839 Kilo. Ta. 479 Ko.
à Frs. 98. —. per 50 Ko. reducirt à 80.
Werth pr. Medio Februar.
(Memorial und Waarenbuch.)

---

10. *Martin Strom* in *Ulm* ist mit dem ihm gesandten Rum unzufrieden und verlangt auf das Oxhoft einen Nachlass von ℳ 12. —., welcher ihm bewilligt wird, da derselbe gleichzeitig einen Auftrag auf
10 Ballen Patna-Reis Brto 1018 Kilo. Ta. 20 Ko.
à ℳ 19. —. pr. 50 Ko.
5 „ Sumatra-Pfeffer Brto 257 Kilo. Ta. 10 Ko.
à ℳ 60. —. pr. 50 Ko.
gibt, welche Gegenstände pr. Güterzug an ihn abgiengen.
(Memorial, Verkaufbuch, Waaren-Scontro.)

---

11. Für Rechnung von *C. D. Lewald* in *Nördlingen* bezahlten *Gebrüder Rau* hier baar ℳ 88. 90 ₰, die Jenem gutzubringen sind.
Die Verkäufe im Magazin bis heute, betragen ℳ 197. 10 ₰.
(Cassabuch.)

---

12. *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* trassiren den Betrag der unterm 4. d. M. gesandten 4 Fässer Mohnöl von ℳ 1208. 40 ₰ *O / Lenz & Rauscher.* Die Tratte ist heute von *G. Löser* hier präsentirt und an diese bezahlt worden.
(Cassabuch.)

---

13. *Gebr. Meissner* in *Cöln* avisirten unterm 5. crt. 8 Kisten Steingut Nro. 70/77 zur Weiterbeförderung an *Lorenz Kissinger* in *Zürich.* Dieselben sind heute eingetroffen und es beträgt die bezahlte Fracht ℳ 52. 65 ₰, die *S.* nebst ℳ 4. 25 ₰ für Speditions-Provision auf die 8 Kisten nachnimmt.
(Cassabuch.)

---

14. *S.* bezahlt auf ein Kreditschreiben von *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam,* an *Henry Dunk* aus *Bristol* ℳ 400. —., die Jenen à 170 = fl. 235. 30 c. niederl. Crt. belastet werden.
(Cassabuch.)

---

15. An *Eduard Stritter* in *Offenburg* gehen pr. Bahn ab:
1 Fass gut ord. Raffinad 86 Brode 642 Kilo.
à ℳ 52. —. pr. 50 Ko.
5 Ballen Carolina Reis Brto 492 Kilo. Ta. 10 Ko.
à ℳ 24. —. pr. 50 Ko.
Ziel 3 Monate.
An *Anton Rossner* in *Carlsruhe:*
1 Fass Mohnöl Brto 286 Kilo. Ta. 41 Ko à ℳ 68. —. pr. 50 Ko.
Fass ℳ 8. —. Netto Comptant.
(Verkaufbuch und Waaren-Scontro.)

---

16. *Deiss & Bornemann* in *Mannheim* senden Spesen-Nota im Betrag von *M.* 524. 40 ₰ über die für *S.* von *Amsterdam* erhaltenen 68 Colli.
(Memorial.)

---

17. Von *C. D. Lewald* in *Nördlingen* trifft eine Baarsendung von *M.* 252. 45 ₰ ein.
(Cassabuch.)

---

18. Die Contant-Verkäufe im Magazin belaufen sich bis heute auf *M.* 217. —., welche in die Hauptkasse gelegt wurden.
Dagegen wurden wieder für das Hauswesen und zum persönlichen Bedarf des *S.* *M.* 298. 45 ₰ der Geschäftskasse entnommen.
(Cassabuch.)

---

19. *Fratelli Feraris* in *Triest* geben *S.* Faktura über die an ihn abgesandten:
8 Fässer Leccer Oel, Netto 4782 Kilo. à 26½ Fl. Ö. W. pr. 50 Ko.
Umrechnungs-Cours 180 (*M.* = 100 Fl.), Zeit 2 Monate.
Daniel Reinholz in *Ansbach* sendet unter Abzug von *M.* 4. 15 ₰ für 1½ % Sconto in Banknoten und Zins-Coupons *M.* 273. 75 ₰ zur Egalisirung des Postens vom 5. d. M.
(Memorial und Waaren-Scontro.)

---

20. *Paul Lilienkron* in *München* bestellt und empfängt pr. Eisenbahn:
1 Oxhoft Jamaica-Rum per *M.* 262. —.
8 Ballen Patna-Reis Brto 814 Kilo. Ta. 16 Ko. à *M.* 19. —. pr. 50 Ko.
Derselbe remittirt zugleich à Conto *M.* 400. —. 2 Monate dato auf *Emanuel Müller* in *Frankfurt a. M.*
(Verkaufbuch, Memorial, Waaren-Scontro, Wechsel-Scontro.)

---

21. Durch das Dampfboot „Vulkan" erhält *S.*
68 Colli von Amsterdam, Fracht von Mannheim u. Zoll *M.* 2059. 70 ₰.
10 Fässer Kaffee von Hâvre, ditto und Zoll *M.* 1394. 65 ₰.
(Cassabuch.)

---

22. *S.* versichert bei der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha sein Waarenlager für die Summe von *M.* 70,000. —. vorläufig auf 1 Jahr und bezahlt an den Hauptagenten die *M.* 148. —. betragende Prämie etc.
(Cassabuch.)

---

23. *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* senden einen Wechsel von *M.* 360. — auf *C. R. Peters* in *Donauwörth*, zahlbar am 30. d. M., zum Incasso. Der Bezogene wird von dem Besitz des Wechsels in Kenntniss gesetzt und um Einsendung des Betrags am Verfalltage ersucht.
Am gleichen Tage kauft *S.* von dem Bankhause *Raumer & Comp.* h. f. 7952. 20 c. 4 Wochen dato auf *C. & F. Kühlwetter* in *Amsterdam*, à 168.90 mit 4 % Disconto und übermacht das Papier an *Van der Horst & Comp.* daselbst.
(Cassabuch, Memorial, Wechsel-Scontro.)

---

24. Im Magazin wurden aus Baarverkäufen erlöst *M.* 305. 75 ₰.
(Cassabuch.)

---

25. *C. D. Lewald* in *Nördlingen* bestellt und empfängt pr. Bahn:
1 Fass Südseethran Brto 1190 Kilo. Ta. 2 % à *M.* 90. —. pr. 100 Ko.
Eduard Stritter in *Offenburg:*
1 Fass Cuba-Kaffee Brto 384 Kilo. Ta. 48 Ko. à *M.* 1. 30 ₰ pr. ½ Ko.
(Verkaufbuch, Waaren-Scontro.)

---

26. Die im Portfeuille liegenden ℳ 400. —. pr. 18. März auf *Emanuel Müller* in *Frankfurt a. M.*, sendet *S.* an *Deiss & Bornemann* in *Mannheim*, unter Beifügung von ℳ 124. 40 ₰ in Reichskassenscheinen und baar.
(Cassabuch, Wechsel-Scontro.)

---

27. *Anton Rossner* in *Carlsruhe* übermacht
ℳ 300. —. bei Sicht auf *Paul v. Stetten* in *Augsburg*, die *Gebrüder Lassner* hier à 99. 85 gegen baar übernahmen.
(Memorial, Cassabuch und Wechsel-Scontro.)

---

28. Von der Filiale der Deutschen Reichsbank hier kauft *S.* gegen Baarzahlung:
$ 2000. —. amerikan. $4^1/_2$ proc. Bonds 1891er zum Cours von $99^1/_2$ Zins vom 1. November (1 $ = ℳ 4. 25).
(Cassabuch.)

---

29. Von Triest sind 8 Fässer Leccer Oel angekommen und
ℳ 219. 60 ₰ für Fracht,
„ 239. 10 „ „ Eingangszoll
bezahlt worden.
Von *C. D. Lewald* in *Nördlingen* kommt ein leeres Oelfass Nro. 2 im Werthe von ℳ 8. —. zurück.
(Cassabuch.)

---

30. *C. R. Peters* in *Donauwörth* sendet den Betrag des auf ihn in Händen habenden Wechsels von ℳ 360. —. an *S.* baar ein, wofür *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* zu creditiren sind.
(Cassabuch.)

---

31. Contant-Verkäufe im Magazin bis heute ℳ 277. 85 ₰.
Die kleinen Spesen in diesem Monat betragen ℳ 16. 40 ₰.

Abschluss des Cassabuches.

Die Einnahmen im Monat Januar betragen inclusive der Baareinlage	ℳ 42511. 90 ₰.
Die Ausgaben belaufen sich auf	„ 36521. 15 „
Baarbestand	ℳ 5990. 75 ₰.

An dem vorstehenden Geschäftsgange soll gezeigt werden, wie die Buchungen in die Grundbücher (Cassabuch, Memorial, Verkaufbuch) zu machen sind, wie dieselben in das Hauptbuch übertragen werden, wie der Abschluss erfolgt, und wie sich endlich durch die Inventur das Resultat der geschäftlichen Thätigkeit ergibt.

In welcher Reihenfolge der Uebertrag aus den erwähnten Grundbüchern in das Hauptbuch zu geschehen hat, ist an sich gleichgültig, auch hängt es von dem Belieben oder Ermessen des Buchführenden ab, ob der Uebertrag täglich, wöchentlich oder monatlich vorgenommen werden soll.

Hinsichtlich der Führung des Wechsel- und Waarenscontros ist auf die praktische Buchhaltung zu verweisen. Diese beiden Bücher haben mit denjenigen, welche im engeren Sinne die Buchführung bilden, nichts zu thun.

1

Memorial.

Januar 18..

H.-B. 1 / W.-S. 4	4	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim.* Für den Betrag ihrer Sendung vom 2. d. M.	Haben		ℳ	1898 40
H.-B. 1 / W.-S. 6 & 7	9	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam.* Für den Betrag ihrer Faktura vom 3. crt. à 168. 80 h. fl. Werth per 31. Januar.	Haben	7952	20	13423 30
H.-B. 1 / W.-S. 8	"	*Andler & Cullmann* in *Hâvre.* Für den Betrag ihrer Faktura vom 4. crt. à 80 Frs. Werth per Medio Februar.	Haben	6585	60	5268 50
H.-B. 2	10	*Martin Strom* in *Ulm.* Für bewilligten Nachlass auf 1 Oxhoft Rum	Haben			12 —
H.-B. 1	16	*Deiss & Bornemann* in *Mannheim.* Ihre Spesennota über 68 Colli von Amsterdam	Haben			524 40
H.-B. 1 / W.-S. 8	19	*Fratelli Feraris* in *Triest.* Für den Betrag ihrer Faktura vom 15 crt. à 180 Ö. W. fl. Werth per 15. März.	Haben	2534	46	4562 05
H.-B. 2	"	*Daniel Reinholz* in *Ansbach.* Für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 277. 90 ₰ . .	Haben			4 15
H.-B. 2 / W.-S. 1	20	*Paul Lilienkron* in *München.* Seine Rimesse Nro. 1. 2 Monat dato auf *Emanuel Müller* in *Frankfurt a. M.*	Haben			400 —
H.-B. 1 / W.-S. 1	23	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam.* Remittirte denselben heute: Nro. 2. h. fl. 7952. 20 c. 4 Wochen dato auf *C. & F. Kühlwetter* dort . à 168. 80.	Sollen			13423 30
H.-B. 1 / W.-S. 1	26	*Deiss & Bornemann* in *Mannheim.* Für meine Rimesse Nro. 1. per 18. März auf *Emanuel Müller* in *Frankfurt a. M.*	Sollen			400 —
H.-B. 2 / W.-S. 1	27	*Anton Rossner* in *Carlsruhe.* Uebermachte mir Nr. 3. bei Sicht auf *Paul v. Stetten* in *Augsburg*	Haben			300 —
H.-B. 2	29	*C. D. Lewald* in *Nördlingen.* Für zurückgesandtes Oelfass Nro. 2 . . .	Haben			8 —

2 Januar 18..

H.-B. 2 W.-S. 1	30	*Eduard Stritter* in *Offenburg.* Remittirte mir derselbe: Nro. 4. *M.* 400. —. pr. 10 Febr. auf *G. Möhring* in *Würzburg,* „ 5. „ 550. —. pr. 15. Febr. auf *Grunelius & Comp.* in *Frankfurt a. M.,* „ 6. „ 725. —. pr. 20. Febr. auf *C. Landerer* in *Cöln* *M.* 1675. — . . . . *M.*	Haben 1675	 —		
		Für 1½ % Sconto	25	10	1700	10

Verkaufbuch.

1 Januar 18..

H.-B.						
2	5	*Martin Strom* in *Ulm.* Sandte ihm per Eisenbahn: 1 Oxhoft Jamaica-Rum	Soll	*M.*	264	—
2	„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen.* Sandte an ihn per Bahn: 1 Fass Mohnöl Nro. 2. Brto 293 Kilo. Ta. 42 Ko. Netto 251 Kilo. per 50 Ko. *M.* 68. —.	Soll 341	 35		
		Fass	8	—	349	35
		Netto Contant.				
2	„	*Daniel Reinholz* in *Ansbach.* Empfieng per Güterzug: 6 Ballen Carolina-Reis Nro. 3. Brto 98 Kilo. Ta. 2 Ko. „ 4. „ 97 „ „ 2 „ „ 5. „ 96 „ „ 2 „ „ 6. „ 101 „ „ 2 „ „ 7. „ 99 „ „ 2 „ „ 8. „ 100 „ „ 2 „ Brto 591 Kilo. Ta. 12 Ko. Netto 579 Kilo. per 50 Ko. *M.* 24. —.	Soll		277	90
				M.	891	25

Januar 18.. 2

H.-B.					ℳ	
		Transport		ℳ	891	25
2.	10	*Martin Strom* in *Ulm.*	Soll			
		Sandte ihm per Güterzug:				
		10 Ballen Patna-Reis				
		Nro. 9/18 Brto 1018 Kilo. Ta. 20 Ko.				
		Netto 998 Kilo. per 50 Ko. ℳ 19. —.	379	25		
		5 Ballen Sumatra-Pfeffer				
		Nro. 19/23 Brto 257 Kilo Ta. 10 Ko.				
		Netto 247 Kilo. per 50 Ko. ℳ 60. —.	296	40	675	65
2.	15	*Eduard Stritter* in *Offenburg.*	Soll			
		Sandte ihm per Eisenbahn:				
		Nro. 24. 1 Fass gut ord. Raffinad				
		642 Kilo. 86 Brode per 50 Ko. ℳ 52. —. .	667	70		
		5 Ballen Carolina-Reis				
		Nro. 25/29. Brto 491 Kilo. Ta. 10 Ko.				
		Netto 481 Kilo pr. 50 Ko. ℳ 24. —.	230	90	898	60
2.	„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe.*	Soll			
		Sandte ihm per Bahn:				
		1 Fass Mohnöl Nro. 30.				
		Brto 286 Kilo. Ta. 41 Ko.				
		Netto 245 Kilo. per 50 Ko. ℳ 68. —. . .	333	20		
		Fass	8	—	341	20
		Netto Contant.				
2.	20	*Paul Lilienkron* in *München.*	Soll			
		Sandte ihm mit dem Güterzuge:				
		Nro. 31. 1 Oxhoft Jamaica-Rum . .	262	—		
		8 Ballen Patna-Reis				
		Nro. 32/39. Brto 814 Kilo. Ta. 16 Ko.				
		Netto 798 Kilo. per 50 Ko. ℳ 19. —.	303	25	565	25
2.	25	*C. D. Lewald* in *Nördlingen.*	Soll			
		Erhielt per Eisenbahn:				
		1 Fass Südseethran Nro. 40.				
		Brto 1290 Kilo. Ta. 124 Ko.				
		Netto 1166 Kilo. per 100 Ko. ℳ 90. —. .			1049	40
2.	„	*Eduard Stritter* in *Offenburg.*	Soll			
		Sandte ihm per Eisenbahn:				
		1 Fass Cuba-Kaffee Nro. 41.				
		Brto 384 Kilo. Ta. 48 Ko.				
		Netto 336 Kilo. per 1/2 Ko. ℳ 1. 30 ₰ .			873	60
				ℳ	5294	95

1 **Cassa-**

Einnahme. Cassa.

H.-B.					
	1	Baareinlage zum Geschäftsbetrieb	ℳ	40000	—
	7	Baarerlös im Magazin bis heute		182	65
2	11	*C. D. Lewald* in *Nördlingen.* Zahlung von *Gebr. Rau* hier für dessen Rechnung		88	90
	„	Baarerlös im Magazin bis heute		197	10
	13	Nachnahme auf 10 Kisten Steingut Nr. 70/79 für *Lorenz Kissinger* in *Zürich* . . .		56	90
2	17	*C. D. Lewald* in *Nördlingen.* Seine Baarsendung		252	45
	18	Baarlosung im Magazin bis heute		217	—
2	19	*Daniel Reinholz* in *Ansbach.* Sandte in Banknoten und Zins-Coupons .		273	75
	24	Baarerlös im Magazin bis heute		305	75
	27	Verkaufte an *Gebr. Lassner* hier. Nr. 3. ℳ 300. —. auf *Paul v. Stetten* in *Augsburg* . . . . à 99. 85.		299	55
1	30	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim.* Für übermachte und von mir einkassirte ℳ 360. —. auf *C. R. Peters* in *Donauwörth*		360	—
	31	Baarlosung im Magazin bis heute		277	85
			ℳ	42294	90
Feb.	1	Cassabestand	ℳ	5990	75

Buch.

1

Januar 18.. **Ausgabe.**

H.-B.	2	Für diverse Utensilien . . . . M.	416	—		
		„ 9 Geschäftsbücher von *Gebr. Landerer* hier	72	60	M. 488	60
	3	Kauf in Auktion:				
W.S.1		100 Ballen Patna-Reis Brto 10080 Kilo, Ta. 200 Ko.				
		Netto 9880 Kilo pr. 50 Ko. à M. 15. —. M.	2964	—		
„ 1		50 Ballen Carolina-Reis Brto 5009 Kilo. Ta. 100 Ko.				
		Netto 4909 Kilo. pr. 50 Ko. à M. 19. 20.	1885	05		
„ 2		3/1 Fässer 258 Brode gut ord. Raffinade 1908 Kilo, pr. 50 Ko. à M. 46. —.	1755	35		
„ 2		20 Ballen Sumatra-Pfeffer Netto 964 Kilo, pr. 50 Ko. à M. 52. —.	1002	55	7606	95
	6	Für d. Haushalt u. persönl. Bedarf entnommen M.	255	45		
		„ Schreibmaterialien von *L. Goller* hier .	36	70	292	15
	8	Fracht und Beifuhr auf 7 Colli von Mannheim .			32	70
1.	12	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* Für ihre Tratte O/ *Lenz & Rauscher* an *G. Löser*			1208	40
	13	Fracht für 8 Kisten Steingut Nro. 70/77 von Cöln pr. Zürich			52	65
1.	14	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam.* Meine Zahlung an *Henry Dunk* aus *Bristol* in Folge ihres Kreditbriefs à 170 h. fl.	235	30	400	—
	18	Für den Haushalt u. persönl. Bedarf entnommen			298	45
	21	Fracht und Zoll für 68 Colli von Amsterdam M.	2059	70		
		ditto u. Zoll für 10 Fässer Kaffee von Hàvre	1394	65	3454	35
	22	Versicherte bei der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha mein Waarenlager für M. 70000. —. auf 1 Jahr und bezahlte für Prämie			148	—
	23	Kaufte von *Raumer & Comp. Hier* Nro. 2 h. fl. 7952. 20 c. 4 Wochen dato auf *C. & F. Kühlwetter* in *Amsterdam* à 168. 90 . . . . M.	13431	25		
		Discont 4 % auf 28 Tage . .	41	80	13389	45
1.	26	*Deiss & Bornemann* in *Mannheim.* Meine Anschaffung in Reichskassenscheinen			124	40
	28	Kaufte von der Filiale der Deutschen Reichsbank $ 2000. —. amerik. 4½ % Bonds 1891er Nro. 47882/3 . . . . à 99½ $	1990	—		
		Zins vom 1. November = 87 Tage	21	75		
		à 4. 25. $	2011	75	8549	95
	29	Fracht u. Zoll für 8 Fässer Leccer Oel von Triest			458	70
	31	Kleine Spesen, als Porto, Beifuhr etc. im Januar			16	40
	„	Cassabestand			5990	75
				M.	42294	90

1 Haupt-

Sollen. *C. Voltz & Sohn*

18..				ℳ	₰
Januar	12	Ihre Tratte O/ *Lenz & Rauscher*	1	1208	40
„	31	Saldo auf neue Rechnung		1050	—
				2258	40

Sollen. *Van der Horst & Comp.*

18..							
Januar	23	Meine Rimesse per dort	1	fl.7952	20	13423	30
„	„	„ Zahlung an *H. Dunk* aus *Bristol* sub 14. crt.	1	235	30	400	—
				fl.8187	50	13823	30
Febr.	1	Saldo		fl. 235	30	400	—

Sollen. *Andler & Cullmann*

18..							
Januar	1	Saldo auf neue Rechnung	Fr.	6585	60	5268	50

Sollen. *Deiss & Bornemann*

18..					
Januar	26	Meine Rimesse per Frankfurt a. M.	1	400	—
„	„	„ Anschaffung in Reichskassenscheinen . .	1	124	40
				524	40

Sollen. *Fratelli Feraris*

18..							
Januar	31	Saldo auf neue Rechnung	Fr.	2534	46	4562	05

Buch.

1

in Mannheim. **Haben.**

18..				ℳ	₰
Januar	4	Ihre Sendung laut Faktura	1	1898	40
„	30	„ Rimesse per Donauwörth zum Inkasso . .	1	360	—
				2258	40
Febr.	1	Saldo		1050	—

in Amsterdam. **Haben.**

18..							
Januar	9	Ihre Sendung laut Faktura	1	fl. 7952	20	13423	30
„	31	Saldo auf neue Rechnung		235	30	400	—
				fl. 8187	50	13823	30

in Hàvre. **Haben.**

18..							
Januar	9	Ihre Sendung laut Faktura	1	Fr.6585	60	5268	30
Febr.	1	Saldo		Fr.6585	60	5268	50

in Mannheim. **Haben.**

18..					
Januar	16	Ihre Spesen-Nota	1	524	40
				524	40

in Triest. **Haben.**

18..							
Januar	19	Ihre Sendung laut Faktura	1	fl. 2534	46	4562	05
Febr.	1	Saldo		fl. 2534	46	4562	05

2

Soll. *Martin Strom*

18..				M.	₰
Januar	5	1 Oxhoft Rum	1	264	—
„	10	Waaren	2	675	65
				939	65
Febr.	1	Saldo		927	65

Soll. *C. D. Lewald*

18..					
Januar	5	Mohnöl, Contant	1	349	35
„	25	Südseethran	2	1049	40
				1398	75
Febr.	1	Saldo		1049	40

Soll. *Daniel Reinholz*

18..					
Januar	5	Carolina-Reis	1	277	90
				277	90

Soll. *Eduard Stritter*

18..					
Januar	15	Waaren	2	898	60
„	25	Cuba-Kaffee	2	873	60
				1772	20
Febr.	1	Saldo		72	10

Soll. *Anton Rossner*

18..					
Januar	15	Mohnöl, Contant	2	341	20
				341	20
Febr.	31	Saldo		41	20

Soll. *Paul Lilienkron*

18..					
Januar	20	Waaren	2	565	25
				565	25
Febr.	1	Saldo		165	25

2

in Ulm. **Haben.**

				ℳ	₰
18..					
Januar	10	Nachlass auf 1 Oxhoft Rum	1	12	—
„	31	Saldo auf neue Rechnung		927	65
				939	65

in Nördlingen. **Haben.**

18..					
Januar	29	Für zurückgesandtes Oelfass Nr. 2	1	8	—
„	„	Zahlung von *Gebr. Rau* hier sub 11. crt. . . .	1	88	90
„	„	Seine Baarsendung sub 17. crt.	1	252	45
„	31	Saldo auf neue Rechnung		1049	40
				1398	75

in Ansbach. **Haben.**

18..					
Januar	19	Für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 277. 90 ₰	1	4	15
„	„	Seine Anschaffung in Banknoten und Coupons .	1	273	75
				277	90

in Offenburg. **Haben.**

18..					
Januar	30	Seine Rimessen auf diverse Plätze und Sconto .	2	1700	10
„	31	Saldo auf neue Rechnung		72	10
				1772	20

in Carlsruhe. **Haben.**

18..					
Jauuar	27	Seine Rimesse per Augsburg	1	300	—
„	31	Saldo auf neue Rechnung		41	20
				341	20

in München. **Haben.**

18..					
Januar	20	Seine Rimesse per Frankfurt a. M.	1	400	—
„	31	Saldo auf neue Rechnung		165	25
				565	25

Wechsel-

1

Eingang. *Wechsel.*

Datum des Eingangs		Nro.	Von wem erhalten	Zahlungs-Ort	Verfallzeit		Cours	Wechsel-Summe		Werth in hiesiger Währung	
18..										ℳ	₰
Jan.	20	1	*P. Lilienkron, München*	Frankfurt	März	20		ℳ 400	—	400	—
„	23	2	*Raumer & Comp.*, hier	Amsterdam	Febr.	21	168.90	fl. 7952	20	13389	45
„	27	3	*A. Rossner, Carlsruhe* .	Augsburg	b. Sicht			ℳ 300	—	300	—
„	30	4	*E. Stritter, Offenburg* .	Würzburg	Febr.	10		„ 400	—	400	—
„	„	5	Desgleichen	Frankfurt	„	15		„ 550	—	550	—
„	„	6	Desgleichen	Cöln	„	20		„ 725	—	725	—
„	31		Gewinn							33	40
										15797	85
			Bestand lt. Inventur.								
Febr.	1	4	*E. Stritter, Offenburg* .	Würzburg	Febr.	10		ℳ 400	—	400	—
„	„	5	Desgleichen	Frankfurt	„	15		„ 550	—	550	—
„	„	6	Desgleichen	Cöln	„	20		„ 725	—	725	—

Waaren-

1

Eingang. *Reis.*

		Kilo.	Ball.		ℳ	₰
18..						
Januar	3	9880	100	in Auktion gekauft:		
„	„	4909	50	100 Ballen Patna-Reis à ℳ 15.—. pr. 50 Ko.	2964	—
				50 „ Carolina-Reis à „ 19.20. „ „ „	1885	05
„	31			Gewinn	245	45
		14789	150		5094	50
Febr.	1			Bestand laut Inventur:		
		8084	82	Patna . . . à ℳ 15.—. pr. 50 Ko. ℳ 2425.20 ₰		
		3849	39	Carolina . à „ 19.20. „ „ „ „ 1478.—.	3903	20

Scontro.

1

Wechsel. **Ausgang.**

Datum des Ausgangs		Nro.	An wen abgegeben	Cours	Wechsel-Summe		Werth in hiesiger Währung	
18..							ℳ	₰
Jan.	23	1	*Deiss & Bornemann* in *Mannheim* . .		ℳ 400	—	400	—
„	26	2	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam*	168.80	fl. 7952	20 c.	13423	30
„	27	3	*Gebrüder Lassner* hier	99.85	ℳ 300	—	299	55
„	31		Bestand laut Inventur:					
			No. 4. ℳ 400.—. auf Würzburg pr. 10. Febr.		ℳ 400	—	400	—
			„ 5. „ 550.—. „ Frankfurt „ 15. „		„ 550	—	550	—
			„ 6. „ 725.—. „ Cöln „ 20. „		„ 725	—	725	—
							15797	85

Scontro.

1

Reis. **Ausgang.**

18..		Kilo.	Ball.		ℳ	₰
Januar	5	579	6	an *Daniel Reinholz* in *Ansbach*		
				6 Ballen Carolina-Reis à ℳ 24. —. pr. 50 Ko.	277	90
„	10	998	10	an *Martin Strom* in *Ulm*		
				10 Ballen Patna-Reis . à ℳ 19. —. „	379	25
„	15	481	5	an *Eduard Stritter* in *Offenburg*		
				5 Ballen Carolina-Reis à ℳ 24. —. „	230	90
„	20	798	8	an *Paul Lilienkron* in *München*		
				8 Ballen Patna-Reis . à ℳ 19. —. „	303	25
				Bestand laut Inventur:		
		8084	82	Patna . . à ℳ 15. —. pr. 50 Ko. ℳ 2425. 20 ₰		
		3849	39	Carolina à „ 19. 20. „ „ 1478. —	3903	20
		14789	150		5094	50

2 **Eingang.** *Raffinad.*

18..		Kilo.	Fass		M.	Pf.
Januar	3	1908	3/1	in Auktion gekauft à M. 46.—. pr. 50 Kilo. 3 Fässer gut ord. Raffinad 86 Brod = 642 Kilo. 85 „ = 636 „ 87 „ = 630 „	1755	35
„	31			Gewinnn	115	45
		1908	3		1870	80
Febr.	1	946	2/1	Bestand laut Inventur à M. 46. —. pr. 50 Ko.	870	30

3 **Eingang.** *Pfeffer.*

18..		Kilo	Ball.		M.	Pf.
Januar	4	964	20	in Auktion gekauft à M. 52.—. pr. 50 Ko. .	1002	55
„	31			Gewinn	47	35
		964	20		1049	90
Febr.	1	668	14	Bestand laut Inventur à M. 52.—. pr. 50 Ko.	694	70

4 **Eingang.** *Mohnöl.*

18..		Kilo	Fass		M.	Pf.
Januar	4	1007	4	von *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* à M. 60.—. pr. 50 Ko. 1 Fass Brto 293 Ko. Ta. 42 Ko. 1 „ „ 296 „ „ 41 „ 1 „ „ 295 „ „ 44 „ 1 „ „ 290 „ „ 40 „	1208	40
„	8			Fracht	22	70
„	31			Gewinn	64	65
		1007	4		1295	75
Febr.	1	461	2	Bestand laut Inventur à M. 60.—. pr. 50 Ko. .	553	20

5 **Eingang.** *Rum, Jamaica.*

18..			Oxh.		M.	Pf.
Januar	4		3	von *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* à M. 230.—.	690	—
„	8			Fracht	10	40
„	31			Gewinn	55	60
			3		756	—
Febr.	1		1	Bestand laut Inventur	230	—

Raffinad. Ausgang. 2

18..		Kilo.	Fass		ℳ	₰
Januar	15	642	1	an *Eduard Stritter* in *Offenburg*		
				86 Brode gut ord. Raffinad à ℳ 52.—. pr. 50 Ko.	667	70
„	18	320		an das Detailgeschäft . à „ 52.—. „	332	80
„	31	946	2	Bestand laut Inventur à „ 46.—. „	870	30
		1908	3		1870	80

Pfeffer. Ausgang. 3

18..		Kilo	Ball.		ℳ	₰
Januar	10	247	5	an *Martin Strom* in *Ulm* à ℳ 60.—. pr. 50 Ko.	296	40
„	15	49	1	an das Detailgeschäft . à „ 60.—. „	58	80
„	31	668	14	Bestand laut Inventur à „ 52.—. „	694	70
		964	20		1049	90

Mohnöl. Ausgang. 4

18..		Kilo	Fass		ℳ	₰
Januar	5	251	1	an *C. D. Lewald* in *Nördlingen* à ℳ 68.—. pr. 50 Ko.	341	35
„	15	245	1	an *Ant. Rossner* in *Carlsruhe* à „ 68.—. „	333	20
„	18	50		an das Detailgeschäft . . à „ 68.—. „	68	—
„	31	461	2	Bestand laut Inventur . . à „ 60.—. „	553	20
		1007	4		1295	75

Rum, Jamaica. Ausgang. 5

18..			Oxh.		ℳ	₰
Januar	5		1	an *Martin Strom* in *Ulm*	264	—
„	20		1	an *Paul Lilienkron* in *München*	262	—
„	31		1	Bestand laut Inventur	230	—
			3		756	—

6 **Eingang.** *Südseethran.*

18..		Kilo	Fass		ℳ	₰
Januar	9	9951	8	von *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* à ℳ 82. —. pr. 100 Ko.	8160	70
				1 Fass Brto 1290 Ko.		
				1 " " 1384 "		
				1 " " 1395 "		
				1 " " 1390 "		
				1 " " 1391 "		
				1 " " 1397 "		
				1 " " 1388 "		
				1 " " 1309 "		
				Brto 10944 Ko. Ta. 993 Ko.		
"	31			Gewinn	92	40
		9951	8		8253	10
Febr.	1	8785	7	Bestand laut Inventur à ℳ 82. —. pr. 100 Ko.	7203	70

7 **Eingang.** *Kaffee, blau Java.*

18..		Kilo	Sack		ℳ	₰
Januar	9	3538	60	von *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* à ℳ 1. 11 ₰ pr. ½ Ko:	7846	60
				60 Säcke blau Java-Kaffee		
				Brto 3628 Ko. Ta. 90 Ko.		
Febr.	1	3538	60	Bestand laut Inventur à ℳ 1. 11 ₰ pr. ½ Ko.	7846	60

8 **Eingang.** *Kaffee, Cuba.*

18..		Kilo	Fass		ℳ	₰
Januar	9	3360	10	von *Andler & Cullmann* in *Hàvre* à 99 ₰ pr. ½ Ko.	6663	15
"	31			Gewinn	259	95
		3360	10		6923	10
Febr.	1	2924	9	Bestand laut Inventur à 99 ₰ pr. ½ Ko. . .	5789	50

9 **Eingang.** *Leccer-Oel.*

18..		Kilo	Fass		ℳ	₰
Januar	9	4782	8	von *Fratelli Feraris* in *Triest* à ℳ 52. 49 ₰ pr. 50 Ko.	5020	75
"	31			Gewinn	38	05
		4782	8		5058	80
Febr.	1	4582	8	Bestand laut Inventur à ℳ 52. 49 ₰ pr. 50 Ko.	4810	80

Südseethran. **Ausgang.** 6

18..		Kilo	Fass		M.	Pf.
Januar	25	1166	1	an *C. D. Lewald* in *Nördlingen* à M. 90.—. pr. 100 Ko.	1049	40
„	31	8785	7	Bestand laut Inventur . . . à „ 82.—. „	7203	70
		9951	8		8253	10

Kaffee, blau Java. **Ausgang.** 7

18..		Kilo.	Sack		M.	Pf.
Januar	31	3538	60	Bestand laut Inventur à M. 1.11 Pf. pr. 1/2 Ko.	7846	60

Kaffee, Cuba. **Ausgang.** 8

18..		Kilo	Fass		M.	Pf.
Januar	25	336	1	an *Ed. Stritter* in *Offenburg* à M. 1.30 Pf. pr. 1/2 Ko.	873	60
„	28	100		an das Detailgeschäft . . . à „ 1.30 „ „	260	—
„	31	2924	9	Bestand laut Inventur . . . à „ —.99 „ „	5789	50
		3360	10		6923	10

Leccer-Oel. **Ausgang.** 9

18..		Kilo	Fass		M.	Pf.
Januar	28	200		an das Detailgeschäft à M. 62.—. pr. 50 Ko.	248	—
„	31	4582	8	Bestand laut Inventur à „ 52.49 Pf. „	4810	80
		4782	8		5058	80

Abschluß und Wiedereröffnung der Bücher; Aufstellung des Inventariums und Abschluß-Bilanz.

Mit dem Bücher-Abschluß, dessen Zweck ist: den Stand des Vermögens kennen zu lernen und zugleich zu erfahren, ob und wieviel unsere bisherige Thätigkeit Gewinn oder Verlust zur Folge gehabt hat, steht die Inventur (s. d. S. 151) unmittelbar in Verbindung. Letztere soll uns Gewißheit verschaffen, ob die in den Büchern gefundenen Abschluß-Ergebnisse in Wirklichkeit vorhanden sind, es kann daher die Inventur auch erst nach Beendigung des Bücher-Abschlusses „aufgemacht", d. h. das Activ- und das Passiv-Vermögen in der gehörigen Ordnung in jener aufgestellt werden. Bis zum Tage des Abschlusses müssen die Bücher beigetragen, auch etwaige Coursdifferenzen, die laufenden Zinsen, überhaupt alle den Abschluß berührenden Posten im Memorial gebucht und auf die betreffenden Hauptbuchconten übertragen werden.

Zu den Büchern, welche über den Besitz Rechnung führen und Vorräthe (Bestände) nachweisen, gehören das Hauptbuch, das Cassabuch, das Wechsel-Scontro und Waaren-Scontro, es haben daher auch nur diese für den Abschluß Bedeutung.

Das Hauptbuch wird in der Absicht und zu dem Zweck abgeschlossen, mit dem Stand der Debitoren und Creditoren bekannt zu werden, zu erforschen, welche Summe jeder Debitor an das Geschäft schuldet, und welche Summe wiederum das Geschäft an jeden Creditor schuldig ist. Die Differenz oder den Saldo zwischen den beiden Summen eines Contos vermitteln und einstellen, heißt: ein Conto abschließen. Der gefundene Unterschied ist entweder Schuld oder Guthaben des betreffenden Geschäftsfreundes, und wird unter dem Tage des Abschlusses als Saldo auf derjenigen Seite eingestellt, welche die kleinere Additionssumme nachweist, worauf dieser Saldo sofort auf der entgegengesetzten Seite entweder im Soll (als Schuld), oder im Haben (als Guthaben) in Vortrag kommt. Conten, die sich egalisiren, also ohne Saldo abschließen, sind für den Bücherabschluß bedeutungslos.

In Betreff des Abschlusses und der Wiedereröffnung des Cassabuches, des Wechsel-Scontros und Waaren-Scontros kann auf die praktische Buchhaltung verwiesen werden.

Bei Abschätzung der im Inventarium unter Activa aufgeführten Vermögenstheile ist mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, damit ein der Wahrheit möglichst nahekommendes Resultat erreicht wird. Namentlich hat man sich bei Aufnahme und Berechnung des Waarenlagers zu bemühen, den wahren Werth zu erlangen, und sich vor Ueberschätzung zu hüten. Geringe oder schwer verkäufliche Artikel nehme man besser gar nicht in das Inventarium auf. Staatspapiere, Actien und Wechsel pflegt man nach dem Tagescourse zu berechnen, bei den beiden ersteren ist aber zu erwägen, ob der momentane Tagescours ein nicht zu hoher oder zu niedriger ist. Von dem Betrag der vorhandenen Geschäfts-Utensilien sind, je nach dem Grade der Abnützung oder Entwerthung, die sie erfahren haben, gewisse Procente (5—10 %) in Abzug zu bringen. Die Debitoren hat man in gute, zweifelhafte und schlechte (uneinbringliche) zu theilen. Erstere sind für voll anzunehmen, wogegen man von den dubiosen mehr oder weniger Procente abschreibt, die letzteren aber als verloren aus dem Inventarium entfernt hält.

Durch Vergleichung des jetzigen Netto-Vermögens mit dem der vorigen Inventur, ergibt sich leicht der erzielte Gewinn oder erlittene Verlust.

Inventarium I.

vom 31. Januar 18..

H.-B.	**Activa** (Besitztheile).			M.	₰
	I. Cassa.				
	Baarbestand laut Cassabuch Fol. 1.			5990	75
	II. Staatspapiere.				
	$ 2000. —. 4½ % amerik. Bonds 1891er				
	Nro. 47882/3 . . . . à 99½ $	1990	—		
	Zinsen seit 1. November = 89 Tage . .	22	25		
	à 4. 25 $	2012	25	8552	05
	III. Wechsel.				
	Nro. 4. pr. 10. Febr. auf *G. Möhring* in *Würzburg*	400	—		
	„ 5. „ 15. „ „ *Grunelius & Comp.* in *Frankfurt a. M.*	550	—		
	„ 6. „ 20. „ „ *C. Landerer* in *Cöln* .	725	—	1675	—
	IV. Waaren.				
	82 Ballen Patna-Reis, Netto 8084 Kilo à M. 15. — . pr. 50 Ko. . .	2425	20		
	39 Ballen Carolina-Reis, Netto 3849 Kilo à M. 19. 20. pr. 50 Ko. . .	1478	—		
	2 Fässer gut ord. Raffinad, Netto 946 Kilo à M. 46. —. pr. 50 Ko. . .	870	30		
	14 Ballen Sumatra-Pfeffer, Netto 668 Kilo à M. 52. —. pr. 50 Ko. . .	694	70		
	2 Fässer Mohnöl, Netto 461 Kilo à M. 60. —. pr. 50 Ko. . .	553	20		
	1 Oxhoft Jamaica-Rum	230	—		
	7 Fässer Südseethran, Netto 8785 Kilo à M. 82. —. pr. 100 Ko. .	7203	70		
	8 „ Leccer-Oel, Netto 4582 Kilo à M. 52. 49. pr. 50 Ko. . .	4810	80		
	9 „ Cuba-Kaffee, Netto 2924 Kilo à 99 ₰ pr. ½ Ko. . . .	5789	50		
	60 Säcke blau Java- do., Netto 3538 Kilo à M. 1. 11 ₰ pr. ½ Ko. .	7846	60		
	Detailgeschäft:				
	Vorräthige Waaren . . . . . M. 786. 25 ₰				
	Ausstände . . . . „ 184. 70 „	970	95	32872	95
	V. Utensilien.				
	Laden- und Contor-Einrichtung, sowie diverse Handlungs-Utensilien			416	—
	VI. Debitoren.				
1	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam,* Saldo	400	—		
2	*Martin Strom* in *Ulm* . . . . „	927	65		
„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen* . . . . „	1049	60		
„	*Eduard Stritter* in *Offenburg* . . . „	72	10		
„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe* . . . . „	41	20		
„	*Paul Lilienkron* in *München* . . . . „	165	25	2655	80
	Total der Activa			52162	55
	Transport				

Inventarium I.

					M.	₰
		Transport der Activa			52162	55
		Passiva (Verbindlichkeiten).				
H.-B.		Creditoren.				
1		*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*	1050	—		
„		*Andler & Cullmann* in *Hàvre* Fr. 6585. 60 c.	5268	50		
„		*Fratelli Feraris* in *Triest* . Fl. 2534. 46 Nkr.	4562	05	10880	55
		Netto-Vermögen			41282	—
		Paul Sonnemann.				

Abschluss-Bilanz.

Laut Inventur vom 31. Januar 18..

	Activa.	M.	₰		**Passiva.**	M.	₰
1	Cassa	5990	75	1	Creditoren	10880	55
2	Staatspapiere	8552	05		Netto-Vermögen . . .	42182	—
3	Wechsel	1675	—				
4	Waaren	32872	95				
5	Utensilien	416	—				
6	Debitoren	2655	80				
		52162	55			52162	55

Vorstehende Bilanz nebst Inventur erkenne ich in allen Theilen für richtig an.

W....., den 31. Januar 18..

Paul Sonnemann.

Zweiter Theil.

Die doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchführung ist bei allen Vorzügen gegenüber der einfachen Methode, die nur ein Theil der doppelten ist und bleibt, noch nicht so allgemein verbreitet, als sie es verdient, wenn gleich nur sie die wahre Rechnungsführung genannt werden kann; die logische Anwendung vom Grundprinzipe des Handels — das Geben und Nehmen — tritt erst bei ihr deutlich und klar hervor.

Der Einwand, daß sie einen größeren Zeitaufwand als die einfache Buchführung erfordere, kann allerdings nicht bestritten werden, allein sie entschädigt dafür auf eine genügende Weise, denn während jene nur mit Hülfe des Bücherabschlusses und nach Errichtung eines Inventariums den Stand unseres Vermögens darzuthun, und den an den Geschäften erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust nur in seiner Totalität nachzuweisen vermag, ist es der doppelten Buchhaltung möglich, ohne diese Hülfsmittel jederzeit und sicher jenen Nachweis zu führen und speciell zu zeigen, durch welche Geschäfte wir gewonnen oder verloren haben, weil sie nicht nur Rechnung hält über die Schuldverhältnisse zwischen dem Geschäft und den damit verkehrenden Firmen, sondern auch über das Besitzthum des Geschäftsinhabers in seinen einzelnen Theilen, und über alles, was eine Werthvermehrung oder Werthverminderung erzeugt.

Welche werthvolle Uebersicht gewährt diese Buchführung; wie viele Fragen von höchster Wichtigkeit lassen sich mit ihrer Hülfe augenblicklich beantworten! Nehmen wir z. B. eine Baumwollspinnerei an, um die so unendlich mannigfache Anwendbarkeit der doppelten Buchführung recht anschaulich zu machen. Wie groß ist der Verbrauch an Baumwolle? — Wie groß ist der Abgang im Einzelnen und im Ganzen, bis dieselbe durch die verschiedenen Spinnmaschinen gelaufen ist? — Wie hoch kommt also, Abgang und Arbeit eingerechnet, das Vorspinnen? — Wie hoch kommt in gleicher Weise das Feinspinnen? — Wie groß muß zu einer bestimmten Zeit der Vorrath an Baumwolle, an halb fertigem oder ganz fertigem Gespinnst sein? — Welches Quantum Steinkohlen muß vorhanden sein? — Wie viel von den allgemeinen Geschäftsunkosten fällt auf die Gebäude? — Wie viel auf die Spinnerei-Einrichtung? — Wie viel auf die Dampfmaschinen?

Die Geschäfte der gewerblichen Thätigkeit sind verwickelter und mannigfaltiger, als diejenigen des Handels, und es erfordert eine ganz besondere Aufmerksamkeit, um für sie eine genaue Buchführung einzurichten. Der Kaufmann kauft und verkauft, zwischen dem Ankaufe und Verkaufe ändert die Waare weder ihre innere noch ihre äußere Beschaffenheit; dagegen kauft der Fabrikant Rohstoffe ein, er verarbeitet sie, d. h. er nimmt mit denselben im Laufe der Zeit eine oder mehrere Veränderungen vor und erst in dieser Form verkauft er sie als fertige Waare. Er hat demnach neben den gewöhnlichen Geschäften des Kaufmanns noch andere Aufgaben, durch eine zweckmäßig angelegte Buchführung nach der doppelten Methode kann er aber ohne Mühe sowohl den Gang des eigenen Betriebs als den kaufmännischen Umsatz in jedem Augenblicke verfolgen, mit Leichtigkeit die Veränderungen im Bestande und in der Form seines Geschäftskapitals überblicken, die Menge der rohen oder der in Arbeit befindlichen Stoffe, die Selbstkosten im Einzelnen und am

Schluß des Jahres im großen Ganzen, beinahe so genau, als dies überhaupt nur möglich ist, berechnen.

Viele Geschäftsleute sind der Meinung, ihre Buchführung sei die doppelte, wenn sie im Journal Debitor und Creditor gegenüberstellen und im Hauptbuche außer den Personen-Conten auch noch einige Hülfs- oder Sach-Conten aufgenommen haben; es fehlt ihnen aber die jährliche Schlußbilanz oder der eigentliche Zweck der doppelten Buchführung. Wer diesen Zweck nicht als Hauptsache ansieht, der unterlasse die doppelte Buchhaltung ganz, weil er sonst die Zeit nutzlos damit verschwendet.

Von den Conten und ihrer Eintheilung.

Dem Grundsatze der doppelten Buchführung gemäß muß bei jedem Geschäftsvorfall nothwendig ein gebender und ein nehmender Theil vorkommen, mit anderen Worten: bei jeder Buchung muß dem Gläubiger ein Schuldner und dem Schuldner ein Gläubiger entgegengestellt werden; es ist also kein Fall denkbar, bei dem nicht mindestens zwei Betheiligte auftreten, von denen der eine das Debet (oder Credit) des einen, und der andere das Credit (oder Debet) eines andern Conto's im Hauptbuche berührt, so daß also jeder Betrag zweimal in's Hauptbuch kommt, einmal in's Soll und das anderemal in's Haben, woraus sich eigentlich der Name „doppelte" Buchhaltung erklärt, aber auch der Cardinalsatz, daß sämmtliche Sollbeträge den sämmtlichen Habenbeträgen gleich sein müssen. Dadurch erlangt die doppelte Buchhaltung den weiteren Vorzug, daß sie die Richtigkeit der Einträge einer fortwährenden Controle unterwirft und Irrungen, wenn auch zulassend, leichter und schneller auffinden läßt. Es ist schon angeführt worden, daß uns die doppelte Buchhaltung nicht allein Aufschluß gibt über die Rechnungsverhältnisse zu unseren Creditoren und Debitoren, sondern daß sie uns auch mit den Veränderungen bekannt macht, die mit den einzelnen Theilen unseres Besitzstandes vorgehen, und uns belehrt, ob diese Veränderungen Gewinn oder Verlust zur Folge gehabt haben. Zur Erreichung dieses Zweckes sind aber nicht allein Conten für die Personen nöthig, mit denen wir in Verkehr getreten sind, sondern es müssen auch Conten angelegt werden für alle Gegenstände, die unser Eigenthum bilden, für die Resultate, welche der Betrieb einzelner Geschäftszweige liefert, überhaupt für fast alle Verhältnisse, in welche wir durch unsere Geschäftsführung treten können.

Zur besseren Uebersicht pflegt man den ganzen Complex der Conten auf mancherlei Weise in verschiedene Klassen zu theilen; z. B.:

1. in Sach-Conten, Hülfsconten, todte Conten oder impersonelle Conten, also in eigene Conten;
2. in Personen-Conten, lebende oder personelle Conten, also in fremde Conten.

Eine andere Eintheilung, die empfohlen zu werden verdient, nimmt drei Klassen an und zwar:

1. Prinzipal-Conten, welche unmittelbar über das Vermögen des Kaufmanns Rechenschaft geben;
2. Sach-Conten;
3. Personen-Conten;

} deren Bestimmung schon oben angedeutet wurde und welche nur mittelbar das Vermögen des Geschäfsbesitzers angehen.

a) Sach-Conten.

Zu den Sach-Conten oder eigenen Conten, die alle mehr oder minder auf das Geschäftsvermögen Einfluß haben, rechnet man:

1. diejenigen Conten, welche, wie z. B. das Cassa-Conto, Waaren-Conto, Wechsel-Conto, Effecten-Conto u. s. w. über unsern Besitz Rechnung zu führen haben;
2. diejenigen Conten, welche über Gewinn und Verlust, der durch den Betrieb erzeugt wurde, Rechnung zu führen und abzulegen haben, und wozu das Gewinn- und Verlust-Conto sammt dessen Hülfsconten gehören.

Aus dem Wesen der fremden Conten läßt sich das der eigenen am verständlichsten und anschaulichsten ableiten. So wie nämlich der Handlungschef oder Prinzipal seinen Geschäftsfreunden auf den für sie etablirten Conten stets entweder als Schuldner oder als Gläubiger gegenübersteht, so stellt er sich auch den verschiedenen Abtheilungen seines Besitzthums entweder als Schuldner oder Gläubiger gegenüber, annehmend, daß er über jede Abtheilung oder jeden einzelnen Verwaltungszweig einen besonderen Verwalter ernannt und die dazu gehörigen Gegenstände ihm auch wirklich übergeben habe. Da er sich aber dabei die Verfügung über die Verwerthung der den Verwaltern anvertrauten Güter vorbehält, so kann auch selbstverständlich der daraus entspringende Gewinn oder Verlust nur ihn selbst treffen und namentlich für den letzteren Niemand gegen ihn verantwortlich sein. Aus diesem Grunde darf er also auch seine Verwalter, wenn er ihnen etwas überläßt oder von ihnen etwas erhält, nicht im eigentlichen Sinne dafür debitiren oder creditiren, sonst würde er einfach, wie er die Conten seiner Handelsfreunde mit den Namen oder Firmen derselben überschreibt, auch den Sach-Conten den Namen seiner Verwalter geben können. Dafür wählt er statt der Ueberschrift: „Cassirer N. N." die Ueberschrift: „Cassa-Conto"; statt „Waaren-Inspector N. N." „Waaren-Conto" u. s. w., und läßt demgemäß, wie er seine Geschäftsfreunde für Alles, was sie von ihm empfangen, debitirt oder belastet, und sie dagegen für Alles, was er von ihnen empfängt, creditirt oder entlastet, ebenso auch das Cassa-Conto für Alles, was der Cassirer von ihm oder für ihn empfängt, debitiren oder belasten, und dagegen für Alles, was derselbe ihm oder Anderen für ihn zahlt, creditiren oder entlasten. Aehnlich verhält es sich mit dem Waaren-Conto und allen Sach-Conten oder eigenen Conten überhaupt.

Letztere Conten stehen mit den Personen-Conten in engster Verbindung, und ihr gegenseitiges Verhältniß bedingt, daß, sobald ein personelles Conto belastet wird, ein impersonelles Conto für den gleichen Gegenstand zu entlasten oder zu creditiren ist, dagegen wenn ein persönliches Conto creditirt wird, ein unpersönliches zu debitiren ist. In diesem steten Contact der Conten, wodurch dieselben in organischen Zusammenhang mit einander gebracht sind, liegt das eigentliche Grundprincip der doppelten Buchhaltung.

Als Regel gilt, daß den Debet- oder Soll-Posten, die auf den Conten zu buchen sind, stets das Wörtchen „an", den Credit- oder Haben-Posten jedesmal das Wörtchen „per" vorzusetzen ist. „An" bedeutet dasjenige Conto, an welches ein Geschäftsfreund Debitor, „Per" aber dasjenige Conto, durch welches ein Geschäftsfreund Creditor geworden ist.

Nachstehende Sach-Conten oder unpersönliche Conten, auf die wir später näher eingehen werden, finden in Waarengeschäften am häufigsten ihre Anwendung.

1. Das Kapital-Conto für das Gesammtvermögen und für den Grundstock des Geschäftseigenthümers und die Zunahme oder Verminderung desselben.

2. Das Cassa-Conto für alle Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde und in Papiergeld.

3. Das Effecten-Conto für alle Ein- und Verkäufe von Staatspapieren und Actien.

4. Das Wechsel-Conto für alle im In- und Auslande einzukassirenden Wechsel.

5. Das Accepten-Conto für Tratten oder Wechsel ꝛc., die von uns zu zahlen sind.

6. Das Waaren-Conto für alle Ein- und Verkäufe von Waaren für eigene Rechnung.

7. Das Immobilien-Conto oder Grundstücks-Conto für den Werth der Liegenschaften oder Grundstücke.

8. Das Mobilien-Conto für den Werth der Contor- und Magazins-Einrichtung.

9. Das Handlungsunkosten-Conto für alle Unkosten, die dem Geschäft selbst zur Last fallen.

10. Das Haushaltungs-Conto für alle Beträge, welche für den Haushalt sowie für den persönlichen Bedarf des Principals oder Chefs aus der Kasse ꝛc. entnommen werden.

11. Das Interessen-Conto für Zinsen, die wir zu empfangen oder zu zahlen haben.

12. Das Discont-Conto für alle Zinsenabzüge an Wechseln oder für frühere Zahlung von Waaren.

13. Das Gewinn- und Verlust-Conto für alle im Laufe des Geschäftsjahres und beim Abschlusse sich ergebenden Gewinne und Verluste.

14. Das Bilanz-Conto für die Saldirung und Wiedereröffnung der Conten.

15. Das Reise-Conto für sämmtliche Einnahmen des Reisenden sowohl, als auch für dessen Anschaffungen, Ablieferungen und Spesen.

16. Das Consignations-Conto bei einem Geschäftsfreunde, für ihm zum Verkauf gesandte Waaren.

17. Das Commissions-Conto von einem Geschäftsfreunde, für uns von ihm zum Verkauf überlassene Waaren.

18. Das Contocorrent-Conto oder Personalconto für die Personen.

Die zuletzt aufgeführten 4 Conten sind übrigens streng genommen personelle Conten, insofern sie im Hauptbuche Personen vertreten.

Ueber die Anzahl der eigenen Conten kann allein die jedesmalige Verzweigung des Geschäfts, oder dessen größere oder kleinere Ausdehnung entscheiden. Ein ebenso überflüssiger als vergeblicher Versuch würde es offenbar sein, alle zu den unendlich verschiedenen Geschäftsbranchen erforderlichen Conten auch nur namhaft machen zu wollen, ihre Aufzählung wäre aber auch ganz zwecklos, weil sie zum bessern Verständniß der doppelten Buchführung keineswegs beitragen, vielmehr das Gegentheil zur Folge haben würde. Wer die Principien dieser Buchhaltungs-Methode kennen gelernt hat, wird auch im Stande sein, in außergewöhnlichen Fällen entsprechende Conten dafür zu bilden,

man hüte sich dabei nur vor zu großer Zersplitterung derselben, die den Ueberblick des Ganzen nur erschweren könnte, ebenso vermeide man zu große Verschmelzung der Conten, die wiederum die Einsicht in die Resultate der einzelnen Geschäftszweige beschränken würde.

Erklärung der verschiedenen Sachconten oder fremden Conten.

1. Kapital-Conto.

Mit diesem Conto, welches das Handelsvermögen darstellt, eröffnet der Kaufmann sein Geschäft. Es repräsentirt ihn, den Chef, und wird für den Gesammtwerth der Einlage creditirt, zu Lasten aller jener Conten, welche über diese Activa Rechnung zu führen haben; debitirt wird es für die in das Geschäft eingebrachten Passiva, zu Gunsten derjenigen Conten, welche über diese Passiva Rechnung zu führen haben. Beim Fortgang des Geschäfts bleibt aber das Capital-Conto von allen Vorfällen unberührt, und nur solche Veränderungen, welche durch Ereignisse veranlaßt werden, die außer dem Bereiche des Geschäftsbetriebs liegen, wie z. B. Erbschaft, Mitgift &c., werden ihm im Laufe der Geschäfte creditirt oder debitirt.

Das Kapital-Conto übernimmt beim Bücherabschluß den Saldo oder das Ergebniß des Gewinn- und Verlust-Contos, das unter seinen Hülfsconten obenan steht, und es wird durch diese Uebernahme das Betriebskapital im günstigen Falle vermehrt, im ungünstigen Falle aber vermindert.

In Societätsgeschäften muß jedem Theilhaber ein Kapital-Conto errichtet werden, unter der Benennung:

Kapital-Conto unseres Herrn N. N.

und creditirt dieses Conto für die gemachte Einlage, unter Belastung derjenigen Conten, welche die eingelegten Werthe der Gesellschaft empfangen haben. Die Kapital-Conten der einzelnen Theilhaber zusammen, bilden das General-Kapital-Conto. Außer dem Kapital-Conto wird für jeden Associé ein Contocorrent oder Privat-Conto errichtet, und ihm auf dem letzteren die Gelder, welche er für seinen Hausstand u. s. w. aus der Gesellschaftskasse erhebt, belastet, die Zinsen seines Einlage-Kapitals, sowie der ihm gebührende Gewinnantheil dagegen auf seinen Contocorrent gutgeschrieben. Seinem besonderen Kapital-Conto dagegen wird das beim Bücherabschluß auf Contocorrent sich zeigende Guthaben zur Saldirung desselben creditirt.

Das Kapital-Conto wird durch Bilanz-Conto abgeschlossen, ebenso bei Societätsgeschäften die Kapital-Conten der Theilhaber.

2. Cassa-Conto.

Dieses Conto führt Rechnung über den Umsatz in baarem Gelde und in dem das baare oder gemünzte Geld vertretenden Papiergelde. Es ist Debitor für alle Einnahmen und Creditor für alle Ausgaben, und controlirt gleichsam das Cassabuch. Das Cassa-Conto, welches durch Bilanz oder Bilanz-Conto saldirt wird und dessen Saldo einen Theil des Activvermögens bildet, liefert weder Gewinn noch Verlust, sondern nur einen Cassabestand, denn der Gewinn oder Verlust an dem Umsatze in baarem Gelde (Agiogewinn oder Agioverlust) wird schon im Cassabuche ermittelt und in diesem Buche demjenigen Conto gutgeschrieben oder belastet, welches darüber Rechnung zu führen hat. Es ist dieß das Gewinn- und Verlust-Conto oder das Agio-Conto.

3. Effecten-Conto.

Dieses Conto führt auch die Namen Staatspapier-Conto, Staats- und Industriepapier-Conto, und ist zur Aufnahme aller in den Verkehr kommenden öffentlichen Kredit- oder Werthpapiere bestimmt, welche von Staaten, städtischen Behörden, von industriellen und Actiengesellschaften contrahirt werden. Bei namhaftem Umsatz in der einen oder andern Gattung dieser Papiere, kann man jeder Gattung ein besonderes Conto geben; namentlich wird die Errichtung eines solchen nothwendig, wenn man sich bei einem öffentlichen Anlehen betheiligt, für welches die Einzahlungen terminweise geleistet werden.

Gewöhnlich werden über die öffentlichen Kreditpapiere zwei Conten errichtet: Staatspapier-Conto und Actien-Conto, von denen das letztere nur für Actien, das erstere für alle öffentlichen Kreditpapiere (Papiergeld ausgeschlossen) bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben wirklich Staatspapiere sind oder nicht.

In jedem Falle wird das Conto

debitirt zu Gunsten des betreffenden Creditors für die Beträge der empfangenen, gekauften oder übernommenen Papiere, für geleistete Einzahlungen, für Differenzen und Zinsen;

creditirt zu Lasten des betreffenden Debitors für alle Verkäufe, für Differenzen, sowie für die Zinsen, die man auf fällige Coupons erhebt.

Für fällige oder nicht fällige Coupons, die man oft an Stelle des baaren Geldes empfängt, kann nur das Cassa-Conto und nicht das Effecten-Conto belastet werden.

Beim Bücherabschlusse wird das Bilanz-Conto für den Werth der vorhandenen Staatspapiere nach dem Tagescourse, wie auch für den Betrag der bis zum Tage des Abschlusses etwa aufgelaufenen Zinsen belastet, und der sich auf dem Effecten-Conto ergebende Gewinn oder Verlust dem Gewinn- und Verlust-Conto creditirt oder debitirt.

4. Wechsel-Conto.

Das Wechsel-Conto nimmt

im Soll nicht nur die Beträge derjenigen Wechsel und wechselähnlichen Papiere auf, die wir in Zahlung erhalten oder kaufen, die wir auf Andere ziehen (Tratten), und die unbezahlt zurückkommen, sondern auch für die von uns bezahlten oder von Andern uns in Rechnung gebrachten Wechselspesen, falls wir solche nicht auf Gewinn- und Verlust-Conto bringen;

im Haben die Beträge der verkauften oder wieder begebenen, die nicht eingegangenen, den Einsendern wieder zurückgegebenen Wechsel und wechselähnlichen Papiere, aber auch diejenigen Wechselspesen, die wir berechnen, falls wir sie nicht über Gewinn- und Verlust-Conto laufen lassen.

Das Wechsel-Conto weist also den jeweiligen Bestand des Portefeuilles aus, und ist beim Bücherabschluß für den Werth der etwa noch vorhandenen Wechsel ꝛc. mittelst Bilanz-Conto zum Tagescours zu creditiren, während der Gewinn oder Verlust, den das Wechsel-Conto zeigt, auf Gewinn- und Verlust-Conto zu bringen ist.

Den Discontbetrag bei Wechseldiscontirungen bringt man nicht überall auf Wechsel-Conto, sondern es wird derselbe häufig zu Gunsten oder zu Lasten des Discont-Contos (s. d.) gebucht.

Man kann für die einzukassirenden Wechsel entweder nur ein Conto, Wechsel-Conto (s. o.) oder General-Wechselconto genannt, eröffnen, oder man kann, indem man auf dem eigenen Platze und auf fremden Plätzen zahlbare Wechsel unterscheidet, ein Platzwechsel-Conto und ein Conto für fremde Wechsel, endlich auch ein Tratten-Conto für die auf uns gezogenen Wechsel (s. Accepten-Conto) errichten. Die Anlegung dieser verschiedenen Conten ist hauptsächlich in Bankgeschäften üblich, welchen besonders daran gelegen sein muß, die Wechsel in derjenigen Verschiedenheit und Bedeutung durch Conten gesondert und vertreten zu wissen, in welcher sie zumeist im öffentlichen Verkehr erscheinen.

5. Tratten-Conto.

Dieses Conto, auch Acceptations-Conto, Accepten-Conto, Conto der zahlbaren Wechsel genannt, wird für alle Wechsel eröffnet, die von uns zu bezahlen sind, die somit einen Theil der Passiva (daher auch die Benennung Passiver Wechsel-Conto) des geschäftsführenden Kaufmanns ausmachen. Es wird

creditirt für alle Wechsel, die von Andern auf uns gezogen und von uns acceptirt wurden, durch die Aussteller oder Trassanten, ebenso für unsere eigenen, d. h. für die auf uns selbst ausgestellten Wechsel, durch die betreffenden Empfänger;

debitirt wird es zu Gunsten des Cassa-Contos, für die Einlösung der von Andern auf uns gezogenen Tratten, sowie der von uns auf uns selbst zu Gunsten Anderer ausgestellten (eigenen) Wechsel.

Das Accepten-Conto gewährt demjenigen, der häufig in den Fall kommt, Wechsel mit seinem Accept versehen zu müssen, einen leichten Ueberblick, und sagt ihm, auf welche Summen er zur Einlösung dieser Accepte vorbereitet sein müsse.

6. Waaren-Conto.

Die Conten über Waaren können, je nach der Natur des Geschäfts, welches ihre Errichtung veranlaßt, verschiedener Art sein und sich auf Waaren für eigene Rechnung, oder auf Waaren für fremde Rechnung, mit deren Verkauf wir nehmlich beauftragt, welche uns consignirt sind (s. Consignations-Conto und Commissions-Conto), und auf Waaren in Participation, deren Einkauf und Verkauf also in gemeinschaftlicher Rechnung mit einem andern Geschäftsfreund oder mit mehreren Anderen erfolgt.

Die Waaren für eigene Rechnung auf eigenem Lager können wir entweder auf ein einziges Conto, Waaren-Conto oder General-Waarenconto genannt, bringen, oder wir können für einzelne Artikel besondere Conten unter ihrem Namen (z. B. Thee-Conto, Woll-Conto, Gerste-Conto) etabliren, wenn die Bedeutung der Geschäfte mit denselben es wünschenswerth macht. In jedem Falle, mag das Waaren-Conto nun generell oder speciell sein, so ist es

Debitor, für den Betrag der Waare im Eingang, sowie für die damit verbundenen Transportkosten 2c. an diejenigen Conten, welche gegeben haben;

Creditor, für den Betrag der Waare im Ausgang durch diejenigen Conten, welche empfingen.

Wenn kein besonderes Discont-Conto (s. d.) besteht, so kann das

Waaren-Conto auch debitirt werden für den Discont, welcher von uns bewilligt wird, sobald der Käufer eine auf Zeit an ihn verkaufte Waare baar bezahlt; creditirt kann es werden für den Discont, sobald eine von uns auf Zeit gekaufte Waare baar bezahlt wird. Im ersten Falle ist der Käufer Creditor, im zweiten Falle der Verkäufer Debitor.

Beim Bücherschlusse wird der Betrag der noch vorräthigen Waaren mittelst Bilanz-Conto in das Credit des Waaren-Contos gebracht. Ist die Habenseite stärker als die Sollseite, so ist der Unterschied Gewinn, ist dagegen das Debet stärker, so ist der Unterschied Verlust. Der Gewinn ist dem Waaren-Conto zu Gunsten des Gewinn- und Verlust-Contos zu debitiren; der Verlust ist letzterem Conto an das Waaren-Conto zu belasten.

Wird mit einem Engros-Geschäft ein Detail-Geschäft verbunden, so kann man, wie es auch häufig geschieht, für letzteres ein Conto unter dem Namen „Detail-Conto" oder „Kleinverkauf-Conto" errichten, welches

Debitor an das Waaren-Conto für den Betrag der in's Detail-Geschäft gelieferten Waaren;

Creditor durch das Cassa-Conto für den Erlös aus den Baarverkäufen wird.

7. Immobilien-Conto.

Das Immobilien-Conto oder Liegenschaften-Conto, auch Grundstücks-Conto, Gebäude-Conto genannt, wird

debitirt für den Schätzungswerth oder Anschaffungspreis unbeweglicher Vermögensstücke, als: Gebäude, Magazine, Gärten oder sonstige Liegenschaften, sowie für Unterhaltungskosten, Abgaben, Zinsen für etwaige Hypothekenschulden u. s. w.;

creditirt für empfangene Miethe, Pacht und sonstige Einnahmen, ferner für die durch den Verkauf von Immobilien erlöste Verkaufssumme.

Für die auf einem Grundstücke haftenden Hypothekenschulden ist ein besonderes Conto unter der Benennung „Hypothekenschulden-Conto", oder „Conto für Hypothekenschulden" zu errichten, welches für den Betrag der Pfandschuld zu creditiren und für die Tilgung derselben an dasjenige Conto zu debitiren ist, durch welches die Ausbezahlung erfolgt.

8. Mobilien-Conto.

Dieses Conto wird auch Utensilien-Conto, Geräthschaften-Conto benannt und debitirt, sowohl für den Werth der vorhandenen Handlungsgeräthschaften und des Contor-Mobiliars, selbstredend auch für alle neu angeschafften und zur Wiederergänzung ꝛc. dienenden Gegenstände, nach dem ursprünglichen vollen Kostenpreise. Creditirt wird dasselbe an Cassa-Conto für den Erlös aus den etwa wieder verkauften Stücken.

Da die Mobilien durch Abnutzung an ihrem Werthe verlieren, so pflegt man alljährlich gewisse Procente, in der Regel 10 % abzuschreiben, die dem Mobilien-Conto zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Contos zu creditiren sind. Der verbleibende Betrag, welcher als Werth der Mobilien zur Inventur anzusehen ist, ist dem Mobilien-Conto durch Bilanz-Conto zu creditiren.

9. Handlungsunkosten-Conto.

Zu den Handlungsunkosten sind die Gehalte des Personals, die Ausgaben für Contorbedürfnisse, Reisespesen, Portoauslagen, Arbeitslöhne, Steuern

und Abgaben die auf dem Betriebe des Geschäfts haften, etwaige Miethe für die Geschäftslocalitäten, überhaupt diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche durch den Betrieb eines Geschäfts im Allgemeinen verursacht werden, die sich also nicht auf eine besondere Unternehmung beziehen, oder diesem oder jenem Objekt zur Last fallen. Spesen auf Waaren (Frachten, Zölle, Assekuranzkosten &c.) für unsere eigene oder für fremde Rechnung, Ausgaben für Mobilien u. s. w., fallen dem Waaren-Conto und nicht dem Handlungsunkosten-Conto zur Last.

Letzteres wird demnach debitirt:

für den Betrag der im Handlungsunkosten-Buche (s. d.) specificirten, von da am Schlusse jedes Monats in das Cassabuch übergegangenen Handlungsspesen, sowie für alle von Andern uns berechneten Unkosten dieser Art (Porto, Wechselstempel u. s. w.);

dagegen ist es zu creditiren:

für Alles, was von solchen Ausgaben etwa wieder eingeht, oder was wir davon unsern Geschäftsfreunden belasten.

Der Abschluß des Contos erfolgt durch Gewinn- und Verlust-Conto.

10. Haushaltungs-Conto.

Die Errichtung dieses Contos wird besonders da nöthig, wo die Gesetze dem Kaufmanne auferlegen, seinen Haushaltungsaufwand in den Büchern zu verzeichnen. Es soll nachweisen, wieviel er auf sein Hauswesen aus dem Geschäfte verwendet hat.

Debitirt wird dasselbe für alle Gelder, welche auf das Hauswesen und auf die persönlichen Bedürfnisse des Chefs verwendet werden, ferner für das, was aus dem Geschäfte in Waaren oder sonstigen Werthobjekten genommen wird, zu Gunsten des Cassa-Contos oder des bezüglichen Contos;

creditirt dagegen zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Contos für den Gesammtbedarf.

Abgeschlossen wird das Haushaltungs-Conto mittelst Kapital-Conto, da die Haushaltungskosten mit dem Geschäftsbetriebe nichts gemein haben.

In einem Societäts-Geschäft pflegt man ein solches Conto nicht zu errichten; die Privat-Conten der Theilhaber treten an seine Stelle.

11. Interessen-Conto.

Das Interessen- oder Zinsen-Conto hat die Bestimmung über die Zinsen Rechnung zu führen, welche an Andere zu vergüten sind, oder von Andern vergütet werden. Debitor ist es im ersten, Creditor im zweiten Falle; abgeschlossen wird dasselbe durch Gewinn- und Verlust-Conto.

Will man ein Interessen-Conto nicht anlegen, so kann man sie auf das Gewinn- und Verlust-Conto bringen, oder durch dasjenige Conto buchen, dem sie nach der Natur des Geschäfts angehören, welches sie hervorgerufen hat, z. B. durch Wechsel-Conto, falls es ein Wechselgeschäft ist. Ganz so verhält es sich mit den auf Discont bezüglichen Posten.

12. Discont-Conto.

Disconto, Discont (Zins) kommt hauptsächlich im Wechselverkehr vor, wenn man später fällige Wechsel vor ihrem Verfalltermine kauft oder verkauft (discontirt). Für denjenigen, welcher vor Eintritt der Verfallzeit mit Abzug bezahlt, ist der Discont eine Vergütung, ein Abzug aber für den, der die

Wechselsumme früher empfängt, und da man hauptsächlich in Bank- und Wechselgeschäften oftmals in die Lage kommt, Wechsel in Discont zu nehmen und in Discont zu geben, so wird die Errichtung eines Discont-Contos nöthig, welches

creditirt wird durch Cassa-Conto oder durch das bezügliche Conto, für jeden an das Geschäft entrichteten Discont, dagegen

debitirt an Cassa-Conto oder an das bezügliche Conto, für jeden vom Geschäft bezahlten resp. vergüteten Discont.

Der Discont tritt auch bei früheren Zahlungen von Waaren auf, läuft aber dann meist durch Waaren-Conto.

Saldirt wird das Discont-Conto ebenfalls durch Gewinn- und Verlust-Conto.

13. Gewinn- und Verlust-Conto.

Dasselbe ist für die Aufnahme sämmtlicher effectiv erzielter Gewinne oder erlittener Verluste bestimmt, und wird

creditirt für die erzielten Gewinne, zu Lasten desjenigen Contos, auf welchem sich der Gewinn ergibt;

debitirt für erlittene Verluste, zu Gunsten desjenigen Contos, auf dem sich der Verlust darstellt.

Nachdem dieses Conto allen Gewinn und Verlust bis zum Bücherabschlusse übernommen, übergibt es seinen Saldo dem Kapital-Conto (bei Societätsgeschäften den Privatconten der Theilhaber). Für den reinen Gewinn wird das Gewinn- und Verlust-Conto Debitor an Kapital-Conto, für den Gesammtverlust dagegen das Kapital-Conto Debitor an Gewinn- und Verlust-Conto.

Man hat zwischen mittelbarem und unmittelbarem Gewinn und Verlust zu unterscheiden. Der nicht unmittelbar sich ergebende Gewinn oder Verlust, wie ihn z. B. der Umsatz in Waaren, Wechseln, Effecten u. s. w., die Personen-Conten (durch Coursdifferenzen, Verlust an Forderungen 2c.) mit sich bringen, wird erst beim Abschluß der Bücher ermittelt und auf das Gewinn- und Verlust-Conto gebracht. Unmittelbaren Gewinn oder Verlust ergibt die Berechnung von Zinsen, Provision und anderweitigen Unkosten, und es wird derselbe sogleich dem Gewinn- und Verlust-Conto oder den ihm beigegebenen Hülfsconten (Interessen-Conto, Discont-Conto, Unkosten-Conto 2c.) gutgeschrieben oder belastet.

14. Bilanz-Conto.

Dieses Conto tritt nur bei den Bücherabschlüssen in Funktion, da es ausschließlich zum Saldiren derjenigen Conten bestimmt ist, die sich nicht durch Gewinn- und Verlust-Conto ausgleichen lassen, und die daher ohne ein dazwischen tretendes Conto auch gar nicht abgeschlossen oder zum Stimmen, d. h. zum Uebereinstimmen der Debet- und Creditseiten, gebracht werden könnten. Stellen wir uns das Bilanz-Conto als eine Person vor, die uns aber nur zur Vermittelung des Conten- oder Bücherabschlusses die Hand bietet und zu diesem Zwecke sämmtliche Activa und Passiva des Kaufmanns, also alle Saldi der noch offenen Conten übernimmt, und diese dadurch ausgleicht.

Das Bilanz-Conto bildet das Inventarium mit Inbegriff der das reine Kapital ausmachenden Differenz zwischen Activum und Passivum, muß also mit dem Inventarium und dem Kapital-Conto vollkommen übereinstimmen.

Das Bilanz-Conto wird am Jahresschlusse

Debitor für alle Debitoren des Geschäfs, d. h. für die Saldi aller Conten, welche über die einzelnen Theile unseres Besitzstandes Rechnung halten, wie z. B. Cassa-, Waaren-, Wechsel-Conto, die Debitorenconten u. s. w., welche Conten dagegen zur Ausgleichung per Bilanz-Conto creditirt werden.

Das Bilanz-Conto wird

Creditor für alle Creditoren des Geschäfts, also für alles, was man an die Gläubiger schuldet, sowie auch für den Saldo des Kapital-Contos, wogegen die Creditoren-Conten und das Kapital-Conto zur Ausgleichung an Bilanz-Conto debitirt werden.

Es begreift somit in seinem Debet unsern Besitz, in seinem Credit dagegen alles, was wir schulden und den Saldo des Kapital-Contos. Das Bilanz-Conto tritt in doppelter Eigenschaft auf: einmal um abzuschließen, das anderemal um vorzutragen, damit aber eine Doppelbuchung vermieden wird, wendet man dasselbe häufig nur zum Abschluß an, und bildet wegen des Vortrags auf neue Rechnung keine Journalposten.

15. Reise-Conto.

Unter diesem Namen wird den Geschäftsreisenden ein Conto im Hauptbuche angelegt, welches man

debitirt für alle Gelder, Wechsel u. s. w., die der Reisende von seinem Hause selbst oder von dessen Abnehmern erhält;

creditirt dagegen, für alle Gelder, Rimessen u. s. w., die der Reisende seinem Hause einsendet, auch für dessen Reisespesen, die dem Handlungsunkosten-Conto zu belasten sind.

Ist eine Reise beendigt und mit dem Reisenden abgerechnet, so wird das Reise-Conto, das entweder ein Einzelconto oder ein Collectivconto sein kann, abgeschlossen.

16. Consignations-Conto.

Senden wir an Jemand Waaren zum Verkauf für unsere Rechnung, so müssen wir einen Debitor dafür haben, denn der Commissionär oder mit dem Verkauf Beauftragte kann erst nach erfolgter Realisation als solcher angesehen und für den Erlös belastet werden.

Der vorläufige Debitor wäre sonach das Consignations-Conto, welches zu

debitiren ist, für den Betrag der Consignations-Faktura, wie auch für alle auflaufenden Spesen, zu Gunsten der betreffenden Gegenconten; zu

creditiren für den Nettoertrag der Waare, indem man den sich ergebenden Saldo auf das Gewinn- und Verlust-Conto bringt.

Dieser Saldo ist Gewinn, sobald das Credit des Consignations-Contos stärker als sein Debet ist; Verlust ist er im umgekehrten Falle.

17. Commissions-Conto.

Unter Consignation wird in der Praxis hauptsächlich nur der Auftrag zum Verkauf eines gewissen dazu überwiesenen Waarenpostens verstanden, während man den Ausdruck Commission sowohl auf den Einkauf als Verkauf von Waaren bezieht. Jedenfalls werden dem Beauftragten die Preise, zu welchen er verkaufen oder kaufen kann, sowie die Ein- und Verkaufsbedingungen vorgeschrieben, die er zu beachten hat, falls ihm nicht freie Hand gelassen ist.

Werden uns von Jemanden Waaren zum Verkauf für seine Rechnung überwiesen, so ist im Hauptbuch ein Conto dafür unter dem Namen Commissions-Conto von N. N. zu eröffnen, welches den Committenten vertritt. Dieses Conto wird

debitirt für alle baaren Auslagen, als Fracht, Zoll, Porto 2c., ebenso für die vom Verkäufer zu berechnende Commission, Maklerlohn, Delcredere, Lagermiethe, Assekuranzkosten u. s. w. zu Gunsten der betreffenden Creditoren;

creditirt dagegen für den Erlös aus den verkauften Waaren, durch die betreffenden Debitoren.

Nach gelungenem Verkauf erhält der Committent Verkaufsrechnung und der Nettobetrag derselben, welcher den Saldo bildet, wird zu Gunsten seiner laufenden Rechnung dem Commissions-Conto zur Last geschrieben, dessen Abschluß nur in dem Falle durch Bilanz-Conto zu erfolgen hätte, wenn beim Bücherabschluß noch unverkaufte Commissionswaaren vorhanden wären.

b) Personen-Conten.

Zu den Personen-Conten oder fremden Conten sind alle den Geschäftsfreunden aufgemachten laufenden Rechnungen zu zählen, deren Benennung sich ganz allgemein nach dem Namen oder der Firma Derjenigen richtet, für welche die Conten eröffnet werden. Die Classificirung der Personen-Conten hängt davon ab, wer die Geschäfte besorgt, und es ergeben sich danach:

Conten für Geschäfte, über welche wir Andern Rechnung ertheilen;

Conten für Geschäfte, über welche wir von Andern Rechnung empfangen.

Die Fälle, in welchen ein Personen-Conto Debitor und Creditor wird, sind schon bei der einfachen Buchführung (s. S. 125) angeführt worden, die Behandlung der persönlichen Conten im Hauptbuche ist aber in der Praxis eine verschiedene. Im Waarengeschäft errichtet man häufig jedem Gläubiger oder Creditor ein besonderes Conto auf dem Hauptbuche, während man die Abnehmer oder Debitoren daraus entfernt hält, weil deren Zahl meist eine große ist und das Hauptbuch zu einer unförmlichen Stärke anwachsen würde, wollte man jedem derselben ein Conto darin geben. Sie werden daher — und es dürfte dieß auch die geeignetste Behandlung sein — einzeln in ein Conto-corrent der Debitoren oder Debitorenbuch gebracht, indem man gleichzeitig auf dem Hauptbuche ein Collectivconto unter dem Namen Debitoren-Conto errichtet, welches je am Schlusse des Monats für alle durch das Journal ihm zugeführten Debetposten

debitirt wird an diejenigen Conten, welche gegeben, dagegen

creditirt wird für alle Creditposten, zu Lasten derjenigen Conten, welche empfangen haben, so daß die Soll- und Haben-Summe des Debitoren-Contos im Hauptbuche mit den im Debitorenbuch den einzelnen Debitoren belasteten und gutgeschriebenen Beträgen übereinstimmen muß. Durch das Debitoren-Conto erhalten wir nach Vorstehendem die Auskunft, wie viel wir von unsern Debitoren im Ganzen zu fordern haben; das Debitorenbuch seinerseits weist nach, was und wie viel jeder Abnehmer empfangen und abgetragen hat. — Aehnlich verhält es sich mit den Creditoren, die in manchen Geschäften ebenfalls aus dem Hauptbuche wegbleiben und in ein besonderes Buch, Conto-corrent der Creditoren oder Creditoren-Conto genannt, gebracht werden. Für diese wird in jenem Buche ein weiteres Collectivconto, Creditoren-

Conto geheißen, eröffnet. Bei Führung dieser Conten, deren Abschluß durch Bilanz-Conto bewerkstelligt wird, was überhaupt bei fast allen persönlichen Conten der Fall ist, muß streng darauf geachtet werden, daß die Beziehung, in welcher ein Geschäftsfreund zu uns getreten, consequent festgehalten wird.

Die Coursdifferenzen, welche sich auf solchen Conten ergeben, die neben der einheimischen auch in fremder Währung geführt werden müssen, können häufig vermieden werden, wenn man ein für allemal stehende Course annimmt, wie dieß im praktischen Theile unserer Buchhaltung der Fall ist.

Deutsche Wechselplätze notiren:

Amsterdam	M. 168. 80 m. o. w.	für	100 fl. niederl.
London	„ 20. 30 „	„	1 Pfd. Sterl.
Paris (Hàvre)	„ 80. — „	„	100 Franken.
Wien und Triest	„ 180. — „	„	100 fl. österr.

Fremde Wechselplätze notiren:

Amsterdam:

Deutsche Plätze fl. 58. 50 niederl. m. o. w. für M. 100. —

London:

Deutsche Plätze M. 20. 40 R.-W. m. o. w. für 1 Pfd. St.

Paris, Hàvre:

Deutsche Plätze Fr. 124. 80 m. o. w. für M. 100. —

Verkehren wir mit einem und demselben Hause auf einem andern Platze in der Weise, daß Jeder an seinem Platze Geschäfte für Rechnung des Anderen macht, folglich ein Jeder der Commissionär des Anderen ist, so bekommt Jeder in den Büchern des Andern zwei Conten, und zwar werden auf dem einen, überschrieben mit: seine Rechnung (s/R.), in der Mehrzahl: ihre Rechnung (i/R.) oder Conto suo, Conto loro, die Geschäfte verzeichnet, die wir für unsern Handelsfreund besorgen; diese Rechnung wird in der Währung unseres Platzes geführt.

Auf dem andern Conto, überschrieben: meine Rechnung (m/R.), in der Mehrzahl: unsere Rechnung (u/R.), oder Conto mio, Conto nostro. werden diejenigen Geschäfte verzeichnet, welche unser Freund für uns besorgt. Auf einem solchen Conto müssen doppelte Columnen für die Geldbeträge angelegt werden: die eine für die Währung des Platzes unseres Freundes, die andere für die Währung unseres Platzes, in welche jeder Posten nach dem Tagescourse zu reduciren ist.

Die richtige Auffassung und Behandlung dieser Conten ist etwas schwieriger, und man muß bei den Buchungen stets darüber im Klaren sein, um wessen Rechnung es sich handelt; um so größere Aufmerksamkeit ist nöthig, als in der wechselseitigen Correspondenz ein Jeder dem Andern gegenüber die Conten stets entgegengesetzt bezeichnet.

Beide Theile geben sich zu einer gewissen Zeit gegenseitig Contocorrent, und es bringt jeder Theil in dasselbe Zinsen, Provision, Sensarie, Porto &c. ein, worüber die nöthigen Memorialposten gebildet werden müssen. Der Abschluß beider Conten erfolgt durch Bilanz-Conto, wenn der Abschluß des Contocorrents zur Zeit des Bücherabschlusses statt hat, sonst saldirt man, indem man für den Saldo die neue Rechnung an die alte, oder die alte an die neue debitirt, je nachdem der Geschäftsfreund Creditor oder Debitor bleibt.

An diese reiht sich nun das Conto à meta an, welches auftritt, wenn sich bei günstiger Conjunctur zwei oder mehr Kaufleute zu einer größeren Spekulation mit verschiedenen Kapitaleinschüssen — jeder nach seinen Kräften

— verbinden, um nach Abwickelung des Geschäfts Gewinn oder Verlust nach Verhältniß ihrer Einschüsse unter sich zu vertheilen. Daß ein jeder Theilnehmer auch an den bis zum Austrag der Sache aufgelaufenen Spesen participirt, ist selbstredend.

An solchen Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung können sich, wie schon erwähnt, auch mehr als zwei Personen betheiligen, in welchem Falle das darüber zu führende Conto z. B. den Namen

Spiritus in Participation mit L. R. à $^1/_4$ ($^1/_3$, $^1/_6$ u. s. w.)

erhält. Indessen würde es zu weit führen, wollte man alle dabei möglichen Fälle hier näher erörtern. Am häufigsten tritt der Fall ein, daß nur zwei Häuser sich zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte vereinigen und dann zu gleichen Theilen (zur Hälfte) die dazu benöthigten Summen hergeben, so daß sie auch Gewinn oder Verlust zur Hälfte unter sich zu theilen haben. Ob Derjenige, welcher mit der Besorgung des Ein- und Verkaufs betraut ist, Provision fordern und berechnen darf, hängt von der Uebereinkunft ab. Je nach dem Objekt des Geschäfts wird das darüber zu führende Conto z. B.

Petroleum à Conto meta mit A. D.

oder

Waaren in Participation à $^1/_2$ mit N. N.

genannt und es können solche Conten auf zweierlei Art geführt werden, jedenfalls ist ein Participationsgeschäft so darzustellen, daß daraus nicht allein unser persönliches Verhältniß im Geschäft, sondern auch das unserer Theilhaber sich erkennen läßt, falls uns die Besorgung desselben übertragen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat daher die Eröffnung der Conten zu erfolgen.

Die Besorgung eines Participationsgeschäfts kann entweder 1) durch uns selbst, oder 2) durch einen Theilhaber, oder 3) durch eine bei dem Geschäfte gar nicht betheiligte Person geschehen. Nehmen wir den ersten Fall an, nämlich die Besorgung des Ein- und Verkaufs durch uns selbst.

1. Für den Betrag des Einkaufs
   debitiren wir Waaren in Participation; dagegen
   creditiren wir den betreffenden Creditor, nemlich das Cassa-Conto, wenn der Einkauf gegen baar erfolgte; den Verkäufer, wenn auf Zeit gekauft; das Waaren-Conto, wenn die Waare von unserem eigenen Lager genommen wurde.
2. Für den Antheil des Theilhabers am Einkauf
   debitiren wir sein Conto, und
   creditiren wir Waaren in Participation.
3. Für den Verkauf
   debitiren wir den betreffenden Debitor, z. B. Cassa-Conto beim Verkauf gegen baar, den Käufer bei Verkauf auf Zeit; dagegen
   creditiren wir Waaren in Participation.
4. Für den Antheil des Theilhabers am Verkauf
   debitiren wir Waaren in Participation, und
   creditiren wir dessen Conto.
5. Für die Spesen
   debitiren wir Waaren in Participation zu Gunsten des betreffenden Creditors.
6. Für den Spesenantheil des Theilhabers
   debitiren wir dessen Conto an Waaren in Participation.

Für den sich nach Abwickelung des Geschäfts ergebenden Gewinn, welcher erzielt worden ist, sobald das Haben des Contos der Waaren in Participation stärker ist als dessen Soll,

debitiren wir Waaren in Participation zu Gunsten des Gewinn- und Verlust-Contos, wodurch sich ersteres Conto saldirt.

Ist dagegen das Soll des Contos der Waaren in Participation stärker, als sein Haben, so tritt der umgekehrte Fall ein; das Geschäft hat Verlust zur Folge gehabt.

Die Bücher der doppelten Buchhaltung.

Zur Führung von Büchern ist der Kaufmann fast überall gesetzlich verpflichtet, in manchen Ländern, z. B. in Frankreich, Belgien, Spanien u. s. w. sind sie sogar noch gewissen Formalitäten unterworfen. — Ordnung in der Führung derselben, wie auch aller damit in Verbindung stehenden Scripturen ist ein unabweisbares Erforderniß, eine der Natur des Geschäfts entsprechende Anlage derselben von entschiedenem Einfluß auf den ganzen Geschäftsgang. Dieselben müssen so eingerichtet sein, daß das eine in das andere eingreift, damit die Geschäftsvorfälle, in deren schriftlicher Darstellung Klarheit und Bestimmtheit vorwalten muß, beim Nachschlagen ohne großen Zeitverlust aufgefunden, ihr Ursprung und ihr Verlauf ohne große Mühe erkannt werden kann.

Wenn Handelsbücher nicht ordnungsmäßig geführt sind und die vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernisse nicht haben, so kann ihnen vor Gericht auch kein Werth beigelegt werden; namentlich geht ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft verloren, wenn Blätter eingeklebt, eingeheftet oder herausgerissen, oder wenn Stellen darin sich finden, die durch Aenderung unleserlich gemacht sind, auch wenn bei Führung der Bücher Unrichtigkeiten begangen wurden, die auf den Vortheil des buchführenden Kaufmanns abzielen. — In Betreff der Beweiskraft bestimmt Art. 34 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, daß ordnungsmäßig geführte Bücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten in der Regel nur einen unvollständigen Beweis liefern, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann, und stellt dem Ermessen des Richters anheim, zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher mehr oder weniger Beweiskraft beigelegt werden kann.

A. Hauptbücher.

Zu den Hauptbüchern oder wesentlich nothwendigen Büchern, welche die doppelte Buchführung fordert, werden gerechnet: das Inventarienbuch, das Cassabuch, die Prima Nota oder das Memorial, das Journal und das Hauptbuch.

1. Inventarienbuch.

Dieses Buch hat die einzelnen Inventarien und, wie in der einfachen Buchführung, die Activa und Passiva, also die einzelnen Vermögenstheile, aufzunehmen, und es gilt hier dasselbe, was S. 126 gesagt ist. Man beginnt mit dem Besitzstande, welcher mit Activa bezeichnet wird und die Immobilien, Mobilien, Baarschaft, Effecten, Wechsel, Waaren und die Forderungen umfaßt, worauf man zu den Passiven übergeht, welche die etwaigen Pfand-, sowie die Waaren- und Wechselschulden umfassen. Ist die Summe der Passiva mit

jener der Activa gleich, so ist kein Vermögen vorhanden, denn man kann durch die Veräußerung des Besitzstandes nur so viel erlösen, um die Gläubiger befriedigen zu können. Ist die Summe der Passiva größer, so daß der Kaufmann mehr schuldig ist, als er besitzt, dann sagt man, er sei insolvent oder zahlungsunfähig.

Da das Inventarienbuch selbst in keinem weiteren Zusammenhange mit den übrigen Handelsbüchern steht, so ist es zweckmäßig, wenn dasselbe unter Verschluß des Handlungschefs gehalten wird, da dasselbe von besonderer Wichtigkeit ist, abgesehen davon, daß sein Inhalt geheim gehalten zu werden pflegt.

Die ersten Journalposten sind bei Gründung oder Uebernahme eines Geschäfts, in welchem doppelte Buchhaltung eingeführt werden soll, dem Inventarienbuch zu entnehmen.

2. Cassabuch.

Dasselbe ist für alle Geschäfte bestimmt, deren Ausgleichung sofort durch baare Zahlung erfolgt, und wird wie in der einfachen Buchhaltung geführt, nur wird bei jeder Einnahme der Creditor, bei jeder Ausgabe der Debitor beigefügt oder vorgesetzt. Sobald also Geld eingeht, ist das Cassa-Conto im Cassabuche zu Gunsten des betreffenden Gegencontos zu debitiren, sobald dagegen der Kasse Geld entnommen wird, ist das Cassa-Conto zu Lasten des betreffenden Gegenconto's zu creditiren.

Um zu erfahren, wie viel baares Geld in der Kasse liegt, hat man nur die Summen der Soll- und Habenseiten zu addiren und das Ergebniß der Habenseite von jenem der Sollseite zu subtrahiren. Der verbleibende Rest muß mit dem in der Kasse befindlichen Baarvorrath genau übereinstimmen. Dieser Unterschied wird Saldo oder Cassabestand genannt und auf die Habenseite eingestellt, wodurch beide Seiten einander gleich sind; sodann wird der Bestand vorgetragen. Dieses Verfahren findet gewöhnlich am Ende eines jeden Monats statt.

Bei starkem Verkehre in ausländischem Gelde und zumal in Bankgeschäften, dürfte es zum Behufe einer genauen Controle dieser Münzen in Stückzahl und Werth und um über etwaige beim Cassenabschluß sich ergebende Differenzen genügenden Ausweis zu haben, gerathen sein, das Cassabuch so einzurichten, daß darin der Nachweis über die mancherlei Geldsorten in Stück und Werth geführt werden kann, indessen können unbeschadet dieses Nachweises die Stückcolumnen und ebenso die Columnen für fremde Währung dadurch in Wegfall kommen, daß bei Eingang ausländischer Münzen ihre Stückzahl sowie ihr Tagescours einfach in den Textraum verzeichnet und in inländischer Währung reducirt in diese Geldcolumnen eingetragen wird. Differenzen, welche beim Abschluß sich zeigen, sind, correcte Buchungen vorausgesetzt, entweder Agio-Gewinn oder Agio-Verlust, welcher auf das Gewinn- und Verlust-Conto oder Agio-Conto übergeht, demnächst aber auch auf Cassa-Conto gebracht werden muß.

Um das Cassabuch durch den Eintrag der zahlreichen kleinen Ausgaben für das Geschäft und das Hauswesen nicht zu umfangreich zu machen, bringt man diese Spesen in hiefür angelegte Nebenbücher und überträgt Ende jeden Monats den Gesammtbetrag unter die Ausgaben des Cassabuchs.

Hinsichtlich der Wichtigkeit schließt sich dieses Buch dem nun folgenden, der Prima Nota an.

3. Prima Nota.

Die Prima Nota oder das Memorial dient zur Aufnahme aller derjenigen Geschäfte, welche nicht sofort durch Baarzahlung geebnet werden, und nimmt insofern einen der ersten Plätze in der doppelten Buchführung ein, als sie, in Gemeinschaft mit dem Cassabuch, die Grundlage für alle übrigen Bücher bildet. Ihre eigene Grundlage aber ist im Allgemeinen die ein- und ausgehende Correspondenz, die daher dem Buchhalter, welchem die Führung der Prima Nota obliegt, vollständig zu Gebote stehen muß. Man wird zwar auch Notirungen darin zu machen haben, die sich auf mündliche Absprache gründen; dieß sind aber nur Ausnahmsfälle.

Die richtigen Buchungen in die Prima Nota sind, da von ihr in das Journal und sodann in das Hauptbuch übergetragen wird, ein Haupterforderniß, denn ist in jenem Grundbuche ein Fehler, so zieht sich dieser bis in's Hauptbuch fort, was oft erst nach langer zeitraubender Arbeit geordnet werden kann. Der Eintrag erfolgt chronologisch und mit Angabe der jedesmaligen Debitoren und Creditoren unter Beifügung des Sachverhaltes. Es gibt Posten:

a) von einem Debitor und einem Creditor;
b) von mehreren Debitoren und einem Creditor;
c) von mehreren Creditoren und einem Debitor.

Am meisten üblich ist diejenige Art der Postenbildung, nach welcher zuerst der Debitor mit dem Beisatz „Soll", dann der Creditor mit vorgesetztem „an", zuletzt der Text des Geschäftsvorfalls angegeben wird. In manchen Geschäften läßt man alle Vorfälle durch die Prima Nota oder durch das Memorial laufen, in den meisten Geschäften aber werden:

1. die Baarposten ausschließlich in das Cassabuch;
2. die einlaufenden Fakturen über gemachte Einkäufe nur in's Fakturenbuch;
3. die Verkaufsrechnungen nur in's Verkaufbuch;
4. alles Uebrige, die Wechselgeschäfte, Retourwaaren, Preisabzüge und Preisdifferenzen 2c. in die Prima Nota gebucht und diese vier Bücher finden dann monatlich ihre Vereinigung im Journal (s. d.). Letztere Einrichtung dürfte aus mehrfachen Gründen den Vorzug verdienen.

Die richtige und zweckmäßige Führung der Prima Nota erfordert die größte buchhalterische Befähigung.

4. Journal.

Zur Vermittelung des Uebertrags der in der Prima Nota, im Cassabuche, in den Ein- und Verkaufbüchern entworfenen Posten auf das Hauptbuch, dient in der Regel ein besonderes Buch, das Journal, durch welches eine classificirte Zusammenstellung aller Geschäfte bezweckt wird, so daß man in demselben einerseits alle vereinzelt vorkommenden Posten, die in das Debet eines Contos und anderseits alle Posten, welche in das Credit eines Contos gehören, möglichst vereinigt, wodurch die Ueberträge in's Hauptbuch bedeutend abgekürzt werden. Man hat ihm deßhalb auch den Namen Monats- oder Sammelbuch gegeben. Sobald man, wie es in manchen Häusern üblich ist, aus den oben angeführten Grundbüchern (der Prima Nota, dem Cassabuche, Ein- und Verkaufbüchern) unmittelbar die Posten in das Hauptbuch überträgt, wird das Journal ein entbehrliches Buch; da dasselbe aber die erforderliche

Vorbereitung zum Hauptbuche enthält und es wünschenswerth ist, über alle in das letzterwähnte Buch übergegangenen Summen auch einen geordneten Nachweis führen zu können, so fehlt das Journal nur in wenigen Geschäften.

In Frankreich und in mehreren andern Ländern wird das gesetzlich vorgeschriebene Journal seiner Benennung „Tagebuch" entsprechend geführt, d. h. es werden alle Geschäfte ohne Ausnahme Tag für Tag speciell darin aufgenommen, so daß es nichts als eine Reinschrift des Memorials und des Cassabuches ist. In solcher Weise geführt, kann das Journal für die Buchhaltung nur von geringer Bedeutung sein, insofern diese ja ihr Material schon aus den angeführten zwei Grundbüchern entnimmt.

Die Reihenfolge anlangend, in welcher der monatliche Uebertrag aus den einzelnen Grundbüchern auf das Journal bewerkstelligt wird, so ist dieselbe zwar willkürlich; gewöhnlich beginnt man mit der Prima Nota oder dem Memorial und schließt mit den Ein- und Verkaufbüchern. Die Aufstellung der Posten, deren wesentlicher Inhalt anzugeben ist, ergibt sich aus dem von uns geführten Journal, und es ist nur noch zu bemerken, daß die wirklich geschehene Uebertragung eines Journalpostens auf das Hauptbuch durch Vorsetzung des Hauptbuch-Foliums bezeichnet wird.

5. Hauptbuch.

Das **Hauptbuch** der doppelten Buchhaltung rechtfertigt seinen Namen insofern, als sich darin **alle Personen- und Sachconten** finden, welche das Journal aufzuweisen hat; es ist das **gesammte Rechnungswesen** des Kaufmanns, der active und passive Zustand seines Geschäfts in ihm enthalten.

Die Eröffnung der Conten im Hauptbuche hat in derselben Reihenfolge stattzufinden, in welcher sie im Journal erscheinen. Der Eintrag aus diesem Buche in das Hauptbuch ist sehr leicht. Bringt man einen Posten in's Debet oder Soll, so gibt man den Namen oder die Zahl der betreffenden Creditoren an; im Credit oder Haben den Namen oder die Zahl der betreffenden Debitoren. Zuvörderst creditirt man den Gesammtbetrag des Vermögens **einem** Conto, dem Kapital-Conto, also der eigenen Rechnung des Geschäftsbesitzers, und belastet dagegen die betreffenden Conten für die einzelnen Theile dieses Vermögens. Es erscheint also die Summe unseres Eigenthums doppelt, nämlich im Credit und im Debet, woraus folgt, daß jeder Geschäftsvorfall ebenfalls doppelt, d. h. im Debet oder Soll des Nehmers, und im Credit oder Haben des Gebers verzeichnet wird. Verkauft man z. B. an Jemand Waaren auf Zeit oder Credit, so wird nicht allein seine Rechnung dafür belastet, sondern das Waaren-Conto, das die Waare gleichsam liefert, für den gleichen Betrag creditirt. Macht uns Jemand eine Zahlung, so wird dessen Conto creditirt, gleichzeitig aber das Cassa-Conto für das eingegangene Geld debitirt. Kauft man einen Wechsel gegen baare Zahlung, so wird das Wechsel-Conto belastet und das Cassa-Conto entlastet oder creditirt u. s. w.

Ueber die Wahl der eigenen Conten oder Sachconten muß der Prinzipal oder Buchhalter nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Geschäftsbranche entscheiden. Diese Wahl ist äußerst wichtig, denn von ihr hängt der Nutzen und Effect der doppelten Buchführung ab. Zu wenig Sachconten errichten heißt, auf eine klare Rechnung und auf den Nutzen der Buchhaltung verzichten; eine Zersplitterung der Sachconten wäre eine Uebertreibung, durch welche die Rechnungsführung ihre Uebersichtlichkeit verlieren würde. An dem Grundsatze **sollte** festgehalten werden, eine jede Einnahme oder Ausgabe auf demjenigen

Conto zu buchen, von dem sie natürlicher Weise herrührt, sodann Agio oder Disagio, alle Coursdifferenzen u. s. w. auf den ursprünglichen Conten so lange zu belassen, bis das Gewinn- und Verlust-Conto bei der Schlußbilanz sämmtliche Differenzen auf sich nimmt.

Der Abschluß des mit einem alphabetisch geordneten Register zu versehenden Hauptbuches ist Sache der Schlußbilanz, welche nicht monatlich, sondern jährlich vorgenommen wird.

(S. auch Hauptbuch der einfachen Buchhaltung S. 127.)

B. Hülfs- oder Nebenbücher.

Zu den Hülfs- oder Nebenbüchern gehören: das Bilanzbuch, das Einkaufbuch, das Verkaufbuch, das Contocorrentbuch, das Verfallbuch, das Wechselbuch, das Waarenbuch und die Hülfsbücher des Cassabuchs, überhaupt alle diejenigen Bücher, welche dem Journal, folglich auch dem Hauptbuch, kein Material liefern. Sie sind für die doppelte Buchhaltung ebenso zu führen, wie für die einfache.

1. Bilanzbuch.

Die Bilanz gehört nur der doppelten Buchhaltung an und dient entweder zur Prüfung oder zum Abschluß der Rechnung, weßhalb sie auch in die Probe- und Schlußbilanz eingetheilt wird. Durch die Probebilanz oder rohe Bilanz, und da sie in der Regel am Ende eines jeden Monats aufgestellt wird, auch Monatsbilanz genannt, wird die Controle erreicht, ob die Beträge in das Hauptbuch richtig übertragen wurden und auch sonst kein Fehler begangen worden ist.

Die Probebilanz kann auf zweierlei Weise gemacht werden: als Summenbilanz und als Saldibilanz. Erstere besteht darin, daß man das Debet und Credit jedes Hauptbuchcontos addirt und die gefundenen Summen nach der Reihenfolge der Conten niederschreibt. Ist das Hauptbuch richtig geführt, so muß die Addition sämmtlicher Sollbeträge jener der sämmtlichen Habenbeträge völlig gleich sein. Die Saldibilanz, welche gewöhnlich der Schlußbilanz vorhergeht, besteht darin, daß jedes Conto saldirt und sowohl die Soll-Saldi für sich, als auch die Haben-Saldi für sich addirt werden und deren Summationen ebenfalls genau übereinstimmen müssen.

Sämmtliche Bilanzen werden, um sich und Andern zu beweisen, daß man sich vor dem Abschlusse der Bücher von ihrer richtigen Führung ordnungsmäßig überzeugt habe, in ein besonderes Buch, das Bilanzbuch, ein Hülfsbuch des Hauptbuches, eingetragen. Das öftere Ziehen der rohen Bilanz im Laufe des Jahres ist um so empfehlenswerther, je umfangreicher ein Geschäft ist, da die sich dann leichter einschleichenden Fehler um so schwerer aufzufinden sind.

Stimmt eine gezogene Bilanz nicht, so wird der Fehler gewöhnlich nur durch das Collationiren, d. h. durch Vergleichung aller Posten im Hauptbuche mit den betreffenden Grundnotizen gefunden. Dieses Vergleichen wird am besten von zwei Personen zugleich verrichtet, und da jeder richtig befundene Eintrag mit einem Bleistiftpunkt an der Betragslinie bezeichnet zu werden pflegt, so wird dieß letztere auch das Punktiren genannt. Aber auch in dem Falle, daß die Bilanz stimmt, können Fehler im Hauptbuche enthalten sein (z. B. wenn ein Posten auf ein falsches Conto gebracht worden ist), es ist daher stets empfehlenswerth, die einzelnen Posten der Conten noch vor Auf-

stellung der Bilanz einer Revision zu unterziehen und vorgefallene Irrthümer durch Stornoposten oder Gegenbuchungen (s. S. 128) zu ordnen.

2. Einkaufbuch. 3. Verkaufbuch.

Diese beiden Bücher finden sich nur im Waarengeschäft, und ihre Bestimmung ergibt sich aus der Benennung „Einkaufbuch" und „Verkaufbuch". Das erstere wird auch mit dem Namen Eingangs-Fakturenbuch und das letztere mit dem Namen Ausgangs-Fakturenbuch belegt. Die Einkaufs-Fakturen einestheils sind zu wichtige Documente für den Kaufmann, als daß er sie gern längere Zeit von Hand zu Hand gehen ließe, anderntheils bleiben die von ihm selbst ausgefertigten Verkaufs-Fakturen gar nicht in seinem Besitze, während doch ihr Inhalt äußerst wichtig für ihn ist. Man läßt daher in jedem wohlgeordneten Geschäft sowohl die eingehenden als die ausgehenden Fakturen oder Rechnungen in dazu bestimmte Bücher form- und wortgetreu copiren, um aus diesen Abschriften das Material zu den das Waarengeschäft regelnden Buchungen zu entnehmen.

Die Einrichtung des Einkaufbuches und des Verkaufbuches ist, wie schon bei der einfachen Buchführung (S. 128) erwähnt wurde, die des Memorials, ein Unterschied in Hinsicht der Bildung der Posten findet nur insofern statt, als diese nicht nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung, sondern so wie im Memorial der einfachen — zu erfolgen pflegt. Da nämlich in allen Posten die einen Einkauf betreffen, das Waaren-Conto als Debitor, und in sämmtlichen Posten, welche einen Verkauf betreffen, das Waaren-Conto als Creditor auftritt, so braucht dieß nicht in jedem Posten angegeben zu werden. Die Belastung des Waaren-Contos zu Gunsten Derer, welche uns Waaren liefern, und die Entlastung desselben durch Diejenigen, die von uns Waaren geliefert erhalten, erfolgt in den am Ende des Monats im Journal zu formirenden Sammelposten, und zwar:

Waaren-Conto Soll an folgende Creditoren etc.
Folgende Debitoren Sollen an Waaren-Conto etc.
oder:
Debitoren-Conto Soll
an Waaren-Conto etc.

Die Ueberträge vom Verkaufbuch in das Debitorenbuch oder Contocorrentbuch erfolgen gewöhnlich direct, also nicht mittelst der Prima Nota oder des Memorials.

4. Contocorrentbuch.

Das Contocorrentbuch der doppelten Buchhaltung stimmt mit dem Hauptbuche der einfachen — vollkommen überein und ist unter den Hülfsbüchern eines der wichtigsten und unentbehrlichsten, daher auch dessen Führung große Sorgfalt verlangt. Es wird dasselbe neben dem Hauptbuche zunächst deßhalb geführt, weil der Uebertrag auf letzteres nicht täglich geschehen kann, während es wünschenswerth ist, das Rechnungsverhältniß, in welchem man zu seinen Geschäftsfreunden steht, fortwährend zu kennen; sodann geben die Buchungen auf dem Hauptbuche meist nur den in Betracht kommenden Creditor oder Debitor an, allein die laufenden Rechnungen erfordern detailirte Aufzeichnungen insbesondere zur Ertheilung von Contocorrenten oder Rechnungsauszügen. Endlich werden auf den Conten im Hauptbuche häufig zwei und mehr Geschäfts-

vorfälle in einen Posten zusammengefaßt, wogegen das Contocorrentbuch jeden einzelnen Vorfall kurz und bestimmt darstellt, ohne dabei anzugeben, an welches Conto der Handelsfreund Debitor oder durch welches Conto er Creditor ist. Deßhalb muß auch die Anwendung der Wörter „An“ bei den Debetposten und „Per“ bei oder vor den Creditposten im Contocorrentbuche als unpassend und total überflüssig bezeichnet werden.

Für solche Conten, bei welchen eine wechselseitige Verzinsung der Kapitalposten erfolgen soll, sind im Contocorrentbuche die Zinsen zu berechnen, und es ist zu diesem Zweck also auch unmittelbar vor der Kapital-Columne die Zins-Columne zu ziehen, welche aus einer Tages-Rubrik und einer Zinsbetrag-Rubrik besteht. Im Waarengeschäft sind diese Columnen überflüssig. Dort wird überdieß das Contocorrentbuch durch ein Debitorenbuch und Creditorenbuch ersetzt, letzteres ist aber nur dann nothwendig, wenn die persönlichen Creditoren nicht im Hauptbuche erscheinen, was bei den persönlichen Debitoren nur höchst selten der Fall ist.

Es kommt nicht selten vor, daß es sich bei der Rechnungsführung um verschiedene Valuten oder Zahlungswerthe handelt; dieser Fall bedarf einer besonderen Erwähnung. Ist z. B. einem Hause in Marseille ein Conto zu eröffnen, so darf nicht vergessen werden, daß es selbst seine Rechnung nur in der für Frankreich bestimmten Valuta (also in Franken und Centimen) führen kann, während uns selbst, wenn die Buchführung überhaupt nicht dadurch gestört werden soll, nur in Mark Reichswährung ausgedrückte Rechnungsposten dienen können, woraus folgt, daß für solche Conten nothwendig doppelte Geldcolumnen gezogen werden müssen. In der ersten pflegt man die fremde und in der zweiten die eigene, einheimische Valuta aufzunehmen, indem man jene in diese nach den jedesmaligen, oder, um Coursdifferenzen zu vermeiden, zu stehenden Coursen umrechnet. Bringt man bei der Berechnung jedes Postens den Tagescours in Ansatz, so zeigt sich beim Abschluß solcher Conten fast immer zwischen dem Saldo der ausländischen und dem der inländischen Währung eine Differenz, welche noch vor dem Abschlusse der Conten durch Uebertragung auf Gewinn- und Verlust-Conto ausgeglichen wird.

5. Verfallbuch.

Das Verfallbuch, in Oesterreich Scadenzbuch genannt, hat die Bestimmung, nachzuweisen, zu welcher Zeit eine Buchschuld einzufordern oder zu decken ist. Man bestimmt für jeden Monat zwei Seiten, die sich gegenüber stehen, und es nimmt die linke die zu empfangenden, die rechte die zu leistenden Zahlungen auf.

Für den Kaufmann ist es von großer Wichtigkeit, eine genaue Vormerkung aller Wechsel ꝛc. zu haben, die er einzukassiren und zu zahlen hat, denn übersieht er einen am Verfalltag einzuziehenden Wechsel, so macht er sich gar leicht einer Präjudiz schuldig und wird dadurch seiner Ansprüche aus dem vorhandenen Wechsel gegen die Vormänner verlustig; vergißt er die Vormerkung, daß er eine Tratte (eine Faktur) zu zahlen hat, so kann er durch das Nichtvorhandensein baaren Geldes sehr leicht Unannehmlichkeiten haben, namentlich wenn Protest Mangels Zahlung erhoben würde.

In kleineren Geschäftshäusern genügt ein mit weißem Papier durchschossener Kalender, aber auch jedes andere Notizbuch, um daraus zu ersehen, wie über die einzugehenden Gelder zu disponiren ist und welche Summen zur Deckung fälliger Posten erforderlich sind.

Formular eines Verfallbuches.

Einzukassiren.				**Januar 18..**	*Zu bezahlen.*		
5	von *C. A. Brauer*, Rimesse von *L. S. Rau* in *Breslau* . . . . M.	2200	—	6	an *G. L. Pflug*, dessen Faktur vom . . . über Indigo M.	5400	—
9	von *Petri & Comp.*, Rimesse von *Carl Lampert* in *Nürnberg* . . . . ,,	3000	—	8	an *M. Landerer*, dessen Faktur vom . . . über Thee ,,	2600	—
15	von *Gustav Helm*, für Petroleum . . . . ,,	1860	—	12	Tratte von *G. & A. Köhler* in *Wien*, O/ *E. S. Held* . . ,,	7985	—
20	von *A. & D. Schröder*, für Gewürze . . . . ,,	745	20	19	Tratto von *Pissano & Comp.* in *Buda-Pest*, O/ *D. Martin* ,,	6864	—
				28	von *Oskar Lanzknecht*, dessen Faktur vom . . . über Leinsamen . . . . ,,	4540	—

6. Wechselbuch.

Das Wechselbuch oder Wechsel-Scontro hat über den Eingang und Ausgang von Wechseln oder Tratten Rechnung zu führen. Man trägt dieselben mit ihren bemerkenswerthen Punkten einzeln ein, damit man einerseits für den Fall, daß ein Wechsel verloren ginge oder abhanden käme, diese zum Behufe der Amortisation kenne, anderseits auch um aus dem Scontro sowohl den Wechselvorrath zu kennen, als auch zu erfahren, mit wie viel diese oder jene Firma uns gegenüber impegnirt ist.

Die auf der Seite des Eingangs zu errichtenden Columnen haben aufzunehmen: das Datum des Eingangs oder der Ausstellung eines Wechsels; die laufenden Nummern der Wechsel; Namen und Wohnort Dessen, von dem man den Wechsel erhielt; Namen des Bezogenen beziehungsweise Acceptanten; Zahlungsort; Wechselsumme; Cours. — Im Ausgange errichtet man Columnen für das Datum des Ausgangs; für die laufende Nummer; für den Namen und Wohnort Dessen, an welchen der Wechsel abgetreten wurde; für den Cours, zu welchem er ausgeht. Endlich ist auch noch eine Columne für Bemerkungen anzubringen.

Die ausgehenden Wechsel werden in derselben Zeile, wo jeder von ihnen im Eingang verzeichnet steht, ausgetragen, so daß Nummer und Betrag im Eingang der gegenüberstehenden Nummer und dem Betrage im Ausgang entsprechen muß.

Schon S. 129 ist bemerkt worden, daß der Wechselverkehr im Kleinhandel nicht die Bedeutung habe, wie im Engros- und Bankgeschäft, so daß es also bei einem unerheblichen Verkehr in solchen Papieren genügt, wenn im Wechselbuch sämmtliche Wechsel oder Tratten, mögen sie auf dem Platz oder auswärts zahlbar sein, mögen sie unsere eigenen zu Gunsten Anderer ausgestellten Wechsel betreffen, eingetragen werden. Bei einem ausgedehnteren Wechselverkehr, namentlich aber in Bank- und Wechselgeschäften, werden Papiere dieser Art in einzukassirende und in von uns zu bezahlende classificirt, erstere aber wieder in solche getheilt, die auf unsern eigenen Platz, und in solche, die auf fremde Bankplätze lauten. Für Platzwechsel, d. h. solche Wechsel, welche, wie so eben erwähnt, an dem eigenen Platze zahlbar sind, sei es, daß man solche remittirt erhält, in Discont nimmt oder selbst ausstellt, ist die Errichtung

eines besonderen Scontros zweckmäßig, den man Platzwechsel-Scontro nennt, indem man das für die Nichtplatzwechsel angelegte Scontro Scontro der fremden Wechsel betitelt. Die Einrichtung jenes Scontros ist einfacher als die des Wechsel-Scontros, weil wir es bei Platzwechseln höchst selten mit fremder Valuta zu thun haben, weil die Colonne für den Zahlungsort fortfällt und wir die meisten Platzwechsel selbst einziehen. Es kann daher auch an die Stelle der Colonne für das Datum der Einlösung oder des Ausgangs einfach nur eine solche für das Cassabuch-Folium treten.

In Bankhäusern mit bedeutendem Wechselhandel wird das Wechsel-Scontro, um die Uebersicht und das Nachschlagen zu erleichtern, nach den Hauptwechselplätzen, z. B. Wechsel auf Amsterdam, Wechsel auf Berlin, Wechsel auf Frankfurt a./M., Wechsel auf Hamburg u. s. w. abgetheilt, und man pflegt dann das Wechsel-Conto im Hauptbuche in gleicher Weise abzutheilen, indem man Wechsel auf andere Plätze dann unter der Rubrik „Wechsel auf diverse Plätze" einbringt.

Um auf uns gezogene Tratten oder Wechsel, die wir auf uns selbst ausstellen (eigene Wechsel), zu controliren, um den Nachweis führen zu können, welche Wechselverbindlichkeiten von uns zu erfüllen, welche Tratten von uns bereits acceptirt worden sind u. s. w., errichten wir ein besonderes Buch, das Tratten- oder Acceptenbuch, in welches jede auf uns gezogene Tratte oder Anweisung bei Ankunft des Berichtes, jeder auf uns selbst ausgestellter eigener Wechsel sofort bei seiner Ausstellung eingetragen wird. Ohne Bericht gezogene Tratten können selbstredend nicht oder nur dann im Trattenbuche erscheinen, wenn sie auf eine gewisse Zeit nach Sicht gezogen sind. Das Trattenbuch wird meist in tabellarischer Form geführt, und es nehmen dann die zu errichtenden Colonnen das Datum der Einschreibung, Namen und Wohnort des Ausstellers, Datum der Ausstellung, Sicht, Ordre, Betrag, Datum der Annahme und Einlösung, Bemerkungen auf. Dieses Buch kann aber auch in Form eines Journals geführt werden.

7. Waarenbuch.

In der doppelten Buchhaltung ist die Einrichtung dieses Buches dieselbe wie die des Waarenbuches der einfachen Buchführung (s. S. 130), nur kann die in letzterem angebrachte Columne für die Geldbeträge im Eingange und Ausgange wegbleiben, da Gewinn und Verlust am Waarenumsatze in der doppelten Buchhaltung durch das Generalwaaren-Conto oder durch die für einzelne Hauptartikel eröffneten Conten nachgewiesen wird.

Im Detailhandel ist die Controlirung der ein- und ausgehenden Waaren unausführbar, aber auch im Großhandel kann ein Waarenbuch oder Waaren-Scontro nicht unter allen Umständen geführt werden. Die Posten für dasselbe werden dem Einkaufbuche und dem Verkaufbuche oder dem Eingangs- und Ausgangs-Fakturenbuche entnommen.

Haben wir Waaren auf fremdem Lager, also bei einem auswärtigen Geschäftsfreunde, der den Verkauf derselben zu besorgen hat, so können wir solchen Waaren entweder Conten in dem Waarenbuche errichten oder ein eigenes Waarenbuch für sie halten, was sich aber nur dann als nöthig erweist, wenn es sich um eine Waare handelt, deren Absatz sich voraussichtlich in die Länge zieht; in diesem Falle gibt der Commissionär von Zeit zu Zeit die vollzogenen Verkäufe an, die dann in den Ausgang des der Waare etablirten Contos gestellt werden, damit wir bei Vergleichung des Ausgangs mit dem Eingange

den Bestand des Commissionslagers kennen. Ist es aber eine Waare, über deren Gesammtheit zumal Abrechnung gegeben wird, so genügt für eine derartige Consignation die Anlegung eines separaten Contos auf dem Hauptbuche.

Haben wir dagegen Waaren von Andern zum commissionsweisen Verkauf erhalten, die also nicht unser Eigenthum sind, so errichtet man ihnen eine Rechnung im Commissionswaaren-Buche, die ebenfalls, wie die im Waarenbuche, auf zwei einander gegenüberstehenden, mit Eingang und Ausgang 2c. überschriebenen Seiten geführt wird, und Columnen für das Datum, je nach der Waarengattung auch für Gewicht, Maß u. s. w., jedenfalls aber Columnen für die Geldbeträge enthält. Erhält man nur selten Consignationen, so kann das Commissionswaarenbuch auch mit dem Waarenbuche in Verbindung gebracht werden.

8. Hülfsbücher des Cassabuchs.

Kleine Ausgaben für das Geschäft und den Haushalt werden in der Regel nicht unmittelbar auf das Cassabuch übertragen, sondern mittelst den hiefür angelegten Neben- oder Hülfsbüchern. Als solche sind anzusehen: das Handlungs-Unkostenbuch, das Waarenspesenbuch, das Briefportobuch, das Handlungs-Utensilienbuch, das Contant-Einkaufbuch und das Contant-Verkaufbuch u. s. w. Je nach den Bedürfnissen des Geschäfts können aber auch noch andere Hülfsbücher für das Cassabuch gehalten werden.

Die in die Hülfsbücher aufzunehmenden Posten werden entweder sofort oder ohne Unterschied in das Cassabrouillon eingeschrieben, in welchem Falle der Uebertrag in jene Bücher erst am Ende jedes Monats erfolgt. Die Totalsummen der so eingeschriebenen Auslagen bringt man von Monat zu Monat auf das Cassabuch unter Beziehung auf die Hülfsbücher. Frachten und Zölle werden in vielen Geschäften auch direct in's Cassabuch eingetragen.

Praxis.

Fingirte Geschäftsfälle zur Führung der Bücher nach der doppelten Methode.

Die grössere Ausdehnung seines Waarengeschäfts veranlasst *Paul Sonnemann,* nachdem derselbe unterm 31. Januar seine Bücher abgeschlossen und ein Inventarium aufgestellt hat, an Stelle der einfachen Buchhaltung die doppelte treten zu lassen und folgende Bücher anzulegen:

1) Ein Cassabuch; 2) eine Prima Nota; 3) ein Journal; 4) ein Hauptbuch; 5) ein Bilanzbuch; 6) ein Verkaufbuch; 7) ein Contocorrentbuch für Creditoren; 8) ein Contocorrentbuch für Debitoren; 9) ein Wechselbuch.

Die über seine Activa und Passiva zu bildenden Posten bringt *S.* unmittelbar in das Journal (s. d.); erstere betragen laut Inventarium (S. 151) *M.* 52,162. 55 *Pf.*, letztere *M.* 10,880. 55 *Pf.*

Monat Februar 1879.

1. Die im Portefeuille liegenden 3 Wechsel:
Nro. 4. *M.* 400. —. pr. 10. Februar auf *G. Möhring* in *Würzburg,*
„ 5. „ 550. —. „ 15. „ „ *Grunelius & Comp.* in *Frankfurt a./M.,*
„ 6. „ 725. —. „ 20. „ „ *C. Landerer* in *Cöln,*
verkauft *S.* an *Riedel & Scholl* hier zum Course von 99. 90.
(Cassabuch.)

2. *Oskar Laube* in *Hanau* erhält pr. Bahn, Ziel 3 Monate, 1 Oxhoft Jamaica-Rum pr. ℳ 265. —. (Verkaufbuch.)

2. Die Deutsche *Vereinsbank* in *Frankfurt a./M.* ist von dem Hause *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* angewiesen worden, ℳ 400. —. (= fl. 235. 30 c. holl. Crt.) an *Sonnemann* zu vergüten, demgemäss jene Bank diesen Betrag heute baar einsandte.
(Cassabuch.)

---

3. Für einen von *Lenz & Wullen* hier gekauften neuen Kassenschrank wurden bezahlt ℳ 950. —.
Zur Bestreitung des Hauswesens entnimmt *S.* der Geschäftskasse ℳ 300. —. und für seinen Privatbedarf ℳ 50. —.
(Cassabuch.)

---

4. *C. D. Lewald* in *Nördlingen* sendet für den Waarenposten vom 25. Januar, unter Abzug von ℳ 15. 75 ₰ für $1^1/_2$ % Sconto,
ℳ 433. 65 ₰ in baarem Gelde und Banknoten,
„ 600. — „ pr. 16. d. M. auf *Tannenberg & Comp.* hier.
Derselbe bestellt zugleich und empfängt pr. Güterzug, Ziel 3 Mt.,
5 Säcke blau Java-Kaffee, Brto 302 Kilo. Ta. 8 Ko. Netto 294 Kilo. à ℳ 1. 30 ₰ pr. ½ Ko.
1 Oxhoft Jamaica-Rum pr. ℳ 264. —.
(Cassabuch, Prima Nota, Wechselbuch, Verkaufbuch.)

4. *Andler & Cullmann* in *Hâvre* haben von *S.* den Auftrag erhalten, ihr Guthaben vom 9. Januar d. J. Fr. 6585. 60 c. betragend, pr. Medio dieses Monats auf ihn zu trassiren. Dieselben avisiren heute ihre Ziehung O/ eigene, und es ist unter ihrer Belastung das Tratten-Conto zu creditiren.
(Prima Nota, Wechselbuch.)

---

5. *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* senden Faktura über
8 Fässer Mohnöl Brto 2387 Kilo. Tara 334 Ko. à ℳ 58. —. pr. 50 Ko., Netto Contant.
6 Oxhoft Jamaica-Rum à ℳ 229. —. Ziel 3 Monate.
(Prima Nota.)

---

6. An *Gebr. Lobenhofer* hier werden heute Netto Contant verkauft:
636 Kilo. gut ord. Raffinade, 85 Brod à ℳ 51. —. pr. 50 Kilo.,
welche *S.* dagegen
Nro. 7. ℳ 400. —. pr. Ultimo d. M. auf *C. Kollmar & Sohn* in *Leipzig*,
„ 248. 70 ₰ in Reichskassenscheinen und Coupons
ℳ 648. 70 ₰
übermachten.
(Verkaufbuch, Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch.)

---

7. Das Betriebs-Kapital des *Paul Sonnemann* vergrössert sich in Folge seiner Verehelichung und der Mitgift seiner Frau um ℳ 27,468. 75 ₰. Diese Summe besteht aus:
ℳ 12,000. —. in baarem Gelde,
„ 15,468. 75 ₰ in bayerischen $4^1/_2$ % Staatsobligationen, 15 St. à ℳ 1000. —. nominal, à 101 sammt Zinsen.
(Cassabuch, Prima Nota.)

---

8. Die Fracht für 14 Colli von Mannheim beträgt ℳ 38. 75 ₰.
(Cassabuch.)

8. Zwei Fakturen liegen vor:
Von *Carius & Riedel* in *Hamburg* über eine Waarensendung im Betrage von ℳ 8926. 80 ₰, Werth pr. 30. März.
Von *William Hartington* in *London* dessgleichen im Betrage von £ 478. 12 sh. à 20. 30. = ℳ 9715. 60 ₰, Werth pr. 20. März.
(Prima Nota.)

---

9. Von *Paul Lilienkron* in *München* trifft eine Baarsendung von ℳ 165. 25 ₰ ein. Bei diesem Anlass bestellt derselbe:
1 Fass Cuba-Kaffee Brto 388 Kilo. Ta. 47 Ko. à ℳ 1. 30 ₰ pr. ½ Ko.,
1 „ Leccer Oel „ 692 „ „ 94 „ à „ 60. — „ „ 50 „
welche er pr. Güterzug erhält. (Verkaufbuch.)

10. *S.* discontirt von der Reichsbankstelle hier zu 4½ %:
Nro. 8. ℳ 500. —. per 10. } April auf *Jordan & Rottenbach* in *Frank-*
„ 9. „ 550. —. „ 20. } *furt a./M.*, und sendet beide Wechsel an *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* zur Ausgleichung ihres Guthabens.
(Cassabuch, Prima Nota, Wechselbuch.)

---

11. *S.* benutzt den günstigen Stand des Courses der amerikanischen 4½ % Bonds 1891er zum Verkauf der im Portefeuille liegenden $ 2000. —, die *A. L. Parisius* hier à 101 übernimmt. Coupons vom 1. November (1 $ = ℳ 4. 25.). (Cassabuch.)

---

12. Mehrere Versendungen finden heute pr. Eisenbahn statt:
an *Daniel Reinholz* in *Ansbach*, Ziel 3 Mt.:
1 Oxhoft Jamaica-Rum pr. ℳ 263. —.
1 Fass Südseethran Brto 1304 Kilo. Ta. 124 Ko. à ℳ 90. —. pr. 100 Ko.
an *August Liebmann* in *Würzburg*, pr. Schiffer *Wulf*, Ziel 3 Mt.:
6 Ballen blau Java-Kaffee Brto 352 Kilo. Ta. 6 Ko. à ℳ 1. 28 ₰ pr. ½ Ko.
an *Eduard Stritter* in *Offenburg*, Ziel 3 Mt.:
12 Ballen Patna-Reis Brto 1221 Kilo. Ta. 24 Ko. à ℳ 19. —. pr. 50 Kilo.
an *Peter Bareis* in *Augsburg*, Ziel 3 Mt.:
2 Fass Mohnöl Brto 291 Kilo. Ta. 41 Ko. } à ℳ 68. —. pr. 50 Kilo.
„ 288 „ „ 40 „ } Fass je ℳ 8. —.
10 Kilogr. feinen gemahlenen Safran à ℳ 33. —. pr. ½ Kilo.
(Verkaufbuch.)

---

13. Unter Abzug von 5 % Disconto kauft *S.* von *Roth & Comp.* zwei Wechsel auf Wien, und zwar:
Nro. 10. fl. 2000. —. 1 Monat dato auf *Sienna & Weber*,
„ 11. „ 534. 46. 6 Wochen dato auf *E. D. Lenzdorf*, zum Cours von 179. 10., die er an *Fratelli Feraris* in *Triest* zur Egalisirung ihrer Faktura vom 19. Januar d. J. remittirt.
(Cassabuch, Prima Nota, Wechselbuch.)

14. *Martin Strom* in *Ulm* macht Anschaffung, bestehend in:
Nro. 12. ℳ 700. —. pr. 20 crt. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln*,
„ 213. 75. bei Sicht auf hiesige Gewerbebank.
Letzterer Abschnitt ist bei der Präsentation honorirt worden.
Für 1½ % Sconto von ℳ 927. 65 ₰ ist *Strom* ebenfalls mit ℳ 13. 90 ₰ zu creditiren. (Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch.)

---

15. Vorstehenden Wechsel Nro. 12 von ℳ 700. —. pr. Cöln, sendet *S.* an *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* zur Gutschrift, unter Beifügung von ℳ 400.—. Nro. 7 pr. Leipzig. (Prima Nota.)

15. Die Tratte von *Andler & Cullmann* in *Hàvre,* im Betrag von Fr. 6585. 60 c., avisirt am 4. d. M., O/ Eigene, ist heute von *Günther & Kühne* präsentirt und à 180 mit ℳ 5268. 50 ₰ bezahlt worden, welche dem Tratten-Conto zu belasten sind. (Cassabuch.)

---

16. Für das Hauswesen werden ℳ 200. —. und für den Privatbedarf des *S.* ℳ 60. —. aus der Geschäftskasse verabfolgt. Ferner wird
 1 Ballen Patna-Reis Netto 98 Kilogr. à ℳ 15. —. pr. 50 Ko.
 1 „ blau Java-Kaffee „ 58 „ à „ 1. 11 ₰ „ ½ „
für die Haushaltung vom Lager genommen.
(Cassabuch, Prima Nota.)

16. Der im Portefeuille liegende Wechsel von ℳ 600. —. auf *Tannenberg & Comp.* hier, heute fällig, wird ihnen präsentirt und eingelöst, wofür der Einsender, *C. D. Lewald* in *Nördlingen,* zu creditiren ist.
(Cassabuch.)

---

17. Von Hamburg treffen 8 Colli ein, und es werden für Fracht, Zoll und Empfangskosten ℳ 377. 65 ₰ bezahlt.
Gleichzeitig senden *Lose & Christmann* in *Cöln* eine Spesen-Nota über 30 Ballen von London, im Betrag von ℳ 465. —., die sie in einer Tratte bei Sicht O/ *Ernst Ruge* auf *S.* entnehmen. Die Cölner Spediteure sind zu Lasten des Waaren-Contos zu creditiren, dagegen für ihre Ziehung zu Gunsten des Tratten-Contos zu debitiren. (Prima Nota.)

---

18. Heute gingen wieder einige Waarensendungen pr. Eisenbahn ab:
 an *Martin Strom* in *Ulm,* Ziel 3 Mt.:
 4 Ballen Carolina-Reis Brto 393 Ko. Ta. 8 Ko. à ℳ 24. —. pr. 50 Ko.
 an *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg,* Netto-Contant:
 4 Ballen Bahia-Cacao Brto 264 Ko. Ta. 4 Ko. à ℳ 109. —. pr. 50 Ko.
 an *Anton Rossner* in *Carlsruhe,* Ziel 3 Mt.:
 2 Kisten Macisblüthe Brto 130 Ko. Ta. 22 Ko. à ℳ 3. 55 ₰ pr. ½ Ko.
(Verkaufbuch.)

---

19. *Paul Lilienkron* in *München* ermächtigt *S.,* den Betrag der letzten Sendung an ihn vom 9. d. M. abzüglich des Sconto-Betrags für seine Rechnung auf *W. Mumm & Comp.* in *Frankfurt a./M.* zu trassiren. Die Tratte Nro. 13 im Betrag von ℳ 1580. 15 ₰ wird auf Sicht gestellt und an *C. Schmollinger* hier, pari, gegen Zahlung verkauft.
(Prima Nota, Cassabuch.)

---

20. *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* senden die ihnen am 15. d. M. übermachten Nro. 12. ℳ 700. —. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln* mit Protest Mangels Zahlung zur Entlastung zurück, unter Aufgabe der ℳ 8. 65 ₰ betragenden Protestkosten.
Der Wechsel geht an *Martin Strom* in *Ulm* retour.
(Prima Nota.)

20. Für Fracht, Steuer und Empfangskosten auf 30 Ballen von London, die heute angekommen sind, werden ℳ 647. 90 ₰ bezahlt, auch wird die Tratte von *Lose & Christmann* in *Cöln,* betragend ℳ 465. —., bei *A. Moser* eingelöst. (Cassabuch.)

---

21. 2 Fakturen treffen ein:
Von *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* über diverse Waaren im Betrag von fl. 6256. 40 c., reducirt à 168. 80., Werth per 15. März.
Von dem *Rheinischen Actien-Verein* für *Zuckerfabrikation* in *Cöln* über 8 Fässer Melis, betragend ℳ 4680. —., Werth per 18. Mai.
(Prima Nota.)

22. An *Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg* werden heute per Eisenbahn versendet, Ziel 3 Mt.:

4 Fass Santos-Kaffee Brto 1541 Ko. Ta. 120 Ko. à ℳ 1.20 ₰ pr. ½ Ko.

Ferner empfängt *Ludwig Cronfeld* hier gegen sein 3monatliches Accept:

3 Kisten Madras-Indigo, fein violett,

Brto 151 Kilo. Ta. 42 Ko. }
„ 156 „ „ 44 „ } à ℳ 13. —. pr. ½ Ko.
„ 162 „ „ 45 „ }

(Verkaufbuch.)

---

23. *S.* kauft im Auftrage des *Eduard Stritter* in *Offenburg:* 10 Stück braunschweigische 20 Thaler-Loose Nro. 1127. 2412. 3866. 4728. 6709. 7280/81. 9744/46. zum Cours von 81. 40. und berechnet für Provision und Spesen ℳ 2. 30 ₰. (Cassabuch, Prima Nota.)

---

24. Von *Peter Bareis* in *Augsburg* kommen 2 Oelfässer à ℳ 8. —. zur Entlastung zurück. (Prima Nota.)

---

25. Für Arbeitslöhne wurden ℳ 16. 50 ₰, ferner ℳ 6. 20 ₰. für ein Telegramm nach Paris bezahlt. Diese Auslagen betreffen das Handlungsunkosten-Conto. (Cassabuch.)

---

26. An *Leopold Schäfer* in *Heidelberg* sendet *S.* nach dessen Verlangen unter Nachnahme des Nettobetrags:

2 Kilogr. feinste Hausenblase in Bl. à ℳ 18. —. pr. ½ Ko.	ℳ 72. —.
1 ½ % Sconto	„ 1. 10.
(Cassabuch.)	ℳ 70. 90.

---

27. *S.* kaufte heute gegen Baarzahlung:

500 Stück Citronen à ℳ 12. —. }
500 „ Orangen à „ 14. —. } die 100 Stück.

(Cassabuch.)

---

28. *Carius & Riedel* in *Hamburg* haben an *L. Berner* hier eine Forderung von ℳ 1840. —. zu machen, die seit 5 Monaten fällig ist und deren Einzug sie *S.* übertragen. Sie beanspruchen zugleich die Zinsen auf 4 Monate à 4½ % = ℳ 27. 60.

Berner zahlt vorläufig ℳ 467. 70 ₰ und übergibt *S.* zwei Solawechsel von je ℳ 700. —. per Medio März und Ende April.

(Cassabuch.)

29. Für Porti und andere kleine Spesen wurden im Monat Februar ℳ 19. 35 ₰, für Gehalt und Löhne ℳ 324. —. bezahlt.

(Cassabuch.)

Abschluss des Cassabuches.

Laut Cassabuch beträgt die Gesammtsumme der Einnahmen im abgelaufenen Monat Februar inclusive des unterm 1. d. Mts. eingebrachten Baarvorraths	ℳ 32536.	45 ₰
Die Ausgaben belaufen sich auf	„ 15227.	40 „
Saldo	ℳ 17309.	05 ₰
Der in der Hauptkasse befindliche Geldvorrath beträgt .	„ 17299.	45 „
Somit ist ein Cassa-Manco vorhanden von	ℳ 9.	60 ₰

welche dem Cassadifferenz-Conto zu belasten sind.

Monat März 1879.

1. *S.* kauft von *Lorenz Zorn,* Partikulier hier, das demselben gehörige, Wolframsstrasse Nro. 22 belegene Wohnhaus mit Hintergebäude, für die Summe von *M.* 35,000. —., worauf laut Kaufcontract *M.* 8000. —. als Angeld sofort baar zu entrichten sind. Der schuldige Rest von *M.* 27,000. —., worauf *Zorn* die erste Hypothek hat, ist in Jahreszielern von *M.* 3000. —. zu bezahlen und à 4 % pro anno zu verzinsen.

Für Aufnahme eines notariellen Aktes hierüber erhält Notar *Ockermann* *M.* 115. —. (Cassabuch, Prima Nota.)

---

2. *Eduard Stritter* in *Offenburg* sendet den Betrag der ihm unterm 23. Februar übermachten 10 St. braunschw. 20-Thlr.-Loose mit *M.* 816. 30 ₰ in Reichskassenscheinen und baar, und empfängt seinem Auftrage gemäs, Ziel 3 Mt.:

5 Kilogr. gemahlenen Safran à *M.* 35. —. pr. ½ Kilo.
5 „ Hausenblase, prima, à „ 18. —. „ „ „
10 „ Süssholzsaft . . . . . à „ 80. —. „ 50 „
50 „ Majorka-Mandeln . . à „ 100. —. „ „ „

Für das Fass berechnet *S.* *M.* 2. —. (Verkaufbuch.)

---

3. Heute treffen 8 Fässer Melis von Cöln ein; die bezahlte Fracht beträgt *M.* 82. 70 ₰.

Gleichzeitig erhält *S.* eine Spesen-Nota von *Lose & Christmann* in *Cöln* über 60 Ballen von Amsterdam, und es sind dieselben für den Betrag mit *M.* 132. 85 ₰ zu creditiren. Sie trassiren diese Summe wieder bei Sicht O/ *Rebmann & Comp.* (Prima Nota.)

---

4. Für diverse Schreibmaterialien werden *M.* 16. 70 ₰ bezahlt, dagegen aus einigen verkauften entbehrlichen Utensilien *M.* 27. 35 ₰ erlöst. (Cassabuch.)

---

5. *Dillenius & Comp.* hier zahlen für Rechnung von *A. Liebmann* in *Würzburg* *M.* 216. —. (Cassabuch.)

6. *Fratelli Feraris* in *Triest* senden Faktura über diverse Südfrüchte im Betrag von fl. 1422. 25 kr. Oesterr. W., reducirt à 180. (Prima Nota.)

7. Von Amsterdam kommen 60 Ballen Kaffee und Gewürze an und es wird die Fracht von Mannheim bis hieher, nebst Consumozoll, *M.* 969. 95 ₰ betragend, ausbezahlt. (Cassabuch.)

---

8. Zwei eingelaufene Commissionen wurden effectuirt, und es gingen mit dem Güterzuge ab:

an *Daniel Reinholz* in *Ansbach,* Ziel 3 Mt.:
3 Kilogr. gemahlenen Safran à *M.* 30. —. pr. ½ Kilo
150 Stück Citronen à *M.* 15. —. } pr. 100 Stück
150 „ Orangen à „ 18. —. } pr. 100 Stück — Kiste *M.* 4. —.

an *Peter Bareis* in *Augsburg,* Ziel 4 Wochen:
1 Kiste Madras-Indigo, fein violett,
Brto 159 Kilo. Ta. 43 Ko à *M.* 14. —. pr. ½ Kilo.
4 Ballen Sumatra-Pfeffer,
Brto 216 Kilo. Ta. 8 Ko. à *M.* 60. —. pr. 50 Ko. (Verkaufbuch.)

9. An *C. Löwe & Comp.* hier werden pr. Contant mit 2 % Sconto verkauft:
1 Fass Secunda Melis, 692 Kilo. 88 Brode à *M.* 49. —. pr. 50 Kilo. (Cassabuch.)

9. Auf *Martin Strom* in *Ulm* trassirt *S.* *M.* 708. 65 ₰ Nro. 14 bei Sicht O/ eigene, als Betrag des ihm unterm 20. v. M. zurückgesandten Wechsels pr. Cöln. (Prima Nota, Wechselbuch.)

10. Von *Eduard Stritter* in *Offenburg* kommen 2 Kgr. prima Hausenblase à ℳ 18.—. pr. 1/2 Ko., die ihm nicht dienen, zur Entlastung zurück. (Prima Nota.)

11. Die Tratte von *Lose & Christmann* in *Cöln*, betragend ℳ 132.85 ₰ O/ *Rebmann & Comp.*, ist heute bei *Gebrüder Burger* eingelöst worden und dem Tratten-Conto zu belasten. (Cassabuch.)

12. *S.* entnimmt der Geschäftskasse für die Haushaltung ℳ 300.—. (Cassabuch.)

13. *Paul Roser* in *Memmingen* remittirt ℳ 2000.—. 8 Tage nach Sicht, auf *J. C. Metzler* hier, mit dem Ersuchen, nach Eingang des Wechsels dem *Peter Bareis* in *Augsburg* ℳ 1322. 20 ₰ gutzuschreiben, und den Rest von ℳ 677. 80 ₰ für seine, des *Rosers* Rechnung, an die hiesige Reichsbankstelle zu bezahlen.

Der Wechsel wird sofort nach Empfang zur Annahme präsentirt und von dem Bezogenen acceptirt.

Am gleichen Tage nimmt *S.* ℳ 40. —. als Beitrag für die in Würzburg durch Brand Beschädigten aus der Geschäftskasse. (Cassabuch.)

13. *Daniel Reinholz* in *Ansbach* übermacht zur Ausgleichung des Waarenpostens vom 12. Februar:

Nro. 15. ℳ 500.—. pr. Ende April auf *M. Pagel*,
„ 16. „ 400.—. „ 10. Mai „ *C. L. Meissner*,
„ 17. „ 300.—. „ 30. „ „ *P. Osswald*,
ℳ 1200.—. pr. Augsburg, unter Beifügung von ℳ 125. —. in Reichskassenscheinen. (Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch.)

14. Verschiedene Waarensendungen gehen ab:

an *August Liebmann* in *Würzburg*, Ziel 2 Monate:
2 Fass fein Secunda Melis
710 Kilo. 90 Brode }
722 „ 92 „ } à ℳ 50.—. pr. 50 Kilo.

an *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen* (Elsass), Ziel 3 Mt.:
8 Ballen Patna-Reis,
Brto 809 Kilo. Ta. 16 Ko. à ℳ 19.—. pr. 50 Kilo.
3 Ballen Majorka-Mandeln,
Brto 328 Kilo. Ta. 3 Ko. à ℳ 99.—. „
1 Kiste Macisblüthe,
Brto 128 Kilo. Ta. 21 Ko. à ℳ 3. 60 ₰ pr. 1/2 Kilo.

an *Peter Bareis* in *Augsburg*, Netto-Contant:
2 Fass Südseethran,
Brto 1292 Kilo. }
„ 1316 „ } Ta. 224 Kilo. à ℳ 89. —. pr. 100 Kilo.
1 Fass Leccer-Oel,
Brto 702 Kilo. Ta. 96 Ko. à ℳ 60. —. pr. 50 Ko. (Verkaufbuch.)

14. *S.* versicherte bei der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha zunächst auf 2 Jahre:

sein Waarenlager für die Summe von ℳ 200,000.—.
„ Mobiliar „ „ „ „ „ 20,000.—.

und bezahlte laut Prämien-Quittung an die hiesige Generalagentur:

für die Versicherungssumme von ℳ 200,000. —. . ℳ 166. 20 ₰,
„ „ „ „ „ 20,000.—. . „ 16. 50 „

welche Auslagen theils dem Handlungsunkosten-Conto, theils dem Haushaltungs-Conto zu debitiren sind. (Cassabuch.)

15. Von Triest kommen 4 Colli Südfrüchte an, und es waren hiefür ℳ 92. 65 ₰ Fracht, Zoll und Empfangsspesen zu entrichten.

L. Berner hier löst heute seinen verfallenen Solawechsel von ℳ 700.—. ein, wofür *Carius & Riedel* in *Hamburg* zu creditiren sind. (Cassabuch.)

16. Die im Portefeuille liegenden 3 Appoints pr. Augsburg, und zwar:
Nro. 15. *M.* 500.—. pr. Ende April auf *M. Pagel,*
„ 16. „ 400 —. „ 10. Mai „ *C. L. Meissner,*
„ 17. „ 300.—. „ 30. „ „ *P. Osswald,*
werden der hiesigen Reichsbankstelle mit $4^1/_2$ % Disconto überlassen.
(Cassabuch, Wechselbuch.)

---

17. Mehrere Fakturen liegen zur Gutschrift vor:
Von *Andler & Cullmann* in *Hâvre,* betragend Frs. 7588. 45 c.
Werth, 15. April.
„ *Carius & Riedel* in *Hamburg,* betragend . *M.* 7343. 85 ₰
Werth, 15. Mai.
„ *William Hartington* in *London,* betragend £ 309. 15 s.
Werth, 10. April. (Prima Nota.)

17. *Anton Rossner* in *Carlsruhe* übermacht, um sein Conto zu saldiren:
M. 400.—. Nro. 18. per 30. d. M. auf *C. Legrand* in *Strassburg,*
„ 395. 90 ₰ in Gold und Zuschuss,
wofür derselbe nebst *M.* 12. 10 ₰ für $1^1/_2$ % Sconto zu creditiren ist.
Er bestellte zugleich 3 Ballen süsse Mandeln, die zusammen Brto 332 Kilo. Ta. 3 Ko. wiegen und à *M.* 100. —. pr. 50 Kilo, Ziel 3 Mt. berechnet worden. (Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch, Verkaufbuch.)

---

18. An *L. Schönhardt* hier werden gegen Baarzahlung mit $1^1/_2$ % Sconto verkauft:
1 Kiste Macisblüthe Brto 134 Ko. Ta. 23 Ko. à *M.* 3. 55 ₰ pr. $^1/_2$ Ko.
3 Kilo. f. Badschwämme à *M.* 14. —. pr. $^1/_2$ Ko. (Cassabuch.)

---

19. Nach Ordre des *Eduard Stritter* in *Offenburg,* trassirt *S.* die ihm exclusive des Postens vom 2. d. M. gutkommenden *M.* 526. 95 ₰. 2 Monate dato O/ der hiesigen Gewerbebank, welche den Wechsel mit $4^1/_2$ % discontirt.
Am gleichen Tage kauft *S.* von *Laux & Struve* hier *M.* 2188. 20 ₰ Nro. 20. pr. Ende ds. auf *Grunelius & Comp.* in *Frankfurt a. M.,* pari gegen Zahlung. (Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch.)

---

20. Das Guthaben von *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* beträgt *M.* 3364. 15 ₰, wogegen dieselben heute unter Abzug von *M.* 67. 30 ₰ für 2 % Sconto zur Egalisirung ihrer Rechnung:
Nro. 14. *M.* 708. 65 ₰ bei Sicht auf *Martin Strom* in *Ulm,*
„ 18. „ 400. —. pr. Ende d. M. auf *C. Legrand* in *Strassburg,*
„ 20. „ 2188. 20 ₰ pr. Ende d. M. auf *Mettenheimer & Simon* in *Frankfurt a. M.*
M. 3296. 85 ₰ empfangen.
(Prima Nota, Wechselbuch.)

20. Einige gebrauchte Utensilien werden für die Summe von *M.* 112. 25 ₰ gegen baar verkauft.
Dagegen wurden an Schreiner *Rosenbusch* hier für gelieferte 2 Schreibpulte und einen Briefkasten mit Fächer bezahlt *M.* 217. 10 ₰. (Cassabuch.)

---

21. Für Reisespesen nach Strassburg und Rheims wurden *M.* 200. —. aus der Kasse genommen.
Anton Rossner in *Carlsruhe* beklagt sich über den hohen Preis der ihm gesandten Mandeln und verlangt *M.* 2. —. Nachlass pr. 50 Kilo., widrigenfalls er sie zur Verfügung lassen wird. *S.* geht darauf ein und schreibt *R.* auf 329 Kilo. *M.* 13. 15 ₰ gut. (Cassabuch, Prima Nota.)

21. An *Borsig & Grundler* hier verkauft *S.* die im Portfeuille liegenden 15 Stücke bayerische $4^1/_2$ % Staatsobligationen à *M.* 1000. —. nominal, Lit. A Nro. 4708/22. zum Cours von $102^1/_2$, Zins vom 1. Novbr. (Cassabuch.)

22. Von der hiesigen Notenbank wurden gegen baare Zahlung gekauft:
Nro. 21. £ 478. 12 sh. Ultimo diess auf *Fox & Amberley* in *London* à 20.45
„ 22. ℳ 8000.—. „ „ „ *Groth & Riecke* in *Hamburg* pari.
Ersteren Wechsel sendet *S.* an *William Hartington* in *London,* letzteren an *Carius & Riedel* in *Hamburg.* (Cassabuch, Prima Nota, Wechselbuch.)

22. *Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg* remittiren, um den Posten vom 22. Februar zu egalisiren:
Frs. 3750. —. Nro. 23. 2 Monate dato auf *Delsol & Marcère* in *Paris,*
ℳ 410. 40 ₰ in Reichskassenscheinen und Stempelmarken,
und bestellen zugleich:
2 Fass Cuba-Kaffee,
Brto 390 Kilo. Ta. 50 Ko. }
„ 386 „ „ 49 „ } à ℳ 1. 28 ₰ pr. ½ Kilo.
(Prima Nota, Cassabuch, Wechselbuch, Verkaufbuch.)

---

23. Der von *Paul Roser* in *Memmingen* sub 13. d. M. empfangene Wechsel von ℳ 2000.—. auf *J. C. Metzler* hier, ist heute eingelöst worden. Nach seinem Auftrag und für seine Rechnuug vergütete *S.* an die hiesige Reichsbankstelle ℳ 677. 80 ₰, die übrigen ℳ 1322. 20 ₰ sind *Peter Bareis* in *Augsburg* nebst ℳ 20. 10 ₰ für 1½ % Sconto zu creditiren. (Cassabuch und Prima Nota.)

23. Vier Fakturen sind angekommen:
Von *Groll & Hutten* in *Bremen,* Betrag . . . ℳ 4863. 80 ₰.
Werth 15. April.
„ *Kasten & Liebknecht* in *Antwerpen,* Betrag Frs. 7484. 15 c.
Werth 30. April.
„ *B. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.,* Betrag ℳ 2892. 65 ₰.
Werth 30. Mai.
„ *Gebrüder Traugott* in *Mainz,* Betrag . . ℳ 3520. —.
Werth 30. Mai. (Prima Nota.)

---

24. *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg* senden zur Ausgleichung des Cacao-Postens vom 18. Febr. ℳ 566. 80 ₰ in diversen Banknoten etc. (Cassabuch.)

---

25. Mehrere Versendungen finden statt:
an *Adam Kohler* in *Freiburg:* Ziel 3 Mt.:
150 Stück Citronen à ℳ 15. —. }
150 „ Orangen à „ 18. —. } pr. 100 Stück,
2 Kilogr. fein gemahlenen Safran à ℳ 30. —. pr. ½ Kilo.
1 „ f. Badschwämme à ℳ 15. —. pr. ½ Ko. Kiste ℳ 5. —.
an *Adolf Runzler* in *Darmstadt,* Ziel 3 Mt.:
1 Fass Santos-Kaffee,
Brto 383 Kilo. Ta. 31 Ko. à ℳ 1. 20 ₰ pr. ½ Kilo.
1 Kiste Thee, Souchong,
Brto 92 Kilo. Ta. 13 Ko. à ℳ 3. 90 ₰ pr. ½ Kilo.
an *Gebhard Simson* in *Speyer,* Ziel 2 Mt:
1 Oxhoft Jamaica-Rum pr. ℳ 264. —.
2 Kilo. f. Badschwämme à ℳ 15. —. pr. ½ Kilo.
an *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg,* Ziel 4 Wochen:
1 Kiste Haysan-Thee,
Brto 85 Kilo. Ta. 12 Ko. à ℳ 3. —. per ½ Kilo.
1 Kiste Souchong-Thee,
Brto 94 Kilo. Ta. 15 Ko. à ℳ 3. 90 ₰ per ½ Kilo.
an *L. O. Feyerabend* in *Offenbach,* Ziel 3 Mt.:
12 Ballen blau Java-Kaffee,
Brto 712 Ko. Ta. 12 Ko. à ℳ 1. 28 ₰ pr. ½ Ko. (Verkaufbuch.)

26. *August Liebmann* in *Würzburg* ermächtigt *S.* ℳ 669. 75 ₰, die er exclusive des Postens v. 14. März schuldet, 2 Mt. dato auf ihn zu entnehmen und die Tratte bei *L. Nanz* in *Nürnberg* zu domiciliren. *S.* stellt sie an eigene Ordre aus, legt sie vorläufig in's Portfeuille und belastet das Wechsel-Conto dafür. (Prima Nota, Wechselbuch.)

27. Von *Lose & Christmann* in *Cöln* trifft eine Spesen-Nota über Waaren von Hàvre und London ein, betragend ℳ 332. 60 ₰. Wie bisher trassiren sie diese Summe O/ Eigene bei Sicht, und es ist zu ihren Lasten das Tratten-Conto zu creditiren.

Für Fracht auf 12 Colli von Hamburg zahlte *S.* ℳ 406. 15 ₰. (Prima Nota und Cassabuch.)

27. *Oskar Laube* in *Hanau*, im Begriffe sich mit seinen Gläubigern zu arrangiren, sendet an *S.*, welcher die ihm offerirten 40 % angenommen hat, für dessen Guthaben von ℳ 265. —. baare ℳ 106. —., wofür *Laube* nebst ℳ 159. —. für 60 % Nachlass, die auf Gewinn- u. Verlust-Conto zu bringen sind, zu creditiren ist. (Cassabuch und Prima Nota.)

28. Frachten werden bezahlt: ℳ 785 70 ₰ für 10 Colli von Hâvre,
„ 1342. 25 „ „ 8 Kisten von London.
(Cassabuch.)

29. *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen* (Elsass) beauftragt *S.*, an *Martin Grosse* hier für Rechnung von *Gebrüder Nast* in *Kaiserslautern* ℳ 115. —. zu vergüten. (Cassabuch.)

30. Dem von *S.* erhaltenen Auftrage gemäss, trassirten *Andler & Cullmann* in *Hàvre* den Betrag ihrer Sendung vom 17. d. M. von Frs. 7588. 45 ₰ per Medio April O/ *Lafontaine & Robert.* Das Tratten-Conto ist unter Belastung der Committenten zu creditiren, dagegen zu debitiren, für die heute von *S.* eingelöste Tratte des Hauses *Lose & Christmann* in *Cöln*, im Betrag von ℳ 332. 60 ₰. (Prima Nota und Cassabuch.)

31. Durch die Eisenbahn sind angekommen:
5 Colli von Frankfurt a. M., Frachtbetrag ℳ 32. 85 ₰
10 Ballen von Mainz . . . „ „ 24. 70 „

Die kleinen Ausgaben betragen in diesem Monate ℳ 22. 90 ₰, für Gehalte und Löhne wurden ausbezahlt ℳ 284. —. (Cassabuch.)

Abschluss des Cassabuches.

In der Hauptkasse liegen ℳ 7325. 05 ₰.

Die Einnahmen im März belaufen sich zuzüglich des Cassabestandes am 1. des genannten Monats auf . . . . ℳ 41651. 30 ₰.
Die Ausgaben betragen . . . . „ 34340. 95 „
ℳ 7310. 35 ₰.

Somit ergibt sich in diesem Monat ein Cassa-Ueberschuss von ℳ 14.70 ₰, die dem Cassadifferenz-Conto gutzubringen sind.

Cassa-

1

Soll. Februar 18.. *Cassa-*

Jrl.					ℳ	₰
	1	An Cassabestand			5990	75
1	1	An Wechsel-Conto an *Riedel & Scholl* hier begebene: Nr. 4. ℳ 400. per 10. Febr. auf *G. Möhring* in *Würzburg* Nr. 5. „ 550. pr 15. Feb. auf *Grunelius & Cie.* in *Frankfurt a. M.* Nr. 6. „ 725. per 20. Feb. auf *C. Landerer* in *Cöln* ℳ 1675. . . . . à 99. 90.			1673	30
1 C.C.1	2	An Debitoren-Conto an *Van der Horst & Cie.* in *Amsterdam* sandte mir für deren Rechnung die Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M. . . holl. fl.	235	30	400	—
1 C.C.1	4	An Debitoren-Conto an *C. D. Lewald* in *Nördlingen* sandte in baar und Banknoten			433	65
C.C.2	6	an *Gebr. Lobenhofer* hier ihre Zahlung in Reichskassenscheinen und Coupons			248	70
1	7	An Kapital-Conto für den von meiner Frau *Hedwig* geb. *Rhöder* in die Ehe als Mitgift eingebrachten Baarbetrag			12000	—
1 C.C.2	9	An Debitoren-Conto an *Paul Lilienkron* in *München* seine Baarsendung			165	25
1	11	An Effecten-Conto an *A. L. Parisius* hier verkauft: \$ 2000. $4^1/_2$ % amerik. Bonds 1891 à 101 \$	2020	—		
		Zins vom 1. November	25	25		
		à 4. 25 \$	2045	25	8692	30
1 C.C.1	14	An Debitoren-Conto an *Martin Strom* in *Ulm* seine Anweisung auf die hiesige Gewerbebank			213	75
C.C.1	16	an *C. D. Lewald* in *Nördlingen* seine Rimesse auf *Tannenberg & Cie.* hier .			600	—
1	19	An Wechsel-Conto an *C. Schmollinger* hier verkauft: Nr. 13. ℳ 1580. 15 ₰ bei Sicht auf *W. Mumm & Cie.* in *Frankfurt a. M.* pari			1580	15
		Transport			31997	85

Buch.

1

Conto. Februar 18.. **Haben.**

Jrl.			ℳ	₰	ℳ	₰
1	3	Per Mobilien-Conto				
		für von *Lenz & Wullen* hier gekauften neuen				
		Kassenschrank			950	—
1	„	Per Haushaltungs-Conto				
		für das Hauswesen entnommen . . . . ℳ	300	—		
		„ meinen Privatbedarf . . . . . . „	50	—	350	—
1	8	Per Waaren-Conto				
		Fracht und Beifuhr für 14 Colli von Mannheim			38	75
1	10	Per Wechsel-Conto				
		von der hiesigen Reichsbankstelle gekauft:				
		Nr. 8. ℳ 500. pr. 10. } Apr. auf *Jordan & Rottenbach*				
		„ 9. „ 550. „ 20. } in *Frankfurt a. M.*	1050	—		
		Discont $4^1/_2$ % auf 70 Tage	9	20	1040	80
1	13	Per Wechsel-Conto				
		kaufte von *Roth & Comp.* hier:				
		Nr. 10. fl. 2000.—. 1 Mt. dato auf *Sienna & Weber*				
		„ 11. „ 534.46 6 Woch. dato auf *E. D. Lenzdorf*				
		fl. 2534.46 per Wien				
		„ 11.44 Discont 5 %				
		fl. 2523.02 kr. . . . . à 179.10.			4518	75
1	15	Per Tratten-Conto				
		Tratte von *Andler & Cullmann* in *Hâvre*				
		O/ Eigene an *Günther & Kühne* à 180 Frs.	6585	60	5268	50
1	16	Per Haushaltungs-Conto				
		für das Hauswesen entnommen . . . . ℳ	200	—		
		„ meinen Privatbedarf . . . . „	60	—	260	—
1	17	Per Waaren-Conto				
		Fracht, Zoll und Empfangskosten für 8 Colli				
		von Hamburg			377	65
1	20	Per Waaren-Conto				
		Fracht, Steuer und Empfangskosten auf 30				
		Ballen von London			647	90
1	20	Per Tratten-Conto				
		Tratte von *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		O/ *Ernst Ruge* an *A. Moser*			465	—
1	23	Per Debitoren-Conto				
C.C.1		Per *Eduard Stritter* in *Offenburg*				
		— kaufte von *C. Roland & Comp.* hier und				
		übermachte Jenem: 10 Stk. braunschweig.				
		20-Thlr.-Loose Nro. 1127. 2412. 3866. 4728.				
		6709. 7280/81. 9744/66 . . . . à 81.40.			814	—
1	25	Per Handlungsunkosten-Conto				
		für Arbeitslöhne	16	50		
		„ ein Telegramm nach Paris	6	20	22	70
1	27	Per Waaren-Conto				
		kaufte Netto Contant:				
		500 Stk. Citronen à ℳ 12. per 100 Stk. . .	60	—		
		500 „ Orangen „ „ 14. „ „ „ . .	70	—	130	—
		Transport			14884	05

2 **Soll.** Februar 18.. *Cassa-*

Jrl.					ℳ	₰
		Transport			31997	85
1	26	An Waaren-Conto an *Leopold Schäfer* in *Heidelberg* gesandte: 2 Kilogr. feinste Hausenblase à ℳ 18 pr. 1/2 Ko.	72	—		
		für 1 1/2 % Sconto	1	10	70	90
1 C.C.1	28	An Creditoren-Conto an *Carius & Riedel* in *Hamburg* Zahlung von *L. Berner* hier			467	70
					32536	45

Soll. März 18.. *Cassa-*

	1	An Saldo, Cassabestand			17299	45
2 C.C.2	2	An Debitoren-Conto an *Eduard Stritter* in *Offenburg* seine Anschaffung in Reichskassenscheinen und baar			816	30
2	4	An Mobilien-Conto für verkaufte Utensilien			27	35
2 C.C.3	5	An Debitoren-Conto an *A. Liebmann* in *Würzburg* zahlten für dessen Rechnung *Dillenius & Cie.* hier			216	—
3	9	An Waaren-Conto verkaufte an *C. Löwe & Cie.* hier pr. Contant: 1 Fass Secunda Melis, 692 Kilo 88 Brode à ℳ 49.—. per 50 Kilo	678	15		
		für 2 % Sconto . . .	13	55	664	60
2 C.C.2	13	An Debitoren-Conto an *Daniel Reinholz* in *Ansbach* für gesandte Reichskassenscheine			125	—
3 C.C.1	15	An Creditoren-Conto an *Carius & Riedel* in *Hamburg* Zahlung von *L. Berner* hier, gegen Auslieferung seines Solawechsels			700	—
3	16	An Wechsel-Conto verkauft an die hiesige Reichsbankstelle: Nr. 15. ℳ 500 pr. Ende April auf *M. Pagel* „ 16. „ 400 „ 10. Mai auf *C. L. Meissner* „ 17. „ 300 „ 30. „ „ *P. Osswald* ℳ 1200.—. per Augsburg „ 8.25. Disconto 4 1/2 %			1191	75
2 C.C.2	17	An Debitoren-Conto an *Anton Rossner* in *Carlsruhe* seine Baarsendung			395	90
		Transport			21436	35

Conto. Februar 18.. Haben. 2

Jrl.					ℳ	₰
		Transport			14884	05
1	28	Per Handlungsunkosten-Conto				
		für Porti und kleine Spesen im Mt. Februar	19	35		
		„ Gehalt und Löhne	324	—	343	35
1	„	Per Cassadifferenz-Conto				
		Manco beim heutigen Cassasturz			9	60
	„	Per Saldo, Cassabestand			17299	45
					32536	45

Conto. März 18.. Haben.

			ℳ	₰
3 C.C.2	1	Per Creditoren-Conto Per *Lorenz Zorn,* Partikulier, hier für bezahltes Angeld auf das heute von ihm für die Summe von ℳ 35,000 gekaufte Wohnhaus mit Hintergebäude	8000	—
3	„	Per Gewinn- und Verlust-Conto meine Zahlung an Notar Ockermann hier, für Aufnahme eines notarielllen Aktes über das von *Lorenz Zorn* hier gekaufte Wohnhaus nebst Hintergebäude	115	—
3	3	Per Waaren-Conto Fracht für 8 Fässer Melis von Cöln . . .	82	70
3	4	Per Handlungsunkosten-Conto für diverse Schreibmaterialien	16	70
3	7	Per Waaren-Conto Fracht und Zoll für 60 Ballen von Amsterdam	969	95
3	11	Per Tratten-Conto Ziehung von *Lose & Christmann* in *Cöln* O/ *Rebmann & Comp.* an *Gebr. Burger* . .	132	85
3	12	Per Haushaltungs-Conto für das Hauswesen entnommen	300	—
3	13	Per Gewinn- und Verlust-Conto Beitrag für die in Würzburg durch Brand Beschädigten	40	—
3	14	Per Handlungsunkosten-Conto versicherte bei der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha mein Waarenlager auf 2 Jahre für ℳ 200,000 und bezahlte an die hiesige Generalagentur laut Prämien-Quittung	166	20
3	14	Per Haushaltungs-Conto desgleichen mein Mobiliar für ℳ 20,000 . .	16	50
		Transport	9839	90

3 **Soll.** März 18.. *Cassa-*

Jrl.			ℳ	₰	ℳ	₰
		Transport			21436	35
3	18	An Waaren-Conto				
		verkaufte an *L. Schönhardt* hier gegen Zahlung:				
		Netto 111 Kilo Macisblüthe pr. $^1/_2$ Ko. à ℳ. 3.55.	788	10		
		3 Kilo feine Badschwämme „ $^1/_2$ „ à „ 14.—.	84	—		
			872	10		
		für $1^1/_2$ % Sconto	13	10	859	—
3	19	An Wechsel-Conto				
		Verkauf an hiesige Gewerbebank Nr. 19 per 19. Mai auf *Eduard Stritter* in *Offenburg* . . . . ℳ	526	95		
		Disconto auf 2 Monat à $4^1/_2$ %	3	95	523	—
3	20	An Mobilien-Conto				
		Erlös aus verkauften Utensilien			112	25
3	21	An Effecten-Conto				
		Verkauf an *Borsig & Grundler* hier: ℳ 15,000.—. in 15 Stk. bayrischen $4^1/_2$ % Staats-Obligationen à ℳ 1000.—. nominal, Lit. A. Nr. 4708/22 à $102^1/_2$	15375	—		
		Zins vom 1. November = 140 Tage	262	50	15637	50
3	22	An Debitoren-Conto				
C.C.3		an *Ardoin Fils & Cie.* in *Strassburg*				
		für gesandte Reichskassenscheine und Stempelmarken			410	40
3	23	An Creditoren-Conto				
C.C.2		an *Paul Roser* in *Memmingen*				
		seine Rimesse auf *J. C. Metzler* hier . . .			2000	—
3	24	An Debitoren-Conto				
C.C.3		an *Gebr. Plattner* in *Nürnberg*				
		für gesandte Banknoten etc.			566	80
C.C.2	27	an *Oskar Laube* in *Hanau*				
		sandte 40 % an meinem Guthaben von ℳ 265			106	—
3	27	An Cassadifferenz-Conto				
		Cassa Ueberschuss			14	70
					41666	—

Soll. April 18.. *Cassa-*

	1	An Saldo, Cassabestand			7316	85

Conto. März 18.. Haben. 3

Jrl.					ℳ	₰
		Transport			9839	90
3	15	Per Waaren-Conto Fracht für 4 Colli Südfrüchte von Triest . .			92	65
3	19	Per Wechsel-Conto von *Laux & Struve* hier gekaufte Nro. 20. ℳ 2188.20 ₰ pr. Ende ds. auf *Grunelius & Comp.* in *Frankfurt a. M.* . . . pari			2188	20
3	20	Per Mobilien-Conto Zahlung an Schreiner *Rosenbusch* hier für gelieferte Mobilien			217	10
3	21	Per Handlungsunkosten-Conto Reisespesen nach Strassburg und Rheims . .			200	—
3	22	Per Wechsel-Conto kaufte von der hiesigen Notenbank Nro. 21. £ 478. 12 s. Ultimo ds. auf *Fox & Amberley* in *London* . . . à 20.45. ℳ	9787	35		
		Nro. 22. ℳ 8000 Ultimo ds. auf *Groth & Riecke* in *Hamburg* . . . . . . pari	8000	—	17787	35
3 C.C. 2	23	Per Creditoren-Conto Per *Paul Roser* in *Memmingen* zahlte für dessen Rechnung an die Reichsbankstelle hier			677	80
3	27	Per Waaren-Conto Fracht und Empfangsspesen etc. auf 12 Colli von Hamburg			406	15
	28	ditto und Zoll etc. für 10 Colli von Hâvre ℳ	785	70		
		ditto und ditto „ 8 Kisten von London	1342	25	2127	95
3 C.C. 4	29	Per Debitoren-Conto Per *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen* meine Zahlung an *Martin Grosse* hier, für Rechnung von *Gebr. Nast* in *Kaiserslautern*			115	—
3	30	Per Tratten-Conto Tratte von *Lose & Christmann* in *Cöln* an *Gebr. Zorn*			332	60
3	31	Per Waaren-Conto Fracht für 5 Colli von Frankfurt a. M. . .	32	85		
		ditto „ 10 Ballen von Mainz	24	70	57	55
3	31	Per Handlungsunkosten-Conto Porti etc. im Monat März	22	90		
		für Gehalt und Lohn	284	—	306	90
	„	Per Saldo, Cassabestand			7316	85
					41666	—

Conto. April 18.. Haben.

Prima

1 **Monat Februar 18..**

C.C.	Jrl.				ℳ	₰
		4				
	1	Waaren-Conto				
		an Debitoren-Conto				
1		an *C. D. Lewald* in *Nördlingen*				
		— für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 1049. 40 ₰ . .			15	75
		4				
	2	Creditoren- Conto				
		an Tratten-Conto				
1		Per *Andler & Cullmann* in *Hàvre*				
		— ihre Tratte O/ Eigene				
		Frs. 6585. 60 c. per Medio ds. Mts. . à 80			5268	50
		5				
	2	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*				
		— für ihre Faktura vom 3. crt.			3755	50
		6				
	2	Wechsel-Conto				
		an Debitoren-Conto				
2		an *Gebr. Lobenhofer* hier				
		— ihre Rimesse pr. Ultimo ds. Mts. auf				
		C. Kollmar & Sohn in *Leipzig*			400	—
		7				
	2	Effecten-Conto				
		an Capital-Conto				
		für von meiner Frau *Hedwig* geb. *Rhöder*				
		in die Ehe mitgebrachte 15 Stk. bayer.				
		$4^1/_2$ % Staatsobligat. Lit. A. Nro. 4708/22.				
		ℳ 1000 nominal, à 101 sammt Zinsen . .			15468	75
		8				
	2	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *Carius & Riedel* in *Hamburg*				
		— ihre Faktura vom 5. crt. Werth 30. März	8926	80		
2		an *William Hartington* in *London*				
		— dessgl. vom 3. crt. Werth 20. März				
		£ 478. 12 s. à 20. 30	9715	60	18642	40
		10				
	2	Creditoren-Conto				
		an Wechsel-Conto				
1		Per *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*				
		— meine Rimesse ·				
		Nro. 9. ℳ 1050 per 20. April auf *Jordan &*				
		Rottenbach in *Frankfurt a. M.* . . pari			1050	—
		13				
	2	Creditoren-Conto				
		an Wechsel-Conto				
1		Per *Fratelli Feraris* in *Triest*				
		— remittirte denselben:				
		Nr. 10. fl. 2000. —. pr. 13. März auf *Sienna & Weber*				
		„ 11. „ 534. 46 „ 25. „ „ *E. D. Lenzdorf*				
		fl. 2534. 46 kr. pr. Wien . . . à 180			4562	05

Nota.

Monat Februar 18.. 2

C.C.	Jrl.		M.	Pf	M.	Pf
		14				
	2	Folgende an Debitoren-Conto				
1		an *Martin Strom* in *Ulm*				
		Wechsel-Conto				
		für dessen Rimesse Nro. 12. pr. 20. crt. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln*	700	—		
		Waaren-Conto				
		für $1^1/_2\,\%$ Sconto von M. 927. 65	13	90	713	90
		15				
	2	Creditoren-Conto				
		an Wechsel-Conto				
1		Per *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*				
		meine Rimesse				
		Nr. 7. pr. Ende d. M. auf *C. Kollmar & Sohn* in *Leipzig* . . .	400	—		
		„ 12. per 20. crt. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln* . .	700	—	1100	—
		16				
	2	Haushaltungs-Conto				
		an Waaren-Conto				
		für den Haushaltungsbedarf:				
		1 Ballen Patna-Reis Netto 98 Ko.				
		à M. 15 per 50 Kilo	29	40		
		1 „ Java-Kaffee Netto 58 Kilogr.				
		à M. 1. 11 Pf per $^1/_2$ Ko.	128	75	158	15
		17				
	2	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
2		an *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		ihre Spesen-Nota über 30 Ballen von London			465	—
		17				
	2	Creditoren-Conto				
		an Tratten-Conto				
2		Per *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		ihre Tratte bei Sicht O/ *Ernst Ruge* . .			465	—
		19				
	2	Folgende an Debitoren-Conto				
2		an *Paul Lilienkron* in *München*				
		Wechsel-Conto				
		trassirte für Rechnung von Jenem bei Sicht auf *W. Mumm & Comp.* in *Frankfurt a. M.*	1580	15		
		Waaren-Conto				
		für $1^1/_2\,\%$ Sconto von M. 1604. 20	24	05	1604	20
		20				
	2	Wechsel-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*				
		mit Protest Mangels Zahlung zurückgesandte Nro. 12. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln*	700	—		
		für Kosten	8	65	708	65

3

Monat Februar 18..

C.C.	Jrl.				M.	Pf.
		20				
	2	Debitoren-Conto				
		an Wechsel-Conto				
1		Per *Martin Strom* in *Ulm*				
		— mit Protest M. Z. zurückgegeben				
		Nro. 12. auf *Gebr. Rolffs* in *Cöln*	700	—		
		für Kosten	8	65	708	65
		21				
	2	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam*				
		— ihre Faktura vom 17. crt. Werth per 15.				
		März holl. fl. 6256. 40 . . . . à 168. 80	10560	80		
2		an *Rheinischen Actien-Verein* für *Zucker-*				
		— *fabrikation* in *Cöln*				
		dessgleichen, Werth per 18. Mai	4680	—	15240	80
		23				
	2	Debitoren-Conto				
		an Gewinn- und Verlust-Conto				
1		Per *Eduard Stritter* in *Offenburg*				
		— Prov. und Spesen auf 10 Stk. braunschw.				
		20-Thaler-Loose			2	30
		24				
	1	Waaren-Conto				
		an Debitoren-Conto				
3		an *Peter Bareis* in *Augsburg*				
		— für zurückgesandte 2 Oelfässer à M. 8 .			16	—

Monat März 18..

C.C.	Jrl.				M.	Pf.
		1				
	3	Gebäude-Conto				
		an Creditoren-Conto				
2		an *Lorenz Zorn*, Partikulier hier,				
		— für das von ihm verkaufte, Wolframsstrasse				
		Nro. 22. belegene Wohnhaus mit Hinter-				
		gebäude, zahlb. in Jahreszielern v. M. 3000,				
		verzinsl. à 4 % pr. anno, mit erster Hypothek			35000	—
		3				
	3	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
2		an *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		— für den Betrag ihrer Spesen-Nota über 60				
		Ballen von Amsterdam			132	85
		3				
	4	Creditoren-Conto				
		an Tratten-Conto				
2		Per *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		— ihre Tratte b. Sicht O/ *Rebmann & Comp.*			132	85

Monat März 18..

C.C.	Jrl.				ℳ	₰
		6				
	3	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *Fratelli Feraris* in *Triest*				
		— für den Betrag ihrer Faktura à 180 Ö. fl.	1422	25	2560	05
		9				
	4	Wechsel-Conto				
		an Debitoren-Conto				
1		an *Martin Strom* in *Ulm*				
		— meine Tratte Nro. 14. b. Sicht O/ eigene			708	65
		10				
	3	Waaren-Conto				
		an Debitoren-Conto				
1		an *Eduard Stritter* in *Offenburg*				
		— für zurückgesandte 2 Kilo. Hausenblase				
		à ℳ 18 per $^1/_2$ Kilo.			72	—
		13				
		Wechsel-Conto				
	4	an Debitoren-Conto				
2		an *Daniel Reinholz* in *Ansbach*				
		— seine Rimessen:				
		No. 15. ℳ 500 pr. Ende April auf *M. Pagel*				
		„ 16. „ 400 „ 10. Mai auf *C. L. Meissner*				
		„ 17. „ 300 „ 30. „ „ *P. Osswald*				
		ℳ 1200 pr. Augsburg . . . . . pari			1200	—
		17				
	3	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
1		an *Andler & Cullmann* in *Hâvre*				
		— ihre Faktura vom 13. d. M., Werth 15. April,				
		Frs. 7588. 45 c. à 80 . . . . . . ℳ	6070	75		
1		an *Carius & Riedel* in *Hamburg*				
		— dessgleichen vom 13. d. M., Werth 15. Mai	7343	85		
2		an *William Hartington* in *London*				
		— dessgleichen vom 9. crt., Werth 10. April				
		£ 309. 15 s. à 20. 30	6287	90	19702	50
		17				
	4	Folgende an Debitoren-Conto				
2		an *Anton Rossner* in *Carlsruhe*				
		Wechsel-Conto				
		seine Rimesse:				
		No. 18. pr. 30. d. M. auf *C. Legrand* in *Strassburg*	400	—		
		Waaren-Conto				
		für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 808. —.	12	10	412	10
		19				
	4	Wechsel-Conto				
		an Debitoren-Conto				
1		an *Eduard Stritter* in *Offenburg*				
		— meine Tratte				
		Nro. 19. 2 Monat dato O/ Gewerbebank . .			526	95

5

Monat März 18..

C.C.	Jrl.				ℳ	₰
		20				
	4	Creditoren-Conto an Folgende				
1		Per *C. Voltz & Sohn* in *Mannheim*				
		an Wechsel-Conto				
		meine Rimesssen:				
		No. 14. ℳ 708. 65 ₰ b. Sicht auf *Martin Strom* in *Ulm*				
		„ 18. „ 400. —. pr. Ende ds. auf *C. Legrand* in *Strassburg*				
		„ 20. „ 2188. 20 ₰ „ „ *Mettenheimer & Simon* in *Frankf. a. M.*				
		ℳ 3296. 85 ₰ . . . . pari	3296	85		
		an Waaren-Conto				
		für 2 % Sconto von ℳ 3364. 15.	67	30	3364	15
		21				
	3	Waaren-Conto				
		an Debitoren-Conto				
2		an *Anton Rossner* in *Carlsruhe*				
		Nachlass auf 329 Kilo. Mandeln à ℳ 2 pr. 50 Ko.			13	15
		22				
	4	Creditoren-Conto				
		an Wechsel-Conto				
2		Per *William Hartington* in *London*				
		meine Rimesse:				
		Nro. 21. £ 478. 12 s. per Ende ds. auf *Fox & Amberley* dort . . . . à 20. 30.	9715	60		
1		Per *Carius & Riedel* in *Hamburg*				
		remittirte ihnen				
		Nro. 22. ℳ 8000 per Ende ds. auf *Groth & Riecke* in *Hamburg* . . . pari	8000	—	17715	60
		22				
	4	Wechsel-Conto				
		an Debitoren-Conto				
3		an *Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*				
		remittirten mir				
		Nro. 23. Frs. 3750 2 Monat dato auf *Delcol & Marcère* in *Paris* . . . . à 80 Frs.	3750	—	3000	—
		23				
	4	Creditoren-Conto resp. *Paul Roser* in *Memmingen*				
		an Debitoren-Conto				
3		an *Peter Bareis* in *Augsburg*				
		übermachte mir ersterer für dessen Rechnung			1322	20
		23				
	3	Waaren-Conto				
		an Debitoren-Conto				
3		an *Peter Bareis* in *Augsburg*				
		für 1½ % Sconto von ℳ 1342. 30 ₰ . .			20	10

Monat März 18.. 6

C.C.	Jrl.				ℳ.	₰
		23				
	3	Waaren-Conto				
		an Creditoren-Conto				
3		an *Groll & Hutten* in *Bremen*				
		ihre Faktura vom 20. crt., Werth 15. April ℳ.	4863	80		
3		an *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*				
		dessgl. vom 19. crt., Werth 30 April Frs. 7484. 15. à 80	5987	30		
3		an *Gebr. Traugott* in *Mainz*				
		dessgl. vom 20. crt., Werth 30. Mai . . .	3520	—		
3		an *R. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.*				
		dessgl. vom 21. crt., Werth 30. Mai . . .	2892	65	17263	75
		26				
	4	Wechsel-Conto				
		an Debitoren-Conto				
3		an *August Liebmann* in *Würzburg*				
		meine Tratte auf diesen, zahlbar bei *Nanz* in *Nürnberg*				
		Nro. 24. per 26. Mai O/ eigene			669	75
		27				
	3	Waaren-Conto				
		un Creditoren-Conto				
2		an *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		für den Betrag ihrer Spesen-Nota . . .			332	60
		27				
	4	Creditoren-Conto				
		an Tratten-Conto				
2		Per *Lose & Christmann* in *Cöln*				
		ihre Tratte b. Sicht O/ Eigene			332	60
		27				
	4	Gewinn- und Verlust-Conto				
		an Debitoren-Conto				
2		an *Oskar Laube* in *Hanau*				
		für 60 % Nachlass an ℳ. 265.—. laut Arrangement			159	—
		30				
	4	Creditoren-Conto				
		an Tratten-Conto				
1		Per *Andler & Cullmann* in *Hâvre*				
		ihre Tratte per Medio April O/ *Lafontaine & Robert* . . à 80 Frs.	7588	75	6070	75

Verkauf-

1 **Monat Februar 18..**

C.C.			M.	Pf.	M.	Pf.
2	2	*Oskar Laube* in *Hanau*,				
		sandte ihm per Bahn, Werth 2. Mai:				
		Nro. 42. 1 Oxhoft Jamaica-Rum . . .			265	—
1	4	*C. D. Lewald* in *Nördlingen*,				
		empfing per Güterzug, Werth 14. Mai:				
		5 Säcke blau Java-Kaffee				
		Nro. 43/47 Brto 302 Kilogr. Ta. 8 Ko.				
		Netto 294 Kilo., per 1/2 Kilo. M. 1. 30.	764	40		
		„ 48. 1 Oxhoft Jamaica-Rum . . .	264	—	1028	40
2	6	*Gebr. Lobenhofer* hier,				
		verkaufte an sie, Werth heute:				
		Nro. 49. 1 Fass gut ordinär Raffinad				
		636 Kilo., 85 Brod, per 50 Kilo. M. 51. —.			648	70
2	9	*Paul Lilienkron* in *München*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 9. Mai:				
		Nro. 50. 1 Fass Cuba-Kaffee				
		Brto 388 Kilo. Ta. 47 Kilo.				
		Netto 341 Kilo, pr. 1/2 Kilo. . . M. 1. 30.	886	60		
		„ 51. 1 Fass Leccer-Oel				
		Brto 692 Kilo. Ta. 94 Kilo.				
		Netto 598 Kilo., pr. 50 Kilo. . . „ 60. —.	717	60	1604	20
2	12	*Daniel Reinholz* in *Ansbach*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 12. Mai:				
		Nro. 52. 1 Oxhoft Jamaica-Rum	263	—		
		„ 53. 1 Fass Südseethran				
		Brto 1304 Kilo., Ta. 124 Kilo.				
		Netto 1180 Kilo., pr. 100 Kilo. . . M. 90. —.	1062	—	1325	—
3	„	*August Liebmann* in *Würzburg*,				
		sandte ihm per Schiffer *Wulf*, Werth 12. Mai:				
		6 Ballen blau Java-Kaffee				
		Nro. 54/59. Brto 352 Kilo. Ta. 6 Kilo.				
		Netto 346 Kilo., per 1/2 Kilo M. 1.28.			885	75
1	12	*Eduard Stritter* in *Offenburg*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 12. Mai:				
		12 Ballen Patna-Reis				
		Nro. 60/71. Brto 1221 Kilo. Ta. 24 Kilo.				
		Netto 1197 Kilo., per 50 Kilo. M. 19. —.			454	85
3	„	*Peter Bareis* in *Augsburg*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 12. Mai:				
		2 Fass Mohnöl				
		Nro. 72. Brto 291 Kilo. Ta. 41 Kilo.				
		„ 73. „ 288 „ „ 40 „				
		Brto 579 Kilo. Ta. 81 Kilo.				
		Netto 498 Kilo., per 50 Kilo. M. 68. —.	677	30		
		2 Fässer à „ 8. —.	16	—		
		Transport	693	30	6211	90

Buch.

Monat Februar 18.. 2

C.C.			M.	Pf.	M.	Pf.
					6211	90
		Peter Bareis in *Augsburg*, Transport	693	30		
		1 Kiste Nro. 74. Brto 16 Kilo.				
		10 Kilo. gemahlen. Safran, pr. 1/2 Ko. M. 33.	660	—		
		Kiste und Verpackung . .	5	—	1358	30
1	18	*Martin Strom* in *Ulm*,				
		empfing per Güterzug, Werth 18. Mai:				
		4 Ballen Carolina-Reis				
		Nro. 75/78. Brto 393 Kilo. Ta. 8 Kilo.				
		Netto 385 Kilo., per 50 Kilo. M. 24.—.			184	80
3	„	*Gebr. Plattner* in *Nürnberg*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Netto Contant:				
		4 Ballen Bahia-Cacao				
		Nro. 79/82. Brto 264 Kilo. Ta. 4 Kilo.				
		Netto 260 Kilo., per 50 Kilo. M. 109.—.			566	80
2	„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 18. Mai:				
		2 Kisten Macisblüthe				
		Nro. 83/84. Brto 130 Kilo. Ta. 22 Kilo.				
		Netto 108 Kilo., per 1/2 Kilo. M. 3.55.			766	80
3	22	*Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*,				
		empfingen per Güterzug, Werth 22. Mai:				
		4 Fässer Santos-Kaffe				
		Nro. 85/88. Brto 1541 Kilo. Ta. 120 Kilo.				
		Netto 1421 Kilo, per 1/2 Kilo. M. 1. 20 Pf.			3410	40
4	„	*Ludwig Cronfeld* hier,				
		verkaufte an ihn, gegen sein 3 monatl. Accept:				
		3 Kisten Madras-Indigo, fein violett				
		Nro. 89. Brto 151 Kilo. Ta. 42 Kilo.				
		„ 90. „ 156 „ „ 44 „				
		„ 91. „ 162 „ „ 45 „				
		Brto 469 Kilo. Ta. 131 Kilo.				
		Netto 338 Kilo., per 1/2 Kilo. M. 18.—. .			12168	—
					24667	—
		Monat März 18..				
1	2	*Eduard Stritter* in *Offenburg*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 2. Juni:				
		1 Fass Nro. 92. Brto 78 Kilo.				
		5 Kilo. gemahlen. Safran, pr. 1/2 Kilo. M. 35.—.	350	—		
		5 „ Hausenblase, prima „ „ 18.—.	180	—		
		10 „ Süssholzsaft, pr. 50 Kilo „ 80.—.	16	—		
		50 „ Majorca-Mandeln . . . . . per	100	—		
		Fass	2	—	648	—
					648	—

3 **Monat März 18..**

C. C.			M.	Pf	M.	Pf
					648	—
2	8	*Daniel Reinholz* in *Ansbach*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 8. August:				
		1 Kiste Nro. 93. Brto 35 Kilo.				
		3 Kilo gemahl. Safran, per 1/2 Kilo. M. 30. – .	180	—		
		150 Stück Citronen . . . . . . à „ 15. –.	22	50		
		150 „ Orangen . . . . . à „ 18. – .	27	—		
		Kiste	4	—	233	50
3	8	*Peter Bareis* in *Augsburg*,				
		sandte ihm per Güterzug, Werth 6. April:				
		1 Kiste Madras-Indigo, fein violett				
		Nro. 94. Brto 159 Kilo. Ta. 43 Kilo.				
		Netto 116 Kilo, per 1/2 Kilo. à M. 14.—.	3248	—		
		4 Ballen Sumatra-Pfeffer				
		Nro. 95/98. Brto 216 Kilo. Ta. 8 Kilo.				
		Netto 208 Kilo., per 50 Ko. à M. 60. —.	249	60	3497	60
3	14	*August Liebmann* in *Würzburg*,				
		sandte ihm per Schiffer *Renz*, Werth 14. Mai:				
		2 Fass Secunda-Melis				
		Nro. 99. 710 Kilo. 90 Brode				
		„ 100. 722 „ 92 „				
		1432 Kilo., per 50 Kilo à M. 50. —.			1432	—
4	14	*Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen* (Elsass),				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 14. Juni:				
		8 Ballen Patna-Reis				
		Nro. 101/108. Brto 809 Kilo. Ta. 16 Kilo.				
		Netto 793 Ko., per 50 Ko. à M. 19. –.	301	35		
		3 Ballen Majorca-Mandeln				
		Nro. 109/111. Brto 328 Kilo. Ta. 3 Kilo.				
		Netto 325 Ko., per 50 Ko. à M. 99. –.	643	50		
		1 Kiste Macisblüthe				
		Nro. 112. Brto 128 Kilo., Ta. 21 Kilo.				
		Netto 107 Kilo., per 1/2 Kilo. à M. 3. 60.	770	40	1715	25
3	14	*Peter Bareis* in *Augsburg*,				
		sandte ihm per Güterzug, Netto Contant:				
		2 Fass Südseethran				
		Nro. 113. Brto 1292 Kilo. Ta. 108 Kilo.				
		„ 114. „ 1316 „ „ 116 „				
		Brto 2608 Kilo. Ta. 224 Kilo.				
		Netto 2384 Ko., pr. 100 Ko. à M. 89. —.	2121	75		
		1 Fass Leccer-Oel				
		Nro. 115. Brto 702 Kilo. Ta. 96 Kilo.				
		Netto 606 Ko., pr. 50 Ko. à M. 60. —.	727	20	2848	95
					10375	30

Monat März 18 . . 4

C. C.			ℳ.	₰	ℳ.	₰
					10375	30
2	17	*Anton Rossner* in *Carlsruhe*,				
		sandte ihm per Güterzug, Werth 17. Juni:				
		3 Ballen süsse Mandeln				
		Nro. 116/118. Brto 332. Kilo. Ta. 3 Kilo.				
		Netto 329 Ko., per 50 Ko. ℳ. 100.—.			658	—
3	22	*Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*,				
		empfingen per Eisenbahn, Werth 22. Juni:				
		2 Fass Cuba-Kaffee				
		Nro. 119. Brto 390 Kilo. Ta. 50 Kilo.				
		„ 120. „ 386 „ „ 49 „				
		Brto 776 Kilo. Ta. 99 Kilo.				
		Netto 677 Kilo., per 1/2 Kilo. ℳ. 1 28.			1733	10
4	25	*Adam Kohler* in *Freiburg i. B.*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 15. Juni:				
		Nro. 121. 1 Kiste enthaltend:				
		150 Stück Citronen, pr. 100 Stk. ℳ. 15.—.	22	50		
		150 „ Orangen, „ „ 18.—.	27	—		
		2 Ko. f. gem. Safran, pr. 1/2 Ko. à ℳ. 30.—.	120	—		
		1 „ f. Badschwämme, „ „ „ 15.—.	30	—		
		Kiste	5	—	204	50
5	25	*Adolph Runzler* in *Darmstadt*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 25. Juni:				
		1 Fass Santos-Kaffee				
		Nro. 122. Brto 383 Kilo. Ta. 31 Kilo.				
		Netto 352 Kilo., per 1/2 Ko. à ℳ. 1.20 ₰	844	80		
		1 Kiste Thee, Souchong				
		Nro. 123. Brto 92 Kilo. Ta. 13 Kilo.				
		Netto 79 Ko., per 1/2 Kilo. à ℳ. 3. 90 ₰	616	20	1461	—
5	25	*Gebhard Simson* in *Speyer*,				
		sandte ihm per Eisenbahn, Werth 25. Mai:				
		Nro. 124. 1 Oxhoft Jamaica-Rum . . .	264	—		
		2 Ko. f. Badeschwämme, pr. 1/2 Ko. ℳ. 15.—.	60	—	324	—
3	25	*Gebr. Plattner* in *Nürnberg*,				
		sandte ihnen per Eisenbahn, Werth 23. April:				
		1 Kiste Haysan-Thee				
		Nro. 125. Brto 85 Kilo. Ta. 12 Kilo.				
		Netto 73 Kilo., per 1/2 Kilo. à ℳ. 3.—.	438	—		
		1 Kiste Souchong-Thee				
		Nro. 126. Brto 94 Kilo. Ta. 15 Kilo.				
		Netto 79 Kilo., per 1/2 Ko. à ℳ. 3. 90 ₰	616	20	1054	20
5	25	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach*,				
		sandte ihm per Güterzug, Werth 25. Juni:				
		12 Ballen blau Java-Kaffee				
		Nro. 127/138. Brto 712 Ko. Ta. 12 Ko.				
		Netto 700 Ko., pr. 1/2 Ko. à ℳ. 1. 28 ₰			1792	—
					17602	10

Jour-

1 **Monat Februar 18 . .**

H.B.				ℳ	₰	ℳ	₰
1	1	Folgende 6 Debitoren an Kapital-Conto, für den Uebertrag der Saldi lt. Inventur vom 31. v. M.					
1		Cassa-Conto		5990	75		
2		Effecten-Conto		8552	05		
2		Wechsel-Conto		1675	—		
2		Waaren-Conto		32872	95		
2		Mobilien-Conto		416	—		
3		Debitoren-Conto		2655	60	52162	35
1	1	Kapital-Conto					
3		an Creditoren-Conto, für den Uebertrag des Saldos lt. Inventur vom 31. v. M.				10880	55
1	1	Cassa-Conto an 6 Creditoren					
2		an Wechsel-Conto	ℳ 1673. 30.				
		19 ditto	„ 1580. 15.	3253	45		
3	2	an Debitoren-Conto	ℳ 400. —.				
		4 ditto	„ 433. 65.				
		6 ditto	„ 248. 70.				
		9 ditto	„ 165. 25.				
		14 ditto	„ 213. 75.				
		16 ditto	„ 600. —.	2061	35		
1	7	an Kapital-Conto		12000	—		
2	11	an Effecten-Conto		8692	30		
2	26	an Waaren-Conto		70	90		
3	28	an Creditoren-Conto		467	70	26545	70
1	3	Folgende an Cassa-Conto					
2	„	Mobilien-Conto		950	—		
3	„	Haushaltungs-Conto	ℳ 350. —.				
		16 ditto	„ 260. —.	610	—		
2	8	Waaren-Conto	ℳ 38. 75.				
		17 ditto	„ 377. 65.				
		20 ditto	„ 647. 90.				
		27 ditto	„ 130. —.	1194	30		
2	10	Wechsel-Conto	ℳ 1040. 80.				
		13 ditto	„ 4518. 75.	5559	55		
3	15	Tratten-Conto	ℳ 5268. 50.				
		20 ditto	„ 465. —.	5733	50		
3	23	Debitoren-Conto		814	—		
4	25	Handlungsunkosten-Conto . . .	ℳ 22. 70.				
		28 ditto	„ 343. 35.	366	05		
4	28	Cassadifferenz-Conto		9	60	15237	—
2	4	Waaren-Conto an Folgende					
3		an Debitoren-Conto	ℳ 15. 75.				
		24 ditto	„ 16. —.	31	75		
		Transport				104825	60

n a l.

Monat Februar 18 . . 2

H.B.				ℳ	₰	ℳ	₰
		Waaren-Conto an Folgende				104825	60
			Transport	31	75		
3	5	an Creditoren-Conto	ℳ 3755. 50.				
		8 ditto	„ 18642. 40.				
		17 ditto	„ 465. —.				
		21 ditto	„ 15240. 80.	38103	70	38135	45
3	4	Creditoren-Conto an Folgende					
3	„	an Tratten-Conto	ℳ 5268. 50.				
		17 ditto	„ 465. —.	5733	50		
2	10	an Wechsel-Conto	ℳ 1050. – .				
		13 ditto	„ 4562. 05.				
		15 ditto	„ 1100. —.	6712	05	12445	55
2	6	Wechsel-Conto an Folgende					
3		an Debitoren-Conto		400	—		
3	20	an Creditoren-Conto		708	65	1108	65
2	7	Effecten-Conto					
1		an Kapital-Conto				15468	75
3	14	Folgende an Debitoren-Conto					
2		Wechsel-Conto		700	—		
2		Waaren-Conto		13	90	713	90
3	16	Haushaltungs-Conto					
2		an Waaren-Conto				158	15
3	19	Folgende an Debitoren-Conto					
2		Wechsel-Conto		1580	15		
2		Waaren-Conto		24	05	1604	20
3	23	Debitoren-Conto an 2 Creditoren					
2		an Wechsel-Conto.		708	65		
4		an Gewinn- und Verlust-Conto		2	30	710	95
3	28	Debitoren-Conto					
2		an Waaren-Conto					
		Per 13 Debitoren lt. Verk.-Buch Folio 1–2 .				24667	—
						199838	20
		Monat März 18 . .					
1	2	Cassa-Conto an Folgende					
3	„	an Debitoren-Conto	ℳ 816. 30.				
		5 ditto	„ 216. —.				
		13 ditto	„ 125. —.				
		17 ditto	„ 395. 90.				
		22 ditto	„ 410. 40.				
		24 ditto	„ 566. 80.				
		27 ditto	„ 106. —.	2636	40		
			Transport			199838	20

3 **Monat März 18 . .**

H.B.				M.	₰	M.	₰
		Cassa-Conto an Folgende				199838	20
		Transport		2636	40		
2	4	an Mobilien-Conto	M. 27. 35.				
	20	ditto	„ 112. 25.	139	60		
2	9	an Waaren-Conto	M. 664. 60.				
	18	ditto	„ 859. —.	1523	60		
3	15	an Creditoren-Conto	M. 700. —.				
	23	ditto	„ 2000. —.	2700	—		
2	16	an Wechsel-Conto	M. 1191. 75.				
	19	ditto	„ 523. —.	1714	75		
2	21	an Effecten-Conto		15637	50		
4	31	an Cassadifferenz-Conto		14	70	24366	55
1	1	Folgende an Cassa-Conto					
3		Creditoren-Conto	M. 8000. —.				
	23	ditto	„ 677. 80.	8677	80		
4	1	Gewinn- und Verlust-Conto . . .	M. 115. —.				
	13	ditto	„ 40. —.	155	—		
2	3	Waaren-Conto	M. 82. 70.				
	7	ditto	„ 969. 95.				
	15	ditto	„ 92. 65.				
	27	ditto	„ 406. 15.				
	28	ditto	„ 2127. 95.				
	31	ditto	„ 57. 55.	3736	95		
4	4	Handlungsunkosten-Conto . . .	M. 16. 70.				
	14	ditto	„ 166. 20.				
	21	ditto	„ 200. —.				
	31	ditto	„ 306. 90.	689	80		
3	11	Tratten-Conto	M. 132. 85.				
	30	ditto	„ 332. 60.	465	45		
3	12	Haushaltungs-Conto	M. 300. —.				
	14	ditto	„ 16. 50.	316	50		
2	19	Wechsel-Conto	M. 2188. 20.				
	22	ditto	„ 17787. 35.	19975	55		
2	20	Mobilien-Conto		217	10		
3	29	Debitoren-Conto		115	—	34349	15
4	1	Gebäude-Conto					
3		an Creditoren-Conto				35000	—
2	3	Waaren-Conto an Folgende					
		an Creditoren-Conto	M. 132. 85.				
	6	ditto	„ 2560. 05.				
	17	ditto	„ 19702. 50.				
	23	ditto	„ 17263. 75.				
	27	ditto	„ 332. 60.	39991	75		
3	10	an Debitoren-Conto	M. 72. —.				
	21	ditto	„ 13. 15.				
	23	ditto	„ 20. 10.	105	25	40097	—
		Transport				333650	90

Monat März 18.. 4

H.B.			M.	Pf.	M.	Pf.
3	3	Creditoren-Conto an Folgende Transport			333650	90
3		an Tratten-Conto . . . . M. 132. 85.				
	27	ditto . . . . „ 332. 60.				
	30	ditto . . . . „ 6070. 75.	6536	20		
2	22	an Wechsel-Conto	17715	60		
3	23	an Debitoren-Conto	1322	20	25574	—
2	9	Wechsel-Conto				
3		an Debitoren-Conto . . . . M.	708	65		
	13	ditto	1200	—		
	19	ditto	526	95		
	22	ditto	3000	—		
	26	ditto	669	75	6105	35
3	17	Folgende an Debitoren-Conto				
2		Wechsel-Conto	400	—		
2		Waaren-Conto	12	10	412	10
3	20	Creditoren-Conto an Folgende				
2		an Wechsel-Conto	3296	85		
2		an Waaren-Conto	67	30	3364	15
4	27	Gewinn- und Verlust-Conto				
3		an Debitoren-Conto			159	—
3	31	Debitoren-Conto				
2		an Waaren-Conto				
		Per 13 Debitoren lt. Verk.-Buch Folio 3—6 .			17602	10
					386861	60
4	31	Diverse Debitoren an Gewinn- u. Verlust-Conto, beim Bücherabschluss weisen folgende Conten Gewinne auf:				
2		Effecten-Conto	309	—		
2		Waaren-Conto	8753	75		
4		Cassadifferenz-Conto	5	10	9067	85
4	31	Gewinn- u. Verlust-Conto an diverse Creditoren, beim Bücherabschluss weisen folgende Conten Verluste auf:				
2		an Wechsel-Conto	25	65		
2		an Mobilien-Conto	72	—		
4		an Handlungsunkosten-Conto	1055	85	1153	50
4	31	Gewinn- u. Verlust-Conto				
1		an Kapital-Conto,				
		für Uebertrag des Reingewinns			7602	65
1	31	Kapital-Conto				
3		an Haushaltungs-Conto,				
		übertrage den Saldo dieses Contos auf Jenes .			1084	65

5 **Monat März 18 . .**

H.B.			M.	₰	M.	₰
4	31	Bilanz-Conto an diverse Creditoren, für die Saldos nachstehender Conten, welche meine Activa bilden:				
1		an Cassa-Conto				
		für den Werth des Cassabestandes	7316	85		
2		an Waaren-Conto				
		für den Werth der Waarenvorräthe	80751	40		
2		an Wechsel-Conto				
		für d. Werth der im Portefeuille lieg. Wechsel .	3677	25		
2		an Mobilien-Conto				
		für den Werth der vorhandenen Mobilien . .	1371	50		
3		an Debitoren-Conto				
		Vortrag auf neue Rechnung bei folg. Conten:				
		Martin Strom in *Ulm* . . . Saldo M. 184. 80.				
		C. D. Lewald in *Nördlingen* „ „ 1028. 40.				
		Eduard Stritter in *Offenburg* „ „ 576. —.				
		Anton Rossner in *Carlsruhe* „ „ 644. 85.				
		Daniel Reinholz in *Ansbach* „ „ 233. 50.				
		Aug. Liebmann in *Würzburg* „ „ 1432. —.				
		Peter Bareis in *Augsburg* . „ „ 6346. 55.				
		Gebr. Plattner in *Nürnberg* „ „ 1054. 20.				
		Ardoin Fils & Comp. in *Strassburg* . . . . „ „ 1733. 10.				
		Ludwig Cronfeld hier . . . „ „ 12168. —.				
		Ernst Bauernfeld in *Mühlhausen* (Elsass) . . . . „ „ 1830. 25.				
		Transport M. 27231. 65.	93117	—		

Haupt-

1 **Soll.** *Kapital-*

18..					M.	₰
Febr.	1	An Creditoren-Conto	Jrl.	1	10880	55
März	31	„ Haushaltungs-Conto	„	4	1084	65
„	„	„ Bilanz-Conto	„	6	75268	55
					87233	75

Soll. *Cassa-*

18..					M.	₰
Febr.	1	An Kapital Conto	Jrl.	1	5990	75
„	1-28	„ 6 Creditoren	„	„	26545	70
März	2-31	„ 7 ditto	„	1	24366	55
					56903	—
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	5	7316	85

Monat März 18 . . 6

H.B.			ℳ	₰	ℳ	₰
		an Debitoren-Conto	93177	—		
		Transport ℳ 27231. 56.				
		Adam Kohler in *Freiburg i. B.* Saldo „ 204. 50.				
		Adolf Runzler in *Darmstadt* „ „ 1461. —.				
		Gebhard Simson in *Speyer* „ „ 324. —.				
		L. O. Feyerabend in *Offenbach* „ „ 1792. —.	31013	15		
4		an Gebäude-Conto	35000	—	159130	15
4	31	Diverse Debitoren an Bilanz-Conto, für die Saldos nachstehender Conten, die meine Passiva und mein reines Kapital bilden.				
3		Creditoren-Conto				
		Fratelli Feraris in *Triest* . . . fl. 1422. 25.	2560	05		
		Van der Horst & Comp. in *Amzterdam* fl 6256. 60.	10560	80		
		Carius & Riedel in *Hamburg*	9438	35		
		William Hartington in *London* . £ 309. 15 s.	6287	90		
		Rheinischer Actien-Verein für *Zuckerfabrikation* in *Cöln*	4680	—		
		Lorenz Zorn hier	27000	—		
		Groll & Hutten in *Bremen*	4863	80		
		Casten & Liebknecht in *Antwerpen* Fr. 7484. 15 c.	5987	30		
		R. & F. Rossner in *Frankfurt a. M.*	2892	65		
		Gebr. Traugott in *Mainz*	3520	—		
3		Tratten-Conto	77790	85		
		Betrag der auf mich laufenden Tratte . . .	6070	75		
1		Kapital-Conto	75268	55	159130	15

Buch.

Conto. Haben. 1

18 . .					ℳ	₰
Febr.	1	Per 6 Debitoren	Jrl.	1	52162	35
„	7	„ Cassa-Conto	„	„	12000	—
„	„	„ Effecten-Conto	„	2	15468	75
März	31	„ Gewinn- und Verlust-Conto . . .	„	6	7602	65
					87233	75
April	1	Per Bilanz-Conto	„	4	75268	55

Conto. Haben.

18 . .					ℳ	₰
Febr.	3-28	Per 8 Debitoren	Jrl.	1	15237	—
März	1-31	„ 9 ditto	„	4	34349	15
„	13	„ Bilanz-Conto	„	5	7316	85
					56903	—

2 **Soll.** *Effecten-*

18..					M	Pf
Febr.	1	An Kapital-Conto	Jrl.	1	8552	05
„	7	„ ditto	„	2	15468	75
März	31	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	4	309	—
					24329	80

Soll. *Wechsel-*

18..					M	Pf
Febr.	1	An Kapital-Conto	Jrl.	1	1675	—
„	10-13	„ Cassa-Conto	„	„	5559	55
„	6-20	„ 2 Creditoren	„	2	1108	65
„	15	„ Debitoren-Conto	„	„	700	—
„	19	„ ditto	„	„	1580	15
März	19-22	„ Cassa-Conto	„	3	19975	55
„	9-26	„ Debitoren-Conto	„	4	6105	35
„	17	„ ditto	„	„	400	—
					37104	25
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	5	3677	25

Soll. *Waaren-*

18..					M	Pf
Febr.	1	An Capital-Conto	Jrl.	1	32872	95
„	8-27	„ Cassa-Conto	„	„	1194	30
„	4-24	„ 2 Creditoren	„	2	38135	45
„	14	„ Debitoren-Conto	„	„	13	90
„	19	„ dto.	„	„	24	05
März	3-31	„ Cassa-Conto	„	3	3736	95
„	3-31	„ 2 Creditoren	„	„	40097	—
„	17	„ Debitoren-Conto	„	4	12	10
„	31	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	„	8753	75
					124840	45
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	5	80751	40

Soll. *Mobilien-*

18..					M	Pf
Febr.	1	An Capital-Conto	Jrl.	1	416	—
„	3	„ Cassa-Conto	„	„	950	—
März	20	„ dto.	„	3	217	10
					1583	10
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	5	1371	50

2

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
Febr.	11	Per Cassa-Conto	Jrl.	1	8692	30
März	21	„ dto.	„	3	15637	50
					24329	80

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
Febr.	1-19	Per Cassa-Conto	Jrl.	1	3253	45
„	10-15	„ Creditoren-Conto	„	2	6712	05
„	23	„ Debitoren-Conto	„	„	708	65
März	16-19	„ Cassa-Conto	„	3	1714	75
„	22	„ Creditoren-Conto	„	4	17715	60
„	20	„ ditto	„	„	3296	85
„	31	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	„	25	65
„	„	„ Bilanz-Conto	„	5	3677	25
					37104	25

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
Febr.	26	Per Cassa-Conto	Jrl.	1	70	90
„	„	„ Haushaltungs-Conto sub 16. crt. . .	„	2	158	15
„	28	„ Debitoren-Conto	„	„	24667	—
März	9-18	„ Cassa-Conto	„	3	1523	60
„	20	„ Creditoren-Conto	„	4	67	30
„	31	„ Debitoren-Conto	„	„	17602	10
„	„	„ Bilanz-Conto	„	5	80751	40
					124840	45

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
März	4-20	Per Cassa-Conto	Jrl.	3	139	60
„	31	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	4	72	—
„	„	„ Bilanz-Conto	„	5	1371	50
					1583	10

3 **Soll.** *Debitoren-*

18..					ℳ	₰
Febr.	1	An Kapital-Conto	Jrl.	1	2655	60
„	23	„ Cassa-Conto	„	„	814	—
„	„	„ 2 Creditoren	„	2	710	95
„	28	„ Waaren-Conto	„	„	24667	—
März	29	„ Cassa-Conto	„	3	115	—
„	31	„ Waaren-Conto	„	4	17602	10
					46564	65
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	6	31013	15

Soll. *Creditoren-*

18..					ℳ	₰
Febr.	4-17	An 2 Creditoren	Jrl.	2	12445	55
März	1	„ Cassa-Conto	„	3	8677	80
„	3-23	„ 3 Creditoren	„	4	25574	—
„	20	„ 2 ditto	„	„	3364	15
„	31	„ Bilanz-Conto	„	6	77790	85
					127852	35

Soll. *Haushaltungs-*

18..					ℳ	₰
Febr.	3-16	An Cassa-Conto	Jrl.	1	610	—
„	16	„ Waaren-Conto	„	2	158	15
März	12-14	„ Cassa-Conto	„	3	316	50
					1084	65

Soll. *Tratten-*

18..					ℳ	₰
Febr.	15-20	An Cassa-Conto	Jrl.	2	5733	50
März	11-30	„ ditto	„	3	465	45
„	31	„ Bilanz-Conto	„	6	6070	75
					12269	70

Conto. Haben. 3

18..					M.	Pf.
Febr.	4-16	Per Cassa-Conto	Jrl.	1	2061	35
"	4-24	,, Waaren-Conto	"	"	31	75
"	6	,, Wechsel-Conto	"	2	400	—
"	14	,, 2 Debitoren	"	"	713	90
"	19	,, 2 ditto	"	"	1604	20
März	2-27	,, Cassa-Conto	"	,,	2636	40
"	10-23	,, Waaren-Conto	"	3	105	25
"	23	,, Creditoren-Conto	"	4	1322	20
"	9 26	,, Wechsel-Conto	"	"	6105	35
"	17	,, 2 Debitoren	"	"	412	10
"	27	,, Gewinn- und Verlust-Conto	"	"	159	—
"	31	,, Bilanz-Conto	"	6	31013	15
					46564	65

Conto. Haben.

18..					M.	Pf.
Febr.	1	Per Kapital-Conto	Jrl.	1	10880	55
,,	2-28	,, Cassa-Conto	,,	,,	467	70
,,	5-21	,, Waaren-Conto	,,	2	38103	70
,,	20	,, Wechsel-Conto	,,	,,	708	65
März	15-23	,, Cassa-Conto	,,	3	2700	—
,,	1	,, Gebäude-Conto	,,	,,	35000	—
,,	3-27	., Waaren-Conto	,,	,,	39991	75
					127852	35
April	1	Per Bilanz-Conto	Jrl.	6	77790	85

Conto. Haben.

18..					M.	Pf.
März	31	Per Kapital-Conto	Jrl.	4	1084	65
					1084	65

Conto. Haben.

18..					M.	Pf.
Febr.	4-17	Per Creditoren-Conto	Jrl.	2	5733	50
März	3-30	,, ditto	"	4	6536	20
"	31					
					12269	70
April	1	Per Bilanz-Conto	Jrl.	6	6070	75

4

Soll. *Handlungsunkosten-*

18..					M.	Pf
Febr.	25-28	An Cassa-Conto	Jrl.	1	366	05
März	4-31	„ ditto	„	3	689	80
					1055	85

Soll. *Cassadifferenz-*

18..					M.	Pf
Febr.	28	An Cassa-Conto	Jrl.	1	9	60
März	30	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	4	5	10
					14	70

Soll. *Gewinn- und Verlust-*

18..					M.	Pf
März	1-13	An Cassa-Conto	Jrl.	3	155	—
„	27	„ Debitoren-Conto	„	4	159	—
„	31	„ 3 Creditoren	„	„	1153	50
„	„	„ Kapital-Conto	„	„	7602	65
					9070	15

Soll. *Gebäude-*

18..					M.	Pf
März	1	An Creditoren-Conto	Jrl.	3	35000	—
April	1	An Bilanz-Conto	Jrl.	6	35000	—

Soll. *Bilanz-*

18..					M.	Pf
März	31	An Cassa-Conto	Jrl.	5	7316	85
„	„	„ Waaren-Conto	„	„	80751	40
„	„	„ Wechsel-Conto	„	„	3677	25
„	„	„ Mobilien-Conto	„	„	1371	50
„	„	„ Debitoren-Conto	„	„	31013	15
„	„	„ Gebäude-Conto	„	„	35000	—
					159130	15

Conto. Haben. 4

18..					ℳ	₰
März	31	Per Gewinn- und Verlust-Conto	Jrl.	4	1055	85
					1055	85

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
März	31	Per Cassa-Conto	Jrl.	3	14	70
					14	70

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
Febr.	23	Per Debitoren-Conto	Jrl.	2	2	30
März	31	„ 3 Debitoren	„	4	9067	85
					9070	15

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
März	31	Per Bilanz-Conto	Jrl.	6	35000	—

Conto. Haben.

18..					ℳ	₰
März	31	Per Creditoren-Conto	Jrl.	6	77790	85
„	„	„ Tratten-Conto	„	„	6070	75
„	„	„ Kapital-Conto	„	„	75268	55
					159130	15

Rohbilanz

vom Februar 18..

H.-B.		Soll.		Haben.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kapital-Conto	10880	55	79631	10
,,	Cassa-Conto	32536	45	15237	—
2	Effecten-Conto	24020	80	8692	30
,,	Wechsel-Conto	10623	35	10674	15
,,	Waaren-Conto	72240	65	24896	05
,,	Mobilien-Conto	1366	—		
3	Debitoren-Conto	28847	55	4811	20
,,	Creditoren-Conto	12445	55	50160	60
,,	Haushaltungs-Conto	768	15		
,,	Tratten-Conto	5733	50	5733	50
4	Handlungsunkosten-Conto	366	05		
,,	Cassadifferenz-Conto	9	60		
,,	Gewinn- und Verlust-Conto		—	2	30
		199838	20	199838	20

Rohbilanz

vom Februar und März 18..

H.-B.		Soll.		Haben.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Kapital-Conto	10880	55	79631	10
,,	Cassa-Conto	56903	—	49586	15
2	Effecten-Conto	24020	80	24329	80
,,	Wechsel-Conto	37104	25	33401	35
,,	Waaren-Conto	116086	70	44089	05
,,	Mobilien-Conto	1583	10	139	60
3	Debitoren-Conto	46564	65	15551	50
,,	Creditoren-Conto	50061	50	127852	35
,,	Haushaltungs-Conto	1084	65		
,,	Tratten-Conto	6198	95	12269	70
4	Handlungsunkosten-Conto	1055	85		
,,	Cassadifferenz-Conto	9	60	14	70
,,	Gewinn- und Verlust-Conto	314	—	2	30
,,	Gebäude-Conto	35000	—		
		386867	60	386867	60

Haupt- und Schlussbilanz

vom Jahre 18..

H.-B.		Soll.		Haben.	
		M.	₰	M.	₰
1	Cassa-Conto	7316	85		
2	Wechsel-Conto	3677	25		
"	Waaren-Conto	80751	40		
"	Mobilien-Conto	1371	50		
3	Debitoren-Conto	31013	15		
"	Creditoren-Conto			77790	85
"	Tratten-Conto			6070	75
4	Gebäude-Conto	35000	—		
1	Kapital-Conto			75268	55
		159130	15	159130	15

Contocorrentbuch

1

Sollen. *C. Voltz & Sohn*

18..					M.	₰
Febr.	10	Meine Rimesse per Frankfurt a. M. . . .	P.N.	1	1050	—
„	15	„ ditto „ Cöln	„	2	700	—
„	„	„ ditto „ Leipzig	„	„	400	—
März	20	„ ditto „ Frankfurt a. M. u. Sconto	„	5	3364	15
					5514	15

Sollen. *Andler & Cullmann*

18..			Frs.	c	M.	₰
Febr.	4	Ihre Tratte O/ Eigene . . . . . P. N. 1	6585	60	5268	50
März	30	„ ditto O/ *Lafontaine & Robert* „ „ 6	7588	45	6070	75
			14174	05	11339	25

Sollen. *Fratelli Feraris*

18..			fl.	kr.	M.	₰
Febr.	13	Meine Rimesse per Wien . . . . P. N. 1	2534	46	4562	05
März	31	Vortrag auf neue Rechnung	1422	25	2560	05
			3956	71	7722	10

Sollen. *Van der Horst & Comp.*

18..			fl.	c.	M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung	6256	40	10560	80

Sollen. *Carius & Riedel*

18..					M.	₰
März	22	Meine Rimesse per dort	P.N.	5	8000	—
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			9438	35
					17438	35

der Creditoren.

in Mannheim. **Haben.** 1

18..					ℳ	₰
Febr.	1	Saldo			1050	—
„	5	Ihre Sendung laut Faktura	P.N.	1	3755	50
„	20	M. Z. ret. Tratte per Cöln nebst Kosten .	„	2	708	65
					5514	15

in Hàvre. **Haben.**

18..			Frs	c.	ℳ	₰
Febr.	1	Saldo	6585	60	5268	50
März	17	Ihre Sendung laut Faktura . . . P. N. 4	7588	45	6070	75
			14174	05	11339	25

in Triest. **Haben.**

18..			fl.	kr.	ℳ	₰
Febr.	1	Saldo	2534	46	4562	05
März	6	Ihre Sendung laut Faktura . . . P. N. 4	1422	25	2560	05
			3956	71	7122	10
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*	1422	25	2560	05

in Amsterdam. **Haben.**

18..			fl.	c.	ℳ	₰
Febr.	21	Ihre Sendung laut Faktura . . . P. N 3	6256	40	10560	80
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*	6256	40	10560	80

in Hamburg. **Haben.**

18..					ℳ	₰
Febr.	8	Ihre Sendung laut Faktura	P.N.	1	8926	80
„	28	Zahlung von *L. Berner* hier	C.B.	2	467	70
März	15	„ „ ditto „	„	„	700	—
„	17	Ihre Sendung laut Faktura	P.N.	4	7343	85
					17438	35
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			9438	35

2

Soll. *William Hartington*

18..				£	sh.	M.	₰
März	22	Meine Rimesse per dort	P. N. 5	478	12	9715	60
„	31	Vortrag auf neue Rechnung		309	15	6287	90
				788	07	16003	50

Sollen. *Lose & Christmann*

18..					M.	₰
Febr.	17	Ihre Tratte O/ *Ernst Ruge*	P.N.	2	465	—
März	3	„ ditto „ *Rebmann & Comp.*	„	3	132	85
„	27	„ ditto „ Eigene	„	6	332	60
					930	45

Soll. *Rheinischer Actien-Verein*

18..					M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			4680	—

Soll. *Paul Roser*

18..					M.	₰
März	23	Meine Zahlung an die Reichsbankstelle hier	C. B.	3	677	80
„	„	Für *P. Bareis* in *Memmingen* creditirte	P.N.	5	1322	20
					2000	—

Soll. *Lorenz Zorn*

18..					M.	₰
März	1	Angeld auf gekaufte Liegenschaften	C. B.	2	8000	—
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			27000	—
					35000	—

2

in London. **Haben.**

18..			£	sh.	M.	Pf.
Febr.	8	Seine Sendung laut Faktura . . . P. N. 1	478	12	9715	60
März	17	„ ditto „ „ . . . . . „ „ 4	309	15	6287	90
			788	07	16003	50
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*	309	15	6287	90

in Cöln. **Haben.**

18..					M.	Pf.
Febr.	17	Ihre Spesen-Nota	P. N.	2	465	—
März	3	„ ditto	„	3	132	85
„	27	„ ditto	„	6	332	60
					930	45

für Zuckerfabrikation in Cöln. **Haben.**

18..					M.	Pf.
Febr.	21	Seine Sendung laut Faktura	P. N.	3	4680	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			4680	—

in Memmingen. **Haben.**

18..					M.	Pf.
März	23	Seine Rimesse auf *J. C. Metzler* hier . . .	C. B.	3	2000	—
					2000	—

hier. **Haben.**

18..					M.	Pf.
März	1	Für erste Hypothek auf mein Wohnhaus etc. verzinsl. à 4 %	P. N.	3	35000	—
					35000	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			27000	—

3

Sollen. *Groll & Hutten*

18..					M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			4863	80

Sollen. *Casten & Liebknecht*

18..			Frs.	c.	M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung	7484	15	5987	30

Sollen. *R. & F. Rossner*

18..					M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			2892	65

Sollen. *Gebr. Traugott*

18..					M.	₰
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			3520	—

in Bremen. **Haben.**

18..					M.	₰
März	23	Ihre Sendung laut Faktura	P. N.	6	4863	30
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			4863	30

in Antwerpen. **Haben.**

18..			Frs.	c.	M.	₰
März	23	Ihre Sendung laut Faktura . . . P. N. 6	7484	15	5987	30
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*	7484	15	5987	30

in Frankfurt a. M. **Haben.**

18..					M.	₰
März	23	Ihre Sendung laut Faktura	P. N.	6	2892	65
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			2892	65

in Mainz. **Haben.**

18..					M.	₰
März	23	Ihre Sendung laut Faktura	P. N.	6	3520	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			3520	—

Contocorrentbuch

1 Sollen. *Van der Horst & Cie.*

18..			fl	c.	M.	Pf
Febr.	1	Saldo	235	30	400	—

Soll. *Martin Strom*

18..					M.	Pf
Febr.	1	Saldo			927	65
„	18	Carolina-Reis	V.B.	2	184	80
„	20	M Z. ret. Wechsel per Cöln und Kosten .	P.N.	3	708	65
					1821	10
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			184	80

Soll. *C. D. Lewald*

18..					M.	Pf
Febr.	1	Saldo			1049	40
„	4	Waaren	V.B.	1	1028	40
					2077	80
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1028	40

Soll. *Eduard Stritter*

18..					M.	Pf
Febr.	1	Saldo			72	10
„	12	Patna-Reis	V.B.	1	454	85
„	23	10 Stk. braunschw. 20-Thaler-Loose . . .	C.B.	„	814	—
„	„	Prov. und Spesen	P.N.	3	2	30
März	2	Waaren	V.B.	2	648	—
					1991	25
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			576	—

der Debitoren.

1

in Amsterdam. Haben.

18..			fl.	c.	ℳ	₰
Febr.	2	Anschaffung der deutschen Vereinsbank in Frankfurt . . . . C. B. 1	235	30	400	—

in Ulm. Haben.

18..					ℳ	₰
Febr.	14	Seine Rimesse per Cöln und Sconto . . .	P. N.	2	713	90
„	„	„ ditto auf hiesige Gewerbebank . .	C. B.	1	213	75
März	9	Meine Tratte O/ eigene	P. N.	4	708	65
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			184	80
					1821	10

in Nördlingen. Haben.

18..						₰
Febr.	4	Seine Baarsendung	C. B.	1	433	65
„	„	Seine Rimesse per hier	„	„	600	—
„	„	Für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 1049. 60. . . .	P. N.	„	15	75
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			1028	40
					2077	80

in Offenburg. Haben.

18..					ℳ	₰
März	2	Seine Baarsendung	C. B.	2	816	30
„	10	Für zurückgesandte Hausenblase	P. N.	4	72	—
„	19	Meine Tratte O/ Gewerbebank	„	„	526	95
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			576	—
					1991	25

2

Soll. *Anton Rossner*

18..					M.	₰
Febr.	1	Saldo			41	20
„	18	Macisblüthe	V.B.	2	766	80
März	17	Mandeln	„	4	658	—
					1466	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			644	85

Soll. *Paul Lilienkron*

18..					M.	₰
Febr.	1	Saldo			165	25
„	9	Waaren	V.B.	1	1604	20
					1769	45

Soll. *Oscar Laube*

18..					M.	₰
Febr.	2	Rum	V.B.	1	265	—
					265	—

Sollen. *Gebr. Lobenhofer*

18..					M.	₰
Febr.	6	Raffinad	V.B.	1	648	70
					648	70

Soll. *Daniel Reinholz*

18..					M.	₰
Febr.	12	Waaren	V.B.	1	1325	—
März	8	ditto	„	3	233	50
					1588	50
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			233	50

2

in Carlsruhe. **Haben.**

18..					M.	₰
März	17	Seine Baarsendung	C. B.	2	395	90
„	„	„ Rimesse per Strassburg und Sconto .	P. N.	4	412	10
„	21	Preisnachlass auf Mandeln	„	5	13	15
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			644	85
					1466	—

in München. **Haben.**

18..					M.	₰
Febr.	9	Seine Baarsendung	C. B.	1	165	25
„	19	Meine Ziehung auf *Mumm & Comp.* in Frankfurt a. M.	P. N.	2	1580	15
„	„	Für $1\frac{1}{2}$ % Sconto von M. 1604. 20 ₰ . . .	„	„	24	05
					1769	45

in Hanau. **Haben.**

18..					M.	₰
März	27	Für gesandte 40 % an M. 265. —.	C. B.	3	106	—
„	„	„ 60 % Verlust „ „ 265. —.	P. N.	6	159	—
					265	—

hier. **Haben.**

18..					M.	₰
Febr.	6	Ihre Baarzahlung	C. B.	1	248	70
		„ Rimesse per Leipzig	P. N.	1	400	—
					648	70

in Ansbach. **Haben.**

18..					M.	₰
März	13	Seine Baarsendung	C. B.	2	125	—
„	„	„ Rimessen per Augsburg	P. N.	4	1200	—
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			233	50
					1558	50

3

Soll. *August Liebmann*

18..					M.	Pf.
Febr.	12	Java-Kaffee	V. B.	1	885	75
März	14	Melis	„	3	1432	—
					2317	75
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1432	—

Soll. *Peter Bareis*

18..					M.	Pf.
Febr.	12	Mohnöl	V. B.	1	1358	30
März	8	Waaren	„	3	3497	60
„	14	ditto	„	„	2848	95
					7704	85
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			6346	55

Sollen. *Gebr. Plattner*

18..					M.	Pf.
Febr.	18	Cacao	V. B.	2	566	80
März	25	Waaren	„	4	1054	20
					1621	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1054	20

Sollen. *Ardoin Fils & Comp.*

18..					M.	Pf.
Febr.	22	Santos-Kaffee	V. B.	2	3410	40
März	22	Cuba-Kaffee	„	4	1733	10
					5143	50
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1733	10

Soll. *Ludwig Cronfeld*

18..					M.	Pf.
Febr.	22	Madras-Indigo	V. B.	2	12168	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			12168	—

3

in Würzburg. Haben.

18..					M.	Pf
März	5	Seine Zahlung durch *Dillenius & Comp.* hier	C. B.	2	216	—
„	26	Meine Tratte O/ eigene	P. N.	6	669	75
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			1432	—
					2317	75

in Augsburg. Haben.

18..					M.	Pf
Febr.	24	Für zurückgesandte Oelfässer	P. N.	3	16	—
März	23	Anschaffung von *P. Roser* in *Memmingen* .	„	5	1322	20
„	„	Für 1½ % Sconto von M. 1342. 30. . . .	„	„	20	10
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			6346	55
					7704	85

in Nürnberg. Haben.

18..					M.	Pf
März	24	Ihre Anschaffung in Banknoten	C. B.	3	566	80
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			1054	20
					1621	—

in Strassburg. Haben.

18..					M.	Pf
März	22	Ihre Baarsendung	C. B.	3	410	40
„	„	„ Rimesse per Paris Frs. 3750. —. . .	P. N.	5	3000	—
„	31	Vortrag auf neue Rechnung			1733	10
					5143	50

hier. Haben.

18..					M.	Pf
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			12168	—

4

Soll. *Ernst Bauernfeld*

18..					M.	Pf.
März	14	Waaren	V. B.	3	1715	25
„	29	Meine Zahlung an *M. Gross* hier	C. B.	3	115	—
					1830	25
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1830	25

Soll. *Adam Kohler*

18..					M.	Pf.
März	25	Waaren	V. B.	4	204	50
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			204	50

Soll. *Adolf Runzler*

18..					M.	Pf.
März	25	Waaren	V. B.	4	1461	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1461	—

Soll. *Gebhard Simson*

18..					M.	Pf.
März	25	Waaren	V. B.	4	324	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			324	—

Soll. *L. O. Feyerabend*

18..					M.	Pf.
März	25	Kaffee	V. B.	4	1792	—
April	1	Vortrag von alter Rechnung . . . . . . Uebertragen auf das Hauptbuch von *Sonnemann & Wachhausen.*			1792	—

4

in Mühlhausen (Elsass). Haben.

					M.	Pf.
18..						
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			1830	25
					1830	25

in Freiburg i. B. Haben.

					M.	Pf.
18..						
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			204	50

in Darmstadt. Haben.

					M.	Pf.
18..						
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			1461	—

in Speyer. Haben.

					M.	Pf.
18..						
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			324	—

in Offenbach. Haben.

					M.	Pf.
18..						
März	31	Vortrag auf neue Rechnung			1792	—

Wechsel-

1

Nro.	Datum des Eingangs		Von wem eingegangen	Bezogener	Zahlungs-Ort	Verfallzeit	Wechsel-Summe		Hiesige Währung	
									M.	*Pf.*
4	Febr.	1	Per Inventarium	*G. Möhring*	*Würzburg*	10. Feb.	*M.* 400	—	400	—
5	„	„	do.	*Grunelius & Comp.*	*Frankfurt*	15. „	„ 550	—	550	—
6	„	„	do.	*C. Landerer*	*Cöln*	20. „	„ 725	—	725	—
7	„	6	*Gebr. Lobenhofer* hier	*C. Kollmar & Sohn*	*Leipzig*	28. „	„ 400	–	400	—
8	„	10	*Reichsbankstelle* hier	*Jordan & Rottenbach*	*Frankfurt*	10. Apr.	„ 500	–	1040	80
9	„	„	do.	do.	„	20. „	„ 550	–		
10	„	13	*Roth & Comp.* hier	*Sienna & Weber*	*Wien*	13. März	fl. 2000	–	4518	75
11	„	„	do.	*E D. Lenzdorf*	„	25. „	„ 534	46		
12	„	14	*Martin Strom* in *Ulm*	*Gebr. Rolffs*	*Cöln*	20. Feb.	*M.* 700	—	700	—
13	„	19	Meine Tratte	*W. Mumm & Comp.*	*Frankfurt*	auf Sicht	„ 1580	15	1580	15
14	März	9	do.	*Martin Strom*	*Ulm*	„ „	„ 708	65	708	65
15	„	13	*Daniel Reinholz* in *Ansbach*	*M. Pagel*	*Augsburg*	30. Apr.	„ 500	–	500	—
16	„	„	do.	*C. L. Meissner*	„	10. Mai	„ 400	—	400	—
17	„	„	do.	*P. Osswald*	„	30. „	„ 300	—	300	—
18	„	17	*Anton Rossner* in *Carlsruhe*	*C. Legrand*	*Strassbrg.*	30. März	„ 400	–	400	—
19	„	19	Meine Tratte	*Eduard Stritter*	*Offenburg*	19. Mai	„ 526	95	526	95
20	„	„	*Laux & Struve* hier	*Grunelius & Cie.*	*Frankfurt*	31. März	„ 2188	20	2188	20
21	„	22	*Württ. Notenbank* hier	*Fox & Amberley*	*London*	31. „	£ 478	12	9787	35
22	„	„	do.	*Groth & Riecke*	*Hamburg*	31. „	*M.* 8000	–	8000	—
23	„	„	*Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*	*Delsol & Marcère*	*Paris*	22. Mai	F. 3750	—	3000	—
24	„	26	Meine Tratte	*Aug. Liebmann*	*Würzburg*	26. „	*M.* 669	75	669	75
									36395	60
			Bestand lt. Inventarium:							
23	April	1	*Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*	*Delsol & Marcère*	*Paris*	22. Mai	F. 3750	—	3007	50
24	„	„	Meine Tratte	*Aug. Liebmann*	*Würzburg*	26. „	*M.* 669	75	669	75

Buch.

1

Nro.	Datum des Ausgangs		An wen abgegeben	Wechsel-Summe		Hiesige Währung	
						M.	Pf.
4	Febr.	1	*Riedel & Scholl* hier	M. 400	—		
5	„	„	do.	„ 550	—	1673	30
6	„	„	do.	„ 725	—		
8	„	10	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* . .	„ 500	—	500	—
9	„	„	do.	„ 550	—	550	—
10	„	13	*Fratelli Feraris* in *Triest*	F. 2000	—	4562	05
11	„	„	do.	„ 534	46		
12	„	15	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* . .	M. 700	—	700	—
7	„	„	do.	„ 400	—	400	—
13	„	19	*C. Schmollinger* hier	„ 1580	15	1580	15
15	März	16	*Reichsbankstelle* hier	„ 500	—		
16	„	„	do.	„ 400	—	1191	75
17	„	„	do.	„ 300	—		
19	„	19	*Gewerbebank* hier	„ 526	95	523	—
14	„	20	*C. Voltz & Sohn* in *Mannheim* . . .	„ 708	65	708	65
18	„	„	do.	„ 400	—	400	—
20	„	„	do.	„ 2188	20	2188	20
21	„	22	*William Hartington* in *London* . .	£ 478	12	9715	60
22	„	„	*Carius & Riedel* in *Hamburg* . . .	M. 8000	—	8000	—
	„	31	Bestand: Nro. 23. pr. 22. Mai auf Paris Frs. 3750. —., Cours 80. 20. M. 3007. 50. Nro. 24. pr. 26. Mai auf Würzburg . . . . . „ 669. 75.			3677	25
	„	31	Verlust			25	65
						36395	60

Bücherabschluß.

Der Bücherabschluß oder die Schlußbilanz bezweckt einerseits die Aufsuchung der Gewinne und Verluste auf den einzelnen Conten, andererseits die Ausgleichung und den Abschluß sämmtlicher Conten. Die Schlußbilanz ist die Krone der Buchhaltung, aber auch der schwierigste und complicirteste Theil derselben. Wir stehen nicht an, sie als Grundbedingung der doppelten Buchführung, ja sogar als Fundament und Schlußstein zugleich aufzustellen; gerade sie verherrlicht das schöne Prinzip dieser Buchhaltungs-Methode, daß sich alle Conten egalisiren, und wir werden später sehen, daß das Bilanz-Conto nicht allein die anderen Conten, sondern auch sich selbst ausgleicht. Ueberdieß liegt in der Schlußbilanz der Hauptnutzen und Vorzug der doppelten Buchführung, nämlich der genaue Nachweis über die Entstehung der Gewinne und Verluste, und die Bedingung eines klaren Einblicks in das Geschäft.

Zu welcher Zeit man die Inventur machen und die Bücher abschließen soll, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; gewöhnlich wird dieser Abschluß am Ende des Geschäftsjahres oder der Geschäftsperiode vorgenommen; auf keinen Fall ist es rathsam, den Zeitraum von einer Inventur zur andern zu weit auszudehnen. Nach Art. 29 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat jeder Kaufmann einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen, und demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Der Abschluß der Bücher erfordert bei der großen Verschiedenartigkeit der Geschäfte sehr mannigfaltige Vorarbeiten, jedenfalls aber muß vor Eintritt des zu dieser Arbeit gewählten Zeitpunktes jedes Geschäft vollständig klar gestellt sein. Vor Allem muß man sich mit seinen Geschäftsfreunden wegen der gegenseitig etwa zu berechnenden Zinsen und Kosten hinsichtlich der im abgelaufenen Jahre gemachten Geschäfte zu verständigen suchen, zu welchem Behufe man sich Rechnungsauszüge oder Contocorrente ertheilt, in welchen jene Zinsen und Kosten berechnet sind. Nach Austausch der Contocorrente, haben die Empfänger derselben die Verpflichtung, sie sofort mit ihren eigenen Scripturen zu vergleichen, und sie entweder anzuerkennen, oder ihre Monita dagegen zu erheben; im letzteren Falle müssen sich beide Theile darüber schnell möglichst zu verständigen trachten, und sobald dann die Resultate als endgültig und richtig anerkannt sind, die nöthigen Buchungen dergestalt vorgenommen werden, daß die Saldi des betreffenden Contos in den eigenen Büchern und in jenen des Geschäftsfreundes genau übereinstimmen.

Haben wir Kapitalien aufgenommen oder ausgeliehen, so sind die Zinsen ebenfalls bis zum Tage des Bücherschlusses zu berechnen und im Journal zu buchen, ebenso die Coursdifferenzen, welche sich nicht selten auf solchen Conten ergeben, die neben der einheimischen Währung auch in fremder Valuta zu führen sind und dem Gewinn- und Verlust-Conto debitirt oder creditirt werden müssen.

Während man sich einerseits mit Regulirung der Rechnungen und Bücher befaßt, trifft man andererseits die nöthigen Vorkehrungen zum Entwurf eines Theils des Inventariums, nämlich der Vorräthe an Waaren, Wechseln und andern Werth- oder Kreditpapieren, an Geschäftsmobilien u. s. w., damit diese Besitzstände am Tage des Bücherabschlusses aufgenommen sind und letzterer ungehindert stattfinden kann.

Die Abschätzung der Waaren zur Inventur geschieht auf verschiedene Weise, am häufigsten werden sie zum Kostenpreise angenommen, wobei auch ihre Verkäuflichkeit zu berücksichtigen ist. Unterwegs befindliche Waaren, die dem Waaren-Conto schon belastet sind, werden zum Fakturabetrage nebst den etwa schon darauf haftenden Unkosten unter den Waarenvorräthen aufgeführt.

Wechsel und andere Kreditpapiere werden zum Tagescourse berechnet, und von dem Werthe der Geschäftsmobilien, wie er sich auf dem Conto ergibt, gewisse Procente für die Abnutzung abgeschrieben, wofür das Gewinn- und Verlust-Conto an Mobilien-Conto zu belasten ist. Der Restbetrag stellt den Werth der Mobilien zur Inventur vor.

Das Erste, was dem nun folgenden Bücherabschlusse vorausgehen muß, ist die monatliche Probebilanz und das schon erwähnte Inventarium. Die Probebilanz, auch Rohbilanz, rohe Bilanz und Monatsbilanz genannt, bezweckt nichts anderes als die Controle des Hauptbuches oder den Nachweis, daß die Einträge in letzterem Buche in Ordnung sind. In den meisten Fällen wird sie allerdings die Uebertragsfehler aufdecken, eine unbedingte Gewißheit gibt sie aber nicht, weil der Uebertrag eines Postens auf ein falsches Conto, wenn er nur gehörig in das Debet oder Credit erfolgt ist, ohne Einfluß auf die Rohbilanz sein würde.

Diese Probebilanz kann auf zweifache Weise vorgenommen werden: als Summenbilanz und als Saldibilanz.

Jene, die Summenbilanz, besteht in der Addition sowohl sämmtlicher Soll- als Haben-Beträge im Hauptbuche, und diese beiden Summen müssen, sobald letztgenanntes Buch richtig geführt ist, mit einander übereinstimmen. Die Saldibilanz, welche in der Regel vor dem Bücherabschluß vorgenommen wird, besteht darin, daß man in den beiden für Soll und Haben bestimmten Feldern, zur Vermeidung großer Summationen nur die Saldi aller Hauptbuchconten aufstellt, die im Debet und Credit ebenfalls die gleichen Totalbeträge aufweisen müssen.

Nachdem die noch in die Bücher aufzunehmenden Posten eingetragen sind und man sich durch die letzte Probebilanz vergewissert hat, daß der Uebertrag vom Journal auf das Hauptbuch richtig gemacht, auch sonst kein Fehler begangen worden ist, kann nunmehr zur Aufstellung des Inventariums übergegangen werden, indem man wieder mit den Activen und unter ihnen mit den Liegenschaften beginnt. Der Cassabestand ergibt sich aus dem Cassabuche, der Bestand an Wechseln ist aus dem betreffenden Scontro (Wechselbuch) ersichtlich, und den Bestand an Waaren und Mobilien haben wir durch die inzwischen vorgenommenen Aufnahmen kennen gelernt. Von dem Werthe der letzteren, der nach Abzug einiger als entbehrlich verkauften Utensilien und durch neue Anschaffungen nunmehr ℳ 1443. 50 ₰ beträgt, schreiben wir für Abnutzung 5 % ab, so daß die Mobilien im Inventarium nur mit ℳ 1371. 50 ₰ erscheinen.

Was Sonnemann an seine Geschäftsfreunde zu fordern hat oder schuldig ist, ergibt sich aus dem Hauptbuche, beziehungsweise aus den Contocorrentbüchern.

Unter die Passiven gehört auch die laut Tratten-Conto noch laufende Tratte, weil dasjenige Haus, von dem sie gezogen ist, bereits für diese Tratte belastet wurde.

Inventarium II.

aufgenommen den 31. März 18 . .

	Activa.	M.	₰	M.	₰
	1. Gebäude.				
	Mein Wohnhaus sammt Hintergebäude . . .			35000	—
	2. Cassa.				
	Cassabestand laut Cassabuch Fol. 4. . . .			7316	85
	3. Waaren.				
	Sämmtliche Vorräthe betragen laut beiliegender Special-Inventur			80751	40
	4. Wechsel.				
	Nr. 23. Frs. 3750. —. pr. 22. Mai auf *Delcol & Marcère* in *Paris* . . . . à 80. 20	3007	50		
	„ 24. pr. 26. Mai auf *August Liebmann* in *Würzburg*	669	75	3677	25
	5. Mobilien.				
	Büreau-Einrichtung und diverse Utensilien . .	1443	50		
	ab 5 % für deren Benutzung	72	—	1371	50
C. C.	6. Debitoren.				
1	*Martin Strom* in *Ulm* . . . . . . Saldo	184	80		
„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen* . . . . „	1028	40		
„	*Eduard Stritter* in *Offenburg* . . . . „	576	—		
2	*Anton Rossner* in *Carlsruhe* . . . . „	644	85		
„	*Daniel Reinholz* in *Ansbach* . . . . „	233	50		
3	*August Liebmann* in *Würzburg* . . . „	1432	—		
„	*Peter Bareis* iu *Augsburg* . . . . . „	6346	55		
„	*Gebrüder Plattner* in *Nürnberg* . . . „	1054	20		
„	*Ardoin Fils & Cie.* in *Strassburg* . . „	1733	10		
„	*Ludwig Cronfeld* hier . . . . „	12168	—		
4	*Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen i./Els.* „	1830	25		
„	*Adam Kohler* in *Freiburg i./B.* . . . „	204	50		
„	*Adolf Runzler* in *Darmstadt* . . . . „	1461	—		
„	*Gebhard Simson* in *Speyer* . . . . . „	324	—		
„	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach* . . . „	1792	—	31013	15
	Gesammtbetrag der Activa			159130	15
	Passiva.				
C. C.	1. Creditoren.				
1	*Fratelli Feraris* in *Triest* . fl. 1422. 25. à 180.	2560	05		
1	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* fl. 6256. 40 c. à 168. 80.	10560	80		
„	*Carius & Riedel* in *Hamburg*	9438	35		
2	*William Hartington* in *London* £ 309. 15 s. à 20. 30.	6287	90		
„	*Rhein. Actien-Verein f. Zuckerfabrikation* in *Cöln*	4680	—		
„	*Lorenz Zorn* hier	27000	—		
3	*Groll & Hutten* in *Bremen*	4863	80		
„	*Casten & Liebknecht* in *Antwerpen* Fr. 7484. 15 c à 80.	5987	30		
„	*R. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.*	2892	65		
„	*Gebrüder Traugott* in *Mainz*	3520	—	77790	85
	Transport			77790	85

Passiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Transport			77790	85
2. Accepte.				
Tratte von *Andler & Cullmann* in *Hàvre* Medio April Frs. 7588. 45 c. à 80.			6070	75
Gesammtbetrag der Passiva			83861	60

Activa . . . . ℳ 159,130. 15 ₰
Passiva . . . . „ 83,861. 60 „
Geschäftsvèrmögen ℳ 75,268. 55 ₰

Paul Sonnemann.

Bilanz

zu vorstehendem Inventarium.

Activa.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Debitoren:			Creditoren:		
Gebäude	35000	—	10 Creditoren	77790	85
Cassa	7316	85	Accept	6070	75
Waaren	80751	40	Geschäftsvermögen . .	75268	55
Wechsel	3677	25			
Mobilien	1371	50			
Debitoren	31013	15			
	159130	15		159130	15

Vorstehende Bilanz wie auch die ihr zu Grunde liegende Inventur, erkenne ich in allen Theilen für richtig an.

W....., den 31. März 18..

Paul Sonnemann.

Nach erfolgter Aufnahme des Inventariums, welches schon den reinen Gewinn oder Verlust in seiner Totalität nachweist, folgt die wichtige Arbeit der Aufsuchung der Gewinne und Verluste auf den einzelnen Hauptbuchconten, wozu Berechnungen nothwendig sind, welche man mit Hülfe der Probebilanz und des Inventariums zunächst in einem besonderen Hefte oder Abschlussbuche, Abschluss-Brouillon genannt, in nachstehender Weise entwirft.

Abschluss-Brouillon.

Effecten-Conto.

Erlös aus Effecten (lt. H.-B.)		ℳ 24329. 80 ₰
ab Einkäufe (lt. H.-B.)		„ 24020. 80 „
Gewinn		ℳ 309. —.

Wechsel-Conto.

Einkäufe (lt. H.-B.)		ℳ 37104. 25 ₰
ab Erlös aus Wechseln (lt. H.-B.)	ℳ 33401. 35.	
Vorräthige Wechsel (lt. Inv.)	„ 3677. 25.	„ 37078. 60 „
Verlust		ℳ 25. 65 ₰

Waaren-Conto.

Erlös aus Waaren (lt. H.-B.)		ℳ 44089. 05 ₰
Vorräthe (lt. Inv.)		„ 80751. 40 „
		ℳ 124840. 45 ₰
ab Einkäufe (lt. H.-B.)		„ 116086. 70 „
Gewinn		ℳ 8753. 75 ₰

Mobilien-Conto.

Kostenpreis der Mobilien (lt. H.-B.)		ℳ 1583. 10 ₰
ab Verkäufe (lt. H.-B.)	ℳ 139. 60 ₰	
Vorrath (lt. H.-B.)	„ 1371. 50 „	„ 1511. 10 „
Verlust		ℳ 72. —.

Handlungsunkosten-Conto.

Die Ausgaben betragen		ℳ 1055. 85 ₰

Cassadifferenz-Conto.

Das Haben enthält (lt. H.-B.)		ℳ 14. 70 ₰
„ Soll „ (lt. H.-B.)		„ 9. 60 „
Differenz		ℳ 5. 10 ₰

Es sind jetzt alle Gewinne und Verluste ermittelt und wir haben nun im Journal folgende zwei Posten zu formiren:

Diverse Debitoren an Gewinn- und Verlust-Conto (Gewinne);
Gewinn- und Verlust-Conto an diverse Creditoren (Verluste).

Nach Uebertragung dieser Journalposten auf die entsprechenden Conten im Hauptbuche, können diejenigen unpersönlichen Conten abgeschlossen werden, welche keinen Bestand nachweisen und sich ausgleichen, auch kann nunmehr zum Abschluss des Gewinn- und Verlust-Contos geschritten werden, und dieser Abschluss muss jetzt, da jeder im Laufe des Geschäftsjahres sich ergebende unmittelbare Gewinn und Verlust, auch unmittelbar auf das Gewinn- und Verlust-Conto oder auf dessen Hülfsconten, welche ihr Abschlussresultat an jenes abgegeben haben, gebracht, ebenso der mittelbare Gewinn u. Verlust auf dasselbe übertragen wurde, auch den Gesammt-Gewinn oder den Gesammt-Verlust, welchen der Geschäftsbetrieb zur Folge hatte, ergeben.

Unser Gewinn- und Verlust-Conto enthält:

im Haben einen Gewinn von . . . . . . M. 9170. 15 ₰
im Soll einen Verlust „ . . . . . . „ 1467. 55 „
Gewinn M. 7702. 60 ₰

welcher auf das Kapital-Conto zu bringen ist. Wir buchen daher:

Gewinn- und Verlust-Conto
an Kapital-Conto
für Uebertrag des Reingewinnes . . . . M. 7702. 60 ₰

Das Haushaltungs-Conto (Privat-Conto), welches in seinem Soll M. 1084. 65 ₰ enthält, gleichen wir mittelst Kapital-Conto durch folgenden Posten:

Kapital-Conto
an Haushaltungs-Conto

aus.

Endlich debitiren und creditiren wir das Bilanz-Conto für alle aus dem Inventarium sich ergebenden Activen und Passiven, deren Differenz mit dem Saldo des Kapital-Contos übereinstimmen muss, das nun ebenfalls durch Bilanz-Conto saldirt wird. Die im Journal zu bildenden Schlussposten lauten:

Bilanz-Conto an diverse Creditoren (für alle Activen);
Diverse Debitoren an Bilanz-Conto (für alle Passiven).

Nach Uebertrag dieser Posten auf das Hauptbuch gleichen sich dessen noch offene Conten vollständig aus, und mit dem Bilanzposten des Debet und Credit beginnt die Buchhaltung des neuen Geschäftsjahres. *)

Aus Vorstehendem geht hervor, dass sämmtliche Conten des Hauptbuches in Hinsicht ihres Abschlusses:

1) in solche, welche sich rein durch Gewinn- und Verlust-Conto abschliessen lassen, nämlich sämmtliche Hülfsconten des Gewinn- und Verlust-Contos;

2) in solche, welche, um den Abschluss durch Bilanz-Conto zu bewerkstelligen, zuvor durch Gewinn- und Verlust-Conto belastet, beziehentlich creditirt werden müssen, wie: Waaren-, Wechsel-, Effecten-Conto etc.;

3) in solche, welche sich rein durch Bilanz-Conto abschliessen lassen, als: das Creditoren- und das Debitoren-Conto (somit sämmtliche Personen-Conten), das Cassa-Conto und das Kapital-Conto;

4) in ein durch Kapital-Conto abzuschliessendes Gewinn- und Verlust-Conto

zerfallen, und dass sich die doppelte Buchhaltung, um die verschiedenen Conten im Hauptbuche abzuschliessen: des Gewinn- und Verlust-Contos und des Bilanz-Contos bedient, welche daher auch Abschlussconten genannt werden und sich zuletzt gegenseitig selbst abschliessen.

Von Bedeutung für den Abschluss und desshalb wirklich abzuschliessen sind, ausser dem Hauptbuche: das Cassabuch und Wechselbuch sowie die Contocorrentbücher. Die Saldirung der in den letzteren enthaltenen Personenconten erfolgt nicht mittelst Bilanz-Conto, sondern wie im Hauptbuche der einfachen Buchhaltung durch Saldo-Vortrag, und nur das Contocorrent-Conto oder vielmehr das in unserem Hauptbuche enthaltene Debitoren-Conto und Creditoren-Conto wird durch Bilanz saldirt.

Damit die Bücher und mit ihnen die darin enthaltenen Conten ungestört fortgeführt werden können, sind dieselben durch den Vortrag ihrer Ergebnisse auf neue Rechnung wieder zu eröffnen. Es sind diess: 1) das Cassabuch; 2) das Wechselbuch; 3) das Contocorrentbuch der Creditoren; 4) das Contocorrentbuch der Debitoren, und 5) das Hauptbuch.

*) Da die Wiedereröffnungsposten nicht absolut nothwendig sind, so haben wir davon Umgang genommen.

Die Societät

Sonnemann & Wachhausen.

Paul Sonnemann verbindet sich mit *Leo Wachhausen,* um sein bisher für alleinige Rechnung geführtes Engrosgeschäft vom 1. April an unter der Firma:

Sonnemann & Wachhausen

fortzusetzen.

Nachdem sich dieselben über die Grundzüge eines Gesellschafts-Contractes verabredet und ihre Vereinigung durch Circular zur Kenntniss der betreffenden Geschäftsfreunde gebracht haben, wird ein Inventarium nebst Bilanz angefertigt, wonach das Societäts-Kapital *M.* 117,305. 85 ₰ beträgt, zu welchem *Paul Sonnemann* in Geld, Waaren, Wechseln, Mobilien und in guten Debitoren, nach Abzug der Creditoren desselben, die von der Societät ebenfalls übernommen werden, *M.* 66,951. 70 ₰ einlegt, während der eingetretene Associé *(Leo Wachhausen) M.* 33,000. —. in baar und *M.* 17,354. 15 ₰ in 4 Stk. amerikanischen 5proc. Bonds 1887er zum Gesellschaftsfonds beiträgt.

Wohnhaus und Magazin bleiben Eigenthum des bisherigen Besitzers *Sonnemann,* und es bezieht derselbe für die Geschäftslokalitäten einen Miethzins von 3000 Mark pro anno aus der Gesellschaftskasse.

Auf Grund des nachfolgenden Inventariums sind nun die ersten Buchungen (s. Prima Nota und Cassabuch) zu machen, und es ist für jeden Theilhaber ein Kapital-Conto zu eröffnen, dem später ein Privat-Conto folgt, welchem die Bezüge aus der Gesellschaftskasse zu belasten sind.

Die Geschäftsbücher beschränken sich von nun an:

1) auf ein Inventarienbuch;
2) „ eine Prima Nota;
3) „ ein Cassabuch;
4) „ ein Hauptbuch und
5) „ ein Bilanzbuch.

Da die Kreditverkäufe künftig durch die Prima Nota laufen, ferner ausser den Sachconten auch sämmtliche persönliche Conten, also die Creditoren und Debitoren auf das Hauptbuch der Societät übergehen, und die Ueberträge direct aus den Grundbüchern in das Hauptbuch stattfinden, so kommen durch diese neue Einrichtung das Verkaufbuch, die Contocorrentbücher und das Journal in Wegfall.

In den beiden Contocorrentbüchern des bisherigen Geschäftsinhabers *(S.),* wird unter den vorgetragenen Saldo eines jeden Creditors und Debitors die Bemerkung:

Uebergetragen auf das Hauptbuch von Sonnemann & Wachhausen

gesetzt.

Inventarium I.
der Societät Sonnemann & Wachhausen,
aufgenommen den 1. April 18..

Activa unseres Herrn *Paul Sonnemann:*	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Cassa, dessen Baareinlage			7000	—
II. Waaren, von ihm eingebracht (folgt Specificat.)			80751	40
III. Wechsel, von ihm übergeben:				
Frs. 3750. —. pr. 22. Mai auf *Delcol & Marcère* in *Paris* . . . . . . à 80. 20	3007	50		
M. 669. 75. pr. 26. Mai auf *Aug. Liebmann* in *Würzburg*	669	75	3677	25
IV. Mobilien, von ihm übergeben (lt. Specification)			1371	50
V. Debitoren, der Societät überlassen:				
Martin Strom in *Ulm*	184	80		
C. D. Lewald in *Nördlingen*	1028	40		
Eduard Stritter in *Offenburg*	576	—		
Anton Rossner in *Carlsruhe*	644	85		
Daniel Reinholz in *Ansbach*	233	50		
August Liebmann in *Würzburg*	1432	—		
Peter Bareis in *Augsburg*	6346	55		
Gebrüder Plattner in *Nürnberg*	1054	20		
Ardoin Fils & Comp. in *Strassburg* . .	1733	10		
Ludwig Cronfeld hier	12168	—		
Ernst Bauernfeld in *Mühlhausen i. E.* .	1830	25		
Adam Kohler in *Freiburg i. B.*	204	50		
Adolf Runzler in *Darmstadt*	1461	—		
Gebhard Simson in *Speyer*	324	—		
L. O. Feyerabend in *Offenbach*	1792	—	31013	15
Gesammtbetrag der Activa uns. *Paul Sonnemann*			123813	30
Passiva unseres *Paul Sonnemann:*				
I. Accepte, von der Societät übernommen:				
Tratte von *Andler & Cullmann* in *Hâvre* pr. Medio April Frs. 7588. 45 c. à 80 .			6070	75
II. Creditoren, von der Societät übernommen:				
Fratelli Feraris in *Triest* fl. 1422. 25. à 180.	2560	05		
Van der Horst & Comp. in *Amsterdam* fl. 6256. 40 c. à 168. 80	10560	80		
Carius & Riedel in *Hamburg*	9438	35		
William Hartington in *London* £ 309. 15 s. à 20. 30.	6287	90		
Rhein Actien-Ver. f. Zuckerfabrikat. in *Cöln*	4680	—		
Groll & Hutten in *Bremen*	4863	80		
Casten & Liebknecht in *Antwerpen* Frs. 7484. 15 c. à 80	5987	30		
R. & F. Rossner in *Frankfurt a. M.* . .	2892	65		
Gebrüder Traugott in *Mainz*	3520	—	50790	85
Gesammtbetrag der Passiva uns. *Paul Sonnemann*			56861	60
Die Aktiva unseres *Paul Sonnemann* betragen	123813	30		
ab dessen Passiva	56861	60		
Kapitaleinlage u/ *Paul Sonnemann* . .			66951	70
Transport				

Activa unseres Herrn *Leo Wachhausen:*

			ℳ	₰
I. Cassa, dessen Baareinlage			33000	—
II. Staatspapiere, von ihm übergeben:				
$ 4000. —. 4 Stück amerik. 5 % Bonds 1887er				
Nro. 2072/75. . . . . à 101¼ $	4050	—		
Zins vom 1. Februar = 60 Tage . . .	33	33		
à 4. 25. $	4083	33	17354	15
Kapitaleinlage uns. *Leo Wachhausen* .			50354	15

Sonnemann & Wachhausen.

Bilanz

zu vorstehendem Inventarium.

Debitoren.	ℳ	₰	**Creditoren.**	ℳ	₰
Cassa,			Accept unseres *Paul Sonnemann*	6070	75
von *Paul Sonnemann* ℳ 7000.			Creditoren von demselben	50790	85
„ *Leo Wachhausen* „ 33000	40000	—	*Paul Sonnemann,* Kapital ℳ 66951.70 ₰		
Waaren von *Paul Sonnemann*	80751	40	*Leo Wachhausen,* Kapital ℳ 50354.15 „	117305	85
Wechsel „ demselben	3677	25			
Staatspapiere von *Leo Wachhausen*	17354	15			
Mobilien v. *Paul Sonnemann*	1371	50			
Debitoren von demselben	31013	15			
	174167	45		174167	45

Wir erkennen hiermit die vorstehende Bilanz und das ihr zu Grunde liegende Inventarium in allen Theilen als richtig an.

W . . . . ., den 1. April 18 . .

Paul Sonnemann, } in Firma:
Leo Wachhausen, } *Sonnemann & Wachhausen.*

Monat April 18 . .

1. *C. Lebrecht* aus *Bonn*, von *S. & W.* als Reisender für ihr Haus engagirt, tritt heute seine erste Tour an, und erhält baare ℳ 400. —., wofür das Reise-Conto zu belasten ist. (Cassabuch.)

---

2. *C. Rothenstein* in *Würzburg* sendet 14 Fässer Sirup im Betrag von ℳ 3168. 60 ₰, welche *S. & W.* für dessen Rechnung auf Lager nehmen, um deren commissionsweisen Verkauf, nicht unter ℳ 30. —. pr. 50 Kilo., gegen 4½ % Commission und Delcredere zu besorgen. Für Fracht und Unkosten auf diese Sendung werden ℳ 84. 60 ₰ bezahlt, die dem Commissions-Conto zu belasten sind. (Cassabuch.)

---

3. Eine von *Hermann Dunkert* in *Berlin*, am 3. Februar d. J. 2 Monate dato O/ Eigene, auf *Wolpert & Rittinghaus* hier, ausgestellte Tratte, im Betrage von ℳ 3500. —. und von *Groll & Hutten* in *Bremen* mit einer Nothadresse bei *S. & W.* versehen, welche von den Bezogenen in Folge ihrer Zahlungseinstellungen nicht eingelöst worden ist, wird zu Ehren von *Groll & Hutten* bezahlt, auch werden vom Inhaber die Protestkosten mit ℳ 6. 50 ₰ vergütet.

   S. & W. fertigen die Retourrechnung darüber aus, in welcher sie ⅓ % Provision, 1 ‰ Courtage und ℳ 1. —. für Porto u. s. w. einbringen. Den Betrag der Retourrechnung entnehmen sie auf die Honoraten bei Sicht, und überlassen die Tratte im Betrag von ℳ 3522. 65 ₰ *Chelius & Comp.*, pari, gegen Zahlung. (Cassabuch und Prima Nota.)

---

4. *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen* senden Faktura über, von der früheren Sendung noch rückständige 20 Fässer raffinirtes Petroleum im Belauf von Frs. 1824. 70 c. reducirt à 80 = ℳ 1459. 75 ₰.

   Den Betrag dieser Sendung entnehmen sie auf *S. & W.* in einer Tratte, 3 Wochen dato, O/ *Cantin & Renard*, und es ist das Tratten-Conto zu Lasten der Trassanten zu creditiren. (Prima Nota.)

---

5. *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen i./E.* übermacht zur Ausgleichung seines Contos:

   ℳ 1200. —. pr. 15. Mai, auf die Reichsbankstelle in Augsburg,
   „ 604. 55 ₰ in Reichskassenscheinen und Münze,

   ℳ 1804. 55 ₰, die ihm nebst ℳ 25. 70 ₰ für 1½ % Sconto von ℳ 1715. 25 ₰ gutzubringen sind. (Prima Nota und Cassabuch.)

6. Mehrere, dem Reisenden *Lebrecht* gegebene Aufträge werden pr. Eisenbahn effectuirt:

   Von *Adam Kohler* in *Freiburg i/B.*, auf
   30 Kilogr. Amboina-Nelken à ℳ 1. 30 ₰ pr. ½ Ko.
   1 Fass Secunda Melis Brto 814 Kilo.
   738 Kilo. 90 Brode à ℳ 49. —. pr. 50 Kilo.

   Von *Eduard Stritter* in *Offenburg*, auf
   1 Fass Leccer-Oel Brto 713 Kilo, Ta. 97 Ko.
   à ℳ 61. —. pr. 50 Kilo.

   Von *Anton Rossner* in *Carlsruhe*, auf
   200 Stk. Honduras-Blauholz = 6372 Kilo. à ℳ 19. —. pr. 100 Ko.

   Von *Leopold Stritter* in *Mainz*, auf
   10 Kgr. gemahl. Safran à ℳ 34. —. pr. ½ Ko., Netto Contant.

   Rossner in *Carlsruhe* zahlte an *Lebrecht* unter Abzug von ℳ 9. 70 ₰ für 1½ % Sconto, ℳ 635. 15 ₰. (Prima Nota.)

7. *Paul Sonnemann* entnimmt der Geschäftskasse für seinen Privatbedarf ℳ. 400. —. (Cassabuch.)
7. Von *Peter Bareis* in *Augsburg* trifft eine Baarsendung von ℳ. 1294. 05 ₰ ein. Sodann übermacht derselbe, um die beiden Waarenposten vom 8. und 14. März auszugleichen:
   ℳ. 3000. —. pr. 5. Mai auf *Bühler & Lerchenfels*,
   „ 2000. —. „ 10. „ „ *Pathe & Muggendorf*,
   ℳ. 5000. —. pr. Hamburg, die ihm nebst ℳ. 52. 50 ₰ für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ. 3497. 60 ₰ gutzuschreiben sind.
   (Cassabuch und Prima Nota.)

8. *Groll & Hutten* in *Bremen* avisiren ihre Tratte von ℳ. 4863. 80 ₰ pr. 15. d. M. O/ *L. Masino*, und es sind Jene an Tratten-Conto zu debitiren. (Prima Nota.)

9. Auf dem Platze kaufen *S. & W.* pr. Contant mit 2 % Disconto:
   4 Fass Palmöl, Brto 2318 Kilo, Ta. 14 % à ℳ. 49. —. pr. 50 Ko.
   (Cassabuch.)
9. Von *Ritter & Wehrpfennig* hier kaufen *S. & W.*
   Frs. 3734. 15 c. pr. Ende ds., auf *Valois frères* in *Brüssel*,
   zum Course von 80. 15 und 5 % Disconto. Dieses Papier remittiren sie nebst den im Portefeuille liegenden
   Frs. 3750. — pr. 22. Mai, auf *Delsol & Marcère* in *Paris*,
   an *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*, zur Ausgleichung ihrer Faktura vom 23. März. (Cassabuch und Prima Nota.)

10. *Adolf Runzler* in *Darmstadt* erhält vom Commissionslager des *C. Rothenstein* in *Würzburg*, Werth 10 Mai:
    6 Fass Sirup, Brto 2575 Kilo., Ta. 312 Ko., à ℳ. 31. —. pr. 50 Ko.
    (Prima Nota.)
10. An *M. Rupprecht* hier werden 8 Ballen Bahia-Cacao Brto 352 Kilo. Ta. 8 Ko. à ℳ. 109. —. pr. 50 Kilo. Netto, auf 4 Wochen Zeit oder mit $^1/_2$ % Discont gegen baar verkauft.
    R. bezahlt den Betrag der Faktura schon heute, unter Abzug dieses $^1/_2$ %. (Cassabuch.)

11. Der Reisende *Lebrecht* theilt brieflich mit, dass ihm *Gebhard Simson* in *Speier*
    ℳ. 300. —. pr. Ende Juni auf *Gebrüder Lichtenfels* in *Berlin*, zur Gutschrift à Conto, eingehändigt habe, die er seinem Schreiben beilegt, und zugleich für *Simson*
    1 Kiste Indigo Madras à ℳ. 14. —. pr. $^1/_2$ Kilo aufgibt, die sofort der Eisenbahn übergeben wird. Sie wiegt Brto 162 Kilo. Ta. 44 Ko.
    (Prima Nota.)

12. Im Wechsel-Portefeuille befinden sich:
    ℳ. 1200. —. pr. 15. Mai, auf die Reichsbankstelle in Augsburg,
    „ 669. 75 ₰ pr. 26. Mai, auf *Aug. Liebmann* in *Würzburg*,
    die der hiesigen Reichsbankstelle, gegen Zahlung, mit Nachlass von 5 % Disconto überlassen wurden. (Cassabuch.)

13. *Leo Wachhausen* erhält für seinen Privatbedarf aus der Kasse ℳ. 300. —.
    An *Fröhlich & Zeltner* hier wird am gleichen Tage
    1 Kiste Souchong-Thee, Brto 88 Kilo Ta. 12 Ko.
    à ℳ. 3. 85 ₰ pr. $^1/_2$ Ko.
    gegen baar, unter Berechnung von 3% Sconto verkauft. (Cassabuch.)

14. Die 20 Fässer Petroleum von Antwerpen sind eingetroffen, und es wurden ℳ 136. 75 ₰ für Fracht und Empfangsspesen bezahlt. (Cassabuch.)

14. Vom *Rheinischen Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln*, erhalten *S. & W.* zum Incasso:

ℳ 1882. —. bei Sicht, auf *Feodor Münch*,
„ 2260. —. pr. 20 crt., auf *M. R. Holder*,

wovon ersterer Abschnitt bei Vorzeigung honorirt, letzterer acceptirt wurde. (Cassabuch.)

---

15. Zwei Tratten werden heute eingelöst:

Frs. 7588. 45 c. von *Andler & Cullmann* in *Hâvre*, à 80 ℳ 6070. 75 c.
ℳ 4863. 80 ₰ von *Groll & Hutten* in *Bremen*.

S. & W. belasten dafür das Tratten-Conto. (Cassabuch.)

15. Ein Uebereinkommen mit *Paul Roser* in *Memmingen*, auf dem Wege der Correspondenz, hat zu einem in halber Rechnung mit ihm zu machenden Unternehmen in Flachs geführt, demzufolge *S. & W.* heute von *C. & D. Emminghaus* hier, durch Makler *Lampert*, per Contant:

8000 Kilo. Hanf à ℳ 95. —. pr. 50 Kilo.

kauften.

Da nach Convention der Gewinn oder Verlust zu gleichen Theilen getragen wird, so errichtet jeder der Betheiligten in seinen Büchern ausser dem persönlichen Conto für den Theilnehmer selbst, auch ein Conto à meta mit demselben, welches Debitor für alle Kosten und Auslagen, zugleich aber auch jedesmal Creditor für die Hälfte zu Lasten des Theilnehmers wird, d. h. der Theilhaber wird für den halben Betrag debitirt. (Cassabuch.)

---

16. Von *Carius & Riedel* in *Hamburg* trifft Faktura über diverse Waaren im Betrag von ℳ 4977. 35 ₰ ein. (Prima Nota.)

---

17. Vom Commissionslager des *C. Rothenstein* in *Würzburg*, verkaufen *S. & W.* mittelst Makler *Rambach*, per Cassa, an *Hugo Brauer* hier, ohne Sconto:

3 Fass Sirup, Brto 1287 Kilo. Ta. 155 Ko. à ℳ 30. —. pr. 50 Ko. (Cassabuch.)

18. *L. O. Feyerabend* in *Offenbach* remittirt zur Ausgleichung seines Contos, ℳ 1792. —. 3 Monate dato, auf *C. O. Brandenstein* in *Augsburg*, und bestellt neuerdings:

1 Both Corinthen, Netto 947 Ko. à ℳ 47. —. pr. 50 Ko. (Prima Nota.)

---

19. Von dem Reisenden *Lebrecht* gehen heute zwei weitere Aufträge ein, die ohne Verzug ausgeführt werden. Es empfiengen:

August Liebmann in *Würzburg*, pr. Segelschiffer:

100 St. Tampico-Gelbholz = 3422 Kilo. à ℳ 21. —. } pr. 100 Ko.
100 „ Honduras-Blauholz = 3192 „ à „ 19. —. } pr. 100 Ko.

Adolf Runzler in *Darmstadt*, pr. Segelschiff bis Frankfurt a./M.:

3 Fass Südseethran,

Brto 1304 Kilo. Ta. 110 Ko.
„ 1298 „ „ 108 „
„ 1292 „ „ 106 „
} à ℳ 89. —. pr. 100 Kilo.

Letzterer übergab *Lebrecht* unter Abzug von ℳ 21. 90 ₰ für $1\frac{1}{2}$ % Sconto ℳ 1480. —. in Gold und Banknoten, wovon ℳ 40. 90 ₰ für dessen Rechnung an *A. Röder* hier zu vergüten sind.

Dagegen übermacht *L.* ℳ 1700. —. pr. 10. Mai, auf *Carl Lobenhofer* in *Leipzig*, die dem Reise-Conto gutgebracht werden. (Prima Nota u. Cassabuch.)

20. Die vom *Rheinischen Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln* sub 15. crt. zum Einzug empfangenen, bereits acceptirten ℳ 2260. —. auf *M. R. Holder* hier, heute fällig, wurden zur Zahlung präsentirt, der Acceptant bezahlte aber nur ℳ 1500. —., daher *S. & W.* wegen des nicht bezahlten Restes von ℳ 760. —. protestiren liessen. Die Kosten betragen ℳ 4. 30 ₰, welche dem Aussteller unter Einsendung des Protestes und Wechsels aufgegeben worden sind.

Zugleich machen *S. & W.* Gegenanschaffung, indem sie für Porto und $^1/_3$ % Provision ℳ 11. 50 ₰ berechnen, so dass dem Rheinischen Actien-Verein noch ℳ 3366. 20 ₰ gutkommen, die *S. & W.* in
ℳ 1700. —. pr. 10. Mai, auf *Carl Lobenhofer* in *Leipzig*,
„ 300. —. „ Ende Juni, auf *Gebr. Lichtenfels* in *Berlin*,
„ 1366. 20 ₰ in Reichskassenscheinen,
einsenden. (Cassabuch und Prima Nota.)

21. Folgende Fakturen sind eingetroffen:
von *Gebrüder Traugott* in *Mainz*, betragend . . . ℳ 2892. 90 ₰
Werth pr. 20. Juli
von *R. & F. Rossner* in *Frankfurt a./M.*, betragend „ 4248. 35 „
Werth pr. 20. Juli
von *Groll & Hutten* in *Berlin*, betragend . . . . „ 5176. —.
Werth pr. 20. Juni. (Prima Nota.)

22. 12 Colli von Hamburg, Sendung des Hauses *Carius & Riedel*, kommen an. Fracht, Steuer u. Empfangsspesen betragen ℳ 475. 60 ₰. (Cassabuch.)

23. Auf dem Commissionslager sind noch 5 Fässer Sirup, Brto 2146 Ko. Ta. 260 Ko., die durch Makler *Rambach* à ℳ 31. —. pr. 50 Ko. an *L. A. Schwanthaler* hier, gegen sein Accept pr. 20. Mai verkauft worden sind. *S. & W.* geben *C. Rothenstein* in *Würzburg* Verkaufsrechnung, wonach ihnen
ℳ 10. 45 ₰ für Feuerversicherung und Lagermiethe,
„ 16. 25 „ „ Sensarie,
„ 146. 30 „ „ Commission u. Delcredere $4^1/_2$ %,
ℳ 173. — ₰ gutkommen. Den Nettobetrag der Verkaufsrechnung von ℳ 2993. 95 ₰ übermachen sie pr. 25. Mai auf *Kohler & Wagemann* in *Nürnberg*, welche von *L. Wohlbach & Comp.* hier zu 4 % discontirt wurden. (Prima Nota und Cassabuch.)

24. Die auf Lager befindlichen, pr. Conto à meta mit *Paul Roser* in *Memmingen* gekauften
8000 Ko. Hanf wurden heute an *C. Bornemann* hier à ℳ 103. —. pr. 50 Ko. gegen baar, mit 1 % Disconto verkauft, und es ist für den Erlös das Conto à meta zu creditiren, letzteres dagegen zu Gunsten des *Paul Roser* für den halben Erlös mit ℳ 8157. 60 ₰ zu belasten.
(Cassabuch und Prima Nota.)

24. Der Reisende *Lebrecht* kehrt heute von seiner ersten Tour zurück, und übergibt seine Kasse mit ℳ 447. 15 ₰.
Die Einnahmen desselben betragen . . . ℳ 2515. 15 ₰
Seine Rimessen, Baarsendungen etc. . . . . „ 2147. 15 „
Saldo ℳ 368. — ₰,
die als Reisespesen auf das Handlungsunkosten-Conto kommen.
(Cassabuch u. Prima Nota.)

25. Heute wird die Tratte von *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*, im Belauf von Frs. 1824. 70 c., O/ *Cantin & Renard*, von *Lamparter & Söhne* präsentirt und von *S. & W.* à $5/_4$ mit ℳ 1459. 75 ₰, unter Belastung des Tratten-Contos eingelöst. (Cassabuch.)

26. Von *Paul Sonnemann* werden wieder ℳ 400. —. und von seinem Associé *Leo Wachhausen* ℳ 350. —. der Kasse entnommen. (Cassabuch.)

---

27. Für Maklergebühr und andere Auslagen wurden ℳ 42. 70 ₰ bezahlt, welche *S & W.* dem Conto à meta an Cassa-Conto belasten; dagegen ist *Paul Roser* in *Memmingen* für den Spesen-Antheil von ℳ 21. 35 ₰ zu Gunsten jenes Contos zu debitiren.

Das Conto à meta kann nunmehr abgeschlossen werden. Dasselbe ergibt im Credit . . . . ℳ 23,936. 55 ₰
im Debet . . . . „ 23,400. 30 „
Gewinn ℳ 536. 25 ₰

welcher *S. & W.* allein betrifft, da der Gewinn-Antheil des *Roser* sich auf seinem Conto findet. Das Conto à meta mit *Paul Roser* in *Memmingen* ist somit per Saldo an Gewinn- und Verlust-Conto mit ℳ 536. 25 ₰ zu belasten, und da dem *Roser* die Hälfte des Gewinns von ℳ 536. 25 ₰ herauszuzahlen ist, insofern *S. & W.* den ganzen Gewinn eingenommen haben, so belasten Letztere das Conto von *R.* durch Cassa-Conto, womit auch dieses Conto abgeschlossen ist. (Cassabuch u. Prima Nota.)

---

28. *Leopold Stritter* in *Mainz* remittirt den Betrag des unterm 6. crt. erhaltenen Safrans in ℳ 680. —. bei Sicht auf die Reichsbankstelle hier und avisiren eine Tratte von ℳ 1600. —. 4 Wochen dato, O/ *F. Ritzhaupt*. Da der Wechsel pr. hier bei Vorzeigung refüsirt wurde, so liessen *S. & W.* Protest M. Z. aufnehmen, auch glaubten sie der Tratte des *L. Stritter* die Annahme versagen zu sollen. Die Protestspesen, ℳ 4. 30 ₰ betragend, belasten sie Letzterem. (Cassabuch.)

28. Aus der Kasse werden genommen:

ℳ 22. 70 ₰	für Fracht und Beifuhr	von 6	Colli	von Mainz,
„ 28. 15 „	Desgleichen	„ 8	„	„ Frankfurt a/M.
„ 179. 45 „	für Fracht und Zoll	„ 10	„	„ Bremen.

(Cassabuch.)

---

29. Von den im Portfeuille liegenden 4 Stück amerik. 5 % Bonds 1887er, werden heute 2 Stk. à $ 1000. —. Nro. 2072/73. *Grundler & Solivo* hier zum Course von 102½ gegen baar überlassen. Zins v. 1. Febr.

Sodann erhalten *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg*, pr. Güterzug, Netto Contant:

1 Oxhoft Jamaica-Rum pr. ℳ 264. —. (Cassabuch u. Prima Nota.)

---

30. *L. Berner* hier löst seinen zweiten, heute fälligen Solawechsel von ℳ 700. —. ein, und es sind dafür *Carius & Riedel* in *Hamburg* zu creditiren. (Cassabuch.)

30. Für Gehalte und Löhne wurden ℳ 310. —. ausbezahlt; sodann betragen die kleinen Ausgaben im April ℳ 46. 85 ₰. (Cassabuch.)

Cassa-Abschluss.

Die Einnahmen im April belaufen sich inclusive der baaren Einlagen von *S. & W.* auf . . . . ℳ 79026. 70 ₰
die Ausgaben betragen . . . . „ 44192. 50 „
Saldo ℳ 34834. 20 ₰

Da sich die gleiche Summe baar in der Kasse vorfindet, so ist kein Manco und kein Ueberschuss zu buchen.

Prima Nota.

1 **Monat April 18..**

H.-B.					M.	Pf.
1	1	Folgende an *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto, für nachstehende Posten laut Societäts-Inventarium vom heutigen Tage:				
1		Cassa-Conto, für baare Einlage	7000	—		
2		Waaren-Conto, für Waaren	80751	40		
2		Wechsel-Conto, für Wechsel	3677	25		
2		Mobilien-Conto, für Mobilien	1371	50		
3		*Martin Strom* in *Ulm*	184	80		
3		*C. D. Lewald* in *Nördlingen*	1028	40		
3		*Eduard Stritter* in *Offenburg*	576	—		
3		*Anton Rossner* in *Carlsruhe*	644			
4		*Daniel Reinholz* in *Ansbach*	233	50		
4		*August Liebmann* in *Würzburg*	1432	—		
4		*Peter Bareis* in *Augsburg*	6346	55		
4		*Gebr. Plattner* in *Nürnberg*	1054	20		
4		*Ardoin Fils & Cie.* in *Strassburg*	1733	10		
5		*Ludwig Cronfeld* hier	12168	—		
5		*Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen i./E.* . . .	1830	25		
5		*Adam Kohler* in *Freiburg i./B.*	204	50		
5		*Adolf Runzler* in *Darmstadt*	1461	—		
5		*Gebhard Simson* in *Speyer*	324	—		
6		*L. O. Feyerabend* in *Offenbach*	1792	—	123813	30
	1	Folgende an *Leo Wachhausen,* Kapital-Conto, für nachstehende Posten laut Societäts-Inventarium vom heutigen Tage:				
1		Cassa-Conto, für baare Einlage	33000	—		
2		Staatspapier-Conto, für Effecten	17354	15	50354	15
1	1	*Paul Sonnemann,* Kapital-Conto, an Diverse, für folgende Creditoren, die lt. Inventarium von der Societät übernommen wurden:				
3		an Tratten-Conto	6070	75		
6		an *Fratelli Feraris* in *Triest* fl. 1422. 25. à 180.	2560	05		
6		an *van der Horst & Comp.* in *Amsterdam,* fl. 6256. 40 c. à 168. 80.	10560	80		
6		an *Carius & Riedel* in *Hamburg*	9438	35		
6		an *William Hartington* in *London,* £ 309. 15 sh. à 20. 30.	6287	90		
7		an *Rhein. Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln*	4680	—		
7		an *Groll & Hutten* in *Bremen*	4863	80		
7		an *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen,* . . . Frs. 7484. 15 c. à 80.	5987	30		
7		an *R. & F. Rossner* in *Frankfurt a./M.* . .	2892	65		
		an *Gebrüder Traugott* in *Mainz*	3520	—	56861	60

Monat April 18.. 2

H.-B.					ℳ	₰
7	3	*Groll & Hutten* in *Bremen*				
8		an Gewinn- und Verlust-Conto,				
		Interventions-Provision von ℳ 3500. —.				
		auf *Wolpert & Rittinghaus*, à $^1/_3$ % . ℳ	11	65		
		Courtage à 1 $^0/_{00}$	3	50		
		Porto u. s. w.	1	—	16	15
2	„	Wechsel-Conto				
7		an *Groll & Hutten* in *Bremen*,				
		unsere Tratte auf dieselben, bei Sicht,				
		O/ *Chelius & Comp.*			3522	65
2	4	Waaren-Conto				
7		an *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*,				
		ihre Faktura vom 1. d. M., Werth 1. Juni,				
		Frs. 1824. 70. c. à 80.			1459	75
7	„	*Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*				
3		an Tratten-Conto,				
		ihre Tratte 3 Wochen dato, O/ *Cantin & Renard* . . . . à 80. Frs.	1824	70	1459	75
5	5	Folgende an *Ernst Bauernfeld* in *Mülhausen i/E.*				
2		Wechsel-Conto,				
		seine Rimesse pr. 15. Mai, auf die Reichsbankstelle in Augsburg . . . . ℳ	1200	–		
8		Discont-Conto,				
		für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 1715. 25 ₰ . .	25	70	1225	70
2	6	Folgende an Waaren-Conto,				
5		*Adam Kohler* in *Freiburg i/B.*,				
		unsere Faktura über Diverse, Werth 6. Juli *) ℳ	801	25		
3		*Eduard Stritter* in *Offenburg*,				
		desgleichen über Leccer Oel, Werth 6. Mai	751	50		
3		*Anton Rossner* in *Carlsruhe*,				
		desgleichen über Blauholz, Werth 6. Juli	1210	70		
8		*Leopold Stritter* in *Mainz*,				
		desgleichen über Safran, Netto Contant	680	—	3443	45
3	„	Folgende an *Anton Rossner* in *Carlsruhe*				
8		Reise-Conto von *Lebrecht*,				
		Zahlung von Jenem . . . . ℳ	635	15		
8		Discont-Conto				
		für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 644. 85 ₰ . .	9	70	644	85

*) Der Raumersparniss wegen unterbleibt hier die Angabe der Versendungsart, Nro. der Colli, Gewicht, Preis u. s. w., und verweisen wir auf unser Verkaufbuch S. 198.

3 **Monat April 18..**

H.-B.					*M.*	Pf
4	7	Folgende an *Peter Bareis* in *Augsburg*				
2		Wechsel-Conto,				
		seine Rimessen:				
		M. 3000. —. pr. 5. Mai, auf *Bühler & Lerchenfels*				
		„ 2000. —. „ 10. „ „ *Pathe & Muggendorf*				
		M. 5000. —. pr. Hamburg . . . . . pari	5000	—		
8		Discont-Conto				
		für $1^1/_2$ % Sconto von *M.* 3497. 60 Pf . .	52	50	5052	50
7	8	*Groll & Hutten* in *Bremen*				
3		an Tratten-Conto,				
		ihre Tratte pr. 15. d. M. O/ *L. Masino* .			4863	80
7	9	*Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*				
2		an Wechsel-Conto,				
		unsere Rimessen:				
		Frs. 3734. 15 c. pr. Ende d. M. auf *Valois frères* in *Brüssel*,				
		„ 3750. —. „ pr. 22. Mai auf *Delsol & Marcère* in *Paris*,				
		Frs. 7484. 15 c. . . . . à 80.			5987	30
5	10	*Adolf Runzler* in *Darmstadt*				
9		an Commissions-Conto von *C. Rothenstein*,				
		sandten ihm pr. Güterzug, Werth 10. Mai:				
		5 Fass Sirup				
		Brto 2575 Kilo. Ta. 312 Ko.				
		Netto 2263 Kilo. per 50 Kilo. . *M.* 31. —.			1403	05
2	11	Wechsel-Conto,				
5		an *Gebhard Simson* in *Speyer*,				
		übermachte uns durch den Reisenden *Lebrecht* per Ende Juni auf *Gebr. Lichtenfels* in *Berlin*			300	—
5	11	*Gebhard Simson* in *Speyer*				
2		an Waaren-Conto,				
		unsere Faktura über Indigo, Werth 11. Juli			3304	—
9	15	*Paul Roser* in *Memmingen*				
9		an Conto à meta mit *Roser*,				
		für den halben Einkaufspreis von 8000 Kilo. Hanf per 50 Kilo *M.* 95. —.			7600	—
2	16	Waaren-Conto				
6		an *Carius & Riedel* in *Hamburg*,				
		ihre Faktura vom 12. crt., Werth 12. Juni			4977	35
2	18	Wechsel-Conto				
6		an *L. O. Feyerabend* in *Offenbach*,				
		seine Rimesse, 3 Monate dato, auf *C. O. Brandenstein* in *Augsburg*			1792	—

Monat April 18.. 4

H.-B.					ℳ	₰
6	18	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach*				
2		an Waaren-Conto,				
		unsere Faktura über Corinthen, Werth 18. Juli			890	20
2	19	Folgende an Waaren-Conto				
4		*August Liebmann* in *Würzburg,*				
		unsere Faktura über Farbehölzer, W. 19. Juli	1325	10		
5		*Adolf Runzler* in *Darmstadt,*				
		desgleichen über Thran, Werth 19. Juni .	3177	30	4502	40
5	„	Folgende an *Adolf Runzler* in *Darmstadt*				
8		Reise-Conto von *Lebrecht,*				
		Zahlung von Jenem	1480	–		
8		Discont-Conto				
		für $1^1/_2$ % Sconto von ℳ 1461.—. . . .	21	90	1501	90
2	„	Wechsel-Conto				
8		an Reise-Conto,				
		seine Rimesse pr. 10. Mai auf *Carl Lobenhofer* in *Leipzig*			1700	–
7	20	*Rheinischer Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln* an folgende:				
8		an Gewinn- und Verlust-Conto,				
		für $^1/_3$ % Provision von ℳ 3382.—. per hier und Porto . . . . ℳ	11	50		
2		an Wechsel-Conto,				
		meine Rimessen:				
		ℳ 1700.—. per 10. Mai, auf *Carl Lobenhofer* in *Leipzig,*				
		„ 300.—. per Ende Juni, auf *Gebr. Lichtenfels* in *Berlin,*				
		ℳ 2000.—.	2000	—	2011	50
2	21	Waaren-Conto an Folgende:				
7		an *Gebrüder Traugott* in *Mainz,*				
		ihre Faktura vom 19. crt., Werth 20. Juli ℳ	2892	90		
7		an *R. & F. Rossner* in *Frankfurt a./M.*				
		desgleichen vom 19. crt., Werth 20. Juli .	4248	35		
7		an *Groll & Hutten* in *Bremen*				
		desgleichen vom 17. crt., Werth 20. Juni .	5176	—	12317	25
9	23	*L. A. Schwanthaler* hier				
9		an Commissions-Conto von *C. Rothenstein,*				
		verkaufte an ihn durch Makler *Rambach* und empfing derselbe gegen sein Accept per 20. Mai:				
		5 Fässer Sirup				
		Brto 2146 Kilo. Ta. 260 Kilo.				
		Netto 1886 Kilo., per 50 Kilo ℳ 31. —.			1169	30

5

Monat April 18..

H.-B.					ℳ	₰
9	23	Commissions-Conto von *C. Rothenstein*				
9		an Handlungsunkosten-Conto,				
		für Feuerversicherung, Lagermiethe und Sensarie	26	70		
8		an Gewinn- und Verlust-Conto,				
		für Commission und Delcredere $4\frac{1}{2}$ % . .	146	30		
9		an *C. Rothenstein* in *Würzburg*,				
		für den Nettobetrag unserer Verkaufsrechnung über 14 Fässer Sirup	2993	95	3166	95
9	„	*C. Rothenstein* in *Würzburg*				
2		an Wechsel-Conto,				
		übermachte ihm per 25. Mai auf *Kohler & Wagemann* in *Nürnberg*			2993	95
9	24	Conto à meta mit *Paul Roser,*				
9		an *Paul Roser* in *Memmingen*				
		für den halben Erlös aus 8000 Kilo Hanf à ℳ 103. —. pr. 50 Kilo.	8240	—		
		ab 1 % Discont	82	40	8157	60
9	24	Handlungsunkosten-Conto				
8		an Reise-Conto von *Lebrecht,*				
		für Reisespesen in 30 Tagen			368	—
9	27	*Paul Roser* in *Memmingen*				
9		an Conto à meta mit *Paul Roser,*				
		Maklergebühr und kleine Spesen zur Hälfte			21	35
9	27	Conto à meta mit *Paul Roser*				
8		an Gewinn- und Verlust-Conto,				
		für Gewinn			536	25
4	29	*Gebrüder Plattner* in *Nürnberg*				
2		an Waaren-Conto,				
		unsere Faktura über Rum, Werth 29. Juli .			264	—
8	30	Folgende an Gewinn- und Verlust-Conto				
2		Waaren-Conto,				
		Gewinn an Waaren . . . . ℳ	2748	90		
2		Staatspapier-Conto,				
		desgleichen an Effecten	279	80	3028	70
8	„	Gewinn- und Verlust-Conto an Folgende				
2		an Wechsel-Conto, Verlust	13	10		
2		„ Mobilien-Conto, desgleichen	68	50		
8		„ Discont-Conto, „	80	05		
9		„ Handlungsunkosten-Conto, desgleichen . .	698	15	859	80

Monat April 18.. 6

H.-B.					ℳ	₰
8	30	Gewinn- und Verlust-Conto an Folgende				
1		an *Paul Sonnemann*, Privat-Conto, der Saldo jenes Contos von ℳ 2879. 10 ₰ wird nach Verhältniss der Einlage vertheilt, daher Gewinnantheil . . . . ℳ	1643	25		
1		an *Leo Wachhausen*, Privat-Conto, ebenso, sein Antheil am Gewinn	1235	85	2879	10
1		*Paul Sonnemann*, Privat-Conto				
1		an dessen Kapital-Conto, für den Saldo jenes Contos			843	25
1	"	*Leo Wachhausen*, Privat-Conto				
1		an dessen Kapital-Conto, für den Saldo jenes Contos			585	85
9	"	Bilanz-Conto an Diverse, Creditiren wir folgende Conten, die unsere Activa bilden, pr. Ausgleichung, und tragen solche als wirkliche Debitoren wieder vor:				
1		an Cassa-Conto . . . . ℳ	34834	20		
2		an Waaren-Conto	91303	35		
"		an Wechsel-Conto	6792	—		
"		an Mobilien-Conto	1303	—		
"		an Staatspapier-Conto	8817	55		
3		an *Martin Strom* in *Ulm*	184	80		
"		an *C. D. Lewald* in *Nördlingen*	1028	40		
"		an *Eduard Stritter* in *Offenburg*	1327	50		
"		an *Anton Rossner* in *Carlsruhe*	1210	70		
4		an *Daniel Reinholz* in *Ansbach*	233	50		
"		an *August Liebmann* in *Würzburg*	2757	10		
"		an *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg*	1318	20		
"		an *Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg* . . .	1733	10		
5		an *Ludwig Cronfeld* hier	12168	—		
"		an *Adam Kohler* in *Freiburg i/B.*	1005	75		
"		an *Adolf Runzler* in *Darmstadt*	4580	35		
"		an *Gebhard Simson* in *Speyer*	3328	—		
6		an *L. O. Feyerabend* in *Offenbach*	890	20		
8		an *Leopold Stritter* in *Mainz*	684	30		
9		an *L. A. Schwanthaler* hier	1169	30	176669	30
9	"	Diverse an Bilanz-Conto, Debitiren wir folgende Conten, die unsere Passiva bilden per Ausgleichung, und tragen solche als wirkliche Creditoren wieder vor:				
6		*Fratelli Feraris* in *Triest* . . fl. Ö. 1422. 25. ℳ	2560	05		
"		*Van der Horst & Comp* in *Amsterdam* fl. h. 6256. 40c.	10560	80		
"		*Carius & Riedel* in *Hamburg*	15115	70		
"		*William Hartington* in *London* . £ 309. 15 sh.	6287	90		
7		*Rheinisch. Actien-Ver. f. Zuckerfabrikation* i. *Cöln*	4680	—		
"		*Groll & Hatten* in *Bremen*	5176	—		
"		*R. & F. Rossner* in *Frankfurt a./M.*	7141	—		
"		*Gebrüder Traugott* in *Mainz*	6412	90		
1		*Paul Sonnemann*, Kapital-Conto	67794	95		
"		*Leo Wachhausen*, Kapital-Conto	50940	—	176669	30

Cassa-

1

Soll. *Cassa-Conto*

H.-B.			ℳ	₰	ℳ	₰
	1	Baare Einlage von *Paul Sonnemann* . . .			7000	—
	„	Desgleichen von *Leo Wachhausen*			33000	—
2	3	An Wechsel-Conto, an *Wolpert & Rittinghaus* hier überlassen: ℳ 3522. 65 ₰ bei Sicht auf *Groll & Huttten* in *Bremen* . . . . pari			3522	65
5	5	An *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen i./E.*, für gesandte Reichskassenscheine etc. . . .			604	55
4	7	An *Peter Bareis* in *Augsburg*, seine Baarsendung			1294	05
8	9	An Discont-Conto, für 2 % Sconto von ℳ 1954. 10 ₰	39	10		
		„ 5 % Disconto von Frs. 3734. 15. per Paris = 21 Tage	10	90	50	—
2	10	An Waaren-Conto, verkaufte an *M. Ruprecht* hier, mit ½ % Discont: 8 Ballen Bahia-Cacao, Netto 344 Kilo. per 50 Kilo. ℳ 109. —. . .			749	90
2	12	An Wechsel-Conto, an die hiesige Reichsbankstelle mit 5 % Disconto verkauft: ℳ 1200. — ₰ per 15. Mai, auf die Reichsbankstelle in Augsburg, „ 669. 75 „ per 26. Mai, auf *Aug. Liebmann* in *Würzburg*, ℳ 1869. 75 ₰			1869	75
2	13	An Waaren-Conto, an *Fröhlich & Zeltner* hier, mit 3 % Sconto verkauft: Netto 76 Kilo. 1 Kiste Souchong-Thee pr. ½ Ko. ℳ 3. 85. . . .			585	20
7	14	An *Rheinischer Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln*, auf *Feodor Münch* hier übermachte und von uns einkassirte			1882	—
		Transport			50558	10

Buch.

1

im April 18.. **Haben.**

H.-B.			M.	Pf.	M.	Pf.
8	1	Per Reise-Conto von *Lebrecht,*				
		für empfangenen Reise-Vorschuss			400	—
9	2	Per Commissions-Conto von *C. Rothenstein,*				
		Fracht u. Unkosten auf 14 Fässer Sirup . .			84	60
7	3	Per *Groll & Hutten* in *Bremen,*				
		zahlten für deren Rechnung per Intervention M. 3500. —. Tratte *Hermann Dunkert* i. *Berlin,* auf *Wolpert & Rittinghaus* u. Protestkosten .			3506	50
1	7	Per *Paul Sonnemann,* Privat-Conto,				
		Baarempfang lt. Quittung			400	—
2	9	Per Waaren-Conto,				
		kaufte von *Gehrung & Comp.* hier, mit 2 % Disconto:				
		4 Fass Palmöl,				
		Brto 2318 Ko. Ta. 324 Ko. à 14 %				
		Netto 1994 Kilo. per 50 Kilo M. 49. —. . .			1954	10
2	9	Per Wechsel-Conto,				
		von *Ritter & Wehrpfennig* hier mit 5 % Disconto gekauft:				
		Frs. 3734. 15 c. per Ende d. M. auf *Valois frères* in *Brüssel* . . . . à 80.15.			2992	90
8	10	Per Discont-Conto,				
		für ½ % Sconto von M. 749. 90 Pf.			3	75
	12	„ 5 % Discont von M. 1869. 75 Pf. per Augsburg und Würzburg			9	60
1	13	Per *Leo Wachhausen,* Privat-Conto,				
		Baarempfang lt. Quittung			300	—
8	„	Per Discont-Conto,				
		für 3 % Sconto von M. 585. 20 Pf.			17	55
2	14	Per Waaren-Conto,				
		Fracht und Empfangsspesen von 20 Fass Petroleum von Antwerpen			127	85
3	15	Per Tratten-Conto,				
		Tratte von *Andler & Cullmann* in *Hâvre* bei *Gross & Comp.* Frs. 7588. 45 . . . à 80	6070	75		
		ditto von *Groll & Hutten* in *Bremen* bei *R. Franken*	4863	80	10934	55
9	„	Per Conto à meta mit *Paul Roser,*				
		kauften wir gemeinschaftlich von *C. & D. Emminghaus* hier durch Makler *Lampert,* Netto Contant:				
		8000 Kilo Hanf per 50 Kilo M. 95. — . .			15200	—
		Transport			35931	40

2

Soll. *Cassa-Conto*

H.-B.			M.	Pf.	M.	Pf.
		Transport			50558	10
9	17	An Commissions-Conto von *C. Rothenstein,* verkauften mittelst Makler *Rambach* an *Hugo Braun* hier, Netto Contant: 3 Fass Sirup, Brto 1287 Kilo. Ta 155 Kilo. Netto 1132 Kilo., per 50 Kilo M. 30. —. .			679	20
7	20	An *Rheinischer Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln,* überliess uns zum Incasso: M. 2260. —. auf *M. R. Holder* hier, woran aber nur bezahlt wurden			1500	—
8	23	An Discont-Conto, für 4 % Discont von M. 2993. 95 Pf. per Nürnberg			10	65
9	24	An Conto à meta mit *Paul Roser,* verkauften wir an *C. Bornemann* hier: 8000 Kilo. Hanf, per 50 Kilo. M. 103. —. .	16480	—		
		ab 1 % Discont	164	80	16315	20
8	„	An Reise-Conto von *Lebrecht,* für übergebene Kasse			447	15
2	29	An Staatspapier-Conto, an *Grundler & Solivo* hier verkaufte: $ 2000. —. 2 Stk. amerik. 5 % Bonds 1887er, Nro. 2072/73 . . . . à 102½ $	2050	—		
		Zins vom 1. Februar = 88 Tage . .	24	45		
		à 4. 25 $	2074	45	8816	40
6	30	An *Carius & Riedel* in *Hamburg,* Zahlung von *L. Berner* hier, gegen Auslieferung seines zweiten Solawechsels			700	—
					79026	70
Mai	1	An Cassabestand			34834	20

2

im April 18.. **Haben.**

H.-B.			ℳ	₰	ℳ	₰
		Transport			35931	40
5	19	Per *Adolf Runzler* in *Darmstadt*,				
		meine Zahlung an *A. Röder* hier			40	90
7	20	Per *Rheinischer Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln*,				
		für Protestkosten	4	30		
		unsere Anschaffung in Kassenscheinen . .	1366	20	1370	50
2	22	Per Waaren-Conto,				
		Fracht, Steuer und Empfangsspesen von 12 Colli von Hamburg			475	60
2	23	Per Wechsel-Conto,				
		kauften von *L. Wohlbach & Comp.* hier, discontirt zu 4 %:				
		ℳ 2993. 95 ₰ per 25. Mai auf *Kohler & Wagemann* in *Nürnberg*			2993	95
3	24	Per Tratten-Conto,				
		Tratte von *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen*, O/ *Cantin & Renard*, an *Lamparter & Söhne* à 80 Frs.	1824	70	1459	75
1	26	Per *Paul Sonnemann*, Privat-Conto,				
		Baarempfang lt. Quittung			400	—
1	„	Per *Leo Wachhausen*, Privat-Conto,				
		Baarempfang lt. Quittung			350	—
9	27	Per Conto à meta mit *Paul Roser*,				
		für Maklergebühr und kleine Spesen . . .			42	70
9	„	Per *Paul Roser* in *Memmingen*,				
		unsere Baarsendung per Saldo			536	25
8	28	Per *Leopold Stritter* in *Mainz*,				
		Kosten eines Protestes M. A. über ℳ 680. — auf hier			4	30
2	„	Per Waaren-Conto,				
		Fracht u. Beifuhr von 6 Colli von Mainz . .	22	70		
		desgleichen „ 8 „ „ Frkft a./M.	28	15		
		Fracht, Zoll u. Beifuhr von 10 Colli von Bremen	179	45	230	30
9	30	Per Handlungsunkosten-Conto,				
		für Gehalte und Löhne	310	—		
		„ diverse Auslagen	46	85	356	85
	„	Per Saldo, Cassabestand			34834	20
					79026	70

Haupt-

1

Soll. *Paul Sonnemann.*

18..					M.	₰
April	1	An 10 Creditoren	P.N.	1	56861	60
„	30	An Bilanz-Conto	„	5	67794	95
					124656	55

Soll. *Leo Wachhausen.*

18..					M.	₰
April	30	An Bilanz-Conto	P.N	5	50940	—
					50940	—

Soll. *Paul Sonnemann.*

18..					M.	₰
April	7	An Cassa-Conto	C.B.	1	400	—
„	26	„ do.	„	2	400	—
„	30	„ *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto	P.N.	5	843	25
					1643	25

Soll. *Leo Wachhausen.*

18..					M.	₰
April	13	An Cassa-Conto	C.B.	1	300	—
„	26	„ do.	„	2	350	—
„	30	„ *Leo Wachhausen,* Kapital-Conto	P.N.	5	585	85
					1235	85

Soll. *Cassa-*

18..					M.	₰
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto	P.N.	1	7000	—
„	„	„ *Leo Wachhausen,* Kapital-Conto	„	„	33000	—
„	3-30	„ 16 Creditoren	C.B	1	39026	70
					79026	70
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	5	34834	20

Buch.

1

Capital-Conto. Haben.

					M.	₰
18..						
April	1	Per 19 Debitoren	P.N.	1	123813	30
„	30	„ *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto	„	6	843	25
					124656	55
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	67794	95

Capital-Conto. Haben.

					M.	₰
18..						
April	1	Per 2 Debitoren	P.N.	1	50354	15
„	30	„ *Leo Wachhausen,* Kapital-Conto	„	6	585	85
					50940	—
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	50940	—

Privat-Conto. Haben.

					M.	₰
18..						
April	30	Per Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	6	1643	25
					1643	25

Privat-Conto. Haben.

					M.	₰
18..						
April	30	Per Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	6	1235	85
					1235	85

Conto. Haben.

					M.	₰
18..						
April	1-30	Per 25 Debitoren	C.B.	1	44192	50
„	30	„ Bilanz-Conto	P.N.	6	34834	20
					79026	70

2

Soll. *Waaren-*

18..						M.	Pf
April	1	An	*Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	80751	40
"	4	"	*Casten & Liebknecht* in *Antwerpen* . .	"	2	1459	75
"	9	"	Cassa-Conto	C.B.	1	1954	10
"	14	"	do.	"	"	127	85
"	16	"	*Carius & Riedel* in *Hamburg*	P.N.	3	4977	35
"	21	"	3 Creditoren	"	4	12317	25
"	22	"	Cassa-Conto	C.B.	2	475	60
"	28	"	do.	"	"	230	30
"	30	"	Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	5	2748	90
						105042	50
Mai	1	An	Bilanz-Conto	P.N.	6	91303	35

Soll. *Wechsel-*

18..						M.	Pf
April	1	An	*Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	3677	25
"	3	"	*Groll & Hutten* in *Bremen*	"	2	3522	65
"	5	"	*Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen* . .	"	"	1200	—
"	7	"	*Peter Bareis* in *Augsburg*	"	3	5000	—
"	9	"	Cassa-Conto	C.B.	1	2992	90
"	11	"	*Gebhard & Simson* in *Speyer*	P.N.	3	300	—
"	18	"	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach* . . .	"	"	1792	—
"	19	"	Reise-Conto	"	4	1700	—
"	23	"	Cassa-Conto	C.B.	2	2993	95
						23178	75
Mai	1	An	Bilanz-Conto	P.N.	6	6792	—

Soll. *Mobilien-*

18..						M.	Pf
April	1	An	*Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1371	50
						1371	50
Mai	1	An	Bilanz-Conto	P.N.	6	1303	—

Soll. *Staatspapier-*

18..						M.	Pf
April	1	An	*Leo Wachhausen,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	17354	15
"	30	"	Gewinn- und Verlust-Conto	"	5	279	80
						17633	95
Mai	1	An	Bilanz-Conto	P.N.	6	8817	55

2

Conto. Haben.

18..					M.	₰
April	6	Per 4 Debitoren	P.N.	2	3443	45
„	10	„ Cassa-Conto	C.B.	1	749	90
„	11	„ *Gebhard Simson* in *Speyer*	P.N.	3	3304	—
„	13	„ Cassa-Conto	C.B.	1	585	20
„	18	„ *L. O. Feyerabend* in *Offenbach* . . .	P.N.	4	890	20
„	19	„ 2 Debitoren	„	„	4502	40
„	29	„ *Gebrüder Plattner* in *Nürnberg* . . .	„	5	264	—
„	30	„ Bilanz-Conto	P.N.	6	91303	35
					105042	50

Conto. Haben.

18..					M.	₰
April	3	Per Cassa-Conto	C.B.	1	3522	65
„	9	„ *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen* . .	P.N.	3	5987	30
„	12	„ Cassa-Conto	C.B.	1	1869	75
„	20	„ *Rheinischer Actien-Verein etc.*	P.N.	4	2000	—
„	24	„ *C. Rothenstein* in *Würzburg*	„	5	2993	95
„	30	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	„	13	10
„	„	„ Bilanz-Conto	„	6	6792	—
					23178	75

Conto. Haben.

18..					M.	₰
April	30	Per Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	5	68	50
„	„	„ Bilanz-Conto	„	6	1303	—
					1371	50

Conto. Haben.

18..					M.	₰
April	29	Per Cassa-Conto	C.B.	2	8816	40
„	30	„ Bilanz-Conto	P.N.	6	8817	55
					17633	95

3

Soll. *Tratten-*

18..					M.	Pf.
April	15	An Cassa-Conto	C.B.	1	6070	75
„	„	„ do.	„	„	4863	80
„	24	„ do.	„	2	1459	75
					12394	30

Soll. *Martin Strom*

18..					M.	Pf.
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	184	80
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	184	80

Soll. *C. D. Lewald*

18..					M.	Pf.
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1028	40
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	1028	40

Soll. *Eduard Stritter*

18..					M.	Pf.
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	576	—
„	6	„ Waaren-Conto	„	2	751	50
					1327	50
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	1327	50

Soll. *Anton Rossner*

18..					M.	Pf.
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	644	85
„	6	„ Waaren-Conto	„	2	1210	70
					1855	55
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	1210	70

3

Conto. Haben.

18..					M.	₰
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	6070	75
„	4	„ *Casten & Liebknecht* in *Antwerpen* . .	„	2	1459	75
„	15	„ *Groll & Hutten* in *Bremen*	„	4	4863	80
					12394	30

in Ulm. Haben.

18..					M.	₰
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	184	80

in Nördlingen. Haben.

18..					M.	₰
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1028	40

in Offenburg. Haben.

18..					M.	₰
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1327	50
					1327	50

in Carlsruhe. Haben.

18..					M.	₰
April	6	Per 2 Debitoren	P.N.	2	644	85
„	30	„ Bilanz-Conto	„	6	1210	70
					1855	55

4

Soll. *Daniel Reinholz*

18..					*M.*	*Pf*
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	233	50
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	233	50

Soll. *August Liebmann*

18..					*M.*	*Pf*
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1432	—
„	19	„ Waaren-Conto	„	4	1325	10
					2757	10
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	2757	10

Soll. *Peter Bareis*

18..					*M.*	*Pf*
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	6346	55
					6346	55

Sollen. *Gebrüder Plattner*

18..					*M.*	*Pf*
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1054	20
„	29	„ Waaren-Conto	„	5	264	—
					1318	20
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N	6	1318	20

Sollen. *Ardoin Fils & Comp.*

18..					*M.*	*Pf*
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1733	10
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	1733	10

4

in Ansbach. Haben.

					M.	Pf.
18..						
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	233	50

in Würzburg. Haben.

					M.	Pf.
18..						
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	2757	10
					2757	10

in Augsburg. Haben.

					M.	Pf.
18..						
April	7	Per 2 Debitoren	P.N.	3	5052	50
"	"	" Cassa-Conto	C.B.	1	1294	05
					6346	55

in Nürnberg. Haben.

					M.	Pf.
18..						
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1318	20
					1318	20

in Strassburg. Haben.

					M.	Pf.
18..						
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1733	10

5

Soll. *Ludwig Cronfeld*

18..					M.	Pf
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	12168	—
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	12168	—

Soll. *Ernst Bauernfeld*

18..					M.	Pf
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1830	25
					1830	25

Soll. *Adam Kohler*

18..					M.	Pf
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	204	50
"	6	" Waaren-Conto	"	2	801	25
					1005	75
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	1005	75

Soll. *Adolf Runzler*

18..					M.	Pf
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1461	—
"	10	" Commissions-Conto	"	3	1403	05
"	19	" Waaren-Conto	"	4	3177	30
"	"	" Cassa-Conto	C.B.	2	40	90
					6062	25
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	4580	35

Soll. *Gebhard Simson*

18..					M.	Pf
April	1	An *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	324	—
"	11	" Waaren-Conto	"	3	3304	—
					3628	—
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	3328	—

5

Hier. Haben.

18..					ℳ	₰
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	12168	—

in Mühlhausen i./Els. Haben.

18..					ℳ	₰
April	5	Per 2 Debitoren	P.N.	2	1225	70
"	"	" Cassa-Conto	C.B.	1	604	55
					1830	25

in Freiburg i./B. Haben.

18..					ℳ	
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1005	75
					1005	75

in Darmstadt. Haben.

18..					ℳ	₰
April	19	Per 2 Debitoren	P.N.	4	1501	90
		" Bilanz-Conto	"	6	4580	35
					6062	25

in Speyer. Haben.

18..					ℳ	₰
April	11	Per Wechsel-Conto	P.N.	3	300	—
"	30	" Bilanz-Conto	"	6	3328	—
					3628	—

6

Soll. *L. O. Feyerabend*

18..					M.	Pf.
April	1	An *Paul Sonnemann*, Kapital-Conto . . .	P.N.	1	1792	—
„	18	„ Waaren-Conto	„	4	890	20
					2682	20
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	890	20

Sollen. *Fratelli Feraris*

18..			fl.	kr.	M.	Pf.
April	30	An Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	1422	25	2560	05

Sollen. *Van der Horst & Comp.*

18..			fl.	c.	M.	Pf.
April	30	An Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	6256	40	10560	80

Sollen. *Carius & Riedel*

18..					M.	Pf.
April	30	An Bilanz-Conto	P. N.	6	15115	70
					15115	70

Soll. *William Hartington*

18..			£	sh.	M.	Pf.
April	30	An Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	309	15	6287	90

in Offenbach. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	18	Per Wechsel-Conto	P. N.	3	1792	—
„	30	„ Bilanz-Conto	„	6	890	20
					2682	20

in Triest. **Haben.**

18..			fl.	kr.	ℳ	₰
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto P. N. 1	1422	25	2560	05
Mai	1	Per Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	1422	25	2560	05

in Amsterdam. **Haben.**

18..			fl.	kr.	ℳ	₰
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto P. N. 1	6256	40	10560	80
Mai	1	Per Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	6256	40	10560	80

in Hamburg. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P. N.	1	9438	35
„	16	„ Waaren-Conto	„	3	4977	35
„	30	„ Cassa-Conto	C. B.	2	700	—
					15115	70
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P. N.	6	15115	70

in London. **Haben.**

18..			£	sh.	ℳ	₰
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto P. N. 1	309	15	6287	90
Mai	1	Per Bilanz-Conto . . . . P. N. 6	309	15	6287	90

7

Soll. *Rheinischer Actien-Verein für*

18..					M.	Pf
April	20	An 2 Creditoren	P.N.	4	2011	50
„	„	„ Cassa-Conto	C.B.	2	1370	50
„	30	„ Bilanz-Conto	P.N.	6	4680	—
					8062	—

Sollen. *Groll & Hutten*

18..					M.	Pf
April	3	An Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	2	16	15
„	8	„ Cassa-Conto	C.B.	1	3506	50
„	„	„ Tratten-Conto	P.N.	1	4863	80
„	30	„ Bilanz-Conto	P.N.	6	5176	—
					13562	45

Sollen. *Casten & Liebknecht*

18..				Frs.	c.	M.	Pf
April	4	An Tratten-Conto	P.N. 2	1824	70	1459	75
„	9	„ Wechsel-Conto	„ 3	7484	15	5987	30
				9308	85	7447	05

Sollen. *R. & F. Rossner*

18..					M.	Pf
April	30	An Bilanz-Conto	P.N.	6	7141	—
					7141	—

Sollen. *Gebrüder Traugott*

18..					M.	Pf
April	30	An Bilanz-Conto	P.N.	6	6412	90
					6412	90

Zuckerfabrikation in Cöln. Haben.

18..					M.	Pf
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	4680	—
„	14	„ Cassa-Conto	C.B.	1	1882	—
„	20	„ do.	„	2	1500	—
					8062	—
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	4680	—

in Bremen. Haben.

18..					M.	Pf
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	4863	80
„	3	„ Wechsel-Conto	„	2	3522	65
„	21	„ Waaren-Conto	„	4	5176	—
					13562	45
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	5176	—

in Antwerpen. Haben.

18..			Frs.	c.	M.	Pf
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto P. N. 1	7484	15	5987	30
„	4	„ Waaren-Conto . . . . . . „ 4	1824	70	1459	75
			9308	85	7447	05

in Frankfurt a. M. Haben.

18..					M.	Pf
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	2892	65
„	21	„ Waaren-Conto	„	4	4248	35
					7141	—
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	7141	—

in Mainz. Haben.

18..					M.	Pf
April	1	Per *Paul Sonnemann,* Kapital-Conto . . .	P.N.	1	3520	—
„	21	„ Waaren-Conto	„	4	2892	90
					6412	90
Mai	1	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	6412	90

8

Soll. *Leopold Stritter*

18..					ℳ	₰
April	6	An Waaren-Conto	P.N.	2	680	—
„	28	„ Cassa-Conto	C.B.	2	4	30
					684	30
Mai	1	An Bilanz-Conto	P.N.	6	684	30

Soll. *Gewinn- und Verlust-*

18..					ℳ	₰
April	30	An 4 Creditoren	P.N.	5	859	80
„	„	„ 2 do.	„	6	2879	10
					3738	90

Soll. *Discont-*

18..					ℳ	₰
April	5	An *Ernst Bauernfeld* in *Mühlhausen*	P.N.	2	25	70
„	6	„ *Anton Rossner* in *Carlsruhe*	„	„	9	70
„	7	„ *Peter Bareis* in *Augsburg*	„	3	52	50
„	10	„ Cassa-Conto	C.B.	1	3	75
„	12	„ do.	„	„	9	60
„	13	„ do.	„	„	17	55
„	19	„ *Adolf Runzler* in *Darmstadt*	P.N.	4	21	90
					140	70

Soll. *Reise-*

18..					ℳ	₰
April	1	An Cassa-Conto	C.B.	1	400	—
„	6	„ *Anton Rossner* in *Carlsruhe*	P.N.	2	635	15
„	19	„ *Adolf Runzler* in *Darmstadt*	„	4	1480	—
					2515	15

Soll. *Commissions-Conto*

18..					ℳ	₰
April	2	An Cassa-Conto	C.B.	1	84	60
„	23	„ 3 Creditoren	P.N.	3	3166	95
					3251	55

8

in Mainz. **Haben.**

18..					M.	Pf
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	684	30
					684	30

Conto. **Haben.**

18..					M.	Pf
April	3	Per *Groll & Hutten* in *Bremen*	P.N.	2	16	15
"	20	" *Rheinischer Actien-Verein etc.*	"	4	11	50
"	23	" Commissions-Conto	"	5	146	30
"	27	" Conto à meta mit *P. Roser*	"	"	536	25
"	30	" 2 Debitoren	"	"	3028	70
					3738	90

Conto. **Haben.**

18..					M.	Pf
April	9	Per Cassa-Conto	C.B.	1	50	—
"	23	" do.	"	2	10	65
"	30	" Gewinn- und Verlust-Conto	P.N.	5	80	05
					140	70

Conto. **Haben.**

18..					M.	Pf
April	19	Per Wechsel-Conto	P.N.	4	1700	—
"	24	" Cassa-Conto	C.B.	2	447	15
"	"	" Handlungsunkosten-Conto	P.N.	5	368	—
					2515	15

von C. Rothenstein in Würzburg. **Haben.**

18..					M.	Pf
April	10	Per *Adolf Runzler* in *Darmstadt*	P.N.	3	1403	05
"	17	" Cassa-Conto	C.B.	2	679	20
"	23	" *L. A. Schwanthaler* hier	P.N.	4	1169	30
					3251	55

9

Soll. *Conto à meta*

18..					ℳ	₰
April	15	An Cassa-Conto	C. B.	1	15200	—
„	24	„ *Paul Roser* in *Memmingen*	P. N.	5	8157	60
„	27	„ Cassa-Conto	C. B.	2	42	70
„	„	„ Gewinn- und Verlust-Conto	P. N.	5	536	25
					23936	55

Soll. *Paul Roser*

18..					ℳ	₰
April	15	An Conto à meta mit ihm	P. N.	3	7600	—
„	27	„ do.	„	5	21	35
„	„	„ Cassa-Conto	C. B.	2	536	25
					8157	60

Soll. *L. A. Schwanthaler*

18..					ℳ	₰
April	23	An Commissions-Conto	P. N.	4	1169	30
Mai	1	An Bilanz-Conto	P. N.	6	1169	30

Soll. *Handlungsunkosten-*

18..					ℳ	₰
April	24	An Reise-Conto	P. N.	5	368	—
„	30	„ Cassa-Conto	C. B.	2	356	85
					724	85

Soll. *C. Rothenstein*

18..					ℳ	₰
April	23	An Wechsel-Conto	P. N.	5	2993	95

Soll. *Bilanz-*

18..					ℳ	₰
April	30	An 20 Creditoren	P. N.	6	176669	30

9

mit Paul Roser. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	15	Per *Paul Roser* in *Memmingen*	P.N.	3	7600	—
„	24	„ Cassa-Conto	C.B.	2	16315	20
„	27	„ *Paul Roser* in *Memmingen*	P.N.	5	21	35
					23936	55

in Memmingen. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	24	Per Conto à meta mit ihm	P.N.	5	8157	60
					8157	60

hier. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	30	Per Bilanz-Conto	P.N.	6	1169	30

Conto. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	23	Per Commissions-Conto	P.N.	5	26	70
„	30	„ Gewinn- und Verlust-Conto	„	„	698	15
					724	85

in Würzburg. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	23	Per Commissions-Conto	P.N.	6	2993	95

Conto. **Haben.**

18..					ℳ	₰
April	30	Per 10 Debitoren	P.N.	6	176669	30

Probebilanz

vom April 18..

H.-B.		Soll. M.	Soll. ₰	Haben. M.	Haben. ₰
1	*Paul Sonnemann,* Privat-Conto	800	—		
„	*Leo Wachhausen,* „ „	650	—		
„	Cassa-Conto	79026	70	44192	50
2	Waaren-Conto	102293	60	13739	15
„	Wechsel-Conto	23178	75	16373	65
„	Mobilien-Conto	1371	50		
„	Staatspapier-Conto	17354	15	8816	40
3	*Martin Strom* in *Ulm*	184	80		
„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen*	1028	40		
„	*Eduard Stritter* in *Offenburg*	1327	50		
„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe*	1855	55	644	85
4	*Daniel Reinholz* in *Ansbach*	233	50		
„	*August Liebmann* in *Würzburg*	2757	10		
„	*Gebr. Plattner* in *Nürnberg*	1318	20		
„	*Ardoin Fils & Cie.* in *Strassburg*	1733	10		
5	*Ludwig Cronfeld* hier	12168	—		
„	*Adam Kohler* in *Freiburg i. B.*	1005	75		
„	*Adolf Runzler* in *Darmstadt*	6082	25	1501	90
„	*Gebhard Simson* in *Speyer*	3628	—	300	—
6	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach*	2682	20	1792	—
„	*Fratelli Feraris* in *Triest*			2560	05
„	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam*			10560	80
„	*Carius & Riedel,* in *Hamburg*			15115	70
„	*William Hartington* in *London*			6287	90
7	*Rheinischer Actien-Verein* für *Zuckerfabrikation* in *Cöln*	3382	—	8062	—
„	*Groll & Hutten* in *Bremen*	8386	45	13562	45
„	*R. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.*			7141	—
„	*Gebrüder Traugott* in *Mainz*			6412	90
8	*Leopold Stritter* in *Mainz*	684	30		
„	Gewinn- und Verlust-Conto			710	20
„	Discont-Conto	140	70	60	65
9	*L. A. Schwanthaler* hier	1169	30		
„	Handlungsunkosten-Conto	724	85	26	70
1	*Paul Sonnemann,* Kapital-Conto	56861	60	123813	30
„	*Leo Wachhausen,* „ „			50354	15
		332028	25	332028	25

Inventarium II.
der Societät Sonnemann & Wachhausen,
aufgestellt den 30. April 18..

H. B.		M.	₰	M.	₰
	Activa.				
	1. Cassa.				
	Baarer Cassabestand laut Cassabuch Fol. 2. .			34834	20
	2. Waaren.				
	Vorräthe lt. beiliegendem Special-Verzeichniss im Gesammtbetrage von			91303	35
	3. Wechsel.				
	pr. 5. Mai auf *Bühler & Lerchenfels* in *Hamburg*	3000	—		
	„ 10. „ „ *Pathe & Muggendorf* in do.	2000	—		
	„ 18. Aug. „ *C. O. Brandenstein* in *Augsburg*	1792	—	6792	—
	4. Staatspapiere.				
	\$ 2000. —. 2 Stück amerik. 5 % Bonds 1887er Nro. 2074/75 . . . . à 102½ \$	2050	—		
	Zins vom 1. Februar = 89 Tage . .	24	72		
	à 4. 25. \$	2074	72	8817	55
	5. Mobilien.				
	Büreau-Einrichtung und verschiedene Utensilien	1371	50		
	ab 5 % Minderwerth	68	50	1303	—
H. B.	6. Debitoren.				
3	*Martin Strom* in *Ulm* . . . . . . Saldo	184	80		
„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen* . . . . „	1028	40		
„	*Eduard Stritter* in *Offenburg* . . . . „	1327	50		
„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe* . . . . „	1210	70		
4	*Daniel Reinholz* in *Ansbach* . . . . „	233	50		
„	*August Liebmann* in *Würzburg* . . . „	2757	10		
„	*Gebrüder Plattner* in *Nürnberg* . . . „	1318	20		
„	*Ardoin Fils & Cie.* in *Strassburg* . . „	1733	10		
5	*Ludwig Cronfeld* hier . . . . „	12168	—		
„	*Adam Kohler* in *Freiburg i./B.* . . . „	1005	75		
„	*Adolf Runzler* in *Darmstadt* . . . . „	4580	35		
„	*Gebhard Simson* in *Speyer* . . . . . „	3328	—		
6	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach* . . . „	890	20		
8	*Leop. Stritter* in *Mainz* . . . . . . „	684	30		
9	*L. A. Schwanthaler* hier . . . . . . „	1169	30	33619	20
	Gesammtsumme der Activa			176669	30
H. B.	**Passiva.**				
6	*Fratelli Feraris* in *Triest* . . . fl. 1422. 25.	2560	05		
„	*Van der Horst & Comp* in *Amsterdam* fl. 6256. 40.	10560	80		
„	*Carius & Riedel* in *Hamburg*	15115	70		
„	*William Hartington* in *London* . . £ 309. 15 s.	6287	90		
7	*Rhein. Actien-Verein f. Zuckerfabrikation* in *Cöln*	4680	—		
„	*Groll & Hutten* in *Bremen*	5176	—		
„	*R. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.*	7141	—		
„	*Gebrüder Traugott* in *Mainz*	6412	90	57934	35
	Reines Vermögen			118734	95

W....., den 30. April 18..

Sonnemann & Wachhausen.

Bücherabschluss.

Bei dem Bücherabschlusse der Societät *S. & W.* befolgen wir dasselbe Verfahren, wie bei dem früher vorgenommenen Abschlusse, nur sind diessmal, ausser den gewöhnlichen Hülfs- und Personenconten, auch die Privatconten oder Contocorrente der beiden Theilhaber über deren Kapitalconten abzuschliessen, was erst dann möglich ist, wenn wir das Resultat des Gewinn- und Verlust-Contos näher kennen, dessen Saldo unter den Associés zu vertheilen ist.

Von einer Zinsenberechnung kann füglich Umgang genommen werden, weil laut Uebereinkunft von *S. & W.* der erzielte Geschäftsgewinn nach dem Verhältniss ihrer Einlagen vertheilt werden soll, und bei dieser Stipulation die Gewinnantheile durch die den Theilhabern für ihre Kapitalbeiträge gutzubringenden Zinsen keine Veränderung erleiden würden.

Es sind nun die den Gewinn- und Verlust auf den impersonellen oder Sach-Conten im Hauptbuche betreffenden Posten im **Abschluss-Brouillon** aufzustellen, und sodann in die Prima Nota zu übertragen.

Waaren-Conto. Sein Credit enthält		ℳ 13739. 15 ₰
Die Vorräthe betragen (lt. Inv.)		„ 91303. 35 „
		ℳ 105042. 50 ₰
Das Debet dieses Contos enthält		„ 102293. 60 „
Gewinn		ℳ 2748. 90 ₰
Wechsel-Conto. Das Debet weist nach		ℳ 23178. 75 ₰
Sein Credit enthält	ℳ 16373. 65 ₰	
Wechsel im Portefeuille (lt. Inv.) . .	„ 6792. —.	„ 23165. 65 „
Verlust		ℳ 13. 10 ₰
Staatspapier-Conto. Sein Credit enthält		ℳ 8816. 40 ₰
Im Portefeuille liegende Effecten incl. Zinsen (lt. Inv.)		„ 8817. 55 „
		ℳ 17633. 95 ₰
Das Debet dieses Contos beläuft sich auf		„ 17354. 15 „
Gewinn		ℳ 279. 80 ₰
Discont-Conto. Das Debet enthält		ℳ 140. 70 ₰
Sein Credit beträgt nur		„ 60. 65 „
Verlust		ℳ 80. 05 ₰
Handlungsunkosten-Conto. Ausgaben im Debet .		ℳ 724. 85 ₰
Das Credit enthält		„ 26. 70 „
Verlust		ℳ 698. 15 ₰

Das Gewinn- und Verlust-Conto zeigt, nachdem es Gewinn- und Verlust übernommen hat,

im Credit einen Gewinn von	ℳ 3738. 90 ₰
„ Debet einen Verlust von	„ 859. 80 „
Differenz	ℳ 2879. 10 ₰

welche als reiner Gewinn auf die Privat-Conten der Associés übergeht.

Haupt- und Schlussbilanz

vom Jahre 18..

H.-B.		Soll. M.	Soll. ₰	Haben. M.	Haben. ₰
1	Cassa-Conto	34834	20		
2	Waaren-Conto	91303	35		
„	Wechsel-Conto	6792	—		
„	Mobilien-Conto	1303	—		
„	Staatspapier-Conto	8817	55		
3	*Martin Strom* in *Ulm*	184	80		
„	*C. D. Lewald* in *Nördlingen*	1028	40		
„	*Eduard Stritter* in *Offenburg*, ...	1327	50		
„	*Anton Rossner* in *Carlsruhe*	1210	70		
4	*Daniel Reinholz* in *Ansbach*	233	50		
„	*August Liebmann* in *Würzburg*	2757	10		
„	*Gebr. Plattner* in *Nürnberg*	1318	20		
„	*Ardoin Fils & Comp.* in *Strassburg*	1733	10		
5	*Ludwig Cronfeld* hier	12168	—		
„	*Adam Kohler* in *Freiburg i. B.*	1005	75		
„	*Adolf Runzler* in *Darmstadt*	4580	35		
„	*Gebhard Simson* in *Speyer*	3328	—		
6	*L. O. Feyerabend* in *Offenbach*	890	20		
„	*Fratelli Feraris* in *Triest*			2560	05
„	*Van der Horst & Comp.* in *Amsterdam* . . .			10560	80
„	*Carius & Riedel* in *Hamburg*			15115	70
„	*William Hartington* in *London*			6287	90
7	*Rheinischer Actien-Verein für Zuckerfabrikation* in *Cöln*			4680	—
„	*Groll & Hutten* in *Bremen*			5176	—
„	*R. & F. Rossner* in *Frankfurt a. M.*			7141	—
„	*Gebr. Traugott* in *Mainz*			6412	90
8	*Leopold Stritter* in *Mainz*	684	30		
9	*L. A. Schwanthaler* hier	1169	30		
1	*Paul Sonnemann*, Kapital-Conto			67794	90
„	*Leo Wachhausen*, „ „			50940	—
		176669	30	176669	30

II. Correspondenz.

Die Correspondenz wirkt durch die mehr oder minder geschickte Art, mit der sie geführt wird, wesentlich auf das Gedeihen der Geschäfte eines Hauses ein.

Hauptbedingungen für einen tüchtigen Correspondenten sind Geschäftserfahrung, allgemeine Geschäftskenntniß und richtige Auffassung des zu besprechenden Stoffs, will er im engeren Sinne des Geschäftes schreiben. Ein Handelsbrief muß aber auch sauber und leserlich geschrieben, kurz und bündig abgefaßt, der Vortrag fließend, natürlich und ungekünstelt sein, auch darf kein Fehler gegen die Orthographie, Sprache und Satzlehre vorkommen. Sodann bedienen sich Kaufleute unter einander jener verbindlichen, höflichen Sprache, welche die feine Lebensart unter gebildeten Menschen eingeführt hat.

Leider findet man gar zu oft in den kaufmännischen Briefen die Nichtbeachtung der Sprachregeln, als Ersatz dafür aber zwecklose, nichtssagende Worte und Floskeln, die auf den Mann von Bildung einen widerlichen Eindruck machen.

In gewissen Kreisen ist man sogar soweit heruntergekommen, daß man die Sprachentstellungen als schön und die gröbsten Verstöße gegen Grammatik, Logik und Aesthetik als kaufmännisch, als wesentliche Eigenschaften der kaufmännischen Correspondenz, als das Wahrzeichen geschäftlicher Praxis hinstellt. Man gefällt sich zunächst in der Weglassung der persönlichen Fürwörter „ich“ und „wir“ in dieser lächerlichen Art übertriebener Höflichkeit, unter welcher die Richtigkeit und Deutlichkeit des Ausdrucks leidet und leiden muß.

Im Verhältniß zu dem gebildeten Ausdruck ist überhaupt der merkantilische Styl langsam fortgeschritten und erstaunt blickt man auf manche sogenannte kaufmännische Musterbriefe aus der neueren, beschämt aber auf diejenigen aus jener Periode, wo gleichzeitig die deutsche Literatur bereits angefangen hatte, ihre schönsten Blüthen zu treiben.

Häufiges aufmerksames Lesen gut geschriebener Briefe und nützlicher Bücher ist die beste Uebung im Briefschreiben, auch der Umgang mit wahrhaft gebildeten Personen kann nicht genug empfohlen werden. Man vermehrt dadurch seine Kenntnisse und wird über Vieles besser unterrichtet, und je mehr dieß der Fall ist, desto gründlicher wird man über diesen oder jenen Gegenstand schreiben und urtheilen können.

Nächst der Bekanntschaft mit dem Gegenstande ist die richtige, deutliche, verständliche und unzweideutige Darstellung das Wichtigste. Sie ist zum Theil auf jene gegründet; aber der Brief muß auch so geschrieben sein, daß Derjenige, an den er gerichtet ist, nicht den geringsten Zweifel über das haben kann, was der Schreiber sagen will. Noch ist zu bemerken, daß sich Letzterer entweder auf den vorhergegangenen Brief an den betreffenden Geschäftsfreund zu beziehen oder, wenn ein Brief von diesem vorliegt, denselben zu beantworten hat, so zwar, daß man alle Punkte in gleicher Ordnung erledigt, wie sie in jenem Briefe sich folgen, und erst nachdem die Antwort auf Alles gegeben ist, geht man auf seine eigenen Angelegenheiten über.

Der Inhalt der Handelsbriefe ist natürlich außerordentlich mannigfaltig, ebenso wie die Geschäfte, die sie betreffen können, und es lassen sich dieselben in folgende Klassen eintheilen:

Musterbriefe und Regeln.

I. Umlaufsschreiben und Geschäftseinleitungen.

Unter Umlaufschreiben, Rundschreiben, Circulair, Circular, die meist in grösserer Anzahl gedruckt oder lithographirt versendet werden, versteht man die Benachrichtigung Anderer, von der Gründung oder Aufhebung, dem Kauf oder Verkauf, der Uebergabe, Veränderung, Uebernahme und Fortsetzung eines kaufmännischen Geschäftes.

Sie sind bei neu gegründeten Etablissements der erste Schritt in die Handelswelt, die erste Veranlassung zu Verbindungen oder Geschäften, und man verlangt von ihrer Abfassung mehr Sorgfalt, als bei einem gewöhnlichen Briefe, weil sie schon mit mehr Musse geschehen kann. Besonders hat man, wenn mit einem Circular die Eröffnung eines neuen Geschäfts angezeigt wird, welches Vertrauen oder Kredit in Anspruch nimmt, Alles zu vermeiden, was einen ungünstigen Eindruck machen kann. Man führe darin an, welcher Branche die Thätigkeit des Unternehmens gewidmet sein wird und dass man nicht nur die nöthigen Betriebsmittel, sondern auch die erforderlichen Erfahrungen oder Kenntnisse besitze; dabei vermeide man aber sorgfältig das Hervorheben eines grossen Kapitalbesitzes, eine durchlebte ruhmvolle Laufbahn, überhaupt Alles, was missfallen könnte. Zuletzt bewerbe man sich um das Wohlwollen seiner Correspondenten in den höflichsten und bescheidensten Ausdrücken, und verweise dann auf seine Firma und Unterschrift.

Geht ein Geschäft in den Besitz einer andern Person über, so pflegt man ein doppeltes Circular auszufertigen. In einem solchen Umlaufschreiben darf die Bemerkung nicht fehlen, ob die Uebergabe mit oder ohne Activa und Passiva erfolgt, oder wer die Einziehung der Activa und die Bereinigung der Passiva besorgt.

Das Circular einer gewöhnlichen Handels-Societät wird von jedem der darin benannten Gesellschafter unterzeichnet, soweit nicht dem einen oder dem andern die Unterschrift entzogen ist. Das Circular einer Commandit-Gesellschaft kann nur die Unterschriften der dem Geschäfte vorstehenden, also der solidarisch verantwortlichen Theilhaber (Complimentare) enthalten; die stillen Theilhaber (Commanditäre) sind zur Unterschrift nicht berechtigt.

1. Circular einer Gesellschaftshandlung.

Buda Pest, den 1. Februar 18..

P. P.

Mit dem heutigen Tage eröffnen wir auf hiesigem Platze ein Handelshaus unter der Firma:

Kilian & Wenzislaus

wovon wir Sie zu benachrichtigen uns die Ehre geben, und uns zugleich Ihrem Wohlwollen empfehlen.

Wir haben zwar den Verkehr mit Landesprodukten zu unserem Hauptgeschäft gewählt, gedenken uns jedoch nicht ausschliesslich darauf zu beschränken, sondern werden uns jedem vorkommenden Geschäft unterziehen, welches in das kaufmännische Fach einschlägt und dessen Effectuirung die Verhältnisse gestatten.

Die uns während einer Reihe von Jahren gesammelten Kenntnisse, unsere allgemeinen Geschäftserfahrungen, strenge Rechtlichkeit und ein unserem Unternehmen angemessenes Kapital sind die Mittel, die uns in den Stand setzen werden, das Vertrauen derjenigen unserer Freunde zu rechtfertigen, die uns damit beehren.

Indem wir Sie noch bitten, von unsern Unterschriften Vormerkung zu nehmen, versichern wir Sie unserer Hochachtung.

Robert Kilian.
Isidor Wenzislaus.

Robert Kilian wird zeichnen: *Kilian & Wenzislaus.*
Isidor Wenzislaus wird zeichnen: *Kilian & Wenzislaus.*

2. Eintritt eines Associés ohne Veränderung der Firma.

Leipzig, den 10. Februar 18..

P. P.

Es gereicht mir zum Vergnügen Ihnen die Mittheilung zu machen, dass ich, um meinem Neffen und vieljährigen Mitarbeiter, Herrn *Emil Held,* einen Beweis meines Vertrauens zu geben und ihn für die guten Dienste zu belohnen die er mir bisher geleistet hat, Denselben als Gesellschafter in mein Geschäft aufzunehmen, mich entschlossen habe.

Seine Kenntnisse und seine Thätigkeit haben ihn dieses grossen Vertrauens würdig gemacht, und belieben Sie seiner Handzeichnung gleichen Glauben wie der meinigen beizumessen.

Bei dieser Veranlassung danke ich Ihnen für Ihr gütiges Wohlwollen, dessen sich mein Haus bisher zu erfreuen hatte, und indem ich zugleich angelegentlichst um dessen Erhaltung bitte, habe ich die Ehre, die Versicherung meiner Hochschätzung zu erneuern.

Paul Ehrenreich.

Emil Held wird zeichnen: *Paul Ehrenreich.*

3. Auflösung einer Gesellschaftshandlung.

Zürich, den 1. März 18..

P. P.

Wir benachrichtigen Sie mit Gegenwärtigem, dass wir nach freundschaftlicher Uebereinkunft unsere geschäftliche Verbindung mit dem heutigen Tage aufheben, und dass unser Herr *Martin Buchegger* die Liquidirung des Geschäftes übernimmt. Sie belieben sich daher in allen diese Angelegenheit betreffenden Fällen an diesen zu wenden.

Jeder von uns wird die Ehre haben, Ihnen von seinen zukünftigen Unternehmungen Nachricht zu geben, und indem wir Ihnen für das unserer seitherigen Firma geschenkte Vertrauen danken, verbinden wir damit die Versicherung unserer achtungsvollen Ergebenheit

Escher & Buchegger.

Gotthelf Escher hört auf zu zeichnen: *Escher & Buchegger.*
Martin Buchegger wird nur noch für die Liquidation zeichnen: *Escher & Buchegger.* in Liquidation.

4. Austritt eines Associés. Aufnahme eines Procuristen als Theilhaber.

Wien, den 15. März 18..

P. P.

Wir beehren uns, Ihnen hierdurch mitzutheilen, dass unser Herr *Alexander Wiederhold* sich entschlossen hat, mit heutigem Tage aus unserem Hause zu scheiden, um sich von den Geschäften, denen er sich seit 30 Jahren mit rastloser Thätigkeit unterzogen hat, gänzlich zurückzuziehen.

Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir uns zu dieser Anzeige veranlasst, und indem wir Demselben für seine lange erfolgreiche Wirksamkeit auch an dieser Stelle unsere Anerkennung aussprechen, benachrichtigen wir Sie zugleich, dass wir dagegen unsern bewährten Mitarbeiter, Herrn *Carl Rembrandt,* welcher bisher in Vollmacht für uns unterzeichnete, heute als Theilhaber in unser Geschäft aufnehmen, das wir auf gleiche Weise und mit unverringerten Mitteln fortführen.

Indem wir die Unterschrift des Herrn *Alexander Wiederhold,* sowie die seitherige Procura unseres Herrn *Carl Rembrandt* für erloschen erklären, ersuchen wir Sie, sich die nunmehrige Handzeichnung des letztern zu bemerken, und ihr gleich den Ihnen schon bekannten Unterschriften Glauben zu schenken.

Wir empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung.

Bruno, Rossner & Comp.

Carl Rembrandt wird zeichnen: *Bruno, Rossner & Comp.*

5. Rundschreiben, Begründung eines Commissionsgeschäftes betreffend.

Hamburg, den 18. März 18..

Herren Gebrüder Martin in Augsburg.

Wir bezwecken hiermit Ihnen anzuzeigen, dass wir auf hiesigem Platze ein Handelshaus etablirt haben, um ausschliesslich Commissionsgeschäfte zu betreiben.

Gründlich vertraut mit den Verhältnissen der deutschen Industrie, werden wir unsere ganze und volle Aufmerksamkeit dem Ein- und Verkaufe ihrer Erzeugnisse widmen, wobei uns vielseitige Bekanntschaften auf den Hauptplätzen Europas und reiche Erfahrungen, welche wir uns im In- und Auslande gesammelt, bei hinreichenden Mitteln, die uns zu Gebot stehen, trefflich zu Statten kommen werden.

Zählen Sie darauf, dass wir uns aufrichtig bestreben werden, durch schnelle und sorgsame Bedienung das Vertrauen unserer Geschäftsfreunde zu erwerben und zu bewahren, und nehmen Sie geneigtest von unserer Handzeichnung Kenntniss.

Mit Hochachtung

Frauer & Wieland.

6. Circular, betreffend die Vereinigung zweier Handlungshäuser.

Berlin, den 1. April 18..

Herrn Leopold Meissner in Magdeburg.

Zweck des Gegenwärtigen ist, unsern geehrten Geschäftsfreunden die Mittheilung zu machen, dass die freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen wir schon viele Jahre zu einander stehen, uns bewogen haben, unsere beiden hiesigen Geschäfte, die bisher unter der Firma *Theodor Klauprecht* und *Ernst Friedleben* geführt worden sind, von heute an zu vereinigen, um sie unter derjenigen von

Klauprecht & Friedleben

gemeinschaftlich fortzuführen.

Mit dem aufrichtigsten Danke für das einem jeden von uns zu Theil gewordene Vertrauen, verbinden wir die Bitte, die uns betreffenden Rechnungssaldi auf die neue Firma übertragen zu wollen und uns Ihr freundliches Wohlwollen auch in der Folgezeit zu erhalten. Eine Veränderung erleidet unser

Geschäft in keiner Weise, da wir uns auch künftig vorzugsweise mit dem Bezug von Nutzhölzern aus dem Auslande und deren Vertrieb im Inlande befassen werden.

Wir empfehlen noch unsere nachstehenden Unterschriften Ihrer Aufmerksamkeit, und empfehlen uns Ihnen mit aller Hochachtung ergebenst

Klauprecht & Friedleben.

Theodor Klauprecht wird künftig zeichnen: *Klauprecht & Friedleben.*
Ernst Friedleben wird künftig zeichnen: *Klauprecht & Friedleben.*

II. Preisanfragen und Antworten.

Auf erfolgte Anfragen in Absicht der Preise, Vorräthe etc. gewisser Artikel, antworte man ohne Verzug, ausführlich und der Wahrheit entsprechend, unter Beifügung der Conditionen (Bedingungen), unter welchen die betreffende Waare abgelassen werden kann. Will man ausserdem etwas hinzufügen, in der Absicht, den Anfragenden zu einem Auftrage zu animiren, so sei dies ebenfalls wahr und gegründet.

Nro. 1.

Herren Gebrüder Dumont in Bordeaux.

Augsburg, den 1. Februar 18..

Mit Gegenwärtigem bezwecke ich nur bei Ihnen anzufragen, zu welchem Preise Sie mir ächten, reinen, gut getrockneten Safran bei Abnahme von mindestens 50 Kilogr. liefern können. Bei billiger Notirung werde ich Ihnen meinen Bedarf aufgeben, und dürfen Sie in diesem Falle auf prompte Anschaffung zählen.

Ich gewärtige Ihre baldige Antwort und empfehle mich Ihnen mit aller Achtung

C. P. Rauscher.

Antwort auf Nro. 1.

Herrn C. P. Rauscher in Augsburg

Bordeaux, den 10. Februar 18..

In Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. fragen Sie nach dem Preise von gut getrocknetem Safran an, worauf wir Ihnen zu erwiedern die Ehre haben, dass wir Ihnen diesen Artikel bei Abnahme von ca. 50 Kilogr. à Frs. 80.— pr. Kilo. gegen 2 Monat-Papier auf Paris ab hier ohne Obligo in ganz vorzüglicher Qualität erlassen können.

Nach längerer Unterbrechung unseres Verkehrs, wird es uns um so mehr freuen, einen Auftrag von Ihnen zu empfangen, inzwischen begrüssen wir Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Dumont.

Nro. 2.

Herren C. Ollendorf & Comp. in Rotterdam.

Mannheim, den 15. Februar 18..

Wir bedürfen in nächster Zeit ein beträchtliches Quantum amerikanischen Colophonium, welchen Artikel wir bisher von einem andern dortigen Hause bezogen haben, mit welchem wir aber mehr als einmal in Conflikt gerathen sind, was uns veranlasste, die Verbindung aufzuheben.

Mit Ihrer schätzbaren Adresse bekannt geworden, sind wir entschlossen, mit Ihnen in Verbindung zu treten, wenn Sie uns billige Anstellungen machen können; theilen Sie uns daher mit, wie Sie uns den in Rede stehenden Artikel gegenwärtig liefern können, und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

A. & L. Brunner.

Antwort auf Nro. 2.

Herren A. & L. Brunner in Mannheim.

Rotterdam, den 22. Februar 18..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 15. d. M., dass Sie mit uns in Verkehr zu treten und Ihren künftigen Bedarf in amerikanischem Colophonium von uns zu beziehen die Absicht haben. Bei Abnahme von mindestens 15 Originalfässern können wir Ihnen diesen Artikel frei an Bord à fl. 8. — pr. 50 Kilogr. mit 10 % Tara erlassen, und wird es uns angenehm sein, den uns gütigst in Aussicht gestellten Auftrag zu empfangen, dessen prompte Vollziehung wir uns angelegen sein lassen werden.

In Erwartung desselben, haben wir die Ehre Sie zu grüssen

C. Ollendorf & Comp.

Nro. 3.

Herrn Ludwig Siegwart in Cöln.

Würzburg, den 28. Februar 18..

Ich habe mich entschlossen, meinen nicht unbedeutenden Bedarf in Rum künftig von Ihrem Platze zu beziehen, und da mir Ihre werthe Adresse von verschiedenen Seiten empfohlen worden ist, so bitte ich Sie um baldgefällige Mittheilung Ihrer Preise; conveniren mir dieselben, so werde ich Ihnen einen Versuchs-Auftrag ertheilen. Dass mir nur Jamaica Rum, prima Qualität, dienen kann, darauf muss ich Sie heute schon aufmerksam machen.

In Betreff meiner Zahlungsfähigkeit werde ich Ihnen s. Z. Referenzen aufgeben und indem ich Ihren Nachrichten entgegensehe, zeichne ich mit Achtung

Martin Hohenstein.

Antwort auf Nro. 3.

Herrn Martin Hohenstein in Würzburg.

Cöln, den 6. März 18..

Gerne vernehme ich aus Ihrem angenehmen Schreiben vom 28. v. M., dass Sie Ihre Aufträge auf Rum künftig in meine Hände zu legen beabsichtigen, und werde ich Ihr Vertrauen durch möglichst billige Preise und eine aufmerksame Bedienung zu rechtfertigen bemüht sein.

Besten Jamaica Rum vom Jahre 1877 erlasse ich Ihnen à ℳ 2. 40 ₰ per Liter, hier gelegt, Ziel 3 Monate oder pr. Comptant mit 2 % Sconto, und glaube ich nicht, dass Ihnen von einer andern Seite vortheilhaftere Anstellungen gemacht werden können, da ich diesen Artikel von der Quelle beziehe.

Indem ich wünsche, dass Sie von diesem billigen Offert Gebrauch machen, empfehle ich mich Ihnen, meine neueste Preisliste zur gefälligen Durchsicht und Benutzung beischliessend, bestens.

Ludwig Siegwart.

Nro. 4.

Herrn Carl Ottens & Comp. in Leipzig.

Chemnitz, den 18. März 18..

Schon längere Zeit hatte ich keinen Anlass, meine Aufträge auf Vanille zu erneuern, da aber mein Vorrath in diesem Artikel zu Ende geht, so frage ich hiermit bei Ihnen an, wie Sie mir gegenwärtig beste dunkelbraune Waare billigst berechnen; gleichzeitig belieben Sie mir auch den äussersten Preis von chinesischem Zimmt anzuzeigen, wovon ich ebenfalls demnächst einige Kisten gebrauchen könnte.

In Erwartung Ihrer gefälligen Antwort, habe ich die Ehre Sie freundschaftlich zu grüssen.

L. A. Siemens.

Antwort auf Nro. 4.

Herrn L. A. Siemens in Chemnitz.

Leipzig, den 22. März 18..

Höflich erwiedernd auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 18. crt., erlassen wir Ihnen beste mexicanische Vanille in dunkelbraunen, langen, dünnen, kräftigen Schoten à M. 60„— per 1/2 Kilo. ab hier unverbindlich, und werden uns Ihre gefälligen Aufträge darauf angenehm sein.

Von chinesischem Zimmt, ein schon seit längerer Zeit sehr gesuchter Artikel, haben wir gegenwärtig nichts auf Lager, daher wir bedauern, Ihnen heute kein Offert darin machen zu können.

Wir haben unserem Londoner Commissionär Ordre zum Einkauf eines Parthiechens gegeben, und wenn es demselben gelingt, das gewünschte Quantum aufzubringen, so werden wir uns erlauben, Ihnen unter Mittheilung des Preises Anzeige zu machen. Diesen Anlass ergreifend, legen wir unser neuestes Preisverzeichniss zu recht häufiger Benutzung bei und zeichnen mit aller Achtung

Carl Ottens & Comp.

III. Waarenofferte und Dienstanerbietungen.

Briefstellerische Routine ist das erste Erforderniss bei Correspondenzen dieser Art, besonders wenn es sich darum handelt, neue Verbindungen anzuknüpfen, bereits bestehende neu zu beleben oder zu erneuern, denn schwer ist es, auf brieflichem Wege ein Vertrauen zu erlangen, das nicht schon durch strenge Rechtlichkeit und reelle Bedienung erworben wurde, oder das durch irgend einen Umstand verloren ging. Viele Worte, grosses Selbstlob, ein kriechender Ton, werden zur Erreichung des Zweckes nicht verhelfen, wohl aber das Hervorheben aller Vortheile, die man zu bieten vermag: billige Preise, untadelhafte Waare, schnelle Bedienung u. s w., unter Zusicherung einer sorgfältigen, gewissenhaften Effectuirung der Aufträge, um welche der Schreiber des Briefes bittet. Sucht man einen Geschäftsfreund dadurch zu Bestellungen zu bewegen, dass man auf starke Nachfrage, schwache Vorräthe, auf den geringen Ausfall einer Erndte oder ungünstige Aussichten dazu, auf das Höhergehen des Preises irgend eines Artikels Gewicht legt, so müssen die dafür angeführten Gründe glaubwürdig und stichhaltig sein.

Bei Anerbietungen ist bestimmt anzugeben, ob man die Waare, d. h. den Gegenstand der Offerte, eine gewisse Zeit aufbewahrt, oder das Anerbieten ohne Obligo, mit dem Vorbehalt, dass der Artikel bei Eingang des Auftrags nicht schon vergriffen sei, stellt. Sodann ist der Preis des offerirten Artikels

und die sich daran knüpfenden Bedingungen genau anzugeben, sowie endlich die Qualität gewissenhaft, d. h. nach ihrem wirklichen Zustande zu bezeichnen, damit der Betreffende im Stande ist, das Anerbieten näher zu erwägen, und auf Grund der ihm gemachten Angaben seine Berechnung zu machen.

Zur Anerbietung seiner Dienste ergreift der Kaufmann nicht allein die Gelegenheit, die ihm das Circular eines neu etablirten Hauses verschafft, sondern er sucht auch zuweilen nach einem Grunde oder benutzt irgend einen Umstand, um sich einem alten Hause zu empfehlen, oder um ein früheres Dienstanerbieten zu wiederholen. Derartige Briefe erfordern ebenfalls Sprachgewandtheit, und werden desshalb, um den Eindruck zu verstärken, in der Regel vom Prinzipal selbst geschrieben.

Nro. 1.

Herren Gebrüder Arnoldi in Stuttgart.

Bielefeld, den 1. April 18..

Die Mittheilung Ihrer schätzbaren Adresse verdanken wir dem Herrn *Eugen Spohr* in Mannheim. Derselbe schrieb uns vor einigen Tagen, dass Sie Leinwand in grosser Menge gebrauchen, und da wir diesen Artikel selbst fabriciren, auch stets ein grosses Lager darin halten, so würde es uns zum grössten Vergnügen gereichen, Sie zu unsern Abnehmern zählen zu dürfen.

Um eine lebhafte, für beide Theile nützliche Verbindung herbeizuführen, nehmen wir uns die Freiheit, Ihnen Muster von verschiedenen Sorten zu übersenden; haben Sie die Güte, einen Versuch bei uns zu machen, der Ihnen Veranlassung zu grösseren Entbietungen geben dürfte.

In dieser Erwartung grüssen wir Sie achtungsvoll

Friedenthal & Comp.

Nro. 2.

Herrn Samuel Thierstein in Hannover.

Bremen, den 4. April 18..

Zu unserem aufrichtigen Bedauern vermissen wir schon längere Zeit Ihre Aufträge, daher wir Ihnen, um Sie mit unsern neuesten Notirungen bekannt zu machen, beiliegend unsere Preisliste zu übersenden die Ehre haben, in der angenehmen Erwartung, dass Sie unsern früheren so lebhaften Verkehr durch recht häufige Bestellungen wieder beleben werden.

Auf eine dieser Tage an uns gebrachte grössere Parthie Chile-Salpeter in Säcken von 100 Kilogr. machen wir Sie besonders aufmerksam, und da wir den Preis desselben auf ℳ 126.— pr. Sack ab hier stellen können, so hoffen wir, dass Sie diese Gelegenheit zu einem vortheilhaften Einkauf nicht versäumen werden.

Wir sehen Ihren angenehmen Nachrichten entgegen und zeichnen inzwischen mit aller Achtung

Gebrüder Martens.

Nro. 3.

Herrn Leopold Seidlitz in Carlsruhe.

Strassburg, den 10. April 18..

Schon im vorigen Jahre hatten wir die Ehre, Sie auf unsere Bordeaux- und Burgunder Weine, worin wir fortwährend ansehnliche Lager halten, aufmerksam zu machen, und Ihnen zugleich unsere Preise mitzutheilen, leider aber ohne Erfolg, und so nehmen wir uns heute abermals die Freiheit, Sie

einzuladen, sich bei Bedarf geneigtest an uns wenden zu wollen, mit der Bitte, uns Ihr Vertrauen zu schenken. Die Verbindungen, welche wir mit den ersten französischen Firmen unterhalten und hinlängliche Mittel setzen uns in den Stand, Sie ganz nach Ihren Wünschen zu bedienen; ein Versuch wird Sie überzeugen, dass unsere Versprechungen keine leeren Worte sind.

Nachstehend verzeichnen wir Ihnen unsere Preise, die wir Ihrer Beachtung empfehlen, und indem wir Ihre w/ Ordres gewärtigen, erneuern wir die Versicherung unserer Hochschätzung.

Dufour & Sarassin.

Nro. 4.

Herrn C. D. Ehrenfried in Ulm.

Heilbronn, den 18. April 18..

Nachdem ich Gelegenheit hatte, sehr vortheilhafte Einkäufe in raffinirtem pennsylvanischem Petroleum zu machen, das ungeachtet des äusserst billigen Preises von 28 Mark per 50 Kilogr. von ausgezeichneter Qualität ist, erlaube ich mir hiermit, Ihnen Anerbietung darin zu machen, in der Hoffnung, Sie zu einem recht bedeutenden Auftrag zu veranlassen, den ich mir bald erbitte, da voraussichtlich die ganze Parthie rasch Nehmer finden wird.

Erfreuen Sie mich mit Ihrer baldigen Antwort, und seien Sie meiner Achtung versichert.

L. Baumann.

Nro. 5.

Herrn W. R. Hiller in Bamberg.

Hanau, den 21. April 18..

Durch den unausgesetzen Fortbetrieb unserer Cigarrenfabrik ist unser Lager in den meisten Sorten so beträchtlich angewachsen, dass wir uns genöthigt sehen, aussergewöhnliche Absatzquellen aufzusuchen.

Da auch in Ihrer Stadt ein grosser Consum in Cigarren stattfindet, so haben wir uns entschlossen, dortselbst ein Commissionslager unter angemessenen Bedingungen zu errichten, und fragen desshalb vorzugsweise bei Ihnen an, ob Sie geneigt wären, ein solches zu übernehmen. Unsere Fabrik liefert nicht nur ordinäre, sondern auch feine Sorten bis zu 180 Mark pro Mille, und da dieselben insgesammt preiswürdig sind, so ist nicht zu zweifeln, dass auf einem Platze wie der Ihrige und bei der für den Verkauf günstigen Lage Ihres Geschäftes mit Leichtigkeit ein bedeutender Absatz darin zu erzielen sein werde. Von den Fabrikpreisen bewilligen wir Ihnen, bei frachtfreier Lieferung der Waare 12 Proc., indem wir halbjährliche Abrechnung und Anschaffung der Verkäufe in kurzsichtigem Frankfurter oder Augsburger Papier zur Bedingung machen.

Wir hoffen auf dieses vortheilhafte Anerbieten recht bald mit einer zusagenden Antwort von Ihnen erfreut zu werden und empfehlen uns Ihnen in deren Erwartung freundschaftlich

Ollendorf & Comp.

Nro. 6.

Herren Gebrüder Waldbauer in Nürnberg.

Amsterdam, den 24. April 18..

So eben ist eine an uns adressirte Ladung von 500 Ballen Cacao gelöscht worden, durchgängig Caracas prima Qualität, von welcher wir Ihnen auf umgehende Ordre 100 Ballen zu dem Preise von fl. 54.— per 50 Kilogr. werden

abtreten können. Wir zweifeln nicht, dass Sie gerne auf dieses Offert eingehen, da Sie nicht allein die Einkaufs-Commission sparen, sondern auch noch alle Platzvortheile an Gutgewicht und Decort geniessen. Indessen müssen wir auf Abnahme von mindestens 100 Ballen bestehen, uns auch mit Ihrer Ordre zugleich Rimessen erbitten, da wir uns bei andern Conditionen schlechter stellen würden, als wenn wir den Verkauf des Cacaos hier am Platze bewerkstelligten.

Wir machen dieses Anerbieten ausnahmsweise Ihnen, da wir mit Binnenplätzen überhaupt nur wenig verkehren, sehen Ihrer umgehenden Entschliessung entgegen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu begrüssen

Gebrüder Jansen.

Nro. 7.

Herrn Paul Römhild in Darmstadt.

Dresden, den 26. April 18..

Es ist mir bekannt, dass Sie bedeutenden Verbrauch in chemischen Präparaten haben, was mich veranlasst, Ihnen meine Fabrikate bestens zu empfehlen. Ein Versuch wird Sie überzeugen, dass die Erzeugnisse meiner Fabrik durch Qualität und Preiswürdigkeit sich rühmlich auszeichnen, war es ja immer mein Bestreben, mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern.

Da mir Ihre Firma als eine höchst achtbare empfohlen worden ist, so wünschte ich sehr mit Ihnen in Verbindung zu kommen, und bitte ich Sie, der Versicherung Glauben zu schenken, dass Sie Vortheile bei mir finden, die Ihnen von wenigen meiner Concurrenten angetragen werden können. Ich rechne daher auf ihre gefälligen Aufträge und empfehle mich Ihnen höflich

Arthur Bloem.

Nro. 8.

Herren Borel & Lafitte in Strassburg.

Zürich, den 29. April 18..

Als Ihr Geschäft noch in Epernay sich befand, hatten wir häufig das Vergnügen mit Ihnen brieflich zu verkehren, diese Beziehung hat aber zu unserem tiefen Bedauern aufgehört, seitdem Sie dasselbe nach Strassburg verlegten. Angenehm würde es uns sein, den früheren Verkehr mit Ihrer achtbaren Firma fortsetzen zu können, und erlauben wir uns daher, Ihnen unsere Dienste zur Besorgung Ihrer Zahlungen und zur Einziehung von Geldern auf hiesigem Platze wie auch in dessen Umgebung ergebenst anzubieten.

Wir berechnen in der Regel $^1/_4$—$^1/_2$ % Provision für dergleichen Geschäfte, werden uns aber, um Sie zu bestimmen, uns den Vorzug einzuräumen, auf das Minimum, also $^1/_4$ % beschränken; Zinsen bringen wir gegenseitig mit 5 % pro anno in Rechnung.

In Erwartung Ihrer gefälligen Aufträge, verharren wir hochachtungsvoll

Hohenegger & Söhne.

Nro. 9.

Herrn Lorenz Zanter in Offenburg.

Mannheim, den 3. Mai 18..

Auf Veranlassung der Herren *Zundel & Comp.* hier, denen ich Ihre w/ Adresse verdanke, bemustere ich Ihnen freibleibend:

150 Ctr. rothen Kleesamen à *M.* 64.— per 100 Kilo., inclusive Säcke, bahnfrei dort, gegen 2 Monate Bankpapier oder gegen Cassa mit 1 % Sconto,

lieferbar im Laufe dieses Monats, und erbitte ich mir bei Convenienz bis übermorgen Ihre telegraphische Zusage.

Wenn Sie auf die Waare besonders pressirt sind, könnte ich Ihnen die Hälfte möglicherweise in 10 Tagen schon zugehen lassen, eine Garantie hinsichtlich der Lieferzeit könnte ich jedoch nicht übernehmen.

Das Muster folgt unter Separat-Couvert.

David Hiller.

Nro. 10.

Herren Blank & Rossberg in Wien.

New-York, den 5. Mai 18..

Indem ich mit Gegenwärtigem mir erlaube, Ihnen meine Vermittelung für den Verkauf Ihrer Fabrikate am hiesigen Platze und in den Vereinigten Staaten überhaupt anzutragen, wird es mir zum besondern Vergnügen gereichen, wenn Sie sich veranlasst finden sollten, mir Ihre Sendungen anzuvertrauen. Vieljährige Erfahrungen im amerikanischen Handel und mit den bedeutendsten Häusern nicht nur New-Yorks, sondern auch in Philadelphia, Boston, Baltimore, Chicago u. s. w. bekannt, bin ich in den Stand gesetzt, meinen europäischen Freunden einen normalen Absatz zu den vortheilhaftesten Preisen zu erwirken, so dass ich hoffen darf, dass ein gefälliger Versuch Sie befriedigen und zu regelmässigen Sendungen bestimmen werde. Zählen Sie darauf, dass ich Ihr Interesse bei jeder Commissionsübernahme nach besten Kräften wahrnehmen und die vortheilhaftesten Conjuncturen jederzeit sorgfältig benützen werde.

Meine Verkaufsbedingungen sind: 4 % Commission und 2 % Delcredere, unter Berechnung meiner baaren Auslagen für Fracht, Lagermiethe, Assekuranz, Porti u. s. w. Im Interesse des Consignanten ist es, die Waaren möglichst niedrig zu fakturiren, da die Zölle hier grossentheils vom Werthe erhoben werden, es wird mich dies aber nicht abhalten, für Sie die höchsten Preise zu erzielen. Gerne bereit, Ihnen in allem zu dienen, was den geschäftlichen Verkehr betrifft, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

A. M. Tweed.

IV. Aufträge und Abbestellungen.

Bestellungen auf Waaren werden entweder aus freien Stücken, also ohne dazu veranlasst worden zu sein, gemacht, oder in Folge von Offerten, oder auch nach vorausgegangenen Preisanfragen. Ist einer Bestellung, einem Auftrag keine Preisanfrage (Erkundigung) vorausgegangen, so schreibt der Besteller entweder einen Preis vor, was man limitiren heisst, oder empfiehlt dem Beauftragten, falls man ihm darin freie Hand lässt, billigste Berechnung der bestellten Waare; liegt aber ein Offert, ein Anerbieten vor, so bestellt man mit Beziehung hierauf, indem man den Beauftragten häufig zu bestimmen sucht, die von ihm gestellten Preise noch weiter zu ermässigen.

Bei jedem Auftrage, den man einem auswärtigen Hause ertheilt, hat man dem Beauftragten seinen Willen genau, deutlich und bestimmt mitzutheilen, damit dieser über nichts, was die Ausführung des Auftrags betrifft, im Zweifel ist, denn sonst muss er erst wieder anfragen, wodurch Weitläufigkeiten entstehen und oft der günstige Zeitpunkt versäumt wird. Die bestellten Waaren müssen nach Gewicht oder Mass oder Stückzahl, Qualität, Farbe und Preis bezeichnet und dabei angegeben sein, ob sie zu Land oder Wasser, durch die Eisenbahn, mit dem Segel- oder Dampfschiff etc. versendet werden sollen.

Nro. 1.

Herren Millner & Sauters in Cöln.

Stuttgart, den 4. Mai 18..

In Beantwortung Ihres schätzbaren Schreibens vom 28. v. M. acceptire ich nach Muster

50 Ballen gesiebten Patna-Reis à ℳ 24. —. per 50 Kilo.

franco Mainz, gegen Ihre 3 Monat-Tratten, ersuche Sie aber, die Verladung erst dann vornehmen zu wollen, wenn ich darüber Näheres verfüge.

Der Bestätigung Ihrerseits entgegensehend, wiederhole ich zugleich mein Offert per Telegramm von heute morgen von 200 Ctr. Kleesamen à ℳ 32. 60 ₰ bahnfrei Mannheim zu den bekannten Conditionen, und empfehle mich Ihnen freundschaftlich

Eduard Zeller.

Nro. 2.

Herrn Julius Siebel in Magdeburg.

Erfurt, den 6. Mai 18..

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 2. d. M. entgegne ich Ihnen, dass ich auf Ihr Offert in Petroleum nicht reflectiren kann, was ich um so mehr bedaure, als der Verkehr mit Ihnen in letzter Zeit immer seltener geworden ist.

Heute bin ich in der angenehmen Lage, Ihnen

5 Tonnen Berger Leberthran

in Auftrag geben zu können, deren Versandt Sie möglichst beschleunigen und mich von dem Geschehenen benachrichtigen wollen.

Ich limitire Ihnen keinen Preis, erwarte dagegen, dass Sie mich in dieser Hinsicht zufrieden stellen und mir Anlass geben werden, Sie auch bei späterem Bedarf zu berücksichtigen. Senden Sie mir eine gute blanke Waare, und entnehmen Sie den Betrag der Faktura s. Z. auf mich, wenn Sie Berliner Papier nicht den Vorzug geben.

Ihren Nachrichten entgegensehend, habe ich die Ehre, mich Ihnen hochachtungsvoll zu empfehlen.

Anton Lasker.

Nro. 3.

Herren Arrenberg & Ritter in Stettin.

Leipzig, den 8. Mai 18..

Vollkommen einverstanden mit dem Inhalt Ihrer angenehmen Zuschrift vom 4. crt., halten wir es für überflüssig, nochmals darauf zurückzukommen, und acceptiren die uns heute mittelst Drahtbericht offerirten

20 Fässer Palmöl à ℳ 54. —. unversteuert, in der Voraussetzung, dass es beste, satzfreie Waare ist.

Belieben Sie deren Versendung nach Ankunft des noch in See befindlichen Schiffes sofort an die Herren *Gebrüder Börne* in *Potsdam* zu Wasser zu bewirken, und genehmigen Sie in Erwartung der Faktura die Versicherung unserer Achtung

Nimrod & Comp.

Nro. 4.

Herren C. Berthold & Sohn in Buda-Pest.

München, den 10. Mai 18..

Höflich erwiedernd auf Ihr werthes Schreiben vom 7. d. M., würde ich von dem bemusterten Weizenmehl Nro. 3 und 4 je 60 Säcke nehmen, wenn Sie

mir den unverhältnissmässig hohen Preis hiefür, dessen Aufschlag durch gar nichts gerechtfertigt ist, entsprechend zu ermässigen im Stande sind. Für Nro. 3 könnte ich nur ℳ. 24½ und für Nro. 4 nicht über ℳ. 21. —. per Sack frachtfrei hier anlegen; die übrigen feineren Sorten rentiren nicht hieher.

Haben Sie die Güte, mir durch billige Notirungen das Geschäft zu ermöglichen, damit wir für die Folge den seit Kurzem angebahnten Verkehr zu einem recht lebhaften gestalten können. Ich gewärtige Ihre Antwort resp. Faktura und begrüsse Sie achtungsvoll

L. Morstatt.

Nro. 5.

Herren Rupprecht & Comp. in Rotterdam.

Coblenz, den 14. Mai 18..

Ich schrieb Ihnen am 6. d. M., worauf ich mich noch ohne Antwort befinde, und ersuche Sie heute, mir pr. Segelschiff

20 Fässer ächtes, abgelagertes Leinöl

in bester Qualität und billigst berechnet, zu den in Ihrem Hause üblichen Conditionen zu übersenden, gleichzeitig auch die Assekuranz zu einer möglichst niedrigen Prämie inclusive 12 % Zuschlag für imaginären Gewinn zu besorgen.

Nach Empfang der Waare werde ich Ihnen sofort Rimesse pr. Amsterdam übermachen.

Belieben Sie mir mitzutheilen, zu welch' äusserstem Preise Sie mir prompt 1000 Ctr. Honduras-Blauholz liefern können, und empfangen Sie in Erwartung Ihrer gefälligen Mittheilungen meine höflichen Empfehlungen

Reuss-Zäfferer.

Nro. 6.

Herren Roussel & Sibeth in London.

Cöln, den 18. Mai 18..

Von dem uns gefälligst übersandten Circular vom 1. d. M. haben wir gerne Kenntniss genommen, und finden wir uns dadurch veranlasst, die Verbindung mit Ihnen zu eröffnen, indem wir Sie bitten, uns durch das erste, nach dem hiesigen Hafen bestimmte Segelschiff

12 Kisten Pecco-Thee,
4000 ℔ schönen Ceylon-Kaffee,
10 Tonnen Carolina-Reis

zu senden, hoffend, dass Sie uns die Preise billigst berechnen und uns auch in Hinsicht der Qualität zufrieden stellen.

Den Fakturabetrag belieben Sie auf die Herren *Kallenberg & Comp.* in *Hamburg* für unsere Rechnung zu trassiren, und denselben unter Einsendung des Connossements die Versicherung inclusive 10 % Zuschlag aufzutragen.

Angenehm wird es uns sein, wenn Sie uns regelmässig von den Veränderungen Ihres Marktes unterrichten, wodurch wir häufiger veranlasst werden dürften, Ihnen Aufträge zu geben.

Mit Achtung

Clericus Ziehl & Comp.

Nro. 7.

Herren Crispi & Pisarello in Triest.

Augsburg, den 22. Mai 18..

Aus Ihrem neuesten Marktbericht vom 15. d. M. ersehe ich ungern, dass die Aussichten auf billige Mandelnpreise, wozu die Ernte-Erwartungen berech-

tigten, ziemlich entschwunden sind, und dass die gehegte Hoffnung, zu Fl. 65. —. ca. kaufen zu können, sich nicht realisiren dürfte. Gleichwohl gebe ich Ihnen heute ohne Limit

30 Ctr. neue, süsse, trockne pugl. Mandeln, möglichst grosse Frucht, in Vormerkung, die Sie mir s. Z. zugehen lassen wollen. Berechnen Sie mir ja den billigsten Preis, denn die voraussichtlich hohen Notirungen werden ohnehin schlechte Rechnung für hier geben, auch werden wir die Concurrenz mit spanischen Mandeln zu bestehen haben, die heuer eine ziemlich gute Ernte versprechen.

Den Versandt wollen Sie per Eisenbahn bewerkstelligen und den Fakturabetrag auf die Herren *Sternenfels & Comp.* in *Wien* für meine Rechnung entnehmen; für gute Aufnahme Ihrer Tratte werde ich frühzeitig Sorge tragen.

Ich sehe Ihren Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen mit Achtung

Bernhard Cramer.

Nro. 8.

Herren Jansen & Sommers in Wiener Neustadt.

München, den 24. Mai 18..

Dankbar für die Berichte sowohl, welche Sie mir in Ihrer angenehmen Zuschrift vom 17. d. M. über den Stand der Getreide geben, als auch für Ihre gefällige Einladung zu einem Geschäft, acceptire ich die mir offerirten 100 Säcke Weizenmehl Nro. 3 à *M.* 27. —. pr. Sack von 100 Kilogr. Brutto, gegen 2 Monat-Accepte, bahnfrei hier, indem ich Sie ersuche, die Verladung gefl. sofort an mich in musterconformer Waare vornehmen lassen zu wollen. Angenehm wäre es mir, im Laufe des kommenden Monats Juni noch weitere

50 Säcke Weizenmehl Nro. 4. à *M.* 23. —.
50 „ ditto „ 5. à „ 19. —.

bahnfrei München, wie früher offerirt, in den Mustern entsprechender Waare, zu empfangen; die Säcke dürfen jedoch ausser einer einfachen numerirten Plombe (3, 4 und 5) keine anderen Zeichen haben.

Ich bin gesonnen, von Ihren sämmtlichen Mehlsorten versuchsweise einen Probewaggon zu beziehen, falls Sie mir hiefür Ausnahmspreise bewilligen könnten, um Ihren neuen Erzeugnissen mit besserem Erfolg bei meiner Kundschaft Eingang zu verschaffen. In Anbetracht der diesjährigen so günstigen Ernteaussichten in Oesterreich-Ungarn, würde es auch in Ihrem Interesse liegen, wenn Sie mir die Einführung Ihrer neuen Fabrikate, deren, den Pester Erzeugnissen angepasste Numerirung ich sehr praktisch finde, durch äusserst gestellte Preise erleichtern würden; ich rechne in dieser Hinsicht bestimmt auf Ihr Entgegenkommen, und bleibe Ihre neuesten Preiscalculationen in österreichischer Währung ab Westbahnhof Wien erwartend

Mit achtungsvoller Ergebenheit

L. M. Reinhold.

Nro. 9.

Herrn Berthold Panzer in Berlin.

Hamburg, den 1. Juni 18..

Für den uns in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 25. v. M. gefälligst ertheilten Auftrag auf

25 Ctr. zant'sche Korinthen höflichst dankend, müssen wir bedauern, dass uns dessen Vollziehung vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. In Folge der letzten Missernte auf den jonischen Inseln ist dieser Artikel im Preise sehr gestiegen, und es darf mit Sicherheit auf ein noch weiteres Höhergehen gerechnet werden, da die Vorräthe bei starker Nachfrage klein

sind. Unter ℳ 94. —. können wir schöne, frische Waare nicht mehr erlassen, und wird es uns freuen, wenn Sie Ihren Auftrag bestätigen, wozu wir Ihnen nur rathen können, da Verkäufe unter ℳ 95. —. auf hiesigem Platze nicht mehr stattfinden und wir Ihnen ein billigeres Offerte nur in der Hoffnung machen, dadurch den Weg zu häufigeren Geschäften anzubahnen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung

Roemhild & Comp.

Nro. 10.

Herren Gebrüder Sommerville in Leeds.

Salzburg, den 4. Juli 18..

Ich empfieng s. Z. Ihre schätzbare Zuschrift vom 12. Juni. Sie versprachen mir darin die Lieferung der noch in Nota habenden 50 Stücke Rips für Mitte dieses Monats, zu meinem Leidwesen bin ich jedoch durch die Umstände gezwungen, diese noch in Arbeit befindliche Waare abzubestellen. Die Geschäfte haben inzwischen eine so beunruhigende Wendung genommen, dass es rathsam erscheint, das Lager zu vermindern, statt zu vergrössern. Hoffen wir, dass die Verhältnisse in nicht allzuferner Zeit sich wieder besser gestalten, in diesem Falle werde ich gerne Gelegenheit nehmen, Sie für diesen Ausfall zu entschädigen.

Ich begrüsse Sie inzwischen freundschaftlich

C. Auersbach.

Nro. 11.

Herren Varnhagen & Sohn in Rotterdam.

Würzburg, den 24. November 18..

Den Ihnen in den ersten Tagen des verflossenen Monats gegebenen Auftrag auf 300 Ctr. Honduras-Blauholz widerrufe ich hiermit, da Sie mir die Waare frachtfrei Mannheim und unter der Bedingung verkauften, sie im Laufe des Monats November zu liefern, was heute unmöglich ist, da der Rhein u. Main nicht mehr schiffbar sind, so dass ich gezwungen wäre, das Blauholz zu Lande hieher gehen zu lassen, was den Preis dermassen steigern würde, dass ich es nicht mehr verkaufen könnte.

Unter so bewandten Umständen ersuche ich Sie, meine Bestellung zu annulliren und jenes Holz nicht an mich abgehen zu lassen, indem ich Ihnen im Voraus erkläre, dass ich es zu Ihrer Verfügung lassen müsste.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Oskar Milauer.

V. Effectuirung und Nichteffectuirung von Aufträgen.

Mag ein Auftrag ganz oder nur zum Theil ausführbar, oder ganz oder nur theilweise unausführbar sein, in jedem Falle ist dem Besteller Dank dafür zu sagen. Kann der Auftrag ganz oder nur theilweise effectuirt werden, so gibt der Absender der Waare die Art und Weise der Ausführung an, ertheilt Faktura, meldet die Versendung wenn sie schon erfolgt ist und gibt, wenn die Waare nur theilweise verladen werden konnte, die Gründe an. Der Fakturabetrag wird bisweilen auch auf den Empfänger trassirt und diesem von der Ziehung Mittheilung gemacht, damit er darnach seine Vorkehrungen treffen kann. Den Schluss des Briefes an den Besteller bildet immer die Bitte um baldige Erneuerung seiner Aufträge.

Ist eine eingegangene Bestellung aus diesem oder jenem Grunde unausführbar, so ist der Auftraggeber sofort in Kenntniss zu setzen, und wenn von der betreffenden Waare neue Vorräthe erwartet werden, darauf aufmerksam zu machen. Ist aber die Bestellung nicht ausführbar, weil die Limite und Conditionen nicht gewährbar sind, so suche man den Besteller von der Unmöglichkeit der Effectuirung zu überzeugen, um ihn auf den Weg billigerer Bedingungen zu leiten. Man sage ihm, in was und wie weit man allenfalls nachgeben könne, und trachte ihn dann zu bewegen, die Ausführung des Auftrags möglich zu machen.

Personen gegenüber, die auch bei der aufmerksamsten Bedienung nie zufrieden sind und immer Beschwerde führen — und deren gibt es leider viele — muss man die grösste Sorgfalt bei Ausführung von Aufträgen anwenden, um ihren Klagen erfolgreich begegnen zu können. Hat man es aber mit einem anerkannten Chikaneur zu thun, so führe man gegen ihn eine ruhige, jedoch ernste Sprache; ist er nicht zu belehren, so breche man mit ihm ab, auch wenn es ein Opfer kosten sollte.

Erscheint es rathsam, einen empfangenen Auftrag nicht auszuführen, so zeige man es dem Besteller in möglichst schonender Weise an, und suche ihn zu bestimmen, entweder den Betrag im Voraus anzuschaffen, oder irgendwie Gewähr zu leisten.

Nro. 1.

Herrn Carl Fabian in Wien.

Triest, den 4. Juni 18..

Wir sind Ihnen, höflich erwiedernd auf Ihr angenehmes Schreiben vom 29. v. M., für Ihren gefälligen Auftrag auf diverse Droguen dankbar verbunden, und freuen uns, dadurch in Geschäftsverbindung mit Ihnen getreten zu sein.

Mit dem nächsten Güterzuge gehen die Waaren in durchaus bester Qualität an Sie ab, und ertheilen wir Ihnen anderseits Faktura darüber im Betrag von

fl. 822. 60 kr., wofür Sie uns zu erkennen belieben.

In Badschwämmen unterhalten wir ebenfalls ein grosses Lager, und indem wir Sie darauf besonders aufmerksam machen, hoffen wir, dass Sie sich bei Bedarf unserer erinnern werden.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit neuen Aufträgen und seien Sie unserer Achtung versichert

Cavour & Rivera.

Nro. 2.

Herren Gebrüder Forster in Berlin.

Bremen, den 12. Juni 18..

Empfangen Sie meinen besten Dank für Ihren gefälligen Auftrag vom 8. d. M. auf 40 Körbe Varinas-Canaster, von dessen Ausführung ich Sie hiermit zu unterrichten die Ehre habe, und worüber ich Ihnen zugleich Faktura ertheile, deren Betrag von

M. 7136. 70 Pf. Sie meinem Credit einverleiben wollen.

Gerne würde ich Ihrem Wunsche, die Waare etwas billiger zu berechnen, entsprochen haben, allein mein Nutzen ist bei dem Ihnen s. Z. offerirten Preise schon so bescheiden, dass eine weitere Ermässigung desselben unmöglich wäre.

In der Hoffnung, dass der Tabak Ihren Beifall finden wird, empfehle ich mich Ihnen zu neuen Aufträgen und zeichne achtungsvoll

C. F. Trautwein.

Nro. 3.

Herren Gerhard & Sanders in Duisburg.

Ruhrort, den 14. Juni 18..

Ihren sehr erfreulichen Auftrag vom 4. d. M. hatten wir heute zu effectuiren das Vergnügen, indem wir die gewünschten 5000 Ctr. Kohlen mit Ihrem Schiffe „Rhein" Schiffer *Bielmann* verluden.

Ihrem Willen entsprechend, haben wir die Anordnung getroffen, dass das morgen abfahrende Schiff mit unserm Schlepper direct nach Mainz gehe. Die Qualität der Kohlen anlangend, so haben wir die Ueberzeugung, dass Sie Ehre damit einlegen und jeder Concurrenz die Spitze bieten können.

Um Ihren Wünschen in allen Beziehungen nachzukommen, haben wir den Preis um 5 ₰ per 50 Kilo. ermässigt, auch die Fracht so billig berechnet, als es uns überkaupt nur möglich war.

Belieben Sie für die Flussversicherung selbst Sorge zu tragen und uns den Betrag umstehender Faktura mit

ℳ 2560. —. gefälligst gutzubringen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

F. Sommerfeld & Comp.

Nro. 4.

Herren G. & L. Marcus in Breslau.

Bremen, den 16. Juni 18..

In Erwiederung auf Ihr schätzbares Schreiben vom 10. d. M. bedauern wir recht sehr, dass Sie unter den Ihnen gesandten Proben von Maryland nichts gefunden haben, was Ihren Wünschen entspricht; eine Waare, wie Sie solche verlangen, ist aber gegenwärtig auf hiesigem Platze nicht zu finden, weil Alles was davon ankommt, sofort zu den höchsten Preisen für Rechnung holländischer Häuser aufgekauft wird. Unter solchen Umständen würde es uns daher nicht wohl möglich sein, Ihnen feste Anstellung von Maryland nach Probe zu machen, auch wenn in der nächsten Zeit das eine oder andere Pöstchen hier eintreffen sollte.

Den uns gefälligst gegebenen Auftrag auf 10 Fass Virgin Nro. 411. hatten wir heute das Vergnügen, dieselben pr. Schiff Louise, Kapitain *Jansen*, unter Assekuranz an die Herren *Eichhorn & Thilo* in *Hamburg* zu Ihrer Verfügung abgehen zu lassen, und finden Sie inliegend Faktura darüber,

ℳ 5571. 15 ₰ betragend, die Sie uns gefälligst gutschreiben wollen.

Von Java sind in der abgelaufenen Woche mehrere Ladungen eingetroffen, die zu ziemlich hohen Preisen Nehmer fanden. Von Kentucky wird Mehreres erwartet, ebenso von Domingo und Varinas.

Da unser fälliges Guthaben bei Ihnen gegen ℳ 6000. —. beträgt und wir heute einiger Wechsel auf Stettin benöthigt waren, so erlaubten wir uns,

ℳ 3500. —. 3 Wochen dato O/ *Friedeborn & Comp.* auf Sie zu ziehen, und bitten wir Sie, unsere Tratte bei Vorkommen zu unsern Lasten zu honoriren.

Mit Vergnügen sehen wir Ihren ferneren schätzbaren Aufträgen entgegen und beharren hochachtungsvoll

Eichhorn & Comp.

Nro. 5.

Herrn H. L. Girard in Genf.

Hamburg, den 22. Juni 18..

Ich erstatte Ihnen für den mir in Ihrer w/ Zuschrift vom 15. d. M. ertheilten Auftrag auf diverse Sorten Cigarren meinen besten Dank, und beehre

mich, Sie von deren Versendung, die mir zu meinem Leidwesen aber nur theilweise möglich war, in Kenntniss zu setzen. Die mir bestellten Silva mussten zurückbleiben, weil ich davon nichts mehr auf Lager hatte, und von Dos Amigos konnte ich Ihnen vorläufig nur 10 Mille zutheilen; beide Sorten lasse ich aber wieder anfertigen, und werde ich Ihnen das Fehlende später nachsenden, falls Sie nicht anders disponiren.

Aus beifolgender Faktura belieben Sie über die heutige Sendung das Nähere zu ersehen, und mich für den Betrag derselben von

M. 4285. —. zu creditiren.

Die gewünschte Preisermässigung konnte ich auch bei dem besten Willen nicht eintreten lassen, da Tabak mit jedem Tage höher geht und man namentlich grosse Mühe hat, sich in Cigarrengut genügend zu assortiren, weil gerade hievon in letzter Zeit geringe Quantitäten an den Markt gekommen sind. Dass ich stets trachten werde, Sie so billig als möglich zu bedienen, wollen sie versichert sein.

Von Havanna ist mir eine grössere Parthie Uhmann zugekommen, fast durchaus schöne preiswürdige Waare, auf die ich Sie bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen möchte. Nachstehend finden Sie die Preise der einzelnen Sorten verzeichnet und es wird mich freuen, wenn Sie von meinem Anerbieten Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll

Carl Gerhard.

Nro. 6.

Herrn M. Bauerfeld in Wien.

Genua, den 26. Juni 18..

Verbunden für Ihren gefälligen Auftrag vom 18. d. M. auf 10 Fässer Leccer-Oel, bedauern wir sehr, dass uns die Vollziehung desselben vermöge Ihres niedrigen Limits unmöglich gemacht ist. Durch ungewöhnlich starke Nachfrage haben sich die Vorräthe sehr reducirt, was eine Erhöhung des Preises um ca. 15 Proc. zur Folge hatte. Da ein weiteres Steigen unausbleiblich ist, so rathen wir Ihnen aufrichtig, Ihren uns anvertrauten Auftrag zu bestätigen, da jetzt noch zu $87^1/_2$ Lire anzukommen sein dürfte; Verkäufe unter diesem Preise finden jetzt nicht mehr statt.

Wir gewärtigen Ihre Antwort und grüssen Sie freundschaftlich

Pasquali & Sohn.

Nro. 7.

Herrn A. Roeder in Augsburg.

Mannheim, den 28. Juni 18..

Im Besitze Ihres werthen Briefes vom 25. d. M., erstatte ich Ihnen für den mir darin ertheilten Auftrag auf 3 Fässer Sprit meinen besten Dank. So angenehm mir derselbe auch ist, so sehr muss ich bedauern, ausser Stande zu sein, mich dessen Effectuirung zu unterziehen, wenn Sie Ihr Limitum nicht erhöhen. Fuselfreien Sprit 85° Tralles kann ich Ihnen heute nicht unter 70 M. pr. 10000 Literprocente mit Fass liefern, und auch diesen Preis vermag ich Ihnen nur bis übermorgen zu halten, da bei starker Nachfrage und schwachen Vorräthen der Preis dieses Artikels täglich höher geht. Ich wünsche, dass Sie mein Offert annehmbar finden, um einmal wieder ein Geschäft mit Ihnen zu machen, und empfehle mich Ihnen bestens

A. Lehrenkraus.

VI. Informationen und Auskunft.

Die kaufmännische Klugkeit fordert es, dass man, bevor man mit Jemanden in Geschäftsverbindung tritt, dessen Verhältnisse (Mittel), Moralität und Art seines Geschäftsbetriebs nicht näher bekannt oder gänzlich unbekannt sind, bei einem befreundeten Hause sich Auskunft darüber verschaffe, jedoch nicht ohne von der Zuverlässigkeit und Offenheit desjenigen überzeugt zu sein, bei dem man sich informiren will. Eine derartige Erkundigung wird Information genannt, die der Kaufmann aber nicht immer in seinem Interesse, sondern häufig auch in Folge an ihn gerichteter Anfragen einholt. Es wird dadurch manchem Verluste vorgebeugt, der aus unvorsichtigem Kreditgeben erwächst.

Die Auskunft von Seite des Befragten muss nach bestem Wissen und Gewissen gegeben und bei der Mittheilung über die Vermögensumstände oder Zahlungsfähigkeit stets die rechte Mitte gewählt, d. h. die Mittel oder Kräfte des Angefragten weder über- noch unterschätzt werden. Ist man ausser Stande, eine bestimmte, für den Erkundiger massgebende Auskunft zu geben, so sage man es offen heraus, denn durch falsche, von den faktischen Umständen abweichende Nachrichten kann der Anfragende irre geführt, ja in beträchtlichen Schaden versetzt, andererseits aber auch der Kredit desjenigen geschädigt werden, über den man Auskunft verlangt hat. Fühlt man sich aber nicht berufen, seine Meinung offen zu sagen, so lehne man die Ertheilung der Auskunft lieber ab.

Eine delikate Sache bleibt es immer, sich schriftlich über Jemand zu informiren, und es werden desshalb auch in solchen Fällen gewisse Vorsichtsmassregeln beobachtet, indem man sich gewöhnlich auf einem besonderen Zettel oder in einem Privatbriefe erkundigt, und da dem Auskunftgebenden nicht minder daran gelegen ist, dass seine Mittheilung, zumal wenn er die Verhältnisse des Angefragten in kein günstiges Licht stellt, verschwiegen bleibe, so führt er den Namen des Letztern gar nicht an, sondern bezieht sich nur im Allgemeinen auf die erfolgte Anfrage. Durch den Zusatz: „ohne meine Verbindlichkeit“, „ohne meine Präjudiz“, „benutzen Sie das Mitgetheilte ohne meinen Nachtheil“, oder etwas Aehnliches, schützt man sich vor jeder Garantie oder Verantwortlichkeit.

Nro. 1.

Herrn Carl Pagel in Strassburg.

Carlsruhe, den 1. Juli 18..

Sie sind wohl in der Lage, mir über die Vermögensverhältnisse des Herrn *L. A. Ramminger* dort, irgend welche Auskunft zu verschaffen. Derselbe schuldet mir schon längere Zeit für ihm gelieferte Waaren *M.* 1860. —., wofür er mir bis kommenden Monat August Deckung zusicherte. Haben Sie nun die Gewogenheit mir baldigst mitzutheilen, ob durch eine längere Kreditfrist bei dem Angefragten, der sich in letzterer Zeit über seine Kräfte in Unternehmungen eingelassen haben soll, etwas riskirt ist, und seien Sie versichert, dass ich von Ihrer gefälligen Auskunft den diskretesten Gebrauch machen werde.

Mit aller Achtung

W. A. Cronfeld.

Antwort auf Nro. 1.

Herrn W. A. Cronfeld in Carlsruhe.

Strassburg, den 5. Juli 18..

Da wir mit den Vermögensverhältnissen des in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. Angefragten bis dahin selbst nicht bekannt waren, so haben

wir hier auf dem Platze sofort nähere Erkundigung eingezogen und erfahren, dass derselbe allerdings in Folge gewagter und mehrmals missglückter Spekulationen nicht unbedeutende Verluste erlitten habe, gleichwohl aber noch Mittel besitze, die selbst bei einer längeren Kreditfrist eine Gefahr nicht befürchten lassen. *R.* betreibt sein Geschäft mit Umsicht und besitzt einen guten Charakter, welcher dafür bürgt, dass er seine Verbindlichkeiten auf eine ehrenhafte Weise erfüllen werde.

Ich gebe Ihnen diese Auskunft ohne meine Verbindlichkeit und empfehle mich Ihnen, jederzeit gerne zu ihren Diensten bereit, mit vorzüglicher Hochachtung

Carl Pagel.

Nro. 2.

Herren Gebrüder Alvensleben in Buda-Pest.

Maria-Theresiopel, den 8. Juli 18..

Wir kommen sehr wahrscheinlich in den Fall, mit dem hier unten genannten Hause ein nicht unbedeutendes Geschäft abzuschliessen, und obgleich uns dasselbe schon seit Jahren als solid und zahlungsfähig bekannt ist, wäre es uns doch erwünscht, von Ihnen zu hören, ob seine Verhältnisse auch heute noch günstig und so beschaffen sind, dass wir, falls das in Rede stehende Geschäft im Belauf von etwa fl. 5000.—. zu Stande kommt, an der Einlösung unserer 3 Monat-Tratten nicht zweifeln dürfen.

Durch eine baldige und zuverlässige Antwort verbinden Sie uns zu dem grössten Danke und indem wir Sie bitten, auf unsere Diskretion zu zählen, haben wir die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüssen

Jendersky & Comp.

Antwort auf Nro. 2.

Herren Jendersky & Comp. in Maria-Theresiopel.

Buda-Pest, den 14. Juli 18..

Im Besitze Ihrer angenehmen Zuschrift vom 8. crt., können wir Ihnen von dem Hause, über welches Sie von uns Auskunft verlangen, nur eine vortheilhafte Schilderung machen. Es zählt hier zu den Firmen ersten Ranges, geniesst ein unbedingtes Vertrauen, und wir kennen verschiedene Häuser, die kein Bedenken tragen, ihm jede Summe zu fidiren. Die Chefs sind zwar sehr unternehmend, haben aber unseres Wissens nie Verluste dadurch erlitten, und da sie über angemessene Mittel verfügen, gewandte und achtbare Geschäftsleute sind, so können Sie der Zahlung Ihrer Tratten wohl ganz ruhig entgegensehen, selbst dann, wenn es sich einmal um bedeutendere Summen handeln sollte.

Indem wir Ihnen Vorstehendes ohne unser Obligo mittheilen, wird es uns angenehm sein, Ihnen, so oft sich eine Gelegenheit bietet, in ähnlicher Weise dienen zu können, mit welcher Versicherung wir uns Ihnen bestens empfehlen.

Gebrüder Alvensleben.

Nro. 3.

Herrn Anton Mayenbach in Aachen.

Stralsund, den 16. Juli 18..

Wir erstatten Ihnen für die Auskunft, welche Sie uns in Ihrer Zuschrift vom 26. v. M. zu geben die Güte hatten, unseren verbindlichsten Dank und erlauben uns mit Vorliegendem, Ihre Gefälligkeit wiederholt in Anspruch zu

nehmen, indem wir das höfliche Ersuchen an Sie richten, uns Ihre Meinung über die Umstände des unten angegebenen Hauses und seine Art zu arbeiten, zu sagen, auch wäre es uns lieb von Ihnen zu erfahren, welchen Kredit dasselbe verdient, da uns diese Firma gänzlich unbekannt ist.

Dass Sie unserer Bitte gerne willfahren werden, sind wir überzeugt, und sichern wir Ihnen einen vorsichtigen Gebrauch Ihrer Mittheilungen zu, indem wir den uns dadurch zu erweisenden Freundschaftsdienst bei jeder sich uns darbietenden Veranlassung zu erwiedern bemüht sein werden.

Mit aller Achtung und Ergebenheit

Klenke & Wittich.

Antwort auf Nro. 3.

Herren Klenke & Wittich in Stralsund.

Aachen, den 20. Juli 18..

Zu meinem Bedauern vermag ich Ihnen über das in Ihrem werthen Briefe vom 16. d. M. angefragte Haus eine genaue Auskunft nicht zu geben. Weder seine Vermögensverhältnisse, noch seine Art zu arbeiten, sind bei dem kurzen Bestehen dieser Firma so bekannt, dass man darüber, sowie in Absicht des Kredits, den es verdient, ein sicheres Urtheil abgeben könnte. Meines Erachtens ist bei einer Summe von *M.* 15,000. —. nichts riskirt, da das Geschäft in den Händen von zwei jungen Männern ist, deren Kenntnisse mit Rechtlichkeit, Thätigkeit und Umsicht verbunden sind.

Machen Sie von dieser Mittheilung ohne Präjudiz für mich Gebrauch und genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

Anton Mayenbach.

Nro. 4.

Herrn Berthold & Reizenstein in München.

Nürnberg, den 24. Juli 18..

Ihrer Güte vertrauend, und von Ihrer Bereitwilligkeit, uns einen Dienst zu erweisen, überzeugt, nehmen wir uns hiermit die Freiheit, Sie mit einer Bitte zu behelligen

Herr *Martin Faulhaber* dort hat die Absicht, mit uns in Verbindung zu treten, und uns auch schon einen Auftrag von nicht geringem Belang eingesendet, allein wir kennen die Verhältnisse dieses, wie es scheint jungen Anfängers nicht, und es liegt uns desshalb daran, ob seine Mittel, sein Charakter und seine Fähigkeiten genügende Bürgschaft für den guten Fortgang des Geschäfts bieten, worüber Sie uns wohl entsprechende Mittheilungen machen können.

Empfangen Sie heute schon unsern wärmsten Dank hiefür, und seien Sie versichert, dass wir Ihnen jederzeit gerne gegenseitig dienen.

Achtungsvoll und ergebenst

L. Hohenstein & Comp.

Antwort auf Nro. 4.

Herren L. Hohenstein & Comp. in Nürnberg.

München, den 26. Juli 18..

Wir müssen Sie in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 24. d. M. vor einer Geschäftsverbindung mit dem Angefragten, dessen Kredit auf hiesigem Platze jetzt schon merklich erschüttert ist, warnen, da derselbe trotz geringer Mittel einen grossen Aufwand macht, überhaupt ein schlechter Haushälter ist, auch

sich trotz des kurzen Bestandes seines Geschäfts, schon einen Namen als Chikaneur erster Klasse gemacht hat.

Wir empfehlen diese Mittheilung Ihrer Verschwiegenheit und versichern Sie unserer Achtung

Berthold & Reizenstein.

Nro. 5.

Herrn Charles Tweed, Broadway in New-York.

Glauchau, den 28. Juli 18..

Die so lange anhaltende schwere Krisis mit ihren verheerenden Wirkungen mahnt zur Vorsicht bei Einleitung neuer aber auch zu sorgfältiger Ueberwachung älterer Verbindungen, und es ist uns desshalb viel daran gelegen, eine genaue Auskunft über auf inliegendem Verzeichniss bemerkte Häuser zu erhalten, worunter sich auch mehrere Geschäftsfreunde befinden, denen wir von Zeit zu Zeit Consignationen in bedruckten Wollenwaaren zu machen pflegten. Da Sie stets mit grosser Sorgfalt unser Interesse auf dortigem Platze wahrgenommen haben, so wenden wir uns heute mit der freundlichen Bitte an Sie, beifolgende Correspondentenliste gefälligst durchzugehen und uns sobald als nur immer möglich mitzutheilen, ob die mit X bezeichneten Häuser, mit denen wir schon lange Jahre in Verbindung zu stehen die Ehre haben, nicht durch die auf so vielen Plätzen ausgebrochenen Fallimente gelitten haben, oder ob sie noch ihren alten Ruf der Solidität und Zahlungsfähigkeit behaupten. Bei Ihren vielfachen Verbindungen werden Sie uns auch über die auf der Liste angegebenen neuen Firmen Näheres zu sagen wissen, wäre diess aber nicht der Fall, so erzeigen Sie uns gewiss gerne die Gefälligkeit, sich auf dem Platze zu informiren und uns das in Erfahrung gebrachte mitzutheilen. Dass wir Ihnen mit dieser Bitte eine nicht geringe Last und keineswegs angenehme Correspondenz aufbürden, fühlen wir wohl; Sie dürfen aber auch von unserer aufrichtigen Dankbarkeit und von unserem lebhaften Wunsche überzeugt sein, Ihnen in irgend einer Weise Gegendienste erweisen zu können.

Zählen Sie auf den bescheidensten Gebrauch Ihrer Mittheilungen und seien Sie unserer Hochachtung versichert.

Lessing & Mosenthal.

Antwort auf Nro. 5.

Herren Lessing & Mosenthal in Glauchau.

New-York, den 30. August 18..

Ich gelangte s. Z. in den angenehmen Besitz Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 28. des abgelaufenen Monats, und habe mich, so weit es mir möglich war, gerne der Beurtheilung der mir eingesandten Liste Ihrer amerikanischen Correspondenten unterzogen. Sie finden das Resultat darauf angegeben, wobei ich wohl kaum zu bemerken nöthig habe, dass ich bei Verhältnissen, die oft sehr schwer zu beurtheilen sind, für die Richtigkeit meiner Angaben nicht einstehen kann.

Die unter Nro. 1, 3, 6 und 7 verzeichneten Firmen sind, Dank der von ihnen gebrauchten Vorsicht, von der ganzen schweren Handelskrisis nur wenig berührt worden und erfreuen sich noch immer eines unbeschränkten Kredits, während Nro. 2, 5, 8 und 14 stark betheiligt waren, und in Folge dessen auch in mehrere Fallimente verwickelt worden sind; auch haben sie noch sehr durch die Reduktion ihres Kapitals gelitten, das sie in schlechten Eisenbahnprioritäten stecken hatten. Ich rathe Ihnen desshalb, bei Ihren

Geschäften mit diesen Firmen behutsam vorzugehen, d. h. wenigstens so lange Vorsicht zu gebrauchen, bis die gegenwärtige Krisis ihr Ende erreicht hat.

Nro. 4, 9—13 sind jüngere Häuser, die mit namhaften Fonds ausgerüstet, sich durch grosse Umsicht und Zurückhaltung ausgezeichnet haben und desshalb des besten Kredits geniessen, denn ihre Wechsel werden nicht nur bei den Banken ohne Anstand discontirt, sondern gelten sogar als Prima-Papier.

Stets gerne bereit, Ihnen gefällig zu sein, zähle ich auf discrete Benutzung des Mitgetheilten und habe die Ehre zu sein

Ihr achtungsvoll ergebener

Charles Tweed.

Nro. 6.

Herren E. Bellinghausen & Comp. in Danzig.

Lübeck, den 1. September 18..

Gestatten Sie uns, Ihre schon häufig bewährte Gefälligkeit abermals in Anspruch zu nehmen, und Sie um baldgefällige Auskunft über die Vermögensumstände der Herren *Pross & Speidel* dortselbst zu bitten. Ein von denselben ausgestellter Sola-Wechsel ist nämlich durch Indossament in unser Eigenthum übergegangen, und hatten wir keine Ursache in dessen Güte Zweifel zu setzen, um so weniger, als er auch durch dritte Personen für gut gehalten wurde. Inzwischen ist unser Cedent mit Tod abgegangen ohne Mittel zu hinterlassen, und nun der ℳ 4200. —. betragende Wechsel fällig wird, suchen die Aussteller eine halbjährige Prolongation nach, wenn wir nicht langsichtige (6 Monat) Wechsel auf New-York gegen unsere Forderung vorziehen sollten. Bevor wir uns aussprechen, wenden wir uns mit der höflichen Bitte an Sie, uns über die Verhältnisse der Herren *Pross & Speidel* eine möglichst genaue Auskunft, die uns als Richtschnur dienen soll, zu geben.

Seien Sie unseres lebhaften Dankes, wie auch unserer steten Bereitwilligkeit zu Gegendiensten versichert, und genehmigen Sie die Versicherung unserer Werthschätzung.

Gebrüder Baumstark.

Antwort auf Nro. 6.

Herren Gebrüder Baumstark in Lübeck.

Danzig, den 6. September 18..

Wir beeilen uns, Ihnen den Empfang Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 1. d. M. anzuzeigen, worin Sie von uns eine genaue Auskunft über die Verhältnisse der Herren *P. & S.* hier verlangen, und erwiedern Ihnen hierauf, dass dieselben zu den ältesten und bedeutendsten Leinwand-Exporteurs des hiesigen Platzes zählen, aber gerade als grosse Arbeitgeber fällt es ihnen schwer, das Geschäft einzuschränken oder gar zu liquidiren, während die Concurrenz, namentlich mit englischen Häusern, eine überaus schwierige geworden, wir dürfen sagen, kaum noch zu bestehende ist. Feste Aufträge, früher so zahlreich, werden immer seltener, und schon seit Jahren ist man zu Consignationen nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas für eigene Rechnung gezwungen, die nicht selten herbe Verluste im Gefolge haben. Diesem Verhältniss verdanken wohl auch die Ihnen angetragenen langsichtigen Wechsel auf New-York ihre Existenz. Für den Augenblick und die nächste Zukunft ist sicherlich nichts zu besorgen, die Einräumung eines langen Kredits dürfte aber unter den bestehenden Verhältnissen gewagt erscheinen. Darauf brauche ich Sie übrigens wohl nicht aufmerksam zu machen, dass Sie durch Prolongation des Wechsels Ihres Wechselrechts verlustig werden und eine blosse civilrechtliche Forderung behalten.

Eine genauere Auskunft vermögen wir Ihnen nicht zu geben, und indem wir auf Ihre Discretion zählen, haben wir die Ehre, mit vorzüglicher Hochachtung zu beharren.

E. Bellinghausen & Comp.

VII. Anschaffungen (Geldsendungen, Rimessen, Vergütung in Rechnung) und Empfangsanzeigen.

Eine Schuld kann durch Baarsendung; durch Zahlung mittelst eines Dritten; durch Rimessen oder Tratten; durch Vergütung in Rechnung bereinigt oder ausgeglichen werden.

Die Briefe zu Zahlungen und Baarsendungen sind in der Regel kurz, wenn nicht noch andere Mittheilungen dem Betreffenden gemacht werden müssen. Man ersucht diesen um Gutschrift der ihm gesandten Geldsumme, und wenn durch sie ein oder mehrere Posten berichtigt, oder der Saldo der Rechnung ausgeglichen werden soll, so ist diess im Briefe zu bemerken. Im eigentlichen Grosshandel werden die zu machenden Anschaffungen grösstentheils durch Wechsel (Rimessen) geleistet; es ist diese Zahlungsweise bequem und weniger kostspielig. Vielfach werden Schuldposten aber auch durch Tratten gedeckt, die der Gläubiger auf seinen Schuldner in Umlauf setzt. Die Zahlung durch einen Dritten kann erfolgen, indem man diesen unmittelbar beauftragt, sie an Den, dessen Schuldner man geworden ist, zu leisten oder einzusenden, oder auch indem man diesen bei Jenem accreditirt. Dieses Accreditiren eines auswärtigen Hauses kommt im grossen Handelsverkehr und im Bankiergeschäft häufig vor. Die Zahlungsleistung an einen Dritten setzt voraus, dass der Schuldner von dem Gläubiger ausdrücklich oder ein für allemal dazu angewiesen ist. Es geschieht aber auch, dass ohne einen solchen Auftrag Zahlungen an sichere Häuser des eigenen Platzes gemacht werden, wenn nämlich bekannt ist, dass ein solches Haus mit dem Gläubiger in Rechnung steht.

Remittirt man Jemandem Wechsel, so ist im Briefe sowohl die Summe, als auch die Verfallzeit, der Name des Trassaten, der Zahlungsort und bei Wechseln auf auswärtige Plätze der Cours nebst dem reducirten Wechselbetrag anzugeben; in vielen Fällen überlässt man es aber dem Empfänger, den Wechsel zu einem möglichst hohen Course gutzuschreiben.

Eine Vergütung findet statt, wenn Jemand einem Andern, mit dem er in Contocorrent steht, eine gewisse Summe dem Auftrag eines andern Correspondenten gemäs gutschreibt, den er dagegen dafür belastet (s. Briefe Nro. 9 u. 10).

Nro. 1.

Herrn Ludwig Röser in Schweinfurt.

Würzburg, den 1. Februar 18..

Die mir mit Ihrem w/ Schreiben vom 12. v. M. fakturirten Waaren sind s. Z. hier angekommen, und übersende ich Ihnen hiermit zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

ℳ 360. —. in Gold und Reichskassenscheinen, mit der Bitte, mir den Empfang anzeigen zu wollen.

Sobald sich wieder Bedarf in Ihren Artikeln einstellt, werde ich mich vorzugsweise an Sie wenden, inzwischen zeichne ich achtungsvoll

Philipp Claus.

Antwort auf Nro. 1.

Herrn Philipp Claus in Würzburg.

Schweinfurt, den 4. Februar 18..

Ihre schätzbare Zuschrift vom 1. d. M., womit Sie mir den Eingang und die Gutschrift meiner letzten Sendung anzeigen, überbrachte mir

M. 360. —. in Gold und Papiergeld, welche ich höflich dankend zur Ausgleichung Ihres w/ Contos verwendet habe.

Ihrer gütigen Zusage gemäs, sehe ich Ihren ferneren Aufträgen mit Vergnügen entgegen, inzwischen empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll und freundschaftlich

Ludwig Röser.

Nro. 2.

Herrn Eugen Wachhausen in Cöln.

Stuttgart, den 6. Februar 18..

Im Besitze Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 22. v. M. sowie des mir damit berechneten Glycerins, habe ich das Vergnügen, Ihnen beigeschlossen

M. 484. 50 *Pf* 3 Monate dato auf *L. & S. Kohlhammer* in *Berlin* zu übermachen, womit Sie meine Rechnung unter gefälliger Empfangsanzeige egalisiren wollen.

Bei dem bevorstehenden Besuche Ihres Herrn Reisenden gedenke ich Ihnen durch denselben einen neuen Auftrag geben zu können; genehmigen Sie inzwischen die Versicherung meiner Achtung.

Bruno Spiegel.

Antwort auf Nro. 2.

Herrn Bruno Spiegel in Stuttgart.

Cöln, den 10. Februar 18..

Sie hatten die Güte mir in Begleitung Ihres werthen Schreibens vom 6. d. M.

M. 484. 50 *Pf* per 6. Mai auf *L. & S. Kohlhammer* in *Berlin* einzusenden, die ich unter üblichem Vorbehalt des Eingangs zur Ausgleichung des Postens vom 22. Januar d. J. benützte.

Erfreuen Sie mich durch meinen Reisenden, Herrn *Ott,* mit einem neuen Auftrag und empfangen Sie meine höflichen Empfehlungen

Eugen Wachhausen.

Nro. 3.

Herrn E. S. Goldstein in Mainz.

Worms, den 12. Februar 18..

Nach Abzug von *M.* 14. 40 *Pf* für 2 % Sconto, kommen Ihnen für Ihre Sendung vom 17. v. M.

M. 705. 60 *Pf* gut, welche Sie mitfolgend in baar und frankfurter Banknoten empfangen; belieben Sie damit mein Conto auszugleichen und mir das Geschehene mitzutheilen.

Da nach dem Urtheil einiger Kenner Ihr Schaumwein denjenigen an Güte übertrifft, welchen ich bisher von anderer Seite bezogen habe, so gebe ich Ihnen heute weitere 300 Flaschen Ia in Auftrag, die Sie in Vormerkung nehmen, aber erst dann zum Versandt bringen wollen, wenn ich Ihnen Ordre dazu geben werde.

Inzwischen habe ich die Ehre Sie zu grüssen

Martin Lauterbach.

Antwort auf Nro. 3.

Herrn Martin Lauterbach in Worms.

Mainz, den 16. Februar 18..

Ich bekenne mich zum Empfang der mir mit Ihrer Zuschrift vom 12. d. M. gütigst übersandten

M. 705. 60 ₰ in baar und Papiergeld, womit ich zuzüglich
„ 14. 40 „ für 2 % Sconto,
M. 720. —. den Posten vom 17. Januar d. J. höflich dankend ausgeglichen habe.

Verbunden für Ihren neuen gütigen Auftrag auf 300 Flaschen Schaumwein prima Qualität, habe ich davon bestens Vormerkung genommen, und bin ich Ihre weitere Ordre in Hinsicht der Versendung gewärtig. Dass mein Fabrikat bei Ihnen Beifall findet, habe ich gerne vernommen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

E. S. Goldstein.

Nro. 4.

Herren Berger & Comp. in Basel.

Zürich, den 18. Februar 18..

Ihr Guthaben bei mir beträgt:

Frs. 1182. 70 c. für Ihre Sendung vom 27. November v. J.
„ 966. 25 „ „ „ ditto „ 22. December „
„ 2249. 85 „ „ „ ditto „ 19. Januar d. J.
Frs. 4398. 80 c., wovon
Frs. 265. 30 c. für zurückgesandte Waaren,
„ 1670. —. Zahlung durch *H. Kunz* dort,
„ 124. —. für 3 % Sconto von Fs. 4133. 50 c.
„ 2059. 30 „ in Abzug kommen, so dass noch
Frs. 2339. 50 c. zu Ihren Gunsten verbleiben,

wogegen ich Ihnen beigeschlossen:

Frs. 1000. —. per Ende d. M. auf *Gebr. Lasalle* dort,
„ 839. 50 c. bei Sicht auf *A. Rupprecht & Comp.* in *Bern,*
„ 500. —. in Noten der dortigen Bank,
Frs. 2339. 50 c. zur vollständigen Ausgleichung meiner Rechnung zu überlassen die Ehre habe, mit der Bitte, mich vom Empfange benachrichtigen zu wollen.

Ihrer Antwort entgegensehend, empfehle ich mich Ihnen freundschaftlich

A. G. Wessinger.

Antwort auf Nro. 4.

Herrn A. G. Wessinger in Zürich.

Basel, den 23. Februar 18..

In unsern Händen befinden sich die uns mit Ihrem gefälligen Schreiben vom 18. dieses Monats gütigst übermachten

Frs. 1000. —. pr Ende d. M. auf *Gebr. Lasalle* hier, die angenommen
„ 839. 50 c. b. Sicht auf *A. Rupprecht & Comp.* in *Bern,* [sind.
Frs. 1839. 50 c., die wir Ihnen nach Eingang, nebst der beigefügten
„ 500. —. in Noten der hiesigen Bank,
„ 124. —. für 3 % Sconto von Frs. 4133. 50 c. gutbringen.

Indem wir Ihnen für diese Anschaffung unsern höflichen Dank bezeugen, erlauben wir uns zu bemerken, dass auf Ihrem w/ Conto noch ein kleines Pöstchen vom 10. December v. J. offen ist, dessen Regulirung Sie übersehen zu haben scheinen, was Sie nachzusehen belieben.

Wir bitten Sie, uns bald wieder für Sie zu beschäftigen, halten uns Ihnen stets bestens empfohlen und zeichnen achtungsvoll

Berger & Comp.

Nro. 5.

Herren J. H. Strohm & Comp. in Augsburg.

Kempten, den 23. Februar 18..

Mit Ihrer angenehmen Zuschrift vom 19. d. M. beehrt, bekenne ich mich zum Empfange der mir damit übermachten, bei Ihnen domicilirten Tratte der Herren *Grünwald & Comp.* in *Regensburg* von ℳ 2775. 70 ₰ per 20. crt., die Sie für meine Rechnung eingelöst haben und wofür Sie erkannt sind.

Ich beehre mich, Ihnen dagegen im Anschlusse zur annähernden Egalisirung obigen Betrags:

ℳ 1250. —. bei Sicht auf *M. Spohn,*
„ 980. —. per 10. März auf *B. Runge,*
„ 300. —. „ 20. „ „ *Gebr. Rapp,*
ℳ 2530. —. auf Nürnberg zu übermachen, deren Einzug in mein Credit Sie besorgen und den Rest Ihres Guthabens auf mich trassiren wollen.

In Erwartung Ihrer Empfangsanzeige, beharre ich mit Achtung ergebenst

Carl Lewald.

Antwort auf Nro. 5.

Herrn Carl Lewald in Kempten.

Augsburg, den 25. Februar 18..

Ihr werthes Schreiben vom 23. d. M. überbrachte uns:

ℳ 1250. —. bei Sicht auf *M. Spohn,*
„ 980. —. per 10. März auf *B. Runge,*
„ 300. —. „ 20. „ „ *Gebr. Rapp,*
ℳ 2530. —. auf Nürnberg, die wir in Ihr Credit einziehen. Nach Eingang dieser 3 Abschnitte werden wir nach Ihrem Willen den Rest unseres Guthabens auf Sie abgeben und Sie von Geschehenem weiter benachrichtigen.

Ergebenst

J. H. Strohm & Comp.

Nro. 6.

Herren Grimm & Schöninger in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 18..

Im Auftrag der Herren *D. & S. Lachner* in *Kassel* und für Rechnung des Herrn *C. A. Ortlieb* in *Offenbach,* haben wir die Ehre, Ihnen beikommend ℳ 600. —. in diversen Banknoten zu übersenden, wofür Sie genannte Freunde unter Anzeige creditiren und uns doppelte Bescheinigung zukommen lassen wollen.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen bestens

Hauff & Stirm.

Antwort auf Nro. 6.

Herren Hauff & Stirm in Magdeburg.

Berlin, den 4. März 18..

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 1. d. M. erhielten wir ℳ 600.—. in diversen Banknoten, für Rechnung des Herrn *C. A. Ortlieb* in *Offenbach,* wofür wir denselben unter bereits erfolgter Anzeige erkannt haben.

Die gewünschte Quittung empfangen Sie inliegend in duplo.

Achtungsvoll

Grimm & Schöninger.

Nro. 7.

Herrn A. F. Auersbach in Wien.

Prag, den 7. März 18..

Wir sind von Herrn *Gerhard Rolfs* in *London* beauftragt, für dessen Rechnung an die Herren *Gebrüder Rechbauer* dort

£ 185. —., wir sagen Hundertfünfundachtzig Pfund Sterl., abzüglich aller Spesen auszuzahlen, und bitten Sie hiermit, diese Zahlung zum Course von 102. 45. *) gegen dreifachen Schein zu vollziehen, ½ % für unsere Spesen, wie auch Ihre Unkosten dabei in Abzug zu bringen, uns aber unter Einsendung zweier Exemplare zu belasten.

Mit Achtung und Ergebenheit

S. Thony & Consorten.

Antwort auf Nro. 7.

Herren S. Thony & Consorten in Prag.

Wien, den 11. März 18..

In Gemäsheit Ihres Auftrags vom 7. d. M., habe ich an die Herren *Gebrüder Rechbauer* hier, für Rechnung des Herrn *Gerhard Rolfs* in *London,* den Werth von

£ 185. —. zum vorgeschriebenen Course von 102. 45., unter Abzug sämmtlicher Spesen vergütet, und Sie demgemäs für fl. 1895. 32 kr. belastet, dagegen mit fl. 9. 48 kr. für Ihre Spesen à ½ % erkannt.

Indem ich den verlangten zweifachen Schein folgen lasse, empfehle ich mich Ihnen höflich

A. F. Auersbach.

Nro. 8.

Herren F. Hiltenkamp & Comp. in Amsterdam.

Hamburg, den 14. März 18..

Dem mir in Ihrer werthen Zuschrift vom 11. d. M. gegebenen Auftrag zufolge, habe ich dem Conto des Herrn *C. M. S. Mendelsohn* in *Cöln* unter Belastung des Ihrigen

fl. 2486. 60 c. niederl. Courant, Werth pr. heute, gutgeschrieben, wovon Sie zu Gunsten gedachten Freundes conforme Buchung zu machen belieben.

Für Ihren letzten Waarenbericht bestens dankend, zeichne ich mit Hochachtung

F. Hilsenbeck.

*) Die Coursbestimmung gieng vom Committenten aus, der nach Vorschrift seines Auftraggebers *(Gerhard Rolfs)* handelt.

VIII. Ausstellungen und Dispositionen.

Hat man Ursache sich über eine empfangene Waare unzufrieden zu äussern, so spreche man seinen Tadel in freundlichem und nicht bitterem, beleidigendem Tone aus, annehmend, dass der Fehler etc. unabsichtlich geschehen sei und nur auf einem Versehen beruhe. Ein rechtlich und billig denkender Kaufmann wird sich übrigens eines Tadels oder Entschädigungsanspruchs enthalten, wenn es sich nur um einen geringfügigen Gegenstand handelt, weil er nicht einmal den Schein der Chikane auf sich laden will. Jedenfalls schreibe man, wenn Ausstellungen zu machen sind, ohne Säumniss, um nicht seines Rechtes verlustig zu werden,*) auch benutzt der Absender eine Verzögerung gewöhnlich zur Abweisung der Ausstellung.

Kann der Empfänger einer Waare wegen schlechter oder geringer Qualität keinen Gebrauch davon machen, so lässt er sie entweder zur Disposition des Absenders, indem er dieselbe, unter Benachrichtigung des letzteren, auf ein gutes Lager bringt, oder er erklärt sich zu deren Annahme nur mit einem entsprechenden Nachlasse. Um sich aber von dem Verdacht frei zu machen, dass man einen Tadel nur desshalb erhebe, um einen billigeren Preis zu erzielen, so ist es wohl das Beste, man lehnt die Annahme der Waare ab und erwartet einen freiwilligen Nachlass des Absenders, den derselbe bei Anerkennung der gemachten Ausstellung, um Streitigkeiten, die sich gerne in die Länge ziehen, zu vermeiden, in der Regel offerirt. Geschieht es, dass der Empfänger einer Waare, weder mit deren Zurückgabe zufrieden, noch mit dem gebotenen Nachlasse sich begnügen kann, namentlich wenn ein namhaftes Steigen des Preises eingetreten ist oder bevorsteht, oder wenn er die Waare nöthig hat, sie anderwärts aber nicht so schnell sich verschaffen kann, in einem solchen Falle ist der Absender verbunden, dem Empfänger allen und jeden Schaden zu ersetzen. Jeder verständige Geschäftsmann wird daher zur Verhütung unangenehmer Prozesse sich auf gütlichem Wege zu verständigen und zu vereinigen bemüht sein, so zwar, dass der Empfänger nicht auf seinem vollen Rechte beharrt, der Absender aber zu einem angemessenen Nachlass sich herbeilässt.

Liegt eine Beschwerde vor, so antworte der Absender ebenfalls in höflichem und nicht heftigem oder verletzendem Tone, selbst dann, wenn er im Recht ist und der Empfänger chikanirt. Derbe Ausfälle schaden fast immer, wenigstens nützen sie nicht; ein mässiger Nachlass, oder wenn es nöthig sein sollte, die Zurücknahme einer beanstandeten Waare, auf dem Wege der Güte, erscheint in den meisten Fällen rathsam.

Nro. 1.

Herren Normann & Comp. in Würzburg.

Augsburg, den 20. März 18 . .

Das mir mit Ihrem Brief vom 12. d. M. berechnete Fass Rum ist gestern abgeliefert worden, zu meinem Bedauern muss ich Ihnen aber meine Unzufriedenheit mit der Effectuirung meines Auftrags zu erkennen geben, insofern die Waare trüb, die Qualität aber auch bei Weitem geringer ist als diejenige, welche ich im November v. J. von Ihnen bezogen hatte, während Sie mir den gleichen Preis dafür berechnen.

---

*) Nach Art. 348 des allgem. deutschen Handelsrechts verjähren die Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beschaffenheit 6 Monate nach Ablieferung der Waaren, sodann ist es unter Kaufleuten üblich, dass Ausstellungen innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waaren gemacht werden.

Ich kann daher von dem Rum, den ich zu verkaufen mir nicht getrauen würde, keinen Gebrauch machen, und muss Sie ersuchen, gegen Erstattung meiner Spesenauslagen recht bald darüber zu verfügen. Da es das erste Geschäft mit Ihnen ist, so konnte ich umsomehr erwarten, dass Sie mich reell bedienen werden; Sie haben es daher einzig und allein Ihrer Sorglosigkeit zuzuschreiben, wenn ich künftig meine Aufträge in andere Hände lege.

Ergebenst

Peter Eichfeld.

Nro. 2.

Herrn Paul Reisenstein in Chemnitz.

Berlin, den 22. März 18..

Wir haben bisher Anstand genommen, Ihr w/ Schreiben vom 10. d. M. zu beantworten, indem wir Ihnen gleichzeitig den Eingang der erst gestern angelangten Waaren anzeigen wollten.

Ueber die uns berechneten Preise würden wir kein Wort verlieren, wenn die Waaren qualitativ nach Ihrer Versicherung und unserer Erwartung entsprechend ausgefallen wären. Der Casimir hat einen Einschlag von Baumwolle, während ich ausdrücklich Doppelcasimir, aus reiner Wolle bestehend, bestellte. Auch die Farbe entspricht mir nicht, überdiess ist sie unhaltbar, wie ein angestellter Versuch mich überzeugte. Die Paramattas sind nicht gut gearbeitet, auch die Farben nicht lebhaft genug und würden sie mir schon aus letzterem Grunde nicht dienen können. Zwei Stücke, Nro. 547 und 566, sind durch Nägel, die unvorsichtig in den Deckel der Kiste geschlagen wurden, bis tief in das Innere hinein durchlöchert und dadurch unverkäuflich geworden.

Es ist diess nicht das erstemal, dass Sie meine Commissionen so ungenügend ausgeführt haben, worüber ich mich schon früher mit aller Offenheit gegen Sie aussprach. Demungeachtet geben Sie mir abermals Anlass, mich über Ihre Bedienung tadelnd aussprechen zu müssen, was mir höchst unangenehm ist, denn es drängt sich mir die Frage auf, ob ich unter solchen Umständen den Verkehr mit Ihnen nicht besser abbrechen soll. Können Sie mir die Versicherung geben, meinen Aufträgen in Zukunft grössere Aufmerksamkeit zu schenken, so werde ich gerne mit Ihnen fortarbeiten, was mir nur angenehm sein kann, da wir schon so lange mit einander in Verbindung stehen.

Die in Rede stehende Sendung liegt zu Ihrer Verfügung. Auf Ihre Anfrage vom 10. crt. erwiedern wir Ihnen noch, dass wir trotz aller Bemühungen und vielfachen Nachforschungen Herrn *L. Honold* aus *Prag* nicht aufzufinden vermochten, daher auch Ihrem Auftrag keine Folge geben konnten, was wir aufrichtig bedauern.

Wir gewärtigen Ihre baldige Antwort auf Vorliegendes und zeichnen mit Achtung

C. & D. Wohlbach.

Nro. 3.

Herren Gebrüder Hornstein in Bremen.

Augsburg, den 24. März 18..

Ich empfing gestern die mir mit Ihrer Zuschrift vom 9. d. M. fakturirte und avisirte Kiste Haysan-Thee, musste aber zu meinem nicht geringen Erstaunen die Wahrnehmung machen, dass die Waare von weit schlechterer Qualität ist, als ich nach dem mir berechneten Preise erwarten durfte; überdiess ist ein Theil des Thees in stark beschädigtem Zustande angekommen, woran einzig und allein die sorglose Verpackung die Schuld trägt. Nur ein erheblicher Preisnachlass könnte mich zur Uebernahme der Waare bestimmen,

weit lieber wäre es mir aber, wenn Sie anderweitig darüber disponiren würden, weil ich keine Ehre damit einlege und voraussichtlich grosse Mühe haben werde, sie fortzubringen. Ich schlage Ihnen vor, ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen und mir den Thee zu dem von den Experten taxirten Werthe zu überlassen, falls Sie denselben nicht anderwärts zu placiren Gelegenheit finden, was mir, ich wiederhole es, am angenehmsten sein würde.

Schon einigemal gaben Sie mir Anlass, mich über die mangelhafte Ausführung meiner Aufträge zu beklagen, und nach solchen Vorgängen durfte ich erwarten, dass meinen Beschwerden endlich Rechnung getragen werde, statt dessen haben Sie mich wiederholt getäuscht und können Sie mir daher nicht zumuthen, dass ich Ihnen auch in der Folge meine Ordres anvertraue.

Ich grüsse Sie in Erwartung Ihrer Antwort höflich

Christoph Sturm.

Nro. 4.

Herren Mohr & Gullmann in Antwerpen.

Kaufbeuren, d. 27. März 18..

Die uns unterm 8. d. M. fakturirte Sendung von 50 Ballen Louisiana-Baumwolle ist uns zugekommen, allein wir müssen Ihnen bemerken, dass ein Theil davon dem in unseren Händen befindlichen Muster nicht gleichkommt, ja sogar aus sehr geringer Waare besteht, wie Sie aus beifolgender Expertise ersehen werden, so dass wir die Baumwolle nicht anders als zum Durchschnittspreis von Frs. . . . per 50 Kilo gebrauchen können. Wir gewärtigen nun Ihre Antwort, ob Sie dieselbe hiezu ablassen wollen; im bejahenden Falle sind Sie von uns ermächtigt, sich für Ihr Guthaben auf die Herren *Gebrüder Goldschmidt* in *Frankfurt a/M.* zu erholen, bei welchem Hause wir Sie zeitig accreditiren werden.

Im Vertrauen auf Ihre Zusage hatten wir bei diesem zweiten Geschäft mit Ihnen gehofft, dass Sie alle Sorgfalt auf dessen Ausführung verwenden werden, um sich für die Folge zu empfehlen, allein dieser wiederholte Versuch hat so wenig unserer Erwartung entsprochen, dass wir nicht gerne einen neuen wagen möchten.

Mit Achtung und Ergebenheit

Adler & Stark.

Nro. 5.

Herrn Rudolf Falkenstein in Mainz.

Stuttgart, den 30. März 18..

In Ihrem Briefe vom 17. d. M., womit Sie mir Faktura über den Ihnen bestellten und bemusterten dreiblätterigen Kleesamen ertheilten, versicherten Sie mich, dass die Qualität sehr schön ausgefallen, frei von Sand, Staub etc., überhaupt von der schönsten Parthie genommen sei, die bis jetzt zu Markt gebracht wurde. Darauf verliess ich mich, weil ich keine Ursache hatte, Ihrer Versicherung zu misstrauen; aus mitfolgendem Muster mögen Sie aber ersehen, was Sie mir gesandt haben. Von Mannheim aus, wohin Sie meiner Ordre gemäss die ganze Parthie gehen liessen, habe ich durch meinen Spediteur daselbst 10 Ballen nach der Pfalz versendet, die mir zur Verfügung gestellt wurden. Der Empfänger schreibt, dass der Ballen durchschnittlich 10 Kilogr. Sand, Staub und fremdartiges Gesäme enthalte, und dass er eine solche Waare nicht für Kaufmannswaare erkenne. Weitere Versendungen haben erst in vergangener Woche stattgefunden, und wenn ich auch nicht vom Erfund unterrichtet bin, so ist, wie Sie sich vorstellen können, meine Verlegenheit gross,

denn voraussichtlich bekomme ich nichts als Streit und Verdruss, weil bei Kleesamen erste Bedingung: „frei von Sand und gut geputzt“ ist.

Ich mache Ihnen diese Anzeige, um meine Reclamation gegenüber von Ihnen zu begründen, denn als reeller Geschäftsmann können Sie eine geringe Waare nicht für gute verkaufen wollen. Sie haben mir also Ersatz für alle Abzüge, die mir darauf gemacht werden, zu leisten, im Weigerungsfalle würden Sie mich nöthigen, das Gericht entscheiden zu lassen; mit schriftlichen Beweisen in der Hand, kann ich mein Recht geltend machen.

Während ich dieses schreibe, überbringt mir die Post wieder zwei Lamentobriefe von Käufern in Bayern, die einen Nachlass von ℳ 6. —. pr. 50 Kilogr. verlangen. Ich kann nicht glauben, dass Sie den Samen nach vorheriger genauer Untersuchung in dem Zustande versendet haben würden, in dem er sich befindet, denn Sie sicherten mir ja in Ihrem Fakturbriefe den Empfang einer rein geputzten, sandfreien Waare zu. Demnach muss ich annehmen, dass Sie den Samen vor der Verladung gar nicht besichtigt haben, oder mir von einer andern Parthie zutheilten, die so gering und betrüglich ausgefallen ist.

Ich erwarte sofort eine befriedigende Antwort von Ihnen und grüsse Sie höflich

M. Stirmbrand.

Nro. 6.

Herren Gebrüder Spohn in Heidelberg.

Offenburg, den 2. April 18..

Ich empfieng s. Z. Ihr werthes Schreiben vom 18. v. M., auch sind die mir damit fakturirten Waaren gestern angekommen. Zu meinem Bedauern muss ich Ihnen sagen, dass weder der Cuba-Kaffee noch die Mandeln mich befriedigen, und in der Qualität weit hinter meinen Erwartungen zurückbleiben.

Als ich Ihrem Reisenden, Herrn *Gussmann,* die 20 Ballen Kaffee bestellte, setzte ich voraus, dass sie dem mir vorgezeigten Muster gleichkommen, diess ist aber nicht der Fall, denn bei Untersuchung derselben überzeugte ich mich genügend, dass diess nicht die schönfarbige, reinschmeckende Waare ist, von der ich eine Probe gesehen habe. Wenngleich ich bei dieser Sachlage alle Ursache hätte, Ihnen den Kaffee zur Verfügung zu lassen, will ich Ihnen in Rücksicht unserer vieljährigen persönlichen Bekanntschaft doch nicht auf diese Weise Widerwärtigkeiten bereiten, und erkläre mich daher trotz der an den Seeplätzen gewichenen Preisen bereit, die erhaltenen 20 Ballen mit einem Nachlasse von 4 ₰ pr. $^1/_2$ Kilo zu behalten.

Mit der Qualität der erhaltenen puglieser Mandeln bin ich nicht minder unzufrieden. Da ich sie nothwendig brauchte, wollte ich sie gleich in Verkauf nehmen, hoffend, eine untadelhafte, grosse Frucht erhalten zu haben, wie ich sie bei der Bestellung ausdrücklich verlangt hatte. Wer aber beschreibt mein Erstaunen, als ich bei Oeffnung des Fasses gewahrte, dass die Mandeln in ihrer Mehrzahl klein sind und viel Staub und Bruch enthalten. In solcher Qualität ist mir dieser Artikel lange nicht vorgekommen, und da meine Abnehmer nur schöne, grosse Kernen verlangen, so kann ich von der erhaltenen Waare keinen Gebrauch machen, es ist daher dieselbe zu Ihrer Verfügung.

Eine so mangelhafte, sorglose Bedienung ist keine Aufmunterung zur Fortsetzung der Geschäfte, und wenn Ihnen daran gelegen ist, mich als Abnehmer zu erhalten, so muss ich Sie bitten, meinen Aufträgen künftig eine grössere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Achtungsvoll und ergebenst

Ferd. Felsenbeck.

Nro. 7.

Herren Bertrand & Donelly in Paris.

Wien, den 4. April 18..

Wir sind sehr ungehalten, die Ihrem Herrn *Bertrand* bei seinem hiesigen Aufenthalt bestellten Waaren, worüber uns Ihr w/ Schreiben vom 29. v. M. Faktura brachte, so spät erhalten zu haben, und müssen Ihnen mittheilen, dass wir in Folge dessen die ganze Sendung zu Ihrer Verfügung legten, zu deren Annahme wir aber auch nicht mehr verpflichtet sein können, da wir nur unter der ausdrücklichen Bedingung bestellten, dass die verlangten Gegenstände bis 10. März in unserem Besitze sein müssen; diese Bedingung wurde aber nicht erfüllt. Sie haben uns durch diese saumselige Bedienung ausser Stand gesetzt, das unseren Bestellern gegebene Wort zu halten und uns dadurch einen empfindlichen Schaden zugefügt, was Sie einsehen werden, wenn Sie bedenken, dass wir auf einen sicheren Gewinn verzichten müssen, ja wir haben auch noch das Leid, zusehen zu müssen, wie sich unsere Abnehmer von uns ab- und unseren Concurrenten zuwenden, weil wir ihnen die versprochenen Waaren nicht zur gehörigen Zeit liefern konnten.

Wir wollen zwar, obgleich wir im vollen Rechte wären — was jeder Sachverständige zugeben wird — keine Entschädigung von Ihnen verlangen; möge dieser Vorgang eine Lehre für Sie sein, nicht wieder Commissionen anzunehmen, die Sie nicht zur gehörigen Zeit effectuiren können.

Die von Ihnen erhaltenen Kisten liessen wir in unsere Magazine bringen, damit die Stoffe, besonders die Farbe — und diess fürchteten wir — bei der Feuchtigkeit des Locals unseres hiesigen öffentlichen Lagers nicht Noth leiden oder gar zu Grunde gehen. Es ist Ihnen so gut wie uns bekannt, dass die Mode sehr flüchtig, und dass, wenn die Saison einmal vorüber ist, die Stoffe im Werthe sinken. Der gegenwärtige Augenblick ist für die Ihnen s. Z. aufgegebenen Waaren nicht mehr günstig, und wir zweifeln, sie hier in der Hauptstadt absetzen zu können; wir halten es daher für unsere Pflicht, Ihnen zu rathen, sie nach einer österreichischen Provinzialstadt zu dirigiren, wenn Sie es nicht vorziehen, ein Opfer zu bringen, um sich von der ganzen Parthie zu befreien.

Wie Ihre Entscheidung auch ausfallen mag, wir werden Ihnen mit der grössten Bereitwilligkeit beistehen, sei es, dass Sie uns die Stoffe mit einem Preisnachlass von 60 Cent. per Meter überlassen, sei es, dass Sie uns deren Verkauf für Ihre Rechnung übertragen; in letzterem Falle werden wir bemüht sein, Preise zu erzielen, die Sie vor grossen Verlusten schützen.

Einer prompten Antwort von Ihnen entgegensehend, zeichnen wir achtungsvoll

Kuhn & Binder.

Nro. 8.

Herren Gebrüder v. Lassberg in Hamburg.

Frankfurt a. d. O., den 6. April 18..

Ihre Faktura vom 24. v. M. über den bei Ihnen bestellten Varinas-Kanaster ist in meinen Händen, auch sind die Körbe gestern eingetroffen, allein wer beschreibt mein Erstaunen bei der Wahrnehmung, dass Sie mir statt der Ihnen laut meinem Copirbuche deutlich aufgegebenen 25 Körbe 40 sandten; eine solch' enorme Ueberschreitung meines Auftrags wäre allein schon Grund genug, die Waare zu Ihrer Verfügung zu stellen. Aber auch ausserdem bin ich mit Ihrer Bedienung höchst unzufrieden. Die Qualität des Tabaks, den ich auf das sorgfältigste geprüft habe, kommt derjenigen, wovon ich im März letzthin 3 Probekörbe von Ihnen erhielt, entfernt nicht gleich, denn der

grössere Theil ist eine ganz schwere, dunkle, zerriebene Waare, wie sie keiner der Musterkörbe enthält, und wofür ich keine Verwendung hätte, wenigstens nicht zu dem mir berechneten Preise.

Endlich muss ich auch über die Verpackung des Tabaks Klage erheben, und ich begreife in der That nicht, wie es Ihnen, oder Ihrem mit der Versendung betrauten Personal entgehen konnte, dass die Rollen vor ihrem Abgange grösstentheils hätten geschnürt werden sollen, waren doch fast in allen Körben einige mehr oder weniger zerstückelte Rollen, und viele Rollen so locker, dass es mich wundert, dass die Waare in einem nicht noch schlimmeren Zustande hier angekommen ist.

Unter diesen Umständen kann ich von Ihrer letzten Sendung keinen Gebrauch machen, daher ich die Körbe amtlich versiegeln und in's Lagerhaus bringen liess, wo sie zu Ihrer Disposition liegt.

E. & L. Sigmund.

IX. Erinnerungs- und Mahnbriefe.

(Monitorien.)

Solche Briefe, in der Geschäftswelt nur zu häufige Erscheinungen, müssen mit Vorsicht und Berücksichtigung der persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse abgefasst werden, denn es ist dabei in Betracht zu ziehen, ob der im Rückstand befindliche Schuldner bisher pünktlicher Zähler war, ob er überhaupt im Zahlen nachlässig, ob er ein Chikaneur oder ein Geizhals ist.

Die schonendste Weise der Mahnung ist das Trassiren und die Einsendung der Rechnung mit der Empfehlung zu neuen Aufträgen, wobei man mehr oder weniger zufällig an die Berichtigung der alten Posten erinnert. Später werden die Erinnerungen nachdrücklicher, bis die Androhung gerichtlicher Schritte und schliesslich die Einklage folgt. Jedenfalls hat man alle die Gründe zu beachten, welche das Ausbleiben der Gelder für ausstehende Posten veranlassen, denn zuweilen ist ein Schuldner nur augenblicklich ausser Stande, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und einem solchen Debitor gegenüber wäre es taktlos, würde ihm der Gläubiger sofort mit Klage drohen und ihn zwingen wollen, während er bei einiger Nachsicht ohne gerichtliches Einschreiten in den Besitz seines Guthabens gelangen könnte. Wer kommt nicht leicht einmal in momentane Geldnoth? Die Zahlungsverzögerung verräth also nicht immer den schlimmen Charakter, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Am leichtesten wird immer derjenige Gläubiger in den Besitz seines Guthabens kommen, welcher mit Achtung und Schonung zu seinem Schuldner spricht und ihn nicht mit harten Worten an seine Schuld mahnt. Ein derbes Schreiben, rücksichtslose Ausfälle machen den schlechten Schuldner nur noch böswilliger, und der Gläubiger muss sich dann gefallen lassen, dass jener ihn mit der Zahlung so lange als nur möglich hinhält.

Der Schuldner hat aber die Pflicht, den Gläubiger vor oder nach Empfang einer höflichen Mahnung um Nachsicht zu bitten, überhaupt gegen diesen sich stets so zu verhalten, wie es die Dankbarkeit für den eingeräumten Kredit fordert.

Nro. 1.

Herrn Ludwig Bühler in München.

Nürnberg, den 1. Mai 18..

Ich bemerkte soeben, dass der Posten vom 15. Oktober v. J. im Betrag von ℳ 256. 84 ₰ noch im Rückstande ist, dessen Berichtigung Sie ohne Zweifel nur übersehen haben, da ich Ihre Pünktlichkeit in Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten in der langen Zeit unserer Verbindung kennen lernte.

Gestatten Sie mir daher, Sie an diesen Gegenstand zu erinnern, und indem ich hoffe, dass Sie sich dadurch nicht verletzt fühlen, bitte ich Sie, mich bald wieder mit neuen Aufträgen zu erfreuen, wozu Ihnen inliegende Preisliste Anlass geben dürfte.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

Richard Wolbold.

Nro. 2.

Herrn L. Diefenbach in Giessen.

Leipzig, den 3. Mai 18..

Zu meinem Bedauern schon seit geraumer Zeit ohne Ihre Zuschriften und Aufträge, erlaube ich mir mit Gegenwärtigem, Sie um baldige Wiederholung letzterer zu bitten, zu welchem Behufe ich meine neue Preisliste beilege, deren geneigte Durchsicht ich Ihnen empfehle.

Gleichzeitig nehme ich mir die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob es Ihnen genehm ist, wenn ich den am 25. März fälligen

ℳ 490. 25 ₰ betragenden Waarenposten vom 25. December v. J. kurzer Sicht auf Sie abgebe. Bei dem unregelmässigen Eingang der ausstehenden Gelder in der jetzigen Zeit würden Sie mich durch diese Erlaubniss sehr verbinden.

Ich sehe Ihrer gefälligen baldigen Antwort entgegen und zeichne inzwischen achtungsvoll

Ernst Arnoldi.

Nro. 3.

Herrn Paul Rössler in Heidelberg.

Coblenz, den 5. Mai 18..

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom 18. März letzthin, mit Faktura über Petroleum im Betrag von

ℳ 714. —., erlaube ich mir hiermit, Sie daran zu erinnern, dass dieser Comptant-Posten verfallen ist, daher Sie mich durch gefällige Anschaffung meines Guthabens zu Dank verbinden werden.

Ohne Zweifel ist dieser Gegenstand nur Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, und indem ich meine Erinnerung zu entschuldigen bitte, wird es mir äusserst angenehm sein, recht bald mit neuen Aufträgen von Ihnen erfreut zu werden, in deren Erwartung ich Sie achtungsvoll grüsse.

G. C. Siebold.

Nro. 4.

Herrn L. A. Benzinger in Salzburg.

Wien, den 8. Mai 18..

Wenn wir Sie heute an den noch rückständigen Posten vom 19. Sept. a. p.

ℳ 832. 48 ₰ betragend zu erinnern uns die Freiheit nehmen, so geschieht es, weil bedeutende Zahlungen, die unsere Kasse in nächster Zeit in Anspruch nehmen, uns zwingen, die älteren Ausstände einzuziehen. Haben Sie daher die Güte, die Bereinigung des in Rede stehenden verfallenen Waarenpostens vorzukehren und meine Erinnerung mit Wohlwollen aufzunehmen. Seien Sie versichert, dass wir uns dieselbe nicht erlaubt haben würden, wenn nicht dazu wahrhafte Gründe eigenen Bedürfnisses vorhanden wären.

Indem wir Sie zugleich zu neuem Zuspruche einladen, empfehlen wir uns Ihnen höflich

Elliot & Forbes.

Nro. 5.

Herrn Thomas Löwenfeld in Ansbach.

Würzburg, den 16. Mai 18..

Statt der uns zugesicherten Rimessen gelangen wir heute in den Besitz Ihres Schreibens vom 12. d. M., in welchem Sie zu unserem Befremden die Bereinigung unseres Guthabens von
M. 1445. 84 ₰ noch weiter hinausrücken, ohne den Zeitpunkt anzugeben, wo unsere Befriedigung erfolgen soll. Wir können auf Ihr Verlangen nicht eingehen und müssen Sie bitten, mit der Abtragung unserer Forderung nicht länger zu säumen, wenn Sie, wie wir es wünschen, auch fernerhin auf freundschaftlichem Fusse mit uns bleiben wollen. Es liegt gewiss in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie unserem Verlangen prompt willfahren, treiben Sie es daher nicht auf die Spitze und empfangen Sie unsere höflichen Grüsse.

Bach & Roller.

Nro. 6.

Herrn Sigmund Andler in Dresden.

Berlin, den 18. Mai 18..

Ich erlaube mir hiermit Sie darauf aufmerksam zu machen, dass folgende Posten, und zwar

M. 203. 50 ₰ vom 4. November
„ 471. 35 „ „ 10. December
„ 614. 20 „ „ 27. „

v. J. längst verfallen sind, und ersuche Sie zugleich, vorstehende Beträge meinem Reisenden, Herrn *Baumgärtner,* welcher Ihnen im Laufe kommender Woche einen Besuch abstatten wird, gefälligst einhändigen zu wollen, da ich bis dahin selbst grössere Zahlungen zu machen habe.

Der Posten vom 18. Februar im Belauf von M. 770. —. ist heute ebenfalls fällig, daher ich einen Wechsel beilege, den Sie mit Ihrer Unterschrift versehen, mir sofort wieder zurücksenden wollen.

Achtungsvoll und ergebenst

Adam Scheuing.

Nro. 7.

Herrn Franz Zillinger in Bonn.

Elberfeld, den 20. Mai 18..

Wir schrieben Ihnen am 19. v. M. und baten Sie höflich, Ihren Verpflichtungen gegen uns endlich nachzukommen, statt dessen haben Sie uns ohne Antwort gelassen, und so sehen wir uns gezwungen, Ihnen die Mittheilung zu machen, dass wir, nachdem unsere Geduld vollständig erschöpft ist, Ihr protestirtes Accept in nächster Woche zur Einleitung einer Klage an einen dortigen Anwalt senden werden. Wir wollten nicht unterlassen, Sie davon zu préveniren, um Ihnen noch die Zeit zu lassen, das Erforderliche zu unserer Befriedigung vorzukehren, denn wir können es nicht glauben, dass böser Wille die Ursache der bisherigen Zahlungssäumigkeit ist.

Achtungsvoll

Eckstein & Zahn.

Nro. 8.

Herrn E. F. Solivo in Chur.

Basel, den 23. Mai 18..

Abermals setzen Sie meine Geduld auf die Probe, indem Sie mich statt der längst versprochenen Anschaffung wiederholt mit Versprechungen abzufertigen suchen. Da alle Nachsicht und Ermahnungen bei Ihnen fruchtlos bleiben, so haben wir nur noch den Weg der gerichtlichen Klage offen, den wir aber ganz sicher betreten werden, wenn Sie bis längstens Mitte Juni Ihre Schuld von

Frs. 1885. 90 c. nicht getilgt haben. Es kann uns doch wahrlich nur zum Verdrusse gereichen, wenn wir von Monat zu Monat moniren und an Mahnbriefen fortwährend Zeit und Mühe verschwenden müssen; trachten Sie also uns zufrieden zu stellen, damit wir nicht zum äussersten Schritte genöthigt sind.

In dieser Hoffnung begrüssen wir Sie

Donelly & Comp.

X. Briefe zu Contocorrenten.

Schon lange und allgemein ist es Gebrauch, den Geschäftsfreunden zu gewissen Zeiten, gewöhnlich zu Ende des Monats Juni oder am Schlusse des Jahres Contocorrente, d. h. Auszüge ihrer laufenden Rechnungen einzusenden. Ein solcher Auszug wird ertheilt, damit der Contocorrentgeber mit seinen Correspondenten über den Stand ihrer Rechnung in Uebereinstimmung bleibt, zu welchem Behufe der erhaltene Auszug mit den Büchern zu vergleichen ist und etwaige Abweichungen dem Einsender anzuzeigen sind. Stimmen Beide über den Saldo überein, gehen sie, wie man zu sagen pflegt, conform, was jedoch zuweilen erst durch einen längeren Briefwechsel erreicht wird, so schliesst Jeder das Conto des Andern ab und trägt den Saldo vor. Die Correspondenz darüber ist also ziemlich kurz und einfach, ausser wenn sehr verwickelte Differenzen zu ordnen sind, oder wenn die Sache wirklich zum Streite führt.

Im Waarenhandel ist die regelmässige Versendung von Contocorrenten nicht so allgemein gebräuchlich wie bei den Bankiers, doch kommt es nicht selten vor, dass wenn beide Theile über den Saldo nicht einig sind, der Schuldner vom Gläubiger einen Rechnungsauszug verlangt, oder dass der eine Theil dem andern sogleich unverlangt einen Auszug der Rechnung einsendet, damit Letzterer sie ordnen oder ihm über den Fehler berichten kann. Am Schlusse des Briefes wird in verbindlichen Worten um die Fortdauer des seither bewiesenen Wohlwollens gebeten.

Nro. 1.

Herren Gebrüder Friedland in Mannheim.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 18..

Wir kommen auf den Inhalt Ihres werthen Schreibens vom 23. v. M. nicht mehr zurück, und beehren uns, Ihnen beiliegend den Auszug Ihrer Rechnung zu übersenden, welcher mit einem Saldo von

M. 7472. 65 ₰ per 30. Juni zu Ihren Gunsten schliesst. Indem wir Sie um Prüfung desselben und übereinstimmend um conformen Vortrag bitten, hoffen wir, dass auch in der Folge ein recht lebhafter Umsatz auf Ihrem Conto sich ergeben werde.

Wir halten uns Ihren geschätzten Aufträgen auch ferner empfohlen und erlauben uns bei diesem Anlass zu wiederholen, dass wir für Ihre Rimessen auf Nebenplätze keinerlei Verpflichtungen wegen rechtzeitiger Protesterhebung oder der Beobachtung ähnlicher Formalitäten übernehmen, übrigens versichern wir Sie auf's Neue unserer Hochschätzung

Ott & Zeller.

Nro. 2.

Herren A. & L. Rothmund in Dresden.

Leipzig, den 31. December 18..

Beifolgend haben wir die Ehre, Ihnen wie üblich den Auszug Ihrer w/ Rechnung zu übersenden, welche, unter heutigem Tage abgeschlossen, einen Saldo von

M. 4922. 70 ₰ zu unsern Gunsten nachweist.

Wir haben Ihnen denselben in neuer Rechnung belastet, und bitten Sie, uns gefälligst mitzutheilen, ob Sie mit uns übereinstimmen. Mit Vergnügen werden wir auch ferner zur Ausdehnung und Belebung unseres Verkehrs beitragen; schenken Sie uns daher auch im neuen Jahre Ihr Vertrauen und seien Sie unserer Achtung versichert.

Frommel & Comp.

Nro. 3.

Herrn G. C. Braunhofer in Regensburg.

Augsburg, den 31. December 18..

Wir besitzen Ihr werthes Schreiben vom 22. d. M., und werden die uns damit avisirte Tratte von *M.* 4500. —. O/ *Anton Grub,* bei Vorkommen zu Ihren Lasten honoriren.

Mitfolgend beehren wir uns, Ihnen Contocorrent zu übersenden, nach welchem uns per heute ein Saldo von

M. 14,628. 20 ₰ gutkommt. Wir bitten Sie um conformen Vortrag nach richtigem Befunde, und knüpfen hieran die Bitte, uns auch im kommenden Jahre das Vertrauen zu schenken, welches uns bisher zu Theil geworden ist.

Mit dem aufrichtigen Wunsche, dass dasselbe in jeder Hinsicht ein segensreiches für Sie sein möge, empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Erzberger & Schmidt.

Nro. 4.

Herrn A. B. Cronfeld in Düren.

Cöln, den 31. December 18..

Ich empfieng Ihre gefällige Baarsendung vom 5. d. M., im Betrag von

M. 137. 48 ₰ wofür Sie dankend erkannt stehen.

Nach meinen Büchern gleicht sich aber damit Ihr w/ Conto nicht aus, daher ich mir erlaube, inliegend einen Auszug folgen zu lassen, wonach mir noch der kleine Saldo von

M. 92. 55 ₰ bei Ihnen gutkommt. Haben Sie die Güte, mir den Befund gelegentlich mitzutheilen.

Ich ergreife diesen Anlass, Sie um die fernere Erhaltung Ihres Wohlwollens zu bitten, bringe Ihnen beim Jahreswechsel meine aufrichtigen Glückswünsche dar und verharre hochachtungsvoll

L. R. Perthes.

Nro. 5.

Herrn J. F. Grothe in München.

Lindau, den 14. Juni 18..

Den mir mit Ihrem Schreiben vom 6. d. M. gesandten Rechnungsauszug habe ich mit meinen Buchungen verglichen, aber nicht ganz mit denselben übereinstimmend gefunden, indem Sie die mir unterm 2. September v. J. gemachte Retoursendung im Betrag von ℳ 110. 35 ₰ zu Ihrem Nachtheil ausliessen, dagegen die von mir am 17. September nach Ihrem Auftrage und laut in Händen habender Bescheinigung an die Herren *Gebrüder Einstein* hier geleistete Zahlung von ℳ 370. — nicht in meinem Credit aufführen.

Ihr Guthaben bei mir beträgt daher statt ℳ 582. 35 ₰ nur ℳ 212 35 ₰, was Sie gefälligst dahin abändern lassen wollen, damit wir conform gehen.

Ich empfehle mich Ihnen mit achtungsvoller Ergebenheit

Carl Tannenberg.

Nro. 6.

Herren Gebrüder Goldschmidt in Frankfurt a. M.

Mainz, den 4. Juli 18..

Ich empfieng mit Ihrem werthen Schreiben vom 30. v. M. Ihren Rechnungs-Auszug pr. Ultimo Juni d. J., den ich geprüft und bis auf folgende Differenzen in Ordnung gefunden habe.

Durch einen Additionsfehler im Haben der Zinszahlen, reducirt sich deren Saldo um

280 Nummern à $4\frac{1}{2}$ % = ℳ 3. 50 ₰

zu meinen Gunsten; ferner haben Sie mir aus 4 Rückwechseln im Gesammtbetrage von ℳ 2840. 90 ₰ wiederholt $\frac{1}{3}$ % Provision berechnet, während solche bei Ihren Retourrechnungen, wie gewohnt, schon inbegriffen war.

Ich ersuche Sie daher, mich für

ℳ 3. 50 ₰ Zinsdifferenz,
„ 9. 46 „ Provisionsdifferenz
ℳ 12. 96 ₰ entlasten zu wollen und verharre mit Hochachtung

C. D. Liebler.

XI. Empfehlungs- und Kreditbriefe.

Der Empfehlungsbrief ist ein offenes, in höflicher, zuvorkommender Sprache abzufassendes Schreiben, in der Absicht abgefasst, dem darin genannten Inhaber, der einen fremden Platz besucht, die persönliche Bekanntschaft des Adressaten zu ermöglichen, ihn Letzterem zu empfehlen und der Vortheile dieser Empfehlung theilhaftig zu machen.

Dem Kaufmann bietet sich häufig die Gelegenheit zur Abfassung solcher Empfehlungsbriefe, sowohl zu Gunsten von Kaufleuten, die entweder seine Correspondenten, oder ihm von solchen Geschäftsfreunden empfohlen sind, als auch zu Gunsten von Privatpersonen. Die Art und Weise der Empfehlung richtet sich theils nach den Verhältnissen, in welchen man zu der zu empfehlenden Person steht, theils nach dem Range, den sie in der Gesellschaft einnimmt, theils aber auch nach dem Verhältnisse, in welchem man zu demjenigen Hause steht, an welches der Empfehlungsbrief gerichtet ist. Wenn die Bekanntschaft mit der zu empfehlenden Person nur oberflächlich und vorübergehend ist, dann hat man bei der Empfehlung vorsichtig zu sein, auf keinen

Fall darf man mehr sagen, als nöthig ist und man zu verantworten vermag. Verlangt die zu empfehlende Person mehrere Empfehlungen, gleichviel ob nach einem oder nach mehreren Orten, so dürfen dieselben, um nicht gegen die Regeln der Schicklichkeit zu verstossen, nicht in einem Briefe vereinigt werden; man würde damit nicht allein dem Empfohlenen, sondern auch dem Adressaten nicht die gehörige Achtung bezeugen.

Eine andere Art der Empfehlungsbriefe sind die, womit ein Kaufmann einem seiner Handelsfreunde den Weg zu Geschäften und zu einem Kredit bahnen will (s. Nro. 6 u. 7). Diese werden wie andere Geschäftsbriefe unmittelbar versendet und dem Empfohlenen nicht eingehändigt. Ihre Abfassung hat mit besonderer Vorsicht zu geschehen, damit man durch ihren Inhalt keine Garantie für den Empfohlenen übernimmt. Was man also über das Geschäft, das Vermögen, den Charakter, zu sagen hat, muss der Wahrheit entsprechen.

Zur Klasse der Empfehlungsbriefe gehören auch die Kreditbriefe oder offenen Accreditive, offene Briefe, die zugleich Empfehlungsbriefe sein können, falls man mit der Eröffnung des Kredits eine Empfehlung verbindet. Der Kreditbrief wird von einem Bankier oder Kaufmann an einen seiner auswärtigen Geschäftsfreunde gerichtet, damit derselbe der darin erwähnten Person die benöthigten Gelder bis zu einer bestimmten Höhe auszahle. Solche Briefe bezwecken demnach dasselbe was die Wechsel und Anweisungen, und man ist durch sie auf der Reise der Gefahr überhoben, welche der Transport von Geld und Wechseln mit sich bringen kann. Bevor man den Kreditbrief dem Accreditirten einhändigt, lässt man sich dessen Unterschrift geben, und fügt dem Avisbriefe ein Exemplar von jener bei, um einem Missbrauche von Seiten einer fremden Person für den Fall vorzubeugen, dass der Kreditbrief verloren gienge oder entwendet würde.

In den durch einen Circular-Kreditbrief veranlassten Avisbriefen werden gewöhnlich die Namen sämmtlicher Adressaten angeführt; unterbleibt aber diese Angabe, so sagt man wenigstens, dass der Kreditbrief ein Circular-Kreditbrief ist, damit der Benachrichtigte erfährt, dass der Accreditirte noch an andere Häuser gewiesen ist. Glaubt der Accreditirte in den Fall zu kommen, an verschiedenen Orten Gelder erheben zu müssen, so kann der Kreditbrief an verschiedene auswärtige Häuser gerichtet werden, und man pflegt den so eröffneten Kredit Circular-Credit zu heissen, daher auch der Ausdruck Circular-Kreditbrief.

Nro. 1.

Herren Bettoni & Sennpey in Buda-Pest.

Prag, den 1. August 18..

Gegenwärtiges Schreiben wird Ihnen Herr *Otto Rothmund*, Associé des ehrenwerthen Hauses *Tiedemann & Comp.* in *Reichenbach* überreichen.

Derselbe begibt sich in Geschäftsangelegenheiten nach Ungarn und wird desshalb auch in Ihrer Stadt mehrere Tage verweilen, theils um neue Verbindungen anzuknüpfen, theils um die alten Geschäftsfreunde seines Hauses persönlich kennen zu lernen. Haben Sie die Gewogenheit, Herrn *Rothmund* Ihren Rath und Beistand zu gewähren, und ihn besonders in der Wahl derjenigen Firmen zu leiten, deren Solidität ihm noch nicht hinlänglich bekannt ist.

Wir werden Ihre Gefälligkeiten nicht nur dankbar erkennen, sondern bei Gelegenheit mit dem grössten Vergnügen erwiedern, inzwischen haben wir die Ehre mit Hochachtung zu verharren

A. Hromada & Comp.

Nro. 2.

Herren Gebrüder Hardy in Wien.

Triest, den 4. August 18..

Ich nehme mir die Freiheit, Herrn *Anton Sienna*, Vertreter des Hauses *Hums & Tonna* in *Fiume*, durch Gegenwärtiges bei Ihnen einzuführen und Ihrer Gewogenheit zu empfehlen.

Da derselbe Ihren Platz zum ersten Male besucht, so bitte ich Sie, ihm zur Erreichung seiner Absicht gütigst beizustehen, und ihm nicht nur die Häuser namhaft zu machen, mit welchen er sichere Verbindungen anknüpfen kann, sondern ihn auch mit Ihrem guten Rathe sowie mit weiteren Empfehlungen zu unterstützen, wenn er diess von Ihnen verlangen sollte.

Empfangen Sie für Ihre Bemühungen meinen innigsten Dank, zählen Sie darauf, dass ich in ähnlichen und anderen Fällen bereitwillig Reciprocität üben werde, und genehmigen Sie die Versicherung meiner aufrichtigen Werthschätzung.

C. Larissa.

Nro. 3.

Herrn A. Cremieux in Paris.

Stuttgart, den 7. August 18..

Der Ueberreicher dieses Schreibens, Herr *Richard Faber*, einer der angesehensten Familien hiesiger Stadt angehörend, berührt, im Begriffe eine Reise nach dem Süden Ihres Landes zu machen, Ihre Hauptstadt. Ich empfehle Ihnen denselben auf das Angelegentlichste, und wünsche sehr, dass Sie ihm während seines Aufenthalts in Paris mit Ihrem gütigen Rathe zu unterstützen die Gefälligkeit haben, ihm überhaupt alle Dienste leisten, die er sich etwa von Ihnen erbitten sollte, wofür Sie heute schon meinen besten Dank entgegennehmen wollen.

Zugleich eröffne ich Herrn *Faber* einen Kredit von Sechstausend Franken bei Ihnen, auch bitte ich Sie, ihn, wenn er es wünschen sollte, mit einem Accreditiv auf Bordeaux versehen zu wollen. Zur Sicherheit füge ich Gegenwärtigem die Handzeichnung meines Empfohlenen bei und verharre mit vorzüglicher Hochachtung

L. E. Fohbach.

Nro. 4.

Herren C. Campbell & Sohn in Liverpool.

Zürich, den 10. August 18..

Gestatten Sie uns, den Ueberreicher dieses Empfehlungsschreibens, Herrn *Moriz Solivo* von *Wattwyl*, einen unserer schweizer Grossindustriellen, Besitzer einer Spinnerei von nahezu 60,000 Spindeln, bei Ihnen einzuführen. Derselbe steht zwar schon seit langer Zeit mit Ihrem Platze in Geschäftsverbindung, allein unangenehme Differenzen mit seinen Correspondenten haben ihn bestimmt, seine Aufträge in andere Hände zu legen. Er wird seine Wahl unter den grossen Häusern dortselbst, die diesen so wichtigen Geschäftszweig betreiben, zwar selbst treffen, allein es ist sein Wunsch, mit einem Hause bekannt zu werden, das ihn in der Ausführung seines Vorhabens mit Rath an die Hand geht, und zu dem Ende adressiren wir Herrn *Solivo* an Sie. Sie werden die Gewogenheit haben, ihm zur Erreichung seiner Absicht beizustehen, und wir erstatten ihnen im Voraus unsern innigsten, aufrichtigsten Dank für die freundlichen Dienste, die Sie unserem Freunde erweisen werden.

Zugleich eröffnen wir demselben bei Ihnen einen Kredit von Fünftausend Pfund Sterling, indem wir Ihnen für diese Summe die Bezahlung der Tratte sichern, die Herr *Solivo* zu Ihren Gunsten auf irgend ein Haus in London, Hamburg, Amsterdam oder einen andern Wechselplatz ausstellen wird und um deren Aufgabe wir Sie der Ordnung wegen höflich ersuchen.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung

Ihrer ergebenen

L. Hohenegger & Comp.

Nro. 5.

Herren Hagdorn & Kaltenbök in Amsterdam.

Strassburg, den 12. August 18..

Wir haben die Ehre, den Herrn *A. Köchlin* von *Mühlhausen* bei Ihnen einzuführen, indem wir zugleich die Bitte an Sie richten, Demselben diejenigen Dienste zu leisten, die er von Ihnen zu verlangen in den Fall kommen dürfte. Herr *Köchlin* wünscht, um Einkäufe zu machen, der grossen Auktion beizuwohnen, welche noch im Laufe dieses Monats auf Ihrem Platze abgehalten wird, da sich aber heute noch nicht die Summe feststellen lässt, die erforderlich sein wird, und wir Herrn *Köchlin* in seinen Einkäufen nicht beschränken möchten, so setzen wir den Kredit, den wir ihm hiermit bei Ihnen eröffnen, vorläufig auf fl. 20,000. — sage Zwanzigtausend Gulden fest, und gewärtigen wir von Ihnen in Betreff der Gelder, die unser Empfohlener bei Ihnen erheben wird, jedesmal das Duplicat seiner Quittung, um Sie dafür creditiren und Ihnen s. Z. Anschaffung machen zu können, zu welchem Behufe Sie uns auch die Kosten aufzugeben belieben.

Empfangen Sie unsern besten Dank für die Dienste, welche Sie Herrn *Köchlin* zu erweisen die Güte haben werden, und seien Sie versichert, dass wir jede Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen werden, Ihnen gegenseitig zu dienen.

Mit aller Hochachtung

B. & L. Montepin.

Nro. 6.

Herren Lempke & Meyding in Berlin.

München, den 15. August 18..

Unser langjähriger Geschäftsfreund, Herr *Ludwig Morsch* in *Regensburg*, hat uns in einem soeben erhaltenen Schreiben gebeten, ihm ein Haus auf Ihrem Platze aufzugeben, dem er vertrauensvoll seine Einkäufe in Confektions-Artikeln übertragen könne.

Da wir annehmen dürfen, dass Ihnen die Zuführung dieses neuen Abnehmers nur Freude machen werde, so haben wir Demselben Ihre werthe, uns schon so lange bekannte Firma, vorzugsweise empfohlen, und ersuchen Sie hiermit, da er sich ohne Zweifel an Sie wenden wird, seine Vorschläge zu einer Geschäftsverbindung aufzunehmen, da Herr *Morsch* in jeder Hinsicht zu empfehlen ist und einen grossen Kredit geniesst, was wir Ihnen übrigens ohne unsere Verbindlichkeit gesagt haben wollen.

Wir hoffen, dass Sie mit ihm in einen für beide Theile nützlichen Verkehr kommen, und haben die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüssen

Gebrüder Stolle.

Nro. 7.

Herrn Ludwig Thielau in Leipzig.

Nürnberg, den 17. August 18..

Wir haben heute Veranlassung gehabt, Ihre Adresse einem unserer Abnehmer, dem Herrn *Eduard Steinhofer* in *Ansbach*, mitzutheilen, der bis jetzt keine directe Beziehungen von Ihrem Platze gemacht hat, nunmehr aber eine Verbindung daselbst anzuknüpfen wünscht. In dieser Absicht hat er sich an uns gewendet, mit dem Ersuchen, ihm ein gutes Haus zu bezeichnen, und indem wir Sie Herrn *Steinhofer* auf das Angelegentlichste empfahlen, glauben wir seinem Wunsche bestens nachgekommen zu sein. Dieser Freund hat über bedeutende Mittel zu verfügen, und sein Charakter, seine Handlungsweise sind Vertrauen erweckend, daher Sie ihm ohne Bedenken einen offenen Kredit bis zu der Summe von ℳ 8000. — einräumen dürfen.

Indem wir Ihnen dieses ohne unser Obligo bemerken, versichern wir Sie noch, dass wir stets mit Vergnügen bereit sind, Ihnen zu nützen, so oft sich Gelegenheit dazu bietet; möge unsere heutige Empfehlung zu einem dauerhaften Verkehr mit Herrn *Steinhofer* führen, wir wünschen diess aufrichtig und versichern Sie unserer achtungsvollen Ergebenheit.

Rau & Nellendorf.

XII. - Briefe über Zahlungseinstellungen.

Der Kaufmann kann entweder durch Selbstverschulden, oder durch eine allgemeine Handelskrise, überhaupt durch Ereignisse, die er weder herbeigeführt hat noch zu verhindern im Stande war, in den Fall kommen, seine Zahlungen einstellen, d. h. seine Verbindlichkeiten unerfüllt lassen zu müssen. Die Lage, in welcher er sich nunmehr befindet, ist entweder vorübergehend, und es nimmt derselbe nur die Nachsicht seiner Gläubiger in Anspruch, ohne von ihnen einen Nachlass an dem Betrage ihres Guthabens zu verlangen, oder sie ist es nicht. Im letzteren Falle übersteigen seine Passiva die Activa: er ist insolvent und proponirt seinen Creditoren auf gerichtlichem oder aussergerichtlichem Wege einen Vergleich (Accord, Borg- und Nachlassvertrag), indem er ihnen unter Darlegung seines Vermögenszustandes gewisse Procente für ihre Forderungen bietet, oder indem er, wenn sämmtliche Gläubiger oder einzelne derselben sich weigern, auf ein Arrangement einzugehen, sein Vermögen an sie abtritt, so dass die Vertheilung der Concursmasse vom Gerichte geleitet wird.

Diese zwei Hauptfälle veranlassen oft noch weiteren brieflichen Verkehr, z. B. durch die Bevollmächtigung eines Dritten, welcher als Vertreter des Gläubigers dem Gantverfahren in Person anzuwohnen hat, um die Rechte seines Mandanten zu wahren, zu welchem Behufe ihm die nöthigen Papiere (Vollmacht, Rechnungsauszug, Wechsel, Schuldverschreibung etc.) zuzustellen sind.

Den Concurs suchen sowohl Schuldner als Gläubiger möglichst zu vermeiden, gestatten es aber die Verhältnisse Jenes nicht, einen annehmbaren Accord zu beantragen, so kommt es eben zum gerichtlichen Verfahren. Bei einem Arrangement sucht selbstredend jeder Gläubiger so viel zu erhalten, als möglich. In der Regel wendet man sich daher an einen Rechtsanwalt oder auch an ein befreundetes Haus am Wohnorte des Schuldners, um sich von seiner Lage, von seiner Schuld oder Unschuld genau zu überzeugen, denn oft schildert er dieselbe nicht aufrichtig, bietet weniger als er zu bieten im Stande ist, und verdient das Mitleid, an das er appellirt, nicht. Hat man die Ueberzeugung erlangt, dass von dem Schuldner nicht mehr zu erhalten ist,

als er offerirt hat, so geht man meist auf den Accord ein, um den Schuldner nicht zum äussersten Schritte zu nöthigen, denn bei einem Concurse erleiden die Gläubiger gewöhnlich noch herbere Verluste. Mancher ungenügsame Creditor weigert sich allerdings beharrlich, dem vorgeschlagenen Accord zuzustimmen, um den Schuldner zu vortheilhafteren Propositionen zu veranlassen, allein häufig ist das erste Anerbieten das beste, und man greife desshalb lieber gleich zu, wenn man sich vergewissert hat, dass kein betrügerischer Bankerott vorliegt. Durch lange Unterhandlungen geht Zeit verloren, die Masse wird schlechter, und die angebotenen Procente vermindern sich, wenn am Ende gerichtlich eingeschritten wird.

Wer zur Zahlungseinstellung und zu einem Vergleich gezwungen ist, schildere seine Lage offen und ungeschminkt, in ernstem, den Schmerz des Rechtlichdenkenden verrathenden Tone, setze die Schläge etc. die ihn betroffen und zu dem jetzigen sauren Schritte genöthigt haben, auseinander, gebe die Procente, die er zu bieten vermag, die Termine, in welchen er die ihn noch treffende Summe bezahlen, und die Sicherheit an, die er für die pünktliche Erfüllung seiner Versprechungen bieten kann, bitte endlich in bescheidenen und eindringenden Worten um Annahme des Vergleichsvorschlags, und schliesse mit der Versicherung, dass er seine Gläubiger später für den ihnen erwachsenden Verlust zu entschädigen suchen werde.

Fast immer fügt der Schuldner seinem Schreiben einen Status über den Stand seines Vermögens bei, mitunter erhält auch, der grösseren Glaubwürdigkeit wegen, eine amtliche Person, z. B. ein Notar den Auftrag, mit den Gläubigern zum Behuf einer gütlichen Vereinbarung in Verbindung zu treten.

Nro. 1.

Herren Gebrüder Hill in St. Gallen.

Carlsruhe, den 1. September 18..

Zu meinem grossen Leidwesen muss ich Ihnen heute die Anzeige machen, dass ich in die traurige Lage versetzt bin, meine Zahlungen einstellen zu müssen. Viele bedeutende Verluste und verschiedene Unglücksfälle haben mich in rascher Folge so schwer betroffen, dass ich mich ausser Stand gesetzt sehe, meinen Verpflichtungen nachzukommen. Meine inländischen Gläubiger sind bereits davon in Kenntniss gesetzt und ich habe den Trost zu sehen, dass sie mir ihre Theilnahme in meinem Unglück nicht versagen. Aus Schonung für mich und um die grossen Kosten zu umgehen, welche die gerichtliche Concurs-Eröffnung im Gefolge haben würde, bin ich von ihnen aufgefordert worden, Vergleichsvorschläge zu machen, und zum Zwecke des aussergerichtlichen Verfahrens eine Gläubigerversammlung zu veranlassen.

Diese Zusammenkunft wird am 16. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr bei Herrn Rechtsanwalt Dr. *Zeller* hier stattfinden, und werde ich dabei eine getreue Darstellung meiner jetzigen Verhältnisse geben. Ich richte daher das höfliche Ersuchen an Sie, sich entweder in Person einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, gebe mich jedoch der Hoffnung hin, dass Sie mir Ihr Wohlwollen nicht versagen werden; seien Sie versichert, dass ich es als eine heilige Pflicht betrachte, Sie, geehrte Herren, in besseren Tagen wenn nicht ganz, so doch theilweise für den Verlust zu entschädigen, den Sie jetzt durch mich erleiden und den ich aufrichtig bedaure.

Mit vorzüglicher Hochschätzung verharrend

P. M. Lamberty.

Nro. 2.

Herren A. Neubrand & Comp. in Berlin.

München, den 5. September 18..

In tiefem Schmerzgefühl muss ich Ihnen anzeigen, dass ich mich heute, gezwungen durch eine Reihe unverschuldeter Verluste, in die traurige Lage versetzt sah, meine Zahlungen zu suspendiren.

Zu meinem Leidwesen sind auch Sie, geehrte Herren, nicht unbedeutend bei mir interessirt, und indem ich nicht unterlasse, Ihnen beiliegend einen, freilich nur oberflächlich aufgestellten Status meiner Verhältnisse zu übersenden, bitte ich Sie, einen hiesigen Rechtsanwalt, oder ein Ihnen befreundetes Haus mit der Wahrnehmung Ihres Interesses bei der Masse beauftragen zu wollen.

Meine Absicht ist, vor Allem einen Vergleich mit sämmtlichen meiner Herren Creditoren ohne gerichtliche Mitwirkung oder Einmischung zu versuchen, und es soll zu diesem Ende am 28. des laufenden Monats ein Zusammentritt derselben erfolgen. Von Ihnen als langjährige Geschäftsfreunde darf ich hoffen, dass Sie dem beabsichtigenden Accord beizutreten sich nicht weigern und zu dessen Zustandekommen gerne das Ihrige beitragen werden, wogegen Sie von mir überzeugt sein dürfen, dass ich Ihnen, sobald die Umstände es ermöglichen, ganz oder theilweise die Verluste ersetzen werde, die Sie jetzt erleiden.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung

August Rosenbaum.

Nro. 3.

Herren Kuttroff & Nitscky in Bukarest.

Wien, den 10. September 18..

Nachdem wir so lange Jahre in unseren Handelsunternehmungen von Ihnen in äusserst liberaler Weise, hauptsächlich durch Ihre Accepte, aber auch ausserdem freundschaftlichst unterstützt worden sind, ist es uns ein tief empfundener Schmerz, Ihnen heute unsere Insolvenz anzeigen zu müssen, eine Nachricht, die Sie wohl nicht erwartet haben. Schwere Unglücksfälle der mannigfachsten Art, die uns seit 5 Jahren getroffen und uns den Verlust bedeutender Summen zugezogen haben, konnten für uns nicht empfindlicher sein, als der Schritt, den wir zu thun gezwungen waren, unsere Zahlungsunfähigkeit öffentlich zu erklären.

Unter diesen Umständen glauben wir auf Mitgefühl von Seiten des Handelsstandes rechnen zu dürfen, und, so aufrichtig uns Ihr Verlust bei uns schmerzt, auch wohl auf das Ihrige. An Sie besonders wenden wir uns mit der dringenden Bitte, uns Ihr Wohlwollen, dessen wir jetzt so sehr bedürfen, nicht zu entziehen. Sie vermögen zur Erleichterung unserer Lage Viel beizutragen, wenn Sie, nachdem Sie den beifolgenden Status geprüft und sich von dessen Richtigkeit überzeugt haben, unsere Proposition, 50 % zu zahlen, acceptiren. Sie kennen unsern Charakter, unsere Handlungsweise, und werden gewiss unserer Versicherung glauben, dass es unsere grösste Freude sein wird, wenn wir Ihnen später, wieder in glücklichere Verhältnisse gekommen, noch vollständig gerecht werden können.

Antworten Sie uns gefälligst bald möglich in günstiger Weise, erhalten Sie uns im Unglück Ihre so schätzbare Freundschaft, und genehmigen Sie mit der aufrichtigsten Dankbarkeit, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung

Lewin & Rosenbaum.

Nro. 4.

Herrn E. F. Rodius Nachfolger in Hamburg.

Danzig, den 14. September 18..

Es schmerzt mich, Ihnen heute mittheilen zu müssen, dass ich mich, ein Opfer von Conjuncturen und in Folge der allgemeinen so lange anhaltenden Geschäftsstockung, in die Nothwendigkeit versetzt sehe, meine Zahlungen einzustellen. Wie Sie aus dem beiliegenden, von den Herren *Palmer & Stoll* hier, aus Gefälligkeit für mich aufgestellten Status zu ersehen belieben, kann von einer Ueberschuldung nicht die Rede sein, es sind nur augenblickliche Verlegenheiten, die es mir jetzt unmöglich machen, meine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit Gewissheit darf ich hoffen, dass, sobald der Friede hergestellt und an die Stelle der allgemeinen Muthlosigkeit neues Vertrauen getreten sein wird, meine Geschäfte bald wieder in den geregelten Gang kommen und meine Verluste nicht erheblich sein werden.

Ich richte daher an meine Herren Creditoren, unter denen auch Sie mit einer Forderung von *M.* 2872. 90 *Pf* sich befinden, die so dringende als herzliche Bitte, mir auf kurze Zeit Zahlungseinstellung zu gewähren, und darf ich hoffen, dass Sie mir in Ihrem eigenen Interesse die erwünschte Nachsicht um so bereitwilliger schenken werden, als ich die feste Ueberzeugung habe, dass es mir nach Beendigung des Kriegs möglich sein wird, meine Zahlungen wieder aufzunehmen.

Haben Sie die Güte, mir Ihre Zustimmung recht bald anzuzeigen und seien Sie meiner aufrichtigen Hochachtung versichert

C. D. Lichtenberger.

Nro. 5.

Herren C. Nicolai & Comp. in Bremen.

Leipzig, den 17. September 18..

Durch das unvermuthete Falliment mehrerer amerikanischen Häuser, wobei wir stark betheiligt sind, und in Folge der gegenwärtigen grossen Geschäftskrise überhaupt, sind wir zu unserem Bedauern genöthigt, nach einer fast 25jährigen Geschäftsführung unsere Zahlungen einstellen zu müssen, und indem wir Sie hievon in Kenntniss setzen, wagen wir zu hoffen, dass unsere Herren Gläubiger, uns in der jetzigen unverschuldeten, unglücklichen Lage ihr Mitleid schenken, und dieselbe durch ihre Nachsicht zu erleichtern trachten werden.

Schwer wird uns das Bekenntniss, dass die erlittenen Verluste leider so belangreich sind, dass unsere Herren Creditoren nicht geringe Opfer zu bringen haben. Aus der vorliegenden Bilanz werden Sie entnehmen, dass im Falle des Concurses für die Gläubiger mit unbevorzugten Forderungen keine oder nur ganz geringe Anssicht auf Befriedigung vorhanden ist, und da Sie aus Erfahrung wissen, wie langwierig und kostspielig eine gerichtliche Auseinandersetzung ist, so erlauben wir uns, Ihnen in der Beilage einen Vergleich zu proponiren, dessen Annahme auch zu Ihrem Vortheil sein würde.

Unsere Bücher liegen zur Einsicht vor; unsere Unschuld wird aus ihnen so klar hervorgehen als die Unmöglichkeit, mehr als 40 % bezahlen zu können. Durch den Beistand von Verwandten und da die Frau unseres Herrn *Langensee* einen Theil ihres beigebrachten Vermögens zum Besten unserer Herren Gläubiger aufopfern will, sind wir jedoch im Stande, Ihnen 50 % dergestalt offeriren zu können, dass 10 % sofort nach Unterzeichnung der Vergleichs-Acte, weitere 20 % 6 Monate später, und die übrigen 20 % 10 Monate nach dem Tage des wirklich zu Stande gekommenen Nachlass-Vergleichs ausbezahlt

werden sollen, wogegen wir ungestört im Besitz unseres Geschäftes zu verbleiben hätten.

Mit dem innigsten Danke werden wir es erkennen, wenn auch Sie sich zur Annahme dieses Accords herbeilassen. Sie tragen dadurch zur Fortsetzung unserer Geschäfte und zum Wohl zweier Familien bei, deren Häupter es sich zur Pflicht machen werden, Sie für den erlittenen Verlust zu entschädigen, sobald es ihre Lage gestatten wird.

Mit aller Hochachtung

Langensee & Rauscher.

Nachlass-Vergleichs-Vorschlag.

Da die Unterzeichneten durch Fallimente, überhaupt durch eine Reihe von Unglücksfällen in die traurige Lage versetzt wurden, ihre Zahlungen einzustellen und gesonnen sind, einer gerichtlichen Erklärung ihrer Insolvenz und deren Folgen auszuweichen, so sehen sie sich veranlasst, ihre Herren Gläubiger auf den 1. October d. J. in ihrer Wohnung Carlsstrasse 45 zusammenzuberufen, um sich auf aussergerichtlichem Wege mit ihnen abzufinden. Demgemäs unterbreiten sie denselben vorläufig einen getreuen Vermögens- und Schuldenstand und mit demselben folgende

Vergleichs-Vorschläge,

um solche in Betracht zu ziehen und bei dem sodann stattfindenden Zusammentritte den Vergleich auf dieser Basis abzuschliessen.

1) Sie verpflichten sich, ihren Herren Creditoren 50 %, sage Fünfzig ProCt. ihrer liquidirten, von ihnen als richtig anerkannten, im angeschlossenen Verzeichnisse aufgestellten Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten zu bezahlen, und zwar in folgenden Terminen:

10 % nach Unterzeichnung der Vergleichs-Acte,
20 % 6 Monate später,
20 % 10 „ nach dem Tage des zu Stande gekommenen Nachlass-Vergleichs, unbeschadet der Rechte der in dem weiter beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Unterpfands- und Vorzugs-Gläubiger für ihre genannten Forderungen.

2) Zur Sicherheit dieser 50 % stellen sie ihnen Herrn *Lorenz Renne*, Privatier, als Bürgen vor, welcher der Einrede der Vorausklage entsagen wird.

3) Sie erwarten und bedingen sich dagegen, dass die dem Vergleich beitretenden Herren Gläubiger sie auf keine Weise in der freien Verfügung über ihr Vermögen hindern werden, dagegen werden sie sich

4) angelegen sein lassen, für den Fall, dass sie, durch besonderes Glück begünstigt, wieder zu Mitteln gelangen sollten, die ihnen erlauben, nach dem Abschlusse der bedungenen Zahlungstermine ihre Herren Creditoren für ihren Nachlass und Verlust zu entschädigen, solche Nachtrags-Zahlungen nach ihren Kräften zu leisten.

Leipzig, den 17. September 18..

Langensee & Rauscher.

Nro. 6.

Herren E. Lichtenberger & Comp. in Leipzig.

Bremen, den 21. September 18..

Von den Herren *Langensee & Rauscher* dort empfangen wir soeben ein Schreiben, worin sie uns zu unserer grossen Ueberraschung ihre Insolvenz anzeigen und uns zugleich einladen, einer Versammlung ihrer Gläubiger anzu-

wohnen, die sie auf den 1. October zusammenberufen haben, in der Absicht und zu dem Zwecke, ihnen einen gütlichen Vergleich vorzuschlagen.

Leider sind wir bei diesem Hause mit der bedeutenden Summe von *M.* 7460. —. betheiligt, und konnten wir uns desshalb nicht entschliessen, auf dessen Propositionen sofort einzugehen, bevor wir die gegenwärtigen Verhältnisse dieser Herren kennen und die Ursachen uns bekannt sind, welche deren Zahlungseinstellung veranlasst haben. Wir bitten Sie daher, uns gütigst recht bald Ihre Meinung zu sagen, die uns in unserer Entschliessung leiten soll. Wir sind nicht abgeneigt, auf einen Accord einzugehen, wenn das in Rede stehende Haus die Schonung verdient, die es begehrt, und bereitwillig bringen wir in diesem Falle ein Opfer, um ihm auf diese Weise die Möglichkeit zu gewähren, uns später den Verlust, den wir jetzt tragen sollen, wenigstens theilweise zu ersetzen.

Empfangen Sie im Voraus unsern wärmsten Dank für die von Ihnen zu erwartenden gütigen Mittheilungen, zählen Sie auf unsere strengste Discretion und genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

C. Nicolai & Comp.

Antwort auf Nro. 6.

Herren C. Nicolai & Comp. in Bremen.

Leipzig, den 27. September 18..

In Ihrer schätzbaren Zuschrift vom 21. d. M. wünschen Sie von uns Näheres über die gegenwärtigen Verhältnisse der Herren *Langensee & Rauscher* hier zu hören, wie auch die Ursachen zu erfahren, welche deren Insolvenz herbeigeführt haben. Hierauf beehren wir uns, Ihnen zu entgegnen, dass, wie uns genau bekannt ist, mehrere Fallimente, in welche dieses Haus mit ziemlich beträchtlichen Summen verwickelt ist und starke Verluste, die dasselbe ausserdem in misslungenen Unternehmungen erlitten hat, seinen Fall bewirken, gleichwohl hätte es sich bei seinem Kredit noch einige Zeit halten können, allein die Befürchtung, noch tiefer zu fallen, hat dasselbe im Interesse seiner Gläubiger, zu denen auch mehrere hiesige Firmen zählen, veranlasst, mit der Schilderung seiner Lage nicht länger zu zögern, da bei den nun bald 2 Jahre andauernden trostlosen Geschäftsverhältnissen von der nächsten Zeit keine Rettung zu hoffen ist. Man bedauert das in Rede stehende Haus, das sich durch seine Reellität und Coulance grosses Vertrauen erworben, hier allgemein, und wir können nicht anders als Ihnen rathen, dessen Vergleichsvorschläge, die uns bekannt und annehmbar sind, nicht von der Hand zu weisen.

Können wir Ihnen bei der am 1. des nächsten Monats stattfindenden Gläubiger-Conferenz dienen, so erwarten wir von Ihnen Contocorrent und Vollmacht, inzwischen versichern wir Sie unserer aufrichtigen Werthschätzung

E. Lichtenberger & Comp.

XIII. Briefe über Speditionen und Assekuranzen.

Die Spediton ist derjenige kaufmännische Geschäftszweig, welcher sich mit dem Empfang, der Aufbewahrung und Weiterbeförderung von Waaren oder Gütern für fremde Rechnung befasst, seitdem aber das Eisenbahnwesen und der damit verbundene directe Güterverkehr sich so sehr ausgedehnt haben, und die Güterbeförderung auch nach weit entlegenen Gegenden oder Plätzen durch die betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen jetzt selbst erfolgt,

hat das Speditionsgeschäft im Allgemeinen an Bedeutung verloren, auch der damit verbundene Briefwechsel sich demgemäs wesentlich vereinfacht.

Die am häufigsten vorkommenden Briefarten sind die sogenannten Speditionsavise, Avisbriefe, worin der Absender einer Waare dem Spediteur, dieser aber einem zweiten Spediteur oder dem Empfänger der Waare die erfolgte Versendung anzeigt, und zugleich die Anweisung ertheilt, was damit geschehen soll. Zugleich wird der Spediteur im Avisbriefe beauftragt, die Spesen nebst der Provision dem Gute nachzunehmen, d. h. den Betrag vom Frachtführer sich vergüten zu lassen, jener kann aber auch, wenn er der letzte Spediteur ist, seine Auslagen dem Empfänger in Rechnung belasten.

Mitunter leistet der Spediteur auch einen Vorschuss oder Rembours von dem theilweisen oder ganzen Betrage der zur Weiterbeförderung empfangenen Waare, indem er dafür langsichtige Tratten des Absenders acceptirt, oder indem dieser ihn beauftragt, die Waare nur gegen Bezahlung des Betrags an den Empfänger (Destinatär) auszuliefern, was er also nicht bälder thun darf, als bis er den geleisteten Vorschuss oder den vollen Betrag der Sendung wirklich erhalten hat. In jedem Falle hat sich der Spediteur wegen Wiedererstattung seines Vorschusses und der Unkosten, an die Güter oder an deren Empfänger zu halten.

Der älteste Zweig des Versicherungswesens ist die Seeassekuranz, d. h. die Versicherung von Waaren oder Schiffen u. s. w. während einer Seereise; überhaupt kann Gegenstand der Seeassekuranz alles werden, was den Gefahren zur See unmittelbar oder mittelbar ausgesetzt ist. Mit der Uebernahme solcher Versicherungen beschäftigt man sich meist nur an Seeplätzen, die zugleich bedeutende Handelsplätze sind, und zwar sind es entweder einzelne Personen, die sich diesem Geschäftszweige widmen, oder Gesellschaften (Versicherungsgesellschaften, Assekuranzcompagnien). An solche Plätze hat sich daher Derjenige zu wenden, welcher irgend einen Gegenstand gegen Seegefahr versichert haben will, wenn es an seinem Wohnorte an Gelegenheit hierzu fehlt, oder wenn ihm diese auch nicht fehlt, er anderwärts unter günstigeren Bedingungen versichern zu können glaubt, oder wenn die Regulirung von Schädenansprüchen anderwärts mit grösserer Liberalität erfolgt etc. Nach Vorstehendem kann man also entweder am Absendungsorte, oder am Bestimmungsorte, oder auch an einem dritten Orte, durch eine oder bei einer Assekuranzgesellschaft etc. versichern. Erfolgt die Versicherung an einem dritten Orte, so sendet man nach erfolgter Verladung dem mit der Versicherung beauftragten Hause ein Exemplar des Connossements ein, woraus die wirkliche Absendung, Gattung und Quantität der Waare, der Name des Schiffes und Kapitains, der Bestimmungsort u. s. w. ersichtlich ist.

Nro. 1.

Herren Reuchlin & Comp. in Mannheim.

Cöln, den 1. October 18..

Durch das Dampfboot „Lorelei“ hatten wir heute das Vergnügen:

△ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo.
3 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „

an Sie zu verladen, welche Gegenstände Sie in Empfang nehmen und per Güterzug an Herrn *Franz Rümmelin* in *Heilbronn*, unter Nachnahme Ihrer Spesen weiter befördern wollen.

Wir empfehlen uns Ihnen achtungsvoll

Reuss & Zundel.

Nro. 2.

Herrn Franz Rümmelin in Heilbronn.

Mannheim, den 12. October 18..

Von Sendung der Herren *Reuss & Zundel* in *Cöln* empfiengen wir:

△ Nro. 110—129. 20 Ballen Kaffee Brto 1852 Kilo.
3 „ 130—149. 20 „ Gewürze „ 1668 „

die wir heute, der Anordnung dieser Freunde gemäs, per Güterzug an Ihre werthe Adresse weiter zu befördern das Vergnügen hatten.

Den Betrag nachstehender Spesen-Nota von ℳ 192. —. erlaubten wir uns, bei Sicht O/ *C. A. Schmoller* auf Sie anzuweisen, wodurch sich dieser Gegenstand egalisirt.

Wir halten uns Ihnen ferner bestens empfohlen und verharren achtungsvoll

Reuchlin & Comp.

Nro. 3.

Herrn Robert Mengis in Innsbruck.

Wien, den 14. October 18..

Von den Herren *Tisza & Comp.* in *Oedenburg* sind mir

W. Nro. 70/79. 10 Fass Ungar-Wein Brto 1364 Kilo.

zugekommen, welche ich heute durch die Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit mit je 4 eisernen Reifen versehen und in bester Beschaffenheit an Sie weiter beförderte. Belieben Sie dieselben in Empfang zu nehmen und der Weisung obiger Freunde gemäs, an Herrn *O. Lawisch* in *Meran* prompt zu spediren.

Meine Frachtauslagen etc. betragen laut untenstehender Nota fl. 26. 65 kr., die ich nachgenommen habe. Wie Sie es damit zu halten haben, wird Ihnen von Meran aus bereits aufgegeben worden sein.

Ich halte mich Ihnen zur Besorgung Ihrer hiesigen Geschäfte empfohlen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit

Alexander Neubronn.

Nro. 4.

Herren Gebrüder Mertens in Bremen.

Frankfurt a/M., den 16. October 18..

Im Auftrage der Herren *Howard & Lewison* in *New-York,* sandte ich Ihnen heute durch Güterzug:

R. 1 Kiste Nro. 2244. Brto 379 Kilo. }
1 „ „ 2245. „ 392 „ } Glaswaaren,

welche Sie unter Nachnahme Ihrer Spesen mit dem nächsten Lloyd-Dampfer an dieses Haus befördern wollen. Dieselben sollen, wie Ihnen die Herren *Howard & Lewison* wohl schon geschrieben haben werden, bei einer guten Assekuranzgesellschaft Ihres Platzes für die Summe von ℳ 4000. —. inclusive 10 % imaginären Gewinns, zu einer möglicht billigen Prämie versichert werden, und empfehle ich die Ausführung der Aufträge unseres gemeinschaftlichen Freundes Ihrer besondern Sorgfalt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Achtung

C. L. Schüttenhelm.

Nro. 5.

Herren Lanz & Neubrand in Mannheim.

Rotterdam, den 18. October 18..

Mit Gegenwärtigem haben wir die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass wir an Sie per Dampfboot „Oranien“ Kapitain *Vassen*, folgende Gegenstände verladen haben:

S. Nro. 833/36. 4 Fass raff. Salpeter Brto 866 Kilo.,
von Sendung des Herrn *John Nelson* in *London*, eingebracht per „Palmerston“;
B. & **C.** Nro. 422/41. 20 Ballen Sumach Brto 2069 Kilo.,
von Sendung der Herren *Giacomelli & Comp.* in *Triest*.

Belieben Sie diese Güter in Empfang zu nehmen und damit nach dem Willen der Absender zu verfahren, uns aber die gehabten, laut umstehender Nota fl. 82. 55 c. betragenden Spesen, gutzubringen.

Wir empfehlen uns Ihnen bestens

Wilson & Vanrupp.

Nro. 6.

Herren Sardou & Trubert in Antwerpen.

Düren, den 20. October 18..

Hiermit benachrichtigen wir Sie, dass wir heute durch Vermittlung der Herren *Lamparter & Sohn* hier, per Güterzug:

S Nro. 1406. 1 Ballen, Brto 272 Kilo., enthaltend
25 Stück geköpertes Halbtuch, Werth ℳ. 2600. —.
„ 1407. 1 Ballen, Brto 336 Kilo., enthaltend
30 Stück Doppelcasimire, Werth ℳ. 3370. —.

frachtfrei an Sie verladen haben.

Wir ersuchen Sie, die Waare nebst beifolgendem, die Faktura enthaltenden Briefe, per „Steamer“ über Liverpool an die Herren *Cooper & Davids* in *Philadelphia* zu befördern; die Assekuranz für die Reise von Liverpool nach den Vereinigten Staaten ist bereits besorgt.

Hoffentlich treffen die Güter zeitig genug ein, um mit dem am 8. November direct nach Philadelphia segelnden „Washington“ verladen werden zu können, in dieser Erwartung zeichnen wir achtungsvoll

Robin & Wandsbeck.

Nro. 7.

Herren Rooderich & Comp. in Rotterdam.

Triest, den 22. October 18..

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem anzuzeigen, dass wir laut mitfolgendem Connossement am Bord des von Kapitän *Rossi* geführten Schiffes „Gazelle“, welches übermorgen von hier absegeln wird,

C. P. 100 Ballen Mandeln Nro. 400/99 Bro. 7320 Kilo.

an Sie verladen haben, womit Sie der Verfügung des Herrn *P. G. Liebmann* in *Nürnberg* nachzukommen belieben. Die Assekuranz haben wir nach Vorschrift dieses Hauses, durch die Herren *E. & F. Larissa* hier besorgen lassen, auch den Betrag dieser Sendung für dessen Rechnung mit

fl. 2974. — niederl. Crt. 1 Monat dato, O/ eigene auf Sie entnommen.

Belieben Sie diese Tratte zu Lasten des gedachten Freundes zu honoriren, und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

G. Morelli & Comp.

Nro. 8.

Herren Carolo & Giovanni in Livorno.

Hamburg, den 24. October 18..

Die Beantwortung Ihrer w/ Zuschrift vom 12. August d. J. ist bis heute aus Mangel an Veranlassung unterblieben, und wir erwähnen derselben nur, um Ihnen für die darin enthaltenen Berichte zu danken, deren Fortsetzung uns angenehm sein wird.

Gegenwärtiges hat den Zweck, Sie um die Gefälligkeit zu bitten, für unsere Rechnung auf

△/3 50 Kisten Süssholzsaft Nro. 4100/49

per Isabella, Kapitän *Orla,* von Messina auf hier, den Fakturawerth von ℳ. 6500. —. mit Zuschlag von 10 % imaginären Gewinnes, sammt Prämie und Assekuranzkosten zu versichern, sobald Sie dabei zu 3 % Prämie oder darunter ankommen können. Schon am 16. d. M. hat das Schiff die Anker gelichtet.

Wir erwarten Ihre Berechnung und empfehlen uns Ihnen mit aller Achtung ergebenst

Gebrüder Behrend.

Antwort auf Nro. 8.

Herren Gebrüder Behrend in Hamburg.

Livorno, den 30. October 18..

Nach Empfang Ihres schätzbaren Schreibens vom 24. d. M. haben wir Ihrem Auftrage gemäs sofort 50 Kisten Süssholzsaft, per Isabella, Kapitän *Orla,* von Messina nach Ihrem Platze assekurirt, was uns aber erst nach vieler Mühe gelungen ist, da mehrere Assecurateurs sich weigerten, auf die Isabella zu zeichnen, weil dieses Schiff nicht in bestem Rufe steht. Der gefundene Versicherer hat die Assekuranz zu 3 %, frei von Beschädigung, übernommen; eine günstigere Condition war nicht zu erlangen.

Inliegend beehren wir uns, Ihnen Berechnung über diesen Gegenstand zu übersenden, für deren Betrag von

ℳ. 4465. —. Sie belastet sind.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Carolo & Giovanni.

Nro. 9.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Genua, den 6. November 18..

Wir beehren uns, Sie mit Gegenwärtigem zu benachrichtigen, dass wir beschäftigt sind, auf Ordre der Herren *Laube & Rödinger* in *Magdeburg,* mit dem holländischen Schiffe „Amsterdam“, Kapitän *Lawisch,* 40 Kisten Manna an Sie zu verladen, und ersuchen wir Sie höflich, auf dieselben für Rechnung des Magdeburger Hauses vorläufig die Summe von

ℳ. 8000. —. unter Assekuranz zu bringen. Connossement folgt mit unserem nächsten Schreiben, und werden wir Ihnen dann zugleich den genauen Werth unserer Sendung angeben.

Inzwischen begrüssen wir Sie hochachtungsvoll

C. Rossi & Comp.

Nro. 10.

Herrn Edmund Robin in Hamburg.

Magdeburg, den 1. November 18..

Wir haben die Ehre, Ihnen anzuzeigen, dass die Herren *C. Rossi & Comp.* in *Genua* von uns beauftragt sind, eine für unsere Rechnung einzukaufende Parthie Manna an Sie zu unserer Disposition zu verladen, und sich für den Betrag dieser

ca. ℳ 8000. —. betragenden Sendung 2 Monate dato auf Sie zu erholen. Wir bitten Sie daher, die Tratten jener Freunde bis zu diesem Belaufe unter unserer Belastung zu honoriren, und die Assekuranz auf die Manna deren Angaben gemäs und unter Zuschlag von 10 % für imaginären Gewinn und der Assekuranzkosten zu einer möglichst niedrigen Prämie zu besorgen.

Achtungsvoll und ergebenst

Laube & Rödinger.

Antwort auf Nro. 10.

Herren Laube & Rödinger in Magdeburg.

Hamburg, den 10. November 18..

Gerne vernehme ich aus Ihrem werthen Schreiben vom 1. d. M., dass Sie die Herren *C. Rossi & Comp.* in *Genua* beauftragt haben, für Ihre Rechnung eine Parthie Manna an mich zu verladen und sich für den Betrag derselben von ca. ℳ 8000. —. 2 Monate dato auf mich zu erholen. Genanntes Haus, dessen Tratten bis zu dem angegebenen Betrage gute Aufnahme zu Ihren Lasten finden werden, hat mich ersucht, auf jene Sendung vorläufig ℳ 8000. —. unter Assekuranz zu bringen, was bereits à 3½ % Prämie geschehen ist. Nach geschlossener Police werde ich mir die Ehre geben, Ihnen Assekuranz-Nota einzusenden, inzwischen zeichne ich hochachtungsvoll

Edmund Robin.

Nro. 11.

Herren Lehmann & Comp. in Mannheim.

Cannstatt, den 14. November. 18..

Mit Gegenwärtigem bezwecke ich, bei Ihnen anzufragen, zu welchem Satze Sie die Beförderung von ca. 150 Ctr. Hopfen in gepressten Ballen von London über Rotterdam und von da 1) per Bahn, oder 2) per Schiff, loco Bahnhof Mannheim alleräusserst übernehmen würden.

Ich gewärtige Ihre Antwort und verharre achtungsvoll

P. Blumauer.

XIV. Briefe über Commissions- und Consignationsgeschäfte etc.

Die Commissionsgeschäfte zerfallen in solche, welche den Einkauf, und in solche, welche den Verkauf von Waaren betreffen; letztere pflegt man auch Consignationsgeschäfte zu heissen.

Die Correspondenzen hierüber sind mit grosser Umsicht und Genauigkeit zu führen, weil unklare Aeusserungen, das Uebergehen eines auch nur unbedeutenden Umstandes, ein Missverständniss oder einen Zeitverlust veranlassen

kann, welcher oft sehr nachtheilig ist. Dunkle, zweideutige Vorschriften versetzen den Commissionär oft in eine sehr schwierige Lage.

Als Haupterfordernisse bei einem Auftrag auf Waaren sind zu betrachten: 1) die Angabe des Quantums und der Qualität; 2) das Limit; 3) die Bestimmung in Hinsicht der Versendung oder der Aufbewahrung der gekauften Waare; 4) die Vorschriften in Betreff der Assekuranz; 5) der Ausspruch über die Zahlungsweise für den Betrag der Einkaufsrechnung.

Bei Waarenverkäufen ist ebenfalls der Preis zu limitiren, zu dem man sie ablassen kann, oder man ersucht den Commissionär, unter bester Benutzung der localen und Zeitverhältnisse, so vortheilhaft als möglich zu verkaufen. Die Wahl des geeigneten Platzes und eines passenden Mannes, welcher mit Geschäftskenntniss Thätigkeit und Rechtlichkeit verbindet, ist von grosser Wichtigkeit. In der Regel wird der Consignatar, d. h. der mit dem Verkauf der Waaren Beauftragte, zuvor um Mittheilung des an seinem Platze wohl dafür erlösbaren Preises und um seine Ansicht gebeten, ob sie überhaupt daselbst mit Nutzen zu verkaufen sei, damit man nicht auf gut Glück die Frachtkosten riskirt und gezwungen ist, die Waare um jeden Preis loszuschlagen.

Der Commissionär hat sich der grössten Vorsicht, Thätigkeit und Redlichkeit zu befleissigen, und bei Uebernahme von Aufträgen das Interesse des Committenten überall nach besten Kräften wahrzunehmen, die günstigen Conjuncturen sorgfältig zu benützen, ungünstigen aber zu begegnen, so weit die Instructionen es gestatten.

A. Correspondenz über Einkäufe in Commission.

Nro. 1.

Herren Anderson & Buttler in London.

Augsburg, den 16. Juni 18..

Beantwortend Ihre gefällige Zuschrift vom 8. d. M., danke ich Ihnen verbindlichst für Ihre gütigen Mittheilungen, und ersuche Sie zugleich, mir so bald als möglich:

40 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, egalfarbig u. rein von Geschmack,
10 Kisten chinesischen Zimmt,
10 „ Thee, Gumpowder, von graugrüner Farbe,

einzukaufen, und per Dampfboot, mittelst der Herren *Wittekind & Comp.* in *Rotterdam* zugehen zu lassen. Die Preise schreibe ich Ihnen nicht vor, da ich überzeugt bin, dass Sie solche billigst bedingen werden.

Den Betrag Ihrer Faktura, welcher ich entgegensehe, belieben Sie auf die Herren *Mylius & Comp.* in *Hamburg* für meine Rechnung zu entnehmen, inzwischen habe ich die Ehre, Sie zu grüssen.

R. P. Miltenberg.

Antwort auf Nro. 1.

Herrn R. P. Miltenberg in Augsburg.

London, den 24. Juni 18..

Indem wir Ihnen für Ihren gütigen Auftrag vom 16. d. M. höflich danken, gereicht es uns zum Vergnügen, Sie zu benachrichtigen, dass uns der Einkauf der bestellten Artikel in bester Qualität zu Ihren Limiten gelungen ist.

Laut mitfolgendem Connossement sind dieselben mit dem von Kapitän *Morning* geführten Dampfer „Palmerston“ an die Herren *Wittekind & Comp.*

in *Rotterdam* verladen worden, und finden Sie darüber Faktura beigefügt, im Betrag von

£ 417. 16 sh., die wir, von Ihrer Erlaubniss Gebrauch machend, à 20. 75. mit ℳ 8669. 35 ₰ 14 Tage dato auf die Herren *Mylius & Comp.* in *Hamburg* für Ihre w/ Rechnung gezogen haben.

Wir bitten Sie, die Schutznahme unserer Tratte bei Vorkommen geneigtest vorkehren zu wollen, und hoffen, dass die sorgfältige Ausführung Ihres Auftrags zu einem recht lebhaften Verkehr in der Folge beitragen werde; auf Ihren Vortheil werden wir auch bei späteren Einkäufen Bedacht nehmen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll

Anderson & Buttler.

Nro. 2.

Herren A. Hoppe & Comp. in Amsterdam.

Hamburg, den 28. Juni 18..

Uebergehend den Inhalt Ihres angenehmen Schreibens vom 10. d. M., ersuche ich Sie hiermit, um Ihr Anerbieten zu benützen und dadurch das Ihnen schon früher gegebene Versprechen zu erfüllen, mit dem Einkauf von

100 Ballen Java-Kaffee, mit ursprünglicher Verpackung, in blauen egalen Bohnen, von reinem Geschmack, auch bitte ich Sie, falls Sie ein Pöstchen Java-Kaffee in Bohnen von schöner brauner Farbe finden, 12 Ballen davon hinzuzufügen. Von Ihrer Sorgfalt zum Voraus überzeugt, schreibe ich Ihnen keinen Preis vor, sondern lasse Ihnen dabei ganz freie Hand, nur ist mir an der schleunigen Ausführung meines Auftrags viel gelegen, da die Hoffnung zur Erhaltung des Friedens mit jedem Tag mehr schwindet, und mit dem Ausbruche des Kriegs, der sogar nicht mehr ferne zu sein scheint, Colonialwaaren sicherlich eine nicht unbedeutende Preiserhöhung erfahren werden. Belieben Sie daher nach geschehenem Einkauf des Kaffees die Versendung sofort per Dampfboot an uns zu bewerkstelligen, unter zeitiger Besorgung der Assekuranz, in der Weise, dass alle Kosten im Falle des Verlustes gedeckt sind. Zu Ihrer Deckung belieben Sie sich s. Z. in einer Tratte auf mich zu erholen.

Indem ich wünsche, dass dieser erste Versuch meiner Erwartung entspreche und mich zu ferneren Geschäften mit Ihnen aufmuntern möge, sehe ich Ihren Nachrichten nebst Faktura entgegen und zeichne mit achtungsvoller Ergebenheit

A. B. Richter.

Antwort auf Nro 2.

Herrn A. B. Richter in Hamburg.

Amsterdam, den 7. Juli 18..

Sie hatten die Güte, uns in Ihrer Zuschrift vom 28. v. M. einen Auftrag auf Kaffee anzuvertrauen, wofür wir Ihnen den schuldigen Dank abstatten. Es ist uns gelungen, denselben ganz Ihrer Vorschrift entsprechend auszuführen, und beehren wir uns nun, Ihnen umstehend Faktura über laut inliegendem Connossement an Sie verladenen

100 Ballen Java-Kaffee, blau
12 „ ditto, braun

zu ertheilen, im Betrage von

fl. 14,460. 70 c., wogegen wir Ihrer Ermächtigung zufolge à 59. 40.
ℳ 24,344. 60 ₰ 3 Wochen dato O/ eigene

auf Sie gezogen haben, und empfehlen wir unsere Tratte Ihrer gefälligen Aufnahme zur Egalisirung dieses Gegenstandes.

Wir dürfen hoffen, dass die Ihnen gesandten Kaffee's in qualitativer Hinsicht ganz Ihren Wünschen entsprechen, auch werden Sie die Preiswürdigkeit derselben gewiss anerkennen; heute könnten wir Ihre Ordre nicht mehr zu den berechneten Preisen ausführen.

Erfreuen Sie uns bald wieder mit Ihren Aufträgen und genehmigen Sie die Versicherung unserer Achtung.

A. Hoppe & Comp.

Nro. 3.

Herren Duval & Sardou in Bordeaux.

Marseille, den 10. Juli 18..

Im Besitze Ihres Circulars vom 1. Mai d. J., sind wir Ihnen für den uns kundgegebenen Wunsch, in Verkehr mit uns zu treten, verbunden, und machen wir von Ihren gefälligen Anerbietungen gerne Gebrauch, wenngleich die gegenwärtigen Verhältnisse im Allgemeinen nicht gerade aufmuntern, das Lager über Bedarf zu vergrössern.

Indem wir Sie ersuchen, die umstehend verzeichneten Weine für unsere Rechnung einzukaufen, erwarten wir, dass Sie auf die Auswahl der Qualitäten alle Sorgfalt verwenden; sodann wollen Sie darauf achten, dass die Fässer in gutem Zustande sind, damit sie ohne Gefahr den Seetransport aushalten. Die Versicherung belieben Sie unter Zuschlag von 12 % für imaginären Gewinn auf die Einkaufspreise, zu besorgen.

Da uns das Resultat unseres heutigen Auftrags als Grundlage für künftige Unternehmungen dienen soll, so bitten wir Sie, demselben Ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und empfehlen uns Ihnen, in Erwartung Ihrer Nachrichten achtungsvoll

Denfert & Langlois.

Nro. 4.

Herren Eichhorn & Comp. in Hamburg.

Buda-Pest, den 12. Juli 18..

Zu unserem Leidwesen befinden wir uns schon lange Zeit ohne Ihre Nachrichten, und erlauben wir uns mit Gegenwärtigem die Anfrage an Sie zu richten, ob Sie sich dazu entschliessen können, in Conto à meta mit uns zu treten, und zwar würden wir Ihnen ein bedeutendes Quantum türk. Pflaumen consigniren, welche, wie uns bekannt ist, auf Ihrem Platze einen guten Markt haben.

Es wurde uns eine Parthie von 20 Fässern zum Preise von fl. 14. —. per 50 Kilogr. franco hier offerirt, und wir glauben, dass Sie dort zu mindestens ℳ 31. —. leicht werden aufkommen können. In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir achtungsvoll

Gebrüder Vassar.

Antwort auf Nro. 4.

Herren Gebrüder Vassar in Buda-Pest.

Hamburg, den 18. Juli 18..

Beantwortend Ihr schätzbares Schreiben vom 12. d. M., sind wir recht gerne bereit, in Conto à meta mit Ihnen zu arbeiten, und acceptiren wir zu dem Ende Ihren Antrag, wonach Sie uns eine Parthie türkische Pflaumen consigniren, indem wir Sie autorisiren, die Hälfte des Fakturabetrags sofort auf uns zu trassiren.

Dass wir in Hinsicht auf Spesenansätze mit der grössten Sparsamkeit zu Werke gehen werden, wollen Sie versichert sein, auch werden wir Alles aufbieten, um einen günstigen Erfolg zu erzielen; mit dieser Versicherung begrüssen wir Sie, Ihren weiteren Nachrichten entgegensehend, mit Achtung

Eichhorn & Comp.

B. Correspondenz über Verkäufe in Commission.

Nro. 5.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 20. Juli 18..

Ihre Firma ist mir von einem Hause in Bremen, mit welchem ich schon viele Jahre in Verbindung stehe, so warm empfohlen worden, dass ich mich bei meinen Waaren-Consignationen mit Vertrauen an Sie wenden zu können glaube.

Ich beabsichtige in nächster Zeit eine Parthie Wolle, Einschur, an Sie zu consigniren, wovon Sie demnächst per Post ein Muster empfangen, nach dessen Ankunft ich mir eine fingirte Verkaufsrechnung erbitte, um über den Erfolg eines Verkaufs auf Ihrem Platze urtheilen zu können.

Ihre Verkaufsspesen betreffend, so hoffe ich, dass Sie mir dieselben Vortheile einräumen werden, die Sie Ihren alten und bedeutenden Geschäftsfreunden gewähren, und indem ich Ihrer Antwort entgegensehe, habe ich die Ehre, Sie achtungsvoll zu grüssen

Theodor Bauernfeld.

Antwort auf Nro. 5.

Herrn Theodor Bauernfeld in Würzburg.

London, den 26. Juli 18..

Im angenehmen Besitze Ihres schätzbaren Briefes vom 20. d. M., sind wir Ihrem Bremer Freunde für die Empfehlung unserer Firma dankbar verbunden, und indem wir Ihnen für Ihre hiesigen Consignationsgeschäfte unsere Dienste recht gerne zur Verfügung stellen, werden wir nichts versäumen, Ihnen zu beweisen, wie sehr wir Ihr Zutrauen zu schätzen wissen.

Nachdem uns gestern das an uns adressirte Muster Wolle zugekommen ist, beehren wir uns, Ihnen mitfolgend die gewünschte fingirte Verkaufsrechnung zu übersenden, und wird es uns freuen, wenn Sie sich zu einer grösseren Sendung an uns entschliessen; dass wir für Ihre Wolle den höchstmöglichen Preis zu erlangen trachten werden, werden Sie uns wohl ohne Versicherung glauben.

Wir sind Ihre weiteren Nachrichten erwartend, und zeichnen mit Achtung

Borton & Coumany.

Nro. 6.

Herren Borton & Coumany in London.

Würzburg, den 2. August 18..

Mit Vergnügen lese ich in Ihrer werthen Zuschrift vom 26. v. M., dass Sie geneigt sind, sich dem commissionsweisen Verkauf von Wolle zu unterziehen, und darf ich von Ihnen erwarten, dass Sie mir keine zu hohen Commissionsgebühren in Anrechnung bringen werden.

Die mir gefälligst übermachte fingirte Verkaufsrechnung gibt mir Veranlassung, Ihnen andererseits Consignations-Faktura über

50 Ballen Schafwolle, Einschur, zu übersenden, die ich heute durch Schiffer *Lachmann* an die Herren *Goldermann & Sohn* in *Mannheim* zur Weiterbeförderung an Sie abgehen liess.

Belieben Sie den Betrag der Waare von

ℳ 41,364. 70 ₰ gefälligst vorzumerken, und mich s. Z. von dem Erfolge Ihrer Bemühungen zu benachrichtigen.

Die Wolle ist durchaus musterconform, und hoffe ich, dass Sie dafür einen noch höheren, als Ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Preis werden erreichen können. Ich überlasse es jedoch Ihrem Ermessen, ob Sie den Verkauf beschleunigen, oder damit inne halten wollen, überzeugt, dass Sie nur in meinem Interesse handeln werden; möge das Resultat dieser ersten Consignation ein für beide Theile befriedigendes sein!

Erfreuen Sie mich bald mit Ihren angenehmen Mittheilungen und seien Sie meiner Achtung versichert

Theodor Bauernfeld.

Nro. 7.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 4. August 18..

Schon einigemal habe ich mir erlaubt, Ihnen meine Dienste anzubieten, und da sich in Folge vermehrter Nachfrage nach Kleesaat, wovon rothe mit 52 bis 60 ℳ bezahlt wird, eine vertheilhafte Consignation darin ausführen liesse, so nehme ich mir heute abermals die Freiheit, meine Bitte, mich für Sie zu beschäftigen, zu erneuern.

Meine Conditionen stelle ich so billig, um jeder Concurrenz zu begegnen, indem ich $1^1/_2$ % Commission und $^1/_2$ % Sensarie beanspruche. Sodann begnügne ich mich mit einem Delrcedere von 2 %, und stelle es ferner Ihrem Belieben anheim, $^2/_3$ des Werthes der Consignationswaare auf mich, oder für meine Rechnung auf andere Plätze zu trassiren. Im Contocorrent berechne ich pro et contra $4^1/_2$ %.

Geben Sie mir gütigst bald einmal Gelegenheit, in Ihrem Vortheil thätig sein zu können, und genehmigen Sie, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten, die Versicherung meiner Achtung

Anton Lampe.

Antwort auf Nro. 7.

Herrn Anton Lampe in Hamburg.

Breslau, den 10. August 18..

Für Ihr freundliches Anerbieten in Ihrem gefälligen Schreiben vom 4. d. M. bestens dankend, benutze ich gerne die sich darbietende Gelegenheit, Ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, indem ich Ihrer Einladung gemäs, heute

S Nro. 331/50 20 Fass rothe Kleesaat

an Sie consignirte, die Sie bestens, jedoch nicht unter ℳ 56. —. verkaufen wollen.

Es soll mich freuen, wenn dieser Versuch mir Anlass geben wird, Ihnen häufiger Zuweisungen in dieser Richtung zu machen, und empfehle ich mich Ihnen, in Erwartung Ihrer angenehmen Nachrichten hochachtungsvoll

Ernst Rüdinger.

Nro. 8.

Herrn Ernst Rüdinger in Breslau.

Hamburg, den 15. Sept. 18..

Indem ich Ihnen den Eingang der mir in Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. avisirten

20 Fass rothe Kleesaat anzuzeigen die Ehre habe, gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen heute den Verkauf Ihrer ganzen Sendung zu ℳ 57. —. mittheilen zu können, und begleite ich Ihnen umstehend Verkaufsrechnung, deren Betrag von

ℳ 10,315. 65 ₰ Valuta per 20. crt. ich in Ihr Kredit stelle.

Als beiläufigen Gegensatz übermache ich Ihnen inliegend

ℳ 10,000. —. per Ende d. M. auf *Rönne & Sydon* in *Berlin,* deren Sie sich zu meinen Gunsten bedienen und mich von dem Empfang benachrichtigen wollen.

Ich hoffe, dass Sie, mit dem Resultat dieses ersten Geschäfts zufrieden, recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Consignationen zu wiederholen, und zeichne inzwischen achtungsvoll

Anton Lampe.

Nro. 9.

Herren Heer & Munzinger in Zürich.

Stuttgart, den 17. September 18..

Wir beabsichtigen in einigen Hauptplätzen der Schweiz Commissionslager für unsere Fabrikate zu errichten, und da Sie unser Geschäft schon seit Jahren ziemlich genau kennen, so werden Sie wohl auch im Stande sein, uns Auskunft darüber zu geben, ob Ihre Stadt für den Absatz unserer Artikel sich eignet, und ob es sich der Mühe lohnt, einen Commissionär dort aufzustellen.

Im Vertrauen auf Ihre Güte und Freundschaft, wenden wir uns desshalb mit der höflichen Bitte an Sie, uns in dieser Angelegenheit Ihren Rath zu ertheilen, und uns ein geeignetes Haus zu bezeichnen, in dessen Hände wir ruhig unser Eigenthum legen können.

Wir erstatten Ihnen im Voraus unseren besten Dank für die Ihnen verursachende Mühe, und empfehlen uns Ihnen, zu allen Gegendiensten immer bereit, hochachtungsvoll

Goll & Sauter.

Nro. 10.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 24 September 18..

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass unsere Fabrikate sich auf Ihrem Platze einer lebhaften Nachfrage zu erfreuen haben und uns Ihre w/ Firma zur Errichtung eines Commissionsgeschäfts bestens empfohlen worden ist, so erlauben wir uns, Ihnen beiliegend ein Verzeichniss der von uns gefertigten Artikel zu übersenden, und würden wir, falls Sie gewillt sind, sich dem commissionsweisen Verkauf derselben zu unterziehen, ein entsprechendes Quantum davon in vorzüglicher Qualität alsbald nachfolgen lassen. Die Preise sind so gestellt, dass abgesehen von den Commissionsgebühren, deren Bestimmung ich Ihnen überlasse, bei dem Verkaufe noch ein anständiger Nutzen sich erzielen lässt.

Die Frachtkosten übernehmen wir, und von dem Erlöse bewilligen wir Ihnen 6 % Rabatt, wogegen Sie für Zahlung der Waare zu haften und dieselbe je nach 4 Monaten, längstens halbjährlich mit uns zu verrechnen haben.

Ihrer Entschliessung entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen mit aller Achtung

Goll & Sauter.

Antwort auf Nro. 10.

Herren Goll & Sauter in Stuttgart.

Zürich, den 28. September 18..

In dankbarer Anerkennung Ihres mir geschenkten Vertrauens, beeile ich mich, erwiedernd Ihre angenehme Zuschrift vom 24. d. M., Sie zu versichern, dass ich Ihnen meine Dienste für den Verkauf Ihrer Fabrikate auf hiesigem Platze, gerne zur Verfügung stelle. Bei der grossen Concurrenz, mit welcher wir hier wie überall zu kämpfen haben, ist jedoch nur bei ausgezeichneter Waare ein lohnender und entsprechender Absatz zu hoffen, und da Sie mir solche in Aussicht stellen, so ist an einem günstigen Erfolg unseres Zusammenwirkens nicht zu zweifeln. Den von Ihnen gestellten Bedingungen stimme ich zu, und erlaube ich mir nur noch zu bemerken, dass ich meine Commissionsgebühren zu 6 % berechne.

Ich sehe Ihrer ersten Sendung mit Spannung entgegen und versichere Sie meiner Hochachtung

Otto Burry.

Nro. 11.

Herrn Otto Burry in Zürich.

Stuttgart, den 3. October 18..

Im Besitze Ihres werthen Schreibens vom 28. v. M., vernehmen wir daraus gerne Ihre Geneigtheit, sich dem commissionsweisen Verkaufe unserer Fabrikate unter den Ihnen mitgetheilten Bedingungen zu unterziehen, und sind wir mit der Grösse der von Ihnen zu berechnenden Commissionsgebühr einverstanden.

In Folge dessen hatten wir heute das Vergnügen, per Eisenbahn an Sie zu versenden:

B. 1 Kiste Nro. 1214 Bro. 294 Kilo.
1 „ „ 1215 „ 316 „

die Sie in Empfang nehmen wollen.

Die Consignations-Faktura im Betrag von

Frs. 5470. — = ℳ. 4376. — R.-W. fügen wir Gegenwärtigem bei, und indem wir s. Z. Ihren Nachrichten über den Erfolg Ihrer Bemühungen entgegensehen, begrüssen wir Sie höflich

Goll & Sauter.

XV. Briefe über Wechselgeschäfte etc.

Die Briefe über Wechsel-, Geld- und Fonds-Geschäfte setzen Kenntnisse in der Wechselkunde, im Wechselrecht u. s. w. voraus, und kommen hauptsächlich bei den Bankiers vor. Sie sind sehr mannigfacher Art und unterscheiden sich namentlich durch ihre Kürze von denjenigen über Waarengeschäfte. Was nicht nothwendig zur Sache gehört, erwähnt der Bankier, der ohnehin Viel zu correspondiren hat, nicht.

Die Briefe im Wechsel- oder Bankier-Geschäft betreffen in der Hauptsache: Kreditgesuche; Tratten und Rimessen, sowohl für eigene als für fremde Rechnung, und damit in Verbindung stehende Wechseloperationen; Acceptationen, Nothadressen, Wechselduplikate, Wechselcopien, Protestation, Intervention, Regressnahme, abhanden gekommene Wechsel, Zahlungen, Baarsendungen, Vergütungen; Staatspapiere, Actien u. s. w. Da nicht selten Streitigkeiten unter den Parteien vorkommen, so ist dem Kaufmann auch eine möglichst genaue Kenntniss der hier einschlagenden Gesetze und Rechtsregeln unentbehrlich.

Nro. 1.

Herren A. Giesebrecht & Comp. in Berlin.

Magdeburg, den 1. März 18..

Die grössere Ausdehnung meines Geschäftes erheischt immer dringender die Verbindung mit einem achtbaren Bankhause auf dortigem Platze, welches sich der Besorgung meiner Aufträge auf Wechsel u. s. w. unterziehen kann.

In dieser Absicht und unter Berufung auf nachstehende Referenzen, erlaube ich mir bei Ihnen anzufragen, ob Sie zu dieser Verbindung geneigt sind und welchen Blanco-Kredit Sie mir bewilligen, indem ich zu Ihrer Richtschnur beifüge, dass der mit Ihnen zu machende Umsatz jährlich die Summe von ℳ 140,000. — erreichen dürfte.

Ihre Antwort gewärtigend, bitte ich Sie zugleich um gefällige Mittheilung Ihrer billigsten Bedingungen und zeichne inzwischen hochachtungsvoll

Justinus Palmer.

Herren *A. Blum & Comp.* dort.
„ *Gebrüder Rau* in *Stettin.*

Antwort auf Nro. 1.

Herrn Justinus Palmer in Magdeburg.

Berlin, den 5. März 18..

Mit Vergnügen ersehen wir aus Ihrer Zuschrift vom 1. d. M., dass Sie eine Verbindung mit uns anzuknüpfen wünschen, wozu wir recht gerne bereit sind, indem wir Sie versichern, dass wir uns Ihr Interesse stets angelegen sein lassen werden.

Wir räumen Ihnen vorläufig einen Blanco-Kredit von ℳ 50,000. — ein, nur müssen wir uns ausbedingen, dass wenn Sie ihn bis zu solcher Höhe benutzen sollten, innerhalb 4 Wochen für die Hälfte Deckung machen. Die Bedingungen, unter denen wir mit Ihnen zu arbeiten geneigt sind, bestehen in $^1/_3$ % Provision, 1 % Courtage, die wir Ihnen aber in den meisten Fällen ersparen werden, Zinsen gegenseitig 4 $^1/_2$ % pro anno, sowie Ersatz des von uns verlegten Portos, der Stempelgebühren etc. Wegen der Zinsen müssen wir noch erwähnen, dass wir deren Saldo auf 4 % zu reduciren pflegen, sobald er bei den halbjährlichen Rechnungsabschlüssen zu Ihren Gunsten sich darstellt.

Achtungsvoll

A. Giesebrecht & Comp.

Nro. 2.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 8. März 18..

Wir sind im Begriffe mit einem Bankierhause auf dortigem Platze anzuknüpfen, und nehmen uns hiermit die Freiheit, bei Ihnen anzufragen, ob Sie

geneigt sind mit uns zu arbeiten und uns zu diesem Behufe einen Accept-Kredit von ℳ 25,000. — zu gewähren, über den wir nach Massgabe unserer Bedürfnisse verfügen können. Sind Sie geneigt, unsern Wünschen zu willfahren, so belieben Sie uns die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen Sie uns Contocorrent eröffnen würden. Entsprechen dieselben, wie wir nicht zweifeln, unsern Erwartungen, so werden wir sofort mit Ihnen in Verkehr treten, der einen lebhaften Briefwechsel zwischen uns zur Folge haben dürfte.

Wir verharren in Erwartung Ihrer gefälligen Antwort mit Hochachtung

Falk & Henning.

Antwort auf Nro. 2.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 12. März 18..

Obgleich die gegenwärtigen kritischen Geschäftsverhältnisse nicht dazu angethan sind, die Handelsverbindungen auszudehnen, haben wir uns doch entschlossen, Sie unter die Zahl unserer Correspondenten aufzunehmen und Ihnen den in Ihrem werthen Schreiben vom 8. d. M. gewünschten Accept-Kredit unter der Bedingung zu bewilligen, dass Sie Ihre Tratten mindestens 8 Tage vor Verfall decken. Unsere übrigen Bedingungen sind: $^1/_3$ % Provision, 1 ‰ Sensarie, 5 % Zinsen für unsere Vorschüsse und 4 % Zinsen zu Ihren Gunsten, Ersatz unserer Auslagen für Wechselstempel, Telegramme, Porti etc. und sehen wir mit Vergnügen der Eröffnung des Verkehrs mit uns entgegen, wenn Ihnen vorstehende Bedingungen conveniren.

Sobald die politischen und geschäftlichen Verhältnisse sich gebessert haben und das gesunkene Vertrauen wieder zurückgekehrt sein wird, werden Sie uns auch zu weiteren Krediteinräumungen geneigt finden, übrigens versichern wir Sie unserer achtungsvollen Ergebenheit

Brasch & Zollinger.

Nro. 3.

Herren Brasch & Zollinger in Wien.

Innsbruck, den 15. März 18..

Mit Ihrer gefälligen Zuschrift vom 12. crt. beehrt, danken wir Ihnen verbindlichst für Ihr freundliches Entgegenkommen, und sind wir mit den uns mitgetheilten Bedingungen einverstanden.

Um die Geschäfte mit Ihnen zu eröffnen, haben wir heute

fl. 5000. — 1 Monat dato, O/ *Gebr. Schlesinger,*
„ 6000. — 2 „ „ „ *Brand & Comp.,*
„ 8000. — 3 „ „ „ *A. Wessinger,*

fl. 19,000. — zusammen, auf Sie entnommen, und bitten wir Sie um Aufnahme dieser Tratten, Sie versichernd, dass wir nicht ermangeln werden, Ihnen 8 Tage vor Verfall die Deckung zu machen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll

Falk & Henning.

Antwort auf Nro. 3.

Herren Falk & Henning in Innsbruck.

Wien, den 19. März 18..

Wir empfiengen Ihr w/ Schreiben vom 15. d. M., und haben von den uns damit avisirten Tratten von

fl. 5000. — pr. 15. April O/ *Gebr. Schlesinger,*
„ 6000. — „ 15. Mai „ *Brand & Comp.,*
„ 8000. — „ 15. Juni „ *A. Wessinger,*
fl. 19,000. — Vormerkung genommen, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu honoriren, da wir nicht zweifeln, dass Sie uns, nach Uebereinkommen, die Deckung vor Verfall machen werden.

Achtungsvoll

Brasch & Zollinger.

Nro. 4.

Herren Erzberger & Comp. in Augsburg.

Nürnberg, den 22. März 18..

Wir bestätigen unser ergebenst letztes Schreiben an Sie vom 14. d. M., und bezwecken hiermit Ihnen anzuzeigen, dass wir uns heute erlaubt haben
M. 2400. — R.-W. 4 Wochen dato, O/ der königl. bayerischen Bank auf Sie zu ziehen, und bitten wir Sie, die Tratte bei Vorkommen zu unseren Lasten einzulösen.

Die unterm 16. d. M. bei Sicht ohne Bericht auf Sie gezogenen
M. 69. 45 ₰ O/ *L. S. Pflaum,* werden Sie für meine Rechnung honorirt haben.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

A. & P. Schelling.

Antwort auf Nro. 4.

Herren A. & P. Schelling in Nürnberg.

Augsburg, den 26. März 18..

Wir hatten das Vergnügen Ihre beiden Briefe vom 14. und 22. d. M. zu empfangen und von dem Inhalt des ersten Kenntniss genommen.

Die uns mit letzterem avisirte Ziehung von
M. 2400. — pr. 20. April, O/ der königl. bayerischen Bank, haben wir notirt, um sie zu Lasten Ihrer Rechnung zu schützen, auch haben wir heute Ihre Anweisung von M. 69. 45 ₰ O/ *L. S. Pflaum* unter Ihrer Belastung eingelöst.

Belieben Sie sich zu bemerken, dass wir uns durch den schon seit längerer Zeit anhaltenden hohen Stand des Zinsfusses für Disconto- und Vorschuss-Geschäfte genöthigt sehen, vom 1. Juni d. J. an bis auf Weiteres
4 % im Credit und 6 % im Debet
unserer Contocorrente zu berechnen.

Achtungsvoll und ergebenst

Erzberger & Comp.

Nro. 5.

Herren E. Norrenberg & Comp. in Strassburg.

Hamburg, den 30. März 18..

Seit längerer Zeit ohne Veranlassung an Sie zu schreiben, machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, dass wir uns heute erlaubt haben,
M. 3600. — 14 Tage Sicht, O/ *M. Lucius* auf Sie zu entnehmen, und

indem wir unsere Ziehung Ihrer Aufnahme empfehlen, ersuchen wir Sie, sich nach erfolgter Einlösung für deren Betrag nebst Spesen auf die Herren *Trubert & Montfleury* in *Paris*, 1 Monat dato zu remboursiren, welche Ihre Tratte prompt honoriren werden.

Wir grüssen Sie mit achtungsvoller Ergebenheit

Gebrüder Macholdt.

Antwort auf Nro. 5.

Herren Gebrüder Macholdt in Hamburg.

Strassburg, den 6. April 18..

Beantwortend Ihr werthes Schreiben vom 30. v. M., ist die uns darin avisirte Tratte von

ℳ 3600. — inzwischen vorgekommen und eingelöst worden. Zuzüglich
„ 12. — für $^1/_3$ $^0/_0$ Provision,
„ 4. — „ 1 $^0/_{00}$ Sensarie und Porto

ℳ 3616. — haben wir diesen Betrag Ihrer Vorschrift gemäs zum Course von 79. 60 mit

Frs. 4542. 71 c. 1 Monat dato, auf die Herren *Trubert & Montfleury* in *Paris* entnommen, wodurch sich dieser Gegenstand, da wir an dem Eingange unserer Tratte nicht zweifeln dürfen, egalisirt.

Verfügen Sie bald wieder über unsere Dienste und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

E. Norrenberg & Comp.

Nro. 6.

Herrn L. A. Silberhorn in Leipzig.

Frankfurt a. M., den 9. April 18..

Ich empfieng Ihre Zuschrift vom 1. d. M., und sage Ihnen für die mir darin gefälligst gemachte Mittheilung meinen besten Dank.

Eine von Ihnen „laut Bericht" auf mich gezogene Tratte von

ℳ 1600. — 1 Monat dato, vom 9. März, O/ *C. Nanz*, ist mir heute Vormittag zur Annahme präsentirt worden, die ich aber, weil noch ohne Avis darüber, einstweilen verweigert habe. Ich ersuchte den Inhaber, die Protesterhebung vorläufig zu unterlassen, womit sich derselbe einverstanden erklärte, bitte Sie aber, diese Tratte mit erster Post oder telegraphisch zu bestätigen.

Belieben Sie für meine Rechnung auf die Herren *F. Petermann & Comp. Bremen*, die Summe von

ℳ 5000. —, sage Fünftausend Mark R.-W., 4 Wochen dato, zum höchsten Course zu trassiren und mich vom Geschehenen in Kenntniss zu setzen. Ich habe Sie bereits bei diesem Hause accreditirt, und können Sie auf die bereitwilligste Honorirung Ihrer Tratten zählen.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

W. F. Jaeger.

Nro. 7.

Herren F. Petermann & Comp. in Bremen.

Frankfurt a. M., den 9. April 18..

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich, Ihnen die Anzeige zu machen, dass Herr *L. A. Silberhorn* in *Leipzig* von mir beauftragt worden ist, für meine Rechnung

M. 5000. —, sage Fünftausend Mark R.-W., 4 Wochen dato auf Sie zu entnehmen, und bitte ich Sie, die Tratten dieses Freundes bis zu diesem Belaufe zu meinen Lasten zu honoriren.

Achtungsvoll und ergebenst

W. F. Jaeger.

Antwort auf Nro. 7.

Herrn W. F. Jaeger in Frankfurt a. M.

Leipzig, den 14. April 18..

Ich beeile mich, in Antwort auf Ihre Zuschrift vom 9. d. M., meine Ziehung von *M.* 1600. — 1 Monat dato, vom 9. März, O/ *C. Nanz,* zu bestätigen, und Sie um deren Acceptation zu bitten, auch wollen Sie geneigtest entschuldigen, dass wir Ihnen nicht rechtzeitig Mittheilung davon gemacht haben.

In Gemäsheit des mir ertheilten Auftrags, habe ich heute auf die Herren *F. Petermann & Comp.* in *Bremen*

M. 5000. — pr. 14. Mai, für Ihre Rechnung gezogen, wofür ich Sie laut nachstehender Nota mit *M.* 4976. 30 unter üblichem Vorbehalt creditire.

Das heutige Coursblatt beifügend, empfehle ich mich Ihnen achtungsvoll

L. A. Silberhorn.

Nro. 8.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 16. April 18..

Für die Aufnahme, die Sie laut Ihrem schätzbaren Schreiben vom 8. d. M. unseren Tratten von *M.* 10,000. — zusammen bereitet haben, erstatten wir Ihnen unsern Dank, und beehren uns dagegen, Ihnen beiliegend:

M. 750 — pr. Medio Mai, auf *Ernst Ortlieb,*
„ 900. — „ 5 Juni, „ *Paul Herdegen,*
„ 1120. — „ 15 „ „ *Otto Schulze,*
M. 2770. — pr. dort zu übermachen, Sie bittend, deren Annahme und nach erfolgter Acceptation den Einzug in unser Kredit zu besorgen.

Weitere Rimessen werden wir demnächst folgen lassen, inzwischen empfehlen wir uns Ihnen achtungsvoll

Borgum & Herwig.

Nro. 9.

Herren Diefenbach & Ritter in Berlin.

Chemnitz, den 23. April 18..

Unter Berufung auf unser ergebenst letztes Schreiben vom 16. d. M, womit wir Ihnen

M. 2770. — in 3 Abschnitten pr. dort zu übermachen das Vergnügen hatten, lassen wir inliegend weitere

M. 2000. — pr. Ende d. M. auf *Max Weil senr.* in *Cöln* folgen, wovon Sie ebenfalls das Nöthige zu unsern Gunsten zu besorgen belieben.

Wir erlauben uns zugleich, eine Prima von

M. 5000 — pr. 15. Mai auf *F. G. Blumenhagen* dort beizulegen, mit dem höflichen Ersuchen, die Acceptation hievon besorgen zu lassen und uns sodann den Wechsel wieder zurückzusenden

Entschuldigen Sie die Ihnen verursachende Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung

Borgum & Herwig.

Antwort auf Nro. 8 u. 9.

Herren Borgum & Herwig in Chemnitz.

Berlin, den 27. April 18..

Im Besitze Ihrer beiden angenehmen Zuschriften vom 16 u. 23. d. M., haben wir von den uns damit übermachten

M. 750. — pr. Medio Mai, auf *Ernst Ortlieb,*
„ 900. — „ 5 Juni, „ *Paul Herdegen,*
„ 1120. — „ 15 „ „ *Otto Schulze,*

M. 2770. — pr. hier,
„ 2000 — „ Ende d. M. auf *Max Weil senr.* in *Cöln* bereits die Annahme erhalten, und werden wir Sie nach Eingang dafür creditiren.

Die Ihrem Letzten beigeschlossenen

M. 5000. — pr. 15. Mai auf *F. G. Blumenhagen* hier, sind ebenfalls acceptirt worden, und senden wir inliegend den Wechsel nach Ihrem Wunsche wieder an Sie zurück.

Achtungsvoll und ergebenst

Diefenbach & Ritter.

Nro. 10.

Herrn Martin Frommel in Augsburg.

Stuttgart, den 30. April 18..

Wir besitzen Ihr w/ Schreiben vom 22. d. M., das jedoch keiner Erwiederung bedarf, und benachrichtigen Sie hiermit, dass wir uns die Freiheit genommen haben, folgende, von *Eichrodt & Comp.* in *Offenbach* ausgestellte Wechsel:

M. 1400. — pr. 16. Mai } auf *A. C. Schoder*
„ 1800. — „ 20. „ }

mit einer Nothadresse bei Ihnen zu versehen. Belieben Sie, falls der Bezogene die Annahme der Wechsel verweigern sollte, für uns zu interveniren und sie uns dann mit Retourrechnung einzusenden, deren Betrag Sie sofort auf uns entnehmen wollen, wenn Sie unsere Rimessen nicht vorziehen, welche ohne Verzug erfolgen werden.

Im Anschlusse finden Sie

M. 540. — pr. 5. Mai auf *Bernhard Notter* dort,

zur gefälligen Besorgung des Erforderlichen für unser Credit.

Wir sind von dem Trassanten zur Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist aber nicht über 4 Wochen ermächtigt, wenn dabei kein Risiko zu befürchten ist. Haben Sie die Güte, sich dies zur Nachachtung dienen zu lassen, und seien Sie unserer Achtung versichert

C. Honold & Comp.

Antwort auf Nro. 10.

Herren C. Honold & Comp. in Stuttgart.

Augsburg, den 6. Mai 18..

Ich empfieng Ihre Zuschrift vom 30. verflossenen Monats, und bemerke nur, dass Sie

M. 1400. —. per 16. d. Mts. } Tratten von *Eichrodt & Comp.*
„ 1800. —. „ 20. „ } in *Stuttgart*

auf *A. C. Schoder* mit Nothadressen bei mir versehen haben. Im Falle verweigerter Annahme oder Zahlung werde ich nicht ermangeln, zu Ehren Ihrer Unterschrift zu interveniren, und Ihnen sodann die Papiere in Begleitung einer Retourrechnung Ihrem Verlangen gemäs einsenden.

Die mir eingesandten

ℳ. 540. —. pr. 5. d. M. auf *Bernhard Notter* hier, habe ich zur Zahlung präsentiren lassen, ich trug jedoch Bedenken, dem Bezogenen die verlangte 4wöchentliche Zahlungsfrist zu bewilligen, und beschränkte mich daher auf Gewährung einer solchen bis zum 19. dieses Monats, auf welchen Tag er auch acceptirte. Nach Ablauf dieser Frist werde ich das Nöthige in Ihr Haben besorgen, inzwischen begrüsse ich Sie achtungsvoll und ergebenst

Martin Frommel.

Nro. 11.

Herren Gebrüder Mosbach in Frankfurt a./M.

München, den 9. Mai 18..

Aus Ihrer so eben empfangenen Zuschrift vom 3. d. M., vernehmen wir gerne, dass die Ihnen avisirten Tratten gute Aufnahme finden werden, und beehre ich mich, Ihnen mitfolgend

ℳ. 8000. —. in 5 Appoints pr. Dort, laut nachstehender Nota mit dem höflichen Ersuchen zu übermachen, dieselben zu discontiren und mir den Ertrag unter gefälliger Anzeige gutzuschreiben. In Ihrem letzten Coursblatte ist Disconto mit 4 % Briefe notirt, und darf ich hoffen, dass es Ihnen gelingen werde, meine Rimessen zu einem niedrigern Discontfusse zu placiren.

Wir erbitten uns zugleich von Ihnen

£ 250. —. 2 Monat-Papier auf London, die Sie uns möglichst billig berechnen wollen. Zu welchem Couse können Sie uns 3 Monat Pariser abnehmen? Wir haben über Frs. 8000. —. zu verfügen, und ersuchen Sie um Ihre baldgefällige Antwort.

Mit Achtung und Ergebenheit

A. & L. Brunner.

Antwort auf Nro. 11.

Herren A. & L. Brunner in München.

Frankfurt a./M, den 13. Mai 18..

Mit Ihrem werthen Schreiben vom 9. d. M. beliebten Sie uns

ℳ. 8000. —. pr. hier zu überlassen, die wir Ihrem Wunsche gemäs discontirt, und den Ertrag, nach untenstehender Nota

ℳ. 7954. 66 ₰ betragend, unter üblichem Vorbehalt, Werth pr. heute, in ihr Credit gebracht haben. Unter 4 % vermochten wir Ihre Rimessen nicht anzubringen; Disconto steht, wie Sie aus inliegendem Coursblatte zu ersehen belieben, heute wieder 4½ % Geld.

Beigeschlossen haben wir die Ehre, Ihnen die verlangten

£ 250. —. 2 Monate dato, auf *George Booth* in *London*, zu übermachen, wofür Sie à 204. 58. mit ℳ. 5089. 50 ₰ Werth pr. heute belastet sind.

Pariser 3 Mt. Papier ist heute zu 81. 45. k. S. mit 4½ % zu haben und würden wir zu diesem Course die erwähnten Frs. 8000. —. übernehmen, wenn Sie uns dieselben umgehend einsenden.

Hochachtungsvoll

Gebr. Mosbach.

Nro. 12.

Herren B. Spamer & Consorten in Leipzig.

Zwickau, den 15. Mai 18..

Die Annahme meiner letzten Rimesse von ℳ. 3800. —. pr. Berlin, liess ich mir aus Ihrem schätzbaren Schreiben vom 10. d. M. gerne dienen, und übermache ich Ihnen beiliegend neuerdings:

£ 112. —. pr. Ende Juni, auf *O. M. Pathe* in *London,*
Frs. 4000. —. „ 10. Juli, auf *Robert Marbeau* in *Paris,*
die Sie bestmöglich zu begeben und mir unter Anzeige des Ertrags gutzubringen belieben.

Zugleich benachrichtige ich Sie, dass Ihre frühere Rimesse von
ℳ 1975. —. per 10. ds. Mts., auf *Ernst Fohmann* in *Cöln* M. Z. protestirt wurde, wofür ich Sie zuzüglich
„ 4. —. für Protestkosten
„ 7. —. für Provision und Spesen
ℳ 1986. —. Valuta 12. Mai in Rechnung belastete.

Ich füge Wechsel und Protest bei und zeichne hochachtungsvoll

P. Goldhammer.

Antwort auf Nro. 12.

Herrn P. Goldhammer in Zwickau.

Leipzig, den 19. Mai 18..

Die uns mit Ihrer Zuschrift vom 15. d. M. gemachten Rimessen, haben wir, wie folgt, begeben:

£ 112. —. pr. Ende Juni, auf *O. M. Pathe* in *London* à 20. 40. pr. 3 Mt.	ℳ 2284. 80 ₰	
Disconto pr. 49 Tage à 4½ %	„ 13. 99 „	ℳ 2298. 79 ₰
Frs. 4000. —. pr. 10. Juli, auf *R. Marbeau* in *Paris* à 81. 15. pr. 3 Mt.	ℳ 3246. —.	
Disconto pr. 39 Tage à 4½ %	„ 15. 82.	„ 3261. 82 „
		ℳ 5560. 61 ₰

wofür wir Sie, Werth pr. heute, erkannt haben.

Für die uns mit Protest M. Z. zurückgesandten
ℳ 1975. —. auf *Ernst Fohmann* in *Cöln,* sind Sie entlastet und haben wir Ihnen die aufgegebenen ℳ 11. —. für Protestkosten, Provision etc. gutgeschrieben.

Die Herren *Roland & Siebert* in *Berlin* haben für Ihre Rechnung
ℳ 5400. —. 2 Mt. dato vom 15. ds. auf uns gezogen. Da dieselben aber bis jetzt nicht von Ihnen accreditirt wurden, so sind wir von Ihnen mit rückkehrender Post zu vernehmen erwartend, ob diese Ziehung Ihre Genehmigung hat, inzwischen begrüssen wir Sie achtungsvoll

B. Spamer & Consorten.

Nro. 13.

Herren E. & F. Kohlhammer in Berlin.

Magdeburg, den 21. Mai 18..

Mit Ihrem schätzbaren Schreiben vom 17. ds. empfiengen wir:
ℳ 3800. —. pr. 15. Juni auf *W. R. Grundler* hier, die der Bezogene aber nur für ℳ 3000. —. acceptirt hat, daher wir wegen des Restes von ℳ 800. —. protestiren liessen, und Sie für die Kosten des beifolgenden Protestes von ℳ 4. 20 ₰ belasteten.

Inliegend finden Sie ferner:
ℳ 765. 70 ₰ pr. 26. d. M., auf *L. Gerlach* in *Potsdam,*
„ 824. 25 „ „ Ende Juni auf *M. Sorger* in *Brandenburg,*
ℳ 1589. 95 ₰, deren Incasso Sie zu besorgen belieben. Wir bitten Sie, uns den Ertrag unter gelegentlicher Anzeige gutzubringen.

Im Auftrage und für Rechnung der Herren *Lord & Taylor* in *Liverpool,* haben wir dem Herrn *John Brown* dort den Werth von

£ 80. —., abzüglich aller Spesen, zu vergüten.

Haben Sie die Güte, diese Zahlung zum Course von 20. 45. gegen dreifache Quittung zu leisten, Ihre Spesen wie auch ½ % für die unserigen in Abzug zu bringen und uns zwei Exemplare des Scheines gefälligst einzusenden.

Mit aller Achtung

Froebel & Mulzer.

Antwort auf Nro. 13.

Herren Froebel & Mulzer in Magdeburg.

Berlin, den 28. Mai 18..

Aus Ihrem Schreiben vom 21. ds. ersehen wir, dass die Ihnen s. Z. remittirten

ℳ 3800. —. pr. Dort, nur theilweise und zwar für ℳ 3000. —. angenommen worden sind, und haben wir Ihnen die Kosten des uns eingesandten Protestes mit ℳ 4. 20 ₰ gutgeschrieben.

Von den uns zum Incasso übermachten

ℳ 765. 70 ₰, pr. 26. ds., auf Potsdam,
„ 824. 25 „ „ Ende Juni auf Brandenburg,

sind erstere eingegangen, und Ihnen nach Abzug der Spesen mit

ℳ 761. 40 ₰ pr. heute gutgeschrieben worden. Dagegen müssen wir Ihnen den zweiten Appoint von

ℳ 824. 25 ₰ beigeschlossen zu unserer Entlastung zurücksenden, da der Bezogene dessen Annahme verweigert, für Ihre Rechnung aber ℳ 600. —. bezahlt hat, wofür Sie abzüglich der Spesen in Brandenburg mit

ℳ 820. —. Werth pr. 25. ds., creditirt sind.

In Vollziehung Ihres Auftrags haben wir an Herrn *John Brown* hier, für Rechnung der Herren *Lord & Taylor* in *Liverpool,* den Werth von £ 80. —., zu dem von Ihnen vorgeschriebenen Course von 20. 45., nach Abzug aller Spesen bezahlt, und Sie demgemäs für

ℳ 1619. 80 ₰ belastet; dagegen sind Ihnen für Ihre Spesen à ½ %
„ 8. 18 „ gutgeschrieben worden.

Beifolgend erlauben wir uns, Ihnen zwei Primen von

ℳ 5000. —. } 30 Tage Sicht auf *Theodor Burger,*
„ 4000. —. }

zu übersenden, mit dem höflichen Ersuchen, deren Annahme gefälligst zu besorgen und sie sodann zur Verfügung der girirten Secundawechsel zu halten, uns aber den Tag des Verfalls geneigtest anzuzeigen.

Entschuldigen Sie die Ihnen dadurch verursachende Mühe und genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochschätzung

E. & F. Kohlhammer.

Nro. 14.

Herren Gebrüder Einstein in Augsburg.

Frankfurt a./M., den 4. Juni 18..

Wir besitzen Ihre beiden angenehmen Briefe vom 20. u. 24. d. M. Mit ersterem übermachten Sie uns

ℳ 1400. —. pr. 10. ds. auf *Max Röderich* in *Stettin,*

dem aber Ihr Giro fehlt, daher wir Ihnen den Wechsel zurücksenden, mit der Bitte, denselben an uns zu indossiren.

Von den uns unterm 24. ds. überlassenen

fl. 6000. —. pr. 1. Juli auf *Valentin Lawisch* in *Prag*, belieben Sie uns schnell möglichst ein Duplicat zu verschaffen, und sehen wir dessen Empfang entgegen.

Falls Sie österr. 5proc. Silberrente pr. 30. dieses Monats lieferbar, zu höchstens $53^{3}/_{4}$ binnen 3 Tagen vom Empfange dieses an kaufen können, dann wollen Sie

fl. 8000. —. sage Achttausend Gulden für uns schliessen, und uns s. Z. unter Werthangabe von fl. 500. —. zugehen lassen.

In Erwartung Ihrer Nachrichten zeichnen wir mit Achtung

Grunelius & Comp.

Antwort auf Nro. 14.

Herren Grunelius & Comp. in Frankfurt a./M.

Augsburg, den 12 Juni 18..

Den uns in Ihrem w/ Schreiben vom 4. d. M. wegen mangelndem Indossament zurückgesandten Wechsel von

M. 1400. —. auf *Max Röderich* in *Stettin*, empfangen Sie inliegend von uns gehörig indossirt, und bitten wir Sie, das Versehen geneigtest entschuldigen zu wollen.

Das verlangte Duplicat unserer Rimesse von

fl. 6000. —. pr. 1. Juli, auf *Valentin Lawisch* in *Prag*,

fügen wir zu Ihrer Bedienung bei, und ersuchen wir Sie, uns für Porto M. 1. —. gutzubringen.

In Folge Ihres Auftrags haben wir für Ihre w/ Rechnung gekauft und heute bezogen:

fl. 8000 —. 5 % österr. Silberrente, à $53^{1}/_{2}$	fl. 4280. —.
$4^{1}/_{5}$ % Zinsen vom 1. Mai = 41 Tage	„ 38. 27.
	fl. 4318. 27 kr.
à $^{1}/_{2}$	M. 8636. 54 ₰
Courtage $^{1}/_{2}$ ‰	„ 4. 32 „
	M. 8640. 86 ₰

wofür Sie pr. heute belastet sind.

Dieses Papier ist heute in Posten zu $53^{3}/_{4}$ umgesetzt worden, und werden Sie daher mit der Effectuirung Ihrer Ordre, wie wir hoffen dürfen, zufrieden sein. Eisenbahnactien sind zurückgegangen, im Uebrigen war die Stimmung für österreichische Fonds eine günstige.

Wir halten uns Ihnen zu weiteren Aufträgen bestens empfohlen, fügen unser neuestes Coursblatt bei, und haben die Ehre mit Hochachtung zu zeichnen

Gebrüder Einstein.

Nro. 15.

Herren A. Morstadt & Comp. in Carlsruhe.

Freiburg i./B, den 14. Juli 18..

Ich nehme Bezug auf meine letzte Unterredung mit Ihrem Herrn *Pagel*, über die Ihnen derselbe mündlich berichtet haben wird, und ersuche Sie heute dringend, mir in den nächsten Tagen M. 6000. —. überlassen zu wollen, die ich alsdann Ultimo mit Ihnen verrechnen werde.

Ferner wollen Sie mir recht bald über meine Ihnen unterm 24. v. M. gemachten Rimessen von

M 12,700. —. pr. Mannheim Discontoberechnung zukommen lassen und mir gleichzeitig aufgeben, was Sie mir dagegen belastet, sowie welche Beträge Sie auf den Ihnen bisher überlassenen 6 Blanquets auf mich herausgeschrieben haben.

Ihre Rimesse pr. Strassburg habe ich heute begeben, und hätte ich noch für eine weitere Verwendung, wenn Sie mir bis längstens 20. ds. *M* 4500. —. per Strassburg oder Paris besorgen können.

Ende dieses Monats sind von Ihnen

M 3500. —.
„ 5400. —.
„ 4200. —.

M 13,100. —. bei mir einzulösen, wofür Sie mir binnen 12 Tagen Deckung zukommen lassen wollen.

Achtungsvoll

L. D. Benzinger.

Nro. 16.

Herrn Paul Sander in Kempten.

München, den 17. Juli 18..

Ich schrieb Ihnen gestern pr. Postkarte und telegraphirte Ihnen vor einer Stunde:

„Senden Sie sofort Deckung für heute vorgekommene 2 Tratten“ worauf ich Ihrer Baarsendung morgen zuverlässig entgegensehe.

Die eine Tratte, auf *M* 4000. —. lautend und von *F. Sauter* in *Kaufbeuren* girirt, wurde von der Reichsbank präsentirt und hat unter Umständen bis übermorgen Vormittag Zeit, ich müsste jedoch die Reichsbank morgen benachrichtigen, dass sie auf die Einlösung bis 19. ds. rechnen kann.

Die andere, *M* 3000. —. betragende Tratte, kam bis zu diesem Augenblick nicht vor.

Ich kann nicht begreifen, warum Sie meine Briefe an Sie prinzipiell ignoriren; wenn Sie ausser Stande sind, Ihre Tratten einzulösen, dann hätten Sie es mir schreiben sollen, damit ich weiss, woran ich halte.

Wenn ich nicht umgehend Nachricht von Ihnen erhalte, so nöthigen Sie mich, in den Protesten zu erklären, dass ich vom Aussteller keine Deckung erlangen konnte, treiben Sie mich daher nicht zum Aeusserten, meine Geduld ist ohnehin zu Ende.

Ergebenst

F. Brand.

XVI. Bewerbungsschreiben (Dienstgesuche) und Antworten.

Dieselben sind in der natürlichsten und ungezwungensten Form, unter Vermeidung nichtssagender, abgeschmackter Worte und Redensarten abzufassen, da hauptsächlich der Stil des Bewerbers, die Art und Weise, wie er sein Offert vorbringt, empfiehlt. Der Bittsteller hat namentlich anzugeben, wo und in welcher Eigenschaft er bisher servirt, wo er gelernt hat und was er zu leisten vermag, dabei ist Weitschweifigkeit und das Selbstlob zu vermeiden, denn beides wird den Leser des Briefes eher ungünstig als günstig stimmen. Es versteht sich von selbst, dass Alles, was man von sich sagt, vollkommen wahr sein muss. Die Zeugnisse (Atteste) auf die man sich berufen kann, füge man in Abschrift und nur wenn es gefordert wird, in Original bei, damit dasjenige Haus, an welches das Gesuch gerichtet ist, nicht an der Wahrheit dessen zweifeln kann, was der Bewerber niedergeschrieben hat.

Nro. 1.

Herren Schroeder & Comp. in Bremen.

Stuttgart, den 1. August 18..

Ihre Annonce in der Frankfurter Handelszeitung veranlasst mich, als Bewerber um die bei Ihnen zu besetzende Contoristen-Stelle aufzutreten.

Wenngleich ich alle Ursache habe, mit meiner dermaligen Stellung zufrieden zu sein, so kann ich doch den schon längere Zeit gehegten Wunsch nicht unterdrücken, auf einem grösseren Handelsplatze ein Unterkommen zu finden. Gestatten Sie mir daher, die sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, mich Ihnen zur Besetzung des in Rede stehenden Postens anzutragen, da ich mich, ohne die Grenze der Bescheidenheit überschreiten zu wollen, für fähig halte, denselben entsprechend auszufüllen.

Umstehend füge ich Zeugniss-Copien bei, übrigens werden Ihnen meine dermaligen Prinzipale, die Herren *Gebr. Stauch,* über meine Leistungen und über mein sittliches Betragen bereitwillig nähere Auskunft geben. Erlauben Sie mir hier noch beizufügen, dass ich, falls Sie mich zu engagiren Willens sein sollten, die gleiche Treue und Gewissenhaftigkeit bethätigen werde, deren Anerkennung mir seither in der wohlthuendsten Weise zu Theil geworden ist.

In vorzüglichster Hochachtung beharrend

Berthold Cullmann.

Antwort auf Nro. 1.

Herrn Berthold Cullmann in Stuttgart.

Bremen, den 12. August 18..

Sie haben sich in Ihrem Briefe vom 1. d. M., um die bei uns vacante Commisstelle beworben, und da die Auskunft, welche uns die Herren *Gebrüder Stauch* über Sie gegeben haben, eine sehr günstige ist, so haben wir uns entschlossen, Sie unter den zahlreichen Aspiranten zu bevorzugen.

Wir haben durchaus zuverlässige Persönlichkeiten in unserem Geschäfte nöthig, die auch während unserer Abwesenheit streng auf unser Interesse sehen. Sie werden sowohl im Magazin als auf dem Contor Beschäftigung erhalten, und je nachdem Sie sich dazu eignen und Neigung zeigen, würden wir Ihnen auch kleine Geschäftsreisen übertragen, nachdem Sie sich mit unserem Geschäfte genau vertraut gemacht haben werden.

Wir bieten Ihnen einen Jahresgehalt von vorläufig Vierzehnhundert Mark, bei freier Wohnung in unserem Hause und einer beiden Theilen freistehenden $^1/_4$ jährigen Kündigung. Sind Sie mit diesen Bedingungen einverstanden und können Sie längstens bis 1. September bei uns eintreten, so sind wir Sie erwartend, und bedarf es in diesem Falle keiner weiteren Nachrichten von Ihnen.

Wir grüssen Sie freundlich

Schroeder & Comp.

Nro. 2.

Herren B. & F. Staufacher in Zürich.

Regensburg, den 14. August 18..

Ich habe in Erfahrung gebracht, dass in Ihrem achtbaren Hause eine Commisstelle zu besetzen ist, und nehme ich mir desshalb die Freiheit, mich um dieselbe bei Ihnen zu bewerben.

Meine Lehrzeit habe ich in dem Colonialwaaren-Geschäft der Herren *C. Widmann & Comp.* in *Mannheim* erstanden, seit 3 Jahren befinde ich mich aber bei den Herren *Lenz & Sick* hier, und hatte ich inzwischen Gelegenheit, mir in den Contorarbeiten gute Kenntnisse anzueignen, da mir seit einem Jahre die Buchhaltung und ein Theil der Correspondenz übertragen ist. In Hinsicht

meiner Leistungsfähigkeit und meiner Haltung, berufe ich mich auf umstehende, in Abschrift folgende Atteste, beifügend, dass ich 20 Jahre alt und militärfrei bin, und dass mir eine Veränderung meiner Stellung aus verschiedenen Gründen erwünscht wäre.

Schenken Sie mir gütigst Ihr Vertrauen und seien Sie versichert, dass ich mir dasselbe durch treue Pflichterfüllung zu erhalten redlich bemüht sein werde.

Mit aller Hochachtung

Eugen Lewald.

Antwort auf Nro. 2.

Herrn Eugen Lewald, im Hause des Herrn Lenz & Sick in Regensburg.

Zürich, den 19. August 18..

Unter den vielen Bewerbungen um die bei uns in Erledigung gekommene Commisstelle, hat die Ihrige grosse Aussicht auf Erfolg, allein wir haben uns zum Grundsatze gemacht, kein Engagement ohne vorausgegangene persönliche Besprechung abzuschliessen. Die verschiedenen, zu einem Vertrage erforderlichen Punctationen, lassen sich ohnehin weit besser mündlich als auf schriftlichem Wege feststellen.

Sollten Sie im Laufe der kommenden Woche aber nicht bei uns sich präsentiren, so nehmen wir an, dass Sie auf unser Engagement verzichten. Die Reisespesen vergüten wir Ihnen in jedem Falle.

Bestens grüssend

B. & F. Staufacher.

Nro. 3.

Herren Probst & Gundert in Wien.

Augsburg, den 30. August 18..

Laut einer in der „Neuen Presse“ erschienenen Annonce, sind Sie beauftragt, für ein dortiges bedeutendes Fabrikgeschäft einen Magazinier zu suchen, der Neigung zu einem solchen Posten hat, grosse Ausdauer und die nöthigen Kenntnisse besitzt, um in dringenden Fällen auch auf dem Contor verwendet werden zu können.

Seit 3 Jahren in der Wollwaarenfabrik der Herren *D. Lichtenfels & Comp.* hier, theils als Magazinier, theils als Contorist thätig, erlaube ich mir, unter Begünstigung meiner Herren Chefs, mich um den von Ihnen ausgeschriebenen Posten zu bewerben, Sie höflich bittend, mich unter Uebergabe beifolgender 3 Atteste gefälligst in Vorschlag zu bringen, wofür ich Ihnen meinen innigsten Dank im Voraus bezeuge. Meine bisherige kaufmännische Carrière und die nachstehende besondere Empfehlung meines Hauses lässt mich hoffen, dass mein Antrag betreffenden Orts Berücksichtigung finden werde. Es ist keineswegs Unzufriedenheit mit meiner gegenwärtigen Stellung, welche mich zu einem Wechsel veranlasst, sondern lediglich der Wunsch, nun auch an einem andern Platze Gelegenheit zu finden, meine Kenntnisse und Erfahrungen zu bereichern. Dass ich mich bemühen würde, mir durch Pflichttreue und Eifer für das Geschäft die Zufriedenheit auch meiner künftigen Herren Prinzipale zu erwerben, bedarf wohl kaum der Versicherung.

Ich empfehle mich Ihnen hochachtungsvoll

Ludwig Raugraf.

Wir unterstützen gerne das Offert unseres Herrn *L. Raugraf,* und empfehlen Ihnen denselben als einen soliden, fleissigen, fähigen, im Contor und Magazin gleich brauchbaren jungen Mann, den wir ungerne verlieren.

Achtungsvoll

D. Lichtenfels & Comp.

III. Die Formenlehre oder Geschäftsaufsätze.

Einleitung.

Der Verkehr mit auswärtigen Geschäftsfreunden bringt es mit sich, daß viele schriftliche Arbeiten — sogenannte Geschäftsaufsätze — neben der Correspondenz und Buchhaltung vorkommen, die nicht nur sachgemäß, sondern auch in der gewohnten Form und zwar mit der größten Genauigkeit abgefaßt sein müssen, wozu den Kaufmann nicht allein die Sorge für sein eigenes Interesse, sondern in der Regel auch die Gesetzgebung verpflichtet, welche in dieser Beziehung bald mehr, bald weniger ausführliche Vorschriften gibt.

Diese schriftlichen Ausarbeitungen, welche dem Personal obliegen, denen aber auch der Chef des Geschäfts bisweilen selbst sich unterzieht und wozu man sich häufig auch gedruckter Formulare bedient, nennt man Contorarbeit, und es zerfallen dieselben in folgende Klassen: 1) Scheine und Quittungen; 2) Schuldverschreibungen und Bürgschaften; 3) Vollmachten; 4) Verträge; 5) Preisverzeichnisse; 6) Compromiß und Schiedsspruch, Geschichtserzählung und Parere; 7) Berechnungen im Waaren-, Wechsel-, Speditions- und Assekuranzgeschäft; 8) Contocorrente.

Erste Abtheilung.

Scheine und Quittungen.

In jeder Bescheinigung, die das schriftliche Bekenntniß über den Empfang von Geld und andern Werthgegenständen für eigene oder fremde Rechnung ist, muß der Name des Gebers und Empfängers, die Angabe des Werthobjektes und der Tag des Empfangs enthalten sein, und wenn eine Zahlung für fremde Rechnung geleistet wird, dies mit angegeben werden. Läßt sich der Zahlende den Schein in duplo ausfertigen, um das eine für sich zu behalten, das andere aber seinem Auftraggeber einzusenden, so ist diese mehrfache Ausfertigung durch die Bemerkung: „doppelt (dreifach 2c.) jedoch für einfach gültig" anzudeuten.

1. Einfacher Schein über eine Zahlung.

Von Herrn *Moriz Wunderlich* hier, erhielten wir heute Dreihundertfünfunddreissig Mark 60 Pfennige R.-W. in baar, per Saldo (oder: à Conto) unseres Guthabens, wofür wir höflich dankend bescheinigen

Stuttgart, den 25. Februar 18..

Gross & Rau.

Per 335 *M.* 60 ₰ R.-W.

2. Zweifacher Schein (Doppelquittung) über eine für Rechnung eines Dritten geleistete Zahlung.

Von den Herren *Frommel & Comp.* dahier, erhielten wir heute für Rechnung des Herrn *A. Faulhaber* in *Nürnberg* baare Tausendzweihundert Mark R.-W., wofür wir doppelt aber nur einfach gültig bescheinigen.

Stuttgart, den 16. März 18..

Mayer & Comp.

Gut für *M.* 1200. —. R.-W.

3. Dreifacher aber nur einfach gültiger Schein.

Von Herrn *Carl Sigwart* hier, empfieng ich heute auf Ordre der Herren *Miller & Comp.* in *Augsburg* und für Rechnung des Herrn *Lorenz Gruber* in *Regensburg*, baare Siebenundachtzig Mark 80 Pfennige R.-W., worüber diese in drei Exemplaren ausgestellte, jedoch nur für den einfachen Betrag gültige Quittung.

Stuttgart, den 20. März 18..

Adam Kohler.

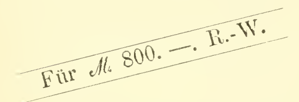
Per *M.* 87.80 ₰ R.-W.

4. Schein über Gelder auf einen Kreditbrief erhoben.

Empfangen von den Herren *Schmoller & Comp.* hier, auf Rechnung eines Kreditbriefes der Herren *Van der Horst & Comp.* in *Rotterdam*, vom 5. d. M., die Summe von Achthundert Mark R.-W., worüber hiermit doppelter, jedoch nur einfach gültiger Schein.

Stettin, den 8. April 18..

Martin Roth.



Die Bescheinigung über die richtige und rechtzeitige Ablieferung von frachtfrei versandten Gütern heißt **Lieferschein**, welcher dem Frachtfahrer oder Ueberlieferer zur Erhebung des Frachtbetrages bei dem Absender der Waare dient.

Ein Lieferschein.

Von Herrn *Max Kohler* hier, sind mir heute für Rechnung der Herren *Gebrüder Schröder* in *Hamburg*:

S Nro. 40/48. 9 Kisten Schellack Bro. 3258 ℔

Nro.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.
Bro.	364.	372.	360.	359.	356.	367.	363.	351.	366 ℔

spesenfrei ausgeliefert worden.

Stuttgart, den 20. Juni 18..

Peter Schmoll.

Der **Auslieferungsschein**, die **Bezugsanweisung** hat die Auslieferung einer Waare zum Zweck, und es muß letztere sogleich bei Vorzeigung des Scheines gegen dessen Aushändigung geschehen.

Ein Auslieferungsschein.

Die Herren *Gebrüder Rümmelin* in *Mainz* werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernden:

△ 3 Kisten Indigo
▽ Nro. 181. Bro. 185 Kilo.
„ 182. „ 195 „
„ 183. „ 140 „

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen, an Herrn *Martin Gruber* dortselbst verabfolgen zu lassen.

Heilbronn, den 2. Juli 18..

W. Sanders & Comp.

Der Depositenschein, und dieß ist derjenige Schein, den der Empfänger eines zur Aufbewahrung erhaltenen Gegenstandes dem Ueberlieferer zustellt, verpflichtet den Aussteller, den in Verwahrung genommenen Werthgegenstand unversehrt dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten wieder auszuliefern, sobald dieser es verlangt

Ein Depositenschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hiermit, dass mir Herr *August Silber* hier, ein von ihm in meiner Gegenwart versiegeltes Kistchen, enthaltend:

(Bezeichnung des Depositums)

zur Verwahrung übergeben hat, und mache mich zugleich verbindlich, ihm oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten dieses Depositum auf sein Verlangen sofort wieder unversehrt zuzustellen.

Augsburg, den 3. August 18..

Franz Schweiger.

Der Mortifications- oder Tilgungsschein enthält nicht nur das Bekenntniß einer empfangenen Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung eines verloren gegangenen oder abhanden gekommenen Schulddocuments, und schützt den Schuldner, falls eine wiederholte Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger gemacht werden sollte, vor einer Doppelzahlung.

Ein Mortificationsschein.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, dass ihm heute Herr *Bernhard Rauscher* hier, den Betrag der ihm am 20. Februar d. J. gegen dessen Schuldschein baar geliehenen Tausendzweihundert Mark R.-W. an Kapital u. Zinsen zurückbezahlt hat.

Da aber das von Herrn *Rauscher* über dieses Darlehen ausgestellte Schulddocument sich nicht mehr vorfindet, so erkläre ich dasselbe für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt. Sollte jedoch fraglicher Schein wieder zum Vorschein kommen, so verpflichte ich mich, denselben dem Herrn *Rauscher* zuzustellen.

Frankfurt a./M., den 20. August 18..

Paul Börne.

Zweite Abtheilung.

Schuldverschreibungen (Schuldscheine) oder Obligationen.

Mit einer solchen Urkunde wird von Seite des Ausstellers (als Schuldner) der Empfang eines Darlehens bescheinigt, auch enthält sie das Versprechen der Zurückzahlung sammt Zins. Als nothwendiger Inhalt eines Schuldscheins wäre also das Bekenntniß des empfangenen Werthes, der bedungene Zinsfuß, die Zeit der Ausstellung und der Heimzahlung, die etwa geleistete Sicherstellung, die Angabe des Gläubigers und die genaue Unterschrift des Schuldners. Schuldscheine mit Wechselkraft heißen Solawechsel, diejenigen mit Liegenschaftsverpfändung Hypothek; letztere können nur gerichtlich vollzogen und müssen in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Der Schuldner kann auch seinem Gläubiger zu größerer Sicherheit in der Schuldverschreibung auf einen bestimmten Gegenstand ein Recht in der Weise einräumen, daß letzterer das Pfand verkaufen kann, wenn der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht rechtzeitig nachkommt. Der verpfändete Gegenstand wird dem Gläubiger zugleich überlassen, geht also in seinen Besitz über und wird deßhalb Faustpfand genannt, das ohne eine Urkunde ungültig ist.

Nicht selten wird auch dem einfachen Schuldschein durch einen Dritten Bürgschaft geleistet, was dadurch geschieht, daß dieser sich erst nach der fruchtlosen Exekution

des Hauptschuldners zur Zahlung verpflichtet, oder daß er damit als Selbstschuldner, also ohne Vorausklage des Selbstschuldners, belangt werden kann. Zahlt der Bürge, so kann er Abtretung der Forderung nebst den etwaigen Pfandrechten verlangen; er tritt in alle Rechte des Pfandgläubigers ein; übrigens kann der Bürge die Bürgschaft auch auf eine bestimmte Zeit beschränken.

Schuldschein mit Bürgschaftsschein.

Ich Unterzeichneter bekenne hierdurch, dem Herrn *Felix Morgenstern* hier für ein am heutigen Tage von ihm erhaltenes Darlehen die Summe von Zweitausend Mark R.-W. schuldig geworden zu sein, und verspreche, dieses Kapital mit Sechs Procent pro anno zu verzinsen, die Zinsen aber in halbjährlichen Raten abzutragen, und das Kapital drei Monate nach erfolgter Kündigung in Gold oder deutschem Papiergeld an den Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen.

Berlin, den 24. August 18..

Ernst Palmer.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hierdurch, als Bürge für die Rückzahlung der obenerwähnten Zweitausend Mark R.-W., welche Herr *Felix Morgenstern* dem Herrn *Ernst Palmer* hier geliehen hat, nebst Zinsen und Kosten in den Fällen einzuziehen, wenn der Hauptschuldner fruchtlos mit Exekution verfolgt worden ist, oder wenn er in Concurs gerathen sollte.

Berlin, den 24. August 18..

Martin Todtleben.

Dritte Abtheilung.

Die Vollmacht.

Unter Vollmacht, Mandat versteht man diejenige Urkunde, durch welche Jemand, der Mandatar ermächtigt wird, im Namen und Interesse des Mandanten Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Je nachdem die Vollmacht sich auf ein oder einzelne, oder auf alle Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers bezieht, ist sie eine Special- oder Generalvollmacht. Sie ist jederzeit widerruflich und erlischt in der Regel durch den Tod des Vollmachtgebers. Die wichtigste Art der Vollmachtertheilung im Handelsverkehr ist die Procura, die übrigens sehr kurz abgefaßt werden kann, da das Gesetz den Umfang einer solchen genau vorzeichnet und bestimmt, daß dieselbe rechtlich nicht beschränkt werden kann. Daß die Eintragung der Procura im Handelsregister erfolgt, dafür muß Sorge getragen werden, auch empfiehlt es sich, ein Circular zu erlassen, worin die Unterschrift des Procuristen den betreffenden Geschäftsfreunden zur Kenntnißnahme angezeigt wird. Die einem Reisenden ertheilte Vollmacht läßt man notariell beglaubigen und von ihm, um Mißbrauch zu verhüten, eigenhändig gegenzeichnen.

Vollmacht.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hierdurch den Herrn *Paul Gebhart* in *Carlsruhe,* meine an Herrn *Anton Ottner* daselbst zu machende, von diesem als richtig anerkannte Waarenforderung vom 15. Januar d. J., Fünfhundertzwanzig Mark R.-W. betragend, nebst $4^1/_2$ % Zins auf 7 Monate, für mich einzuziehen, nöthigenfalls gerichtlich einziehen zu lassen, auch darüber zu quittiren, überhaupt werde ich Alles, was Herr *Paul Gebhart* in dieser Angelegenheit zu unternehmen für nöthig erachtet, als von mir selbst ausgegangen betrachten, auch ihn für alle seine Auslagen entschädigen.

Stuttgart, den 23. October 18..

S. A. Liebig.

Vollmacht für einen Reisenden.

Der Unterzeichnete ermächtigt hiermit den Inhaber dieser Vollmacht, seinen Reisenden, Herrn *Edmund Steudel*, Bestellungen aufzunehmen, Gelder zu empfangen und im Namen seines Hauses dafür zu quittiren, Dispositionsgüter an sich zu ziehen und darüber zu verfügen, Forderungen bei den competenten Behörden einzuklagen und auch Vollmacht hierzu zu ertheilen, überhaupt Alles anzuordnen und zu unternehmen, was den Vortheil des Geschäfts zu fördern im Stande ist.

Jede von meinem Vertreter Herrn *E. Steudel* unternommene Handlung, werde ich als von mir selbst ausgegangen betrachten, Kraft meiner eigenen Unterschrift und meines Geschäftssiegels.

Augsburg, den 5. November 18..

Leopold Treiber.

Häufig wird anstatt einer wirklichen Vollmacht nur ein Vollmachtsblanket ausgestellt, das man gewöhnlich auf einen ganzen Bogen Briefpapier schreibt, damit es der Anwalt an ein ausführliches Vollmachtsformular heften kann, und das ohngefähr folgendermaßen lautet:

Blanket zur Vollmacht

für Herrn Rechtsanwalt Dr. *Sorger* in *Augsburg*, in Sachen meiner gegen Herrn *Blumhardt* daselbst, eine Schuldforderung von *M.* 734. 70 ₰ betreffend, in Allem wie oben steht zu gebrauchen.

Mannheim, den 22. October 18..

C. A. Lanz.

Vierte Abtheilung.

Verträge.

Die Verträge oder Contracte sind Vereinbarungen zwischen mehreren, mindestens aber zwei Personen (Contrahenten) über die Begründung eines Rechtsverhältnisses zwischen ihnen. Gegenstand des Vertrags, dessen Ausfertigung jedoch nicht unbedingt nöthig ist, da ein Vertrag auch durch bloße mündliche Verabredung geschlossen werden kann, muß eine Leistung oder eine Unterlassung sein; im Handelsrecht kennt man nur den ersteren. Diese Leistung soll einen in Geld anschlagbaren Werth haben und in einer erlaubten Handlung bestehen. Die Einwilligung des Contrahenten muß auf freier und selbstständiger Willensbestimmung beruhen; sie darf weder durch Betrug oder List, noch durch Furcht oder Zwang von dem andern Theile veranlaßt werden; die Erfüllung der Vollmacht muß den Betheiligten möglich, sie müssen rechts-, d. h. dispositionsfähig sein und dürfen nicht unter Vormundschaft stehen. Perfect wird der Vertrag, sobald deren beiderseitige Einwilligung erfolgt ist. Dem Vertrage gehen oft Unterhandlungen, sogenannte Punktationen voraus, welche die Unterlage zu dem Contracte bilden.

Die Handelsgeschäfte laufen fast alle auf Verträge hinaus, und es kommen im kaufmännischen Verkehr besonders folgende Arten vor: der Gesellschaftsvertrag; Verträge mit dem Geschäftspersonal; der Lieferungsvertrag; der Schlußzettel; der Miethvertrag; der Frachtvertrag; der Assekuranzvertrag; der Wechsel und die Anweisung.

a. Der Gesellschaftsvertrag.

Der Kaufmann betreibt die Handelsgeschäfte entweder für seine alleinige, oder für gemeinschaftliche Rechnung, d. h. im Verein mit andern Personen, welche Gesellschafter, Theilhaber, Associés oder Compagnons heißen; die Vereinigung wird Handelsgesellschaft (Gesellschaft), Handelssocietät (Societät), Compagnie,

Maskopei genannt. Ueber die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird ein Gesellschafts- oder Societätsvertrag geschlossen, welcher der Hauptsache nach folgende Punkte enthalten muß:

1) Namen, Stand und Wohnort des Contrahenten;
2) Angabe der Firma und wem das Recht der Unterschrift zusteht;
3) Angabe des Geschäftszweiges, welcher Gegenstand des Betriebs sein soll. Ferner genaue Bestimmungen über die
4) von jedem Associé zu leistende Einlage, welche das Betriebskapital ausmacht, sowie in welchen Terminen dieses zu beschaffen ist, falls sie noch nicht oder doch nicht vollständig geschehen;
5) über die Arbeiten, welche jedem Theilhaber im Allgemeinen und im Besondern obliegen;
6) darüber, ob und wie viele Procente jedem Compagnon als Zinsen von seiner Einlage jährlich vergütet werden sollen;
7) über die Höhe der Gelder, welche die Associés zu gewissen Zeiten zu ihrem Privatgebrauch aus der Gesellschaftskasse beziehen können;
8) über die Dauer der Gesellschaft und etwaige Verlängerung derselben;
9) über die Auflösung der Gesellschaft und die etwa nothwendige Aufkündigung;
10) über die Zeit und Art der Rechnungsablegung;
11) über die Vertheilung des Gewinns oder Verlustes unter die Gesellschaftsmitglieder;
12) darüber, wie beim Eintritt von Unglücksfällen dem Uebel durch Aufnahme von Kapitalien gesteuert und das Geschäft im Gange erhalten werden kann;
13) darüber, wie es im Falle des Ablebens eines Gesellschafters gehalten werden soll;
14) über die Liquidation oder Abwickelung der laufenden Geschäfte;
15) über die Vertheilung des übrig bleibenden Geschäftsvermögens;
16) darüber, was im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, zu thun sei;
17) Ort und Zeit des Vertragsabschlusses;
18) die Unterschriften der Associés.

b. Verträge mit dem Geschäftspersonal.

Dergleichen Verträge werden mit den Eltern oder Vormündern von Lehrlingen, ferner mit Reisenden, seltener mit Commis, denen die Besorgung der Contor- und Magazinsarbeiten obliegt, abgeschlossen.

Es gibt Reisende, die entweder gegen einen festen Gehalt angestellt sind und die Reisespesen mit ihrem Hause verrechnen, und solche, die keinen fixen Gehalt haben, sondern von ihren Verkäufen nur eine Provision beziehen. Die in einem Vertrag mit Reisenden ersterer Art aufzunehmenden Stipulationen betreffen gewöhnlich die Eintrittszeit des Reisenden, seinen Gehalt, die Kosten seiner Reise, die ihm obliegenden Geschäfte, während er zu Hause anwesend ist, die Dauer des Vertrags, Kündigungsfrist u. s. w.

1. Der Lehrvertrag.

Dieser enthält folgende Angaben und Bestimmungen:

1) Vor- und Zunamen und Wohnort des Prinzipals sowohl, als auch des für den Lehrling Contrahirenden;
2) Namen des Lehrlings und dessen Heimathsort;
3) Zweck der Aufnahme in das Haus des Lehrherrn;
4) die Dauer der Lehrzeit;
5) das Versprechen des Lehrlings, gehorsam, treu, redlich und verschwiegen zu sein;

6) die Fixirung des Lehrgelds, oder welche Entschädigung der Prinzipal für Kost und Wohnung anzusprechen und in welchen Raten die Zahlung zu geschehen hat;
7) die Verbürgung des Contrahirenden für allen durch die Schuld des Lehrlings entstandenen erweislichen Schaden;
8) wie es nach abgelaufener Lehrzeit mit dem Lehrling gehalten werden soll, ob er noch länger im Geschäft des Prinzipals in der Eigenschaft als Commis gegen Gehalt verbleiben kann, oder dass nach beendigter Lehre für ein Unterkommen gesorgt werden werde;
9) das Versprechen des Lehrherrn dem Incipienten die nöthige Anleitung und Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse zu geben, damit er einst sein Fortkommen finde;
10) Ort und Daten der Contrahenten.

2. Ein Vertrag mit dem Reisenden.

Nachdem ich Herrn *Leo Conradi* aus *Linz* als Reisenden in mein in Buda-Pest bestehendes Weingeschäft engagirt habe, bin ich mit demselben über folgende Vertragspunkte übereingekommen:

1) Herr *Conradi* tritt am 1. April 18.. in mein obengedachtes Geschäft in der Stellung eines Reisenden ein.
2) Derselbe hat alljährlich zweimal auf je ca. 4 Monate eine Reise durch Süddeutschland zu machen, um meine Weine abzusetzen und die dabei erforderlichen Geschäfte zu besorgen. Er hat sich an die ihm vorzuschreibende Tour zu halten und von derselben ohne Noth und an mich zu richtende Notiz nicht abzuweichen.
3) Bei den zu machenden Offerten und aufzunehmenden Bestellungen hat er sich zuvor bei meinen, am Orte befindlichen Kunden und Geschäftsfreunden oder auf sonstige sichere Art über die Solidität des Abnehmers zu erkundigen.
4) Bei der Aufnahme von Bestellungen hat er sich genau nach dem ihm eingehändigten Preiscourant zu richten, sowie sonstige ihm zu ertheilende mündliche und schriftliche Instructionen einzuhalten.
5) Er ist zu Einkassirung der Zahlungen für gelieferte Weine ermächtigt und hat die eingegangenen Gelder von Zeit zu Zeit an mich einzusenden, auch regelmässig wöchentlich vom Gange seiner Geschäfte Nachricht zu geben.
6) Andere Geschäfte darf er auf der Reise weder für seine eigene, noch für Rechnung Anderer besorgen.
7) Für die Zeit, wo er nicht auf Reisen sich befindet, ist er verpflichtet, auf meinem Contor die ihm zu übertragenden laufenden Arbeiten mit zu besorgen.
8) Dem Herrn *Conradi* wird von mir ein jährliches Salair von Achthundert Gulden in vierteljährlichen Terminen postnumerando gewährt; ausserdem erhält derselbe während der Reise die auflaufenden Kosten, nach möglichst genauer Abrechnung, vergütet.
9) Herr *Conradi* wird vorläufig zur Probe nur auf ein Jahr fest engagirt; drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums haben sich beide Theile über die weitere Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses zu äussern. Geschieht dies nicht, so endigt dasselbe am 1. April 18.. unbedingt.

Beide Theile verpflichten sich zu vorstehenden Bestimmungen durch eigenhändige Unterschrift dieses in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vertrags.

Buda-Pest u. Linz, den 1. Februar 18..

Anton Tisza.

Der Reisende: *Leo Conradi.*

c. Der Lieferungsvertrag.

Es ist darunter derjenige Vertrag zu verstehen, durch welchen der eine Contrahent sich verbindlich macht, dem andern irgend eine Sache (Waaren, Wechsel, Effecten), die er ihm verkauft hat, zu einer gewissen Zeit, zu einem festgesetzten Preise zu liefern.

Im Waarenhandel werden Lieferungsverträge abgeschlossen: 1) über Waaren, die noch unterwegs; 2) über solche, die noch herzustellen und 3) über Landesprodukte, die noch nicht eingeerntet sind.

Dieselben kommen hauptsächlich bei dem Handel mit Getreide, Wolle, Spiritus rc. vor, und enthalten im wesentlichen folgende Punkte, ob sie nun wirklich zu liefernde Waaren oder ein Differenzgeschäft betreffen:

1) Die Namen des Verkäufers und des Käufers;
2) Die Angabe der Menge, der Art und der Beschaffenheit des Kaufsgegenstandes;
3) den Preis und die Menge, für welche er gilt;
4) die Zeit der Lieferung;
5) die Angabe des Ortes, wo die Waare zu liefern und in Empfang zu nehmen ist, und zu wessen Lasten die etwa damit verbundenen Kosten sind;
6) Zeit, Ort und Art der Zahlung;
7) die Größe der Entschädigung, wenn die Lieferung nicht zur festgesetzten Zeit erfolgt;
8) Die Angabe des Verfahrens, wenn die Parteien über die Beschaffenheit der Waare nicht einig sind: Unterwerfung unter das Urtheil zweier Sachverständigen mit etwaiger Hinzuziehung eines von diesen zu wählenden Obmanns;
9) Ort und Tag der Ausstellung;
10) die Unterschriften des Verkäufers und des Käufers.

In der Regel werden diese Verträge in zwei Exemplaren ausgefertigt, was man in der Urkunde selbst anzugeben pflegt. Sie kommen auch in der Form von Briefen vor, die Schlußbriefe genannt werden. Erfolgt der Abschluß des Lieferungsgeschäfts durch die Vermittlung von Mäklern oder Sensalen, so werden von diesen

d. Schlußzettel

gleichen Inhalts für den Verkäufer und für den Käufer ausgefertigt. Durch die beiderseitige Annahme des Schlußzettels wird, wenn auch nicht allerwärts, der Kauf perfect. Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnota, so hat der Makler der andern Partei ohne Verzug Anzeige zu machen.

e. Der Miethvertrag.

Die gewöhnlichste Art der Sachenmiethe ist das Vermiethen von Verkaufslokalitäten, Magazinen, Wohnungen rc., wobei Jemand, der Vermiether, einem Andern, dem Miether oder Abmiether das Vermiethungs-Objekt auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entrichtung eines gewissen Miethzinses zur Benutzung überläßt. Die beim Abschluß des Vertrags hauptsächlich zu berücksichtigenden Punkte sind folgende:

1) der Vor- und Zunahme sowohl des Vermiethers als des Miethers;
2) die genaue Bezeichnung der gemietheten Lokalitäten;
3) der Miethzins und die Zeit der Bezahlung desselben;
4) die Zeit der Uebergabe und die Größe der Entschädigung, falls die Uebergabe nicht zur gehörigen Zeit erfolgen sollte;
5) die Angabe, ob die Lokalitäten dem Abmiether mit oder ohne alle inneren zu dem Geschäft erforderlichen Einrichtungen zu übergeben sind;
6) die Bemerkung, daß der Abmiether die Lokalitäten in gutem Zustande zu erhalten und die durch den Gebrauch nöthig werdenden Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen hat;
7) die Dauer des Vertrags;
8) die Bezeichnung des Kündigungstermins (3, 4, 6 Monate rc.);
9) die Bemerkung, daß alle auf dem Hause ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben der Vermiether zu tragen habe;
10) das Einverständniß beider Theile mit den im Contract enthaltenen Bedingungen und daß sie allen ihnen dagegen zustehenden Einreden und Ausflüchten entsagen.

f. Der Frachtvertrag.

Seitdem die Dampfkraft dem Transport- und Frachtwesen dienstpflichtig geworden ist, werden das Fuhrwesen und die Segelschifffahrt mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, um dem Eisenbahnverkehr und der Dampfschifffahrt den Vorrang zu lassen.

Der Führer der Transportmittel für Waaren heißt im Allgemeinen Frachtfahrer und unter gewissen Voraussetzungen auch Verfrachter, sein Gewerbe die Frachtfahrt. Die Waaren, welche die Ladung der Fracht bilden, werden Güter oder Frachtgüter und deren Absender Befrachter, Verlader, Versender, die Vergütung, welche der Frachtführer für den Transport der Waaren erhält, wird Fracht, Frachtlohn, Lohn genannt. Die Hauptbestimmungen des zwischen Frachtführer und Absender abgeschlossenen Frachtvertrags enthält der Frachtbrief.

Während letzterer für den Land- und Flußtransport bestimmt ist, bezieht sich das Connossament auf die Beförderung zur See. Frachtbrief und Connossament unterscheiden sich aber wesentlich dadurch von einander, daß ersterer nur in einem Exemplar vom Absender ausgefertigt und dem Fuhrmann eingehändigt, wogegen letzteres von dem Schiffer in drei oft vier Exemplaren unterzeichnet wird, wovon eines der Kapitän, zwei der Absender und eines der Rheder oder Schiffseigenthümer, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Empfänger der Waare bekommt von dem Absender ein Exemplar, damit er sich durch dasselbe als solcher legitimiren kann, auch bürgt es ihm für die Versendung der Waare und setzt ihn in den Stand, die Assekuranz darauf zu besorgen; endlich erleichtert das Connossament sehr das Consignationsgeschäft, weil der Commissionär, dem der Empfang der Waare durch das Connossament gesichert ist, ohne Gefahr dem Absender Vorschüsse gewähren oder Tratten acceptiren kann.

Dem Connossament geht oft ein förmlicher Frachtvertrag zwischen dem Befrachter und Schiffer (Eigenthümer oder Kapitän des Schiffes) voraus, welcher Certepartie oder Chartepartie genannt und wodurch bestimmt wird, unter welchen Bedingungen die Güterbeförderung mittelst eines ganzen Schiffes oder mittelst eines bestimmten Raumes darin erfolgen, oder ob auf Stückgüter geladen werden soll.

Das Flußconnossament, dem Seeconnossament (Seefrachtbrief) nachgebildet, wenn auch wesentlich anderer Fassung als der Frachtbrief, wird häufig statt des letzteren verwendet, wenn es dem Absender darum zu thun ist, einen Nachweis zu liefern, daß er gewisse Frachtgüter wirklich verladen hat. Die Vorzüge des Gütertransports auf den Eisenbahnen vor demjenigen mittelst der Fuhre sind hauptsächlich begründet in der regelmäßigen täglichen Verbindung oder öfter in der sichern und schnellen Beförderung der Güter und in der Vereinfachung des Dienstes, dessen Leitung selbst geregelt ist.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen, ob diese nun eine Unternehmung des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft sind, übernehmen den Gütertransport unter gewissen Bedingungen, die den Inhalt der sogenannten Reglements für den Güterverkehr bilden, auf welche die dem Frachtbriefe beigedruckten Erklärungen hinweisen. Zu den Frachtbriefen für den internationalen Verkehr kann man sich nur der gedruckten Formulare bedienen, welche von den betheiligten Bahnverwaltungen ausgegeben werden, oder mit der von dieser anerkannten Fassung vollkommen übereinstimmen, und in der Regel in einigen Punkten von denjenigen abweichen, die für den innern Verkehr bestimmt sind.

Formular eines Connossaments.

Ich *Charles Jackson,* Kapitain des Schiffes „Cromwell“, welches jetzt im hiesigen Hafen ladet, um nach Rotterdam zu gehen, wo meine rechte Entladung sein soll, erkläre und bekenne hierdurch, an Bord meines Schiffes von den Herren *William Tweed & Son,* wohlbeschaffen und trocken empfangen zu haben:

△/S 100 Ballen Piement Nro. 160—259: Brutto 12,724 ℔,

um dieselben nach glücklicher Reise in dem nämlichen guten Zustande, gegen Bezahlung von fl. .... Fracht nebst 10 Procent Primage, Havarie nach Seegebrauch, an die Herren *Van Rupp & Comp.* in *Rotterdam* abzuliefern.

Zur Erfüllung des Obigen verbinde ich meine Person, mein Vermögen, das Schiff sammt Fracht und Schiffsgeräth, worüber ich drei Ladungsscheine von gleichem Inhalt, die aber nur für einen gelten, eigenhändig unterschrieben habe.

London, den 12. Juni 18.. Inhalt u. Gewicht mir unbekannt.

Charles Jackson.

g. Der Assekuranzvertrag.

Die Versicherungen sind bekanntlich sehr mannigfaltig; die wichtigste und unstreitig auch die älteste aller Versicherungsarten ist die Seeversicherung, Seeassekuranz. Die Versicherungen gegen die Gefahr einer Seereise erfolgen in der Regel am Abgangs- oder am Bestimmungsorte des Schiffes, doch werden sie häufig auch an andern Plätzen, jetzt sogar an Orten im Binnenlande geschlossen, wo sich der Sitz einer Allgemeinen Versicherungsgesellschaft oder die Agentur einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft befindet.

Gegenstand der Seeassekuranz kann das Schiff selbst, die darin verladenen Waaren, der imaginäre Gewinn, die Fracht darauf, die Havarie- und Bodmereigelder, die Kosten der Verschiffung und der Assekuranz, demnach alles sein, was durch Seeunfälle beschädigt werden oder gänzlich zu Grunde gehen und Gegenstand eines rechtsgiltigen Vertrags sein kann. Bei Berechnung des Werthes der zu versichernden Waaren wird der Einkaufs- oder Fakturenpreis nebst allen bis an Bord darauf kommenden Spesen zu Grunde gelegt, sodann noch für imaginären Gewinn in der Regel 10—12 % hinzugefügt. Die dem Versicherer zu zahlende Vergütung heißt Prämie, deren Höhe auf Uebereinkunft der Contrahenten beruht und gewöhnlich nach Procenten von dem Werthe des versicherten Gegenstandes festgestellt wird. Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte Urkunde wird Police (Versicherungsschein) genannt. In dieser müssen die Vertragsverhältnisse an sich, der Umfang der übernommenen Gefahr, die Versicherungsgegenstände und der Name des Versicherten (Assekuraten) angeführt sein.

Der Abschluß der Seeassekuranz geschieht in der Regel durch einen Assekuranzmäkler. Dieser ertheilt nicht nur den Schlußzettel, sondern fertigt auch die Police aus, welche seine Mitunterschrift trägt. Bei anderen Versicherungen (Fluß- und Landtransport, Feuersgefahr, Hagelschlag ꝛc.) kommt diese Mittelsperson nicht vor.

h. Der Wechselvertrag.

Der Wechsel (Wechselbrief) ist ein schriftliches Document, kraft dessen der Aussteller sich selbst oder einen Dritten verpflichtet, eine bestimmte Summe Geldes an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit an den rechtmäßigen Inhaber nach Wechselrecht zu bezahlen. Das Wechselrecht zeichnet sich durch die Wechselstrenge aus, nach welcher Jeder für die Zahlung des Wechsels haftet, der seinen Namen eigenhändig darauf geschrieben hat, gleichviel, ob als Aussteller, Schuldner oder Indossant. Die Wechselstrenge fordert diese Haftpflicht unter Androhung der Real-Exekution. Wer zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten gesetzlich befugt, also dispositionsfähig, d. h. im Stande ist, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen, ist wechselfähig. Alle Diejenigen, welchen die Dispositionsfähigkeit fehlt, also keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen können, entbehren der Wechselfähigkeit.

Der Wechsel theilt sich in zwei Hauptgattungen, nämlich den gezogenen und den eigenen Wechsel.

Der gezogene Wechsel, die Tratte, ist an einem andern Orte als demjenigen der Ausstellung zahlbar, er ist perfect, wenn er den gesetzlichen Vorschriften gemäß, und kaufmännisch, wenn er in der üblichen Form abgefaßt ist. Der eigene Wechsel, auch Solawechsel, trockener, todter Wechsel genannt, trägt den Charakter der Schuldverschreibung, von der er sich nur durch seine Bezeichnung als Wechsel unterscheidet. Der Aussteller verpflichtet sich durch denselben, Jemanden eine gewisse Summe Geldes zu einer festgesetzten Zeit an einem bestimmten Orte selbst zu zahlen. Die gezogenen Wechsel sind entweder Tratten für eigene Rechnung oder Tratten für fremde Rechnung. Erstere gehen der Regel nach aus einem schon bestehenden Rechnungsverhältniß

zwischen Aussteller und Bezogenen hervor, oder sie bilden den Anfang eines solchen; letztere werden im Auftrag und für Rechnung eines Dritten (commissionsweise) gezogen, daher sich der Bezogene auch nur mit Demjenigen zu berechnen hat, der den Auftrag zur Ziehung gab. Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels lassen sich in zwei Gattungen zerfällen. Die Allgemeine deutsche W.O. zählt sieben derselben auf und nennt sie wesentliche Requisiten. Es unterliegt keinem Zweifel und Art. 7 des Gesetzes spricht es ausdrücklich aus, daß diese so unbedingt wesentlich sind, daß keines derselben zur Gültigkeit des Wechsels fehlen darf. Dagegen enthält jeder Wechsel noch andere Theile, welche die deutsche W.O. unerwähnt läßt, und zwar die Worte Prima, Secunda ꝛc.; das Wort Ordre; das Valuta-Bekenntniß (Werth in Rechnung, Werth baar empfangen, Werth verstanden); die Angabe des Ausstellers, wem der Bezogene die Wechselsumme zu belasten habe; die Angabe, ob der Wechsel laut oder ohne Bericht trassirt ist. Zwar sind diese Theile nach Obigem zur Rechtsgültigkeit des Wechsels nicht nothwendig, wegen ihrer allgemeinen Anwendung aber doch nicht ganz unwesentlich, und für den praktischen Verkehr nicht ohne alle Bedeutung. So streng die Allgemeine Deutsche W.O. nun hinsichtlich der einmal festgestellten Erfordernisse ist, so wenig gibt sie eine Norm an, in welcher Reihenfolge dieselben auf dem Wechsel figuriren sollen, so daß diese als eine an sich vollkommen willkührliche angesehen werden muß. Dennoch hat von jeher der praktische Verkehr eine solche Form eingeführt und mit Zähigkeit festgehalten; auch von den Wechselgesetzen anderer Länder ist sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und mit kaum nennenswerthen Abweichungen überall dieselbe. Sie findet sich in nachstehenden Formularen.

A. Gezogener Wechsel.

Hamburg, den 12. April 18.. Für *M.* 2400. —. R.-W.
Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn *Franz Naumann* die Summe von
——— Zweitausendvierhundert Mark R.-W. ———
den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht

Herren *Gebrüder Wenzel* in *Berlin.* *Carl Gundert.*

B. Eigener Wechsel (nicht an Ordre).

Stuttgart, den 25. Juli 18.. Für *M.* 6000. —. R.-W.
Am zwanzigsten October zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn *Eduard Reiner,* nicht an dessen Ordre, die Summe von Sechstausend Mark R.-W., den Werth habe ich in Waaren empfangen und leiste bei Verfall pünktliche Zahlung.

H. M. Schnell.

Während also bei den gezogenen Wechseln nothwendig drei Personen betheiligt sind: der Aussteller oder Trassant, welcher den Bezogenen oder Trassaten beauftragt, dem Remittenten oder ersten Nehmer eine gewisse Summe auszuzahlen, kommen bei den eigenen Wechseln nur zwei Personen vor: der Aussteller, welcher zugleich Schuldner ist, und der Remittent oder Inhaber, welcher den Wechsel entweder selbst einkassirt, verkauft oder als Zahlung weiter begibt, wenn dies nicht durch die Worte: „nicht an Ordre" untersagt ist. Die Tratte enthält demnach einen Zahlungsauftrag, der eigene Wechsel dagegen ein Zahlungsversprechen; gemeinsam ist es aber beiden Arten des Wechsels, daß der Aussteller ein Wechselversprechen gibt. Acceptirt der Bezogene, so hat er damit ein ebenso directes Wechselversprechen gegeben, wie der Aussteller des eigenen Wechsels, haftet daher in ähnlicher Weise wie dieser; mit einem Worte: derjenige, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernommen hat, ist für die Erfüllung derselben haftbar. Beseitigt wird die Wechselverbindlichkeit durch die pünktliche Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage. Wer nicht richtig zahlt, begibt sich in die Gefahr, daß sein Vermögen rasch, ohne langen Prozeß gepfändet wird.

Der Hauptnutzen des Wechsels besteht in seiner Mobilität, d. h. in der Uebertragbarkeit des Eigenthums. Dem Remittenten, auf den der Aussteller

durch Ueberlieferung des Wechsels das Eigenthum an diesen überträgt, muß nach allgemeinen Grundsätzen über die Natur des Eigenthums die Freiheit zustehen, über den Wechsel beliebig zu verfügen, d. h. denselben bis zum Verfalltage zu behalten und dann einzukassiren, oder weiter zu begeben, d. h. mittelst Indossament oder Giro an Andere zu übertragen, wozu auch jeder Indossant berechtigt ist. Dieses Recht der Uebertragung kann dem Remittenten als erstem Wechselkäufer nur dann benommen werden, wenn der Wechsel ein Rectawechsel ist, und zwar in der Weise, daß jede Begebung eines solchen Wechsels durch die Clausel: „nicht an Ordre" nicht nur für den Aussteller total unverbindlich ist, sondern überhaupt jeder wesentlichen Folge entbehrt. Das Indossament ist also die der Natur des Wechsels innewohnende, mit diesem selbst in unmittelbarem Zusammenhang stehende Eigenthumsübertragung auf der Rückseite des Wechsels. Die Indossamente sind aber zweierlei: Begebungs-Indossamente und Incasso-Indossamente. Ersteres überträgt das unumschränkte Eigenthumsrecht, während das letztere nur den Auftrag zum Einziehen der Wechselsumme enthält. Das Gesetz schreibt die Form der Indossamente vor, dagegen hat sich die kaufmännische Praxis für die ausführliche Uebertragung entschieden, z. B. beim Begebungs-Indossament:

Für mich (uns) an die Ordre der Herren *Faber & Comp.*, Werth in Rechnung.
Berlin, den 10. Mai 18..

Franz Bernau.

Das Incasso-Indossament lautet:

Für mich (uns) zum Incasso an Herrn *A. B.* in *C.*
(Ort, Datum und Unterschrift).

Häufig giriren Kaufleute auch mit ihrer bloßen Namensunterschrift, ohne anzugeben, auf wen der Wechsel übergeht. Ein solch' unvollständiges, nach der Allgemeinen deutschen W.O. gültiges Giro, wird Blanco-Giro geheißen, ist aber nicht zu empfehlen, weil es Mißbrauch des Wechsels zuläßt. Jedes Giro stellt einen neuen Wechsel vor, bei welchem der Indossat oder Girat (der Nehmer) die Rechte des Remittenten und der Indossant oder Girant (der Geber) die Verpflichtung des Ausstellers übernimmt. Letzterer haftet also für die Annahme und Zahlung des Wechsels wechselmäßig, so lange er sich nicht durch die Clausel: „ohne Obligo" oder „ohne Gewährleistung" von dieser Verbindlichkeit befreit. Reicht die Rückseite des Wechsels für künftige Giri nicht aus, so wird eine Allonge (Anhang) angeheftet, welche die Form des Wechsels hat, auf dessen Vorderseite die Hauptmomente des Wechsels geschrieben werden.

Um die Acceptation oder die Zahlung eines gezogenen Wechsels, oder die Auslieferung eines andern Wechselexemplars zu veranlassen, ist die Präsentation des Wechsels bei dem Bezogenen nothwendig. Nach Art. 18 der deutschen W.O. kann der Wechselinhaber den Wechsel gleich nach Empfang zur Annahme präsentiren, er kann es aber auch später thun, jedenfalls ist es im Interesse der übrigen Wechselbetheiligten, daß es so schnell wie möglich geschieht, um der Ungewißheit überhoben zu sein, welche in Rücksicht der Anerkennung des Wechsels durch den Bezogenen bestehen und deßhalb einer vortheilhaften Begebung des Papiers hinderlich sein kann. Nur bei Zeit-Sicht-Wechseln und bei Domicil-Wechseln tritt die Verpflichtung der Präsentation zur Annahme ein; unterbleibt die Vorzeigung, so verliert der Inhaber sein Wechselrecht. Mitunter wird auch im Wechsel selbst eine bestimmte Präsentationsfrist vorgeschrieben.

Die Acceptation (Annahme) ist nicht unbedingt nothwendig, allein jeder Wechselinhaber wird sie zu erwirken suchen, weil durch sie der Wechsel eine größere Garantie und Sicherheit erhält. Der Bezogene hat übrigens freie Wahl, zu acceptiren oder die Annahme zu verweigern, und so lange er sich nicht durch seine Unterschrift verpflichtet, d. h. nicht angenommen hat, kann er auch zur Bezahlung des Wechsels nicht angehalten werden. Die Form des Accepts ist nicht vorgeschrieben; das Gesetz sagt blos, daß die Anerkennung schriftlich auf dem Wechsel zu geschehen habe, und daß schon die einfache Namensunterschrift des Bezogenen bindend sei, doch sind dafür die folgenden Formen gebräuchlich, die entweder quer über den Text oder unter denselben geschrieben werden.

Angenommen (Acceptirt)
Otto Hentschel.

Acceptirt für Dreitausend Mark
Paul Richter.

Acceptirt und zahlbar im Domicil
der Herren *Morstatt & Comp.* in *Wien.*

Angenommen am 8. April 18..
L. M. Rothenfels.

Sehr zu empfehlen ist es, sich das Accept datiren zu lassen, was ja bei den Sichtwechseln mit bestimmter Zeit nach Sicht unbedingt geschehen muß, weil hier der Zahlungstag vom Tag der Annahme abhängt. Das Accept kann ein unbedingtes und ein bedingtes sein. Unbedingt ist es in seiner einfachen Form, ohne Beisatz oder Einschränkung, wie es gewöhnlich der Fall ist. Zu einem bedingten Accept wird es, sobald der Bezogene für eine kleinere Summe acceptirt, was die Allgemeine deutsche W.O. gestattet. Zurückgenommen kann die erfolgte Annahme nicht mehr werden, auch kann sich der Acceptant durch keinerlei Einrede von der Zahlungspflicht freimachen; er haftet den Inhabern und dem Aussteller wechselmäßig.

Die Zahlung des Wechsels wird am Verfalltage nothwendig und es muß ihn der Wechselbesitzer an diesem Tage beim Trassaten vorzeigen, also das Geld selbst in Empfang nehmen, wozu er durch die lückenlose Reihe der Indossamente legitimirt wird; der Wechselschuldner hat in der Landesmünze zu bezahlen. Annahme und Zahlung sind die beiden Hauptabschnitte in der Circulation des Wechsels, und es haben für den Eintritt dieser beiden Acte Aussteller und Indossanten zu haften. Vor der Verfallzeit kann die Zahlung nicht gefordert werden. Theilaccept und Theilzahlung muß sich der Wechselinhaber gefallen lassen; für den Rest wird Protest aufgenommen. Die Theilzahlungen werden auf dem Original abgeschrieben, dagegen auf einer Copie dem Zahlenden bescheinigt. Die Quittirung des Wechsels, wenn auch nicht nothwendig, ist im Interesse des Zahlenden sehr zu empfehlen.

Die Respekttage sind in Deutschland aufgehoben, gleichwohl ist es nach Art. 41 der W.O. zulässig, noch an den beiden Tagen nach dem Verfalltage den Protest Mangels Zahlung aufzunehmen.

Der Wechselprotest ist ein notarieller Act, eine gerichtliche Urkunde, ein Zeugniß darüber, daß der Wechselinhaber dasjenige beobachtet habe, was zur pünktlichen Besorgung des Wechselgeschäfts gehört, daß aber der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden sei. Der Protest ist das einzige Beweismittel für den Inhaber, seinen Vormännern gegenüber und darum die unmittelbare Grundlage des Regresses auf Sicherstellung und Schadloshaltung. Wer im Wechselprozeß klagen will, muß Alles durch Urkunden beweisen, er hat also gleich bei der Weigerung des Bezogenen dafür zu sorgen, daß eine solche Urkunde errichtet werde. Die Protesteinlegung ist am Zahlungstage zulässig, muß aber, wie schon oben angedeutet wurde, nach der deutschen W.O. spätestens am zweiten Tage nach dem Zahlungstage geschehen. Unzulässig ist dieselbe jedoch an Sonn- und allgemeinen Festtagen. Ein Erlaß des Protestes findet statt, wenn die Vormänner durch die beigefügte Clausel: „ohne Kosten" auf den Prozeß verzichten. Dieser Erlaß des Protestes gilt aber nicht für den Inhaber als Erlaß der rechtzeitigen Präsentation und auch nicht für die Vormänner als Erlaß der trotzdem entstehenden Protestkosten. Die Natur der Wechselgeschäfte bringt es mit sich, daß es verschiedene Arten von Protesten gibt, nämlich: Mangel-Annahme, Mangel-Zahlung, Interventions-Proteste, Contra oder Gegen-Proteste, Nachforschungs- oder Perquisitions-Proteste, Sicherheits- oder Securitäts-Proteste u. s. w.

Erst nach erhobenem Proteste kann der Wechselinhaber seine Rechte anderweit geltend machen.

Unter Regreß versteht man den wechselrechtlichen Rückgriff, also das Recht eines Wechselinhabers, den Betrag und die Kosten eines nicht bezahlten und protestirten Wechsels von seinen Vormännern bis zum Aussteller einschließlich zurückzufordern, wobei der Regreßnehmer an die Reihenfolge der Indossanten nicht gebunden ist; er hat vielmehr die Wahl, einen oder alle Regreßpflichtige oder auch einige davon zu belangen. Den letzteren Regreß nennt man den springenden. Der Regreß wird hauptsächlich in 3 Fällen genommen, je nach dem verfehlten Zwecke des Wechsels, welcher auf Annahme und Zahlung gerichtet ist. Daher unterscheidet die Allgemeine deutsche W.O.

zwischen: Regreß wegen nicht erhaltener Annahme; Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten und Regreß Mangels Zahlung. Das Verfahren bei der Regreßnahme besteht gewöhnlich in der Ausstellung und Einsendung einer Retourrechnung, für deren Betrag man seinen Vormann belastet; der Inhaber kann aber auch, wenn er seinen Regreß nicht durch die förmliche Wechselklage ausführen will, auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Ritratte) bei Sicht zahlbar ausstellen, den er sammt dem alten Wechsel und Proteste an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Regressaten sendet, welchem der Rückwechsel zur Annahme präsentirt und dagegen der protestirte Wechsel sammt Protest ausgeliefert wird.

Wird ein Wechsel nicht vollständig acceptirt und bezahlt, so kann an Stelle eines Wechselverpflichteten ein Dritter vermittelnd eintreten und für Rechnung seines Auftraggebers acceptiren oder zahlen. Diese Vermittelung heißt Intervention; Derjenige, welcher intervenirt, Intervenient oder Honorant und Derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittelung erfolgt, Intervent oder Honorat. Der Auftraggeber schreibt den Namen des Intervenienten auf die Vorderseite des Wechsels, indem er die Worte gebraucht: „Nöthigenfalls", „im Fall", „im Nothfall" bei den Herren N. N. und die Anfangsbuchstaben seines Namens beifügt. Eine solche Angabe des Intervenienten wird Nothadresse genannt. Will man den Bezogenen als Nothadresse benutzen, so braucht man blos seiner Adresse „wobei nöthigenfalls" beizusetzen. Derjenige, welcher die Nothadresse beifügt, setzt die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma hinzu. Die Intervention kann zu Ehren des Ausstellers, auch zu Ehren eines Giro geschehen; in beiden Fällen verdient die erste Nothadresse den Vorzug, weil durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Die Intervention kann aber auch eine Intervention M. A., ein Ehrenaccept, und eine Intervention M. Z., eine Ehrenzahlung sein. Im Falle einer Ehrenannahme haben nur der Honorat und seine Vormänner das Regreßrecht, die Nachmänner des Honoraten nicht, weil sie auch von ihren Pflichten befreit sind. Der Ehrenzahlung geht die Präsentation des Wechsels bei den Nothadressen voraus, und zwar in der Reihenfolge, die Art. 56 und 64 der Allgemeinen deutschen W.O. vorschreiben. Der Ehrenzahler läßt sich den Wechsel und den Protest M. Z. gegen Vergütung der Kosten ausliefern, um sein Recht gegen den Honoraten ꝛc. geltend zu machen.

Ein Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden, welche alle zusammen nur eine und dieselbe Wechselforderung begründen, nur für einen Wechsel gelten, weßhalb sie auch im Contexte als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. bezeichnet sein müssen. Man nennt solche mehrfach ausgestellte gleichlautende Exemplare Wechselduplicate, zu deren Ueberlieferung der Aussteller eines gezogenen Wechsels verpflichtet ist. Diese Vervielfältigung liegt theils im Interesse der Sicherheit, theils im Interesse der Bequemlichkeit. Zur Sicherheit dient sie für den Fall eines Verlustes des Wechsels, und zur Bequemlichkeit, um das eine Exemplar zum Accept einzusenden, während das andere in Umlauf gesetzt wird. Die Vervielfältigung kann entweder durch Duplicate oder durch Copien geschehen, die sich übrigens wesentlich unterscheiden dadurch, daß jene Originalwechsel, d. h. selbstständige, mit den Originalunterschriften der Personen versehene Wechsel, diese aber bloße Abschriften sind, welche ohne den Originalwechsel keinen Werth haben. Man nimmt zu den Copien hauptsächlich in den Fällen seine Zuflucht, wenn die Einholung von Duplicaten mit zu großem Zeitaufwand verbunden ist, insofern die Abforderung eines solchen von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller hinauf zu geschehen hat, weil nur dieser Duplicate geben kann, oder wenn man keine Duplicate erhalten kann, weil der Aussteller per Sola und nicht per Prima gezogen hatte. Die Copien weichen ferner in der Benutzung wesentlich von den Duplicaten ab, insofern erstere nur zur Indossirung, letztere aber auch zur Einholung des Acceptes verwendbar sind. (Näheres über Wechselduplicate s. Art. 66 bis 69, über Wechselcopien s. Art. 70—72 der deutschen W.O.)

Die Anweisungen.

Die Anweisung oder Assignation (Assegno) lautet, wenn sie nicht in Wechselform ausgestellt ist, wie folgt:

Acht Tage nach heute beliebe Herr *M. Liebknecht* in *Giessen* gegen diese Anweisung an Herrn *Ludwig Wenzel* oder dessen Ordre Neunundachtzig Mark Vierzig Pfennige R.-W. zu bezahlen und uns ohne Bericht in Rechnung zu bringen.

Leipzig, den 14. October 18..

Tiedemann & Comp.

Für *M.* 89. 40 *S* R.-W.

Der Aussteller heißt Assignant, der Bezogene, also der zur Zahlung Aufgeforderte, Assignat, und der zur Erhebung des Betrags Angewiesene, Assignatar.

Die deutsche W.O. schweigt über die kaufmännischen Anweisungen und überläßt es den einzelnen Gesetzgebungen, ob sie denselben Wechselkraft verleihen wollen oder nicht. Wechselkraft haben sie nur da, wo sie den Wechseln gleichgestellt sind, wie dieß z. B. im Königreich Sachsen der Fall ist.

Die sogenannten Checks, früher nur in England (London) und Amerika gebräuchlich, wo das Depositengeschäft in großer Blüthe steht, sind ebenfalls zu den Anweisungen zu rechnen, in gewisser Beziehung auch die unter dem Namen „Kreditbriefe", „Accreditive" bekannten Zahlungsaufträge zu Gunsten einer dritten Person.

Fünfte Abtheilung.

Preis-Verzeichnisse.

a. Die Preisliste im Waarengeschäft.

Die Preisliste, der Preiscourant ist ein alphabetisch oder sonst systematisch geordnetes Verzeichniß von Waaren, nebst Angabe der augenblicklich stattfindenden Preise derselben. Es gibt aber zwei Arten von Preislisten, nämlich öffentliche, d. h. solche, die in bedeutenden Handelsstädten von beeidigten Mäklern, unter Leitung und Mitwirkung der Handelsbehörden, über die Preise der auf dem Platze vorkommenden Waarengattungen wöchentlich ein- bis zweimal gefertigt und ausgegeben werden, um das handelnde Publikum beständig von den laufenden Platz- und Marktpreisen und den darin vorfallenden Veränderungen zu unterrichten; ferner Privat-Preiscourante, d. h. solche, welche Fabrikanten, Manufacturisten und angesehene Waarenhandlungen, jene über ihre Erzeugnisse, diese über die Waaren, in denen sie Geschäfte machen, drucken lassen, und von Zeit zu Zeit, mit Angabe der neuesten Preise und des Datums, ihren Correspondenten zur Einsicht und Aufmunterung zu Bestellungen übersenden, oder ihren Reisenden zuweilen mitgeben, um solche, bei Gelegenheit der zu machenden Offerten, zweckmäßig zu vertheilen.

Die in den Preiscouranten angegebenen Preise, verstehen sich in der Regel ohne Verbindlichkeit oder unverbindlich, d. h. sie gelten nur dem Augenblick der Anfertigung, und der Absender macht sich nicht verbindlich, sie später oder selbst schon am folgenden Tage noch zu gewähren, da sie sich jeden Augenblick ändern können, ohne daß sich dies voraussehen läßt. Um die Preiscourante zu verstehen, muß man wissen, für welche Quantitätseinheit die angegebenen Preise sich verstehen, was nicht immer darauf angegeben und auch auf den einzelnen Handelsplätzen verschieden ist. Es ist sogar oft nicht angegeben, in welcher Geldsorte sich der Preis versteht, was sich indessen meist von selbst ergibt, wenn man die Quantität weiß.

An großen Handelsplätzen, wie London, Amsterdam, Hamburg, Triest ꝛc. werden den Preiscouranten häufig ausführliche Handels- oder Börsenberichte beigefügt, die man auch je nach der Zeit ihres Erscheinens Wochenberichte, Jahresberichte zu benennen pflegt und den Zweck haben, genaue Nachricht über den seitherigen Geschäftsgang, über die Erwartungen, die man für die Zukunft hegt, über die dermaligen Vorräthe und in Aussicht stehenden Zufuhren ꝛc. geben, daher sie für Spekulationen und kaufmännische Unternehmungen von großem Nutzen sind, weil man ohne sie keinen Anhaltspunkt hätte.

b. Der Courszettel.

Da die Preise der Wechsel, Staatspapiere, Actien, Münzsorten und der edeln Metalle in Barren, wie die Preise realer Waaren, fortwährenden Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind, so wird der Stand derselben, d. h. die geforderten und bezahlten Preise durch regalmäßig ausgegebene Verzeichnisse oder Listen bekannt gemacht. Diese Preise bestimmen sich durch den Gang der Geschäfte, durch die Nachfrage oder das Angebot der betreffenden Papier- oder Geldsorte und dann für jeden einzelnen Platz durch die Course auf anderen Wechselplätzen.

Im Wechselhandel heißen die so eben erwähnten Verzeichnisse Wechselcourszettel, gewöhnlicher blos Courszettel. Die amtlichen Courszettel werden von den angestellten Wechsel-Mäklern oder Senfalen an gewissen Wochentagen oder täglich ausgegeben und officielle Courszettel genannt. Sie enthalten die, nach Schluß der Börse auf Grund der von jenen abgeschlossenen Geschäfte geregelten Course, und sind allein bei Rückwechseln maßgebend, auch haben sie in streitigen Fällen vor Gericht Beweiskraft. Die meisten Courszettel zeigen nur den Mittelcours, einige jedoch, wie z. B. der Pariser, geben den niedrigsten, den höchsten und den letzten Cours an. — Die Privatcourszettel, häufig viel ausgedehnter als die amtlichen, weil auch solche Wechselgattungen darin Berücksichtigung finden, welche nur von Zeit zu Zeit vorkommen, lassen die Bankiers drucken und versenden sie dann an ihre auswärtigen Geschäftsfreunde, auch werden sie gewöhnlich durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Hauptgrundlage der Wechselcourse ist der innere Werth der baaren Münze des Wechselplatzes gegen denjenigen der baaren Münze des Zahlungsortes. Stimmt der Cours mit dem inneren Werth der festen Valuta vollkommen überein, d. h. wird ebenso viel edles Metall empfangen wie weggegeben, so nennt man diesen inneren Gleichwerth das absolute Wechselpari. In Betreff der Wechselsicht ist noch zu erwähnen, daß die Course an einigen Plätzen nur für Wechsel kurzer Sicht (k. S.), an andern Plätzen nur für Wechsel langer Sicht (l. S.), an manchen Plätzen aber auch zu gleicher Zeit für verschiedene Sichten notirt werden, woraus folgt, daß jeder Cours sich für eine bestimmte Zeit versteht. Kommen nun Wechsel zum Verkauf, welche auf eine andere Zeit lauten, so wird die Zahlung durch Berechnung von Disconto oder Zinsen regulirt, mit andern Worten: die Ausgleichung für die Zeit, um welche die Wechselsicht von der Courssicht abweicht, wird durch die Berechnung eines vorher stipulirten Discontfußes bewirkt, wenn nicht etwa für die zufällige Wechselsicht eine besondere Coursnormirung stattfindet. Dann sind die Wechsel desto wohlfeiler, je später sie fällig werden.

Die Wechselcourszettel haben für die Notirung des Courses, zu welchem die Wechsel ausgeboten und verlangt werden, zwei Felder oder Columnen. Die Columne zur Linken ist mit dem Wort Briefe, (B) Papier (P), die Columne zur Rechten aber mit dem Worte Geld (G) überschrieben, außerdem findet sich auch das Wort bezahlt (bez.).

In jener Columne befindet sich der Preis, den man für die zum Verkauf angebotenen Wechsel auf den in der nämlichen Zeile stehenden Handelsplatz fordert, in dieser aber der Preis, den die Käufer solcher Wechsel geben wollen. Wenn demnach ein Preis in der Brief-Columne angemerkt ist, so bedeutet es, daß man Wechsel auf den in derselben Zeile stehenden Ort zu diesem Preise verkaufen will; steht aber der Preis in der Geld-Columne, so werden Wechsel auf die dabei bemerkte Stadt, um diesen Preis zu kaufen gesucht. Mit dem Worte bezahlt, wird endlich angegeben, daß zu dem angeführten Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind. Diese in einer oder der andern der erwähnten Columnen verzeichneten Preise zeigen nämlich blos die Summe der veränderlichen Valuta an, weil sowohl die Benennung der Geldsorte derselben, als auch die feste Valuta als allgemein bekannt angenommen werden.

Um einen Courszettel zu verstehen, muß man hauptsächlich wissen, welches die feste und welches die veränderliche Valuta ist. So wie nämlich der Preis einer Waare sich, wenigstens bei weitem in den meisten Fällen, in Geld für eine bestimmte und unveränderliche Quantität versteht, so gibt es auch bei jedem Course zwei solcher Größen, von denen die eine (der Preis) sich verändert, während die andere die unver-

änderliche, festgesetzte Quantität repräsentirt, für welche jener Preis bezahlt wird. Die erstere nennt man die veränderliche, die zweite die feste Valuta, und meist ist nur die erstere, selten auch die letztere auf einem Courszettel angegeben. Am natürlichsten und vernünftigsten ist es nun zwar, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben ist; dies ist aber nicht immer der Fall, und mehrere Course auf manchen Wechselplätzen verstehen sich in der Währung des fremden Platzes. Man sagt im ersten Falle: die feste Valuta ist im Auslande, im letzten: sie ist im Inlande.

Sechste Abtheilung.

Das Compromiß und der Schiedsspruch.

Das Compromiß ist derjenige Vertrag, durch welchen sich zwei oder mehrere Personen verpflichten, ein zwischen ihnen streitiges Rechtsverhältniß der Entscheidung eines von ihnen gewählten Dritten, welcher Schiedsrichter, Schiedsmann, an manchen Orten, besonders in Hamburg, gute Männer, oder gute Mannschaften genannt wird, zu überlassen und sich dessen Urtheil oder Schiedsspruch unbedingt zu unterwerfen. Das Institut der Schiedsrichter ist eine, insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe höchst wohlthätig wirkende Einrichtung, denn die hier vorkommenden streitigen Fälle sind oft so verwickelter Art und erfordern zu ihrer Beurtheilung manchmal so gründliche Sachkenntnisse, daß ihre Behandlung im Wege des Prozesses dem Interesse der Parteien nichts weniger als förderlich ist.

Durch das Compromiß begeben sich die Parteien nicht allein aller Rechte zu einer nachträglichen gerichtlichen Klage, sondern sie müssen dem Schiedsspruche selbst dann Folge leisten, wenn er mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche stehen sollte, sofern nur weder dem Staate noch dritten Personen ein Nachtheil daraus erwächst. Nur in dem Falle würde hiervon eine Ausnahme eintreten, wenn die Compromittenten sich die Appellation an eine obere Gerichtsbehörde ausdrücklich vorbehalten hätten, was aber nicht leicht geschieht. Gewöhnlich wählt jede der streitenden Parteien einen Schiedsmann, dessen Name im Compromiß angegeben wird, und wenn sich diese Schiedsmänner nicht durch Stimmenmehrheit über den Schiedsspruch einigen könnten, wird es ihnen überlassen, einen Obmann, wenn also zwei Parteien und demnach auch zwei Schiedsmänner vorhanden sind, einen Dritten zu wählen, worauf dann die Stimmenmehrheit entscheidet. Zuweilen wählt jedoch auch jede Partei mehr als einen Schiedsmann. Ehe das Compromiß abgeschlossen werden kann, müssen die Parteien über die Lage der Sache, das Faktum völlig einig sein; dieselbe wird den gewählten Schiedsmännern ausführlich mitgetheilt und in dieser Darstellung, die Species facti genannt, darf weder in den Haupt- noch in Nebenpunkten irgend ein wesentlicher Umstand verschwiegen oder unrichtig erzählt werden, oder ein Irrthum obwalten, indem sonst das Compromiß für die Parteien keine verbindliche Kraft haben würde. Auch werden dem Compromiß alle auf die Streitsache bezüglichen Papiere und Documente, womöglich im Orginal beigefügt.

Ein Compromiß hat folgende wesentliche Punkte zu enthalten:

1) Namen, Stand, Wohnort der Parteien, deren Rechtsstreit den Schiedsrichtern vorzulegen ist.
2) Angabe der Ursache, aus welcher das Compromiß statt hat und die Erklärung der Parteien, daß ihr Streit durch Schiedsrichter entschieden werden soll.
3) Namen, Stand und Wohnort des Schiedsrichters.
4) Die Befugniß der Schiedsrichter, falls ihre Meinungen getheilt sind, einen Obmann wählen zu können, oder auch der Vorbehalt der Parteien, ihn selbst zu wählen.
5) Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Parteien ihre Papiere, Denkschriften ꝛc. den Schiedsrichtern einzuliefern haben, sowie auch wohl der Frist, innerhalb welcher der Ausspruch der Schiedsrichter statt haben muß.
6) Die Verpflichtung der Parteien, sich dem Urtheile der Schiedsrichter, resp. des Obmanns zu unterwerfen.
7) Die Angabe der vom Compromiß ausgefertigten Exemplare.
8) Ort, Datum und Unterschriften der Parteien.

Die Geschichtserzählung und das Parere.

In streitigen Handelsangelegenheiten, welche außergerichtlich beigelegt werden sollen, oder über welche die bürgerlichen Gesetze keine genügenden Bestimmungen enthalten, wird mitunter eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses nöthig, damit auf Grund derselben Sachverständige ihr Gutachten abgeben, der dem Richter, gleichviel ob ordentlicher oder Schiedsrichter, eine klare Einsicht in die Sachlage verschafft werde. Diese schriftliche Darstellung wird Geschichtserzählung — species facti — und das Gutachten, welches auf Grund einer solchen Geschichtserzählung von Sachverständigen abgegeben wird, Parere genannt.

Die Sachverständigen, von denen solche Gutachten ausgehen, sind nicht immer einzelne Personen, sehr oft werden dergleichen auch von kaufmännischen Corporationen durch ihre Vorstände, von Handelskammern u. s. w. ertheilt, besonders wenn es sich darum handelt, festzustellen, was in einem vorliegenden Falle Usanz oder Handelsgebrauch ist. Die Ertheilung eines Parere durch einzelne Sachverständige erfolgt entweder auf Ansuchen der streitenden Parteien oder einer derselben, oder auf Anordnung einer Behörde; ein Parere von Seiten einer Corporation ist vorzugsweise Folge einer solchen Verfügung.

Eine Anleitung zur Abfassung von Geschichtserzählungen und Pareres zu geben, ist nicht wohl möglich, aber darauf muß aufmerksam gemacht werden, daß die Geschichtserzählung klar und bündig sein muß, daß sie, sofern sie den Verlauf einer Angelegenheit darlegen soll, die Umstände in chronologischer Reihenfolge anzuführen, Unwesentliches nicht aufzunehmen, dagegen nichts wegzulassen hat, was irgend zur Aufklärung des Sachverhalts dienen kann.

Ist die Geschichtserzählung von größerem Umfange, so faßt man, insofern es möglich, den Hauptinhalt kurz zusammen und knüpft hieran die dem Sachverständigen vorzulegenden Fragen.

Siebente Abtheilung.

Noten, Rechnungen und Fakturen.

Sehr verschiedenartig sind die Rechnungen, deren Ausfertigung der Handelsverkehr veranlaßt, denn es kommen nicht allein solche über Waaren-, Ein- und Verkäufe, sondern auch Noten im Wechselgeschäft, Spesenrechnungen, Assekuranzrechnungen &c. vor, worüber unsere, den Geschäftsaufsätzen folgende Terminologie die nöthigen Erklärungen enthält, so daß wir uns nunmehr auf die nachfolgenden Formulare beschränken können, die, wir wiederholen das in der Einleitung Gesagte, mit großer Accuratesse ausgearbeitet werden müssen.

1. Nota über einen Waarenverkauf.

Stuttgart, den 4. Februar 18..

Nota für Herrn *Moriz Thorn*
von *Paul Reinhardt*

	über		
10	Kilo. süsse Mandeln . . . . à *M.* 2.—. *M.*	20	—
10	„ Korinthen . . . . „ „ 1.90. .	19	—
1	„ Pecco-Thee	6	—
	M.	45	—

Den Betrag erhalten

Paul Reinhardt.

2. Nota über verkaufte Wechsel auf fremde Plätze.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 18..

Nota von *Gebrüder Goldschmidt*

über		M.	₰
Frs. 4600.—. per 20. März auf *Musson & Fils* in *Paris*	à 79. 75.	3668	50
£ 182. 12 sh. „ 30. „ „ *James Liston* in *London*	à 20. 36.	3717	74
fl. 3840. —. „ 10. April „ *Van Velsenhorst & Cie.* in *Amsterdam*	à168. 80.	6481	92
	M.	13868	16

Empfangen

Herren *Mettenheimer & Simon* hier. *Gebrüder Goldschmidt.*

3. Nota über mehrere à 5 % in Discont gegebene Wechsel auf den Platz.

Nota

über an die Herren *Benda & Forstner* überlassene:

fl. 3240. —.	auf *Hugo Tannenberg*	per 20. Juni	80	Tage	Nro. 2592
„ 4515. —.	„ *F. Buchegger*	„ 28. „	88	„	„ 3973
„ 2716. 80.	„ *Ferd. Buchenstein*	„ 1. Juli	92	„	„ 2500
„ 4000. —.	„ *C. M. Dorner*	„ 10. „	101	„	„ 4040
fl. 14471. 80.	per hier				Nr. 13105
182. 01.	ab Discont à 5 %				
fl. 14289. 79.					

Wien, den 1. April 18.. *C. E. Roschütz.*

4. Nota über den Verkauf von Staatspapieren.

Augsburg, den 25. März 18..

Nota von *Paul v. Süsskind*

über mitfolgende:			
$ 4000. —. 4½ % amerik. Bonds 1891r Nro. 3720/23. . à 101½.	$	4060	—
Zins vom 1. November = 144 Tage .		73	08
	$	4133	08
à 4. 25.	M.	17565	59
M. 6000. —. 4 Stück 4proc. Pfandbriefe der schwedischen Reichs-Hypothekenbank, à M. 1500. —. nominal, Nro. 207/10. à 94½. .		5655	—
Zins vom 31. December = 85 Tage .		53	41
	M.	23274	—

Empfangen

Herren *Lilienfein & Comp.* hier. *Paul v. Süsskind.*

5. Rechnung (Factura) über nach auswärts gesandte Waaren.

Hamburg, den 28. März 18..

Herren *Marchthaler & Comp.* in *Nürnberg* **Sollen.**
an *C. & L. Wandbeck.*

		Sandten wir Ihnen laut Ordre vom 20. d. M. für Ihre Rechnung und Gefahr per Eisenbahn:			
△ 3	2	Kisten Macisblüthe:			
		Nro. 812. Bro. 62 Kilo. Ta. 8 Ko.			
		„ 813. „ 65 „ „ 9 „			
		Bro. 127 Kilo. Ta. 17 Ko.			
		Netto 110 Kilo. . . . pr. 50 Kilo. à ℳ	308.—.	677	60
	8	Säcke Caracas Cacao:			
		Nro. 814. Bro. 70 Kilo. Nro. 818. Bro. 68 Kilo.			
		„ 815. „ 72 „ „ 819. „ 73 „			
		„ 816. „ 74 „ „ 820. „ 76 „			
		„ 817. „ 69 „ „ 821. „ 77 „			
		Bro. 579 Kilo. Ta. 16 Ko. pr. Sack 2 Ko.			
		Netto 563 Kilo. . . . . pr. 50 Ko. à ℳ	72.—.	810	72
			ℳ	1488	32

6. Einkaufsrechnung.

Livorno, den 5. April 18.

Factura von *Gaetano & Maffei,*
Herr *C. Nicolai* in *Wien* **Soll.**

	Sandten wir Ihnen in Folge Ihres Auftrages für Ihre werthe Rechnung u. Gefahr per Schiff „Bella", Kapitän *Lamora*, durch Vermittlung des Herrn *L. A. Masino* in *Triest:*				
	10/2 Pipen Olivenöl:				
№. 1411/20.	Nro. 1411. Bro. 408 Chilo. Ta. 68 Chilo.				
	„ 1412. „ 406 „ „ 68 „				
	„ 1413. „ 405 „ „ 67 „				
	„ 1414. „ 404 „ „ 67 „				
	„ 1415. „ 402 „ „ 65 „				
	„ 1416. „ 399 „ „ 64 „				
	„ 1417. „ 405 „ „ 65 „				
	„ 1418. „ 399 „ „ 69 „				
	„ 1419. „ 407 „ „ 65 „				
	„ 1420. „ 405 „ „ 65 „				
	Bro. 4040 Chilo. Ta. 663 Chilo.				
	Tara 673 „ „ 10 „ für Seile				
	Netto 3367 Chilo. à 52 Lire pr. 50 Chilo. £	3501	68		
	ab 3 % Disconto . . .	105	05	3396	63
	Für die Fässer mit 6 eisernen Reifen . . .	175	—		
	Courtage ½ %	17	51		
	Wiegen und Einschiffen	6	44		
	Leichter bis an Bord	5	50		
	Wechselcourtage und Porti	3	10	209	55
				3606	18
	Commission 2 % . . .			72	12
	Werth per heute			3679	30

7. Verkaufsrechnung.

London, den 10. April 18..

Verkaufsrechnung für Herren *Lichtenfels & Cie.* in *Breslau.*

	£	s.	d.	£	s.	d.
Wir empfingen durch Vermittlung des Herrn *A. van den Berg* in *Amsterdam* per Schiff „Oranien", Kapitän *Jansen,* und verkauften für Ihre werthe Rechnung wie folgt:						
13 Ballen Wolle, Einschur, hier gewogen:						
Bro. 48 Cwt. — Qtr. 16 ℔						
Ta. 1 „ 3 „ 14 „						
Netto 46 Cwt. 1 Qtr. 2 ℔ = 5182 ℔ à 2s.				518	4	—
Discont 2 %				10	7	3
				507	16	9
Unkosten:						
Eingangszoll 1 d. per ℔	21	11	10			
Zollspesen und Eingangskosten	1	2	3			
Fracht 48 Cwt. 16 ℔ . . . . à 5 s.	12	0	8			
Primage 10 % von £ 12. —. 8 d.	1	4	1			
Assekuranz 500 £ à $2^1/_2$ s. %	—	12	6			
Wiegen und Lagergeld	6	7	—			
Stempel und diverse Spesen	—	16	6			
Courtage 1 %	5	3	9			
Provision und Delcredere $3^1/_2$ %	17	15	5	66	14	—
Netto provenu				441	2	9

S. E. & O.

Bomhoff & Zoon.

8. Spesen- und Assekuranzrechnung

über 20 Kisten Leinen, die wir von Herren *Möhring & Rothmund* in *Leipzig* empfangen und für deren Rechnung und Gefahr per Schiff „Phönix", Kapitain *Nicolai,* an Herrn *Fernando Marillo* in *Havanna* verladen haben.

				ℳ	₰
☐	20 Kisten Leinen, Bro. 2124 Kilo.				
	Fracht von Leipzig bis hier			82	60
	Empfangen, Wiegen, Küperlohn, Lagermiethe, zu Schiff bringen, Absetzen, Transitozoll, Kahnfracht, Porto und kleine Spesen . .			41	15
	Assekuranz auf ℳ 13,000. —. à $1^3/_4$ % . ℳ	224	60		
	Police	5	—	229	60
	Speditions- und Assekuranz-Provision . .			28	70
				382	05

Bremen, den 25. Mai 18..

Gebrüder Carstens.

9. Assekuranzrechnung.

Assekuranz bewerkstelligt auf Ordre und für Rechnung der Herren *Dubois & Comp.* in *Bordeaux*, auf das von Cayes nach Hàvre gehende Schiff „Ville de Paris", Kapitain *Claude-Bernaud*, nämlich:

	Frs.	cts.
Frs. 54,000. —. in, an Bord des genannten Schiffes zu $1^1/_2$ % Prämie versicherten Waaren	810	—
Courtage 1 ‰ und Police	56	50
Assekuranz-Commission à $1^1/_4$ %	135	—
Werth nach 6 Monaten	1001	50

S. E. & O.

Hàvre, den 18. Juni 18..

Toussaint & Fils.

10. Conto finto über Terpentinöl von Bordeaux.

			Frs.	c.
9 Fässer Terpentinöl				
Bro. 4039 Kilo. Tara 812 Ko.				
Netto 3227 Kilo. . . . à Frs. 106. —.		Frs	3420	60
Discont 3 %			102	60
			3318	—
Courtage $^1/_2$ % . . . . Frs.	17	10		
Empfangs-, Versandt- & kleine Spesen, Porto	5	55	22	65
			3340	65
Provision 2 %			66	80
		Frs.	3407	45

11. Retourrechnung

über einen Wechsel von ℳ 1200. —., gezogen von *Eduard Hartenstein* in *Chemnitz*, am 9. Juni 18.. per Medio Juli 18.., auf *Römer & Sohn* hier, Ordre Herrn *W. R. Falkenstein* in *Berlin*, von diesem an uns indossirt, protestirt M. Z.:

Kapital	ℳ 1200. —.
Protestkosten	„ 4. 60.
Provision $^1/_3$ %	„ 4. —.
Sensarie 1 ‰	„ 1. 20.
Wechselstempel und Porto	„ 1. —.
	ℳ 1210. 80.

wofür wir uns auf Herrn *W. R. Falkenstein* in *Berlin* zum Course von $99^3/_4$ in unserer Ritratte von Tausendzweihundert und zehn Mark 80 Pfennig auf Sicht, O/ *Emil Rauch*, erholen.

Leipzig, den 15. Juli 18..

Gebr. Wolfgang.

Achte Abtheilung.

Contocorrente im Waaren- und Wechselgeschäft.

Der Kaufmann und besonders der Bankier pflegt zu bestimmten Zeiten, gewöhnlich halbjährlich, seinen Geschäftsfreunden (Correspondenten) einen specificirten Auszug aus ihrem Conto im Hauptbuche oder Contocorrentbuche einzusenden, und dieser Auszug wird Contocorrent genannt, in dessen Soll oder Debet diejenigen Posten stehen, welche der Contocorrentgeber von seinem Correspondenten zu fordern hat, im Haben oder Credit dagegen diejenigen Posten, welche dem Correspondenten gutkommen, also gutgeschrieben worden sind. Die Differenz zwischen den Summen der Debet- und Creditseite heißt Saldo.

Die Contocorrente oder Rechnungsauszüge im Waaren- und Speditionsgeschäft bezwecken einfach die periodische Feststellung des Saldo oder desjenigen Betrages (gewöhnlich ohne Zinsen), den der Contocorrentgeber von seinem Geschäftsfreunde am Schlusse einer Geschäftsperiode zu fordern oder an ihn zu bezahlen hat. Das Contocorrent im Bank- und Wechselgeschäft ist complicirter, denn es besteht nicht allein wie jenes aus den Rechnungsposten, sondern auch aus den Verfallzeiten (Valuten) derselben, den Zinsen, der Provision, der Courtage oder Sensarie, und den Auslagen für Porto und Wechselstempel.

Die Berechnung der Zinsen findet statt: nach Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen. Bei Berechnung der Zinsen nach Tagen, die hier hauptsächlich in Rede kommt, nimmt man entweder den Zinsfuß für 360 Tage, und bei Ermittelung der Zeit, jeden Monat zu 30 Tagen, oder zu so viel Tagen, als er im bürgerlichen Leben hat; oder man versteht den Zinsfuß zu 365 Tagen und rechnet jeden Monat zu seiner wirklichen Tageszahl. Die erste Rechnungsweise ist in Deutschland und Frankreich, die letzte in England und Holland üblich. Für die Ermittelung der Zinsen eines Kapitals innerhalb einer bestimmten Zeit, gilt bis jetzt im gewöhnlichen Geschäftsleben die Regel:

Man multiplicirt das Kapital mit seiner Zeit und dem Zinsfuße und dividirt das Produkt durch 100, wenn die Zeit in Jahren, durch 1200, wenn die Zeit in Monaten, und durch 36000 (36500), wenn die Zeit in Tagen gegeben ist.

Bei Berechnung der Zinsen nach Tagen, multiplicirt man aber besser das Kapital bloß mit den Tagen, und dividirt das Produkt durch die Zahl, welche man erhält, wenn man mit dem Zinsfuß in 36000 dividirt.

Die Zinsen werden entweder von jedem einzelnen Kapitalposten berechnet und neben diesen ausgeworfen, oder man stellt nur die, durch die Multiplikation des Kapitals mit den Tagen, ermittelten Produkte (Zinszahlen oder Nombres) in die betr. Columne, addirt diese auf beiden Seiten, und berechnet die Zinsen erst von dem durch Subtraction beider Summen sich ergebenden Saldo. Zur Abkürzung der Rechnung pflegt man gewöhnlich von den Zinszahlen die letzten 2 Zahlen wegzulassen, vermehrt aber, wenn die vorletzte Zahl eine 5 oder eine Zahl höher als 5 ist, die letzte stehen bleibende Zahl um eins, und streicht von dem Divisor ebenfalls die letzten 2 Zahlen.

In Deutschland ist es allgemein gebräuchlich, die bei den Kapitalbeträgen vorkommende niedere Geldsorte, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, unberücksichtigt zu lassen, betragen sie aber $^1/_2$ und mehr, für voll zu rechnen.

Bei Ermittelung der Zeiten oder Tage zählt man entweder:

1. Vom Tage der Verfallzeit jedes Postens bis zum Abschlußtage des Contocorrents (den ersten Tag nicht mitgerechnet), berechnet auf die gefundenen Tage die Zinsen oder Produkte, stellt diese in die betr. Columnen, summirt hierauf diese Columnen auf beiden Seiten, zieht die kleinere Summe von der größeren ab, und setzt den Ueberschuß zuerst zur Ausgleichung in die Zinsen- oder Produkten-Columne auf diejenige Seite, welche die kleinere Summation ergibt, und sodann, wenn es aus-

gerechnete Zinsen sind, diese unmittelbar, wenn es aber Produkte (Zinszahlen) sind, die durch die Division des Zinsfußes in den Ueberschuß ergebenden Zinsen in die Kapital-Columne derjenigen Seite, welche bei der Addition die größere Summe lieferte.

Kommen in dem Contocorrent Posten vor, deren Verfallzeiten über die Abschlußzeit des Contocorrents hinausgehen, so läßt man entweder diese aus der abzuschließenden Rechnung weg und führt sie nach dem Abschlusse als Notiz auf, oder man zählt die Tage vom Verfalltage bis zum Abschlußtage zurück, und schreibt diese Tage so wie die Zinsen oder Produkte derselben mit rother Tinte in die betr. Columnen, zieht den Saldo der rothen Zahlen, stellt diesen zur Ausgleichung der letzteren auf die Seite, welche die kleinere Summe der rothen Zahlen ergab (weil diese keine Zinsen, sondern Discont sind), mit schwarzen Zahlen ein, addirt hierauf beide Seiten, wobei man jedoch die rothen Zahlen nicht mitzählt, und verfährt, wie oben gezeigt wurde; oder:

2. Vom Tage der Verfallzeit jedes einzelnen Postens zurück bis zu der frühesten Verfallzeit, Epoche genannt, welche gewöhnlich das Datum ist, unter welchem der Saldo aus der früheren Rechnung eingetragen wurde (1. Januar oder 1. Juli u. s. w.).

Nachdem man von den auf diese Weise ermittelten Tagen die Zinsen oder Zinszahlen berechnet und diese eingestellt hat, addirt man die Kapitalposten beider Seiten, zieht den Saldo und berechnet von diesem die Zinsen oder Zinszahlen vom Abschlußtage bis zur frühesten Verfallzeit und setzt diese auf diejenige Seite, welche den kleineren Kapitalbetrag zeigt. Bei diesem Verfahren sind, wie oben die rothen Zahlen, die Zinsen Discont, und es bilden daher die Zinsen oder Zinszahlen im Soll die Zinsen für das Haben, und die im Haben stehenden die Zinsen für das Soll, und muß deßhalb auch der sich durch die hierauf stattfindende Addition der beiden Zinsencolumnen ergebende Saldo auf diejenige Seite gestellt werden, welche den kleineren Zinsbetrag liefert.

Diese Methode, die französische oder brabanter, auch retrograde Zinsberechnung genannt, erspart die rothen Zahlen und gewährt den großen Vortheil, daß man die Zinsen von jedem Posten sogleich berechnen und das Contocorrent zu jeder beliebigen Zeit abschließen kann, ohne den Abschlußtag vorher wissen zu müssen, wie dies bei der ersteren oder progressiven Methode der Fall ist.

Die Provision oder Commission wird von dem ganzen Umsatz, aber nur einfach, also von derjenigen Seite des Contocorrents berechnet, welche den größeren Kapitalbetrag nachweist, d. h. nach Abzug der im Soll und Haben vorkommenden Posten von welcher keine Provision gerechnet wird (franco Provision), des Saldos aus der früheren Rechnung und der Zinsen und Spesen. Mitunter wird die Provision in ein und demselben Conto nach zweierlei Sätzen gerechnet, z. B. zu $^1/_8$ % für Staatspapiere und zu $^1/_4$ % für die übrigen Geschäfte.

Die Courtage oder Sensarie ist die Gebühr für den Mäkler, welcher die Geschäfte zwischen Verkäufer und Käufer schließt. Der Contocorrentgeber berechnet sie von allen denjenigen Posten, zu welchen er die Vermittelung von Maklern gebraucht hat oder hätte brauchen können, ausgenommen die Posten, die gegen franco Courtage bedungen sind. Die Courtagepflichtigen Posten werden einzeln aufgesucht und von deren Gesammtsumme die Courtage genommen.

Nro. 1. Contocorrent im Waarengeschäfte, ohne Zinsenberechnung.

Soll. Herr *E. Landerer* in *Stuttgart.* **Haben.**

		Soll	ℳ	Pf.			Haben	ℳ	Pf.
18..					18..				
August	10.	Waaren . . . . ℳ	1648	20	März	10.	Ihre Baarsendung . . . . . . ℳ	1000	—
October	7.	Blauholz.	552	60	April	17.	Ihre Zahlung an die Kgl. Hofbank	450	—
Novemb.	25.	Mohnöl, Comptant	280	—	Mai	4.	Ihre Rimesse per Augsburg . . .	700	—
Decemb.	14.	Waaren	622	—	Juni	21.	Ihre Baarsendung	380	—
18..					Juli	12.	Ihre Zahlung an unsern Reisenden	900	—
					August	14.	Unsere Tratte O/ *Rensch & Comp.*	525	—
Februar	8.	Waaren	536	35	Septbr.	2.	Ihre Baarsendung	400	—
„	28.	Petroleum, Comptant	474	15	„	30.	Ihre dto.	500	—
März	13.	Farbhölzer	866	20	October	10.	Ihre Rimesse per Frankfurt a. M.	200	—
„	24.	Waaren	916	70	Novbr.	17.	Unsere Anweisung O/ *Schmidt & Cie.*	212	70
April	19.	dto.	384	—	Decbr.	31.	Saldo auf neue Rechnung . . .	3824	—
Mai	15.	dto.	555	80					
Juni	10.	Spesen auf 10 Ballen Wolle . .	77	55					
Juli	30.	Waaren	311	90					
August	14.	dto.	1344	25					
Septbr.	28.	dto.	422	—					
		ℳ	8991	70			ℳ	8991	70
18..									
Januar	1.	Saldo zu unsern Gunsten . . ℳ	3824	—					

Irrthum vorbehalten.

Mainz, den 1. Januar 18..

Gebrüder Lamey.

Nro. 2. **Contocorrent,** die Zeiten vorwärts u. bis zum Abchlusstage gerechnet

Sollen. *Herren Gehrung & Tiefenbronn*

18..			Valuta	Tage	Zinsen ℳ	Zinsen ₰	Kapital ℳ	Kapital ₰
Juli	28	Tratte O/ *Lenz & Spamer* . . .	12. Oct.	78	47	12	4833	25
August	9	Frs. 6400. —. per Paris	5. Aug.	145	91	64	5056	—
„	22	3% sächsische Rente	22. „	128	148	47	9279	80
Sept.	14	Anschffg.a/*Livingston&Cie.*i/*London*	14. Sept.	106	98	91	7466	45
„	27	Tratte O/ der *Deutschen Reichsbank*	22. Nov.	38	18	61	3921	10
Octbr.	4	Cöln-Mindener Eisenbahnactien . .	4. Oct.	86	71	11	6615	—
„	19	Rimesse pr. Amsterdam	30. „	60	35	87	4782	55
Novbr.	6	do. „ Wien, fro. Court. . .	15. Nov.	45	29	57	5256	60
„	16	Tratte O/ *Parisius & Comp.* . .	30. „	30	9	37	2500	—
Decbr.	8	Zahlung an *P. Reinhold*	8. Dec.	22	1	64	600	—
„	15	Intervention ohne Protest a/ *L. Doll*	15. „	15	3	22	1722	90
„	31	Zinsen à 4½ % . . . ℳ 99.04.						
„	„	Prov. v. ℳ 52,033.65. à ⅓ % „ 173.45.						
„	„	Court. v. „ 25,498. —. à 1‰ „ 25.50.						
„	„	Porti, Wech.-Stmp.&Telegr. „ 28.70.					326	69
					555	53	52360	34
Decbr.	31	Saldo zu unsern Gunsten					3014	24

Irrthum

Nro. 3. **Contocorrent,** nach Inhalt und Grundlage der Zinsenberechnung

Sollen. *Herren Gehrung & Tiefenbronn*

18..			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital ℳ	Kapital ₰
Juli	28	Tratte O/ *Lenz & Spamer* . . .	12. Oct.	78	3772	4833	25
August	9	Frs. 6400. —. per Paris	5. Aug.	145	7321	5056	—
„	22	3% sächsische Rente	22. „	128	11878	9279	80
Sept.	14	Anschffg.a/*Livingston&Cie.*i/*London*	14. Sept.	106	7914	7466	45
„	27	Tratte O/ der *Deutschen Reichsbank*	22. Nov.	38	1490	3921	10
Octbr.	4	Cöln-Mindener Eisenbahnactien . .	4. Oct.	86	5689	6615	—
„	19	Rimesse pr. Amsterdam	30. „	60	2870	4782	55
Novbr.	6	do. „ Wien, fro. Court. . .	15. Nov.	45	2366	5256	60
„	16	Tratte O/ *Parisius & Comp.* . .	30. „	30	750	2500	—
Decbr.	8	Zahlung an *P. Reinhold*	8. Dec.	22	132	600	—
„	15	Intervention ohne Protest a/ *L. Doll*	15. „	15	258	1722	90
„	31	Zinsen à 4½ % . . . ℳ 99.04.					
„	„	Prov. v. ℳ 52,033.65. à ⅓ % „ 173.45.					
„	„	Court. v. „ 25,498. —. à 1‰ „ 25.50.					
„	„	Porti, Wech.-Stmp.&Telegr. „ 28.70.				326	69
					44440	52360	34
Decbr.	31	Saldo zu unsern Gunsten . . .				3014	24

Irrthum

(progressive Methode), mit ausgerechneten Zinsen; Abschlusszeit 31. December.

in Leipzig, Zinsen à $4^1/_2$ % **Haben.**

18..			Valuta	Tage	Zinsen M.	Zinsen ₰	Kapital M.	Kapital ₰
Juni	30	Saldo voriger Rechnung	—	180	162	65	7228	70
August	28	Anschaffung in Noten d. Reichsbank	28. Aug.	122	45	75	3000	—
Sept.	14	Rimesse per hier	14. Sept.	106	38	10	2875	—
„	25	Zahlung von *Goll & Rampach* . .	25. „	95	8	85	744	65
Octbr.	4	£ 224. —. pr. London, fro. Provision	20. Oct.	70	39	79	4547	20
„	10	Rimesse auf Bremen	30. „	60	51	24	6832	15
„	16	do. „ Hamburg	1. Nov.	59	38	52	5222	—
„	28	do. „ Amsterdam	10. „	50	46	84	7491	30
Novbr.	12	Tratte O/ *Honold & Simrok* . .	16. „	44	10	75	1955	10
„	25	Zahlung von *L. Mylius*	25. „	35	3	06	700	—
Decbr.	8	fl. 5000. —. auf Buda-Pest . . .	20. Dec.	10	10	94	8750	—
„	31	Zinsen-Saldo			99	04	—	—
„	„	Saldo zu unsern Gunsten					3014	24
					555	53	52360	34

vorbehalten.

Berlin, den 31. December 18..

C. Ollendorf & Sohn.

wie Contocorrent Nro. 2, jedoch mit Nombres (oder Zinszahlen).

in Leipzig, Zinsen à $4^1/_2$ % **Haben.**

18..			Valuta	Tage	Nombrs.	Kapital M.	Kapital ₰
Juni	30	Saldo voriger Rechnung	—	180	13012	7228	70
August	28	Anschaffung in Noten d. Reichsbank	28. Aug.	122	3660	3000	—
Sept.	14	Rimesse per hier	14. Sept.	106	3048	2875	—
„	25	Zahlung von *Goll & Rampach* . .	25. „	95	708	744	65
Octbr.	4	£ 224. —. pr. London. fro. Provision	20. Oct.	70	3183	4547	20
„	10	Rimesse auf Bremen	30. „	60	4099	6832	15
„	16	do. „ Hamburg	1. Nov.	59	3081	5222	—
„	28	do. „ Amsterdam	10. „	50	3746	7491	30
Novbr.	12	Tratte O/ *Honold & Simrok* . .	16. „	44	860	1955	10
„	25	Zahlung von *L. Mylius*	25. „	35	245	700	—
Decbr.	8	fl. 5000. —. auf Buda-Pest . . .	20. Dec.	10	875	8750	—
„	31	Zinsen-Saldo			7923	—	—
„	„	Saldo zu unsern Gunsten				3014	24
					44440	52360	34

vorbehalten.

Berlin, den 31. December 18..

C. Ollendorf & Sohn.

Nro. 4. **Contocorrent** in anderer Form, mit Zinszahlen und mehreren erst (progressive Methode)

Sollen. *Herren Trapiani & Comp. in Triest*

18..			Scadenz	Kapital fl.	kr.	Tage	Zinszahlen
Januar	1	Saldo-Vortrag	31.Dec.	9292	85	180	16727
Febr.	10	Tratte O/ *M. Leibius & Comp.* .	12.März	6216	—	108	6713
„	24	do. „ *A. Lempenau*	25. „	2900	—	95	2755
März	1	Rimesse auf London £112.—.fro.Prov.	20.April	1284	65	70	900
„	18	do. „ Augsburg	30. „	2765	20	60	1659
April	2	Interv.für fl.3000.—. a/Prag & Kosten	1. „	3006	35	84	2675
„	7	6% ungar. Schatzanweisungen . .	7. „	8343	10	83	6925
„	26	Oesterr. Goldrente	26. „	7472	—	64	4782
Mai	1	Tratte von *Gebrüder Anderwerth* .	1.Aug.	1600	—	31	496
„	9	Anweisung O/ *Carl Stettner* . . .	15.Mai	112	—	45	50
„	15	Rimesse auf hier	15. „	4267	90	45	1921
„	20	do. auf Paris Frs. 6800. —. .	18.Juli	3087	20	18	556
Juni	4	Kreditactien	4.Juni	9455	—	26	2458
„	12	Tratte von *Gerson & Wilken* . .	25. „	3000	—	5	150
„	30	Rothe Nummern vom Haben . .					2022
„	„	Provision von fl. 52,224. 75. à 1/4 %		130	58		
„	„	Acceptations-Prov.v.fl.4600.—.à 1/2 %		23	—		
„	„	Stempel, Porti und Telegramme .		14	70		
				62802	25		49737
Juni	30	Saldo-Vortrag		18035	39		

Nro. 5. **Contocorrent Nro. 4,** die Zeiten rückw. gerechnet (retrograde Meth.);

Sollen. *Herren Trapiani & Comp. in Triest*

18..			Scadenz	Kapital fl.	kr.	Tage	Discontzahlen
Januar	1	Saldo-Vortrag	31. Dec.	9292	85	—	Epoche
Febr.	10	Tratte O/ *M. Leibius & Comp.* .	12. März	6216	—	72	4476
„	24	do. „ *A. Lempenau*	25. „	2900	—	85	2465
März	1	Rimesse a/London £112.—.fro.Prov.	20. April	1284	65	110	1414
„	18	do. „ Augsburg	30. „	2765	20	120	3318
April	2	Interv.für fl.3000.—. a/Prag & Kosten	1. „	3006	35	91	2735
„	7	6% ungar. Schatzanweisungen . .	7. „	8343	10	97	8093
„	26	Oesterr. Goldrente	26. „	7472	—	116	8668
Mai	1	Tratte von *Gebrüder Anderwerth* .	1. Aug.	1600	—	211	3376
„	9	Anweisung O/ *Carl Stettner* . . .	15. Mai	112	—	135	151
„	15	Rimesse auf hier	15. „	4267	90	135	5762
„	20	do. „ Paris Frs. 6800. —. .	18. Juli	3087	20	198	6112
Juni	4	Kreditactien	4. Juni	9455	—	154	14561
„	12	Tratte von *Gerson & Wilken* . .	25. „	3000	—	175	5250
„	30	Ausgleich der Produkte					3485
„	„	Provision von fl. 52,224. 75. à 1/4 %		130	58		
„	„	Acceptations-Prov.v.fl.4600.—.à 1/2 %		23	—		
„	„	Stempel, Porti und Telegramme .		14	70		
				62802	25		69866
Juni	30	Saldo-Vortrag		18035	39		

nach dem Abschlusstage fälligen Posten, die Zeiten vorwärts gerechnet Abschlusszeit 30. Juni.

Contocorrent mit L. v. Marius in Wien, Zinsen pro & contra à 4% **Haben.**

18..			Scadenz	Kapital fl.	kr.	Tage	Zinszahlen
Januar	8	Rimesse pr hier	20. Jan.	2140	—	160	3424
„	16	do. auf Berlin ℳ 4000. —. .	5. Febr.	2240	—	145	3248
Febr.	5	do. auf Buda-Pest	14. „	13000	—	136	17680
„	17	5% Silberrente	17. „	9788	60	133	13019
„	28	Zahlung von *L. Widmer & Comp.*	28. „	900	—	122	1098
März	11	do. „ *E. Prettauer* . . .	11. März	650	—	104	709
April	6	Rimesse pr. hier	10. April	7492	35	80	5994
Mai	18	do. auf Hamburg ℳ 8000. —.	20. Juli	4480	—	20	890
„	26	do. „ Augsburg „ 6700. —.	30. „	3752	—	30	1126
„	29	Anweisung auf *R. Auerbach* . .	20. Juni	285	20	10	29
„	30	Rothe Nummern vom Soll . . .					1052
„	„	Ausgleich der Produkte					3484
„	„	Zinsen vom Produkten-Saldo . .		38	71		
„	„	Saldo auf neue Rechnung . . .		18035	39		
				62802	25		49737

Wien, den 1. Juli 18.. S. E. & O.

L. von Marius.

bei der Zinsberechnung ist die früheste Verfallzeit (31 Decbr.) als Epoche gewählt.

Contocorrent mit L. von Marius in Wien. **Haben.**

18..			Scadenz	Kapital fl.	kr.	Tage	Discontzahlen
Januar	8	Rimesse pr. hier	20. Jan.	2140	—	20	428
„	16	do. auf Berlin	5. Febr.	2240	—	35	784
Febr.	5	do. auf Buda-Pest	14. „	13000	—	44	5720
„	17	5% Silberrente	17. „	9788	60	47	4601
„	28	Zahlung von *L. Widmer & Comp.*	28. „	900	—	58	522
März	11	do. „ *E. Prettauer* . . .	11. März	650	—	71	462
April	6	Rimesse pr. hier	10. April	7492	35	100	7492
Mai	18	do. auf Hamburg ℳ 8000. —.	20. Juli	4480	—	200	8960
„	26	do. „ Augsburg „ 6700. —.	30. „	3752	—	210	7879
„	29	Anweisung auf *R. Auerbach* . .	20. Juni	285	20	170	485
„	30	Zinsen v. Brutto-Saldo fl. 18,074. 10.				180	32533
„	„	Saldo auf neue Rechnung . . .		18035	39		
				62802	25		69866

Wien, den 1. Juli 18.. S. E. & O.

L. von Marius.

Die Staffelrechnung.

Zu dem Namen Staffelrechnung (Stufenleiter) hat die Form, in der sie sich darstellt, Veranlassung gegeben. Contocorrent und Zinsenberechnung, werden bei dieser Methode getrennt ertheilt, und es enthält jenes nur das Gesammtresultat der Zinsenberechnung nebst Provisionsberechnung ꝛc., während das Detail der Zinsenberechnung, die selbstredend nur jene Posten aufnimmt, von denen Zinsen berechnet werden können, entweder auf der Rückseite des Conto, oder auf einem besondern Blatte aufgeführt wird, denn es läßt sich nur durch fortgesetztes Addiren, bezw. Subtrahiren der einzelnen Kapitalbeträge ermitteln, wann, für welche Zeit und wie lange der betreffende Correspondent, Debitor oder Creditor ist.

Das Verfahren bei der Zinsenberechnung ist das folgende:

Man ordnet zunächst die Posten chronologisch nach ihren Scadenzen, unbekümmert darum, ob sie Debet- oder Creditposten sind. Denken wir uns nun den 30. Juni als die erste Verfallzeit im Contocorrent; von diesem Tage an ist uns Jemand (R) den Saldo von *M.* 6440. —. schuldig. Dieses Schuldverhältniß dauert bis zum 18. Juli, wo wir *M.* 2000. —. bezahlt erhalten, somit haben wir für die Zeit vom 30. Juni bis 18. Juli = 18 Tage die Zinsen von *M.* 6400. —. zu fordern. Vom 18. Juli ab bis zum nächsten Posten (angenommen den 10. August) haben wir die Zinsen auf 22 Tage von *M.* 4440. zu beanspruchen. Durch einen Kapitalposten von *M.* 5000. —. vom 10. August, die wir unserem Geschäftsfreunde R. schuldig geworden, verschwindet unser Guthaben, und es verbleiben *M.* 560. —, wogegen wir an demselben Tage *M.* 1700. —. zu fordern haben, wodurch sich wieder eine Schuld von *M.* 1140. —. für R. ergibt, die, wie wir annehmen wollen, bis zum 22. August unverändert bleibt, an welchem Tage wir R. wieder *M.* 2800. —. schuldig werden.

In dieser Weise wird fortgefahren, indem wir gleichartige Posten, nämlich Debet- und Debetposten, Credit- und Creditposten addiren, dagegen ungleichartige als Debet- und Creditposten, von einander abziehen, wobei keine Rücksicht auf etwa vorkommende Posten genommen zu werden braucht, deren Verfallzeit über den wirklichen Abschlußtag des Contocorrents hinausgehen.

Sind wir mit der oben begonnenen Subtraktion oder Addition (wobei also der rohe Saldo stets den Stock zur Verzinsung abgibt) zu Ende, so ermitteln wir die Anzahl der Tage von einem Posten zum andern, rechnen sodann von den einzelnen Posten die Zinszahlen (Nombres) aus und setzen sie in's Debet, wenn der jeweilige Saldo ein Debetsaldo, in's Credit, wenn er ein Creditsaldo war. Endlich ziehen wir die Bilanz der Ziffern oder Nummern und schließen die Zinsenberechnung, indem wir den Zinsensaldo auf das Contocorrent übertragen.

Bei der Staffelrechnung, die ein genaues und sicheres Resultat liefert, ist man der Zinsen in roth überhoben, auch lassen sich die Zinsen, wie bei der Zinsenberechnung nach der retrograden Methode, zum Voraus berechnen, mögen die Zinsfuße gegenseitig gleich sein oder nicht.

Contocorrente mit wechselndem Zinsfuße.

Bei den bekannten Schwankungen des Discontfußes wird es manchmal nöthig, den Zinsfuß im Laufe der Rechnung zu wechseln, ja es kann im Bankgeschäft während eines Semesters der Fall mehrmals eintreten, daß der Bankier seinen Correspondenten, wenn die Geldverhältnisse sich verschlechtern und der Discont steigt, auch einen höhern Zinsfuß im Contocorrent belastet. Ein solches Steigen und Fallen des Zinsfußes innerhalb des Rechnungsjahres veranlaßt die Zinsenberechnung mit wechselndem Zinsfuße, die, wenn der Zinsfuß kein doppelter, im Debet und Credit also gegenseitig derselbe ist, nicht nothwendig nach der Stufenleiter gemacht werden muß, sondern sowohl nach der progressiven als nach der retrograden Zinsberechnungsmethode ausführbar ist. Bei der Berechnung nach den zwei letztgenannten Methoden sind alle Posten, bei welchen ein gleich hoher Zinsfuß Platz greift, ebenso zu behandeln, wie diejenigen eines gewöhnlichen, d. h. eines solchen Contocorrents, in welchem der Zinsfuß für alle Posten ohne

Ausnahme derselbe ist; man berechnet also die Zinsen zu dem vereinbarten Zinsfuße, stellt ihren Saldo in die Kapital-Columne der Soll-, resp. Habenseite, bringt den Kapitalsaldo inclusive der Zinsen, gleich einem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo, auf jene Seite, welche die größeren Kapitalbeträge enthält, und berechnet aus diesem Kapitalsaldo in der neuen Rechnung die Zinsen nach dem veränderten Zinsfuße. Da die Aenderung des Zinsfußes den vollständigen Abschluß des Contocorrents nicht nothwendig macht, so kann der Saldo der Kapitalien weder zur Ausgleichung in die Rubrik der kleineren Kapitalbeträge, noch als Saldovortrag in jene der größeren gebracht werden; man merkt ihn blos vor, um in der neuen Rechnung die Zinsen bequemer rechnen zu können. Die nach dem Zeitpunkt einer Zinsenänderung fälligen Posten behandelt man wie solche, deren Verfallzeit nach dem Abschlußtage eintritt; bei der progressiven Methode discontirt man sie ebenfalls durch Anwendung rother Zinszahlen.

IV. Die Terminologie.

Sammlung und Erläuterung von Kunstwörtern (Fremdwörtern), die im Handelsverkehr vorkommen.

A als Zeichen oder Abkürzung hat verschiedene Bedeutungen, und kommt 1) am häufigsten in Fakturen, Noten, Handlungsbüchern und Preislisten beim Ansetzen der Preise vor, wo es so viel als zu bedeutet. — 2) Auf Courszetteln bedeutet A (über der Geldcolumne stehend) Geld, und zeigt an, daß zu den in jener Columne verzeichneten Preisen das betreffende Papier oder die Geldsorte gesucht war.

Abandon, Abandonnirung, im Assekuranzwesen die Ueberlassung des versicherten Gegenstandes an den Versicherer.

Ab dort. Eine Bedingung beim Verkauf einer Waare, die bezeichnet, daß die verkaufte Waare auf Kosten des auswärtigen Käufers von dem Orte verschickt werden muß, an welchem sie und der Verkäufer sich befinden.

Abgabe, 1) so viel als Tratte (s. d.). — 2) Im Sinne von Auflage, Zoll, Steuer, Taxe ꝛc., eine Leistung in Geld oder Naturalien an den Staat ꝛc. Abgeben, so viel als trassiren, ziehen, entnehmen. Jemand schriftlich beauftragen, anweisen, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimmten Zeit, an einen Dritten baar zu bezahlen.

Abgelagert wird von Waaren gesagt, die sich schon eine geraume Zeit auf dem Lager befinden.

Ab hier bedeutet, daß eine Waare vom Versendungsorte aus, auf Kosten des Empfängers reise.

Ablagern, frisch angekommene flüssige Waaren (Oel, Wein) so lange liegen lassen, bis sie sich geklärt haben.

Ablaufen, Fällig werden, 1) zu Ende gehen, insbesondere von Wechseln: zahlbar werden (s. Verfallen). — 2) Bei Schiffen: vom Stapel heruntergleiten.

Abmachung, im Versicherungswesen die Ermittelung und Feststellung des entstandenen und zu vergütenden Schadens.

Absatzquelle, der Ort, wohin eine Waare abgesetzt oder verkauft wird, im Gegensatz von Bezugsquelle, s. d.

Abschätzen, 1) eine Münze in ihrem Werthe heruntersetzen, was man auch abwürdigen, devalviren nennt. — 2) Den Betrag einer beschädigt angekommenen Waare durch einen vereideten Makler ꝛc. taxiren. — 3) (s. Schätzen 1.).

Abschluß, 1) (Börsen-Ausdruck) feste verbindliche Zusage zu einem Geschäft, feste Bestellung. — 2) Sämmtliche in den Büchern errichteten Conten abschließen.

Abschnitt, Appoint heißt ein Theilwechsel, der als ergänzender oder einzelner Theil einer größeren Summe anzusehen ist.

Abschreiben, 1) in der Buchhaltung: das Conto eines Geschäftsfreundes für die Summe, wofür dasselbe belastet wurde, wieder durch den Eintrag in sein Credit oder Haben entlasten. — 2) Einen im Hauptbuch oder Contocorrentbuch unrichtig eingetragenen Posten berichtigen oder storniren.

Abschrift, Copie. Eine solche tritt an die Stelle des z. B. zur Acceptation gesandten Originals, kann daher in Cirkulation gesetzt und demgemäß rechtsgültig indossirt werden.

Absetzen (Waaren) heißt: sie verkaufen, an den Mann bringen.

Abtakeln, heißt in der Seemannssprache: einem Schiffe das Takelwerk, also Taue, Segel, Anker ꝛc. nehmen und in Sicherheit bringen.

Abundanz, abundant, als Börsenausdruck: reichlich vorhanden.

Abwickeln, erledigen, abtragen, z. B. eine Schuld.

a. c. = anni currentis, dieses Jahres oder des laufenden Jahres.

Accept, Acceptation, Annahme, die vom Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gegebene schriftliche Erklärung, die darin benannte Geldsumme zur Verfallzeit zu bezahlen. (s. Acceptant.) Accepte pflegt man die acceptirten Wechsel selbst zu heißen. Acceptiren, einen Wechsel durch die erforderliche schriftliche Erklärung annehmen oder anerkennen. Acceptabel, annehmbar. Der Wechsel ist ein acceptables Papier, die Anweisung nicht.

Acceptant, derjenige, auf welchen ein Wechsel ausgestellt worden ist (Bezogener, Trassat), sobald er durch die auf den Wechsel geschriebenen Worte: Angenommen (Acceptirt) für.... und seine Unterschrift bekundet hat, daß er zur Verfallzeit bezahlen will.

Accept-Provision, die für vollzogene Accepte zu leistende Vergütung.

Accise, Octroi, 1) eine städtische Abgabe von eingehenden Waaren, besonders Lebensmitteln. — 2) eine Abgabe, welche von Waaren entrichtet werden muß, die eine gewisse Flußstrecke passiren. Accisfrei, steuerfrei.

Accord, accordiren, der Vergleich, die Verständigung; das gerichtliche oder außergerichtliche Uebereinkommen eines Gemeinschuldners mit seinen Gläubigern, schriftlicher Nachlaßvergleich.

Accreditiren, beglaubigen, Kredit verschaffen, Jemand bei einem Dritten Gelder zur Verfügung stellen. Accreditif, s. Kreditbrief.

Achse, in der Geschäftssprache so viel als Fahrgelegenheit; die Versendung von Waaren zu Land (auf einem Wagen).

à condition gibt man Waaren unter der Bedingung, daß sie remittirt oder zurückgeschickt werden, falls der Absatz nicht möglich sein sollte.

à Conto, 1) auf Rechnung; à Conto stellen oder schreiben heißt: eine empfangene Zahlung oder Rimesse ꝛc. auf die laufende Rechnung des betreffenden Geschäftsfreundes setzen und ebenso umgekehrt.

Acquit (auch per oder pour acquit), eine veraltete Formel für „bezahlt“, „erhalten“, welche man unter bezahlte Rechnungen oder auf die Rückseite der Wechsel schreibt.

Actie oder Antheilschein nennt man die Urkunde, welche von einer zum Betriebe irgend einer, auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gegründeten namenlosen Gesellschaft jedem Theilnehmer über seine Einlage ausgestellt wird; aber auch die Einlage und der Antheil selbst wird Actie genannt; jeder einzelne Theilnehmer Actionär. — Man unterscheidet verzinsliche und unverzinsliche Actien. Erstere sind gewöhnlich mit Zinsscheinen, Zinsleisten, Zinscoupons und außerdem mit Dividendenscheinen versehen, durch welche die Inhaber zur Erhebung der Zinsen beziehungsweise der Dividenden bei den betreffenden Kassen ermächtigt werden. — Ferner unterscheidet man Interims-, Stamm- und Prioritätsactien. Erstere, die Interimsactien oder sogenannten Interimsscheine werden, da das Gründungskapital einer Gesellschaft fast nie auf einmal eingezahlt wird, über die jedesmaligen Einzahlungen ausgegeben; Stammactien werden die ursprünglichen, Prioritäts- oder Vorzugsactien, die zur Vermehrung des Betriebskapitals gegen Verpfändung von Grund und Boden, Maschinen ꝛc. neu ausgegebenen Actien geheißen.

Activa, Activ-Vermögen, die Gesammtheit dessen, was ein Kaufmann an Liegenschaften, Geräthschaften, Geld, Wechsel, ausstehenden Forderungen ꝛc. besitzt.

Activ-Handel, s. Passiv-Handel.

Activ-Schulden sind ausstehende Gelder.

A Dato, Dato, Nach Dato, von heute, vom heutigen Tage, d. h. vom Tage, an welchem der Wechsel ausgestellt ist.

Adresse, die Aufschrift eines Briefes, Packets 2c.: Name, Firma, Wohnort 2c. (s. auch Nothadresse). — Adressant, derjenige, welcher einen Brief, eine Depesche, ein Packet 2c. absendet. — Adressat, derjenige, an welchen ein Brief oder eine Sendung gerichtet ist.

à drittura heißt eigentlich direct, gerade, unmittelbar, ohne Umweg; beim Gütertransport: ohne Umladung, mit Umgehung eines Spediteurs.

Aequivalent, s. Gegenwerth.

Agent, Handels-Agent, ein bevollmächtigter Handelsvermittler, der an seinem Wohnplatze die Interessen auswärtiger Handlungshäuser gegen Vergütung einer Provision wahrnimmt.

Agio, Aufgeld, der Preis, den man über den eigentlichen Werth einer Sache bezahlt oder erhält, oder der Ueberschuß des Courswerthes über den Nenn- oder Nominalwerth bei Münzsorten und Werthzeichen.

Agiotage, 1) die Spekulation in Staatspapieren, Actien 2c. in Verbindung mit Operationen, welche ein Steigen oder Fallen der Course bewirken sollen 2c. — 2) Das Umwechseln der Münzen gegen Agio. — Agioteur, s. Börsenspekulant.

Aichen, eichen, ein Maß oder Gewicht mit dem gesetzlichen Normalmaße vergleichen und bei Uebereinstimmung mit einem Stempel bezeichnen.

A jour, zu Tage, ein in der Buchhaltung gebräuchlicher Ausdruck, welcher bedeutet, daß alle Posten oder Geschäftsvorfälle (Scripturen) bis zur gegenwärtigen Stunde eingetragen sind.

à la baisse, à la hausse heißt im Effectenhandel: auf das Fallen und auf das Steigen der Course spekuliren.

al corso, nach dem gegenwärtigen laufenden Course.

Alle für Einen, Einer für Alle, eine Formel bei Wechseln und Schuldscheinen, um auszudrücken, daß mehrere Personen für die Zahlung solidarisch haften.

Alliage, Beifügung, insbesondere Beimischung anderer Metalle zu Gold, Silber 2c. (s. Legirung).

Alonge, Allonge, Anhang, Verlängerungszettel, das einem Wechsel angeklebte, unbeschriebene Blatt, welches zur Fortsetzung der Giros dient.

Al pari, s. Pari.

Al peso, nach dem Gewicht.

Alte Rechnung, s. Neue Rechnung.

A meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung, zu gleichen Theilen, daher a meta-Geschäfte solche Unternehmungen, die von zwei Handlungshäusern auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr (s. Conto a meta), also mit der Aussicht auf gleiche Theilung des zu hoffenden Gewinnes gemacht werden.

Amortisation, Amortisirung, 1) Tilgung einer Schuld z. B. eines Anlehens. — 2) Heimzahlung zurückgekaufter bez. ausgeloster Actien. — 3) Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Urkunde, z. B. eines Wechsels, eines auf den Inhaber lautenden und anderer Kreditpapiere. Amortisiren, tilgen, vernichten, außer Kraft setzen.

An bezeichnet in der doppelten Buchhaltung: an welches Conto der Handelsfreund, Debitor, und Per (s. d.), durch welches Conto er Creditor ist.

An Bord, eine Bezeichnung für jeden Gegenstand, welcher sich innerhalb des Schanzkleides eines Schiffes befindet. Frei an Bord heißt: frei in's Schiff, oder frei von allen Unkosten, also ohne Berechnung von Spesen in's Schiff gelegt.

Angebot, volkswirthschaftlicher Ausdruck für die Menge einer auf den Markt zum Verkauf gebrachten Waare, im Gegensatz zur Nachfrage (s. d.), oder der sich dafür zeigenden Kauflust. Angeboten, s. Briefe.

Angenehm wird von Waaren 2c. gesagt, die begehrt sind und gesucht werden.

Animo, Nachfrage, Kauflust. Animiren, beleben, anspornen; animirt, lebhaft, zur Spekulation aufgelegt.

Ankergeld, Ankerzoll, s. Hafengeld.

Ankern, ein Schiff durch einen in den Meeresgrund gesenkten Anker festlegen.

Anlegen, 1) Kapital oder Gelder ausleihen. — 2) Für eine Waare, die man kaufen möchte, einen gewissen Preis zahlen.

Anlehen (Anleihen), die Aufnahme einer Summe Geldes gegen Verzinsung. Der Darleiher heißt Gläubiger oder Creditor, der Entlehner Schuldner oder Debitor, die Handlung selbst das Darlehen.

Annahme (s. Accept). Annehmen, s. Acceptant und Acceptiren.

Annuitäten, Jahresrenten, Zeitrenten, jährliche Einkünfte, die gegen ein dargeliehenes Kapital eine bestimmte

Zeit lang bezahlt werden, innerhalb welcher auch die Abtragung des Kapitals erfolgt sein muß.

Annulliren, vernichten, widerrufen, für ungültig, null und nichtig erklären.

Anonyme Gesellschaft, so viel wie Actiengesellschaft, so genannt im Gegensatze zu einer offenen Handelsgesellschaft, deren Theilhaber mit ihrem Namen und ihrem ganzen Vermögen haften.

Anschaffen, Uebermachen (s. Remittiren.) Anschaffung, jede Summe, die man einem Geschäftsfreunde in Wechseln, Anweisungen rc. einsendet (Vergl. Deckung und Rimesse).

Anstandsbrief, s. Moratorium.

Anstellen, Anstellung machen, z. B. eine Partie Waaren zum Kauf anbieten.

Antedatiren, Antidatiren, das Datum auf eine frühere Zeit stellen.

Anticipation, Vorschuß, Vorempfang, ganze oder theilweise Vorausbezahlung.

Anticipiren, vorausnehmen, im Voraus zahlen.

Anweisung, s. Assignation u. Checks.

Anziehen, so viel als im Preise steigen; z. B. für eine Waare mehr als bisher bezahlen.

Apoint, Appoint, s. Abschnitt.

Arbitrage, die genaue Ermittlung der Cours- und Preisunterschiede, welche an verschiedenen Plätzen und zu gleicher Zeit bestehen.

Arrangement nennt man die gütliche Abfindung eines gedrängten Schuldners mit seinen Gläubigern. Dieses Abfinden auf gütlichem Wege wird arrangiren geheißen (s. auch Accord).

Arrest anlegen, gerichtlich mit Beschlag belegen.

Assekurant, Assekurator, Versicherer, Jemand, der sich gegen eine gewisse Vergütung, die man Assekuranz-Prämie, Prise nennt, verbindlich macht, einem Andern jeden erweislichen Schaden zu ersetzen, den er an einer Waare, einem Schiffe rc. etwa erleiden könnte. Das Eingehen einer solchen Verbindlichkeit nennt man assekuriren, versichern; geschieht dies von Mehreren, die ein eigenes Geschäft daraus machen, so heißt man sie: Assekuranz-Compagnie, Assekuranz-Gesellschaft.

Assekuranz, Versicherung, die von dem Versicherer gegen eine gewisse Belohnung übernommene Verpflichtung, den Versicherten für die Folgen einer bestimmten Gefahr zu entschädigen, sobald er von ihnen getroffen wird.

Assignation, Anweisung, Mandat, im engeren Sinne der schriftliche Auftrag und zugleich die Vollmacht, wodurch ein Dritter (der Assignat) beauftragt oder angewiesen wird, für Rechnung des Ausstellers derselben (des Assignanten) an irgend Jemand (den Assignatar) eine gewisse, in der Assignation erwähnte Summe zu bezahlen (s. auch Checks).

Assignationsbanken, s. Banken (Girobanken).

Association, Handelsgesellschaft, Societät, eine Verbindung Zweier oder Mehrerer, in der Absicht, auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr gewisse Handelsgeschäfte zu betreiben.

Associé, Gesellschafter, Handelsgesellschafter, Compagnon, der Theilhaber an einer Handelsgesellschaft.

Associren, Theilhaber eines Handelsgeschäftes werden.

Assortiment, Sortiment, eine zweckmäßige, reichhaltige Auswahl von Waaren, ein Sortiment. Assortiren, sich mit allen nöthigen Waarensorten versehen.

A tout prix, um jeden Preis.

Au besoin, im Fall; Formel für die Nothadresse auf Wechseln.

Au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, stets von dem Neuesten unterrichtet sein.

Aufgeld, s. Agio.

Aufmachen (ein Conto) bedeutet in der Buchhaltung: eine Bilanz anfertigen, eine Rechnung für einen Geschäftsfreund im Hauptbuche eröffnen. Aufmachung, s. Dispache.

Auf Zeit, auf Kredit, auf Ziel, heißt, daß der gekaufte oder verkaufte Gegenstand nicht sofort baar, sondern erst nach Ablauf einer festgesetzten Zeit (Frist) bezahlt werden muß.

Auktion, Versteigerung, öffentlicher, freiwilliger oder gerichtlicher Verkauf im Aufstrich, also an den Meistbietenden.

Au porteur, auf den Inhaber.

Ausführen, Exportiren, heißt: inländische Waaren, Industrie-Erzeugnisse nach dem Auslande versenden. Ausfuhr, Export, Exportation (Aus-

gang), die Versendung von Waaren nach dem Auslande.

Ausfuhrprämien sind Unterstützungen, welche der inländischen Industrie rc. gereicht werden, um auswärts mit den Erzeugnissen fremder Industrie wetteifern zu können.

Ausfuhrzoll, Ausgangszoll, Essitozoll, der gesetzliche Zoll, welcher von gewissen Waarengattungen zu entrichten ist, die nach dem Auslande gehen.

Ausgleichen, ein Conto im Hauptbuche rc. saldiren, den Saldo einer Rechnung tilgen.

Auslieferungsschein, eine Anweisung, welche die Auslieferung einer bestimmten Quantität Waare zum Zweck hat.

A uso, s. Uso.

Ausschießen, das bei einer empfangenen Waare nicht Preiswürdige, Verdorbene aussuchen und dem Verkäufer wieder zurückgeben.

Ausschlag, stilles Gutgewicht, eine auf manchen großen Handelsplätzen übliche Gewichtsvergütung, gewöhnlich durch Usanzen festgesetzt.

Ausschnittwaarenhandel, der Handel mit Ellenwaaren oder langen Waaren im Kleinen.

Ausschuß, Bavel, Ladenhüter, sinnverwandte Ausdrücke, die mehr oder weniger schlechte, verlegene, ungangbare Waare bezeichnen.

Aus- und Einfuhrhandel, der Verkehr mit Natur- und Kunsterzeugnissen, in der Weise, daß man inländische nach dem Auslande absetzt, und ausländische für den inländischen Bedarf kauft.

Aussteller, Trassant, Wechselgeber, derjenige, welcher den Bezogenen (s. d.) beauftragt, dem Nehmer des Wechsels eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit zu zahlen.

Auszug, s. Conto-Corrent.

Aval, Wechselbürgschaft.

Avance, Avanzo, Gewinnn; Geldvorschuß, den man Jemanden macht, oder Kosten, die man für ihn bestreitet.

Avarie (s. Havarie). Avarirte Güter, Waaren, die durch Seeschaden (Nässe rc.) gelitten haben.

Avers, die Hauptseite einer Münze, oder diejenige Fläche, auf welcher das Portrait des Regenten steht.

Avis, der Bericht, die Nachricht oder Meldung, welche man Jemanden ertheilt, daß man z. B. einen Wechsel auf ihn ausgestellt, oder daß man Waaren an ihn abgesendet hat. Avisiren, Jemanden von etwas Geschehenem benachrichtigen.

A vista, s. Nach Sicht und Sicht.

B.

B. bedeutet auf Courszetteln Briefe und zeigt an, daß zu den in dieser Colonne stehenden Coursen Wechsel, Effecten und Geldsorten angeboten werden und gekauft werden können.

Baisse, das Fallen der Course von Börsenpapieren. Baissier, der auf das Fallen der Papiere Spekulirende, s. a. à la baisse.

Ballast, jede Belastung eines Schiffes, welche den Zweck hat, dem Schiffskörper durch ihre Schwere den nöthigen Tiefgang, sowie das Gleichgewicht zu geben.

Ballon ein großes, zum Versandt von Säuren rc. dienendes, großes Glasgefäß von annähernder Kugelgestalt.

Bancomark, eine imaginäre Münze, nach welcher früher die Hamburger Girobank Buch und Rechnung führte.

Banken sind Anstalten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im Allgemeinen oder der kaufmännischen Unternehmungen in's Besondere, ferner zu sicherer Kapitalanlage. Es gibt deren verschiedene:

1) Die Girobanken, Assignationsbanken, deren Hauptzweck ist, die vielen Zahlungen, welche sich bedeutende, in lebhaftem Geschäftsverkehr miteinander stehende Kaufleute eines und desselben Platzes gegenseitig in baarem Gelde zu leisten hätten, dadurch zu vermeiden, daß eine größere Anzahl derselben übereinkommt, gegen Deponirung beliebiger Summen in geprägtem und ungeprägtem Edelmetall an einem bestimmten Ort, unter gemeinschaftlicher Verwaltung ihre gegenseitigen Zahlungen durch bloßes Ab- und Zuschreiben bewirken zu lassen.

2) Die Discont- od. Wechselbanken (Discontkassen), welche denselben Wirkungskreis wie die Bankiers haben, indem sie sich hauptsächlich mit dem Geld- und Wechselhandel beschäftigen, d. h. Wechselbriefe auf die verschiedenen Handelsplätze kaufen und verkaufen, Einkassirungen von Wechseln besorgen, Wechsel discontiren rc.

3) Die Depositenbanken, worunter man im engern Sinne diejenigen Anstalten versteht, welche Güter jeder Art, die nicht leicht dem Verderb ausgesetzt sind, z. B.

Staatspapiere, Urkunden, edle Metalle und sonstige werthvolle Gegenstände, gegen eine angemessene Vergütung in Verwahrung nehmen.

4) Die Leihbanken, Lombards, welche Vorschuß auf Unterpfand, z. B. Waaren, Werthpapiere, edle Metalle u. s. w. geben, doch nie zum vollen Werth, sondern je nach der Natur des Unterpfandes, zur Hälfte bis zu Dreiviertel seines von eigenen, von der Bank angestellten Taxatoren geschätzten Werthes.

5) Die Zettelbanken oder Notenbanken, welche Noten, d. h. gedruckte, auf Inhaber über eine gesetzlich festgestellte Summe und à vista lautende unverzinsliche Zahlungsanweisungen auf sich selbst ausgeben, welche bei Präsentation an der Kasse der Bank gegen klingende Münze sogleich wieder einzulösen sind.

6) Die Kreditbanken oder Kreditanstalten, welche in ihren Geschäftskreis alle zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe gesetzlich erlaubten Geschäfte ziehen, namentlich Vorschüsse gegen Verpfändung von in- u. ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem mobilen Eigenthum gewähren. Sie vermitteln oder übernehmen selbst Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Städten, Gemeinden &c., und betreiben Discont-, Giro-, Wechsel-, Depositen-, Contocorrent-, Darlehns- und Incassogeschäfte u. s. w.

Bankactie, ein Schein oder eine Urkunde, welche eine Bank den Theilhabern über ihre eingelegten Gelder, d. h. über ihren Antheil an derselben ausfertigt, und die alle auf eine bestimmte, gleich große Summe lauten.

Bankcheks sind Anweisungen, welche die in Geschäftsverbindung mit einer Bank stehenden Geschäftsleute auf dieselbe ausstellen, um damit an Andere Zahlung zu leisten, s. Cheks.

Bankerott, Falliment, Insolvenz, das Unvermögen eines Kaufmanns &c. seine Gläubiger zu befriedigen, welcher Zustand eingetreten ist, wenn der Passivstand den Activstand bedeutend übersteigt, so daß sich der Schuldner entweder für insolvent, zahlungsunfähig erklärt oder faktisch seine Zahlungen einstellt.

Bankier nennt man diejenigen, welche sich ausschließlich oder doch hauptsächlich mit dem Wechselhandel und dem nothwendig damit verbundenen Geldhandel, sodann mit dem Effectenhandel beschäftigen.

Banknoten sind Anweisungen oder Scheine von verschiedenem Betrage, unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schulddocumente, gegen deren Vorzeigung die Bank sich verpflichtet, den Betrag, auf welchen sie lauten, sogleich in klingender Münze zu bezahlen. (s. a. Papiergeld und Zettelbanken im Art. Banken.)

Bank-Valuta, die bei einer Girobank eingeführte und unveränderlich angenommene Währung.

Baratt, Tausch, Waare gegen Waare. Man heißt solchen Waarentausch Baratt-Handel treiben, barattiren, troquiren.

Barre, eine lange, dicke Stange von massivem Gold (Goldbarre) oder Silber (Silberbarre). Der Gehalt solcher Barren, die man in großen Handelsstädten, gleich anderen Waaren, zu einem gewissen Preise mit Agio verkauft, wird gewöhnlich von verpflichteten Münzwardeinen untersucht, worauf sie mit einem Stempel versehen werden, welcher die Feinheit des Metalls gibt. Barrensilber, Barrengold ist folglich Gold, Silber in solchen Stangen, wie diese Edelmetalle aus den Erzeugungsländern kommen. Dünne, einer Platte ähnliche Edelmetallstoffe heißen Plansche.

Bausch und Bogen (auch Pausch und Bogen). Rummelkauf, en bloc, so viel als im Ganzen, ohne Rücksicht auf Zahl, Maß, Gewicht und Qualität, also überhaupt.

Bavel, s. Ausschuß.

Bazar, eine Kaufhalle oder ein Ort, an welchem Waaren, Produkte, Fabrikate, Gegenstände der Kunst, Industrie und des Handels aller Art zum Verkauf ausgestellt werden.

Bedarf bezeichnet im Waarenhandel auf unbestimmte Weise die Quantität einer Waare, welche ein Kaufmann zum Betrieb seines Geschäftes nöthig hat.

Bedienen (sich) einer Summe auf Jemanden, sie auf ihn abgeben oder trassiren.

Beehren. Einen Wechsel mit Annahme, mit Zahlung beehren, heißt ihn acceptiren, einlösen oder zahlen.

Befrachten, ein Schiff, einen Wagen ganz oder theilweise mit Gütern (Waaren &c.) beladen.

Begeben, Negociren, im Wechselverkehr veräußern, verkaufen.
Begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.
Beglaubigen s. Accreditiren.
Begleitschein, eine zollamtliche Ausfertigung, welche solchen Waaren bei der Versendung im Inlande oder nach dem Auslande beigegeben wird, die vom Auslande eingegangen, aber noch nicht verzollt sind. Im Gebiete des deutschen Reiches unterscheidet man zwei Arten von Begleitscheinen. Begleitschein I. berechtigt zur Hinterlegung der Waaren im Zollspeicher, um sie später ganz oder theilweise wieder in's Ausland zu versenden. Die unter Begleitschein II. gehenden Waaren, müssen unbedingt für den inländischen Verbrauch verzollt werden.
Behaupten (sich), festbleiben, nicht weichen.
Beide für Einen und Einer für Beide, s. Solidarisch.
Beilast, s. Pacotille.
Beinote, Interimsnote, diejenige Note, welche als vorläufige Notiz über einzelne Posten dazu dient, die später folgende Hauptrechnung zu controliren.
Bei Sicht, s. Nach Sicht.
Belasten, Debitiren, zur Last schreiben, das Eintragen eines Soll- oder Debetpostens (einer Schuld) auf das Conto eines Geschäftsfreundes.
Bergen, retten, die Ladung eines verunglückten Schiffs oder das Schiff selbst in Sicherheit bringen. Bergegeld, Bergelohn, die Belohnung oder Entschädigung dafür.
Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.
Bericht, eine schriftliche Nachricht oder Meldung über irgend einen Gegenstand, z. B. vom Eintreffen eines Geschäftsreisenden, über die Ausstellung von Wechseln und Anweisungen an den Bezogenen.
Beschlagnahme, die von Seiten einer Gerichts- oder Zollbehörde zur Sicherstellung der Gläubiger oder als Pfand für Steuern, Strafen ꝛc. angeordnete vorläufige Wegnahme von Eigenthumsgegenständen.
Bessern (sich), im Preise wieder höher gehen, im Steigen begriffen.
Bestand, der Rest, die Lage, der Zustand, worin sich etwas befindet.
Bestimmungshafen, der Hafen, in welchen ein Schiff sammt Ladung einzulaufen bestimmt ist.
Betriebs-Kapital, s. Kapital.
Beurten. Zur Erzielung einer gewissen Regelmäßigkeit der Fahrten im Dienste der Segelschiffe auf den Flüssen, und um der Concurrenz unter den Schiffseigenthümern entgegenzuwirken, bildeten sich Schiffergilden, deren Schiffe eine gewisse Flußstrecke der Reihe nach in der Beurt (daher Beurt-, Rang- und Reiheschifffahrt) befahren. Solche Schiffergilden bestehen in Deutschland für den Rhein, die Elbe, Oder, Ems und Weser. Auch zur See bestehen Beurtfahrten und es werden die solchen Beurten angehörigen Schiffer Beurtmänner, Beurtfahrer geheißen.
Beziehen, 1) Waaren von irgend einem andern Orte, also von auswärts kommen lassen; 2) auf Jemanden Wechsel ziehen, trassiren.
Bezogene (der), Trassat, Assignat, derjenige, auf welchen ein Wechsel ꝛc. ausgestellt (gezogen) worden und zur Einlösung oder Bezahlung für Rechnung des Ausstellers angewiesen ist.
Bezugsanweisung, die schriftliche Ermächtigung, irgend eine bei einem Dritten lagernde und dem Aussteller der Anweisung gehörende Waare von jenem Dritten zu beziehen.
Bezugsquelle, der Ort, von dem Waaren bezogen, also gekauft werden.
Bilanz (Balance), der Abschluß, eine aus den Handlungsbüchern gezogene Uebersicht und Gleichstellung sämmtlicher Conten. Sie wird in der Absicht gemacht, sich von der Richtigkeit der Einträge zu überzeugen, oder um zu erfahren, woran und wie viel bis dahin im Geschäfte gewonnen oder verloren worden ist. Im ersteren Falle ist es eine Rohbilanz oder Probebilanz, im zweiten Falle Schluß- oder Jahresbilanz. — Bilanzbuch, ein Buch, in welches nicht allein die Rohbilanzen, sondern auch die Haupt- und Schlußbilanzen eingetragen werden. — Bilanzconto, ein Conto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, welches alle beim Bücherabschluß sich ausweisenden Ueberschüsse umfaßt und dazu dient, den Abschluß und Vortrag der Hauptbuchconten zu vollführen.
Billet à ordre, ein girirter Solawechsel.
Billon, geringhaltiges Silber zum Anfertigen der Scheidemünzen.
Binnenhandel, der Handel, welcher in-

nerhalb der Grenzen eines Landes, also im Inlande getrieben wird; im Gegensatze zu dem Handel mit dem Auslande. Binnenmarkt, ein vom Meere entfernter, im Innern eines Landes befindlicher Waarenmarkt.

Blanco, bianco, weiß, unausgefüllt, ein Ausdruck, welcher auf verschiedene Weise angewendet wird. So sagt man in Wechselgeschäften: für Jemand in blanco acceptiren, wenn ein Kaufmann Wechsel auf sich ziehen läßt und solche acceptirt, ohne dem Aussteller etwas schuldig zu sein; in blanco trassiren, wenn ein Kaufmann auf einen andern zieht, ohne an diesen eine Forderung zu haben. Blancoaccept, Annahme eines Wechsels, auf welchem Summe oder Verfallzeit noch unausgefüllt ist. Blanco-Giro, Blanco-Indossament (s. Blanco). Blancokredit, Offener Kredit, der Kredit, den ein Bankier gewährt, indem er Wechsel bis zu einer gewissen Summe auf sich ziehen läßt und sie acceptirt, ohne Deckung dafür in Händen zu haben.

Blanket, ein unterschriebenes, aber noch nicht ausgefülltes Document, in welchem also der Inhaber das Fehlende mit Verpflichtung des Unterzeichners ergänzen kann.

Bleisiegel, s. Plombage.

Bodmerei nennt man es, wenn der Schiffer in Folge einer Havarie ꝛc. sich gezwungen sieht, unterwegs in einen Nothhafen einzulaufen, und die dadurch entstehenden, oft beträchtlichen Kosten weder aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag, noch das zu deren Deckung erforderliche Kapital ohne großen Zeitverlust herbeischaffen kann, so daß er genöthigt ist, sein Schiff nebst allem Zugehör, Ladung und Habe dem Darleiher der benöthigten Gelder zu verpfänden. Der darüber abgeschlossene Vertrag heißt Bodmereivertrag, Bodmereibrief.

Bönhase (Pfuscher), Beiläufer, Winkelmakler, Pandure, Jemand, der den Unterhändler bei Handelsgeschäften macht, ohne obrigkeitlich dazu ermächtigt zu sein; ein nichtgeschworener Sensal.

Börse, das Gebäude oder das öffentliche Lokal, in welchem Bankiers, Kaufleute, Rheder, Schiffskapitäne, Assecuradeurs, Sensale oder Makler zu bestimmten Tagen und Stunden zusammenkommen, um über Handelsgeschäfte und Handelsangelegenheiten sich gegenseitig zu besprechen und Geschäftsabschlüsse zu vollziehen.

Börsenpreise sind diejenigen Preise, wie sie auf einer Börse von den geschworenen Börsensensalen als die laufenden Preise angenommen und bekannt gemacht werden. Börsenvorsteher, ein Aeltester der Kaufmannschaft, der auf der Börse die Versammlung eröffnet, den Vorsitz und Vortrag darin hat, für den Abgang der schriftlichen Ausfertigungen Sorge trägt u. s. w.

Bollet, Zollbollet, Zollschein, die zollamtliche Bescheinigung über die gesetzliche Abfertigung einer Waare, auf gedrucktem Schema ausgestellt.

Bon, Gutschein, Schuldschein, die schriftliche Anweisung zur Zahlung einer Summe. Bons du Trésor oder Schatzanweisungen heißen die von den Staaten ausgestellten Verschreibungen, deren Kapital nach einigen Jahren oder Monaten fällig ist.

Bona fide, in gutem Glauben.

Bond, Verschreibung, Bürgschaft. Bonds werden in England und Amerika die Staatsschuldscheine, aber auch die Verschreibungen der Städte, Eisenbahnen ꝛc. genannt.

Bonification, Bonificirung, (s. Schadloshaltung). Bonificiren, vergüten.

Bonis cediren heißt, sein ganzes Activvermögen den Gläubigern abtreten, um einem gerichtlichen Concursverfahren auszuweichen.

Bonus, der Coursverdienst an der Börse bei Einzahlungen auf öffentliche Anleihen, die Anleihenprämie.

Bordereau, s. Sortenzettel.

Brack, Brackgut, Ausschußwaare, als fehlerhaft ausgesonderte (ausgebrakte) Waare, z. B. Brackhäringe (s. auch Ausschuß).

Bracker, eine in der Regel beeidigte Person, welche verpflichtet ist, Waaren vor ihrem Uebergang in den Verkehr zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortiren. Die Kosten des Verfahrens werden Bracklohn genannt.

Branche, s. Geschäftszweig.

Brief, Briefe, 1) auf Courszetteln so viel als Angeboten, im Gegensatz zu dem Börsenausdruck „Geld" (G), welches Nachfrage bezeichnet. — 2) Gleichbedeutend mit Wechsel und Papier.

Briefcopirbuch, Copirbuch, ein

Handlungsbuch, welches eine wörtliche Abschrift aller Briefe enthält, die der Kaufmann an seine Geschäftsfreunde schreibt.

Brouillon, Memorial, Prima Nota, Cladde (Kladde), Strazze, das wesentlichste und am schwersten zu führende Handlungsbuch, dazu bestimmt, alle Geschäftsvorfälle aufzunehmen, die sich im täglichen Geschäftsverkehr ereignen, mit Ausnahme der Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde. Unter Brouillon versteht man mehr ein kaufmännisches Tagebuch, worin alle täglich vorkommenden Geschäfte kurz notirt und daraus in die betreffenden reinen Bücher übertragen werden.

Brutto, Sporco, das Gewicht einer Waare sammt Verpackung, d. h. mit den sie umhüllenden Gegenständen.

Buchführung, Buchhaltung, Buchhalten heißt der Inbegriff des Verfahrens, durch welches man in systematischer Ordnung alle kaufmännischen Verrichtungen in besonders dazu eingerichtete Bücher aufzeichnet, um sich und Andern jederzeit genaue Rechenschaft von dem Resultate seiner Thätigkeit geben zu können. Es gibt (außer der sogenannten englischen und amerikanischen) zweierlei Arten von Buchhaltung: die einfache und die doppelte (italienische).

Buchschuld, eine in den Büchern enthaltene Forderung oder Schuld, über welche man wohl eine Anerkennung, aber keine Sicherheit, kein Unterpfand in Händen hat.

Buchung, Scriptur, das Einschreiben, Eintragen eines Geschäftsvorfalls in die Bücher, ein Posten, ein Artikel. Buchen, Posten in die Handlungsbücher eintragen.

Bürgschaft, für die Schuld eines Andern einstehen, die Verpflichtung auf sich nehmen, selbst zu zahlen, falls der Schuldner, für den man sich verbürgt hat oder Bürge geworden, zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte.

Bugsiren, ein Schiff mit Hülfe eines andern (Dampfschiff 2c.) in einen oder aus einem Hafen, oder stromaufwärts ziehen.

Bullion, ungemünztes Gold und Silber, fremde ungangbare Münzen.

C.

Cabotage, Küstenhandel, die Handelsschifffahrt längs der Küste, die Küstenschifffahrt zwischen Häfen desselben Staatsgebiets.

Calcul, Calculation, im Allgemeinen eine Berechnung über irgend ein Geschäft, eine Unternehmung. Im engern Sinn ist es eine Berechnung, die der Kaufmann in seinem Calculationsbuche macht, um zu erfahren, wie hoch irgend eine Waare, die man von einem andern Platze bezieht, einschließlich aller Transport- und sonstigen Unkosten zu stehen kommt.

Cargadeur, Jemand, der speciell angestellt ist, um mit einer Ladung Waaren nach einem oder mehreren überseeischen Plätzen zu reisen, ihren Verkauf da zu besorgen 2c. Sind zwei Personen damit beauftragt, so nennt man diejenige, unter welcher die andere steht, Supercargo, übrigens wird dieses Wort jetzt für Cargadeur im Allgemeinen gebraucht.

Carte blanche, Carta bianca, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht.

Casco, der Rumpf eines Schiffes, ohne Masten und Takelwerk, auch das ganze Schiff, im Gegensatz zur Ladung.

Cassa, per Cassa, gegen baare Zahlung.

Cassabuch, ein Handlungsbuch, welches ausschließlich zur Notirung oder genauen Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Kaufmanns in baarem Gelde dient.

Cassaconto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche sämmtliche baaren Einnahmen und Ausgaben enthält.

Cassa-Defect, Cassa-Manco nennt man das Fehlende, das Deficit in der Kasse.

Cassa-Ueberschuß ist vorhanden, wenn beim Abschlusse des Cassabuches mehr Geld in der Kasse sich vorfindet, als nach genanntem Buche vorhanden sein sollte.

Cassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Werth von Geldsorten, welche durch die Kasse laufen.

Cassirtag, allgemeiner Zahltag, Wochenzahltag.

Cavelinge, Loose, die bei Waarenauktionen auf einmal auszubietenden Quantitäten, in welche die ganze Partie getheilt ist.

Cediren, eine Forderung, einen Gegenstand, ein Recht einem Dritten abtreten.

Certepartie, Chartepartie, ein Schiffvermiethungs-Vertrag, also ein Vertrag, den Jemand zum Behufe des Wasser-Transports von Waaren über die Miethe eines Schiffes mit dessen Eigenthümer abschließt.

Certificat, Ursprungszeugniß nennt man ein bei Versendung von Waaren in das Ausland von der competenten Behörde ausgestelltes Zeugniß über die Abstammung, Herkunft und das Land der Produktion oder Fabrikation der betreffenden Waare.

Cession, dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung einem Dritten in der Weise abtritt, daß dieser sie für seine eigene Rechnung einziehen kann. Der abtretende Gläubiger heißt Cedent; derjenige, dem die Forderung abgetreten wird, wird Cessionar genannt.

Chance, wahrscheinlicher Erfolg, Wechselfall, Gefahr, Wagniß.

Change, so viel als Baratt (s. d.); changiren, in Change geben oder nehmen, heißt tauschen,

Chartern, chartiren heißt: mit einem Schiffer einen Frachtvertrag (Certepartie) abschließen.

Checks, chèques sind Anweisungen auf einen Bankier, bei dem man Gelder stehen hat, über die man nach Gutdünken verfügen will. Sie lauten entweder zu Gunsten einer gewissen Person oder auf den Inhaber und sind zahlbar bei Vorzeigung. Die Bankiers versehen ihre Kunden mit sogenannten Checksbüchern (Cheque-Books), welche gedruckte, fortlaufend numerirte Zettel enthalten, die von den Kunden nach Bedarf ausgefüllt, herausgeschnitten und in Circulation gesetzt werden.

Chef, Prinzipal, der Inhaber und Vorsteher eines Handelshauses.

Chicane, die in böser Absicht bereitete Schwierigkeit. Chikaniren heißt: durch Anwendung von Kniffen und Ränken sich zum Nachtheil eines Andern Nutzen zu verschaffen suchen. Chikaneur ein zum chikaniren geneigter Geschäftsmann.

Chirographar, Buchgläubiger, ein Gläubiger, der über eine Waarenforderung von seinem Schuldner keine Sicherheit, kein Unterpfand besitzt, weshalb letzterer blos ein sogenannter Buchschuldner ist.

Circular, Circulaire, ein Umlauf- oder Rundschreiben, wodurch dem Adressaten irgend eine Mittheilung, z. B. von der Begründung eines neuen Geschäfts, von der Annahme eines Associé 2c. gemacht wird.

Circulation, der Umlauf, Umsatz, Austausch, das Gehen aus einer Hand in die andere von Geld oder Geldeswerth. Circuliren, im Umlaufe sein.

Civilrecht, bürgerliches Recht, wird im Gegensatz zu dem Handelsrecht (s. d.) gebraucht.

Cladde, s. Brouillon.

Clariren, im Seehandel: die Zölle und Hafen-Abgaben für ein Schiff und seine Ladung bezahlen; aus- und einclariren bei der Ankunft und beim Abgang eines Schiffes; Clarirung, die Handlung des Verzollens.

Clearing-house, der Ort oder das Lokal, wo täglich die Ausgleichung der fälligen Wechselverbindlichkeiten der Bankiers erfolgt; eine Abrechnungsbörse.

Collationiren, vergleichen, gegeneinander halten (s. a. Punktiren).

Collectiv-Handlung, ein aus mehreren Theilhabern bestehendes Handlungshaus; eine Compagnie-Handlung.

Collo (Mehrzahl Colli), Frachtstück, ein Ballen, Faß, Gebinde, eine Kiste u. s. w.

Colonialwaaren sind Erzeugnisse der Natur und des Gewerbfleißes, welche aus den Niederlassungen (Colonien) der Europäer in fremden Erdtheilen als Waare in den europäischen Handel kommen, z. B. Kaffee, Zucker, Gewürze, Baumwolle, Farbhölzer, Zeuge 2c. Der Handel damit wird Colonialwaaren-Handel genannt.

Coloniehandel, derjenige Handel, den das Mutterland durch Colonien in fremden, besonders überseeischen Ländern betreibt.

Commanditaire, der in der Handlungsfirma nicht genannte Gründer, auch der geheime (stille) Gesellschafter eines Handlungshauses, welcher Geld in dasselbe eingelegt hat, ohne am Geschäfte thätigen Antheil zu nehmen.

Commandite wird eine von einem Handelshause an einem andern, auswärtigen Platze errichtete Filiale oder Re-

benhandlung, ein Zweiggeschäft genannt.

Commandit-Gesellschaft. Eine solche ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten).

Commerz, Handel, Handelsverkehr. – Commerz-Collegium, ein Handelsgericht oder Handelsrath. — Commerz-Last, in Hamburg u. s. w. eine Last von 3000 Kilogr. oder 6000 Pfund.

Commis, Handlungsdiener, Handlungsgehülfe.

Commmission, 1) Auftrag, Bestellnng, Uebertragung eines Geschäftes überhaupt. — 2) Die Vergütung (auch Provision, Commissions-Gebühr genannt) für die Besorgung eines Geschäftes, die nach Procenten bestimmt oder berechnet wird (s. auch Wechselcommission).

Commissionär, Jemand der einen Auftrag, ein Geschäft von einem Andern (dem Committenten) übernimmt, und es für dessen Rechnung gegen eine gewisse Vergütung (vergl. Commission 2) besorgt.

Commissionsbuch (s. Bestellungsbuch). Commissionsconto, Consignationsconto, 1) dasjenige Conto im Hauptbuche, welches errichtet wird, wenn Jemand Waaren erhält, mit dem Auftrage, sie für Rechnung des Committenten (Absenders) zu verkaufen, oder wenn wir von Jemanden zu gleichem Zwecke Waaren empfangen. — 2) (s. Provisionsconto). Commissions-Gebühr (s. Commission 2). Commissionsgeschäfte, Commissionshandel, s. Commission und Commissionär. Commissionswaaren-Buch, dasjenige Buch, in welchem Rechnung für solche Waaren eröffnet wird, die man zum commissionsweisen Verkauf erhalten hat.

Commissions-Tratte, eine solche, die aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten entweder ausgestellt oder eingekauft, oder zum bestmöglichen Course, gegen Vergütung einer Provision negocirt wird. Man sagt daher auch: commissionsweise trassiren, remittiren &c.

Committent, der Auftraggeber.

Compagnie, Gesellschaft, Genossenschaft; die Verbindung Mehrerer zur Betreibung von Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung. Compagnie-Handel, ein Handelsgeschäft, das von zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich errichtet worden ist, also mehr als einen Compagnon (Theilhaber) und Chef hat.

Competenz-Recht, das Recht eines Schuldners, dessen Vermögen sequestrirt wurde, zu verlangen, daß ihm etwas zu seinem Unterhalte ausgesetzt werde.

Comptabilität, das Rechnungswesen, die Buchführung; die Verpflichtung zur Rechnungsablegung.

Comptant, Contant, in baarem Gelde. Contanten, Baargelder, Edelmetall. Percomptant, gegen sofortige Zahlung.

Comptoir, Contor, 1) das Geschäfts- oder Arbeitszimmer eines Kaufmanns und seines Personals. — 2) Der Niederlassungsort großer Handelsgesellschaften in fremden Erdtheilen. Comptoirist, Contorist, s. Commis.

Comptoir-, Contorwissenschaft, der Inbegriff aller Kenntnisse, welche dem Kaufmann zur Besorgung seiner sämmtlichen Contorgeschäfte nothwendig sind.

Concession, die obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung und Betreibung eines Gewerbes.

Concurrenz, die Mitbewerbung, das Wetteifern mehrerer Verkäufer einer und derselben Waare.

Concurriren, mit Mehreren nach demselben Ziele streben; gleiche Geschäfte betreiben. Concurrent, Mitbewerber.

Concurs, die vor Gericht abgegebene Erklärung eines Schuldners, daß er zahlungsunfähig (insolvent) sei, oder das gerichtliche Einschreiten gegen einen Schuldner, der von vielen Seiten eingeklagt wurde. Das beim Ausbruche eines Concurses noch vorhandene Activvermögen des Gemeinschuldners nennt man die Concursmasse, Gantmasse, Masse; die Verhandlungen zwischen der Behörde und den Massegläubigern: das Debit-Verfahren.

Condition, 1) Bedingung, Vorbehalt. — 2) Der Zustand, die Beschaffenheit einer Waare. — 3) Die Anstellung.

Conditioniren, 1) gegen Gehalt arbeiten. — 2) Conditionirt sagt man auch von der äußeren Beschaffenheit einer Waare; z. B. schlecht conditionirt, gut conditionirt.

Conditionirung, die amtliche Werth-

bestimmung der Seide durch künstliches Trocknen.

Confektion, die Fertigung, z. B. das fertige Bekleidungsstück (Confektionsartikel), die vollständige Ausstattung des Körpers, daher Confektionsgeschäft.

Confiscation, confisciren, die obrigkeitliche Beschlagnahme oder Wegnahme von Waaren, Effecten 2c., was gewöhnlich bei Zolldefraudationen, oder bei verbotenen Waaren (s. Contrebande) zu Gunsten des Fiscus geschieht.

Conform, gleichförmig, gleichlautend, übereinstimmend. Conformität, Uebereinstimmung.

Conjuncturen, Zeitverhältnisse, Zeitumstände; die Gestaltung, das Ineinandergreifen von Umständen, Verhältnissen, Ereignissen.

Connossement, Connossament, der Ladungsschein, Seefrachtbrief, den der Befrachter ausstellt und der Schiffer unterzeichnet, und worin letzterer bekennt, von jenem gewisse Güter am Bord seines Schiffes empfangen zu haben.

Conserviren, sich gut erhalten; gutconservirt, noch im guten, frischen Zustande.

Consignation, die Uebersendung größerer Waarenpartien an einen Dritten, damit sie dieser für Rechnung des Versenders verkaufe. Man sagt: Jemanden eine Waare consigniren, in Consignation geben, ihm Consignationen machen. Derjenige, dem die Waare consignirt wird, heißt Consignatar, und derjenige, der sie ihm consignirt, Consignant.

Consols, consolidirte Fonds, Stocks, sind im Allgemeinen solche Staatsschulden, deren Zinszahlungen durch gewisse jährliche Staatseinkünfte gedeckt sind.

Consorten, Associés, Theilhaber, Gesellschafter. Consortium, Genossenschaft.

Consument, Derjenige, welcher (im Gegensatze mit dem Producenten) eine Waare selbst verbraucht. Dieser Ausdruck kommt von consumiren, d. h. verbrauchen, verzehren. Consumo, Consumtion, der Verbrauch, Absatz, Bedarf, der Vertrieb einer Waare. Consumozoll, s. Einfuhrzoll.

Contant, s. Comptant.

Context, der Zusammenhang, die Redeverbindung.

Conto, die Rechnung, welche in den Handlungsbüchern für Personen, oder für Sachen (Waaren, Wechsel, baar Geld, Handlungsunkosten u. s. w.) errichtet und geführt wird.

Conto à meta, Rechnung zur Hälfte, auf halben Antheil, auf gemeinschaftliche Kosten, wenn zwei Handelshäuser ein gemeinschaftliches Unternehmen wagen, um sich in den daraus entspringenden Gewinn oder Verlust zu theilen.

Contocorrent, Laufende Rechnung, die specificirte Abschrift der Rechnung, welche man im Hauptbuche oder Contocorrentbuche seinen Geschäftsfreunden eröffnet. Solche Auszüge enthalten häufig auch die Berechnung von Provision, gegenseitigen Zinsen u. s. w.

Contocorrent-Buch, s. Hauptbuch.

Conto finto, Fingirte Rechnung, eine erdichtete Rechnung von einem auswärtigen Commissionär über eine Waare, die man erst zu beziehen, oder auch nach auswärts zu senden beabsichtigt.

Conto loro, ihre Rechnung; Conto mio, meine Rechnung; Conto nostro, unsere Rechnung; Conto nuovo, neue Rechnung; Conto suo, seine oder eigene Rechnung; Conto vecchio, alte Rechnung.

Conto pro Diversi, Rechnung für Verschiedene.

Contract, Vertrag, eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen (Contrahenten), nach welcher der eine Theil gegen den andern zu irgend einer Leistungs- oder Unterlassungshandlung sich verpflichtet.

Contramandiren, Contremandiren, Contre-Ordre geben, einen ertheilten Auftrag wieder zurücknehmen, widerrufen.

Contra-Protest, Gegen-Protest, eine notarielle Urkunde, welche ausgestellt wird, wenn ein Wechsel wegen verweigerter Annahme oder Zahlung (von Seite des Bezogenen) bereits protestirt worden ist, der Inhaber desselben aber sich wegen der Bezahlung alsdann vergebens an seine Vormänner gewendet hat.

Contrebande, Schleich-, Schmuggelhandel, das heimliche Einführen verbotener oder zollpflichtiger Waaren. Die also eingeführte Waare selbst wird gleichfalls Contrebande genannt. Schleichhändler, Schmuggler, Schwärzer,

Contrebandiers heißen Diejenigen, welche solche Waaren einschwärzen.

Contremarke, ein Stempelzeichen auf Waaren und Collos.

Contremine nennt man die Gegenspekulation an Börsen, in der Regel à la baisse.

Contre-Ordre, s. Contramandiren.

Convoy, ein oder mehrere Kriegsschiffe, bestimmt, Kauffahrer zum Schutze gegen Seeräuber und feindliche Angriffe zu begleiten.

Copie, s. Abschrift.

Copirbuch, s. Briefcopirbuch.

Correspondent, 1) derjenige, mit welchem der Kaufmann correspondirt, d. h. in Briefwechsel steht; auch jeder auswärtige Handels- oder Geschäftsmann. -- 2) Derjenige Mitarbeiter auf einem Contor, dem die Correspondenz, der Briefwechsel übertragen ist. Correspondiren, Briefe mit Andern wechseln.

Coulage, s. v. a. Leccage, s. d.

Coulant, zuvorkommend, fließend. Coulance, gefällige Geschäftsart.

Coulissiers, Börsen-Spekulanten, welche ohne Vermittelung der beeideten Sensale hauptsächlich Differenzgeschäfte machen.

Coupon, Zinscoupon, Zinsleiste wird die Bescheinigung über die Zinsen der Staatspapiere und Actien genannt, gegen welche diese dem Inhaber an dem Termine auf welchen sie lauten, und von der darauf angegebenen Kasse ausgezahlt werden.

Courant, laufend, fortlaufend; gangbar, gebräuchlich, gewöhnlich, im Umlauf befindlich.

Cours, 1) der laufende, bald fallende, bald steigende Preis von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Geldsorten. Den veränderlichen Preis der Staatspapiere pflegt man den Effecten-Cours; den veränderlichen Preis oder Werth, nach welchem man bei Wechseln berechnet, wie viel eine gewisse, unveränderliche Summe Geldes eines fremden Orts, in der Valuta unseres Orts beträgt, den Wechsel-Cours zu nennen.

Coursbericht, s. Bericht.

Coursdifferenz, der sich bei Wechselgeschäften durch das Steigen oder Fallen der Course ergebende Unterschied.

Courszettel, Coursblatt, das Verzeichniß der laufenden Preise (Course) der Wechsel, Staatspapiere, Actien und Geldsorten.

Courtage, Sensarie, Mäklerlohn nennt man die vorschriftmäßige Gebühr, welche einem beeidigten Makler für den Abschluß eines durch seine Vermittlung zu Stande gekommenen Geschäftes im Waaren-, Wechsel- und Effectenhandel, entrichtet werden muß.

Credit, in der Buchhaltung: das Haben oder die rechte Seite der im Hauptbuche oder Contocorrentbuche eröffneten Conten, auf welche ausschließlich das Guthaben gebracht wird. Creditiren, 1) anvertrauen, auf Kredit verkaufen. — 2) In der Buchhaltung und Correspondenz: gutbringen, gutschreiben.

Creditiv, s. Kreditbrief.

Creditor, Gläubiger, Jemand, der an einen Andern eine Forderung zu machen hat.

Creirung, die Schaffung (von Staatspapieren bei einer Anleihe).

Crise, Handelscrise, Krisis nennt man bedenkliche, allgemeine Gefahr drohende Zeitereignisse, die den Handelsverkehr in's Stocken bringen.

Curator, Verwalter einer Concursmasse; Vormund, Pfleger.

D.

Damno, Verlust, Abzug, Einziehungskosten; so viel als Disagio, s. d.

Darlehen, Darleihen. Jemanden eine Summe Geldes, ein Kapital (gewöhnlich gegen Zinsvergütung) zu freier Benützung, auf eine gewisse Zeit vorstrecken.

Dato, s. à Dato.

Datowechsel sind Wechsel, welche vom Tage der Ausstellung (à dato) an gerechnet, fällig werden.

Debet, gleichbedeutend mit Soll, bezeichnet den Schuldner und ist dem Credit (s. d.) entgegengesetzt

Debit, Absatz. Debitiren, 1) absetzen, verkaufen, sich mit dem Vertriebe irgend eines Artikels befassen. — 2) (s. Belasten). Debitor, der Schuldner.

Debitwesen, Debitverfahren, außergerichtlicher Vergleich, Arrangement, s. d.

Decalo, die Gewichtsabnahme, die Verminderung des ursprünglichen Gewichtes einer Waare, veranlaßt durch Einwirkung

der Luft und der Sonnenhitze ꝛc. Eine Waare hat decalirt, heißt: ihr Gewicht ist geringer geworden.

Decharge, Entlastung, die Bescheinigung einer Rechnungsablegung, die Erklärung der Richtigkeit einer Rechnung. Dechargiren, entbinden, entlasten, lossprechen.

Decken, Jemanden, der eine Forderung zu machen hat, durch Wechsel, Staatspapiere, Waaren ꝛc. sicher stellen. Im Wechselgeschäft bedeutet decken: Jemanden, auf welchen man trassirt hat, den Gegenwerth (Betrag) in guten Rimessen u. s. w. übermachen. Bei Zeitgeschäften heißt: sich decken so viel als einkaufen, was man später zu liefern hat. Deckung, Anschaffung (s. d.) diejenigen Gelder ꝛc., die der Aussteller eines Wechsels demjenigen, der ihn einlösen, also bezahlen soll, zu übermachen hat.

Declariren, einem Zollamte Waaren, die man ein- oder ausführen will, und die einem Zoll unterworfen sind, schriftlich, mit genauer Angabe des Werthes, Gewichtes ꝛc. anzeigen. Eine solche Anzeige nennt man daher Declaration.

Decort, der Abzug, den man wegen unrichtigen Gewichts, schlechter Beschaffenheit einer Waare, oder aus einem anderen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Grunde (s. auch Discont und Rabatt) macht.

Decouvert, der Stückmangel, an Börsen das Fehlen eines zu Deckungen augenblicklich benöthigten Papiers; à découvert verkaufen, ohne zu besitzen.

Decreditiren, Discreditiren, Jemanden am Kredit schädigen, in einen schlechten Ruf bringen.

Defect heißt mangelhaft, unvollständig, schadhaft, nicht vollzählig. Das Hauptwort Defect bezeichnet folglich das Fehlende, Mangelnde, den Abgang irgend einer Sache (einer Waare, Summe ꝛc.), (s. auch Cassa-Defect).

Deficit, Fehlsumme, Verlust, der sich bei Untersuchung des Standes oder des Ergebnisses eines Geschäfts ergibt.

Defraudation heißt die Hinterziehung der dem Staate schuldigen Abgaben, besonders der Zölle und Steuern; Veruntreuung öffentlicher Gelder. Defraudant wird Derjenige genannt, der es sich zu thun erlaubt.

Defraudiren, zollpflichtige Waaren ꝛc. bei der Ein- oder Ausfuhr wissentlich und vorsätzlich nicht versteuern.

Delcredere, die Verbindlichkeit, die Jemand gegen eine gewisse Vergütung übernimmt, für die Schuld eines Andern zu haften. Delcredere stehen, oder solches übernehmen heißt also: die aus der Schuld eines Andern etwa entstehende Gefahr auf sich nehmen. Auch die Verbürgungssumme selbst wird häufig del credere genannt.

Delegation, die Uebertragung einer Schuld auf einen Anderen.

Deponiren, einem Dritten Geld oder Geldeswerth in sichere Verwahrung geben; eine Aussage vor Gericht machen. Depositum, das in Verwahrung Gegebene.

Deport, s Prolongations-Geschäft.

Depositenbanken (s. Banken). Depositengelder sind anvertraute Gelder, die bei einer Behörde, einer öffentlichen Kasse ꝛc. zur sicheren Verwahrung niedergelegt werden. Deponent, derjenige, welcher etwas, das Depositum, in Verwahrung gibt, Depositar, derjenige, der es nimmt. Der Empfangschein über hinterlegte Gelder, Werthpapiere ꝛc. heißt Depositenschein. Depositenkasse, eine Kasse, von welcher Gelder angenommen werden, die man hinterlegen, in sichere Verwahrung bringen will. Depositenwechsel, Depositowechsel sind entweder Recta- oder Solawechsel, die nicht zum Umlauf bestimmt sind und als Anerkenntniß über ein Darlehen, zu besserer Sicherheit ausgestellt werden.

Depôt, eine Waarenniederlage, ein Magazin, ein Zollspeicher, ein Commissionslager; auch eine Niederlegung von Waaren oder Werthpapieren als Unterpfand für Kredit.

Deroute, an Börsen: Durcheinander, Verwirrung.

Détail, Detailhandel, Detailgeschäft, Kleinhandel, Kleinverkauf, Ausschnitthandel, kaufmännische Geschäfte, in welchen Waaren im Kleinen, einzeln, in einem offenen Laden, Gewölbe, Magazin ꝛc. unmittelbar an die Consumenten, verkauft werden. Wer sich mit solchen Verkäufen befaßt, ist Detaillist, Detailhändler, Kleinhändler, Krämer. Eine Waare detailliren heißt: sie in kleinen Quantitäten verkaufen.

Detto, Ditto, desgleichen, ebendasselbe, das Gesagte.

Devalvation, die Herabsetzung des Umlaufswerthes einer Münze auf den Metallwerth.

Devisen pflegt man im Wechselhandel Wechsel auf ausländische Plätze, oder Wechsel, die in der Valuta eines fremden Platzes ausgestellt und zahlbar sind, zu heißen.

Differenz, die Verschiedenheit, der Unterschied, woher auch die Ausdrücke: Cassadifferenz, Coursdifferenz, Preisdifferenz &c. kommen; unter Differenz wird auch Zwist, Uneinigkeit, Streit verstanden.

Differenzgeschäft, Lieferungs- oder Zeitgeschäft mit Spekulation auf die Differenz der gekauften oder verkauften Papiere von der Zeit des Abschlusses an bis zum Verfalltag

Differiren, verschieden sein, abweichen.

Diffessionseid, die eidliche Ableugnung, besonders der Hand- oder Unterschrift.

Direct, unmittelbar, ohne Umweg, ohne Vermittlung.

Disagio, der Betrag, um welchen eine Münze oder ein Werthpapier unter dem Nenn- oder Nominalwerthe steht.

Discontiren, Escomptiren, einen langsichtigen Wechsel vor seiner Verfallzeit mit Nachlaß von Disconto gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, oder umgekehrt: einen solchen Wechsel gegen sofortige Baarzahlung unter Abzug des Discontobetrags kaufen.

Discontkassen, s. Banken.

Disconto, Discont bedeutet den Abzug, der für Uebernahme und Bezahlung eines Wechsels vor seinem Fälligkeitstermine von der Wechselsumme gemacht und nach Procenten vom Hundert berechnet wird. Der Abzug bei erkauften Waaren gegen sofortige baare Zahlung wird ebenfalls Disconto genannt, häufiger noch gibt man ihm den Namen Sconto (s. d.).

Discontbanken, s. Banken.

Discret, höflich, verschwiegen, bescheiden.

Discretion, Verschwiegenheit, Zurückhaltung, Bescheidenheit.

Dispache, die Abschätzung eines Seeschadens (Havarie), durch die mit der Ermittelung und Erledigung dieser Angelegenheit beauftragten Personen — Dispacheurs genannt.

Disponent, Dirigent, Factor nennt man den verantwortlichen, bevollmächtigten Führer eines Geschäftes. Unter Factor versteht man hauptsächlich den Werkmeister einer oder den Aufseher über eine Fabrik, Buchdruckerei &c.

Disponibel, verfügbar, verwendbar, vorhanden, zu Gebote stehend. Disponible Waaren sind solche, die sofort geliefert werden können. Disponiren, über eine Sache &c. verfügen, schalten und walten; anordnen, verkaufen. Disposition, Verfügung, Verfügungsrecht. Dispositionsgut, eine Waare, die zur Verfügung des Eigenthümers bei einem Dritten lagert.

Diverse, Diversi, Verschiedene.

Dividende, der Antheil an dem zur Vertheilung kommenden Gewinn (Ertrag) einer Gesellschaftsunternehmung (z. B. einer Bank, Fabrik &c.). Auch die festen Zinsen werden zuweilen Dividende genannt, und dann der etwa noch zur Vertheilung kommende Ueberschuß als Extradividende, Superdividende bezeichnet.

Docks sind künstlich hergestellte Bassins an Häfen und es hat deren nasse und trockene. In die ersteren werden die Schiffe gebracht, die beim Eintritt der Ebbe auf den Grund gerathen würden; die trockenen Docks dagegen haben die Bestimmung, der Ausbesserung bedürftige Schiffe aufzunehmen.

Document, die Urkunde, der Beleg, das Beweisstück. Documentiren, beurkunden, belegen, beweisen.

Domicil, 1) der Wohnort. — 2) In Wechselgeschäften: der Wohnort desjenigen, welchen der Bezogene zur Zahlung eines auf ihn ausgestellten Wechsels angibt. Ein solcher Wechsel heißt daher Domicil-Wechsel oder domicilirter Wechsel, der angewiesene Zahler Domiciliat; einen Wechsel domiciliren: ihn von einem Ort, der kein Wechselplatz ist, auf einen solchen anweisen.

Douane, Kaufhaus, Zollhaus, öffentliches Lagerhaus. Douanier, Zollaufseher.

Droguerie, Drogueriewaaren, Droguen, Materialwaaren nennt man alle Apothekerwaaren und rohe Arzneistoffe, Specereien, Gewürze &c. Kaufleute, die fast ausschließlich damit

Handel treiben, werden Droguisten, Materialisten genannt.

Dubiosen, Dubiose Posten, unsichere Posten oder Ausstände.

Dult, Messe, Jahrmarkt.

Duplicat, eine doppelte, der Urschrift ganz gleichlautend ausgefertigte Urkunde, z. B. Wechsel, Vertrag, Quittung ꝛc.

Durchfuhr, Durchgang, Durchfuhrhandel, Durchgangszoll, Durchgehende Waaren, siehe Transit.

Durchschnittspreis, Mittelpreis, der zwischen Waaren einer und derselben Gattung, aber von verschiedenen Preisen angenommene und berechnete Mittelpreis. Durchschnitts-Tara, s. Tara.

E.

Effecten, 1) im Wechselhandel sämmtliche Wechselbriefe überhaupt (Tratten, Rimessen, eigene Wechsel ꝛc.). — 2) Schuldverschreibungen (Staats-Effecten, Staatsobligationen, Staatspapiere) irgend eines Staates über Kapitalien, die er gegen Verzinsung aufgenommen hat. Der Handel mit solchen Schuldverschreibungen wird Effecten-Handel, der Handel mit Staatspapieren genannt.

Effectenconto, Fondsconto, Staatspapierconto nennt man dasjenige Conto im Hauptbuche, welches alle Umsätze in Staatsobligationen u. s. w. aufnimmt.

Effectencours, s. Cours.

Effectiv, wirklich, in der That; auf Wechseln: in der benannten Geld- oder Münzsorte; im Waaren-, besonders Produktenhandel: sogleich lieferbar.

Effectuiren, einen Auftrag ausführen; verkaufen; daher Effectuirung, die Ausführung eines Auftrags, der Vollzug.

Egalisiren, ebnen, tilgen, eine Schuld, einen Posten, ein Conto ausgleichen. Egalisirung, die Ausgleichung, Tilgung.

Ehrenannahme, Ehrenzahlung, die Annahme und Einlösung eines Wechsels durch einen Dritten, den Ehrenacceptanten, Ehrenzahler, Honoranten, Intervenienten.

Eigener Wechsel, Proprewechsel, Solawechsel, Todter Wechsel, Trockener Wechsel, ein solcher Wechsel, den der Trassant auf sich selbst ausstellt.

Eigenhandel, Proprehandel, der Handel für eigene und nicht für fremde Rechnung, im Gegensatze mit Commissionshandel.

Einfuhr, Import, Importation, Einfuhr ausländischer Erzeugnisse oder Waaren.

Einfuhrzoll, Eingangszoll, Consumozoll, Eingangsrechte, die gesetzliche Abgabe von Waaren, die vom Auslande bezogen und im Inlande verbraucht oder abgesetzt werden (vergl. Transito- und Essitozoll).

Einkassiren, eine ausstehende Forderung ꝛc. einziehen, baares Geld in Empfang nehmen. Einkassirung, Incasso, das Einziehen, die Empfangnahme von baarem Gelde für Waaren und Wechselforderungen.

Einkaufsbuch, Einkaufs-Fakturenbuch, Kaufbuch, ein Handlungsbuch in Waarengeschäften, in welches die Fakturen über sämmtliche gekaufte Waaren ausführlich eingetragen und worin in vielen Häusern zugleich die Calculationen (s. d.) angestellt werden.

Einlösen, in Wechselgeschäften: einen präsentirten Wechsel gegen dessen Ausfolgung bezahlen.

Einzugs-Spesen, Incasso-Spesen, Auslagen und Unkosten, die durch Einkassirung (Incasso) von Wechseln, Anweisungen ꝛc. verursacht werden.

Emballage, Verpackung, die Packhülle, als Fässer, Kisten, Packtuch, Matten, Wachstuch ꝛc., zum Einpacken und Versenden von Waaren ꝛc.

Embargo, die Beschlagnahme, die Anhaltung von Schiffen in einem Hafen.

Emittiren, neue Staatspapiere, Actien ꝛc. ausgeben, in Umlauf setzen, daher Emission, die Ausgabe von Werthpapieren (Obligationen, Actien, Papiergeld) durch den Staat oder die dazu Berechtigten.

Empfangsschein, s. Quittung.

Emporium, ein Welthandelsplatz, Stapelplatz.

En bloc, s. Bausch und Bogen.

En détail, im Kleinen, s. Detail.

En gros, im Großen, in großen Parthien und Quantitäten.

Entlasten, eine Summe, für die Jemand belastet worden ist, wieder ab-

schreiben. — Entlastung nennt man die Handlung des Entlastens.

Entnehmen, abgeben, Wechsel ziehen.

Entrepôt, 1) Niederlage von Waaren, ein Ort, Gebäude (Lagerhaus, Kaufhaus, Magazin), in welchem Handelsgüter gelagert oder aufbewahrt werden können. — 2) Ein Stapelplatz, Hafen ꝛc. mit Niederlage für Transitwaaren, die darin bis zu ihrer Weiterversendung in's Ausland aufbewahrt werden können. — Im Entrepôt, unverzollt.

Entreprise, Ausführung, Unternehmung, Lieferung; Entrepreneur, der Unternehmer.

Enveloppe, Leinwand zur Verpackung, auch Briefcouverts.

Equipage, die Schiffsmannschaft, oder das zur Leitung und Bedienung eines Schiffes nöthige Personal.

Erheben, Protest (einlegen) erheben oder erheben lassen (siehe Protest).

Erholen (sich), den Betrag seines Guthabens auf Jemanden trassiren.

Erkennen, s. Creditiren 2.

Error in calculo, ein Rechnungsverstoß.

Ertrag, 1) der Gewinn oder Nutzen, den Geschäftsunternehmungen ꝛc. abwerfen oder einbringen. — 2) Reinen Ertrag oder Netto-Produkt nennt man im Waaren- und Wechselgeschäft die nach Abzug der Spesen vom Betrage noch verbleibende Summe.

Escomptiren, s. Discontiren.

Essitozoll, s. Ausfuhrzoll.

Etabliren, 1) (s. Errichten). — 2) Sich etabliren heißt: ein Geschäft für seine eigene Rechnung gründen; sich irgendwo niederlassen.

Etablissement, ein kaufmännisches Geschäft, die Gründung eines Handlungshauses, die Errichtung einer Fabrik.

Etikette, die Namenzettel der Waaren.

Evalvation, s. Valvation.

Exclusive, nicht inbegriffen, mit Ausschluß.

Execution, die gerichtl. Auspfändung.

Expert, Sachverständiger, Sachkundiger.

Expertise, die unparteiische Untersuchung einer Waare, eines streitigen Gegenstandes ꝛc. durch gerichtlich oder außergerichtlich ernannte sachverständige Personen. Eine Waare expertisiren lassen heißt: sie durch Sachkundige begutachten lassen.

Export, Exportation (s. Ausfuhr). Exporten, Ausfuhrartikel. Exportiren, s. Ausführen.

Extra, 1) besonders, außerdem. — 2) Extradividende (s. Dividende). — 3) Extrafein, von ganz ausgezeichnet guter und feiner Qualität. — 4) Extra-Tara, s. Tara.

F.

Fabrikzeichen, Handelsmarken, ein Stempel oder ein sonstiges Abzeichen, mit welchem die Fabrikanten ihre Erzeugnisse, zum Kennzeichen der Aechtheit und zur Unterscheidung ähnlicher Fabrikate Anderer, zu versehen pflegen.

Façon, die Form, Gestalt, Art, der Schnitt. Façonnirt, gemustert.

Factor, s. Disponent.

Factorei, 1) eine Handelsniederlassung und Waarenniederlage, errichtet in einem vom Wohnorte des Besitzers entfernten Lande.

Fällig, s. Verfallen.

Faktur, Faktura, jede umständliche Rechnung, welche der Kaufmann und Fabrikant über Waaren ertheilt. Fakturiren, über ein- oder verkaufte Waaren specificirte Rechnung ertheilen.

Falliment, Falliren, (s. Bankerott). Fallit (s. Gantmann). Fallitmasse, s. Concurs.

Falsche Wechsel, Wechsel, auf welchen nachgemachte Unterschriften vorkommen.

Faßtage, Leergut, die Umhüllung (Faß, Kiste, Flasche ꝛc), in welcher eine Waare versendet wird.

Faustpfand, s. Pfand.

Faustfracht, die Vergütung, welche ein Schiffer vom Versender zu fordern hat, wenn letzterer die bedungenen Waaren nicht zur übereingekommenen Zeit an Bord liefert.

Fällig, s. Verfallen.

Feingehalt wird die Quantität des in dem Metallgemisch, aus welchem eine Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls genannt. Feingewicht, Korn, nennt man das Gewicht des in einer Münze enthaltenen feinen Metalls.

Fester Preis, Prix fixes, ein Waarenpreis, an dem der Verkäufer nichts abmarkten läßt.

Feste Valuta, s. Valuta.

Fidiren, anvertrauen, Kredit geben, Zutrauen schenken.

Filialbank, die von der Hauptbank an einem andern, entfernten Platze errichtete, folglich derselben untergeordnete Bank. **Filialgeschäft, Filialhandlung**, s. Commandite.

Fingirte Rechnung, s. Conto finto.

Firma, Handlungs-Firma, Raggion, der Name, unter welchem Kaufleute, Gesellschaftshandlungen ꝛc. ihre Geschäfte betreiben, auch die Namensunterschrift selbst oder die Art der Unterzeichnung.

Fix, fest, unveränderlich. **Fixiren**, festsetzen, bestimmen.

Flau, Matt bezeichnet im Waaren-, Wechsel- und Staatspapierhandel, daß gewisse Artikel, Staatspapiere, Wechsel auf gewisse Plätze nicht gesucht, unwerth, im Preise schwankend sind.

Flottant, häufig umlaufend; schwebend.

Folio, Folium, die Blattseite eines Handlungsbuches, das mit fortlaufenden Zahlen versehen wird. **Foliiren, Paginiren**, Buchseiten fortlaufend beziffern.

Fond, Fonds, 1) das Kapital oder Vermögen eines Kaufmanns, das er zum Betrieb seines Geschäftes verwendet. — 2) **Fonds, öffentliche Fonds**, Staatspapiere, Staatsobligationen, d. h. die Schuldverschreibungen der Staaten, über die von ihnen aufgenommenen Kapitalien.

Fracht, 1) der Lohn (Frachtlohn, Frachtgeld), welcher der Eisenbahnverwaltung, dem Schiffer ꝛc. für die Fortschaffung von Gütern bezahlt wird. — 2) Die verladenen Güter.

Frachtbrief, ein offener Brief, eine schriftliche Anweisung, die der Versender einer Waare dem Frachtführer an denjenigen mitgibt, der die Waare in Empfang nehmen soll.

Franco, kostenfrei, ohne Spesen. **Francatur**, die Freimachung. **Franciren**, von Versendungskosten frei machen, sie bezahlen, damit der Empfänger nichts dafür zu entrichten hat.

Frei bleiben bedeutet, daß der Offerirende sich vorbehält, daß die angebotene Waare, beim Eintreffen der Bestellung noch frei, d. h. unverkauft sei. Man sagt daher: **freibleibend**, so **lange frei**, das **Freibleiben vorbehalten**.

Freie Hand, die Befugniß, in irgend einer Geschäftsangelegenheit nach eigenem Ermessen und Gutdünken für einen Andern zu handeln.

Freihafen, ein See- oder auch anderer Hafen, wo Handelsschiffe aller Nationen zollfrei oder gegen einen nur mäßigen Zoll ein- und auslaufen, und Waaren in einer besonderen Niederlage (s. Entrepôt) zollfrei gelagert, eingekauft und verkauft werden können.

Freihandel, Handelsfreiheit, uneingeschränkter Austausch der Natur- und Industrieerzeugnisse unter den handeltreibenden Nationen, freie Concurrenz der ausländischen Industrie mit der inländischen. Den Freihändlern stehen die **Schutzzöllner** (s. d.) gegenüber.

Frei machen (Waaren), die gesetzlichen Abgaben (Zoll, Accis ꝛc.) dafür bezahlen.

Fundirte Schuld, eine solche, bei deren Begründung ein gewisses öffentliches Einkommen entweder blos zur Deckung der jährlichen Zinsen, oder zugleich zur succesiven Abtragung des Kapitals angewiesen wird (Vergl. **Schwebende Schuld**).

Fusti, Abgang, Unreinigkeiten.

G.

G. bedeutet auf Courszetteln **Geld**.

Galanteriewaaren nennt man alle zum Luxus dienenden Artikel, die weder von Metall sind, noch nach dem Maße verkauft werden.

Gant, (s. **Concurs**). **Gantmann, Fallit**, ein zahlungsunfähiger Schuldner, über dessen Vermögen der gerichtliche Concurs (s. d.) erkannt worden ist.

Gantmasse, s. **Concursmasse**.

Garant, der Bürge; **Garantie**, die Bürgschaft; **Garantiren**, bürgen, haften, gutstehen.

Garnitur, eine gewisse Anzahl von Stücken einer Waarengattung.

Gefälligkeitsaccepte heißt man acceptirte Wechsel, welche zur Wechselreiterei benützt werden.

Gegenbefehl, Gegenordre, s. **Contramandiren**.

Gegen-Protest, s. **Contra-Protest**.

Gegenwechsel, s. **Rückwechsel**.

Gegenwerth, Aequivalent, die Summe, welche Jemand als Betrag einer

Rimesse, die er von einem Andern erhielt, Diesem anschafft.

Gehalt, s. Salair u. Lastigkeit.

Geheimbuch, ein Buch, welches dem Eigenthümer eines Handlungshauses dazu dient, Gegenstände (Conten) aufzunehmen, die dem Personal gegenüber geheim gehalten werden sollen.

Geld bedeutet auf Courszetteln gesucht, begehrt.

Gemeingläubiger, diejenigen, welche im Concurs kein Vorrecht vor anderen Gläubigern haben. Gemeinschuldner, s. Gantmann.

Generalbilanz (s. Bilanz). Generalquittung (s. Quittung). General-Vollmacht, s. Vollmacht.

Geräthschaften, Handlungsgeräthschaften, Utensilien, Mobilien, alle mobilen Gegenstände, die zur Betreibung eines kaufmännischen Geschäftes nöthig sind.

Geräthschaften-, Mobilien-, Utensilienconto, eine Rechnung im Hauptbuche, welche alle Ausgaben aufnimmt, die sich auf die Handlungsgeräthschaften, ihre Anschaffung, Reparatur 2c. beziehen.

Gerant, ein Geschäftsvorsteher mit Verantwortlichkeit, ein Verwalter. Geriren (sich), sich ausweisen, für etwas ausgeben.

Geringhaltig, Münzen und Fabrikate aus edeln Metallen, die keinen hohen Grad von Feinheit haben.

Gesellschaft, Handelsgesellschaft, s. Association.

Gesellschafts-Vertrag, s. Societäts-Contract.

Gesucht, 1) im Waarenhandel: so viel als häufig begehrt. — 2) Im Wechselhandel: so viel als Geld, s. d.

Gewährleistung, Bürgschaft, Haftpflicht.

Gewichtsnote, die specificirte Angabe des Gewichtes einer Partie Waaren.

Gewinn- und Verlustconto, eine Rechnung im Hauptbuche, die zur Aufnahme aller Summen bestimmt ist, welche an den verschiedenen Geschäften gewonnen oder verloren werden

Gezogener (trassirter) Wechsel, jeder Wechsel, der auf eine dritte Person ausgestellt ist.

Girant (s. Indossant). Girat (s. Indossat). Giriren (s. Indossiren). Girirter Wechsel. Dieß ist ein solcher Wechsel, auf welchem sich ein Giro (Indossament) oder deren mehrere befinden. Giro (s. Indossament). Girobanken (s. Banken).

Gold- und Silbergewicht, das Gewicht, welches zur Bestimmung der Schwere des Goldes und Silbers, wie auch der daraus geprägten Münzen gebraucht wird.

Gratis, umsonst, unentgeldlich.

Gremium, Genossenschaft, Zunft.

Groß, eine Anzahl von 12, beziehungsweise 10 Dutzend.

Güterbestätter, Güterschaffner, Jemand, der den Frachtfahrern gegen eine gewisse Belohnung Frachtgüter zum Weitertransport verschafft.

Gut, Güter, Kaufmannswaaren aller Art für den Weiterversandt.

Gutachten, s. Parere.

Gutbringen, Gutschreiben, s. Creditiren.

Gute Aufnahme bereiten deutet an, daß man einen Wechsel annehmen oder zahlen wird.

Gutgewicht, ein im Großhandel, jedoch nicht überall und nicht bei allen Waarengattungen gebräuchlicher Abzug am Gewichte einer Waare, der außer der Tara gewährt und meistens nach Procenten berechnet wird.

Guthaben, die Summe, welche ein Kaufmann von einem andern zu fordern hat, oder welche das Haben eines Geschäftsfreundes auf seinem Conto im Hauptbuch nachweist.

Gutschein, ein von dem Verkäufer nicht sofort lieferbarer Effecten dem Käufer vorläufig übergebener Schein, welcher bei Empfangnahme der Papiere ersterem quittirt zurückzustellen ist.

Gutschrift, das Geschäft des Gutschreibens.

H.

Haben, s. Credit.

Hafengeld, Hafenzoll, Ankergeld, Ankerzoll, eine gewisse Abgabe, die Handelsschiffe für die Erlaubniß, in einem Hafen, auf einer Rhede vor Anker zu liegen, nach Verhältniß ihrer Größe und Ladungsfähigkeit zu entrichten haben.

Halle (auch Waarenhalle), ein öffentliches, geräumiges Gebäude, in welchem Kaufmannsgüter aller Art unter

obrigkeitlicher Aufsicht aufbewahrt werden; ferner ein Gebäude in größeren Städten, in welchem Victualien öffentlich in Verkauf kommen; daher die Benennungen Frucht-, Korn-, Fisch-, Gemüsehalle 2c.

Handelsbilanz, der Werthunterschied zwischen der Gesammteinfuhr und der Gesammtausfuhr eines Landes während eines gewissen Zeitraumes.

Handelscrise, s. Crise.

Handelsfreiheit, s. Freihandel.

Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten, Handelsusanzen, s. Usanzen.

Handelsgericht, Merkantilgericht, Kammer für Handelssachen sind Specialgerichte oder besondere Abtheilungen der gewöhnlichen Civilgerichte zur Rechtsprechung in Handelsangelegenheiten; zugleich liegt ihnen die Führung der Handelsregister ob.

Handelsgesellschaft, Handelscompagnie, Handelssocietät (s. Association und Societät). Handelsgesellschafter (s. Associé).

Handelskammer, eine gesetzlich autorisirte, aus der Mitte des Handelsstandes gewählte Körperschaft, welcher es obliegt, die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten, Vorschläge zu machen, Beschlüsse zu fassen u. s. w., auch den Behörden als sachverständige Organe in den betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen an die Hand zu gehen.

Handelsmarken, siehe Fabrikzeichen.

Handelsrecht nennt man den Inbegriff derjenigen Rechtsbestimmungen, welche sich auf den Betrieb von Handelsgeschäften beziehen.

Handelsregister, ein vom Handelsgericht zu führendes, öffentliches, d. h. der Einsichtnahme Jedermanns freistehendes Register, in welches gewisse, die Handeltreibenden betreffende Thatsachen und Rechtsverhältnisse in übersichtlicher Weise eingetragen werden und dessen Einträge von den Gerichten in öffentlichen Blättern bekannt zu machen sind.

Handlungsunkosten, Handlungsspesen nennt man alle jene Ausgaben und Kosten, welche durch die Führung und Ausübung eines kaufmännischen Geschäftes nothwendig werden. Dergleichen Unkosten gehen jedesmal auf das Handlungsunkostenconto über und sind offenbar Verlust, daher auch der Saldo dieses Contos auf die Debetseite des Gewinn- nnd Verlustcontos gebracht werden muß.

Handtratten nennt man solche Wechsel, die der Verkäufer ausgestellt hat und die noch ohne Indossamente oder Giri sind.

Hauptbuch, ein Handlungsbuch, auf dem entweder nur für die Geschäftsfreunde oder für diese und auch zugleich für die verschiedenen Gegenstände des Eigenthums und Handels Conten errichtet werden.

Haushaltungsconto, ein Conto im Hauptbuch der doppelten Buchhaltung, auf welches der Kaufmann alle Ausgaben bringt, die ihm sein Hauswesen verursacht, und dessen Saldo beim Bücherabschluß in das Soll des Gewinn- und Verlustcontos übergeht.

Hausiren, von Haus zu Haus gehen, um Waaren, die der Hausirer (Händler) bei sich führt, feilzubieten, was man auch Hausierhandel, Hausirerei nennt.

Hausse, das Steigen der Course von Börsenpapieren, der Baisse (s. d.) entgegengesetzt.

Havarie, Haverei, Avarie nennt man im Seehandel alle Unglücksfälle, Schaden, Verluste und dadurch entstehende außerordentliche Kosten, welchen ein Handelsschiff, sowie seine Ladung auf der Reise, beim Einladen und Ausschiffen unterworfen und ausgesetzt ist.

Heuern, ein Schiff oder vielmehr seinen Raum miethen, in Pacht nehmen, um darin Waaren zu versenden. — Heuergeschäft, siehe Promessengeschäft.

Hintermänner, Nachmänner werden die Indossanten eines Wechsels genannt, wie sie, vom Remittenten anfangend, aufeinander folgen.

Honorant, s. Ehrenacceptant (Ehrenannahme). Honorat, derjenige, zu dessen Ehren der Honorant einen M. A. protestirten Wechsel angenommen hat. Honoriren bedeutet im Wechselgeschäft: einen Wechsel einlösen (bezahlen), oder ihn acceptiren, ihn schützen, in Schutz nehmen, verehren, mit Annahme und Zahlung beehren.

Hülfsadresse, s. Nothadresse.
Hypothek, eine gerichtliche Pfandverschreibung auf irgend ein unbewegliches Besitzthum, zur Sicherheit des Darleihers von Geld, welcher Hypothekar-Gläubiger heißt.

J.

Jahresbilanz, s. Bilanz.
Jahresrenten, s. Annuitäten.
Idem, derselbe, dasselbe.
Illimitirt, unbeschränkt, nicht an ein Limitum gebunden.
Illiquid, nicht anerkannt, bestritten.
Imaginär, eingebildet, vermeintlich.
Imaginärer Gewinn oder muthmaßlicher Gewinn, der nach Procenten (meist 10 %) berechnete Betrag, welcher bei der Versicherung von Waaren, die zur See versendet oder bezogen wird, vorkommt.
Im Fall, im Nothfall, s. Nothadresse.
Imitationen, Nachahmungen, Unächtes.
Immobiliar-Vermögen, Grundstücke, unbewegliches Besitzthum.
Immobilienconto, s. Liegenschaften-Conto.
Import, Importation, s. Einfuhr.
Importen, im Gegensatz von Exporten (s. d.) Einfuhrwaaren. Importiren, ausländische Waaren in's Inland einführen.
Incasso (s. Einkassirung). Incasso-Indossament oder Indossament zum Incasso, ein Indossament, welches nur bezweckt, den Wechselinhaber (Indossaten) zur Erhebung der Wechselsumme zu ermächtigen. Incasso-Spesen (s. Einzugs-Spesen).
Inclusive, inbegriffen, einschließlich, mit Zuziehung.
Indirect, mittelbar, mit Umwegen; das Gegentheil von direct, s. d.
Indossament, Giro, die Uebertragung eines Wechsels seitens des Eigenthümers auf einen Andern, was man auch indossiren heißt. Der Uebertragende wird Indossant oder Girant, derjenige, auf den der Wechsel übertragen wird, Indossat, Indossatar oder Girat genannt.
Inexigibel, uneinbringlich, nicht zu erhalten.
Information, Auskunft, Erkundigung. Informiren, nachforschen, nachfragen, sich erkundigen.
Inländischer Cours, so viel als unveränderliche Valuta (s. Cours).
In loco, s. Loco.
In Schutz nehmen, s. Honoriren.
Inscriptionen, auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die bei Besitzwechsel amtlich übertragen werden müssen.
In solidum, s. Solidarisch.
Insolvenz, insolvent, s. Bankerott.
Instrument, eine Urkunde, Beweisschrift.
Integralen, eine Gattung holländischer Staatspapiere.
Interessen, s. Zinsen.
Interessenconto, Zinsenconto, ein Conto im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, welches für alle Zinsen debitirt und creditirt wird, die wir schuldig sind u. zu fordern haben, und dessen Abschluß durch Gewinn- u. Verlustconto erfolgt.
Interessent, ein Theilhaber, Betheiligter.
Interimsnote (s. Beinote), Interimsquittung, eine vorläufige, provisorisch ausgestellte Quittung, die später gegen eine definitive ausgetauscht wird. Interimsscheine, Interims-Actien (s. Actie). Hat der Käufer eines Wechsels, der ihm schon übergeben worden ist, dem Verkäufer den Betrag nicht sogleich bezahlt, so übergibt er diesem vorläufig einen Schein, den man Interimswechsel oder auch Interimsschein nennt.
Intern, inländisch, vereinsländisch.
International, völkerrechtlich, den Verkehr oder die darauf bezüglichen gegenseitigen Verhältnisse zwischen Völkern betreffend.
Intervention, die Vermittlung im Wechselgeschäft, wenn nämlich ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt und nicht bezahlt wird und ein Dritter für einen der Wechselverpflichteten eintritt. Derjenige, welcher intervenirt, also vermittelnd eintritt, heißt Intervenient (Honorant), derjenige, zu dessen Gunsten die Vermittlung erfolgt, Intervent (Honorat).
Interventions-Protest, ein Wechselprotest, welcher aufgenommen werden

muß, wenn der Wechsel durch Intervention eingelöst wird.

Inventarium, Inventur, die Ausmittelung des Besitzstandes, die specielle Aufzeichnung sämmtlicher Activen wie Passiven. Inventiren heißt man das Aufnehmen des beweglichen und unbeweglichen Besitzthums eines Kaufmanns.

Inventur- und Bilanzbuch, ein Handlungsbuch, welches zur Aufnahme der Inventarien, d. h. zur Aufstellung der Activen und Passiven eines Kaufmanns dient.

Jobber, der Mäkler. Stockjobber, der Börsenspekulant.

Journal, ein hauptsächlich bei der doppelten Buchhaltung vorkommendes Handlungsbuch, in welches sämmtliche in den Grundbüchern gebildeten Posten übertragen werden, so daß es als Centralpunkt der gesammten Geschäftsverzeichnung zu betrachten ist.

K.

Kammer für Handelssachen, s. Handelsgericht.

Kaperei, das gewaltsame Wegnehmen eines fremden Schiffes auf der See, entweder in räuberischer Absicht oder auf Befehl der Regierung. Kapern heißt: Schiffe 2c. aufbringen, wegnehmen.

Kapital, Betriebs-Kapital, das Grundvermögen eines Kaufmanns, das derselbe zur Betreibung seines Geschäftes verwendet, und sowohl aus unbeweglichem als beweglichem Besitzthum bestehen kann.

Kapitalconto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, auf welche Alles gehört, was das Geschäfts-Kapital eines Kaufmanns betrifft, sowie die Summen, um welche sich beim Bücherabschluß der Handlungsfond durch den reinen Gewinn vermehrt oder durch Verlust vermindert.

Kaplaken, Primage, ein meist in Procenten ausgedrückten Zuschlag zur Fracht, wovon ein gewisser Antheil von der Rhederei dem Kapitän zugestanden wird.

Kassiren, vernichten, für ungültig erklären.

Kaufbrief, Kaufcontract, Kaufvertrag, die zwischen dem Käufer und Verkäufer schriftlich abgeschlossene, von ihnen unterzeichnete Urkunde über den Kauf oder Verkauf eines Objectes.

Kauffahrer, ein Seeschiff (Kauffahrteischiff, Handelsschiff), zur Versendung von Waaren erbaut und ausgerüstet.

Kaufhaus, Lagerhaus, ein öffentliches Gebäude, worin theils Handelsgüter unter obrigkeitlicher Aufsicht und Controle, gegen eine gewisse Lagergebühr aufbewahrt, theils Waaren in daselbst befindlichen Gewölben 2c. ausgelegt und feilgeboten werden.

Kaufmann, jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Kaufschilling, soviel wie Kaufpreis.

Kaution, Bürgschaft, Gewährleistung.

Kellerwechsel, ein fingirter, falscher, mitunter auch in betrügerischer, hauptsächlich aber in der Absicht und zu dem Zweck ausgestellter Wechsel, sich durch Discontirung desselben Geld zu machen.

Kleinhandel, Kleinverkauf, Kleinhändler (s. Detail). Kleinwaaren, s. Quincailleriewaaren.

Kollektion, Mustersammlung.

Konsul, ein Bevollmächtigter, der sich in einer Handelsstadt eines fremden Staates niedergelassen hat, um daselbst die Handelsinteressen und Angehörigen seines Landes zu wahren, bez. in Schutz zu nehmen.

Kopf, Ueberschrift einer Rechnung, eines Conto in den Büchern.

Korn, s. Feingewicht.

Krahngeld, Krahngebühr, eine Abgabe, welche beim Aus- oder Einladen von Waaren aus einem Schiffe 2c. vermittelst eines Krahnen entrichtet werden muß.

Kredit, das Zutrauen oder Vertrauen, welches ein Kaufmann Jemanden schenkt.

Kreditanstalten, Kreditbanken, s. Banken.

Kreditbrief, Creditiv, Beglaubigungsschreiben, ein offenes Schreiben, worin ein auswärtiges Haus gebeten wird, demjenigen, zu dessen Gunsten es lautet, bei Vorzeigung eine gewisse Summe für Rechnung des Ausfertigers einzuhändigen.

Kreditpapiere, Effecten, Werthpapiere.

Krisis, s. Crise.

Kurze Sicht, kurzes oder kurzsichtiges Papier, Wechsel die nur noch kurze Zeit bis zu ihrem Verfalltage zu laufen haben.

Kurze Waaren sind solche, die weder nach Gewicht, noch nach Maaß, sondern

stück-, dutzend-, hundertweis verkauft werden, wie z. B. Bijouterie-, Galanterie- und Quincailleriewaaren.

Küstenhandel, s. Cabotage.

L.

Ladenhüter, s. Ausschuß.

Lagerbuch, Magazinbuch, Lager-Scontro, Waaren-Scontro, dasjenige Geschäftsbuch, in welches mit Angabe des Namens, Zeichens, Gewichtes oder Maßes ꝛc., alle auf's Lager kommenden und von da wieder abgehenden Waaren genau eingetragen werden.

Lagergeld, Lagergebühr nennt man im Commissions- und Speditionshandel die Gebühr, welche für die Aufbewahrung von Gütern ꝛc. berechnet wird. Lagerhaus, (s. Kaufhaus). Lagern, sich auf dem Lager befinden.

Landen, mit einem Schiffe an das Land oder Ufer fahren.

Landesprodukte, rohe oder halbverarbeitete Erzeugnisse des eigenen Landes, besonders die des Pflanzenreichs, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Hopfen u. s. w.

Landfracht (s. Fracht). Landhandel, im Gegensatze mit Seehandel (s. d.), der Handel, der zu Land getrieben wird.

Lange Sicht, Langes Papier, Langsichtiges Papier, Wechsel, die erst in 2, 3 Monaten und darüber verfallen.

Lastigkeit, Trächtigkeit, Tragfähigkeit, Tonnenlast, Tonnengehalt, Gehalt. Darunter versteht man das Gewicht und die Größe der Ladung, die ein Schiff mit Sicherheit zu führen vermag. Die Lastigkeit der Schiffe wird meistens in Lasten ausgedrückt, deren Größe sehr verschieden ist.

Laufender Cours (s. Cours). Laufender Preis, der im Augenblick allgemein angenommene Preis einer Waare. Laufende Rechnung (s. Contocorrent). Laufender Wechsel, ein noch nicht fälliger Wechsel.

Laviren, vom Schiffe: bei widrigem Winde langsam vorwärts kommen, abwechselnd rechts und links segeln.

Leccage, der Abgang, welchen Flüssigkeiten (Oele ꝛc.) durch Auslaufen u. s. w. erleiden, wenn sie sich auf einem weiten Transport befinden, oder längere Zeit lagern.

Leergut, s. Faßtage.

Legalisiren, gerichtlich bestätigen oder beurkunden, rechtskräftig machen.

Legiren, edlere Metalle mit geringeren versetzen, verschmelzen oder beschicken, daher Legirung: der Zusatz, die Beschickung.

Leihbanken, s. Banken.

Levantisch, was aus der Levante (dem Morgenlande) kommt, daselbst heimisch ist.

Leviren, erheben, aufnehmen; einen Protest leviren heißt: einen solchen erheben.

Lichten, Waaren oder einen Theil der Ladung aus einem Schiffe nehmen, um dieses leichter zu machen, oder auszuladen. Man bedient sich hierzu kleiner Fahrzeuge, Lichter oder Lichterschiffe genannt. Der Lohn für das Aus- oder Einladen der Waaren, wird Lichterlohn oder Lichtergeld geheißen.

Licitation, die Versteigerung, Feilbietung, Vergantung, daher licitiren versteigern, feilbieten.

Lieferant ist derjenige, welcher eine Waare ꝛc. liefert, Lieferungshandel, oder Handel auf Lieferung treibt, d. h. sich durch Verträge (Lieferungsverträge) zur Ablieferung einer bestimmten Menge Waare um einen festgesetzten Preis (Lieferungspreis) und einer übereingekommenen Zeit (Lieferzeit) verbindlich macht.

Liefertage, s. Ablieferungstage.

Lieferungsgeschäfte, s. Zeitgeschäfte.

Lieferungsschein, Lieferschein, die schriftliche Bescheinigung über die richtige Ablieferung eines Gegenstandes.

Liegegeld, die einem Schiffer zu zahlende Vergütung, wenn er auf die ihm zugesagte Ladung länger warten muß, als im Befrachtungs-Contracte versprochen ist.

Liegenschaftenconto, Immobilienconto, eine Rechnung im Hauptbuche für das Grundeigenthum oder die Immobilien.

Liegetage, die im Connossement festgesetzte Zeit, zum Löschen oder Einnehmen der Ladung eines Schiffs.

Limitum, der einem Commissionär vorgeschriebene äußerste Preis bei Aufträgen zum Ein- oder Verkauf von Waaren. Limitiren heißt: jenen Preis vorschreiben.

Liquid heißt flüssig, erwiesen und wird von Ausständen gesagt, wenn sie vom Schuldner anerkannt, nicht bestritten sind.

Liquidation, die Auseinandersetzung, Eintreibung, Berichtigung von Schulden und Forderungen; der Nachweis der Richtigkeit einer Schuldforderung durch Urkunden 2c. Liquidiren, eine Forderung anmelden, ein Geschäft auflösen.

Location, bei Fallimenten und Concursen die Eintheilung der Massegläubiger in Klassen, die Ordnung (Classification) derselben.

Loco, in Loco, hier am Orte, an derselben Stelle. Locowaaren, am Platze befindliche, sofort lieferbare Waaren.

Löschen, auf einem Schiffe befindliche Waaren ausladen; einen Schuldposten tilgen.

Lombards, s. Banken (Leihbanken).

Loose, Prämienscheine, eine Unterabtheilung der Staatspapiere, unverzinslich oder auch verzinslich, die in planmäßig bestimmten Ziehungen mit großen und kleinen, aus dem Kapital und den vorenthaltenen Zinsen gebildeten Gewinnen ausgeloost werden und dadurch successive zur Heimzahlung gelangen.

Lootsen, Piloten, Steuerleute, die Schiffe durch ein gewisses Fahrwasser in einen Hafen, eine Flußmündung, durch einen schmalen Meeresarm 2c. führen.

Lotterie-Anlehen sind Anlehen gegen unverzinsliche od. verzinsliche Loose, s. d.

M.

Maatschappy (niederländische), eine Handelsgesellschaft, welche das Handelsmonopol mit den Produkten der niederländischen Colonien in Ostindien, namentlich mit Kaffee, Gewürzen und Indigo besitzt, die sie von Zeit zu Zeit in Amsterdam, Rotterdam und Middelburg in öffentlichen Auktionen verkauft.

Mäkler, Makler, Sensal, ein obrigkeitlich angestellter und gewöhnlich beeidigter Zwischenhändler, dessen Thätigkeit sich fast ausschließlich auf Geschäftsvorfälle am Platze seines Wohnortes beschränkt. Der Abschluß des Geschäfts wird durch einen von ihm doppelt ausgefertigten und unterzeichneten, sogenannten Schlußzettel (Schlußnote) beurkundet, wovon jeder der beiden Betheiligten ein Exemplar erhält. Man unterscheidet je nach dem Gegenstande, welchem die Mäkler ihre Thätigkeit widmen: Waaren-, Transport (Fracht-) und Schiffsmäkler, Wechsel-, Effecten- und Actienmäkler oder Sensale.

Magazin, Waarenlager, Waarenniederlage. Es gibt Privatmagazine und öffentliche (s. Kaufhaus). Magazinier, der Lagerverwalter.

Manco, das Fehlende, der Abgang an Gewicht 2c., Kassendefect.

Mandat, s. Assignation und Vollmacht.

Mangel Annahme und Mangel Zahlung. Die erste dieser Redensarten bedeutet, daß der Bezogene die Annahme oder Acceptation (s. d.) eines auf ihn ausgestellten Wechsels, und die zweite, daß er die Zahlung desselben verweigert hat.

Manifest, ein vom Schiffer oder auch vom Schiffsmäkler Behufs der Verzollung ausgefertigtes und unterschriebenes tabellarisches Verzeichniß der Güter, welche die Ladung eines Schiffs bilden.

Manifestationseid, die eidliche Versicherung eines Falliten, daß er nichts vom Vermögen verheimliche.

Manipulation, die Bearbeitung einer Waare mit den Händen; die Behandlung einer Sache.

Manual, ein Nebenbuch, so viel als Cladde oder Brouillon, s. d.

Manufactur, eine Anstalt, in welcher mit Hülfe der Mechanik solche Gegenstände fabricirt werden, zu deren Erzeugung entweder Menschenhände allein, oder in Verbindung mit der Thätigkeit von Maschinen wirken. Manufacturist heißt der Besitzer einer solchen Anstalt, aus welcher

Manufacturwaaren, z. B. Leinwand, Seide- u. Baumwollstoffe, wollene Tücher, Bänder u. s. w. hervorgehen.

Mark, 1) die Münzeinheit des Deutschen Reiches, auch Rechnungseinheit in Finnland. — 2) Ein früheres Gewicht in Deutschland und mehreren außerdeutschen Ländern zu Gold und Silber.

Marke, 1) Zeichen (Signum) eines Waarencollo oder Frachtstücks. — 2) Bezeichnung u. Benennung einer Waaren-

sorte. Gemarkt, bezeichnet, signirt. Markiren (s. Zeichnen 1.).

Markenschutz, s. Fabrikzeichen.

Markt, ein großer Handelsplatz, an welchem umfangreiche Geschäfte in gewissen Artikeln gemacht werden; auch der Zustand und der Gang des Handels an einem Platze. Marktbericht, ein Handelsbericht, welcher den Zustand des Marktes an einem Platze, oder den Stand der Waarenpreise und den Gang des Handels daselbst schildert.

Marktpreis, der Durchschnittspreis, welcher an einem Orte längere Zeit für eine Waare bezahlt wird. Marktwechsel (s. Meßwechsel).

Masse (s. Concurs). Massegläubiger, derjenige, welcher an die Masse eines Falliten eine Forderung hat.

Maskopei, Handelsgesellschaft.

Materialwaaren, Materialist, s. Droguerie.

Mauth, das Zollamt, der Zoll, welcher von ein- und ausgehenden Waaren entrichtet werden muß.

Maximum, das Größte, Höchste; der höchste Preis, die höchste Zahl, die größte Summe; das Gegentheil von Minimum, s. d.

Medio, die Hälfte oder Mitte eines Monats; in Wechselgeschäften der 15te, ohne Unterschied der Monatstage.

Memorial, s. Brouillon.

Merkantil, Merkantilisch, kaufmännisch, was auf den Handel Bezug hat. Merkantilgericht, s. Handelsgericht.

Messe (Dult), ein Jahrmarkt von bedeutendem Umfange, auf dem hauptsächlich Geschäfte im Großen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, oder Engroshändlern und Kleinhändlern gemacht werden. Die meisten Messen dauern mehrere Wochen, deren letzte gewöhnlich die Zahlwoche ist, in welcher die Wechsel und übrigen Meßschulden bezahlt werden müssen. Die Woche vor der Zahlwoche heißt die eigentliche Meßwoche. Meßfreiheit (s. Marktfreiheit). Meßgüter, alle zum Verkauf auf Messen bestimmte Waaren, die also zur Zeit der Messe nach dem Meßplatze gesendet werden. Meßkunden, fremde Kaufleute oder Abnehmer, welche auf die Messen kommen, um Einkäufe bei den dort befindlichen Verkäufern zu machen. Meßplatz, eine Handelsstadt, in welcher regelmäßige Messen abgehalten werden.

Meßwechsel, Marktwechsel sind Wechselbriefe, die entweder während der Meßzeit zahlbar sind, oder von einer Messe zur andern trassirt werden.

Metalliques, Staatspapiere oder Obligationen, deren Zinsen nicht in Papiergeld, sondern in Metallgeld bezahlt werden.

Minimum, das Kleinste, der niedrigste Preis einer Waare.

Mißkredit, Diskredit, Mangel an Zutrauen, nachtheiliger Ruf.

Mittelort, Zwischenplatz, ein Wechselplatz, den man beim Arbitriren zum Bezug oder zur Uebermachung von Geldern wählt. Mittelpreis (s. Durchschnittspreis). Mittelsorte, eine Waarengattung, die hinsichtlich ihrer Güte, Feinheit und ihres Preises zwischen den besten und geringsten ihrer Art die Mitte hält.

Mobiliar-Vermögen, Mobilien, im Gegensatze mit unbeweglichen Gütern (Immobilien, Liegenschaften, Grundstücke) alles Besitzthum, welches von einem Orte zum andern gebracht werden kann.

Mobilienconto, s. Geräthschaftenconto.

Moniren, erinnern, mahnen, daher Monitorium, Mahnbrief.

Monita, Ausstellungen, Erinnerungen.

Monopol, Alleinhandel, das ausschließliche, von einer Regierung für sich selbst in Anspruch genommene oder von ihr an Privatpersonen ertheilte Recht, eine Sache exclusive erzeugen oder in den Handel bringen zu dürfen.

Moratorium, der richterliche Schutz, der einem gedrängten Schuldner dadurch zu Theil wird, daß er während einer gewissen Zeit zur Abtragung seiner Schuld von den Gläubigern nicht angehalten werden darf. Die Urkunde darüber wird Anstandsbrief genannt.

Mortificationsschein, s. Tilgungsschein.

Münzfuß heißt man die in einem Lande eingeführte, gesetzliche Norm, durch welche der Gehalt der Münzen an Schrot und Korn (s. diese Art.) bestimmt, d. h. wodurch vorgeschrieben wird, wie viele Geldstücke von einem gewissen Werthe und Gewichte einer gegebenen Quantität edlen Metalls geprägt werden sollen,

und wie viel reines Gold oder Silber demnach in jener enthalten sein muß.

Muster, eine ganz kleine Quantität irgend einer Waare, die als Probe dient.

Musterrolle, die obrigkeitlich beglaubigte Liste über eine Schiffsmannschaft.

N.

Nach dato, s. à dato.

Nachforschungs-Protest, s. Perquisitions-Protest.

Nachfrage, das Verlangen oder Begehren nach gewissen Waaren, Wechseln, Staatspapieren &c.

Nachnahme, ein Geldbetrag, welchen der Absender einer Waare von dem Fuhrmann, Schiffer, der Post &c. erhebt und den der Empfänger dem Ueberlieferer der Waare auszuzahlen hat.

Nach Sicht, Auf Sicht, Bei Sicht (à vista, à vue), ein Ausdruck, um die Wechselverfallzeit zu bestimmen. Ein Nach Sicht, oder Bei Sicht, oder Auf Sicht ausgestellter Wechsel muß sogleich bei seiner Präsentation bezahlt werden.

Nebenadresse (s. Nothadresse). Nebenbücher (s. Auxiliarbücher).

Negociation, Negozirung, der Verkauf, die Begebung eines noch nicht fälligen Wechsels; Unterhandlung. Negociant, Kaufmann. Negociabel, verkäuflich, umsetzbar. Negoziren, Geschäfte machen; über irgend ein kaufmännisches Geschäft unterhandeln, Wechsel gegen baares Geld umtauschen.

Nehmer, s. Remittent.

Nennwerth, Nominalwerth wird bei Münzen, Staatspapieren, Actien &c. derjenige Werth genannt, welchen diese Dinge ursprünglich und nur dem Namen nach repräsentiren.

Nettobetrag, der reine, d. h. derjenige Betrag, welcher nach Abzug aller Unkosten u. s. w. noch übrig bleibt. Nettoerlös, die Summe, welche als Erlös aus einem verkauften Gegenstande, nach Abzug aller durch den Verkauf verursachten Auslagen und Unkosten, übrig bleibt. Nettoertrag, Nettoproduct, Netto-Provenü, der (reine) Ertrag (s. d. 2.). Nettogewicht, das Gewicht einer verpackten Waare u. s. w., nach Abzug des Gewichts der Packhülle. Nettogewinn, der reine Gewinn (s. d.). Nettopreis, der reine, keinen Abzug mehr erleidende Preis. Netto-Provision sagt man, wenn die Provision des Bankiers, welche er für Geschäftsbesorgung anzusprechen hat, schon im Wechselcourse inbegriffen ist. Nettosumme, runde Summe. Netto-Tara (s. Tara). Nettovermögen, dasjenige Vermögen, welches nach Abzug der Passiven von den Activen übrig bleibt.

Nichtannahme und Nichtzahlung, die Verweigerung der Acceptation und die Verweigerung der Einlösung oder Zahlung eines Wechsels.

Niederlage, s. Entrepôt.

Nochgeschäft, Geschäft auf Noch, oder mit Noch, auch Nachgeschäft geheißen, ist ein Lieferungsgeschäft im Effectenhandel, bei welchem der Prämiengeber das Recht hat, die Menge der bedungenen Papiere noch um eine gewisse Anzahl zu vermehren.

Nöthigenfalls, s. Nothadresse.

Nominalwerth, s. Nennwerth.

Nota, Note, 1) eine Rechnung von geringerem Betrag über Waaren, die im Einzelnen verkauft wurden; ferner über Wechsel &c. — 2) In Nota geben, heißt: einen Makler beauftragen, eine Waare, einen Wechsel &c. für Rechnung des Besitzers verkaufen. In Nota nehmen, heißt: einen Auftrag zur späteren Ausführung annehmen.

Notenbanken, s. Banken (Zettelbanken).

Nothadresse, Hülfsadresse, Nebenadresse, die Firma eines Handlungshauses, welche von dem Aussteller eines Wechsels oder einem Giranten des letzteren diesem für den Fall beigefügt ist, daß der Bezogene die Zahlung der Wechselsumme verweigert. Dieses Anweisen geschieht durch die Worte: Nöthigenfalls oder im Nothfall, auch im Fall bei Herrn N. N.

Nothhafen, der Hafen, in welchen ein Schiffer während seiner Reise in Folge widriger Umstände, welche eine Beschädigung des Schiffes, der Mangel an Proviant oder Wasser &c. sein können, einzulaufen genöthigt ist.

Noth leiden, Nothleidend sagt man von Wechseln, die nicht angenommen oder bezahlt werden.

Notificiren, anzeigen, melden.

Notirung, das Ansetzen, Verzeichnen von Wechsel- und Waarenpreisen. Notiren, berechnen, einen Preis stellen, den Cours angeben; schriftlich aufzeichnen oder anmerken.

Notiz, Nachricht, Anzeige, Kenntniß, Bemerkung.

Nova, Novitäten, neue Waaren, besonders im Manufaktur- und Modewaarenfache.

Numeriren, Frachtstücke, Colli oder Gegenstände eines Waarenlagers mit fortlaufenden Nummern versehen.

O.

Obligation, Schuldverschreibung, Schuldschein, eine Urkunde, worin der Schuldner erklärt, von Jemanden (dem Gläubiger, Darleiher) eine Summe Geldes erhalten zu haben, die er nach Ablauf einer festgesetzten Zeit nebst Zinsen wieder zurückzuzahlen sich verpflichte. Werden solche Verschreibungen von einer Regierung, einem Staat über ein Staatsanlehen ausgestellt, so nennt man diese Staatsobligationen, Staatsschuldscheine, Staatspapiere (s. Effecten 2).

Obligo, die Verpflichtung, Verbürgung, Gewährleistung, das Gutstehen für die Erfüllung einer eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit.

Obmann, der bei streitigen Handelsangelegenheiten von zwei Schiedsrichtern erwählte dritte Beistand.

Octroi (s. Accise). Octroyiren, aufdringen.

Offene Handelsgesellschaft. Eine solche ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. Sie ist die Handelsgesellschaft schlechthin. Offener Brief (s. Kreditbrief). Offener Kredit (s. Blancokredit). Offene Rechnung, im Allgemeinen jede (laufende) Rechnung im Hauptbuche, welche noch nicht abgeschlossen oder ausgeliehen ist. Offener Wechsel, s. Blanco.

Offert, Anerbieten, Antrag. Offeriren, anbieten. Offertbriefe, Offerten, Briefe, die hauptsächlich bezwecken, Jemand ein Kaufsanerbieten zu machen &c.

Ohne Obligo, Ohne Präjudiz, Ohne Verbindlichkeit, s. Obligo und Präjudiz.

Operation, die Unternehmung, der Geschäftsbetrieb.

Ordinair, gering. Ordinairpreis, gewöhnlicher, laufender Preis, Marktpreis.

Ordre, Auftrag, Verfügung, Befehl, Vorschrift.

P.

P. auf Courszetteln bedeutet Papier oder angeboten.

P. P. s. Praemissis praemittendis.

Pack, im Tuchhandel: eine Partie von 10 Stücken Tuch.

Packetboot, Packetschiff, Postschiff, ein schnellsegelndes Fahrzeug, das den Dienst zwischen zwei Seeplätzen versieht und Personen, Briefe, Gelder &c. befördert.

Packhof, so viel als Entrepôt, s. d.

Pacotille, Beilast, das was Kapitain und Mannschaft eines Schiffes für ihre eigene Rechnung auf einer Seereise mit sich führen dürfen.

Pagament, ungemünztes, rohes Silber, Bruchsilber; Scheidemünze &c.

Paginiren, s. Folio.

Panique, Börsenschreck, allgemeine, oft grundlose Furcht.

Papier, 1) allgemeiner Ausdruck im Wechselhandel, um dadurch sämmtliche Gattungen von Wechseln, auch Staatspapiere &c. zu bezeichnen. — 2) Auf Courszetteln: Brief, angeboten.

Papiergeld ist eine Anweisung auf einen jederzeit zahlbaren Geldwerth. In der Regel wird das unter dem Namen Kassenscheine, Reichskassenscheine, Kassenanweisungen, Münzscheine, Schatzscheine &c. vorkommende Papiergeld nur vom Staate ausgegeben, doch wird auch vielen Banken das Recht zur Ausgabe von Bankscheinen, Noten oder Zetteln ertheilt.

Parere, Gutachten, eine schriftlich geäußerte, motivirte, d. h. mit Gründen belegte Ansicht Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheiten.

Pari, al pari, von gleichem Werthe, ohne Gewinn oder Verlust, das natürliche Verhältniß zweier Münzwerthe (Münz-

Pari), zweier Wechselplätze (Wechsel=Pari); der Nominalwerth von Staatspapieren ꝛc. Eine Münze steht pari, wenn ihr Cours gerade ihrem innern Werth entspricht. Al pari, nach dem innern Werth einer Münze, nach dem Nennwerth eines Papiers. Parität, Werthgleichheit.

Parten, Schiffsparten, Antheile der Societäts=Rheder.

Partial=Loose, Partial=Obligationen, in gleiche Theile abgetheilte, mit fortlaufenden Nummern bezeichnete kleinere Schuldverschreibungen über ein großes Anlehen, die als Papiergeld in Umlauf gesetzt werden.

Participationsgeschäft, eine Unternehmung Mehrerer auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Particular=Acceptation, diejenige Acceptation, durch welche der Bezogene nur einen Theil der auf ihn gezogenen Wechselsumme acceptirt.

Passato, im vorigen, verflossenen (Monat, Jahr).

Passeport, Geleitsbrief, Begleitschein einer Waarensendung, auch Reisepaß.

Passirgewicht, ein etwas leichteres als das vorgeschriebene, aber im Verkehr noch gangbare Gewicht von Goldmünzen.

Passiva, die Schulden eines Kaufmanns.

Passivhandel, derjenige Handel eines Landes, durch welchen es seine Bedürfnisse vom Auslande bezieht, während die Ausfuhr seiner eigenen Erzeugnisse dahin eine weit geringere ist.

Patent, Privilegium, die von einer Regierung ertheilte Erlaubniß zur Betreibung eines Gewerbes, oder zur ausschließlichen Anfertigung einer Waare, eines Gegenstandes, oder einer neuen Erfindung während einer gewissen Zeit. Patentwaaren, durch besondere Vorzüge ausgezeichnete Waaren.

Patron, Schiffer, Schiffsherr.

Pelzwaaren, s. Rauchwaaren.

Per, für, durch, mit. Der Kaufmann bedient sich dieses Wörtchens in Verbindung mit vielen andern Wörtern.

Perquisitionsprotest, Nachforschungsprotest, Protest in den Wind, derjenige Protest, welcher erhoben wird, wenn der Bezogene zur Präsentations= oder zur Verfallzeit des Wechsels am Zahlungsorte weder anwesend noch aufzufinden ist.

Personalkredit, das Zutrauen, welches man in die persönlichen Eigenschaften eines Mannes dadurch setzt, daß man ihm Kredit ohne Deckung und Sicherheit gibt.

Personenconto, Lebendes Conto, s. Conto.

Perte, Verlust, s. v. a. Damno, s. d.

Pfahlgeld, Hafenabgabe der Schiffer.

Pfandgläubiger, ein Gläubiger, der für seine Forderung durch ein Unterpfand (s. Pfand) sicher gestellt ist.

Placiren, unterbringen, anbringen, veräußern; anstellen, eine Stelle verschaffen.

Plansche, s. Barre.

Platzpreis, der auf einem Platze, also in einer Handelsstadt gangbare, laufende Preis einer Waare. Platzspesen (s. Spesen). Platzwechsel, Wechsel, deren Aussteller und Acceptant am gleichen Orte wohnen.

Plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand.

Plombage, Plombe, Bleisiegel, der von Zollbeamten angelegte Bleiverschluß an Waaren und Effecten oder ganzen Frachtwägen, welche, vom Auslande kommend, nicht im Inlande geöffnet werden, sondern nur durchpassiren. Plombiren, bleisiegeln.

Police, gleichbedeutend mit Assekuranz=Police (s. Assekurant).

Portefeuille, Brieftasche, Mappe, welche zur Aufbewahrung von Wechseln, Staatspapieren und Actien dient.

Portobuch, s. Briefporto=Buch.

Post, Posten, 1) eine Geldsumme, ein Betrag. — 2) Eine Partie Waaren. — 3) In der Buchhaltung: jeder Geschäftsvorfall, der in den Büchern schon notirt ist, oder erst in dieselben eingetragen werden soll.

Postdatiren, das Datum auf eine spätere Zeit stellen.

Postlagernd, Poste restante, auf der Post bleibend, wird auf die Adresse von Briefen, Paketen ꝛc. gesetzt, die zum Abholen auf der Post liegen bleiben.

Postnumerando, nachher zu zahlen.

Postscript, die Nachschrift in Briefen.

Postschein, ein Empfangschein, den die Postbehörde über die ihr zur Besorgung zugestellten Briefe und Pakete, auf Verlangen des Aufgebers ausstellt.

Postschiff, s. Packetboot.

Pour acquit, Per acquit, empfangen, bezahlt.

Präciswechsel, s. Tagwechsel.
Präclusion, die Ausschließung, Abweisung.
Präge- oder Schlagschatz nennt man das, was einer Regierung bei der Münzprägung dadurch zu gut kommt, daß sie, um die Kosten der Münzfabrikation zu decken, etwas weniger Metall in den Münzen gibt, als nach dem bestehenden Preise desselben gegeben werden sollte.
Präjudiz heißt Nachtheil und ist ein Wort der Vorsicht, wenn eine über einen Dritten verlangte Auskunft ertheilt wird. Ein präjudicirter Wechsel ist ein solcher, mit dem die rechtzeitige Präsentation, Protesterhebung ꝛc. versäumt worden ist.
Prämie, 1) Haupttreffer (bei Verloosungen). — 2) (s. Assekurant). — 3) (s. Prämiengeschäft). — 4) Die Belohnung, welche eine Regierung demjenigen angedeihen läßt, der eine gemeinnützige Erfindung gemacht hat, oder der Preis, den sie für die Ausfuhr gewisser inländischer Erzeugnisse bezahlt.
Prämiengeschäft, Prämienhandel heißt ein Handel, auf Lieferung, wenn es dabei dem Käufer oder dem Verkäufer oder auch beiden Theilen freigestellt ist, gegen eine dem andern Theile zu zahlende Vergütung (Prämie), den Handel auf irgend eine Art abzuändern, wenn er sich deßhalb bis zu einem gewissen Tage erklärt.
Prämienscheine, s. Loose.
Praemissis praemittendis (P. P.), mit Vorausschickung des Vorauszuschickenden.
Präsentation, Präsentiren, einen Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder Zahlung vorzeigen. Präsentant, der Vorzeiger.
Präscription, s. Verjährung.
Prävaliren, sich bezahlt machen, sich schadlos halten, seinen Regreß nehmen.
Preiscourant, Preisliste, gedruckte Zettel, auf denen sich, unter Angabe der Preise, Verzeichnisse von verschiedenen Waarengattungen befinden.
Preiswürdig sagt man von einer Waare, die ihrer Qualität nach dem dafür geforderten Preis entspricht.
Prekareihandel ist heimlicher Seehandel.
Primage, s. Kaplaken.
Prima Nota (s. Brouillon). Prima Sorte, die erste, beste, feinste Sorte einer Waare. Man sagt auch Prima, Prima-Qualität. Prima-Wechsel, Prima, erster Wechsel, das erste Exemplar eines gezogenen Wechsels.
Prime, Prämie, Aufgeld oder Agio, s. d.
Prinzipal, s. Chef.
Prioritäts-Actien, s. Actien.
Prioritätsrecht, Vorzugsrecht, das Vorrecht eines Gläubigers vor andern Gläubigern bei Concursen.
Prise nennt man ein von einem Kaper oder auch während eines Seekrieges von einem feindlichen Kriegsschiffe genommenes Schiff.
Privatim, vertraulich, eigenhändig.
Privilegium, s. Patent.
Prix fixes, feste Preise.
Pro und contra, für und gegen.
Probebilanz, s. Bilanz.
Procent, von oder für Hundert. Procent-Tara, s. Tara.
Procura, die Vollmacht, welche der Chef und Eigenthümer eines Handlungshauses einem seiner Gehülfen ertheilt, im Namen des Prinzipals mit der Firma des Hauses zu unterzeichnen, zu firmiren. Procurist, Procuraträger, der zur Unterschrift Ermächtigte.
Producent, der Erzeuger irgend eines Gegenstandes.
Produktenhandel, der Handel mit Landeserzeugnissen, als: Getreide, Samen, Hanf u. s. w. Produktion, die Erzeugung, Hervorbringung.
Prohibitivsystem, der Ausschluß der freien Concurrenz auf dem Gebiete des internationalen Handels.
Prolongation, Verlängerung, Aufschub; die Fortsetzung eines Differenzgeschäfts über den Verfalltag hinaus. Prolongiren, die Zahlungsfrist verlängern.
Promessen sind Verpflichtungsscheine über gezeichnete und zugesagte Actien mit oder ohne Quittung über die geleisteten Einzahlungen; ferner Interimsloose eines Lotterieanleihens, durch welche die bezügliche Nummer gegen Erlegung einer Prämie für eine oder mehrere Ziehungen vermiethet (verheuert) wird. Wenn Anleihensloose in der Weise, daß man auf die Nummern während der Ziehung spielen läßt, benutzt werden, so nennt man dies Promessengeschäft, Heuergeschäft. Daneben entwickelt sich dann das Promessenspiel, wo der Verheuernde gar nicht im Besitz der Loose

ist, sondern nur gegen Erlegung der Prämie die Auszahlung einer dem Gewinne gleichen Summe verspricht.

Pro mille, für oder auf das Tausend.

Prompt, schnell, rasch, ohne Zeitverlust; fällig.

Proprehandel, s. Eigenhandel.

Proprewechsel, s. Eigener Wechsel.

Pro rata, verhältnißmäßig, Jeder nach seinem Theile.

Protest, Wechselprotest nennt man eine, über die verweigerte Annahme oder Zahlung eines Wechsels von einem Notar oder Gerichtsbeamten in der Absicht ausgestellte Urkunde, (Protestation), die Rechte und Ansprüche der dabei Betheiligten dadurch gesetzlich zu wahren.

Protestiren, sich wegen verweigerter Annahme oder Zahlung eines Wechsels eine Urkunde (s. Protest) ausfertigen lassen. Protestkosten, Protestspesen, sämmtliche durch die Erhebung eines Protests verursachten Kosten.

Provenienzen, die Ausfuhrwaaren eines Landes; auch Bezugsquellen.

Provenu, Ertrag, Ergebniß.

Provision, 1) die Vergütung, Belohnung, welche ein Kaufmann für die Besorgung irgend eines Geschäftes ꝛc. von seinem Auftraggeber anzusprechen hat und die man im Waarengeschäft auch Commission (s. d.) heißt. — 2) Mund- u. Kriegsvorrath auf Schiffen.

Provisionen, im Handel: Fleisch- und Milchwaaren.

Provisionsconto, Commissionsconto, diejenige Rechnung im Hauptbuche, welche die berechneten Provisionen und Commissionsgebühr aufnimmt.

Provisions-Reisender, ein Reisender, der ohne fixen Gehalt angestellt ist und auf seine eigenen Kosten, gegen eine bestimmte Provision, Waarengeschäfte macht.

Punktiren, die einzelnen Posten zweier Handelsbücher mit einander vergleichen und ihnen Punkte vorsetzen.

Q.

Qualität, die Güte, Eigenschaft, Beschaffenheit einer Waare. Qualitativ, dem Werthe nach.

Quantität, die Menge, Anzahl, Quantum. Quantitativ, der Menge oder Zahl nach.

Quarantaine (Contumaz), eine Frist, während der Schiffe, Personen u. Waaren, die von Ländern kommen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, oder deßhalb verdächtig sind, in Entfernung und strenger Absonderung von allen andern Menschen gehalten werden.

Quincaillerie, Quincaillerie-Waaren, die mannigfaltigsten Gattungen von Kleinwaaren oder sogenannten kurzen Waaren, bes. von Metall.

Quittung, Empfangsschein, Schein, Recepisse, die schriftliche Erklärung, irgend einen Gegenstand (Geld, Waaren ꝛc.) von einem Andern für eigene oder fremde Rechnung empfangen zu haben. Der Schein oder die Quittung kann einfach oder mehrfach gegeben werden, auch ist die Quittung entweder eine Specialquittung, oder eine Generalquittung, wenn sie sich auf alle Forderungen des Gläubigers an seinen Schuldner erstreckt.

Quote, Theilgebühr, Gewinntheil, verhältnißmäßiger Antheil.

R.

Rabatt, ein Abzug, den der Verkäufer einer Waare dem Käufer aus irgend einem Grunde gewährt und der meist nach Procenten vom Werthe berechnet wird.

Raggion, s. Firma.

Raisonnement, ein vernünftiger Ausspruch über irgend einen Gegenstand, ein Vernunfturtheil.

Ramponirt, schlecht beschaffen, beschädigt.

Ramsch, Ausschuß, Kauf in Bausch und Bogen.

Ranzig sagt man von Fettwaaren (z. B. Oel ꝛc.), wenn sie stark und unangenehm riechen, folglich nahe daran sind, zu verderben.

Rate, Raten, 1) der stückweise Beitrag zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, auch der verhältnißmäßige Antheil einer Sache (s. pro rata). — 2) Die Abtragung einer Schuldsumme in festgesetzten Terminen und gleich großen Stückzahlungen (Raten).

Ratification, die Genehmigung, Bestätigung, daher Ratificiren, genehmigen, gutheißen.

Rauchwaaren, Pelzwaaren, allgemeine Benennung für alle künstlich zubereitete,

haarige Thierfelle und Bälge, die zur Kleidung dienen.

Rauhgewicht (Schrot oder Bruttogewicht), das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich ihrer Legirung.

Realisirung, die Veräußerung, Verwirklichung, daher Realisiren, veräußern, verkaufen, vollziehen, zu Geld machen.

Realitäten, Grundstücke, Liegenschaften.

Realwerth, der dem Nennwerthe (s. d.) entgegengesetzte, innere Werth einer Sache; bei Münzen: der Gehalt an Gold und Silber.

Reassekuranz, Rück-, Wiederversicherung, im Assekuranzwesen vorkommend und darin bestehend, daß der Assekurant (s. d.) den versicherten Gegenstand bei einem Dritten wieder besonders für sich versichern läßt.

Rechnung (s. Conto und Faktur). — Rechnungsauszug, siehe Contocorrent.

Reclamation, die Zurückforderung. Reclamiren, zurückfordern, in Anspruch nehmen. Reclame, Anpreisung.

Recommandation, Empfehlung. Recommandations-Brief (s. Empfehlungsbrief). Recommandiren, empfehlen. Recommandirter Brief, ein Brief, über welchen man sich vom Postamt einen Empfangschein ausstellen läßt.

Rectawechsel, ein Wechsel „nicht an Ordre“; nur an den ersten Inhaber zahlbar.

Recurs, s. Regreß.

Redressiren, rückgängig machen.

Reduciren, umrechnen; einschränken, verringern.

Reell, rechtlich, sicher, gut, solid, zuverlässig, glaubwürdig.

Reexportation, die Wiederausfuhr.

Refactie, die Gewichtsvergütung, welche wegen theilweiser Beschädigung einer Waare gewährt wird.

Referenzen, Personen oder Häuser, auf die man sich hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit 2c. beruft und berufen kann.

Reflectiren, auf etwas eingehen, etwas in Erwägung ziehen.

Refüsiren, zurückweisen, die Annahme verweigern.

Regreß, Recurs, im Allgemeinen: der Rückgriff, Rückanspruch an Jemand. Regredient oder Regreßnehmer, derjenige, welcher seine Rückansprüche an den Wechselverpflichteten geltend macht; Regressat, derjenige, auf den Regreß genommen wird. Regreßpflichtiger, derjenige, welcher vom Regreßnehmer zur Zahlung angehalten werden kann.

Reguliren, berichtigen, in Ordnung bringen. Regulirwechsel, so viel als Meßwechsel, s. d.

Rehabilitiren, gerichtlich in die vorigen Rechte wieder einsetzen.

Reichswährung, die jetzt im deutschen Reiche übliche Währung.

Reinertrag, s. Nettobetrag (Nettoertrag).

Reiseconto, Reiserechnung, dasjenige Conto, welches für den Geschäftsreisenden geführt wird.

Rekognosciren, die Aechtheit eines Dokuments, einer Unterschrift, einer Person anerkennen.

Rembours, Remboursement heißt bei Kaufleuten die Wiedererstattung oder Wiederbezahlung des baar ausgelegten Geldes, auch der Valuta und Kosten, nebst den Interessen eines protestirten Wechsels. Daher heißt Remboursiren sich wieder bezahlt machen, wieder erstatten, ersetzen, vergüten. Sich remboursiren, sich für eine Auslage erholen, decken (z. B. durch Abgabe einer Tratte).

Remedium, s. Toleranz.

Remittent, 1) derjenige, welcher einem Andern einen Wechsel remittirt, übermacht; 2) derjenige, welcher vom Aussteller den Wechsel kauft oder erhält, um die Wechselsumme einzuziehen.

Rendiren, Rentiren, abwerfen, eintragen, vortheilhaft ausfallen.

Rente, Renten, Einkommen, Zinsen ausstehender Kapitalien, überhaupt die reine Einnahme, welche Jemand bezieht.

Repartiren, verhältnißmäßig vertheilen.

Report, der Unterschied des Courses zwischen pr. comptant- und Zeitkäufen von Effecten.

Repräsentant, der Vertreter eines Hauses.

Reprise, Wiederaufschwung von Coursen und Preisen.

Reserviren, aufbewahren, vorbehalten, sichern oder sicher stellen. Reservat, ein Vorbehalt, eine Verwahrung.

Respekttage, Respirotage, die dem Bezogenen gesetzlich bewilligte Frist von Tagen zur Zahlung eines Wechsels nach dessen Verfall.

Respiro, Frist, hinausgeschobener Zahlungstermin, Stundung, Aufschub, Nachsicht.

Respondentia-Vertrag wird im Seehandel der Seewechsel oder das Leihen auf Waaren genannt, welche weite Seereisen machen sollen.

Restanten, rückständige Forderungen. Restiren, im Rückstande sein.

Retardaten, Rückstände, rückständige Zinsen.

Retentionsrecht, das Zurückbehaltungsrecht.

Retour, zurück. Retourniren, zurücksenden. — Retouren, 1) Rückladungen in Waaren. — 2) In Wechselgeschäften: Gegen-Rimessen, Wechsel, die man gegen sein Guthaben auf auswärtigen Plätzen kommen läßt.

Retourrechnung, Rückrechnung, die von dem Inhaber eines M. Z. protestirten Wechsels aufgestellte Rechnung über Kapital, Zinsen, Protest- und andere Kosten. Retourwechsel, s. Rückwechsel.

Revaliren (sich), Regreß nehmen, sich für eine bezahlte Wechselsumme nebst Kosten und Zinsen an dem Aussteller oder einem Indossanten erholen.

Revers, 1) eine schriftliche Versicherung, durch welche Jemand die Uebernahme einer Verbindlichkeit für die Zukunft zusichert. — 2) Im Geschäftsleben versteht man darunter einen Gegenschein, eine Gegenversicherung, d. h. ein Dokument, durch welches der Inhalt eines anderen modificirt oder auch völlig ungültig gemacht wird. — 3) Die Rückseite auf Münzen.

Revision, eine nochmalige Prüfung. Revidiren, durchsehen.

Rhede, eine Stelle in der See (in einiger Entfernung vom Lande oder von einem Hafen), die einen guten Ankergrund hat und durch das umliegende Land gegen Stürme geschützt ist. Rheder, Schiffsrheder, der Eigenthümer eines oder mehrerer Kauffahrteischiffe. Das Geschäft des Rheders nennt man Rhederei, ebenso die Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Erbauung und Ausrüstung von Schiffen.

Ricambio, s. Rückwechsel.

Rimesse (Remesse), 1) Die Einsendung von Wechseln oder Geld. — 2) Der als Zahlung einzusendende Wechsel selbst.

Riscontro, gegenseitige Ausgleichung. Abrechnung durch Abzahlung, Anweisungen.

Risiko, Gefahr, die Möglichkeit etwas zu verlieren, einen Schaden zu erleiden, einen Unfall zu haben. Riskiren, wagen.

Ritratte, s. Rückwechsel.

Rouliren, im Umlauf, in Circulation sein, von einer Hand in die andere gehen.

Rückrechnung (s. Retourrechnung). Rückspesen, die durch einen Wechselprotest aufgelaufenen Kosten.

Rückversicherung (s. Reassekuranz). Rückwechsel, Ricambio, Ritratte, Gegen-, Retour-, Widerwechsel, ist der Wechsel, welchen der Regredient eines M. Z. protestirten Wechsels über den Betrag der Rückrechnung ausstellt. Rückzoll, der Zoll, welcher auf eingeführte und schon versteuerte Waaren bei der Wiederausfuhr derselben vom betreffenden Zollamte zurückerstattet wird.

Rummelkauf, s. Bausch und Bogen.

Rundschreiben, s. Circular.

S.

Sachconten, s. Conto.

Salair, Jahrgehalt, Besoldung. Salariren, besolden.

Saldiren, ein Conto im Haupt- oder Contocorrent-Buche abschließen, ausgleichen, den Saldo einer Rechnung ziehen. Saldirung, die Ausgleichung, der Abschluß einer Rechnung; die Tilgung, Bezahlung einer Schuld. Saldo, der Unterschied zwischen der Summe der Debet- und der Creditseite eines Contos im Hauptbuche; auch der auf eine nicht völlig bezahlte Rechnung bleibende Rest

Salvo errore et omissione (S. E. & O.), mit Vorbehalt von Irrthümern und Auslassungen. Salvo errore et calculi, mit Vorbehalt eines etwaigen Rechnungsfehlers.

Scadenz, die Verfallzeit eines Wechsels. Scadiren, ablaufen, verfallen.

Schadloshaltung, Schadenersatz, Bonification, Bonificirung, die Entschädigung, der Ersatz, die Vergütung eines zugefügten Schadens oder Verlustes. Im Assekuranzwesen: die Erstattung des von dem Dispacheur (Strandrichter) berechneten, aus einer Avarie grosse entstandenen Schadens.

Schatzkammerscheine, Exchequer-bills, verzinsliche, in Terminen zahlbare Schuldscheine der Schatzkammer in England &c.

Schauanstalt, eine Anstalt, in welcher obrigkeitlich verpflichtete Personen die Güte und Preiswürdigkeit gewisser Waaren (z. B. Leinwand, Häringe, Hopfen) zu untersuchen, über deren Zulässigkeit für den Handelsverkehr zu entscheiden und sie wohl auch mit einem Zeichen zu versehen haben. (Vergl. Beschauer.)

Schätzen, Taxiren, den Werth oder Preis einer Waare oder sonst veräußerlichen Gegenstandes bestimmen; sie abschätzen.

Schein, s. Quittung.

Schema, Vorbild, Muster, Entwurf.

Schiedsrichter, Schiedsmann, ein sachkundiger, unparteiischer Vermittler, der in Streitfällen zwischen Kaufleuten &c zu deren Entscheidung gewählt wird. (Vergl. Obmann.)

Schiffvermiethungsvertrag (s. Certepartie). Schiffsbestätter, ein Güterbestätter (s. d.) für Waaren &c., die zur See transportirt werden. Schiffslast (s. Lastigkeit). Schiffsmäkler, Schiffsklarirer (s. Mäkler).

Schlagschatz, s. Prägeschatz.

Schleichhandel, Schmuggelhandel, Schleichhändler, Schmuggler (s. Contrebande).

Schleudern, Waaren zu ungewöhnlich niedern Preisen, unter den laufenden Preisen verkaufen.

Schluß auf Geben und Nehmen, s. Stellgeschäft.

Schlußbilanz, s. Bilanz.

Schlußnote, Schlußzettel, s. Mäkler.

Schrot oder Rauhgewicht, s. d.

Schützen, in Schutz nehmen, s. Honoriren.

Schutzbrief, s. Moratorium.

Schutzzölle, auf die Einfuhr fremder Waaren, oder auf die Ausfuhr inländischer Rohstoffe und Halbfabrikate gelegte Abgaben, mit der Absicht, die einheimische Industrie vor der Concurrenz des Auslandes zu schützen (Vergl. Freihandel).

Schwebende Schuld, laufende Schuld, nicht fundirte Schuld nennt man eine solche Staatsanleihe, für welche keine materielle Sicherheit (durch Bestellung eines Unterpfandes) gegeben ist.

Schwimmend sagt man von Waaren, die auf einer weiten Seereise unterwegs sind.

Scontiren, eine auf Zeit gekaufte oder verkaufte Waare mit Abzug einer gewissen, vom Hundert der Kaufsumme berechneten Vergütung — Sconto genannt — sogleich baar bezahlen. (Vergl. Discontiren und Disconto).

Scontro, Scontrobuch, ein Handlungsbuch, in welchem in größeren Geschäften über Zu- und Abgang der einzelnen Gegenstände eines Geschäfts, mitunter auch über Gewinn und Verlust Rechnung geführt wird.

Scontrotag, so viel als Cassirtag, s d.

Scriptur (s. Buchung). Scripturiren, einen Geschäftsvorfall buchen, einen Posten in die betreffenden Bücher eintragen.

Secunda-Wechsel, das zweite Exemplar eines gezogenen Wechsels.

Securitäts-Protest, s. Sicherheits-Protest.

Seefrachtbrief, s. Connossement.

Seehäfen, Seeplätze, die an einem Meere gelegenen Städte, in denen Seehandel getrieben wird.

S. E. & O. (s. Salvo errorre et omissione.).

Seewurf, das Ueberbordwerfen eines Theils der Ladung, um das Schiff vom Untergang zu retten.

Sensal (s. Mäkler &c.). Sensarie, s. Courtage.

Separation, die Trennung und Auflösung einer Handelsgesellschaft. Separiren, sich trennen. Separat-Conto, eine Rechnung in den Handlungsbüchern, für solche Posten, welche auf dem gewöhnlichen Conto eines Geschäftsfreundes aus irgend einem Grunde nicht figuriren sollen.

Serie, eine Reihe fortlaufender Nummern von Staatspapieren. Serienloose, Lotterieanleihen, die in ganzen Serien ausgeloost werden.

Seronen oder Suronen, Emballagen von getrockneter Rindshaut, Schilf &c., in welchen hauptsächlich in Südamerika und Westindien Indigo, Cochenille, Tabak &c. versendet werden.

Sicherheits-Protest, Securitäts-Protest, derjenige Protest, den der Inhaber eines Wechsels erheben läßt, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit insolvent geworden ist.

Sicht, die Wechselfrist. Sichtwechsel

sind solche Wechsel, die entweder nach Sicht oder bei Ansicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht ausgestellt sind, deren Verfallzeit folglich nicht von dem Tage der Präsentation abhängig ist.

Signatur, Unterschrift, Namensunterschrift, Unterzeichnung (s. a. Firma). Signiren, unterzeichnen, bezeichnen.

Simile, Aehnliches, deßgleichen.

Societät, s. Association. Societäts-Contract, Gesellschafts-Vertrag, der Vertrag, welcher über den Betrieb einer Gesellschaftshandlung zwischen den Theilhabern derselben abgeschlossen wird und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festsetzt.

Solawechsel, s. Eigener Wechsel.

Solid, zuverlässig, tadellos, rechtlich; dauerhaft, gut, tüchtig.

Solidarisch, in solidum, Einer für Beide und Beide für Einen; Alle für Einen und Einer für Alle.

Solvabilität, Solvenz, die Zahlungsfähigkeit. Solvabel, Solvent, zahlungsfähig.

Sopra-Tara, Super-Tara, Ueber-Tara, s. Tara.

Sortenzettel, Bordereau, ein specificirtes Verzeichniß der einzelnen Geldsorten, Rollen, Pakete 2c., aus denen eine zu leistende Zahlung besteht.

Sortiment (s. Assortiment). Sortiren, s. Assortiren.

Sous bande, unter Kreuz- oder Streifband.

Specereiwaaren sind solche Waaren, die größtentheils zum häuslichen und geselligen Leben verwendet werden, als: Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Rosinen, Essig, Oel u. s. w. Im Norden Deutschlands pflegt man sie häufig Materialwaaren (s. d.) zu nennen.

Specification, das genaue umständliche, in's Einzelne gehende Verzeichniß über irgend einen Gegenstand. Specificiren, einzeln verzeichnen.

Spediren, Waaren und Effecten 2c. sogenannte Speditionsgüter, gegen eine gewisse Vergütung (Speditions-Gebühr-Provision) zu Land oder zu Wasser weiter befördern. Spediteur heißt derjenige, welcher sich mit diesen Geschäften befaßt, Spedition die Sache selbst. Speditionskosten, alle Kosten, Auslagen und Gebühren, welche durch die Waarenspedition verursacht werden.

Speditionsbuch, ein Handlungsbuch, das in Speditionsgeschäften geführt wird und zur Notirung der zu spedirenden Güter, sowie der dadurch erwachsenen Unkostenberechnungen dient.

Speditionsconto, dasjenige Conto im Hauptbuche eines Speditionsgeschäftes, welches Alles aufnimmt, was sich auf solche Geschäfte bezieht.

Spekulation, eine Handelsunternehmung, in der Hoffnung und Absicht, daran zu gewinnen. Spekuliren, wagen, Handelsentwürfe machen. Spekulativ, unternehmend. Spekulationspapiere, Werthpapiere, die stark im Course schwanken.

Sperre, Arrest oder Beschlag.

Spesen, Unkosten, alle Auslagen, Ausgaben und Gebühren, die irgend ein Geschäft verursacht. Es gibt Handlungsspesen, Reisespesen, Haushaltungsspesen, Fracht- und Mauthspesen, Einkaufs- und Verkaufsspesen (Platzspesen) 2c. Spesennota, Spesenrechnung, die specificirte Rechnung über sämmtliche Unkosten, welche für einen Andern ausgelegt werden.

Sporco, s. Brutto.

Staatseffecten, Staatsobligationen, Staatspapiere (s. Effecten 2).

Staatspapierconto, s. Effectenconto.

Stagnation, Geschäftsstockung, Geschäftsstillstand.

Stammactien, s. Actien.

Standard, die gesetzliche Vorschrift, wie die zu prägenden Münzen an äußerem oder innerem Werthe, d. h. in Schrot und Korn beschaffen sein müssen.

Stapel, 1) eine Quantität aufgehäufter, aufgeschichteter, neben und aufeinander gelegter Kaufmannsgüter, daher die Ausdrücke: Güterstapel, Waarenstapel, Güter aufstapeln. — 2) Auf Schiffswerften die Gerüste, auf denen die Schiffe gebaut 2c. werden; vom Stapel laufen sagt man von einem Schiffe, das, nachdem sein Körper fertig ist, zum erstenmale in das Wasser gelassen wird. — 3) Beim Wollhandel die kleinen Stränge, zu denen sich die Wolle auf dem Vließe verbindet, und die Form derselben (kurz- und langstapelig); im Baumwollhandel die Länge der Pflanzenfasern der Baumwolle.

Stapelplatz, ein Handelsplatz, welcher gewisse Waaren (z. B. Liverpool amerik.

Baumwolle, Triest levantische Produkte) in Menge einführt, daher sie auch Stapelartikel des Platzes genannt werden.

Status, Zustand, Lage, Beschaffenheit; der Vermögensstand eines Kaufmanns, dargestellt durch Zusammenstellung seiner Activa und Passiva.

Stauen, die Güter, welche ein Schiff geladen hat, in dessen Räumen zweckmäßig vertheilen, ordnen und aufschichten.

Steamer, ein Dampfer, Dampfboot.

Stellage- oder Stellgeschäft, auch Schluß auf Geben und Nehmen, dasjenige bedingte Zeitgeschäft, wobei es dem Käufer (Wähler) überlassen bleibt, am Verfalltage die Papiere zu dem bei Abschluß festgesetzten höheren Course vom Verkäufer (Zieher oder Steller) zu beziehen, oder ihm dieselben zum übereingekommenen niedrigeren Course zu liefern. Die Schlußbriefe werden bei diesem Geschäfte Stellbriefe genannt. Stellzettel sind bei Sicht zahlbare, am Tage der Ausstellung einzukassirende Anweisungen (Platzbillets).

Stichtag, so viel als Lieferungstermin bei Lieferungs- oder Zeitgeschäften.

Stille Gesellschaft, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn- und Verlust betheiligt. Stiller Gesellschafter oder Compagnon (s. Commanditär).

Stipulation, die Uebereinkunft, Abrede, Zusage, Bestimmung. Stipuliren, verabreden, festsetzen, bedingen.

Stockbörse, das Lokal, der Versammlungsort (in London ꝛc.), wo der Handel mit englischen Fonds (Stocks) und sonstigen englischen Staatspapieren stattfindet.

Storno, Ristorno, in der Buchhaltung: die Tilgung und Berichtigung eines unrichtig eingetragenen Postens. Storniren, Ristorniren (s. Abschreiben 3).

Strandgut, Strandgüter, bei großer Gefahr über den Bord eines Schiffes geworfene und vom Wasser an den Strand getriebene Waare u. s. w.

Strandrichter, s. Schadloshaltung.

Strazze, s. Brouillon.

Stückelung, die Theilung der Münzeinheit eines Landes in kleinere Theile.

Stückgüter, (Zählende Güter), 1) Waaren oder Güter, die nicht nach dem Maße oder Gewicht, sondern nach Stück (Ballen, Ries, Pack, Schock, Gros ꝛc.) verkauft werden. — 2) Im Seehandel: die nach Ballen, Kisten ꝛc. gepackten feinen Waaren (Manufacturwaaren ꝛc.), die nach dem Stück verpackt werden; auch die einzelnen Frachtstücke.

Stürzen, 1) die Kasse stürzen, Cassasturz halten. — 2) Das Ausleeren trockener Waaren, oder wenn man diese von einem Fasse ꝛc. in ein anderes leert.

Submission (bei Aufbringung einer Anleihe), die allgemeine Bewerbung um die Gesammtsumme.

Subscription (bei Staatsanlehen) die freiwillige Einzeichnung von Beträgen.

Substituiren, an die Stelle setzen. Substitut, der Stellvertreter.

Supercargo, s. Cargadeur.

Superdividende, s. Dividende.

Superfein, von der schönsten, feinsten, besten Sorte.

Supertara, s. Tara.

Supporto, die täglichen oder monatlichen Zinsen eines Kapitals, Verzugszinsen.

Supra, oben; ut supra, wie oben.

Surplus, der Ueberschuß.

Surrogat, jede Waare, welche eine ihr ähnliche, aber viel höher im Preise stehende, ersetzen soll.

Suspendiren (seine Zahlungen), sie einstellen.

T.

Tagescours, s. Cours.

Tagesgeschäft, Tagskauf, Kauf und Verkauf per Cassa, gegen gleich baare Zahlung, Zug um Zug.

Tagwechsel, Präciswechsel, Wechsel, welche an einem darin angegebenen bestimmten Tage verfallen.

Tale quale, wie es ist, in unberührtem Zustande.

Talon, eine an Obligationen angedruckte Zinsleiste, zur Einholung neuer Coupons.

Tantième, ein Gewinnantheil.

Tara, das Gewicht der Umhüllung (des Fasses, der Kiste ꝛc.), worin eine Waare versendet wird. Das Abwägen dieser Hülle wird tariren geheißen. Die Tara wird auf verschiedene Weise berechnet und benannt, und zwar: Durchschnitts-Tara, wenn das befundene Gewicht einzelner, gestürzter Colli als

Tara der übrigen angenommen; Netto-Tara, wenn bei irgend einem Collo das wirklich befundene Gewicht in Anschlag genommen; Uso-Tara, wenn sie nach gewissen, durch den Gebrauch bestimmten Sätzen; Procent-Tara, wenn die letztere entweder nach einem bestimmten Satze für jedes Collo, oder nach Procenten vom Bruttogewicht berechnet wird; Super-Tara oder Extra-Tara, Unter-Tara, diejenige Tara, welche von dem nach Abzug der wirklichen Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet wird.

Tarif, ein Waarenverzeichniß, Ansatz oder Anschlag (Zolltarif); Preisverzeichniß. Tarifiren, ansetzen, Zölle auswerfen. Tarifirung, die Schätzung.

Tausch, Tauschhandel, s. Baratt.

Taxiren, schätzen, veranschlagen, den Werth oder Preis bestimmen.

Telegraphiren, eine Nachricht durch den Telegraphen (Fern- oder Zielschreiber) geben. Telegramm oder Drahtbericht, eine telegraphische Depesche.

Tendenz, Streben, Absicht, Zweck.

Tertia-Wechsel, das dritte Exemplar eines gezogenen Wechsels.

Textilindustrie, das Spinn- und Webereifach, auch Näherei und Stickerei.

Theilaccept und Theilzahlung ist erfolgt, wenn der Bezogene einen ihm präsentirten Wechsel nur mit einem Theile der Wechselsumme acceptirt oder bezahlt.

Tilgungsschein, Mortificationsschein, ein Schein, welcher nicht allein das Bekenntniß einer geleisteten Zahlung, sondern auch die Ungültigkeitserklärung über das abhanden gekommene Schulddokument enthält.

Todter Wechsel, s. Eigener Wechsel.

Todtes Kapital, vorräthige Gelder, die entweder zu einer Unternehmung verwendet, noch ausgeliehen sind, daher keine Zinsen einbringen.

Toleranz, Remedium, die den Münzmeistern bei der Münzausprägung gestattete, jedoch nicht zu überschreitende Abweichung im Mehr oder Weniger vom Feingehalt oder Gewicht.

Tonnengeld, eine Abgabe von der Schiffsladung nach der Tonne, die besonders in England zu entrichten ist.

Tonnenlast, Tonnengehalt, s. Lastigkeit.

Trächtigkeit, Tragfähigkeit, s. Lastigkeit.

Trajekt, Trajektanstalt, Vorrichtung zum Uebersetzen von Eisenbahnzügen über Gewässer.

Transit, Transito, Durchfuhr, Durchgang, der Transport von Waaren, die vom Auslande kommen und nach einem andern fremden Lande, also nur durch ein drittes Land gehen (transitiren), das zwischen beiden liegt. Die in solcher Weise zu versendende Waare heißt Transitgut; der Zoll, der an die Regierung des Landes, durch welches sie ihren Weg nimmt, zu entrichten ist, Transitzoll, Durchgangszoll. Transithandel, Durchfuhrhandel, die Durchfuhr von Waaren durch ein Land, welches bei derselben nicht weiter betheiligt ist, als der Transport der Güter mit sich bringt (Vergl. Zwischenhandel).

Transport, der Uebertrag, Vortrag; die Fortschaffung, Versendung. Transportiren, einen Posten von einem Geschäftsbuche in das andere, oder eine Summe von einer Blattseite auf eine andere übertragen.

Trassant (s. Aussteller). Trassat (s. Bezogener). Trassiren (s. Abgeben 2). Tratte, ein gezogener, noch in des Ausstellers Händen befindlicher Wechsel.

Tratten- oder Acceptenbuch. Dieses Buch hat den Nachweis zu führen, welche Verbindlichkeiten aus Tratten, die auf uns gezogen wurden, und von eigenen Wechseln, die wir auf uns selbst ausstellten, wir zu erfüllen haben ꝛc.

Trattenconto, s. Acceptenconto.

Tresorschein, Kassenanweisung.

Triage, Waare, aus der die beste ausgewählt ist; Ausgelesenes, Ausschuß.

Trockener Wechsel, s. Eigener Wechsel.

Troquiren, tauschen.

U.

Ueberführt deutet im Waarenhandel an, daß sich auf einem Platze ꝛc. im Verhältnisse zum Bedarf und Absatze zu große Quantitäten von gewissen Waarengattungen angehäuft haben.

Uebergewicht, gleichbedeutend mit Gutgewicht, s. d.

Uebermachen, s. Remittent.
Uebernahmsliste, die Preisliste oder die Uebernahmspreise eines Spediteurs, zu welchen derselbe die Beförderung von Gütern übernimmt.
Ueberproduktion und Ueberspekulation. Diese Ausdrücke bezeichnen massenhaft producirte und massenhaft aufgespeicherte Waaren.
Ultimo, am letzten Tage eines Monats.
Umlaufsschreiben, s. Circular.
Umsatz, Kaufen und Verkaufen, die Circulation von Waaren, Wechseln, Effecten und baarem Gelde.
Unpersönliche Conten, s. Conto.
Unterbilanz, so viel als Deficit, s. d.
Unveränderliche Valuta, Unveränderlicher Wechselpreis, s. Cours.
Ursprungszeugniß, s. Certificat.
Usanzen, Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten nennt man im Handelsverkehr angenommene Gewohnheiten, welche von den Kaufleuten einer Stadt oder eines Landes als gültig angenommen und als gesetzliche Vorschriften befolgt werden.
Uso, à Uso, eine im Wechselverkehr verschiedener Länder durch Herkommen bestimmte Frist in Betreff der Wechselverfallzeit.
Uso-Tara, s. Tara.
Usowechsel sind solche, die an landesüblichen Fristen gezahlt werden.
Utensilienconto, s. Geräthschaftenconto.
Ut retro, wie umstehend. Ut supra, wie oben, Ausdrücke im Giro.

V.

Valor, der Werth einer Sache.
Valuta, Währung, 1) der Werth oder Geldbetrag einer Sache, einer Schuldforderung, eines Wechsels. — 2) Im Wechselhandel so viel als Geldwährung, d. h. die Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist und bezahlt werden soll. Bei Wechseln treten übrigens zwei Valutas auf: die feste und die veränderliche. Erstere bezeichnet die bestimmte unveränderliche Quantität, für welche der Käufer zahlt; letztere den wandelbaren Preis, den der Käufer für jene feste Größe gibt.
Valutaquittung, das Werthbekenntniß auf Wechseln, z. B. Werth in Rechnung.
Valvation, Evalvation, Schätzung, Preisbestimmung, Werthbestimmung.
Variiren, schwanken, bald steigen, bald fallen.
Verbodmen, Geld auf Bodmerei, auf den Boden eines Schiffes aufnehmen.
Verbürgter Wechsel, s. v. a. Aval, s. d.
Verehren, s. Honoriren.
Verfälschter Wechsel, ein solcher, welcher in seinen, ursprünglich ächten, wesentlichen Bestandtheilen in betrügerischer Absicht abgeändert worden ist.
Verfall, Verfallzeit, Verfalltag, die Zeit, der Tag, an welchem eine Schuld, ein Wechsel zahlbar ist.
Verfügung, s. Disposition.
Verjährung, Präscription, der Verlust oder die Erwerbung eines Anspruchs oder Besitzes durch oder nach dem Ablauf einer gewissen Zeit.
Verkaufsbuch, Verkaufs-Fakturenbuch, dasjenige Handlungsbuch, in welches alle Zeitverkäufe, d. h. sämmtliche auf Kredit verkaufte Waaren specificirt eingetragen werden.
Verkehr, der Umsatz, Absatz, Austausch, die Circulation, die Einfuhr von Waaren 2c.
Verklarung, eine von der ganzen Mannschaft eines durch Haverei Schaden erlittenen Schiffes vor Gericht eidlich bekräftigte, schriftliche Aussage über den erlittenen Schaden.
Verpackung, Verpacken, s. Emballage.
Versicherer, Versicherter, Versichern, Versicherungs-Prämie, Versicherungs-Vertrag, s. Assekurant.
Versicherung, s. Assekuranz.
Versilbern, zu Geld machen; eine Waare, einen Wechsel 2c. gegen baares Geld verkaufen.
Verspäteter Protest, ein erst nach Ablauf der Verfall- und Protestationszeit, also zu spät erhobener Protest.
Versteigerung, s. Auktion.
Vertrag, s. Contract.
Verzugszinsen, Zinsen, die wegen verspäteter Zahlung einer Schuld, von dem Tage an gerechnet, wo deren Zahlung hätte geleistet werden sollen, bis zu jenem, wo sie geleistet worden ist, dem Gläubiger zu vergüten sind.
Vidimiren, eine Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen.
Vindication, die Zurückforderung einer

Sache, für deren Eigenthümer man sich ausgibt. **Vindiciren**, zurückfordern, sich rechtlich zueignen.

Vista, Sicht, s. **Nach Sicht**.

Vollmacht, **Mandat**, die von einem Dritten erhaltene Ermächtigung, in dessen Namen und Interesse Geschäfte rechtsgültig abzuschließen. Es kommen **General-** und **Specialvollmachten** vor. Erstere erstrecken sich auf alle, letztere nur auf bestimmte Geschäfte des Vollmachtgebers (Vergl. **Procura**).

Vollwichtig sagt man von Münzen, an deren gesetzlichem Gewichte nichts fehlt.

Volontair, ein zu seiner Ausbildung in einem Geschäfte angestellter Gehülfe ohne Gehalt.

Von der Hand ziehen, s. **Brief**.

Vorbehalt (unter üblichem), eine Vorsichtsformel, durch welche sich der Empfänger eines Wechsels dessen Eingang vorbehält.

Voreiliger Protest, ein zu früh erhobener Protest (Vergl. **Verspäteter Protest**).

Vormänner, die einem Indossanten vorhergehenden, früheren Indossenten (Vergl. **Hintermänner**).

Vorprämie nennt man im Staatspapierhandel die Prämie, welche der Käufer bezahlen muß, wenn er die Abnahme der Fonds nicht bewerkstelligt.

Vortrag, s. **Transport**.

Vorzeigung, **Vorzeigen**, **Vorzeiger**, s. **Präsentation**.

W.

Waarenberechnung, **Waarencalculation** (s. **Calculation**).

Waarenbericht (s. Bericht). **Waarenbestand**, s. **Bestand**.

Waarenconto, **Generalwaarenconto**, eine im Hauptbuche eines Waarengeschäfts eröffnete Rechnung, die im Soll belastet wird, für alle eingehende, d. h. gekaufte Waaren, wie auch für die auflaufenden Frachten, Zölle Speditionsgebühren ꝛc.; erkannt dagegen für die Beträge der ausgehenden oder verkauften Waaren. Der Abschluß dieses Contos erfolgt durch Bilanzconto, nachdem Gewinn oder Verlust eingebracht worden ist.

Waarenhalle (s. **Halle**). **Waarenlager** (s. **Lager**). **Waarenmäkler** (s. **Mäkler**). **Waarenniederlage** (s. **Entrepôt**). **Waarenrechnung** (s. **Faktur**). **Waaren-Scontro** (s. **Lagerbuch**). **Waarenzeichen**, **Zeichen** (s. **Fabrikzeichen**).

Währung, s. **Valuta**.

Waggeld, die für das Abwiegen von Waaren auf öffentlichen Wagen zu entrichtende Gebühr.

Wandelgeschäft, an Börsen: der Abschluß auf früheres oder späteres Verlangen.

Wechsel, **Wechselbrief**, eine, den Ausdruck „**Wechsel**" enthaltende Urkunde, durch welche Jemand, dessen Gläubiger man ist, oder bei dem man Kredit hat, schriftlich beauftragt und im zweiten Falle ermächtigt wird, eine gewisse Summe zu einer festgesetzten Zeit an einen darin bezeichneten Dritten, oder an diejenigen, denen dieser Dritte die Urkunde abzutreten für gut finden sollte, zu bezahlen.

Wechselbanken, s. **Banken** (Discontbanken).

Wechselbuch, **Wechselscontro**, s. **Scontro**.

Wechselbürgschaft, s. **Aval**.

Wechselconto, diejenige Rechnung im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung, auf welche alle Wechselgeschäfte, d. h. die remittirten, gekauften, abgegebenen und cedirten Wechsel eingetragen werden.

Wechselcopie, s. **Abschrift**.

Wechselcopirbuch, ein Hülfsbuch, in welches jeder Wechsel, den wir auf Andere trassiren, so wie jeder, den uns Andere übermachen, oder den wir kaufen, mit fortlaufenden Nummern versehen, abgeschrieben werden.

Wechselduplicat, ein zweites, drittes Exemplar eines Wechsels (s. Duplicat und Secunda, Tertia). **Wechselfähig** nennt man Jeden, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. **Wechselfrist**, die Zeit vom Tage der Ausstellung eines Wechsels, bis zum Zahlungstage. **Wechselgeber** (s. **Aussteller**). **Wechselgläubiger**, derjenige, welcher als rechtmäßiger Inhaber eines noch nicht bezahlten Wechsels eine Summe an Jemand zu fordern hat. **Wechselinteressent**, derjenige, welcher bei einem Wechsel betheiligt ist. **Wechselklage**, die von einem Wechselgläubiger wegen Nichtbezahlung einer Wechselsumme gegen den Wechselschuldner, Wechselinteressenten, Wechselbürgen ꝛc. nachgesuchte richterliche Hülfe. **Wechselkredit** (s. Blancokredit).

Wechselnehmer (s. Remittent). Wechselplatz, ein Handelsplatz, wo sich eine Börse befindet und wo hauptsächlich viele Wechsel- und Geldgeschäfte gemacht werden. Wechselpräjudiz (s. Präjudiz). Wechselpreis (s. Cours). Wechselrechnung, alle in Wechselgeschäften hinsichtlich der Wechsel- und Geldsorten ꝛc. erforderlichen Berechnungen. Wechselreiterei, eine fortgesetzte Operation mit Wechseln, von demjenigen getrieben, welcher, um sich Geld zu verschaffen, in langer Sicht trassirt, das für seine Tratten empfangene Geld benutzt, und dann, um die Deckung vor Eintritt der Verfallzeit machen zu können, wiederum auf einen andern Platz trassirt oder trassiren läßt. Wechselstempel, eine Stempelsteuer, mit welcher in den meisten Ländern die Wechsel belegt sind und deren Höhe verschieden ist. Wechselstrenge, das Recht des Wechselgläubigers, sich durch Execution in das Vermögen des säumigen Schuldners bezahlt zu machen. Wechselverbindlichkeit, die Verbindlichkeit, alle aus einem Wechsel entspringenden Obliegenheiten streng und pünktlich zu erfüllen. Wechselverjährung, diejenige Art des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit, welche eintritt, wenn nach der Verfallzeit aus einem nicht präjudicirten Wechsel innerhalb der vom Gesetz festgestellten Zeit nicht geklagt wird. Wechsel von der Hand, Wechsel ohne Indossament.

Werft, ein Schiffsbauplatz.

Werth, Valuta (s. d.), der für eine Wechselsumme bedungene Betrag (Preis), als auch die Wechselsumme selbst. Werth bei Verfall bedeutet, daß der Zins erst vom Verfalltage des betreffenden Wechsels an gutgeschrieben oder belastet wird. Werth heute bedeutet, daß der Zins aus einem erst später fälligen Wechsel, vom Tage des Verkaufs und nicht von der Verfallzeit des Wechsels an läuft.

Wiederversicherung, s. Reassekuranz.

Windprotest, s. Protest.

X. Y. Z.

Zählende Güter, s. Stückgüter.

Zahltag, Zahlungstag, der Tag an welchem ein Wechsel ꝛc. gezahlt werden soll.

Zahlungs-Domicil, s. Domicil 2.

Zahlungsfähig, Zahlungsfähigkeit (s. Solvabitität). Zahlungsunfähig, Zahlungsunfähigkeit, s. Insolvenz.

Zahlungsfrist, s. Frist.

Zahlungsort, der Ort, an welchem ein Wechsel zahlbar ist, s. a. Domicil.

Zahlungstermin, Zahlungsfrist, die Frist, nach deren Ablauf oder binnen welcher eine Zahlung zu leisten ist.

Zahlwoche, s. Messe.

Zeichnen, 1) s. v. a. markiren, d. h. ein gewisses Handlungszeichen auf Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. setzen. — 2) Unterzeichnen, unterschreiben. — 3) Bei Versicherungen: versichern, die Versicherung übernehmen.

Zeinbrief, s. Admiralitäts-Police.

Zeitgeschäfte, Lieferungsgeschäfte sind solche Geschäfte, die nicht eine sofortige Ueberlassung der gehandelten Papiere, sondern einen Zeitraum zwischen dem Abschluß des Geschäftes und dem Lieferungstermine vorübergehen lassen wollen, um etwaige Aenderungen der Course auf das Steigen (Hausse) oder Fallen (Baisse) der Papiere zu benutzen.

Zeitkauf, ein Kauf oder Verkauf von Waaren ꝛc. auf Zeit, auf Kredit.

Zeitrenten, s. Annuitäten.

Zettelbanken, s. Banken.

Ziehung, s. v. a. Tratte (s. d.). Ziehen (s. Abgeben 2).

Ziel, s. Auf Zeit.

Zinscoupon, s. Coupon.

Zinsen, Interessen nennt man die Vergütung für die Benutzung eines entliehenen Kapitals, die erst nach Ablauf einer vorher festgesetzten Zeit geleistet und nach Procenten berechnet wird (s. auch Verzugszinsen und Supporto). Zinsfuß, der Maßstab, die Norm, wonach die Zinsen eines Kapitals zu berechnen sind. Zinsenconto (s. Interessenconto). Zinsleiste, s. Coupon.

Zoll, Mauth, eine vom Staat auf den Eingang, oder Ausgang, oder Durchgang von Waaren ꝛc. nach dem Werthe, Gewichte ꝛc. gelegte Abgabe. Binnenzoll ist ein solcher, der bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren aus einer Provinz des Landes in eine andere entrichtet werden muß (s. auch Einfuhrzoll, Eingangszoll, Transitzoll, Rückzoll). Zollamt, eine öffentliche Stelle, an

welche der gesetzliche Zoll von zollbaren Waaren entrichtet werden muß. Zolldeclaration (s. Mauthdeclaration). Zolldefraudation (s. Defraudation). Zollbollet, Zollschein (s. Bollet). Zolltarif (s. Tarif).
Zu Berg, stromaufwärts. Zu Thal, stromabwärts.
Zufuhren bedeutet im Waarenhandel, die von auswärts kommenden Handelsartikel.
Zug um Zug, eine Verkaufsbedingung, die gegen Baarzahlung beim Empfang des gekauften Gegenstandes bedeutet.
Zunft, s. v. a. Innung, Gilde, Gremium.
Zusatz, s. Legiren.
Zwischenhandel, der directe oder indirecte Austausch der Erzeugnisse zweier fremden Länder durch einen Dritten.
Zwischenplatz, s. Mittelort.

V. Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Wechselcourse, Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Papiergeld, Maße und Gewichte aller Hauptplätze Europa's; ferner von China, Japan, den Vereinigten Staaten Nordamerikas und Britisch-Ostindien.

Amsterdam und Rotterdam

notiren *Course* in verschiedenen Sichten (8 Tage, 6 Wochen, 2 und 3 Monate) zu den angegebenen festen Valuten:

59,50	f. ± für	100	deutsche Reichsmark in Augsburg.
47,35	„ „ „	100	Franken in Antwerpen und Brüssel.
59,55	„ „ „	100	deutsche Reichsmark in Berlin, Frankfurt a./M., Bremen und Hamburg.
47,90	„ „ „	100	Franken in Paris und Bordeaux.
40,60	„ „ „	100	Lire (Franken) in Genua, Livorno und Neapel.
11,98	„ „ „	1	Pfund Sterl. in London.
158,40	„ „ „	100	Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
2,56	„ „ „	1	Milreïs oder 1000 Reïs in Lissabon und Porto.
47,90	„ „ „	100	Franken in der Schweiz.
239,85	„ „ „	100	Silberpiaster in Madrid, Cadix, Bilbao und Sevilla.
106	„ „ „	100	Fl. österr. Währung (Banknoten) in Wien.

Diese Course, durchgehends für Sichtwechsel verstanden, unterliegen natürlich Schwankungen, in plus oder minus. Langsichtige Wechsel haben einen verhältnissmässig niedrigeren Cours.

Rotterdam notirt auf Bordeaux, Porto und die spanischen Plätze keine Course, dagegen einen solchen auf Triest, wie auf Wien.

Die **Niederlande** haben in Gemässheit des neuen, am 1. Januar 1877 in Kraft getretenen Münzgesetzes vom Jahre 1876 die Goldwährung eingeführt, und es bleibt auch die künftige Rechnungseinheit der Gulden (f.) niederländisch oder holländisch, seit 1861 eingetheilt in 100 Cents (c.). *) Dieser Gulden (durch ein Goldstück nicht vertreten) = 0,6048 Gramm f. Gold, hat den Werth von 1 Mark 68,74 Pfennig deutsche Reichsgoldwährung = 84,37 Neukr. österreichische Währung.

Neue Münzen. A. In Golde: Stücke von 10 Gulden (Standard), gemeinhin Tientjes genannt, und 5 Gulden, beide 900 Tausendth. fein; das Gewicht der ersteren ist 6,720 Gramm (Wigtjes), der letzteren 3,360 Gramm

*) Das Grossherzogthum Luxemburg rechnet nach Franken (s. Paris).

Handelsmünzen: einfache und doppelte Dukaten 983 Tsdth. fein; erstere 3,494 Gramm, letztere 6,988 Gramm schwer. — B. In *Silber* als Scheidemünzen: Stücke zu 2 und 1 Gulden, 945 Tausendth. fein; erstere 20 Gramm schwer, letztere nach Verhältniss. Stücke zu 25, 10 und 5 Cents, 720 Tausendth. fein; erstere 3,75 Gramm, die 10-Centsstücke 1,400 Gr. und die 5-Centsstücke 0,685 Gr. schwer. — C. In *Kupfer:* Stücke im Werthe von 2½-, 1- und ½-Cent. — D. In *Bronze:* 2½-, 1- und ½-Centstücke.

Papiergeld. a. Ein Staatspapiergeld sind die unverzinslichen Münzbillets, in Stücken zu 10, 50 und 100 Gulden bestehend; sie haben Zwangsumlauf und können jederzeit bei der Bank der Niederlande in Amsterdam eingewechselt werden. — b. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der oben genannten Niederländischen Bank in Stücken zu 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden.

Masse und Gewichte. Seit 1817 ist das in Frankreich bestehende metrische Mass- und Gewichts-System (s. Paris) auch im Königreich der Niederlande eingeführt, sodann sind seit dem 1. Januar 1870 den verschiedenen Massgrössen französische Benennungen gegeben, aber auch noch einzelne holländische zugelassen.

Athen

notirt *Course* auf folgende Plätze:

25,50 Drachmen ± für 1 Pfund Sterl. in London.
100,50 „ „ „ 100 Franken in Paris und Marseille.
216.— „ „ „ 100 Fl. österr. Währung (zahlbar in wiener Banknoten) in Triest und Wien.
210.— „ „ „ 100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
123,50 „ „ „ 100 deutsche Reichsmark in Hamburg.

Griechenland rechnet nach Drachmen zu 100 Lepta, und es ist die Drachme ganz dem französischen Franken, das Lepton dem Centime gleich, seitdem Griechenland der „lateinischen Münzconvention“ von 1865 (s. Paris) vollständig (auch für die Jonischen Inseln) beigetreten.

Münzen in *Silber:* Stücke zu 5 Drachmen, den französischen 5-Frankenstücken (s. Paris) in jeder Hinsicht gleich; Stücke zu 2 Drachmen, zu 1 Drachme, zu 50 und zu 20 Lepta (im Scheidemünzfusse), den französischen Stücken zu 2 Franken, zu 1 Franken, zu 50 und 20 Centimen gleich. In *Bronze:* jetzt Stücke zu 10, 5 und 2 Lepta und 1 Lepton, gesetzlich den französ. Stücken zu 10, 5 und 2 Centimen und zu 1 Centime gleichkommend.

Papiergeld. Noten der Griechischen Nationalbank von 10, 25 und 100 Drachmen, und der Jonischen Bank von 2, 5 und 100 Piastern.

Masse und Gewichte. Ein im Jahre 1863 erlassenes Gesetz führte die franz.-metrischen Grössen, unter theilweiser Beibehaltung der bisher üblichen griechischen Benennungen ein, mit dem Unterschiede, dass die Mina (wovon 100 = 1 Talent) nicht 1000, sondern 1500 Drachmen (Grammen) schwer ist. Später wurde die neue Oka (= 1250 Drachmen = 1¼ Kilogr.) und der neue Kantár (= 56¼ Kilogr.) hinzugefügt. Die neuen Masse führen den Namen „königlich“.

Die Masse und Gewichte der Jonischen Inseln sind, mit einer Ausnahme beim Flüssigkeitsmasse und Schwergewichte, die englischen mit italienischen Namen.

Augsburg

notirt seine *Wechselpreise* seit 1876 wie folgt (die Courszahlen sind für k. S. = 8 Tage angegeben):

169 Mark 50 Pfg. ± für 100 f. niederl. Währung in Amsterdam.
81 „ 35 „ „ 100 Franken in Brüssel.

(73 Mark 25) Pfg. ± für 100 Lire oder Franken (zahlbar in Banknoten) auf italienische Plätze.
81 „ 40 „ „ „ 100 Lire in effectivem Golde ebendaselbst.
204 „ 90 „ „ „ 10 Pfund Sterling in London.
81 „ 45 „ „ „ 100 Franken in Paris, Lyon und Marseille.
81 „ 40 „ „ „ 100 Franken in der Schweiz.

Auf andere deutsche Plätze werden keine Course mehr notirt; man rechnet solche Wechsel pari unter Abzug des Discontsatzes und zwar in der Regel desjenigen der Bayrischen Notenbank, bez. der Reichsbank.

Die Coursnotirungen von München und Nürnberg stimmen mit denjenigen von Augsburg überein, auf Italien notiren jedoch beide Plätze nur den Cours für 100 £ Papier.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Früher wurde, wie in ganz Bayern, nach Gulden zu 60 Kreuzer à 4 Pfennige à 2 Heller südd. Währung, d. i. im Zahlwerthe des 52½ Fl.-Fusses, 7 dieser Fl. = 12 Mark R.-W., gerechnet.

Masse und Gewichte Bayerns, die des Deutschen Reichs (s. Berlin).

Basel

notirt seine *Wechselcourse* in k. S.

210½ Franken — für 100 f. niederl, Courant in Amsterdam und Rotterdam.
99,75 „ „ „ 100 Franken Wechselbelauf in Antwerpen u. Brüssel.
125 „ „ „ 100 deutsche Mark in Berlin, Frankfurt a./M., Leipzig, Bremen und Hamburg.
25,40 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
99,75 „ „ „ 100 Lire (Franken) Wechselbelauf, (zahlbar in Golde,) in Mailand.
5,18 „ „ „ 1 Dollar, (zahlbar in Golde,) in New-York.
4,60 „ „ „ 1 „ („ „ Papiergeld,) in New-York.
99,70 „ „ „ 100 Franken Wechselbelauf in Paris, Lyon und Marseille.
229,50 „ „ „ 100 Fl. österr. Währung, (zahlbar in wiener Banknoten,) in Wien.

Zürich und die übrigen Wechselplätze der Schweiz notiren die meisten dieser Course, und zwar in gleicher Weise. Für Wechsel auf inländische Plätze pflegt man gewöhnlich keinen Cours, sondern nur einen Discontsatz zu notiren; Genf macht eine Ausnahme. Bern notirt Mailand regelmässig a) in Papier, b) in Gold.

Die ganze **Schweiz** rechnet, wie Frankreich, nach Franken à 100 Rappen (Centimen), seit 1850 in der Silberwährung. Da aber die französischen und italienischen Goldmünzen laut Gesetz vom 1. Febr. 1860 und thatsächlich auch die Goldmünzen Belgiens sowie der andern zum Lateinischen Münzvereine gehörenden Staaten ebenfalls als Zahlungsmittel gelten, so besteht seit 1860 Doppelwährung (Alternativwährung), obgleich die Schweiz in Gold bis jetzt nur Probestücke geprägt hat.

Münzen. Man prägt nach oben erwähntem Gesetze: In *Silber:* a) Courantmünze: Stücke von 5 Franken, ganz wie in Frankreich (s. Paris), Gewicht 25 Gr., Feinheit 900 Tausdth. — b) Scheidemünze: Stücke zu 2, 1 und ½ Franken, 835 Tausdth. fein und bezüglich 10, 5 und 2½ Gramm schwer. — In *Nickel* (Bronze) mit Silberzusatz (Billon): Stücke zu 20, 10 und 5 Rappen, bezüglich 3¼, 2½ und 1⅔ Gramm schwer. — In *Kupfer:* Stücke zu 2 und 1 Rappen, 2½ und 1½ Gr. schwer.

Papiergeld. Privatpapiergeld sind die Noten der gegen 30 schweizer Banken, welche fakultativ in Gold oder Silber von den Banken einlösbar sind und auf 100, 50, 20, 10 etc. Franken lauten.

Masse und Gewichte. Die Anwendung des (reinen) metrischen Systems (s. Paris), ist seit 1. Januar 1877 obligatorisch.

Berlin

notirt seine *Wechselcourse* in Reichsmark, aber nur noch auf ausländische Plätze und zwar für je 100 der betreffenden fremden Valuta, mit Ausnahme von London, welches für 1 £ notirt wird.

169 ℳ 70 ₰ ± für 100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
81 „ 30 „ „ „ 100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 45 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
81 „ 40 „ „ „ 100 Franken in Paris.
220 „ 50 „ „ „ 100 S.-Rubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
221 „ — „ „ „ 100 S.-Rubel (zahlbar in Papiergeld) in Warschau.
156 „ 70 „ „ „ 100 Fl. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien.

Die Course der fremden Wechsel werden sowohl in k. S., wie auch in l. S. und zwar ohne weitere Zinsvergütung notirt; der Preis für kurze Sicht wird daher immer höher als der für lange Sicht sein. Alle Wechsel auf inländische Wechsel-, bez. Bankplätze, werden nur discontirt.

Breslau notirt Course auf die gleichen Plätze, belgische Bankplätze ausgenommen; **Danzig** notirt Wechsel auf Amsterdam, London, Paris, Warschau und Wien in derselben Weise wie Berlin.

Preussen rechnet wie das ganze Deutsche Reich nach Mark zu 100 Pfennigen, und da die Mark, wovon 1395 Stück aus dem Pfunde, oder 2790 Stück aus dem Kilogramm f. Gold geprägt werden, ein Quantum von 0,35842293 Gramm f. Gold ist, so ist ihr Werth

a) in Goldvaluten: 1 Frank 23,457 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung; 11,7477 Pfennige Sterl. engl. Währung; 88 $^8/_9$ Öre neue skandinavische Währung; 23,821 Cents nordamerik. Währung;

b) in Silbervaluten: 50 Neukreuzer österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss); 58,789 Cents niederl. Währung; 30,871 Kopeken russische Silberwährung.

Die Silbermünze bildet eine Scheidemünzwährung, in welcher 100 Mark aus dem Pfunde f. Silber geprägt werden, daher die Silber-Mark ein Quantum von 5 Gramm f. Silber.

Münzen. A. In *Golde:* 20-Markstücke (Doppelkronen), 69$^3/_4$ aus dem Pfunde f. Gold; 10-Markstücke (Kronen), 139$^1/_2$ aus dem Pfunde Gold; 5-Markstücke, 279 aus dem Pfunde f. Gold. Feinheit 900 Tausendtheile. 1255$^1/_2$ Mark in Goldmünzen wiegen 1 Pfund, oder das 20-Markstück 7,964954 Gramm, das 10-Markstück 3,982477 Gramm, das 5-Markstück 1,991238 Gramm. — B. In *Silber:* 5-Markstücke, 20 aus dem Pfunde fein Silber; 2-Markstücke, 50 aus dem Pfunde f. S.; 1-Markstücke, 100 aus dem Pfunde f. S.; halbe Mark (zu 50 Pfennigen), 200 aus dem Pfunde f. S.; Fünftel-Mark (zu 20 Pfennigen), 500 aus dem Pfunde f. S. Feinheit 900 Tausendtheile. 90 Mark in Silbermünzen wiegen 1 Pfund, oder das 5-Markstück 27$^7/_9$ Gramm, das 2-Markstück 11$^1/_9$ Gramm, das 1-Markstück 5$^5/_9$ Gramm, das $^1/_2$-Markstück 2$^7/_9$ Gr., das $^1/_5$-Markstück 1$^1/_9$ Gr. — C. In *Nickelkupfer* (Argentan, Neusilber): 10-Pfennigstücke, 125 aus dem Pfunde, also je 4 Gramm; 5-Pfennigstücke, 200 aus dem Pfunde, somit je 2$^1/_2$ Gramm schwer. Diese Nickelmünzen enthalten gesetzlich $^3/_4$ Kupfer und $^1/_4$ Nickel. — D. In *Bronze:* 2- und 1-Pfennigstücke. Von den ersteren dieser Kupfermünzen wiegen 150 und von den letzteren 250 ein Pfund.

Papiergeld: a) die Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark; b) sämmtliche im ganzen Reiche umlaufsfähige Banknoten, besonders diejenigen der Reichsbank.

Masse und Gewichte. Seit 1872 werden im ganzen Deutschen Reiche folgende angewendet:

Längenmass. Die Einheit ist das Meter oder der Stab, getheilt in 10 Decimeter oder 100 Decimeter oder Neuzoll zu 10 Millimetern (Strich). 10 Meter heissen das Dekameter oder die Kette; 1000 Meter heissen das Kilometer. — Das Meter ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,3704 engl. Zoll. — *Wegemass* ist das Kilometer von 1000 Metern = 0,13477 alte deutsche oder geographische Meilen = 0,65618 gewöhnliche Londoner oder sogenannte englische Meilen = 0,93740 russische Werst = 0,53909 Seemeilen. — *Flächenmass* (Feldmass). Das Quadrat-Meter (Quadrat-Stab) hat 100 Quadrat-Decimeter zu 100 Quadrat-Centimetern zu 100 Quadrat-Millimetern. Das Ar hat 100 Quadrat-Meter, das Hektar 100 Aren oder 10,000 Quadrat-Meter. — *Körpermass.* Das Kubik-Meter oder der Kubikstab hat 1000 Kubik-Decimeter zu 1000 Kubik-Centimetern zu 1000 Kubik-Millimetern. Es ist = 29,1738 alte pariser Kubik-Fuss = 35,3156 engl- Kubik-Fuss. — Die Einheit des Hohlmasses für flüssige und trockene Dinge ist das Liter oder die Kanne, eingetheilt in 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter. 1 Hektoliter (Fass) = 100 Liter (Kannen); 1 Liter = 2 Schoppen. Der Kiloliter hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter = 1000 Liter. *Getreidemass.* 1 Neuscheffel = 50 Liter (Kannen) oder $^1/_2$ Hektoliter. — *Gewicht.* Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (= 2 Pfund) eingetheilt in 1000 Gramm. 1 Pfund ($^1/_2$ Kilogramm) = 50 Neuloth (Dekagramm); 1 Neuloth = 10 Gr.; 1 Gramm = 10 Zehntelgramme (Decigramme); 1 Zehntelgramm = 10 Hundertelgramme (Centigramme); 1 Hundertelgramm = 10 Tausendtelgramme (Milligramme). 100 Pfund = 1 Centner (50 Kilogramme); 20 Ctr. = 1 Tonne (1000 Kilogramme).

Papier wird jetzt nach Neuries zu 10 Neubuch zu 10 Heften zu 10 Bogen verkauft, hat also 100 Hefte oder 1000 Bogen, das Neubuch 100 Bogen.

Bremen.

Die *Wechselcourse* werden in k. S. u. pr. 2 Mt. notirt; Ausnahmen machen nur die Course auf London (3 Mt.) und New-York (3 Tage oder auch 60 Tage nach Sicht.).

170 ℳ 80 ₰ ±	für	100	f. niederl. in Amsterdam und Rotterdam.
80 „ 50 „ „	„	100	Franken in Antwerpen und Brüssel.
2035 „ — „ „	„	100	Pfund Sterl. in London.
415 „ — „ „	„	100	$ in Gold in New-York.
80 „ 60 „ „	„	100	Franken in Paris.
80 „ 50 „ „	„	100	„ in der Schweiz.
180 „ 25 „ „	„	100	Fl. österr. W. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien.

Vorstehende Notirungen verstehen sich für kurze Sicht. — Die Course auf die übrigen deutschen Bankplätze werden nicht mehr besonders notirt, sondern die betreffenden Wechsel einfach bei der hiesigen Filiale der Deutschen Bank in Discont gegeben.

Bremen rechnet schon seit 1872 nach Mark à 100 Pfg. deutsche R.-W. (s. Berlin), bie wohin es nur Goldwährung hatte.

Münzen und Papiergeld, (s. Berlin). — Die im Deutschen Reiche umlaufsfähigen Privatbanknoten sind hauptsächlich diejenigen der Bremer Bank.

Masse und Gewichte (s. Berlin).

Brüssel und Antwerpen

notiren für kurze und lange Sicht, übrigens wird für alle Wechselfristen der kurzsichtige Cours zum Grunde gelegt.

211 Franken	15 Cent.	± für	100 f. niederländ. in Amsterdam und Rotterdam.
125 „	25 „	„ „	100 deutsche Reichsmark in Berlin, Cöln, Frankfurt a. M. und Hamburg.
25 „	36 „	„ „	1 Pfd. Sterl. in London.
561 „	40 „	„ „	100 Milréis effectiv (d. i. zahlbar in Golde) in Lissabon.
510 „	70 „	„ „	100 Duros oder Silberpiaster effectiv (d. i. zahlbar in Silbergeld) in Madrid.
341 „	50 „	„ „	100 Silberrubel, zahlbar in Papiergeld (Reichskreditbillets) in Petersburg.
226 „	35 „	„ „	100 Fl. österr. Währung (zahlbar in Banknoten) in Wien und Triest.

Mit Gent und Lüttich, ferner mit Paris und italienischen Plätzen (Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel, Palermo) wird mit Procent avance oder perte ± gewechselt; ist der Cours z. B. $^1/_4$ % avance, so gibt Antwerpen $100^1/_4$ für 100 gleichen Namens an diesen Plätzen; ist er aber $^1/_4$ perte, so gibt Antwerpen $99^3/_4$ für 100 gleichen Namens auf einen oder andern dieser Plätze.

Belgien rechnet seit 1861 genau wie Frankreich und zwar nach Franken (Francs) zu 100 Centimen. Die Valuta ist Doppelwährung — Gold und Silber —, thatsächlich aber Goldvaluta, wie in Frankreich (s. Paris). Die Preise einiger Waaren werden noch in Niederländischen Gulden à 100 Cents notirt, nach welchen bis 1832 gerechnet wurde. 189 f. Niederl. = 400 Frs.

Münzen. Seit dem Abschlusse der „lateinischen Münzconvention“ vom 23. Dezember 1865 (s. Paris) hat Belgien in *Gold* nur Stücke von 20 und 10 Franken, in *Silber* aber nur solche von 5 Franken als Courantmünze, von 2, 1 und $^1/_2$ Fr. als Scheidemünze ganz nach den französischen Normen geprägt. — Als Scheidemünze in *Kupfer* werden geprägt: Stücke zu 2 und 1 Cent., beziehungsweise 4 und 2 Grammen schwer; seit 1861 in silberfarbiger Bronze oder Argentamünzen ($^3/_4$ Kupfer, $^1/_4$ Nickel), Stücke zu 20, 10 und 5 Centimen, bezüglich 7, $4^1/_2$ und 3 Gramm schwer.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Nationalbank (Banque nationale) in Brüssel, in Abschnitten zu 5, 20, 50, 100, 500 und 1000 Franken. Sie werden bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen. Die ausgegebenen Münzscheine sind Staatspapiergeld.

Masse und Gewichte sind die französischen (s. Paris).

Buda-Pest

notirt folgende *Wechselpreise* pr. 3 Monat in Gulden (Papierwährung):

55 Fl.	90 Kr.	± für	100 Mark R.-W. in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
114 „	70 „	„ „	10 Pfd. Sterl. in London.
45 „	30 „	„ „	100 ital. Lire (zahlbar in Gold) in Mailand.
45 „	40 „	„ „	100 Franken in Paris.

Vorstehende Course stimmen mit denjenigen in Wien überein, welche überhaupt massgebend sind und täglich hierher telegraphirt werden.

Das **Königreich Ungarn** rechnet wie Oesterreich (s. Wien) nach Gulden (magyarisch Fortin) à 100 Kreuzer (Krajczár) des 45 Fl.-Fusses. Bis 1858 wurde der Gulden (des 20 Fl.-Fusses od. Conv.-Münze) in 60 Kr. getheilt.

Münzen, Masse und Gewichte (s. Wien).

Calcutta

notirt folgende *Wechselcourse:*

auf Bombay und Madras für 100 Comp.-Rupien ± Comp.-Rupien:

„ China (Canton) für 100 Dollars daselbst „ 225 „

auf Frankreich für 1 Comp.-Rupie . . . . . ± 245 Centimen.
„ London für 1 Comp.-Rupie . . . . „ 1 Schill. 11 Pence Sterl.
„ Mauritius für 1 Comp.-Rupie . . . . „ 54 Cents Colonial-Cour.

Von Calcutta auf London wird auf 6 Monate nach Sicht trassirt (das Schatzamt trassirt 30 Tage n. S.), auf Frankreich auf 3 und 6 Mt. n. S., auf Bombay und Madras auf 30 und 60 Tage n. S., auf China und Mauritius auf 60 auch 90 Tage n. S. — Madras und Bombay notiren auf London und Paris wie Calcutta.

Man unterscheidet: Bankwechsel, Wechsel gegen bestätigte Kredite und Dokumentwechsel, d. h. Tratten gegen Waarensendungen gezogen, und von dem Connossement und der Assekuranz - Police begleitet. Letztere sind höher notirt, als Tratten ohne diese Dokumente.

Calcutta und ganz **Britisch Ostindien** rechnet nach Rupien (Compagnie-Rupien, Company's Rupees) à 16 Annas à 12 Pias oder Pice. Bei grossen Summen wird nach Crove und Lacs gezählt. 1 Lac = 100,000 Rupien, 1 Crove = 100 Lacs. Ferner ist 1 Areb 25 Lacs oder $2^1/_2$ Million Rupien, sonach 1 Crove = 4 Arebs. Die Währung ist eine Silbervaluta Der Werth einer Compagnie-Rupie, die 180 engl. Troy-Grän wiegt, $916^2/_3$ Tausdth. f. ist, daher das Feingewicht von 165 engl. Troy-Grän = 10,69182 Gramm hat, wäre demnach 1 Mark 92,45 Pfg. neue deutsche Reichsgoldwährung = 96,226 Neukr. österr. Silberwährung = 2 Franken 37,596 Cent. franz. Silbercourant.

In Singapore und Pinang wird zwar amtl. nach Compagnie-Rupien, im Grosshandel aber nach Dollars ($) Silberwährung zu 100 Cents (c.) — 220 Co's R. = 100 $.

Münzen. In *Golde:* Mohurs oder 15-Rubienstücke, 180 engl. Troy-Grän = 11,6638 Gramm schwer, $916^2/_3$ Tausdth. fein, im Feingewicht von 165 Troy-Grän = 10,6918 Gr. Doppel-Mohurs oder 30-Rubienstücke, Stücke zu $^2/_3$ Mohur oder 10-Rubienstücke und zu $^1/_3$ Mohur oder 5 Rubienstücke, sämmtlich in der Feinheit der einfachen Mohur, Gewicht und Feingewicht nach Verhältniss. — In *Silber:* Compagnie-Rupien an Feinheit, Rauh- und Feingewicht mit den Gold-Mohur übereinstimmend. Doppel-Rupien, Halbe, Viertel- und Achtel-Rupien in der Feinheit der einfachen Rupien und in verhältnissmässigem Rauh- und Feingewicht. — In *Kupfer:* Stücke zu 3 Pies, zu 1 und $^1/_2$ Pies.

Papiergeld. 1) Ostindisches Staatspapiergeld: Geldscheine der Regierung (Government Currency Notes), die kleinsten Stücke auf 10 Comp.-Rupien lautend. 2) Nationale Privatpapiergelder: Noten der Bank of India und der Central-Bank of Western India, beide in Bombay.

Masse und Gewichte. Längenmass. Das Göss (Guz), genau das engl. Yard (s. London). — Getreidemass ist der Khahoon zu 16 Soalles zu 20 Pallies zu 4 Raiks zu 4 Koonkees zu 5 Chittacks. Der Khahoon ist an Gewicht = 40 Factory-Maunds = 1354,8 Kilogramm. — Flüssigkeitsmass. Im Grosshandel das engl. Imperial-Gallon und das engl. alte Wein-Gallon (s. London). Englisches Bier wird nach dem engl. Hogshead verkauft. — Handelsgewicht ist zweierlei: 1) Das Mönn, Man oder Maund à 40 Sihrs (Seers) à 16 Tschittacks (Chittacks) und zwar entweder das (gesetzliche) neue Bazar-Indian-Gewicht (Normalgewicht), dessen sich die Behörden bedienen, und 2) das Faktorei-Gewicht; ersteres wiegt $82^2/_7$ Pfd. engl. avdp. = 37,3242 Kilogr. = 74,6484 deutsche Pfund; letzteres $74^2/_3$ Pfund engl. avdp. = 33,868 Kilogr. = 67,7365 deutsche Pfd. 100 Bazar-Maund = 110 Faktorei-Maund; 3 Faktorei-Maund = 2 engl. Centner à 112 Pfd. avdp. Das Faktorei-Sihr hat 846,71 Gramm, 1 Bazar-Sihr = 2,0571 Pfd. engl. avdp. = 933,105 Gramm, Gold-, Silber- Münz- und Edelsteingewicht. Das Tola (die Einheit des neuen Bazar-Gewichts = 11,6638 Gramm) hat 12 Mascha oder Massa à 8 Röttihs (Ruttees) à 4 Dhan.

Canton

notirt folgende *Wechselcourse:*

auf London gewöhnlich 6 Monate n. S. (auch 30 Tage n. S. ∓ 4 Schillinge 3 Pence bis 5 Schillinge 2 Pfd. Sterl. Wechselbelauf für 1 Dollar oder mexican. Piaster.

auf Calcutta und Bombay 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage n. S. ∓ 225 bis 240 ostind. Compagnie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollar oder mexican. Piaster.

Canton und ganz **China** rechnet in Silber, nach dem Lirang oder Tehl à 10 Tsién, Mehs oder Mas à 10 Fen oder Condorin à 10 Li, Tong-Tsién, Käsch oder Cash (spr. Käsch) à 10 Hao oder Chou à 10 Sse oder Sii. Alle diese Benennungen sind die des Gold- und Silbergewichtes (s. u.), und jede Geldeinheit bedeutet eigentlich das gleichnamige Gewicht f. Silber. Da man sich beim auswärtigen Handel aber allgemein in Canton und Hongkong des mexicanischen, an anderen Plätzen des älteren spanischen Piasters bedient und 100 $ = 72 Thels (anstatt circa $64^1/_3$) rechnet, so ist das Liang oder Thel ein Quantum von 33,38675 Gramm f. Silber, im Werthe von 6 deutschen Goldmark = 3 Fl. österr. Silberwährung (45-Fl. Fuss) = 7 Franken 41,92 Cent. französ. Silbercourant. — In Schanghaï wird ohne Ausnahme nach Tehls gerechnet.

Münzen. Die Li oder Tang-Tisan, von den Ausländern Käsch (Cash), von den Holländern aber Pitjes genannt, sind die einzige wirkliche Münze (Scheidemünze). Sie bestehen aus einer Mischung von Kupfer und Zink, in der Mitte zum Zwecke des Aufreihens mit einem Loch, sind jedoch von sehr verschiedener Güte. (750—1250, neuerlich sogar bis 2000 Stück, im Innern China's oft noch weit mehr = 1 Tehl Sycee-Silber.) Ihr Gewicht ist durchschnittlich etwas über 4 Gramm.

Papiergeld. 1) Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in Abschnitten zu 50, 10, 5 Tehls und 1 Tehl, ist zahlbar in Scheidemünzen, aber total kreditlos. 2) Privatpapiergeld. Dieses besteht in sehr verschiedenartigen Noten der Banken und Bankiers, die grösstentheils von Kupferplatten abgedruckt sind. Ferner in Kassenanweisungen solcher Banken etc., theils auf Sissi-Silber, theils auf Dollars, theils auf Käsch lautend.

Masse und Gewichte. Längenmass. Das Tschi oder Covid (Fuss) à 10 Tsun (Zoll) à 10 Fen (Linien). 10 Tschi = 1 Yin. Dieses Mass ist je nach Ort und Zweck von verschiedener Grösse; bei den Grosshändlern mit Manufacturwaaren in Canton hält das Tschi 0,373 Meter, beim Zollwesen aber 14,1 engl. Zoll = 0,358 Meter. Beim Handel mit dem Auslande bedient man sich des engl. Yard (hier Meh, engl. Ma genannt). Die Seidenzeuge werden unter den Chinesen nach dem Gewichte verkauft. — Getreide und Flüssigkeiten werden ebenfalls stets nach dem Gewicht verkauft, und nur die ansässigen ausländischen Kaufleute bedienen sich im Handel mit dem Auslande des englischen Gallon. — Handelsgewicht. Der Pikol oder Pecul hat 100 Kättis (Catties) à 16 Tehls (Unzen). Das Tehl oder Liang wird im Handel in 10 Mehs à 10 Kändärihn (Condorin) à 10 Käsch, auch in 24 Tschü à 10 Lui à 10 Schu getheilt. Das Yin hat 2 Kin oder Kättis; das Kiön 30 Kin oder 15 Rhin; das Tschi (der Stein) 120 Kin oder 60 Yin. Im Handel mit dem Auslande rechnen die ansässigen Fremden allgemein den Pikol (das Tan) = $133^1/_3$ engl. Pfund avdp., wornach der Pikol = 60,479 Kilogr. = 120,958 deutsche Pfund ist. Im Theehandel und bei Schiffsbefrachtungen bedient man sich des englischen (Avoirdupoids) Handelsgewichts, von welchem 400 Pfund = 3 Pikols, 4 Pfund = 3 Catties, 4 englische Unzen = 3 Tehls gerechnet werden. Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Kätty (Catty) hat 16 Tehls, das Tehl 10 Mehs (Thién) à 10 Kändärihn (Fert) à 10

Käsch (Li) à 10 Hao à 10 Sse à 10 Hwuh. Das Tehl wiegt 579,84 englische Troygrän = 37,573 Gramm.

Christiania

notirt jetzt seine *Wechselcourse* nach den neuen Normen von Stockholm (s. d.).

Bergen notirt „auf Sicht" und 3 Mt.: Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Norwegen rechnet wie Schweden und Dänemark jezt ebenfalls nach Kronen à 100 Oere, und es ist die Grundlage des Münzsystems Gold. Da 2480 Kronen = 1 Kilogr. f. Gold, so ist die Krone ein Quantum von 0,403225 Gramm f. G., demnach der dänischen und schwedischen „Krone" vollkommen gleich (s. Kopenhagen). Die einzelne Krone wird übrigens nicht ausgemünzt.

Münzen. Die neuen norwegischen Münzen sind den neuen dänischen und schwedischen gleichgestellt (s. Kopenhagen).

Papiergeld. Die Zettel (Noten) der norwegischen Reichsbank in Drontheim bestehen jetzt in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 10 u 5 Kronen, dem Münzgesetze vom April 1875 gemäs. Sie bilden das wichtigste Zahlungsmittel Norwegens und haben Zwangscours.

Masse und Gewichte sind künftig die französisch-metrischen, nachdem dieses System im April 1875 im norwegischen Storthing auf Antrag der Regierung angenommen worden ist.

Cöln a./Rh.

Die *Wechselcourse* werden hier folgendermassen notirt:

169 ℳ 70 ₰ ± für 100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
81 „ 35 „ „ „ 100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
20 „ 40 „ „ „ 1 Pfd. Sterl. in London.
81 „ 40 „ „ „ 100 Franken in Paris.
156 „ 70 „ „ „ 100 Fl österr. W. (zahlb. in wiener Banknoten) in Wien.

Auf deutsche Plätze werden keine Course mehr notirt, indem die betreffenden Wechsel jetzt einfach bei der hiesigen Filiale der Deutschen Reichsbank verdiscontirt werden.

Die Coursnotirungen von Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld stimmen mit Vorstehendem überein.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Ein Privat-Papiergeld sind auch die auf 100 Mark lautenden Noten der Cölnischen Privatbank.

Masse und Gewichte (s. Berlin).

Constantinopel.

Wechselcourse werden auf folgende Plätze notirt:

375 türk. Parà ± für 1 f. niederl. in Amsterdam.
215 „ „ „ „ 1 deutsche Reichsmark in Augsburg.
152 „ „ „ „ 1 ital. Lira in Genua und Livorno.
109 „ Piaster „ „ 1 Pfd. Sterl. in London.
170 „ Parà „ „ 1 Franken in Paris und Marseille.
14.30 „ Piaster u. Parà ± für 1 Silberrubel (zahlbar in russ. Reichskreditbillets) in Odessa und Petersburg.
390 türk. Parà ± für 1 Fl. österr. Währung (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien und Triest.
3/8 Proc. Aufgeld ± für 100 türk. Piaster in Salonik und Smyrna.

Auf sämmtliche europäische Plätze wird 3 Monate nach dato, auf London aber auch 31 u. 61 Tage nach Sicht, auf Odessa auch 11 Tage n. S. trassirt.

Man rechnet in der **Türkei** nach Piastern zu 40 Parà zu 3 Aspern;

in der neuesten Zeit wird der Piaster (arab. Gersch) aber auch in 100 Cents (Hunderttheile) getheilt. — Bei grossen Zahlungen rechnet man nach Beuteln (Kis oder Keser) zu 500 türk. Piastern. Nach der gesetzmässigen Ausprägung der Silbermünzen seit 1844 gehen 500,88105 türkische Piaster auf 1 deutsches Pfund f. Silber, wonach der Piaster — Tarif-Piaster — einen Werth von 17,969 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung = 8,984 Neukr. österr. Silberwährung = 22,194 Centimen französisches Silbercourant hat.

Das eigentliche Preismass im grossen Verkehr (auch im Wechselverkehr) ist der Goldpiaster, durch die jetzigen Goldmünzen nach dem Nennwerthe vertreten, ein Quantum von 0,066098 Gramm f. Gold, im Werthe von 18,4415 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung.

Münzen. In *Golde:* Jüslik, Medschidie oder türk. Lira (Livre turque) von 100, halbe von 50, und viertel von 25 P. Feinheit 916 Tsdtl. Gewicht der ersteren 7,216 Grammen, der andern nach Verhältniss, folglich 75,6446 Livres oder 7564,46 P. = 1 Pfd. f. Gold. — In *Silber:* Stücke zu 20, 10, 5, 2, 1 und 1/2 P. (Jirmilik oder Medschidie, Onlik, Beschlik, Ikilik, Gersch oder Bir-Gersch, Jarimlik). Feinheit 830 Tsdtl. Gewicht des 20 Piasterstückes 24,055 Grammen (der anderen nicht ganau nach Verhältniss), folglich 500,8602 P. = 1 Pfd. f. Silber. — In *Kupfer,* als Scheidemünze: Stücke zu 40, 20, 10 und 5 Parà.

Papiergeld. 1) Staatspapiergeld in Stücken zu 100, 50, 10 und 5 Piastern. 2) Privatpapiergeld: Noten der Osmanischen Bank, die das Recht der allgemeinen und unbeschränkten Notenausgabe erhalten hat.

Neue türkische Masse und Gewichte. Ein Gesetz vom September 1869 verfügte die Einführung des französisch-metrischen Systems (s. Paris), und es ist die Anwendung der neuen Masse und Gewichte seit März 1874 für Jedermann obligatorisch.

Längenmass. 1 Zira' 'ï-â' chary oder Meter = 10 Euchry-zira' oder Decimeter à 10 A'chary-zira' oder Çentimeter à 10 Mi'chary-zira' oder Millimeter. 1000 Meter = 1 Myli-â' chary oder Kilometer; 10000 Meter = 1 Fersakh'â' chary oder Myriameter. — *Hohlmass.* 1 Eultschek oder Liter = 10 Zarf oder Deciliter; 100 Liter = 1 Kilèï-â' chary oder Hektoliter. — *Gewicht.* 1 Dirhem-â' chary oder Gramm = 10 Euchry-Dirhem oder Decigramm à 10 A'chary-Dirhem oder Centigrammen à 10 Mi'chary-Dirhem oder Milligramm. 1000 Gramm = 1 Vékiey-â' chary oder Kilogr.; 100 Kilogr. = 1 Kantar-â' chary oder metr. Çentner; 1000 Kilogr. = 1 Tonnellata oder metr. Tonne. *Gold- und Silbergewicht* bleibt das bisherige und zwar das Tscheki à 100 Dramm.

Frankfurt a./M.

notirt *Course* auf folgende Plätze und zwar für k. S. (= 8 Tage):

169	ℳ	55	₰	±	für	100 f. niederl. Courant auf Amsterdam.
81	„	30	„	„	„	100 Franken auf Antwerpen und Brüssel.
204	„	95	„	„	„	10 Pfd. Sterl. in London.
81	„	45	„	„	„	100 Franken in Paris.
81	„	40	„	„	„	100 „ auf schweizer Bankplätze (Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Zürich).
158	„	80	„	„	„	100 Fl. österr. Währung (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien.

Auf deutsche Plätze werden, seitdem die Deutsche Reichsbank in Aktivität ist, keine Course mehr notirt. — Die Wechsel werden grösstentheils per 8 Tage, d. h. in kurzer Sicht, gehandelt; bei länger laufenden Wechseln findet für die ersten 8 Tage gleichfalls kein Zinsabzug statt, und hat der Verkäufer nur für die darüber hinausgehenden Tage die Zinsen (zur Bankrate des betreffenden Platzes) zu vergüten.

Rechnung, Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Von Privatbanknoten coursiren hauptsächlich die Noten der auf Actien errichteten Frankfurter Bank. Sie cirkuliren in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Mark.

Masse und Gewichte (s. Berlin).

Genua.

Sämmtliche *Course* werden hier sowohl für k. S., als auch für 3 Monate notirt.

234 Lire	— Cent.	k. S. ±	für	100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
135 „	15 „	„ „	„	100 Mark R.-W. in Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg.
28 „	65 „	„ „	„	1 Pfd. Sterl. in London.
108 „	50 „	„ „	„	100 Franken in Paris, Marseille und Lyon.
108 „	45 „	„ „	„	100 „ in der Schweiz.
239 „	— „	„ „	„	100 Fl. österr. W. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien und Triest.
99 „	80 „	„ „	„	100 ital. Lire in den übrigen ital. Plätzen.

Alle anderen Wechselplätze Italiens notiren dieselben Wechselcourse; Neapel notirt aber auch einen Cours auf Petersburg, dagegen fehlen auf dem Courszettel Roms die Preise auf Amsterdam und Hamburg.

Das **Königreich Italien** rechnet nach Lire, Lire italiane (Lire nuove) oder Franchi zu 100 Centesimi. Dieses Lira (£) ist dem französ. Franken ganz gleich, auch stimmen die übrigen Münzen in Gewicht und Feingehalt, folglich das ganze Münzsystem mit dem französischen (s. Paris) vollständig überein, seitdem Italien mit Frankreich, Belgien und der Schweiz den sogenannten lateinischen Münzvertrag vom 23. December 1865 abgeschloseen hat. Die Valuta ist jetzt faktisch eine Papiergeldwährung.

Papiergeld. a) Münzscheine des Staates; b) Noten der Italienischen Nationalbank in Rom, welche das normale Zahlungsmittel bilden, in Abschnitten von 1000, 500, 250, 100, 50, 40, 20, 10, 5 und 2 Lire, sowie von 1 und $^1/_2$ Lira; c) Noten der fünf andern Emissionsbanken in Florenz, Rom, Neapel und Palermo; d) Noten der zahlreichen Volksbanken und landwirthschaftlichen Banken.

Masse und Gewichte. Es sind die französischen Massgrössen eingeführt, mit den nur unbedeutend abweichenden italienischen Namen, und zwar: als Längenmass das Metro = Meter; als Feldmass die Ara = Are; als Flächenmass die Ettara = Hektare; als Brennholzmass die Stero = Stere; als Hohlmass der Litro = Liter; als Gewichte das Gramma = Gramm, das Ettogramma oder Ectogramma = Hektogramm und das Chilogramma = Kilogramm (s. Paris).

Hamburg.

Man notirt hier *Course* pr. k. S. und pr. 3 Monate auf folgende Plätze:

170 ℳ	60 ₰	±	für	100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
80 „	45 „	„	„	100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
3 „	95 „	„	„	1 Peso (Silberpiaster) de 20 Reales de vellon in Cadix.
67 „	85 „	„	„	100 ital. Lire (zahlbar in ital. Banknoten) in Genua, Livorno und andern ital. Bankplätzen.
4 „	50 „	„	„	1 Milréis in Lissabon und Porto.
20 „	35 „	„	„	1 Pfd. Sterl. in London.
415 „	— „	„	„	100 Dollars Gold in New-York.
80 „	50 „	„	„	100 Franken in Paris, Marseille, Bordeaux etc.
275 „	— „	„	„	100 Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.

178 ℳ 65 ₰ ± für 100 Fl. österr. Währung (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien und andern österr. Bankplätzen.
80 „ 40 „ „ „ 100 Franken in Zürich und andern Bankplätzen der Schweiz.

Deutsche Bankplätze werden seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr notirt, sondern der Werth solcher Valuten nach dem Disconto berechnet.

Hamburg rechnet seit 15. Februar 1873 im Bankgeschäft und Grosshandel nach Mark à 100 Pfennige Reichswährung, auch im übrigen Verkehr ist nach und nach i. J. 1875 und definitiv seit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung (s. Berlin) eingeführt.

Früher wurde in Hamburg nach Mark à 16 Schilling à 12 Pfennig gerechnet und zwar in Banco und in Courantwährung. Die Hamburger Mark Courant stimmt mit der Mark Lübisch Courant, wonach ehemals Lübeck rechnete, genau überein. 5 Courantmark = 6 Mark R.-W.

Münzen und Papiergeld (s. Berlin). — Eine Art Privatpapiergeld (Banknoten) sind auch die auf jeden Inhaber lautenden Anweisungen der hiesigen Vereinsbank.

Masse und Gewichte (s. Berlin).

Kopenhagen.

Wechselcourse werden regelmässig nur auf Hamburg und London je 3 Monate und 10 Tage notirt, und zwar:

87 Kr. 85 Öre (3 Mt.) ⎫
88 „ 70 „ (10 Tage) ⎭ ± für 100 d. R.-Mark in Hamburg.
18 „ 5 „ (3 Mt.) ⎫
18 „ 15 „ (10 Tage) ⎭ ± für 1 Pfd. Sterl. in London.

Dänemark rechnet seit dem Abschlusse der skandinavischen Münzconvention nach Kronen à 100 Öre; die Krone, ein Quantum von 0,403225 Gramm f. Gold, im Werthe von $1^1/_8$ Mark neue deutsche Reichs-Goldwährung = $56^1/_4$ Neukr. österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss) = 1 Franken $38^8/_9$ Centimen französische etc. Goldwährung.

Neue Münzen. A. In *Golde:* Stücke von 20 und von 100 Kronen, 900 Tausdth. fein, von den ersteren 124, von den letzteren 248 aus dem Kilogr. fein, 8,9605 bezüglich 4,4803 Gramm schwer. — B. In *Silber*, als Scheidemünze: Stücke von 2 Kronen und 1 Krone, 800 Tausdth. fein; erstere 15 Gramm schwer, also im Feingewicht von 12 Gr., letztere $7^1/_2$ Gr. schwer und im Feingewicht von 6 Gr. Stücke zu 50 und 25 Öre, 600 Tausdth. fein, bezüglich 5 und 2,42 Gr. schwer, im Feingewicht von bezw. 3 und 1,452 Gr. Stücke von 10 Öre, 331 Tausdth. fein, 1,45 Gr. schwer, im Feingewicht von 0,480 Gr. — C. In *Bronze*: Stücke zu 5, 2 und 1 Öre, bez. 125, 250 und 500 aus dem Kilogr. der Mischung (Kupfer, Zinn und Zink), also bez. 8, 4 und 2 Gramm schwer.

Papiergeld. Die neuen Noten (Zettel) der Nationalbank in Kopenhagen bilden das wichtigste Zahlungsmittel und lauten auf 200, 100, 50, 20 und 10 Kronen.

Masse und Gewichte. Es ist die Annahme des französich-metrischen Systems beschlossen. Die jetzigen Massgrössen sind folgende: *Längenmasse:* Die Elle (Alen) = 2 Fuss = 0,6277 Meter. *Getreidemass.* 1 Korntonne = 139,131 L.; sie hält $4^1/_2$ dän. Kubikf. oder 144 Pott, 1 Last (Laest) hat 22 Tonnen (Tönder) à 8 Scheffel (Skaepper oder Ottinger) à 4 Viertel (Fjerdinkar). 1 Korntonne ist = 0,6628 russ. Tschetwert = 0,4784 engl. Quarter. Die Tonne Mehl ist der Biertonne gleich; die Tonne Salz ist = 170,037 Liter: 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. — *Flüssigkeitsmass.* Die Einheit ist der Pott = 0,9661 Liter. 2 Pott

= 1 Kanne. 1 Oxhoft = 6 Anker; der Anker wird gewöhnlich zu 39 Pott und das Oxhoft zu 240 Pott gerechnet. Das Stückfass Wein oder Branntwein = 5 Oxhoft. Das Fass oder Fuder = 4 Oxhoft. Die Thierce (Ahm) = 4 Anker. Die Pipe = 2 Oxhoft oder 3 Ahm, im Grosshandel à 160, eigentlich à 155 Pott. 1 Biertonne = 136 Pott = 131,3923 Liter; nach derselben wird auch Mehl, Fleisch, Butter, Talg, Seife, Thran etc. verkauft und von diesen enthält die Tonne Netto 14 Liespfund. 18 Biertonnen sind = 17 Korntonnen. Die Theertonne ist = 120 Pott. — *Gewichte.* Handelsgewicht. 1 Centner = 100 Pfund (Pund); das Pfund à 100 Quintin à 10 Ort = $^1/_2$ Kilogramm oder 1 deutsches Pfund. 1 Wage (Vog) = 3 Bismarpfd. à 12 Pfd., 1 Schiffspfd. = 20 Liespfund à 16 Pfd. 1 Commerzlast = 5200 Pfd., an Rauminhalt = 80 Kub.-Fuss. — Gold- und Silbergewicht 1 Pfd. = 2 Mark à 8 Unzen à 2 Loth à 4 Quent. 1 Mark = 235,2941 Grammen. 17 Pfd. Silbergewicht = 16 Pfd. Handelsgewicht. — Münzgewicht nunmehr das Kilogramm: Feinheitsbestimmung nunmehr nach Hunderteln. — Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger. 1 Pfd. à 12 Unzen à 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran = 357,8538 Grammen.

Leipzig.

Die *Course* werden in kurzer und langer Sicht nach folgenden Normen notirt:

168 ℳ	30 ₰	± k. S.	für	100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
81 „	10 „	„ „ „	„	100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
20 „	40 „	„ „ „	„	1 Pfund Sterl. in London.
81 „	16 „	„ „ „	„	100 Franken in Paris.
220 „	55 „	„ „ „	„	100 Rubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.
221 „	— „	„ „ „	„	100 S.-Rubel (zahlbar in polnischen Banknoten) in Warschau.
171 „	45 „	„ „ „	„	100 Fl. österr. W. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien.

Der Unterschied zwischen kurzer Sicht und der längeren Verfallzeit einer Devise wird zu dem beigesetzten Discontofusse regulirt. — Course auf deutsche Bankplätze werden nicht mehr notirt; der Werth solcher Valuten wird nach dem Disconto berechnet.

Rechnung, Münzen und Papiergeld des Königreichs **Sachsen** (s. Berlin). — Von den umlaufsfähigen Privatbanknoten coursiren besonders diejenigen der Sächsischen Bank, des Leipziger Kassenvereins und der Chemnitzer Stadtbank.

Masse und Gewichte (s. Berlin).

Lissabon.

Die *Course* werden meistens in langer Sicht (3 Mt.) notirt.

16 Milréis		für	43 f. niederl. Courant ± in Amsterdam.
540 Réis	±	„	3 Franken in Antwerpen.
536 „	„	„	3 Lire o. Franken in Genua, Livorno, Neapel u. Venedig.
930 „	„	„	1 Dollar Gold (= $^1/_{16}$ span. Gold-Onzas) in Gibraltar.
100 Milréis		„	640 Mark R.-W. ± in Hamburg.
1 „		„	53 Pence Sterl. ± in London.
545 Réis	±	„	3 Pesetas (Franken) in Madrid, Cadix, Sevilla u. Barcelona.
540 „	„	„	3 Franken in Paris.
405 „	„	„	1 Fl. österr. W. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien und Triest.

$^1/_2$ % Disconto oder Verlust, d. h. (±) 99$^1/_2$ Milréis baar für 100 Milréis Wechselbelauf in Porto.

Portugal rechnet nach Réis in der Goldwährung. 1000 Réis machen 1 Milréis und 1000 Milréis sind 1 Conto. 1 Conto de Contos = 1000 Contos. Grössere Summen schreibt man wie folgt: 27 : 296 $ 295 oder 27 : 296 Ø 595 = 27 Contos 296 Milréis 295 Réis = 27'296'295 Rs. Das Milréis begreift 1,625708 Gramm f. Gold, im Werthe von 4 Mark 53,573 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 2 Fl. 26,786 Nkr. österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss) = 5 Franken 60 Cent. französische Goldwährung.

Münzen. A. In *Golde:* Stücke zu 10 Milréis (Coro͂a oder Krone), Stücke zu 5, 2 und zu 1 Milréis. Feinheit 916⅔ Tsdth., Gewicht der Krone 17,735 Grammen, der anderen nach Verhältniss; folglich 30,75582 Kronen oder 307,5582 Milréis = 1 ℔ f. Gold. — B. In *Silber* als *Scheidemünze:* Stücke zu 5 Tostões (500 Réis), Stücke zu 2, 1 und ½ Tostão. Feinheit 916⅔ Tsdth., Gewicht des Tostão 2,5 Grammen, der anderen nach Verhältniss, folglich 21,8182 Milréis = 1 ℔ f. Silber. — C. *Kupferscheide-Münze:* Stücke von 20, von 10 und von 5 Réis, 25½, 12¾ und 6⅜ Grammen schwer, folglich 360 Réis = 1 portug. Pfd.

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der auf Actien gegründeten Bank von Portugal, deren niedrigste Stücke auf 10 Milréis lauten; ferner die der Handelsbank von Porto in Stücken zu 10, 20, 30 und 100 Milréis.

Masse und Gewichte sind seit 1868 die französisch-metrischen (s. Paris).

London

notirt folgende *Wechselpreise* und zwar meist für eine Münzeinheit, bald in seiner, bald in fremder Währung.

1 Pfund Sterl. für 11 f. 18 Cents niederl. ± in Amsterdam u. Rotterdam.
1 „ „ „ 25 Fr. 48 Cent. ± in Antwerpen und Brüssel.
1 „ „ „ 25 „ 45 „ „ in Basel und Zürich.
1 „ „ „ 20 Mark 78 Pfg. R.-W. ± in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen etc.
48¼ Pence Sterl. ± für 1 alten spanischen S.-Piaster in Barcelona, Bilbao, Cadix, Madrid u. a. spanischen Plätzen.
1 Schill. 10 Pence Sterl. ± für 1 Compagnie-Rupie in Bombay, Calcutta, Colombo und Madras.
1 „ „ „ 23 Lire 35 Cent. ± in Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel u. a. ital. Plätzen.
4 Schill. 5 Penc. Sterl. ± für 1 mexican. S.-Piaster (Dollar) in Hongkong und Singapore.
1 Pfund Sterl. für 18½ Kronen neue skandin. Goldwährung ± in Kopenhagen.
1 „ „ „ 20 Mark 82 Pfg. R.-W. ± in Leipzig u. a. sächsischen Plätzen.
52¾ Pence Sterl. ± für 1 Milréis (zahlbar in Gold) in Lissabon u. Porto.
48 „ „ „ „ 1 Dollar (zahlbar in Gold) in New-York.
1 Pfund Sterl. für 25 Fr. 48 Cent. ± in Paris und Marseille.
32⅝ Pence Sterl. für 1 S.-Rubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg und Moskau.
5 Schill. 11 Pence Sterl. ± 1 Rechnungs-Thel (Liang) in Schanghai.
1 Pfund Sterl. für 11 Fl. 35 Neukr. ± in Wien und Triest.

Grossbritannien und Irland rechnen in der Goldwährung nach Pfunden oder Pounds (£) à 20 Schillinge (sh.) à 12 Pence oder Pfennige (*d*) Sterling. Der Zusatz Sterling dient zur Unterscheidung der britischen Valuta von derjenigen in den Colonien. Seit 1816 besteht das Pfund Sterling aus einem Goldmünzstück, welches Sovereign genannt wird. Es ist diess ein Münzstück von 7,988056 Gramm Gewicht Standard-Gold (Normal- oder Münz-

gold), d. h. $916^2/_3$ ($^{11}/_{12}$) Tausdth. f. Goldes, somit ein Quantum von 113,001605 Troygrän oder 7,322385 Gramm f. Gold im Werthe von 20 Mark 42,94 Pfennige = 10 Fl. 21,47 Neukr. österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss) = 25 Franken 22,15 Cent. französ. etc. Goldwährung.

Münzen. A. In *Golde:* Sovereigns oder Pfund Sterling-Stücke, doppelte, fünffache und halbe Sovereigns, sämmtlich 22 Karat ($^{11}/_{12}$) oder $916^2/_3$ Tausdth. fein. Gewicht des Sovereign (s. o.), der anderen nach Verhältniss. 1869 Sovereigns = 40 Pfund Troy, folglich 68,2838 Sov. = 1 Pfd. f. Gold. — B. In *Silber,* als Scheidemünze dienend: Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen, halbe Kronen zu $2^1/_2$ Schill., Florins (Gulden) zu 2 Schillingen, Schillinge, halbe Schillinge oder Sixpence, Groats oder Fourpence zu 4 Pence, also Drittel-Schillinge, Viertel-Schillinge oder Threepence, Stücke zu 3, 2, $1^1/_2$ Pence und 1 Penny, sämmtlich 925 Tausdth. ($11^1/_{10}$ Unzen = $^{37}/_{40}$) fein. Gewicht der Krone 28,275905 Gramm (= $^{10}/_{11}$ Troy-Unzen oder $436^4/_{11}$ Troygrän), der andern nach Verhältniss. Weil $5^1/_2$ Schillinge aus 1 Troyunze Standardsilber geprägt werden und 12 Pence auf den Schilling gehen, so wird die Troyunze zu 66 Pence ausgebracht. Für die nordamerik. Besitzungen (das jetzige Canada) werden in der Feinheit der englischen Silbermünzen geprägt: Stücke zu 50, 25, 20, 10 und 5 Cents (d. i. $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Dollar oder spanische Piaster), gesetzlich 16 Dollars Nennwerth aus dem Troypfund Münzsilber ($^{925}/_{1000}$). — C. In *Bronze* (Kupfer, Zinn und Zink): Stücke zu 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Penny; der Penny 9,45, der $^1/_2$ Penny 5,67, der $^1/_4$ Penny (Farthing) 2,83 Gramm schwer.

Die in Sidney und in Melbourne (Australien) ausgemünzten Sovereigns sind im ganzen britischen Reiche gesetzliches Zahlmittel.

Papiergeld. Es gibt in Grossbritannien nur Privatpapiergeld. Die wichtigste Klasse desselben sind die Noten der Bank von England zu 5 bis 1000 Pfund Sterl., welche mit Ausnahme Irlands, Schottlands und der australischen Colonien im ganzen Reiche gesetzliches Zahlmittel sind, also Zwangs-Umlauf haben und das hauptsächliche Tauschmittel bilden. Gold in Zahlung zu verlangen, dazu hat nur die Bank in England und ihre Filialen das Recht.

Masse und Gewichte. Längenmass. Das englische Ellenmass ist das Yard (Imperial-Yard) von 3 Fuss (Feet) = 0,91438 Meter = 405,3425 pariser Linien. Es wird auch in 4 Quarters à 4 Nails eingetheilt. Kaufmännisch rechnet man 12 Yards = 11 Meter. Der Fuss (Foot) hat 12 Zoll (Inches). Der Zoll wird theils in 10 Linien theils in 12 Linien getheilt. — *Getreidemass.* Das Imperial Quarter = 8 Bushels à 4 Pecks à 2 Gallons = 290,7892 Liter. Das alte Winchester-Bushel = 25,2381 Liter. 131 W.-B. = 127 Imp. B. Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten aus dem Inlande notirt man stets für den Imperial-Quarter; ausländisches Erzeugniss wird meist für eine bestimmte Gewichtsmenge notirt. — *Flüssigkeitsmass.* Das Imperialgallon = 4 Quarts à 2 Pints = 4,5435 Liter. 63 (bei Bier 54) Gallons = Hogshead. Das alte Wein-Gallon = 3,7853 Liter. 6 alte G. = 5 Imp.-G. — *Handelsgewicht* (Avoirdupois-Gewicht). 1 Hundredweight (Cwt.) = 50,8023 Kilogr. = 4 Quarters à 28 Pounds (Pfund). 1 Pound = 16 Ounces (Unzen) à 16 Drams (Drachmen) = 453,5926 Grammen. 20 Cwt. = 1 Ton. 100 ℔ avdp. = 45,3592 Kilogr. *Gold-, Silber-* und *Münz-* auch *Juwelen-, Perlen-* und *Medicinalgewicht* (Troy-Gewicht). 1 Pound = 12 Ounces (oz) à 20 Pennyweights (Pfenniggewicht) à 24 Grains = 373,2419 Grammen. 1 Grain = 0,06479 Grammen. 175 troy = 144 ℔ avdp. 100 troy = 74,6433 deutsche Pfund.

Madrid.

Die *Wechselpreise* werden auf Privatcourszetteln auf folgende Plätze und zwar fast sämmtlich 90 Tage dato für 5 Pesetas (= 1 Duro oder Peso) notirt:

± 2 Gulden 48 Cents niederl. Courant Wechselbelauf in Amsterdam.
„ 5 Lire 24 Centesimi Wechselbelauf (zahlbar in Golde) in Genua, Livorno, Neapel, Rom.
„ 4 Mark 25 Pfennige R.-W. Wechselbelauf in Hamburg.
„ 955 Réis Wechselbelauf in Lissabon.
„ 49½ Pence Sterl. Wechselbelauf in London.
„ 5 Franken 20 Cents Wechselbelauf in Paris.

Ausserdem werden die Course auf viele spanische Plätze in Proc. Aufgeld oder Verlust notirt. Auf den amtlichen Curszetteln finden sich von ausländischen Plätzen nur London und Paris.

Spanien rechnet seit 1871 nach Pesetas zu 100 Céntimos; 1 Peseta = 1 Frank. Die Valuta ist eine Doppelwährung oder Alternativwährung (Gold und Silber). — Seit 1864 und bis Ende 1870 wurde nach Escudos à 10 Reales à 10 Céntimos à 10 Milésimas gerechnet und es war die Währung ebenfalls Doppelwährung. Vor 1864 war die Einheit des Geldes gesetzlich der Real (de Vellon) mit der Eintheilung in 10 Décimas; nach dem Gesetz von 1855 in 100 Céntimos. — Noch ist die neue Rechnungsart (Barcelona und Cadix ausgenommen) nicht allgemein üblich.

Gegenwärtige Münzen wie in Frankreich (s. Paris). Auch 25 Pesetas-Stücke, ganz nach Verhältniss der andern Goldmünzen werden geprägt. Von den für den Welthandel äusserst wichtigen ältern (vor 1848 geprägten) spanischen und mexicanischen Piastern, kann man nach Untersuchung durchschnittlich 20,8 Stück = 1 ℔ f. Silber rechnen (Gewicht 26,89618 Grammen, Feinheit 893¾ Tsdth).

Papiergeld. Das alleinige Papiergeld Spaniens sind die Noten der „Bank von Spanien" (Banco de España) in Madrid, ein Privatpapiergeld, in Abschnitten bis zu 1000 Pesetas.

Masse und Gewichte Spaniens sind gesetzlich seit 1859 die französisch-metrischen (s. Paris), und die Namen der neuen Massgrössen folgende: Metro (= Meter); Decámetro, Hectómetro, Kilómetro, Miriametro; Decímetro, Centímetro, Milímetro. — Area (= Are). — Litro (= Liter); Decálitro, Hectólitro, Decilitro, Centilitro. — Gramo (= Gramm), auch Escrupulo métrico; Decagramo, Hectógramo (oder Onza metrica), Kilogramo (oder Libra metrica), Quintal metrico, Tonelada metrica; Decigramo, Centigramo, Milígramo.

Newyork.

Die *Course* werden in Papierwährung und zugleich in Goldwährung, und zwar bei sämmtlichen ausländischen Plätzen 60 Tage und 3 Tage n. S. notirt:

41½ Cents in Gold ± für 1 Gulden niederl. Courant in Amsterdam.
1 Dollar „ „ „ „ 5 Franken 18 Cent ± in Antwerpen.
1 „ „ „ „ „ 5 „ 18 „ „ in Basel und Zürich.
94½ Cents „ „ „ „ 4 Mark R.-W. in Berlin, Cöln, Frankfurt a/M., Bremen und Hamburg.
4 D. 85 C. „ „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
1 Dollar „ „ „ „ 5 Franken 18¼ C. ± in Paris.

Vorstehende Course verstehen sich für lange Sicht; der Cours für k. S. ist verhältnissmässig höher. — New-York wechselt auch auf viele Plätze des Inlandes, meist in k. S. und zwar in der Regel zu (±) ⅛ bis 2½ % Verlust (Disconto) der Wechselsumme. — Auch die übrigen Wechselplätze der Union haben die gleichen Coursnotirungen; unter sich wechseln sie pari zu ⅛—2½ % Disconto oder Prämie in Sichtwechseln.

Die **Vereinigten Staaten** von **Nordamerika** rechnen nach Dollars ($) à 100 Cents (c). Ursprünglich wurde der Dollar in 10 Dimes à 10 Cents

à 10 Mills eingetheilt; die Dimes finden aber in der Rechnung keine Anwendung, ebensowenig die Millo. Die gegenwärtige einzige, gesetzliche Rechnungswährung ist eine schwankende Papiergeld-Valuta*), vertreten durch das Staatspapiergeld des Landes, nach seinem Nominalwerthe.

Der Dollar (Piaster), die Geldheinheit begreift dem Gesetze von 1837 gemäss 23,22 engl. Troygrän oder 1,50463 Gramm f. Gold, im Werthe von 4 Mark 19,792 Pfennigen deutsche Reichswährung = 2 Fl. 9,896 Neukr. österr. Silberwährung = 5 Franken 18,262 Cent. französische, belgische, italien. und schweizer Goldwährung.

Münzen. A. In *Golde:* Doppel-Eagles zu 20, Eagles zu 10, halbe Eagles zu 5, Stücke zu 3, 2½ und 1 Dollars, Feinheit 900 Tausdth., Gewicht des Eagle 258 Troygrän = 16,7181 Gramm, Feingew. 15,0463 Gramm, der andern nach Verhältniss. — B. In *Silber:* Dollars nach dem Gesetz von 1878, 412½ Gran Münzsilber oder 24,0566 Gramm Feinsilber enthaltend. Handels-Dollars (Trade-Dollars) in Gemässheit des Gesetzes von 1873, 900 Tsdth. fein und 420 engl. Troygrän = 27,2156 Gramm schwer. Als Scheidemünze: halbe Dollar zu 50 Cents, Viertel-Dollar zu 25 Cents, Dimes zu 10 Cents, sämmtlich 900 Tsdth. fein, erstere 12,5 Gramm schwer, die übrigen nach Verhältniss. — C. *Kupfer:* Stücke zu 5 Cents, „Nickel“ 77⁴/₂₃ engl. Troygrän oder 5 Gramm schwer und zu 3 Cents, 30 engl. Troygrän oder 1,944 Gramm schwer; früher auch Stücke zu 1 Cent — D. In *Bronze:* Stücke zu 2 Cents, 96 Troygrän oder 6,221 Gramm; Cents, 48 Troygrän oder 3,111 Gr. schwer.

Papiergeld. 1) Staatspapiergeld. Ein solches sind die seit 1861 in Stücken nicht unter 1 Dollar ausgegebenen Noten der Vereinigten Staaten „Greenbacks“ genannt, welche Zwangsumlauf haben und bisher uneinlösbar waren, gegen das Metallgeld aber verlieren. Ausserdem ist als Surrogat der Scheidemünze Papierkleingeld (Fraktional Currency) in Scheinen von 50, 25 und 10 Cents emittirt worden, welches auf Verlangen gegen Greenbacks umgetauscht und gegen Silbermünzen zu 50, 25 und 10 Cents successive eingelöst wird. Endlich sind „bei Verlangen zahlbare Noten“ (Demand Notes), die bei ihrer Präsentation in Gold ausbezahlt werden, und Certificate über Gold-Depositen (Gold-Certificate) ausgegeben. — 2) Privatpapiergeld. Dieses sind die Noten der zahlreichen Nationalbanken, die sämmtliche Bundessteuerkassen zum Nennwerthe in Zahlung annehmen, und die bei ihren Garantien im Allgemeinen dem Staatspapiergeld gleichgeachtet werden. Sie bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Dollars.

Masse und Gewichte der Vereinigten Staaten sind im Allgemeinen die englischen (s. London). Die Meile (Mile) ist die gesetzliche englische Meile von 1760 Yards oder 5280 Fuss (Feet) = 1609, 315 Meter = 0,2173 geogr. Meilen. — Die Hohlmasse sind die alten englischen (s. London); Getreide wird nach dem Winchester Bushel verkauft und man rechnet das Bushel an Gewicht bei Weizen zu 60, Roggen und Mais 56, Gerste 48, Hafer 32 Pfund. — Handelsgewicht. In New-York, Connecticut, Massachusetts, Texas etc. rechnet man das Hundredweight oder den Centner nur zu 100 Pfund avdp. (anderwärts zu 112 Pfd. wie in England), das Quarter daher 25 Pfd.; das Ton wird zu 2000 Pfund (= 20 Hundredweight) gerechnet. Das Hundredweight ist = 45,35926 Kilogr. Bei den Waarenpreisen bedeutet das Ton auch in New-York stets 2240 Pfund, bei Steinkohle aber nur 2000 Pfd. Münzgewicht ist das englische; für die Silbermünzen ½, ¼ und ¹/₁₀ Dollar aber nach dem Münzgesetz von 1873 jetzt das französische Grammengewicht (das „Gram“). Die Bestimmung der Feinheit erfolgt nach Tausendtheilen. — Es ist auch die Anwendung der französisch-metrischen Grössen gestattet.

---

*) Californien, Oregon, Nevada und Texas haben die Goldwährung beibehalten.

Paris.

Die *Wechselcourse* werden durchgängig für kurze Sicht (courts jours) und 90 Tage dato wie folgt notirt:

212 Frs. 12 Cent. ± für 100 f. niederl. Courant in Amsterdam.
$^1/_2$ % perte ± in Antwerpen etc., d. i. $99^1/_2$ Frs. ± für 100 Franken in Antwerpen und Brüssel.
120 Frs. 85 Cent. ± für 100 Mark R.-W. in Augsburg, Berlin, Frankf. a/M. und Hamburg.
7% perte ± in Genua u. a. ital. Plätzen, d. i. 93 Franken hier für 100 Lire Banknoten Wechselbelauf in Genua etc.
553 Frs. 40 Cent. ± für 100 Milréis in Lissabon und Porto.
25 „ 24 „ „ „ 1 Pfund Sterl. in London.
502 „ 50 „ „ „ 500 Pesetas in Madrid, Barcelona, Bilbao und Cadix.
339 „ 45 „ „ „ 100 S.-Rubel (zahlbar in russischen Reichskredit-billets) in Petersburg.
222 „ 15 „ „ „ 100 Fl. österr. W. (zahlbar in wiener Banknoten) in Wien und Triest.
468 „ — „ „ „ 100 Dollars (zahlbar in Papiergeld) in New-York.

Die angegebenen Wechselcourse sind für k. S. zu verstehen. Auf inländische Plätze wechselt Paris mit Proc. ± perte. Bei der Bank von Frankreich wird der Disconto für weniger als 10 Tage nie in Anrechnung gebracht.

Mit obigen Coursnotirungen stimmen diejenigen von Bordeaux, Hàvre und Marseille überein: in Hàvre wird jedoch regelmässig New-York für 60 Tage (dato) notirt. In Marseille fehlen: Belgien, Deutschland, Portugal und Petersburg; dagegen notirt es noch: Gibraltar, Constantinopel und Malta.

Frankreich nebst seinen Colonien rechnet seit Anfang dieses Jahrhunderts nach Francs (Fs.) à 100 Centimes (c.) und zwar sowohl in Silber als in Gold, doch ist die Silberwährung in neuester Zeit durch die Goldwährung verdrängt worden, und es kommt als Silbercourantgeld nur noch das 5-Frankenstück in Betracht, welches neben dem goldnen 5-Frankenstück umläuft.

1) Goldwährung. Seit 1803 prägt man aus dem Kilogramm des 900 Tausendtheile feinen Münzgoldes den Werth von 3100 Franken, somit aus dem Kilogr. fein Gold $3444^4/_9$ Franken. Die Goldwährung ist aber nur noch durch die Stücke zu 5, 10, 20, 50 und 100 Franken (s. u.) vertreten. Der Werth des Franken, ein Quantum von 0,290322 Gramm f. Gold, ist in anderen Valuten = 81 Pfennige deutsche Reichswährung = $40^1/_2$ Neukr. österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss).

2) Silberwährung, Silbercourant. Diese ist vertreten durch das silberne 5-Frankenstück (s. u.), dessen Feingewicht $22^1/_2$ Gramm ist. Das gesetzliche Gewicht des Franken ist 5 Gramm, mit $^1/_{10}$ Kupferzusatz, er enthält also $4^1/_2$ Gramm f. Silber und sein Werth in Silbercourant ist 81 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung, folgl. der oben für den Goldfranken angegebene. Auf 1 Kilogramm f. Silber kommen nach dem schon Angeführten gesetzmässig $222^2/_9$ Franken Silbercourant oder $111^1/_9$ Franken Silbercourant auf 1 deutsches Pfund f. S.; erfahrungsmässig rechnet man jedoch $112^1/_2$ Silber-Franken auf ein solches Pfund, so dass der Werth des Franken, ein Quantum von $4^4/_9$ Gr. f. S. = 80 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung = 40 Neukr. österr. Silberwährung.

3) Silberscheidemünzwährung. Dieselbe ist repräsentirt durch die seit 1864 und 1866 als Scheidemünze geprägten Stücke zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Franken (s. u.). Das erstere wiegt 10 Gramm; das 1 Frankenstück ist ein Quantum von 4,175 Gramm f. S., im Werthe von $92^7/_9$ Centimen Silbercourant.

Münzen. In Gemässheit der Pariser Münzconvention „lateinischer Münzvertrag" vom 23. December 1865, abgeschlossen zwischen Frankreich,

der Schweiz, Belgien und Italien, darf keiner der 4 Staaten andere Münzen als folgende prägen: a) In Golde: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Frs., sämmtlich 900 Millièmes (Tausendtheile) oder $^9/_{10}$ fein, also 9 Theile Gold und 1 Theil Zusatz. Die 100-Francsstücke wiegen 32,25806 Gramm, 50-Frsstücke die Hälfte; die 20-Frsstücke wiegen 6,45161 Gr., 10-Frsstücke die Hälfte und 5-Frsstücke 1,61290 Gr. — b) Courantmünze in Silber: Stücke zu 5 Frs., Gewicht 25 Gramm, Feinheit $^9/_{10}$. — c) Scheidemünze in Silber: Stücke zu 2 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Fr., Gewicht 5 Gr. pr. Franc, Feinheit 835 Millièmes. — d) Französische Scheidemünze in Bronze: Stücke von 10, 5, 2 Centimes und 1 Centime, Gewicht 1 Gr. pr. Centime.

Vorschriftmässig geprägte Goldmünzen des einen Staates werden an allen öffentlichen Kassen der andern Staaten in Zahlung angenommen, vorausgesetzt, dass das Gepräge nicht undeutlich und das Gewicht nicht um $^1/_2$ % vermindert ist. Dasselbe ist der Fall bei der Courantmünze in Silber, mit dem Unterschiede, dass als Grenze eine Gewichtsverminderung von 1 % festgesetzt ist. — Dieser lateinischen Münzconventiou sind inzwischen mehrere andere Staaten beigetreten.

Papiergeld. Die als einstweiliger Vertreter weiterer Prägung von silb. 5-Frankenstücken ausgegebenen Münzscheine sind Staatspapiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die Noten der „Bank von Frankreich“ (Banque de France) in Paris, Stücke zu 50, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Franken.

Das französische Mass- und Gewichtssystem.

Längenmass. Das Meter ist der zehnmillionste Theil des Erdquadranten vom Aequator bis zu einem Pole. Es wird in 10 Decimeter à 10 Centimeter à 10 Millimeter eingetheilt und ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,37043 engl. Zoll.

Körpermass. Das Kubikmeter (Mètre cube), als Bau- und Brennholzmass. Stère genannt. Für Getreide und Flüssigkeiten dient das Liter, welches 1 Kubikdecimeter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter ist. Es wird in 10 Deciliter à 10 Centiliter à 10 Milliliter eingetheilt; das Kiloliter (Kubikmeter) hat 10 Hektoliter à 10 Dekaliter à 10 Liter. Vom Hektoliter bis zum Centiliter herab ist auch der Gebrauch doppelter und halber Masse gestattet. Das Kiloliter wird selten oder nie angewendet. Im Verkehr braucht man in der Regel nur das Hektoliter à 100 Liter.

Flächenmass sind die Quadrate des Längenmasses, also das Quadratmeter u. s. w. — Als Feldmass dient das Quadratdekameter unter dem Namen Are. Der Are (das Ar) hat 100 Centiaren; 100 Aren 1 Hektare.

Gewicht. Das Kilogramm, als gesetzliche Einheit, hat 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm, also 1000 Gramm (das Gewicht eines Kubikdecimeter destillirten Wassers). Das Gramm hat 10 Decigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. Häufig dient als Einheit auch das halbe Kilogramm, weil dieses nicht allein dem alten pariser Pfunde, sondern auch dem Pfunde der meisten anderen Länder besser entspricht. Der metrische Centner (Quintal métrique) hat 100 Kilogramm, der Millier métrique oder die neue Schiffstonne hat 1000 Kilogr.

Das nämliche Gewicht dient auch als Gold- und Silber-, Münz- und Apothekergewicht; als Juwelengewicht hat man jedoch noch das alte beibehalten, nämlich das Karat, welches in 4 Grains und dieses in Halbe, Viertel, Achtel etc. getheilt wird und = 0,20587 Grammen ist. — Der Feingehalt der Münzen und überhaupt des legirten Goldes und Silbers wird in Tausendtheilen oder Millièmes ausgedrückt, und das Korn der Gold- und Silbermünzen, welche $^1/_{10}$ Kupferzusatz haben, ist daher 900 Millièmes. Für das verarbeitete Gold gibt es drei gesetzliche Feinheitsgrade, nämlich 920, 840 750 Millièmes; für das verarbeitete Silber zwei: 950 und 800 Millièmes.

Petersburg.

Officielle *Coursnotirungen* finden regelmässig nur für nachbenannte Devisen statt, obgleich auch mit andern, namentlich inländischen Plätzen, mitunter eben so stark gewechselt wird.

1 Rubel Reichskreditb. für ± 164 Cents niederl. Courant in Amsterdam.
1 „ „ „ „ 349 Centimen in Antwerpeu und Brüssel.
1 „ „ „ „ 285 Pfennige R.-W. in Berlin und Hamburg.
1 „ „ „ „ 33¼ Pence Sterl. in London.
1 „ „ „ „ 349 Centimen in Paris.

Course auf andere Plätze des Auslandes verstehen sich in ± der fremden Valuta für 1 oder auch 100 Silber-Rubel fest; auf Constantinopel gibt man 1 Silber-Rubel für ± türkische Piaster. — Auf inländische Plätze, wie Archangel, Moskau, Odessa, Riga, Libau u. a. gibt man nach Massgabe der Wechselfrist ± 100 Silberrubel für 100 Silberrubel in den betreffenden Orten.

Archangel, Moskau und Riga notiren die regelmässigen Petersburger Course wie oben angeführt.

Russland rechnet nach Rubel à 100 Kopeken und es ist die Währung dieses Reiches in Folge einer im Regierungsanzeiger vom November 1876 veröffentlichten Verordnung, nach welcher vom 1./13. Januar 1877 an die bisherigen Zollsätze in Gold zu entrichten sind, seitdem Parallelwährung (Papier- und Goldwährung). Eine Wiederherstellung der Silberwährung scheint nicht beabsichtigt zu werden.

Das Papiergeld wird durch die sogenannten Reichskreditbillets (s. u.) gebildet, welche mit Ausnahme Finnlands Zwangsumlauf haben und dadurch die herrschende Valuta geworden sind. Der Silberrubel begreift 17,9961 Gramm f. S. und es ist sein Werth 3 Mark 23,93 Pfennige deutsche Reichswährung = 1 Fl. 61,965 Nkr. österr. Silberwährung = 4 Franken.

Im Grossfürstenthum **Finnland** wird nach Mark à 100 Penni gerechnet, und es beruht das Münzwesen dieses Landes jetzt auf Gold als einzigem Werthmesser. 1 finnische Mark ist genau = 0,90 Mark deutsche Währung.

Russische Münzen. A. In *Golde* seit 1817: Halbimperialen, ursprünglich und nominell auch gegenwärtig à 5 Rubel, später gesetzlich à 5 Rubel 15 Kop. Feinheit 88 Solotnik = 916⅔ Tsdth., Gewicht $147^3/_{11}$ Doli = 6,54405 Grammen, folglich 83,3513 Halbimp., oder à 5 Rubel, 416,7565 Rubel = 1 Pfund f. Gold. Seit 1869 wie früher nach dem Ukas von 1834: Imperialdukaten à 3 Rubel, Feinheit diejenige der Halbimperialen. Gewicht ⅗ des Gewichtes der letzteren, 3,92643 Grammen; folglich 138,9189 Imperialdukaten = 1 Pfund fein Gold. Sodann werden je nach Bedürfniss geprägt: Dukaten mit holländischem Gepräge, russisch-niederländische Dukaten, Feinheit 979⅙ Tsdth. Gewicht 3,4904 Gr., folglieh 146,2979 Stück = 1 Pfund f. G. — B. In *Silber*, Courant, seit 1810 und 1813 Stücke von 2, ½ und ¼ Rubel, Feinheit 83⅓ Solotnik = $868^1/_{18}$ Tsdth.; Gewicht: 100 Rubel = $5^1/_{16}$ ℔ russ.; demnach Gewicht des Rubels (s. o.) 20,7315 Grammen. Silberscheidemünze mit Zwangscours bis zu 3 Rubel einschliesslich. Seit 1867: Stücke zu ⅕, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^3/_{20}$ Rubel, Feinheit 48 Solotnik = 500 Tsdth., Gewicht des ⅕ Rubel 1 Solotnik = 4,26574 Gr., der $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Rubel nach Verhältniss, des $^3/_{20}$ Rubelstückes 70 Doli = 3,11043 Gr. — C. In *Bronze:* Stücke zu 5, 3, 2, 1, ½ und ¼ Kopeken. Erstere 16,352 Gramm schwer die anderen nach Verhältniss. (50 Rubel = 1 Pud). D. In *Kupfer:* Stücke zu 5, 3, 2, 1, ½ und ¼ Kop. Erstere 25,594 Grammen schwer, die anderen nach Verhältniss. (32 Rubel = 1 Pud.)

Papiergeld. Staatspapiergeld sind die Reichskreditbillets von 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rubel. Sie haben, wie schon oben erwähnt, Zwangscours, verlieren aber nicht unbeträchtlich gegen Courant, weil sie uneinlösbar sind. Nebst den Scheidemünzen bilden sie das gewöhnliche Zahlungsmittel.

— Staatspapiergelder sind ferner die für Polen bestimmten Noten der Bank von Polen in Warschau und die für Finnland bestimmten der Bank von Finnland in Helsingfors.

Russische Masse und Gewichte. Längenmass. Der Fuss hat 12 Zoll à 10 Linien und ist der englische = 0,30479 Meter = 135,1154 pariser Linien. 1 Arschin hat 16 Werschock oder 28 Zoll und ist = 0,71119 Meter = $^7/_9$ engl. Yard. Die Saschehn hat 3 Arschin und wird auch in 7 Fuss getheilt. Die russische Meile (Werst) ist = 500 Saschehn oder 0,1440 deutsche Meilen. Die Dessätin hat 2400 Q.-Saschehn und ist = $109^1/_4$ Aren. — *Getreidemass.* 1 Tschetwert hat 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi = 209,9076 Liter = 0,7218 englische Imperial-Quarters. — *Flüssigkeitsmass.* 1 Wedro (Eimer), = 10 Kruschka oder 8 Stoof = 12,2992 Liter. 1 Kruschka = 10 Tscharka. 40 Wedro = 1 Botschka (Tonne). Die Pipe hat 2 Oxhoft à $1^1/_2$ Ohm. 1 Ohm hat 4 Anker à 2 Steekan à $1^1/_2$ Wedro. 1 russische Velte hat 6 Kruschka. — *Handelsgewicht.* 1 Pfund hat 96 Solotnik à 96 Doli und ist = 409,5115 Gr. 1 Berkowetz oder Schiffspfund hat 10 Pud, 1 Pud hat 40 Pfund und ist = 16,3805 Kilogr. = 36,1127 engl. Pfund avdp.

Das Handelspfund gilt auch als Gold-, Silber- u. Münzgewicht; bei der Bestimmung des Feingehaltes der edlen Metalle wird angegeben, wie viel Solotnik feines Metall in dem Pfunde legirtem enthalten ist; z. B. Silber von der Probe 72 ist daher $^{72}/_{96}$ fein oder 12löthig etc. Das Medicinalpfund ist = $^7/_8$ Handelspfund und wird wie früher in Deutschland eingetheilt. Als Juwelengewicht bedient man sich des holländischen Karats.

Die Einführung des französisch-metrischen Systems dürfte bald sich vollziehen, da sie schon seit Jahren beabsichtigt wird.

Stockholm

notirt seine *Wechselcourse* 90 Tage dato und in kurzer Sicht nach folgenden Normen:

153 Kronen	6 Öre	k. S. ± für	100 Gulden niederl. in Amsterdam.
88 „	90 „	„ „ „ „	100 Mark R.-W. in Berlin.
88 „	90 „	„ „ „ „	100 „ „ in Hamburg.
18 „	19 „	„ „ „ „	1 Pfund Sterl. in London.
72 „	15 „	„ „ „ „	100 Franken in Paris.
252 „	— „	„ „ „ „	100 Silberrubel (zahlbar in Reichskreditbillets) in Petersburg.

Auch auf Kopenhagen und Lübeck werden bisweilen Course notirt.

Gothenburg notirt ganz in derselben Weise Course auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris.

Schweden rechnet in Folge der skandinavischen Münzconvention, seit 1. Januar 1875 nach Kronen à 100 Öre (s. Kopenhagen).

Gegenwärtige *Münzen* (s. Kopenhagen).

Papiergeld ist das Hauptumlaufsmittel des Landes. 1) Staatspapiergeld. Dasselbe besteht in den Noten oder Bankzetteln der Reichsbank (Staatsanstalt) zu 1, 5, 10, 50, 100 und 1000 Kron., mit Zwangscours und uneinlösbar. Auch „Postremisswechsel" der Reichsbank laufen um. 2) Privatpapiergeld. Diess sind die Noten der Provincial- (Privat-) Banken des Landes, in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50 etc. Kronen. Auch diese geben Postremisswechsel aus.

Masse und Gewichte. Das französisch-metrische System soll mit dem Jahre 1883 eingeführt werden und ausschliesslich Gültigkeit haben. Die Anwendung der neuen Massgrössen ist schon 2 Jahre früher gestattet.

Gegenwärtiges System. Längenmass. 1 Fuss (Fot) hat 10 Zoll (Tum) à 10 Linien und hält 0,2969 Meter. — *Körpermasse* für trockene und flüssige Dinge sind die Würfel der Längenmasse. 1 Kubikfuss hat 10 Kannen

à 100 Kubikz., oder 1000 Kubikz. à 1000 Kubiklin. Die Kanne (von $^1/_{10}$ Kubikf.) ist = 2,61718 Liter, der Kubikf. ist = 26,172 Liter. 100 Kubikf. = 18,8123 dänische Korn-Tonnen = 9,0005 Imp.-Quarters in England = 26,1719 franz. Hektoliter = 12,4686 Tschetwert in Russland = 57,603 Imp.-Gallons in England. — *Gewichte.* Die Einheit derselben ist das 500 Grammen schwere Pfund (Skalpund), getheilt in 100 Ort à 100 Korn; 100 Skalpund = 1 Centner und = 100 Zollpfund in Deutschland; 100 Centner = 1 Neulast (Nyläst). Nach dieser letzteren (10,000 Pfd.) wird jetzt auch die Tragfähigkeit der Schiffe berechnet. Medicinalgewicht ist das französische. Münzgewicht und Feinheitsbestimmung seit 1874 die französischen.

Wien.

Die *Wechselcourse* dieses Platzes verstehen sich für 3 Mt. in Gulden österr. (Banknoten-Währung) und werden folgendermassen notirt:

95 Fl.	10 Kr. ± für	100	Gulden niederl. in Amsterdam
55 „	95 „ „ „	100	Mark R.-W. in Augsburg, Berlin, Frankfurt a/M. und Hamburg.
114 „	70 „ „ „	10	Pfund Sterl. in London.
45 „	40 „ „ „	100	Franken in Paris.
45 „	50 „ „ „	100	„ „ Zürich.

Die übrigen österr. Plätze notiren dieselben Course; Triest hat auf seinem Courszettel noch folgende Wechselorte: Italien, Malta, Constantinopel, Corfu und Zante.

Oesterreich rechnet seit 1848 nach Gulden à 100 Kreuzer (Neukreuzer) der österreichischen Währung (Ö.-W.) oder des 45-Gulden-Fusses (45 Fl. aus $^1/_2$ Kilogr. f. S.), so dass der Gulden $11^1/_9$ Gramm f. S. begreift, und sein Werth 2 Mark deutsche Reichswährung = 2 Franken 46,913 Centimen franz., belgisches, italienisches und schweizer Silbercourant ist. Die schon lange herrschende Valuta bildet jedoch Papiergeld (s. u.), das Zwangsumlauf hat und Hauptzahlmittel des Reiches ist.

Münzen. A. In *Golde.* Es coursiren gegenwärtig: 1) Dukaten 67 Stück = 1 wiener cöln. Mark zu $23^2/_3$ Karat, also Gewicht 3,4906 Gr., Feinheit $985^1/_9$ Tausdth. und 145,2594 Dukaten = 1 Pfd. fein Gold. Auch Stücke zu 4 Dukaten werden geprägt. 2) 8-Gulden- oder 20-Frankenstücke = 6,45161 Gr. schwer und 900 Tsdth. fein; $77^1/_2$ Stücke = 1 Pfund fein Gold, 4-Gulden- oder 10-Frankenstücke nach Verhältniss. B. In *Silber.* Courantmünzen: Stücke zu 2, 1 und $^1/_4$ Fl., Gewicht der Stücke von 1 Fl. und darüber: 12,3457 Gramm pr. Gulden. Feinheit 900 Tsdth. Gewicht des $^1/_4$-Fl.-Stückes 5,342 Gr., Feinheit 520 Tsdth. Scheidemünzen: Stücke zu 20 Kr. und zu 10 Kr., 75 Fl. = 1 Pfd. f. Silber. Feinheit der ersteren 500, der letzteren 400 Tsdth., Gewicht je $2^2/_3$ bez. $1^2/_3$ Gramm. Auch Stücke zu 5 Kr. können in dem nämlichen Fusse geprägt werden, und es würde ein solches Stück $^1/_3$ Gramm Feingew. haben und 350 Tsdth. fein sein. C. In *Kupfer:* Stücke zu 4, 1 und zu $^1/_2$ Kreuzer; $1^1/_2$ Fl. oder 150 Kreuzer aus dem Pfund oder $^1/_2$ Kilogr. — Ferner werden als Handelsmünze Levantiner oder Maria-Theresien-Thaler mit dem alten Gepräge, dem Bildniss der Kaiserin Maria Theresia und der Jahrzahl 1870 geprägt, die grösstentheils nach Aegypten gesandt, aber auch seit alter Zeit von asiatischen Ländern (China, Arabien) aufgenommen werden.

Papiergeld. Dasselbe besteht aus sogenannten Staatsnoten und Banknoten, welche jedoch im Verkehr einander gleichgeachtet werden. 1) Die Staatsnoten sind ein reines Staatspapiergeld und bestehen in Stücken zu 50, 5 und 1 Gulden. 2) Die Banknoten sind Noten der österr. Nationalbank in Wien zu 1000, 100 und 5 Gulden, und tragen ziemlich den Charakter der

erstern Kategorie, da der Staat in den engsten financiellen Beziehungen zur Bank steht. Sie haben desshalb auch wie jene Zwangsumlauf.

Masse und Gewichte Oesterreich-Ungarns. Seit 1. Januar 1876 muss das französisch-metrische System ausschliesslich angewendet werden. Diese metrischen Grössen stimmen mit den jetzigen Deutschlands (s. Berlin) überein. *Längenmass.* Das Meter à 10 Decimeter oder 100 Centimer à 10 Millimeter, 1000 Meter = 1 Kilometer, 10,000 Meter = 1 Myriameter. 1 Meter = 1,286077 Ellen = 3 Fuss 1 Zoll 11,58 Linien. Die Seemeile ist und bleibt die aller gebildeten Nationen, nämlich $^1/_{60}$ Aequatorialgrad = 1854,965 Meter. — *Hohlmass.* Das Liter à 10 Deciliter oder Centiliter, 100 Liter = 1 Hektoliter, 1 Hektoliter = 1,626365 Metzen = 1,767129 Eimer; 1 Liter = 0,7068515 Mass. — *Gewicht.* Das Kilogramm à 100 Dekagramm oder 1000 Gramm oder 10,000 Decigramm oder 100,000 Centigramm oder 1,000,000 Milligramm. 1000 Kilogramm = 1 Tonne. 1 Kilogramm = 1,785523 Pfund. Für den allgemeinen Verkehr gilt der metrische Centner von 100 Kilogr. = 2 deutsche Centner als Gewichts-Einheit.

Yokohama

und alle grösseren Handelsplätze Japans (Hiogo-Osaka, Niegata, Kanagawa, Nagasaki, Hakodadi) notiren *Wechselcourse* auf London, Paris, Berlin und Hamburg, Newyork, San Francisco, Hongkong und Schanghaï, überall zu den gleichen Normen.

Japan rechnet im auswärtigen Handel nach mexicanischen Piastern (oder „Dollars") à 100 Cents. Im übrigen Verkehr bildet seit 1871, in welchem Jahre von der Regierung ein neues Münzsystem eingeführt wurde, der Gold-Yen à 100 Sen die Rechnungseinheit. Die Währung ist also zunächst eine Goldvaluta, das Yen begreift $1^1/_2$ Gramm f. Gold, im Werthe von 4 Mark 18,5 Pfennigen neue deutsche R.-W. = 2 Fl. $9^1/_4$ Nkr. österr. Silberwährung (45-Fl.-Fuss) = 5 Franken $16^2/_3$ Centimen französische etc. Goldwährung.

Münzen. A. In *Golde:* Stücke zu 20, 10, 5, 2 und 1 Yen, sämmtlich 900 Tausdth. fein, das 20-Yen-Stück $33^1/_3$ Gramm schwer, Feingewicht 30 Gramm; die übrigen Stücke im Verhältniss. — B. In *Silber:* Aeltere Stücke seit 1871 zu 1 Yen, 900 Tsdth. fein, 26,95636 Gramm schwer; Stücke zu $^1/_2$ Yen oder 50 Sen, zu 20, 10 und 5 Sen, sämmtlich 800 Tsdth. fein, die 50-Sen-Stücke $12^1/_2$ Gramm oder 192,904 Troygrän schwer, Feingewicht 10 Gr. oder 154,3235 Troygr. An Stelle des bisherigen Yen wird seit 1875 ein werthvolleres Silber-Yen ausgemünzt, welches dem neuen nordamerikanischen Handels-Dollar (Trade Dollar) ganz gleichkommt (s. Newyork). — C. *Bronzemünzen:* Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Sen, zu 1 Rin oder $^1/_{10}$ Sen.

Papiergeld. Seit Einführung der neuen, jetzigen Geldvaluta, ist von der Centralregierung ein auf „Yen" und „Sen" lautendes, bei den Staatskassen gegen Metallgeld einlösbares Staatspapiergeld ausgegeben worden, welches den Goldmünzen gegenüber verliert. Ein Privatpapiergeld sind die Noten einer Anzahl von Banken, worunter einige englische.

Masse und Gewichte. Alle Längenmasse, alle Hohlmasse, sämmtliche Gewichte etc. haben die Decimal-Eintheilung. Die im Innern des Landes unter den Japanesen selbst gebräuchlichen Masse und Gewichte, kommen im Verkehr mit den Europäern, die sich ihrer vaterländischen Grössen bedienen, nicht vor, sind also ohne alles praktische Interesse. — Masse. Die europäischen Stoffe werden ohne Ausnahme nach Yards verkauft. Das Stoffmass der Japanesen ist der Wayer (= $38^1/_2$ Centimeter) à 10 Duim, 1 Duim á 10 Stripes. Neben dem Stoff-Wayer existirt noch ein sogenannter Zimmermanns-Wayer, welcher auch zum Ausmessen von Porzellan etc. gebraucht wird. — Gewicht. Die nach Gewicht zu verkaufenden Gegenstände — und das sind fast alle, mit Ausnahme der Stoffe — werden nach dem in ganz China und Ostindien geltenden Picul à 100 Cattis verkauft; das Picul ist = $133^1/_3$ engl. avdp. Pfund.

Vergleichung

der

wichtigsten aussereuropäischen Geldeinheiten mit der Währung des **Deutschen Reichs**, der Metallwährung **Oesterreich-Ungarns** und des **lateinischen Münzvereins.**

	Gold- und Silberwährung.	M.	Pf.	ö. W. Fl.	ö. W. Kr.	Fr.	c.
Aegypten	1 Piaster à 40 Parà à $2\frac{1}{2}$ gute Aspern (500 Piaster = 1 Beutel)	—	21	—	10	—	26
Arabien	1 Mokkathaler à 80 Kabir . . . . . ($121\frac{1}{2}$ Mokkathaler = 100 österr. Maria-Theresia-Thaler.)	3	50	1	75	4	38
Argent. Republik	1 Peso fuerte à 100 Centésimos . .	4	10	2	05	5	13
Australien	1 Pfund Sterling à 20 sh. à 12 d. . . .	20	40	10	20	25	48
Bolivien	1 Boliviano à 100 Centimos (Centavos)	4	—	2	—	5	—
Brasilien	1 Milréis à 1000 Réis	2	34	1	17	2	93
Central-Amerika	1 Dollar à 100 Cents. . . . . . . (Gesetzlich wie in Grossbritannien)	4	33	2	17	5	42
Ceylon	1 Pfund Sterling à 20 sh. à 12 d. . . .	20	40	10	20	25	48
Chile	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos . . (auch in 8 Reales eingetheilt.)	4	—	2	—	5	—
Columbia	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos . .	4	07	2	04	5	08
Cuba & Portorico	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos . .	4	33	2	17	5	42
Ecuadór	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos . . (oder à 10 Reales à 10 Centavos)	3	10	1	55	3	85
Haïti	1 Peso (Piast.) od. Dollar à 100 Centavos	4	33	2	17	5	42
Mexico	1 Peso (Piaster) à 100 Centavos	4	33	2	17	5	42
Persien	1 Toman à 10 Kran à 2 Panabat à 10 Schahi	9	30	4	65	11	63
Peru	1 Sol à 100 Centavos (Céntimos) . .	4	—	2	—	5	—
Rumänien	1 Leï à 100 Bani oder Parà	—	75	—	37_5	—	93
Serbien	1 Dinar à 100 Parà	—	75	—	37_5	—	93
Tripolis	1 Piaster à 40 Parà à 3 Asper. . .	—	18	—	09	—	23
Tunis	1 Piaster à 16 Khárub à $3\frac{1}{4}$ Aspern	—	51	—	25_5	—	62
Uruguay	1 Peso (Piaster) à 100 Centésimos .	4	20	2	10	5	19
Venezuela	1 Venezolano à 100 Centavos . . . (oder à 10 Reales à 10 Centavos.)	4	05	2	03	5	06

Vergleichung

der metrischen Masse und Gewichte mit andern europäischen etc. Masssystemen.

	Längenmasse.	Getreidemasse.	Flüssigkeitsmasse.	Gewichte.
100	Meter.	Liter.	Liter.	Kilogramm.
sind in				
Aegypten	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes.
Australien	$109,_{364}$ Yards	$17,_{194}$ Imp.-Quarters	$22,_{009}$ Imp.-Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avdp.
Belgien	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes.
Brasilien	100 Metros	50 Hectolitros	100 Litros	100 Kilogrammos
Dänemark	$159,_{309}$ Alen	$35,_{495}$ Tonnen	$103,_{509}$ Potter	200 Pfund.
Deutschland	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm.
England	$109,_{364}$ Yards	$17,_{194}$ Imp.-Quarters	$22,_{009}$ Imp.-Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avdp.
Frankreich	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes.
Griechenland	100 Piki	50 Kiló	100 Litre	$66,_{666}$ Mine.
Italien	100 Metri	50 Ettolitri	100 Litri	100 Chilogrammi.
Niederlande	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm.
Norwegen	$159,_{309}$ Alen	$35,_{945}$ Tonnen	$103,_{509}$ Potter	$200,_{642}$ Pfund.
Oesterreich	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm.
Portugal	100 Metros	50 Hectolitros	100 Litros	100 Kilogrammos.
Russland	$140,_{609}$ Arschin	$23,_{821}$ Tschetwert	$81,_{307}$ Kruschka	$244,_{191}$ Pfund.
Schweden	$168,_{407}$ Aln	$190,_{839}$ Kubikfuss	$38,_{208}$ Kannen	$235,_{11}$ Skalpund.
Schweiz	100 Meter	50 Hektoliter	100 Liter	100 Kilogramm.
Serbien	100 Pik	—	100 Oken	100 Oken.
Spanien	100 Metros	50 Hectolitros	100 Litros	100 Kilogrammos.
Türkei	100 Mètres	50 Hektolitres	100 Litres	100 Kilogrammes.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	$109,_{364}$ Yards	$17,_{194}$ Quarters	$22,_{009}$ Gallons	$220,_{462}$ Pfd. avd.

VI. Kaufmännische Arithmetik.

Das metrische Maßsystem.

Das Metermaßsystem ist dasjenige Maßsystem, welches auf das Meter als Maßeinheit sich stützt. Durch die sinnreiche Wahl seiner Einheiten, die Einfachheit seiner Gliederung und die Erleichterung, die es in das Maß- und Rechnungsgeschäft bringt, verdient dasselbe den Vorzug vor allen anderen Maßordnungen, und ist allein fähig, als internationales Maßsystem eingeführt zu werden. Als die französische Regierung auf Vorschlag der pariser Academie die Einführung des Meters anordnete, wurde zugleich das ganze System auf das Meter als Einheit bezogener Längen-, Flächen- und Hohlmaße sowie auf Gewichte eingeführt. Alle Maßeintheilungen sind rein decimal und durch vorgesetzte lateinische und griechische Zahlworte derart bezeichnet, daß die Maßgrößen kleiner als die Einheit durch lateinische, die Maßgrößen dagegen, welche größer als die Einheit sind, durch griechische Vorsetzsilben in ihrem Größenverhältniß zur Einheit ausgedrückt werden. Die Zehntel sind durch Deci, die Hundertstel durch Centi, die Tausendstel durch Milli, das Zehnfache durch Deka, das Hundertfache durch Hekto, das Tausendfache durch Kilo bezeichnet. Demnach ist als Längenmaß:

1 Kilometer = 1000 Meter		1 Decimeter = $^1/_{10}$ Meter	
1 Hektometer = 100 „		1 Centimeter = $^1/_{100}$ „	
1 Dekameter = 10 „		1 Millimeter = $^1/_{1000}$ „	
1 Meter = 1 „			

für die Hohlmaße, sowohl für flüssige als für trockene Dinge:

1 Kiloliter = 1000 Liter	1 Deciliter = $^1/_{10}$ Liter
1 Hektoliter = 100 „	1 Centiliter = $^1/_{100}$ „
1 Dekaliter = 10 „	1 Milliliter = $^1/_{1000}$ „
1 Liter = 1 „	

für die Gewichte:

1 Kilogramm = 1000 Grammen	1 Decigramm = $^1/_{10}$ Gramm
1 Hektogramm = 100 „	1 Centigramm = $^1/_{100}$ „
1 Dekagramm = 10 „	1 Milligramm = $^1/_{1000}$ „
1 Grammen = 1 „	

Auf diese Weise erhielt man ein so bequemes, nunmehr in den meisten civilisirten Ländern eingeführtes Maßsystem, wie es nur denkbar ist, und man hat beim Rechnen niemals nöthig, mit mehrfachen Benennungen zu rechnen, sondern kann alles in Decimalen darstellen.

Außer dem Meter gebraucht man im Verkehr gewöhnlich nur Liter und Hektoliter und das Kilogramm.

I. Von den Decimalbrüchen.

1. Erklärung.

Der Decimalbruch hat zum Nenner 10, 100, 1000, überhaupt eine Einheit mit einer oder mehreren angehängten Nullen. Bei dem gewöhnlichen Bruche heißt die obere Zahl der Zähler, die untere der Nenner; der Decimalbruch aber wird nur durch den Zähler dargestellt, indem man ihn von den

Ganzen durch ein Komma — Decimalzeichen genannt — (z. B. 8,234) trennt. Sind Ganze nicht vorhanden, so setzt man an deren Stelle eine Null und das Komma dahinter (z. B. 0,918).

0,7 sind = $^7/_{10}$, 0,007 = $^7/_{100}$, 0,007 = $^7/_{1000}$.
4,3 sind = $4^3/_{10}$; 5,22 = $5^{22}/_{100}$; 66,416= $66^{416}/_{1000}$.

Ein Decimalbruch wird mit 10=, 100=, 1000 ꝛc. multiplicirt, durch das Rücken des Decimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach rechts; dividirt durch dieselben Zahlen dagegen durch Rücken des Decimalkommas um 1, 2, 3 Stellen nach links. Z. B. wir rücken in der Zahl 8,3276 das Decimalzeichen um 1 Stelle zur Rechten; dadurch erhalten wir die Zahl 83,276, also einen 10mal größeren Werth. Dagegen ist von der Zahl 5424

542,4 der zehnte, 54,24 der hunderte, 5,424 der tausendste Theil.

2. Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche.

Man kommt öfters in die Lage, gewöhnliche Brüche in Decimalbrüche verwandeln zu müssen, wobei folgendes zu beachten ist. Man dividire mit dem Nenner des gemeinen Bruches in seinen Zähler, was kein Ganzes gibt und durch eine 0 anzudeuten ist, welcher das Decimalkomma folgt; darauf hänge man an den Zähler eine Null und dividire mit dem Nenner in die dadurch entstandene Zahl, der Quotient dieser Division bildet die erste Decimalstelle, an den etwa verbleibenden Rest hänge man wieder eine Null und dividire mit dem Nenner hinein, wodurch man die zweite Decimalstelle erhält u. s. w.

$^7/_8$ bedeutet 7 Ganze getheilt durch 8. Da 8 in 7 nicht geht, so finden wir keine Ganzen, wohl aber lassen sich die 7 Ganzen in Zehntel verwandeln. Wir dividiren: 8 in 7 Ganze = 0 Ganze, 8 in 70 Zehntel = 8 Zehntel, Rest 6 Zehntel; 8 in 60 Hundertel = 7 Hundertel Rest 4 Hundertel; 8 in 40 Tausendtel = 5 Tausendtel. Also

8 in 7 = 0,875	44 in 16 = 0,3636 . . .
70	160
60	280
40	160
0	280
	16

Im ersten Beispiele ist die Division zuletzt aufgegangen, es hat sich ein endlicher Decimalbruch gefunden; im letzten Beispiele ging die Division nicht auf, der Decimalbruch ist ein unendlicher, und zwar ein periodischer, weil sich die Ziffern regelmäßig wiederholen.

3. Die vier Species mit Decimalen.

a) **Addition.** Zwei, drei oder mehr Zahlen addiren, heißt eine neue finden, welche so groß ist, oder gleich viele Einheiten enthält, als jene Zahlen zusammengenommen. Addirt können immer nur Dinge von gleicher Art oder Benennung werden. Bei den dekadisch geschriebenen Zahlen sind diejenigen gleichartig, welche gleichen Rang haben, also Einer und Einer, Zehner und Zehner ꝛc. Man ordne daher die Decimalen so, daß Ganze unter Ganzen, Zehntel unter Zehnteln, Hundertel unter Hunderteln stehen, und addire nun wie mit ganzen Zahlen.

17,47	Frs. 42.08 c.	$ 2185.27 c.
3,456	„ 255.32 „	„ 296.05 „
25,20	„ 77.14 „	„ 14.18 „
8,2470	„ 2864.— „	„ 1833.56 „
316,05	„ 382.76 „	„ 755.09 „
370,4230	Frs. 3621.30 c.	$ 5084.15 c.

b) **Subtraktion.** Von einer Zahl eine andere subtrahiren, heißt, eine dritte finden, welche zur zweiten addirt, die erste wiedergibt. Die Zahl, welche übrig bleibt, heißt Rest, Unterschied oder Differenz. Wie man nur gleichartige Dinge zueinander addiren kann, also kann man auch nur gleichartige Dinge, kleine von größeren abziehen. Sollen also dekadisch geschriebene Zahlen von einander subtrahirt werden, so sind sie so anzuordnen, daß die Ziffern vom gleichem Range senkrecht untereinander stehen.

26,185	8,2	622 Kilo.	17 Meter
— 9,092	— 5,71	— 74,744 „	— 1 „ 92 Centim.
17,093	2,49	547,256 Kilo.	15 Meter 8 Centim.

c) **Multiplikation.** Eine Zahl mit einer anderen multipliciren, heißt die erstere so viel mal nehmen, als die andere Einheiten hat. Das Zeichen der Multiplikation ist ein liegendes Kreuz (×). Auf die Decimalkommas braucht man beim multicipliren keine Rücksicht zu nehmen, es sind aber von dem Produkte von rechts nach links so viele Decimalstellen abzuschneiden, als Multiplikandus und Multiplikator zusammen Decimalen haben. Ist ein gemeiner Bruch mit einem Decimalbruch zu multipliciren, oder sind zwei gemeine Brüche zu multipliciren, so verwandle man zunächst den gewöhnlichen Bruch in einen Decimalbruch.

9,72 × 8	5,7 × 6,9	42,63 × 9,4	$12^3/_4$ × 22,7
75,76	513	17052	= 12,75 × 22,7
	342	38367	289,425
	39,33	400,722	

d) **Division.** Mit einer Zahl in eine andere dividiren oder theilen heißt eine dritte finden, welche mit der zweiten multiplicirt die erste wiedergibt. Die Zahl welche getheilt werden soll, heißt Dividend, jene mit welcher getheilt werden soll, Divisor oder Theiler. Decimalbrüche werden dividirt wie ganze Zahlen, nur müssen Divisor und Dividend gleichnamig sein. Es kommen dabei folgende 3 Hauptfälle vor:

1. Der Divisor ist eine ganze Zahl, der Dividend ein Decimalausdruck:

   a) 7 in 55,391 = 7,913 b) 88 in 522,632 = 5,939
   c) 96 in 8,075 = 0,0841 . .

2. Der Divisor ist ein Decimalausdruck, der Dividend eine ganze Zahl:

   a) 3,35 in 16 = 335 in 1600 = 4,77611 . .
   b) 17,285 in 856 = 17285 in 856000 = 49,5226 . .
   c) 0,6472 in 5134 = 6472 in 5134

3. Divisor und Dividend sind Decimalausdrücke:

   a) 8,64 in 22,75 = 864 in 2275 = 2,6331 . .
   b) 47,58 in 123,67 = 4758 in 12367 = 2,5992 . .

c) 6,3578 in 9,6
= 63578 in 96000 = 1,5099 . . .

d) 48,294 in 16,22
= 48294 in 16220 = 0,3358 . . .

e) 45,5 in 317,66
= 4550 in 31766 = 6,9815 . .

Sind benannte Decimalen zu multipliciren oder zu dividiren, so gelten für diese ganz dieselben Regeln, wie für unbenannte Decimalen. Wir verweisen deßhalb auf die später folgenden Preisberechnungen.

4. Verwandlung benannter Decimale in niedere Sorten.

Die Eintheilung der Sorten ist entweder eine rein decimale, oder sie ist nicht decimal. Im ersten Falle ist die Resolvirung nicht schwierig, weil jede Decimalstelle der nächstfolgenden niedern Sorte entspricht. Bleiben nach der niedrigsten Sorte noch Decimalstellen übrig, so sind diese wieder Decimalen mit der Benennung der untersten Sorte.

Z. B. 32,4325 Meter = 32 Meter, 4 Dm. 3 Cm. 2,5 Mm.
114,275 fl. Ö. W. = 114 fl. 27,5 Nkr.

Ist die Eintheilung der Sorte eine nicht decimale, so hat man die Decimalen mit der Reductionszahl zu multipliciren und vom Produkte soviel Decimalen wieder zu trennen, als man vorher hatte.

14,2825 Cwt. in England = wie viele Cwt. Qrs. und ℔?
0,2825 × 4
1,1300 Qrs. × 28 = 14 Cwt. 1 Qr. 3,64 ℔
3,64 ℔

5. Verwandlung niederer Sorten in Decimalen einer höheren.

Man dividirt mit der Reductionszahl in die gegebenen Einheiten der niederen Sorte, statt zu multipliciren, beobachtet also hierbei gerade das entgegengesetzte Verfahren.

Z. B. Wie viele Silbergroschen sind 9,42 ₰?

$$\frac{9,42}{12} = 0,785$$

Wie viele Pfund Sterl. (£) sind 14 s. 8 d.?

$$\frac{8}{12} = 0,6666 \text{ s.}; \quad \frac{14,6666}{20} = 0,73333 \text{ £}$$

Wie viele £ sind £ 192. 13 s. 5 d.?

$$\frac{5}{12} = 0,41666 \text{ d.} \quad \frac{13,4166}{20} = 0,6708 \text{ s.} = 192,6708 \text{ £}$$

II. Preisberechnungen.

a) Multiplikations-Aufgaben.

So viel mal die Einheit des Gewichtes oder Maßes vorhanden ist, so viel mal ist der Preis der Waare zu nehmen.

Wie viel betragen:

1. 87 Kilogr. à ℳ 8. 65 ₰?

   87 × 8,65
   752,55 = ℳ 752. 55 ₰

2. 454 Meter à 3 fl. 42 kr. ö. W.?

   454 × 3,42
   1552,68 = fl. 1552. 68 kr.

3. 1132 russ. Pud à Rbl. 8. 65 Kop.

   1132 × 8,65
   9791,80 = Rbl. 9781. 80 K.

4. 214,45 Hektol. à Frs. 16. 62 c.

   214,45 × 16,62
   3564,1590 = Frs. 3564. 16 c.

5. 122 £ 12 s. 8 d. à 25,30 Frs.

   122,6333 × 25,3
   3102,62249 = Frs. 3102. 62 c.

6. 32 Cwt. 3 Qts. 14 ℔ à 7 £ 5 s.

   32,875 × 7,25
   238,34375
   × 20
   6,87500
   × 12
   10,50000
   = £ 238. 6 s. 11 d.

b) Divisions-Aufgaben.

Es soll der Preis der Einheit aufgesucht werden, da der Werth einer größeren oder geringeren Menge bekannt ist.

1. 424 Kilogr. kosten 669 Frs. 92 c., was 1 Kilogr.?

   424 in Frs. 669,92 = 1 Fr. 58 c.
   2459
   3392
   0

2. 76 Cwt. kosten in Chicago 649 $ 8 c., wie viel 1 Cwt.?

   76 in 649,8 $ = 8 $ 55 c.
   418
   380
   0

3. 428 Liter betragen ℳ 1061. 44 ₰, wie hoch ist 1 Liter berechnet?

   428 in ℳ 1061,44 = 2 ℳ 48 ₰
   2054
   3424
   0

4. Was kostet 1 Yard in Leeds, wenn für 160 Yards 11 £ 6 s. 9 d. bezahlt worden sind?

   160 in £ 11,337 × 20
   226,740 = 1 s.
   66 × 12 + 74 = 1 s. 5 d.
   866 = 5 d.
   66

5. 127 Hektoliter 68 Liter kosten in Buda-Pest fl. 11906,16 österr. Währung, wie viel 1 Hektoliter?

   127,68 in 11906,16 fl. = fl. 93. 25 kr.

III. Kettenregel.

Die Kettenregel oder Kettenrechnung, im merkantilischen Geschäftsleben ihrer Kürze und Bündigkeit wegen vielfach im Gebrauch, ist eine Rechnungsweise zur Lösung arithmetischer Aufgaben, ein künstliches Verfahren, durch Mittelgrößen zwei verschiedenartige Größen zu vergleichen und so auf diejenige Größe zu kommen, die man sucht. Sie ist die Lehre von einer kettenförmigen Verbindung aller Glieder einer oder mehrerer in einer Aufgabe enthaltenen Proportionen. Man beginnt bei jedem Ansatze links mit der Frage, setzt rechts das Frageglied, geht links wieder mit letzterer Benennung vor, und setzt dieß so lange mit den erforderlichen Zwischenverhältnissen fort, bis man endlich rechts unten mit dem der Frage gleichnamigen Gliede schließt, somit eine förmliche Schlußkette hergestellt sieht. Die Zahlen links bilden in ihrem Produkt den Divisor, und die Zahlen rechts den Dividend. Kommen gemischte Zahlen vor, so hat man sie vorher einzurichten und deren Nenner von rechts nach links und von links nach rechts zu bringen. Auch das Heben oder Kürzen ist bei der Ausrechnung oft mit Vortheil anzuwenden.

Die Kettenregel geht ihren sicheren, übersichtlichen Weg, unwandelbar in den einfachsten, wie in den complicirtesten Fällen.

A. Einfache Kettenregel.

(Ersatz der **Regula de Tri.**)

a) Aufgaben mit directen Verhältnissen.

Dahin gehören die einfachsten Beispiele von Verhältnissen in ganzen und gemischten Zahlen, die sonst in einem einzigen Regeldetri-Ansatz gelöst werden könnten. Die Behandlung erhellt aus folgenden Exempeln.

1. Wenn 100 Kilogramm 64 Mark kosten, wie hoch kommen 265 Kilogramm zu stehen?

× M.	265 Kilo.
Kilo. 100	64 M.

= M. 169. 60 ₰

Erläuterung. Es können hier die einander entgegenstehenden Zahlen 100 und 265 durch den gemeinschaftlichen Divisor 5 gekürzt werden, so daß an ihre Stelle die Zahlen 20 und 53 treten. Eine weitere Hebung der nunmehr sich gegenüberstehenden Zahlen 20 und 64 ist durch den Divisor 4 möglich, so daß dann nur noch links die Zahl 5, und rechts 53 und 16 bleiben, deren Produkt 53 × 16 = 848 getheilt durch 5 das gesuchte Resultat ist.

2. Die Gewichtsspesen auf 9724 Kilogramm betragen M. 816. 70 ₰, wie viel haben 1935 Kilogramm zu tragen?

× M.	1935 Kilo.
Kilo. 9724	816,7 M.

= M. 162. 52 ₰

3. 100 Pud kosten in Petersburg 93 Silb.-Rubel 80 Kopeken, wie viel betragen $188^1/_2$ Pud?

× S.-R.	188,5 Pud
Pud 100	93,8 S.-R.

= S.-R. 176. 71 Kop.

4. Ein Newyorker Haus berechnet 4672 ℔ einer Waare, wovon der Cwt. (= 112 ℔) $28^3/_4$ $ kostet; wie gross ist der Fakturabetrag?

× $	4672 ℔
℔ 112	28,75 $

= $ 1174. 25 c.

5. 50 Kilogramm kosten in Amsterdam 182 fl. 75 c. niederl. Crt., wie hoch berechnen sich $566^1/_2$ Kilogr.?

× fl.	566,5 Kilo.
Kilo. 50	182,75 fl.

= fl. 2070. 56 c.

6. Für 1 Tonne (= 2440 ℔) werden in London 13 £ 16 s. bezahlt, welches ist der Betrag von $4922^1/_2$ ℔?

× £	4922,5 ℔
℔ 2440	13,8 £

= £ 27. 16 s. 9 d.

b) Aufgaben mit indirecten Verhältnissen.

Sobald der Rechner schließen muß: Je mehr, desto weniger, oder umgekehrt: Je weniger, desto mehr, ist das Verhältniß ein indirectes d. h. umgekehrtes. Man sagt z. B.: Je mehr Arbeitskraft, desto weniger Zeit und umgekehrt: Je weniger Arbeitskraft, desto mehr Zeit. Je mehr Münzstücke aus einem Pfund oder Kilogramm Gold oder Silber, desto leichter das einzelne Stück; je breiter ein Stoff, desto weniger von demselben zu einem Kleidungsstück 2c. 2c. Wie bei den vorhergehenden Aufgaben, hat man sich auch hier stets die Frage vorzulegen: Muß mehr oder weniger herauskommen?

Beim Ansatze von Aufgaben mit indirecten Verhältnissen gilt für den Kettensatz folgende Regel:

Man setze unmittelbar unter einander links die Glieder des Frage-, rechts die des Bedingungssatzes.

Beispiele.

1. Bei 55 cm. breitem Stoff hat man 28 Meter nöthig; wie viel 60 cm. breiten Stoff wird man gebrauchen?

Frage.	× Meter	28 Meter	Bedingung.
	60 cm.	55 cm.	

= 25,66 Meter.

2. Eine Maschine von 18 Pferdekraft ist zu einer gewissen Arbeit 12 Tage in Betrieb, wie lange eine andere Maschine von 24 Pferdekraft?

× Tage	18 Pferdekraft
24 Pferdekraft	12 Tage

= 9 Tage.

3. Ein Kapital von ℳ. 4920. —. wirft in 72 Tagen gewisse Zinsen ab; in wie viel Tagen ℳ. 7200. —. gleichviel?

× Tage	4920 Mark
ℳ. 7200. —.	72 Tage.

= $49^1/_5$ Tage.

B. Mehrgliederige Kettensätze.

(Zusammengesetzte Regeldetri.)

1. Was kostet der Meter in Wien ohne Spesen, wenn 1 Yard in Manchester mit 14 d. bezahlt wird? (2 £ = fl. 10. —. Ö. W., 100 Meter = 109 Yards.)

× fl.	1 Meter
Meter 100	109 Yards
Yard 1	14 d.
d. 20	1 £
£ 1	10 fl. Ö. W.
	= fl. 7. 63 kr.

Daß in der Aufeinanderfolge der Größen und Benennungen eine gewisse Ordnung herrscht, zeigt vorstehender Ansatz, welcher dem vollkommen entspricht, was in der Einleitung zur Kettenregel gesagt ist.

2. 1 Kilogr. Petroleum kostet in Antwerpen 55 c., wie hoch stellen sich demnach 50 Kilogr. in Bremen ohne Spesen, wenn 100 Frs. = 81,24 ℳ sind?

× ℳ	50 Kilogr.
1	55 c.
100	1 Fr.
100	81,24 ℳ
	= ℳ 22. 34 ₰

3. Das Pfund rohe Baumwolle kostet in New-Orleans 15¼ c., wie calculirt sich ½ Kilogr. in Hamburg? (11 ℔ in New-Orleans = 5 Kilogr. in Hamburg, 94 c. = 4 ℳ, Spesen und Zoll 32 %.)

× ℳ	½ Kilogr.
5	11 ℔ in New-Orleans
1	15,25 c.
94	1 Fr.
100	132 mit Spesen
	= ℳ 1. 56 ₰

Kommen in einer Aufgabe Procente (z. B. Spesen, Nutzen ꝛc.) vor, wie dieß in der vorstehenden der Fall ist, so ist das Procentverhältniß ein steigendes (z. B. 100 = 115), sobald durch die Procente das Produkt vermehrt wird, ein fallendes dagegen, wenn letzteres durch jene vermindert wird (z. B. 100 = 85).

4. Augsburg bezog von London eine Waare, die à 5 s. 8 d. pr. Yard berechnet ist; wie muss der Meter oder Stab bei 14 % Spesen verkauft werden, wenn 12 % Nutzen erzielt werden sollen? (1 Yard = 91,44 Cm., 1 £ = 20,50 ℳ.)

× ℳ	1 Meter
1	100 cm.
91,44	1 Yard
1	5,66 s.
20	1 £
1	20,5 ℳ
100	114 mit Spesen
100	112 „ Nutzen.
	= ℳ 8. 11 ₰

IV. Gesellschafts- oder Repartitions-Rechnung.

Die Gesellschafts-, Theilungs- oder Repartitions-Rechnung findet hauptsächlich bei den Handels-Societäten und bei Waarencalculationen Anwendung, und ist diejenige Rechnung, durch welche eine Zahl nach gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen getheilt wird. Diejenigen Zahlen, welche das Verhältniß der einzelnen Theile ausdrücken, heißen Verhältnißzahlen; Theilungszahl heißt die zur Vertheilung kommende Zahl.

Die Gesellschaftsrechnung ist eine einfache, wenn die einzelnen Antheile nur von je einer Verhältnißzahl abhängen, folglich keine Nebenbestimmungen haben; eine zusammengesetzte aber ist sie, wenn solche Nebenbestimmungen auf die Antheile einwirken, so daß diese von zwei und mehr Verhältnißzahlen abhängen.

A. Einfache Gesellschafts-Rechnung.

☞ **Regel.** Man multiplicirt die Verhältnißzahl mit der Theilungssumme, und dividirt durch die Gesammtsumme der Verhältnißzahlen.

Die Probe der Vertheilung liegt in der Addition der gefundenen Antheile, deren Summe der Theilungssumme gleich sein muß.

Beispiele.

1. Eine offene Gesellschaft besteht aus drei Personen, von welchen A. fl. 7580.—., B. fl. 11500.—. und C. fl. 21340.—. Ö. W. als Betriebskapital eingelegt hat. Ihr Jahresgewinn beträgt fl. 9660.—.; wieviel erhält jeder Theilhaber?

A. fl. 7580.—.	Gewinn	fl. 1811. 55 kr.
B. „ 11500.—.	„	„ 2748. 40 „
C. „ 21340.—.	„	„ 5100. 05 „
fl. 40420.—.		fl. 9660.—.

A.	B.	C.
× fl. | 7580 fl.	× fl. | 11500 fl.	× fl. 21340 fl.
40420 | 9660 fl.	40420 | 9660 fl.	40420 9660 fl.
= fl. 1811. 55 kr.	= fl. 2748. 40 kr.	= fl. 5100. 05 kr.

2. Bei einer Waarencalculation über 4 verschiedene Artikel sind die Werthspesen von ℳ 272. 60 ₰ nach Verhältniss der Werthe zu vertheilen. Wie viel davon hat jeder Artikel zu tragen, wenn der erste Artikel ℳ 1596.—., der zweite ℳ 1964.—., der dritte ℳ 2822.—. und der vierte ℳ 3655.—. beträgt?

a. ℳ 1595.—.	ℳ 43. 32 ₰
b. „ 1964.—.	„ 53. 34 „
c. „ 2822.—.	„ 76. 66 „
d. „ 3655.—.	„ 99. 28 „
ℳ 10036.—.	ℳ 272. 60 ₰

A.	B.	C.	D.
× ℳ | 1595 ℳ	× ℳ | 1964 ℳ	× ℳ 2822 ℳ	× ℳ 3655 ℳ
10036 | 272,6 ℳ	10036 | 272,6 ℳ	10036 272,6 ℳ	10036 272,6 ℳ
= ℳ 43. 32 ₰	= ℳ 53. 34 ₰	= ℳ 76. 66 ₰	= ℳ 99. 28 ₰

3. Wenn zu einem Unternehmen D. Frs. 8500. —., G. Frs. 14,700. —. und R. Frs. 22,000. —. gibt, welcher Zuschuss ist von jedem der Betheiligten nöthig, wenn das Unternehmen ℳ 60,000. —. erfordert?

D.		G.		R.	
× Frs.	8500 Frs.	× Frs.	14700 Frs.	× Frs.	22000 Frs.
45200	14800 Frs.	45200	14800 Frs.	45200	14800 Frs.
= Frs. 2783. 18 c.		= Frs. 4813. 28 c.		= Frs. 7203. 54 c.	

4. A., B. und C. gründen ein Geschäft mit 150,000 ℳ Kapital, womit sie einen Gewinn von ℳ 18,750. —. erzielen. Hiervon erhält A. am Schlusse des Jahres ℳ 5600. —., B. ℳ 6400. —. und C. den Rest. Wie gross war die Einlage eines jeden Theilhabers?

A.	ℳ 5600. —.		ℳ 44800. —.
B.	„ 6400. —.		„ 51200. —.
C.	„ 6750. —.		„ 54000. —.
	ℳ 18,750. —.		ℳ 150,000. —.

A.		B.		C.	
× ℳ	150,000 ℳ	× ℳ	150,000 ℳ	× ℳ	150,000 ℳ
18,750	5600 ℳ	18,750	6400 ℳ	18,750	6750 ℳ
= ℳ 44,800.—.		= ℳ 51,200.—.		= ℳ 54,000.—.	

B. Zusammengesetzte Gesellschafts-Rechnung.

5. Drei Kaufleute verbinden sich zu einem Unternehmen. Der eine gibt ℳ 8000. —. auf 5 Monate, der andere ℳ 12,000. —. auf 8 Monate und der dritte ℳ 16,500. —. auf 12 Monate.

Der Erfolg ist ℳ 8635. —. Reingewinn; was erhält Jeder nach Verhältniss seiner Einlage und der Zeit?

Regel. Man multiplicire das Kapital mit seiner Zeit und verwandle sodann die Aufgabe in eine solche der einfachen Gesellschaftsrechnung, d. h. man verfahre nun mit der erhaltenen Summe ohne weitere Berücksichtigung der Zeit.

ℳ 8000. —.	auf 5 Monate,	also 80 × 5 =	400
„ 12000. —.	„ 8 „	„ 120 × 8 =	960
„ 16500. —.	„ 12 „	„ 1980 × 12 =	1980
			3340

× ℳ	400	× ℳ	960	× ℳ	1980
3340	8635 ℳ	3340	8635 ℳ	3340	8635 ℳ
= ℳ 1034. 13 ₰		= ℳ 2481. 91 ₰		= ℳ 5118. 96 ₰	

V. Procentrechnung.

Die Zahl 100 ist im Handelsverkehr der Mittelpunkt der meisten Berechnungen, weil keine andere beim Rechnen so große Bequemlichkeiten bietet als sie. Dieß ist die Ursache, daß sie nicht allein bei Münz-, Gewichts- und Maßeintheilungen meistentheils als Norm gilt, sondern auch vornehmlich bei Preis-, Gewinn-, Verlust-, Zins-, Discont-, Spesen- ꝛc. Bestimmungen als Maßstab angewandt wird.

Mit dem Worte Procent pflegt der Kaufmann immer das Verhältniß irgend eines Werthes, Ertrages, Gewinnes oder Verlustes zu Hundert auszudrücken, und es ist die gewöhnliche Abkürzung dafür %. Procentfuß, Procentsatz, Zinsfuß wird diejenige Zahl genannt, welche das Verhältniß zu 100 näher angibt; der Werth selbst, von welchem Procente gerechnet werden sollen, heißt Kapital.

Die Promille-Rechnung stützt sich auf die Normalzahl 1000 und man wendet hierbei das Zeichen ‰ an.

Werden die Procente vom reinen Kapitalwerthe, repräsentirt durch 100, berechnet, so heißen sie Procente vom Hundert; stellt dagegen das Kapital den um die Procente vermehrten oder verminderten Werth dar, so werden sie Procente auf bez. im Hundert genannt. Nimmt man z. B. die Zahl 4 als Procentsatz an, so geben:

100 Kapital	= 4 bei Procenten	vom	Hundert;
104 "	= 4 " "	auf	"
96 "	= 4 " "	im	"

Die in der Procentrechnung vorkommenden Aufgaben bezwecken:

a) Berechnung der Procente eines gewissen Kapitals nach einem gewissen Procentsatze;
b) Aufsuchung des um die Procente vermehrten oder verminderten Kapitals;
c) Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals nach gegebenen Procenten;
d) Aufsuchung des Procentsatzes oder der Procentfuße.

Je nachdem Procente vom, auf oder im Hundert zu Grunde liegen, erfährt jede dieser vier Hauptfragen der Procentrechnung eine dreifache Behandlung.

1. Berechnung oder Aufsuchung der Procente.

a) Procente **vom** Hundert.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Sconto von *M.* 822. 20 ₰ à 2 %?

× *M.*	822,2 *M.*
100	2 %
	16,444 = *M.* 16. 44 ₰.

Das kürzeste, bei allen derartigen Procentrechnungen anwendbare Verfahren besteht also darin, daß man den gegebenen Betrag mit dem Procentsatze multiplicirt und das erlangte Produkt durch 100 dividirt.

M. 822, 20 ₰ × 2 %
M. 16,44. 40 ₰ = *M.* 16. 44 ₰.

Es sind zu berechnen: 2) 4 % Tara von Bro. 1464 Kilo. 3) 5 % Rabatt von fl. 716. 22 kr. Ö. W. 4) 3 % Commission von £ 82. 18 s. 7 d. 5) 6 % Agio auf $ 1943. 68 c.

1464 Ko. × 4 %;
58,56 = 58,56 Ko.

fl. 716. 22 × 5 %;
35,81. 10 = fl. 35.81 kr.

£ 82. 18. 7 × 3 %;
248. 15. 9 = £ 2. 9 s. 9 d.

$ 1943. 68 × 6 %.
116,62. 08 = $ 116. 62 c.

6. Wie viel betragen $1^1/_2$ % Provision von fl. 3482. 40 c. niederl. Crt.?

fl. 3482. 40 c.
„ 1741. 20
fl. 52,23. 60 c. = fl. 52. 24 c.

Es sollen berechnet werden: 7) $2^1/_2$ % Assekuranz-Prämie von £ 466. —. 8) $3^1/_4$ % Delcredere von Frs. 3466. 48 c. 9) $8^3/_4$ % Verlust an ℳ 792. 24 ₰. 10) 2,7 % Tara von Bro. 2768 Kilo. 11) $^1/_4$ % von fl. 978. —. Ö. W.

£ 466. —. × 2,5 %.
2330
932
£ 11,650
×20 = £ 11. 13 s.
s. 13,00

Frs. 3466. 48. × 3,25 %.
1733240
693296
1039944
Frs. 112,660600 = Frs. 112. 66 c.

ℳ 792. 24. × 8,75 %.
396120
554568
633792
ℳ 69,321000 = ℳ 69. 32 ₰

2768 Kilo. × 2,7 %.
19376
5536
Ko. 74,736 = Kilo. 74,73.

fl. 978. —. × 0,25 %.
4890
1956
fl. 2,4450 = fl. 2. 45 kr.

12. Ein Haus in Buda-Pest kauft eine Parthie Waaren im Betrag von fl. 1755. 65 kr. und verkauft sie später mit 14,25 % Gewinn; wie gross war der Gewinn?

fl. 2752. 65. × 14,25 %.
fl. 392,252625 = fl. 392. 25 kr.

Ist der Procentsatz ein aliquoter Theil von 100 (z. B. 10 %, $12^1/_2$ %, $16^2/_3$ %, 20 und 25 %), so genügt eine einfache Division. Z. B. $12^1/_2$ % ist der achte Theil von 100. Dividirt man nun das Kapital durch 8, so findet man $12^1/_2$ %.

Soll eine Größe nach Promille berechnet werden, so verfährt man ebenso, wie bei der Berechnung nach Procenten, nur ist die Theilzahl 1000 statt 100.

b) Procente auf Hundert.

(Der vermehrte Werth ist gegeben.)

1. Ein Kapital ist durch $9^1/_2$ % Gewinn auf ℳ 17,840. —. gebracht worden; wie gross war es vorher?

× ℳ | 17840 ℳ
109,5 | 100 ℳ
| = ℳ 16,292. 23 ₰

2. Eine Faktura belief sich auf fl. 3264. —. Ö. W., nachdem 2 % Commission hinzukamen; wie gross war ihr Betrag ohne Commission?

× fl. | 3264 fl.
102 | 100 fl.
| = fl. 3200. —.

c) Procente im Hundert.

(Der verminderte Werth ist gegeben.)

1. Eine Waare wurde in Wien um die Summe von fl. 734. 40 kr. österr. W. mit 12 % Verlust verkauft; was kostete sie im Einkauf?

× fl.	734,4 fl.
88	100 fl.
	= fl. 834. 54 kr.

2. Ein Verkauf gab nach Abzug von 6 % Spesen Frs. 915. 50 c. Reinertrag; wie viel hat der Verkauf überhaupt eingebracht?

× Frs.	915,5 Frs.
94	100 Frs.
	= Frs. 973. 93 c.

2. Aufsuchung des um die Procente vermehrten oder verminderten Kapitals.

Bei Procenten vom Hundert.

1. $ 1222. —. sollen um 12 % vermehrt, oder um 12 % vermindert werden.

× $	1222 $
100	112 $
	= 1368,64 $

× $	1222 $
100	88 $
	= 1075,36 $

Oder:

	$ 1222. —.
+ 12 %	„ 146. 64 c.
	$ 1368. 64 c.

Oder:

	$ 1222. —.
— 12 %	„ 146. 64 c.
	$ 1075. 36 c.

2. Wie gross ist der Reinertrag eines Verkaufs von fl. 3678. —. österr. W., wenn $6\frac{1}{4}$ % Spesen in Abzug kommen?

× fl.	3678 fl.
100	93,75 fl.
	= fl. 3448. 12 kr.

Oder:

Betrag	fl. 3678. —.
— $6\frac{1}{4}$ %	„ 229. 88 kr.
Reinertrag	fl. 3448. 12 kr.

3. Eine Waare kostet im Einkauf ℳ 3. 25 ₰ pr. Kilogramm; wie muss sie verkauft werden, um 15 % daran zu verdienen?

Einkaufspreis	ℳ 3. 25 ₰
15 % Gewinn	„ —. 48,75
	ℳ 3. 73,75 = ℳ 3. 74 ₰

Dergleichen Aufgaben können, wie gezeigt worden ist, auf zweierlei Art gelöst werden, am sichersten ist es aber, die Procente besonders zu berechnen und je nach Beschaffenheit der Aufgabe entweder dem Kapitale zu- oder abzurechnen.

3. Aufsuchung des ursprünglichen Kapitals nach gegebenen Procenten.

In den folgenden 3 Exempeln wird uns die Frage vorgelegt, wie groß ein Betrag ist, wenn die Procente eine gewisse Summe betragen. Da z. B. $1\frac{1}{2}$ % = $1\frac{1}{2}$ Mark, fl. u. s. w. für jede 100 Mark, fl. ꝛc. bedeutet, so ziehen wir den Schluß: So vielmal der Procentsatz in der Summe enthalten ist, welche die Procente ausmachen, so vielmal muß man 100 Mark, fl. ꝛc. Kapital gehabt haben.

Beispiele.

1. Ein Commissionair in Wien bringt fl. 36. 25 kr. für 1½ % Commission in Rechnung; von welchem Kapitalbetrag hat er sie berechnet?

× fl.	36,25 fl.
1,5 %	100 fl.
	= fl. 2416,66 kr.

2. Von einem Bankhause in Berlin wurden für ¼ % Provision ℳ 624. 75 ₰ berechnet; welche Summe lag seiner Berechnung zu Grunde?

× ℳ	624,75 ℳ
¼ %	100 ℳ
	= ℳ 249,900. —.

3. Wie gross ist ein Kapital, das zu 3½ % ausgeliehen, jährlich ℳ 210. —. Zinsen einbringt?

× ℳ	210 ℳ
3,5 %	100 ℳ
	= ℳ 6000. —.

4. Aufsuchung des Procentsatzes oder der Procentfuße.

Zur Beantwortung der Frage, wie viel Procent, d. h. wie viel für jedes 100 gerechnet worden ist, muß dem Rechner a) die Summe, auf welche sich der Procentbetrag bezieht, und b) der Betrag der Procente selbst bekannt sein. Beides kann direct oder indirect gegeben sein. Im letzteren Falle müssen wir sie erst ermitteln, denn der Procentsatz bezieht sich immer auf das reine Kapital.

Beispiele.

1. Auf eine Sendung von Amsterdam, im Betrag von fl. 8922. —. wurden für Fracht und Zoll fl. 1772. 65 c. bezahlt; wie viele Procente sind es?

× %	100 fl.
8922	1772,65 fl.
	= 19,8 %.

2. Zu welchem Procentsatz brachten fl. 4660. —. österr. W. einen Procentwerth von fl. 174. 75 kr.?

× %	100 fl.
4660	174,75 fl.
	= 3,75 %.

3. Einkauf $ 1472. 60 c., Gewinn $ 249. 40 c.; wie viele Procente wurden gewonnen?

× %	100 $
1572,6	249,4 $
	= 16,93 %.

4. Wie viele Procente beträgt der Verlust, wenn an ℳ 1534. —. im Concurs ℳ 356. 80 ₰ verloren worden sind?

× %	100 ℳ
1534	356,8 ℳ
	= 23,25 %.

5. Wie viele Procente tragen $4^1/_2$procentige Staatspapiere zum Cours von $103^3/_4$?

× %	100
$103^3/_4$	4,5 %
	$= 4^1/_3$ %.

6. Wie viele Procente beträgt der Gewinn an einer Waare, die zu ℳ 166.—. per 100 Kilogr. ein- und zu ℳ $178^1/_2$. —. verkauft wurde?

(ℳ 178. 50 ₰ — ℳ 166. —. Gewinn ℳ 12. 50 ₰)

× %	100 ℳ
166	12,5 ℳ
	= 7,5 %.

7. Eine Waare kostete, bevor sie versteuert wurde, fl. 3644. —. österr. W., mit Steuer fl. 3978. —.; wie viele Procente beträgt der Zoll?

(fl. 3978. —. — fl. 3644. —. Zoll fl. 334. —.)

× %	100 fl.
3644	334 fl.
	= 91,16 %.

VI. Zinsrechnung.

Unter Zinsen, Interessen versteht man die Entschädigung, welche der Darleiher eines Kapitals für die Entbehrung desselben beansprucht. Ihre Höhe wird gewöhnlich in der Art bestimmt, daß man festsetzt, wie viel für 100 in 1 Jahr zu zahlen ist, also nach Procenten. Man nennt dieß den Zinsfuß, welcher 3, $3^1/_2$, 4, $4^1/_2$, 5 % und darüber betragen kann.

Die Zinsrechnung ist nächst der Procentrechnung eine der am meisten vorkommenden Rechnungsarten, und zwar ist die gebräuchlichste, die Zinsrechnung vom Hundert; außer dieser kommt noch, wie wohl selten, die Zinsrechnung auf Hundert und die Zinsrechnung im Hundert vor.

Am häufigsten ist bei den Aufgaben die Frage auf die Zinsen, die auf Jahre, auf Monate und auf Tage berechnet werden können, gerichtet, jedoch kann die Frage auch auf das Kapital, auf die Zeit und auf den Zinsfuß gerichtet sein, wenngleich diese drei letzteren Berechnungen nur höchst selten nöthig sind.

A. Einfache Zinsrechnung.

1. Berechnung der Zinsen.

a) Nach Jahren.

1. Wie viel betragen die jährlichen Zinsen von ℳ 1255. 75 ₰ zu 4 %?

ℳ 1256. —. × 4 %

ℳ 50,24. —. = 50,24 Mark.

Bei Berechnung der Zinsen auf ein Jahr, hat man nur mit dem Kapital und dem Zinsfuße zu rechnen, d. h. beide zu multipliciren und das Produkt durch 100 zu theilen. Sollen die Zinsen auf mehrere Jahre berechnet werden, so verfährt man in gleicher Weise, d. h. man sucht die Zinsen für ein Jahr und multiplicirt sie dann mit der gegebenen Anzahl von Jahren. Uebrigens läßt sich die Berechnung auch in einem Ansatze ausführen (s. Beispiele 3. u. 4.).

2. Wie viel betragen die Zinsen von fl. 1560. —. zu $4\frac{1}{2}$ % in 3 Jahren?
   fl. 1560. —. à $4\frac{1}{2}$ (4,5)
   fl. 6240. —.
   780. —.
   fl. 70,20. —. = fl. 70. 20 kr. (in 1 Jahr) × 3 = fl. 210. 60 kr.

b) Nach Monaten.

3. Wie viel beträgt der Zins a) von fl. 3365. —. à 5 % in 5 Monaten; b) \$ 2827. —. zu 4 % in 14 Monaten; c) von £ 360. —. à $4\frac{3}{4}$ % in 11 Monaten?

× fl.	fl. 3365. —.	× \$	2827 \$	× £	360 £
100	5 Mt.	100	14 Mt.	100	11 Mt.
12	5 %	12	4 %	12	$4\frac{3}{4}$ %
	= fl. 70. 10 kr.		= \$ 131. 93 c.		= £ 15. 13 s. 6 d.

c) Nach Tagen.

(Das Jahr zu 365 Tagen und die Tagezahl der Monate nach dem Kalender.)

4. Welchen Zins erhält man a) von £ 222. 18 s. à 3 % vom 17. April bis 14. September; b) von fl. 1474. —. niederl. Crt. bei 4 % vom 10. Mai bis 22. August?

× £	222,9 £	× fl.	1474 fl.
100	150 Tagen	100	104 Tagen
365	3 %	365	4 %
	= £ 2. 14 s. 11 d.		= fl. 16. 79 c.

(Das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen.)

Bei Berechnung der Zinsen nach Tagen, und dieß ist im Handelsverkehr in der Regel der Fall, wird das Jahr fast immer zu 360 und der Monat ohne Ausnahme zu 30 Tagen angenommen. Eine Ausnahme machen England und Amerika. Sodann bestehen die üblichen Zinsfuße gewöhnlich aus Zahlen, die in der Zahl 100 × 360 = 36000 ohne Rest enthalten sind, und es ist dadurch die Regel entstanden:

Man multiplicire das Kapital mit den gegebenen Tagen und dividire das Produkt durch den betreffenden Zinszahlendivisor,

welcher bei 3 % = 12000 oder 120
„ 4 % = 9000 „ 90
„ $4\frac{1}{2}$ % = 8000 „ 80 ist.
„ 5 % = 7200 „ 72
„ 6 % = 6000 „ 60

Wird der Divisor um 2 Stellen gekürzt, so sind selbstverständlich vom Multiplikations-Produkt (Kapital × Tage) die letzten 2 Zahlenstellen ebenfalls zu streichen.

Sind die Tage nicht bestimmt angegeben, sondern müssen sie erst ermittelt werden, so rechnet man dem kaufmännischen Gebrauche gemäs, den ersten oder letzten Tag nicht mit, so daß vom 14. bis 27. Mai 13 Tage sind.

5. Es sind folgende Zinsen zu berechnen:

   a) von ℳ 976. 15 ₰ à 3 % auf 96 Tage; b) von Frs. 590. 85 c. à 4 % auf 106 Tage; c) von fl. 1936. —. österr. Währung à 5 % auf 288 Tage; d) von Rubel 2424. 40 Kop. à $4\frac{1}{2}$ % auf 86 Tage; e) von \$ 2814. 90 c. à 3 % auf 117 Tage.

a) $\frac{\text{ℳ}976.—. \times 96 \text{ Tage}}{7200} = \text{ℳ}\ 7.81\ \text{₰}.$ b) $\frac{\text{Frs.} 591.—. \times 106 \text{ Tage}}{9000} = \text{Frs.}\ 6.96\ \text{c.}$

c) $\frac{\text{fl.}\ 1936.—. \times 288 \text{ Tage}}{7200} = \text{fl.}\ 77.44\ \text{kr.}$ d) $\frac{\text{R.}2424.—. \times 86 \text{Tage}}{8000} = \text{R.}\ 26.\ 6\ \text{K.}$

e) $\frac{\$\ 2815.—. \times 117 \text{ Tage}}{12000} = \$\ 27.\ 45\ \text{c.}$

2. Berechnung oder Aufsuchung des Kapitals.

Beispiele.

1. Für welches Kapital erhält man jährlich à 4 % ℳ 130. —. Zins?

× ℳ	130 ℳ
4	100 ℳ

= ℳ 3250. —.

2. Von welcher Grösse ist ein Kapital, das in 9 Monaten ℳ 198. —. Zins à 4 % abwirft?

Man suche zunächst die Zinsen für ein volles Jahr, sodann aus diesen Zinsen die Größe des Kapitals.

× ℳ Zins	12 Mt.
Mt. 9	198 ℳ

= ℳ 264. —.

Wir schließen nun: So oft 4 Mark in ℳ 264. —. enthalten sind, so vielmal 100 Mark sind erforderlich.

× ℳ Kapital	264 ℳ Zins
4	100

= ℳ 6600. —.

3. Berechnung oder Aufsuchung der Zeit.

Beispiel.

In wieviel Tagen erhält man zu $4^1/_2$ % fl. 42. —. Zins von fl. 3360. —. Ö. W. Kapital?

Auch bei Ermittelung der Zeit suche man vor Allem die Zinsen für ein Jahr durch folgenden Ansatz:

× fl. Zins	3360 fl. Kapital
100	4,5 fl. Zins

= fl. 151. 20 kr. Zins in 1 Jahr.

Da nur fl. 42. —. Zins gegeben sind, so müssen sie für kürzere Zeit gerechnet sein, daher:

× Tage	42 fl.
151,2	360 Tg.

= 100 Tage.

4. Berechnung oder Aufsuchung des Zinsfußes.

Beispiel.

Wie gross ist der Zinsfuss, wenn Frs. 1400. —. in 210 Tagen Frs. 36. 75 c. Zinsen geben?

$$\begin{array}{r|l} \times \text{ Frs. Zins} & 360 \text{ Tg.} \\ 210 & 36{,}75 \text{ Frs.} \\ \hline & = \text{Frs. } 63. — . \end{array}$$

Für ein volles Jahr beträgt der Zins Frs. 63.—.; wenn nun Frs. 1400.—. jährlich Frs. 63. —. abwerfen, so geben 100 Frs. 14 mal weniger, daher

$$\begin{array}{r|l} \times \% & 100 \text{ Frs.} \\ 1400 & 63 \text{ Frs.} \\ \hline & = 4\tfrac{1}{2}\,\%. \end{array}$$

Berechnung der Zinsen von mehreren Kapitalien nach demselben Zinsfuße.

Häufig kommt es vor, daß von mehreren Kapitalien die Zinsen gleichzeitig nach demselben Zinsfuße zu ermitteln sind, und dieß ist namentlich bei Aufstellung der Contocorrente und bei Wechseldiscontirungen der Fall. Um nun die Zinsen nicht von jedem einzelnen Posten vollständig ausrechnen zu müssen, sucht man nur die Zinszahlen, addirt sie und theilt deren Summe durch den fixen Divisor. Z. B.

Man berechne die Zinsen à 4% von fl. 982. 70 kr. Ö. W. in 44 Tagen; von fl. 1371. —. in 66 Tagen; von fl. 337. 82 kr. in 95 Tagen; von fl. 3744. 48 kr. in 98 Tagen und von fl. 535. 85 kr. in 114 Tagen.

fl. 983. —.	×	44 Tage	=	43252
„ 1371. —.	×	66 „	=	90486
„ 338. —.	×	95 „	=	32110
„ 3744. —.	×	98 „	=	366912
„ 536. —.	×	114 „	=	61104

593864 : 9000 = fl. 65. 99 kr.

oder: 5939 : 90 = „ 65. 99 „

B. Zinseszinsen.

Man versteht unter Zinseszinsen nichts anderes als Zinsen von Zinsen, welche dadurch entstehen, daß die einfachen Zinsen eines Kapitals nicht abgetragen, sondern dem Kapital hinzugefügt und nun gleich diesem oder mit diesem weiter verzinst werden. Sie kommen bei Finanzoperationen im Staatshaushalte, bei Sparkassen, Lebensversicherungs-Anstalten 2c., wie auch bei den kaufmännischen Zinscontocorrenten und Discontgeschäften vor, und können, wie aus dem folgenden Beispiel erhellt, auf dem Wege der Procentrechnung oder gewöhnlichen Regeldetri berechnet werden. Sodann gibt uns das bürgerliche Rechnen zwei weitere Hülfsmittel an die Hand: den Kettensatz und die Staffelrechnung.

Auf sehr bequeme Weise lassen sich die beschwerlichen Aufgaben der Zinseszinsen-Rechnung durch Logarithmen lösen.

Beispiel.

Wie hoch ist ein Grundkapital von *M.* 700. —. mit Zinseszinsen à 4% in 6 Jahren angewachsen?

ℳ 700. —.	Kapital im 1. Jahr zu 4 %	=	ℳ 28. —.	Zins
„ 28. —.				
ℳ 728. —.	„ im 2. „ „	=	„ 29. 12.	„
„ 29. 12.				
ℳ 757. 12.	„ im 3. „ „	=	„ 30. 28.	„
„ 30. 28.				
ℳ 787. 40.	„ im 4. „ „	=	„ 31. 50.	„
„ 31. 50.				
ℳ 818. 90.	„ im 5. „ „	=	„ 32. 76.	„
„ 32. 76.				
ℳ 851. 66.	„ im 6. „ „	=	„ 34. 07.	„
„ 34. 07.				
ℳ 885. 73 ₰.				

Nach dem Kettensatz.

× ℳ = 700 ℳ
100 = 104 „ nach dem 1. Jahr
100 = 104 „ „ „ 2. „
100 = 104 „ „ „ 3. „
100 = 104 „ „ „ 4. „
100 = 104 „ „ „ 5. „
100 = 104 „ „ „ 6. „

$$\frac{700 \times 104 \times 104 \times 104 \times 104 \times 104 \times 104}{100 = 100 \times 100 \times 100 \times 100 \times 100} = ℳ\, 885.\, 73\ ₰.$$

VII. Discontrechnung.

Wer eine Wechsel= oder andere Schuld vor dem Eintritt der Verfallzeit bezahlt, darf von der zu zahlenden Summe so viel kürzen, als die Zinsen zu dem übereingekommenen Zins= oder Discontfuße betragen. Diese Zinsen werden Discont genannt und in der Regel nach Procenten vom Hundert berechnet, obgleich sie nach Procenten auf Hundert gerechnet werden sollten, da die zu entrichtende Summe aus dem Kapital und den Zinsen besteht, demnach ein vermehrter Werth ist.

Derjenige, welcher vor dem Eintritt der Verfallzeit mit Abzug bezahlt, heißt Discontent, Discontnehmer; derjenige, welcher einen Wechsel vor seinem Verfalltage verkauft, heißt Discontgeber.

Die Berechnung des kaufmännischen Discounts ist eine einfache Zinsrechnung, wobei die Kenntniß des Kapitals, des Discontfußes und der Discontzeit nothwendig ist. Nachfolgende Aufgaben beschäftigen sich nur mit der Aufsuchung des Disconts und des Zahlwerthes oder gegenwärtigen Werthes der zur Berechnung gegebenen Kapitalien, da die Aufsuchung des discontirten Kapitals, des Discontfußes und der Zeit nur äußerst selten vorkommen.

Beispiele.

1. Wie viel beträgt der Discont von ℳ 561. —. auf 65 Tage zu 4 %; das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tage?

$$\frac{ℳ\, 561.\, —. \times 65 \text{ Tage}}{9000} = ℳ\, 4.\, 05\ ₰.$$

2. Wie viel beträgt der Discont und wie viel der heutige Zahlwerth von fl. 8000. —. österr. W., zahlbar in 74 Tagen bei 5 % Discont?

$$\frac{\text{fl. } 8000.\text{—.} \times 74}{9000} = \text{fl. } 82.\ 22 \text{ kr.}$$

fl. 8000. —. — fl. 82. 22 kr. = fl. 7917. 78 kr.

3. Ein Wechsel von ℳ 2470. —. pr. Hamburg, fällig am 24. September, wird am 12. Juli bei der Reichsbankstelle in Cöln à $4\frac{1}{2}$ % discontirt; wie viel beträgt der Discont und wie viel die Zahlung?

(Vom 12. Juli bis 24 Septbr. = 72 Tage).

ℳ 2470. —. pr. Hamburg.
— " 22. 23 ₰ Discont à $4\frac{1}{2}$ % auf 72 Tage.
ℳ 2447. 77 ₰ Zahlwerth.

4. Ein Haus in **Leipzig** discontirt einen nach 3 Monaten zahlbaren Wechsel von ℳ 840. —. pr. Stettin, mit $\frac{1}{2}$ % Discont pr. Monat und $\frac{1}{3}$ % Provision. Wie gross ist der Zahlwerth?

ℳ 840. —. pr. Stettin.
ℳ 12. 60 ₰ für 6 % Discont auf 3 Mt.
" 2. 80 " " $\frac{1}{3}$ % Provision von ℳ 840. —.
" 15. 40 ₰
ℳ 824. 60 ₰

5. **Paris** discontirt am 26. Juni Frs. 5500. —. auf Lyon, fällig am 17. September; Discont 5 %, Provision $\frac{1}{4}$ %, Courtage 1 ‰.

Frs. 5500. —. pr. Lyon.
Frs. 61. 88 c. für 5 % Discont auf 81 Tage
" 13. 75 " " $\frac{1}{4}$ % Provision
" 5. 50 " " 1 ‰ Courtage
" 81. 13 c.
Frs. 5418. 87 c.

Sind mehrere Wechsel zu gleicher Zeit zu discontiren, so kann man Discontzahlen in Anwendung bringen, sobald der Zinsfuß in 36000 (s. Seite 460) aufgeht. Geht dieser nicht auf, so hat man den Discont für jeden einzelnen Abschnitt vollständig zu berechnen.

6. Ein **Frankfurter** Haus discontirt am 12. April für Rechnung eines seiner auswärtigen Correspondenten folgende Abschnitte zu $4\frac{1}{2}$ %. Welchen Betrag wird es diesem gutschreiben?

					Nombres
ℳ 1872. —.	pr. 25. April	=	13 Tage	=	24336
" 844. 70.	" 12. Mai	=	30 "	=	25150
" 1400. —.	" 27. "	=	45 "	=	63000
" 690. 10.	" 4. Juni	=	52 "	=	35880
" 962. 60.	" 22. "	=	70 "	=	67410
" 333. 20.	" 30. "	=	78 "	=	25974
ℳ 6102. 60 ₰					241750

— " 30. 24 " für Discont $\frac{241750}{8000}$
ℳ 6072. 36 ₰

7. In **Pressburg** werden am 20. März folgende 5 Appoints abzüglich $3\frac{3}{4}$ % Disconto und $\frac{1}{3}$ % Provision verkauft; welche Summe erlöste der Discontgeber?

fl.	1774. 60 kr.	ausgestellt am	5 März	1 Monat	dato,	
„	4592. —.	„	„ 2. Februar	2 „	„	
„	9000. —.	„	„ 2. März	$2^1/_2$ „	„	
„	2865. 20.	„	„ 1. Februar	3 „	„	
„	800. —.	„	per 24. Mai.			

fl.	1774. 60.	pr. 5. April	= 15 Tage	=	26625
„	4592. —.	„ 2. „	= 12 „	=	55104
„	9000. —.	„ 17. Mai	= 57 „	=	513000
„	2865. 20.	„ 1. „	= 41 „	=	117465
„	800. —.	„ 24. „	= 64 „	=	51200
fl.	19031. 80 kr.				763394

fl. 79. 52. Discont à $3^3/_4$ %
„ 63. 44. $^1/_2$ % Provision

142. 96 „

fl. 18888. 84 kr. Erlös.

VIII. Terminrechnung.

Die Terminrechnung ist hauptsächlich bei Aufstellung der Contocorrente im Gebrauch, und basirt auf den Grundsätzen der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung. Sie besteht in der Aufsuchung der mittleren und gemeinschaftlichen Verfallzeit für mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Kapitalien, damit letztere ohne Nachtheil für den Gläubiger oder den Schuldner in einem Termin oder auf einmal bezahlt, verzinst oder in einer Summe gebucht werden kann. Bei Aufsuchung der Laufzeiten wird man am besten thun, von der frühesten Verfallzeit auszugehen, bei welcher dann selbstredend die Laufzeit = 0 Tage ist.

Bei verzinslichen Kapitalien wird die Terminrechnung nur ganz selten angewendet werden, wir können uns deßhalb auf die Berechnung unverzinslicher Kapitalien beschränken; nur dieser Fall hat eine praktische Bedeutung.

Unverzinsliche Kapitalien.

a) Gleiche Kapitalien.

Sind die einzelnen zu verschiedenen Zeiten fälligen Kapitalien gleich, so addire man ihre Verfallzeiten und dividire die Summe durch die Anzahl der Kapitalien; die Summen oder Beträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Beispiel.

1. Einem Bankier wurden s. Z. 5 Wechsel von je ℳ 600. —. zum Einzug übermacht, die am 12. April, 15. Mai, 2., 10. und 26. Juni einzukassiren waren. Welches ist ihre gemeinschaftliche Verfallzeit?

12. April	Tage	0
15. Mai	„	33
2. Juni	„	50
10. „	„	58
26. „	„	74

Tage 215 : 5 = 43 Tage nach dem 12. April.

Der gemeinschaftliche Verfalltag wäre demnach der 25. Mai.

Ob wir die Zinsen im Contocorrent für jeden einzelnen Posten aufsuchen und berechnen, oder von der Gesammtsumme (ℳ 3000) vom 25. Mai an, ist einerlei, und die nachfolgende Berechnung wird zeigen, daß das Ergebniß dasselbe ist. Wählen wir den 30. Juni als Zinstermin.

ℳ	600. —.	per 12. April	=	78 Tage	=	468
„	600. —.	„ 15. Mai	=	45 „	=	270
„	600. —.	„ 2. Juni	=	28 „	=	168
„	600. —.	„ 10. „	=	20 „	=	120
„	600. —.	„ 26. „	=	4 „	=	24
ℳ	3000. —.					1050

„ 3000. —. vom 25. Mai = 35 Tage = 1050, also in beiden Fällen dieselben Zinszahlen.

b) Ungleiche Kapitalien.

Um die gemeinschaftliche Verfallzeit mehrerer Summen zu finden, beobachte man folgende Regel:

Man multiplicirt jedes Kapital mit seiner Zeit, summirt die Produkte und dividirt die Summe mit der Summe der Kapitalien. Der Quotient bezeichnet die mittlere Verfallzeit.

Beispiele.

2. Ein Kaufmann in Innsbruck sendet seinem Bankier in Wien folgende Wechsel zur Gutschrift ein, deren mittlere Verfallzeit zu berechnen ist.

fl.	500. —.	per 11. März	= 500	× 0	Tage	=	0
„	625. —.	„ 24. „	= 625	× 13	„	=	8125
„	934. 70.	„ 3. April	= 935	× 22	„	=	20570
„	1200. —.	„ 18. „	= 1200	× 37	„	=	44400
„	475. —.	„ 1. Mai	= 475	× 50	„	=	23750
„	842. 15.	„ 29. „	= 842	× 78	„	=	65676
„	2000. —.	„ 4. Juni	= 2000	× 83	„	=	166000
fl.	6576. 85 kr.						328521 : 6577
							= 50 Tage.

Die mittlere Verfallzeit ist also 50 Tage später, als der 11. März, von dem wir ausgegangen sind, folglich am 14. Mai. Der Bankier wird daher so buchen, als wäre ihm nur ein Wechsel zugekommen, also fl. 6576. 85 Kr. per 14. Mai.

3. In der Verkaufsrechnung eines Bremer Commissionairs vom 8 Juni sind folgende Posten aufgeführt, für welche ein gemeinschaftlicher Verfalltag zu suchen ist: ℳ 510. 35 ₰ pr. 16. Juni, ℳ 724. 80 ₰ pr. 20. Juni, ℳ 452. 15 ₰ pr. 10. Juli, ℳ 1260. —. per 15. Juli und ℳ 1645. 60 ₰ pr. 18. Juli. Welches ist der gemeinschaftliche Verfalltag?

Der Tag, von welchem an die verschiedenen Verfallzeiten zu berechnen sind, kann beliebig gewählt werden. Wir können ausgehen:

a) vom Tage der Verkaufsrechnung;
b) vom frühesten Verfalltag;
c) vom letzten Verfalltag ꝛc.;

das Resultat wird, wie die folgenden Berechnungen zeigen, immer dasselbe sein.

a) Vom Tage der Verkaufsrechnung, den 8. Juni, an.

ℳ 510. 35 ₰	per 16. Juni	= 8	Tage	4080
" 724. 80 "	" 20. "	= 12	"	8700
" 452. 15 "	" 10. Juli	= 32	"	14464
" 1260. — "	" 15. "	= 37	"	46620
" 1645. 60 "	" 18. "	= 40	"	65840
ℳ 4592. 90 ₰				139704 : 4593
				= 30 Tage.

30 Tage vom 8. Juni = 8. Juli.

b) Vom frühesten Verfalltage, dem 16. Juni, an.

ℳ 510. 35 ₰	per 16. Juni	= 0	Tage	0
" 724. 80 "	" 20. "	= 4	"	2900
" 452. 15 "	" 10. Juli	= 24	"	10848
" 1260. — "	" 15. "	= 29	"	36540
" 1645. 60 "	" 18. "	= 31	"	52672
ℳ 4592. 90 ₰				102960 : 4593
				= 22 Tage.

22 Tage vom 16. Juni = 8. Juli.

c) Vom letzten Verfalltage, dem 18. Juli, an.

ℳ 510. 35 ₰	per 16. Juni	= 32	Tage früher	16320
" 724. 80 "	" 20. "	= 28	" "	20300
" 452. 15 "	" 10. Juli	= 8	" "	3616
" 1260. — "	" 15. "	= 3	" "	3780
" 1645. 60 "	" 18. "	= 0	" "	0
ℳ 4592. 90 ₰				44016 : 4593
				= 10 Tage.

10 Tage früher als den 18. Juli = 8. Juli.

Nimmt man als Ausgangstermin (Epoche) für die Zeitberechnung der einzelnen Kapitalien die letzte der gegebenen Verfallzeiten, so rechnet man die Zeit rückwärts, in den anderen Fällen (s. a und b) vorwärts.

IX. Alligations- oder Mischungs-Rechnung.

Dieselbe behandelt diejenigen Fragen, welche durch die Vermengung oder Verbindung von festen oder flüssigen Dingen veranlaßt werden. Durch diese Rechnungsart werden Quantität und Qualität von Mischungen verschiedener Substanzen bestimmt, und es lassen sich die ihr zugehörigen Aufgaben, so verschiedenartig sie auch sind, in drei Fälle classificiren:

Erster Fall. Es sollen (gleiche oder ungleiche) Quantitäten von ungleicher Qualität gemischt werden, um zu erfahren, welche Mittelqualität daraus entsteht.

Zweiter Fall. Es wird im Voraus eine Mittelqualität bestimmt, die man durch die Mischung verschiedener Qualitäten finden möchte, wobei die Frage entsteht, wie viel von jeder der vorhandenen Quantitäten zu nehmen ist, um die betreffende Qualität zu erhalten.

Dritter Fall. Es wird gefragt, wie viel von jeder Sorte zu nehmen ist, um eine verlangte Menge herzustellen.

Erster Fall.

Regel. Es sind die zuvor berechneten einzelnen Gesammtwerthe zu addiren, worauf in die erhaltene Summe durch die Summe der Quantität der vorhandenen Gegenstände zu dividiren ist.

Beispiele.

1. Jemand mischt von verschiedenen Weinsorten je 3 Hektol. à 36, 44, 50 und 56 Mark pr. Hektol.; was kostet 1 Hektol. in gemischtem Zustande?

3 Hektol.	à ℳ 36. —.	=	ℳ 108. —.
3 „	à „ 44. —.	=	„ 132. —.
3 „	à „ 50. —.	=	„ 160. —.
3 „	à „ 56. —.	=	„ 168. —.
12 Hektol.			ℳ 558. —. : 12 = ℳ 46½.

2. Es sollen gemischt werden: 22 Liter à 48 ₰, 28 Liter à 54 ₰, 35 Liter à 65 ₰ und 42 Liter à 70 ₰. Was kostet 1 Liter der Mischung?

22 Liter	à 48 ₰	=	1056
28 „	à 54 „	=	1512
35 „	à 65 „	=	2275
42 „	à 70 „	=	2940
127 Liter			7783 : 127 = 61 ₰ ca.

3. Man mischt 4 Hektol. 84proc., 5 Hektol. 90proc., 8 Hektol. 92proc. Spiritus und 2 Hektol. Wasser; wie vielprocentig wird das Gemisch?

4 Hektol.	à 84 %	=	336 %
5 „	à 90 „	=	450 „
8 „	à 92 „	=	736 „
2 „	Wasser	=	—
19 Hektol.			1522 % : 19 = 80proc. ca.

Zweiter Fall.

Wenn aus zwei oder mehr Sorten eine Mittelsorte von bestimmtem Werthe hergestellt werden soll, so müssen selbstverständlich von den vorhandenen Sorten eine oder mehrere besser und eine oder mehrere schlechter als die verlangte Mittelsorte sein. Kommen blos zwei Stoffe zur Vermischung, so verwechselt man die Differenzen zwischen dem Mittel und den gegebenen Sorten, d. h. man betrachtet das Plus der besseren Sorte als die Verhältnißzahl der schlechteren, und das Minus der schlechteren als die Verhältnißzahl der besseren Sorte.

Beispiele.

4. Nach welchem Verhältniss müssen zwei Sorten Safran à 16 u. à 24 Mark gemischt werden, damit eine Mittelsorte à 18 Mark zu Stande kommt?

18	16	2 Theile von Sorte A.
	24	6 „ „ „ B.

Probe.

2 Theile	à 24 ℳ	=	ℳ 48. —.
6 „	à 16 „	=	„ 96. —.
8 Theile			ℳ 144. —. : 8 = ℳ 18. —.

Je weiter nämlich eine Sorte vom Mittelwerth entfernt ist, desto weniger darf man davon nehmen. Die Sorte A war 6 Mark zu theuer, daher nur 2 Theile davon genommen werden dürfen, während von der Sorte B, welche 2 Mark zu billig war, 6 Theile genommen werden können.

Wir wiederholen daher: Umsoviel die besseren Sorten den Mittelwerth übersteigen, um ebensoviel müssen die schlechteren Sorten unter demselben bleiben.

5. Aus 975- und 875 tausendtheiligem Silber soll eine Mittelsorte à 900 Tausendtel fein hergestellt werden; wie viel Pfund sind von jeder Sorte zu nehmen?

900	975	25	= 1 ℔
	875	75	= 3 „
			4 ℔

Nimmt man 1 ℔ à 975 Tausendtel, so hat man 75 zu viel, nimmt man 1 ℔ à 875, so hat man 25 zu wenig. Dies ist offenbar auszugleichen dadurch, daß wir von der zweiten Sorte so viel nehmen müssen, bis wir 75 zu wenig haben. Dazu gebrauchen wir 3 ℔, denn 25 in 75 = 3 mal.

Probe.

1 ℔	à 975	= 975
3 „	à 875	= 2625
4 ℔		3600 : 4 = 900.

Vermischung von mehr als 2 Stoffen.

Während bei 2 Stoffen immer nur eine Auflösung oder nur ein Mischungsverhältniß möglich ist, sind bei der Vermischung von mehreren Stoffen sehr viele Auflösungen möglich. Ein neues, äußerst praktisches Verfahren, beruht auf folgender Regel:

Man nehme keine Verwechselung der Differenzen vor, sondern lasse sie bei der betreffenden Sorte stehen, und betrachte sie als Divisoren oder Nenner, deren Dividenden oder Zähler beliebig gewählt werden können, dieß jedoch unter der Bedingung, daß die Summe der Zähler bei denjenigen Sorten, die besser sind als die Mischung, gleich sei der Summe der Zähler bei den schlechteren Sorten.

Beispiele.

6. Aus 3 Waarensorten à 14, 22 und 32 Fl. pr. 50 Kilogr., ist eine Mittelsorte à 26 fl. Ö. W. herzustellen; wie viel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	14	12	36 : 12	= 3 Theile
	22	4	12 : 4	= 3 „
26			48	
	32	6	48 : 6	= 8 „
				14 Theile.

Probe.

3 Theile	à fl. 14. —.	fl. 42. —.
3 „	à „ 22. —.	„ 66. —.
8 „	à „ 32. —.	„ 256. —.
		fl. 364. —. : 14 = fl. 26. —.

7. 4 Sorten Wein, das Hektol. zu 36, 28, 24 und 18 Mark sollen so vermischt werden, dass das Hektoliter auf 26 Mark zu stehen kommt; wie viel ist von jeder Sorte zu nehmen?

	18	8	24 : 8 =	3 Theile
	24	2	20 : 2 =	10 „
26			44	
	28	2	24 : 2 =	12 „
	36	10	20 : 10 =	2 „
			44	27 Theile.

Probe.

3 Theile	à *M.* 18.—.	=	*M.* 54.—.	
10 „	à „ 24.—.	=	„ 240.—.	
12 „	à „ 28.—.	=	„ 336.—.	
2 „	à „ 36.—.	=	„ 72.—.	
			M. 702.—.	: 27 = *M.* 26.—.

Dritter Fall.

Ist für eine oder mehrere der gegebenen Sorten eine gewisse Quantität gegeben, die zur Mischung genommen werden soll, so müssen sich selbstredend die anderen Qualitäten hinsichtlich der von ihnen zu nehmenden Menge darnach richten.

Sobald man in derartigen Fällen die Verhältnißzahlen gefunden hat, ist für jede beliebige Quantität der Mischung die Quantität der Bestandtheile mittelst der Repartitions- oder Theilungsrechnung zu finden.

Beispiele.

8. Zu einer Weinsorte im Preise von 22 Mark pr. Hektol. soll eine andere à 16 *M.* das Hektol. gemischt werden. Wie viele Hektol. muss man von jeder Sorte nehmen, um 40 Hektoliter à 20 *M.* zu erhalten?

20	16	4 Theile	à 22 *M.*
	22	2 „	à 16 „
		6 Theile.	

× Hektol.	4 Theile
6	40 Hektol.
	= 26,67 Hektol.

× Hektol.	2 Theile
6	40 Hektol.
	= 13,33 Hektol.

9. Ein Quantum Arak à 84 Neukr. soll mit einer besseren Qualität à 108 Neukr. vermischt werden, um Arak das Liter zu 90 Nkr. zu erhalten; wie viel hat man von jeder Sorte zu 25 Liter nöthig?

90	84	6 Theile	à 84 Nkr.
	108	18 „	à 108 „
		24 Theile.	

× Liter	6 Theile
24	25 Liter
	= $6\frac{1}{4}$ Liter.

× Liter	18 Theile
24	25 Liter
	= $18\frac{3}{4}$ Liter.

X. Gold- und Silberrechnung.

Gold und Silber sind fast immer mit unedlen Metallen, vorzugsweise mit Kupfer vermischt, welchen Zusatz man Legirung oder Alliage nennt, ganz rein werden sie wohl niemals verarbeitet. Das reine Metall heißt fein, das mit geringerem Metall vermischte, legirt. Das wirkliche Gewicht einer Münze, einschließlich der Legirung, wird das Rauhgewicht oder das Schrot, oder Bruttogewicht, das Gewicht des darin enthaltenen feinen Metalls aber das Feingewicht, das Korn oder das Nettogewicht, und die Menge des in dem Metallgemisch, aus welchem die Münze geprägt ist, enthaltenen feinen Metalls der Feingehalt derselben genannt. Bei Berechnung irgend einer Quantität Gold oder Silber, hat man also Gewicht, Feinheit und Preis des betreffenden Metalls zu berücksichtigen.

In früherer Zeit bediente man sich in Deutschland zum Abwiegen unserer Edelmetalle fast allgemein der cölnischen Mark oder Vereinsmark (= 233,8555 Grammen schwer) als Münzgewicht, das vom eigentlichen Handelsgewicht mehr oder weniger abwich. Später, und zwar in Folge der i. J. 1857 in Wien abgeschlossenen Münzconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten, wurde diese Mark beseitigt, und dafür das deutsche Zollpfund (= 500 Grammen) als ausschließliches Münzgewicht eingeführt, nach welchem auch jetzt noch der Verkauf und die Werthberechnung des Goldes und Silbers in Deutschland und in Oesterreich geschieht. Das Münzpfund erhielt eine selbständige Theilung in Tausendtheile, mit weiterer decimaler Abstufung, und es wird nach demselben auch der Feingehalt angegeben. Durch die Einführung des neuen metrischen Gewichtes (des Kilogramms) in beiden genannten Reichen, wird unzweifelhaft in nicht ferner Zeit eine Aenderung im Münzgewicht eintreten.

Frankreich und diejenigen Länder, welche das französische Gewichtssystem angenommen haben, wie Belgien, Italien, die Niederlande u. s. w., bedienen sich als Gewichtseinheit des Kilogramms (in Holland Pond genannt) mit decimaler Theilung. In England werden gesetzlich die edlen Metalle mit dem Troypfunde (= 373,242 Gr.) gewogen, eingetheilt in 12 Ounces (oz.) à 20 Pennyweights (*dwt.*) à 24 Grains, und auf die gleiche Art wird in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gewicht angegeben.

Es ist oben schon kurz angedeutet worden, daß die Feinheit der edlen Metalle gegenwärtig fast allgemein nach Tausendtheilen oder Tausendteln (millièmes) bezeichnet wird, so daß z. B. Silber von 900 Tausendtheilen: 900 Theile feines Silber und nur 100 Theile Zusatz bedeutet. In der älteren Münzsprache wurde die Feinheit des Silbers (Löthigkeit) nach Loth und Grän (1 Mark = 16 Loth à 18 Grän), die Feinheit des Goldes nach Karat und Grän (1 Mark = 24 Karat à 12 Grän) bestimmt. In Großbritannien wird die Feinheit des Goldes nach Karats und Gräns, die des Silbers nach dwts. und grains bestimmt, jedoch so, daß sich die Angabe der Feinheit nach dem Standard-(Münz-)Metall richtet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bezeichnet man die Feinheit nach 1000teln, in Rußland nach Solotnik und Doli, ganz feines Metall demnach mit 96. Gold von der Probe 88 (Sol.) ist $^{11}/_{12} = 916^2/_3$ Tausendtheile fein.

Die Preise der Edelmetallbarren werden in der Regel für eine Gewichtseinheit feinen Metalls notirt, weßhalb zur Berechnung des Werthes zunächst das Feingewicht zu ermitteln ist. In dem Falle jedoch, daß der

Preis pr. Gewichtseinheit rauhen Metalls von bestimmter Feinheit notirt ist, wird zunächst das dieser Feinheit entsprechende Quantum legirten Metalls zu berechnen sein.

Berechnung des Werthes einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers.

Hat man den Werth einer gegebenen Masse Goldes oder Silbers, die im Handel in der Gestalt von Barren (Stangen, Planschen) vorkommen, zu berechnen, so ist a) auf das Gewicht, b) auf die Feinheit und c) auf den Preis des betreffenden Metalls Rücksicht zu nehmen.

Beispiele.

1. Welchen Werth hat ein Barren Gold von 9,368 ℔ zu 865 Tausendtheilen fein à *M.* 1395. —. per Pfund fein?

Regel. Man multiplicire das Gewicht des Barrens mit der gegebenen Feinheit und dem Preis für 1 Pfund fein und dividire durch 1000.

$$\frac{9{,}368 \times 865 \times 1395}{1000} = \mathcal{M}\ 11304.\ 13\ \text{ℌ}.$$

Nach dem Kettensatze:

× *M.*	9,368 ℔
1	865 fein
1000	1395 *M.*

= *M.* 11304. 13 ℌ.

Wir können auch, da der Preis für 1 Pfund fein gegeben ist, zunächst die Quantität des in der ganzen Masse enthaltenen feinen Goldes suchen.

9,368 ℔ à $^{935}/_{1000}$

$$\frac{9{,}368 \times 865}{1000} = 8{,}10332\ \text{℔ f.}$$

8,10332 ℔ à *M.* 1395. —.

M. 11304. 13 ℌ.

2. Wie gross ist der Werth eines Barren Silbers von 22,625 ℔ à 925 fein in Berlin à 84. 70. pr. 1 Pfund fein?

$$\frac{22{,}625\ \text{℔} \times 925 \times 84{,}7}{1000} = \mathcal{M}\ 1772.\ 61\ \text{ℌ}.$$

3. Welchen Werth haben in Paris 14,125 Kilo. Gold à 915 millièmes fein à Frs. 3434. 44 c. fest pr. 1 Kilo. f. mit 1 $^0/_{00}$ prime?

14,125 Ko. × $^{915}/_{1000}$
= 12,9243 Ko. fein.

12,9243 Ko. × Frs. 3434. 44.
= Frs. 44,387. 73 c.
+ 1 $^0/_{00}$ prime „ 44. 39 „
Frs. 44,432. 12 c.

4. Amsterdam kauft 8,48 Kilo. Gold à 925 Tausendtheile fein zu fl. 1442. 60 c. fest pr. Ko. f. mit 11 % Agio; wie gross ist der Werth?

8,48 Ko. × $^{925}/_{1000}$
= 7,844 Ko. fein

= 7,844 Ko. × fl. 1442. 60.
= fl. 11315. 75 c.
+ 11 % Agio „ 1244. 73 „
fl. 12,560. 48 c.

XI. Münzrechnung.

Münzen heißt man platte, runde, unter gesetzlicher Autorität mit besonderen Stempeln geprägte, als allgemeines Tausch- und Ausgleichungsmittel, oder als Geld dienende Metallstücke, von einem bestimmten Gewichte und Gehalt, hergestellt aus Gold, Silber, Nickel, Kupfer und Bronze, wonach man sie als Goldmünzen, Silbermünzen, Nickelmünzen, Kupfer- und Bronzemünzen unterscheidet. Die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung, wie jede Münze in Schrot und Korn beschaffen sein, wie hoch die Mark Gold oder Silber in Münzstücken ausgeprägt werden und in welchem Verhältnisse das Silber zum Golde stehen soll, nennt man Münzfuß. Die streng nach dem Münzfuße ausgeprägten Stücke heißen Courantmünzen oder grobe Münzen; diejenigen, welche erheblich unter ihrem Metallwerthe ausgeprägt werden, heißen Scheidemünzen. Letztere werden entweder ganz aus unedlem Metalle (Nickel, Kupfer, Bronze) geprägt, oder überwiegend aus solchem (Billon), oder überwiegend aus Silber, und sind bloße Marken (Zeichen), welche der Staat in Umlauf setzt, damit sie als Tausch- und Zahlungsmittel für die kleinsten Werthe des täglichen Verkehrs dienen. In den Ländern, welche Goldwährung haben, werden sämmtliche Silbermünzen als Scheidemünzen angesehen, daher auch ihre Ausprägung unter ihrem Nominalwerth erfolgt; in den Ländern der reinen Silberwährung dagegen erscheinen die Goldmünzen als Handelsmünzen, d. h. ihr Werth in Silber schwankt, steigt und fällt, je nachdem Nachfrage oder Angebot stärker ist. — Rechnungsmünzen sind keine wirklich ausgeprägten, sondern nur ideale oder fingirte Münzbegriffe, nach denen gerechnet wird, wie z. B. das englische Pfund Sterling.

Um für die nachfolgenden Münzrechnungen eine Grundlage zu haben, geben wir noch eine Uebersicht der hauptsächlichsten Gold- und Silbermünzfuße (vorzugsweise Europa's) unter Zurückführung auf das deutsche (= österreichische) Münzpfund feinen Metalles. Zuvor bemerken wir aber, daß in jedem Lande, in welchem Münzen nach verschiedenen Münzfußen im Umlaufe sind, oder in welchem Münzen von verschiedenem Metalle vorkommen, immer eine Münze als sogenannte courante oder Landesmünze festgestellt ist. In dieser Münze können nicht nur alle Zahlungen gefordert werden, sondern sie dient auch als Werthmaß für alle anderen Münzen.

a) Goldmünzfusse.		Stück auf 1 Münzpfund f.
Belgien	Gold-Francs	1722,222
Dänemark	Kronen	1240,000
Deutschland	R.-Mark	1395,000
Frankreich	Gold-Francs	1722,222
Griechenland	Gold-Drachmen	1923,444
Grossbritannien	Sovereigns	68,284
Italien	Gold-Lire	1722,222
Niederlande	Gulden	826,719
Portugal	Milréis	307,472
Russland	Gold-Rubel	429,259
Schweden und Norwegen	Kronen	1240,000
Schweiz	Gold-Francs	1722,222
Spanien	Gold-Pesetas	1722,222
Türkei	Piaster	7564,460
Vereinigte Staaten von Nordamerika	Dollars	332,311

b) Silbermünzfusse.		Stück auf 1 Münzpfund f.
Belgien	Francs	111,111
Frankreich	„	111,111
Griechenland	Drachmen	124,092
Italien	Lire	111,111
Niederlande	Gulden	52,910
Oesterreich	„	45,000
Russland	Rubel	27,784
Schweiz	Franken	111,111
Spanien	Pesetas	111,111
Türkei	Piaster	501,173

Vor Einführung der Reichsgoldwährung in Deutschland waren folgende Landesmünzen in Geltung:

1. Der 30 Thaler-Fuß oder die Thalerwährung in dem größten Theile des nördlichen Deutschlands; 30 Thaler auf ein Münzpfund feines Silber.

2. Der $52^1/_2$ Gulden-Fuß oder die süddeutsche Währung im größten Theile von Süddeutschland; $52^1/_2$ Gulden auf 1 Münzpfund f. S.

Die Münzrechnung läßt sich in zwei Hauptabtheilungen bringen:

a) in die Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse;
b) „ „ „ des Werthes der Münzen.

A. Berechnung der Ausmünzungsverhältnisse.

Gegenstand derselben ist die Ermittelung:

a) des Schrotes oder Rauhgewichts;
b) des Kornes oder Feingewichts;
c) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des rauhen Metalls;
d) der Stückzahl aus einer Gewichtseinheit des feinen Metalls;
e) des Feingehaltes oder der Feinheit.

Alle diese Verhältnisse sind von einander abhängig und bedingen einander, so daß wenn zwei von ihnen bekannt sind, die Berechnung der übrigen möglich ist.

a) Ermittelung des **Schrotes** (Gewichtes) einer Münze.

Das Schrot der Münzen läßt sich ermitteln:

1. aus der Stückzahl der auf eine Gewichtseinheit (Pfund ꝛc.) rauhen Metalls gehenden Münzen (directer Weg);
2. aus dem Korn und dem Feingehalte der Münzen (indirecter Weg);
3. aus der Stückzahl und dem Feingehalte der auf das Pfund ꝛc. fein gehenden Münzen (indirecter Weg).

Beispiele.

1. Wie schwer ist ein 20-Francsstück, wenn 100 Stücke 1 Pfund Brutto oder rauh wiegen?

100 Stück = 1 ℔ = 500 Gr.
1 „ = 5 Gr.

2. Eine deutsche Goldkrone, $^9/_{10}$ fein, enthält 10 Gramm fein Gold; welches ist das Schrot derselben in Grammen?

Da das Gold, aus welchem die Goldkronen geprägt werden, einen Zusatz von Kupfer enthält, so müssen sie mehr als 10 Gr. wiegen; ihr Gewicht ist daher 11,111 Gr., nach dem Verhältniß 9 : 10.

× Gr.	10 Gr.
9	10
	= 11,111 Gr.

3. Welches ist das Schrot eines englischen Sovereigns in Troygrain, wenn 1869 Stück 40 Troypfund wiegen und 1 Troy℔ = 5760 Grains?

× Troygr.	1 Sovereign
1869	40 Troy ℔
1	5760 Gr.
	= 123,274 Troygr.

5. Wie viel Gramm wiegt 1 Gulden Silber österr. W., also des 45-Fl.-Fusses, wenn 45 Fl. auf $^1/_2$ Kilogr. fein gehen und die Mischung $^9/_{10}$ fein ist?

× Gr.	1 Fl.
45	500 Tsdth. fein
9	10 „ rauh
	= 12,3457 Gr.

4. Wie viel beträgt das Schrot eines deutschen 20-Markstückes, wenn $69^3/_4$ solcher Stücke auf 1 ℔ fein gehen und das Gold 900 Tausendtel oder $^9/_{10}$ fein ist?

× Gr.	1 Zwanzigmarkstück
$69^3/_4$	500 Gr. fein
9	10 „ rauh
	= 7,9649 Gr.

b) Ermittelung des Korns (Feingewichts), d. h. des in einer Münze enthaltenen feinen Metalles.

Um Aufgaben dieser Art lösen zu können, d. h. zur Berechnung des Korns, muß eine der drei folgenden Bedingungen gegeben sein:

1. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit feinen Metalles;
2. das Schrot (Rauhgewicht) und der Feingehalt;
3. die Stückzahl aus einer Gewichtseinheit rauhen Metalles und der Feingehalt.

Beispiele.

1. Wie viel Grammen beträgt das Korn eines österreichischen Guldens, wenn 45 solcher Fl. = 1 ℔ oder $^1/_2$ Kilogr. fein?

45 in 500 Gr. = 11,111 Gr.

2. Wie viel Gramm feines Gold enthalten 100 Stücke à 8 Gulden oder 20 Franken in Oesterreich, bei 900 Tsdth. (= $^9/_{10}$) Feingehalt, wenn 155 solcher Goldstücke 1 Kilogr. rauh wiegen?

× Gr. f.	100 Stück
155	1 Kilogr. rauh
10	9 „ fein
1	1000 Gr.
	= 580,6451 Gr. f. Gold.

3. Wenn 125,55 deutsche 10-Markstücke 1 ℔ (= 500 Gr.) schwer sind, wie viel Troygrains f. Gold ist in einem solchen Goldstück, dessen Feingehalt 900 Tsdth. ist, enthalten?

× grs.	1 Stück
125,55	500 Gramm rauh
1000	900 „ fein
373,242	5760 grs.
	= 55,313 grs.

c) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **rauhen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche auf eine bestimmte Gewichtseinheit rauhen Metalls gehen, kann 1) zunächst direct, d. h. dadurch gefunden werden, daß man mit dem Schrote in die Anzahl von Grammen u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividirt; man findet aber auch 2) die Stückzahl auf ein Pfund ꝛc. rauh aus der Stückzahl auf ein Pfund fein, und 3) aus dem Korn und Feingehalte der Münzen; im zweiten und dritten Falle ist die Berechnung in einem Kettensatze zu machen.

Beispiele.

1. Wenn 1 französischer Frank 10 millièmes (Tausendtheilchen) wiegt, wie viel dieser Franken gehen auf das Münzpfund (= 500 Gr.) rauh?

10 in 1000 = 100 Stück.

2. Ein deutsches 20-Markstück wiegt 7,9649 Gramm, wie viel Stück gehen auf 1 Pfund rauh?

7,9649 in 500 = 62,775 Stück.

3. Ein russischer Halbimperial enthält 135 Doli f. Gold und ist von der Probe 88; wie viel Stück wiegen 1 Münzpfund?

× Halbimp.	1 Münzpfund
100	122,096 russische ℔
1	96 × 96
135	Halbimperial
	= 83,351 Halbimperial.

4. Das holländische Guldenstück wiegt bei 945 Tausdth. Feinheit 20 Gramm; wie viel Stück gehen auf 1 ℔ rauhen Metalls?

× Stk.	500 Gr. rauh
10	1 Stk.
1000	945
	= 47,25 Stück.

d) Ermittelung der **Stückzahl** aus einer Gewichtseinheit **feinen** Metalles.

Die Zahl der Stücke, welche aus einer Gewichtseinheit feinen Metalls geprägt werden, oder in welcher eine solche Gewichtseinheit enthalten ist, kann direct also zunächst dadurch gefunden werden, daß man mit dem Korne in die Anzahl von Grammen u. s. w., welche eine solche Gewichtseinheit bilden, dividirt; man findet aber auch die Stückzahl indirect, wenn das Schrot oder die Stückzahl auf ein Pfund rauh und die Feinheit gegeben sind.

Beispiele.

1. Das Korn eines österr. Gulden beträgt $22\frac{2}{9}$ Tausendtheile; wie viel solcher Stücke gehen demnach auf 1 Münzpfund oder $\frac{1}{2}$ Kilogr. fein Silber?

$22\frac{2}{9}$ in 1000 = 45 Fl. österr. W.

2. Wenn ein französischer Frank 4,5 Gramm feines Silber enthält, welche Stückzahl ist in einem Münzpfund fein enthalten?

4,5 in 500 = 111,111 Stücke.

3. Der nordamerikanische Eagle wiegt 33,4359 Tausendtheile und der Feingehalt beträgt 900 Tausendtheile; wie viel Stück gehen auf das Pfund oder $\frac{1}{2}$ Kilogr. fein Gold?

× Eagles	1000 Tsdth. f. G.
900	1000 „ rauh G.
33,4359	1 Eagle.
	= 33,2311 Eagles.

4. Wenn ein holländisches 10-Guldenstück 6,729 Wightjes (Grammen) schwer ist, wie viele solcher Stücke gehen bei $\frac{9}{10}$ Feingehalt auf 1 Kilogramm f. Gold?

× 10 fl. Stk.	1000 Wigtjes f. G.
9	10 „ rauh G.
6,729	1 Stück
	= 165,122 Stück.

e) Berechnung der Feinheit.

Zur Auffindung des Feingehalts (Feinheit) der Münzen, welcher in Tausendtheilen u. s. w. ausgedrückt wird, durch Rechnung, muß entweder das Schrot und das Korn, oder die Stückzahl aus der rauhen oder aus der feinen Gewichtseinheit bekannt sein. Durch die Feinheit wird das Verhältniß des legirten Metalls zum feinen bezeichnet und dadurch das Schrot das Gewicht an legirtem Metall, durch das Korn aber der Gehalt an feinem Metall angegeben wird, so ist durch Schrot und Korn dasselbe Verhältniß in anderer Form bezeichnet.

Das Korn einer Münze bildet nur einen Theil des Schrots oder Gewichts derselben, daher man jenes, das Korn, als einen Bruch ansehen kann, dessen Zähler von dem Korne und dessen Nenner von dem Schrote gebildet wird.

Beispiele.

1. Von den österr. Gulden des 45-Fl.-Fusses gehen 45 Stück auf 1 ℔ fein und 40,5 Stück auf 1 ℔ rauh; wie viel Tausendtheile f. Silbers enthalten sie?

45 : 40,5 = 1000 : ×
× = 900 Tausdth. oder $\frac{9}{10}$

oder:

× Tsdth. f. S.	40,5 Fl.
45	1000
	= 900 Tsdth.

2. Wenn 52,917 holländische Gulden auf 1 Münzpfund fein gehen und 50 Stück 1 ℔ rauh wiegen, von welchem Feingehalte sind dieselben?

52,917 : 50 = 1000 : ×
= 945 Tausendtheile.

3. 125,55 deutsche Kronen (= 10 Mark) wiegen 1 ℔; wie fein ist das Gold, wenn $139\frac{1}{2}$ Stück 1 ℔ fein Gold enthalten?

$$139{,}5 : 125{,}55 = 1000 : \times$$
$$= 835 \text{ Tausendtheile.}$$

4. Von welchem Feingehalte sind die französischen 20-Francsstücke, wenn 155 Stück auf 1 Kilo. rauh und $172\frac{2}{9}$ Stück auf 1 Ko. fein gehen?

a) $$\frac{155}{172\frac{2}{9}} = \frac{1395}{1550} = \frac{9}{10} = 900 \text{ millièmes.}$$

b) $$\frac{172\frac{2}{9} : 155 = 1000 : \times}{900 \text{ millièmes.}}$$

Da es unmöglich ist, eine absolute Genauigkeit bei Prägung der einzelnen Münzstücke einzuhalten, so gestatten die Münzordnungen eine bestimmte Abweichung (Remedium, Toleranz, Fehlergrenze) vom Gewicht und Feingehalt. Schrot und Korn können demnach innerhalb der zulässigen Fehlergrenze größer oder kleiner werden als das Normalgewicht, bezw. der Normalfeingehalt.

B. Berechnung des Werthes der Münzen.

Von dem Handels- oder Courswerthe der Münzen ist der Metallwerth zu unterscheiden, worunter der Werth des Hauptmetalls, das in der Münze enthalten ist, verstanden wird. Dagegen versteht man unter Handels- oder Courswerth denjenigen Werth, welchen die Münze im Verkehr und im Umtausche gegen anderes Geld hat. Der den Münzen von den Regierungen beigelegte, in der Regel auf ihnen angegebene Werth wird Nenn-, Nominal- oder äußerer Werth, und wenn es sich um Zulassung fremder Münzen handelt, Valvations- oder Abschätzungswerth genannt. Der Nominal- und Valvationswerth bildet streng genommen eine Unterabtheilung des Handels- oder Tauschwerthes. Wenn fremde Münzen zu einem höheren Werthe coursiren, als ihnen gebührt, so wird ihr Zahlwerth von der Regierung herabgesetzt, damit der Staat keine Verluste erleidet und die besseren Münzen nicht in's Ausland gehen. Eine solche gesetzliche Herabsetzung des äußeren Werthes einer Münze heißt Devalvation.

Wir theilen die Berechnung des Werthes der Münzen ein:

a) in die Berechnung des inneren oder Metall(Sach-)werthes;
b) in die Berechnung des Tauschwerthes;
c) in die Berechnung des Courswerthes.

a) Berechnung des inneren oder Metallwerthes.

Es handelt sich hierbei einzig und allein um Feststellung des Gold- oder Silberwerthes, den eine Münze nach dem Preise dieser Edelmetalle hat. Die Rechnung selbst besteht demnach in einer Verbindung der Gold- und Silberrechnung mit der Gewichtsberechnung der Münzen, wobei also nicht nur eine genaue Kenntniß des Gewichts und Feingehalts der Münze, sondern auch des Preises des ungemünzten Metalls erforderlich ist. Das zur Legirung des edlen Metalls verwendete unedle Metall (Kupfer) bleibt unberücksichtigt.

Bringt man den Sachwerth vom Nominalwerthe in Abzug, so ergibt sich der Präge- oder Schlagsatz; es ist dieß derjenige Betrag, den die ausmünzenden Regierungen für die Münzkosten in Rechnung bringen.

Beispiele.

1. Wie gross ist der Metallwerth eines französischen 20-Frs.-Stückes in deutschen Mark, wenn 1722,222 Goldfranken = 1 ℔ fein sind und 1 ℔ f. Gold = 1392 ℳ?

   1722,222 Frs. : 20 Frs. = 1392 Mark : ×
   = ℳ 16,17.

2. Welches ist der Metallwerth eines 5-Frankenstücks, dessen Korn gesetzlich 22,5 Grammen ist, wenn in Paris gegenwärtig der Preis für 1 Kilo. f. Silber zu Frs. 218. 89. fest mit 35 $^0/_{00}$ perte notirt wird?

× Frs.	22,5 Gr. f. S.
1000	218,89 Frs. fest
1000	1035 Frs. mit prime
	= 5,0974 Frs.

b) Berechnung des Tauschwerthes der Münzen.

Wenngleich wir im vorigen Abschnitte die Münze als ein Stück Metall angesehen und den Werth desselben nach dem Metallpreise berechnet haben, so folgt daraus nicht, daß die Münze ein einfaches Stück Metall sei, sie ist vielmehr ein Geldstück, wofür man beim Umtausche andere Geldstücke erhält, daher es auch richtiger ist, der Berechnung die gesetzliche Ausmünzung zu Grunde zu legen. Dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß nur Münzen von gleichem Metalle, also Gold mit Gold, Silber mit Silber, auf diese Art verglichen werden können. Bei Bestimmung des Werthes einer Goldmünze in Silber, oder umgekehrt, müssen die Metallpreise der Berechnung zu Grunde gelegt werden, auch kann man fremde Münzen, die keinen Cours haben, nur nach dem Metallwerthe berechnen.

Beispiele.

1. Welchen Werth hat ein deutsches 10-Markstüch in Goldfranken, wenn 139 $^1/_2$ solcher 10-Markstücke = 1 ℔ f. Gold, und 1 Kilogr. f. G. zu Frs. 3434. 44 c. fest mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ prime notirt ist?

× Goldfrs.	1 Zehnmarkstück
139 $^1/_2$	1 ℔ f. Gold
2	1 Kilogr.
1	3434,44 Frs.
1000	1000 $^1/_2$ mit prime
	= 12,31 Frs.

2. Welchen Werth hat ein russischer Silberrubel in französischen Franken, wenn 100 S.-Rubel = 5 $^1/_{16}$ ℔ russ. zu 83 $^1/_3$ fein, und 1 ℔ f. Silber = 409,512 Gammen sind?

× Frs.	1 S.-R.
100	5 $^1/_{16}$ ℔ rauh
96	83 $^1/_3$ ℔ fein
1	409,512 Gramm
45,5	1 Fr.
	= 4 Franken ca.

c) Berechnung des Courswerthes der Münzen &c.

Unter dem Courswerthe der Münzen versteht man denjenigen Werth, den dieselben im Handel und Wandel haben, und der, weil er von der größe=

ren oder geringeren Menge, welche sich im Umlaufe befindet, abhängt, nothwendig schwankend sein muß. Da es im Verkehr oft nicht auf eine kleine Differenz im innern Werth der Münze, sondern vielmehr darauf ankommt, ob sie sich zu Zahlungen bei gewissen Gelegenheiten und nach gewissen Gegenden mehr oder weniger eignet, so trifft es sich nicht selten, daß bessere Münzen im Verkehre geringer gehalten werden, als schlechtere und umgekehrt. Auch kann eine Regierung, um Ordnung im innern Geldverkehre zu erhalten, eine Münze absichtlich unter ihren eigentlichen Werth valviren.

Die Course der Münzen werden, mit den Wechselcoursen zugleich, durch die Courszettel bekannt gemacht und bestehen entweder in Notirungen nach Procenten, oder nach dem Stück oder nach dem Münzpfund (= ½ Kilogr.).

Beispiele.

1. Wie viele Reichsmark betragen 112 Dukaten à ℳ 9. 58 ₰?

   112 × 9. 58 = ℳ 1072. 96.

2. Wie stehen die Dukaten im Cours, wenn 215 Stück = ℳ 2064.—. gerechnet werden?

   215 in ℳ 2064. —. = 9. 60.

3. Wie viel deutsche 20-Markstücke à Fl. 11. 24 kr. erhält man in Wien für 1000 Fl. österreichisch?

   11,24 in 1000 = 88 Zwanzigmarkstücke und Fl. 10. 88 kr.

4. Wie viel österreichische Fl. in Banknoten betragen Fl. 2500. —. in Silber (Agio 7 %)?

   Fl. 2500. —.
   \+ 7 % Agio „ 175. —.
   Fl. 2675. —. in Banknoten.

5. Wenn in Newyork das Goldagio 4½ % beträgt, wie viel Dollar in Gold sind für Doll. 3250. —. Papiergeld zu bezahlen?

   204½ : 100 Doll. = 3250. —. : ×
   = Doll. 3110. 05.

XII. Wechselrechnung.

Die Wechselrechnungen stützen sich auf den Wechselcours, welcher von den Börsen durch gedruckte Courszettel bekannt gemacht, auch in den Zeitungen veröffentlicht wird. Der Wechselcours ist der Marktpreis einer Geldsumme an einem anderen als dem Zahlungsorte, somit setzt er Verschiedenheit der Plätze voraus. Bei jedem Wechselcourse ist zu unterscheiden die unveränderliche (constante) Geldsumme — feste Valuta —, welche in der Regel das Kaufsobjekt bildet, von der veränderlichen Geldsumme — veränderliche Valuta —, welche gewöhnlich den Kaufpreis darstellt. Die veränderliche Valuta wird entweder in der Währung des Kauf- (bezw. Begebungs-) Platzes und die feste Valuta in der Währung des Zahlungsortes (feste Valuta im Auslande), oder es wird die veränderliche Valuta in der Währung des Zahlungsortes und die feste Valuta in heimischer Währung ausgedrückt (feste Valuta im Inlande).

Wesentlichen Einfluß auf den Wechselcours hat die Zeit, welche zwischen dem Kaufe des Wechsels und seiner Einlösung am Zahlungsorte liegt. Selbstverständlich steht ein langsichtiger Wechsel um die Zeit des Verfalls einem kurzsichtigen Wechsel gleich. - Der Cours der bei Vorzeigung fälligen, sowie der überhaupt fälligen Wechsel (Vista-Cours) ist von dem Course der Discontwechsel (langes Papier) zu unterscheiden. Für Wechsel, deren Verfallzeit (Scadenz) erst kürzere oder längere Zeit nach dem Kauftage eintritt, mindert sich der Vista-Cours um den Discont des Zahlungsortes für die Zeit zwischen Kauf- und Verfalltag. Die auf den Courszetteln notirten Wechselcourse sind theils Vista-Course, theils verstehen sie sich für andere Sichten, z. B. für 4 Wochen, 2 Monate, 3 Monate dato u. s. w. Auf manchen Courszetteln ist der mit l. S. bezeichnete Cours als Vista-Cours aufzufassen, insofern er bei der Berechnung des Papiers unter Abzug des Disconts zu Grunde gelegt wird, wie dieß z. B. in Frankfurt a/M. der Fall ist.

1. Parirechnung.

Das Wechselpari ist derjenige Stand des Wechselcourses, bei welchem an einem anderen als dem Zahlungsorte derselbe Metallwerth gegeben wird, als der ist, auf welchen der Wechsel lautet. Bei Berechnung des Wechselpari sind drei Fälle möglich, und zwar:

1. Beide Wechselplätze haben gleiche Währung, d. h. entweder Gold- oder Silberwährung.
2. Der eine Wechselplatz hat Gold-, der andere Silberwährung.
3. Der eine Wechselplatz hat Metallwährung und der andere Papier.

Ein festes Wechselpari ist nur im ersten Falle möglich, gegründet auf die beiderseitige Ausmünzung des Geldes. Im zweiten Falle sind entweder die Gold- und Silberpreise oder das gesetzliche Werthverhältniß zwischen Gold und Silber der Rechnung zu Grunde zu legen. Im dritten Falle richtet sich der Cours nach dem Werthe des Papiergeldes gegen Metallgeld; er steigt und fällt mit demselben.

Beispiele.

1. Welches ist das Wechselpari zwischen Berlin und London, oder wie müsste Berlin in London und London in Berlin notirt sein?

Die feste Valuta an beiden Plätzen ist £ 1. —. und £ 68,284 sind 1 ℔ f. Gold; daher:

$$£\ 68.284 : 1\ £ = ℳ\ 1395.—. : \times$$
$$= ℳ\ 20,43.$$

oder:

× ℳ	1 £
1869	40 Troy ℔
12	11 ℔ f.
100	74,65 Münz ℔
1	1395 ℳ

= ℳ 20,43.

2. Welches ist das Wechselpari zwischen Berlin und Wien?

Die feste Valuta ist Fl. 100 österr. W. in Banknoten. In Wien stehen Silbergulden mit $104^1/_2$ notirt und wir erhalten daher folgenden Ansatz:

× ℳ	100 Fl. in Banknoten
$104\frac{1}{2}$	100 Fl. Silber
45	1 ℔ f. S.
$15\frac{1}{2}$	1 ℔ f. G.
1	1395 ℳ

= ℳ 191,39.

2. Berechnung einer Wechselsicht aus einer anderen.

Die Hauptgrundlage der Wechselcourse bildet das Pari. Versteht sich nun ein Cours für kurze Sicht, d. h. für Wechsel, die gleich bei oder wenige Tage nach ihrer Ankunft am Zahlungsorte eingelöst werden, so sollte dieser Wechselpreis gleich dem Pari sein, allein die Course werden häufig für andere Sichten oder Laufzeiten notirt und in diesem Falle kommt der Discontfuß in Betracht, welcher am Zahlungsorte des Wechsels notirt wird.

Wenn der Werth eines erst später fälligen oder zahlbaren Wechsels geringer sein muß, als derjenige eines Wechsels, für den man den Betrag sofort erheben kann, so muß auch der Cours für langsichtig Papier niedriger sein, als derjenige für kurze Sicht, und zwar muß die Differenz so groß sein, als der Discont oder die Zinsen für die gegebene Zeit ausmachen.

Ist nun eine Wechselsicht aus einer anderen zu berechnen, so hat man zunächst in's Auge zu fassen, wie der Cours notirt wird, was auf zweifache Art geschieht, indem man

a) denselben in inländischem Gelde für eine feste Summe des ausländischen Geldes angibt (die feste Valuta ist im Auslande), oder

b) indem man angibt, welche Menge von dem ausländischen Gelde für eine feste Summe des inländischen Geldes erhältlich ist (die feste Valuta ist im Inlande).

In der Regel ist die feste Valuta der Wechselcourse im Auslande und die meisten Börsenplätze notiren dieselben in inländischer Währung, weil es am natürlichsten ist, daß die veränderliche Valuta in der Währung des eigenen Platzes angegeben wird und die feste Valuta aus derjenigen Geldsorte bestehe, auf welche der Wechsel lautet.

a) Die feste Valuta ist im Auslande.

Ist die feste Valuta die ausländische, so reducirt man den Cours für längere Sicht in den für kürzere durch Addition der Zinsen, und den Cours für kürzere Sicht in den für längere durch Subtraktion des Disconts.

Beispiele.

1. Berlin notirt Londoner 3-Mt.-Papier mit 20,25; welches würde bei 4 % Discont (pro anno) der entsprechende Vista-Cours (k. S. 8 Tage) sein?

3 Mt. . . . . = 20,25
\+ Zinsen für 82 Tage à 4 % = 0,18
Cours für k. S. = 20,43

2. Frankfurt a. M. notirt: Wien k. S. (8 Tage) 176,20; wie ist der Cours für 2 Mt. zu notiren, wenn $4\frac{1}{2}$ % Discont gerechnet werden?

K. S. . . . . = 176,20
— Discont für 52 Tage à $4\frac{1}{2}$ % = 1,15
Cours für 2 Mt. = 175,05

b) Die feste Valuta ist im Inlande.

Ist die feste Valuta die inländische, so subtrahirt man den Discont bei der Reduction des Courses für längere Sicht in den für kürzere, und addirt die Zinsen, wenn der Cours für kürzere Sicht in den für längere reducirt werden soll.

Beispiel.

3. London notirt: Hamburg k. S. 20,65; wie ist der Cours für 3 Mt. zu notiren, wenn der Discont 5 % beträgt?

Die feste Valuta ist £ 1. —. Man fragt in London nicht, wie viel kostet 1 Pfd. Sterl., sondern man will wissen, wie viel Mark für £ 1. —. zu erhalten ist.

K. S. . . . . = 20,65
+ Discont für 3 Mt. à 5 % = 0,26
Cours für 3 Mt. = 20,91

3. Directe Wechselreductionen mit und ohne Spesen.

Wechselreduction nennt man die Umrechnung eines zur Berechnung vorliegenden, meist auf eine fremde, ausländische Valuta lautenden Wechsels, in die inländische Valuta, oder umgekehrt. Sie ist eine einfache oder directe, wenn dabei nur die Währungen der mit einander im Wechselverkehr stehenden Plätze in Rechnung kommen. Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, stehen mit Amsterdam, Hamburg, London, Paris, Wien u. s. w. in directem Wechselverkehre, weil sie auf ihren Courszetteln Course auf diese Plätze notiren; nicht so mit Lissabon, Madrid u. s. w.

Sind mit dem Ein- und Verkauf von Wechseln Spesen, als: Courtage, Provision, Stempel, Protestkosten, Porti ꝛc. verbunden, so wirken sie beim Einkaufe vermehrend (sind also zu addiren), beim Verkaufe vermindernd (sind also zu subtrahiren).

Bei jeder Wechselreduction hat man auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche der Wechsel noch zu laufen hat, und da auch der Cours immer für eine bestimmte Zeit gilt, so können in Bezug auf die Zeit folgende drei Fälle eintreten:

a) Cours und Wechsel lauten auf dieselbe Zeit, in welchem Falle blos eine einfache Verwandlung der gegebenen ausländischen Währung in die inländische vorzunehmen ist;

b) der Cours lautet auf kurze Sicht, der Wechsel hat aber noch eine längere Zeit zu laufen (s. Beispiel 6.);

c) der Cours lautet auf längere Zeit (z. B. 3 Mt.), die Laufzeit des Wechsels ist aber eine kürzere (s. Beispiel 7.).

In den beiden letzteren Fällen tritt für die Zeitdifferenz noch eine Discontberechnung hinzu, d. h. der Discont muß zur Wechselsumme gezählt werden, wenn der Wechsel früher verfällt, als die Sicht des Courses andeutet, dagegen muß der Discont an der Wechselsumme in Abzug gebracht werden, wenn der Wechsel später als die Sicht des Courses fällig ist. Gleichgültig ist es, ob man zuvor den Cours oder zuvor den Discont berechnet, doch dürfte letzteres Verfahren den Vorzug verdienen, weil es in dem Falle, daß mehrere gleichartige Wechsel gleichzeitig zu berechnen sind, am vortheilhaftesten angewendet werden kann.

Beispiele.

1. Wien schuldet in London £ 284. —. Wenn es diese Summe zum Tagescours von 120. 95 (= 10 £) dahin remittirt, wie hoch kommt dem Wiener Hause die Rimesse?

× Fl.	284 £
10	120,95 Fl.

= Fl. 3434. 98 Kr.

oder: $\frac{284 \times 120,95}{10}$ = Fl. 3434. 98 Kr.

2. Wie gross ist in Berlin der Ertrag von a) fl. 1988. 65 c. auf Amsterdam à 169. 80? b) £ 367. 14 sh. auf London à 20. 45? c) Frs. 4487. 65 c. auf Paris à 81. 35? d) Fl. 2679. 90 Kr. auf Wien à 158. 65?

a) $\frac{1988.65. \times 169.80.}{100}$ = ℳ 3376. 73 ₰ b) $\frac{367,7 \times 20,45}{= ℳ\ 7519.47 ₰}$

c) $\frac{4487.65. \times 81.35.}{100}$ = ℳ 3650. 70 ₰ d) $\frac{2679,90 \times 158,65}{100}$ = ℳ 4251. 66 ₰

3. Newyork schuldet nach Frankfurt a. M. ℳ 8824. 70 ₰ und remittirt dahin einen Wechsel zur Ausgleichung. Wie viel wird Newyork das Papier kosten, wenn der Cours allda $24^3/_4$ ist? (1 ℳ = $24^3/_4$ Cents).

× $	8824,7 Mark
1	24,75 c.
100	1 $

= $ 2184. 11 c.

oder: $\frac{8824,7 \times 24,75}{100}$ = $ 2184. 11 c.

4. Augsburg kauft für fremde Rechnung fl. 3380. —. niederl. Courant 2-Monat-Papier auf Amsterdam zum Cours von 169. 60. und berechnet $^1/_3$ % Spesen. Welche Summe wird es seinem Correspondenten berechnen?

fl. 3380. —. pr. Amsterdam à 169. 60.	ℳ 5732. 48 ₰
+ $^1/_3$ % Spesen	„ 19. 11 „
	ℳ 5751. 59 ₰

5. Ein Wiener Haus verkauft Wechsel auf Paris im Betrag von Frs. 6555. —. à 47. 90, und bringt $^1/_4$ % Spesen in Anrechnung. Wie gross ist der Nettobetrag?

Frs. 6555. —. pr. Paris à 47. 90.	Fl. 3139. 84 Kr.
— $^1/_4$ % Spesen	„ 7. 84 „
	Fl. 3132. —.

Ist die Verfallzeit des Wechsels von der Sicht des Courses verschieden, so findet, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, bei späterer Verfallzeit des Wechsels ein Discontabzug (Discont von 100), bei früherer eine Zinsvergütung (Zinsen von 100) statt. Bei der Zinsberechnung wird meist das Jahr zu 360 und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, übrigens entscheidet der Platzgebrauch.

6. Leipzig berechnet am 17. Mai Fl. 2875. —. per 24. August auf Wien à 157. 30. pr. 2 Mt. mit $4^1/_2$ % Discont.

Wechselverfalltag	24. August.
Coursverfalltag	17. Juli.
	37 Tage Differenz.

Fl. 2875. —. pr. Wien à 157. 30.	ℳ 4522. 37 ₰
— Discont für 37 Tage à $4^1/_2$ %	„ 20. 91 „
	ℳ 4501. 46 ₰

7. **Berlin** begibt am 25. August Frs. 5670. —. auf Paris pr. 18. September; Cours 80. 90. per 3 Mt. mit 4 % Discont.

Coursverfalltag	25. November.
Wechselverfalltag	18. September.
	67 Tage Differenz.

Frs. 5670. —. pr. Paris	à 80. 90.	ℳ 4587. 03 ₰
+ Discont für 67 Tage à 4 %		„ 34. 14 „
		ℳ 4621. 17 ₰

4. Indirecte Wechselreductionen.

Rechnungen dieser Art finden statt: 1) wenn zwei Plätze nicht in directem Wechselverkehre mit einander stehen und die Währung des Zahlungsplatzes in die des Begebungsplatzes umgerechnet werden soll; 2) wenn der eine Platz dem anderen Wechsel auf einen dritten Platz übermacht, oder solche allda für seine Rechnung anschaffen läßt. Im Falle der eine Platz im Auftrage des anderen Devisen-Ein- und Verkäufe besorgt, werden Spesen in Anrechnung gebracht, wenn nicht spesenfreie Ausführung des Auftrags („franco Spesen") vereinbart ist.

Folgende Beispiele zeigen, daß bei Ausführung indirecter (zusammengesetzter) Reductionen ohne Spesen, der Kettensatz so recht an seinem Platze ist; kommen aber Spesen dabei in Betracht, so wird man besser von einem Platze auf den anderen reduciren.

Beispiele.

1. Wie viel Gulden in **Wien** betragen 4260 $ in Newyork, wenn dieser Platz in London mit $48^1/_2$, London in Hamburg mit 20,30 und Hamburg in Wien mit 57,85 notirt ist?

× Fl.	4260 $
1	$48^1/_2$ d.
240	1 £
1	20,3 ℳ
100	57,85 Fl.

= Fl. 10,109. 72 Kr.

2. **Wien** schuldet an Petersburg Rub. 4568. 75 Kop., die verfallen sind, und lässt diese Summe durch Berlin remittiren, welches kurz Petersburger zum 3-Wochen-Course von 251. 70 und 6 % unter Berechnung von $^1/_4$ % Provision und $^1/_2$ ‰ Courtage einkauft, wogegen Wien mit kurz Berliner Papier à 60,05 (3 Mt.) und 4 % mit $^1/_2$ ‰ Courtage deckt. a) Wie hoch kommt Wien die Tilgung seiner Schuld? b) Welcher directe Cours ergibt sich für Wien-Petersburg?

A. Einkauf des Petersburger Papiers in **Berlin.**

R. 4568. 75 Kop.		
„ 15. 99 „ Zinsen à 6 % pr. 21 Tage.		
R. 4584. 74 Kop. per Petersburg à 251. 70.		ℳ 11539. 79 ₰.
	Provision $^1/_4$ % ℳ 28. 85.	
	Courtage $^1/_2$ ‰ „ 5. 77.	„ 34. 62 „
		ℳ 11574. 41 ₰.

Wien hätte also ℳ 11,574. 41 ₰ vista an Berlin als Deckung zu übermachen.

B. Einkauf des Berliner Papiers in **Wien.**

ℳ 11574. 41 ₰.		
„ 115. 74 „ Zinsen à 4 % pr. 3 Mt.		
ℳ 11690. 15 ₰ pr. Berlin à 60. 05.		Fl. 7019. 94 Kr.
	Courtage ½ ‰	„ 3. 51 „
		Fl. 7023. 45 Kr.

Mit Fl. 7023. 45. hat Wien seine Schuld von R. 4568. 75 Kop. gedeckt.

5. Arbitrage-Rechnung.

Die Wechsel werden gleich den Waaren Gegenstand der Spekulation, denn da es nicht gleichgültig ist, auf welchem Wege, d. h. durch Remittiren oder Trassiren, beides sowohl in directem als auch indirectem Papier, Wechselzahlungen geleistet oder angenommen werden, so sucht der Schuldner den billigsten, der Gläubiger den besten Weg einzuschlagen. Die Rechnung nun, durch welche ermittelt wird, auf welchem Wege das günstigste Resultat bei der Bezahlung einer Schuld, oder bei der Einziehung eines Guthabens zu erzielen ist, heißt Arbitrage-Rechnung, Arbitrageur der, welcher eine derartige Berechnung anstellt.

Das Feld dieser Rechnung ist groß und verzweigt. Einer der einfachsten Fälle ist der, daß zwei Course und zwei Plätze gegeben sind, von welch' letzteren der eine der arbitrirende Platz genannt wird. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß, so viele Course gegeben sind, ebenso viele Rechnungen aufgestellt werden können, welche sich gegenseitig controliren.

I. Arbitragen über directe Wege.

a) Wahl zwischen kurzer und langer Sicht beim directen Trassiren und Remittiren.

Hierbei sind 4 Fälle möglich:

1. Man schuldet in kurzer Sicht und will in langer Sicht remittiren.
2. Man schuldet in langer Sicht und macht Rimessen in kurzer Sicht.
3. Man hat in kurzer Sicht zu fordern und trassirt in langer Sicht.
4. Man hat in langer Sicht zu fordern und trassirt in kurzer Sicht.

In allen diesen Fällen ist zu berechnen, ob der Unterschied zwischen kurzer und langer Sicht beim Einkauf oder Verkauf mit dem Discontabzuge oder mit der Zinsenvergütung am andern Platze übereinstimmt oder nicht.

Beispiele.

1. Berlin schuldet an Wien Fl. 6700. —. in kurzer Sicht. Es kann zu 175. 80. in k. S. oder à 173. 55. in 3-Mt.-Papier remittiren, das in Wien mit 5 % zu discontiren ist. Welche Sicht wird Berlin wählen?

a) Berechnung der zu remittirenden Summe.

Fl. 6700. —. à 175. 80. in k. S. . . . . ℳ 11778. 60 ₰.

Will man statt k. S. 3-Mt.-Papier remittiren, so muss der Betrag der Rimesse so viel grösser sein, als der Discont ausmacht, daher

Fl. 6700. —. per 3 Mt.		
+ „ 83. 75. = 5 % Discont auf 90 Tage		
Fl. 6783. 75.	à 173. 55. pr. 3 Mt.	„ 11773. 20 „
	Zu Gunsten der l. S. . . .	ℳ 5. 40 ₰.

b) Durch Vergleichung der Course:

3 Monat-Cours	= 173,55
+ Discont für 3 Mt. à 5 %	= 2,17
kurzer Cours	= 175,72
Wirklicher Cours für k. S.	= 175,80

somit ist für Berlin Anschaffung in 3-Monat-Papier vortheilhafter, weil es darin für 100 Fl. in k. S. nur 175,72 bezahlt.

2. Amsterdam schuldet an London £ 800. —., zahlbar nach 2 Mt. 2-Monat-Papier ist à 11. 33. zu kaufen, kurze Sicht hingegen kostet 11. $90^1/_2$ und wird von London mit $4^1/_2$ % vergütet. Was ist für Amsterdam vortheilhafter?

a) Vergleichung der Course:

Die Schuld ist nach 2 Mt. fällig, daher der Cours für k. S. in den 2-Mt.-Cours zu verwandeln.

k. S.	11,905
ab Discont à 4 % pr. 2 Mt.	0,079
2 Mt.	11,826

b) Berechnung der zu remittirenden Summe.

£ 800. —. in 2-Mt.-Papier à 11. 83. = fl. 9464. —.

Remittirt Amsterdam kurzes Papier, so vergütet London 4 % Zinsen, 100 £ in k. S. sind daher = $100^2/_3$ £ in 2-Mt.-Papier, daher:

× £	800 £
$100^2/_3$	100 £

= £ 794. 14 sh. in k. S. à 11. $90^1/_2$ = fl. 9460. 90 c.

Unterschied zu Gunsten der k. S.: fl. 3. 10 c.

3. Hamburg hat in Paris in k. S. zu fordern, und kann in k. S. à 80. 45. trassiren; Tratten 3 Mt. dato sind à 79. 70. zu begeben, während Paris 4 % Zins vergütet. Welche Sicht wird Hamburg vorziehen?

Antw. Hamburg hat in k. S. zu fordern, es ist daher der 3-Mt.-Cours in den der k. S. umzurechnen.

3 Monat-Cours	79,70
+ Zinsen à 4 % für 3 Mt.	0,797
kurze Sicht	80,497

Der wirkliche Cours für k. S. ist 80. 45, der gefundene = 80,497. Somit wird Hamburg 3 Mt. dato trassiren, weil es dann für 100 Franken 80,497 ℳ, in k. S. aber nur 80,45 erhält.

4. Frankfurt a. M. hat an Antwerpen pr. 3 Mt. zu fordern, und kann Tratten per 3 Mt. à 79. 35., k. S. aber per 80. 10. begeben. Welche Sicht wird Frankfurt wählen, wenn Antwerpen im Contocorrent 5 % Zinsen vergütet?

Antw. Frankfurt hat per 3 Mt. zu fordern, wesshalb der Cours für k. S. in den der langen Sicht umzurechnen ist.

Cours für k. S.	80,10
— Zinsen à 5 % für 3 Mt.	1,01
Cours pr. 3 Mt.	79,09

Wenn der wirkliche Cours für l. S. 79. 35, der gefundene aber 79. 09. ist, so wird Frankfurt pr. 3 Mt. trassiren, weil es in diesem Falle für 100 Franken ℳ 79. 35. erhält.

b) Wahl zwischen directem Trassiren und Remittiren.

Soll entschieden werden, ob eine auswärtige Schuld oder Forderung durch Rimessen oder durch Tratten zu ebnen ist, so sind die directen Course und Discontfuße zweier Plätze erforderlich, und zwar das Coursblatt des Schuldners und das Coursblatt des Gläubigers.

Beispiele.

1. Cöln hat an Amsterdam per k. S. zu zahlen und will wissen, ob es remittiren, oder auf sich trassiren lassen soll. Wechsel auf Amsterdam sind in Cöln à 20. 45. pr. k. S. käuflich, und Tratten auf Cöln können in London à 20. 60. per k. S. begeben werden.

In beiden Fällen ist die feste Valuta 1 £, daher:

ℳ 20,60 = Cours für die Tratte
„ 20,45 = Cours für die Rimesse

ℳ —.15 ₰ zu Gunsten der Rimesse, d. h. Cöln wird nicht auf sich trassiren lassen, sondern es wird Wechsel nach London senden, denn in diesem Falle gewinnt es an jedem Pfund Sterl. 15 Pfennige.

2. Augsburg hat an London £ 360. —. pr. k. S. zu zahlen. London ist in Augsburg à 204. 40 pr. 3 Mt. mit 4 %, und Augsburg in London à 20. 60. pr. k. S. mit 4 % notirt. Welchen Weg wird Augsburg einschlagen?

Betrag der Rimesse:

£ 360. —. pr. k. S.
+ „ 3. 12 s. = 4 % Discont pr. 3 Mt.
£ 363. 12 s. . . . . à 204. 40. ℳ 7431. 98.

Betrag der Tratte:

£ 360. —. . . . . à 20. 65. „ 7416. —.
Zu Gunsten der Tratte ℳ 15. 98.

II. Arbitragen über indirecte Wege.

Statt durch directes Trassiren oder Remittiren, ist die Tilgung einer auswärtigen Schuld oder der Einzug einer auswärtigen Forderung auch auf indirectem Wege möglich, dadurch, daß man Wechsel auf einen dritten Platz benutzt, oder auch die Vermittlung eines solchen Platzes in Anspruch nimmt. Demnach hat eine Arbitrage auf indirectem Wege zu untersuchen, ob es von Vortheil ist, die Wechsel eines dritten Platzes zu verwenden, wenn es sich um die Tilgung einer Schuld, oder um den Einzug einer Forderung, oder um die Ausführung einer Spekulation handelt. Bei der Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle können wir nur die einfacheren berücksichtigen, indem wir uns:

a) auf die Benutzung der Papiere fremder Plätze;
b) auf die Benutzung der Vermittlung anderer Plätze

beschränken. Beide Fälle können übrigens in einer und derselben Arbitrage vorkommen.

a) Benutzung der Papiere fremder Plätze.

Es soll hier untersucht werden, ob zur Abtragung einer Schuld Rimessen auf einen dritten Platz von Vortheil sind, oder ob man sich, wenn es sich um

das Einziehen einer Forderung handelt, Rimessen auf einen dritten Platz machen lassen soll. Zur Lösung von Aufgaben dieser Art müssen wieder die beiden Coursblätter: das Coursblatt des Schuldners und das Coursblatt des Gläubigers gegeben sein. Man richtet hierbei am kürzesten die Frage auf die feste Valuta, welche dem directen Course zu Grunde liegt.

Beispiele.

1. Frankfurt a/M. hat an London zu zahlen und es fragt sich, ob es vortheilhafter ist, directes Papier à 204. 60 oder Pariser Wechsel zu remittiren, die in Frankfurt à 81. 30 zu kaufen sind und von London à 25. 20 übernommen werden?

× ℳ	10 £
1	25,20 Frs.
100	81,30 ℳ

= ℳ 204. 88 ₰

Der directe Cours (204. 60) versteht sich für die feste Valuta von 10 £; Pariser Papier kommt Frankfurt auf 204. 88, also ℳ — 28 ₰ pr. 10 £ höher als directe Rimesse zu stehen.

2. Leipzig hat an Wien in k. S. zu zahlen und kann directes Papier à 169. 20 kaufen. Auf dem Wiener Courszettel finden sich notirt:

Amsterdam . .	3 Mt.	99. 90
London . . .	„	120. 95
Paris	„	47. 90

und zu diesen Coursen sind vorstehende Papiere also auch anzubringen. Leipzig kann sie pr. 3 Mt. kaufen mit 169,80. 20,40. 81,30. Welche Rimessen sind für Leipzig am vortheilhaftesten?

Antwort: Der directe Cours (169. 20) versteht sich für die feste Valuta von 100 Fl.; es fragt sich desshalb, wie hoch kommen 100 Fl. in k. S. für Leipzig zu stehen, wenn sie in obigen Papieren remittirt werden?

Amsterdam

× ℳ	100 Fl. in Wien
99,90	100 fl. in Amsterdam
100	169. 8 ℳ

= ℳ 169. 97.

London

× ℳ	100 Fl. in Wien
120,95	10 £
1	20,40 ℳ

= ℳ 168. 68.

Paris

× ℳ	100 Fl. in Wien
47,90	100 Frs.
100	81. 30.

= ℳ 169. 73.

Hieraus ergibt sich, dass dem Leipziger Hause 100 Fl., welche ihm durch directe Rimesse 169. 20 kosten, auf

ℳ 169. 97 in Amsterdamer Papier
„ 168. 68 in Londoner „
„ 169. 73 in Pariser „

zu stehen kommen, und dass es für Leipzig am vortheilhaftesten ist, seine Schuld in Londoner Papier abzutragen.

Würde aber Leipzig in Wien eine Forderung zu machen haben, so wäre es vortheilhaft, sich Amsterdamer remittiren zu lassen, weil es in diesem Falle ℳ 169. 97 für jede 100 ℳ empfienge, während die directe Tratte nur 169. 20, einbringt.

b) Benutzung der Vermittlung fremder Plätze.

Will man sich zur Tilgung einer Schuld oder bei Einziehung einer Forderung der Vermittlung eines dritten Platzes bedienen, was, wie uns aus der indirecten Wechselreduction bekannt ist, geschehen kann, so ist zu entscheiden, von welchem Platze aus die Regulirung am vortheilhaftesten geschehen kann, weil man hierbei oft die Wahl unter mehreren Plätzen hat. Bei Benutzung fremder Hülfe entstehen aber Spesen, die berücksichtigt werden müssen; unberücksichtigt können sie nur dann bleiben, wenn sie auf den verschiedenen Plätzen von gleicher Größe sind. Daß dieselben beim Einkauf (Remittiren) vermehrend, beim Verkauf (Trassiren) vermindernd auf die Summe oder auf den Cours einwirken, ist bei ihrer Berechnung zu beachten.

Beispiel.

Bremen hat an Paris eine Zahlung zu machen und kann dies entweder direct zum Course von 81. 60 bewerkstelligen, oder durch Amsterdam zu 48. 15, durch London zu 25. 22, durch Wien zu 47. 90 Rimesse machen lassen, dagegen diese Plätze à 169. 80, 2042. 88 und 175. 25 decken. — Amsterdam berechnet $^1/_4$ % Provision und $^1/_2$ ‰ Courtage, London $^1/_2$ % im Ganzen, und Wien $^1/_3$ % Provision und $^1/_2$ ‰ Courtage. Wird Bremen direct oder indirect Anschaffung machen und in letzterem Falle über welchen Platz?

Antwort: Die feste Valuta des Bremen-Pariser Courses ist 100 Frs. und derjenige Weg der vortheilhafteste, auf welchem die 100 Frs. am wenigsten Mark kosten.

Amsterdam

	× M.	100 Frs.
	100	48,15 fl.
	100	169,8 M.
		= 81. 758.
$^1/_4$ %	Provision . .	0. 204.
$^1/_2$ ‰	Courtage . .	0. 040.
		= 82. 002.

London

	× M.	100 Frs.
	25. 22	1 £
	100	2042,88 M.
		= 81. —.
$^1/_2$ %		0. 405.
		81. 405.

Wien

	× M.	100 Frs.
	100	47,9 fl.
	100	170,25 M.
		= 81. 549.
$^1/_3$ %	Provision . .	0. 271.
$^1/_2$ ‰	Courtage . .	0. 041.
		= 81. 861.

Die Spesen bewirken, da von einem Remittiren die Rede ist, eine Vermehrung des Courses. Wir erhalten folgende Resultate:

directe Rimesse	81. 60
durch Amsterdam	82. 002
„ London	81. 405
„ Wien	81. 861.

Bremen wird daher die Vermittlung Londons vortheilhaft benutzen können, indem es durch letzteren Platz remittiren lässt und ihn durch directe Rimessen deckt.

XIII. Berechnung der Staatspapiere und Actien.

1. Berechnung der in- und ausländischen Staatspapiere.

Staatsobligationen, Staatseffecten, Effecten oder Fonds sind Schuldverschreibungen, welche ein Staat 2c. für ein gemachtes Anlehen in verschiedenen Größen, meist auf 100, 200, 300, 500, 1000 Mark, Gulden, Franken, Rubel, Dollars u. s. w. lautend, ausgibt, und die dadurch, daß sie von Hand zu Hand gehen, Gegenstand eines bedeutenden Handels geworden sind. In der Regel sind dieselben verzinslich und auf eine gewisse Reihe von Jahren mit den betreffenden, gewöhnlich halbjährigen Zinsabschnitten (Coupons) versehen, gegen welche zu der angegebenen Zeit dem Ueberbringer von der Staatskasse die fällig gewordenen Zinsen bezahlt werden. Bei solchen Anleihen des Staates steht dem Gläubiger ein Kündigungsrecht nicht zu, der Staat hat aber im Voraus bestimmt, in welcher Zeit das Darlehen zurückgezahlt werden soll.

Bei Berechnung der Staatspapiere ist:

1. der Nominalwerth derselben zu Grunde zu legen; ferner
2. ihr Zinsfuß;
3. der Zinstermin;
4. der Cours, welcher gewöhnlich in Procenten des Nennwerthes, außerdem pro Stück ausgedrückt wird, zu berücksichtigen. Der Monat wird immer zu 30 Tagen gerechnet.

Man unterscheidet inländische und ausländische Staatspapiere, je nachdem ihr Nominalwerth auf inländische oder fremde Währung lautet. Bei den letzteren sind gewisse feste Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Auch zwischen dem Nominal- (Nenn-) und dem Courswerthe muß unterschieden werden. Mit jenem bezeichnet man die Geldsumme, auf welche das Werthpapier lautet, während der Cours den Preis ausdrückt, zu welchem das Papier angeboten oder begehrt, resp. bezahlt wird. Fallen Cours- und Nominalwerth zusammen, so steht das betreffende Papier al pari oder pari; dagegen über pari, wenn der Courswerth höher als der Nennwerth; unter pari, wenn umgekehrt. Die Differenz zwischen pari und über pari heißt Agio, die zwischen pari und unter pari Disagio.

Dem Käufer von Effecten sind nicht blos diese selbst, sondern auch sämmtliche Coupons auszufolgen, wobei sich aber Käufer und Verkäufer in den laufenden Coupon, also in die nächstfällige Zinsquote zu theilen haben, weil diese theilweise dem Verkäufer und theilweise dem Käufer gehört. Diese Theilung hat nach Verhältniß der von der laufenden Zinsperiode bereits verflossenen und der noch davon übrigen Zeit zu geschehen, und zwar müssen die schon verfallenen Zinsen dem Verkäufer des Papiers vergütet werden, daher sie dem Kaufpreise zuzuzählen sind.

Der Käufer kann aber auch dem Verkäufer den Anspruch an die nächste Zinszahlung abtreten, in welchem Falle Letzterer den nächstfälligen Coupon zurückbehält; dann müssen aber die Zinsen auf die von der Zinsperiode noch übrige Zeit vom Verkäufer an den Käufer bezahlt werden.

a) Der Käufer erhält den laufenden Coupon.

Beispiele.

1. In **Augsburg** werden am 16. August fl. 4000. — $4^1/_2$% bayerische Staatsobligationen à 102. 25 verkauft. Zinscoupons vom 1. August. Wie viel erlöst der Verkäufer?

fl. 4000. —.	à 102. 25	fl. 4090. — kr.
	Zinsen seit 1. August = 15 Tage	„ 7. 30 „
	südd. W.	fl. 4097. 30 „
	à 7 = 12	ℳ 7024. 29 ₰

2. **Wien** verkauft am 5. August Fl. 4500. — österr. 5% Silber-Rente zum Cours von 70. 30. Zinstermin 1. Mai.

Fl. 4500. —.	à 70. 30.	Ö. Fl. 3163. 50 kr.
	Zinsen seit 1. Mai = 94 Tg. à 4,2% (— 16% Steuer)	„ 49. 35 „
		Ö. Fl. 3212. 85 kr.

3. Wie gross ist in **Berlin** am 22. September der Ertrag von $ 3500. — amerik. Bonds pr. 1885 à 102. 70? Zins 6% vom 1. Juli.

$ 3500. —.	à 102. 70.	$ 3594. 50 c.
	Zinsen seit 1. Juli = 81 Tg.	„ 47. 25 „
		$ 3641. 75 c.
	à 4. 25.	ℳ 15477. 44 ₰

4. **Frankfurt** a/M. verkauft am 5. Februar 5 Stück 5% österr. Fl. 500.-Loose von 1860 zum Cours von 112. 75. Zinscoupons 1. November. Was kosten die Papiere?

Ö. Fl. 2500. —. 5 Stück à Fl. 500. —.	à 112. 75. .	ℳ 5637. 50 ₰
Zinsen von Fl. 2500. —. = ℳ 5000. —. seit 1. Nov., 94 Tg.		„ 65. 28 „
		ℳ 5702. 78 ₰

b) Der Verkäufer behält den laufenden Coupon.

5. Was kosten am 14. Juni in **München** ℳ 5000. — schwedische $4^1/_2$% Staatsobligationen von 1875, Cours $97^3/_4$, Zins vom 1. August?

ℳ 5000. —.	à 97. 75.	ℳ 4887. 50 ₰
	— Zins vom 14. Juni bis 1. August, 47 Tg.	„ 29. 71 „
		ℳ 4857. 79 ₰

Einzelne **Prämien-** oder **Lotterie-Anlehen** machen von den verzinslichen Staatspapieren eine Ausnahme, indem sie, wie z. B. die Braunschweiger 20-Thaler-Loose, keine Zinsen tragen, dafür aber bei ihrer Auslosung mit einem etwas höheren Betrage zurückgezahlt werden, außerdem aber noch als Prämienloose die Chance eines Gewinnes bieten.

In Frankreich gibt es **Rentenbriefe**, welche nicht nach dem Betrage des Kapitals, sondern nach dem Betrage der Zinsen ausgestellt sind, die jährlich damit erhoben werden können. Da letztere im Course enthalten sind, so findet bei den französischen Renten keine weitere Zinsberechnung statt.

Beispiel.

Wie viel $4^1/_2$% Rente à 103. 25 kauft man für Frs. 51,625. —?

Antwort: Für 103. 25 erhält man $4^1/_2$ Frs. Rente, wie viel für Frs. 51,625?

× Frs.	51625 Frs.
103. 25	$4^1/_2$ Frs.

= 2250 Frs. Rente.

oder:

103. 25 Frs. : 51625 Frs. = $4^1/_2$ Frs. : ×

= 2250 Frs. Rente.

Bei Renten anderer Länder findet die französische Berechnungsart meistens nicht statt.

2. Berechnung der Actien.

Wenn zur Begründung eines bedeutenden, ein großes Betriebs-Kapital erfordernden industriellen oder Handels-Unternehmens Einzelne je eine bestimmte, mäßige Summe einschießen, um das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr zu betreiben, so wird sowohl die jedem Theilnehmer über seine Einlage ausgestellte Urkunde, als auch die Einlage und der Antheil selbst Actie genannt. Diese Urkunden werden als Werthpapiere, d. i. als Repräsentanten eines Antheils an dem Gesellschaftsvermögen und dessen Erträgnissen, ebenfalls Gegenstand des Handelsverkehrs. Die ursprünglich ausgegebenen Actien heißen Stammactien. Verschieden von ihnen sind die Stammprioritäts-Actien und Prioritäts-Actien: drei gleichbedeutende Namen. — Die Actien geben in der Regel keine festen Zinsen, doch werden usanzmäßig sogenannte Börsenzinsen gerechnet, wenn nicht im Coursblatt ausdrücklich franco Zinsen bemerkt ist. Dagegen geben sie Dividende, d. h. sie gewähren einen Antheil an dem gemachten Gewinne. Der Dividendenschein geht als Zubehör zur Actie auf den Käufer über, wenn der Verkauf innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres stattfindet.

Die Berechnung der Actien ist gewöhnlich dieselbe wie die der Staatspapiere.

Beispiele.

1. In Berlin wurden am 15. April 25 Stück österr.-französische Staatsbahn-Actien (Franzosen à 500 Frs.) à ℳ 467. — pr. Stück gekauft. Zinsen 4% vom 1. Januar und 1. Juli.

25 Stück Franzosen à 467	ℳ	11675. —.
Zinsen v. Frs. 12,500. —. = ℳ 10,000. —. für 104 Tg. à 4%	„	115. 55.
	ℳ	11790. 55.

2. Frankfurt a/M. kaufte in Folge erhaltenen Auftrags am 9. Februar: a) 25 Stück österr. Kredit-Actien à 197; Zinsen zu 5% vom 1. Januar; b) 10 Stück österr. Nationalbank-Actien à 871; Zinsen zu 3% vom 1. Januar. Für welche Summe belastete Frankfurt seinen Auftraggeber?

25 Stück Kredit-Actien à 197.	Fl.	4925. —.
Zinsen 5% v. Fl. 4000. —. seit 1. Januar = 34 Tage	„	18. 89.
10 Stück Nationalbank-Actien à 871	„	8710. —.
Zinsen 3% v. Fl. 10,000. —. seit 1. Januar = 34 Tage	„	28. 33.
	Fl.	13682. 22.
à 1 = 2	ℳ	27,364. 44.

Wenn bei einem Actienunternehmen nicht sofort das ganze Kapital gebraucht wird, und dieß ist in der Regel der Fall, so werden von Zeit zu Zeit

Ratenzahlungen ausgeschrieben und die darüber ausgestellten Bescheinigungen, welche Promessen, Interimsscheine heißen, erst bei der letzten Einzahlung gegen die wirklichen Actien ausgetauscht. Die Berechnung des Werthes der Interimsscheine ist wesentlich verschieden, je nachdem der Cours pr. Stück oder in Procenten notirt wird. In beiden Fällen erfolgt die Zinsberechnung nur vom eingezahlten Betrage.

Beispiel.

3) Wie viel bezahlte man am 16. Februar in Wien für 25 Interimsscheine der österr. Bodenkredit-Anstalt (500 Frs. = 200 Fl.) mit 40% Einzahlung à 109. 25? Zins 5% vom 1. Januar.

25 Stück à 109. 25.	Fl. 2731. 25 kr.
Zins 5% aus Fl. 2000. —. v. 1. Januar, 45 Tage	„ 12. 50 „
	Fl. 2743. 75 kr.

XIV. Waarencalculationen.

Waarencalculation wird die Berechnung genannt, wie hoch eine von auswärts bezogene Waare oder ein Fabrikat inclusive aller Unkosten bis in's Haus oder Magazin, überhaupt am Bestimmungsort zu stehen kommt, oder zu welchem Preise man eine Waare verkaufen kann, damit nach Deckung aller Spesen ein bestimmter Gewinn übrig bleibe.

Die Calculation trägt den Namen Bezugscalculation, sobald sie sich auf eine gekaufte Waare; Verkaufscalculation, wenn sie sich auf eine zu verkaufende Waare bezieht; Produktions- oder Herstellungscalculation, wenn sie den Kosten- oder Verkaufspreis eigener Fabrikate zu ermitteln bestimmt ist. Letztere, das ganze Gebiet der Produktionsindustrie umfassend, sind einfach in der Berechnungsweise, können aber gleichwohl der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Kosten wegen hier keine Berücksichtigung finden.

Die Bezugs- und Verkaufs-Calculationen sind entweder einfache oder zusammengesetzte, je nachdem sie sich auf einen oder auf mehrere und verschiedene Artikel zugleich beziehen.

a) Einfache Bezugs-Calculationen.

Das Rechenverfahren bei der einfachen Calculation besteht darin, daß man zu dem Einkaufspreis der Waare nicht allein die Einkaufsspesen (Platzspesen am Bezugsorte), sondern auch sämmtliche Transportspesen, Zölle u. s. w. addirt, um den Kostenpreis bis zum Bestimmungsorte kennen zu lernen. Hierauf dividirt man mit dem inländischen Gewichte oder Maße 2c. in die volle Summe (d. h. in den reducirten Fakturabetrag inclusive Spesen) und findet auf diese Weise, wie hoch das Kilogramm, der Stab, das Hektoliter, Liter 2c. zu stehen kommt.

1. Beispiel.

Calculation über Madras-Indigo von London über Hamburg nach Wien.

S	2 Kisten Indigo-Madras, fein violet			
	Nro. 912. Bro. 2 Cwt. 3 Qrs. — ℔			
	„ 913. „ 2 „ 3 „ 20 „			
	Bro. 5 Cwt 2 Qrs. 20 ℔			
	1 „ 2 „ 22 „ Ta.&Gutgew.			
	Netto 4 Cwt. — Qrs. 26 ℔			
	= 474 ℔ engl. . . à 8 s. 1 d. £	191	11	6
	Courtage . . . . £ —. 19. 2.			
	Verschiffungskosten im Ganzen „ 2. 4. 2.	3	3	4
	£	194	14	10
	Commission 2 %	3	17	10
	Assekuranz bis Hamburg . . £ —. 11. —.			
	Police . . . . „ —. —. 6.			
	Wechselstempel und Courtage „ —. 12. 6.	1	4	—
	£	199	16	8
	Trassirt auf Hamburg à 20. 60. ℳ	4116	56	
	Acceptprovision 1/3 % . . . . „	13	72	
	Fracht und Spesen bis und in Hamburg . . „	51	52	
	ℳ	4181	80	
	remittirt à 60. Fl.	2509	08	
	Fracht pr. Eisenbahn bis Wien . . . . . „	9	32	
	Kleine Spesen daselbst . . . . „	6	25	
	In Wien gewogen: Fl.	2524	65	
	Bro. 296 Kilo. Ta. 81 Kilo.			
	Netto 215 Kilogr. à Fl. 11. 74,2 Kr.			

2. Beispiel.

Calculation über Süssholzsaft von Bayonne über Rotterdam nach Mannheim.

R	25 Kisten spanischen Süssholzsaft		
	Nro. 922/46. Bro. 2892 Kilo.		
	Ta. 347 „ = 12 %		
	Netto 2545 Kilo.		
	Gutgew. 25 „ à 1 Ko. pr. Kiste		
	2520 Kilo. pr. 50 Ko. Frs. 52. —. Fs.	2620	80
	Spesen in Bayonne	22	75
		2643	55
	Commission 1½ %	39	65
	Fs.	2683	20
	à 81 gedeckt ℳ	2173	39
	Spesen in Rotterdam:		
	Fracht von Bayonne nach Rotterdam und 15 % Kaplaken fl. 38. 70 c.		
	Seeassekuranz, Flussversicherung u. div. Spesen „ 42. 45 „		
	à 170 fl. 81. 25 c.	138	12
	Spesen in Mannheim:		
	Fracht von Rotterdam bis Mannheim	66	40
	Kleine Spesen	4	65
	Eingangszoll von Netto 5090 ℔ à ℳ 10. —.	509	—
	In Mannheim gewogen: ℳ	2891	56
	Bro. 2888 Kilo. Ta. 352 Ko.		
	Netto 2536 Kilo. à ℳ 1. 14 ₰		

b) Zusammengesetzte Bezugs-Calculationen.

Die zusammengesetzte Calculation besteht in Vollziehung ebenso vieler einfacher Calculationen als Artikel vorhanden sind, wobei es sich hauptsächlich um die richtige Vertheilung der Spesen handelt, was grundsätzlich nach demjenigen Verhältnisse geschieht, nach dem sie entstanden sind; Gewichtsspesen also nach Maßgabe des Brutto- resp. Nettogewichts, und die Werthspesen nach Maßgabe des inneren Werthes der verschiedenen Artikel. Selbstverständlich kommen alle diejenigen Unkosten, Zölle ꝛc. nicht zur Vertheilung, welche sich nur auf einen bestimmten Artikel beziehen; sie sind nur diesem zu belasten.

Nach der Natur der bei Waarenbeziehungen entstehenden Unkosten lassen sich unterscheiden:

1. Calculationen mit Gewichtsspesen,
2. „ „ Werthspesen und
3. „ „ Gewichts- und Werthspesen.

Letztere lassen eine verschiedenartige Behandlung zu:

1. man calculirt alle Spesen als Gewichtsspesen,
2. „ „ „ „ „ Werthspesen und
3. „ „ Gewichts- und Werthspesen getrennt.

Daß die letzte Behandlung die richtigste und genaueste ist, leuchtet ein, allein sobald die Werthspesen an und für sich oder doch im Vergleiche mit den Gewichtsspesen nur geringfügig sind, der Werth der Waaren beiläufig dasselbe Verhältniß wie ihr Gewicht darbietet, so daß die theuereren Waaren zugleich die schwereren sind, übrigens die Werthe der einzelnen Waaren sich nur unbedeutend unterscheiden, so sieht man alle Spesen als Gewichtsspesen an und repartirt sie daher auch nach dem Verhältnisse der Gewichte auf die einzelnen Artikel. Sind umgekehrt die Gewichtsspesen nicht von Belang, oder die leichteren Waaren zugleich die billigeren, so können auch, wie dieß beim Calculiren von Fabrik- und Manufacturwaaren zu geschehen pflegt, sämmtliche Spesen nach dem Werthe der verschiedenen Artikel vertheilt werden.

Zur Ausarbeitung von Calculaturen, wobei die vorkommenden Spesen in allgemeine und besondere zerfallen, erstere aber wieder unter sich in Werth- und Gewichtsspesen zu theilen sind, geben nachfolgende Beispiele Anleitung.

1. Beispiel. (Sämmtliche Spesen als Gewichtsspesen calculirt.)

Calculation über verschiedene Waaren von Triest nach Wien.

		Fl.	kr.
T	1 Kiste neue Manna Gerace		
	Spo. 116 Kilo. Ta. 13 Ko.		
	Netto 103 Kilo. . . . à Fl. 98. —. pr. 50 Ko. Fl.	201	88
	1 Fass Dalmatiner Carobe		
	Spo. 370 Kilo. Ta. 46 Ko.		
	Netto 324 Kilo. . . . à Fl. 7. —. „ „ „	45	36
	1 Ballen Gummi olibanum in Sorten		
	Spo. 39 Kilo. Ta. 1 Ko.		
	Netto 38 Kilo. . . . à Fl. 32. —. „ „ „	24	32
	2 Fass neue Kranzfeigen		
	Spo. 671 Kilo. Ta. 45 Ko.		
	Netto 626 Kilo. . . . à Fl. 10. —. „ „ „	125	20
	Unkosten: Fl.	396	76
	Platzspesen in Triest . . . . Fl. 8. 25.		
	Fracht nach Wien . . . . „ 32. 60.		
	Platzspesen in Wien . . . . „ 5. 15.	46	—
	Fl.	442	76

Calculation der einzelnen Artikel:

1 Kiste neue Manna	Fl. 201. 88.	
Spesen auf 116 Kilo.	„ 4. 46.	Fl. 206. 34.
Netto 103 Ko. = Fl. 206.34. à Fl. 100.16. pr. 50 Ko.		
1 Fass Dalmatiner Carobe	Fl. 45. 36.	
Spesen auf 370 Kilo.	„ 14. 23.	„ 59. 59.
Netto 324 Ko. = Fl. 59.59. à Fl. 9.20. pr. 50 Ko.		
1 Ballen Gummi olibanum . . .	Fl. 24. 32.	
Spesen auf 39 Kilo.	„ 1. 50.	„ 25. 82.
Netto 38 Ko. = Fl. 25.82. à Fl. 33.98. pr. 50 Ko.		
2 Fass neue Kranzfeigen	Fl. 125. 20.	
Spesen auf 671 Kilogr.	„ 25. 81.	„ 151. 01.
Netto 626 Ko. = Fl. 151.01. à Fl. 12.06. pr. 50 Ko.		
		Fl. 442. 76.

2. Beispiel.

(Sämmtliche Spesen als Werthspesen calculirt.)

Calculation über schwarzen Taffet von Paris nach Augsburg.

B	1 Ballen Nro. 1788 enthaltend:		
	195,2 Mètres schwarz Taffet . . à Frs. 7. 10. Frs.	1385	90
	171,8 „ „ „ . . . „ „ 6. 20.	1065	15
	152,6 „ „ „ . . . „ „ 5. 70.	869	80
		3320	85
	2 % Escompte	66	40
		3254	45
	Emballage . . . Frs. 5. 20 c.		
	Zollbehandlung . . „ 4. 15 „	9	35
		3263	80
	Commission 2 %	65	30
	Frs.	3329	10
	trassirt à 121 ℳ	2751	32
	Unkosten:		
	Fracht von Paris bis Augsburg . . ℳ 19. 70 ₰		
	Steuer von 24½ Kilogr. . . . . . . „ 164. 45 „		
	Kleine Spesen . . . . „ 2. — „	186	15
	ℳ	2937	47

Calculation der einzelnen Qualitäten.

195,2 Mètres schwarz Taffet . .	Frs. 1385. 90.	
2 % Escompte	„ 27. 70.	
	1358. 20.	
Emballage und Zollbehandlung	3. 50.	
	1361. 70.	
Commission 2 %	27. 25.	
	Frs. 1388. 95.	
à 121	ℳ 1147. 90.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen .	„ 69. 81.	ℳ 1217. 71.
195,2 Mètres = ℳ 1217. 71 ₰ à ℳ 6. 24. pr. Mètre.		
	Transport	ℳ 1217. 71.

	Transport	ℳ 1217. 21.
171,8 Mètres schwarz Taffet .	Frs. 1065. 15.	
2 % Escompte	„ 21. 30.	
	1043. 85.	
Emballage und Zollbehandlung	3. 10.	
	1046. 95.	
Commission 2 %	20. 95.	
	Frs. 1067. 90.	
à 121	ℳ 882. 56.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen .	„ 61. 57.	„ 944. 13.
171,8 Mètres = ℳ 944. 13 ₰ à ℳ 5.50. pr. Meter.		
152,6 Mètres schwarz Taffet . .	Frs. 869. 80.	
2 % Escompte	„ 17. 40.	
	852. 40.	
Emballage und Zollbehandlung	2. 75.	
	855. 15.	
Commission 2 %	17. 10.	
	Frs. 872. 25.	
à 121	ℳ 720. 86.	
Fracht, Zoll und kleine Spesen .	„ 54. 77.	„ 775. 63.
152,6 Mètres = ℳ 775. 63 ₰ à ℳ 5.08. pr. Meter.		ℳ 2937. 47.

3. Beispiel.

(Werth- und Gewichtsspesen getrennt calculirt.)

Calculation über 3 Sorten Thee von London über Rotterdam nach Nürnberg.

		£	s.	d.	£	s.	d.
W	10 Kisten Haysan-Thee						
	Nro. 280/89. Bro. 1974 ℔						
	Ta. 256 „						
	Netto 1718 ℔ . . à 1 s. 10 d.	157	9	8			
	Discont 1½ %	2	7	3	155	2	5
	12 Kisten Souchong-Thee						
	No. 290/301. Bro. 2312 ℔						
	Ta. 318 „						
	Netto 1994 ℔ . . à 2 s. 5 d.	240	18	10			
	Discont 2 %	4	16	5	236	2	5
	12 Kisten Pecco-Thee						
	Nro. 302/13. Bro. 2827 ℔						
	Ta. 274 „						
	Netto 2553 ℔ . . à 4 s. 6 d.	574	8	6			
	Discont 2½ %	14	7	3	560	1	3
					951	6	1
	Courtage ½ % . . . . . £ 4. 18. 3.						
	Seeassekuranz und Police . „ 5. 18. 2.						
	Wechselstempel u. Spesen . „ 2. 6. —						
	Diverse Gewichtsspesen . . „ 5. 14. 8.				18	17	1
					970	3	2
	Provision 1½ %				14	11	—
				£	984	14	2
	Remittirt à 203. 80.			ℳ	20068	35	

			Transport	ℳ 20068. 35.

Unkosten.

Fracht bis Rotterdam und Spesen daselbst fl. 40. 60 c. à 170.	ℳ 69. 02.	
do. von Rotterdam bis Nürnberg .	„ 187. 10.	
Kleine Spesen	„ 8. 50.	
	ℳ 264. 62.	
Eingangszoll von Netto 2848 Kilo. .	„ 1366. 92.	„ 1631. 54.
		ℳ 21699. 89.

Calculation der einzelnen Theesorten.

Netto 1718 ℔ Haysan-Thee . . .	£ 155. 2. 5.	
Werthspesen . . .	„ 2. 2. 10.	
Gewichtsspesen . .	„ 1. 11. 9.	
	£ 158. 17. —.	
Provision $1^1/_2$ %	„ 2. 7. 8.	
	£ 161. 4. 8.	
à 203. 80.	ℳ 3285. 92.	
Transportspesen bis Nürnberg . .	„ 73. 44.	
Eingangszoll von Netto 781 Kilo. .	„ 374. 85.	ℳ 3734. 21.
Netto 782,5 Kilogr. = ℳ 3734. 21 à ℳ 2. 39. pr. $^1/_2$ Ko.		
Netto 1994 ℔ Souchong-Thee .	£ 236. 2. 5.	
Werthspesen . . .	„ 3. 5. 1.	
Gewichtsspesen . .	„ 1. 17. 5.	
	£ 241. 4. 11.	
Provision $1^1/_2$ %	„ 3. 12. 4.	
	£ 244. 17. 3.	
à 203. 80.	ℳ 4990. 30.	
Transportspesen bis Nürnberg . .	„ 86. —.	
Eingangszoll von Netto 907 Kilo. .	„ 435. 07.	„ 5511. 37.
Netto 907 Kilo. = ℳ 5511. 37. à 3. 04. pr. $^1/_2$ Ko.		
Netto 2553 ℔ Pecco-Thee . . .	£ 560. 1. 3.	
Werthspesen . . .	„ 7. 14. 6.	
Gewichtsspesen . .	„ 2. 5. 6.	
	£ 570. 1. 3.	
Provision $1^1/_2$ %	„ 8. 11. —.	
	£ 578. 12. 3.	
à 203. 80.	ℳ 11792. 12.	
Transportspesen bis Nürnberg . .	„ 105. 17.	
Eingangszoll von Netto 1160 Kilo .	„ 557. 02.	„ 12454. 31.
Netto 1160 Kilo. = ℳ 12454. 31. à ℳ 5. 37. pr. $^1/_2$ Ko.		ℳ 21699. 89.

c) Verkaufs-Calculationen.

Diese bestimmen den Preis, zu welchem man eine Waare nach einem andern Platze franco liefern und dort mit Gewinn in Consignation geben kann. Es kommen also dabei außer den Bezugsspesen: der beabsichtigende, auf den Bezugspreis zu schlagende Gewinn; das Frachtgeld beim Versandt und die verschiedenen Spesen beim Verkauf (Courtage, Commission, Delcredere); die Verkaufsusanzen (Sconto, Rabatt, Gutgewicht ꝛc.); Zinsenverluste bis zum Verkaufe; Zoll-, Assekuranz- u. a. Ausgaben am Verkaufsplatze in Betracht.

XV. Spiritus-Rechnung.

Wichtig ist die Prüfung des im Großhandel vorkommenden Spiritus auf seinen Gehalt an reinem Alkohol. Als Grundlage der Werthbestimmung kann man entweder die Volum- oder Gewichtseinheit benützen; man kann den Gehalt ausdrücken in Gewichts- oder Volumprocenten. Die letztere Bezeichnungsweise hat in neuester Zeit die erstere vollständig verdrängt; wenn man sagt: „dieser Spiritus ist 90%" so will man damit ausdrücken, daß der betreffende Spiritus in 100 Litern 90 Liter reinen Alkohol enthält. Von den verschiedenen Methoden zur Alkoholbestimmung ist die der Ermittelung des specifischen Gewichtes mittelst der Aräometer die einfachste und gebräuchlichste. Im Gebiete des deutschen Zollvereins, sowie in Oesterreich gilt das Aräometer von Tralles als gesetzliches Mittel zur Werthbestimmung des Alkohols. Mittelst dieses Instrumentes kann man die Volumprocente unmittelbar ablesen, dadurch, daß man sieht, bis zu welchem Punkte der Skala das Instrument in die Flüssigkeit eintaucht.

Der Preis des Spiritus erhöht sich natürlich in gleichem Verhältniß seiner Stärke; bei Bestimmung des Preises wird nun in der Regel ein bestimmter Stärkegrad zu Grunde gelegt und danach der Preis für jede einzelne Sorte nach ihrer wirklichen Stärke berechnet; doch sind die Usanzen auf den einzelnen Plätzen sehr verschieden.

In ganz **Norddeutschland** (Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle a/S., Stettin, Danzig, Cöln, Leipzig 2c.) erfolgt die Notirung der Spirituspreise jetzt nach dem Einheitsquantum von 100 Liter à 100% Tralles = 10000 Literprocente ohne Faß. Auch in **Oesterreich** wird Spiritus nunmehr für 100 Liter absoluten Alkohols, nominell für 10000 Literprocente verkauft.

Der Werth einer gewissen Quantität Spiritus 2c. wird also gefunden, wenn man die gegebene Menge mit dem Stärkegehalt und das erhaltene Produkt wieder mit dem Preise des Einheitsquantums multiplicirt, endlich aber das Produkt der zweiten Multiplication durch jenes Einheitsquantum (10000%) dividirt.

Beispiele.

1. **Leipzig** versendet 3 halbe Gebinde Alkohol 94% à *M.* 69. —. per 10000%; wie gross ist der Betrag?

   1 Fass mit 375 Liter
   1 „ „ 359 „
   1 „ „ 367 „
   1101 Liter × 94%
   = 103494% pr. 10000% à *M.* 69. —. . . . . . . *M.* 714. 10 ₰

2. **Magdeburg** verkauft 2 Fässer Korn-Spiritus und zwar:
   602 Liter 92% } à *M.* $61\frac{1}{2}$ inclusive Eisenbandfass;
   594 „ 91% }
   wie viel wird erlöst?

   602 × 92% = 55384%
   594 × 91% = 54054%
   = 109438 Literproc. à *M.* $61\frac{1}{2}$. —. . . . . *M.* 663. 04 ₰

Zehnter Abschnitt.

Abriß der allgemeinen Waarenkunde.

I. Allgemeiner Theil.

Begriff von Waare und von Waarenkunde.

Alle Gegenstände, welche man in den Handel bringen kann, also alle Naturprodukte (Rohstoffe) und Fabrikate (Kunst- und Industrieerzeugnisse), welche des Gewinnes wegen ausgetauscht werden, heißen Waaren.

Die Waarenkunde ist die Lehre von den Waaren; sie zeigt dem Kaufmann woher seine Handelsobjekte kommen, wie und aus was sie fabricirt werden, wie sie, wenn sie gut sein sollen beschaffen sein müssen, wie ihre Reinheit, ihr Nichtverdorbensein, oder ihre Verunreinigungen, Verfälschungen erkannt und nachgewiesen werden; sie will ihm mit einem Worte ein deutliches Bild, eine praktisch brauchbare Charakteristik der guten und schlechten Waare liefern.

Wir unterscheiden zwischen:

Allgemeiner und specieller Waarenkunde.

Der allgemeine Theil lehrt die Waaren rationell, methodisch beobachten; er zeigt Kennzeichen, welche bei Ausschluß der Berücksichtigung von Einzelheiten, im Allgemeinen bei der Waarenbeschreibung Rolle spielen können, während die specielle Waarenkunde die wichtigsten Waaren nach den drei Naturreichen geordnet, der Reihe nach vorführt und beschreibt.

(Ein dritter Theil der Lehre wäre etwa noch die „angewandte Waarenkunde"; — wohlausgerüstet mit den Kenntnissen unserer beiden ersten Theile begebe sich der junge Kaufmann zum erfolgreichen Studium dieses dritten in dessen eigenes und einziges Gebiet in's „Magazin!)

Charakteristik der Waaren.

Nur die Kenntniß aller der Eigenschaften, welche

a) einer einzelnen Waare und

b) einer Gruppe gleichartiger Waaren eigenthümlich sind, erlaubt es uns die Waaren überhaupt zu charakterisiren.

Diese Eigenschaften sind:

1. morphologische und anatomische,
2. physikalische,
3. chemische.

1. Morphologische und anatomische Eigenschaften.

Unter morphologischen Eigenschaften verstehen wir die äußere Form, die Tracht, welche die Waaren zeigen, oder auch die äußere Gestaltung einzelner Theile und Glieder derselben, sofern sie leicht mit dem bloßen Auge zu beobachten sind. Viele Handelsprodukte, besonders solche aus dem Mineralreiche sind krystallisirt; man nennt Krystall jeden Körper, der eine durch das Wesen des ihn zusammensetzenden Stoffes bedingte, ursprüngliche, regelmäßige Form besitzt, der umgrenzt ist von ebenen Flächen, die in constanten, bestimmten Winkeln zusammentreffen. Kochsalz, Kupfervitriol, Blutlaugensalz, Anilinroth, Kandiszucker sind bekannte krystallisirte Körper.

Es ist krystallisirenden Stoffen eigen stets gleiche Krystallform zu zeigen, ob sie selbst klein oder groß sind, die Winkel, welche die aneinanderstoßenden Flächen bilden, sind bei gleichen Körpern immer dieselben; daher entstehen charakteristische, genau definirbare Formen, an denen gewisse Waaren leicht erkannt werden können. Alle Krystallgestalten lassen sich in sechs Systeme eintheilen, deren jedes seine Grundform hat.

(Der Diamant, der Alaun z. B. krystallisiren in der Grundform des regulären Systems in regulären Achtflächern, das Steinsalz in Würfeln desselben Systems. Die andern Systeme sind: das quadratische, das hexagonale, das rhombische, das monokline, das trikline siehe übrigens d. Lehrb. der Krystallographie und Mineralogie).

Sind die Waaren nicht in einzelnen, größern, wohl ausgebildeten Krystallen, sondern in wirrer, dichtgedrängter Anhäufung von kleinen zusammenhängenden Kryställchen, so heißen sie krystallinisch, je nach der Größe, Form und Verwachsungsart der einzelnen Individuen erscheint dann ihr innerer Bau (d. i. die sogenannte Struktur), körnig (bei Marmor, Gußeisen), faserig (bei Asbest), blättrig, schuppig (bei Glimmer, Schiefer); werden die Kryställchen dabei so klein, daß man sie nur mit bewaffnetem Auge sehen kann, dann spricht man von dichten Körpern (z. B. Kalkstein). Amorph sind Körper, deren kleinste Theilchen auch unter dem Mikroskope besehen, aller Krystallform entbehren; haben diese dazuhin lockern, geringen Zusammenhang, so sind sie erdig.

Die Bildung der Krystalle, d. h. den Uebergang der Körper aus dem amorphen Zustande in den des Krystalls nennt man Krystallisation; sie ist bei unsern Handelsobjekten entweder eine natürliche ohne unser Zuthun erfolgte, oder eine künstliche; diese kann auf dreierlei Arten bewirkt werden:

1. Durch Auflösung eines festen Körpers in einer Flüssigkeit (Wasser, Alkohol, Aether 2c.) und Verdunstenlassen oder Verdampfen eines Theiles des Lösungsmittels.

2. Durch Schmelzen eines Körpers und Abkühlung der geschmolzenen Masse.

3. Durch Verdampfung solcher fester Körper, welche flüchtig sind und Abkühlung des entstandenen Dampfes (Sublimation) (Beisp. Salmiak in einer Retorte erhitzt, liefert Dampf der in einer abgekühlten Vorlage sich krystallinisch verdichtet; es beruht hierauf die Reinigung des Salmiak; s. u.

Verdunsten Flüssigkeiten, welche mehrere krystallisirbare Substanzen enthalten, so scheiden sich diese in der Reihenfolge ihrer Löslichkeit so aus, daß die am schwersten löslichen zuerst sich ablagern; dadurch entstehen geschichtete Massen von verschiedener stofflicher Beschaffenheit, es können also durch Krystalli-

sation Trennungen von in einer Lösung vermengten Stoffen ausgeführt werden. Ein treffliches Beispiel hierfür geben die auf natürlichem Wege entstandenen berühmten Staßfurter Kalisalzlager, welche neben Kochsalz der Landwirthschaft eminent wichtige Düngemittel, und der chemischen Industrie werthvolle Rohstoffe liefern; sie können in vier deutliche Schichten getheilt werden, deren unterste reines Kochsalz enthält, während die zweite unreines, chlormagnesiumhaltiges, die dritte mit schwefelsauren Salzen vermischtes Kochsalz birgt und die vierte die am leichtesten löslichen Magnesium-, Natrium- und Kaliumsalze aufweist.

Der Kaufmann soll die Waaren, welche man krystallisirt im Handel zu finden gewohnt ist, in gutem Zustande, mit leicht erkennbarer Form, zu erhalten suchen, und sie nur in diesem abgeben.

Manche Krystalle sind zerfließlich, sie sind schon selbst mehr oder weniger wasserhaltig und ziehen dazu leicht Wasser aus der Luft an (sog. hygroskopische K.), diese müssen an trockenen, doch nicht warmen Orten aufbewahrt werden. Die Lösungen aus welchen Krystalle ausschießen nennt man Mutterlaugen, es ist fehlerhaft wenn davon den Krystallen anhaftet, ganz besonders wenn die Mutterlaugen sauer sind, d. h. Lakmuspapier röthen s. u.

Vorzugsweise kommen Metallsalze in großen Mengen krystallisirt im Handel vor, (Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol, Glaubersalz, Soda &c. &c.), nun pflegen Salze in der Regel eine gewisse Menge Wasser als sogenanntes Krystallwasser einzuschließen und festzuhalten, — solche Salze können beim Lagern von ihrem Krystallwasser verlieren — verwittern, sie werden dadurch unschön, verlieren die scharfen Kanten und klaren Flächen, überziehen sich mit pulveriger Masse, und zerfallen selbst theilweise zu Pulver. Es ist rathsam, solchen verwitterten Krystallen durch einfaches Umkrystallisiren wieder ein gefälliges, elegantes Aussehen zu geben, um so mehr, als durch den Wiedergewinn des verlorenen Krystallwassers der beim Umkrystallisiren unvermeidliche kleine Verlust ersetzt, und die Waare preiswürdiger wird.

Sind durch Zufälligkeiten im Magazine unliebe Vermischungen von zwei löslichen oder von löslichen und unlöslichen Stoffen vorgekommen, so erlaubt die Krystallisationsoperation, wenn die Stoffe nicht chemisch aufeinander eingewirkt haben, eine verhältnißmäßig leichte Trennung. Man bringt zu diesem Zwecke in Lösung, wenn nöthig durch Erwärmen, und bewirkt Krystallisation durch bloßes Erkaltenlassen oder vorheriges Verdampfen eines Theiles des Lösungsmittels.

Je verdünnter die Lösung war, desto langsamer krystallisiren die Körper heraus, desto schöner, größer aber werden die Krystalle.

Legt man in die Mutterlauge einen vorräthigen, schönen Krystall von derselben Substanz, welche man in Masse erhalten will, so wächst er rasch und es lagern sich ihm — (schießen) — gleichgeformte Krystalle zahlreich an.

Die Mutterlauge soll ruhig, unbewegt stehen, um schöne, große Krystalle zu geben, durch Rühren oder sonstiges wellenartiges Bewegen der Lösung wird die Krystallisation gestört und man erhält statt großer Krystalle krystallinische Pulver. Durch Staub oder sonstwie verunreinigte Mutterlaugen werden vor dem Krystallisiren filtrirt und dann natürlich zum Schutze vor neuer Verunreinigung bedeckt hingestellt.

Krystallform treffen wir vorzugsweise bei Chemikalien, bei Waaren aus dem Mineralreiche, doch auch bei einigen dem Pflanzen- und Thierreiche entstammenden unorganisirten Stoffen.

Im Allgemeinen sind die Formen der Waaren aus dem Pflanzenreiche mannigfaltiger als die der Mineralwaaren. Wir nennen die dem Pflanzenreiche entlehnten Naturprodukte „vegetabilische Droguen“ und bringen diese Naturprodukte in den Handel

a) im unveränderten Zustande, z. B. Scheuerschachtelhalme;

b) einfach getrocknet, z. B. arabisches Gummi, Sennablätter;

c) nur so weit zubereitet oder verändert, wie sie als Gegenstände des Großhandels leicht aufzubewahren, zu versenden und direkt zu verwenden sind, z. B. Burgunder Pech, Holztheer.

Die Droguen unter a und b werden nach ihrer äußeren Form, also morphologisch, und innern Struktur d. i. anatomisch, die unter c können mit wenig Ausnahmen nur chemisch charakterisirt werden.

Eine vollkommene Pflanze zeigt zweierlei Organe:

Hauptorgane, welche man mit bloßem oder doch schwach bewaffnetem Auge sehen und ihren Funktionen nach mit den Gliedern der Thiere vergleichen kann — die Lehre ihrer Formen ist die Morphologie — und

Elementarorgane, welche als ursprüngliche Baustoffe jeder Pflanze und jedes Pflanzentheiles so klein sind, daß sie nur mikroskopisch wahrzunehmen sind. Einzelne Hauptorgane spielen, von der ganzen Pflanze getrennt, als Droguen wichtige Rolle im Handel, einzelne Elementarorgane nie. Dagegen ist die innere Struktur vieler pflanzlicher Waaren durch die Form und gegenseitige Lage der Elementarorgane so scharf charakterisirt, daß diese häufig zur Erkennung der Aechtheit von großer Bedeutung werden.

Mit den Formen der Elementarorgane beschäftigt sich die Anatomie.

Die Hauptorgane der Pflanze sind:

Wurzel, Stengel, Blätter und Blüthentheile.

Die Wurzel wächst stets abwärts, mit ihrer ungehinderten Spitze dem Mittelpunkt der Erde zu; — sie trägt nie Blätter oder blattartige Gebilde, wodurch man sie stets vor wurzelähnlichen, unterirdischen Stengeltheilen unterscheiden kann. Kartoffeln z. B. mit „Augen“ d. h. unregelmäßig gestellten Knospen, und Zwiebeln sind keine Wurzeln. Die Wurzeln sind entweder einfach oder ästig, faserig, der Consistenz nach holzig oder fleischig, im letztern Falle von knolliger, spindelförmiger oder rübenförmiger Gestalt, nach Dauer ein-, zwei- oder mehrjährig.

Der Stengel wächst der Wurzel entgegengesetzt, die ungehinderte Spitze hat die Tendenz nach oben, er trägt Blätter. Man unterscheidet ober- und unterirdische Stengel. Die Hauptformen des oberirdischen Stengels sind der Stamm — der verholzte Stengel der Bäume, welcher aus 7 übereinander liegenden Schichten besteht: 1. das Mark, 2. das Holz, 3. der Splint, 4. das Cambium, 5. der Bast, 6. die Rinde, 7. die Oberhaut; letztere verschwindet meist bald nach ihrer Bildung und überläßt ihre, die Pflanze vor äußern Einflüssen schützende Funktion der Rinde, die sich zu dem Zwecke theils mit einer hinfälligen, theils mit einer dauernden Korkschicht versieht (Korkeiche, Feldahorn). Die Rinde ist der Sitz aromatischer Stoffe bei vielen gewürzeliefernden Pflanzen.

Der Bast von faseriger Beschaffenheit und deshalb vom Gärtner zum Binden, sonst zu Flechtwerk, zu Seilen 2c. benützt, läßt sich besonders bei Saftfülle im Frühjahr leicht mit der Rinde abziehen.

Das Cambium liegt zwischen dem Bast und dem Holzkörper. Cambium ist Bildungsgewebe, es hinterläßt jedes Jahr den auf dem Querschnitt des Stammes sichtbaren Jahresring.

Die noch weichen, saftreichen, die äußern Jahresringe nennt man Splint. Der Splint, ärmer an nutzbaren Bestandtheilen, als das trockene innere Holz, und durch seinen Saftreichthum leichter dem Verderben ausgesetzt — ist nicht geschätzt, man entfernt ihn gewöhnlich von Nutz- und Farbhölzern, zu welchen nur das reife, erhärtete Kernholz verwendet werden soll.

Das Mark besteht aus großen, saftreichen Elementarorganen (Zellen) und ist besonders während des Entwicklungsstadiums der Pflanzen von Wichtigkeit, später z. B. bei unsern meisten Bäumen verschwindet es in der Regel.

Krautartig ist der nicht verholzte Stengel, er ist manchmal stellenweise auffallend fleischig verdickt wie bei der Kohlrabi.

Halm heißt der Stengel der Gräser, er ist hohl, mit Knoten versehen, welche ihn in Glieder theilen.

Schaft nennt man den krautartigen, nur blüthentragenden, sonst blätterlosen Stengel der Tulpe, der Hyacinthe 2c.

Unterirdische Stengel sind: die Zwiebel, die Knolle und der Wurzelstock. Zwiebeln sind fleischig, tragen Blätter auf der Zwiebelscheibe übereinandergereiht und treiben Knospen.

Die Knollen haben weniger Blätter als wie Knospen oder Augen entwickelt.

Wurzelstöcke kriechen wurzelartig im Boden fort, haben am meisten Aehnlichkeit mit den Wurzeln, zeigen aber stets Blattnarben oder Schuppen und Knospen (Spargel, Quecke).

Die Blätter sind von mannigfaltigster Gestalt. Ein vollkommenes Blatt ist in 3 Theile gegliedert:

1. Die Blattspreite — der flächenartig ausgebreitete Haupttheil; 2. den Blattstiel, welcher bei sogenannten sitzenden Blättern fehlt, und 3. die besonders bei den Gräsern sehr entwickelte, Blattscheide.

Je nach der Entwicklung der Blattspreite nennt man ein Blatt: rund, elliptisch, herzförmig, verkehrtherzförmig, lanzettlich, pfeilförmig, rautenförmig 2c. je nach der Beschaffenheit des Randes: ganzrandig, gekerbt, gezähnt, einfach-doppeltgesägt 2c. 2c.; wenn die Blätter vom Rande aus ziemlich eingeschnitten, sind sie „lappig“ und zwar zwei- und mehrlappig, getheilt, fiedertheilig, geht die Theilung noch tiefer, bis zum Grunde und sitzt jedes Theilblättchen auf einem besondern kleinen Stiel so ist das Blatt ein zusammengesetztes und wird dann gefiedert, doppelt-, dreifach-paarig, unpaarig gefiedert, oder handförmig u. s. f. genannt. Auch die Berippung, die Nervation der Blätter ist verschieden, ebenso ihre Oberflächenbeschaffenheit: sie sind platt, rauh, warzig, rauhhaarig, seidenhaarig, filzig, drüsig u. s. w.

Ganz eigenthümlich ausgebildete Blätter sind die Blüthentheile, welche zu einem Kreise vereinigt ein Ganzes für sich, die Blüthe bilden, und zur Erzeugung des Samens zusammenwirken. Die Blüthen sitzen entweder einzeln am Stengel, an dessen Spitze, in den Achseln der Laubblätter, oder sie bilden zu mehreren vereinigt sogenannte Blüthenstände. Als Gegenstände des Handels kommen sowohl einzelne Blüthen als auch ganze Blüthenstände, ja sogar einzelne Blüthentheile (Blüthenorgane) vor. Diese Blüthentheile sind viererlei Art und heißen Kelch, Blume, Staubgefäße, Stengel; sie sind in concentrischen Kreisen von Außen nach Innen (vom Kelch zum Stengel) angeordnet. Wenn eine Pflanze durch Samen von selbst fortpflanzungsfähig sein soll, muß sie Staubgefässe und Stengel haben, erstere sind die männlichen, die befruchtenden, letztere die weiblichen Organe, in welchen die Frucht sich ausbildet. Kelch und

Blumenkrone helfen nur indirekt bei den Fortpflanzungsvorbereitungen, indem sie die zarteren inneren Organe vor äußern schädlichen Zufälligkeiten schützen, sie wirken selbst bei der Befruchtung nicht mit, sind für diese unwesentlich und heißen deshalb auch unwesentliche Blüthenorgane zum Unterschiede von den wesentlichen: Staubgefässe und Stempel. Kelch und Blume sind als Sitze von Farbstoffen, aromatischen und heilkräftigen Verbindungen häufige Handelsartikel; die Stempel einer Pflanze des Orientes Crocus sativus L., eigentlich nur deren obere Theile die sog. Narben, liefern den Safran. — In Folge der Befruchtung bildet sich gleichzeitig mit dem Reifen des Samens im untern Theile des Stempels, im Fruchtknoten die Frucht aus.

Man unterscheidet drei Arten von Früchten:

1. Die weiche, saftige Beere — Johannisbeere;
2. Die Steinfrucht — Pflaume, Kirsche, Olive;
3. Die Trockenfrucht, welche, wenn sie einsamig und nicht aufspringend ist wie z. B. bei unsern Getreidearten gewöhnlich unrichtig als Samen bezeichnet wird. Oeffnet sich die Trockenfrucht durch Aufspringen, durch Zähne, Löcher oder Klappen, so heißt sie Kapselfrucht (Mohnkapseln). Besondere Bezeichnungen für Fruchtformen sind noch: Hülse bei der Erbse, Bohne; Schote (wenn wenig länger als breit „Schötchen" genannt) beim Senf; die Spaltfrucht der sogenannten Doldenpflanzen, Fenchel, Anis, Kümmel, welche mitunter gleich den Getreidekörnern fälschlich als Samen bezeichnet werden.

Auch die in den Früchten enthaltenen Samen sind häufig Handelsobjekte, sie sind meist von trockener Consistenz, in der Form oft sehr charakteristisch, rund, elliptisch, länglich, zugespitzt, eiförmig, plattgedrückt ꝛc. Da die Samen gewöhnlich Stärkmehl, auch fettes Oel enthalten, so sind sie von Ungeziefer gesucht und daher beim Aufbewahren vor diesem zu schützen; doch sollen keine hermetisch schließenden, luftdichten Gefäße zum Bergen von Samen Verwendung finden, auch müssen die Aufbewahrungsorte trocken sein. Wenn die Samen behufs späterer Aussaat magazinirt werden, sollen sie möglichst gegen Licht geschützt sein, überhaupt um ihre Lebensfähigkeit, Keimfähigkeit nicht einzubüßen, noch sorgfältiger behandelt werden, als wenn man sie nur als Gewürze, ihrer ätherischen oder fetten Oele oder der Stärkmehl- und Extractstoffe halber in den Handel bringt.

Auch das Thierreich liefert Handelswaaren und zwar in drei Hauptformen, nämlich:

1. Als ganze Thiere, lebend: Reit- und Zugthiere, Schlacht-, Milch-, Woll-Vieh; todt: Fische, Wildpret, Cochenille, Kermes, spanische Fliegen;
2. Als Theile des thierischen Körpers: Knochen, Fleisch, Häute, Hörner, Haare, Borsten, Wolle, Stacheln, Schalen ꝛc.
3. Als thierische Absonderungen: Milch, Talg, Wachs, Honig, Moschus, Seide, Dünger ꝛc.

Um die Waaren morphologisch zu charakterisiren reicht, — die Kenntniß der gebräuchlichen Ausdrücke für bestimmte Formen vorausgesetzt, — eine aufmerksame, scharfe Beobachtung mit bloßem Auge gewöhnlich hin, ist dies nicht der Fall so bedient man sich der Lupe, das ist des Vergrößerungsglases. Die Lupen vergrößern 8-, 16-, 32 mal, man gewöhne sich an, die Lupe nahe an's Auge und die dem Auge abgekehrte Linse sehr nahe an den zu betrachtenden Gegenstand zu bringen. Will man diesen von verschiedenen Seiten besehen oder Präparationen mit ihm unter der Lupe vornehmen, so empfiehlt es sich die Lupe in einer besonderen, beweglichen Fassung zu haben.

Kurzsichtigen Personen ist der Gebrauch der Lupe im Allgemeinen viel weniger unentbehrlich als Fernsichtigen. Ein Kaufmann übrigens ob er kurz- oder fernsichtig ist, kann immer eine Lupe brauchen; man kaufe sich nicht die billigen, gewöhnlichen, die aus zwei oder drei nach Lorgnettenart gefaßten, einfachen, doppelt gewölbten Linsen bestehen, zwischen denen ein Blendenring beweglich ist, sie leiden bei einigermaßen stärkerer Vergrößerung an farbiger und kugliger Abweichung; wenn der Droguist, der Farbwaaren-, der Tuchwaaren-, der Getreide-Händler einige Mark mehr für seine Lupe ausgibt, wird er durch reichliche Zinsen entschädigt.

Wo der anatomische Bau von Handelswaaren in Betracht kommt, reicht die Lupe nicht aus, da bedient man sich des zusammengesetzten Mikroskopes. Dasselbe besteht aus:

1. Dem Tubus (Rohr) mit dessen Länge die vergrößernde Kraft wächst; es hat bei besseren Mikroskopen zwei ineinander schiebbare Theile (wie das Fernrohr).

2. Dem Okular, (Augglas) einem in den Tubus eingeschobenen Cylinder, an dessen oberem Theil die Okularlinse, an dessen unterem die Collectiv-Sammellinse angebracht ist; die Okularlinse ist gleichsam die Lupe, durch welche das von der Collectivlinse gegebene Bild betrachtet wird.

3. Dem Objectiv- oder Sachglas, weil es im Gegensatz zum Okular- oder Augglas der zu betrachtenden Sache, dem Objekt zugekehrt ist. Es befindet sich am unteren Theil des Tubus.

4. Dem Objekttisch, auf dem das Objekt liegt, er ist senkrecht unter dem Sachglas angebracht, auf- und abbeweglich und in der Mitte durchlöchert, damit das Objekt von unten beleuchtet werden könne.

5. Dem Spiegel, zur Beleuchtung des Objekts. Der Brennpunkt des Spiegels muß stets über dem Objekt liegen.

6. Der Blendscheibe, mit mehreren, verschieden großen Oeffnungen, unterhalb des Objekttisches befestigt; sie dient zur beliebigen Regulirung der Lichtzufuhr vom Spiegel her. Je stärker die Vergrößerung, desto weniger Licht darf zum Objekt zugelassen werden.

7. Der Mikrometerschraube, zur Bewegung des Objekttisches an einer verticalen Zahnstange oder um eine horizontale Axe; ist der Tisch feststehend, so wird der Tubus bewegt.

8. Dem Stativ oder dem Fuß, dem untern Gestell des Instrumentes.

Zu jedem Mikroskop braucht man noch schmale Gläser von 2 cm Breite und 3—4 cm Länge, auf die das Objekt zu liegen kommt, sogenannte Objektgläser und Deckgläschen aus ganz dünnem Glas, welche über das Objekt gelegt werden.

Ein gutes Mikroskop muß ganz deutliche, scharfe, nicht regenbogenfarbig geränderte Umrisse geben und darf sein Bild, beim Drehen des Tubus um die vertikale Axe, aus der Mitte des Sehfeldes nicht verrücken lassen. Das Licht soll möglichst horizontal auf den Spiegel fallen, man stellt Lampen mindestens $1/2$ Meter entfernt auf, sucht bei Tage wenn möglich Nordlicht zu benützen, und arbeitet am besten bei mit weißen Wolken bedecktem Himmel. Es ist das Mikroskop unstreitig eines der vorzüglichsten Hilfsmittel zur Erforschung der Beschaffenheit von vielen Waaren und man kann seinen Gebrauch zu diesem Zwecke nicht dringend genug anempfehlen; es können z. B. Baumwolle und Leinwand auf keine Weise so sicher unterschieden werden als mit dem Mikroskope, welches bei 250facher Vergrößerung die feinsten Fasern des

Leinenfadens als massive Cylinder oder dickwandige Röhren mit knotenartigen Knickungen und die feinsten Baumwollfasern als dünnwandige, plattgedrückte Röhren mit schraubenartigen Drehungen erscheinen läßt; die sichere Erkennung der Abstammung von verschiedenen Stärkemehlsorten ist nur mit dem Mikroskope möglich, gerade so, wie die leider so häufigen Verfälschungen von Gewürzen auf andere Weise kaum nachzuweisen sind. Man fürchte sich doch nicht vor scheinbaren Schwierigkeiten, wer einigermaßen will, hat sehr bald ohne Lehrer eine genügende Uebung erreicht, um mit schönen Resultaten mikroskopische Untersuchungen zuverlässig selbst anstellen zu können und ungeahnte Freuden warten neben dem erheblichen Nutzen derer, welche sich mit dem Instrumente vertrauter gemacht haben. Gute Mikroskope liefern: Zeiß in Jena, Schick und R. Wasserlein in Berlin, Hartnack, place Dauphine 21 Paris (früher Oberhäuser), Simon Plössl in Wien, Wieden, Theresianumgasse 12 u. andere. An Anleitungen zum Gebrauche des Mikroskopes fehlt es auch nicht, obenan stehen die von Hager, von G. Jäger, von Lang u. Willkomm, welche jede Buchhandlung besorgen kann.

2. Physikalische Eigenschaften.

Physikalische Eigenschaften, derer man sich neben den morphologischen und anatomischen zur Charakterisirung und Unterscheidung der Waaren bedient, sind:

1. die Cohäsionszustände;
2. das Volumgewicht (spec. Gew.);
3. die elektrischen und magnetischen Eigenschaften;
4. das Verhalten zu Gefühl, Geruch, Geschmack;
5. das Verhalten zur Wärme;
6. die optischen Eigenschaften.

I. Cohäsionszustände.

Man nimmt an, daß alle Körper aus äußerst kleinen Theilchen, aus Atomen oder Molekulen bestehen, welche durch eine besondere Kraft zusammengehalten werden; diese Kraft heißt Cohäsionskraft, sie vereinigt die Eisenatome zu einem Stück Eisen und die Wassermolekule zum Wassertropfen; die Aeußerung der Cohäsionskraft wird Cohärenz genannt. Durch den Widerstand, welchen ein Körper der mechanischen Trennung entgegensetzt, kann man seine Cohärenz messen. In direkter Beziehung zu den Cohäsions- stehen die Aggregatszustände, deren es drei gibt: — den festen, den flüssigen und den gasförmigen (luftförmigen). Alle Körper, welche wir kennen, befinden sich in einem dieser drei Zustände, viele können durch äußere Einflüsse von dem einen in den andern übergehen, die Handelswaaren sind entweder fest oder flüssig (nur ganz ausnahmsweise z. B. Leuchtgas, gasförmig).

Nur festen Körpern ist, von geringen Veränderungen, welche durch Wärme hervorgebracht werden abgesehen, neben unveränderlichem Volumen eine selbständige Gestalt eigen; was wir also von morphologischen und anatomischen — von Formeigenschaften erwähnt haben und noch erwähnen werden, kann nur für feste Körper gelten. Es gehört ferner eine mehr oder weniger bedeutende Kraft dazu, um einen festen Körper zu zertheilen, woher wir ein neues Charakteristikum, die „Härte“ entlehnen; sie wird in Grade gegliedert, für welche eine Skala aufgestellt ist.

Härte 1 = Talk	Härte 6 = Feldspath
„ 2 = Gyps	„ 7 = Quarz
„ 3 = Kalkspath	„ 8 = Topas
„ 4 = Flußspath	„ 9 = Korund
„ 5 = Apatit	„ 10 = Diamant.

Um die Härte einer Waare (es geschieht das vorzugsweise bei Mineralwaaren) zu prüfen, sucht man mit einem scharfkantigen Stücke derselben die Mineralien der Härteskala zu ritzen, indem man von den härteren zu den minder harten herabsteigt (nur Edelsteine, diese aber jedenfalls, sind härter als Quarz). Das Mineral, welches von der zu prüfenden Waare geritzt wird, ist weicher — weniger hart — als diese, man sucht nun die Waare mit dem nächst höheren Härtegrad zu ritzen, wird sie nicht geritzt, so hat sie genau dessen Härte, wird sie geritzt, so liegt ihre Härte zwischen dem von ihr geritzten und dem sie ritzenden Mineral und wird demnach bezeichnet.

Beisp.: Es stehe in Frage die Härte eines Stückes Meerschaum; man wolle in dem Resultate der Härtebestimmung einen Anhaltspunkt für die Aechtheit oder künstliche Provenienz eines offerirten Meerschaumartikels haben: Aechter Meerschaum hat die Härte 2,5, muß also Gyps (2) ritzen und von Kalkspath (3) geritzt werden; verhält sich die Probe anders, so ist sie verdächtig und weiter zu prüfen.

(Härteskalen in hübschen Kästchen liefert für ein paar Mark das Mineraliencomptoir von Lommel in Heidelberg und fast jede Mineralienhandlung.)

Nicht nur das plus und minus von Härte in dem eben besprochenen Sinne, kommt bei Waaren hinsichtlich ihres Cohäsionszustandes in Betracht, man spricht auch noch von:

a) absoluter oder **Zug**festigkeit, Widerstand beim **Zerreißen**,

b) relativer oder **Bruch**festigkeit, Widerstand beim **Zerbrechen**,

c) rückwirkender oder **Druck**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrücken**,

d) Torsions- oder **Dreh**festigkeit, Widerstand beim **Zerdrehen**,

und dann liefern die Dehnbarkeit, die Biegsamkeit, die Elasticität, die Spröde Anhaltspunkte für die Beschreibung.

Dehnbar nennen wir Waaren, welche sich durch mechanische Druck- oder Zugkraft nach einer oder mehreren Richtungen hin ausdehnen, verlängern können ohne zu zerreißen. Bei Metallen werden hierfür häufig die Ausdrücke duktil, streckbar gebraucht.

Biegsam sind Körper, welche sich durch mechanische Kraft biegen lassen, ohne ihre frühere Gestalt wieder einzunehmen, wenn die Kraftäußerung aufhört. Beisp. Messingdraht, Blei, Papier 2c. Im Gegensatz zur Biegsamkeit steht die **Steife**.

Elastisch heißen feste Körper, wenn ihre durch äußere Kraft verschobenen kleinsten Theilchen aus ihrem aufgezwungenen Dehnungszustande unmittelbar nach dem Aufhören der äußeren Kraft in die ursprüngliche Lage zurückkehren. Beisp.: Stahl, Gummi elasticum, Elfenbein 2c. Im Gegensatz zur Elasticität steht die Plasticität = Thon, Plastilina 2c.

Spröde ist eine Waare bei der jeder Versuch, eine oder zwei ihrer Dimensionen auf Kosten der Andern durch äußere Gewaltanwendung zu vergrößern, sofort mit Zerreißung endigt, z. B. Glas. Auf die Sprödigkeit kann die Temperatur einen ganz wesentlichen Einfluß üben: Zink z. B. ist bei

gewöhnlicher Temperatur spröde, erhitzt man es auf 100° C. die Siedetemperatur des Wassers, so läßt es sich gleich dem geschmeidigsten Metall verarbeiten.

Als „Hartspröde“ kann man Waaren bezeichnen, welche mit harten Gegenständen, traktirt, auch harte, abspringende Splitter zeigen = Glas; während „mildspröde“ oder kurzweg „milde“ die Substanzen genannt werden, deren losgetrennte Theilchen ohne abzuspringen am Trennungsorte ruhig verharren: Graphit, Kreide. Bei der Trennung des Zusammenhanges zwischen den Theilchen der festen Körper durch Stoß oder Schlag kann man **verschiedene** Cohärenz nach **verschiedenen Richtungen** hin, bei vielen Körpern überhaupt eigenthümliche Gestaltung der **Bruchstücke** beobachten. So zeigen Krystalle eine mehr oder weniger deutliche Spaltbarkeit durch welche die Hervorbringung von ebenen Spaltungsflächen ermöglicht ist; aus einem Steinsalzkrystall lassen sich mit Leichtigkeit kleine Würfel spalten; auch krystallinische Massen lassen sich nach bestimmten Richtungen hin leichter trennen, als nach andern und liefern Bruchstücke von bestimmter Form = Textur, (stänglige, fasrige, strahlige, schalige Textur). Waaren, welche nicht gerade eigenthümliche Spaltungsrichtungen und Bruchstücke zeigen, sehen doch sehr häufig auf ihren Bruchflächen ganz anders aus, als auf der Oberfläche und lassen zwischen muschligem (Feuerstein), unebenem (Hutzucker), splittrigem, ebenem, erdigem (Chocolade), fasrigem 2c. 2c. Bruch unterscheiden.

Die Flüssigkeiten haben viel geringere Cohärenz als die festen Körper, ihre Theilchen können mit Leichtigkeit ohne große Kraftanwendung von einander getrennt werden, daß übrigens Cohärenz doch vorhanden ist, zeigt die Rundung der Tropfen. Eine selbstständige Form geht den Flüssigkeiten ab, ihre Gestalt ist abhängig von der, der sie einschließenden Gefäße; füllen sie diese nicht ganz, so zeigen sie horizontale Oberfläche; dagegen haben sie in demselben Sinne, wie die festen Körper ein unveränderliches Volumen d. h. wenn wir auch einen sehr starken Druck auf sie ausüben, lassen sie ihre räumliche Ausdehnung nicht verringern, wir können das Wasser, welches eine Literflasche ausfüllt nicht in eine Halbliterflasche pressen. Das merke sich der junge Kaufmann der Flüssigkeiten in Flaschen abziehen will. Ein kräftiger Schlag auf den die Flüssigkeit direkt berührenden Kork wird von dieser nach allen Richtungen hin gleichmäßig fortgepflanzt, so daß jedes Stück Flaschenwand, welches ebenso groß ist wie der Durchschnitt des Korkes, gleichfalls den Schlag auszuhalten hat. Man lasse, um ein Zerspringen zu vermeiden zwischen Kork und Flüssigkeit einen kleinen Luftraum, Luft gibt nach — sie läßt sich wie alle gasförmigen Körper zusammenpressen.

Gase haben zwar keinen Zusammenhang, im Gegentheil treibt eine der Cohäsion entgegen wirkende Kraft ihre Theilchen auseinander, die geringste Menge eines Gases vermag den größten Raum einzunehmen. Gase kommen nun allerdings nicht für sich auf den Markt und berühren daher die Charakteristik der Waaren weniger, es spielen jedoch eine ganze Reihe von Flüssigkeiten, welche schon bei gewöhnlicher Temperatur, mehr noch bei Temperaturerhöhung verdunsten, verdampfen — vergasen, — wichtige Rolle im Handel und aus diesem Grunde muß der Kaufmann die genannte Eigenschaft der Gase oder Dämpfe: sich nach allen Richtungen hin zu verbreiten, alles zu durchdringen — berücksichtigen. Gefässe, die Gasolin, Aether oder ähnliche feuergefährliche, sehr flüchtige Substanzen enthalten, sollen besonders gut verschlossen sein, man darf mit Licht erst in einen Keller treten, in welchem z. B. ein Aetherballon um-

gefüllt worden, nachdem man durch kräftige Ventilation allen Aethergeruch wieder entfernt hat.

Auch das Gesetz der Löslichkeit gasförmiger Substanzen in tropfbarflüssige muß hier noch Erwähnung finden; es heißt: daß „die Löslichkeit der Gase in Flüssigkeiten abnimmt mit der Zunahme und im Gegentheil zunimmt mit der Abnahme der Temperatur". Während feste Körper, Zucker, Salze z. B. in warmem Wasser im Allgemeinen (es gibt wenige Ausnahmen) leichter und in größerer Menge löslich sind, ist bei den Gasen das Gegentheil der Fall: sie sind leichter löslich in kaltem Wasser. Zwei bekannte Gase: die Kohlensäure und das Ammoniak sind in ihren meist wässerigen Lösungen häufig Handelsartikel. Die Kohlensäure in den kohlensauren Getränken: Champagner, Bier, gasirende Wasser, Mineralwasser; das Ammoniak im Salmiakgeist; will der Kaufmann diese beiden Lösungen recht wirksam erhalten und bei etwaigem Umfüllen nicht qualitative Schädigung seiner Waare erleiden, so muß er sie in seinen kältesten Lagerräumen bergen.

II. Schwere, Gewicht, Wage, specifisches Gewicht.

Alle irdischen Körper, also auch die Waaren haben das Bestreben, sich der Erde zu nähern, dieses Bestreben ist eine Folge der Schwerkraft, d. h. derjenigen Anziehung vermöge welcher alle Körper auf der Erde nach dem Mittelpunkt der Erde hingezogen werden. Die Aeußerung jener Kraft, die wir in dem Bestreben der Körper sehen, sich der Erde zu nähern, nennen wir die Schwere; als Gewicht bezeichnen wir den Druck, welchen ein Körper auf seine Unterlage ausübt, wir sprechen speciell von absolutem Gewicht, wenn wir bei der Gewichtsbezeichnung auf die räumliche Ausdehnung der Körper, auf ihr Volumen keine Rücksicht genommen haben. Wir bestimmen das absolute Gewicht der Körper mittelst der Wage. Die Wage ist ein Instrument, dessen wesentlicher Bestandtheil der Wagebalken, d. i. ein Hebel, ist. Hebel nennen wir eine unbiegsame Stange, die in einem Punkte unterstützt ist und sich um denselben drehen kann. An jedem Hebel wirken zwei Kräfte, welche ihn nach entgegengesetzten Richtungen zu drehen suchen. Die eine von diesen Kräften nennen wir die Last, die andere einfach die Kraft. Die Punkte, wo Last und Kraft auf den Hebel wirken, heißen Angriffspunkte derselben. Der Theil des Hebels von seinem Unterstützungspunkte bis zum Angriffspunkte der Last oder der Kraft ist ein „Arm des Hebels". Es gibt zweiarmige und einarmige Hebel; Wagebalken sind stets zweiarmig und — entweder gleicharmig oder ungleicharmig. Der gleicharmige Hebel (Wagebalken) ist im Gleichgewicht, wenn die Kraft der Last gleich ist. Soll die Last emporgehoben werden, so muß die Kraft ein wenig größer sein als die Last.

Zu einer guten Wage gehören folgende Erfordernisse:

1. Der Wagebalken muß durchaus unbiegsam sein;

2. er muß stets, ob unbelastet oder mit gleichen Gewichten belastet eine genaue horizontale Richtung haben;

3. er muß diese horizontale Richtung beibehalten, auch wenn die Schalen allein oder allein die gleichen Gewichte oder die Schalen mit den Gewichten mit einander vertauscht werden;

4. der Wagebalken muß sogleich aus seiner horizontalen Richtung kommen, wenn die eine Schale auch nur das geringste Uebergewicht erhält. (Der

Schwerpunkt des Wagebalkens liegt **unter** dem Drehungspunkt; dann befindet sich der Wagebalken im Zustande des festen Gleichgewichts; er stellt sich ohne Belastung oder mit gleicher Belastung horizontal und kehrt, aus seiner Gleichgewichtslage herausgebracht, nach einigen Schwingungen wieder in dieselbe zurück; fiele der Schwerpunkt des Wagebalkens mit seinem Drehpunkt zusammen, so wäre die Wage nicht mehr brauchbar, weil sie sich alsdann (ohne Belastung und mit gleicher Belastung) im Zustande des unbestimmten Gleichgewichts befände, also bei **jeder** Neigung des Wagebalkens in Ruhe bliebe. Liegen Drehpunkt und Schwerpunkt nahe aufeinander so sind die Wagen nicht empfindlich).

Der ungleicharmige Hebel ist im Gleichgewicht, wenn das Moment der Kraft gleich ist dem Momente der Last, oder wenn sich die Kräfte umgekehrt verhalten wie ihre Hebelarme.

(Unter dem Moment der Last oder der Kraft verstehen wir ein Produkt, dessen einer Faktor die Größe der Kraft oder Last und dessen anderer die Entfernung derselben vom Unterstützungspunkte angiebt. Ist z. B. der Angriffspunkt der Last von dem Unterstützungspunkte 2 Decm. entfernt und beträgt das Gew. der Last 5 Kg. so ist $2 \times 5 = 10$ das Moment der Last; soll der Hebel im Gleichgewicht sein, so muß das Moment der Kraft auch gleich 10 sein. Ist nun der Angriffspunkt der Kraft 5 Decm. vom Unterstützungspunkte entfernt, so genügt an dieser Stelle ein Gewicht von 2 Kgr. um der Last von 5 Kgr. das Gleichgewicht zu halten ($5 \times 2 = 10$).

Man macht Gebrauch von ungleicharmigen Hebeln um mit kleinen Gewichten große Lasten zu wägen: bei der Schnell- und bei der Decimalwage; (bei letztrer ist ein Wagebalken 10mal so lang als der andere, daher der 10te Theil des Gewichts nur nöthig).

Wenn auch alle Waaren schwer sind, so sind sie doch nicht alle gleich schwer bei räumlich gleicher Ausdehnung. Jede Waare ist charakterisirt durch ihr specifisches Gewicht; darunter versteht man die Zahl, welche angibt, wie viel mal so schwer ein Körper ist, als eine gleich große Menge Wasser. Die Bestimmung des spec. Gewichts ist für die Waarenkunde von großer Wichtigkeit; man führt dieselbe auf folgende Weise aus:

Für feste Körper:

Sie werden zuerst in der Luft gewogen, man bestimmt also zuerst ihr absolutes Gewicht; dann taucht man sie unter Wasser und wiegt sie in diesem; alle Körper wägen unter Wasser weniger, sie sind leichter als in der Luft und zwar um das Gewicht des von ihnen beim Untertauchen verdrängten Wassers. Jeder Körper verdrängt nun beim Untertauchen ein seinem eigenen gleichgroßes Wasservolum also gibt der Gewichtsverlust im Wasser das absolute Gewicht einer gleich großen Menge Wasser an; dividirt man das absolute Gewicht des Körpers mit dem absoluten Gewicht des gleich großen Wasserkörpers (mit dem Gewichtsverlust im W.), so erhält man das specif. Gewicht. Angenommen ein Körper wiege in der Luft 5 Gramm und im Wasser 2,73 Gr., so hat derselbe im Wasser 2,27 Gr. verloren und sein spec. Gew. ist gleich $\frac{5}{2{,}27} = 2{,}2$. Also ist der Körper 2,2 mal so schwer als Wasser. Das Verfahren kann man nur anwenden, wenn der Körper, dessen spec. Gew. man kennen lernen will, schwerer ist als Wasser, kein Wasser verschluckt und sich auch in demselben nicht auflöst.

Um das spec. Gew. eines Körpers zu finden, der leichter ist als Wasser, muß man denselben an einen schwereren Körper befestigen. Man untersucht zuerst das absolute Gewicht des leichteren und dann das des schwereren Körpers, hierauf erforscht man den Gewichtsverlust, den beide Körper zusammen und der schwerere allein erleiden. Die Differenz zwischen beiden ist der Gewichtsverlust des leichteren Körpers. Das spec. Gewicht eines Körpers, der Wasser verschluckt — ohne sich aufzulösen — findet man, wenn man das absolute Gewicht des Körpers im natürlichen Zustande und alsdann, wenn er sich voll Wasser gesaugt hat, erforscht. Die Differenz zwischen beiden Gewichten kommt auf das eingeschluckte Wasser. Man erforscht hierauf den Gewichtsverlust des Körpers und zieht dann das absolute Gewicht des eingeschluckten Wassers von demselben ab. Der Rest ist der eigentliche Gewichtsverlust des Körpers oder das Gewicht eines ihm an Volumen ganz gleichen Wasserkörpers.

Ist ein fester Körper im Wasser löslich, so bestimmt man seinen Gewichtsverlust in einer Flüssigkeit, welche ihn nicht löst und deren spec. Gew. man kennt; man verfährt übrigens wie wenn man Wasser hätte, nur wird die Zahl, welche man durch Division des absoluten Gew. des Körpers mit dem Gewichtsverluste in der Flüssigkeit erhält, mit der Zahl multiplicirt, welche das spec. Gew. dieser Flüssigkeit angibt.

Beisp.: das absolute Gewicht des löslichen Körpers sei 6,4 Gr., das spec. Gew. des als ihn nicht lösende Flüssigkeit angewandten Alkohols 0,79, der Gewichtsverlust im Alkohol = 2,0 Gr., so ist der Körper $\frac{6,4}{2,0} = 3,2$ mal schwerer als ein gleiches Volumen Alkohol also $3,2 \times 0,79 = 2,5$ mal schwerer als ein gleiches Volumen Wasser, sein spec. Gew. ist = 2,5; oder:

$$2,0 : 6,4 = 0,79 : x. \quad x = 2,5.$$

Zum Wägen unter Wasser hängt man die Körper an einem Haare auf und befestigt dieses mit dem anderen Ende an dem einen Wagebalken. Pulverförmige Körper werden in ein ebenso aufgehängtes Schälchen von Glas gebracht, dessen Gew. zuerst bestimmt worden ist. — Ganz ausgezeichnete, praktische Wagen zur raschen und leichten Bestimmung des spec. Gew. liefert das mechanische Institut von Westphal in Celle (Hannover).

Für Flüssigkeiten. Um das spec. Gew. tropfbarer Flüssigkeiten genau zu bestimmen, bedient man sich am besten des sogenannten 100-grammes Fläschchens; es ist das ein Fläschchen, welches bei Normaltemperatur (15° C.) bis zu Stöpsel ohne Luftblase gefüllt, 100-grammes destillirtes Wasser faßt.

Man wiegt zuerst das Fläschchen leer — das kann man ein für allemal thun, und dann das Gewicht sich merken, — füllt es mit der zu prüfenden Flüssigkeit vollständig an, wiegt wieder, zieht vom Gesammtgewicht das des Gläschens ab und erhält so das absolute Gewicht, welches durch 100 dividirt das spec. Gew. direkt gibt; es reicht also, wenn man mit einem 100-gr. Gläschen von bekanntem Gewichte arbeitet, eine einzige Wägung hin. Beisp.: das Gläschen wiege leer 50 gr., mit der fraglichen Flüssigkeit gefüllt 130 gr., so ist das absolute Gew. der Flüssigk. = 80 gr. und das specif. Gew. = 80 dividirt durch 100, d. h. das Gewicht eines gleich großen Volumens Wasser = 0,8.

Mit der Westphal'schen Wage läßt sich das spec. Gew. von Flüssigkeiten auf ähnliche Weise bestimmen wie das der festen Körper, indem man ein

Glasstäbchen, dessen absolutes Gewicht und Gewichtsverlust im Wasser man genau kennt, an einem Haare oder Faden aufhängt, in der zu prüfenden Flüssigkeit wiegt, und weiter wie oben verfährt. Bestimmungen des spec. Gewichtes von Flüssigkeiten sind sehr häufig nothwendig. Es zieht die Praxis, der es darauf ankömmt, rasch zum Resultate zu gelangen, Instrumente vor, welche erlauben, die Anwendung einer Hebelwage zu umgehen; solche Instrumente sind die Aräometer oder Senkwagen.

Unter Aräometer verstehen wir ein gläsernes Instrument, das durch die Tiefe seines Einsinkens in eine Flüssigkeit deren specifisches Gew. anzeigt. Das Aräometer sinkt in der Flüssigkeit um so weniger ein, je dichter d. h. je specifisch schwerer die Flüssigkeit und um so tiefer, je specif. leichter sie ist. Man hat Skalenaräometer, bei denen das specif. Gew. sofort auf einer Skale abgelesen werden kann und Gewichtsaräometer, die man mit Gewichten so lange beschwert, bis sie zu einem bestimmten Punkt einsinken. Die Skalenaräometer sind die gebräuchlichsten, sie sind für 14° R = 17,5° C Temperatur construirt, man gibt bei Anwendung derselben der zu untersuchenden Flüssigkeit diese Temperatur und kann dann sofort das spec. Gewicht ablesen. Sie bestehen in der Regel aus einer cylindrischen Glasröhre, welche unten erweitert ist; in einer untern Kugel befindet sich etwas Quecksilber oder Bleischrot, wodurch nur bezweckt wird, daß das Instrument aufrecht schwimme. Der obere engere Theil zeigt eine Skale. Die Genauigkeit des Instrumentes ist um so größer, je größer die Entfernung eines Theilstriches vom anderen, je dünner also die Röhre im Vergleich zu dem Volumen des ganzen Instrumentes ist. Damit jedoch die Röhre nicht gar zu lang wird, macht man kein Aräometer, welches für alle Flüssigkeiten anwendbar ist, sondern solche für Flüssigkeiten, die spec. leichter, und solche für Flüssigkeiten, die spec. schwerer als Wasser sind.

Densimeter nennt man ein Aräometer dessen Skale so bezeichnet ist, daß die Theilstriche direkt die specifischen Gewichte markiren, daß man also direkt die spec. Gew. ablesen kann. Es hat sich nun aber in der Praxis gezeigt, daß die weniger gebildeten Arbeiter, welche so häufig aräometische Ablesungen machen, nicht leicht sich mit Decimal-Zahlen befreunden und sich sicherer in „Graden“ ausdrücken. Deßhalb hat Beaumé Aräometer construirt, welche Gradeintheilung zeigen. Um beim Gebrauche solcher Instrumente das specif. Gewicht der Flüssigkeiten zu erfahren, muß man eine Tabelle benützen, welche die Reduction der Beaumé'schen Grade auf spec. Gew. enthält. (Siehe diese Tabelle S. 527).

Daß die Beaumé'schen Aräometer eine so ausgedehnte, nahezu allgemeine Anwendung finden, ist um so weniger berechtigt, als sie — gerade weil man eine Reduktionstabelle zu Hilfe ziehen muß — 1) durchaus nicht bequem sind, und weil 2) sehr oft Beaumé'sche Instrumente verschiedener Mechaniker nicht übereinstimmen, und das Controliren seine Schwierigkeiten hat. In England ist das Beaumé'sche Aräometer fast überall durch das Twaddle'sche verdrängt. Bei diesem Twaddle'schen Hydrometer, welches das spec. Gew. in Graden ausdrückt, sind 10° = 1,05; 20° = 1,10; 50° = 1,25 ꝛc. Man erfährt also das spec. Gew. S nach der Formel $\frac{\frac{\text{Grade}}{2} + 100}{100} = S$. Twaddle hat bis zum specifischen Gewicht von 1,00 bis 2,00 genau 200 Grade nöthig, die er auf 6 Instrumente vertheilt.

In Deutschland fängt ein noch einfacheres Aräometer an sich Bahn zu brechen: es ist das Fleischer'sche Densimeter. Bei Fleischer's Densimeter (D) bezeichnen die Grade direkt die Zahlen hinter dem Komma. Also: 17° D = 1,17; 37° D = 1,37 Spec. Gew. Man hat sich demnach nur vor der Grad-Angabe eine 1 mit Komma zu denken, um das spec. Gew. zu erhalten. Bei den ersten 10 Graden ist jedoch eine 0 einzufügen, also: 1° D = 1,01; 5° D = 1,05; 9° D = 1,09; aber 10° D = 1,10 Spec. Gew.

Man ersieht auf den ersten Blick, daß eine einfachere spec. Gew.-Bezeichnung, die selbst dem Ungeübtesten verständlich, kaum denkbar ist. Die Densimeter nach Fleischer schließen jede Berechnung, jeden Zuzug einer Tabelle aus, sie sind ungemein praktisch und verdienen deshalb vor allen andern denselben Zwecken dienenden Instrumenten unbedingten Vorzug, und eine allgemeine Verbreitung.

Zu beziehen sind sie v. d. Firma Primavesi & Sohn in Magdeburg.

Im praktischen Handelsverkehr ist es nicht immer direkter Zweck, das specifische Gewicht einer Flüssigkeit zu erfahren, sondern man will den Concentrationsgrad einer Salzlösung, den Procentgehalt gelöster Stoffe, die Mischungsverhältnisse einer Flüssigkeit kennen lernen. Diese stehen nun freilich mit dem specifischen Gewichte in genauer Beziehung, so daß, wenn man mit Hilfe des Aräometers das spec. Gew. einer Flüssigkeit ausgemittelt hat, man daraus auch auf die Natur der Flüssigkeit schließen kann. Man hat jedoch für Flüssigkeiten, welche im Handel häufig vorkommen, besondere Instrumente construirt, welche unmittelbar die Mischungsverhältnisse angeben; solche Instrumente nennt man Aräometer mit rationeller Skala oder rationelle Aräometer oder speciell Alcoholometer (für Alcoholprocentangabe bestimmt); Saccharometer (gibt in einer Zuckerlösung die Zuckerprocente an); Acidimeter (Säuremesser oder Säurewagen) Laugenwagen, Weinwagen 2c. 2c.; diese rationellen Aräometer oder Procent-Aräometer können natürlich nur für die Flüssigkeiten gebraucht werden, für welche sie graduirt sind, und geben bei Lösungen z. B. nur dann zuverlässige Resultate, wenn im Lösungsmittel **ein** chemisch reiner Stoff enthalten ist. Für Essig sind sie also nicht anwendbar, weil dieser außer Essigsäure neben sehr verschieden zusammengesetztem gemeinem Wasser eine äußerst variable Menge unwesentlicher Bestandtheile enthält.

III. Elektrische und magnetische Eigenschaften

sind von geringerer Wichtigkeit in der Waarenkunde.

Elektricität ist die Eigenschaft, leichte Körperchen (kleine Papierschnitzel) anzuziehen und wieder abzustoßen; sie wird in einigen Waaren hervorgebracht durch Reiben mit einem wollenen Tuch (dem Rockärmel) z. B. Schwefel, Siegellack, Schellack, Bernstein 2c.; manche Waaren sind gute Leiter der Elektricität z. B. Metalle, Graphit; andere leiten die Elektricität nicht, (Glas, Porzellan, Seide). Der Magnetismus hat ganz untergeordnete Bedeutung: man ist etwa im Stande, durch einen Magnetstab rasch die Anwesenheit von Eisen in einem Pulvergemenge nachzuweisen; sonst kommen magnetische als allgemeine Eigenschaften kaum in Betracht.

IV. Von den Kennzeichen des Gefühls, des Geruchs und des Geschmacks.

Die Waaren machen beim Betasten mit den Fingern einen verschiedenen Eindruck, der sich als: fettes (Talk), rauhes (Bimsstein), mageres (Kreide)

und kaltes Anfühlen bezeichnen läßt. Aechte Edelsteine fühlen sich kalt an und sind dadurch von den unechten (Glasflüssen) ziemlich sicher zu unterscheiden.

Auch der Geruch ist ein Unterscheidungsmerkmal für den Zustand der Frische der Waaren sowohl, als für die Bezeichnungen der Qualität und der Aechtheit. Frischer, modriger, aromatischer, ätherischer, ranziger, brenzlicher, bituminöser, harziger, saurer, süßlicher (Vanille) ꝛc. Geruch. Knoblauch-, Schwefel-, Thon-, Moschus-, Erd-, Holz-, Metall-, Theer-Geruch.

Der Geruchssinn läßt sich durch Uebung schärfen; es gibt Waarenkenner, welche ihn durch solche methodische Uebung, durch praktische Schulung ganz erstaunlich entwickelt haben. Bei Riechproben, die man natürlich in reiner Luft und mit frischer Nase und nicht eingenommenem Kopfe vornimmt, sucht man entweder durch Aufgießen und Verreiben in der Hohlhand, die vor der Nase hin und her bewegt wird, oder durch Schwenken des Riechstoffes in weiten Gläsern, diesen möglichst zu vertheilen; man zieht von der duftenden Atmosphäre nach und nach in kleinen Zeitintervallen in die Nase ein, um nacheinander verschiedene Gerüche (nicht alle Riechstoffe sind gleich flüchtig) wahrzunehmen. Dadurch, daß die Nasenhöhle direkt mit der Mundhöhle zusammenhängt, gelangen kleine Riechkörperchen beim Einschlürfen der Riechluft durch die Nase in direkte Berührung mit den Geschmackswärzchen der Zunge und erzeugen neben der Geruchs- auch noch mehr oder weniger deutliche Geschmacksempfindung, daher denn: saure, süßliche, bittere Gerüche, die es doch eigentlich nicht gibt. Für scharfes und deutliches Riechen ist eine Luft- und Riechstofftemperatur von 30° — 40° C. am vortheilhaftesten, sehr niedere und sehr hohe Temperaturen schwächen und verwirren, verundeutlichen Gerüche.

Die Geschmackskontrolle steht an Bedeutung der Riechprobe nahe, doch ist bei ihr der heftigen Giftigkeit sehr vieler Handelsobjekte wegen, die größte Vorsicht zu empfehlen. Man spricht von salzigem, saurem, süßem, bitterem, scharfem, kühlem, metallischem, fadem ꝛc. Geschmacke.

V. Das Verhalten zur Wärme.

Setzt man die Waaren zunehmender Wärme aus, so wird zunächst ihr Volumen vergrößert. (Man muß deshalb beim Bestimmen des spec. Gew. auf die Temperatur stets Rücksicht nehmen). Steigert sich der Einfluß der Wärme noch, dann können sich die Aggregatszustände verändern, und zwar geschieht dies jeweils bei einem sich gleichbleibenden, jeder Waare charakteristischen Temperaturgrad. Feste Körper können durch den tropfbarflüssigen (bei fortgesetzter gesteigerter Erhitzung) in den gasförmigen Zustand übergehen (Schwefel). Der Temperaturgrad bei welchem ein Körper zu schmelzen beginnt, ist sein Schmelzpunkt; er ist für viele Waaren ein gutes Charakteristicum, ebenso wie der Siedepunkt für die Flüssigkeiten. Jede Flüssigkeit siedet, d. h. geht unter Aufwallen in Dampf über, bei einer ihr eigenen, gleichbleibenden Temperatur. Sind zwei flüchtige Flüssigkeiten von verschiedenem Siedepunkte mit einander vermischt, so erhält sich beim Erhitzen die Temperatur des Gemenges so lange auf dem Siedepunkte der niedersiedenden Flüssigkeit, als von dieser noch vorhanden ist und steigt erst auf den Siedepunkt der höher siedenden, wenn von der ersteren die letzte Spur verdampft ist; man kann also das Vorhandensein von 2 oder mehr Flüssigkeiten nachweisen. Für viele Flüssigkeiten gibt der Siedepunkt ein zuverlässiges Erkennungsmittel der Reinheit; man bestimmt ihn mit Hilfe der Thermometer.

Thermometer sind Instrumente, welche zur Ermittelung der Temperatur dienen. Ihre Einrichtung basirt auf der durch Wärme hervorgebrachten Ausdehnung eines im luftleeren Raume eingeschlossenen Körpers, gewöhnlich des Quecksilbers oder Alkoholes, welche sich in engen geschlossenen luftleeren Glasröhren befinden, die mit Skala versehen sind. Zwei Gradpunkte dieser Skala sind fest und leicht bestimmbar; der eine ist der des schmelzenden Eises, der andere der des siedenden Wassers. Je nach der Bezeichnung dieser beiden Punkte, und je nach der Graduirung der geraden Verbindungslinie zwischen ihnen, hat man verschiedene Thermometer. Ist der Gefrierpunkt des Wassers (oder der Schmelzpunkt des Eises) = 0 und der Siedepunkt des Wassers = 100 gesetzt, so ist das Instrument ein Celsiussches Thermometer, der lineare Raum zwischen 100 und 0 ist in 100 gleiche Theile getheilt und diese sind Celsiusgrade; man bedient sich dieses zweckmäßig graduirten Thermometers in Deutschland gewöhnlich zu wissenschaftlichen Untersuchungen, auch in den Fabriken; in Frankreich rationeller Weise bei allen Temperaturbestimmungen; in Deutschland ist neben dem Celsius'schen unter dem großen Publikum sehr verbreitet das Réaumur'sche. Réaumur hat den Gefrierpunkt auch mit 0, den Siedepunkt aber mit 80 markirt und in 80 gleiche Theile getheilt. Die Engländer bestimmen ihre Temperatur mit dem Fahrenheit'schen Thermometer; bei diesem ist der Gefrierpunkt mit 32, der Siedepunkt mit 212 bezeichnet, der Raum zwischen beiden Punkten also in 180 Theile getheilt. Bei den beiden ersten Thermometern heißen die Grade über 0 Wärme- oder + Grade, die Grade unter 0 = Kälte- oder — Grade.

$$80^0 \text{ R.} = 100^0 \text{ C.} = 180^0 \text{ F.}$$

Also ist auch:

$$4^0 \text{ R.} = 5^0 \text{ C.} = 9^0 \text{ F.}$$

Hieraus folgt:

$$1^0 \text{ R.} = (5/4)^0 \text{ C.} = (9/4)^0 \text{ F.};\ 1^0 \text{ C.} = (4/5)^0 \text{ R.} = (9/5)^0 \text{ F.};$$

$$1^0 \text{ F.} = (4/9)^0 \text{ R.} = (5/9)^0 \text{ C.}$$

Nun liegt der Gefrierpunkt der Fahrenheit'schen Skala bei + 32°; setzt man statt einer beliebigen Zahl den Buchstaben t, so erhält man folgende allgemeine Formeln zur Vergleichung der Grade der 3 gebräuchlichen Thermometer:

$$t^0 \text{ R.} = \left(\frac{5 \cdot t}{4}\right)^0 \text{ C.} = 32 + \left(\frac{9 \cdot t}{4}\right)^0 \text{ F.};$$

$$t^0 \text{ C.} = \left(\frac{4 \cdot t}{5}\right)^0 \text{ R.} = 32 + \left(\frac{9 \cdot t}{5}\right)^0 \text{ F.};$$

$$t^0 \text{ F.} = \left(\frac{4 \cdot (t - 32)}{9}\right)^0 \text{ R.} = \left(\frac{5 \cdot (t - 32)}{9}\right)^0 \text{ C.}$$

Nach diesen Formeln erhält man:

$$20^0 \text{ R.} = 25^0 \text{ C.} = 77^0 \text{ F.};\ -10^0 \text{ C.} = -8^0 \text{ R.} = +14^0 \text{ F.}$$

$$68^0 \text{ F.} = 16^0 \text{ R.} = 20^0 \text{ C.}$$

Durch die Wärme wird bei Waaren nicht nur, wie beim Schmelzen und Sieden, der Aggregatzustand, sondern häufig auch die chemische Zusammensetzung verändert: die Waaren können bei ganz geringer oder erst bei be-

deutender Wärmezufuhr, je nachdem sie leicht oder schwer entzündlich sind „verbrennen"; man unterscheidet also zwischen: nicht brennbaren und brennbaren, — leicht und schwer entzündlichen Handelsobjekten.

In Bezug auf die Flüchtigkeit zerfallen die Waaren in: sehr flüchtige, welche sich schon bei gewöhnlicher Temperatur verflüchtigen: Jod, Brom, selbst Quecksilber, Riechstoffe, Hirschhornsalz ꝛc.; flüchtige, welche eine beträchtlichere Hitze erfordern: Schwefel, Salmiak; schwer flüchtige, welche nur in heftiger Weißglühhitze gasförmig werden: die meisten Metalle; und feuerfeste (auch bei unschmelzbarem Gebrauch), welche sich in keiner Hitze verflüchtigen, z. B. Graphit.

VI. Optische Eigenschaften.

Zu den optischen Eigenschaften der Waaren gehören: die Durchsichtigkeit, der Glanz, die Farbe (Fluorescenz, Opalisiren), die Strahlenbrechung und die Phosphorescenz.

1. Durchsichtigkeit.

Die Durchsichtigkeit hängt theilweise von der Dicke des Körpers ab; je nachdem die Stoffe die Lichtstrahlen durch sich hindurchgehen lassen, können folgende Abstufungen unterschieden werden: durchsichtig, wenn man dahinter deutlich lesen kann, halbdurchsichtig, wenn Schriftzüge dahinter verwischt aussehen, durchscheinend, wenn wohl Licht hindurchtritt, Gegenstände aber deutlich nicht mehr erkannt werden können. Ist ein durchsichtiger Körper zugleich farblos, so heißt er wasserhell — Glas, Bergkrystall; dringt gar kein Licht hindurch — undurchsichtig.

2. Der Glanz.

Der Glanz der Waaren wird durch die Zurückwerfung der Lichtstrahlen hervorgerufen und ist abhängig von der Beschaffenheit der Oberfläche; je mehr sich diese einem Spiegel nähert, desto vollkommener ist er. Verschiedene Grade sind: stark-, wenig-glänzend, glänzend; schimmernd heißt ein Körper, wenn je nach der Lage seiner Flächen der Lichtreflex an zahlreichen kleinen Punkten abwechselnd sichtbar ist und verschwindet: Feuerstein; matt, wenn gar kein Glanz vorhanden ist. Nicht der Grad sondern die Art des Glanzes wird nach der Aehnlichkeit mit dem Glanze bekannter Körper unterschieden: Seidenglanz, Fettglanz, Glasglanz, Perlmutterglanz, Metallglanz, Wachsglanz, Diamantglanz.

3. Farbe.

Die Waaren haben entweder wesentliche oder unwesentliche Farben. Wesentlich ist eine Farbe indem sie dem Stoffe, aus dem die Waare der Hauptmasse nach besteht, eigenthümlich ist; unwesentlich, wenn sie von den der Hauptmasse beigemischten fremdartigen Stoffen herrührt. Tonangebend bei der Farbencharakteristik sind die Farben: roth, gelb, blau, orange, grün, violett und schwarz; mit einiger Uebung lassen sich Analogien oder willkürliche Benennungen leicht classificiren. (Magenta, Pensée, Purpur, ꝛc.).

Die genannten Farben bestehen theils aus einem, theils aus mehreren farbigen Elementen, die einfachen Farben sind blau, gelb, roth, sie kommen selten ganz rein vor.

Die zusammengesetzten Farben: orange, grün, violett, schwarz enthalten entweder nur zwei farbige Bestandtheile, sie sind zweitheilige, oder drei — sie sind dreitheilige Farben. Mehr als drei einfache farbige Bestandtheile können in keiner Farbe vorkommen, zu den zweitheiligen Farben gehören: Orange

(aus Roth und Gelb), Violett (aus Roth und Blau), Grün (aus Blau und Gelb).

Dreitheilig sind Braun und Schwarz bestehend aus Roth, Gelb und Blau in verschiedenen Verhältnissen*).

Durch Verdünnung d. h. durch Mischung mit Weiß entstehen aus den ein- und zweitheiligen Farben die helleren oder lichteren Töne (Schattirungen, höhere und tiefere Töne), ohne daß der ursprüngliche Charakter sich wesentlich ändert. Schwarz und Braun werden dadurch „Grau", hierbei findet häufig nicht nur Verdünnung sondern Zerlegung statt, wodurch das Grau bläulich-, röthlich-, grünlichgrau u. s. w. erscheint.

Von jeder mehrtheiligen Farbe gibt es mehrere durch das Mischungsverhältniß der farbigen Bestandtheile bedingte Abwandlungen (Varianzen), gewöhnl. Nuancen genannt. Sind die farbigen Bestandtheile in einem solchen Verhältnisse gemischt, daß das Auge keinen einzelnen derselben heraus erkennt, so ist die Farbe neutral oder rein.

Durch das Vorhandensein des einen oder anderen Bestandtheiles sind bei zweitheiligen Farben zwei, bei dreitheiligen drei Hauptabwandlungen möglich, zwischen denen wieder durch kleinere quantitative Verschiedenheiten zahlreiche Abstufungen vorkommen:

Orange kann Rothorange oder Gelborange; Violett Roth- oder Blauviolett, Grün-Blau- oder Gelbgrün sein.

Treten in den Abwandlungen ein- oder zweifarbige Bestandtheile so weit zurück, daß dadurch der Charakter der neutralen Mischung verloren geht, so erhält die Farbe ihren Namen von dem vorherrschenden Bestandtheile unter Beisatz des zurückgetretenen oder die Beimischung des letztern wird als: „Schein", „Stich", „Zug" bezeichnet:

Bläulichroth, Roth mit blauem Schein, Grün mit gelbem Stich rc.

Weiß wird als: Schneeweiß (reinstes), Röthlichweiß, Gelblichweiß, Graulichweiß, Milchweiß (bläulichweiß) unterschieden.

Fluorescirend sind durchsichtige Handelsobjekte, wenn sie mehrfache Färbung zeigen, je nachdem sie im durchfallenden oder im reflektirten Lichte betrachtet werden: eine Lösung des neuen Farbstoffes „Eosin" sieht bei durchfallendem Lichte roth und bei reflektirtem grün aus.

Opalisiren wird die Erscheinung genannt, wenn im Innern halb durchsichtiger und durchscheinender Stoffe, nach verschiedenen Richtungen gesehen, also beim Drehen, abwechselnd verschiedene, oft prachtvoll leuchtende Farben sich zeigen. Bei der doppelten

4. Strahlenbrechung kann man durch einen durchsichtigen Körper einen Gegenstand doppelt sehen. (Doppelspath).

5. Phosphorescenz ist die Eigenschaft gewisser Waaren im Dunkeln zu Leuchten; (Phosphor, Diamant nach vorangegangener Belichtung).

3. Chemische Eigenschaften der Waaren.

Die Bestandtheile aller Körper unserer Erde, also auch die unserer Waaren, lassen sich auf 63 einfache, nicht weiter zerlegbare Stoffe zurückführen. Man

*) Vergl. Stein. J. f. prakt. Chemie, Jahrg. 1872 und 1871 zur Theorie der Körperfarben.

nennt diese Stoffe „Elemente" oder „Grundstoffe". Im elementaren Zustande, also frei als Grundstoffe, finden sich in der Natur nur folgende zwölf Handelsobjekte vor: 1. Schwefel, 2. Kohle, 3. Arsen, 4. Antimon, 5. Wismuth, 6. Eisen, 7. Kupfer, 8. Blei, 9. Quecksilber, 10. Silber, 11. Gold, 12. Platin.

Die zahllosen anderen Handelswaaren sind zusammengesetzte Körper oder Verbindungen, welche durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Grundstoffe entstanden sind. Die chemische Verbindung ist wohl zu unterscheiden von der mechanischen Mengung; bei der letzteren behält jeder der einzelnen Körper seine Eigenschaften bei; wenn sie auch bisweilen verdeckt sind, so treten sie hervor, sobald eine mechanische Trennung der Bestandtheile bewerkstelligt ist, während durch die chemische Verbindung von zwei oder mehr einfachen ein zusammengesetzter dritter Körper mit ganz neuen Eigenschaften entsteht, dessen Bestandtheile ihre Individualität gänzlich verloren haben. — Mischen wir zum Beispiel bei gewöhnlicher Temperatur in einer Reibschale graue Eisenfeile und gelbes Schwefelpulver zusammen, so entsteht ein graugrünes Gemenge von beiden Elementen, ohne daß deren Eigenschaften auch nur im geringsten verändert wären, denn, wenn wir mit der Lupe das Gemenge betrachten, dann sehen wir ganz deutlich, daß vielfach kleine Schwefel- und kleine Eisentheilchen in wirrer Unordnung neben einander liegen; erhitzen wir es nun, so findet ein lebhaftes Erglühen statt, die beiden Elemente verbinden sich chemisch miteinander und als Resultat dieses Vorganges bleibt eine metallische, geschmolzene Masse zurück, in der wir auch mit dem feinsten Mikroskop keine Spur von Eisen- oder Schwefeltheilchen mehr wahrzunehmen im Stande sind; — es besteht diese Masse aus „Schwefeleisen", der mit ganz eigenen Eigenschaften begabten chemischen Verbindung von Schwefel und Eisen. — So wie sich zwei oder mehr Elemente zu chemischen Verbindungen aufbauen können, so können auch chemische Verbindungen durch chemische Trennung sämmtlicher Elemente von einander, oder Ausscheidung einzelner Elemente, oder durch Austausch ihrer Elemente mit denen anderer Verbindungen zerlegt — zersetzt werden.

Die Chemie ist die Lehre von den Verbindungen und Zersetzungen der Körper; da nun Verbindungen und Zersetzungen stets stoffliche Veränderungen zur Folge haben, so nennen wir alle die Eigenschaften der Waaren, welche der stofflichen Beschaffenheit derselben entstammen oder durch stoffliche Veränderungen entstehen, ihre „Chemischen Eigenschaften".

Die Kraft, welche zwei Körper veranlaßt, sich zur chemischen Verbindung zu vereinigen und welche die Elemente einer Verbindung zusammenhält, heißt „chemische Anziehungskraft", oder „Affinität", oder chemische „Verwandtschaft". Es werden sich zwei Elemente nur dann chemisch vereinigen, wenn sie verwandtschaftliche Beziehungen zu einander haben; diese verwandtschaftlichen Beziehungen aber sind zwischen verschiedenen Körpern sehr verschieden, zwischen den einen sind sie sehr schwach, zwischen anderen bedeutend, so daß, je nachdem, gewisse Körper leicht, andere schwer stofflichen Veränderungen unterworfen sind. Im Allgemeinen werden solche durch mäßige Temperaturerhöhung und durch Feuchtigkeit begünstigt.

Unsere atmosphärische Luft z. B. ist ein Gemenge von zwei Elementen, das eine heißt Sauerstoff, das andere Stickstoff. Während das erstere ganz bedeutende Verwandtschaft zu fast allen anderen Körpern besitzt, zeigt der Stickstoff sehr geringe Affinität. Die Folge davon ist, daß sobald die atmosphä-

rische Luft mit Körpern zusammenkommt, von denen Bestandtheile begierig mit Sauerstoff in verwandtschaftliche Beziehung zu treten wünschen, diese Körper der Luft den freien Sauerstoff entziehen und sich mit ihm verbinden. Verbindungen von Körpern mit Sauerstoff finden sehr häufig statt, manchmal mit solcher Lebhaftigkeit, daß dabei Flamme d. h. Lichterscheinung sich zeigt und meßbare Wärme entwickelt wird. Wir nennen im letzteren Fall den Akt der Verbindung eine „lebhafte Verbrennung". Ueberhaupt unterscheiden wir zwischen lebhafter d. h. Flammenverbrennung (unsere gewöhnliche Verbrennung der Heiz- und Leuchtmateriale) und langsamer, milder Verbrennung, bei welcher wohl auch Wärme entwickelt wird, jedoch ohne daß sich Flammenerscheinung zeigt. Brennbare Waaren sind immer solche, welche mit Flamme, also lebhaft verbrennen; man könnte sie auch entzündliche Waaren nennen und würde dann zwischen leicht und schwer entzündlichen Waaren unterscheiden. Phosphor z. B. ist leicht entzündlich, schon durch bloßes Reiben, also durch ganz geringe Temperaturerhöhung; Schwefel ist schwerer entzündlich als Phosphor aber leichter als Holz; man combinirt bei Zündhölzchen Phosphor, Holz und ein Zwischenglied Schwefel oder Paraffine von mittlerer Entzündlichkeit. Auch die Art der Flammenerscheinung selbst kann Charakteristikum sein: Harze, Schellak, Siegellack verbrennen mit rußender, Magnesiumband mit grellleuchtender weißer, Stearin, Talg, Wachs, Leuchtgas mit leuchtender, Alkohol mit nicht leuchtender Flamme 2c. 2c.

Es ist wohl zu beachten, daß durchaus nicht alle Waaren, welche nicht mit Flamme verbrennen, deßhalb auch der Wirkung des atmosphärischen Sauerstoffes überhaupt widerstehen. Sehr viele sogenannte nicht brennbare Handelsartikel haben im Gegentheile Verwandtschaft zum Sauerstoff, verbinden sich mit ihm, besonders wenn dazu die erleichternden Bedingungen: mäßige Temperaturerhöhung und Feuchtigkeit geboten sind, und werden dadurch stofflich-chemisch verändert und in ihren Eigenschaften alterirt: Farbstoffe werden gebleicht, Metalle rosten, Gesteine verwittern. Man bezeichnet solche flammenlosen Sauerstoffverbindungen als Oxidationen und die Waaren als leicht- oder schwer-oxidirbare. Da durch die Oxidation wesentliche Eigenschaften alterirt werden, so ist es auch wesentlich, oxidirbare Waaren vor Oxidation zu schützen, was durch Fernhalten von Feuchtigkeit und Luftabschluß geschieht. Die Resultate aller Verbrennungen, die Produkte also aller Verbindungen des Körpers mit Sauerstoff heißen Oxide; sie sind meist gasförmig bei unseren Leucht- und Brennmaterialien, fest, pulverförmig dagegen bei den Metallen und im letzteren Falle sehr wichtige Glieder in der Reihe der dem Kaufmanne interessantesten chemischen Produkte.

Drei Hauptarten von chemischen Verbindungen sind: die „Säuren", „Basen" und „Salze". „Säuren" schmecken, wenn sie im Wasser löslich sind sauer, daher ihr Name; man erforscht, ob Flüssigkeiten Säuren oder säurehaltig sind, durch Eintauchen eines vorher mit reinem Wasser angefeuchteten Streifchens von blauem Lakmuspapier. Rothwerden zeigt Säure, der Grad des Rothwerdens aproximativ den Grad des Säuregehaltes, die Stärke der Säure an. Lakmus ist ein blauer Pflanzenfarbstoff, der sehr empfindlich ist für Säuren, die ihn sofort roth färben; taucht man in seine wässrige Lösung weiße Fließpapierstreifen, die, wenn sie gleichmäßig mit Farbe getränkt sind, durch Aufhängen an der Luft getrocknet werden, so erhält man das säureempfindliche blaue Lakmuspapier.

Chemisch ist eine Säure eine Verbindung von Wasserstoff mit einem

elektronegativen Radikal, welche die Eigenschaft besitzt, ihren Wasserstoff gegen ein Metall auszutauschen, wenn sie mit einem solchen, oder mit einem Metalloxyde zusammenkommt. (Ein Radikal kann sowohl einfach d. h. ein Element, als zusammengesetzt d. h. eine Verbindung von Elementen sein. Ist es zusammengesetzt, so spielt eine **Gruppe** engverbundener Elemente in ihrem chemischen Auftreten stets die Rolle **eines** Elementes.) Als Resultat dieses Wasserstoffaustausches bleibt ein „Salz" zurück. „Basen" schmecken, wenn sie in Wasser löslich sind, „laugenartig" und färben durch Säure geröthetes Lakmuspapier wieder **blau**. Ein mit einem Auszug der Curcumawurzel gelb gefärbtes Papier wird durch Säuren nicht verändert, durch „Basen" aber braun gefärbt.

Chemisch sind „Basen" Verbindungen von einem elektropositiven Radikal (Metall) mit dem Radikal Hydroxyl (Sauerstoff und Wasserstoff); oder Hydrosulfyl (Schwefel und Wasserstoff), welche die Eigenschaft haben, diese Radikale gegen einfache oder zusammengesetzte elektronegative (Säureradikale) Radikale auszutauschen und dadurch Salze zu bilden.

Ein „Salz" ist eine Verbindung, welche, entweder durch die Ersetzung von Wasserstoffatomen in einer Säure durch ein elektropositives Radikal (Metall) oder durch die Ersetzung von Hydroxyl (Hydrosulfyl) in einer Base durch ein elektronegatives einfaches oder zusammengesetztes Radikal entsteht. Bei dem Zusammentreffen einer Säure mit einer Base setzen sich dieselben zu einem Salze und Wasser um.

Den bei der Salzbildung stattfindenden chemischen Proceß nennt man die Neutralisirung der Säure und der Base; Körper, welche weder blaues Lakmuspapier röthen noch geröthetes bläuen oder Curcuma bräunen, heißen **neutrale.**

Die chemische Analyse gibt den wichtigen Aufschluß über die stoffliche Beschaffenheit der Handelswaaren und es sollte deshalb kein Kaufmann versäumen, sich mit der chemischen Analyse gleich in den Lehrjahren schon zu beschäftigen; sie ist durchaus keine sehr schwierige Operation, ein bischen guter Wille, ein gesunder, frischer Kopf und ein Jahr lang das Opfer eines Wochennachmittags und zweier Wochenstunden reichen hin, dem jungen Kaufmann die Fundamentalkenntnisse einer immer lehrreichen, hochinteressanten und stets dankbaren, nützlichen Beschäftigung beizubringen. — Die qualitative Analyse lehrt den Stoff oder die Stoffe herausfinden, aus welchen ein einfacher oder zusammengesetzter Körper besteht, die quantitative Analyse gibt Aufschluß über das **Mengen**verhältniß der in einer Verbindung enthaltenen Stoffe. Reagentien sind Körper, welche mit der zu untersuchenden Substanz auf irgend eine Weise zusammengebracht werden, um durch gewisse Erscheinungen zur Erkennung zu führen. Man untersucht qualitativ auf trockenem und auf nassem Wege.

Die Prüfung auf trockenem Wege geschieht, indem man sehr kleine Mengen der in Frage stehenden Substanz so gut als möglich gepulvert in einem einerseits offenen Gasröhrchen erhitzt, oder in einem auf Holzkohle angebrachten Grübchen der Löthrohrflamme aussetzt. An der letztern sind zwei verschiedene Theile zu unterscheiden. Der innere, blaue Theil, welcher einer oxydirten Substanz den Sauerstoff entzieht das ist die „Reductionsflamme" und der äußere gelbliche Theil, in welchem eine oxydable Substanz z. B. ein Metall oxydirt wird, d. i. die Oxydationsflamme. Während der Erhitzung beobachtet man alle an der Substanz wahrnehmbaren Erscheinungen: ob sie Wasser ver-

liert, schmelzbar ist oder nicht, ob sie sich ganz oder theilweise verflüchtigt, mit oder ohne Geruch, ob sie die Kohle in der Umgebung mit einem farbigen Beschlag bedeckt oder nicht u. s. w. Zur noch weiteren Prüfung schmilzt oder erhitzt man die Probe in der Flamme mit oder ohne Hülfe des Löthrohrs unter Zusatz eines Reagens d. i. einer auf gewisse Körper charakteristisch einwirkenden Substanz. Mit Hilfe eines Löthrohrs, circa 5 Reagentien und einer Tabelle für Löthrohruntersuchungen können bei einiger Gewandtheit die Bestandtheile zahlreicher Handelswaaren ausgemittelt, nahezu alle Metalle und Metalloxyde mit Sicherheit erkannt und nachgewiesen werden.

Wo die Prüfung auf trockenem Wege nicht ausreicht, wendet man die auf nassem Wege an. Die Substanz wird (oft nach vorherigem Glühen oder Zusammenschmelzen einer kleinen Probe mit Soda) in Wasser oder in Säuren gelöst und dann die Lösung mit bestimmten Reagentien versetzt, durch welche die einzelnen Bestandtheile der Substanz nach einander und mit bestimmten, für jeden Bestandtheil charakteristischen Eigenschaften herausgefällt werden.

Die Titrirmethode ist eine sehr leicht ausführbare und auch mechanisch von Jedermann beinahe ohne Vorkenntnisse zu erlernende quantitative Analyse auf nassem Wege. Auflösungen von Reagentien von bestimmtem Gehalte werden aus graduirten Glasröhren so lange in Auflösungen der zu untersuchenden Substanz getröpfelt, bis gewisse Farben- oder Fällungserscheinungen sichtbar werden. Aus dem Maaße der bis zum Entstehen der Erscheinung verbrauchten Reagentienlösung wird der Gehalt der Substanz an einem gewissen Bestandtheil berechnet.

4. Aufbewahrung und Conservirung der Waaren.

Die Güte aller Waaren ist abhängig von der Art ihrer Aufbewahrung. Am rationellen Magaziniren kann man den denkenden Kaufmann sofort erkennen; die Fehler im Magazin sind die Klippen, an welchen die geistreichsten Combinationen des Comptoirs scheitern können. Es lassen sich für die Aufbewahrung der Handelsartikel schwer allgemeine Regeln geben und es muß, da jeder Körper seinen Eigenschaften gemäß behandelt sein will, auf den speciellen Theil unseres Abrisses verwiesen werden, wo der Aufbewahrung jeweils die gebührende Beachtung geschenkt werden wird.

Die Räumlichkeiten zur Aufbewahrung sollen im Allgemeinen trocken und gut ventilirt sein. Schlechte Luft taugt für keine Waare. Feuchte Luft begünstigt Oxydation und Schimmelbildung. Metalle, wie Eisen, Stahl, Messing, dürfen nie in feuchten Räumen placirt werden, weil sie darin rosten und Grünspan bilden; silberne oder versilberte Gegenstände sollen fern von bewohnten Räumen und Magazinen, in welche Cloakendünste dringen können, geborgen werden. Auch vor Gasbeleuchtung respektive den unvermeidlichen Produkten der Verbrennung schlechter Leuchtgassorten sind silberne und versilberte Waaren sorgfältig zu schützen.

Kalte Räume verlangen: Thierische Produkte, Speisewaaren, moussirende (gashaltige) Getränke, Zuckerlösungen (Syrupe), Extrakte (vor Feuchtigkeit sehr zu schützen!), flüchtige Liquoren — Alkohle, Aether, Petroleum Schwefelkohlenstoff, Salmiakgeist, ätherische Oele 2c. 2c. Harze, zerfließliche Fette. Explosible Stoffe dürfen nicht übereinander gelagert werden, d. h. selbst die Gebinde sollen

so nebeneinander liegen, daß sie nicht übereinander fallen, und dadurch erschüttert werden können.

Zerfließliche, hygroskopische Salze sind in Glas- oder Thongefässen mit gutem luftdichtem Verschluß, leicht ranzende, d. h. oxydirbare Fette in gut verpichten Fässern, und Oele in Blech- oder Glasflaschen aufzubewahren, welche vorher vollständig ausgetrocknet, d. h. von aller, der letzten Spur von Feuchtigkeit befreit und nach dem Einfüllen hermetisch verkorkt waren. **Nicht** poröse, fehlerhafte, billige Korke sind zum Verstöpseln, aus schlecht angebrachter Sparsamkeit oder Bequemlichkeit zu verwenden, sondern, da man durch das Verstöpseln einen vollständigen Abschluß der Substanz nach außen hin will, beste, ihren Zweck nicht zum Schein, sondern in Wirklichkeit erfüllende Waare. Gebrauchte Korke dürfen nur nach sorgfältigster Reinigung mit Sodalauge und Salzsäure wiederholte Verwendung finden, vorsichtige Magaziniers schließen ihren Gebrauch ganz aus.

In neuerer Zeit finden paraffinirte Korke Verwendung; man bereitet sie durch stundenlanges Untertauchen von gewöhnlichen Korken in geschmolzenes Paraffin; sie verlieren durch Anfüllung ihrer Hohlräume mit Paraffin die Porosität, werden unempfindlich für Feuchtigkeit und faulen nicht. Sie müssen aber sehr gut eingepaßt werden, wenn sie sich den Flaschenhalswandungen ebenso gut anschließen sollen wie die gewöhnlichen.

Werden Syrupe, Extrakte, Conserven warm in Gefäße gebracht, so dürfen diese erst nach vollständiger Abkühlung verschlossen werden, wenn man eine baldige Schimmelbildung oder Gährung vermeiden will.

Auf Extrakte und Conserven legt man ohne Luftzwischenraum, also der Oberfläche vollständig angeschmiegt, Fließpapier, welches vorher in eine spirituöse Salicylsäurelösung getaucht worden ist, man schützt dadurch vor Schimmel.

Frische Früchte von fleischiger Consistenz, wie Orangen, Citronen oder heimische Früchte: Pfirsiche, Aprikosen, Pflaumen ꝛc. sollen nicht überreif, beim Einsammeln nicht einmal ganz reif sein, auch dürfen sie nicht ohne Zwischenlage direkt aufeinander liegen, sie müssen für längere Lagerung auf Strohdecke neben einander ohne sich zu berühren, oder mit Papier umwickelt, aufbewahrt werden.

Vegetabilische Droguen erhalten sich im Allgemeinen um so länger, je vollkommener sie gegen Licht, Luft und Feuchtigkeit abgeschlossen sind; indessen erleidet doch auch diese Regel wesentliche Ausnahmen; z. B. die sehr hygroskopische Rhabarberwurzel erhält sich am schönsten und längsten, wo sie, einem freien Luftzuge ausgesetzt, nach Umständen Feuchtigkeit aufnehmen und abgeben kann.

Getrocknete Blumen, Zapfen, Kräuter und Wurzeln dürfen, wenn sie in die Aufbewahrungsgefässe und Räume gebracht werden, keine höhere Temperatur haben als diese, sie dürfen also nicht direkt aus der Sonnenhitze oder dem Trockenofen weg eingekapselt werden: eine Masse Hopfen z. B. erleidet beim Lagern Qualitäts- und daher Preisminderung durch das kalte Magaziniren direkt vom Trockenboden oder Trockenofen hinweg. Sämereien bewahrt man im Großen am besten in Holzkästen, im Kleinen in Papierhüllen auf. Das Papier schützt vor Insekten und hält die Luft nicht ganz ab. Hermetisches Verschließen in Glas- oder Blechgefässen schädigt die Keimfähigkeit der Samen. Heu, Seegras, überhaupt getrocknete Grasarten dürfen nicht im feuchten Zustande geborgen werden, weil sie sich sonst durch im Innern vor sich gehende Oxydationsprocesse erwärmen und leicht von selbst entzünden können.

Auch Fasergewebe, Wolle-, Seide-, Leinen-, Baumwoll-, Jutestoffe dürfen nicht feucht — unabgedünstet (Wäsche!) zusammengerollt oder überhaupt gelagert werden. Tuchstoffe müssen stets luftig und trocken, Farben oder farbige Stoffe vor Licht geschützt magazinirt sein. Fettwaaren, süße Stoffe, überhaupt Waaren, welche vom größeren Ungeziefer, den Mäusen oder Ratten gesucht sind, sind in blechenen oder eben sonst schwer zugänglichen, gut geschlossenen Gefässen zu bergen, denn es ist nicht nur unreinlich, sondern im höchsten Grad gesundheitsgefährlich, wenn z. B. eine Maus oder Ratte, im Honig- oder Syrupfasse ertrunken, unbemerkt ihren Verwesungs- oder Fäulnißproceß durchmacht, und unsere Nahrungs- und Genußmittel inficirt.

Tritt an den Wandungen eines Magazinraumes Mauersalpeter auf, so hat das seinen Grund nicht allein in der Feuchtigkeit des betreffenden Lokales, diese ist sogar häufig die „Folge" der Anwesenheit reichlicher Mengen von hygroskopischem Mauersalpeter, sondern in der Gegenwart von ammoniakalischen (Verwesungs-) Dünsten, welche sich zu Salpetersäure oxydiren und als solche mit dem Kalke des Mörtels der Wand salpetersauren Kalk d. i. Mauersalpeter bilden können; man kann in solchem Falle an ein Trockenlegen erst denken, nachdem man die Quelle der Ammoniakdünste verstopft hat. (Ammoniakgase treten gewöhnlich nach Infiltrationen aus benachbarten Cloakengruben oder Kanälen auf.)

Tabelle
sämmtlicher bis jetzt bekannten Elemente nebst Angabe ihrer chemischen Symbole.

Name.	Symbol.
A. Nichtmetalle (14).	
1. Wasserstoffgruppe:	
Wasserstoff (Hydrogenium)	H.
2. Chlorgruppe:	
1. Chlor	Cl.
2. Brom	Br.
3. Jod	J.
4. Fluor	Fl.
3. Sauerstoffgruppe:	
1. Sauerstoff (Oxygenium)	O.
2. Schwefel (Sulphur)	S.
3. Selen	Se.
4. Tellur	Te.
4. Stickstoffgruppe:	
1. Stickstoff (Nitrogenium)	N.
2. Phosphor	P.
5. Borgruppe:	
Bor	B.
6. Kohlenstoffgruppe:	
1. Kohlenstoff (Carbonium)	C.
2. Silicium	Si.
B. Metalle (49).	
I. Leichte Metalle (16).	
7. Kaliumgruppe:	
1. Kalium	K.
2. Rubidium	Rb.
3. Cäsium	Cs.
4. Natrium	Na.
5. Lithium	Li.
8. Calciumgruppe:	
1. Barium	Ba.
2. Strontium	Sr.
3. Calcium	Ca.
9. Magnesiumgruppe:	
1. Magnesium	Mg.
2. Beryllium	Be.
10. Aluminiumgruppe:	
1. Aluminium	Al.
2. Yttrium	Y.
3. Erbium	Er.
4. Cer	Ce.
5. Lanthan	La.
6. Didym	Di.
II. Schwere Metalle (33).	
11. Eisengruppe:	
1. Eisen (Ferrum)	Fe.
2. Mangan	Mn.
3. Chrom	Cr.
4. Uran	Ur.
12. Kobaltgruppe:	
1. Kobalt (Cobaltum)	Co.
2. Nickel	Ni.
13. Zinkgruppe:	
1. Zink	Zn.
2. Cadmium	Cd.
3. Indium	In.
14. Kupfergruppe:	
1. Blei (Plumbum)	Pl.
2. Thallium	Tl.
3. Kupfer (Cuprum)	Cu.
4. Quecksilber (Hydrargyrum)	Hg.
15. Silbergruppe:	
Silber (Argentum)	Ag
16. Goldgruppe:	
Gold (Aurum)	Au.
17. Zinngruppe:	
1. Zinn (Stannum)	Sn.
2. Titan	Ti.
3. Zirconium	Zr.
4. Thorium	Th.
18. Antimongruppe:	
1. Arsen	As.
2. Antimon (Stibium)	Sb.
3. Wismuth (Bismuthum)	Bi.
19. Platingruppe:	
1. Platin	Pt.
2. Iridium	Ir.
3. Osmium	Os.
4. Palladium	Pd.
5. Rhodium	Rh.
6. Ruthenium	Ru.
20. Vanadingruppe:	
1. Vanadin	Vd.
2. Niob	Nb.
3. Tantal	Ta.
21. Molybdängruppe:	
1. Molybdän	Mo.
2. Wolfram	W.

Tabelle

zur Reduktion der Beaumé'schen Aräometergrade auf specifisches Gewicht.

1. Für Flüssigkeiten, welche schwerer sind als Wasser.

(Dingler's polytechn. Journal.)

Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.
0	1,0000	20	1,1598	40	1,3804	60	1,7047
1	,0069	21	,1691	41	,3937	61	,7250
2	,0139	22	,1786	42	,4072	62	,7457
3	,0211	23	,1883	43	,4210	63	,7669
4	,0283	24	,1981	44	,4350	64	,7888
5	,0356	25	,2080	45	,4493	65	,8111
6	,0431	26	,2182	46	,4640	66	,8340
7	,0506	27	,2285	47	,4789	67	,8574
8	,0583	28	,2390	48	,4941	68	,8815
9	,0661	29	,2497	49	,5097	69	,9062
10	,0740	30	,2605	50	,5255	70	,9316
11	,0820	31	,2716	51	,5417	71	,9577
12	,0901	32	,2828	52	,5583	72	,9844
13	,0983	33	,2943	53	,5752	73	2,0119
14	,1067	34	,3059	54	,5925	74	,0402
15	,1152	35	,3177	55	,6101	75	,0693
16	,1239	36	,3298	56	,6282	76	,0992
17	,1326	37	,3421	57	,6467	77	,1301
18	,1415	38	,3546	58	,6656		
19	,1506	39	,3674	59	,6849		

2. Für Flüssigkeiten, welche leichter sind als Wasser.

Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.	Grad Beaumé.	Spec. Gewicht.
10	1,0000	24	0,9120	38	0,8382	52	0,7756
11	0,9931	25	,9063	39	,8334	53	,7714
12	,9864	26	,9007	40	,8287	54	,7674
13	,9797	27	,8951	41	,8239	55	,7633
14	,9731	28	,8896	42	,8193	56	,7593
15	,9666	29	,8842	43	,8147	57	,7554
16	,9603	30	,8788	44	,8102	58	,7515
17	,9539	31	,8735	45	,8057	59	,7476
18	,9477	32	,8683	46	,8013	60	,7438
19	,9416	33	,8632	47	,7969	61	,7399
20	,9355	34	,8580	48	,7925	62	,7362
21	,9295	35	,8530	49	,7882		
22	,9236	36	,8480	50	,7839		
23	,9177	37	,8431	51	,7797		

Tabelle

über das specifische Gewicht verschiedener Handelsartikel.

(Nach V. Kletzinsky mit einigen Abänderungen.)

Stoffe.	Spec. Gewicht.
Achat	2,59
Alabaster	2,70
Aluminium	2,67
Antimon	6,718
Asbest	2,60
Asphalt	1,12
Bernstein	1,08
Bernsteinsäure	1,55
Bleizucker	2,40
Blutlaugensalz	1,83
Braunkohle	1,25
Brom	3,187
Caffëin	1,23
Campher	0,99
Candlekohle	1,42
Cautschouk	0,93
Citronensäure	1,62
Copal	1,14
Eisen, geschmiedet	7,70
„ Roheisen	7,25
Eiweiß (trocken)	1,34
Elfenbein	1,90
Feldspath	2,66
Feuerstein	2,65
Flußspath	3,15
Glas, grünes	2,64
„ engl. Spiegel	2,45
„ Krystall	3,00
„ Flint, engl.	3,40
„ „ Frauenhofers	3,78
Glimmer	2,75
Gold	19,32
Grünspan, krystall.	1,91
Gummi, arab.	1,38
Harnstoff	1,35
Indigoblau	1,35
Inulin	1,36
Käsestoff	1,26
Knochen von Ochsen	1,63
Kohlenstoff: Diamant	3,47
Kohlenstoff: Graphit	2,33-1,84
Kohlenstoff: Kohle	1,53
Kreide	2,45
Kupfer	8,95
Magnesia	3,640
Mastix	1,05
Mennige	8,62
Messing 90,7 % Kupfer	8,61
„ 79,6 % Kupfer	8,45
Milchzucker	1,54
Naphtalin	1,15
Opal	2,10
Opium	1,34
Oxalsäure	1,51
Paraffin	0,87
Pflanzenfaser	1,53
Porzellan, Berlin	2,30
„ China	2,39
„ Meißen	2,49
„ Sèvers	2,15
„ Wien	2,24
Quecksilbercyanid	2,76
Rohrzucker	1,61
Sandarac	1,07
Schwefelsäure (wasserfrei)	1,975
Serpentin	2,66
Stahl	7,75
„ Guß	7,92
Stärkemehl	1,53
Thon	2,20
Topas	3,56
Tragant	1,32
Traubenzucker	1,39
Wachs, gelbes	0,97
„ weißes	0,97
Walrath	0,94
Weinsäure	1,75
Weinstein	1,95
Zinkoxyd	5,630

Vergleichende Tabelle
über die Grade der gebräuchlichsten Thermometer.
Vergleichung der Celsius'schen Thermometerskala mit der von Réaumur und Fahrenheit.

Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Réaumur	Fahrenheit	Celsius	Réaumur	Fahrenheit
+ 100	+ 80	+212	+ 53	+ 42,4	+127,4	+ 6	+ 4,8	+ 42,8
99	79,2	210,2	52	41,6	125,6	5	4	41
98	78,4	208,4	51	40,8	123,8	4	3,2	39,2
97	77,6	206,6	50	40	122	3	2,4	37,4
96	76,8	204,8	49	39,2	120,2	2	1,6	35,6
95	76	203	48	38,4	118,4	1	0,8	33,8
94	75,2	201,2	47	37,6	116,6	0	0	32
93	74,4	199,4	46	36,8	114,8	— 1	— 0,8	30,2
92	73,6	197,6	45	36	113	2	1,6	28,4
91	72,8	195,8	44	35,2	111,2	3	2,4	26,6
90	72	194	43	34,4	109,4	4	3,2	24,8
89	71,2	192,2	42	33,6	107,6	5	4	23
88	70,4	190,4	41	32,8	105,8	6	4,8	21,2
87	69,6	188,6	40	32	104	7	5,6	19,4
86	68,8	186,8	39	31,2	102,2	8	6,4	17,6
85	68	185	38	30,4	100,4	9	7,2	15,8
84	67,2	183,2	37	29,6	98,6	10	8	14
83	66,4	181,4	36	28,8	96,8	11	8,8	12,2
82	65,6	179,6	35	28	95	12	9,6	10,4
81	64,8	177,8	34	27,2	93,2	13	10,4	8,6
80	64	176	33	26,4	91,4	14	11,2	6,8
79	63,2	174,2	32	25,6	89,6	15	12	5
78	62,4	172,4	31	24,8	87,8	16	12,8	3,2
77	61,6	170,6	30	24	86	17	13,6	1,4
76	60,8	168,8	29	23,2	84,2	18	14,4	— 0,4
75	60	167	28	22,4	82,4	19	15,2	2,2
74	59,2	165,2	27	21,6	80,6	20	16	4
73	58,4	163,4	26	20,8	78,8	21	16,8	5,8
72	57,6	161,6	25	20	77	22	17,6	7,6
71	56,8	159,8	24	19,2	75,2	23	18,4	9,4
70	56	158	23	18,4	73,4	24	19,2	11,2
69	55,2	156,2	22	17,6	71,6	25	20	13
68	54,4	154,4	21	16,8	69,8	26	20,8	14,8
67	53,6	152,6	20	16	68	27	21,6	16,6
66	52,8	150,8	19	15,2	66,2	28	22,4	18,4
65	52	149	18	14,4	64,4	29	23,2	20,2
64	51,2	147,2	17	13,6	62,6	30	24	22
63	50,4	145,4	16	12,8	60,8	31	24,8	23,8
62	49,6	143,6	15	12	59	32	25,6	25,6
61	48,8	141,8	14	11,2	57,2	33	26,4	27,4
60	48	140	13	10,4	55,4	34	27,2	29,2
59	47,2	138,2	12	9,6	53,6	35	28	31
58	46,4	136,4	11	8,8	51,8	36	28,8	32,8
57	45,6	134,6	10	8	50	37	29,6	34,6
56	44,8	132,8	9	7,2	48,2	38	30,4	36,4
55	44	131	8	6,4	46,4	39	31,2	38,2
54	43,5	129,2	7	5,6	44,6	40	32	40

Tabelle
über Siedepunkte (Verdampfungspunkte) einiger Handelsartikel.

Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.	Name der Stoffe.	Siedepunkt Celsius.
Aether	34	Naphta	85,5
Alkohol	78,4	Naphtalin	218,0
Amylalkohol	135	Nelkenöl	258,0
Anilin	182	Paraffin	370,0
Antimonchlorid (Butter) . . .	223	Phosphor	290,0
Benzin	80	Quecksilber	350,0
Bittermandelöl	179	„ chlorid (Sublimat) . .	295,0
Falsches Bittermandelöl = Nitrobenzol (giftig)	213	Rosenöl	280-300
Brom	63	Schwefel	440
Carbolsäure	188	„ säure, wasserfrei . . .	36
Methylalkohol	59	„ „ hydrat (engl.) . .	326

Tabelle
über die Löslichkeit wichtiger Salze im Wasser bei verschiedenen Temperaturen.

(Nach Kletzinski.)

Name des Salzes.	100 Thle. Wasser lösen 0° C.	bei 20° C.	Theile Salzes 100° C.	Name des Salzes.	100 Thle. Wasser lösen 0° C.	bei 20° C.	Theile Salzes 100° C.
Kryst. Ammoniak-Alaun	5,22	13,66	421,90	Kohlensaur. Natron (Soda) wasserfrei	7,08	26,00	48,00
Wasserfreier „	2,62	6,57	70,83	dto. krystallisirt	21,50	123,50	400,00
Kryst. Kali-Alaun	3,90	15,13	357,48	Dopp. kohlensaures Natron	8,95	11,15	bei 70° C. 16,70
Wasserfreier „	2,10	7,74	74,53	Kohlensaur. Lithion	0,70	0,75	0,80
Chlor-Ammonium (Salmiak)	24,00	36,70	100,00	Salpeters. Baryt .	5,00	9,00	32,8
Chlor-Baryum . .	35,00	43,50	78,00	„ Bleioxyd .	38,58	60,00	139,72
Chlor-Kalium. . .	29,30	35,00	57,00	„ Kali . .	13,30	30,00	245,00
Chlor-Mangan . .	35,30	45,00	60,00	„ Lithion .	48,97	75,32	220,44
Chlor-Natrium . .	35,52	36,00	39,61	„ Natron (Chilis.)	13,30	30,00	245,00
Chlor-Quecksilber .	5,73	7,39	53,96	Schwefels. Eisenoxydul (Eisenvitriol)	50,00	100,00	300,00
Jod-Kalium . . .	140,00	150,00	200,00	Schwefels. Kali . .	8,36	12,00	26,00
Jod-Natrium . . .	159,63	189,56	300,00	„ Kalk (krst. Gyps)	0,20	0,25	0,22
Jodsaures Kali . .	4,89	8,29	33,10	„ Kobaltoxyd., kr.	26,00	36,50	70,00
„ Natron .	2,50	9,03	34,95	„ Lithion	36,83	33,95	30,42
Chlorsaurer Baryt	24,08	40,00	124,79	„ Nickeloxydul . .	30,00	39,70	70,00
Chlorsaures Kali .	3,30	9,00	60,00	„ Magnesia, krst.	25,00	35,00	75,00
Kohlensaures Ammoniak	25,00	33,50	bei 50° C. 50,0	„ Kupferoxyd, krst. (Vitriol)	30,00	42,50	203,50
Kohlensaures Kali (Potasche)	83,00	90,00	100,00	„ Zinkoxyd, kryst. (Zinkvitriol)	120,00	160,00	650,00
Dopp. kohlens. Kali	15,00	23,20	bei 80° C. 45,0				

Tabelle

über den Gehalt der Aetznatronlösung (Natronlauge) an wasserleerem Natron (Natriumoxyd bei verschiedenen spec. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnermann.)

Spec. Gewicht.	Procente.	Spec. Gewicht.	Procente.	Spec. Gewicht.	Procente.	Spec. Gewicht.	Procente.
1,4285	30,220	1,3198	22,363	1,2392	15,110	1,1042	7,253
1,4193	29,616	1,3143	21,894	1,2280	14,506	1,0948	6,648
1,4101	29,011	1,3125	21,758	1,2178	13,901	1,0855	6,044
1,4011	28,407	1,3053	21,154	1,2058	13,297	1,0764	5,540
1,3923	27,802	1,2982	20,550	1,1948	12,692	1,0675	4,835
1,3836	27,200	1,2912	19,945	1,1841	12,088	1,0587	4,231
1,3751	26,594	1,2843	19,341	1,1734	11,484	1,0500	3,626
1,3668	25,989	1,2775	18,730	1,1630	10,879	1,0414	3,022
1,3586	25,385	1,2708	18,132	1,1528	10,275	1,0330	2,418
1,3505	24,780	1,2642	17,528	1,1428	9,670	1,0246	1,813
1,3426	24,176	1,2578	16,923	1,1330	9,066	1,0163	1,209
1,3349	23,572	1,2515	16,319	1,1233	8,462	1,0081	0,604
1,3273	22,967	1,2453	15,814	1,1137	7,857	1,0040	0,302

Tabelle

über den Gehalt der Aetzkalilösung (Kalilauge) an wasserleerem Kali (Kaliumoxyd) bei verschiedenen spec. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach Tünnermann.)

Spec. Gewicht.	Kali-Procente.	Spec. Gewicht.	Kali-Procente.	Spec. Gewicht.	Kali-Procente.	Spec. Gewicht.	Kali-Procente.
1,3300	28,290	1,2268	20,935	1,1308	13,013	1,0478	5,002
1,3131	27,158	1,2122	19,803	1,1182	11,882	1,0369	3,961
1,2966	26,027	1,1979	18,671	1,1059	10,750	1,0260	2,829
1,2805	24,895	1,1838	17,540	1,0938	9,619	1,0153	1,697
1,2648	23,764	1,1702	16,408	1,0819	8,487	1,0050	0,5658
1,2493	22,632	1,1568	15,277	1,0703	7,355		
1,2342	21,500	1,1437	14,145	1,0589	6,224		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Natron (Soda) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spec. Gew.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.
1,1495	14	1,10571	10	1,06309	6	1,02101	2
1,13845	13	1,0950	9	1,05255	5	1,0105	1
1,12740	12	1,0843	8	1,04201	4		
1,11655	11	1,07369	7	1,03151	3		

Tabelle

über den Gehalt einer Auflösung von kohlensaurem Kali (Potasche) an wasserleerem Salze bei verschiedenen spec. Gewichten.

— 15° C. —

(Nach G. Th. Gerlach.)

Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.	Spec. Gewicht.	Salz-Procente.
1,55728	51	1,39476	38	1,24575	25	1,11238	12
1,54408	50	1,38279	37	1,23517	24	1,10258	11
1,53135	49	1,37082	36	1,22459	23	1,09278	10
1,51861	48	1,35885	35	1,21402	22	1,08337	9
1,50588	47	1,34729	34	1,20344	21	1,07396	8
1,49314	46	1,33573	33	1,19286	20	1,6454	7
1,48041	45	1,32417	32	1,18265	18	1,05513	6
1,46807	44	1,31261	31	1,17243	19	1,04572	5
1,45573	43	1,30105	30	1,16222	17	1,03658	4
1,44338	42	1,28999	29	1,15200	16	1,02743	3
1,43104	41	1,27893	28	1,14179	15	1,01829	2
1,41870	40	1,26787	27	1,13199	14	1,00914	1
1,40673	39	1,25681	26	1,12219	13		

Tabelle

über den Gehalt des wässerigen Salmiakgeistes an Ammoniak bei verschiedenen specifischen Gewichten.

— 14° C. —

(Nach Carius.)

Spec. Gewicht.	Procente Ammoniak.	Spec. Gewicht.	Procente Ammoniak.	Spec. Gewicht.	Procente Ammoniak.	Spec. Gewicht.	Procente Ammoniak.
0,8976	30,0	0,9180	22,4	0,9420	14,8	0,9701	7,2
0,8981	29,8	0,9185	22,2	0,9427	14,6	0,9709	7,0
0,8986	29,6	0,9191	22,0	0,9434	14,4	0,9717	6,8
0,8991	29,4	0,9197	21,8	0,9441	14,2	0,9725	6,6
0,8996	29,2	0,9203	21,6	0,9449	14,0	0,9733	6,4
0,9001	29,0	0,9209	21,4	0,9456	13,8	0,9741	6,2
0,9006	28,8	0,9215	21,2	0,9463	13,6	0,9749	6,0
0,9011	28,6	0,9221	21,0	0,9470	13,4	0,9757	5,8
0,9016	28,4	0,9227	20,8	0,9477	13,2	0,9765	5,6
0,9021	28,2	0,9233	20,6	0,9484	13,0	0,9773	5,4
0,9026	28,0	0,9239	20,4	0,9491	12,8	0,9781	5,2
0,9031	27,8	0,9245	20,2	0,9498	12,6	0,9790	5,0
0,9036	27,6	0,9251	20,0	0,9505	12,4	0,9799	4,8
0,9041	27,4	0,9257	19,8	0,9512	12,2	0,9807	4,6
0,9047	27,2	0,9264	19,6	0,9520	12,0	0,9815	4,4
0,9052	27,0	0,9271	19,4	0,9527	11,8	0,9823	4,2
0,9057	26,8	0,9277	19,2	0,9534	11,6	0,9831	4,0
0,9063	26,6	0,9283	19,0	0,9542	11,4	0,9839	3,8
0,9068	26,4	0,9289	18,8	0,9549	11,2	0,9847	3,6
0,9073	26,2	0,9296	18,6	0,9556	11,0	0,9855	3,4
0,9078	26,0	0,9302	18,4	0,9563	10,8	0,9863	3,2
0,9083	25,8	0,9308	18,2	0,9571	10,6	0,9873	3,0
0,9089	25,6	0,9314	18,0	0,9578	10,4	0,9882	2,8
0,9094	25,4	0,9321	17,8	0,9586	10,2	0,9890	2,6
0,9100	25,2	0,9327	17,6	0,9593	10,0	0,9899	2,4
0,9106	25,0	0,9333	17,4	0,9601	9,8	0,9907	2,2
0,9111	24,8	0,9340	17,2	0,9608	9,6	0,9915	2,0
0,9116	24,6	0,9347	17,0	0,9616	9,4	0,9924	1,8
0,9122	24,4	0,9353	16,8	0,9623	9,2	0,9932	1,6
0,9127	24,2	0,9360	16,6	0,9631	9,0	0,9941	1,4
0,9133	24,0	0,9366	16,4	0,9639	8,8	0,9950	1,2
0,9139	23,8	0,9373	16,2	0,9647	8,6	0,9959	1,0
0,9145	23,6	0,9380	16,0	0,9654	8,4	0,9967	0,8
0,9150	23,4	0,9386	15,8	0,9662	8,2	0,9975	0,6
0,9156	23,2	0,9393	15,6	0,9670	8,0	0,9983	0,4
0,9162	23,0	0,9400	15,4	0,9677	7,8	0,9991	0,2
0,9168	22,8	0,9407	15,2	0,9685	7,6		
0,9174	22,6	0,9414	15,0	0,9693	7,4		

II. Specieller Theil.

Systematik der allgemeinen Waarenkunde.

A. Waaren aus dem Mineralreiche.

1. Erdige Stoffe, besonders solche, welche zu plastischen Arbeiten Verwendung finden.

Sand. Wir nennen Sand Anhäufungen von losen eckigen oder abgerundeten Gesteinskörnern von der Größe eines Staubkornes bis höchstens Erbsengröße. Nach Zusammensetzung, Vorkommen und Verwendung unterscheidet man: Quarz-, Kalk-, Eisen-, Quell-, Fluß-, Flug-, Form-, vulkanischer Sand ꝛc., versteht aber unter „Sand" schlechthin stets Quarzsand; seine Körnchen sind scharfe, eckige oder rundliche Stückchen von durchsichtigem, durchscheinendem auch undurchsichtigem Quarz oft mit andern Mineralstückchen mehr oder weniger durchsetzt, sie sind wasserhell, weiß, gelblich, röthlich, grünlich, selbst schwarz, wenn sie durch fremde Beimengungen gefärbt sind. Oft sind die Quarzkörnchen von Glimmerblättchen durchzogen wodurch der Sand schimmernd wird. (Gold- und Silberstreusand.)

Der Sand hat eine große Verbreitung auf der Erde; er ist überall das Produkt mechanischer und chemischer Zerstörung quarzhaltiger Gesteine, besonders der Granite, Gneise, Glimmerschiefer und Sandsteine. Nachdem diese durch Verwitterung zerfallen, führen Regenmassen ihre Trümmer Bächen und Flüssen zu, die sie weiter führen, auf dem Transporte ausschwemmen, noch mehr zerkleinern, abrunden, um sie dann in den Thälern und Niederungen als geschichtete Lager von gröberem und feinerem Sand fallen zu lassen. Abgesehen von der großen Wichtigkeit für den Haushalt der Natur, welche dem Sande als Bodenbestandtheil zukommt, ist er, je nach Qualität, ein vielen Industrien dienendes ja unentbehrliches Rohmaterial, zu dessen Vorkommen die Lebensfähigkeit, die Existenz ganzer Landesindustrien in intimster Beziehung steht.

Den scharfen Sand braucht man zum Mörtel, reinen Quarzsand zur Glasfabrikation, zur Glasur, zum Schleifen und Putzen, als Formsand für Gießereien (Metallgießereien), zur Darstellung künstlicher Bau- und Ornamentsteine, als Zusatz zu Gummi- und Kautschuckwaaren, als Streusand u. s. w.

Kieselguhr nennt man eine staubartig-erdige, wie Mehl erscheinende Masse, welche zum größten Theile aus Kieselpanzern von Infusorien besteht und an ihren Fundorten oft eine sehr ansehnliche Ausdehnung und Mächtigkeit erlangt. Größere Ablagerungen von Kieselguhr befinden sich am Südrande der Lüneburger Haide, in oder vielmehr bei Franzensbad, in Ungarn, auf Isle de france; auch ein Theil des Grund und Bodens von Berlin, bis zu 30 Meter Mächtigkeit besteht vorherrschend aus solcher Infusorienerde; das mächtigste Lager wurde in der Nähe von Fremont in Oregon entdeckt, 150 Meter hoch; ein Kubikcentimeter enthält nach Ehrenberg 20000 Mill. Panzer von Infusorien.

Chemisch besteht Kieselguhr aus Kieselsäurehydrat, d. h. einer wasserhaltigen Kieselsäure; da die wasserhaltige Kieselsäure sich leichter mit Basen verbindet als die wasserfreie, welche wir im gewöhnlichen Quarzsand geboten haben, so lassen sich durch Verbinden von Kieselguhr mit Basen auch leichter und schneller

erhärtende Steinkitte*) herstellen, als bei Anwendung von gewöhnlichem feinem Quarzsand; es ist demgemäß Kieselguhr ein für diesen Zweck gesuchter Handelsartikel geworden.

Auch sehr leichte Ziegel werden durch Zusatz von Infusorienerde zu Thon erhalten, ebenso ist sie geschätzt als Thonzusatz beim Modelliren, sowie beim Brennen von bessern Thonwaaren, weil der Thon beim Trocknen weniger schwindet und reißt; endlich dient Kieselguhr zur Darstellung von Dynamit (Kieselguhr, welche Nitroglycerin aufgesaugt hat), in neuester Zeit zur Verhinderung von Hausschwamm, als Polirmittel, zur Herstellung von Wasserglas, zur Glasfabrikation, zu Glasuren u. s. w. Soll möglichst trocken, farblos und von mechanischen Verunreinigungen frei sein.

Dammerde, d. h. die lockere Erdschicht, welche in dünnerer oder dickerer Lage über die Erdoberfläche verbreitet der Vegetation ein Heim im Boden bietet, ist in jüngerer Zeit auch Handelsartikel und für gewisse Gegenden seit dem intensiveren Betrieb des Gartenbaues und der wissenschaftlicheren Pflanzencultur eine namhafte Erwerbsquelle geworden. Die Bestandtheile der Garten- oder Acker- resp. Dammerde sind Kalkstein, Sand, Thon und Humus in wechselnden Verhältnissen. Unter Humus versteht man Reste pflanzlichen und thierischen Ursprunges, welche zum Theil schon verwest sind, zum Theil sich noch in Verwesung befinden. Gewisse Pflanzenarten verlangen, wenn sie sich gedeihlich entwickeln sollen, auch den ihnen entsprechenden Boden, der dann, wenn er im richtigen Mischungsverhältniß von der Natur nicht geboten ist, vom Gärtner oder Landwirthe zusammengesetzt wird. Im Handel circulirt zu diesem Zwecke vorzugsweise die humusreiche Erde und es sind: Mistbeet-, Haide- und Moorerde die in den Preislisten am meisten figurirenden Sorten. Man verkauft Haide- und Moorerde nach dem Gewichte wenn sie „trocken" und nach dem Maaße wenn sie „feucht" sind und rechnet gew. $^1/_4$ Kubikmeter per 100 Kilo. Torfboden (vorzüglich für Farrenkraut und Orchideen-Cultur) ist zu sehr hohen Preisen für gärtnerische Zwecke angeboten, und es wird gewiß nur dieser Andeutung bedürfen, um ein einigermaßen kaufmännisch angelegtes Talent zu veranlassen, sich da, wo sonstige Verhältnisse an die Scholle fesseln, den Boden auch im Sinne derartiger Ausbeutung zu betrachten.

Thon. Der Thon ist ein Hauptverwitterungsprodukt der Feldspathe und findet sich in reichlicherer Menge deshalb immer da, wo Feldspathe oder feldspathige Gesteine (Granite) verwitterten. Er besteht im Wesentlichen aus Thonerde (Aluminiumoxyd), Kieselsäure und Wasser.

Der reinste Thon ist der „Kaolin" oder die „Porzellanerde"; er ist leicht zerreiblich, matt, selten schneeweiß, weiß mit Stich in's röthliche, gelbliche, grünliche und am Fundorte selbst gemengt mit zersetzten Bestandtheilen des ursprünglichen Gesteins, von denen er sich durch einfachen Schlämmproceß leicht abscheiden läßt. Kaolin fühlt sich mager an und klebt wenig an der Zunge. Fundorte, und zwar jeweils an der ursprünglichen Lagerstelle sind: Carlsbad in Böhmen, Schneeberg und Seilitz bei Meißen, Morl und Trotta bei Halle, St. Irieux bei Limoges, St. Austle in Cornwall, bei Passau; die besten Kaoline besitzen China und Japan.

Physikalische Eigenschaften und Vorkommen des Thones. Der Thon ist im trockenen Zustande leicht zerreiblich und abfärbend, hat also geringe Cohäsion; angefeuchtet wird er geschmeidig und plastisch, er läßt sich

*) Siehe diese.

im Wasser leicht aufschlämmen und seine Theilchen sind so fein, daß sie das Wasser milchig trüben und sich erst nach längerer Ruhe wieder absetzen.

Bruch uneben, Ansehen matt; der Thon saugt Wasser begierig ein, klebt trocken stark an der Zunge, angehaucht oder mit der Zunge befeuchtet, hat er einen charakteristischen Geruch. Mit mehr Wasser behandelt (Quantität bei verschiedenen Thonarten variabel) bildet er einen durchaus unelastischen aber zähen, bildsamen, d. h. plastischen Teig. Auf 300 ° C. erhitzt, verliert er all' sein chemisch gebundenes Wasser und damit die Eigenschaft, durch wiederholtes Anfeuchten von neuem plastisch zu werden.

Reiner Thon schmilzt **nur** im Knallgasgebläse (Wasserstoffflamme bei Sauerstoffzufuhr) zu einem farblosen Glase, ist aber bei den in der Technik erzielten Ofentemperaturen **un**schmelzbar, doch wird er durch das Brennen dicht, hart, klingend und saugt, weil er dann porös ist, Wasser an. Thone mit Sand, kohlensaurem Kalk, Eisen- und Manganoxydhydraten ꝛc. vermischt, sind je nach der Menge der Verunreinigungen in der Feuerbeständigkeit beeinträchtigt.

Reiner Thon ist weiß; kalkhaltiger auch „Mergel" genannt: gräulich, bituminöser oder kohliger: grau, braun, selbst schwarz gefärbt. Eisenoxyd färbt den Thon roth, Eisenoxydhydrat gelb, Eisenoxyduloxyd und Schwefeleisen schwarzblau. Spec. Gew. 1,8—2,5, recht fein geschlämmte, englische Thone haben oft ein spec. Gew. von 2,6—2,64.

Die besten, feuerfesten Thone findet man in der Grafschaft Worcestershire bei Stourbridge; bei Garnkirk in Schottland in der Gegend von Namur, Belgien; Ia Thone sind die von Tahir und Mazet, dann die von Andenne, Maizervaille, Haltinne; man nennt diese Thone auch Thone von Audenac, weil sie von diesem Orte in den Handel kommen. In Deutschland erfreuen sich die feuerfesten Thone von Vallendar bei Koblenz, von Mehlem bei Königswinter, die nassauischen von Selters, Montabaur, Grenzhausen, Ebenhahn und Siershahn eines guten Rufes; in Hessen liefern die Orte Großalmerode und Epterode seit Jahrhunderten einen guten Thon, der zu Maaßkrügen gew. verarbeitet wird und dadurch weithin bekannt ist*). Schlesien hat Thonlager bei Saarau (Schweidnitz), Brieg, Bunzlau, Ruppersdorf, Lauban, Bielschowitz; Bayern, weißen und grünlichweißen bei Abensberg, auch in der Oberpfalz, im bayerischen Oberlande bei Polling, in Franken bei Aschaffenburg; vorzüglicher Thon zu Geschirren findet sich bei Ummerstadt (Hildburghausen), sehr guter Modellir-, d. h. plastischer von mechanischen Beimengungen freier Thon, wird in der Gegend von Biberach (Württemberg) gewonnen ꝛc.

Chemische Eigenschaften des Thones. Die Porzellanerde, also der reinste Thon ist mit Wasser chemisch verbundene kieselsaure Thonerde. Weniger reine Thone enthalten neben der chemisch gebundenen, auch noch die mechanisch beigemengte freie Kieselsäure, ebenso Kalkstein (kohlensauren Kalk), auch Eisen in den verschiedensten Oxydationsstufen und Verhältnissen. Von diesen variirenden Mischungsverhältnissen hängt auch das Resultat, welches durch das Brennen des Thones in Bezug auf seine Farbe erreicht wird, ab, je reiner die Thone sind, desto heller sind sie nach dem Brennen; Gegenwart von Eisenoxyd gibt rothen, Magnesia gelben, Kalk annähernd weißen, Eisenoxydul grünlichen Brand.

Die Kaoline reinsten Thone sind feuerbeständig, die unreinen meist schmelzbar; man unterscheidet demnach:

---

*) Siehe Gottgetreu, Baumaterialienkunde.

1. feuerbeständige Thone, und
2. schmelzbare Thone, zu den letztern gehören:

a) Der Töpferthon, b) die Mergelerde, c) der Lehm oder Löß.

a) enthält bis zu 6 % Kalk, braust schwach mit Säuren; b) enth. 20 und mehr % Kalk, braust mit Säuren stark und heißt je nach dem vorwaltenden Bestandtheile Thonmergel oder Kalkmergel; c) ist der unreinste, Kalk-, oft auch Glimmer- und Sand-haltige Thon.

Anwendung des Thones ist ungemein mannigfach: Kaolin dient zur Herstellung von Porzellan, weniger reine Sorten liefern Fayence, Steingut, Steinzeug, Thonpfeifen, Ofenkacheln, Töpfergeschirr; die feuerfesten: Schmelztiegel, Chamottesteine, Mergel; Lehm: Ziegelwaaren als Backsteine und Dachziegel und die geschätzten Terracottaarbeiten; feinst geschlämmter weißer Thon wird unter dem Namen Aluminiumpräparat oft betrügerischer doch auch oft gewerbegerechter Weise als Füllstoff für Papier, Papiermaché, Gummiwaaren, in der Seifenfabrikation, zur Farbenverdünnung, in der Zimmermalerei, in Versetzung mit Stärke: als Stärke für Appreturen (macht leichte Linnen und Cattune **schwer** und steif), als Klärmittel für trübe Flüssigkeiten &c. &c. verwendet. In England wird diese Sorte China clay genannt. Sie ist übrigens auch aus Böhmen (Schlemmwerke bei Podersam in Böhmen) in sehr schöner Waare zu beziehen. Plastischer und vor allem sandfreier Thon dient dem Bildhauer zur Herstellung der Modelle; er wird feucht, in Fässern in den Handel gebracht und ist mit einem von Zeit zu Zeit frisch zu nässenden Tuche bedeckt, aufzubewahren.

In neuerer Zeit sucht diesem Modellirthone eine künstlich hergestellte, nicht austrocknende plastische Masse die sogenannte „**Plastilina**", bestehend aus Zinkseife, Wachs, Thon und Schwefel Concurrenz zu machen; Stuttgarter Künstler verwenden zum Modelliren ein ähnlich zusammengesetztes, ganz vorzüglich plastisches, und angenehm zu bearbeitendes, sogenanntes Thoncerat, welches trotzdem es wesentlich theurer als Thon, seiner außergewöhnlich günstigen Eigenschaften wegen bald allgemeine Verwendung finden dürfte. — Unter dem Namen „Pfeifenerde" kommt ein weißer Thon in den Handel, der besonders durch seine Eigenschaft, Fett einzuziehen, oder auf mit Fett befleckte Gegenstände gebracht, diese zu entfetten, bekannt ist. Mit ihm theilen übrigens alle trockenen Thone die Eigenthümlichkeit des Aufsaugens von Fett mehr oder weniger.

Die **Thonwaaren** kann man je nach der Beschaffenheit des Scherbens unterscheiden als „**dichte**" und „poröse" Thonwaaren.

Die gebrannte Masse ob dicht oder porös bleibt entweder rauh und heißt einfach, oder sie ist mit einer glasartigen Masse, mit Glasur überzogen und heißt dann zusammengesetzt. A. dichte Thonwaaren:

1. Aechtes oder hartes Porzellan. Masse gleichsam geflossen, nicht mit dem Messer ritzbar, feinkörnig, durchscheinend, klingend, weiß, gleichartig und strengflüssig. Bruch mäßig muschlig und feinkörnig. Glasur besteht aus Feldspath, zuweilen mit etwas Gyps aber **nie** mit Blei oder Zinnoxyd! Porzellan ohne Glasur wird „Biscuit" genannt, hat einen matten, seidenartigen Glanz und schmutzt leicht; es wird vorzugsweise zu Kunstgegenständen, Büsten, Statuettchen &c. benützt. Eines ganz vortheilhaften Rufes erfreuen sich die besonders sehr reinen und feuerbeständigen Chinesischen und Japanesischen Porzellane. Die daraus gefertigten Geschirre sind im Allgemeinen viel dünner als die bei uns gefertigten. Die Chinesen tragen ihre Zeichnungen

auf die Glasur, die Japanesen unter die Glasur auf. — Von Deutschen sind die geschätztesten Porzellansorten die von Meissen und Berlin, auch Wien und Nymphenburg bei München liefern vorzügliche Produkte. Die Porzellane von Sèvres bei Paris sind weltbekannt; früher, jetzt nicht mehr, waren auch die Ludwigsburger Fabrikate in Ansehen *).

2. Weiches oder Frittenporzellan: man unterscheidet a) Französisches oder eigentliches Frittenporzellan, eine glasähnliche Masse mit bleihaltiger Glasur (ist mehr zu den Glas- als zu den Porzellanwaaren zu rechnen und demgemäß unrichtig benannt). b) Englisches weiches Porzellan, hergestellt aus Kaolin, Pfeiffenerde, Feuerstein und als Flußmittel Cornish stone (verwitterter Pegmatit) mit Gyps oder Knochenasche. Glasur-Cornish stone, Feuersteinpulver, Borax und meist, doch nicht immer Bleioxyd. Glasur häufig **rißig!**

3. Steinzeug. Masse dicht, klingend, feinkörnig, homogen, nur an den Kanten oder kaum durchscheinend, weiß oder gefärbt. Das feinere weiße Steinzeug ist von ächtem Porzellan nur dadurch, daß es nicht durchscheinend ist, zu unterscheiden. Man kennt: a) glasirtes, porzellanartiges Steinzeug. Die Glasur enthält Borax und Bleioxyd und ist durchsichtig; b) weißes oder gefärbtes, unglasirtes Steinzeug, Masse der Vorigen ähnlich (hierher gehört das Wedgwood); c) gemeines Steinzeug mit Salzglasur, aus gewöhnlicheren schmelzenden Thonsorten gebrannt, Glasur kieselsaures Thonerdenatron (nicht giftig!).

B. poröse Thonwaaren:

1. Feine Fayence mit durchsichtiger Glasur: Masse erdig, an der Zunge hängend, undurchsichtig, etwas klingend, weiß, Glasur weiß, **bleiisch.**

2. Fayence mit undurchsichtiger Glasur auch **Steingut** genannt: aus sich gelblich brennendem Töpfer- oder Mergelthon hergestellt, Glasur weiß oder gefärbt (Email); hieher gehören die Majoliken und emaillirten Fayencen des Mittelalters, die Delfter Waare u. s. w. **)

3. Ordinäre Töpferwaare, Masse gewöhnlicher Töpferthon oder Thonmergel, stets röthlich gefärbt, weich und porös. Je nach Farbe der Glasur weiße oder braune Töpferwaare; erstere bildet das gewöhnliche Kochgeschirr, letztere das Bunzlauer oder Waldenburger Geschirr.

4. Ziegel, Teracotten, Backsteine, feuerfeste Steine, Tiegel, Röhren, Bauornamente, Krüge, Urnen des Alterthums u. s. w. Masse erdig, porös, immer gefärbt, selten glasirt.

Thonwaaren mit „bleihaltigen Glasuren“ sollten für den Küchengebrauch durchaus ausgeschlossen bleiben; Prüfung: man läßt in den Gefäßen essighaltiges Wasser 8, besser 14 Tage lang stehen, und versetzt eine Probe davon mit Schwefelsäure. **Weiße Trübung** oder ein **weißer Niederschlag** zeigt **„Blei“** an. — Schwefelwasserstoffgas darf in das essigsaure Versuchswasser geleitet keinen schwarzen Niederschlag geben.

Der Kalkstein. Unter Kalkstein verstehen wir eine in der Natur unter den verschiedensten äußeren Formen sehr verbreitete Verbindung von Kalk d. i. Calciumoxyd mit Kohlensäure. Der Kalkstein findet als dichter Kalkstein entweder direkte Verwendung als Bau- und Ornamentenmaterial oder er dient als Rohmaterial zur künstlichen Darstellung von Kalk und Kalkpräparaten,

---

*) Es wird in Ludwigsburg nicht mehr fabricirt; die alten Ludwigsburger Waaren sind immer noch sehr geschätzt und von Kennern gesucht.

**) Siehe Näheres in Wagner, Technologie (Keramik). Leipzig, Otto Wigand.

und zur Gewinnung der Kohlensäure. Nach dem geologischen Vorkommen unterscheidet man die „dichten" Kalksteine als: Uebergangskalk, Alpenkalk, Muschelkalk, Liaskalk, Jurakalk rc. Durch die fremden Beimengungen: Thon, Mangan-, Eisen- und andere Metalloxyde ist der Kalkstein verschieden, mitunter sehr schön gefärbt. Vom dichten Kalkstein wird unterschieden der krystallinische Kalkstein, welcher im Gegensatz zum ersteren auf dem Bruche krystallinisch-körnige Beschaffenheit hat.

Als Repräsentant krystallinischen Kalksteins ist der „Marmor" (siehe diesen), das seit ältesten Zeiten bekannte und geschätzteste Bau- und Bildhauermaterial zu nennen.

Der lithographische Stein ist ein gelblicher, schiefriger Kalkstein, der zu Solenhofen und Pappenheim in Bayern gefunden wird und für den Steindruck, die Lithographie, sehr geschätzt ist.

Stinkstein ist ein mit organischen Substanzen, thierischen Verwesungsrückständen gemengter Kalkstein, der beim Reiben einen bituminösen Geruch entwickelt.

Kreide (s. u.) ist kohlensaurer Kalk von erdiger Beschaffenheit, geringer Cohäsion seiner Theilchen und erdigem Bruche.

Bitterspath ist mit kohlensaurer Magnesia in wechselnden Verhältnissen vorkommender kohlensaurer Kalk, der unter dem Namen „Dolomit" als Rohprodukt zur Darstellung von Magnesiapräparaten und von Kohlensäure Verwendung findet.

Der Kalkstein ist im reinen Wasser nicht, wohl aber im kohlensäurehaltigen löslich; wenn eine solche Lösung ihre Kohlensäure wieder verliert, so setzt sich auch der kohlensaure Kalk wieder ab; das geschieht häufig in den sogenannten Tropfsteinhöhlen, wo dann der wieder ausgeschiedene Kalkstein eben die Tropfsteine bildet, die als krystallinische Zapfen von der Decke herabhängen, oder am Boden festsitzen und aufwärts ragen; (Stalactiten werden die herabhängenden, Stalagmiten die Tropfsteine am Boden genannt — vom ital. stalagma d. h. Tropfen).

Kalktuff bildet sich, wenn das Abdunsten beim Herabfließen an Wänden erfolgt; Sprudelstein, wenn die Abscheidung aus kalkhaltigen Wassern an der Quelle selbst von Statten geht z. B. in Karlsbad; Sprudelstein heißt: Erbsenstein, wenn feste Körperchen, wie Sandkörner oder Steinchen, einzeln überzogen werden, und dadurch erbsenartig zusammengehäufte Massen entstehen.

Erhitzt man „Kalkstein" bei nicht abgeschlossener Luft, so wird die Kohlensäure ausgetrieben und es bleibt **„Aetzkalk"** oder — gebrannter Kalk — zurück. 100 Thl. reiner kohlens. Kalk geben beim Brennen — ohne daß das Volumen des Gesteins vermindert würde, — 56 Theile gebrannten Kalk. Das Brennen des Kalksteins geschieht in Meilern, in Feldöfen oder neuestens in ganz besonders construirten Kalköfen. Auf die Qualität des gebrannten ist der Grad der Reinheit des kohlensauren Kalkes von größtem Einflusse. Ziemlich reiner kohlensaurer Kalk erhitzt sich nach dem Brennen beim Uebergießen mit Wasser bedeutend und bildet damit einen fetten Brei; man nennt einen solchen Kalkstein **„fetten Kalk"** zum Unterschied vom **„magern Kalk"**, welcher vorzugsweise durch Magnesia verunreinigt, beim Brennen einen Kalk liefert, der mit Wasser übergossen sich weniger erhitzt, und einen „kurzen" Brei bildet.

Wird gebrannter Kalk mit Wasser übergossen, so nehmen 100 Theile Kalk ungefähr 32 Theile Wasser chemisch auf, der Kalk erhitzt sich dabei bis

auf 150° C und zerfällt schließlich zu einem vollkommen weißen Pulver, welches ein dreimal größeres Volumen einnimmt als das Kalkstück von vorher. Man nennt dieses Pulver **„gelöschten Kalk"** oder Kalkhydrat; seine Herstellung das **„Löschen des Kalkes"**.

In Wasser fein zertheiltes Kalkhydrat bildet den „Kalkbrei", welcher mit noch mehr Wasser verdünnt die „Kalkmilch" liefert. Filtrirt man diese, so erhält man eine sehr klare, rein wasserhelle Lösung von Kalkhydrat in Wasser (1 Th. : 500 Th. W., das sogenannte „Kalkwasser".

An der Luft nimmt der Kalk Kohlensäure auf, wird dadurch wieder zu Kalkstein, unlöslich, und — das klare Kalkwasser trübt sich.

Anwendung. . Die Anwendung des gebrannten Kalkes ist eine überaus mannigfaltige; sie gründet sich meistens darauf, daß der Kalk eine sehr leicht zu erhaltende, wohlfeile, starke Base ist.

Er dient unter anderem zur Gewinnung des Ammoniaks aus dem Salmiak; zur Herstellung der Aetzalkalilaugen: — Aetznatron und Aetzkalilauge; zur Bereitung des Chlorkalkes, in der Gerberei zum Enthaaren der Häute, in der Bleicherei zum Bäuchen der Baumwollengewebe, zum Reinigen des Leuchtgases, in der Färberei zur Bereitung der Indigküpen, in der Glasfabrikation, in der Fabrikation von Stearinsäure (Kerzen); als Polirmittel u. s. w. Mit Casein (Käsestoff) zusammengeknetet gibt er einen ausgezeichneten Kitt; die wichtigste seiner Verwendungen aber ist die zu „Mörtel".

Mörtel. Unter Mörtel oder Speise versteht man mit Sand gemengten Kalkbrei, welcher als Kitt zur Vereinigung von Bausteinen und als Abputz dient. Der gewöhnliche Mörtel heißt **Luft**mörtel, der unter Wasser erhärtende und daher bei Wasserbauten verwendete: „Wassermörtel" oder hydraulischer Mörtel. Der Luftmörtel wird stets kurz vor dem Gebrauche vom Consumenten frisch angemacht, ist also selbst kein Handelsartikel. Gewisse Kalksteine haben, wenn sie mehr als 10% Kieselerde enthalten, die Eigenschaft, nach dem Brennen mit Wasser einen magern Brei zu geben, welcher unter dem Einflusse des Wassers nach längerer oder kürzerer Zeit erhärtet. Diese Kalksteine sind die sogenannten hydraulischen Kalke, aus denen hydraulische Mörtel bereitet werden können, indem man sie mit Wasser zu Brei anrührt und Sand zusetzt. Wenn man nun einem gewöhnlichen Kalke einen geeigneten Zusatz von Kieselsäure gibt, so kann man ganz künstlich hydraulischen Mörtel erzeugen. Man nennt solche Zusätze „Cämente" oder

Cemente (Steinkitte). Die Cemente lassen sich in Bezug auf ihren Ursprung eintheilen in

1. natürliche, d. i. solche, welche ungebrannt, so wie sie in der Natur gefunden werden, nur fein gepulvert zu Wassermörteln Verwendung finden können und

2. künstliche, welche zuerst durch Brennen aufgeschlossen werden müssen.

Die natürlichen Cemente sind ziemlich selten, sie sind vulkanischen Ursprungs, also schon von Natur aus gebrannt; zu ihnen gehören:

1. der Traß oder Duckstein,
2. die Puzzuolane und
3. das Santorin.

Der Traß ist eine Art Tuff (Trachyttuff, in bedeutenden Mengen im Brohl- und Nettethal, unfern Andernach gefunden), er ist wahrscheinlich ein zertrümmerter Bimsstein, d. h. eine porös-glasige Masse von großem Kieselsäuregehalte; verwandt mit dem Traß ist die

Puzzuolane, welche bei Puzzuoli bei Neapel, ferner in der Gegend von Rom bis gegen die pontinischen Sümpfe und Viterbo vorkömmt; lockere, graue oder gelblichbraune Masse von theils feinkörnigem, theils erdigem Bruche.

Santorin stammt von den griechischen Inseln Santorin, Therasia und Asprosini, wird besonders an der Küste von Dalmatien häufig zu Wasserbauten verwendet, ist wie der Traß vulkanischen Ursprunges und hat auch dem letztern ähnliches Aeußeres.

Das verhältnißmäßig seltene Vorkommen der natürlichen Cemente, der hohe Preis besonders um den sie deshalb nur erhältlich, hat das Bedürfniß nach billigerem Ersatz, und dieses die jetzt ausgedehnte Fabrikation des künstlichen Cementes wachgerufen.

Zwei Arten von künstlichem Cement sind es, welche im Handel vorzugsweise Verbreitung gefunden haben: der **Roman**- oder römische auch englische Cement und der **Portland**cement.

Romancement läßt sich ohne weiteren Zusatz als hydraulischer Mörtel verwenden und erhärtet in 15—20 Minuten. An den Ufern der Themse, auf den Inseln Sheppey, Whigt u. s. w. finden sich über Kreide liegend, nierenförmige, thonige Massen, welche in einem Kalkofen bis nahezu zur Verglasung gebrannt und dann auf einer Mühle feingepulvert werden. Das Pulver wird noch gesiebt, d. h. von den gröberen Stückchen, die darin vertheilt sein können, befreit und in Fässer verpackt als „Romancement“ in den Handel gebracht.

Portlandcement wird bereitet, indem man aus inniger Mischung von gepulvertem Kalkstein und Thon Backsteine formt, diese lufttrocken werden läßt und dann in Schachtöfen brennt, bis die Masse ein graues scharfes Pulver mit Stich in's Grünliche gibt. Die ganze Masse wird dann vor der Verwendung fein gepulvert und einige Zeit abgelagert, da durch das Ablagern das Produkt werthvoller wird.

Portlandcement erstarrt mit Wasser angerührt schon nach einigen Minuten, nach circa 7 Tagen besitzt er schon ziemliche Härte und nach einigen Monaten ist er so hart, daß er wie gebrannter Thon klingt. Sein Wasserbrei läßt sich wie Gypsbrei ohne Sandzusatz in Formen gießen und eignet sich deshalb ausgezeichnet zur Herstellung von architektonischen Ornamenten, von Röhren für Wasserleitung, von Statuen, mit Sand gemengt, von künstlichen Steinen (Béton).

Cement darf beim Festwerden nicht „treiben“ d. h. sein Volum nicht vermehren, und nicht „reißen“, es würde dies auf zu viel ursprünglichen Kalkzusatz bei unvollständiger Mischung schließen lassen.

Cemente müssen natürlich immer trocken gelagert und so in Versandt gebracht werden, daß Feuchtigkeit in keiner Weise sie alteriren kann.

Der Kufsteiner Portland-Cement ist ein natürlicher hydraulischer Kalk zum Unterschiede von den englischen Portlandcementen, welche durchweg künstliche hydraulische Kalke sind, er wird bereitet durch Brennen der Mergel aus den großen Mergellagern der Alpen und ist als vorzügliches Produkt so geschätzt als der englische.

Reutlinger Puzzuolane wird ein guter Cement der Reutlinger Cementfabrik genannt, der aus den ausgebrannten Rückständen von bituminösem Schiefer hergestellt ist; empfohlen werden noch der

Bielefelder Roman-Cement, auch aus schieferartigem Rohmaterial fabricirt, dann der Cement aus

Porta Westphalica bei Minden (ziemlich Bittererde haltig).

In Frankreich sind die natürlichen Cemente von Vassy und Pouilly am häufigsten gebraucht.

Barytcement, der härter werden soll als irgend ein anderer, wird hergestellt aus Kieselsäure, Thon, Kalkstein, die, nachdem sie für sich gebrannt sind, nochmals mit künstlichem kohlensaurem Baryt gebrannt werden.

Scott's Selenitmörtel wird erhalten, indem man dem gewöhnlichen Kalke vor dem Brennen Gyps zusetzt. 2 % Gyps genügen, der Mörtel verträgt als „Luftmörtel" 5—6 Vol. Sand (gegenüber von 3 Vol. bei gewöhnl. Kalk) und wird bedeutend fester als gew. Luftmörtel. Durch den Gypszusatz übrigens wird der gewöhnliche Kalk hydraulisch.

Ein feuerfester Cement kommt seit neuester Zeit unter dem Namen Plastisches Dinas-Erystall, erfunden vom Ingenieur Neuenhauser, in den Handel und scheint nach Angaben aus der Praxis und Versuchen, welche der Verfasser dieses Abrisses selbst damit angestellt hat, wirklich eine der Verbreitung und ausgedehnten Anwendung würdige Specialität zu sein, insofern sie besonders mit hoher Feuerbeständigkeit leichte Formbarkeit, ohne rissig zu werden, verbindet.

Der **Gyps.** Der Gyps ist schwefelsaurer Kalk mit Wasser; er ist wasserhell, weiß, oft grau, gelb und roth gefärbt, hat Glasglanz, auf den vollkommenen Spaltungsflächen Perlmutterglanz und ist durchsichtig bis undurchsichtig. Härte 1,5 (läßt sich mit dem Fingernagel ritzen). Spec. Gew. = 2,3. Er ist in Wasser wenig, jedoch etwas löslich, weshalb Gypssteine nicht als Baumaterial Verwendung finden dürfen; in der Hitze verliert er Wasser und läßt sich dann leicht zu einem Pulver zerreiben; wird er dauernd stärker erhitzt, so bleibt Schwefelcalcium zurück, das mit Säuren übergossen übelriechenden Schwefelwasserstoff entwickelt.

Der Gyps gehört zu den verbreitetsten Mineralien; man unterscheidet folgende Abänderungen:

a) Gypsspath: Krystallinisch großblätterig, leicht spaltbar, läßt sich schon mit dem Wasser in dünne, biegsame Blätter spalten, welche vollkommen durchsichtig sind und auf der Tafelfläche Perlmutterglanz zeigen; er wird auch Marien- oder Frauenglas genannt, Plinius schon nannte ihn Spiegelstein. Gefunden wird er bei Paris (Montmartre), Bex (Schweiz), Berchtesgaden (Bayern), bei Hall (Tyrol).

b) Fasergyps, aus parallel verbundenen seidenglänzenden Gypsfasern bestehend, heißt auch Atlasgyps, Federweiß.

c) Alabaster, weiß, durchscheinend mit feinkörnigem Gefüge. (Volterra in Toscana.)

d) Gewöhnlicher Gyps, weiß oder verschieden gefärbt, undurchsichtig.

Die Anwendung des Gypses ist eine mannigfache: Aus dem Alabaster von Volterra fertigt man die bekannten, schönen Florentiner Vasen, ebenso die römischen Perlen und andere Luxusgegenstände. Viele der schönsten und kostbarsten Kunstwerke des Alterthums sind daraus gearbeitet, so z. B. die Aegyptische Statue im Pariser Museum.

Der milchweiße, fast durchsichtige, wolkige Alabaster wurde von den Römern zu Lampen verarbeitet, welche in den Tempeln die Flammen ähnlich mäßigten wie unsere Milchglasschirme.

Auch der Fasergyps wird zu Damenhals- und Armschmuck verwendet; Fasergyps ist ferner im Gebrauch als Streusand, als Polirmittel

und zum Putzen von silbernen Gegenständen. Feines Gypspulver bildet die Grundmasse der Pastellfarben. Auch in der chemischen Großindustrie und besonders in der Landwirthschaft als Düngmittel finden der gebrannte und ungebrannte Gyps reichliche Verwendung.

Eine Hauptanwendung des gebrannten Gypses ist die zu Gypsgüssen. Man bedient sich hierzu eines dünnen Breies aus 1 Thl. gebranntem Gyps und $2^1/_2$ Thln. Wasser; gut gebrannter Gyps soll in 1—2 Minuten erhärten. Um das Erhärten zu verzögern, dem Gyps aber nachher noch größere Härte, einen Grad von Durchscheinenheit und Marmor ähnliche Politurfähigkeit zu geben, setzt man dem Wasser etwas Leim zu. Besonders zu Stuckaturarbeiten (Stucco-Stuck-Gypsmarmor) wird solcher, mit Leimwasser versetzter und mitunter gefärbter Gyps angewendet. Ein Gemisch von feinem Gyps und gepulvertem Frauenglas (Gypsspath) mit Leimwasser, gibt die in neuerer Zeit vielfach angewendete **Scagliogla** (von scaglia = Schuppe, Rinde). Auch zum Wandverputz und als Füllmasse in der Papierfabrikation (als mineralisches Lumpensurrogat) wird der Gyps in großer Menge verwendet.

Gegossener Gyps wird auch gebraucht, um die Böden von Oelfässern zu bekleiden.

Außer mit Leimwasser hat man Gyps zu härten vorgeschlagen durch Eintauchen in Alaunwasser; man nennt solchen Gyps Marmorcäment.

Pariancäment ist durch Borax gehärteter Gyps; man befeuchtet die gebrannten Gypsstücke mit Boraxlösung, glüht sie nochmals 6 Stunden lang und mahlt sie hierauf. Taucht man fertige getrocknete Gypsgegenstände in eine Auflösung von Paraffin oder Stearin in Petroleumäther, so nehmen sie nach dem Verdunsten des Petroleumäthers durch Reiben Politur an, wodurch sie meerschaumartig aussehen, auch können sie ein paar Mal, ohne Schaden zu leiden, gewaschen werden. So zubereiteten Gyps nennt man Gypsmasse; sie hat, wenn Stearin oder Paraffin entsprechend gefärbt waren, einen milden röthlichgelben Ton. Auch mit Wasserglaslösung hat man behufs Härtung Gypsgegenstände zu tränken vorgeschlagen, jedoch mit Unrecht, da beim Trocknen schwefelsaures Kali und Glaubersalz auswittern und die ganze Oberfläche der so behandelten Gegenstände verderben. In neuester Zeit behandelt man dieselben mit Seifenlösung, um die Poren des erhärteten Gypses mit Seife zu füllen und dann mit Baryt- oder Kalkwasser. Baryt- und Kalkhydrat werden durch Anziehen von Kohlensäure aus der Luft in die unlöslichen kohlensauren Salze verwandelt, und schützen als solche die für Wasser empfindlichen Gypstheile, welche sie bedecken.

Erdig-pulverige Polirmittel. Smirgel oder Schmirgel (Emeril, Amarilstein) ist eine sehr harte, unreine feinkörnige **Thonerde** d. i. Aluminiumoxyd (**nicht** Thon-kieselsaur. Aluminiumoxyd!) von grauer bis schmutzig smalte-blauer Farbe, welche sich besonders reichlich, hart, überhaupt als Schleifmittel für Glas, Edelsteine und Metalle gut geeigenschaftet, auf „Naxos" in Griechenland, dann aber auch bei Schwarzenberg in Sachsen und bei Eibenstock, reichlicher in Kleinasien vorfindet und äußerst fein gepulvert und geschlemmt in verschiedenen Feinheitsabstufungen in den Handel gebracht wird. Smirgel wird zum Poliren gewöhnlich mit Oel angerieben.

Auch ein Smirgelpapier (papier d'emeri) kommt, besonders schön in Paris durch Aufkleben von Smirgel von verschiedener Feinheit auf Papier mittelst Leim bereitet, im Handel vor und erfreut sich ziemlicher Beliebtheit zum Schleifen von Messing, Argentan ꝛc., und zum Vertilgen von Rostflecken

auf Stahlwaaren (daher auch Rostpapier). Smirgelkattun reißt weniger leicht als das Papier und wird mit irgend einem festern Fasergeflechte, wie das Papier hergestellt. Glas-, Porzellan-, Hammerschlagpulverpapiere werden als billigere, unächte Smirgelpapiere viel verkauft, ebenso Glasleinwand.

Tripel ist ein meist hell gelblichbraunes oder aschgraues oder rothbraunes erdiges Mineral von sehr lockerer Beschaffenheit. Er besteht, wenn er ächt ist, aus fein vertheilter Kieselerde und stellt wie die Kieselguhr der Hauptmasse nach eine Zusammenhäufung unzähliger Kieselpanzer von Infusorien dar. Nicht aller im Handel vorkommende Tripel ist übrigens ächt, man bringt unter seinem Namen eine große Zahl von feingepulverten erdigen Mineralien wie Kalksteine, Thonschiefer, Mergel, sowie sie eben als Putzmittel brauchbar sind und leicht fein geschlemmt werden können, in den Handel. Wien ist ein Hauptfabrikationsort für künstliche Tripel, feinster ächter kommt aus Corfu, aus Franzensbad, Halberstadt, Ronneburg, Potschapel, Kissingen und Tyrol. Früher kam unter dem Namen levantinischer Tripel viel Tripel aus der Levante, von der Stadt Tripoli in Syrien kommt sein Name. Der Tripel dient zum Poliren weicher Metalle und Legirungen wie Gold, Silber, Messing; er wird anfänglich mit Oel befeuchtet auf Leder oder Filz, zur letzten Politur in trockenem Zustande angewendet.

Bimsstein. Der Bimsstein ist vulkanischen Ursprungs, er bildet mit unzähligen Blasenräumen durchzogene schwammige Massen, die glasig hart, spröde und von weißlicher oder meist graulicher Farbe sind. Nicht an und für sich, nur durch die vielen blasigen Zwischenräume ist er leichter als Wasser, auf dem er schwimmt. Bimsstein muß, wenn er Werth haben soll, in großen Stücken sein, man verpackt ihn deshalb in Stroh oder in Papierschnitzeln, um ihn vor dem Zerbrechen zu schützen. Fundorte sind Lipari, Volkano, Stromboli, Ischia bei Neapel; nach Deutschland gelangt er meist über Livorno, nach Frankreich über Marseille; Island führt ebenfalls beträchtliche Mengen aus.

Künstlicher Bimsstein wird besonders schön in Wien und Budweis in Form von Backsteinen oder Tafeln von $1/2$ bis $2 1/2$ Kilo Gewicht hergestellt.

Verwendung findet der Bimsstein theils in ganzen Stücken, theils in Pulverform zum Schleifen und Poliren von weicheren Metallen, Marmor, Holz (Möbelpolitur), Leder, Pergament, Bein rc., auch zu Bimssteinseife.

Polirroth (englisch Roth, Pariser Roth, preußisch Roth) ist feinzertheiltes Eisenoxyd von verschiedener Härte; die weicheren Sorten sind hellroth, die mittleren braunroth und die härtesten dunkelviolett. Die Härte hängt vom Grade des Glühens ab. Verschiedene Metalle sowohl als auch Glas, besonders geschliffenes Glas, z. B. Spiegel, werden mit Polirroth bei der letzten Politur behandelt. Paris ist ein Hauptbezugsort, auch für die Polirrothstangen, die aus einer festen, wachsartigen Fettmasse und Polirroth dargestellt werden und als handlich für den praktischen Gebrauch sehr beliebt sind.

Wiener Kalk (Polirkalk, Wiener Polirmittel) ist nichts als sandfreier, gebrannter Kalk, der mit Oel oder Weingeist befeuchtet ein vortreffliches Polirpulver für Messing, Stahl rc. liefert, und wenn er brauchbar bleiben soll, in gut verschlossenen Blechbüchsen oder Glasgefässen aufzubewahren ist.

Talk, venetianischer, ist ein Mineral, aus Kieselerde und Magnesium zusammengesetzt, im reinen Zustande weiß, sehr weich, sich fett und schlüpfrig anfühlend und ein äußerst feines, weißes, schlüpfriges Pulver liefernd. Man

benützt Talk als Polirmittel für Metalle, als Schlupfpulver zum Einstreuen in Schuhe, Stiefel und Handschuhe, und dann als „Farbe", besonders als absolut unschädliche weiße, mit Carmin versetzt auch als rothe Schminke. Talk findet sich in Menge im Tyrol in den Alpen und wird nur venetianischer Talk genannt, weil er früher von Venedig aus in den Handel kam. Talk soll mit Kaolin verfälscht vorkommen, so merkwürdig das bei dem niedern Preise des Talkes klingt, so leicht ist es auch, sich jeweils von solcher Verfälschung zu überzeugen. Ein kaolinhaltiger Talk zeigt, mit Wasser angefeuchtet, stets den eigenthümlichen Thongeruch.

Feuerstein ist Quarz oder Kieselerde (-Säure) und findet sich in kugligen oder nierenförmigen Stücken meist im Kreidegebirge; er hat muschligen Bruch, ist grau, gelblich bis schwarz, durchscheinend, gibt am Stahle Funken, woher sein Name.

Seit Perfection unserer neuen Zündmassen hat Feuerstein viel von seiner früheren Bedeutung verloren; in England vorzugsweise dient er noch als Rohmaterial bei der Glasbereitung.

2. Bau-, Ornament-, Schleif-, Mühlsteine und mineralische Faserstoffe.

Die Hand in Hand mit einer allgemeineren, trotz temporärer Krisen nicht zu verkennenden Wohlhabenheit gehende feinere, dem Schönen billig Rechnung tragende Erziehungsweise unserer Culturepoche hat neben vielem Anderem zu einer noch vor wenig Jahrzehnten kaum geahnten Bauthätigkeit geführt, welche es uns zur Pflicht macht, den Baumaterialien, die den Handelswaaren ein durchaus nicht zu unterschätzendes Contingent stellen, auch in diesem Abrisse mehr Rechnung zu tragen, als man dies in früheren ähnlichen Abhandlungen zu thun pflegte. Wir müssen uns bei dem eng bemessenen Raume allerdings hier, wie überhaupt, auf An- und Hindeutungen auf Wichtigstes beschränken, und verweisen für Diejenigen, welche intensiver sich mit dem Studium der allgemeinen Waarenkunde oder einzelner Theile derselben beschäftigen wollen, auf die an anderem Orte angeführten, zum Theil ausgezeichneten bezüglichen Werke und eine größere demnächst vom Verfasser dieses erscheinende Abhandlung.

Wir behandeln gleichzeitig die Bau- und Ornamentsteine und unterscheiden zwischen natürlichem und künstlichem Bau- und Ornamentmaterial.

Natürliches, d. h. in der Natur fertig vorkommendes Bau- und Ornamentmaterial. Die natürlichen Bausteine werden uns von den Felsarten geliefert, welche selbst wieder in einfache und gemengte unterschieden werden können, je nachdem wesentlich eine einzige Mineralspecies oder mehrere Arten dieselben zusammensetzen.

Nach der Form, Größe, Lage und Verbindungsweise der einzelnen Bestandtheile der Gesteine unterscheidet man dieselben in: krystallinische und in klastische oder Trümmergesteine.

Krystallinische Gesteine bestehen fast durchweg aus krystallinischer Mineralsubstanz, deren gleichartige und ungleichartige Mineralindividuen innig miteinander verbunden sind, z. B. Marmor, Porphyr, Granat. Die Struktur der krystallinischen Gesteine kann sein: körnig, blättrig und schiefrig, schuppig, faserig, porphyrisch (wenn in einer dichten oder feinkörnigen Gesteinsmasse auffallend größere Mineralindividuen ausgeschieden sind), blasig, schlackig,

wenn ein aus gluthflüssigem Zustande erstarrtes Gestein rundliche Blasenräume enthält (Laven), u. s. w.

Klastische oder Trümmergesteine, sind Gesteine, deren mineralische Bestandtheile zerstörtes Material früher vorhanden gewesener Felsarten sind, z. B. Sandstein, Geröllmassen.

Geschichtet heißen Gesteine, wenn sie in einer Aufeinanderfolge von plattenförmigen Massen (Schichten) auftreten, welche bei weiterer Ausdehnung in der Regel nur geringe Dicke besitzen; ist solche Schichtung nicht erkennbar, so wird das Gestein als massig bezeichnet.

Einfache natürliche Bausteine. Als Baumaterialien oder als Materialien für architektonische Ornamentik haben wir von den einfachen Felsarten nur Quarz, Gyps, Kalkstein und etwa noch Thon zu nennen.

Quarz ist Kieselsäure-Silicium und Sauerstoff. Findet sich schön krystallisirt und auch in derben Massen, als Sand, Gerölle. Er hat muschligen, unebenen, splittrigen Bruch, ist farblos, wenn ganz rein, und verschiedentlich gefärbt, wenn mit Metallspuren durchsetzt; glasglänzend, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 7. Spec. Gew. 2,6.

Der Quarz ist das verbreitetste Mineral auf der Erde; er kommt theils als eigene Gebirgsart vor, theils als wesentlicher Gemengtheil mehrerer Gebirgsarten, so des Granit, Gneis; bildet die Hauptmasse der Sandsteine, oder in losen Körnern den „Sand", dessen wir schon oben Erwähnung gethan haben. Die krystallinischen Quarze liefern Edel- und Schmucksteine (siehe diese); die dichten Quarze kunstgewerbliche Gegenstände, der Kieselschiefer, eine meist graue, undurchsichtige, dickschiefrige Varietät des dichten Quarzes, gibt uns ein gutes Material zur Unterhaltung der Chausseen, das der Verwitterung kräftigen Widerstand leistet und sehr hart ist; zu Mauerwerk findet er deßhalb keine Verwendung, weil er mit Mörtel fast gar keine Verbindung eingeht (siehe Schleifstein). Der Kieselschiefer ist durch kohlige Theile zuweilen schwarz gefärbt und führt dann den Namen Lydischer Stein, Probirstein (von Lydien, Kleinasien), schon seit ältesten Zeiten in den Handel gebracht, und von Gold- und Silberarbeitern zum Prüfen der Gegenstände auf Edelmetallgehalt benutzt. Fundorte sind in Deutschland: Wartenfels bei Calmbach, Hessen und Schlesien; Böhmen, Steiermark.

Gyps ist in seiner Alabastervarietät hierher zu rechnen und schon besprochen (siehe oben).

Vom Kalkstein ist der krystallinisch körnige Kalk: der Marmor hierhergehörig.

Der Marmor liefert seit den ältesten Zeiten dem Prachtbaue und der Bildhauerkunst das edelste Material; seine erste Anwendung verliert sich in's Dunkel der Geschichte. Die Aegypter, Hebräer, Phönizier kannten seine Verwendung und schon Homer (3000 v. Chr.) besingt ihn. Die Römer lernten den Marmor in Griechenland schätzen und ließen ihn oft von dort kommen. Zu Augustus Zeiten wurden alle bedeutenden Gebäude Roms mit Marmorplatten belegt, ja ganz aus Marmor gebaut.

Man unterscheidet in der Baukunst antiken und modernen Marmor. Unter dem antiken verstehen wir solche Marmorarten, deren Steinbrüche im Alterthume benützt wurden, jetzt aber nicht mehr bekannt sind, obgleich wir werthvolle Denkmäler, Statuen, Säulen, Gefässe &c. aus ihnen besitzen; moderner Marmor ist der noch heutzutage, besonders in Italien gefundene, gebrochene und verarbeitete Marmor.

Die vorzüglichsten Marmorarten der alten Griechen waren: der salische, der attische oder pentelische, der hymettische und der parische. Der salische hat ein grobes, durchscheinendes, weißes Korn (wie von grobem Salz); der attische oder pentelische ist feinkörnig, weiß, mit lichtbläulichem Schimmer und besonders leicht zu bearbeiten (Tempel Athens); der hymettische ist feinkörnig mit grauem Farbenstrich; der parische feinkörnig mit gelbrosafarbenem Schein, sehr durchscheinend mit lebhaftem Glanz.

In späterer Zeit waren es die Marmorbrüche von Carrara, die für alle Welttheile eine unendliche Fülle des schönsten Materials lieferten; blendend weiß, feinkörniges Gefüge und unvergleichliche Politurfähigkeit.

Der weiße Marmor wird an der Luft gelblich und verwittert um so schneller, je schlechter die Politur ist; er wird dann mit feinen Flechten und Moosgewächsen überdeckt und erhält dadurch eine dunkle Färbung.

Durch fremdartige Beimengungen ist der Marmor oft gefärbt, entweder durch die ganze Masse oder nur theilweise, im letztern Falle erscheint er dann verschiedentlich gestreift, geflammt, geadert, und spaltet er sich in gekrümmten Schalen, welche sich wie die Schalen einer Zwiebel leicht abblättern lassen, so nennt man ihn Cipollino oder Zwiebelmarmor.

Der Marmor aus den Brüchen bei Pribon in Schlesien hat meistens eine hellbläulichgraue Farbe mit deutlich ausgesprochenen Streifen; der Marmor von Schlanders im Salzburgischen, der zu hervorragenden Bildhauerarbeiten Verwendung findet, auch ziemlich weiß ist, hat wenig Transparentes*) dem Carrarischen gegenüber.

Die Anzahl der bestehenden Marmorbrüche Italiens erreicht in Carrara 600, in Scravezza gegen 100, in Massa gegen 180.

Am geschätztesten ist der Statuario di Falcovaja (monte altissimo), von dem der Kubikmeter in großen Blöcken bis zu 1500 Mark bezahlt wird (loco Bahnhof oder Hafen). Billiger ist der Statuario Carrara, der in Blöcken bis zu einem Kubikmeter einen Durchschnittspreis von 466 Mark hat, in Blöcken über 1 Kubikmeter aber durchschnittlich 800 Mark kostet; bedeutend billiger sind: Statuario venato, ein Bildsäulenmarmor mit schwarzen Adern, Bardiglio, dunkelbläulich mit schwarzen Adern; der Bianco Chiaro in 3 Sorten; am billigsten ist endlich der Ordinario mit bläulichem Ton, der im durchschnittlichen Preise von 75 Mark pr. Kubikmeter zu Säulen, Gesimsen 2c. verarbeitet wird.

Außer dem eigentlichen Marmor (einem krystallinischen Kalkstein) haben die **dichten** Kalke, die viel feinkörniger sind, so daß sie eben dem bloßen Auge als dichte Gesteine erscheinen, eine große, ausgedehnte Verwendung als Bausteine. Sie sind außerordentlich verschieden, in ihren Farben sowohl als in ihrer Struktur. Dem Alter nach unterscheidet man:

a) Uebergangs- oder Grauwakenkalk: meist einfarbig doch auch nicht selten heller oder dunkler gefleckt oder gestreift, nimmt sehr schöne Politur an und erweist sich dann als hübscher Marmor. Fundorte Bayern: bei Hof, Stadtsteinach, Heinersreuth, im übrigen Deutschland im Harze bei Blankenburg, Hüttenrode, in Rheinpreußen bei Aachen, in Bergen zwischen Rhein, Weser, Lippe und Lahn, in Sachsen, Böhmen, Mähren bei Olmütz, in Tyrol, im Salzburgischen, in Steyermark, dann in Frankreich, Belgien, England, Norwegen 2c. Hauptquelle aber auch für diese dichten Marmorsorten und zwar

---

*) Gottgetreu, Baumaterialienkunde.

für die schönsten, weißen, gelben, rothen, grünen, blauen, violetten, braunen, grauen, schwarzen, einfarbigen, geaderten, gebänderten, jaspirten, gestreiften, gefleckten, getüpfelten, getiegerten, eingesprengten und punktirten, für Breccia- (aus großen eckigen Brocken zusammengesetzt), für Brokatell- (aus kleinen trümmrig. Brocken), Lumachel- (aus Muschelversteinerungen) und Dentritischen Marmor (dentritisch-baumartige dunkle Zeichnungen von Eisen oder Manganverbindungen herrührend) ist Italien.

b) Kohlenkalk, ziemlich mit fremden Beimengungen verunreinigter Kalkstein, sehr hart und politurfähig, meist einfarbig, dunkel, findet selten marmorähnliche Verwendung.

c) Zechstein, grau, fest, etwas thonig und bituminös, am südlichen Harzrande und im Thüringer Walde, bei Frankenberg in Hessen, bei Hanau am Spessart, sehr guter Baustein.

d) Muschelkalk. In der Regel dicht oder erdig, selten körnig, einfarbig, rauchgrau, bläulich schwarz, gelblich, auch röthlich. Sehr verbreitet in Bayern, bei Neumarkt, bei Münsterstadt, Schweinfurt, Würzburg, bei Mergentheim (fränkisch), bei Paderborn, Göttingen, Braunschweig, Rüdersdorf bei Berlin, Jena, Heidelberg, Heilbronn, Stuttgart, im südlichen Alpengebirge 2c. Muschelkalk ist ein sehr gutes Baumaterial, das sich durch Festigkeit und Dauer auszeichnet, wird namentlich in Norddeutschland viel zum Kalkbrennen benutzt, thonhaltige Muschelkalke geben Wassermörtel.

e) Liaskalk, von dunkelgrauer bis brauner in's schwärzliche gehender Farbe, häufig Bitumen-, Thon- und Eisenhaltig, zähe, schwer zersprengbar, hat muschligen bis unebenen und splittrigen Bruch. Fundorte Malsch (Baden), Wasseralfingen (Württemberg), Benk (Oberfranken). Verwendung Baustein und zu hydraulischem Mörtel.

f) Oolithkalk (Eierkalk), Konkretionen von Ameiseneiergroßen auch größeren abgerundeten Kalkstückchen durch kalkig erdige Bindemittel zusammengehalten. Im Jura, im Breisgau, in Württemberg, in Pommern, auf Rügen in Polnisch-Galizien und vorzüglich in England und Frankreich. Als Baustein und als Lumachell-Muschelmarmor.

g) Jurakalk, berühmt durch die zahlreichen Versteinerungen. Bruch eben oder muschlig meist deutlich geschichtet. Dünnschichtige Jurakalke bilden den Plattenkalk, sehr dünnschichtige den Kalkschiefer. Sehr werthvoll sind die äußerst dichten und feinkörnigen und eine vollständig gleichmäßige Masse bildenden Jurakalke, die als Solenhofer Steine oder Platten (als Lithographiesteine) der Lithographie ihr unschätzbares Material liefern. Aus weniger reinen und dichten Platten werden Tischplatten, Dachplatten oder Fußbodenbelage gemacht. Sehr verbreitet vom Schwarzwald durch Württemberg nach Bayern, von Donauwörth über Eichstädt bis Weissenburg, längs der Donau über Kehlheim bis Regensburg, dann nördlich bis in's Coburgische; in Norddeutschland am Harz bei Goslar und Hildesheim. Er ist vorzüglich zum Bau sowohl als auch zum Kalkbrennen. Die geschätzten Lithographiesteine kommen nur bei Solenhofen, Möresheim, Mühlheim und Langenaltheim schön vor, und werden von Solenhofen und Pappenheim aus nach allen Weltgegenden in den Handel gebracht.

h) Alpenkalk ist so allgemein verbreitet, daß alle unsere Alpengebirge, fast ohne Ausnahme ihn nachweisen; er ist kein reiner kohlensaurer Kalk, sondern durch thonige Bestandtheile, Bittererde (Magnesia), Kiesel, durch Eisen-, Mangan-

Kupferoxydationen, durch kohlige Beimengungen ꝛc. ꝛc. meist eigenthümlich und in den verschiedensten Farbennuancen gefärbt, und dann theils einfarbig, theils vielfarbig, geadert, gefleckt, gestreift und geflammt. Der Alpenkalk liefert so zahlreiche, durch Schönheit und vorzügliche Politurfähigkeit ausgezeichnete Marmorarten, denen wir die schönsten Bausteine und Material zu Verkleidungs-, Tisch- und Trottoirplatten, Kaminen, Treppenstufen, Fenster- und Thüreinfassungen, Grabmonumenten, Futtertrögen, Wasserbehältern, Briefbeschwerern, Uhrensockeln, Vasen, Statuetten ꝛc., verdanken. Ueberall wo Alpenkalk vorkommt — und er findet sich in großer Mächtigkeit in der nördlichen Alpenkette der Schweiz bis in die österreichischen Alpen von Steyermark, Kärnthen ꝛc.; in Bayern beim Allgäu eintretend, durch Oberbayern bis in's Salzkammergut Oesterreichs — finden wir Marmorbrüche mit geschätztem Material, so daß der Handel mit Marmor als ein bedeutender hervorgehoben zu werden verdient. In Rorschach (Schweiz), sowie in Salzburg befinden sich große Niederlagen von Marmor und Marmorartikeln; vortheilhaft bekannt sind auch die oberbayerischen Brüche von Füssen, Hohenschwangau, Ammergau, Ettal, dann von Tegernsee, Berchtesgaden und vom Untersberg. (Theater, Glyptothek, Ausstellungsgebäude, Ruhmeshalle, Propyläen in München sind aus Untersberger Stein). Sehr geschätzt sind ferner die bunten Marmorarten von Adneth und Wiesthal bei Salzburg.

Eine seltene Marmorart ist der bei Bleiberg (Kärnthener Alpenkette) gebrochene, opalisirende Muschelmarmor, der seiner Kostbarkeit wegen nur in dünnen, feinen Platten geschnitten und zu Mosaikarbeiten verwendet wird. Die wenig verunreinigten, ganz hellen Sorten von Alpenkalk werden gebrannt.

i) Grobkalk besteht größtentheils aus den Trümmern von Schnecken und Muscheln, oft durch Quarzsand verkittet, wodurch der Kalk ein rauhes, grobkörniges Gefüge zeigt; er findet sich sehr verbreitet um Paris; fast alle Häuser von Paris sind aus diesem ausgezeichneten Baumaterial, das sich leicht sägen und schneiden läßt, und mit der Zeit immer härter wird, hergestellt.

Zu erwähnen wäre schließlich noch der Kieselkalkstein, der, sehr politurfähig, in Bayern bei Rohrdorf und Sinning unfern Neubeuern, woher der Name Neubeuerner Marmor, und bei Sonthofen und Enzenau (Enzenauer Marmor) gebrochen, zu Grabmonumenten (München), auch zu Tisch- und Ofenplatten Verwendung findet.

Alle Kalksteine brausen, wenn man sie mit Salzsäure übergießt, indem durch diese die Kohlensäure ausgetrieben wird; je reiner ein Kalkstein ist, desto leichter und lebhafter braust er, desto vollständiger wird er von reichlicher aufgegossener Salzsäure gelöst. Bleibt nach der Behandlung mit Salzsäure und nach dem durch sie hervorgebrachten Aufbrausen ein reichlicher 20 und mehr % betragender schlammigthoniger Rückstand ungelöst, so hat man es mit einem **Mergelgebilde** zu thun und zwar mit einem kalkigen, wenn das Aufbrausen stark, mit einem dolomitischen (bittererdigen), wenn das Aufbrausen schwach war. Je nach dem Vorwalten des einen oder andern betreffenden Bestandtheiles, unterscheidet man Kalk- und Thonmergel. Mergel dienen wohl nur zu Bruchsteinmauerwerk, liefern aber ein vorzügliches Rohmaterial für die Cementfabrikation.

Verwitterte Mergel bilden die fruchtbarsten Bodenarten, man benützt deshalb feinvertheilten Mergel auch zum Düngen der Ackerböden (Mergeln).

Dolomit ist eine chemische Vereinigung von kohlensaurer Bittererde, rein weiß, meistens aber gelblich, gelblichgrau, grauweiß, rauchgrau bis braun

gefärbt; die harten Dolomite dienen als Bausteine und werden, weil sie in Luft und Wasser der Verwitterung hartnäckig widerstehen, besonders auch zu Brunnenbassins, Kunstbauten, Denkmälern, Kapitälen, Ornamenten etc. verwendet.

Thon ist schon bei den erdigen Mineralien beschrieben, erwähnenswerth wäre hier der Thonschiefer, ein Gemenge von Thon und andern Kieselsäureverbindungen von schiefriger Struktur; meist grauschwarz, doch auch braun, roth oder grün gefärbt, auf dem Striche gräulich weiß, Härte 3. Er ist sehr verbreitet und wird zum Zwecke der Dachdeckung in Plattenform bezogen, in Deutschland aus: Kaub, St. Goarshausen, Wissenbach, deren Produkte alle unter dem Namen Kauber oder rheinische Dachschiefer bekannt sind. Die zu Probstzelle in Meiningen neben Schiefertafeln (siehe diese) bezogenen Dachschiefer heißen Schablonenschiefer. Großartig ist die Schieferausbeutung in Frankreich, die Brüche von Angers versehen Paris und das ganze mittlere Frankreich, und beschäftigen mehrere tausend Arbeiter. Eine sehr gesuchte Sorte zum Bedecken von gewölbten Dächern und Kuppeln ist die französische „ardoise coffine“ mit gebogener Fläche.

Auch England, Schottland und Irland haben eine bedeutende Schieferindustrie. Englische Schiefer kommen vor in Platten von 6 Meter Länge auf 2 Meter Breite und 0,06 Millim. Dicke.

Aus einem „Bituminösen Schiefer“ wurde in Württemberg (Reutlingen) durch Destillation Schieferöl gewonnen, welches aber die Concurrenz des amerikanischen Erdöles nicht auszuhalten vermochte und deshalb so ziemlich aus dem Handel verdrängt worden ist.

Gemengte natürliche Bausteine.

1. Krystallinische Gesteine.

a) Massige Gesteine. Die massigen, krystallinischen Gesteine sind fast durchweg in gluthflüssigem Zustande aus dem Erdinnern emporgedrungen, d. h. sie sind eruptiven, vulkanischen Ursprungs.

Granit (körnig von granum = Korn) ist ein Gemenge von Feldspath, Quarz und Glimmer von verschiedener: weißer, gelblicher, röthlicher, rother, grüner etc. Farbe. Der Granit hat als Baumaterial eine sehr hohe Bedeutung, zeichnet sich aus durch ganz vorzügliche, unübertroffene Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse, große Härte und leichte Politurfähigkeit; er dient schon seit den ältesten Zeiten dem Straßen-, Wasser- und Hochbau, und ganz besonders der Monumentalarchitektur. Man beurtheilt die Güte des Granits meist nach dem Korn; kleinkörnige Sorten haben den Vorzug, quarzreichere sind widerstandsfähiger, doch spielt bei der Beurtheilung auch die Farbe eine nicht unwesentliche Rolle. Rissige Granite dürfen unter keiner Bedingung Verwendung finden, weil sie nicht frostbeständig sind; da man die ganz feinen Risse oft nicht sehen kann, so gibt es eben, um sicher zu gehen, nach Gottgetreu nur den Weg der unmittelbaren Erfahrung, indem man den Stein vor seiner Bearbeitung wirklich den Wirkungen des Frostes längere Zeit hindurch aussetzt. Fundorte massenhaft: Schwarzwald, Thüringer-Wald, Riesengebirge, Böhmer-Wald.

Syenit ist dem Granit, in den er Uebergänge bildet, ähnlich zusammengesetzt, besteht vorzugsweise aus Hornblende und Feldspath, letzterer ist vorwaltend und besitzt weißliche oder röthliche Farbe, während die Hornblende

dunkelgrüne bis schwarze Säulchen bildet. Der Name kommt von der alten Stadt Syene, dem heutigen Assuan in Oberägypten, woselbst er ausgezeichnet schön vorkommt und von wo er schon im Alterthum zu Bauwerken und Monumenten verwendet wurde. Auch heute noch ist er sehr geschätzt, und weil er sehr hart, fest, politurfähig und besonders lebendig, kräftig **gefärbt** ist, selbst dem Granite vorgezogen.

Serpentin (Schlangenstein), ist wesentlich wasserhaltige kieselsaure Bittererde, mit Eisenoxydul und Thonerde und sonstigen wechselnden quantitativ geringen Beimengungen. Farbe vorherrschend grün (lauchgrün), oft roth, braun auch weiß gefleckt und geadert (der Schlangenhaut entfernt ähnlich, daher der Name). Fundorte: Oberpfalz, Schlesien, Mähren, Sachsen, Steyermark, Schweiz, Ungarn 2c.

Serpentin ist sehr wetterbeständig, aus dem Bruche entnommen so weich, daß man ihn mit dem Messer schneiden, sägen, auf Drehbänken drechseln kann, an der Luft erhärtet er allmählig und verliert dabei seinen Wassergehalt; er ist auch feuerbeständig und wird deshalb zu kleinen Schmelzöfen in Laboratorien verwendet, sonst macht man daraus Schalen, Mörser, Töpfe, und da er eine schöne Politur annimmt: Statuen, Vasen, Säulen, Gesimse, Platten für Kamine und Wandverzierungen, Taufbecken 2c. 2c.

Porphyr ist ein Gestein, welches in einer Grundmasse zahlreiche Krystalle oder Krystalltrümmer eingeschlossen enthält; die eingeschlossenen Mineralien sind gewöhnlich Feldspath oder Quarz, die Grundmasse Feldstein oder Thonstein, Hornblende. Die Struktur ist porphyrisch; Farbe roth, schwarz, braun, grün, grau. Die Alten haben bereits den Porphyr vielfach zu Kunstgegenständen verarbeitet und besonders von rothem Porphyr des rothen Meeres und des Berges Sinai sind uns vortreffliche Objekte erhalten, welche mit den schwedischen Porphyren große Aehnlichkeit haben. Auch in Sachsen, in den Vogesen und Westphalen werden zahlreiche Porphyre gefunden. Die weniger schönen werden als Bausteine und zum Straßenbau benutzt.

Melaphyr = schwarzer Porphyr ist zäh und hart, grünlich-, röthlich-, bräunlich- oder blauschwarz bis ganz schwarz. Spec. Gew. 2,69.

Basalte, ein undeutliches Gemenge von Augit, Labrador, Feldspath, häufig mit Magneteisen; stets kieselsäurearm, dicht, porphyrisch, körnig, schlackig, schwarz, grünlichschwarz, grauschwarz, braunschwarz, sehr fest, hart und schwer. Spec. Gew. 3,1. Masse ist stänglig, säulenartig, zerklüftet; Basalte liefern ein vortreffliches Material für Straßen- und Wasserbau, da sie nahezu unverwüstlich sind. Zu Feuerungsanlagen dürfen sie nicht verwendet werden, weil sie leicht rissig werden und bei sehr hohen Temperaturen auch zu glasiger Schlacke schmelzen. Kalcinirt und gepulvert geben sie, dem Kalkbrei zugesetzt, sehr guten Wassermörtel.

Trachyte bestehen aus feinkörniger, poröser, bis dichter und erdiger Grundmasse von glasigem Feldspath mit Einschluß von Hornblende, Glimmer und anderen Mineralien; sie sind kieselsäure**reich** im Gegensatze zu den Basalten, fühlen sich rauh an, spec. Gew. 2,6. Sie sind mit Ausnahme des hierher gehörigen grünen **Phonolith** oder Klingstein, und des Bimsstein nicht als Bausteine benutzt, da sie meist leicht verwittern.

b) Geschichtetes Gestein: Gneis ist ein krystallinisch schiefrigkörniges Gemenge von Feldspath, Quarz und Glimmer, doch tritt der Glimmer in dünnen Lamellen mehr hervor als beim Granit, bei dem der Quarz vorherrschend ist. Gneis ist grau, gelblich, röthlich, grünlich u. s. w., er bildet Ueber-

gänge in Granit. Gneis ist ein Hauptglied des Urgebirges und als solches sehr verbreitet: im Fichtelgebirge, Oberpfalz, im bayerischen Wald, im Böhmerwald und im Spessart, im Odenwald, Vogesen, Schwarzwald, Erzgebirge, im böhmischen und mährischen Gebirge, Alpen der Schweiz, Tyrol, Steyermark, Frankreich, Spanien, Schweden, Norwegen.

Quarzreicher Gneis ist so dauerhaft wie Granit, er läßt sich leichter als dieser spalten und wird daher zu Treppenstufen, Trottoirplatten, Pflasterungen verwendet; dünnschiefrig liefert er Material zum Dachdecken, auch für Grundbauten findet er Verwendung, doch hüte man sich vor dem zu glimmerreichen, dünnschiefrigen, der häufig eisenhaltig und sehr verwitterbar ist.

2. Klastisches- oder Trümmergestein.

Diese Bausteine haben sich wiedergebildet durch Zusammenlagerung und Verkittung von Trümmern älterer, mechanisch zerkleinerter Gesteine.

Sandstein besteht aus Quarzkörnchen, welche durch irgend ein natürliches Bindemittel, gewöhnl. Quarz, Thon, Kalk, Mergel verkittet sind; das Bindemittel bedingt Farbe und Härte des ganzen Gesteins und man unterscheidet je nach der Natur desselben:

1. Kieselsandstein, sehr fest, widersteht der Verwitterung hartnäckig und besitzt weiße, graue oder durch Eisenoxyd rothe Farbe.

2. Thoniger Sandstein erscheint in weißer, grauer, grüner, gelber, rother und brauner Farbe, riecht beim Anhauchen nach Thon, verwittert leicht an der Luft. Wenn der Kitt viel Eisen enthält, so entsteht der rothe eisenschüssige Sandstein.

3. Kalkiger Sandstein. Braust mit Säuren (Salzsäure) stark auf und zerfällt darin. Er ist grau, durch Glimmer schimmernd (Glimmersandstein) und durch Grünerde (Grünsandstein) auch grünlich gefärbt, nicht fest und verwittert leicht.

4. Mergeliger Sandstein mit mergeligem Bindemittel, riecht beim Anhauchen und braust mit Säuren, ist grau, grün, gelb, roth und zerfällt bald.

5. Bituminöser Sandstein. Bindemittel mit Bitumen durchsetzt oder aus Asphalt bestehend, ist grau bis schwarz.

Der Sandstein ist massig, sehr verbreitet und zu verschiedenen Zwecken eines der werthvollsten Materiale. Zum Bausteine eignet er sich besonders, weil er so leicht zu bearbeiten ist, und der Verwitterung ziemlich gut widersteht. Er wird besonders im Hochbau, dann aber auch in der Ornamentik, im Monumentbau vielfach angewendet, und es sind im allgemeinen zum ersteren die weißeren, weil festeren, dauerhafteren, zum letzteren die grauen oder graugelben ihres milden Tones wegen vorgezogen. Weniger geeignet sind Sandsteine zum Straßenbau, weil sie zu leicht zerfallen. Die harten Sorten dagegen werden als Mühl- und Schleifsteine benützt (siehe diese) und wie die Bausteine oft weithin versandt. Bei der Verwitterung liefern die als Bausteine geschätztesten Sandsteine die schlechtesten Bodenarten, sie bestehen ja größtentheils aus Quarz; bessere Bodenarten liefern schon die mergeligen oder thonigen Sandsteine gerade durch ihren Mergel oder alkalireichen Thongehalt.

Conglomerat. Mit diesem Namen bezeichnet man Gesteine, welche, aus abgerundeten Stücken irgend eines Minerales bestehend, durch ein Bindemittel fest vereinigt sind. Man gibt ihnen je nach Art ihrer Zusammensetzung verschiedene Namen und unterscheidet: Gneis-Conglomerat, Basalt-Conglomerat,

Kalkstein-Conglomerat oder Nagelfluh, letztere besteht vorzugsweise aus Kalksteinstücken, die durch einen Kalksteinkitt, der häufig sehr quarzig oder mergelig ist, zusammengehalten sind.

Man benützt die Conglomerate als Bausteine und zum Straßenbau, reinkalkige Nagelfluh auch zum Brennen.

Künstliches Bau- und Ornamentmaterial.

Gebrannte künstliche Steine (Ziegel). Aus Thon gebrannt erscheint als künstlicher Baustein zuerst der gewöhnliche

Backstein, Ziegelstein, Mauerstein, der gewöhnlich 250 mm. lang, 120 mm. breit und 65 mm. dick und verschieden, vom hellen gelb durch gelbroth bis zum tiefen Roth gefärbt ist. Je nachdem der Fabrikation des Backsteins mehr oder weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden, unterscheidet man 4 verschiedene Sorten: ordinäre, feine, nachgepreßte und geschnittene (polirte) Waare. Die erstere wird einfach mit der Hand oder durch die Maschine geformt, getrocknet und ohne weitere Behandlung gebrannt; liefert ein rauhes, wenig façonnirtes Produkt. Feine Backsteine werden besser geformt und auf Brettchen getrocknet, wodurch sie die regelmäßigen Conturen besser beibehalten. Nachgepreßte Backsteine werden wie feine behandelt, etwas getrocknet und dann auf der Hand- oder Maschinenpresse nachgepreßt, wodurch sie eine kompaktere Masse und zugleich ganz scharfe Form erhalten. Geschnittene Backsteine werden schon von Anfang an aus besserem, sorgfältiger ausgesuchtem Thone bereitet, nach der Formung getrocknet, bis sie nur noch lederweich sind, und dann mit dem scharfen Schnitzelmesser und eisernen Schablonen behandelt. Schließlich werden sie mit in Wasser ganz fein aufgeschlämmtem Thone bestrichen, getrocknet und dann gebrannt; sie haben, je nachdem sich die aufgestrichene Thonart hell oder dunkel brennt, verschiedenfarbige Nuancen und gewöhnlich einige Politur, wodurch sie, nach außen weniger porös, bei Bauten angewandt den Witterungseinflüssen besser zu widerstehen vermögen.

Bis zum Verglasen gebrannte Backsteine nennt man Klinker; sie bestehen aus kalkigem, mit Quarzsand gemischtem Thone und zeichnen sich durch große Härte aus, wodurch sie zur Pflasterung, zur Herstellung von Trotoirplatten gut geeigenschaftet sind. Besonders in Holland, Ungarn, Kroatien und im Banate werden Klinker massenhaft angefertigt. Ihre Formen sind durch häufiges theilweises Verschmelzen der Kanten weniger rein.

Gewölbsteine sind keilförmig gestaltet;

Brunnensteine kreis- oder keilförmig; sie müssen hart gebrannt sein und werden trocken ohne Mörtel zur Herstellung von Brunnenschächten verwendet.

Fliesen, Estrichplatten, Flurziegel, Pflastersteine werden in allen Nuancen, weißlich, gelb, roth, braun, geschwärzt, bläulich und in den verschiedensten Größen und Formen angefertigt.

Lohsteine sind poröse Backsteine, welche aus einem Lehm gebrannt sind, dem man Lohabfälle, Sägespähne, Koksstaub zugesetzt hatte; sie heißen auch Tuffziegel, sind spec. leicht, haben aber geringe Festigkeit.

Hohlziegel sind Backsteine mit Hohlräumen, welche der Luft die Circulation erleichtern; sie waren schon im Alterthum da verwendet, wo es auf trockene Mauerwandungen ankam, und erfreuen sich auch im selben Sinne heute noch ganz besonders in England großer Beliebtheit.

Gesimssteine, Formsteine, Façonsteine, Profilsteine werden nach Schab-

lonen angefertigt oder in eigens dazu gefertigte Formen gepreßt und sonst ähnlich wie die geschnittenen Backsteine behandelt.

Alle künstlerisch geformten gebrannten Thonwaaren nennt man zum Unterschiede von den gewöhnlichen Ziegeln „Terra cotta".

Chamotteziegel sind feuerfeste Backsteine, welche aus feuerbeständigem Thone hergestellt sind; mit diesen verwandt sind die ihrer außerordentlichen Feuerbeständigkeit wegen berühmten, im Jahre 1822 erstmals von M. Weston Young hergestellten

Quarzziegel oder Dinassteine, denen der sogenannte Dinas-tond-Stein das Rohmaterial liefert. Sie enthalten ca. 1% Thon und bestehen sonst fast aus reinem Quarz mit etwas Kalk (siehe auch plastisches Dinaskrystall).

Dachziegel werden in flache und hohle unterschieden; **römische** bestehen aus nebeneinander gelegten Flachziegeln mit aufgebogenem Rand, über den ein Hohlziegel deckend zu liegen kommt. Um diesen Dachziegeln neben schönerem Aussehen auch eine größere Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse zu geben, werden sie häufig glasirt. Die Glasuren sind **Blei**glasuren, welche etwa auf folgende Weise erhalten werden können: 5 Kilo Bleioxyd, 0,5 Kilo Zinnoxyd, 2 Kilo Quarzsand, 1 Kilo Kaolin, 1,5 Kilo Kochsalz, 1 Kilo weißes Glas, 1 Kilo kohlensaures Kali und 0,5 Kilo Salpeter werden zu Glas geschmolzen, in kaltem Wasser abgelöscht, zerstoßen und auf der Glasurmühle fein gemahlen. Die blaue Glasur erhält einen kleinen Zusatz von Kobalt, die grüne von Smalte und Kupferoxyd, die gelbe von Antimon, die braune von Braunstein.

Prüfung: Von den natürlichen Gesteinen verlangt man, wenn sie als Bausteine dienen sollen, neben schönem, mildem Farbenton: Härte, Festigkeit und Widerstandskraft gegen die atmosphärischen Einflüsse; künstliche Steine, dazu berufen, die natürlichen zu ersetzen, sollen natürlich deren gute Eigenschaften auch in möglichst vollkommenem Grade besitzen; da nun die Festigkeit mit der Dichte und gleichmäßigen Struktur eng zusammenhängt, so versteht es sich von selbst, daß Ziegelgestein, welches fremde Beimengungen eingeschlossen hat, zum schlechten Material gerechnet werden muß. In Wasser gelegt sollen die Backsteine nicht zu sehr an Gewicht zunehmen (ca. $^1/_{15}$tel), sie sollen nicht zu porös sein und beim Befühlen mit der Hand im trockenen Zustande nicht stark abfärben. An Ziegelwaaren, welche an der Oberfläche verglast sind, haftet Mörtel schlecht. Legt man Backsteine an die Sonne, so dürfen sie bei häufigem Besprengen mit Wasser sich nicht abblättern.

Ungebrannte künstliche Steine. Hierher gehören alle Cement- und gehärteten Gypswaaren, der Beton (Mischung von Steinbrocken mit Cement), die

Victoriasteine aus Granitbruchstücken, die mit hydraulischem Cement gemischt und nach dem Erhärten in Wasserglaslösung gelegt sind; ferner die

Ransomesteine, aus Cement, Kreide, Sand und Kieselguhr zusammengesetzt.

Die Marmormosaik-Bodenbelagplatten aus der Fabrik des Freiherrn von Löwenstern in Ober-Ulm bestehen aus Marmorabfällen, Marmormehl und Portland-Cement.

Der Magnesia-Cement wird durch Anrühren von gebrannter Magnesia in Chlormagnesium, oft mit Zusatz von Sand oder festen Gesteinsbruchstücken, erhalten.

Die Schlackensteine, entweder durch Zusammenkneten der flüssigen Schlacke mit irgend welchen steinigen, passenden Zuschlägen gewonnen, oder durch Vermischen von Cement mit den glasigen Schlackenkörnern, welche erhalten werden, wenn man die Hochofenschlacke in Wasser fließen läßt. Sie werden backsteinartig geformt.

Schleif- und Wetzsteine, Abziehsteine. Sie sind entweder Dreh-Umlaufsteine von Scheibenform oder Handschleifsteine. Hauptbedingung ist, daß die Masse, aus der sie bestehen, gleichmäßig hart, dabei feinkörnig und vollkommen gleichartig, also ohne fremde Einschlüsse sei. Manche Sandsteine mit vorzugsweise quarzigem Bindemittel zeigen diese Eigenschaften in hohem Grade. **Thon**reiche Schleifsandsteine repräsentiren schlechte Sorten, sie „schleimen" oder „schmieren" beim Gebrauche.

Auch Thonschiefer und Kieselschiefer von schwarzer, grüner oder blaugrauer Farbe, selbst kieselige Kalksteine werden als Wetzsteine verwendet.

Fundorte: Sachsen hat zu Schleifsteinen taugliche Sandsteine zu Hinterhermsdorf, Prossen, Oschatz; thüringische gute Steine zum Feinschleifen kommen aus Saalfeld, Gräfenthal und als „Hüftenberger Stein" von Sonnenberg; Thurnau (Oberfranken) und Unterammergau in Bayern sind die Quellen für die vom Landmanne geschätzten Sensen-, Sichel- und Strohmessersteine. Stetten im Remsthal, Plieningen, Vaihingen in Württemberg liefern Drehsteine aus Lettenkohlensandstein, Balingen Wetzsteine.

Feinere Rasirmessersteine werden bei Spa in Belgien nahe der preußischen Grenze gefunden (Rasirmessersteine von Vieil-Salm); sie bestehen aus einer oberen ca. 1,5 Ctm. starken Schichte eines sehr zarten blaßgelben Wetzschiefers und einer graublauen Unterlage von gewöhnlichem Thonschiefer; eine mindere Sorte sind die aufeinander gekitteten, welche auch in Thüringen, jedoch aus viel geringerem Materiale fabricirt werden.

Der größte englische Schleifsteinbruch, welcher enorme Mengen von Schleifsteinen in den Verkehr liefert, ist zu Gateshead (Durham). Die Stahlindustrie von Sheffield bedient sich vorzugsweise der Steine von Wickersley in Yorkshire.

Aus Amerika kommen weißliche **Arkansas**-Schleifsteine nach Deutschland, welche aus Chalcedon bestehen; sie sind Oelschleifsteine für feinste Messerwaare.

Künstliche Schleifsteine werden aus Glas-, Sandstein-, Smirgel- und Schieferpulver, auch aus hart gebranntem und dann gepulvertem Thon und Wasserglas oder einem sonstigen Bindemittel vielfach fabricirt, stehen aber mit Ausnahme einiger Smirgelcementsteine von vorzüglicher Beschaffenheit im Allgemeinen den natürlichen Steinen nach.

Mineralische Faserstoffe. Asbest ist ein zartfaseriges Mineral, bestehend aus Kieselsäure, Bittererde, Thonerde mit wechselnden Mengen von Eisen. Spec. Gew. 2,8. Farbe: weiß, in's Grünliche, Gelbe, Braune, seidenglänzend. Man nennt den Asbest auch Federweiß und findet ihn vorzugsweise in Tyrol.

Der Asbest mit langen, leicht trennbaren Fasern wird zum Filtriren starker Säuren und Laugen, von denen er nicht angegriffen wird, gebraucht; auch macht man Lampendochte daraus, welche nicht verkohlen und daher von unbegrenzter Dauer sind. Schon vor mehreren Jahrzehnten kamen als Raritäten aus Asbest gewobene Servietten, Mützen, Handschuhe, Beutel, Bänder u. s. w. in den Handel; sie eignen sich ihrer Sprödigkeit und leichten Rissigkeit wegen

natürlich nicht zum ernstlichen Gebrauche; in neuerer Zeit werden lange, zarte Asbestfäden mit Flachsfäden zu Garn versponnen und so Gewebe hergestellt, aus denen der Flachsfaden dann herausgebrannt wird. Solche unverbrennliche Gewebe finden jetzt auch, gleich dem zartfaserigen, ungewobenen Asbeste eine sehr rationelle Verwendung als schlechte Wärmeleiter zur Umhüllung von Dampf- und Heißwasserleitungen; Asbest eignet sich ganz vorzüglich zu diesem Zwecke. Selbst Asbestpapier ist gemacht worden, es ist rauh, spröde, hart und nimmt die Tinte schwierig an. In China sind Asbestöfen im Gebrauche.

Die besten Sorten sind die reinweißen, lang- und zartfaserigen, in welchen sich keine körnigen Gesteinsmassen eingeschlossen befinden dürfen.

Aehnliche Verwendung wie der Asbest findet die

Schlackenwolle; sie sieht baumwollartig aus und besteht aus sich, wie die Fasern der Baumwolle, durchsetzenden dünnen Fäden von glasiger Schlacke. Schlechtere Sorten lassen beim Gebrauche größere, die besseren nur ganz geringe Mengen von stecknadelgroßen Glaskörnchen, die weiß, gelblich oder grünlich gefärbt sind, herausfallen. Da die Fasern der Schlackenwolle aus dünnen, haarartigen Röhrchen bestehen, so besitzt sie eine äußerst schlechte Wärmeleitungsfähigkeit, und findet zu Umhüllungen von Röhrenleitungen, zum Ausfüllen der Doppelwandungen von Eiskästen und Kassenschränken ꝛc. dieser Eigenschaft und des Vorzugs der Unverbrennlichkeit wegen eine ausgedehnte Anwendung. Man bereitet die Schlackenwolle als Nebenprodukt in den Eisengießereien, indem man einen Wasserdampfstrahl gegen die ausfließende, flüssige Schlacke des Hochofens leitet.

Glas. Unter Glas versteht man ein durch Schmelzen erhaltenes amorphes Gemenge von Kieselsäuresalzen, die zum Theil durch die Vereinigung von Kieselsäure mit Kali oder Natron, zum Theil durch Vereinigung von Kieselsäure mit Kalk oder andern Metalloxyden entstanden sind. Nur eine Glassorte, das in Wasser lösliche sogenannte Wasserglas, ist kalkfrei.

Das Glas ist entweder durchsichtig (eigentliches Glas) oder undurchsichtig (Email oder Schmelzglas), farblos oder gefärbt und widersteht (abgesehen vom Wasserglas) der Einwirkung von Luft und Wasser, den Einflüssen der gewöhnlichen Säuren und alkoholischen Flüssigkeiten bis zu einem ziemlichen Grade.

Durchsichtigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Agentien, daher große Haltbarkeit sind des Glases werthvolle, — Sprödigkeit und leichte Zerbrechlichkeit die mit seiner Natur innig verknüpften störenden Eigenschaften. Die Rohmaterialien, welche fein gepulvert, in geeigneten Verhältnissen gemischt in Glasöfen zu Glasmasse geschmolzen werden, sind:

1. Kieselerde (als Quarz, Sand [möglichst eisenfrei] oder Feuerstein).
2. Borsäure (in Form von Borax [borsaur. Natron] gewissen Glassorten als theilweises Ersatzmittel der Kieselsäure zugesetzt, befördert sie die Schmelzbarkeit der Masse, erhöht den Glanz und verhindert das Entglasen).
3. Kali und Natron in Form von Potasche und Soda oder Glaubersalz angewandt. Wenn Glaubersalz genommen wird, muß noch Kohle zugesetzt werden.
4. Kalk, möglichst eisenfrei, wird als Marmor oder Kreide, entweder roh oder im gebrannten Zustande angewendet.
5. Bleioxyd. In Form von Mennige, die für diesen Zweck vollkommen frei von Kupfer und Zinnoxyd sein muß.

Zu farblosen Gläsern bedient man sich außer den genannten Materialien

noch der Entfärbungsmittel: Braunstein, Arsenige Säure, Salpeter. Die Glassorten können in drei Gruppen vereinigt und unterschieden werden, 1. hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung, 2. hinsichtlich der Färbung, 3. hinsichtlich der Art der Verarbeitung.

1. Der chemischen Zusammensetzung nach unterscheidet man:

a) Kaliglas oder Kalikalkglas aus kieselsaur. Kali und Kalk bestehend, es ist farblos oder grünlich, sehr hart, schwer schmelzbar, ist aber gegen Luft und chemische Agentien nicht sehr widerstandsfähig; es gehören hierher: böhmisches Krystallglas, äußerst hart, völlig farblos, schwer schmelzbar, nimmt durch Schleifen prächtigen Glanz an, dem Gewichte nach das leichteste Glas, ächtes Crown- (Kron-)glas aus reinsten Materialien hergestellt ganz farblos, klar und rein zu optischen Instrumenten verwendet.

b) Natronglas, Natronkalkglas, Kalinatronkalkglas, französisches Glas: ist farblos oder grünlich, leicht schmelzbar, wenig hart und widersteht äußern Einflüssen am besten, weshalb es zu Gläsern und Gefäßen, zu Fensterscheiben sehr geeignet und die verbreitetste Glassorte ist. Das feinste Natronglas ist das übrigens 1—2 % bleioxydhaltige Spiegelglas.

c) Bleiglas, Kalibleiglas, ist stets farblos oder künstlich gefärbt von diamantartigem Glanz, hohem Lichtbrechungsvermögen, schönem reinem Klang und großer Elastieität; es ist aber weich, und wird bei starkem Gebrauch matt und trübe; es ist leicht schmelzbar, an der Luft **nicht** haltbar, gegen chemische Agentien **empfindlich** (saure Speisen längere Zeit in solchem Glase aufbewahrt, greifen es an); besondere Arten von Bleiglas sind: englisches oder gewöhnliches Krystallglas spec. Gew. 3,9—3,25, dient zur Darstellung feiner Glaswaaren z. B. Kronleuchtern. Flintglas oder optisches Glas (Flint, vom engl. Flint-Feuerstein) spec. Gew. 3,3—3,6 zur Darstellung optischer Glasgegenstände. Straß, zur Anfertigung künstlicher Diamanten. Email, zinkhaltiges Kalibleiglas.

d) Zinkglas, Kalizinkglas mit etwas Borsäure, in neuerer Zeit statt des Kronglases zu optischen Instrumenten benützt.

e) Thonerdebornatronglas aus Thonerde, Borsäure und Natron; große Härte, bedeutendes Lichtbrechungsvermögen und schöner Glanz. Der **Farbe** nach unterscheidet man: ganz farbloses, weißes, halbweißes, grünes (Bouteillenglas) (fast stets bleifrei aber sehr thon- und eisenhaltig!) und gefärbtes Glas. Gefärbte Gläser sind entweder solche, die durch die ganze Masse hindurch gefärbt sind, oder solche, bei denen ein ungefärbtes Glas mit einer Schicht des gefärbten Glases überzogen ist. Letzteres Glas heißt Ueberfangglas; es wird dann hergestellt, wenn das färbende Metalloxyd so intensiv wirkt, daß die Glasmasse durch die Concentration der Farben fast undurchsichtig erscheinen würde.

Nach Art der **Verarbeitung**: Hohlglas, Tafelglas; gepreßtes Glas (Hohlglaswaaren mit Reliefverzierungen, welche durch Blasen in Formen hervorgebracht werden) und Hartglas, das letztere wurde zuerst von dem Franzosen A de la Bastie als „verre trempé“ in den Handel gebracht und in Deutschland in meist schlechten Qualitäten unter dem Reclamenamen **unzerbrechliches Glas**, besonders zu Kindersaugflaschen, Kochgefäßen und chemischen Utensilien verarbeitet. Das Härten des Glases besteht im Wesentlichen in einer raschen Abkühlung desselben, zu welchem Zwecke der geformte Gegenstand noch heiß in eine Flüssigkeit von bestimmter Temperatur (z. B. siedend. Oel, geschmolz. Salpeter) getaucht wird. Hartglas zeigt nach den meisten bis jetzt

bekannten Methoden dargestellt häufig eine große Neigung zum plötzlichen Zerspringen, doch sind, besonders in Deutschland und Oesterreich, wesentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Fabrikation dieses noch verhältnißmäßig neuen Produktes zu verzeichnen: so stellt Fr. Siemens in Dresden ein Preß hartglas (nicht durch Eintauchen sondern durch wirkl. Pressen mit Metallpressen) her, das sich durch zehnmal größere Resistenzfähigkeit gegen Stoß und Schlag auszeichnen soll, als das gewöhnliche Tafelglas, und dessen Haltbarkeit sich zu der eines nach de la Bastie gehärteten Glases verhält wie 5 : 3.

Hartglassyphons für Eau gazeuse von Pochtler in Wien, aus, nach eigenem Verfahren von C. Stölzle's Söhnen ebendaselbst gewonnenem Glase gefertigt, hielten einen Druck von 52 Atmosphären aus, während solche aus gewöhnlichem Glase sprangen.

Reser in Augsburg erwärmt seine gehärteten Gegenstände nach dem Härten nochmals und läßt sie dann wieder langsam abkühlen, um die Neigung zum plötzlichen Zerspringen zu verringern; mit dieser dürften aber so behandelte Glaswaaren auch wieder einen Theil ihrer Härte und Festigkeit eingebüßt haben.

Rogers & Cie. in Boston stellen sogenannte „flammensichere" Lampencylinder aus gewöhnlichem Glase, das sie in gespannten Wasserdämpfen erhitzen und dann langsam abkühlen, her.

Besondere Glasarten sind noch:

Emailglas, eine Glasmasse, gleichviel ob farblos oder gefärbt, welche durch Zinnoxyd undurchsichtig gemacht worden ist.

Beinglas, ein milchweißes Glas, schwach durchscheinend, enthält phosphorsauren Kalk in Gestalt weiß gebrannter Knochen.

Man benützt es zu Lampenschirmen, Thermometerskalen 2c.; mit ihm verwandt ist das Alabaster- oder Opalglas, oder, weil es dem Reiskorn in seinen optischen Verhältnissen ähnlich ist, Reis- oder Reissteinglas genannt, es zeigt nicht den röthlichen Schein des mit phosphorsaurem Kalk bereiteten Glases. Alabasterglas ist keine besondere Glasmischung, sondern nur ein sehr kieselerdereiches, unvollkommen geschmolzenes Glas, dessen Trübung von unaufgelösten Theilen herrührt.

Achatglas kann erhalten werden, indem man verschieden gefärbte Glasstücke mit einander bis zum Zähflüssigwerden erhitzt, dann umrührt und die Masse sofort verarbeitet.

Das beliebte Eisglas zeigt auf der Oberfläche eine durch natürliche Sprünge hervorgebrachte Zerklüftung. Diese Sprünge werden durch Eintauchen des fertigen, noch glühendheißen Glasgegenstandes in kaltes Wasser erzeugt, durch Anwärmen unschädlich gemacht, und durch Aufblasen des Gegenstandes geöffnet, so daß das Ganze das Ansehen einer im Aufthauen begriffenen Eismasse oder einer zerklüfteten ausgewitterten Felsoberfläche hat.

Kryolithglas (Heißgußporzellan, hot-cast-porcellain) ist ein von Pittsburg eingeführtes neues milchweißes Glas, das durch Schmelzen einer Mischung von Kieselerde, Kryolith (vorzugsweise in Grönland gefundenes Mineral aus Fluornatrium und Fluoraluminium bestehend) und Zinkoxyd erhalten wird.

Mousselinglas ist Tafelglas, das durch einen undurchsichtigen Grund in mattem Weiß (dünn emaillirt) ornamentirt ist. Wird vielfach durch das erstmals auf der Wiener Weltausstellung präsentirte von Tilghman in Philadelphia erfundene (mit Sand, der durch Schablonen mittelst starken Luftstromes aufgeblasen wird), geschliffene, und durch Sandschliff ornamentirte Glas ersetzt. (Tilghmanscherben.)

Petinetglas (Faden- oder Filigranglas) zeigt eine aus scheinbar verwobenen Glasfäden zusammengesetzte Masse.

Millefiori, mosaikartige Glasmasse (zu Briefbeschwerern, Messerschalen, Stockknöpfen u. s. w. benützt), hergestellt durch Eintragen verschieden gefärbter Glasgegenstände in den Glasfluß.

Aventurin oder Avanturinglas, bräunliche Glasmasse von schillerndem Ansehen, in welcher krystallinische Flitter von metallischem Kupfer fein vertheilt sind.

Glasperlen oder unächte Perlen sind entweder massive, geschmolzene Venetianerperlen oder hohle, geblasene, die den echten sehr ähnlich, zuerst durch Jacquin in den Handel kamen.

Die Venetianer werden aus verschieden gefärbten Emailglasröhren stückchenweise geschnitten und dann durch Erhitzen in Kohlenpulver unter fortwährendem Umdrehen abgerundet.

Die geblasenen erhalten Perlenglanz durch Ueberziehen der Innenfläche mit sogenannter Perlenessenz (aufgeschwemmte, feine Fischschuppen von Cyprinus alburnus in Wasser).

Die Dauerhaftigkeit des Glases muß sich erproben gegen die Einwirkungen des Wassers, der Alkalien und Säuren, gegen Luft und Licht; um Glas zu prüfen kocht man Stücke davon in concentrirter Schwefelsäure oder Königswasser, gutes Glas bleibt klar und durchsichtig, schlechtes wird rauh und matt. Gutes Glas darf bei Temperaturwechsel innerhalb des gewöhnlichen Extrems der Lufttemperatur nicht brechen.

Ein fehlerfreies Glas muß übrigens auch rein, von völlig gleichartiger Masse, ohne sichtbare Einmengungen sandiger, erdiger und salziger Theile und ohne Luftblasen sein. Um auf Farbenreinheit oder Farblosigkeit zu prüfen, verwende man möglichst dicke oder mehrere auf einander gelegte Stücke, — Platten, da ein in dünnen Schichten ganz farbloses Glas in dicken Lagen gewöhnlich gefärbt erscheint, was mehr oder weniger der Fall sein kann.

Geblasene Glasgegenstände, Flaschen, sollen überall möglichst gleich dick, besonders nicht an den bauchigen Stellen papierdünn, und am Boden unnöthig dick sein. Der Mund der Flaschen soll schön rund geformt, und der an ihn stoßende Hals ein Stück weit gerade, nicht bauchig oder konisch, und im Glase etwas stärker sein, damit der Stöpsel einen sicheren, festen Halt haben und den Zweck des vollständigen Verschlusses der Flasche auch erfüllen könne. Glasstöpsel schließen nur, wenn sie eingerieben sind, sie passen einzig auf die Flasche auf die sie aufgerieben, und werden in geordneten Häusern gleich den dazugehörigen Flaschen nummerirt.

Ein Verdienst um das deutsche Gewerbe würde sich sicher der Kaufmann erwerben, der aus seinem Magazine alle Glasgegenstände ausschlöße, welche wegen unpraktischer Form so schlecht — so — dumm — manchmal ihrem Zwecke entsprechen, wie Senfgläser mit eindringendem statt **übergreifendem** Deckel und vieles Andere.

Wasserglas. Wasserglas ist ein in Wasser lösliches kieselsaures Alkali, welches, so wie es im Handel vorkommt, eine im reinsten Zustande wasserhelle, im roheren gebliche, syrupartige Flüssigkeit darstellt. Man unterscheidet Kali- und Natronwasserglas.

Das Kaliwasserglas wird bereitet durch Zusammenschmelzen von Quarzpulver oder reinem Quarzsand 45 Th., Potasche 30 Th., Holzkohlenpulver 3 Th. und Lösen der geschmolzenen gepulverten Masse durch Kochen in Wasser.

Natronwasserglas durch Auflösen von Feuersteinpulver oder von Kieselguhr in Natronlauge in eisernen Kesseln unter einem Drucke von 7—8 Atmosphären oder durch Zusammenschmelzen von 45 Th. Quarzpulver, 23 calcinirte Soda, und 3 Th. Kohle. Das Wasserglas hat in der Industrie vielfache und wichtige Anwendung gefunden:

Als Ueberzug für Gegenstände aus Holz, Leinwand, Papier, schützt es dieselben vor dem Verbrennen. Holz, welches dem freien Einflusse der Witterung ausgesetzt ist, oder sich in feuchten Orten bei Mangel an Luftwechsel befindet, wird durch Wasserglasanstrich conservirt und gegen Schwamm und Wurmfraß gesichert. Zu diesem Behufe werden mehrere Anstriche gegeben; die ersteren mit Wasserglas, das mit der doppelten Menge Regenwasser verdünnt ist, und erst der letzte mit 33 Grädigem (d. h. in 100 Theilen 33 Theile festes Wasserglas enthaltend; es kommt auch 66 Grädiges in den Handel).

Haltbarer werden Wasserglasanstriche, wenn man Erden- oder Metalloxyde zusetzt, weil diese mit der Kieselsäure des Wasserglases in Wasser unlösliche Verbindungen bilden, die durch das überschüssige Wasserglas festgehalten werden. Man erhält dann farbige Anstriche, kann aber, um eine bestimmte Farbe zu erzielen, nicht immer die gewöhnlichen Farbekörper anwenden, weil diese häufig durch das alkalische Wasserglas zersetzt werden.

Zu **Weiß** eignen sich: Bleiweiß, Zinkweiß, Permanentweiß und Schlämmkreide; zu **Grün,** grüner Ultramarin, Chromoxyd und Kobaltgrün; zu **Gelb,** chromsaurer Baryt, Uranoxyd, Kadmiumoxyd; zu **Blau,** Ultramarin und Smalte; zu **Roth,** Chromroth und Eisenoxyd in allen seinen Nuancen; zu **Schwarz:** Kienruß, Graphit, Thierkohle.

Eine der interessantesten Anwendungen des Wasserglases ist die für eine von v. Kaulbach eingeführte Art von Wand- oder Monumentalmalerei, welche Stereochromie genannt wird. Die Gemälde, mit Farben aufgetragen, deren Verflüssigungs- und Binde-Mittel das Wasserglas ist, sind, weil die Farben mit dem Malgrund chemisch vereinigt, verkieselt, versteint worden, fähig unter jedem Himmelsstriche auszudauern, und es unterscheiden sich so diese Wasserglasmalereien vortheilhaft von dem, in unserem Klima besonders, nicht ausdauernden Freskomalereien, deren Grund aus gewöhnlichem Kalkmörtel besteht.

Auch zum Entfetten von Wolle und anderen Gegenständen kann Wasserglas, das mit Fetten eine Art Verseifung eingeht, Verwendung finden; besonders brauchbar ist es zur Herstellung von künstlichen Steinen und Kittmassen, da es ähnlich dem thierischen Leim gewissermaßen einen mineralischen Leim darstellt.

Wasserglaskitte: Rasch erhärtende farbige Kitte nach R. Böttger: Man rührt eine Natronwasserglaslösung von 33° B. mit feiner Schlämmkreide unter Zusatz nachfolgender Stoffe recht innig zu einer plastischen Masse an und erhält eine in 6 bis 8 Stunden erhärtende Kittmasse von außerordentlicher Festigkeit:

1. feingesiebtes Schwefelantimon gibt eine schwarze Kittmasse, die nach erfolgtem Festwerden sich mit Achatstein poliren läßt.
2. Staubfreies Gußeisenpulver grauschwarz.
3. Zinkstaub, sogenanntes Zinkgrau, eine graue Masse, die, mit Achatstein polirt, eine glänzend weiße metallische Zinkfarbe annimmt; haftet fest in Holz, Metallen und Stein.
4. Kohlensaures Eisenoxydul gibt hellgrün.

5. Chromoxyd = dunkelgrün.
6. Thenard'sches (Kobalt-) Blau = blau.
7. Mennige = orange.
8. Zinnober = hochroth.
9. Carmin = violett.

Zinkstaub und Eisenpulver mit Wasserglaslösung und Kreide vermengt geben einen äußerst harten, festen, braunen Kitt.

Wasserglas soll nicht zu dickflüssig (es muß, weil sehr leicht Wasser abdunstet, in gut verschlossenen Gefässen aufbewahrt werden), vollständig klar, nicht salzig trübe und möglichst frei von überschüssigem Alkali sein. Mit Säuren soll es nicht aufbrausen, wenigstens nicht stark.

Schmucksteine. Edel- oder Schmucksteine werden seltene Mineralien genannt, welche sich durch ganz besondere Härte, großen Glanz, Feuer, reine Farblosigkeit und Durchsichtigkeit oder Schönheit der Farbe auszeichnen und deßhalb in der Bijouterie zu Schmucksachen Verwendung finden.

Man pflegt die seltensten, schönsten, härtesten eigentliche Edelsteine oder Juwelen, die weicheren häufigeren Halbedelsteine zu nennen.

Die wichtigsten Merkmale zur Bestimmung der Edelsteine sind Härte, Schwere, d. h. spec. Gewicht, Farbe und Glanz, Feuer. Die Härte wird von den Juwelieren oberflächlich mit feinen englischen Feilen und genau mittelst der Härteskala geprüft (siehe diese), das specifische Gewicht, wie das im allgemeinen Theile angegeben ist; von Farbe und Feuer (Glanz), Durchsichtigkeit (Wasser) hängt der Werth besonders ab, zu ihrer Bestimmung gehört praktische Uebung. Der Verkauf der Edelsteine geschieht nach dem Gewichte und zwar bedient man sich eines besonderen Juwelengewichtes, dessen Einheit Karat genannt wird und in London gleich ist 205,409, in Paris 205,5, in Amsterdam 205,7, in Wien 206,13, in Madras 207,353 Milligrammes. Das Karat wird in $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$, $^1/_{64}$ eingetheilt; $^1/_4$ Karat heißt auch ein Grän. Der Werth großer Edelsteine, sogenannter Solitäre, erhöht sich aber nicht einfach mit dem Gewichte; solch' große Steine sind sehr selten und sie können nicht durch Vereinigung von mehreren weniger seltenen kleinen hergestellt werden; bei ihrer Werthbestimmung wirken Reinheit der Farbe und des Glanzes wesentlich mit.

Die Edelsteine kommen nicht fertig, wie sie unsere Schmucksachen zieren, zu uns, sie sind entweder noch ganz roh oder nur unvollkommen geschliffen und werden erst von unsern Juwelieren oder eigenen Schleifkünstlern (in Belgien hat sich die Kunst, Diamanten zu schleifen, seit alter Zeit in vorzugsweise israelitischen Familien fortvererbt) in den Zustand gebracht, in welchem sie ihre verschiedenen geschätzten Eigenschaften recht zur Geltung bringen.

Die härtesten Edelsteine werden mit Diamantpulver (Diamantbord = in Stahlmörsern gepulverte Diamantabfälle), die weicheren mit anderem Edelstein- und Smirgelpulver geschliffen und polirt. Die vorzüglichsten jetzt gebräuchlichen Schliffformen sind: der Brillant, die Rosette, Kantenstein-Rose (zwei mit der Basis vereinigte Rosetten = Brioletten, Breloques [Berloken] und Pendeloques), der Tafelstein, Dünnstein, der Dickstein, der Treppenschnitt, der gemischte Schnitt, der Schnitt mit verlängerten Brillantfacetten, der Tafelschnitt (Siegelsteine), der Schnitt mit doppelten Facetten, der muschlige oder muglige Schnitt (en cabochon). (Siehe hierüber die Handbücher der Edelsteinkunde).

Durch Anwendung verschiedener Kunstgriffe beim Fassen der Steine, Unterlegung von Folie, Färbung der Unterseite des Steins u. s. w. sucht man die Fehler zu verdecken. Edelsteine fühlen sich kalt an, Unterschied von den imitirten Steinen aus Straß.

Juwelen oder eigentliche Edelsteine. Hierher gehören: der Diamant, Rubin, Saphir, Chrysoberyll, Topas, Turmalin, Granat und der edle Opal.

Der Diamant ist Kohlenstoff im reinsten Zustande; er ist der härteste und geschätzteste Edelstein, H. = 10, Spec. Gew. 3,4 bis 3,6, er muß möglichst rein, wasserhell und glänzend sein, man unterscheidet ihn vom ersten, zweiten und dritten Wasser. Die meisten Diamanten sind farblos, doch gibt es auch blaßrothe, gelbe, grüne, blaue, braune und ganz undurchsichtige schwarze Diamanten. Die letzteren verwendet man nie zu Schmucksachen, sondern als Diamantbord (Pulver). Der Diamant findet sich meist in kleinen Krystallen lose im Schuttlande, im Sande, in Ostindien (Gruben zu Golkanda), Brasilien (Provinz Bahia), in den Capländern (Vaalfluß in der Transvaal-Republik) u. s. w. Der Diamant leuchtet im Dunkeln (er phosphorescirt), wenn er vorher belichtet (besonders dem blauen Lichte ausgesetzt) war; er ist der einzige brennbare Edelstein. Diamanten von schlechter Farbe oder rissige oder fleckige werden zum Glasschneiden als Glaserdiamanten oder als Diamantbord (Pulver) in den Handel gebracht. Preis wechselnd: ein Brillant von 1 Karat kostet jetzt beiläufig 400 Mark, wenn vom ersten Wasser, und 200 Mark, wenn vom zweiten Wasser.

Korund, Härte = 9, Spec. Gew. 3,9 bis 4,1, umfaßt eine Reihe verschieden gefärbter Edelsteine, welche aus Thonerde, d. i. Aluminiumoxyd mit Spuren von färbenden Metallen: Eisen, Chrom, Titan 2c. bestehen. Hierher gehören: der feurig carminrothe oder carmoisinrothe

Rubin, welcher durch Eisenoxyd gefärbt ist und am schönsten auf Ceylon, in Indien, in geringeren Sorten in China, Birma u. s. w. gefunden wird; der dunkelblaue oder violette

Saphyr, aus Ostindien, Birma, China, mit grünlichem Schimmer, also geringer, auch aus Brasilien, Schlesien, Böhmen kommend.

Geringere Sorten des Korund, wie solche in Ostindien, China, auf Ceylon, dem St. Gotthard gefunden werden, dienen nur zum Schleifen von Edelsteinen.

Während dies geschrieben wird, macht die Kunde Sensation, daß der Pariser Akademie der Wissenschaften große **künstliche** Rubine und Saphire vorgelegt worden seien, welche durch Schmelzen von Aluminiumoxyd mit dem entsprechenden Zusatz von färbendem Metalloxyd erhalten worden seien, also chemisch ganz dasselbe sind, was die natürlichen, und den natürlichen an Härte, Farbe und Glanz durchaus nicht nachstehen sollen.

Der Chrysoberyll, auch Chrysolith und Chrysopal, besteht aus kieselsaurer Beryllerde und besitzt eine gelbliche oder olivengrüne Farbe; er ist etwas weicher als der Korund und entweder durchsichtig oder durchscheinend; Fundorte: Birma, Borneo, Ceylon, Brasilien, Nordamerika (Connecticut, Newyork) Mähren.

Der Topas (Härte = 8 spec. Gew. 3,4—3,6) ist theils farblos, theils goldgelb (brasilianischer), grün oder blau und dann Aquamarin genannt, roth (sächsischer) und besteht aus kieselsaurer Thonerde mit Flußsäure und verschiedenen färbenden Substanzen; am meisten schätzt man die goldgelben und

hellrothen brasilianischen. Farblose Topase, Wassertropfen, werden zuweilen für Diamanten ausgegeben; sie finden sich in Minas Novas und in Rio Belmonte in Brasilien.

Smaragd und Beryll, Härte 7,5—8, Spec. Gew. 2,67—2,77, sind zwei verschieden gefärbte aber derselben Mineralart angehörige Edelsteine; sie bestehen aus Kiesel-, Thon- und Beryllerde.

Smaragde sind apfel- und grasgrün, kommen aus Peru und werden mit 180—200 Mk. das Karat bezahlt. Beryll ist hellgrünlich, olivengrün bis himmelblau, auch wachs- oder honiggelb. Der grünliche wird auch Aquamarin genannt. Fundorte: Sibirien und Brasilien. Beryll ist nicht so werthvoll als Smaragd.

Turmalin zeigt eine große Mannigfaltigkeit in der Färbung und in der Zusammensetzung welche im Allgemeinen Thon-, Kiesel- und Bittererde, Flußsäure, Borsäure, Kalk, Eisenmanganverbindungen nachweisen läßt. Man unterscheidet: Sibirischen von rother, Indigolith (brasilianischen) von blauer, Ceylonischen von gelblicher oder gelbgrüner Farbe, sowie selbst braunen und schwarzen aus Tyrol.

Granaten sind Verbindungen von kieselsaurer Thonerde mit kieselsaurem Eisenoxydul. Der edle Granat, Almandin oder der orientalische Granat hat eine schön kirsch- oder blutrothe, oft bis zum schwarzrothen tiefe Farbe, ist in guten Exemplaren in hohem Grade durchsichtig, Härte = 6,5—7,5, spec. Gew. 3,5—4,3. Die schönsten Almandine kommen aus Ceylon.

Der Pyrop oder occidentalische, auch böhmische Granat besitzt eine blutrothe Farbe, welche die des Almandins meist übertrifft, und sehr große Durchsichtigkeit zeigt. Härte 7,5. Spec. Gew. 3,7—3,8. Er findet sich im aufgeschwemmten Lande, vorzüglich in Böhmen, bei Meronitz, Triblitz, Neupaka und Kolin, wo er aus der ausgegrabenen Erde durch Waschen gefördert wird. Größere Pyrope sind selten und werden einzeln und gut bezahlt; die häufigeren kleineren verkauft man nach dem Gewichte, und benennt sie nach der Zahl der Steine die auf ein Loth gehen, so z. B. 30er, 40er, 50er u. s. w.

Der Kaneelstein, Zimmtstein, Hessonit ist eine honiggelbe bis hyacinthrothe Varietät des Granat, welche besonders schön auf Ceylon, in Graubündten und am St. Gotthardt gefunden wird.

Spinell besteht aus Thonerde mit Magnesia und findet sich krystallinisch und in Körnern in Indien, auf Ceylon und in Australien. Er ist meist roth, auch blau und bräunlich gefärbt, durchsichtig bis undurchsichtig. Härte = 8, spec. Gew. 3,6; von Säuren wird er nicht angegriffen. Die durchsichtigen schön rothen Varietäten sind sehr geschätzt, und werden von den Juwelieren Rubinspinell, wenn sie stark, Rubinbalais, wenn sie blaß gefärbt sind, genannt.

Auch ein schwarzer undurchsichtiger Spinell ist manchmal unter dem Namen Pleonast gefragt; er wird zu Trauerschmuck verwendet.

Der edle Opal ist Kieselsäurehydrat und nicht krystallinisch, halbdurchsichtig, milchig trübe bis undurchsichtig, gelblich bis bläulich weiß, sehr schön blau, grün, roth, irisirend (zeigt auf Sprungflächen regenbogenähnliche Farbenzonen); man findet diesen sehr kostbaren Stein vorzugsweise bei Czernowitza in Ungarn, zugleich mit gemeinem Opal, welcher nicht irisirt. Härte 5,5—6,5. Spec. Gew. 1,9—2,1. Die schönsten werden orientalische Opale genannt.

Zirkon, Hyacinth bestehen aus Kieselerde und Zirkonerde, sind meist hyacinthroth, d. h. roth in's Gelbe oder Braune gefärbt, glasglänzend, durchsichtig bis durchscheinend, Härte = 7,5, spec. Gew. 4,5, mit dem Löthrohr erhitzt, werden sie entfärbt. Der Zirkon findet sich theils eingewachsen in Granit, Syenit ꝛc., theils in losen Körnern, am schönsten auf Ceylon, auch in Sachsen und Böhmen; nur die schönfarbigen werden als Edelsteine benützt, ein Karat kostet ungefähr 40 Mark. Die übrigen dienen zu Zapfenlagern in Uhren und dergleichen.

Türkis (ächter Türkis, orientalischer Türkis, Kalait) besitzt eine himmelblaue, in's Spangrün übergehende Farbe, Härte = 6, spec. Gew. 2,8. Er ist schwach glänzend und undurchsichtig und besteht aus phosphorsaurer Thonerde gefärbt durch etwas Kupfer. Er kommt aus Persien zu uns und ist dann als orientalischer Türkis in ziemlich hohem Preise.

Unächte im Handel häufig vorkommende Türkise sind mit Kupferblau durchdrungene Knochen und Zähne vorweltlicher Thiere; solcher Zahn- oder Knochentürkis wird auch occidentalischer Türkis genannt, er findet sich in Sibirien und Languedoc, ist weicher als der ächte und oft am blättrigen Knochengefüge zu erkennen; er wird von Salzsäure unter schwachem Aufbrausen angegriffen, was beim ächten nicht der Fall ist; ferner wird der Zahntürkis durch Reiben am Rockärmel gleich einer Siegellackstange elektrisch, wodurch er die Eigenschaft erlangt, kleine Papierschnitzelchen anzuziehen, an welcher er erkannt werden kann. Auch blaugefärbte Halbopale kommen als nachgeahmte Türkise im Handel vor.

Halbedelsteine: Bergkrystall, reinster, krystallisirter, durchsichtiger Quarz (Kieselsäure), der, wenn er durch Rollen in Bergbächen und Flüssen seine Krystallform verloren hat, in rundlichen weißen Stücken im Sande gefunden, und Rheinkiesel genannt wird. Härte = 7, spec. Gew. 2,69. Die Krystalle haben oft mehrere Fuß im Durchmesser und sind manchmal einige Centner schwer, besonders in den Hauptfundorten, den Höhlen des Granits und Gneises in den Alpen.

Man hat den reinsten Bergkrystall, früher häufiger denn jetzt, zu Schmucksachen verwendet, heute erbarmt sich seiner hin und wieder das Kunstgewerbe und stellt aus schön geschliffenen reinen Stücken Briefbeschwerer, Sockel, Petschafte, Miniaturmonumente als Thermometerhalter, Schreibzeuge und dergleichen her; eine neue Anwendung ist die zur Herstellung feiner Gewichte für Chemiker und Physiker, zu Brillengläsern, dann zur Bereitung feiner farbloser Gläser, die das Rohmaterial für künstliche Edelsteine abgeben.

Häufiger noch als den wasserhellen Quarz (Bergkrystall) verwenden die Juweliere seine gefärbten Varietäten, so den:

Amethyst; er ist violett und dient vorzugsweise als Ringstein; viele im Handel vorkommende Produkte sind Kunstprodukte, welche den Naturprodukten nicht nachstehen.

Citrin ist gelblich.

Rosenquarz, durch Titan rosenroth gefärbt, findet sich bei Zwiesel in Bayern.

Milchquarz milchweiß.

Katzenauge, ein mit Asbest innig gemengter Quarz, welcher rundlich geschliffen einen grünlich-grauen Lichtschimmer nach Art des Scheines im Auge der Katzen zeigt.

Avanturin, ein gelblich- oder röthlichbrauner durch beigemengte Glimmerschuppen flimmernder Quarz.

Als dichte (nicht krystallisirte) Quarze sind außerdem sehr geschätzt:

der Jaspis, durch Eisenoxyd roth, oder durch Eisenhydroxyd gelb und und braun gefärbt, im Bruche muschlig, matt, undurchsichtig. Man unterscheidet:

a) Kugeljaspis oder ägyptischen Jaspis mit ringförmigen Zeichnungen von rother, brauner und grauer Farbe; findet sich in Baden und in Oberägypten.

b) Bandjaspis mit grünen, rothen, grauen und weißen Streifen; er findet sich in Sibirien und in Sachsen.

c) Gemeinen Jaspis, häufig in Sachsen, Böhmen, bei Zweibrücken u. a. a. O. Man verarbeitet Jaspis zu Ornamenten, Platten, Petschaften, Schalen u. s. w.; er ist billig.

Achat ist ein wechselndes Gemenge von Amethyst, Jaspis und Chalcedon und anderen Varietäten des Quarzes und wird nach der durch das Zusammenkommen und nur theilweise Verschmelzen dieser Varietäten bedingten Farbenzeichnung als Festungs-, Wolken-, Band-, Moos-, Punkt- und Trümmer-Achat unterschieden. Er findet sich eingewachsen in kugligen Stücken, den sogenannten Achatmandeln, und wurde seit längerer Zeit vorzüglich in der Gegend von Oberstein gewonnen und verarbeitet; die Lager sind aber jetzt erschöpft und die Schleifereien werden mit Mandeln aus Brasilien und Ceylon, sowie aus Ungarn und Sibirien versehen. Die schönsten Mandeln, welche zu Oberstein geschliffen werden, kommen unter dem Namen Brasilianischer Achat aus Uruguay oder Montevideo; sie zeigen auf dem Querschnitt an einer Stelle geradlinigen, horizontalen Verlauf der sonst concentrischen Kugelschichten.

Man verarbeitet den Achat zu Platten, Reibschalen, Vasen, Glättsteinen, Spielkugeln, Schmucksachen, Petschaften u. s. w.

Die Onyxe (d. h. Achate mit abwechselnden Lagen von hell und dunkel gefärbter Masse) dienen zu Cameen.

Der Chalcedon ist milchweiß, grau, gelb, braun, grünlich u. s. w., in verschiedenen Abänderungen häufig mit bandartigen Streifen, Wolken, Flecken u. s. w. Fundorte: Brasilien, Island, Ceylon, Nubien, Zweibrücken, Sachsen, Ungarn. Wird durch Schleifen auf großen Sandsteinschleifsteinen in Oberstein und Idar zu verschiedenen Schmucksachen verarbeitet. Der Chalcedonyx dient zu Cameen, man schleift ihn dabei so, daß das erhabene Bild weiß auf dunkelgefärbtem Grunde erscheint. Meccasteine sind Chalcedone mit baumartigen, dunklen Zeichnungen.

Heliotrop = Seladon — lauchgrün mit rothen oder gelben Punkten, an den Kanten durchscheinend. Er kommt in Sibirien, Aegypten und der Bucharei vor und wird zu Ring- und Siegelsteinen verwendet.

Obsidian (Bouteillenstein) ist ein vulkanisches Glas, das durch Schmelzen alkalihaltiger Kieselsäureverbindungen entstanden ist, hat meist hohen Kieselgehalt, muschligen Bruch, schwarze oder braune Farbe, lebhaften Glanz, ist durchscheinend oftmals an den Kanten; er findet sich in vulkanischen Gegenden in Island, Lipari, Ungarn, Mexiko u. s. w., und wird zu Dosen, Trauerschmuck, Messerheften, Stockknöpfen 2c. verarbeitet. Härte 6, Spec. Gewicht 2,3 bis 2,4.

Natrolith, kieselsaures Natron mit kieselsaurer Thonerde, ist ein schöner, ziemlich seltener, am Hohentwiel vorkommender gelber Stein mit lieblich strahlig-sehniger und weiß gezeichneter Struktur, der zu Schmucksachen Verwendung findet. Er war der Lieblingsstein des früheren Königs Wilhelm von Württemberg, weshalb Schmuck- und Ornamentgegenstände aus diesem Material im Stuttgarter Schlosse sehr schön und zahlreich vertreten sind.

Malachit ist kohlensaures Kupfer, kommt in nadelförmigen Krystallen, gewöhnlich aber in traubigen, nierenförmigen, tropfsteinartigen Massen mit radialfaserigem und zugleich krummschaligem Gefüge, welches in's Dichte übergeht, vor. Er ist smaragd- bis spangrün, glasglänzend, bei faserigem Gefüge seidenglänzend, durchscheinend bis undurchsichtig. Härte 3,5—4, Spec. Gewicht 3,8. In Säuren unter Brausen leicht löslich. Der Malachit findet sich namentlich auf Erzlagerstätten gemeiniglich mit andern Kupfererzen, aus denen er entstanden. Er ist ein wichtiges Kupfererz, dient auch als Malerfarbe (Berggrün), seine massigeren, zartfaserigen und dichten Abänderungen besonders werden zu den mannigfachsten Sculpturarbeiten und Schmuckgegenständen, zu architektonischen Ornamenten, Vasen, Mosaikarbeiten ꝛc. verarbeitet, auch Tischplatten sind durch dünngeschnittene und holzfournierartig aufgelegte Platten hergestellt, in luxuriösen Einrichtungen nicht selten.

Bernstein ist ein Baumharz vorweltlicher Nadelholzbäume (hier nur angeführt in Gesellschaft der Halbedelsteine, in Mitte derer er besonders früher eine nicht unbedeutende Rolle spielte, gehört eigentlich zu den organogenen Mineralstoffen) und enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; seine nähern Bestandtheile sind Bernsteinsäure, ein ätherisches Oel, zweierlei Harze und ein bituminöser Stoff. Er kommt meist in rundlichen oder stumpfeckigen Stücken vor, welche häufig Insekten oder Pflanzenreste einschließen, hat muschligen Bruch, ist gelb bis braun, durchsichtig bis durchscheinend; Härte 2—2,5, Spec. Gewicht 1,08; verbrennt mit angenehmem Geruch. Durch Reiben mit Wollen- oder Seidenzeug wird er elektrisch; von ihm kommt der Name Elektricität; die Griechen nannten ihn Elektron und da sie an ihm jene anziehende Kraft zuerst erkannten, so gaben sie dieser den Namen Elektricität. — Der Bernstein findet sich in den Braunkohlenlagern vieler Länder, besonders aber an der preußischen Küste der Ostsee, theils im aufgeschwemmten Lande, theils im Meere. Er wird hier entweder durch Graben gewonnen, oder man reißt mit an langen Stangen befestigten Eisen auf dem seichten Meeresgrunde den Seetang und andere Seegewächse los und fischt den auf solche Weise oder durch einen Seesturm frei gewordenen Bernstein mit Netzen auf. Die jährliche Ausbeute an der 3 Meilen langen samländischen Küste, an der die Bernsteingewinnung von der Regierung verpachtet ist, beträgt ungefähr 200,000 Pfund, wovon 100,000 Pfund auf das Schöpfen und Stechen, 30,000 Pfund auf den Gräbereibetrieb in den Strandbergen und 70,000 Pfund auf die Baggerei fallen.

Das Baggern wird in neuester Zeit namentlich im curischen Haff großartig betrieben, man sortirt die Bernsteinstücke in 6 Sorten.

1. Sortiment oder Hauptstücke; sie sind rein und durchsichtig, 160 bis 200 Grm. schwer und darüber.

2. Tonnensteine 8—160 Grm. schwer, die großen reinen werden verarbeitet, die kleineren zu Räucherpulver verwendet.

3. Knotel, kleiner als die Vorigen.

4. Firnißsteine oder Graus, noch kleiner aber sehr rein, sie dienen zu Firnissen.

5. Sandsteine; kleine, trübe Stücke.

6. Schluck; größere ebenfalls unreine Stücke, die sich nicht zur Verarbeitung eignen.

Die Verarbeitung zu Schmucksachen, Perlen, Ohrgehängen, Pfeifenspitzen ist bekannt. Den höchsten Preis hat der ganz helle, wasserklare Bernstein, von dem trüben der „Komstfarbige“ d. h. milchweiße. Als Modeartikel ist neuestens doch vermuthlich nur vorübergehend der mit Insekten durchsetzte (oft künstlich zubereitete) geschätzt. — Die Bearbeitung geschieht in Ostpreußen, vorzüglich zu Stolpe, Danzig und Königsberg, auch in Wien und dann zu Catanea in Sicilien.

Der Hauptabsatz der Bernsteinwaaren, besonders der Corallen, zu Hals- und Armbändern, wie der Pfeifenspitzen, ist nach der Türkei, nach Afrika, den Südseeinseln und nach Indien. Auch als Räucherwerk lieben ihn die Orientalen.

Bernsteincolophonium ist das bei der Destillation des Bernsteins zurückbleibende Harz, das zur Darstellung von Bernsteinfirnissen dient.

Gagat ist eine besonders schöne und feste Art von Braunkohle, hat einen muschligen Bruch, sammetschwarze Farbe, ist undurchsichtig und brennt mit stark rußender Flamme. Seine Härte ist 2,5, sein spec. Gew. 1,2—1,3. Wird in Württemberg, Kurhessen, England und Frankreich gefunden und zu Stolpe, dann in Frankreich, in der Languedoc, in Asturien zu billigen Schmucksachen, Dosen, Rosenkränzen, Ketten und dergl. verarbeitet. — Ihm ähnlich ist die in England vorkommende und zu Schmucksachen, namentlich schwarzen Corallen verarbeitete, mitunter als „Lava“ verkaufte Cannelkohle.

Meerschaum ist ein Mineral, welches aus Magnesia, Kieselsäure und Wasser besteht. Härte 2,2—2,5. Spec. Gew. 0,8—1,1, undurchsichtig, sehr milde, fühlt sich etwas fettig an und hängt stark an der feuchten Zunge. Es zeigt häufig Incrustationen von hartem Quarz. Farbe weiß mit Neigung in's graue, gelbe und röthliche. Der schönste Meerschaum findet sich in Natolien, zu Kiltschick, sowie in Griechenland bei Theben und in Spanien bei Toledo und Madrid. Er liegt gewöhnlich unter der Dammerde in Klüften zwischen Mergel. Bis jetzt kommt hauptsächlich der türkische Meerschaum in den Handel.

Den Meerschaumstücken wird, nachdem sie auf die Reinheit durch Beschneiden geprüft sind, die rohe Form von Pfeifenköpfen und Cigarrenspitzen gegeben, dann werden sie in Milch gekocht, mit Leder abgerieben und von den Türken, welche sie nicht lieben, in den Handel gebracht. Hauptniederlagen sind in Triest und in Wien. In Triest packt man sie um und bringt sie zwischen Baumwolle verpackt in Kisten, welche 1000 und darüber Stücke von verschiedenen Größen enthalten, die dann vorzugsweise in Wien, Pest, Nürnberg, eine feinere Verarbeitung finden; damit sie sich leichter anrauchen, werden sie nach der Formirung mit Wachs getränkt. Der Werth der Waare steigt mit der Leichtigkeit, Weiße, Reinheit von Steinen, Flecken, und Rissen der Masse.

3. Hüttenprodukte, Gediegene Metalle und Legirungen.

Nur wenige Metalle finden sich gediegen, die meisten kommen in chemischen Verbindungen im Mineralreiche, in den **Erzen** vor, worunter man gewöhnlich ein Gemenge von jenen Verbindungen mit dem begleitenden Gestein versteht,

welches durch seinen Metallgehalt die Aufmerksamkeit des Berg- oder Hüttenmannes auf sich zu lenken geeignet ist.

Die **Erze** sind das Material, das von dem Hüttenmann zugute gemacht wird. Die Stoffe, mit denen Metall am häufigsten in den Erzen verbunden vorkommt, sind der Sauerstoff und der Schwefel, und der ganze Hüttenproceß besteht im Wesentlichen darin, diesen Sauerstoff oder Schwefel durch einfache Operation so hinwegzuschaffen, daß von dem reinen Metalle möglichst wenig verloren geht und daß auch das reine Metall leicht für sich und von den verunreinigenden Erden und Gesteinen befreit, gesammelt werden könne.

Durch die **Hüttenprocesse** werden die Hüttenprodukte erzeugt, welche sind:

1. Durch den Schmelzproceß fallende Metalle, **Edukte.** Der relative Grad ihrer Reinheit wird bei edlen Metallen mit **fein** (Feinsilber, Feingold), bei unedlen Metallen mit gar oder roh (Garkupfer, Roheisen), bezeichnet. Ein höherer Grad von Fein- oder besser Reinheit wird durch die Bezeichnung „raffinirt" ausgedrückt.

2. **Hüttenfabrikate** d. i. solche Hüttenprodukte, welche in den Erzen nicht fertig enthalten sind, sondern erst während des Zugutemachens sich in der Weise bilden, daß mehrere Bestandtheile der Erze und der absichtlich diesen beim Schmelzen zugeführten Stoffe sich vereinigen; sie sind meist schon Handelswaare; es gehören hierher z. B. das Antimon- und arsenhaltige Hartblei, der Stahl, das Schwefelantimon, die arsenige Säure, Operment und Realgar 2c.

Bei der Erzeugung der Edukte bilden sich vielfach **Nebenprodukte,** die, wenn sie noch so viel von dem auszubringenden Metalle enthalten, daß die weitere Verarbeitung möglich und lohnend wird,

3. **Zwischenprodukte** heißen, z. B. Tellersilber aus Silber, Kupfer und Blei bestehend. Werkblei, Blei mit etwas Silber und Kupfer; Schwarzkupfer, Kupfer mit Eisen, Blei 2c. Enthalten aber die Nebenprodukte keine lohnend auszuschmelzenden Stoffe mehr, so heißen sie:

4. **Abfälle.** Die hauptsächlichsten Hüttenabfälle sind Schlacken, d. h. jene bei den meisten Schmelzprocessen erfolgenden glas- und emailähnlichen Massen, welche gewöhnlich Verbindungen von Kieselsäure mit Erden (besonders Kalk, Magnesia, Thonerde) und Metalloxyden sind. (Siehe Schlackenwolle, Schlackensteine).

Wir werden bei der folgenden Besprechung der einzelnen wichtigeren Metalle, jeweils auch der interessanteren Hüttenfabrikate und Zwischenprodukte Erwähnung thun.

Das **Eisen.** Das Eisen ist das wichtigste und nützlichste aller Metalle, da sein Gebrauch mit allen Zweigen der Technik und mit den meisten Bedürfnissen des Lebens auf's Innigste verwebt ist. Vollkommen chemisch reines Eisen ist übrigens mechanisch nicht verwendbar, weil es unschmelzbar, weich und nicht zähe genug ist; es verdankt das Eisen seine Brauchbarkeit der Eigenschaft, sehr leicht in verschiedenen Verhältnissen mit Kohlenstoff verbunden, oder mechanisch durchsetzt erhalten werden zu können. (Wenn der Kohlenstoff bei der Behandlung der Eisenarten mit Säuren ungelöst zurückbleibt, so bezeichnet man ihn als graphitartig oder mechanisch beigemengt, wenn er unter Bildung von flüchtigen Kohlenstoffverbindungen theilweise verschwindet, nennt man ihn chemisch gebunden).

Man verwendet also nur Kohlenstoffeisen und unterscheidet drei Eisenarten: das **Roheisen,** das **Schmiedeisen** und den **Stahl,** welche sich durch verschiedenen Rohstoffgehalt auszeichnen und ganz verschiedene mechanische Eigenschaften besitzen.

I. **Roheisen.** Dasselbe ist spröde, grobkörnig, enthält 2,5—5,9 % Kohlenstoff, 8—11 % andere Elemente, welche aus dem Erz oder den zum Ausbringen nöthigen Zuschlägen (Quarz- oder Kalksteine) stammen. Man kennt:

a) **Weißes Roheisen,** welches silberweiß und glänzend ist. (Spec. Gew. 7,1). Es wird, weil es reiner von fremden Elementen ist, als das graue Roheisen, weil es allen Kohlenstoff chemisch gebunden, d. h. durch Oxydation leicht entfernbar enthält, weil es bei seinem Schmelzpunkt (1400—1500° C.) in der Regel breiförmig ist, zur Darstellung von Schmiedeisen und Stahl verwendet. Weißes Roheisen kann als Gußeisen nicht verwendet werden, weil es nicht dünnflüssig ist, mit stumpfen Ecken und concaver Oberfläche erstarrt und sich wegen seiner Härte schlecht verarbeiten läßt.

Das beste weiße Roheisen ist das sogenannte Spiegeleisen, welches schön krystallinisch, glänzender, härter, aber dünnflüssiger als die anderen Arten ist und bis zu 30% Mangan enthält, wodurch es leichter zu Stahl verarbeitet werden kann.

b) **Graues Roheisen** ist hell bis dunkel schwarzgrau (spec. Gew. 7,5—7,6), es enthält 3,15—5,90% Kohlenstoff und wird wegen seiner Dünnflüssigkeit (Schmpt. 1100—1200° C.), weil es die Formen scharf und rein ausfüllt und weich genug zum Bearbeiten (Feilen, Bohren, Hobeln, Drehen u. s. w.) ist, zum Gießen (Gießereieisen) verwendet; weil es fast allen Kohlenstoff mechanisch, daher schwierig entfernbar, und meist viel fremde Elemente enthält, so ist es ungeeignet zur direkten Erzeugung von Schmiedeisen und Stahl; sollen solche doch daraus dargestellt werden, so muß das graue vorher in weißes Roheisen verwandelt („gefeint") werden. Eine Legirung (Verbindung) beider Eisenarten ist das

c) **Halbirte** oder **Forelleneisen,** es liefert härtere aber dichtere Gußstücke und kommt, weil die Erzeugungstemperatur eine niedrigere ist, billiger zu stehen als das graue Gießereiroheisen.

Statistik: 1874 wurden etwa 12,500,000 Tonn. Roheisen im Werthe von 2460 Mill. Mark erzeugt. Die Masse würde in Gestalt eines Schienengeleises 3 mal die Erde umgürten. Davon lieferte Großbritannien etwa die Hälfte, Nord-Amerika ein Fünftel, Frankreich ein Zwölftel, das deutsche Reich etwa ein Achtel. Im letzteren wurden in 159 Werken mit 253 Oefen und 20,250 Arbeitern mit 13,500,000 Tonn. Koks und 50,000 T. Holzkohlen, 1,300,000 T. Roheisen dargestellt, davon $^2/_3$tel als weißes Roheisen, $^1/_7$tel als Stahl und das übrige als Gießerei-, d. h. graues Roheisen. (n. Post).

Emaillirtes Eisen. Das Eisen hat der Feuchtigkeit, der Luft und Säuren gegenüber wenig Beständigkeit; um nun solche gußeiserne Gegenstände, welche, wie Kochgeschirre, Röhren u. dergl. mit Stoffen in Berührung kommen, die das Metall angreifen, zu schützen, bekleidet man sie an der Innenseite mit einer dünnen Glasur (Glas- oder Porzellanschichte), man emaillirt sie.

Zu diesem Zwecke werden die Gegenstände zuerst gebeizt, d. h. man entfernt durch Abwaschen mit verdünnter Schwefelsäure die Rostschichte, welche auf lagerndem Eisen stets, wenn auch nicht immer mit bloßem Auge sichtbar, vorhanden ist. Hierauf bestreicht man die innere (zu emaillirende) Seite mit dem Brei einer leicht schmelzenden Glasmasse (gepulvert: Borax, Quarz,

Feldspath, Thon, Zinnoxyd mit Wasser angerührt), läßt antrocknen und erhitzt dann bis zum Schmelzen, d. h. man „brennt fest". Glasuren mit obiger Zusammensetzung, welche nur Zinnoxyd enthalten, sind durchaus unschädlich, man nennt deshalb das Geschirr auch Gesundheitsgeschirr. Blei- und zinkhaltige Glasuren dagegen sind giftig und bei Kochgeschirren durchaus zu vermeiden. Zur Prüfung auf diese beiden Metalle bringe man mit gleichem Theile Wasser verdünnten Essig oder salpetersäurehaltiges Wasser in die Gefässe, lasse es $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde darin kochen oder bei gewöhnlicher Temperatur 8—14 Tage darin stehen und gieße dann zu einer kleinen Probe — a) reine Schwefelsäure: weißer Niederschlag durch sofortige Trübung der zuerst klaren Lösung leicht erkenntlich, zeigt **Blei** an. Oder auch man läßt auf der Glasur einige Tropfen Essig verdunsten und bringt dann einen Tropfen Schwefelsäure darauf, welche man einige Zeit stehen läßt. Die Glasur wird an der berührten Stelle milchig weiß durch Blei. Bei weißen Glasuren leitet man etwas Schwefelwasserstoffgas auf die Stelle, = schwarze Trübung = Blei. Zum Nachweis des weniger gefährlichen Zink wird eine zweite kleine Probe — b) der essigsauren Flüssigkeit so lange mit Salmiakgeist, bis sie deutlich darnach riecht, und darnach mit Schwefelammonium versetzt; weiße Trübung oder vielmehr weißer Niederschlag (Schwefelzink) = Zink. Entsteht schon durch den Salmiakgeist ein Niederschlag, der sich im Ueberschuß des Reagens **nicht löst**, so muß dieser vor dem Zusatz des Schwefelammoniums abfiltrirt werden.

Den gleichen Zweck wie das Emailliren — Schutz vor äußeren schädlichen Einflüssen — hat das Ueberziehen der gegossenen eisernen Gegenstände mit einem Firnisse von Steinkohlentheer und Graphit oder Leinölfirniß und Kienruß, das Bronziren und Brüniren.

Gleichmäßig und durch die ganze Masse hindurch **entkohlten** Eisenguß nennt man **hämmerbaren, schmiedbaren Eisenguß** (fonte malliable). Aus ihm stellt man neuerdings kleine Gegenstände wie Griffe, Schlüssel, Lichtputzer, Schnallen, Scheeren, Steigbügel u. s. w. her, die man früher zu schmieden pflegte. Er findet besonders in Remscheid und Solingen Verwendung.

Wird lichtgraues Eisen mit hohem Kohlenstoffgehalt nicht zu heiß in dicke gußeiserne Schalen (Coquillen) gegossen, so erstarrt der Guß plötzlich an der Oberfläche, wo er die stark wärmeleitende Form berührt; viel langsamer im Innern.

Man gewinnt auf diese Weise Stücke mit einem Kern von zähem, grauem Eisen, aber mit einer wenige Decimeter dicken Schichte oder Schale von sehr hartem, weißem, strahligem Eisen und nennt diese Eisensorte

Hartguß. Aus Hartguß werden Hartwalzen, Geschosse, Panzerstände, Glocken, Eisenbahnräder, Weichen u. s. w. hergestellt.

II. **Schmiedeisen,** auch Stabeisen, weil es im Handel in Gestalt von Stäben vorkommt. Dasselbe ist weißgrau, mehr oder weniger glänzend, von sehnigem, in dicken Stäben, welche nicht durch Walzen oder Schmieden ausgereckt werden, körnigem Gefüge. Das sehnige Eisen wird durch Erschütterung, rasche Abkühlung, anhaltende galvanische Ströme körnig. Spec. Gew. 7,6; es ist fast unschmelzbar (Schmp. 2100° C.), enthält 0,2—0,3 % fremde Elemente (Schwefel, Phosphor, Silicium), 0,1—0,5 % Kohlenstoff, chemisch gebunden. Je weniger Kohlenstoff das Eisen besitzt, desto weicher ist es, zu viel bewirkt Rothbruch. (Rothbruch gestattet Verarbeitung in der Kälte, aber nicht in der Wärme. Kaltbruch umgekehrt, läßt das Schmie-

den in der Kälte nicht, aber in der Wärme zu. Faulbruch erlaubt weder das eine noch das andere). Wegen seiner Festigkeit, Weichheit, Geschmeidigkeit, Streckbarkeit (es läßt sich kalt schmieden) und Schweißbarkeit (zwei Stücke lassen sich bei Weißgluth wie weiches Wachs vereinigen) wird es zu Gegenständen verwendet, welche große Festigkeit verlangen: Schienen, Bänder, Reifen, Ketten, Anker u. s. w.

0,01 % Schwefel oder Kupfer im Schmiedeeisen bewirkt Rothbruch; Phosphor mehr als 0,3 %, ebenso zu kaltes Hämmern erzeugt Kaltbruch; Silicium: Faulbruch. Verbranntes Eisen ist eisenoxydhaltig und zeigt Kaltbruch.

Früher stellte man das Schmiedeisen direkt aus den Erzen dar, indem man sie auf einem Herde mit Kohlen unter Mitwirkung eines Gebläses reducirte (d. h. ihnen den Sauerstoff entzog) und den erhaltenen Klumpen sofort ausschmiedete. Gegenwärtig gewinnt man im Allgemeinen zuerst Roheisen und aus diesem durch Hämmern, Schweißen, Schmieden das Schmiedeisen. Auf den Walzwerken wird aus Schmiedeisen Quadrat-, Flach-, Band-, Nagel-, Façoneisen hergestellt.

Blech wird aus möglichst weichem und zähem Metall durch wiederholtes Hindurchziehen des glühend gemachten Flacherzes durch immer enger gestellte Walzen, selten durch Aushämmern (für Dampfkessel) gefertigt.

Dünnen Draht stellt man, nachdem besonders zähes und festes Eisen zu dickem Draht ausgewalzt ist, durch wiederholtes „Ziehen“ des letzteren durch immer engere, conische, in Stahl gebohrte Oeffnungen her. Den Draht erhält man durch Oel geschmeidig. Nach 2—3maligem Ziehen wird er durch Glühen weicher gemacht.

III. Der **Stahl** unterscheidet sich vom Roh- und Stabeisen durch seinen (in der Mitte zwischen beiden liegenden) Kohlenstoffgehalt, vom Roheisen durch seine Schweißbarkeit, vom Stabeisen durch seine Schmelzbarkeit (Schmpt. 1850° C.); er ist lichtgrau, nicht sehr glänzend, spez. Gew. 7,5—8,0 (gehärteter ist specifisch leichter als weicher). Der Bruch ist körnig. Da Stahl elastisch, schmiedbar und schweißbar, dazu fest und preßbar ist, so ist er auch die geschätzteste der Eisensorten. Man benennt die Stahlarten nach Art der Verwendung: A. **Instrumentenstahl**, beste Sorte, B. **Werkzeugstahl**, Mittelsorte, C. **Massen-** oder **Maschinenstahl**, schlechteste Sorte; oder nach der Art der Darstellung: a) **aus Erz unmittelbar** dargestellt, **Rohdarstellung** (Rennstahl, Siemensstahl, Uchatiusstahl); b) **aus Roheisen**: Glühstahl, Hämmerbarer Guß, Herdstahl, Puddelstahl, Bessemerstahl, Heatonsstahl, Hargreavestahl; c) **aus Schmiedeisen**: Cementstahl oder Brennstahl (Wootz und Damaststahl), Martinstahl; oder nach Art der Raffinirung: Gärbstahl und Gußstahl. Die theuersten, aber besten zu Instrumenten und Werkzeugen verwendeten Sorten sind Cement- und Herdstahl; Bessemerstahl (1855 von Henry Bessemer erfunden) wird vorzugsweise zu Schienen, Wagenachsen, Blechen, Gußstücken verarbeitet; der dichtere härtere Martinstahl dient zu Façonguß für harte und zähe Maschinentheile (Walzen, Achsen, Bandagen), ferner zu nicht sehr feinen Werkzeugen (Bohrer, Feilen). Aus hämmerbarem Gußeisen (Feinkorneisen), welches zwischen Schmiedeisen und Stahl steht, werden (s. o.) Scheeren, Steigbügel, Griffe gemacht.

Der Stahl besitzt die Eigenschaft, einen hohen Grad von Härte anzunehmen, wenn er im glühenden Zustande schnell abgekühlt wird. Das Härten

(Ablöschen) desselben geschieht gewöhnlich durch Eintauchen in kaltes Wasser, Härtewasser, dem man als bessern Wärmeleiter häufig Salpeter- oder Schwefelsäure, auch Kochsalz zusetzt; ferner in Oel, Talg und zu besondern Zwecken, z. B. zum Härten kleiner Uhrbestandtheile, auch in Quecksilber.

Der gehärtete Stahl verliert seine Härte wieder, wenn man ihn erhitzt und langsam erkalten läßt; man nennt diese Operation das „Anlassen" des Stahles und hat, je nach dem Härtegrad, welchen man dem Stahle belassen will, bestimmte Temperaturen, bei welchen das „Anlassen" vorgenommen wird. Je nach diesen Temperaturen erhält man Stahlsorten für bestimmte Zwecke geeignet und durch charakteristische Anlauffarben gekennzeichnet. Der Stahl zeigt

bei 220° C. blaßgelbe Farbe, für Lanzetten und feine Schneidinstrumente;
bei 232° C. blasse Strohfarbe, für feine Rasirmesser;
bei 244° C. goldgelbe Färbung, für gewöhnliche Rasirmesser und Federmesser;
bei 256° C. braune Färbung, für Scheeren und Meißel;
bei 268° C. purpurfarbene Flecken, für Aexte, Hobeleisen, Taschenmesser und stärkere Meißel;
bei 280° C. Purpurfarbe, für Tischmesser und große Scheeren;
bei 292° C. hellbraune Färbung, für Federn, Klingen und Uhrfedern;
bei 296° C. indigoblaue Färbung, für feine Sägeblätter, Bohrer und sehr elastische Instrumente;
bei 320° C. dunkelblaue bis schwarze Färbung, für große Sägeblätter, welche durch Feilen geschärft werden.

Um die Temperaturen richtig zu treffen, bedient man sich einer Reihe von Legirungen (siehe diese), welche bei den betreffenden Temperaturen schmelzen.

Alle eisernen Gegenstände sind, weil sie leicht rosten, d. h. sich oxydiren (Sauerstoff anziehen), vor Allem trocken aufzubewahren, vor feuchter Luft sowohl als auch vor direkter Feuchtigkeit durchaus zu schützen und in Lokalen, in welche unter Umständen Säuredämpfe dringen können, gut verzinnt oder gefirnißt, mit Oelfarbe überzogen oder mit sonstwie bedeckter Oberfläche vor dem Rostfraß zu bewahren.

Verdünnte Säuren greifen eiserne Maschinentheile, überhaupt Eisen oft heftiger an als concentrirte (z. B. Schwefelsäure).

Eigenschaften der Eisenarten.

(Nach Post.)

(Für diejenigen, welche sich eingehender darin unterrichten wollen, empfehlen wir angelegentlich die chemische Technologie von Dr. Jul. Post, Berlin, bei Oppenheim.)

	Roheisen,		Stahl	Schmiedeisen oder Stabeisen
	weißes oder Frischereiroheisen	graues oder Gießereiroheisen		
Aussehen	silberweiß glänzend	hell bis dunkelschwarzgrau	licht grauweiß, nicht sehr glänzend	weißgrau mehr oder weniger glänzend
Textur	grobkörnig		feinkörnig	sehnig
Spec. Gewicht	7,1	7,5—7,6	7,5—8,0	7,6
Kohlenstoffgehalt	3,5—5,9 Proc.	3,15—5,93 Proc.	0,75—1,80 (durch Bor, Titan, Wolfram theilweis vertretbar)	0,1—0,5
Bindungsweise des Kohlenstoff	vorwiegend chemisch	vorwiegend mechanisch	chemisch und mechanisch	chemisch
Gehalt an andern Elementen (Schwefel, Titan, Phosphor, Mangan etc.	(reiner) 8—11 Proc. (weniger rein)		0,03—0,20 Proc.	0,2—0,3 Proc.
Bearbeitbarkeit	spröde		spröde u. elast. (härtbar)	elastisch
	(härter) hart (weniger hart)		hart u. weich	weich
	fest weniger als Schmiedeeisen		am festesten	fester als Roheisen
	nicht schmiedbar		schmiedbar	
Schmelzpunkt	schmelzbar in der Hitze		schwer schmelzbar	
	breiig 1400—1500°	dünnflüssig 1600—1700°	1800°	2100°

Preis für die Tonne Eisenmetall: Im Erz: 6 *M.*, als Roheisen 60 *M.*, als Gußwaare 180 *M.*, als Stabeisen 200 *M.*, im Blech 220 *M.*, im Draht 420 *M.* als Gußstahl 540 *M.*, als Messerklingen 30000—42000 *M.*, als feinste Uhrfedern ungefähr 120 Mill. *M.* (vierhundertmal so theuer wie 1 Tonne Gold).

Eisenpräparate. Unter den chemischen Eisenpräparaten sind hervorzuheben: 1. der Eisenvitriol, 2. die Eisenmennige, 3. das Blutlaugensalz, 4. das Berlinerblau, 5. das Eisenchlorid, 6. das essigsaure Eisen.

1. Der **Eisenvitriol** (grüner Vitriol, Kupferwasser) ist schwefelsaures Eisenoxydul mit 44 % Krystallwasser. Er kommt in grünlichen Krystallen viel im Handel vor; hat einen zusammenziehenden Geschmack, verwittert leicht, d. h. verliert an der Luft Krystallwasser, überzieht sich dabei mit einem weißen, roth werdenden Pulver von basisch schwefelsaurem Eisenoxyd, zu welchem zuletzt die Krystalle gänzlich zerfallen. Man gewinnt Eisenvitriol, indem man Abfälle von Eisenmetall, oder den natürlich vorkommenden Spatheisenstein, d. i. kohlensaures Eisen, in verdünnter Schwefelsäure löst, und die Lösung zur Krystallisation abdampft oder frei verdunsten läßt. Die im Großen erhaltene Eisenvitriollösung wird in Krystallisirgefässe gegossen, in welche man gewöhnlich Holzstäbe oder Strohhalme gestellt hat. Die an den Stäben sich absetzenden Krystalle bilden den sogenannten Traubenvitriol. Am Boden und an den Wandungen befindliche Krystalle, die Tafeln, sind minder schön krystallisirt.

Den Krystallen soll, wenn sie nicht sehr rasch durch Verwitterung unansehnlich werden sollen, keine freie Säure mehr anhaften, auch sollen sie im Handel von stets trockener Beschaffenheit sein, besonders von dem medicinisch gebrauchten chemisch reinen Eisenvitriol verlangt man, daß er durchscheinend, und ohne gelbbraune Flecken, schön grün sei. Man kann, um das zu erreichen, ihn mit Erfolg in Flaschen aufbewahren, auf deren Boden man absoluten Alkohol in geringer Menge oder auch Hoffmannstropfen (Mischung von Alkohol und Aether = 1 Aether, 3 Alkohol) gegossen hat, so daß die Krystalle sich, umgeben von den Alkohol- oder Aetherdämpfen, in der Flasche nicht in direkter Berührung mit der freien, oxydirenden, Sauerstoff enthaltenden athmosphärischen Luft befinden. Hauptsache ist jedoch auch bei dieser Vorsicht, daß vor dem Sammeln die Krystalle durchaus von anhaftender Mutterlauge und freier Schwefelsäure befreit seien. Gewöhnlicher Eisenvitriol wird in Fässern in den Handel gebracht, ohne daß der Aufbewahrung, der Lagerung besondere Sorgfalt gewidmet würde. Die Anwendung des Eisenvitriols ist eine vielfache: Man braucht ihn als: Desinfektionsmittel, in der Färberei zum Schwarzfärben, indem das Oxydul des Eisenvitriols sich zu Oxyd oxydirt und in diesem Zustande, durch die in den Galläpfeln, der Eichenrinde, dem Quercitron, dem Gelbholz, dem Fustikholz u. s. w. enthaltene Gerbsäure, (Tannin) in gerbsaures Eisenoxyd verwandelt wird; er wird angewendet ferner zur Bereitung der Tinte, zum Desoxydiren (Sauerstoffentziehung) des Indigo (Bereitung der kalten Küpe), zum Reinigen des Leuchtgases, (Befreien desselben von Schwefel), zum Fällen des Goldes aus seinen Lösungen (in den Münzen), zur Darstellung von Berlinerblau, zur Darstellung der rauchenden Schwefelsäure u. s. w.

2. **Eisenmennige,** welche mit Recht zum Anstreichen der gewöhnlichen (Blei-)mennige vorgezogen wird, besteht aus Eisenoxyd und Thon und erscheint als ein feines Pulver von dunkelrothbrauner Farbe. Sie ist dauerhafter als Bleimennige, viel billiger (die Kosten verhalten sich wie 20 (Eisen-) und 39 (Bleimennige)) und — nicht giftig.

3. Das **gelbe Blutlaugensalz** (Ferrocyankalium, Kaliumeisencyanür, blausaures Eisenoxydul-Kali, oder blausaures Kali, oder

Blausalz ist in technischer Beziehung überaus wichtig, es ist eine Verbindung von Cyaneisen mit Cyankalium und Wasser, krystallisirt in schönen, großen, luftbeständigen, gelben, (blaß citrongelben) Prismen; ist nicht giftig, wurde aber dafür, bis vor wenigen Jahren selbst amtlich aus Unkenntniß ausgegeben, schmeckt bitterlich süß, löst sich in 4 Th. kaltem und 2 Th. siedendem Wasser, aber nicht in Alkohol.

Es wird erhalten durch Zusammenschmelzen von stickstoffhaltiger Kohle (aus Horn, Klauen, Wollstaub, Lederabschnitzeln, Blut, daher Blutlaugensalz) mit Potasche (kohlensaur. Kali) und Glühen in eisernen Gefässen. Das gelbe Blutlaugensalz dient zur Darstellung des rothen Blutlaugensalzes, des Berliner-, Pariser-, Erlanger-, Hamburgerblau, des Cyankaliums, in der Färberei zur Erzeugung von blau und braunroth, in der Schmied- und Schlosserei: zur Umwandlung des Eisens in Stahl (Einsatzhärtung). Auch zur Fabrikation von sog. amerikanischem weißem Schießpulver und zu Sprengpulver ist es in neuerer Zeit verwendet worden.

4. **Berlinerblau** (siehe Farbstoffe).

5. Das **Eisenchlorid** wird erhalten, indem man Eisen in Salzsäure löst und mit einem Zusatz von Salpetersäure so lange erhitzt, bis die Oxydation vollständig stattgefunden hat, was daran erkannt wird, daß eine Probe der Flüssigkeit mit rothem Blutlaugensalz zusammengebracht, keinen blauen Niederschlag mehr gibt; man kann auch reines, möglichst frisch bereitetes Eisenoxyd direkt in Salzsäure lösen. Das Eisenchlorid wird gewöhnlich als Flüssigkeit, d. h. in Wasser gelöst (als Liquor vom spec. Gew. 1,484) in den Handel gebracht. Dieser Liquor hat eine gelbroth-braune Farbe, mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser, darf nicht getrübt aussehen von ausgeschiedenem Eisenoxyd, keine Salpetersäure und keine freie Salzsäure mehr enthalten und muß in Flaschen mit eingeriebenem Glasstöpsel und im Dunkeln aufbewahrt werden. Er dient in der Färberei und in der Medicin, als blutstillendes Mittel (Blut gerinnt durch Eisenchlorid sofort). Eine Baumwolle mit Eisenchloridliquor getränkt, kommt im Handel als blutstillende Wolle vor.

6. **Essigsaures Eisen** (Liquor) ist eine Auflösung von Eisenoxyd (frisch bereitet in Essigsäure, gewöhnlich Holzessig) die als Liquor vorkommt, gewöhnlich ein spec. Gew. von 1,13—1,14 hat, in der Färberei vielfache Verwendung findet, und auch zur Darstellung von Tinten gesucht ist.

Das **Kobalt.** Spec. Gew. = 8,7. Es kommt in der Natur als Speiskobalt (mit 3—24 % Kobalt und 0—35 % Nikel) und als Kobaltglanz mit 30—34 % Kobalt vor. Die gerösteten, (d. h. ausgebreitet an der Luft längere Zeit erhitzten) Kobalterze, welche von den Porzellan-, Glas- und Fayencefabrikanten gekauft werden, führen die Namen Safflor, Zaffer, Kobaltsafflor. In neuerer Zeit stellt man metallisches Kobalt im Großen dar; es besitzt eine stahlgraue Farbe mit einem Stich in's röthliche, hat lebhaften Metallglanz, läßt sich gut poliren, ist geschmeidig, dehnbar und übertrifft an Zähigkeit das Eisen; erst in sehr hoher Temperatur schmilzt es; von verdünnten Säuren wird es langsam, von Salpetersäure und Königswasser leichter aufgelöst. Je nach der Reinheit unterscheidet man die gerösteten Kobalterze in ordinäre (OS) mittlere (MS) und feine (FS u. FFS) Safflore. Sie bestehen wesentlich aus Kobaldoxydul, — Oxyd mit mehr oder weniger Arsen und Nikel und Spuren anderer Metalle. Man stellt aus dem Safflor dar: Die Smalte, das Kobaltultramarin, das Coelin, das Riemann-

sche Grün und die schön violette Kobaltbronze (phosphorsaues Kobaltammoniak) (siehe Farbstoffe).

Das **Nikel.** Nikel kommt vor in den Nikelerzen: Kupfernikel, (mit 44 % Nikel) Antimonnikel (mit 31,4 % Nikel), Weißnikelkies (mit 28,2 Nikel), im Speiskobalt ꝛc. Es ist, aus diesen Erzen gewonnen, ein fast silberweißes, magnetisches, sehr dehnbares, hartes, überaus strengflüssiges Metall. Im Handel findet man es gewöhnlich in Gestalt kleiner Würfel, als Würfelnikel. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern solche mit einem Gehalte von 65—97 % Nikel; die 5—3 % fremde Substanz sind: Eisen, Kupfer und Schlacke. Auch in Legirung als Kupfernikel kommt es in den Handel; Isabellenhütte bei Dillenburg liefert solches in Scheibenform, welches ⅓ Nikel und ⅔ Kupfer enthält. Seiner silberähnlichen Farbe und seiner Widerstandsfähigkeit wegen, wird es als veredelnder Bestandtheil zu Legirungen mit andern Metallen, namentlich Kupfer, verwendet, besonders zur Fabrikation von Neusilber oder Argenton (10 % Nikel, 60 % Kupfer, 30 % Zink, siehe Legierungen), ferner von Scheidemünzen mit durchschnittlich 25 % Nikel und 75 % Kupfer. (Deutschland, Schweiz, Belgien, vereinigte Staaten von Nordamerika, Honduras, siehe Legirungen).

In neuester Zeit spielt das Nikel eine ganz außerordentliche Rolle, als Schutzmetall für Eisen, Kupfer, Messing, Stahl; es werden galvanisch Maschinentheile, Schlösser, Schlüssel, Uhrketten, Ornamentstücke u. s. w. vernikelt und ist der Ueberzug von Nikel, besonders der von in Amerika, wo das Vernikeln zuerst Eingang gefunden hat, vernikelten Gegenständen, sehr schön — nahezu silberweiß, gewöhnlich härter als das darunter liegende Metall, und durchaus haltbar; gut vernikelte Waaren rosten nicht, ziehen keinen Grünspan, und es ist nur zu wünschen, daß immer mehr vernikelt werde.

Am schönsten vernikelt „Amerika" rein, weiß und dauerhaft. Die Pariser und Deutschen Fabrikate haben, mit den amerikanischen verglichen, alle noch einen kleinen Stich in's gelbliche.

Die jährliche Produktion von Nikel beträgt ungefähr 959 Tonnen, davon liefert das deutsche Reich die Hälfte, Nordamerika ein Fünftel bis ein Siebentel, Oesterreich und Brasilien je ein Neuntel, Schweden und Norwegen ein Dreizehntel, Belgien und Frankreich je ein Fünfzigstel. Fast die Hälfte allen Nikels wird in Berlin verarbeitet.

Als **Nikelpräparate** kommen schwefelsaures Nikeloxydul und Nikelchlorür in neuer Zeit in größerer Menge zum Vernikeln in den Handel. Sie müssen klar, in Wasser löslich und dürfen nicht zerflossen sein, auch keine freie Säure und keine fremden Stoffe in namhafter Menge enthalten.

Cadmium. Dieses seltene Metall kommt fast nur als Begleiter des Zinks vor, bei dessen Gewinnung es gewöhnlich mit erhalten wird. Es wird zu leichtflüssigen Metalllegirungen (s. d.), z. B. zu Woods Metall: 3 Th. Cadmium, 4 Th. Zinn, 15 Th. Wismuth, 8 Th. Blei, Schmelzpunkt bei 70° C., welche man zum Clichiren von Holzschnitten und Stereotypplatten, als Sicherheitsverschluß bei Dampfkesseln u. s. w. benützt. Auch einen Zahnkitt bereitet man aus Cadmiumamalgam (Cadmium mit Quecksilber). Als Präparat ist das Cadmiumgelb, eine schöne gelbe Malerfarbe, aus Cadmium und Schwefel bestehend, geschätzt; jaune brillant (s. Farben), „en pâte" wird es zum Färben von Toiletteseifen gebraucht.

Statistik. Jährliche Produktion von Cadmium in Engis (Belgien) 110 Kilogr., in Preußen 100 Kilogr.

Zink. Spec. Gew. 7,1—7,3. Das Zink kommt nie gediegen in der Natur vor; die Erze, aus denen es gewonnen werden muß, sind: die Zinkblende (Schwefelzink mit 67% Zink), der edle Galmei (kohlensaures Zink mit 52% Zink), auch Zinkspath genannt, und der gewöhnliche Galmei (Kieselzinkerz mit 53,8% Zink). Das Verfahren der Gewinnung besteht wesentlich darin, daß man die Zinkerze röstet und sie mit reducirendem (d. h. sauerstoffentziehendem) Zuschlag erhitzt. Zink ist in hoher Temperatur flüchtig; das reducirte Metall entweicht also in Dampfform und wird, nachdem es in kälteren Räumen verdichtet, in fester Form erhalten. Im Anfange der Operation sind die Verdichtungsräume noch so kühl, daß die Zinkdämpfe sich nicht zu flüssigem, sondern sofort zu festem, feinzertheiltem Metall verdichten, welches den Namen

Zinkrauch führt. (Aus ihm wird gewöhnlich das Cadmium gewonnen.) Die später sich bildenden Zinktropfen (Tropfzink) werden zu Tafeln verschmolzen, durch wiederholte Operation gereinigt und als

Werkzink in den Handel gebracht.

Das Zink ist ein bläulichweißes Metall von vorübergehendem Glanze, nach welchem ein mattes Aussehen und endlich in der Luft ein kreidiger Ueberzug sich einstellt; es wird, weil es bei niedriger Temperatur (412° C.) schmilzt, platte und feine Abrisse gibt, ausgedehnt zum Guß (selbst Hohlguß) an Stelle der theureren Bronze, verwendet. Galvanische Verkupferung verleiht dem Zink das Ansehen von Bronze. Die Anwendung des Metalles zu Kochgeschirren ist wegen seiner Leichtangreifbarkeit ausgeschlossen. Das Zink hat ungefähr Messinghärte, ist bei gewöhnlicher Temperatur ziemlich spröde, etwas über 100° C. erhitzt aber wird es dehnbar, so daß es in alle möglichen Formen getrieben werden kann. Die einmal durch Erhitzen erlangte Dehnbarkeit behält das Zink auch nach dem Wiedererkalten längere Zeit bei und darin liegt die Verwendung von zwei Dritteln der Gesammtproduktion zu Blech an Stelle des theuren Kupfer- und leicht zerstörbaren Weiß- (Eisen-) Blechs begründet. Die Dehnbarkeit verschwindet schon bei Gegenwart von nur sehr geringen Mengen von fremden Metallen. Bei 200° C. ist das Metall, auch das ganz reine, so spröde, daß es gepulvert werden kann. An feuchter Luft überzieht sich das Zink mit einer Haut von Oxyd, welche die darunter liegenden Zinktheile vor weiterer Oxydation schützt. Das Zink findet Anwendung als Blech zum Dachdecken, zu Gefässen, Rinnen und Röhren, zur Druckerei, zu Platten und Cylindern für galvanische Apparate, zu Messing (Zinklegirungen), zur Verzinkung, zu Gußwaaren (Zinkguß) anstatt der Bronze, des Gußeisens und selbst der Steinhauerarbeiten (zu architektonischen Zwecken), zur Umhüllung der Projectile und Kartätschen, um die Züge der gezogenen Geschütze zu schonen, zur Darstellung von Zinkpräparaten.

Als Nebenprodukte bei der Zinkgewinnung sind anzusehen:

1. der **Zinkstaub** mit einem Gehalt von 8—10% Zinkoxyd zur Reduktion in der Indigofärberei, als Anstrich für Eisen, zur Gewinnung von Cadmium benützt.
2. der **Zinkofenrauch**, ebenfalls zur Cadmiumgewinnung verwendet, und
3. der Destillationsrückstand, mitunter Rohstoff für weitere Metallgewinnung (Blei, Kupfer u. a.).

Die Gesammtproduktion beträgt in Europa ungefähr 2,5 Mill. Centner; betrug anno 1875 118200 T. Davon lieferte Schlesien mehr als ein Drittel, ganz Preußen etwa die Hälfte, die nächstgrößte Menge Belgien, dann England. 1873 wurde für 19 Mill. Mark Zink aus Deutschland ausgeführt.

Zinkpräparate. Zinkweiß, Zinkoxyd wird aus schlesischem oder belgischem Zink, Erhitzen an der Luft, Verbrennen von Zink dargestellt. Es bildet ohne vorherige Pulverung sofort ein lockeres weißes Pulver, das als weiße Malerfarbe ähnliche Verwendung wie Bleiweiß hat. Die ihm in vielen Anpreisungen und auch in Büchern nachgerühmte Eigenschaft, **besser** zu „decken" als Bleiweiß besitzt es nicht; es deckt nicht schlecht, aber Bleiweiß deckt eminent besser, doch hat es vor diesem den großen Vorzug, durch Schwefelwasserstoff nicht geschwärzt zu werden, also seine weiße Farbe selbst in vielbewohnten Räumen beizubehalten, leicht mischbar zu sein mit anderen Farben, ohne Zersetzungen hervorzurufen, und den nicht zu unterschätzenden weitern der viel geringern Giftigkeit als Bleiweiß. Man stellt auch Zinkweiß durch Fällen von Zinkvitriol oder Chlorzink mit Soda, also auf nassem Wege dar (siehe Farben).

Der **Zinkvitriol** (schwefelsaurer Zink, weißer Vitriol, Galizienstein) kommt zwar natürlich, aus Zinkblende auswitternd, vor, ist aber gewöhnlich im Handel als künstliches Produkt, erhalten durch Auflösen von Galmei oder metallischem Zink in verdünnter Schwefelsäure. Er krystallisirt leicht, ist wasserhell weiß, schmeckt zusammenziehend metallisch und dient als Zusatz zu den trocknenden Oelen (Leinöl) bei der Firnißbereitung, zur Feuerversilberung, zur Desinfektion, in den Kattundruckereien, als Ausgangsprodukt für die Darstellung verschiedener Zinkpräparate in der chemischen Industrie ꝛc. Erhitzt zerfällt er in Zinkoxyd, schwefelige Säure und Sauerstoff (neue Methode zur Gewinnung von Sauerstoff im Großen).

Durch Fällen von Zinkvitriol mit zweifach chromsaurem Kali erhält man einen schön gelben Niederschlag, der im Kattundruck Anwendung findet, da er sich in Ammoniak löst und nach der Verflüchtigung des Ammoniak wieder als unlösliches Pulver abscheidet, es ist das **chromsaure Zink** (auch „basisch" als Zinkgelb im Handel).

Chlorzink wird erhalten durch Auflösen von metallischem Zink in Salzsäure; es kommt gewöhnlich in Syrupconsistenz als Lösung in den Handel. Chlorzink zieht begierig Wasser an und kann organische Stoffe durch diese Wasserentziehung, ähnlich wie Schwefelsäure, statt der es auch zu dem Zwecke Verwendung findet, zerstören. Auch zum Zersetzen von Fetten, zur Bereitung von Pergamentpapier und Aether, zum Conserviren von Holz (Eisenbahnschwellen), zum Zersetzen des Chlorkalkes, beim Bleichen der Papiermasse und zum Leimen derselben wird Chlorzink gebraucht. Das sogenannte

Löthsalz ist eine Verbindung von Chlorzink mit Salmiak; in Lösung als Löthwasser erhält man es durch Auflösen von 10 Gr. Zink in starker Salzsäure und Zusetzen von 10 Gr. Salmiak.

Metallkitt, Zinkkitt, Zahnkitt wird erhalten durch Versetzen einer dicken Chlorzinklösung mit Zinkoxyd (Zinkweiß); der Kitt ist sofort nach der Darstellung zu verwenden.

Manganhyperoxyd, Braunstein, Pyrolusit oder Graumanganerz ist das am häufigsten vorkommende Manganerz, welches sich in eisengrauen, metallglänzenden Krystallen oder strahlig krystallinischen Massen findet, und gewöhnlich als schwarzgraues, gröbliches Pulver in den Handel gebracht wird. Es dient zur Chlor-, Brom-, Jod- und Sauerstoffgewinnung, zum Entfärben des Glases, bei der Herstellung von Glasuren, in der Zeugfärberei, zur Darstellung von Manganpräparaten und in der Stahlfabrikation. In Deutschland werden etwa 32800 T. Braunstein verbraucht.

Zinn. Spec. Gew. 7,28 im gegossenen, 7,29 im gehämmerten und gewalzten Zustande. Das Zinn ist eines der nützlichsten obgleich nur sparsam vorhandenen Metalle; man gewinnt es meist aus dem Zinnstein (Zinngrauppen, Zinnoxyd mit 79% Zinn). Im reinen Zustande besitzt es eine silberweiße Farbe, starken Glanz und große Dehnbarkeit, die nur von Gold und Silber übertroffen wird. In der Hitze läuft es leicht an und schmilzt bei 228° C. Beim Erstarren nimmt es ein krystallinisches Gefüge an und wenn es dann gebogen wird, so hört man ein knisterndes Geräusch das „Geschrei des Zinns", welches vom Zerreißen des innern krystallinischen Gefüges herrührt. Salpetersäure oxydirt das Zinn zum weißen Oxyde, die übrigen Säuren lösen es leicht auf.

Verwendung: Wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse, wegen seiner Leichtschmelzbarkeit und der Unschädlichkeit seiner Verbindungen wurde es, bevor Porzellan so viel im Gebrauch war, zur Herstellung von Hausgeschirr, jetzt wird es noch zu Destillirblasen, Kühlapparaten, Schlangenröhren in solchen, Mensuren für den pharmaceutischen Gebrauch u. s. w. verwendet. Häufig wird es zu diesem Zwecke mit Blei legirt, doch sind bleihaltige Haushaltungs-Küchengeräthe durchaus auszuschließen, wenn sie über 1/3 Blei enthalten. Das Zinn dient ferner zum Verzinnen von Kupfer und Eisen. (Verzinntes Kupfergeschirr, Weißblech, Draht).

Wegen seiner Dehnbarkeit walzt man es zu dünnen Platten, zu Staniol, die stärkere Sorte (Spiegelfolie) dient zum Belegen der Spiegelplatten, die dünnere (Folie) zum Ausfüttern von Büchsen, Einwickeln von Chocolade, Champagnerflaschenhälsen, Seife u. s. w. (Staniol darf unter keinen Umständen bleihaltig sein!) und zu unechtem Silberschaum, Schlagsilber oder unechtem Blattsilber, (letzteres wird mit etwas Zink versetzt); Zinn mit kleinen Mengen Kupfer, Antimon und Wismuth legirt, bildet das zu Löffeln vielfach verwendete:

Compositionsmetall und das ähnlich zusammengesetzte Britanniametall, das zu Löffeln, Leuchtern, Zuckerdosen, Kaffee- und Theeservicen Anwendung findet, weil es härter ist als reines Zinn und silberähnlicher aussieht. (Siehe auch Legirungen.) Sehr ausgedehnt wird Zinn zur Darstellung von **Zinnpräparaten,** welche besonders als Beize und zur Erhöhung der Schönheit der Farben in der Zeugfärberei und Druckerei benützt werden, namentlich von **Zinnsalz** (Durch Auflösen von Zinnspänen in Salzsäure und Verdampfen der Lösung) gebraucht.

Musivgold, (erhalten, indem man ein Amalgam, aus 4 Th. Zinn mit 2 Th. Quecksilber bestehend, mit 2 1/3 Th. Schwefel und 2 Th. Salmiak innig mischt, das Gemenge in einen Kolben gibt und zwei Stunden, schließlich stark, erhitzt) ist Schwefelzinn, welches zarte, goldgelbe oder bräunlichgelbe Schuppen darstellt, die sich fettig anfühlen und mit Eiweiß auf Holz, Metall, Papiermaché getragen, den Effekt echter Vergoldung hervorbringen. Musivgold ist durch die neuen Bronzepulver fast ganz verdrängt und meist nur, weil es von Säure nicht angegriffen wird, zum Bronziren der Lampenfüße noch verwendet. (Lampenöl durch Säure gereinigt, ist oft säurehaltig.) Das meiste Zinn liefern England, Cornwallis, Peru, Australien und Holland (Banca und Biliton) (12,250 T.), das Erzgebirge etwa 3000 T. Im deutschen Reiche wurden 1874 4986 T. eingeführt.

Man findet im Handel, neben dem minderwerthigen sächsischen Zinn, das in Ballen, zusammengerollten und mehrfach gestempelten Tafeln von 10—12 Pfd. vorkommt, das englische Zinn als Blockzinn, mit verschiedenen Zeichen

(Thiere, Blumen) gestempelt in Blöcken, die dann in Fässer gepackt werden; feinste Sorte ist „refined blocktin“, die feinste Sorte des englischen Zinns überhaupt ist das: Körnerzinn, welches dem Malakazinn gleichkommt. Die geschätztesten Zinnsorten sind die von Banca, Biliton und Malaka. Es kommt das letztere in vierkantigen Blöcken von ungefähr $^1/_2$—1 Kilogr. vor, das Bancazinn kommt über Amsterdam und Rotterdam in Blöcken von ungefähr 36 Kilogr. Die niederländische Handels-Maatschappy hat das Monopol für den Verkauf.

Um Zinn auf seine Reinheit zu prüfen, schmilzt man eine kleine Menge und gießt sie auf einen Stein aus: reines Zinn zeigt dann eine glänzende, reine, polirte, Oberfläche, unreines sieht angelaufen aus. Auch die Bestimmung des spec. Gew. ist empfehlenswerth.

Wismuth. Spec. Gew. 9,79. Das Wismuth kommt gediegen vor; es gehört zu den selteneren Metallen, ist röthlich-weiß, von großblättriger Textur, starkglänzend, hart und spröde und wird in Gestalt halb kugelförmiger Brode von 10—12 Kg. Gewicht mit einem Gehalte von 93,4—99,8% (silberhaltig) in den Handel gebracht. Die größte Menge gediegenen meist nur silberhaltigen, sonst sehr reinen Wismuths liefern Schneeberg (Erzgebirge), ferner Thüringen, Hessen, Norwegen, Schweden, England. Es wird von der begleitenden Gangart (den Mineralien) einfach durch Ausschmelzen befreit, was seines niedern Schmelzpunktes halber unschwer ist. Dieser Schmelzpunkt liegt bei 264° C. und macht das Wismuth (das man übrigens nach Kletzinsky correkter „Wiesmutt“, weil von „Wiesenmatte“ *) abgeleitet, schreiben soll) zum geeigneten Rohstoff für leicht schmelzbare Legirungen; solche werden mit Zinn, Blei, Cadmium zum Abklatschen (Clichiren) von Holzschnitten und Stereotypplatten, zu Schnellloth, zu Sicherheitsverschlüssen für Dampfkessel, zu Schreibstiften auf mit Knochenasche überzogenem Papier u. s. w. verwendet.

Die größte Menge Wismuths wird verarbeitet bei der Darstellung des basisch salpetersauren Wismuths, (basischen Wismuthnitrates, Magisterium Bismuthi, Bismuthum subnitricum), welches in Form von weißem Pulver oder „en pâte“ in den Handel kommt und als Arzneimittel besonders gegen Dyssenterie und am meisten in Frankreich gebraucht wird. (Die französische Armee verbraucht jährlich 1250 Kg.). Auch als weiße Schminke: „Blanc d'Espagne“, „Blanc de fard“ und zur Porzellanlüsterfarbenfabrikation dient das basische Wismuthnitrat.

Jährliche Produktion: 25 T., davon liefern die sächsischen Blaufarbenwerke 18 T., Freiberg 2,5 T., England 2,5 T., Johanngeorgenstadt 1,5 T., Altenburg 500 Kg. Der Preis schwankt mit dem mehr oder weniger heftigen Auftreten der Dyssenterie und stieg z. B. von 6 Mk. (1858) auf 38 Mk. (1869) pr. Kg.

Antimon (Spießglanz, Spießglas), specif. Gew. 6,71, findet sich am häufigsten mit Schwefel verbunden als Grauspießglanzerz oder Antimonglanz mit 71,5% Antimon, aus welchem Erze das im Handel vorkommende (fast immer Arsen, Kupfer, Eisen, schwefelhaltige) metallische Antimon gewonnen wird. Man nennt das rein ausgeschmolzene in Broden oder niederen

---

*) Anmerkung: Der Name Wiesenmatte selbst ist von den Bergleuten dem Wiesmutt gegeben, in Folge seiner Eigenschaft, in der Hitze an der Luft prachtvoll bunt anzulaufen, so daß seine Oberfläche einer blumigen Wiese gleicht. Siehe Kletzinsky, chemische Waarenkunde, Wien 1875.

Kegeln in den Handel gebrachte Antimon, Antimonregulus, auch wohl nur Regulus. Es ist fast silberweiß mit einem Stich in's gelbliche, besitzt starken Metallglanz und blättrig krystallinische Struktur; es schmilzt bei 430° C. Bei Weißglühhitze verflüchtigt es sich. An Härte übertrifft es das Kupfer; anderen Metallen ertheilt es in Legirungen vorzugsweise „Sprödigkeit“. Gepulvertes Antimon wird unter dem Namen

Eisenschwarz zum Bronziren von Gyps und Papiermachéfiguren verwendet, denen es nach dem Poliren das Ansehen von blankem Stahl gibt. Man erhält dieses Eisenschwarz durch Ausfällen einer Antimonlösung mit metallischem Zink. In größter Menge wird das Antimon als Schriftgießereimetall gebraucht.

Die Produktion beträgt ca. 4500 Tonnen. Davon liefert England etwas über die Hälfte, Oesterreich ein Fünftel, Deutschland ein Sechstel, Frankreich ein Siebentel, Italien ein Vierzigstel und Spanien noch weniger. Auch das bei der Bleigewinnung als Nebenprodukt erhaltene:

„Hartblei“ (14—44% Antimon) ist meistens unmittelbar Handelsartikel. Die Reinheit des Antimon wird an dem strahlig-krystallinischen Gefüge (Antimonstern, Regulus Antimonii stellatus) des langsam und ruhig erstarrten Regulus erkannt; zeigt sich dieser Stern nicht, so ist das Antimon noch nicht oder nicht genügend von fremden Beimengungen gereinigt. Auch das Antimonerz

Schwefelantimon, Grauspießglanzerz, Antimonglanz, Antimonium crudum, kommt entweder ganz roh oder nach vorheriger Aussaigerung (Ausschmelzung aus der beibrechenden Gangart) in den Handel.

Es hat blaugraue Farbe, Metallglanz und schwarzen Strich, ist leicht abfärbend. Härte 2, Spec. Gew. 4,2—4,6. Man erhält es in kegelförmigen oder platten Stücken von der Gestalt der Gefässe, in welchen die geschmolzene Masse erstarrte und in Pulverform.

Verwendung: Als Ausgangsprodukt für die Darstellung der verschiedenen Antimonpräparate und des metallischen Antimon selbst, in der Feuerwerkerei, zur Bereitung der Zündpillen der Zündnadelgewehre, bei der Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen, zur Scheidung von Gold und Kupfer, in der Pharmacie u. s. w.

Antimonpräparate: Antimonoxyd, durch Rösten von Schwefelantimon oder durch Fällen von Chlorantimonlösung mit kohlensaurem Natron, Auswaschen und Trocknen des Niederschlages dargestellt, ist als Arzneimittel verwendet und auch neuerdings, in England besonders, als Bleiweißsurrogat im Vorschlag, ohne sich Eingang verschaffen zu können. Durch Auflösen desselben oder des Grauspießglanzerzes in Salzsäure und Eindampfen zur Syrupkonsistenz erhält man die **Antimonbutter** (Spießglanzbutter) Butyrum Antimonii, welche im concentrirten Zustande leicht Wasser anzieht, und daher butterartige Consistenz annimmt, gewöhnlich aber als Flüssigkeit von 1,35—1,4 spec. Gew. die anfangs farblos ist, aber später gelblich wird (in Folge des steten Eisengehaltes) in den Handel kommt. Die flüssige Spießglanzbutter wird in der Technik zum Brüniren von Eisenwaaren, z. B. Flintenläufen und als Beize auf Glanzleder, dem sie eine tiefgelbe Farbe ertheilt, benutzt.

Neapelgelb, eine orangegelbe, sehr beständige Oel- und Schmelzfarbe, ist wesentlich antimonsaures Bleioxyd, durch Rösten eines Gemenges von antimoniger Säure mit Bleiglätte dargestellt.

Antimonzinnober, rothe Farbe, durch Vermischen von Antimonbutter mit Unterschwefeligsaurem Kalke erhalten.

Mineralkermes, ächter Mineralkermes, Karthäuserpulver, pulvis Carthusianorum (weil von einem Karthäusermönch zuerst als Arzneimittel angewandt) Stibium sulfuratum rubeum, ist ein wechselnd zusammengesetztes Schwefelantimon von rothbrauner Farbe. Heute wenig mehr gebraucht, war früher als Farbe und Arzneimittel ziemlich geschätzt.

Goldschwefel, fünffach Schwefelantimon, orangefarbenes Schwefelantimon, Sulfur auratum, Stibium sulfuratum aurantiacum, ist ein schön rothoranges Schwefelantimon, welches in Pulverform schon seit lange und heute noch geschätztes Arzneimittel ist.

Antimonweinstein, Brechweinstein, Tartarus stibiatus emeticus, ist weinsaures Antimonoxydkali und stellt entweder glänzende, farblose, durchscheinende, zuweilen auch porzellanartig matte und mürbe Krystalle, oder ein blendend weißes Pulver dar, welches in 2 Theilen heißem und 15—16 Theilen kaltem Wasser löslich ist, und in geringster Dose genossen, oder nur unvorsichtig eingeathmet, heftiges Erbrechen bewirkt. (Pharmazeutischer Handelsartikel).

Blei. Spec. Gew. 11,37. Das Blei kommt nur selten gediegen, häufig aber an Schwefel gebunden, als Bleiglanz vor, aus dem es gewöhnlich gewonnen wird; es besitzt eine bläulichgraue Farbe, hackigen Bruch, ist wenig dehnbar, aber so weich, daß es sich leicht mit dem Messer schneiden läßt und auf Papier abfärbt. Auf frisch geschnittenen Stellen, zeigt es einen starken Metallglanz, an der Luft läuft es bald an und die frisch blosliegende Stelle überzieht sich mit einem grauen Häutchen. Es schmilzt bei 332 ° C. und überzieht sich auch dabei rasch an der Luft mit einer grauen Haut, die hinweggenommen schnell ersetzt wird, und gesammelt: Bleiasche genannt wird. Man unterscheidet im Handel **Weichblei**, Kaufblei (plomb raffiné), welches das gewöhnlich gesuchte reine Blei ist, und **Hartblei** oder Abstrichblei, eine unreine Antimon, Kupfer, Arsen, Eisen rc. enthaltende Bleisorte.

Je reiner ein Blei ist, desto weicher ist es; doch ist auch das im Handel vorkommende Weichblei nie ganz rein; es enthält meist Silber, Kupfer, Arsen und Eisen.

Unter den deutschen Bleisorten sind das Harzer, das Freiberger, das Stollberger, unter den österreichischen, das Villacher (Kärnthen) zu nennen. Englisches Blei kommt in bedeutender Menge im Handel vor; es wird in Blöcken verkauft, welche die Firma der Hütte, oder den Produktionsort aufgestempelt tragen. Auch Spanien liefert sehr bedeutende Mengen von Blei, und zwar von Blei vorzüglichster Güte; es kommt in Blöcken mit dem Namen des Producenten z. B. Figuerroa, T. Goormann, W. Baron u. s. w. in den Handel. Eine harte Sorte spanischen Bleies, ist mit Linarés bezeichnet.

Die Form, in welcher wir das Blei im Handel vorfinden, ist entweder die der halbcylindrischen Blöcke (Mulden), oder die der Tafeln oder dünnen Bleche (Rollblei).

Verwendung: Zur Herstellung von Röhrenleitungen und von Folie (dicke Folie-Platten) zum Bedachen, zu Siedepfannen für Schwefelsäure, Vitriol und Alaun, zu Bleikammern bei der Schwefelsäurefabrikation, zu Gas- und Wasserleitungsröhren, harte Wasser, d. i. solche, welche viel Mineralbestandtheile gelöst enthalten, greifen Blei nicht, oder nur sehr wenig, weiche, reine Wasser, greifen es unter Bildung von giftigen Bleiverbindungen an. — In

dünnen Folien zum Einwickeln der Schnupftabake (Schnupftabak wird unbedingt bleihaltig, daher ist eine Bleiumhüllung polizeilich zu ahnden) zum Gießen von Kugeln, zu Flintenschrot (enthält 0,3—0,8 % Arsen), zu Bleimantelgeschoßen für gezogene Kanonenrohre, zu Legirungen, bei Hüttenprocessen zum Ausbringen des Silbers und Goldes, zur Darstellung der Bleipräparate.

Bleiproduktion approximativ:

Deutsches Reich	1,100,000	Ctr.
Spanien	1,232,000	„
Frankreich	400,000	„
Großbritannien	1,550,000	„
Oesterreich-Ungarn	200,000	„
Italien	750,000	„

Bleipräparate. Bleioxyd, es kommt als **Massicot** (ein gelbes bis röthliches Pulver, erhalten durch Erhitzen von kohlensaurem oder salpetersaurem Blei) oder als **Bleiglätte** vor.

Massicot wurde früher als Malerfarbe benützt; in der Rothglühhitze schmilzt es zu einer gelben glasartigen Masse, dem **Bleiglas**.

Die Bleiglätte ist ein schwärzliches (schwarze Glätte) rothgelbes (Goldglätte) oder rein gelbes (Silberglätte) Pulver welches aus England, Ungarn, vom Harze, von Freiberg und aus Schlesien in den Handel gebracht wird. Sie löst sich in Essigsäure, Salpetersäure, sehr verdünnter Salzsäure und in Kali- und Natronlauge, durch Kochen auf.

Verwendung findet sie in der Porzellan- und Glasmalerei, in der Krystallglasfabrikation, zur Bereitung der Lein- und Mohnölfirnisse, des Bleipflasters. Eine Natronglättelösung dient zum Schwarzfärben von Horn (künstliches Büffelhorn, örtlich angewendet Schildkrot), zur Erzeugung von Regenbogenfarben auf Messing und Bronce, in der Pharmacie zur Bereitung des Bleiessig und indirekt des Goulard'schen Wassers.

Mennige, Minium ist auch ein Bleioxyd, entstanden aus der Verbindung von Glätte mit Bleiüberoxyd. Man gewinnt Mennige durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt; die reinste Mennige erhält man durch Glühen von kohlensaurem Bleioxyd, sie führt den Namen Pariserroth und stellt ein lebhaftes, freundlich gelbrothes Pulver dar.

Man benutzt die Mennige in der Glasfabrikation, zur Darstellung von Metallkitten bei Gas- und Wasserleitungen, als Farbmaterial, sie ist von großer Deckkraft. Durch Behandeln der Mennige mit Salpetersäure erhält man das Bleiüberoxyd als braunes Pulver, welches bei der Zündwaarenfabrikation in großer Quantität Anwendung findet; (es kann auch erhalten werden aus Bleizuckerlösung und Chlorkalk).

Oxydirte Mennige nennt man in der Zündholzfabrikation ein zur Trockne gebrachtes Gemisch von Salpetersäure und Mennige.

Bleizucker. Essigsaures Blei, ist farblos-weiß, krystallisirt in vierseitigen Säulen, die sich in 1,66 Thl. Wasser und in 8 Thl. Alkohol lösen, schmeckt süß und wird erhalten, wenn Bleiglätte mit gew. Essigsäure oder Holzessig behandelt und die geklärte Flüssigkeit abgedampft wird bis zur Krystallisation: Bleizucker wird angewendet in der Färberei, zur Bereitung der essigsauren Thonerde (Rothbeize), bei der Firnißbereitung, und zur Darstellung von Farbmaterialien.

Bleiweiß ist kohlensaures Bleihydroxyd, dargestellt durch Einleiten von Kohlensäure in eine Lösung von essigsaurem Blei, oder durch Aufhängen

von in Essigsäure getränkten Bleiblechstreifen in kohlensäurehaltigen Räumen. Es ist schneeweiß, und als beste weiße Deckfarbe sehr geschätzt, obgleich es giftig ist und große Neigung hat, mit Schwefelwasserstoff schwarzes Schwefelblei zu bilden.

Reines Bleiweiß soll sich in Salpetersäure ganz auflösen; je bedeutender der Rückstand (bei der Behandlung mit Salpetersäure) desto verunreinigter das Präparat.

Chromsaures Blei.

a) Neutrales chromsaures Blei= **Chromgelb.** (Niederschlagen von chromsaurem Kali mit essigsaurem Blei) (Farbe).

b) Basisch chromsaures Blei oder **Chromroth** (Chromzinnober, österreichischer Zinnober), ist eine rothe Farbe, welche aus dem neutralen chromsauren Kali durch Behandeln mit Kalilauge erhalten wird.

c) **Chromorange**, Gemenge von neutralem Chromgelb und basischem Chromroth; es kann erhalten werden durch Fällen von Bleiessig mit chromsaurem Kali, durch Kochen von Chromgelb mit Kalkmilch oder durch Behandlung von Chromgelb mit einer zur vollständigen Zersetzung nicht hinreichenden Menge Kali (s. Farben).

Chrom. Das Chrom findet sich in der Natur nie gediegen; das verbreitetste Erz ist der Chromeisenstein, eine Verbindung von Eisenoxydul mit Chromoxyd. Der sich seltener vorfindende Chromocker ist ein natürlich vorkommendes Chromoxyd. In geringer Menge findet sich das Chrom in manchen Meteoreisen und als färbende Substanz in mehreren Mineralien wie im Smaragd, dem Spinell, Serpentin u. a.

Chromoxyd wird häufig als Nebenprodukt gewonnen, doch auch auf die verschiedenste Weise direkt dargestellt (u. a. d. Glühen von doppeltchromsaurem Kali, oder von chromsaurem Quecksilberoxydul, oder aus chromsaurem Kali mit Salmiak und Potasche), es ist ein äußerst feines, gewöhnlich dunkelgrün gefärbtes Pulver, welches als Schleif= und Polirmittel ähnlich wie Eisenroth und Smirgel Verwendung findet und besonders als unangreifbare, unverwüstliche Farbe geschätzt ist.

Chromhydroxyd enthält noch Wasser und kommt unter den Namen: Chromgrün, Mittlergrün, Smaragdgrün, Pannetiers Grün, Arnaudons Grün, Matthieu Plessy's Grün im Handel vor. Auch ein **Guignets Grün**, besonders geeignet für Kattun= und Tapetendruck kann durch Erhitzen eines Gemenges von 3 Thl. Borsäure und 1 Thl. doppeltchromsaurem Kalium und Auslaugen hergestellt werden.

Eine technisch große Bedeutung haben noch die beiden Salze: **chromsaures Kali**, und zwar

a) das **gelbe** oder **neutrale chromsaure Kali**, welches durch Zusammenschmelzen von geschlämmtem Chromeisenstein, mit Potasche und Salpeter, Auslaugen, Reinigen der Lösung und Krystallisation erhalten wird.

Es krystallisirt in citrongelben undurchsichtigen rhombischen Säulen heraus, die sich leicht in Wasser, nicht aber in Alkohol lösen und große Neigung zeigen, in saures chromsaures Kali überzugehen. Schwefelsäure und Salpetersäure verwandeln es sogleich in diese Verbindung.

b) Das **rothe** oder saure chromsaure Kali, Kalium bichromat; es krystallisirt in wasserfreien corallinrothen Prismen, die sich in 10 Theilen Wasser lösen. Die Lösung wirkt in hohem Grade ätzend. Bei starkem Erhitzen entwickelt es Sauerstoff, während Chromoxyd und neutrales

gelbes Salz zurückbleibt. Das rothe chromsaure Kali findet Anwendung als Aetzbeize auf Türkischroth, zu Anfertigung von Chromgelb und Chromorange im Zeugdruck, zu Chromschwarz mit Blauholz, zur Oxydation von Katechu und Berlinerblau, um Weiß auf indigoblauem Grunde zu erzeugen, zum Bleichen von Oelen und Fetten, zur Herstellung von Zündmassen, zur Fabrikation von Smaragdgrün, überhaupt Chromgrün, -gelb, -roth, zu Erzeugung von Anilinviolett u. s. w.

Kupfer. Spec. Gew. 8,9. Kupfer ist eines der am häufigsten vorkommenden Metalle; es findet sich gediegen in großen Klumpen (bis zu 1000 Tonnen Gewicht) oder in kleinen Körnern, silberhaltig in Amerika (Peru, Chile, Brasilien, Obernsee, Minesota) und in Erzen, von denen die wichtigsten sind: **Kupferkies** mit 34,4 % Kupfer (Norwegen, Schweden, Rußland, Harz, Freiberg, Ungarn), **Kupferglanz** mit 79,2 % Kupfer, **Buntkupfererz** mit 55,7 % Kupfer, **Rothkupfererz** mit 88,8 % Kupfer (Südaustralien, Peru, Spanien, Nordamerika, Cornwallis, Devonshire, Toskana); das letztere ist ein Kupferoxyd, die andern Erze sind Kupferschwefelverbindungen.

Kupfer hat rothe Farbe, ist stark glänzend, ziemlich hart und doch so dehnbar, daß es sich zu den dünnsten Drähten ziehen läßt. Es schmilzt bei 1200° C. Das geschmolzene Kupfer hat meergrüne Farbe. Zu Gußwaaren ist das Kupfer untauglich, weil es blasige, poröse Masse liefert und nach dem Erstarren „steiget", d. h. sich ausdehnt.

Ganz rein erhält man das Kupfer nur durch Zerlegung von Kupferlösungen mittelst des galvanischen Stromes. Das im Handel vorkommende hammergare, das Werkkupfer, ist stets mit andern Metallen, deren Gegenwart die Dehnbarkeit beeinträchtigt, verunreinigt. Das beste Kupfer ist das „japanische", welches sich durch besonders schöne Farbe auszeichnet. Auch das französische (Chessy bei Lyon) ist beliebt, doch selten.

Sehr verbreitet sind das russische und das schwedische, welche besonders von den Messingfabrikanten und Drahtziehern vorgezogen werden.

Das deutsche Kupfer ist von geringerer Qualität, vorzüglich zu groben Kesselwaaren und wird nur ausnahmsweise zu feinern Arbeiten verwendet. Dem deutschen an Qualität gleich ist das amerikanische und sehr unterschiedlich in Qualität das englische Kupfer.

Man bringt das Kupfer theils als **Rosettenkupfer** in unebenen, auf der einen Fläche oft blumenkohlartig gebildeten, kupferrothen, mitunter gelb oder weiß angelaufenen Scheiben von 28—56 Cm. Durchmesser und 2—12 Mm. Dicke, theils in Blöcken und Platten von 24 Cm. Durchmesser und 4—5 Cm. Dicke (Plattenkupfer) in den Handel.

Man benützt das Kupfer zu Siedepfannen in Zuckerfabriken, zu Vacuumpfannen, Kesseln, Blasen, Kühlapparaten in Brennereien und Brauereien, zum Beschlagen der Schiffe, zur Scheidemünze, zum Graviren, Kupferstich und Kupferwalzen zum Zeugdruck, zur Fabrikation der Kupferpräparate und besonders zur Herstellung der Kupferlegirungen.

Die Kupferproduktion auf der ganzen Erde beträgt jährlich ungefähr 1,500,000 Centner, wovon auf Deutschland 120,000, auf Oesterreich 60,000 Centner kommen.

Kupferpräparate. Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer, Kupfersulfat, blauer Vitriol) krystallisirt in schönen blauen Säulen, welche sich in 2 Th. heißem und 4 Th. kaltem Wasser lösen. Wird dargestellt durch Erhitzen von metallischem Kupfer mit concentrirter Schwefelsäure.

In großer Menge erhält man den Kupfervitriol als Nebenprodukt bei der Affinirmethode oder bei der Scheidung des Goldes vom Silber.

Unter Doppelvitriol oder gemischtem Vitriol versteht man einen aus Kupfervitriol und Eisenvitriol bestehenden, zusammenkrystallisirten Vitriol. Der Salzburgische Doppelvitriol (Doppel-Adler) enthält 76%, der Admonter 83% und der Doppel-Admonter 80% Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul). Der Kupfervitriol, aber nur der reine, findet häufig Anwendung zur Herstellung der Kupferfarben: Braunschweigergrün, Bremergrün und Bremerblau, Casselmann's-Grün, Schweinfurtergrün, zur Darstellung des **Essigsauren Kupferoxyds**, zum Verkupfern, zum Brüniren des Eisens und Färben des Goldes, zum Schwarzfärben von Tuch und Wollgarn, zum Einweichen des Getreides vor dem Säen, zur Erzeugung galvanoplastischer Eindrücke u. s. w.

Grünspan ist essigsaures Kupferoxyd (siehe Farben).

Quecksilber. Spec. Gew. 13,5. Quecksilber ist das einzige bei gewöhnlicher Temperatur flüssige Metall. Es kommt gediegen und als Zinnober (Schwefelquecksilber mit 86,29% Quecksilber) vor. Die ausgezeichnetsten Fundorte sind: Almaden in Spanien und Idria in Krain. Das Quecksilber ist metallglänzend, zinnweiß, es siedet bei 360° C. (verflüchtigt sich bei dieser Temperatur). Mit vielen Metallen bildet es plastische oder pulverige eigenthümliche Verbindungen, welche man „Amalgame" nennt; leicht amalgirt es sich mit Blei, Wismuth, Zink, Zinn, Silber, Gold, schwer mit Kupfer, nicht mit Eisen, Nickel, Kobalt und Platin. Durch Verflüchtigung, starke Erhitzung, läßt es sich aus den Amalgamen (Metalllösungen in Quecksilber) wieder austreiben und deßhalb bei der Gold- und Silbergewinnung, bei der Feuervergoldung verwenden; auch zum Spiegelbelag wird es gebraucht, und seiner gleichmäßigen Ausdehnungsfähigkeit bei geringster Temperaturveränderung wegen zur Anfertigung von Meßinstrumenten für Temperatur, zu Thermometern, auch zu Barometern, Manometern und bei wissenschaftlichen Untersuchungen als Absperrflüssigkeit für Gase verwendet. Dann noch vorzugsweise zur Darstellung von Quecksilberpräparaten. Unreines Quecksilber wird gereinigt, indem man es auf einer geneigten Fläche herunterfließen läßt und dann durch einen leinenen Beutel preßt, oder indem man es auf einen mit doppeltem Filtrirpapier belegten Trichter bringt und den Boden des Filters an der Spitze mit einer feinen Stecknadel durchstößt.

Quecksilberpräparate. Quecksilberchlorid (Sublimat), durch Kochen einer Chlormagnesiumlösung mit Quecksilberoxyd oder durch Auflösen von Quecksilberoxyd in Salzsäure oder durch Sublimation (Destillation) eines Gemenges von schwefelsaurem Quecksilber mit Kochsalz dargestellt und durch Sublimation gereinigt, bildet eine weiße, krystallinische Masse, die sich in 13,5 Th. Wasser von 20° C. und in 1,85 Th. von 100°, ferner in 2,3 Th. kaltem und in 1,18 Th. siedendem Alkohol auflöst.

Sublimat ist sehr giftig und ätzend, findet jedoch vielfache und besonders namhaft in quantitativer Hinsicht Anwendung zum Conserviren von Holz (Kyanisiren der Eisenbahnschwellen), zum Stahlätzen, im Zeugdruck und zur Darstellung von allen möglichen andern Quecksilberverbindungen.

Calomel ist auch eine Verbindung von Quecksilber mit Chlor, enthält aber weniger Chlor als das Sublimat und ist in Wasser und Alkohol unlöslich. Weißes, weniger giftiges, als Arzneimittel viel gebrauchtes Pulver.

Zinnober ist Schwefelquecksilber, kommt natürlich, in durchsichtigen rothen

Krystallen vor und wird als prachtvolle rothe Malerfarbe gewöhnlich auf künstlichem Wege erhalten.

Knallquecksilber (knallsaures Quecksilber aus Knallsäure und Quecksilber) bildet weiße, durchsichtige Krystallnadeln, die bis zu 186° C. erhitzt oder heftig gestoßen mit starkem Knalle detoniren. Mit 30 % Wasser gemischt, lassen sie sich auf einer Marmorplatte mit einem hölzernen Pistil fein reiben. Man erhält die Verbindung durch vorsichtiges, gelindes Erwärmen einer Mischung von Quecksilber, Salpetersäure und Alkohol.

Verwendung findet das Knallquecksilber in großer Menge zum Füllen der Zündhütchen. Es wird zu diesem Zwecke mit Wasser und Salpeter, Schwefel oder Mehl zu einem Brei angerieben und in die Kupferhülsen, Zündhütchen gebracht; nach dem Trocknen wird die Masse mit einer Auflösung von Mastix in Terpentinöl bestrichen, um vor Feuchtigkeit geschützt zu sein.

Quecksilberoxyd ist entweder — je nach der Darstellungsmethode — ein krystallinisches, glänzend rothes, oder ein orange- oder auch reingelbes mattes Pulver. Beim Erhitzen wird es dunkel zinnoberroth, fast schwarz und nimmt beim Erkalten wieder seine ursprüngliche Farbe an. In der Glühhitze zerfällt es in metallisches Quecksilber und in Sauerstoff, worauf sich seine Anwendung für die Darstellung von reinem Sauerstoffgase gründet. Es wirkt ätzend und sehr giftig und ist ein vielgebrauchtes Arzneimittel.

Das **Platin** (Spec. Gew. 21,0—23) und die **Platinmetalle** (Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium, Ruthenium). Das Platin findet sich nur gediegen in geringer Menge in den Platinerzen, die besonders in Südamerika (Columbia, Peru, Brasilien) im aufgeschwemmten Lande und am Ural in Form stahlgrauer, metallglänzender Körner vorkommen; in diesen Erzen finden sich in noch geringerer Menge neben dem Platin gewöhnlich auch die sogenannten Platinmetalle Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Das Platin (Platina ist im Spanischen das Diminutivum von Plata: Silber) ist ein fast silberweißes, ein klein wenig in's Stahlgraue gehendes, sehr glänzendes und weiches Metall (es kann mit der Scheere geschnitten werden); es läßt sich hämmern und strecken, zu dünnem Blech und feinstem Draht dehnen; man kann Draht von 0,0009 mm Durchmesser darstellen; in der Weißgluth ist es schweißbar, nur bei den höchsten, mit dem Knallgasgebläse erzielbaren Temperaturen schmelzbar und dann auch gießbar (bei 2000° C.). Es widersteht vorzüglich den Einflüssen, unter welchen die andern Metalle gewöhnlich leiden; angegriffen wird es von Chlor, von schmelzendem Schwefel und schmelzenden Metallen, von Phosphor, von Kali und von Salpeter, auch Königswasser löst es. Das Platin wird vorzugsweise zur Herstellung von chemischen Apparaten verwendet, in denen bei hoher Temperatur stark angreifende Stoffe (z. B. Schwefelsäure) behandelt werden müssen; man macht aus Platin: Bleche, Drähte, Tiegel, Schalen, Retorten, Kessel — für chemische Laboratorien. In den Schwefelsäurefabriken pflegt man die Schwefelsäure in großen Platinschalen zu concentriren (Ein Kessel zur täglichen Concentration von 5 Tonnen Schwefelsäure enthält ungefähr für 22000 Mark Platin und kostet 32000 Mark). Ein Gehalt von Iridium oder Rhodium (2—5 %), der dem Platin häufig von seiner Verarbeitung noch anheftet, erhöht seine Widerstandsfähigkeit. 20 % Iridium oder 30 % Rhodium machen es unangreifbar durch Königswasser. Früher (1827—1845) machte man in Rußland Münzen aus Platin, welche aber als unpraktisch heute wieder abgeschafft sind. Das meiste Platin kommt in Paris

zur Verarbeitung, von wo her Platingegenstände am billigsten bezogen werden können. Auch in Hanau und London wird noch viel Erz auf reines Platin verarbeitet.

Unter **Platinschwamm** versteht man schwammig vertheiltes, poröses Platin, welches durch Glühen von Platinsalmiak erhalten wird, und die werthvolle Eigenschaft besitzt, Gase, namentlich atmospährischen Sauerstoff auf seiner Oberfläche zu verdichten und in Folge dessen starke Oxydationswirkungen hervorzubringen.

Platinschwarz oder **Platinmohr** ist ein äußerst fein vertheiltes zartes schwarzes Pulver, welchem die oxydirende Eigenschaft noch mehr als dem Schwamme anhaftet und welches deshalb auch zu Oxydationszwecken in der Chemie neuerdings ausgedehnte Anwendung findet; man hat vorgeschlagen, Platinschwarzhaltige Kohle zur Bereitung von Essig (d. h. zur Oxydation oder Säuerung von alkoholischen Flüssigkeiten) zu verwenden. In einer praktischen Form erscheint das Platinschwarz auch als

Platinirter Asbest, der bei der Darstellung von Vitriolöl und sonstigen Oxydationszwecken dient.

Die jährliche Produktion an Platin beträgt ungefähr 2800 Kgr., im Werthe von 900000 Mark. Davon liefern: der westliche Abhang des Urals (Nischni—Tagilsk) $^5/_6$, von dem sechsten $^1/_6$ Südamerika (Columbia, Brasilien, Peru) $^2/_3$, Borneo $^1/_3$.

Palladium ist als Ersatz des Silbers, dessen Farbe es theilt, ohne wie dieses durch Schwefelwasserstoff gebräunt zu werden, zur Herstellung graduirter Scalen an astronomischen Instrumenten, zum schützenden Ueberzug von versilberten Metallwaaren, als Zahnkitt an Stelle des Goldes u. s. w. in geringer Menge in den Handel gekommen. Iridium und Osmium finden verhältnißmäßig seltene, Ruthenium noch gar keine Anwendung.

Das **Silber** (Spec. Gew. 10,5—10,7) kommt in der Natur ziemlich häufig und zwar theils gediegen (meist goldhaltig), theils mit Arsen, Antimon, Tellur und Quecksilber vereinigt, theils als Schwefelmetall mit noch andern Schwefelmetallen verbunden, vor.

Das reine Silber (Feinsilber) ist von rein weißer Farbe und von starkem Glanze, der noch außerordentlich politurfähig ist. Es ist weicher als Kupfer aber härter als Gold, im reinen Zustande ist es am weichsten und besitzt einen dumpfen Klang. Es schmilzt bei 916° C. Wegen seiner reinen, schönen Farbe, seinem hohen Glanze, seiner Widerstandsfähigkeit gegen Sauerstoff und besonders auch Dank seiner außerordentlichen Dehnbarkeit findet es namentlich zur Herstellung von Münzen, Schmuckgegenständen, Tafelgeschirren und zum Ueberziehen unedler Metalle (versilbern) eine sehr ausgedehnte Verwendung. Die solcher Verwendung entgegenstehenden Eigenschaften des Silbers, Weichheit und Mangel an Klang, lassen sich durch einen kleinen Zusatz von Kupfer, welches außer dem Golde allein die werthvollen Eigenschaften des Silbers nicht beeinträchtigt, heben. Wismuth, Arsen, Antimon machen das Silber selbst in kleinen Mengen spröde.

Statistik: Etwa für 5000 Mill. Mark Silberschmuckwaaren und -Geräthe sind in der Welt, 10000 Mill. coursiren als Münzen. — Die jährliche Produktion an Silber beträgt etwa 200 Mill. Mark, davon liefert Mexiko fast die Hälfte, Chile über $^1/_{10}$, Peru, Australien und Deutschland je $^1/_{12}$, Frankreich $^1/_{30}$, Rußland und Großbritannien je $^1/_{50}$, Skandinavien, die vereinigten Staaten und Bolivien je $^1/_{200}$; kleine Mengen außerdem Oesterreich-Ungarn,

Ecuador, Brasilien. In Deutschland wurden 1874 80 Tonnen gewonnen. Davon lieferten $^1/_3$ Westphalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau; je $^1/_4$ Sachsen und Hannover, den Rest Schlesien. Der Preis des Silbers ist durch die Goldwährung seit 1870 um 7,60 Mark für das Kgr. gesunken. Das Preisverhältniß zwischen Silber und Gold wurde 1 : 15,5 festgesetzt, es hat sich aber auf 1 : 16 gestellt. Nach den deutschen Reichsmünzgesetzen vom 4. Dezember 1871 und 9. Juli 1873 und nach der Einführung der Goldwährung und der Reichsmark als Einheit werden Silbermünzen geprägt (Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke) mit einem Feingehalte von 0,900. Es wiegen 90 Mark in Silbermünzen $^1/_2$ Kilogr. (1 Pfd.) und es enthält:

1 Fünfmarkstück . .	25,0	Gramm	Silber	und	wiegt	27,77	Gramm.
1 Einmarkstück . .	5,0	„	„	„	„	5,55	„
1 Halbmarkstück . .	2,5	„	„	„	„	2,77	„

Mithin ist 1 Pfd. Feinsilber enthalten in

100 Einmarkstücken
50 Zweimarkstücken
20 Fünfmarkstücken.

Nach der Münzconvention von 1857 werden auf 1 Pfd. Feinsilber 90 Mark (30 Thlr.) geprägt, nach dem Reichsgesetze vom 4. Dec. 1871 aber 100 Mark ($33^1/_3$ Thlr.), daher sind die neuen Münzen nach einem um $10^0/_0$ geringeren Münzfuße ausgeprägt als die seitherigen groben Münzen.

Im Handel kommt das Silber in „Barren“ oder gekörnt vor. Das alte Silber heißt Bruchsilber. Auch ächtes Blattsilber wird von Schwabach, Fürth und Dresden aus in den Handel gebracht.

Zur ungefähren Prüfung des Feingehaltes des Silbers bedient man sich des Probirsteins und der Probirnadeln (d. h. Nadeln von verschiedenem genau bekanntem Silbergehalte). Aus der Uebereinstimmung des Striches des Silbers mit dem einer Probirnadel schließt man auf gleichen Feingehalt. Zur genauen Ermittlung des Feingehaltes wird das fragliche Silber in einer kleinen Capelle aus Knochenasche mit Blei zusammengeschmolzen. Die Mischung wird im Muffelofen unter starkem Aufblasen von Luft so lange erhitzt, bis alles Blei sammt den fremden Metallen oxydirt ist; die Oxyde ziehen sich in die Capelle, während das reine Silberkorn zurückbleibt und gewogen werden kann. Noch genauer sind die Proben auf nassem Wege von Gay-Lussac (Chlorsilber-) und von Volhard (Rhodansilberbestg.) durch Auflösen von reinstem Silber in Salpetersäure, Verdampfen und Krystallisirenlassen der Lösung, erhält man ein weißes in Wasser sehr leicht lösliches Salz, das salpetersaure Silber, Silbernitrat, welches unter dem Namen Höllenstein als Aetzmittel häufig in der Medicin Anwendung findet. Man macht davon ferner Gebrauch zur Herstellung von Versilberungsflüssigkeiten, zum Färben von Pelzwaaren (Haarfärbemittel), zum Zeichnen der Wäsche (unauslöschbare Tinte), mit allergrößtem Consum aber in der Photographie. Wagner schätzte 1875 den Verbrauch an Silbernitrat auf 70 T. im Werthe von 12,600,000 Mark, Vogel auf mehr als das Doppelte. In Berlin allein wurden 1873 mehr als 7,5 T. Silber auf Nitrat verarbeitet.

Das Gold, spec. Gew. 19,5—19,6. Das Gold findet sich fast nur gediegen und zwar als Berggold auf seiner ursprünglichen Lagerstätte, und als Waschgold (Goldsand) im Sande der Flüsse. Die Hauptfundorte des Goldes sind: Australien, Californien, Mexiko, Peru, Chile, Brasilien, British Columbien, Ural, Ungarn, Sibirien, einige Gegenden von Afrika und Asien.

Die Quantität des aus dem Rheinsand ausgewaschenen Goldes ist unbedeutend. In einem Kbm. Rheinsand sind durchschnittlich 0,02 bis 1,5 Gr. Gold enthalten. 50 T. Golderz in Salzburg und Tyrol enthalten für 948 Mk. Gold, am Monte Rosa für 1600—68,008 Mk., am Ural für 60,000 Mk., in Californien für 600,000—780,000 Mk. (Cotta). Das gediegen vorkommende Gold enthält meistens Silber und es besteht das „Feinen" des Goldes vorzugsweise in der Trennung vom Silber.

Die Farbe des reinen Goldes ist ein sattes Gelb, aber schon höchst geringe Mengen anderer Metalle können seine goldgelbe Farbe modificiren. Durch Poliren nimmt es den höchsten Glanz an. An Härte übertrifft es nur wenig das Blei, dagegen ist es das dehnbarste und streckbarste aller Metalle. Es läßt sich zu dünnstem Drahte ausziehen, so daß ein 2200 Meter langer Golddrath nur 1 Gramm wiegt; ebenso kann man auch unglaublich dünne Blättchen aus Gold schlagen von nur $^1/_{10000}$ Millm. Dicke; diese lassen das Licht mit grüner Farbe durch sich hindurchgehen ohne porös zu sein, das Gold ist das einzige Metall, welches nicht ganz undurchsichtig ist. Gold schmilzt bei 1037° C. und zieht sich nach dem Guß in den Formen stark zusammen. Im geschmolzenen Zustande leuchtet es mit meergrüner Farbe. Mit Sauerstoff kann es sich direkt nicht verbinden, es erleidet weder bei gewöhnlicher noch bei höherer Temperatur Oxydation und wird von Salzsäure, Salpetersäure und Schwefelsäure nicht angegriffen, von Chlorwasser und Salpetersalzsäure (Königswasser) aber leicht zu Goldchlorid gelöst. Aus seinen Lösungen wird es durch schwefelige Säure, durch Eisenvitriol, Oxalsäure und durch die meisten Metalle, selbst durch Quecksilber, Silber, Platin leicht gefällt — reducirt. Feingold wird seiner Weichheit wegen nicht verarbeitet, es wird nur als Blattgold und zum Malen und Decoriren von Glas oder Porzellan gebraucht. Das zu Münzen oder Schmucksachen verwendete Gold ist stets mit Kupfer oder mit Silber legirt, ein solches Gemisch ist weit härter als Feingold. Man berechnet die Goldlegirungen nach Karat und Grän, die Mark = ½ Pfund ist eingetheilt in 24 Karate, den Karat zu 12 Grän. Unter 18-karätigem Golde versteht man solches, welches auf die Mark 18 Karat Gold und 6 Karat Kupfer oder Silber enthält. Die Kupferlegirung ist die rothe Karatirung, die Silberlegirung die weiße Karatirung, sind beide Metalle verwendet, so spricht man von gemischter Karatirung. In Frankreich wird 18—20 und 22-karätiges, in Deutschland leider meist nur 8—14—18-karätiges Gold verarbeitet. 6-karätiges wird „Joujougold" genannt.

Die Mark als Münzeinheit ist gleichgesetzt einem Gewichte feinen Goldes von 0,3982 Gr. Das Mischungsverhältniß unserer Goldmünzen ist 900 Gold und 100 Kupfer; es wiegen demnach:

251,10 Fünfmarkstücke
125,55 Zehnmarkstücke } = 1 Pfund.
62,77 Zwanzigmarkstücke

Goldzunder ist fein zertheiltes Gold und Kohle, erhalten durch Eintauchen von Leinwandlappen in eine Auflösung von Feingold in Königswasser, trocknen und Verbrennen der Lappen. Es dient zum Vergolden auf kaltem Wege.

Aluminium. Spec. Gew. 2,5. Aluminium oder Thonerdemetall wird aus der verbreiteten Thonerde dargestellt, was sehr schwierig und kostspielig ist, woraus sich erklärt, daß das Metall trotz des massenhaften Vorkommens

des Thones zu den noch verhältnißmäßig seltenen Metallen zählt, und nur in geringer Menge producirt wird.

Jährliche Produktion: in Frankreich 1,8 T., in England 750 Kg. Die werthvollen Eigenschaften des Aluminiums sind außer seinem geringen spec. Gew., ein schöner silberartiger Glanz, Härte, helltönender Klang, Widerstandsfähigkeit gegen atmosphärische Einflüsse, gegen Schwefelwasserstoff (Vorzug vor Silber) und Salpetersäure und die Leichtverarbeitbarkeit; es läßt sich gießen, ciselliren, mattiren, löthen und besonders auch legiren. Schattenseiten sind neben dem hohen Preise, 1 Kgr. kostet 80 Mk., daß es von Salzsäure und Schwefelsäure, ja selbst von Weinsäure bei Gegenwart von Kochsalz angegriffen wird. Man verwendet es sehr beschränkt für sich, mehr als Aluminiumbronze (Kupferlegirung), aus welcher besonders in Berlin in jüngster Zeit neben Schmucksachen und Posamentirwaaren, Bleistift- und Federnhalter, goldähnlich aussehend und sehr dauerhaft, hergestellt werden.

Magnesium, spec. Gew. 1,743. Dieses dehnbare, silberweiße Metall, welches bei 480° C. schmilzt, findet als Draht oder mehr noch als Magnesiumband Verwendung zu „Leuchtzwecken“, da es mit äußerst intensivem, blendend weißem Lichte verbrennt. Es wird aus den sehr verbreiteten, natürlich vorkommenden Magnesiaverbindungen durch Reduktion mit Natrium hergestellt; das letztere ist theuer, deßhalb steht auch das Magnesium in hohem Preise.

Jährliche Produktion: 3750 Kg. Davon liefert die Fabrik der Magnesium-Metal-Company in Manchester drei Fünftel, die American-Magnesium-Company in Boston zwei Fünftel.

Natrium, spec. Gew. 0,972, silberweißes, wachsweiches Metall, hat Metallglanz auf frischer Schnittfläche, inkrustirt sich an der Luft sofort mit Oxydschicht, zersetzt das Wasser unter Bildung von Natron (Natriumoxyd-Natriumhydroxyd), verbrennt, wenn an der Luft erhitzt, mit gelber Flamme und muß, weil es sich so begierig mit Sauerstoff zu verbinden trachtet, unter Steinöl aufbewahrt werden. Verwendung: ziemlich namhaft zu chemischen Operationen (Desoxydationen). (9 Ko. Soda liefern 1 Ko. Natrium).

Legirungen. Wir verstehen unter Legirungen Verbindungen von zwei oder mehreren Metallen, hergestellt zum Zwecke der Vereinigung der werthvollen Eigenschaften mehrerer Metalle in einem einzigen. Als allgemeine Eigenschaften der Legirungen kann man bezeichnen, daß sie gewöhnlich einen niedrigeren Schmelzpunkt haben, daß sie gegen äußere Einflüsse widerstandsfähiger sind, daß sie größere Härte zeigen, daß sie Wärme und Elektricität schlechter leiten als die sie zusammensetzenden Metalle einzeln, und daß ferner die spec. Gewichte nicht dem arithmetischen Mittel aus den spec. Gewichten ihrer Bestandtheile entsprechen.

Bei der Darstellung der Legirungen wird zunächst das höher schmelzende Metall eingeschmolzen, dann das andere zugesetzt*).

1. Kupferlegirungen.

Silberkupfer; in den wechselndsten Verhältnissen hergestellt, Weichheit und Mangel an Klang des Silbers werden durch Zusatz von geringen Mengen Kupfer gehoben, ohne daß dies auch mit den werthvollen Eigenschaften der Fall wäre. Durch Abkochen der Silberwaaren in verdünnter Schwefelsäure, nachdem man sie geglüht und dadurch das an der Oberfläche vorhandene

*) Nach Post, chemische Technologie u. F. T. Schmidt, Chemie f. Metallarbeiter.

Kupfer in Oxyd übergeführt hat, wird letzteres beseitigt und den Gegenständen die reinweiße Silberfarbe verliehen (Weißsieden).

Goldkupfer; auch Gold wird härter und klingender (siehe Gold). Deutsches Münzgold enthält 90 % Gold.

Goldkupfer-Aluminium ist kaum vom Golde zu unterscheiden und eben so bequem zu verarbeiten wie Gold: 2½ Th. Gold, 7½ Th. Aluminium und 90 Th. Kupfer.

Zinkkupfer, Messing, durchschnittlich 20—25 % Zink. Durch Zink wird Kupfer leichter schmelzbar (850° C.) und dünnflüssiger. Aussehen, gelb bis röthlich gelb. Messing, leicht verarbeitbar und billiger als Kupfer, ist nach dem Eisen das meist benutzte Metall zu **Guß**, Blech- und Drahtwaaren. Man unterscheidet:

Messing mit weniger als 20, in der Regel 15,5 % Zink, **Rothguß** (Tombak, Rothmetall); mit 20—50; in der Regel 28,5 %. **Gelbguß** bildet dünn ausgeschlagen das unechte Blattgold, Goldschaum, Rauschgold; mit 50—80 %. **Weißmessing**, bei 40 % Zink ist das Messing heiß schmiedbar (schmiedbares Messing). Ein kleiner (½ bis 2 %) Bleizusatz macht Messing für Drehbank und Feile geeignet (besonders von Uhrmachern in Gebrauch). — Die Bronzefarben im Steindruck und zum Bemalen von Tapeten, Holz, Gyps u. A. verwandt, werden erhalten, indem man die Abfälle der Messingschlägerei mit Oel, Fett u. dergl. verreibt und erwärmt. Durch Erhitzen in eisernen Pfannen auf verschiedene Temperatur werden die verschiedenen „Anlauffarben" hervorgebracht. — Durch Eintauchen der Messingwaaren in ein Gemisch von Schwefel- und Salpetersäure wird das Aussehen verschönert (Gelbbrennen); durch Ueberziehen mit Goldfirniß (16 Th. Gummilack, 4 Th. Drachenblut, 1 Th. Curcumapulver, 332 Th. Weingeist und Filtriren nach der Lösung) und darauf folgendes Erwärmen, empfangen sie ein goldartiges Aussehen. Blank polirte Messinggegenstände werden jetzt meist galvanisch vernickelt, wodurch sie einen harten, äußerst dauerhaften, silberweißen Ueberzug bekommen (siehe Nickel).

Messingähnliche Legirungen: Similor, fast wie Gold: 6—9 Th. Kupfer, 1 Th. Zink;

Prinzmetall (Oreïde), schön goldgelb: 6 Th. Kupfer, 1 Th. Zink;

Chrysorin (mosaisches Gold), hochgelb mit wenig Gold, sehr schön zu vergolden: 100 Th. Kupfer, 51 Th. Zink;

Pinchbeak (dem Tombak ähnlich): 90 Th. Kupfer, 10 Th. Zink;

Sterrometall, härter als das vorige, dient besonders der Uhrenfabrikation und zu feineren mechanischen Arbeiten: 60 Th. Kupfer, 40 Th. Zink;

Muntzmetall, zu Schiffsbeschlägen, Bolzen und Schiffsnägeln: 50 bis 63 Th. Kupfer, 39—50 Th. Zink;

Sinchu, japanesisches Messing: 10 Th. Kupfer, 2,7—5 Th. Zink;

Bathmetall (weißes Metall): 55 Th. Kupfer, 45 Th. Zink;

Platine, weiße Legirung zu Knöpfen: 20 Th. Kupfer, 80 Th. Messing;

Messingschlagloth, zum Löthen von Kupfer und Messing: 49 Th. Kupfer, 31 Th. Zink.

Neusilber, Argentan, Packfong-Legirung, von 52 Th. Kupfer, 26 Th. Zink und 22 Th. Nickel, ist schön silberweiß, widerstandsfähig, hart und zähe; wird zu Geschirr, Tisch- und Küchengeräth verwendet, auch zum Löthen für feine Stahlwaaren.

Argentanschlagloth, 5 Th. Neusilber, 4 Th. Zink, dient zum Löthen von Argentan.

Alfenide, ist galvanisch versilbertes Neusilber, Verwendung besonders zu Tafelbestecken, Luxus-Tischgeräthen, Theetassen 2c.

Tutenag (chinesisches), Electrum, Semilargent, sind dem Neusilber ähnlich, ebenso Christoflemetall.

Alpaca und Perusilber sind silberhaltig.

Drittelsilberlegirung (28 % Silber, 59 % Kupfer, 10 % Zink, 3 % Nickel), besitzt fast die Eigenschaften des Werksilbers *).

Nickelkupfer, vorzugsweise Münzmetall, in Deutschland: 75 Th. Kupfer, 25 Th. Nickel.

Zinnkupfer: Bronze, ist gelb bis rothgelb, hat feinkörnigen Bruch, läßt sich gut feilen, ist politurfähig und im geschmolzenen Zustande dünnflüssig:

Medaillenbronze, noch kalt dehnbar, 1—2 % Zinn;

Zapfenlagerbronze, 5 % Zinn, nur noch glühend dehnbar;

Kanonenmetall, 9—10 % Zinn, wenig hämmerbar, aber sehr hart, zähe, elastisch;

Glockenmetall, 15 % und mehr Zinn, leicht schmelzbar, dünnflüssig, sehr feinkörnig, nicht mehr hämmerbar, in Kälte und Hitze brüchig, aber Klang besitzend. Dem Glockenmetall ähnlich ist das Metall zu den Becken, Cymbeln, chinesischen Tam-Tams 2c. zusammengesetzt.

Bronze der Alten, 10—25 % Zinn.

Spiegelmetall, 30—35 % Zinn, sehr hart und spröde.

Neuere Statuenbronze, 66—84 % Kupfer, 11—32 % Zink, 2—4 % Zinn, mitunter etwas Blei, ist sehr dünnflüssig, hart und zähe, läßt sich feilen.

Patina ist der blaugrüne Ueberzug, welcher sich auf Bronzegegenständen zeigt, wenn sie längere Zeit der Luft und Witterung ausgesetzt sind; er besteht aus basisch kohlensaurem Kupferoxyd und wird, um Statuetten u. dergl. einen antiken Anstrich zu geben, auch häufig künstlich erzeugt, indem man sie zuerst mit einer Lösung von Kupfer in Salpetersäure, der etwas Kochsalz zugesetzt ist, bestreicht, dann abbürstet und hierauf mit einer Lösung von 1 Th. Kleesalz, 4½ Th. Salmiak in 94½ Th. Essig betupft und wieder abbürstet. Die Operation wird ein paar mal wiederholt. Nach etwa 8 Tagen hat der Gegenstand eine grünbraune Farbe angenommen, während in den Vertiefungen die schön blaugrüne Patina festsitzt.

Phosphorbronze, 90 Th. Kupfer, 9 Th. Zinn, 0,5—0,75 Th. Phosphor, ist sehr geeignet zu Glockengut, Kunstbronze, für Zapfenlagermetall in Eisenbahnwagen, für Geschütze, Patronenhülsen, Gewehrläufe, Metallgußformen u. s. w.; sie ist fest, hart, elastisch, dünnflüssig, gleichmäßig in der Struktur, geschmeidig und goldfarbig.

Aluminiumkupfer (Kupfer mit 10—5 % Aluminium). Widerstandsfähig, schmelzbar, schmiedbar, goldfarbig; Verwendung zu Bijouteriewaaren, Bleistift- und Federhaltern, zu Uhrfedern (5 %), die letztern sind hart und elastisch, wie die von Stahl, aber nicht so spröde, nicht magnetisch und rosten nicht.

2. Bleilegirungen.

Zinnblei, hauptsächlich zu Zinngeschirr, härter und fester als Blei, weniger spröd und billiger als Zinn, mehr als ⅓ Blei ist schädlich, weil letzteres von

*) s. Post.

sauren Flüssigkeiten (Speisen) aufgenommen wird. Am zähesten, härtesten und glänzendsten ist eine Legirung aus 1 Th. Blei und 3 Th. Zinn.

Schnellloth der Flaschner (Klempner) 2 Th. Zinn und 1 Th. Blei.

Orgelpfeifenmetall, 4 Th. Blei, 10 Th. Zinn.

Zum Anlassen des Stahls (siehe diesen) dienen: 4 Th. Zinn, 7 Th. Blei, Schmelzpunkt 220 ° C.; 4 Th. Zinn, 8 Th. Blei, Schmelzpunkt 227 ° C.; 4 Th. Zinn, 8,5 Th. Blei, Schmelzp. 232 ° C.; 4 Th. Zinn, 14 Th. Blei, Schmelzp. 254 ° C.; 4 Th. Zinn, 19 Th. Blei, Schmelzp. 265 ° C.; 4 Th. Zinn, 48 Th. Blei, Schmelzp. 281 ° C.; 2 Th. Zinn, 50 Th. Blei, Schmelzp. 292 ° C. u. s. w.

Antimonblei, Hartblei: Schriftgießermetall, Blei mit 15 % in England 19—23 % Antimon. Bei Zusatz von Zinn findet die Legirung Verwendung zu nichtrostenden Schiffsnägeln.

Arsenblei. Arsen gibt dem Blei Leichtflüssigkeit, Härte, Sprödigkeit und die Eigenschaft kugelige Tropfen zu bilden, daher die Verwendung zu Bleischrotmetall = $^1/_3$—2 % Arsen.

Britanniametall, (Antimon-Zinn) wird zu Leuchtern, Löffeln, Theekannen ꝛc. verwendet, ist silberweiß und besteht aus 9 Th. Zinn, 1 Antimon; häufig enthält es außerdem 2—3 % Zink und 0,09—0,8 % Kupfer.

Leichtflüssige Metalllegirungen, Wismuth und Cadmium mit Blei, Zinn und Antimon; finden besonders Verwendung zu Clichés von Holzschnitten, als Sicherheitsverschluß von Dampfkesseln, zu Anlaßbädern, zu Schreibstiften, als Zahnkitt und Schnellloth:

Woods-Metall, Schmelzp. 70 ° C. als Metallkitt, 15 Th. Wismuth, 4 Th. Zinn, 8 Th. Cadmium;

Cliché Legirung, Schmelzp. 82 ° C., 5 Th. Wismuth, 2 Th. Zinn, 3 Th. Blei;

Rose's Metall zu demselben Zweck. Schmelzp. 94 ° C., 2 Wismuth, 1 Zinn, 1 Th. Blei;

Schnellloth, für Zinngießer und Flaschner, 1 Th. Wismuth, 1 Th. Blei, 2 Th. Zinn;

Kattundruckformenmetall: 1 Th. Wismuth, 1 Th. Zinn, 1 Th. Blei.

Zum Abgießen von Münzen: 6 Th. Wismuth, 3 Th. Zinn, 13 Th. Blei.

Osmium-Iridiumlegirung ist unangreifbar und nicht magnetisch, daher zu Stahlfederspitzen, Compaßlagern verwendet.

Mannheimer Gold, 1—3 Th. Zinn, 80—85 Th. Kupfer, 14—18 Th. Zink;

Compositionsfeilen, best. aus 2—4 Th. Zinn, 8—14 Th. Kupfer, 1 Th. Zink.

Zapfenlagermetall, 3 Th. Zinn, 50 Th. Kupfer, 14 Th. Zink, 1 Th. Blei.

Lagermetall für Locomotiven, 5 Th. Zinn, 79 Th. Kupfer, 8 Th. Zink, 8 Th. Blei;

Weißloth, 1 Th. Zinn, 4 Th. Kupfer, 2 Th. Zink;

Bidery (ostindisch, für Luxusartikel), 2 Th. Zinn, 16 Th. Kupfer, 11 Th. Zink, 4 Th. Blei;

Queen's Metall, dem Britanniametall ähnlich, zu Theekannen u. dergl., 1 Th. Antimon, 9 Th. Zinn, 1 Th. Blei, 1 Th. Wismuth;

Métal Alger, zu Tischglocken: 0,5 Antimon, 94,5 Th. Zinn, 5 Th. Kupfer;

Métal Argentin, zu Löffeln, Gabeln, Theekannen ꝛc., 14,5 Th. Antimon, 85,5 Th. Zinn;

Pewter, zu silberähnlichen Tischgeräthen, 8 Th. Antimon, 100 Th. Zinn, 2 Th. Kupfer, 2 Th. Wismuth;

Silberweiß, für Leuchter, Knöpfe u. s. w. 1 Th. Antimon, 10—11 Th. Zinn;

Ashbery-Metall (für Britannia), 19,4 Th. Antimon, 77,8 Th. Zinn, 2,8 Th. Zink;

Wiener Metall, von violetter Farbe, 1 Th. Antimon, 1 Th. Kupfer.

Man stellt stets Legirungen her, um die Eigenschaften eines Metalls zu verbessern, um das Metall gleichsam zu veredeln. Bei der Legirung wird eine solche Veredlung durch die ganze Masse hindurch vorgenommen, nun kann man aber auch Metalle nur an ihrer **Oberfläche** veredeln, und das geschieht durch das Ueberziehen des Metallgegenstandes aus gewöhnlichem Material (Eisen, Kupfer, Messing), mit einem edleren Metalle (Nikel, Platin, Gold, Silber, Zinn, Zink), entweder durch die „Plattirung“ (Aufpressen des Edelmetallbleches), oder durch Abscheidung des Edelmetalles aus einem Amalgame in der Hitze, oder auch, und zwar größtentheils durch die Galvanostegie, d. i. Niederschlagen des Edelmetalles aus seiner durch den galvanischen Strom zersetzten Lösung, oder sonstige Ueberziehung des Gegenstandes mit einem Edelmetalle auf nassem Wege. *)

4. Materialien zu graphischen Darstellungen.

Bleistifte, Graphit, Wasserblei. Bleistifte stellte man früher wohl aus abfärbendem Weichblei her, woher der Name kommen mag, heute ist das Rohmaterial dafür der Graphit.

Graphit ist ziemlich reiner mineralischer Kohlenstoff, häufig etwas eisenhaltig, seltener krystallinisch, meist in derben, schuppigen oder erdigen Massen vorkommend. Er ist eisenschwarz bis stahlgrau, metallisch glänzend, fühlt sich fettig an und färbt ab; Härte 1,5, spec. Gew. 1,8—2,2; der Graphit ist unschmelzbar und verbrennt, zum Unterschiede vor den andern Kohlenstoffarten, nur in der allerstärksten Hitze — in reinem Sauerstoffgase z. B. — Man findet ihn in Baiern, bei Passau und Wunsiedel; in Schwarzbach, Mugrau, Budweis und a. O. in Oesterreich; auf Ceylon; in Sibirien und sehr rein und für die Bleistiftfabrikation geeignet in Borrowdale in Cumberland.

Aus schönen, durch die ganze Masse gleichförmigen Graphitblöcken, aus letzterm Fundorte vorzugsweise wurden Stifte gesägt, welche in Holz gefaßt, die zum Zeichnen verwendeten Bleistifte lieferten, bis Conté und Conté-Humblot in Paris einem neuen Verfahren der Fabrikation Eingang verschafften, welches, besonders in Deutschland ausgebeutet, das auf kostspieliges seltenes Material verweisende englische Verfahren bald aus dem Felde schlug.

Nach dieser neuen Methode werden Bleistifte heute fast allgemein fabricirt; sie besteht darin, daß der Graphit äußerst fein gepulvert und mit mehr oder weniger feinst geschlämmtem Thon vermischt wird; die Masse wird dann durch Metallbüchsen mit entsprechend durchlöchertem Boden gepreßt, wodurch sich

*) Wer sich eingehender mit den Metallveredlungen beschäftigen will, der benütze J. Post's ausgezeichneten Grundriß der chemischen Technologie, F. T. Schmid's Chemie für Metallarbeiter, oder Specialwerke an denen kein Mangel.

Stängelchen bilden, die man trocknet und in verschlossenen Tiegeln brennt. Durch die Menge des Thones, sowie durch die höhere oder niedrigere Brenntemperatur, hat der Fabrikant den Härtegrad seiner Produkte vollkommen in der Gewalt, indem der Thonzusatz den Stängelchen um so mehr Härte ertheilt, je heftiger sie geglüht werden. Geringere Sorten werden auch wohl durch Zusammenschmelzen von Graphitpulver mit Harz, Kolophonium, Schellack, Schwefel oder durch Mengen mit Gummi und Leimwasser hergestellt. Die nach irgend einer der erwähnten Methoden erzeugten Graphitstängelchen werden nun in die mit entsprechenden Nuten versehenen Holzstäbchen eingeleimt, worauf dann durch Aufleimen eines Deckstäbchens, das Bleistift vollendet wird; die Faber'schen Stifte sind mit einer den Härtegrad bezeichnenden Nummer oder Marke: H, HH, HHH, für zunehmende Härte, B, BB, für die weichen Sorten, und gleich denen aller bessern Fabriken, mit Firma versehen.

Je feiner die Waare ist, in desto feineres Holz ist sie gefaßt; zu ordinärer Waare dient: Weißbuchen, Ahorn, Erlen und Pappel, zu besserer sogenanntes Cedernholz, westindisches, von (Cedrela odorata) Zuckerkistenholz; zu bester Waare eine Wachholderholzart, virginisches Cedernholz (von Juniperus virginiana). Gute Bleistifte müssen fest zusammenhängenden, nicht bröckelnden Stift haben, dürfen im Wasser nicht zerfallen und im Feuer weder schmelzen noch mit Flamme brennen.

Unter Wasserblei versteht man ungefaßte, aber gefirnißte viereckige oder runde Stifte.

Der Hauptmarkt für Graphit, besonders für den guten ceylonischen und sibirischen ist London.

Weltberühmte Bleistiftfabriken sind die A. W. Faber'sche in Nürnberg-Stein, Rehbach in Regensburg, Hardtmuth in Wien, Gilbert in Givet (Ardennes) u. s. w.

Als Ofenschwärze, schwarzen Anstrich für Eisenwaaren zum Rostschutz verkauft man den gewöhnlichen gepulverten Graphit.

Röthel, Rothstift, Rothstein, ist ein weicher, gleichförmiger, schieferiger, mit Eisenoxyd durchdrungener Thon (Thoneisenstein), der bräunlichroth und auf dem Bruche blutroth aussieht und abfärbt. Spec. Gew. 3,1 bis 3,8. Er findet sich in Saalfeld in Thüringen, in Tyrol, Frankreich, und kommt ausgesägt als Stift oder nach Art der Bleistifte hergestellt und gefaßt als englischer oder Pariser Crayon in den Handel.

Kreide, weiße, ist kohlensaurer Kalk von weicher Beschaffenheit und erdigem Bruche, spec. Gew. 2,2. Sie soll durch die ganze Masse hindurch frei von fremden Einschlüssen, schön weiß, leicht abfärbend, ohne beim Schreiben zu zerfallen, sein. Man findet sie am schönsten in der Champagne und bringt sie von dort in Blöcken und geschnittenen oder gesägten Stiften oder auch fein geschlämmt als Putzpulver und Malerfarbe in den Handel. — Aus feinst geschlämmter rein weißer Kreide werden mit ganz wenig Kaolin und Leimwasser weiße Stifte geformt.

Speckstein, Briançoner Kreide, Steatit, Taufstein, Seifenstein, spanische, venetianische Kreide, ist kieselsaure Magnesia mit allerlei Verunreinigungen, weiß, gelblich, röthlich, grünlich gefärbt. Härte 1—2, spec. Gew. 2,6. Fühlt sich sehr fettig an, wird durch Glühen hart bis zum Glas ritzen. Man findet den Speckstein bei Wunsiedel und Göpfersgrün, in Piemont u. s. w. und benützt ihn u. a. zu Gasbrennern und zum Zeichnen auf Tuch.

Schwarze Kreide ist eine weiche, kohlenstoffreiche, abfärbende Thonschiefer-

varietät. Spec. Gew. 2,1—2,3. Findet sich in Spanien zu Marvilla, in Cherbourg, Pignerol und Seez, auch in Italien vor, von wo sie unter dem Namen „Pierre d'Italie“ in den Handel gebracht wird. Geringere Sorten liefert der Thüringer Wald. Von Paris aus kommen auch Stäbchen von schwarzer Kreide in den Vertrieb, welche aus feinst geschlemmtem Thonschieferpulver, das mit Gummiwasser zum knetbaren Teig angerührt ist, geformt und dann getrocknet worden sind.

Schwarze Kreide muß an feuchten Orten aufbewahrt werden, wenn sie nicht durch Austrocknen zu hart und untauglich zum Schreiben werden soll.

Schiefertafeln und **Schieferstifte** bestehen gleichfalls aus dunkelschwarzgrau gefärbtem Thonschiefer und zwar aus derselben Schieferart, welche zum Dachdecken benützt wird. Die Schiefertafeln werden aus den Blöcken abgespalten, mit Bimsstein geschliffen, mit Kohlenpulver eingerieben und in Holzrahmen gefaßt.

Produktionsorte sind: Sonnenberg (sachsen-meiningensche Schieferbruchverwaltung), Gräfenthal, Schalkau und Probstzella.

Weichere Thonschiefer liefern die Griffel, die natürlich auf der Tafel nicht kratzen dürfen. Von Sonneberg aus werden Tafeln und namentlich auch die aus seltener vorkommendem Materiale gefertigten Griffel in alle Weltgegenden versandt.

Lithographische Steine sind als Jurakalksteine, welche sich besonders zu dem von Sennefelder erfundenen Lithographiedruck eignen, schon an anderer Stelle behandelt worden. Da die bis jetzt noch unübertroffenen Solenhofersteine anfangen seltener zu werden, so wäre es wirklich zu wünschen, daß allerneueste Nachrichten, welche das Auffinden neuer unerschöpflicher Schichten vortrefflicher Lithographiesteine in der Nähe von Oran in Algier melden, sich bewahrheiten möchten.

Mineralische Farben.

a) Weiße Farben:

Bleiweiß (Kohlensaures Bleioxyd und Bleihydroxyd siehe unter **Blei**) ist eine weiße, erdige, schwere Masse, von welcher, obgleich sie sehr giftig ist und durch Schwefelwasserstoff rasch gebräunt wird, der eminenten Deckkraft halber (die von keiner andern weißen Farbe bis jetzt übertroffen ist) ein ganz immenser Gebrauch gemacht wird. Das käufliche Bleiweiß ist nicht immer, ja nicht „oft“ rein; die unschuldigste, weil durch den fortgesetzten Mißbrauch mit der Zeit selbst vom Consumenten geduldete Beimischung ist die von Schwerspath; da Schwerspath viel billiger ist, so ist eine Beigabe von solchem ohne ausdrücklichen Vermerk beim Verkauf von sogenanntem reinem Bleiweiß eine Fälschung; auch Thon, Gyps und Kreide sind unerlaubte Zusätze, von deren Gegenwart man sich überzeugen kann durch Behandeln des fraglichen Bleiweißes mit verdünnter Salpetersäure: Gyps, Thon und Schwerspath bleiben ungelöst zurück und können durch Rückwägung procentisch bestimmt werden; Bleiweiß und Kreide lösen sich, letztere gibt aber durch im Ueberschuß der salpetersauren Lösung zugesetztes Aetzkali einen weißen Niederschlag.

Die bekanntesten Bleiweißsorten sind:

1. Kremser Weiß (nicht Kremnitzer), Silberweiß genannt, ist die reinste, unvermischte und demnach theuerste Sorte, welche in Tafeln geformt verkauft wird; sie wird aus dem reinen Villacher Blei hergestellt und gewöhnlich von Klagenfurt aus weiter vertrieben. (Muß sich in verd. Salpetersäure

vollständig lösen, bleibt ein Rückstand, so weise man das Präparat unnachsichtlich zurück.)

2. Venetianer Bleiweiß besteht aus gleichen Theilen Bleiweiß und Schwerspathpulver; hat die Form von kleinen Kegeln, welche meist in graublaues Papier verpackt sind. Aehnlich zusammengemischt, aber in Kisten von 50 Kilo, findet man das in Qualität nicht differirende Genueser Weiß.

3. Hamburger Weiß aus 2 Th. Schwerspath und 1 Th. Bleiweiß, geringer als Venetianer.

4. Holländer Bleiweiß, auf 3 Th. Schwerspath 1 Th., oft noch weniger, Bleiweiß.

5. Tyroler, ganz geringe Sorte.

6. Französisches, Thénard'sches oder Clichyer'sches, ist sehr weiß, deckt aber weniger als das Kremser Weiß; es ist nach Thénard's Methode durch Einleiten von Kohlensäure in Lösung von essigsaurem Blei dargestellt.

Bleiweiß wird in Deutschland besonders schön in Osterode im Harz, in Deutz am Rhein, in Schweinfurt und in Heilbronn fabricirt.

Zinkweiß, Zinkoxyd, Zinkblumen, ist ein Weiß, welches an Farbe nicht, aber an Deckkraft dem Bleiweiß nachsteht; es hat vor letzterem den großen Vorzug sich an der Luft nicht zu bräunen, mit allen anderen Metallfarben ohne Nachtheil mischbar zu sein, und keine so sehr giftigen Eigenschaften zu besitzen. Man bereitet es durch Verbrennen von Zink; wird dabei zu wenig Luft zugeführt, so wird ein Theil des Zinks nicht oxydirt und mischt sich als graues Pulver unter das Weiß, das sogenannte: Zinkgrau oder Steingrau bildend, das jetzt auch als Metall oder Holzanstrichfarbe in den Handel kommt.

Die belgische Gesellschaft Vieille Montagne besitzt die meisten Galmei-(Zink-)gruben, sie hat Commissionäre in ganz Europa, durch welche sie ihr ausgezeichnetes Zinkweiß in 4 Sorten mit Siegel (Roth- Grünsiegel 2c.) versehen in Fässern von 50—100 Kg. in den Handel bringt. Schlesische Fabriken versenden es in Kisten von 50—100 Kg. Die Consumenten klagen oft über ein Nachgelben des Zinkweißanstriches; sie sind, wenn man ihnen wirklich reines Zinkweiß verkauft hat, dahin aufzuklären, daß das Zinkweiß, als sehr lockeres Pulver ziemlich viel „Oel" verschlucke, daß der Auswahl dieses Oeles deshalb alle Sorgfalt zu widmen sei, und daß man sich durchaus davor hüten müsse, einer Zinkweißanstrichfarbe bleihaltiges Siccatif zuzusetzen. Auch Zinkweiß muß in Salpetersäure vollständig löslich sein, und darf dabei nicht stark aufbrausen. Beim Erhitzen wird Zinkoxyd gelb, nimmt aber beim Erkalten wieder seine weiße Farbe an.

Bianca ist ein nicht nachdunkelndes, Zinkhydroxyd haltiges, mit anderen Oxyden glücklich combinirtes, sehr farbreines neues Weiß, das in äußerst feiner Schlemmung von der Fabrik von A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart in den Handel gebracht wird und sich, als gut deckend, vorzüglich zum Anstrich, als leicht Politurannehmend auch ganz besonders zur Buntpapier-Fabrikation eignen dürfte.

Talk, venetianischer (s. o.) kommt gemahlen als zartes, weiches, schneeweißes, schlüpfriges Pulver im Handel vor und wird zum Satiniren in der Tapetenfabrikation, zu nicht giftiger weißer und rother Schminke, zum Einstreuen in Handschuhe und Stiefel (Schlupfpulver), angewendet. In derben Massen findet man Talk (Härte 1, spec. Gew. 2,74) in Tyrol, Salzburg und der Schweiz auf Lagern im Urgebirge.

Wismuthweiß, Blanc de fard, weiße Schminke, Perlweiß, ist entweder basisch salpetersaures Wismuth der Apotheken, oder basisch Chlorwismuth, hergestellt durch Ausfällen einer Lösung von salpetersaurem Wismuth mit Kochsalzlösung oder Salzsäure. Es ist giftig, und wird durch Schwefelwasserstoff geschwärzt, weßhalb auch sein Verbrauch zu „Schminke" abgenommen hat.

Permanentweiß, Blanc fixe, Barytweiß, Schwerspath, ist künstlich, und zwar durch Ausfällen einer Barytsalzlösung mit einem schwefelsauren Salze oder mit Schwefelsäure, erhaltener „schwefelsaurer Baryt", der entweder naß, als blendend weißer, zarter Brei, oder, als äußerst feines, schneeweißes Pulver, in den Handel kommt. Das Permanentweiß ist vielfach als Ersatzmittel für Bleiweiß vorgeschlagen worden, es hat vor diesem den Vortheil, nicht zu schwärzen, und weil absolut unlöslich, auch nicht giftig zu sein, doch steht dem gegenüber, trotz Allem, was dagegen in's Feld geführt wird, der Mangel an guter Deckkraft. Eine Hauptverwendung findet das Permanentweiß in der Tapetenfabrikation, es ist nicht theuer, und läßt sich mit Leichtigkeit glätten; dann benützen es die Papierfabrikanten als Papierbeschwerungsmittel, zur Herstellung von Carton, und sog. Porzellanpapier, und die Waarenfälscher, um theuren weißen Waaren ein billiges weißes Surrogat unterzuschieben, (siehe Bleiweiß!).

Pfeifenthon, Pfeifenerde, weißer Thon, weißer Bolus, ist ein nicht giftiges Surrogat für weiße Farben von minderer Qualität. Als Blanc de Bougival wird er in Frankreich für sich verkauft.

b) Blaue Farben:

Smalte, blaue Farbe, Kobaltfarbe, Kobaltblau, ist ein feinst gepulvertes Kobaltglas von schöner, blauer Farbe, in verschiedenen Nuancirungen, hergestellt durch Zusammenschmelzen von Kobalterz mit Quarzsand und Potasche, Ablöschen des Glasflusses durch Eingießen in kaltes Wasser, Mahlen, Schlämmen, Sieben, Sortiren, und Mischen, bis zur Uebereinstimmung mit dem Normalmuster. Die gröbste Sorte führt den Namen Streublau oder Blausand, und dient als Streusand, und zur Herstellung eines körnigen Grundes bei Anstrichen, auch zu Verzierungen. Feinere Sorten heißen „Eschel", gröbere, zwischen Eschel und Blausand, „Couleur", die beste, d. h. kobaltreichste Smalte, wird „Königsblau" genannt. Die Smalte wird am schönsten im sächsischen Erzgebirge in den Blaufarbenwerken des sächsischen Blaufarbenwerksconsortium fabricirt. Der Verkauf der Produkte dieser Werke geschieht durch das Kgl. Sächs. privil. Haupt-Blaufarbenlager in Leipzig, nach festen Preisen. Die Hauptabnehmer der feinsten Smaltesorten der sächsischen Blaufarbenwerke sind die Engländer und Franzosen, welche sie zur Oelmalerei anreiben oder Aquarellfarbenpastillen daraus machen, die für theures Geld von unseren deutschen Künstlern aus Paris und London heimgeholt werden! (Lamberti's Smalte wird von Paillard successeur in Paris aus deutschem Rohprodukt dargestellt; das Geheimniß der Superiorität dieser berühmten Aquarellfarbe, liegt in dem günstigen, und stets gleichmäßigen Verhältniß von Farbstoff und Bindemittel, in der Wahl eines guten Bindemittels überhaupt, und in der minutiösen Sorgfalt, die dem „Anreiben" gewidmet wird, also, in der nachahmenswerthen, nie erlahmenden Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in Ausführung der Fabrikations-Operationen!). Smalte wird benützt, abgesehen von ihrer Verwendung in der Oel- und Aquarellmalerei, zum Blaufärben der Glas-, Porzellan- und Steingutwaaren, und zum Bläuen des Papieres.

Die Smalte ist luft-, licht-, feuchtigkeits- und säureächt, d. h. sie wird von keinem dieser Agentien angegriffen.

Das **Kobaltultramarin** oder Bleu Thénard ist ein Kobaltoxydulaluminat, d. h. ein aus Kobaltoxydul und Thonerde bestehendes Präparat; man stellt es dar durch Vermischen einer Alaunlösung mit der Lösung eines Kobaltoxydulsalzes, Fällen mit Soda, Auswaschen, Trocknen und Glühen des Niederschlages. Anwesenheit von Phosphorsäure oder Arsensäure erhöhen die Schönheit des Kobaltultramarins, das als vortreffliche, luft- und feuerbeständige blaue Farbe in der Wasser-, Oel- und Porzellanmalerei, bei der Fabrikation von künstlichen Blumen, sowie hauptsächlich beim Banknotendruck, weil es zur photographischen Wiedergabe völlig untauglich ist, geschätzt wird. Die sächsischen Blaufarbenwerke liefern es mit dem Siegel und Stempel des Consortiums in 7 Sorten in Paketen von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund, (1 Pfd. = $^1/_2$ Ko.).

Das **Coelin** (Coeruleum, Bleu céleste) ist zinnsaures Kobaltoxydul. Man schätzt es in der Oel- und Aquarellmalerei, in der Blumenfabrikation, weil es beim Lampenlichte seinen Farbenton nicht verändert, höher als die andern Kobaltfarben. Es ist lichtblau, wird in England und von den s. Blaufarbenwerken (gegenwärtig, 1878, das halbe Kilo zu 6,50 Mark notirt) dargestellt und dient besonders auch der Tapetenfabrikation und Zimmermalerei. Coelin ist **giftfrei**.

Ultramarin, Outremer, Bleu d'Outremer, Lasursteinblau, war früher, als man es noch aus dem natürlich vorkommenden Lasurstein, Lapis lazuli, herstellte, eine vorzüglich in Rom fabricirte so kostbare Malerfarbe, daß sie mit Gold aufgewogen wurde. Jetzt wird das Ultramarin künstlich aus Kaolin, Glaubersalz, Soda, Schwefelnatrium, Schwefel und Kohlenpulver, die zusammengeglüht werden, in den Fabriken Europa's in der Menge von circa 250,000 Ctr. jährlich dargestellt. Es ist ein äußerst zartes, lasurblaues Pulver, das sich in Wasser nicht löst und an Wasser auch nichts abgeben darf; von Kali- oder Natronlauge, von Soda oder Pottasche, von Kalk wird es nicht angegriffen, jedoch schon von schwachen Säuren, welche es unter Entwicklung von übelriechendem Schwefelwasserstoffgas entfärben.

Das Ultramarin dient zum Malen und Tünchen auf Kalkgrund, sowie in der Wasserglasmalerei, zum Tapetendruck, in der Buntpapierfabrikation und im Zeugdruck, besonders auch zum sogenannten „Blauen" von gelblichweißen Massen, welche man dem Auge rein weiß erscheinen lassen will. Die blaue Farbe des Ultramarins wirkt auf den schmutzig gelben Ton zu Weiß ergänzend. Man blaut die Leinwand (Wäschebläuen), die Papiermasse, die Kalkmilch beim Tünchen, die Stärke, die Stearinmasse zur Kerzenfabrikation und auch den Zucker (stark gebläute Zucker zeigen beim Auflösen in Wasser einen ziemlichen blauen Bodensatz von Ultramarin; zur Herstellung von Früchtesyrupen sind solche Zuckersorten nicht zu gebrauchen, weil die Säuren der Früchtesäfte aus dem Ultramarin Schwefelwasserstoff frei machen, welcher dem Syrup schlechten Geschmack und Geruch verleiht).

Ausgezeichnete Produkte in Ultramarin liefern in Deutschland die Nürnberger Fabriken (49 Sorten in Pulver, 3 in Kugeln), dann die Schweinfurter (28 Sorten in Pulver, 7 in Kugeln), Linden bei Hannover, Porzellanmanufaktur in Meissen, Kaiserslauterer Fabrik, Wilhelm Büchner Pfungstadt &c.

Im Jahre 1872 produzirte Deutschland mit 23 Fabriken und 1508 Arbeitern 6,579,308 Kg. Ultramarin und betrug hiervon der Verkauf im Inlande 2,940,017 Kg., ausgeführt wurden 3,639,291 Kg. Die ausländischen

Fabriken von Frankreich, Belgien und Oesterreich, im Ganzen nur 9, producirten in demselben Jahre mit 421 Arbeitern 200,600 Kg.

Ultramarin ist nicht giftig.

Bergblau, Cendres bleues, Bleu de montagne, Kalkblau, ist schön himmelblau und ziemlich dauerhaft. Man bereitet es durch Fällung einer Kupferauflösung mit Kali und Zusammenreiben des feuchten Niederschlages mit einer geringen Quantität Kalk. Im feuchten Zustande bildet es die von den Tapetenfabrikanten geschätzten „Cendres bleues en pâte“. Es wird besonders im Tapetendruck und in der Kalkmalerei gebraucht; mit Oel angerieben wird es grün; Säuren lösen es unter Aufbrausen mit blauer oder grüner Farbe auf, beim Glühen wird es schwarz. Es ist giftig. Das Beste wird von England aus in Fässern von einem Centner in den Handel gebracht.

Neuwiederblau ist dem vorigen ähnlich und wird auch Kalkblau genannt; man erhält es durch Fällen von einer Kupferauflösung und Salmiak mit Kalk. Aehnlich beschaffen ist desgleichen das **Bremerblau;** es ist wesentlich ein Kupferoxydhydrat.

Antimonblau wird durch Fällen einer Antimonlösung mit Blutlaugensalz erhalten. Es ist sehr schön blau, von Ultramarin kaum zu unterscheiden und liefert durch Mischen mit Chromgelb ein dem Schweinfurtergrün ähnliches Grün. Es findet in der Fabrikation künstlicher Blumen Verwendung.

Berlinerblau (siehe Eisenpräparate) ist dunkelblau, hat einen kupferähnlichen Glanz und Strich, ist in Wasser und Alkohol unlöslich und wird sowohl durch alkalische Lösungen, als auch durch concentrirte Säuren zersetzt. Man unterscheidet je nach der Bereitungsweise drei Sorten von Berlinerblau:

a) Das neutrale Berlinerblau (Pariserblau, Erlangerblau, Hamburgerblau) wird erhalten durch Fällen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenchlorid oder einem andern Eisen**oxyd**salze.

b) Das basische Berlinerblau entsteht durch Fällen von gelbem Blutlaugensalz mit Eisenvitriol, Eisenoxydulsalzlösung; der Niederschlag ist ursprünglich weiß und wird erst durch Oxydation an der Luft oder durch oxydirende Agentien blau; wenn das basische Berlinerblau löslich ist, so rührt dies nur von der Gegenwart unzersetzten Blutlaugensalzes her.

c) Berlinerblau des Handels, d. h. ein Gemisch von neutralem und basischem Salze.

Lösliches Berlinerblau. Reines Berlinerblau löst sich in Oxalsäure (basisches Berlinerblau [s. o.] in einem Ueberschusse von Blutlaugensalz); ein etwas theures, aber leicht lösliches Berlinerblau wird erhalten durch Fällen einer wässerigen Lösung von Eisenjodür mit Blutlaugensalz, letzteres im Ueberschuß, und durch Vermischen einer ätherisch-weingeistigen Lösung von Eisenchlorid mit wässeriger Blutlaugensalzlösung.

Man verwendet Berlinerblau vorzugsweise in der Wassermalerei und als Leimfarbe, seltener in der Oelmalerei; am meisten jedoch wird consumirt in der Färberei, für Wolle und Baumwolle und in der Zeugdruckerei.

Turnbulls Blau ist dem Berliner blau durchaus ähnlich und wird erhalten durch Fällung von **rothem** Blutlaugensalz mit **Eisenoxydullösung.**

c) Gelbe Farben:

Ocker, Gelberde, Goldocker, Satinocker, Chinesergelb, Schöngelb, Chamois, strigauer Gelb, lemnische Erde, gelber Eisenthon, ist ein weiches erdiges Mineral, von mehr oder weniger schmutzig-mattgelber Farbe, es ist leicht abfärbend, leicht zerreiblich, und kommt als mehr oder weniger fein geschlämmtes, gelbes bis

graugelbbraunes Pulver in Fässern in den Handel. Die Gelberde ist die gewöhnlichste, vorzugsweise als Tünchermaterial benützte gelbe Farbe; sie ist nicht giftig.

Gefunden wird sie in guter Qualität in Hofen bei Stuttgart, wo sich auch Schlemmereien befinden, u. a. a. O.

Chromgelb, Chromsaures Bleioxyd, Pariser-, Leipziger-, Zwickauer-, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Neu-, Citron-, Kron-Gelb ist eine sehr schöne Farbe, vom reinsten Citrongelb bis zum tiefsten Orange, je nach der Darstellungsmethode. Man bereitet sie durch Fällen von Bleizuckerlösung mit chromsaurem Kali. Sie ist geruchlos, geschmacklos, lichtächt, unlöslich in Wasser, mischbar mit fast allen anderen Farben und von außergewöhnlicher Deckkraft. Im Handel ist sie oft mit Schwerspath, Gyps, Talk und dergl. gemengt, man prüft sie auf Reinheit mittelst Aetzkalilauge, in welcher reines Chromgelb ganz auflöslich ist. Chromgelb ist giftig.

Cölner Gelb ist ein Gemenge von chromsaurem Bleioxyd, Gyps und schwefelsaurem Bleioxyd.

Casslergelb, Mineralgelb, Turner's gelb, Pariser gelb, Veroneser gelb, ist eine goldgelbe Bleifarbe, von Turner in England erfunden, und von Flügge in Cassel, vorzugsweise hergestellt, durch Zusammenschmelzen von 10 Thl. Mennige und 1 Thl. Salmiak. Sie dient als Anstrichfarbe; ist giftig!

Neapelgelb, Neapolitanische Erde, Jaune de Naples, jaune minéral, ist antimonsaures Bleioxyd, erhalten durch Schmelzen und gelindes Glühen von Brechweinstein 1 Thl., salpetersaurem Blei 2 Thl., Kochsalz 4 Thl. und Auslaugen mit Wasser; es ist als Oelfarbe geschätzt; giftig!

Ultramaringelb, Barytgelb, chromsaurer Baryt, durch Ausfällen aus der Lösung von chromsaurem Kali mit einem Barytsalz erhalten, hat geringere Deckkraft, als das Chrom- (Blei-)gelb, schwärzt sich aber nicht durch Schwefelwasserstoff; giftig!

Zinkgelb, auf analoge Weise, aus Zinksalzlösung und chromsaurem Kali gewonnen, wird beim Kattundruck viel angewendet.

Cadmiumgelb ist Schwefelcadmium von reinst gelber Farbe. Das feine Produkt ist theuer, und deshalb nur in der Oelmalerei verwendet.

Auripigment, Operment, gelber Arsenik, Rauschgelb, Königs-, Persisch-, Chinesisch-, Spanisch-Gelb. Dreifach Schwefelarsen, kommt als natürlich gewonnenes, und als künstlich dargestelltes Produkt in den Handel; es bildet gelbe, derbe Stücke mit glänzendem Bruch, die zerrieben und angerieben gut deckende Wasser- und Oelfarben geben. Mit Bleiweiß darf Rauschgelb nicht gemischt werden, weil ersteres dadurch geschwärzt würde. Das schönste natürliche kommt aus Persien, geringeres aus Bosnien und Serbien. Auripigment ist vollständig ohne Rückstand, flüchtig, wenn es erhitzt wird, beim Verdampfen verbreitet es einen Knoblauchgeruch. Die Farbe ist sehr giftig!

d) Grüne Farben:

Schweinfurter Grün, Berg-, Englisch-, Kaiser-, Casseler-, Leipziger-, Mai-, Mitis-, Moos-, Neu-, Neuwieder-, Original-, Patent-, Pikel-, Pariser-, Schweizer-, Wiener-, Würzburger-Grün; mit Chromgelb gemischt: Papagei-, Basler-Grün, ist im reinen Zustande eine Verbindung von neutralem essigsaurem Kupfer mit arseniksaurem Kupfer; es ist die schönste, die feurigste und beliebteste, aber auch die gefährlichste, die giftigste aller grünen Farben. Schweinfurtergrün ist als

Oel- und als Wasserfarbe, nur nicht auf Kalk*) anwendbar; in Oel deckt es schlecht, trocknet aber gut; es ist unlöslich in Wasser, wird von diesem aber bei längerem Kochen zersetzt, und — braun. Zur Herstellung von Tapeten, zum Bemalen von Kinderspielsachen, zum Färben der Tarlatane's für Ballkleider, ist es trotz seiner verlockenden Schönheit durchaus auszuschließen; Tarlatanes sind um so gefährlicher, als das unlösliche Grün nur mittelst Kleister aufgetragen werden kann, und deshalb so wenig haftet, daß es durch leichtes Reiben oder Schütteln abfällt. (Mit der Menge Schweinfurtergrün, welche durch 1 stundenlanges Schütteln eines Ballkleides erhalten worden ist, konnte ein großer Hund sofort getödtet werden). Aehnlich zusammengesetzt wie das Schweinfurter, ist das **Scheele**'sche Grün, Mineralgrün, Schwedischgrün, welches aus arseniger Säure und Kupferoxyd besteht, und gelblich- bis dunkelnuancirt ist. (Sehr giftig.)

Gentele's Grün ist zinnsaures Kupferoxyd; schön rein grün, aber auch giftig.

Casselmann's Grün wird erhalten, als sehr schön grüner Niederschlag, beim Vermischen einer siedend heißen Lösung von Kupfervitriol mit einer heißen Lösung von essigsaurem Natron.

Grünspan, Spangrün, Verdet, Vert de gris ist essigsaures Kupferoxyd, welches als neutraler oder krystallisirter Grünspan, von Holland aus, auch unter dem Namen „destillirter Grünspan", in den Handel gebracht wird, und aus dunkel blaugrünen, durchsichtigen, durch Verwitterung oberflächlich heller und undurchsichtig werdenden, wohlausgebildeten Krystallgruppen besteht. Man erhält ihn durch Auflösen von gewöhnlichem, basischem Grünspan in heißem Essig, und Krystallisirenlassen. Der basische Grünspan bildet blaugrüne, undurchsichtige, harte oder brockelnde Stücke, die vorzugsweise in Montpellier, als Nebenprodukt bei der Weinbereitung (Lagern von Kupferblechstreifen in sauren Weintrauben) gewonnen, und von dort aus in den Handel gebracht werden. Man verwendet beide Grünspansorten als Oel- oder Wasserfarbe, zur Bereitung der Kupferfarben, in der Färberei und Druckerei und beim Vergolden. (Giftig!)

Kobaltgrün (Rinmann's Grün), aus Kobalt- und Zinkoxyd bestehend, ist sehr schön und dauerhaft, licht- und luftbeständig, nicht giftig, wird in verschiedenen Nuancirungen von den sächsischen Blaufarbenwerken in vorzüglicher Qualität geliefert.

Nürnberger Grün kommt in verschiedenen Nuancen in den Handel, und besteht aus Chromoxyd und Zinkoxyd, mit schwefelsaurem Baryt; es ist nicht giftig.

Permanentgrün, Victoriagrün, ist ähnlich wie das Nürnbergergrün zusammengesetzt, mit wechselnden Mengen von Chromoxyd. Die drei letzten Sorten Grün eignen sich vorzüglich zu Tapeten- und Rouleauxfabrikation, und werden auch zu Oel- und Wasseranstrich benützt.

Grüner Zinnober, Oelgrün, Laubgrün, Reseda-, Myrthen-, Amerikanisch-Grün ist ein inniges Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb, in wechselnden Verhältnissen. Die Farbe ist als Oelfarbe geschätzt, auf Kalkgrund aber unbrauchbar, weil sie gelb wird. (Die Benennung „Zinnober" gibt man neuerdings auch allen möglichen andern Farben, sei es um irre zu leiten, sei es um „großes Feuer" dadurch zu bezeichnen).

Antimongrün, **Antimonblau**, innig mit Chrom- oder Zinkgelb ge-

*) Kalk entzieht der Farbe Essigsäure, wodurch ein unschöner, gelblicher Ton entsteht.

mischt; es ist etwas theuer, aber sehr feurig und äußerst fein gepulvert, doch kann es auf Kalkgrund nicht angewendet werden.

Grüner Ultramarin ist eigentlich unfertiges Ultramarinblau; es ist nicht giftig, aber auch nicht schön, und wird durch Säuren zerstört.

Salon-Grün ist eine vorzüglich deckende, als Oel- und Wasserfarbe verwendbare luft- und lichtbeständige, sehr elegante Farbe von weichem, mildem Ton, die auch bei Licht rein mildgrün erscheint, und als Tonfarbe für große Felder, in Salons, größeren Gesellschaftsräumen oder Zimmern ꝛc., den aus weiß und anderm grün gemischten Farben vorzuziehen ist. Sie wird durch A. Schmierer in Feuerbach bei Stuttgart, in den Handel gebracht. (Nicht giftig!)

Berggrün, Cendres vertes, Vert de Montagne, Braunschweigergrün ist kohlensaures Kupferoxyd, erhalten durch Fällen einer Auflösung von Kupfervitriol mit Soda und Auswaschen des Niederschlags mit heißem Wasser. Es ist feuriggrün aber giftig! Auf frische Kalkwand aufgetragen, wird es blau.

Grünerde, terre verte de Verone ist ein Mineralgrün, welches vorzüglich in Italien am Monte Baldo im Veronesischen, in Tyrol, Böhmen, auf Cypern gefunden wird. Spec. Gew. 2,5—2,8, der färbende Bestandtheil ist Eisenoxyduloxyd, er ist verbunden mit Kieselsäure, Bittererde und Kali. Der Ton ist verschieden: span-, lauch-, oliven-, grau-, schwarzgrün, das fein geschlemmte Pulver fühlt sich fettig an. Die Grünerde ist eine dauerhafte Wasser-, Kalk- und Oelfarbe, und ist nicht giftig. Gebrannt, kann sie als rothe Farbe Verwendung finden. Am geschätztesten ist die Veroneser Erde.

e) Rothe Farben:

Zinnober, Vermillon (die schönsten Sorten), Vermillon de Chine, de Hollande ꝛc., diese prächtigste rothe Deckfarbe, von unübertroffenem Feuer, ist ein Schwefelquecksilber, welches natürlich vorkommt als Bergzinnober, und künstlich aus Quecksilber und Schwefel dargestellt werden kann. Fast aller Zinnober des Handels ist künstlicher. Man bereitet ihn entweder auf trockenem Wege: durch Zusammenreiben von Quecksilber mit Schwefel und Sublimation des entstandenen schwarzen Gemenges in irdenen oder eisernen Gefäßen, (Fabrikationsweise, welche in Holland und Idria vorzugsweise gebräuchlich ist), oder auf nassem Wege, durch Erwärmen von schwarzem Schwefelquecksilber mit einer Lösung von Schwefelkalium. Der auf nassem Wege bereitete Zinnober, ist der stets vorgezogene, weil er reiner roth ist. Am geschätztesten ist der, wahrscheinlich auf nassem Wege bereitete, „chinesische Zinnober“ (siehe auch Quecksilber). Zinnober darf durchaus keine fremden Beimischungen enthalten; man prüft durch Erhitzen: bleibt ein Rückstand, so ist die fragliche Waare zu beanstanden, denn Zinnober ist vollständig flüchtig.

Anwendung findet der Zinnober als Oelanstrich-, sowie als Aquarellfarbe, ferner in großer Menge zur Fabrikation des rothen Siegellack (Schellackharzstangen mit Zinnober gefärbt), auch als Druckfarbe, doch darf dazu, weil der durch Sublimation gewonnene durch Kupferplatten gebräunt wird, nur der auf nassem Wege hergestellte, verwendet werden. Zinnober ist nicht giftig.

Chromroth, Chromzinnober, Zinnoberroth, basisch chromsaures Bleioxyd wird erhalten, durch Schmelzen einer Mischung von Chromgelb mit Salpeter, oder durch Behandeln von Chromgelb mit Kalilauge; es ist von zinnoberrother Farbe, zeigt wenig Feuer, und wird durch Schwefelwasserstoff gebräunt.

Mennige, Mennie, Minium, Pariserroth, Bleiroth, Bleizinnober, Orangemennige, türkische Mennige, ist eine Verbindung von Bleioxyd mit Bleisuperoxyd, dargestellt durch Erhitzen von Bleioxyd in einem Ofen bei Luftzutritt, je feiner geschlämmt die Mennige ist, je kleiner die einzelnen Pulverkörnchen sind, desto lebhafter, desto höher ist die Farbe, und desto geschätzter das Produkt. Die käufliche Mennige ist häufig mit Röthel, Eisenroth, mit gebranntem Ocker u. dergl. verfälscht; man wird solches gewahr, wenn man eine Probe stark erhitzt, glüht, dabei wird Mennige als gelbes Bleioxyd zurückbleiben, während die zugemischten Stoffe ihre rothe Farbe beibehalten.

Mennige findet Anwendung in Oelmalerei, als Druckfarbe, zur Bereitung des Flintglases und der feinen Glasuren, zum Firnißsieden, zu Metallkitten, zur Herstellung von braunem Bleisuperoxyd für die Zündhölzerfabrikation u. s. w. (Giftig!)

Realgar, Rother Arsenik, rothes Rauschgelb (!), Rubinschwefel, Sandarak, ist Schwefelarsenik, welches in der Natur fertig gebildet, krystallinisch vorkommt und auch künstlich dargestellt wird, indem man Schwefel mit überschüssigem Arsen oder arseniger Säure zusammenschmilzt; es bildet eine rubinrothe Masse von muschligem Bruche; gemengt mit salpetersaurem Kali, und angezündet verbrennt es unter Verbreitung eines weißen glänzenden Lichtes, daher seine Verwendung zu indischem Weißfeuer (24 Th. Salpeter, 7 Th. Schwefel, 2 Th. Realgar), man gebraucht Realgar hin und wieder noch als Anstrichfarbe und ziemlich häufig zum Enthaaren der Häute in der Handschuhfabrikation.

Pinkcolour ist chromsaures Zinn, ein röthlich violettes Pulver, welches als Oel- und Wasserfarbe, vorzüglich aber zur Darstellung von dunkelvioletten bis rosafarbenen Glasuren auf Porzellan Verwendung findet.

Eisenroth, Englisch Roth, Eisenmennige, Engelroth, rother Ocker, Blutstein, Pariser Roth, Neapelroth, Indisch Roth, gebrannter Ocker, rothe oder gebrannte Terra di Sienna, Steinroth, Hausroth, rother Bolus, rothe Erde, Röthel, Caput mortuum, Colcothar, Crocus martis, ist alles Eisenoxyd, in mehr oder minder reinem Zustande, mit mehr oder weniger Thon vermischt.

Die Eisenrothe sind nicht schön, aber sehr beständig und nicht giftig.

f) Braune Farben.

Bolus, Striegauer Erde, lemnische Erde, sienische Erde, Siegelerde, terra sigillata, Terra di Siena ist ein eisenhaltiger Thon von gelbrother bis gelbbrauner oder braunrother Farbe, der in den mehr gelblichen Nuancen zum Grundiren bei Vergoldungen, dann zur Herstellung von Thonpfeifenköpfen und feineren Thonnippsachen, in der gelbbraunen Nuance als braune Farbe — terra di Siena — in der Oel- und Wassermalerei benutzt wird. Armenischer Bolus ist von gelbrother Farbe, wird indessen gewöhnlich nicht aus dem Oriente zu uns gebracht, sondern in Böhmen gegraben. Gebrannter Bolus kommt unter dem Namen:

Mahagonibraun als rothbraune Farbe in den Handel.

Umbra, Umber, Umbraerde, Umbraun werden zwei ganz verschieden zusammengesetzte erdige braune Mineralfarben genannt; die eine die Cyprische oder Türkische (gebrannt auch holländische) Umbra ist ein thoniger Brauneisenstein von erdiger, zerreiblicher Beschaffenheit und leber- bis kastanienbrauner Farbe, deren dunklerer Thon von Manganverbindungen herrührt. Diese Umbra entwickelt beim Anhauchen einen deutlichen Thongeruch;

sie kommt übrigens nur selten noch in den Handel. Ein ähnliches Produkt findet sich in Thüringen und wird unter dem Namen Konnsdorfer Umbra als Ersatz der türkischen viel verkauft; die andere die

Cölnische Umbra, Cölner Erde, Cölner Braun, Kesselbraun, Spanisches Braun, Van Dyks Braun, Eisenacher Braun, ist eine erdige, dunkelbraune Braunkohle, welche, zuerst als wohlfeiles Surrogat auftretend, heute die ächte Umbra fast vollständig vom Markte vertrieben hat. Die bei Cöln und auch in Thüringen gegrabene Erde wird geschlämmt, zu Stücken geformt und in Würfeln in den Handel gebracht; sie ist eine ausgiebige Oel- und Wasserfarbe und wird besonders zum Braunbeizen von Holz, zum Färben von Leder, zum Verfälschen von Schnupftabak, zum Darstellen von feinerer brauner Farbe, von sogenanntem

braunem Carmin (durch Auflösen der Umbra in Aetzkalilauge u. Fällen durch Säure) verwendet. Umbra ist nicht giftig. Unter dem Namen

Casseler Braun wird ein ganz ähnliches, bei Cassel (im Habichtswalde) gegrabenes Produkt in den Handel gebracht.

Wad, Manganbraun, mineralischer Bister, ist eine natürlich vorkommende, dunkelschwarzbraune, aus Manganverbindungen bestehende, nicht viel gebrauchte Farbe.

Breslauer Braun, Chemisch Braun, Hatchetts Braun, Ferrocyankupfer, Kupferferrocyanür wird durch Fällung von Kupfervitriol mit gelbem Blutlaugensalz dargestellt.

g) Als schwarze Farben sind zu nennen der Graphit, s. d., der Zeichenschiefer und das diesem in der Zusammensetzung ähnliche:

Mineralschwarz, Oelschwarz oder Schieferschwarz.

Eisenschwarz oder Eisenbronze ist gepulvertes Antimon, das dazu verwendet wird, Gypsfiguren das Ansehen von Gußeisen zu geben. Es nimmt durch Reiben und Bürsten feine Politur an.

Gold- und Silberfarben. Bronzefarben.

Aechte Gold- und Silberbronze. Die sogenannte Schawine oder Schabine, d. h. der Abfall bei der Gold- oder Silberschaumbereitung, wird mit Gummischleim oder Honig auf glatten Farbreibsteinen oder Keilmaschinen zum zarten Brei zerrieben, Gummi oder Honig werden daraus wieder ausgewaschen und das Metallpulver getrocknet als Staubbronze verwendet, oder mit einem Bindemittel versetzt in Muscheln gestrichen als Muschelgold resp. Silber zum Malen verkauft.

Unächte Bronzefarben werden aus den Schawinen des falschen Blattgoldes (einer entsprechend gefärbten Kupferlegirung) auf dieselbe Weise wie die ächten bereitet; sie kommen in allen Nuancen von gelb: blaßgelb, grüngelb, Citronbronze, hochgelb, orange, Scharlach, Carmoisin, Carmin, kupferroth, grün (durch vorsichtiges Erhitzen der betreffenden Legirungen in den entsprechenden Anlauffarben erhalten) vor, und erscheinen sowohl als unächte Bronzepulver, als wie als unächtes Muschelgold im Handel. Unter dem Namen

Musivgold versteht man goldglänzende, zarte Schüppchen von zweifach Schwefelzinn, welche durch Erhitzen eines Gemisches von Zinn mit Schwefel und Salmiak und Quecksilber erhalten werden.

Unächtes Malersilber ist gleich den unächten Goldbronzefarben dargestellt aus Schawinen einer Zinn-Zinklegirung.

Brocatfarben sind feinschuppige Pulver, welche durch Pulverisiren von Glimmer erhalten worden sind. Sie sind häufig durch Behandeln mit Farbstofflösungen gefärbt.

Chemikalien.

4. Im Elementarzustand verhandelte Nichtmetalle und einfache Verbindungen derselben.

Das **Brom** ist eine dunkelrothbraune Flüssigkeit vom spec. Gew. 3,1872. Es siedet bei 45° C. und erstarrt bei —7° C. zu einer bleigrauen blättrig krystallinischen Masse. Es ist schon bei gewöhnlicher Temperatur sehr flüchtig, besitzt einen chlorähnlichen, unangenehmen Geruch und reizt in geringer Menge eingeathmet lebhaft zum Husten. In Alkohol und Aether ist es leicht, in Wasser weniger löslich (1:33). Wegen seiner großen Flüchtigkeit muß es in gut verpichten Gläsern und möglichst unter Wasser aufbewahrt werden. Verwendung: in der Photographie, zur Erzeugung gewisser Theerfarben, zu Desinfectionszwecken u. s. w. Jährliche Produktion ca. 2450 Ctr., davon in Staßfurt 700 Ctr. Rohprodukt: Mutterlaugen mehrerer Salinen, z. B. Schönebeck bei Magdeburg, Onondaga im Staate New-York, Staßfurt 2c.

Das **Jod** erscheint als ein schwarzgraues, krystallinisches, metallglänzendes Pulver oder in größeren krystallinischen Blättchen vom spec. Gew. 4,94. Bei gewöhnlicher Temperatur verwandelt es sich langsam, bei höherer rasch in violette Dämpfe von eigenthümlichem Geruche. Es löst sich wenig in Wasser, leicht in Alkohol und Aether, in Jodkaliumlösung, in Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Benzol und in unterschwefeligsaurem Natron. Man erkennt Jod daran, daß seine Auflösung mit Stärke oder Stärkekleister zusammengebracht letztere blau färbt. Im Handel soll es manchmal mit Graphit oder auch mit Schieferkohlenplättchen verfälscht vorkommen, wovon man sich leicht durch einen Sublimations- oder auch durch einen Auflösungsversuch mit unterschwefligsaurem Natron überzeugt; es darf in keinem Falle ein Rückstand bleiben. Jod wird aus dem Kelp und dem Varek (Seetangen, Salzpflanzenaschen) dargestellt. Hauptsitz der Fabrikation ist Glasgow in Schottland (12 Fabriken), Irland (2 Fabriken) und Frankreich (2 Fabriken). Man wendet Jod in großer Menge an in der Photographie, zur Bereitung des Jodkalium- und anderer Jodpräparate, auch zur Herstellung von einigen Theer(Anilin-)farben.
Jährliche Produktion: Schottland aus 10,000 tons = 50—60,000 Ko. Jod. Frankreich: 16,000 tons = 81,000 Ko. Jod. Chili und Peru würden, wenn alles Jod aus ihren Salpetermutterlaugen gewonnen würde, bis 900,000 Ko. produziren können.

Schwefel ist ein in der Natur krystallisirt und amorph frei vorkommender, besonders in vulkanischen Gegenden häufig gefundener Körper von gelber Farbe, wenn er rein, grau oder braun, wenn er mit erdigen Theilen vermischt ist; durchsichtig bis undurchsichtig und meistens fettglänzend. Härte 2, spec. Gew. 2; er ist leicht zu schmelzen und zu verflüchtigen und verbrennt angezündet mit kaum leuchtender blauer Flamme unter Entwickelung eines heftig riechenden, zum Husten reizenden Gases (schwefelige Säure). Nicht nur im unverbundenen Zustande (gediegen), sondern auch ganz besonders in Verbindung mit andern Elementen ist der Schwefel sehr verbreitet, indem schwefelsaure Salze ganze Gebirgszüge bilden. Die größte Menge wird übrigens aus dem gedie-

genen Schwefelerze gewonnen, weil dieses am bequemsten zu verarbeiten ist (man braucht es nur zu sublimiren). In den Handel kommt der Schwefel 1) als Rohschwefel mit 89—96% Schwefel in Gestalt großer Blöcke, abgestumpfte Pyramiden zu 50—60 Kg. oder zerschlagen in Stücken; 2) als raffinirter Schwefel in Form von Stangen oder Kuchen, auch als feines krystallinisches Pulver (Schwefelblumen), im letztern Falle aber weniger rein; gewöhnlich Schwefelsäure haltig. Man verwendet den Schwefel wegen seiner leichten Entzündlichkeit und Zähigkeit im Brennen zur Fabrikation von Schießpulver und Zündhölzchen (raffinirter Schwefel wird dazu stets genommen), zur Herstellung der zum Einbrennen der Fässer gebrauchten Schwefelschnitten (Papier- oder Leinwandstreifen, welche in flüssigen Schwefel getaucht worden sind; die dünnsten, von denen nichts im Faß abtropfen kann, sind die besten; dicke Schwefelschnitten sind, weil sie tropfen, zu verwerfen, indem Schwefel dem Weine mit der Zeit einen schlechten Geschmack ertheilt); um der Traubenkrankheit vorzubeugen zur Schwefelung des Weinstockes (hierzu wird ein Fünftel von allem Schwefel gebraucht); zum Imprägniren von Kautschuk und Guttapercha (zum Vulkanisiren und Hornisiren), um diese haltbarer, elastischer, fester und unauflöslich zu machen; zum Kitten; in größter Menge aber zur Darstellung der schwefeligen Säure, welche wiederum das Ausgangsprodukt für die Gewinnung einer Reihe von chemischen Präparaten, besonders der Schwefelsäure liefert; zur Herstellung von Ultramarin, Zinnober, Schwefelkohlenstoff u. s. w. Der meiste Schwefel kommt aus Sicilien, welches Land an Rohschwefel im Jahr 1877 ausführte:

nach England	51,817,934	Ko.
„ Frankreich	38,439,850	„
„ Amerika	42,589,202	„
„ Italien und and. Ländern	98,895,543	„
Total	231,742.529	Ko.

Es waren die Sicilianer Notirungen 1877:

Mk. 9. 54	pro	100 Ko.	für	2ª vantaggiata Licata
„ 9. 11	„	100 „	„	2ª buona
„ 8. 54	„	100 „	„	3ª vantaggiata Licata.

Auch als Nebenprodukt bei der Metallgewinnung aus den Schwefelkiesen, bei der Leuchtgasgewinnung und Sodadarstellung wird Schwefel gewonnen. (Die in London zur Darstellung von Leuchtgas jährlich verarbeitete Steinkohle enthält 10,000 Tonnen Schwefel.)

Flores sulfuris loti sind die gewaschenen Schwefelblumen zu medicinischen und Feuerwerkszwecken. Die gewöhnlichen Schwefelblumen werden so lange ausgewaschen, als das ablaufende Waschwasser noch sauer reagirt.

Gefällter Schwefel, Präcipitirter Schwefel, Schwefelmilch, Lac sulfuris, ist ein äußerst zartes, weißgelbes Pulver, erhalten durch Ausfällen einer Schwefelalkali- oder Schwefelcalciumlösung mit Salzsäure. Es wird in der Kosmetik und Medicin verwendet; nach Schwefelwasserstoff darf es nicht riechen.

Schwefel löst sich nicht in Wasser, kaum in Alkohol und Aether, leicht in Schwefelkohlenstoff und Steinkohlentheeröl, in Benzol und Chlorschwefel, auch in fetten Oelen zu Schwefelbalsam.

Phosphor. In reinem Zustande kommt der Phosphor in der Natur nicht vor, sondern gewöhnlich mit Sauerstoff und Metallen verbunden in der

Form von phosphorsauren Salzen, hauptsächlich als phosphorsaures Calcium im Mineralreich, als Apatit und Phosphorit und in der Knochenasche, aus welch letzterer er gewöhnlich hergestellt wird. Im Handel kommt der Phosphor in zwei durchaus von einander verschiedenen Modifikationen vor: als gewöhnlicher, leuchtender, und als rother oder sogenannter amorpher Phosphor. Der gewöhnliche Phosphor ist ein farbloser oder schwach gelblicher, durchscheinender, wachsglänzender Körper, der sich wie Wachs schneiden läßt, in der Kälte spröde ist, ein spec. Gew. von 1,826 besitzt, in geringem Grade schon bei gewöhnlicher Temperatur verdampft und bei 44° C. zu einer farblosen, wieder amorph erstarrenden Flüssigkeit schmilzt. Er siedet bei 290° C., wobei er sich in einen farblosen Dampf verwandelt. An der Luft stößt der Phosphor weiße Dämpfe aus, welche einen eigenthümlichen knoblauchartigen Geruch besitzen und im Dunkeln leuchten. Dieses Leuchten des Phosphors im Dunkeln ist die Folge eines ganz langsamen Oxydationsprozesses, bei welchem Wärme entwickelt wird, die sich so steigern kann, daß der Phosphor sich von selbst entzündet. Der Phosphor gehört zu den am leichtesten entzündbaren Körpern, wird er bei Zutritt der Luft erhitzt, so entzündet er sich schon bei 60° C. und verbrennt mit leuchtender Flamme zu Phosphorsäure. Auch durch bloßes Reiben tritt Entzündung ein, die sehr häufig von selbst und ohne äußere Veranlassung erfolgt, wenn sich der Phosphor in feinvertheiltem Zustande befindet.

Wegen dieser leichten Entzündbarkeit des Phosphors muß man ihn stets unter Wasser aufbewahren und beim Umgehen mit demselben die größte Vorsicht anwenden, ihn namentlich aber, so weit thunlich, unter Wasser zerschneiden oder handhaben, denn eine Brandwunde von lebhaft brennendem Phosphor ist sehr gefährlich. Im Winter setzt man, um das Gefrieren des Wassers und etwaiges Zersprengen der Gefässe beim Transport zu vermeiden, dem Wasser starken Spiritus zu. Man versendet ihn in Kisten, die mit Handhaben versehen sind und in der Regel 4 Blechbüchsen à 10—12½ Pfund Phosphor in Stangen von ½—1½ Cm. Durchmesser und 14—19 Cm. Länge enthalten. In Wasser ist der Phosphor vollständig unlöslich, dagegen löst er sich in Schwefelkohlenstoff ziemlich leicht, in Alkohol, Aether und fetten Oelen weniger. Wird Phosphor längere Zeit im Dunkeln unter Wasser aufbewahrt, so überzieht er sich mit einer weißen, undurchsichtigen Rinde von krystallinischem Phosphor. Wird er aber längere Zeit unter Wasser dem Lichte ausgesetzt, so wird er anfänglich gelb, dann röthlich und endlich rein **roth**. Ganz dieselbe Veränderung erleidet der Phosphor unter erheblicher Wärmeentwicklung, wenn er längere Zeit in einer sauerstofffreien Atmosphäre bis zu einer Temperatur von 250° C. erhitzt oder in vollkommen luftleer gemachten Röhren einer Temperatur von 300° C. ausgesetzt wird. Durch diese Operation verändert er seine Eigenschaften so vollständig, daß er so die zweite Modifikation, den

amorphen oder rothen Phosphor darstellt, der als ein dunkelrothes, geruchloses Pulver erscheint, ein spec. Gew. von 2,10 besitzt, im Dunkeln nicht leuchtet, unschmelzbar ist und sich durch Reiben nicht entzündet.

Die Hauptanwendung des Phosphor ist die zu Zündrequisiten; in ausgedehntem Maße macht man von ihm Gebrauch bei der Herstellung der gewöhnlichen Streichzündhölzchen. (Die in flüssigen Schwefel oder in geschmolzenes Paraffin getauchten und trockenen Hölzchen werden mit den Spitzen in einen warmen Brei von 12 Th. Gum. arab., 5 Th. Phosphor, 16 Th. Braun-

stein und 16 Th. Salpeter eingeführt, „eingetupft", und getrocknet.) Auch zur Fabrikation von Brandgeschossen (Fenian Fire oder Liquid Fire, wobei er in Schwefelkohlenstoff gelöst zum Füllen der Bombe dient), sowie zur Bereitung von Phosphorbronzen und von Ratten- und Mäusegiften findet der gewöhnliche Phosphor Anwendung.

Der amorphe oder rothe Phosphor dient der chemischen, der Thonfarbenindustrie, zu Bereitung vorzüglicher Zündmassen und dann zum Bestreichen der Schachteln der Schwedischen Zündhölzchen. Der amorphe Phosphor ist nicht giftig, wenn er durch Auswaschen mit Schwefelkohlenstoff *) vollständig von gewöhnlichem Phosphor befreit ist. Er soll rein rothbraun, trocken, an der Luft keine Feuchtigkeit anziehend (nicht hygroskopisch) und vollständig geruchlos sein.

Armstrongs Mischung, die in England zum Füllen von Bombenraketen verwendet wird, ist eine Mischung von amorphem Phosphor mit chlorsaurem Kali.

Kohlenstoff. Der Kohlenstoff kommt in drei Zuständen unverbunden vor: als „Diamant", als „Graphit" und als „amorpher Kohlenstoff" oder „Kohle". Da Diamant und Graphit (s. o.) schon beschrieben sind, so berührt uns hier nur die

„amorphe Kohle"; sie bildet sich, wenn organische Substanzen unter Abschluß der Luft geglüht werden, und wird häufig organische Kohle genannt, weil sie von organischer Abstammung ist. Die wichtigeren Arten von organischer Kohle sind: die Coaks, die Gaskohle, der Ruß, die Holzkohle und die stickstoffhaltige Thierkohle oder das Beinschwarz.

Coaks nennt man die Kohle, welche beim Glühen der Steinkohle zurückbleibt und hauptsächlich bei der Bereitung des Leuchtgases als Nebenprodukt in reichlicher Menge gewonnen wird. Sie ist schwer entzündlich, erzeugt aber eine sehr hohe Temperatur, verbrennt ohne Rauch, hinterläßt 2—3 % Asche und ist deshalb als Brennmaterial von hohem Werthe, von um so höherem, je weniger sie fremdartige Mineralstoffe eingeschlossen zeigt; die Coaks sind gute Wärme- und Elektricitätsleiter.

Gaskohle ist aus dem Leuchtgas gebildete, dicht an die Gasretorten ansitzende Kohle, die so hart ist, daß sie am Stahle Funken gibt (kommt nur selten in den Handel).

Wenn man kohlenstoffreiche Substanzen, wie Oel, Harz, Terpentinöl, Theer oder harzreiches Holz (Kienholz) erhitzt, so treten aus diesen Körpern sogenannte Kohlenwasserstoffe auf (Gase, dem Leuchtgas ähnlich zusammengesetzt, welche aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen), welche, wenn man sie anzündet, und nur so viel Luft zutreten läßt, daß vorzugsweise der Wasserstoff verbrennt, ein tief schwarzes, flockiges Pulver den:

Ruß liefern. Diese Operation wird in geschlossenen Räumen, am Eingange eines gemauerten Canales vorgenommen, der mit einer Kammer in Verbindung steht, in welche der entstandene Ruß durch einen schwachen Luftstrom geführt wird. Zur Zerstörung der ihm immer anhängenden brenzlichen Oele, wird der so erhaltene Ruß noch durch Ausglühen bei Luftabschluß befreit, und zu den verschiedensten technischen Zwecken, namentlich aber als Druckerschwärze benutzt. Der sogenannte Oelruß, welcher entweder dadurch erhalten wird, daß man Blechdeckel über die Flammen von Oellampen hängt, oder eiserne Walzen über einer

*) In Schwefelkohlenstoff ist der amorphe Phosphor nicht löslich.

Reihe vor solchen Lampen drehen läßt, wird, nachdem er gleichfalls wie der Kienruß geglüht worden, entweder auch zu Druckerschwärze verwendet, oder mit Gummi- oder Leimwasser angerührt, zu Täfelchen geformt, welche unter dem Namen „Tusche" in den Handel kommen. (Die feinste Tusche wird in China bereitet, wie man behauptet aus Campherruß). Der geschätztere Oelruß besitzt eine tiefere Schwärze und ist zarter als der Kienruß.

Holzkohle wird durch Verkohlen des Holzes gewonnen. Sie ist sehr porös und schwimmt auf Wasser, so lange ihre Poren mit Luft erfüllt sind; als feines Pulver jedoch sinkt sie im Wasser unter. Wegen ihrer sehr porösen Beschaffenheit ist die Holzkohle durch die Eigenschaft ausgezeichnet: Gase und Riechstoffe zu absorbiren und Farbstoffe ihren Lösungen zu entziehen. Man benützt sie aus diesem Grunde als Desinfektionsmittel (auf eiternde Wunden), in der Kosmetik zu Zahnpulver (besonders die feine Lindenholzkohle), um Weingeist von Fuselöl zu befreien, um faulgewordenes Wasser wieder trinkbar zu machen; man bewahrt in Schiffen das Wasser in Fässern auf, die innen verkohlt sind; man verkohlt Pfähle an dem einen Ende, mit welchem sie in die Erde eingerammt werden (Kohle verhindert die Fäulniß). Solche desinficirenden, entfärbenden, desodorisirenden Eigenschaften besitzt in noch weit höherem Grade die: Knochenkohle, (Beinschwarz, Thierkohle, Blutkohle, Ebur ustum nigrum), man erhält sie gewöhnlich aus Knochen, welche zerschlagen in eiserne Töpfe gefüllt werden. Die Töpfe werden übereinandergestürzt, die Fugen zwischen den Mündungen mit Lehm verstrichen und nun wird so lange erhitzt, bis keine Dampfentwicklung mehr wahrnehmbar ist. Man erhält 50 bis 60 % Knochenkohle, welche übrigens phosphorsaures Calcium in überwiegender Menge enthält. Durch letzteres befindet sich die Kohle selbst im Zustande einer äußerst großen Zertheilung, und aus diesem Grunde besitzt die Knochenkohle ein so sehr bedeutendes Absorptionsvermögen für aufgelöste Stoffe, namentlich für Farbstoffe. Man macht hiervon die ausgedehnteste Anwendung zur Entfärbung des Zuckersaftes in der Zuckerfabrikation, indem man den Saft durch hohe, mit gekörnter, grob zerstoßener Knochenkohle gefüllte, eiserne Cylinder filtriren läßt. Wenn man mit Knochenkohle saure Flüssigkeiten entfärben will, so muß man, weil Säuren lösend auf das phosphorsaure Calcium wirken, der Kohle das letztere zuerst durch Behandlung mit Salzsäure entziehen; es geht dadurch aber bedeutend an Entfärbungsvermögen verloren.

Wird Schwefeldampf über Kohlen geleitet, die man in einem passenden Gefäße zum Glühen erhitzt hat, so erhält man den

Schwefelkohlenstoff, d. i. eine wasserhelle farblose, stark lichtbrechende, dünne und bewegliche Flüssigkeit, welche frisch dargestellt, einen nicht unangenehm ätherischen, nach längerem Stehen aber einen garstig schwefelwasserstoffähnlichen Geruch besitzt, bei 48 ° C. siedet, sehr leicht sich verflüchtigt und an der Luft mit blauer Flamme verbrennt. Schwefelkohlenstoffdampf mit Luft gemengt bewirkt beim Entzünden heftigste Explosion, was bei der großen Flüchtigkeit des jetzt so viel gebrauchten Produktes, beim Umfüllen im Magazine besonders, zu beachten ist.

Beim Einathmen bewirkt der Schwefelkohlenstoff, ähnlich wie Aether und Chloroform, Betäubung. Er wird von Wasser in geringer Menge, von Alkohol und Aether dagegen in allen Verhältnissen gelöst, und ist ein ausgezeichnetes Lösungsmittel für viele technisch wichtige Körper, so namentlich für Schwefel und für fette Oele, sowie für Phosphor. Der Schwefelkohlenstoff besitzt in

hohem Grade fäulnißwidrige Eigenschaften, Dank derer er als Conservirungsmittel für thierische Stoffe, für Fleisch, auch für Hopfen u. a. in Verwendung kommt.

In sehr bedeutender Menge wird Schwefelkohlenstoff gegenwärtig zum Vulcanisiren des Kautschuks consumirt. Man löst Schwefel in Schwefelkohlenstoff, mischt ihn mit 2 bis 3 % Chlorschwefel, und läßt in dieser Mischung Kautschukplatten eine Minute lang liegen, worauf man sie herausnimmt und durch Verdunsten den Schwefelkohlenstoff entfernt. Indem hierbei der Kautschuk gegen 15 % Schwefel aufnimmt, erhält er eine gleichförmige und bedeutende Elasticität. Auch die Gewinnung der fetten Oele aus den Oliven, dem Raps, den Leinkuchen, Palmkuchen, Mohnsamen u. s. w. durch Extraktion mit Schwefelkohlenstoff hat bereits großartige Dimensionen angenommen, besonders seit man das Lösungsmittel so billig im Großen beziehen kann (20 Mk. die 100 Ko.). Mit Erfolg dient ferner der Schwefelkohlenstoff zum Tödten der Ratten, des Kornwurms, der Reblaus, der Motten, zum Entfetten der Wolle, zum Extrahiren der Gewürze u. s. w.

Arsen. Das Arsen kommt in der Natur gediegen, als fester krystallinischer Körper von stahlgrauer, glänzender Farbe, oder mit Schwefel, Metallen und Schwefelmetallen verbunden, vor. Reines Arsen, dargestellt durch Sublimation des gediegenen, erscheint im Handel unter den Namen: Fliegenstein, Scherbenkobalt, Näpfchenkobalt in schwarzgrauen, metallglänzenden Krusten von 5,6 spec. Gew.; es findet nur selten Anwendung, zur Darstellung von Weißfeuer und zur Schrotfabrikation, als Fliegengift und zur Gewinnung des Nikels aus Erzen.

Arsenige Säure oder weißer Arsenik, auch wohl Rattengift kommt als krystallinisches, weißes Arsenmehl oder Giftmehl, und als amorphes, farbloses oder gelbliches, fast durchsichtiges Arsenglas, in den Handel, das letztere wird allmählig krystallinisch, dabei undurchsichtig, porzellanartig.

Verwendung findet der weiße Arsenik in größter Menge, zur Darstellung der Arsensäure für die Anilinfabrikation, zur Reinigung des Glases während des Schmelzens, zur Darstellung von Schweinfurtergrün, beim Ausstopfen von Thierbälgen, in Salzsäure gelöst zum Graubeizen von Messing, in der Kattundruckerei u. s. w.

Die in Deutschland zur Verwendung kommenden Arsenmehlquantitäten werden fast ausschließlich aus königl. sächsischen Gifthütten bezogen, welche für das gefährliche Gift eine eigene Verpackung in verlötheten Eisenblechcylindern mit starken Holzüberfässern eingeführt haben.

Arsensäure bildet eine weiße, aus kleinen Nadeln bestehende Masse, welche durch Kochen von arseniger Säure, mit Salpetersäure von 1,35 spec. Gew. und Abdampfen der Lösung bis zur Trockne erhalten werden kann. Die Arsensäure findet Anwendung in der Zeugdruckerei anstatt der Weinsäure, und in größter Menge zur Darstellung des Rosanilins aus Anilin und Toluidin. Im Jahre 1873 wurden in Deutschland für Anilinfarbenfabrikation 1500 T. Arsensäure verbraucht.

Saures, arsensaures Natron oder **Kali** werden dargestellt durch Erhitzen eines Gemenges von trockenem, arsensaurem Natron oder Kali mit Salpeter, und verwendet: in den Färbereien und Zeugdruckereien, als Befestigungsmittel der Beizen, als Enlevagen und Reservagen, ferner zur Herstellung des Fliegenpapiers 2c. 2c.

Mineralsäuren

nennt man Säuren, welche aus mineralischen Produkten gewonnen werden. Sie sind entweder tropfbarflüssig oder fest, und zeigen zum Theil sehr stark, zum Theil weniger stark ätzende und saure Eigenschaften. Wir rechnen hierher: die Schwefelsäure, die Salpetersäure, die Salzsäure, die Phosphorsäure, die Borsäure.

Schwefelsäure kommt in drei Sorten in den Handel, nämlich als:

1. Nordhäuser Schwefelsäure, Vitriolöl, rauchende Schwefelsäure, wird in geringeren Quantitäten in der Technik, vorzugsweise zum Auflösen von Indigo benutzt, welcher davon in reichlicher Menge aufgenommen wird; sie stellt eine syrupartige, gelbliche bis gelbbraune Flüssigkeit dar, welche an der Luft einen weißen Dampf ausstößt, spec. Gew. schwankt zwischen 1,855 und 1,865, bei 15 ⁰ C. Sie wird dargestellt durch Destillation aus oxydirtem Eisenvitriol, oder durch Zersetzen von Glaubersalz mit Borsäure, behufs der Fabrikation von Borax.

2. Die **englische Schwefelsäure**, concentrirte Schwefelsäure; diese besteht in ihrer höchsten Concentration in 100 Th. aus 81,5 Th. wasserfreier, eigentlicher Schwefelsäure, und 18,5 Th. Wasser. Sie wird im Großen dargestellt durch Oxydation von schwefeliger Säure (Verbrennungsprodukt des Schwefels) mittelst Luft, bei Vorhandensein von Salpetersäure. Man leitet schwefelige Säure, atmosphärische Luft und Wasserdämpfe in mit Bleifolie ausgeschlagene Kammern, in welchen sich Salpetersäuredämpfe befinden, (Blei wird von verdünnter Schwefelsäure nicht angegriffen), sammelt in Bleipfannen die verdünnte, so erhaltene Säure, um sie über freiem Feuer zu concentriren, bis circa zum spec. Gew. von 1,59, und concentrirt dann fertig bis 1,848 spec. Gew. in Glas-, besser Platingefäßen. Eine solche Schwefelsäure ist in reinem Zustande vollkommen farblos, wird aber durch hineingefallenen Staub oder durch Korkstückchen bald gelb bis bräunlich gefärbt; sie ist von dickflüssiger, syrup- oder ölartiger Consistenz, zerstört viele organische Stoffe: Kork, Holz, Fasergewebe rasch, unter Abscheidung von Kohle, raucht nicht an der Luft, und ist in hohem Grade hygroskopisch, so zwar, daß sie unbedeckt stehend, das fünfzehnfache ihres Volumens Wasser anzuziehen vermag. Wenn man sie mit Wasser direkt vermischt, entwickelt sich bedeutende Wärme bis zu dem Grade, daß das Wasser Dampfblasen bilden, und Säure aus dem Gefäße spritzen kann, so man nicht die Vorsichtsmaßregel befolgt hat, die Säure in ganz dünnem Strahle in das Wasser und **nicht** das Wasser in die Säure zu gießen.

Die Schwefelsäure besitzt von allen flüchtigen Säuren die größte Verwandtschaft zu den Basen und treibt, mit Salzen zusammengebracht, beim Erhitzen alle übrigen flüchtigen Säuren aus diesen Salzen aus. Nur in der Glühhitze wird sie selbst aus ihren Salzen von der Kieselsäure, der Borsäure und der Phosphorsäure ausgetrieben.

Die Verwendung der englischen Schwefelsäure ist eine außerordentlich mannigfache: sie dient zur Darstellung der Salpetersäure, der Salzsäure, der schwefeligen Säure, der Kohlensäure, der Weinsäure, der Citronensäure, der Stearin- und der Oelsäure, zur Scheidung des Goldes von Silber, zur Darstellung des aufgeschlossenen Knochendüngers, der Superphosphate, zur Darstellung schwefelsaurer Salze, zum Raffiniren des Rüböles, des Solaröles, des Petroleums und des Paraffins, zur Fabrikation des Stärkezuckers (Trauben-

zuckers), zur Darstellung des künstlichen Alizarins aus Anthracen, zur Darstellung von Chlor u. s. w.

3. Die Kammersäure ist die noch rohe und verdünnte Schwefelsäure, wie sie bei der Darstellung der englischen Schwefelsäure in einem Hauptreservoir aus den verschiedenen Bleikammern sich ansammelt. Sie wird mit einem spec. Gewicht von 1,5 in den Handel gebracht und besonders zur Gewinnung von Superphosphaten aus Apatit, Phosphorit und Knochenasche verwendet. Alle Schwefelsäuren sind giftig und in hohem Grade ätzend, daher mit der größten Vorsicht zu behandeln. In den Handel wird besonders die englische Schwefelsäure gebracht in gläsernen Ballons (Dames Jeannes genannt) von 75 bis 125 Kilogr. Inhalt, die in Weidenkörben und Stroh verpackt und deren thönerne Pfropfen mit Schwefel übergossen, mit Lehm verstrichen und schließlich noch mit Packtuch überbunden sind. — Ungefähre Jahresproduktion: 882,500 Tonnen; davon liefert Großbritannien $^5/_8$, Frankreich etwa $^1/_6$, das deutsche Reich $^1/_8$, Oesterreich-Ungarn $^1/_{20}$, Belgien $^1/_{30}$.

Tabelle

über den Procentgehalt an Schwefelsäurehydrat und an wasserfreier Säure bei verschiedenen specifischen Gewichten.

Specifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Procente an Schwefelsäurehydrat.	Procente an wasserfr. Säure.	Specifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Procente an Schwefelsäurehydrat.	Procente an wasserfr. Säure.
1,848	100	81,54	1,818	91	74,20
1,847	99	80,72	1,811	90	73,39
1,846	98	79,90	1,767	85	69,31
1,843	97	79,09	1,712	80	65,23
1,841	96	78,28	1,652	75	61,15
1,837	95	77,40	1,597	70	57,08
1,833	94	76,65	1,539	65	53,00
1,829	93	75,83	1,486	60	48,92
1,823	92	75,02			

Salpetersäure, Scheidewasser (Aquafort), ist eine Verbindung von Stickstoff mit Sauerstoff, welche man durch Destillation eines Gemenges von Chilisalpeter und Schwefelsäure erhält. Chilisalpeter ist salpetersaures Natron; die Schwefelsäure treibt in der Hitze aus diesem Salze die Salpetersäure aus. So gewonnen stellt sie eine mit 14,3 % Wasser verbundene, stark saure, an der Luft rauchende, eigenthümlich riechende, farblose Flüssigkeit von 1,55 spec. Gew. dar. Sie kommt in drei verschiedenen Stärken und Reinheitsgraden in den Handel:

a) als rohe Säure mit 55—60 % Säuregehalt, spec. Gew. 1,35—1,38 und heißt so einfaches Scheidewasser;
   mit 65—70 % Säuregehalt, spec. Gewicht 1,4—1,42 als doppeltes Scheidewasser;

b) mit 30 % Säuregehalt, spec. Gew. 1,185 und frei von anderen Bestandtheilen als reine Salpetersäure, und

c) als rothe rauchende Salpetersäure.

Die Salpetersäure enthält ziemlich viel Sauerstoff und diesen theilweise so lose gebunden, daß sie ihn leicht abzugeben vermag, eine Eigenschaft, welcher sie vorzugsweise ihre ausgedehnte Verwendung zu Oxydationszwecken verdankt. Stickstoffhaltige organische Substanzen, wie Haut, Nägel, werden von ihr zuerst gelb gefärbt und dann zerstört. Alle Metalle, mit Ausnahme von Gold und Platin, sind in Salpetersäure löslich. Weil man aus einer Gold-Silberlegirung durch Behandeln mit Salpetersäure das Gold vom Silber „scheiden" kann, hat man dieser den Namen Scheidewasser gegeben. Sie findet Anwendung: als Auflösungsmittel für viele Metalle (Höllenstein-Lösung von Silber in Salpetersäure, Secretage ist eine Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure, welche die Hutmacher zum Filzen der Haare anwenden), bei der Darstellung der Oxalsäure, des Dextrins, des Knallquecksilbers, der Schießbaumwolle, des Collodium, des Nitroglycerins (Dynamits), um Seide, Horn, Holz gelb zu färben, um Stahl und Kupfer zu ätzen, zur Anfertigung der zum Schwarzfärben der Seide dienenden Beize Rouille, zur Bereitung der Pikrinsäure, des Nitrobenzols, der Phtalsäure 2c. 2c.

Man versendet die Salpetersäure in irdenen oder gläsernen Ballons (1—2 Ctr.) oder in steinernen Flaschen. Die rothe rauchende (Untersalpetersäurehaltige) wird von den Eisenbahnverwaltungen nicht zum Transporte angenommen.

Tabelle

über den Gehalt an wasserhaltiger und an wasserfreier Salpetersäure bei verschiedenen specifischen Gewichten.

Specifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Procent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure).	Procent wasserfreie Salpetersäure	Specifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Procent Salpetersäurehydrat (wasserhaltige Salpetersäure)	Procent wasserfreie Salpetersäure
1,530	100	85,71	1,488	88,00	75,43
1,529	99,52	85,30	1,482	86,17	73,86
1,523	97,89	83,14	1,477	85,00	72,89
1,520	97,00	82,28	1,460	80,00	68,57
1,516	96,00	81,66	1,400	65,07	55,77
1,514	95,27	80,57	1,346	55,00	47,14
1,509	94,00	78,85	1,284	45,00	38,57
1,503	92,00	78,00	1,185	30,00	25,71
1,495	90,00	77,15			

Salzsäure, Chlorwasserstoffsäure, besteht aus Chlor und Wasserstoff und wird in Gasform erhalten, wenn man Kochsalz mit Schwefelsäure einer Destillation unterwirft; die gasförmige Säure ist in Wasser in großer Menge löslich und es stellt eine solche wässerige Lösung die im Handel vorkommende flüssige Salzsäure dar. Sie bildet eine farblose, häufig durch Eisenchlorid gelblich gefärbte Flüssigkeit von stechendem Geruch und je nach Gehalt verschiedenem spec. Gew. (s. Tabellen). Die meiste Salzsäure ist als Nebenprodukt in den Sodafabriken gewonnen; die Versendung geschieht in gläsernen

oder irdenen, in Körbe eingeflochtenen Ballons von 50—75 Kilogr. Inhalt. Anwendung findet die Salzsäure in der Färberei, bei Darstellung des Chlorkalks, des Salmiaks, des Zinnsalzes, bei der Reinigung (Wiederbelebung) der Knochenkohle in der Zuckerfabrikation, bei der Leimfabrikation u. s. w.

Tabelle

über den Gehalt an reiner Salzsäure bei verschiedenen specifischen Gewichten und Graden Twaddle.

Specifisches Gewicht bei 15. Grad C.	Grad Twaddle	Procent reines Salzsäuregas	Specifisches Gewicht bei 15 Grad C.	Grad Twaddle	Procent reines Salzsäuregas
1,21	42	42,85	1,15	30	30,30
1,20	40	40,80	1,14	28	28,28
1,19	38	38,88	1,13	26	26,26
1,18	36	36,36	1,12	24	24,24
1,17	34	34,34	1,11	22	22,22
1,16	32	32,32	1,10	20	20,20

Die **Phosphorsäure** ist eine Verbindung von Phosphor mit Sauerstoff, welche dargestellt werden kann durch Oxydation des Phosphors an der Luft, durch Oxydation des Phosphors mittelst Salpetersäure und durch Behandlung der weißgebrannten Knochen mit Schwefelsäure. Sie hat im concentrirten Zustande Syrupconsistenz, löst sich in allen Verhältnissen mit Wasser zu einer klaren, farblosen, stark sauer schmeckenden und reagirenden Flüssigkeit und verwandelt sich, auf 212° erhitzt, unter Abgabe von Wasser in eine feste glasartig durchsichtige Masse, die sogenannte Eisphosphorsäure (Acidum phosphorum glaciale). Die Phosphorsäure findet vorzugsweise medicinische und rein chemische Anwendung.

Die **Borsäure**, eine Verbindung von Bor mit Sauerstoff, findet sich in freiem Zustande auf der Liparischen Insel Volkano, wo sie durch Gase und Wasserdämpfe, welche Suffionen genannt werden, an die Oberfläche gebracht, sich theils in den Lagunen (Wasseransammlungen) auflöst, theils in fester Gestalt absetzt.

Man kann sie auch leicht erhalten, wenn man Borax (Borsaures Natron) in $2^1/_2$ Theilen kochenden Wassers löst und die Lösung mit so viel Salzsäure versetzt, bis sie deutlich sauer reagirt (Lakmuspapier röthet). Beim Erkalten der Flüssigkeit scheidet sich die Borsäure in glänzenden Schuppen aus. In solch' glänzenden Schuppen oder als blätterig krystallinisches Pulver kommt sie in den Handel. Verwendung findet sie: zum Glasiren von Porzellan, als Zusatz zur Masse einiger Thonwaaren, in wässeriger Lösung mit Schwefelsäure vermischt zum Tränken der Dochte bei der Stearin- und Paraffinkerzenfabrikation, zur Darstellung von Flintglas und von künstlichen Edelsteinen, zur Fabrikation des „Vert Guignet" und in neuester Zeit besonders ihrer antiseptischen Eigenschaften wegen zum Conserviren von Fleischwaaren.

Die Borsäure ist löslich in 25,6 Theilen Wasser bei 15° C. und in 2,9 Theilen bei 100°. Der Alkoholflamme ertheilt sie eine grüne Färbung.

Mineralbasen bläuen geröthetes Lakmus und bräunen Curkumapapier, schmecken laugenartig und verbinden sich mit Säuren zu Salzen.

Kaliumhydroxyd, Kali, Kalihydrat, Aetzkali, Kali causticum fusum, Lapis causticus, ist eine der stärksten Basen, welche ein sehr großes Bestreben hat, sich mit Säuren zu Salzen zu verbinden. Sie besteht aus Kalium, Sauerstoff und Wasserstoff, bildet eine weiße krystallinische Substanz, hat ein spec. Gew. von 2,1, schmilzt in der Rothglühhitze zu einer ölartigen Flüssigkeit, verflüchtigt sich in der Weißglühhitze und zerstört in geschmolzenem Zustande Gefäße von Thon und Platin. Das Kaliumhydroxyd zieht mit großer Begierde Feuchtigkeit aus der atmosphärischen Luft an und zerfließt, wobei es zugleich Kohlensäure absorbirt und in kohlensaures Kalium verwandelt wird. In Wasser löst es sich leicht unter starker Wärmeentwickelung auf; auch ist es in Alkohol löslich, wodurch es sich von dem kohlensauren Kalium unterscheidet. Es besitzt einen höchst ätzenden Geschmack, zerstört die meisten Pflanzen- und Thierstoffe und wird daher in der Chirurgie zum Aetzen des Fleisches angewendet. Zu diesem Zwecke benutzt man es in Gestalt federkieldicker Cylinder, die man durch Eingießen der geschmolzenen Verbindung in eine gußeiserne oder versilberte messingne Form erhält. Die Stängelchen führen den Namen Lapis causticus. Dargestellt wird das Aetzkali durch Kochen einer Auflösung von Potasche (kohlensaurem Kali) mit dünnem Kalkbrei, Absitzenlassen des entstandenen kohlensauren Kalks, Abziehen der klaren überstehenden Flüssigkeit mittelst Hebers, rasches Eindampfen in kupfernen oder silbernen Gefäßen, Schmelzen der rückständigen Masse und Ausgießen in Formen oder auf Kupfer- oder Silberplatten. Wird die Lösung nicht eingedampft, so stellt sie die sogenannte, in der chemischen Technik, in der Seifensiederei, im pharmaceutischen Laboratorium viel gebrauchte „Kalilauge“ dar, deren Gehalt an Aetzkali aus dem spec. Gew. (siehe Tabelle Seite 531) ersichtlich ist.

Aetzkali und Kalilauge sollen mit Säuren zusammengebracht, nicht, oder nur wenig brausen, Aetzkali soll sich in Weingeist lösen, Kalilauge soll durch Zusatz von Weingeist nicht stark getrübt werden, die Quantität des Rückstandes im einen, der Grad der Trübung, im andern Falle geben Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Reinheit des Handelspräparates.

Aetznatron, Natronhydrat, kaustisches Natron, Natrum causticum, hydricum wird aus dem kohlensauren Natron (der Soda) in gleicher Weise wie Aetzkali gewonnen, mit dem es die meisten Eigenschaften theilt. An der Luft zerfließt es auch durch Wasseranziehung, wird aber, was beim Kalium nicht der Fall, von selbst wieder fest, durch Aufnahme von Kohlensäure. Es kommt in weißen Tafelstücken in den Handel, und wird in der chemischen Industrie vielfach benützt. Die Natronlauge spielt eine Hauptrolle in der Seifensiederei. (Siehe Seite 531.) Festes Aetzkali und Aetznatron müssen natürlich in vollständig trockenen, durchaus hermetisch verschlossenen Gefäßen, deren Korke man gew. nach dem jeweiligen Gebrauche wieder mit Paraffin verpicht, aufbewahrt werden. Kali- und Natronlauge sollen nie in offenen Gefäßen stehen gelassen werden, weil sie sich sonst durch freiwillige Kohlensäureaufnahme verunreinigen.

Kalk, Calciumoxyd (s. o.) kommt als gebrannter Kalk in den Handel und muß in Blechbüchsen, vor Feuchtigkeit sorgfältig geschützt, aufbewahrt werden.

Je rascher er beim Ueberspritzen mit Wasser „anzieht“, je mehr er sich erhitzt und je schneller er dabei zu weißem Pulver zerfällt, desto besser, reiner ist er.

Ammoniak ist das Produkt zahlreicher chemischer Processe. Es besteht aus 1 Vol. Stickstoff und 3 Vol. Wasserstoff, und erscheint rein als farbloses Gas von stechendem, zu Thränen reizendem Geruche und ätzendem, alkalischem Geschmacke. Ein Volumen Wasser löst bei 0° C. 1050, bei 15° C. 727 Volumen dieses Gases, und bildet damit das im Handel häufig vorkommende flüssige Ammoniak oder den **Salmiakgeist**, eine wasserhelle Flüssigkeit von dem Geruche und Geschmacke, und auch den sonstigen, stark basischen Eigenschaften des Ammoniakgases, aus deren specifischem Gewichte man mit Hilfe von Tabellen die Procente reinen Ammoniaks erfährt, (siehe Seite 533). Gewöhnlich stellt man den Salmiakgeist dadurch dar, daß man ein billiges Ammoniaksalz, entweder Salmiak (Chlorammonium) oder schwefelsaures Ammoniak, in der Wärme durch Aetzkalk zersetzt, und das sich entwickelnde Ammoniakgas in Wasser auffängt. Man verwendet auch das bei der Gasfabrikation aus Steinkohlen sich entwickelnde Ammoniak zur Salmiakgeistbereitung. In technischer Hinsicht ist der Salmiakgeist sehr wichtig, man macht von ihm Gebrauch zur Herstellung von Soda, zum Ausziehen der Orseille, der Cochenille, zum Auflösen des Chlorsilbers (aus den Erzen), in der Schnupftabakfabrikation, zum Verseifen von Fetten und Oelen, zur Darstellung von künstlichem Eis, als Antichlor, zur Darstellung der verschiedensten Stickstoffverbindungen in den chemischen Laboratorien u. s. w. u. s. w. Der Salmiakgeist wird in gläsernen Ballons verschickt, für welche sich eine ausgiebige, schlecht wärmeleitende Stroh- oder Geflechtumhüllung empfiehlt.

Mineralische Salze.

Kochsalz, Salz, Chlornatrium ist in der Natur in ungeheurer Menge im festen krystallinischen Zustande (als Steinsalz), und im Meerwasser und als Salzsoole in Binnenwassern gelöst, verbreitet. Es ist eine Verbindung von Chlor und Natrium, krystallisirt in farblosen Würfeln nach deren Größe; man unterscheidet zwischen grob-, mittel- und feinkörnigem Salz, und zwischen Salz von mildem und von scharfem Korn. Letzteres besteht aus vollkommen ausgebildeten Würfeln und fühlt sich daher rauh und scharf an, während das milde Salz zum Theil aus kleinen, tafelförmigen und spießigen Krystallen besteht, und sich mit der Hand zusammenballen läßt.

Vollkommen reines Salz ist nicht hygroskopisch; in dem gewöhnlichen Siedesalz sind es auch nur die Beimengungen von Chlormagnesium und Chlorcalcium, welche dasselbe hygroskopisch machen. Der Wassergehalt des normalen Salzes beträgt 2,5—5,5 %; beim Erhitzen verknistert, decrepitirt das Kochsalz. 100 Th. Wasser lösen bei 12° C. 35,91 Th. Kochsalz bei 100° C. nicht merklich mehr. Das zu technischen Zwecken und zur Viehfütterung (Viehsalz, Lecksalz) bestimmte, steuerfreie Salz ist, bevor es in den Handel gebracht wird, zu denaturiren, d. h. mit Zusätzen zu versehen, welche es für den innerlichen Gebrauch untauglich machen. (¼ % Eisenoxyd oder Röthel und ½ bis 1 % Pulver von Wermuthkraut). Im Zollverein wird an Salz 15—16 Mill. Centner producirt, und es beläuft sich der auf die einzelnen Zollvereinsstaaten zur Vertheilung kommende Steuerbetrag aus dem Speisesalz, auf circa 30 Millionen Mark.

Die **Soda** ist kohlensaures Natron, sie hat, so wie sie im Handel vorkommt, dreierlei Ursprung, indem sie entweder:

a) natürliche Soda, oder

b) aus Vegetabilien stammende, oder endlich

c) auf chemischem Wege dargestellte, aus Steinsalz, Glaubersalz, Kryolith, Chilisalpeter gewonnene ist.

Die natürliche findet sich gelöst in Mineralquellen: Karlsbad, Burtscheid bei Aachen, Vichy, dann in den Natronseen von Aegypten, Centralafrika, Mexiko u. s. w. In Ungarn wittert sie in der heißen Jahreszeit aus dem Boden als krystallinische Salzdecke.

Die vegetabilische Soda wird durch Auslaugen der Asche von Pflanzen, welche am Meeresgestade, im Meere selbst, in Salzsteppen u. s. w. wachsen, gewonnen. Die Pflanzen werden in Gruben zu Asche verbrannt, und man bringt das so erhaltene, zusammengeschmolzene Aschenprodukt, als harte graubraune, schlackenartige Masse unter dem Namen rohe Soda mit 3—30 % Reingehalt, direkt, oder das Auslaugeprodukt der Rohsoda, unter folgenden Benennungen, je nach Provenienz in den Handel:*)

a) Barilla, Soda von Alicante, Malaga, Cartagena, den Canarischen Inseln, man gewinnt sie aus der Barille, (Salsola soda), welche an der spanischen Küste angebaut wird. Sie enthält 25—30 % kohlensaures Natron.

b) Salicor oder Soda von Narbonne, durch Verbrennen von Salicornia annua erhalten, welche Pflanze man aussät, und nach der Samenentwicklung erntet, enthält 14 % kohlensaures Natron.

c) Blanquette oder Soda von Aigues-mortes, aus den zwischen Aigues-mortes und Frontignan vorkommenden Strandpflanzen; Salicornia, Salsola, Statice, Atriplex dargestellt, 3—8 %;

d) Araxessoda, welche in Armenien, im Distrikte Scharus auf der Araxeshochebene dargestellt wird. Der Blanquette Soda ungefähr gleichwerthig und im südlichen Rußland viel gebraucht. Noch geringer als diese ist die

e) Varekſoda (Tangsoda), welche in der Normandie und in der Bretagne aus verschiedenen Tangen, besonders dem Blasentang (Goëmon, fucus vesiculosus), bereitet wird.

f) Mit der Varek ziemlich gleichwerthig ist der Kelp, den man an den westlichen Küsten Großbritanniens (in Schottland, Irland und auf den Orkney-Inseln) aus verschiedenen Salsola und Tangarten (fucus serratus, fucus nodosus, Laminaria digitata) darstellt. Gegenwärtig wird der Kelp hauptsächlich auf Jod und auf Chlorkalium verarbeitet.

Die auf chemischem Wege dargestellte Soda wird aus Kochsalz (Chlornatrium) entweder nach dem Leblanc'schen Prozeß (Ueberführung des Kochsalzes in Glaubersalz und Umwandlung des Glaubersalzes in Rohsoda durch Kreide und Kohle) oder nach dem Ammoniakverfahren von Solvay in Couillet in Belgien (Ueberführung von Kochsalz in Soda durch doppeltkohlensaures Ammoniak) in großer Menge dargestellt und vorzugsweise in der Seifenfabrikation, in der Verarbeitung und Reinigung der Produkte der trockenen Destillation der Braunkohle, des Torfes &c. zum Zwecke der Darstellung von Paraffin, Solaröl und Carbolsäure, zum Reinigen des Petroleums, zur Bereitung des Natronwasserglases &c. verwendet.

Calcinirte Soda ist gewöhnliche Soda, welche durch Erhitzen von allem Wasser befreit, mit je nach ihrer Reinheit 82—95 % kohlensaurem Natrium,

*) Nach R. Wagner.

in Gestalt amorpher Brocken oder grobpulveriger Masse in den Handel gebracht wird.

Die Soda wird in Deutschland, Rußland u. s. w. nach dem procentischen Gehalt an kohlensaurem Natron verhandelt, in England nach Natriumoxyd oder Natron gerechnet, in Frankreich nach Graden, welche angeben, wie viele Gewichtstheile Schwefelsäure von 100 Theilen der Soda neutralisirt werden. 100,02 deutsche Grade sind gleich 59,27 englischen und gleich 92,47 französischen.

Aus Kochsalz wurden 1875 annähernd 610000 Tonnen gewonnen; davon lieferte England zwei Drittel, Frankreich ein Sechstel, das deutsche Reich ein Fünfzehntel, Oesterreich ein Dreißigstel. England führt mehr als die Hälfte seiner Produktion aus, und zwar gehen zwei Fünftel davon nach Amerika, ein Fünftel nach Deutschland.

Doppelt kohlensaures Natron, Natrium bicarbonat. Kohlensaures Natrium wird dargestellt, indem man über ein Gemenge von calcinirter (3) und krystallisirter (1) Soda Kohlensäuregas leitet. Es bildet kleine vierseitige Tafeln, besitzt einen schwach alkalischen Geschmack, bleibt in vollkommen trockener Luft unverändert — während es in feuchter Luft Kohlensäure verliert und sich theilweise in Soda rückverwandelt; es wird zur Entwickelung von Kohlensäure bei Brausepulvern und in einige Brodteige, und als sehr milde wirkendes Alkali, z. B. zum Entsäuren des Bieres, zur Reinigung von Wolle und zum Entschälen der Seide angewendet. In den Handel kommt es gewöhnlich in Pulverform. Eine mit Salzsäure versetzte Probe des als chemisch rein verkauften Salzes darf mit Chlorbarium und eine mit Salpetersäure versetzte auf Zusatz von Höllensteinlösung keine weiße Trübung geben.

Glaubersalz, normales schwefelsaures Natrium, Natriumsulfat. Sulfat entsteht durch Neutralisation von kohlensaurem Natrium mit Schwefelsäure, wird jedoch gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Darstellung der Salzsäure aus Kochsalz und Schwefelsäure oder bei der Darstellung der Salpetersäure aus Chilisalpeter und Schwefelsäure gewonnen. Es bildet große farblose Krystalle, die einen bitteren, salzigen, kühlenden Geschmack besitzen und an der Luft verwittern, indem sie ihr Krystallwasser verlieren. Es wird in größter Menge zur Darstellung der Soda, zur Darstellung des Ultramarins und statt der Soda auch mit Kohle und Quarz zur Glasfabrikation verwendet. In Staßfurt allein wurden 1875 125000 Tonnen Glaubersalz gewonnen.

Unterschwefeligsaures Natrium, Natriumhyposulfit, bildet große, durchsichtige, luftbeständige, in Wasser leicht, in Weingeist nicht lösliche Krystalle, die bei 56° C. in ihrem Krystallwasser schmelzen und einen kühlenden, hinterher bitteren Geschmack besitzen. Man bereitet es gewöhnlich als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation, indem man die durch Auslaugen von Sodarückständen, welche der Luft ausgesetzt gewesen, gewonnene Lösung von unterschwefeligsaurem Calcium mit Soda zerlegt. Es wird wegen seiner Lösungsfähigkeit für Chlorsilber in großer Menge in der Photographie, wegen seiner Reduktionsfähigkeit zur Fortnahme des bei der Chlorbleiche, namentlich in der Papierfabrikation überschüssig zugesetzten Chlors (als sogen. Antichlor), in der Anilinfarbenfabrikation zum Waschen statt Soda, zur Herstellung von Bleihyposulfit für Zündmassen phosphorfreier Zündhölzchen ꝛc. ꝛc. benutzt. Die Rhenania bei Aachen stellt jährlich 100 Tonnen, die Fabrik in Außig 200 Tonnen unterschwefeligsaures Natrium dar.

Natriumsalpeter, Kubischer-, Chili-, Perusalpeter, salpetersaures Natron findet sich in Peru an der Grenze von Chile in Lagern von wechselnder Dicke auf mehrere Meilen Strecke, mit Thon bedeckt. Er wird gewöhnlich an den Fundorten durch Auflösen in Wasser und Umkrystallisiren gereinigt und kommt als gereinigter, halbgereinigter, doch auch als Rohsalpeter in den Handel in weißen krystallinischen Salzkrusten oder schönen stumpf rhomboedrischen, würfelähnlichen Krystallen, welche 94—99 % salpetersaures Natron enthalten. Der Natronsalpeter löst sich in Wasser unter beträchtlicher Kälteentwickelung auf, er ist hygroskopisch, weßhalb er nicht zur Pulverfabrikation wie der Kalisalpeter (s. d.) Verwendung finden kann, dagegen bildet er das Hauptmaterial für die Darstellung der Salpetersäure und auch für die Darstellung des eigentlichen, d. i. des Kaliumsalpeters. Man benutzt ihn ferner in der Glasfabrikation und als Stickstoffnährstoff für die Pflanzen zum Düngen, wozu er noch mehr verwendet würde, wenn die Preise nicht durch die Monopolisirung des Salzes in Peru ziemlich hoch ständen.

Phosphorsaures Natrium, gewöhnliches, bildet große durchsichtige Krystalle, welche einen kühlend salzigen Geschmack und schwach alkalische Reaktion besitzen, in 4 Theilen kaltem und 2 Theilen kochendem Wasser löslich sind, an der Luft schnell verwittern ohne zu zerfallen, durch Neutralisation von Phosphorsäure mit kohlensaurem Natrium erhalten und vorzugsweise medicinisch verwendet werden.

Unterchlorigsaures Natron kommt nur in Lösung unter dem Namen „Eau de Labarraque“ in den Handel, wird dargestellt durch Einleiten von Chlor in Sodalösung oder durch Zerlegen einer Chlorkalk- mit Sodalösung und Abfiltriren vom entstandenen Niederschlage Eeau de Labarraque, riecht chlorartig und besitzt stark bleichende Eigenschaften.

Borsaures Natrium, Borax, kommt in wasserhellen, süßlich schmeckenden, schwach alkalisch reagirenden, in 2 Theilen kochendem und 12 Theilen kaltem Wasser löslichen Krystallen vor, welche unterschieden werden als

a) prismatischer Borax (erhalten aus siedend gesättigten Lösungen [30° B.] nur unterhalb 56° C., aus verdünnten Lösungen ausschließlich) und

b) als oktaëdrischer Borax, härter als der prismatische und nur aus siedend gesättigter Lösung oberhalb 56° C. krystallisirend, kommt auch als calcinirter Borax, Juwelierborax, Rindenborax besonders im französischen Handel vor.

Gewonnen wird der Borax durch Neutralisation von Borsäurelösungen mit Sodalauge. Früher kam unter den Namen: Tinkal, Tinkana, Swaga oder Pounxa ein natürlicher Borax aus den Boraxseen, durch Verdunstenlassen des Wassers erhalten, in den Handel.

Die Anwendung des prismatischen Borax ist eine sehr mannigfache: zu Glasuren für Porzellan, feinere Fayence, Thonwaaren, in der Glas- und Emailfabrikation, beim Löthen der Metalle (macht durch Auflösen der Oxyde die Oberflächen rein), zur Darstellung der Siccatife: borsaures Zink und borsaures Mangan, in der Zeugdruckerei und Färberei, in der Hutfabrikation (Borax bildet mit Schellack einen in Wasser löslichen Firniß, der zum Steifen der Filzhüte Anwendung findet) u. s. w.

Kalium kohlensaures, Pottasche ist im Handel als rohe Pottasche, eine compakte, oder krümliche, weiße, häufig durch Mangangehalt bläulich, durch Kohlentheilchen grau, durch Eisen oder Kupfer röthlich gefärbte, blasige, an der Luft sehr zerfließliche Salzmasse, die als gereinigte, raffinirte Pott-

asche weniger fremde Metalle-, als wie chlorwasserstoff- und schwefelsäurehaltig, und fast immer rein weiß, höchstens schwach gelblich gefärbt ist. Minder häufig findet sich zu rein chemischen oder medicinischen Zwecken, die durch Glühen von Weinstein dargestellte, von fremden Beimengungen freie chemisch reine Pottasche.

Die Pottasche wird durch Auslaugen von Holzasche, aus natürlich vorkommenden Kalisalzen und aus dem Wollschweiß (fettsaures Kali) gewonnen. Da sie ähnliche chemische Eigenschaften zeigt wie die Soda, so hat sie auch ähnliche Verwendung, doch macht man nur von der theureren Pottasche da Gebrauch, wo sie durchaus nothwendig ist, und durch Soda nicht ersetzt werden kann: so in der Fabrikation von Blutlaugensalz, von Schmierseife (Natronseifen sind fest), von Krystallglas, zum Düngen des Weinstockes, der Zuckerrübe, der Cerealien, (hierbei ist übrigens zu bemerken, daß schwefelsaures und salpetersaures Kalium dem kohlensauren zu Düngzwecken vorzuziehen sind).

Salpeter, salpetersaures Kalium, Kalisalpeter, Kaliumnitrat kommt als weißes Pulver (Krystallmehl) in den Handel. Er besitzt einen kühlen, etwas bitterlichen Geschmack, ist in Wasser ziemlich leicht löslich: 100 Th. Wasser lösen bei 0° C. = 13,32 Th., bei 20° C. = 31,70 Th., bei 60° = 110,16 und bei 100° = 244,22 Th. Salpeter. Der Kalisalpeter kommt zwar frei in der Natur vor, doch nicht in solch namhaften Mengen wie der Chilisalpeter, so daß der Salpeter des Handels größtentheils künstlich dargestelltes Produkt ist. Man unterscheidet: a) nach der Herkunft des Produktes zwischen indischem oder exotischem und einheimischem Salpeter; der indische ist reiner und weißer als der letztere; b) nach der Art des Rohstoffes: zwischen, aus Natronsalpeter gewonnenem sog. Conversionssalpeter und aus Salpetererde erhaltenem, natürlichem oder auch Plantagensalpeter. Verwendung findet der Salpeter hauptsächlich Dank seiner bedeutenden Oxydationskraft am ausgedehntesten in der Schießpulver-, Schießbaumwolle-, Nitroglycerin-, Feuerwerkskörper- und Glasfabrikation; als Düngmittel; in der Medicin und im chemischen Laboratorium 2c.

Der zu Schießpulver verwendete Salpeter muß sehr rein, besonders chlorfrei sein.

Schießpulver ist ein inniges Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle: Salpeter 74,8, Schwefel 11,9, Kohle 13,3.

Indianisches Weißfeuer: (verbrennt mit blendend weißer Flamme) = 24 Th. Salpeter, 7 Th. Schwefel und 2 Th. Realgar;

Knallpulver, 3 Th. Salpeter, 2 Th. kohlensaures Kali, vollkommen trocken, 1 Th. Schwefel;

Schnellfluß, 3 Th. Salpeter, 1 Th. Schwefel und 1 Th. trockener, feiner Sägespähne (entwickelt bei Entzünden eine so intensive Hitze, daß kleine Silber- oder Kupfermünzen mit Leichtigkeit darin schmelzen).

Chlorkalium kommt 80—90 procentig in den Handel, es ist der hervorragendste Lieferer von Kalium für die Industrie, und wird zur Fabrikation von Salpeter, von Alaun, von chlorsaurem Kalium, von Pottasche und fehlerhafterweise auch als Düngemittel verwendet. Produktionsort: Staßfurt u. a.

Jodkalium findet sich in kleinen Mengen im Meerwasser, in einigen Mineralquellen, und ist in dem aus den Seepflanzen gewonnenen Kelp oder Varec enthalten. Es krystallisirt in weißen, geruchlosen Würfeln von scharf salzigem, etwas bitterlichem Geschmack die in $^3/_4$ kaltem und in kaum $^1/_2$ Th.

kochendem Wasser, in 7 Th. kaltem und 3 Th. kochendem Alkohol von 80° löslich sind, durch Einwirkung der athmosphärischen Kohlensäure eine geringe Zersetzung erfahren, und hierdurch gelblich gefärbt werden. Die wässerige Lösung löst metallisches Jod zu einer dunkelbraunen Flüssigkeit. Man stellt Jodkalium in ziemlich großem Maaßstabe her. Durch schwaches Glühen der bei Auflösen von Jod in Kalilauge erhaltenen Salzmasse mit Kohlenpulver, oder durch Ausfällen einer kochenden Eisenjodürlösung mit Pottasche, Abfiltriren, Verdampfen und Krystallisirenlassen. Eine verdünnte Lösung von Jodkalium in destillirtem Wasser darf durch: 1. Kalkwasser, 2. durch Chlorbaryum keine weiße Trübung und auf Zusatz von verdünnter Schwefelsäure keine gelbe oder braune Färbung zeigen.

Verwendung findet das Jodkalium in namhafter Menge in der Photographie und Medicin, und auch in der Farbenindustrie.

Bromkalium ist dem Jodkalium äußerlich und innerlich, d. h. chemisch sehr ähnlich, wird beinahe wie Jodkalium dargestellt und vorzugsweise medicinisch verwendet; es findet sich in geringer Menge im gewöhnlichen Meerwasser, in erheblicher Menge im todten Meere, um das caspische Meer, in persischen Seen und Quellen, und in Deutschland in der Kreuznacher Soole und der Adelheidsquelle.

Cyankalium, erhalten durch Einleiten von Blausäure in Kalilauge, oder durch Glühen von stickstoffhaltiger Kohle mit Pottasche, bildet im reinen Zustande farblose Würfel, ist leicht schmelzbar und leicht löslich in Wasser, auch in Alkohol, besonders wenn er wasserhaltig ist; es reagirt alkalisch, schmeckt scharf alkalisch, zugleich bittermandelartig und wirkt **höchst giftig!** An der Luft zerfließt es und riecht nach Blausäure, welche aus demselben, wie durch alle Säuren auch durch die athmosphärische Kohlensäure ausgetrieben wird. Es kommt in Stangenform oder in tafelförmigen Stücken in den Handel, dient in ziemlicher Menge in der Galvanoplastik (zum Versilbern und Vergolden), in der Photographie und zur Darstellung einiger organischer Farbstoffe.

Schwefelkalium, Schwefelleber (Hepar sulfuris) kommt bröcklig gekörnt, als sehr leicht an der Luft zerfließliche und daher in gut verschlossenen Gefässen aufzubewahrende Masse von, frisch dargestellt = leberbrauner, längere Zeit aufbewahrt = grünlichgelber Farbe, zu medicinischen Zwecken, in den Handel. Riecht schwefelwasserstoffartig und entwickelt mit Säuren behandelt, unter Abscheidung von präcipitirtem Schwefel, Schwefelwasserstoffgas.

Chlorsaures Kalium wird erhalten durch Einleiten von Chlorgas in eine concentrirte, heiße Lösung von Kaliumoxyd, so lange noch Chlorgas absorbirt wird: Es krystallisirt in dünnen, perlmutterglänzenden Blättchen, besitzt einen etwas kühlenden, salpeterähnlichen Geschmack, schmilzt bei 400° C., gibt in höherer Temperatur, für sich erhitzt, Sauerstoff ab, ist in Wasser in der Wärme viel leichter als in der Kälte löslich:

100 Th. Wasser von 0° lösen 3,83 Th. chlorsaures Kalium
100 „ „ „ 100° „ 60,24 „ „ „

Das chlorsaure Kalium ist ein noch kräftigeres Oxydationsmittel als wie der Salpeter, und bildet mit den meisten verbrennlichen Stoffen (mit Schwefel, mit Zucker, mit Mehl, mit Kohle, mit Staub ꝛc.), explosive Gemenge, welche schon durch bloßen Stoß verpuffen. Ein Gemenge von chlorsaurem Kali, mit Schwefel und Schwefelantimon wird zur Füllung der Zündhütchen für Percussionsgewehre angewendet. Vorzüglich dient das chlorsaure Kalium in der Feuerwerkerei zur Erzeugung bunter Flammen. Man benutzt zu:

Roth: 61 Th. chlors. Kali, 16 Th. Schwefel, 23 Th. kohlens. Strontium.

Rosa: 61 Th. chlors. Kali, 16 Th. Schwefel, Chlorcalcium 23 Th.

Rothorange: 52 Th. chlors. Kali, 14 Th. Schwefel, 34 Th. Kreide.

Hellblau: 61 Th. chlors. Kali, 16 Th. Schwefel, 23 Th. stark geglühter Alaun.

Dunkelblau: 60 Th. chlors. Kali, 16 Th. Schwefel, 12 Th. kohlens. Kupfer, 12 Th. Alaun.

Dunkelviolett: 60 Th. chlors. Kalium, 16 Th. Schwefel, 12 Th. Pottasche, 12 Th. Alaun.

Grün: 73 Th. chlors. Kali, 17 Th. Schwefel, 10 Th. Borsäure.

Hellgrün: 60 Th. chlors. Kali, 16 Th. Schwefel, 24 Th. kohlens. Baryum.

(Bei der Darstellung aller dieser und ähnlicher Gemische ist stets die Vorsicht zu gebrauchen, daß die zu verwendenden Materialien einzeln pulverisirt werden und das Vermischen derselben nicht im Mörser oder der Reibschale, sondern auf einer Tischplatte, mit Hilfe eines Federbartes oder der Hände, oder zweier Kartenblätter vorgenommen werden muß!) Ein Zusatz von etwas gepulvertem Schellack bewirkt, daß obige Farbenfeuersätze gleichmäßiger abbrennen.

Weißes Schießpulver besteht aus 28 Th. entwässertem gelbem Blutlaugensalz, 23 Th. gepulvertem Rohrzucker und 49 Th. chlorsaurem Kalium. (Geschütze werden davon sehr angegriffen.)

Kieselsaures Kalium s. Wasserglas.

Schwefelsaures Kalium kommt in gelblichen bis weißen Krystallkrusten und als weißes krystallinisches Pulver in den Handel und wird in der Glas-, Pottasche- und Alaunfabrikation, als vorzügliches Düngesalz und in der Medicin verwendet.

Schwefelsaures Ammonium, Ammonsulfat, erhalten durch Neutralisiren von Salmiakgeist mit Schwefelsäure, kommt klein krystallisirt in den Handel; es wird von allen Ammonpräparaten am ausgedehntesten verwendet, spielt eine wichtige Rolle als stickstoffhaltiger künstlicher Dünger und wird gewöhnlich als Nebenprodukt aus den Gaswaschwassern gewonnen.

Chlorammonium, Ammonchlorid, Salmiak, ist ein krystallinisches, farbloses Salz, von scharfem stechendem Geschmack, das sich in 2,7 Theilen kaltem und in seinem gleichen Gewicht kochendem Wasser auflöst, und bei mäßigem Erhitzen verdampft, ohne vorher zu schmelzen (sublimirt). Es kommt entweder sublimirt in Gestalt großer Schalen (reinstes Produkt), oder in Hutform, oder in Form von durch gestörte Krystallisation erhaltenem Krystallpulver in den Handel, und findet Anwendung in der Medicin, ferner zur Darstellung des Ammoniakgases oder Salmiakgeistes; zum Löthen, beim Verzinnen und Verzinken des Eisens, Kupfers und Messings, in der Kattundruckerei zur Bereitung von Kältemischungen 2c.

Kohlensaures Ammonium, flüchtiges Salz, Hirschhornsalz, Sal cornu cervi volatile, Ammonium carbonicum pyro-oleosum, wird erhalten bei der Destillation stickstoffhaltiger organischer Materien: Horn, Klauen, Leder, Haare, oder durch Sublimation eines Gemenges von 1 Th. Salmiak und 2 Th. Kreide; es bildet eine weiße, krystallinische, sehr flüchtige, durchscheinende Masse, die stark nach Ammoniak riecht und schmeckt und in Wasser

leicht löslich ist. An der Luft entwickelt es Ammoniak und zerfällt zu weißem bröckligem Pulver von saurem Salze. Man verwendet es zum Ausziehen von Farbstoffen, in der Feinbäckerei zum Treiben des Teigs und in der Medicin. Es muß in hermetisch verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden.

Chlorbaryum. Wenn man Schwerspath (schwefelsaures Baryum) mit Kohle glüht, so entsteht Schwefelbaryum, dessen mit Salzsäure versetzte, dann filtrirte und eingedampfte Lösung weiße Krystalle von unangenehm bitterem, scharf salzigem Geschmack liefert, welche als Chlorbaryum in den Handel kommen und zur Darstellung anderer Baryumpräparate, sowie zum Nachweis der Schwefelsäure in den chemischen Laboratorien Verwendung finden. In gelinder Wärme verlieren die Krystalle ihr Wasser und es bleibt wasserfreies Chlorbaryum als eine weiße Masse zurück, welche in der Rothglühhitze schmilzt. Das Chlorbaryum ist luftbeständig, leicht löslich in Wasser und unlöslich in Alkohol.

Kohlensaures Baryum kommt als schön weißes, in Wasser unlösliches Pulver in den Handel; es ist als weiße Farbe und zur Darstellung von Baryumpräparaten im Gebrauch. (Alle Baryumverbindungen, mit Ausnahme des unlöslichen Schwerspath, sind giftig.)

Salpetersaures Strontium kommt als Ausgangsprodukt für Strontiumpräparate in Gestalt von wasserhellen Krystallen oder von krystallinischem Pulver in den Handel und wird gleich dem kohlensauren Strontium zur Darstellung des Rothfeuers benützt.

Chlorcalcium bildet an der Luft zerfließliche Krystalle von bitterlich scharfem Geschmack, die beim Auflösen in Wasser bedeutende Temperaturerniedrigung, beim Vermischen mit Schnee eine Kälte von — 48° C. erzeugen können. Das vom Krystallwasser befreite und geschmolzene Chlorcalcium findet in den chemischen Laboratorien seiner hyproskopischen Eigenschaften wegen häufige Verwendung. Gewonnen wird Chlorcalcium gewöhnlich als Nebenprodukt oder auch direkt durch Uebergießen von kohlensaurem Kalk, Kalkstein, Marmor, mit Salzsäure und Eindampfen der entstandenen Lösung. Es muß in sorgfältig verschlossenen Gefäßen, geschützt vor jeder Feuchtigkeit, aufbewahrt werden. Wenn Chlorcalcium behufs Verhinderung des Straßenstaubes, wie vorgeschlagen, zum Begießen der Promenadenwege dienen soll, muß es alkalisch reagiren, also von freier Säure vollständig befreit sein, damit das Schuhwerk nicht angegriffen wird.

Phosphorsaures Calcium kommt als dreibasisch phosphorsaurer Kalk in der Natur als Mineral unter den Namen Apatit und Phosphorit, mehr oder weniger rein, und auch in der Knochenasche vor. Es spielt im aufgeschlossenen löslichen Zustande (mit Schwefelsäure behandelt) wichtige Rolle beim Dünger- (Superphosphat-) Verkehr. Auch ist es das Rohprodukt für die Darstellung der Phosphorsäure und des Phosphor.

Chlorkalk, Bleichkalk, unterchlorigsaurer Kalk. Man versteht unter diesem Namen ein im Handel sehr häufig vorkommendes Gemenge, welches eine Verbindung von Chlor und Kalkhydrat enthält, und durch Ueberleiten von Chlorgas über pulveriges Kalkhydrat (pulverig gelöschten Kalk) dargestellt wird. Gewöhnlich wird der Chlorkalk als Nebenprodukt bei der Sodafabrikation gewonnen; er stellt ein weißes, etwas feuchtes Pulver dar, das chlorartig riecht, einen schwach chlorartig und zugleich salzig laugenhaften Geschmack besitzt, so hyproskopisch ist, daß es bei längerem Liegen an der Luft schmierig,

zugleich auch durch Aufnahme der atmosphärischen Kohlensäure nach und nach zersetzt wird.

Von Wasser wird der Chlorkalk etwa zur Hälfte, unter Zurücklassung des ungechlorten Kalkhydrats gelöst. Die wässerige Lösung hat bleichende Wirkung auf organische Stoffe, welche besonders kräftig ist, wenn man sie mit einer Säure versetzt, wodurch alles Chlor frei gemacht wird. Die Hauptanwendung des Bleichkalkes ist wie das schon der Name sagt, zum Bleichen, und zwar zum Bleichen von leinenen und baumwollenen Stoffen und von Papierzeug; außerdem wird er noch verwendet zur Darstellung des rothen Blutlaugensalzes, zur Zerstörung von Riechstoffen, Miasmen, Ansteckungsstoffen in Aborten und Spitälern, indem man ihn entweder in offenen Gefässen an der Luft stehen, und durch die Kohlensäure derselben zersetzen läßt, oder mit etwas Essig- oder Salz- oder Schwefelsäure befeuchtet. Es ist, da das Chlor allein im Chlorkalke wirksam ist, von Wichtigkeit, den Procentgehalt des Produktes zu bestimmen; der Bleichkalk des Handels enthält gewöhnlich von 24—34 % Chlor *).

Eau de Javelle ist eine Bleichflüssigkeit, welche durch zusammengießen von Chlorkalk- und Pottaschelösung und filtriren erhalten wird, und sich besonders für feinere Gewebe, für Spitzen, Stickereien u. dergl. eignet.

Magnesia gebrannte, Magnesia usta, Bittererde, bildet ein weißes, voluminöses, lockeres Pulver, das sich beim Verbrennen von Magnesium bildet, gewöhnlich aber durch Glühen der natürlich vorkommenden basisch kohlensauren Magnesia der sogenannten Magnesia alba, oder durch Glühen von salpetersaurer Magnesia hergestellt wird. Im letztern Falle hat das Pulver weniger lockere, als wie dichtere Beschaffenheit. Die gebrannte Magnesia, auch Magnesium calcinatum genannt, wird in der Medicin verwendet; es ist die deutsche Qualität, die in Gläsern à 400 grammes in den Handel gebracht wird, der englischen in Blechdosen à 7 ℔ englisch, vorzuziehen, weil das deutsche Präparat, wenn auch nicht absolut rein, so doch relativ wesentlich reiner ist, als das englische (Gehe).

Magnesia, kohlensaure, findet sich in der Natur in einem Mineral, das krystallisirt, häufiger aber in derben Massen vorkommt, und Magnesit genannt wird. Unter dem Namen Magnesia alba wird ein durch Fällen von verdünnten, warmen Lösungen von Bittersalz mit kohlensaurem Natrium (Soda) dargestelltes Produkt als weißes, sehr lockeres Pulver oder in weißen, sehr lockeren leichten, viereckigen backsteinartigen Stücken in den Handel gebracht, und in der Medicin oder zur Darstellung von Magnesiapräparaten in den chemischen Laboratorien verwendet. Magnesit dient zur Gewinnung der Kohlensäure in den Mineralwasserfabriken; er wird zu diesem Behufe mit Schwefelsäure behandelt und liefert als Nebenprodukt die

Schwefelsaure Magnesia, schwefelsaures Magnesium, Bittersalz, Sel d'Epsom, farblose Krystalle, welche einen kühlend bitteren, salzigen Geschmack besitzen, an der Luft oberflächlich verwittern, beim Glühen alles Wasser verlieren, in Wasser leicht löslich sind und in der Medicin als Ab-

*) Bezüglich der Methoden zur Ausmittelung des Chlorgehaltes, müssen wir auf die ausführlichen Handbücher der Waarenkunde, oder Mohrs Titrirmethode verweisen. In unserer größeren Abhandlung geben wir dazu Vorschriften für die Praxis.

führmittel Verwendung finden. Die Bitterwässer von Epsom, Seidlitz, Saidschütz und Püllna enthalten Bittersalz.

Alaun. Unter diesem Namen finden sich im Handel verschiedene Doppelsalze, welche aus Schwefelsäure, Thonerde, einem Alkali und Wasser bestehen. Das Alkali kann sein: Kali oder Ammoniak oder auch Natron, man unterscheidet je nach der Natur des Alkalis zwischen Kali-, Ammoniak- und Natronalaun, das auf den sogenannten Alaunwerken künstlich dargestellt wird, wozu die natürlich vorkommenden Mineralien Thon, Alaunstein und Alaunschiefer dienen. Der meiste Alaun wird aus dem letzteren gewonnen. Alaunschiefer ist ein von zweifach Schwefeleisen (Schwefelkies) und Braunkohle innig durchdrungener Thon und häufig so zersetzbar, daß er schon beim längeren Liegen an der Luft eine freiwillige Oxydation erleidet. Um jedoch diese Oxydation zu beschleunigen, röstet man ihn, wodurch Schwefelsäure gebildet wird, welche auf den Thon einwirkt und schwefelsaures Aluminium bildet, dessen concentrirte Lösung man mit einer gleichfalls concentrirten Lösung von schwefelsaurem Kalium versetzt, wodurch sich beim Erkalten der Alaun als Alaunmehl abscheidet. Nachdem das Alaunmehl mit Wasser gewaschen, wird es in kochendem Wasser gelöst und die Lösung krystallisirt.

Römischer Alaun ist gewöhnlich in Würfeln krystallisirt und durch mechanisch beigemengtes Eisenoxyd röthlich gefärbt; er wird zu Tolfa im Kirchenstaate bereitet durch Auslaugen des gerösteten (gebrannten, calcinirten) Alaunsteins mit Wasser und Krystallisirenlassen. Der Kaliumalaun krystallisirt in farblosen, regulären Oktaëdern. Er besitzt einen süßen und zusammenziehenden Geschmack, röthet Lakmus und löst sich in 18,4 Theilen kaltem und 0,75 Theilen kochendem Wasser. Beim Erhitzen schmilzt er in seinem Krystallwasser, wird zähflüssig, bläht sich sehr stark auf und es hinterbleibt der wasserfreie oder **„gebrannte Alaun"** als eine leichte, poröse Masse, welche beim Behandeln mit Wasser sich nur langsam wieder löst. Wenn man die Lösung des schwefelsauren Aluminiums mit Ammonium statt mit Kaliumsalz versetzt, so entsteht der Ammoniakalaun, welcher sich von dem Kalialaun äußerlich gar nicht und chemisch nur durch den Ammoniakgehalt, sonst aber in den technischen Wirkungen nicht unterscheidet, weshalb er auch gleich dem Kalialaun im Handel geschätzt ist. Man erkennt Ammoniakalaun daran, daß er beim Erhitzen mit Kalilauge Ammoniak entwickelt.

Weniger werthvoll ist der in gleicher Form krystallisirende, an der Luft jedoch verwitternde und in kaltem Wasser leicht lösliche Natronalaun (Doppelverbindung von schwefelsaurem Aluminium und schwefelsaurem Natrium). Der Alaun findet in Folge der großen Verwandtschaft der Thonerde zu den Gespinnstfasern namentlich Wolle und Baumwolle einestheils, anderntheils zu den Farbstoffen (ausgenommen sind die Theerfarben) Anwendung in der Färberei und Zeugdruckerei, insofern die Thonerde die Verbindung des Farbstoffes mit der Faser vermittelt. Auf der Eigenthümlichkeit des aus dem Alaun leicht zu erhaltenden Thonerdehydrats, mit den Farbstoffen Verbindungen einzugehen; beruht die Anwendung des Alauns zur Darstellung der Lackfarben. In der Weiß- oder Alaungerberei macht eine Lösung von Alaun und Kochsalz die geschwellten Häute weißgar; auch als Klärungsmittel vieler Flüssigkeiten, z. B. schlammigen Trinkwassers dient der Alaun; in letzterem Falle werden, indem der Alaun aus dem Schlamme Thonerde aufnimmt, wodurch er in unlöslichen Alaun übergeht, die suspendirten Unreinigkeiten von dem niederfallenden Alaun mechanisch eingehüllt und mit

niedergerissen; ferner wird Alaun benutzt zur Bereitung der als Beize in der Baumwollfärberei und Zeugdruckerei, sowie zum Wasserdichtmachen von Wollgeweben verwendeten essigsauren Thonerde.

Concentrirter Alaun ist schwefelsaure Thonerde, erhalten durch Behandeln von eisenfreiem Thon mit Schwefelsäure; der concentrirte Alaun erscheint im Handel in platten, viereckigen, zolldicken, weißen und krystallinischen Tafeln, löst sich leicht in Wasser und schmeckt wie Alaun, nur hervortretender. Anwendung gleich der des Kali- oder Ammoniakalauns.

Concentrirte Düngemittel. Durch den Anbau von Nutzpflanzen auf unseren Feldern entziehen wir den letzteren von Ernte zu Ernte centnerweise Stoffe, welche wir ersetzen müssen, wenn vermieden werden soll, daß die Felder bei Raubbau durch uns selbst ertragsunfähig werden. Einen Ersatz für solche dem Boden entnommenen Stoffe bieten die unter dem Namen „natürliche Dünger" bekannten, entweder direkt, oder mit Streumaterial vermengt angewandten thierischen und menschlichen Excremente; sie bilden als schwer transportfähig in unserem Sinne keine allgemeinen Handelsartikel; nun ist aber bei der intensiveren, gesammten Lebensweise der letzten Jahrzehnte auch die von Jahr zu Jahr vervollkommnete landwirthschaftliche Cultur eine intensivere geworden, so daß wir heute auch an unseren Boden große Ansprüche erheben, wofür er mehr, als ihm die Stallmistwirthschaft gibt, geboten haben will. Zur Deckung des Deficits der alten Stallmistwirthschaft und aus vielen weiteren Gründen werden zur Zeit sehr große Mengen von anderen Düngemitteln benutzt, die allgemein die Namen: concentrirte, chemische, künstliche Hülfsdünger oder Beidünger tragen, und durch den massenhaften Consum eine eigene Industrie geschaffen, und den Markt nach neuen Richtungen hin belebt haben. Wir geben nebenstehend eine Tabelle der gebräuchlichsten Hülfsdünger und ihrer wesentlichen Zusammensetzung, und bemerken dabei, daß, da der Werth solcher Handelsartikel allein nur von dem Gehalte an nutzbaren Stoffen abhängt, eine Werthbestimmung auch nur im einzelnen Falle mit Zugrundlegung einer quantitativen chemischen Analyse gemacht werden kann. Die Fabriken künstlicher Dünger geben ihren Produkten gewöhnlich eine Analyse bei, doch wird dabei leider nicht immer mit der Gewissenhaftigkeit verfahren, welche den Kaufmann unbedingt vor Verlusten sichert, und der letztere thut gut, wenn er es sich zum Prinzip macht, vor dem Abschluß eines jeden derartigen Geschäftes sich die nöthigen Analysen von einem Privat- (Handels-) Chemiker oder einer landwirthschaftlichen Versuchsstation fertigen zu lassen. Man berechnet den Handelswerth der künstlichen Dünger nach der Quantität der in ihnen enthaltenen drei theuersten und wichtigsten Bestandtheile: Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Zur Zeit kostet ungefähr ein Kilo:

Stickstoff in der Form von Ammoniak und Salpetersäure, oder in leicht löslichen und leicht zersetzbaren organischen Verbindungen, wie im trockenen und gepulverten Blut, Fleischmehl, Peruguano*) Mark 2. 20.

Stickstoff im staubfeinen gedämpften Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette**) und allen bessern Sorten von Kunstguano Mark 2.; im griesartigen oder feinsplittrigen, gesiebten Knochenmehl, Hornmehl und Wollstaub

---

*) **Guano** gleich Verwesungsreste von Vögelexcrementen.

**) Poudrette gleich getrocknete, mit mineralischen oder organischen Stoffen (Sand, Sägmehl, Torfkleie) versetzte Excremente von verschiedenster Zusammensetzung.

Mark 1. 60.; in der Form grober Knochensplitter und Graupen, in Hornspänen, wollenen Lumpen, im rohen Menschenkoth und Harn, Stalldünger, in den rohen Leimkuchen (Leimkäse), Gerberei- und sonstigen unverarbeiteten Fabrik-Abfällen Mark 1. 60.

Tabelle

über wichtigere concentrirte Handelsdünger mit Angabe eines Mittelgehaltes an den bei der Werthbestimmung zu berechnenden Stoffen: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali.

Bezeichnung des Düngemittels.	Stickstoff %	Phosphorsäure %	Kali %	Wasser	Asche	Kalk	Kieselsäure und Sand
(In 100 Theilen des Düngemittels.)							
Peru-Guano	13,0	13,0	2,3	14,8	33,8	11,0	1,7
Norweg. Fischguano . . .	9,0	13,5	0,3	12,6	34,0	15,5	1,6
Pulver gefall. Thiere . . .	6,5	13,9	0,3	5,7	37,4	18,2	1,7
Getrocknetes Blut	11,7	1,0	0,7	14,0	7,0	0,6	2,1
Hornmehl und Späne . . .	10,2	5,5	—	8,5	25,0	6,6	11,0
Knochenmehl	3,8	23,2	0,2	6,0	60,7	31,3	3,5
Knochenkohle	1,0	32,0	0,1	6,0	84,0	43,0	5,0
Baker-Guano	0,5	34,8	0,2	10,0	81,0	41,5	0,8
Fledermaus-Guano	7,7–12,3	2,3–3,1	—	13,3 bis 23,4	—	Kalk und Magnesia 2,5–3,8	2,0–3,5
Knochenasche	—	35,4	0,3	6,0	91,0	46,0	6,5
Estremadura-Apatit . . .	—	37,6	0,7	0,6	—	48,1	9,0
Sombrero-Phosphat . . .	0,1	35,0	—	8,5	91,5	43,5	1,0
Nassauer Mittel-Phosphorit .	—	24,1	0,7	2,5	97,5	40,1	20,8
Basisch phosphorsaurer Kalk .	—	22,2	—	40,0	60,0	28,5	3,0
dto. „ der Leimfabriken	1,5	15,0	0,1	35,0	49,0	22,0	5,3
Chilisalpeter	15,5	—	—	2,6	—	0,2	1,5
Wollstaub und Abfälle . .	5,2	1,3	0,3	10,0	34,0	1,4	29,0
Leimkuchen	3,1	3,0	—	6,5	46,5	20,5	8,0
Gaskalk	0,4	—	0,2	7,0	91,7	64,5	3,0
Ausgelaugte Holzasche . . .	—	6,0	2,5	20,0	75,0	24,5	20,0
Torfasche	—	0,6	1,5	5,0	95,0	?	?
Braunkohlenasche	—	0,2	0,5	5,0	95,0	?	?
Steinkohlenasche	—	0,1	0,1	5,0	90,0	?	?
Superphosphate: Peru-Guano	10,5	10,5	2,0	16,0	42,1	9,5	1,5
Superphosphate: Baker-Guano	0,3	21,8	0,1	15,0	78,8	25,9	0,9
Superphosphate: Estremadura-Apatit . . .	—	22,2	0,4	15,0	85,0	28,2	5,3
Superphosphate: Mejillones-Guano . . .	0,5	21,5	1,5	14,0	75,0	22,0	2,3
Superphosphate: Nassauer Mittel-Phosphorit	—	16,6	0,3	12,0	88,0	24,2	13,5
Superphosphate: Knochenmehl	2,6	16,6	0,1	13,0	63,2	22,4	2,5

Phosphorsäure, in Wasser löslich, wie in den Superphosphaten (durch Schwefelsäure löslich gemachte phosphorsaure Kalke) 90 Pf.; im Peruguano 70 Pf.; im gedämpften staubfeinen Knochenmehl, Fischguano, in der Poudrette (Kunstguano) und im präcipitirten phosphorsauren Kalk 60 Pf.;

im griesartigen oder feinsplittrigen Knochenmehl, in feinpulveriger Knochenkohle und Knochenasche 56 Pf.; in groben Knochensplittern, im rohen Menschenkoth und Harn, Stalldünger, Apatit- und Phosphoritpulver (phosphorsaurer Kalk natürlich vorkommend) und in allerlei unverarbeiteten Fabrik-Abfällen 40 Pf.

Die Taxe für das Kali ergibt sich aus den Preisen der berühmten Staßfurter Düngsalze*). Das Kali kostet (Bahnhof Staßfurt) im Chlorkalium durchschnittlich 36 und im schwefelsauren Kali 72 Pf. pro Kilo; nur in dem durchaus nicht empfehlenswerthen sogenannten „rohen schwefelsauren Kali“ und in der „rohen schwefelsauren Kali-Magnesia“ ist der Preis auf ca. 30 Pf. gesetzt. Man lasse sich eine Probe fraglichen Produktes durch einen tüchtigen Chemiker auf den Procentgehalt an **Stickstoff, Phosphorsäure** (Gesammtphosphorsäure und lösliche Phosphorsäure sind getrennt anzugeben, weil die unlösliche viel weniger wirksam ist) und **Kali** untersuchen, und bestimme nach dem Resultate den Handelswerth.

Organogene Mineralstoffe, d. h. Stoffe, welche mineralisches Aussehen haben oder sich in Gesellschaft von Mineralien unserer Erdkruste eingebettet befinden, obgleich sie organischen (d. h. pflanzlichen oder thierischen) Ursprungs sind:

Anthracit (Kohlenblende, Glanzkohle) ist eine Steinkohle, deren Umwandlungsprozeß beendigt ist; es läßt sich an ihr keine Spur von organischer Struktur mehr erkennen. Der Anthracit kommt nur derb (unkrystallisirt) vor, ist im Bruche muschlig, schwarz, glänzend und verbrennt schwer mit schwacher Flamme, ohne theerigen oder brenzlichen Geruch zu verbreiten. Mit Kalilauge gekocht, ertheilt er der Lauge keine Färbung. Er findet sich seltener und in geringeren Quantitäten als die gewöhnliche Steinkohle, wird aber da, wo er vorkommt (Amerika, Pennsylvanien und Frankreich, bei St. Ingbert in der Pfalz und am Meißner in Kurhessen) gleich letzterer als Brennmaterial benutzt und seiner Reinheit halber geschätzt. 95 % Kohlenstoff.

Steinkohle (Schwarzkohle) enthält 75—90 % Kohlenstoff, ferner Wasserstoff, etwas Stickstoff, Sauerstoff und mineralische Beimengungen. Bruch muschlig bis uneben, Farbe schwarz bis schwarzbraun, mehr oder weniger fettglänzend und leicht zersprengbar. Härte 2—2,5, spec. Gew. 1,2—1,5. Mit Kalilauge gekocht gibt sie keine oder nur spurweise (bis zur weingelben Färbung) Lösung.

Man unterscheidet folgende Abänderungen:

1. Pechkohle, sammtschwarz, Strichpulver bräunlichschwarz, Fettglanz und muschliger Bruch. Weich und etwas zähe.

---

*) Das Salzlager von Staßfurt bei Magdeburg hat eine Mächtigkeit von 400 Metern, auf welche sich viererlei Arten von Salzen verschiedener chemischer Beschaffenheit schichtenweise vertheilt haben. Die unterste Schichte besteht aus einer etwa 229 Meter mächtigen Lage reinen Steinsalzes; hierauf ruht eine 66 Meter mächtige Schichte unreinen Steinsalzes, welches schon leicht lösliche Verbindungen, namentlich Chlormagnesium in sich aufgenommen hat. Dann folgt eine 60 Meter mächtige Schichte, in welcher neben Steinsalz die schwefelsauren Salze vorwalten, und die obere Lage von 45 Meter Mächtigkeit wird durch ein Gemisch von Steinsalz, Magnesium- und Kaliumsalzen ausgefüllt. Die Staßfurter chemischen Fabriken bringen die mehr oder weniger verarbeiteten rohen oder gereinigten und getrennten Salze, und besonders die aus ihnen gewonnenen künstlichen Beidünger in enormen Quantitäten in den Handel.

2. Cannelkohle, pechschwarz, wenig glänzend, im Bruche eben, enthält am meisten Wasserstoff und eignet sich daher besonders zur Leuchtgasdarstellung. Strichpulver ist rein schwarz.

3. Grobkohle von graulichschwarzer Farbe, sehr schwachem Fettglanze, unebenem Bruche aus grobkörnigen Stücken zusammengesetzt und meist mit erdigen Theilen vermengt. Strichpulver schwarz und der Strich glänzender als die Bruchflächen.

4. Schieferkohle, sammteisenschwarz, ja graulich, schiefrig-blättrig mit muschligem Bruch, Fettglanz und zeigt bisweilen Regenbogenfarben, von gewissen Seiten betrachtet.

5. Rußkohle, zerreiblich, erdig und abfärbend, graulich bis eisenschwarz.

Man unterscheidet noch zwischen fetten Kohlen, welche an Bitumen (Theeröl, Harz) reich, und magern Kohlen, welche an Bitumen arm sind, oder nach ihrem Verhalten im Feuer: Backkohlen, welche viel Wasserstoff enthalten und daher viel Gas liefern, sich stark aufblähen und wenig feste Coaks geben, Sandkohlen, welche wenig Gas liefern, sich nicht aufblähen und sandige Coaks geben, und Sinterkohlen, welche zwischen beiden liegen.

Die meisten Steinkohlen besitzt England; nach diesem kommen in Bezug auf Steinkohlenreichthum: Belgien, Deutschland, Oesterreich und Frankreich. Die wichtigsten Steinkohlenlager Deutschlands und Oesterreichs sind:

a) Deutschland: 1. Großes Becken der Saar bei Saarlouis, Saarbrücken und St. Jngbert. 2. Das große Ruhrkohlenbecken, welches bei Düsseldorf beginnt und östlich an den Städten Essen, Dortmund, Hörde vorbei bis Hamm, südlich bis Jserlohn läuft. 3. Der östliche Ausläufer des belgischen Beckens von Charleroi — Lager von Aachen, Stolberg und Eschweiler. 4. Die beiden großen schlesischen Becken: das oberschlesische und das Waldenburger Lager, von denen das erstere nach Polen und Galizien, das letztere nach Böhmen verläuft. 5. Die beiden sächsischen Becken von Zwickau nach Chemnitz bis Heinichen und im Plauenschen Grund bei Dresden u. s. w.

b) Oesterreich: zwei große Lager in Böhmen, das eine zwischen Elbe und Eger, das andere zwischen Pilsen und Mies. Ferner sind Lager in Mähren und Ungarn 2c.

Der Aschengehalt, welchen die Kohlen beim Verbrennen hinterlassen, ist sehr verschieden und bleibt sich auch bei ein und derselben Art nicht gleich; gute Kohlen hinterlassen kaum 1%, andere über 20% Asche, die größtentheils aus eisenhaltigem Thon besteht und durchaus keinen Handelswerth hat. Man kann durch Verbrennen einer kleinen Probe und Wägen des Aschenrückstandes einen ungefähren Schluß auf die Qualität einer Steinkohle ziehen. Um die absolute Heizkraft von Kohlensorten für die Praxis zu gewinnen, verbrennt man gewisse Gewichtsmengen unter einem Dampfkessel und bestimmt die Menge des in Dampf verwandelten Wassers.

Wenn Steinkohlen bei abgehaltener Luft geglüht werden, so hinterlassen sie eine mehr oder weniger blasige, glänzende, eisenschwarze, schwere und harte Masse, eine Kohle, welche zwar schwer entzündlich ist, angezündet aber unter allen Brennmaterialien die größte Hitze gibt: man nennt diese geglühte Kohle **Coak, Coke, Kok** und bringt sie aus den Gasfabriken, wo sie als Nebenprodukt gewonnen wird, viel in den Handel. Sie ist um so besser, je weniger mineralische Beimengungen sie enthält, je geringer beim Verbrennen ihr Aschenrückstand ist.

Braunkohle hat wesentlich dieselbe Zusammensetzung wie die Steinkohle,

doch enthält sie weniger Kohlenstoff (50—75%) und mehr erdige Theile. Sie ist jüngeren Ursprungs als die Steinkohle und zeigt deßhalb häufig noch deutliche Holzstruktur. Farbe: braun bis schwarz, matt- oder schwach fettglänzend. Härte 1—2,5, spec. Gew. 1,2—1,4. Sie verbrennt viel leichter als Steinkohle und Anthracit und entwickelt dabei einen Rauch von unangenehm bituminösem Geruche. Mit Kalilauge gekocht gibt sie eine mehr oder weniger braungefärbte Auflösung, welche mit Salzsäure neutralisirt einen braunen Niederschlag gibt, der als Farbstoff Verwendung finden kann (brauner Carmin) und aus organischen, sogenannten Huminsäuren besteht. Man unterscheidet folgende Abänderungen:

a) Pechkohle oder Gagat, pechschwarz, fettglänzend, muschliger Bruch.

b) Gemeine Braunkohle, schwärzlich braun, wenig glänzend, im Bruche flachmuschlig oder schiefrig, mit undeutlichen Spuren von Holzgefüge.

c) Bituminöses Holz, braun, ganz deutlich Holzgefüge zeigend.

d) Erdige Braunkohle, die mit Wasser zum Teig geknetet und in Ziegel geformt in den Handel gebracht wird. Die Braunkohle findet sich in Lagern von großer Mächtigkeit in Deutschland, Böhmen, Frankreich, England u. s. w. (siehe Cölnische Umbra).

Torf ist viel jüngeren Entstehungsdatums; er besteht aus einem Gewebe von bituminösen Holz- und Wurzeltheilchen, erzeugt sich noch fortwährend und findet sich in hohen und niedergelegenen Waldgegenden häufig. Der Torf verbrennt mit glimmender Oberfläche ohne Flamme.

Preßtorf wird besonders bei München schön fabricirt; er wird durch Zerkleinerung, Schlämmen, Darren und Pressen des natürlichen Torfes, in Backsteinform von consistenterer Beschaffenheit, dunkelbrauner Farbe und etwas Glanz gebracht und hinterläßt beim Verbrennen verhältnißmäßig wenig Asche.

Boghead-Kohle oder Torbanehillkohle, heißt eine braune, sehr harte, schwer zerbrechliche, leicht entzündliche, und mit heller, rußender Flamme brennende bituminöse, kohlenartige Substanz, welche sich bei Bathgate in Schottland findet, und weil sie ein sehr gutes, und unter allen Kohlen am meisten Leuchtgas, ebenso sehr leicht durch Destillation, ja schon durch Ausziehen mit Alkohol oder Aether, Paraffin liefert, ein bedeutender Handelsartikel ist.

Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Naphta) entsteht wahrscheinlich bei der Umwandlung der organischen Substanzen in Steinkohle und bei der Zersetzung derselben Substanzen in schiefrigen und kalkigen Gesteinen; es enthält Kohlenstoff und Wasserstoff in verschiedenen Verhältnissen, vorzüglich in dem von 1 Kohlenst. auf 2 Wasserst., es ist dünn, dickflüssig, fettig anzufühlen, farblos, gelb bis braun, schwimmt auf dem Wasser; spec. Gew. 0,7—0,9; entzündet sich leicht und verbrennt mit rußender Flamme.

Das Petroleum findet sich in Schiefern, Mergeln und Sandstein, und dringt an vielen Stellen aus der Erde (häufig mit Wasser gemengt) quellenartig hervor. Man unterscheidet verschiedene Sorten:

Naphta heißt das vollkommen durchsichtige, farblose oder gelblichweiße, etwas bläulichopalisirende Steinöl; es ist sehr flüchtig und verbreitet einen starken, bituminösen Geruch, ist leicht entzündlich und verbrennt mit rußender, leuchtender Flamme. Spec. Gew. 0,82—0,84. Das gewöhnliche Erdöl, Steinöl, Petroleum ist dunkler, braun oder braungelb gefärbt mit grünlichem Reflex, zum Theil weniger dünnflüssig sonst aber der Naphta sehr ähnlich.

Sehr rein quillt es bei Amiano in Parma, ferner kommt es vor bei

Sassuolo in Modena in Sicilien und in andern Gegenden Italiens, in der Schweiz, in Deutschland (Lüneburger Heide), in Galizien, (mit Erdwachs zusammen, vorzüglich bei Boryslaw und Drohobycz) in der Wallachei, in China, Hindostan, Baku in Persien. Bei der Stadt Rainanghong finden sich 500 Steinölquellen, welche aus Thonschiefer entspringen. Sie liefern das Steinöl, welches unter dem Namen Ran-Steinöl, Rangoontheer in den Handel kommt und so reich ist an Paraffin, daß dieses mit Vortheil daraus gewonnen werden kann. Die Engländer haben hievon Nutzen gezogen, und scheiden Paraffin aus dem Rangoon-Steinöl ab, welches sie unter dem Namen **Belmontin** zu Kerzen verwenden. Das aus Italien kommende Petroleum wird vorzüglich in der Pharmacie verbraucht; es wird in irdenen Flaschen versendet, die circa 80 Pfd. enthalten und in Fässern mit Stroh verpackt sind.

Bei weitem die größten Mengen von Erdöl werden aber in Nordamerika gewonnen, sowohl in den Vereinigten Staaten als in Canada. Die Hauptölregion liegt in Pennsylvanien. Das Oel wird aus Brunnen geschöpft und in Barrels, die innen mit Leim gedichtet sind, versandt. Die amerikanischen Steinöle sind sehr ungleich, abweichend von einander beschaffen.

Das spec. Gew. schwankt zwischen 0,795 und 0,85. Das am meisten gereinigte Produkt geben die pennsylvanischen von 0,810—0,830 spec. Gew.

Die Ohioquellen in Westvirginien liefern ein schweres Oel von fettähnlicher Beschaffenheit, so daß es als Schmieröl für kalt gehende Maschinen verwendet werden kann, man läßt es zu diesem Zweck in Cisternen längere Zeit ruhig stehen, damit sich alle erdigen und wässerigen Beimischungen aus dem Oele abscheiden, und bringt es auf solche Art vereinigt unter dem Namen Vulkanöl, Mineralöl, Globöl (Marke „Globe") „lubricating oil" in den Handel.*)

Rohes westvirginisches Petroleum enthält keine leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe und ist deshalb nicht sehr feuergefährlich, anders verhält es sich mit dem für den europäischen Handel wichtigsten, mit dem: pennsylvanischen Erdöl. Es ist dunkelgrünlich oder braun gefärbt, trübe und von unangenehmem Geruch, im hohen Grade feuergefährlich, indem es sehr leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe enthält, vermöge deren es aus ziemlicher Entfernung durch flammende Körper entzündet wird. Es muß deshalb mit der größten Vorsicht behandelt werden und kann nur in großen Quantitäten, in ganzen Schiffsladungen von mindestens 2000 Barrels bezogen werden.

Das rohe Oel wird, bevor es zur verschiedenen Verwendung gelangen kann, durch Destillation raffinirt, d. h. in Oele von verschiedener Flüchtigkeit und Entzündlichkeit getrennt. Nach Angabe des Herrn Professor H. Hirzel, der bei Leipzig eine große Petroleumraffinerie besitzt, welche ausgezeichnete Produkte liefert, wird das rohe Petroleum in folgende Destillate zerlegt:

1. Rohe Naphta (Canadol) 15—25 % des rohen Oeles, 0,72 mittl. spec. Gew., enthält die flüchtigsten Bestandtheile, von denen zu dem zu Leuchtzwecken benutzten Petroleum nichts mehr anhaften darf.

2. Rohes Destillat zur Gewinnung des raffinirten Petroleums, 0,800 bis 0,810 spec. Gew., 45—55 % des Rohöls. Das aus galizischem Petroleum abdestillirte Produkt führt im Handel die Namen Blauöl, Grünöl.

3. Schweres Destillat 10—15 % des Rohöls, dickflüssig, dunkelbraunroth, reich an Paraffin, aber doch nicht fettig genug, um als Schmieröl ver-

*) Nach Erdmann-König. Leipzig bei Barth. 1874.

wendet zu werden. Man benutzt es zwar hin und wieder als sog. Vulkanöl zum Versetzen anderer Schmieröle, oder es wird durch kaltes Pressen das Paraffin daraus abgeschieden, gewöhnlich wird es aber immer wieder mit neuem Rohöl in die Destillirblase zurückgebracht, wobei es in schweren Rückstand und in Oele zerfällt, die als raffinirtes Petroleum brauchbar sind.

4. Petroleumsalz, Petroleumrückstand, amerikanisches Residuum, 10—20 % des Rohöls ausmachend, entzündet sich erst zwischen 300 und 400 ° C. und eignet sich ganz vorzüglich zu Leuchtgasbereitung. Professor Hirzel stellt dazu Apparate eigener Erfindung her, welche es Jedermann ermöglichen, aus solchen Petroleumrückständen ein ausgezeichnetes, das Steinkohlengas 6—8fach an Leuchtkraft übertreffendes Leuchtgas, auf einfachste Weise herzustellen. Die Apparate zeichnen sich vor allen andern derartigen aus, durch ihre Ungefährlichkeit, durch die minutiös solide Construktion, dadurch, daß sie keinen großen Raum einnehmen, (das Gas muß, weil es keine schwefelhaltigen und ammoniakalischen Beimengungen enthält, nicht wie das Leuchtgas eine Reihe von Waschapparaten passiren, es wird direkt unter das Gasometer geführt), und daß sie von einer Person leicht nebenher bedient werden können.

Von diesen Produkten erleiden Nr. 1 und 2 eine weitere Verarbeitung oder Reinigung. Die rohe Naphta, welche in großen Mengen auch in Amerika durch Destillation des rohen Petroleums gewonnen wird, und als Handelsartikel zu uns kommt, wird mit Schwefelsäure durchgeschüttelt, dann mit Wasser gut gewaschen und nun durch Destillation in folgende Produkte gespalten, welche sämmtlich farblose oder schwach gelb gefärbte, leicht bewegliche Flüssigkeiten bilden, die äußerst leicht entzündlich sind und zu heftigen Explosionen Veranlassung geben, wenn ihre Dämpfe sich vor dem Entzünden mit Luft gemischt haben.

a) **Rhigolen**, 0,644—0,650 spec. Gew., flüchtigster Bestandtheil der Naphta, beginnt meist schon bei 40 ° C. zu sieden, wird zuweilen statt des Chloroforms als Anästheticum angewandt.

b) **Petroleumäther, Keroselen, Gasolin**, 0,66—0,70 spec. Gew. ebenfalls sehr flüchtig, beginnt bei 50—60 ° C. zu sieden. Er wird sehr häufig als äußeres Mittel zu Einreibungen oder zum Extrahiren von fettigen Stoffen, zur Darstellung von Alkannin, dem rothen Farbstoff der Alkannawurzel (in Hirzels Fabrik) z. B. benutzt. Mit Luft in geeigneten Apparaten gemengt, läßt es sich für ganz kleine Etablissements, wenn keine großen Röhrenleitungen nöthig sind, als schönes Leuchtgas benützen. Die chemische Fabrik Eisenbüttel bei Hannover, besorgt soviel dem Verfasser dieses bekannt, solche Gasolindampfeinrichtungen.

c) Sogenanntes **Benzin** in verschiedenen Graden der Flüchtigkeit von 0,70 bis 0,73 spec. Gew. (leichtes und schweres Benzin), farblose, rasch verdunstende und nicht unangenehm riechende Flüssigkeit, welche wegen ihrer Eigenschaft, Fette aufzulösen, namentlich zum Entfernen von Fettflecken, Waschen von Handschuhen und anderen zarten Stoffen, welche Wasser nicht vertragen, angewendet wird. Es eignet sich zu diesen Zwecken besser, als das aus Steinkohlentheer gewonnene Benzin s. o., weil es beim Verdunsten nicht den unangenehmen und lange anhaftenden Geruch wie dieses verbreitet. Auch bei der Fabrikation der Kautschukwaaren wird das Petroleum-Benzin vielfach verwendet. Ligroin ist ein Benzin vom spec. Gew. 0,715, Benzin vom mittler. spec. Gew. 0,722, führt im Handel den Namen Naphta, Petroleumnaphta, Petroleumsprit.

d) Künstliches Terpentinöl, das schwerste Produkt, welches aus der Naphta abgeschieden werden kann, von 0,735—0,755 spec. Gew. Es verflüchtigt sich an der Luft nur langsam, aber vollständig und entzündet sich immerhin noch leicht, wenn man es mit einem brennenden Körper in Berührnng bringt. Seine hauptsächlichste Verwendung ist die, als Surrogat des gewöhnlichen Terpentinöls zum Anmachen von Oelfarben, zum Verdünnen von Leinölfirniß und Asphaltlack, zum Reinigen der Druckformen ꝛc. Harze, wie Dammar, Mastix ꝛc., lösen sich darin nicht auf.

Um aus dem rohen Destillat 2. raffinirtes Petroleum zu gewinnen, wird dasselbe mit concentrirter Schwefelsäure so oft geschüttelt, bis es fast vollkommen farblos und ziemlich von Geruch befreit ist, dann von der Schwefelsäure getrennt und entweder nur mit Wasser, oder mit dünner Natronlauge oder Kalkmilch und reinem Wasser ausgewaschen, bis jede Spur von Säure daraus entfernt ist.

Gutes raffinirtes Petroleum ist eine fast farblose, bläulich opalisirende Flüssigkeit von schwachem, nicht unangenehmem Geruch und dem mittleren spec. Gew. 0,800. Es entzündet sich durch einen damit in Berührung gebrachten brennenden Körper erst dann, wenn man es zuvor auf 48—58° C. erhitzt hat und verbrennt in den eigens dazu eingerichteten Lampen mit weißem Lichte, ohne Geruch oder Rauch zu verbreiten. Stark riechende gefärbte Petroleumsorten, welche sich durch ein eingeworfenes brennendes Zündhölzchen entzünden, sind aus dem Handel zu verdrängen.

Asphalt, Erdpech, Judenpech, Bitumen, enthält Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff und scheint durch Verharzung von schwer flüchtigen Kohlenwasserstoffen aus dem Erdöl entstanden zu sein. Er ist fest, bisweilen weich und zähe, im Bruche muschlig, dunkelbraun bis pechschwarz, fettglänzend, riecht bituminös, schmilzt leicht und verbrennt mit rußender Flamme. Der Asphalt findet sich vorzüglich in Lagern im secundären Gebirge, zuweilen auf Seen, z. B. auf dem Todten Meere schwimmend. Er quillt dort in flüssigem Zustande mit Wasser aus Quellen hervor, gelangt mit diesem in den See, wird nach und nach fest und sammelt sich in Klumpen auf der Oberfläche des Wassers.

Der Asphalt erscheint entweder direkt in dem Zustande, in welchem er in der Natur aufgefunden wird, im Handel, oder er wird durch Ausschmelzen gewisser bituminöser Gesteine bei möglichst niederer Temperatur gewonnen. Zunächst bezeichnet man ihn nach seinem Fundort als syrischen Asphalt, als Asphalt vom Todten Meer, von Trinidad, vom Val de Travers, von Bechelbronn ꝛc. Man unterscheidet jedoch im großen Ganzen nur zwei Sorten von natürlichem Asphalt, den syrischen und den amerikanischen, obwohl auch andere Asphalte, jedoch nur in unbedeutender Menge, im Handel vorkommen. Der syrische Asphalt zeichnet sich vor dem amerikanischen namentlich durch seinen intensiveren Glanz, sowie durch seine Leichtlöslichkeit aus. Er gilt als die beste Sorte und wird ausschließlich für die feinen schwarzen Lacke verwendet, die sich neben ihrem Feuer noch durch besondere Adhäsion an die damit überzogenen Gegenstände auszeichnen. In Folge seines hohen Preises eignet er sich übrigens nur zum Lackiren feiner Waaren.

Der amerikanische Asphalt, der für Dentschland hauptsächlich von Bremen aus vertrieben wird, dient zum Lackiren von Eisentheilen, die man einfach durch einen soliden, schönen schwarzen Ueberzug vor dem Einfluß der Atmosphärilien schützen will. Der amerikanische Asphalt kann fast in allen Fällen

den syrischen ersetzen, wenn es nicht darauf ankommt, daß sich die Oberfläche der lackirten Gegenstände durch ein besonders glänzend schwarzes Ansehen auszeichnet.*) Die andern natürlichen Asphalte, die im Allgemeinen nicht wesentlich von den vorhergehenden verschieden sind, erleiden in Folge des Umstandes, daß sie nur in unbedeutender Menge vorkommen, eine beschränkte Anwendung. Nur der vom Val de Travers (Canton Neufchatel, Schweiz) wird ebenfalls zu Asphalttrottoirs ꝛc. verwendet, doch meist mit künstlichem gemengt.

Asphaltlacke werden durch einfaches Auflösen von Asphalt in Terpentinöl oder Steinkohlentheerbenzin dargestellt. Diese Lacke erhalten häufig einen Zusatz bis zu 30% Colophonium.

Die mit reinem Terpentinöl bereiteten Lacke sind die feineren.

Der sogenannte **künstliche Asphalt** ist im Aeußern dem natürlichen sehr ähnlich, doch hat er weniger Geruch. Er wird erhalten durch Abdestilliren der flüchtigen und flüssigen Oele aus dem Steinkohlentheer; er bleibt als mehr oder weniger feste schwarze Masse im Kessel zurück, je nachdem mehr oder weniger von den flüssigen Theerölen abdestillirt worden. Die wichtigste Anwendung des künstlichen Asphalt ist die zu **Kohlenziegeln, Briquettes**, die in Frankreich ausgeführt werden, woselbst diese künstlichen Kohlen als Surrogat für Steinkohlen dienen. Ferner dient der Asphalt zur Fabrikation der sogenannten Asphaltröhren, zur Herstellung von Trottoirs u. dergl. Zu Lacken ist das künstliche Produkt weniger geeignet, weil es leicht abspringt.

Ozokerit, Erdwachs, ist eine bei Drohobicz und Boryslaw in Galizien, ferner am Nordabhange der Karpathen und des Siebenbürgischen Hügellandes bis in die Donauniederungen der Moldau, hauptsächlich in Sand, Lehm und Mergel vorkommende, dem Petroleum ähnlich zusammengesetzte wachsartige Verbindung von braungelber, brauner bis schwarzer Farbe. Sie bildet ganz oder halb raffinirt ein im Ansehen dem besten Bienenwachse gleichkommendes, an Schönheit dasselbe fast noch übertreffendes, es bei kaum halb so hohem Preise in vielen und wichtigen Verwendungen vollkommen ersetzendes, ja in manchen Beziehungen wegen seines höheren Schmelzpunktes den Vorzug verdienendes Surrogat, welches in seiner Art eine eben so große Bedeutung beanspruchen darf, wie die schon bekannten, bisher ausschließlich verwendeten Leuchtstoffe aus dem Mineral- oder Pflanzenreiche. Dieses Erdwachs, gereinigt auch **Ceresin** genannt, wird in verschiedenen, je für die Zwecke, denen es dienen soll, besonders geeigneten Sorten angeboten.

Das harte **Gußwachs** gibt, mit einer gleichen Menge Paraffin zusammengeschmolzen, ein taugliches Material für Kirchenkerzen.

Aus dem weichen **Zugwachs** werden Wachsstöcke u. dergl. gefertigt. Beide Sorten sind sowohl gelb als weiß zu haben und es wird, wo Schwerschmelzbarkeit erfordert wird, noch ganz besonders ein sogenanntes gehärtetes Mineralwachs empfohlen. Ausgedehnte Anwendung findet gereinigtes Erdwachs in den Militärwerkstätten, vermuthlich zur Erleichterung des Durchgangs der Geschosse durch die canellirten Rohre der Geschütze und Handfeuerwaffen.

In Galizien werden jährlich ca. 80,000 österr. Centner à 56 Kilo rohes Erdwachs abgebaut.

Vaseline, Paraffine Wax, ist der mit Kohle gereinigte Rückstand der

*) Nach Dr. Häussermann, Gewerbeblatt für Württemberg 1878 und Industrieblätter von E. Jacobsen. Berlin.

Petroleumraffinerie, ein neues Newyorker Fabrikat von vorzüglicher fettartiger Beschaffenheit, das vor dem Schweinefett und andern Fetten den großen Vorzug hat, völlig neutral und dem Ranzig- und Zähwerden, sowie der Verharzung nicht unterworfen zu sein. Es ist als Salbenkörper in der Pharmacie und als passendes Vehikel in der kosmetischen Hygiene geschätzt. In den Handel wird es u. A. von Gehe & Cie. in Dresden in guter Qualität in Blechdosen à 1 Pfd. und 5 Pfd. Englisch gebracht.

Produkte der trockenen Destillation von Braunkohlen und diesen verwandten Rohstoffen.

Es sind von diesen zahlreichen Destillationsprodukten hauptsächlich drei, welche in ziemlich großer Quantität dargestellt und in den Handel gebracht uns hier interessiren: das **Paraffin** und das **Solaröl** und die **Carbolsäure.** Außerdem sind noch erwähnenswerth die Nebenprodukte Photogen und Vulkanöl.

Das **Paraffin** ist eine wachsähnliche, weiße, durchscheinende Masse, welche ein Gemisch von verschiedenen Kohlenwasserstoffen von hohem Kohlenstoffgehalt darstellt. Siedepunkt über 300° C. Es wird wegen seines Reichthums an Kohlenstoff und Wasserstoff als Leuchtmaterial und zwar wegen seiner Härte, Schmelzpunkt 30—60° C., weißen Farbe und Transparenz zur Herstellung von Kerzen ausgedehnt verwandt. Die durch einen Gehalt an Oel niedriger schmelzenden Sorten benützt man, mit Wachs und Stearin gemischt, zur Fabrikation von Wachsstock, Wachskerzen, Wachspapier und zum Imprägniren der schwedischen Zündhölzchen, wozu nach Angabe von Post eine Fabrik 1872 allein über 8 Tonnen verwendet habe. Die noch niedriger schmelzenden Sorten werden zum Conserviren von Fleisch, zum Dichten der Fässer und die nicht mehr erstarrenden, weich bleibenden zum Schmieren von Maschinen und Wagen benützt. Man gewinnt das Paraffin, indem man zuerst aus der Braunkohle, dem Torfe, der Bogheadkohle, eben dem Rohmateriale, durch trockene Destillation den Theer herstellt; diesen zerlegt man wiederum durch fraktionirte Destillation*), reinigt die einzelnen Destillate von basischen und sauren Bestandtheilen durch Behandlung mit Schwefelsäure resp. Alkali, vor den niedrig siedenden Kohlenwasserstoffen durch Destillation mit Wasserdämpfen, befreit das Paraffin durch Pressen von dem ihm anhaftenden Oel und reinigt es durch Behandeln mit Benzin und Knochenkohle.

Solaröl ist eines der Fraktionsdestillationsprodukte des Braunkohlentheers, es wird als Nebenprodukt bei der Paraffindarstellung gewonnen**) und wie das Steinöl verwendet.

Solaröl stellt ein klares, farbloses oder schwach gelblich gefärbtes Oel dar von einer Consistenz, welche der des Rüböls zu vergleichen ist. Sein spec. Gew. ist 0,830—0,835, sein Siedepunkt zwischen 250 und 350° C., bei — 10° C. darf es noch kein Paraffin ausscheiden; in einer Flasche geschüttelt soll es die Blasen nicht schneller aufsteigen lassen, als das Rüböl.

Die Concurrenz des Petroleums beschränkt die Verwendung des Solar-

*) Fraktionirte Destillation heißt eine Destillation, bei der die Destillationsprodukte, welche bei verschiedenen Temperaturen übergehen, gesondert aufgefangen werden.

**) In Deutschland ist die Paraffin- und Solarölindustrie namentlich in der Gegend von Weißenfels und Zeitz zu Hause.

öls, welches man auch von England aus (aus Bogheadkohle gewonnen) unter dem Namen Paraffinöl in den Handel bringt, auf die nähere Umgebung der Produktionsorte.

Vulkanöl, Maschinenschmieröl, ist ein dickflüssiges braunes Oel von 0,84—0,98 spec. Gew., welches in der Kälte wegen seines Reichthums an Paraffin salbenartige Consistenz annimmt.

Das **Photogen** wird gleich dem Solaröl als Nebenprodukt bei der Paraffinfabrikation gewonnen. Es ist aber sehr leichtflüchtig und dünnflüssig, nicht als Leuchtmaterial zu verwenden und kommt unter den Namen Benzol, Benzin, Naphta als Surrogat für Steinkohlentheer-Benzol in den Handel. Endlich wird aus dem Braunkohlentheer noch abgeschieden das

Phenol (Phenylsäure, Phenylalkohol), **Carbolsäure** (fälschlich Kreosotöl genannt). Dasselbe bildet in rohem Zustande eine dunkelbraune, theerähnlich riechende Flüssigkeit, gereinigt krystallisirt es in farblosen Nadeln, die am Lichte rothbraun werden,*) bei 41° C. schmelzen und an der Luft zu einer hellgelben, öligen Flüssigkeit verlaufen.

Das Phenol ist in 20 Th. Wasser, in alkoholischem Wasser leichter, in Alkohol in jedem Verhältnisse löslich. Es ist giftig, wirkt stark ätzend und zeigt keine saure Reaktion. Die wichtigste Eigenschaft der Carbolsäure ist ihre fäulnißwidrige Wirkung, sie macht sie zum gesuchtesten Desinfektions- und Conservirungsmittel. Im rohen Zustande wird sie zum Imprägniren von Holz, namentlich Eisenbahnschwellen, sowie zur Desinfektion von Latrinen, im reinen Zustande in der Chirurgie zur Desinfektion eiternder Wunden verwendet; dann findet sie Verwendung in der Pergament- und Darmsaitenfabrikation, in der Leimfabrikation, in der Gerberei rc.; wohl 50% der gegenwärtig fabricirten Carbolsäure dienen zur Darstellung der Phenolfarbstoffe (s. d.).

In schöner reiner Waare wird sie geliefert von E. Sell in Offenbach, von E. Calvert & Co. in Bradford und von Ch. Lowe & Co. in Manchester, ferner besonders rein für medicinische Zwecke von Gehe & Cie. in Dresden.

Salicylsäure ist nach Prof. H. Kolbe's Patent aus Carbolsäure dargestelltes Präparat, dessen Erscheinung auf dem Markte durch die vielseitigen ihm angepriesenen Eigenschaften geradezu Epoche machend genannt werden muß. Nachdem der erste Rausch sanguinischer Hoffnungen, in welchem man glaubte ein Universal-Desinfektions- und Conservirungsmittel, ja einen wahren „Stein der Weisen" gefunden zu haben, der nun Jedermann jeder Präventiv- und sonst gebräuchlichen hygienischen Vorsichtsmaßregel enthebe — — für „Alles" wurde die Salicylsäure angepriesen! — nachdem dieser erste Rausch, nicht ohne dem Präparate ein Bischen Mißkredit beigebracht zu haben, einer ruhigeren Stimmung wirklicher Appretiation des Schätzenswerthen Platz gemacht, darf man wohl behaupten, in der Salicylsäure ein ganz vorzügliches Präparat zu Zwecken der Desinfektion von Wunden wie zur Fernhaltung von Pilzbildung auf Früchtesäften, zur Sistirung der Nachgährung von Bier und Wein und Verhütung der Pilz- und Schimmelbildung des sogenannten „Kahnigwerden", zur Conservirung des Trinkwassers und Präservirung der Speisewaaren, und dann in der reinen Säure sowohl als in deren Salzverbindungen wirksame innerliche Heilmittel erhalten zu haben, welche

*) Es ist gerade der reinsten, schneeweiß krystallisirten Carbolsäure eigen, sich am raschesten zu röthen und durchaus unrichtig, wenn man, wie das in der Praxis häufig geschieht, roth werdende Sorten für schlechte hält.

sich von Jahr zu Jahr gesteigerter Nachfrage erfreuen werden. Die Salicylsäure stellt ein weißes krystallinisches oder amorphes Pulver dar, manchmal mit Stich in's Gelbliche, dessen Staub zum Niesen reizt; es ist in kaltem Wasser schwer, in heißem viel leichter, leicht in Alkohol löslich, muß geruchlos sein und sich in der Hitze unter Bildung von Carbolsäure vollständig verflüchtigen. Salicylsäure ist nicht giftig.

Destillationsprodukte der Steinkohlen. Wenn Steinkohlen einer trockenen Destillation unterworfen werden, so bildet sich neben Ammoniak und Leuchtgas und den zurückbleibenden Coaks in reichlicher Menge der Kohlentheer (Coaltar), welcher ein Gemisch ist von verschiedenen flüssigen und festen Kohlenwasserstoffen mit Säuren, Basen und Asphalt bildenden Bestandtheilen in wechselnden Verhältnissen. Unterwirft man nun diesen Theer für sich einer Destillation, so erhält man durch fraktionirtes*) Auffangen der Produkte einestheils leichtes Theeröl, welches alles Benzol enthält, anderntheils schweres Theeröl, welches auf Phenol und Naphtalin verarbeitet wird. Aus den gleichartigen Antheilen des Theeres scheidet man das Anthracen ab.

Das käufliche **Benzol** bildet den Ausgangspunkt zur Herstellung der meisten Theerfarben. Es ist eine leicht bewegliche Flüssigkeit mit spec. Gew. zwischen 0,85 und 0,89 und, so wie es den Anilinölfabrikanten geliefert wird, mit einem Siedepunkt, der zwischen 80 und 120° C. liegt. Durch Einwirkung von Salpetersäure verwandelt sich das Benzol in **Nitrobenzol**, welches einen bittermandelartigen Geruch besitzt und als Mirbanöl, Essence de Mirban, im Großen dargestellt, zu Parfümeriezwecken, besonders in der Seifenfabrikation als künstliches Bittermandelöl Verwendung findet, oder als schweres oder sehr schweres Nitrobenzol (zwischen 222 und 235° destillirend, spec. Gew. 1,167), mit unangenehmem Geruch behaftet, zur Weiterverarbeitung auf Anilin und schließlichen Darstellung von Anilinfarben in Masse verbraucht wird. Durch Reduktion des Nitrobenzols erhält man das **Anilinöl**; man führt die Reduktion mit Wasserstoffgas aus, welches aus Essigsäure und Eisenfeile entwickelt wird. Aus den verschiedenen Benzolsorten werden verschiedene Anilinsorten gewonnen, welche wiederum verschiedenen Farben entsprechen.

In Deutschland allein werden jährlich circa 30000 Centner Anilin fabricirt, aus welchem fabrikmäßig eine Anzahl Farben dargestellt werden, von denen die folgenden die wichtigsten sind:

1. Anilinroth oder Fuchsin ist die Verbindung der Base Rosanilin mit einer Säure, gewöhnlich Essigsäure und Salzsäure. Die Base ist nicht gefärbt, nur ihre Salze. Bei der Herstellung des Fuchsins gibt es im Wesentlichen zwei Methoden: eine billigere mittelst Arsensäure und eine kostspieligere mittelst Chlorkohlenstoff oder Quecksilberchlorid. Die erstere liefert stets arsenhaltiges Produkt, welches im Consum mit Recht verpönt, zum Färben von Conditoreiwaaren und Spirituosen strenge verboten ist. Es wird trotz den gesetzlichen Bestimmungen noch eine Menge **arsenhaltiges** Fuchsin als **arsenfrei** in den Verkehr contrebandirt, worauf wir warnend den Kaufmann, den Zwischenhändler umsomehr aufmerksam machen, als er allein für das von ihm unter falschem Namen vertriebene Produkt verantwortlich ist. Die Rosanilinsalze (Anilinroth) zeigen meist im reflektirten Lichte einen grü-

*) = getrenntes.

nen Metallglanz. Das salzsaure Salz heißt vorzugsweise **Fuchsin**, das essigsaure: **Roseïn**, das salpetersaure: **Azaleïn**.

Ihre Lösungen in Alkohol oder Wasser besitzen eine prächtig carminrothe Farbe, sie sind von äußerst großer Färbekraft. Das Fuchsin ist die Grundlage fast aller übrigen Anilinfarben, es gibt z. B. mit Anilinöl oder Jodäthyl Blau oder Violett.

Als Novitäten erschienen im Handel **Roth Fuchsin** S. und Marron S., zwei Schwefelverbindungen des Rosanilins, welche sich weniger durch ihre Farbe, als durch Säurebeständigkeit vor dem bekannten Fuchsin auszeichnen. Sie lassen sich — Säuren gegenüber durchaus indifferent — im Säurebade ausfärben, was bei den anderen Fuchsinsorten, welche leicht von Stoffen abfärben, nicht der Fall ist. Sie kommen unter Anwendung von Glaubersalz und Schwefelsäure in Gebrauch und bieten mit Echtgelb und Orange einen vollständigen Ersatz für Orseille.

2. Die violetten Farbstoffe können durch Oxydation des Anilins und auf verschiedene andere Weise erhalten werden; sie führen je nach der Darstellungsmethode oder dem Erfinder, mitunter übrigens oft auch recht willkürlich ihre Namen, wie: Mauveïn oder Perkin's Violett, Violett Impérial, Reginapurpur, Geranosin, altes Violett oder Violet nonpareil, Neu-Jodviolett, Hofmann's Violett oder Dahliafarben, Violet de Paris.

3. **Saffranin** läßt sich durch Oxydation von Mauveïn oder durch andere, direkte Oxydation von Anilin darstellen. Es ist schön roth, kommt in den Handel als gelbrothes Pulver oder „en pâte" und wird in der Baumwoll- und Seidenfärberei an Stelle des Safflors gebraucht. Gewonnen kann es werden durch Behandlung von hochsiedendem Anilin mit salpetriger Säure und Arsensäure; es ist daher häufig durch Arsengehalt giftig!

4. **Anilinblau**, Azalin, Azurin, Bleu de Paris oder Bleu de Lyon wird erhalten unter Anderem durch längeres Erhitzen von Anilinöl mit Fuchsin (salzsaurem Rosanilin); es erscheint im trockenen Zustande kupferglänzend ohne die Beimischung von grün oder gelb, welche das Fuchsin und das Anilinviolett charakterisirt. Es ist in Wasser unlöslich, kann aber durch Behandlung mit concentrirter Schwefelsäure modificirt und in Wasser löslich gemacht werden. Wird dieses letztere mit Natronlauge gesättigt, so entsteht eine Verbindung, welche unter den Namen **Bleu soluble, Nicholsonblau, Alkaliblau** im Handel erscheint. **Bleu de Mulhouse** bildet sich aus Rosanilin und alkoholischer Schellacklösung.

Nigrosin oder **Indulin** ist ein Farbstoff, welcher auf ähnliche Weise wie Saffranin erzeugt wird und der Wollfaser eine indigoähnliche, aber bei Weitem nicht so ächte Farbe ertheilt. Auch unter dem Namen Anilinschwarz kommt ein Indulin in den Handel, welches nur ein foncirtes Blau, ein bläulich Schwarz ist; es ist das Produkt der Einwirkung von salpetrigsaurem Kali auf salzsaures Anilin.

5. **Anilingrün**, hiervon existiren drei Varietäten:

a) Aldehydgrün, weil es aus Fuchsin vermittelst Aldehyd bereitet wird; es wird auch **Emeraldin** genannt, ist schwefelhaltig, wird in einer Mischung von 2 Th. Schwefelsäure und 50—70 Th. Alkohol gelöst und ist von sehr schöner, auch im künstlichen Lichte reiner Nuance.

b) Jodgrün, Vert de nuit, Vert à l'iode, durch längeres Erhitzen von essigsaurem Rosanilin, Jodmethyl und Methylalkohol unter sehr starkem Drucke erhalten; es kommt in Teigform und als grünes Pulver in

den Handel und darf, weil es sich in höherer Temperatur zersetzt, nicht über 50—60° erhitzt werden.

c) Methylgrün, von Bindschedler & Busch in Basel in den Handel gebracht, zeichnet sich durch prachtvolle Nuance und vollendete Krystallisation aus und ist in Wasser löslich.

6. **Anilinorange, Anilingelb,** salzsaures Chrysanilin, sind sehr lebhaft nuancirte Farbstoffe, welche aus den Rückständen bei der Fuchsinbereitung als Nebenprodukte gewonnen werden.

7. **Anilinbraun,** hiervon gibt es verschiedene Sorten; mit dem Naphtabraun oder Cerise, welches von Knosp in Stuttgart zuerst dargestellt wurde, kann Wolle kirschroth bis dunkelbraun gefärbt werden; es wird aus den Nebenprodukten der Fuchsindarstellung gewonnen und kommt zu sehr billigen Preisen in den Handel; die Färber erhalten gewöhnlich unter dem Namen Anilinbraun eine zu hoch erhitzte (verbrannte) Fuchsinschmelze. Bismarkbraun wird durch Schmelzen von Fuchsin mit salzsaurem Anilin erhalten.

8. Unter **Anilinschwarz** versteht man meist farbloses, salzsaures Anilin, welches die Farbe erst durch Oxydation an der Luft oder durch Behandeln der damit vorbereiteten Stoffe mit oxydirenden Agentien erhält. Es kommt in geschmolzenen Krystallen in den Handel. Man nennt solches Anilin auch schwarzen Indig oder Indigschwarz. Ein anderes, bereits schon schwarzes und auf dem Stoffe nur noch schwach zu oxydirendes Schwarz ist das Lukasschwarz, Peterson's Schwarz, es ist eine schwarze flüssige Masse, die mit Kleister aufgedrückt wird. Es oxydirt sich von selbst an feuchter Luft, besonders bei etwas erhöhter Temperatur.

Gebr. Heyl & Comp. in Berlin bringen ein Anilinschwarz in den Handel, welches mit Albumin verdickt sofort aufgedruckt und durch Dämpfen fixirt werden kann.

Auch die bei 150—200° C. übergehenden Antheile des schweren Steinkohlentheeröles, die größtentheils aus Phenol (Carbolsäure, s. d.) bestehen, können, wie schon erwähnt, zu Farbstoffen weiter verarbeitet werden. Solche Farbstoffe mit Phenol zur Basis sind:

1. Die Pikrinsäure durch Einwirkung von Salpetersäure auf Phenol erhalten; krystallisirt in gelben Blättchen, die sich schwer in kaltem Wasser lösen, leicht dagegen in heißem und in Alkohol; Pikrinsäure schmilzt bei 122° und verpufft beim raschen Erhitzen. Sie wird zum Gelbfärben für Seide und Wolle, und mit Blau zum Grünfärben benutzt. Die reine Pikrinsäure ist nicht explosionsfähig, ihre Natronverbindung aber, welche mitunter unter falschen Namen in den Handel gebracht wird, sehr, und daher geeigenschaftet Unglücksfälle zu veranlassen.

2. **Phenylbraun,** Phénicienne, durch Einwirkung einer Mischung von Schwefelsäure und Salpetersäure auf Carbolsäure gebildet, ist ein amorphes Pulver.

3. **Grénatsoluble** oder Granatbraun wird durch Einwirkung von Cyankalium auf eine Lösung von Pikrinsäure dargestellt, kommt „en pâte“ in den Handel und darf nicht austrocknen, weil es explosionsfähig ist.

3. **Corallin,** Aurin, Paeonin, Tropaeolin, Coquelicot, scharlachrother Farbstoff, der in schönen langen Nadeln von großem Glanze krystallisirt und sich kaum in Wasser, leicht aber in Alkohol und den Lösungen kohlensaurer Alkalien löst. Es entsteht durch Erhitzen eines Gemenges von Phenol, Oxalsäure und Schwefelsäure, wurde von H. Fresenius zuerst dargestellt, und

von H. Kolbe näher untersucht. Tropaeolin wird als Reagens auf Säuren und Basen empfohlen.

Bei 216 und 218 ° C. erhält man durch Destillation aus dem Steinkohlentheer das:

Naphtalin, einen weißen Körper in krystallinischen Blättchen, die geschmolzen krystallinische, blendend weiße Masse bilden, von 1,5 spec. Gew. Das Naphtalin ist unlöslich in kaltem Wasser, wenig in heißem, leicht in siedendem Alkohol, Benzol, Aether, in flüchtigen und fetten Oelen und in Essigsäure. Durch Einwirkung von Salpetersäure geht es über in

Phtalsäure. Die wichtigeren der Naphtalinfarbstoffe sind:

Das Martius- oder Ganahlgelb (Manchestergelb, Naphtalingelb, Jaune d'or); es färbt Wolle und Seide in allen Tönen, vom hellen Citrongelb bis tief Goldgelb direkt. Mit 1 Kilogr. lassen sich 200 Kilogr. Wolle noch in schönem Gelb ausfärben, es läßt sich auch dämpfen, was bei der Pikrinsäure nicht der Fall ist.

Das **Magdalaroth** (Naphtalinroth, Sedanroth) kommt in Form eines schwarzbraunen, undeutlich krystallinischen Pulvers vor, übertrifft das Fuchsin an Beständigkeit, ist aber sehr theuer, circa 1000 Frcs. das Kilo; es wird fabricirt von A. Clavel in Basel.

Eosin ist das Phtalit des Dibromresorcins und liefert die schöne Farbe des Morgenroths (daher der Name) in dessen zarten Abstufungen, die Farbe ist jedoch zum Zeugfärben nicht echt genug, und deshalb, obgleich ihr erstes Erscheinen vielversprechend schien, bereits wieder weniger gesucht, und billig erhältlich.

Erwähnenswerth sind noch das Naphtylblau und das Naphtylviolett.

In den letzten Produkten der Destillation des Steinkohlentheers, vorzugsweise in den zuletzt übergehenden, dickflüssigen Produkten, die unter dem Namen Green Grease früher in England als Schmiermittel vielfach Anwendung fanden, findet sich das dem Naphtalin verwandte

Anthracen, welches rein dargestellt, kleine, geruch- und geschmacklose, weiße gelbliche Blättchen bildet, die bei 215 ° schmelzen, und bei 360 ° unzersetzt überdestilliren, sich wenig in Alkohol und Benzol, leichter in Schwefelkohlenstoff und in reichlicher Menge in concentrirter Essigsäure lösen, durch die Einwirkung oxydirender Mittel in Anthrachinon übergehen, welches letztere auf Umwegen in

Alizarin, den geschätzten Farbstoff zur Türkischrothfärberei, verwandelt wird. Das Alizarin kommt in Form einer 90 % Wasser enthaltenden, bräunlichgelben Paste in Zinkbüchsen verpackt in den Handel, und wird in ganz bedeutender Menge hergestellt, obgleich es erst seit wenigen Jahren fabrikmäßig gewonnen werden kann. Die jährliche Produktion an künstlichem Alizarin beläuft sich etwa auf 25,000 Ctr., im Werthe von 14 Millionen Mark, davon kommen auf Deutschland 18,000 Ctr., England 6000 Ctr., Frankreich 1000 Ctr.

Merkwürdig ist, daß die Rohprodukte wie Anilin, Anthracen, Phenylsäure, vorzugsweise in England, und die eigentlichen Anilin- und Anthracenfarbstoffe in weitaus der größten Menge und am besten und schönsten in Deutschland fabricirt werden.

B. Waaren aus dem Pflanzenreiche.

Nahrungsmittel.

Nahrungsmittel im Allgemeinen sind Substanzen, welche dem Körper zugeführt werden, um ihm Stoff zur Erneuerung seines Baues, oder zur Erhaltung der Lebensthätigkeit zu liefern. Jede Thätigkeit, geistige oder körperliche zehrt an Theilen unseres Körpers und bedingt stofflichen Wiedererſatz, den wir nur durch die Nahrungsmittel geben können. Es gibt nun Nahrungsmittel, welche nur einen bestimmten Theil des Körpers nähren, während andere nur eine Hauptthätigkeit desselben unterhalten, und hiernach heißen sie fleischbildende, das sind die stickstoffhaltigen, oder wärmeerzeugenden, das sind die stickstofflosen Nahrungsmittel, während wiederum andere beide Eigenschaften in sich vereinigen. Die stickstoffhaltigen Pflanzennahrungsmittel bestehen vorzugsweise aus: Samenkörnern und den Geweben der Pflanzen; Stärke und Zucker dagegen sind unter den pflanzlichen Nahrungsstoffen, was Fette unter den thierischen, nämlich die eigentlichen Vertreter der nichtstickstoffhaltigen Nahrungsstoffe. Demzufolge wird das Fleisch der thierischen durch die Samenkörner unter den pflanzlichen Nahrungsmitteln, das Fett durch Stärke und Zucker vertreten; und, uns etwas drastisch ausdrückend, können wir hinzufügen, daß die verdauten Samenkörner Fleisch, die verdaute Stärke Fett zu erzeugen vermögen, fügen aber gleich hier bei, daß beide in ihrem respekt. Verhältniß einem normalen Lebensprocesse unbedingt nöthig sind.

a) Stickstoffhaltige Nahrungsmittel:

Erbsen sind die Samen von Pisum sativum L. und seinen Varietäten, sie sind am meisten cultivirt in Frankreich, in Sicilien, in Polen, von wo sie nach den Seehäfen gebracht werden, als Proviant für Schiffe sowohl als zum Export. Ihr Mehl (Pulver) ist von großer Nahrhaftigkeit und liefert durch seinen großen Stickstoffgehalt ein dem Fleische ähnliches Nahrungsmittel, das man, um es nach allen Richtungen hin nahrhaft zu machen, passend mit Fett versetzt, wie das in der bekannten Erbswurstfabrikation für die deutsche Armee der Fall ist.

In 100 Theilen Erbsen sind durchschnittlich: 15 Theile Wasser, 23 Th. stickstoffhaltiger Körper, 55,4 Th. Stärke, 2 Th. Zucker, 2,1 Th. Fett und 2,3 Th. Salz.

Linsen sind die Samen von „Ervum lens“, von ähnlicher Zusammensetzung wie die Erbsen, die sie an Nährkraft beinahe noch übertreffen; sie enthalten 25 Theile stickstoffhaltiger Körper. Cultivirt werden sie in Frankreich, Deutschland und als vielbegehrtes Volksnahrungsmittel besonders auch in Griechenland.

Bohnen stammen von Phascolusarten, eingehülst werden sie unreif als beliebtes Gemüse genossen und in Deutschland und Frankreich von Phaseolus vulgaris und Phaseolus nova gezogen. Reich an Nährstoffen sind die reifen, mehr oder weniger gekrümmt eirundlichen Samen, aus denen man Mehl oder direkt ein recht nahrhaftes Gemüse zu machen pflegt. Die Feuerbohne, besonders ostindisches Nahrungsmittel, stammt von Phaseolus mungo.

Erbsen, Bohnen und Linsen gehören zu den Hülsenfrüchten, weil ihre Früchte in Hülsen eingeschlossen sind, und heißen Leguminosenfrüchte oder Samen, weil sie 20—30 % stickstoffreiches „Legumin“ neben den 50 und mehr % Stärkemehl enthalten. Wenn sie, was häufig beobachtet wird, beim Kochen

nicht weich, nicht mürbe werden wollen, so rührt das vom Kalkgehalt des Kochwassers her. Da der Kalk mit dem Legumin eine unlösliche Substanz bildet, ist es erklärlich, daß harte Hülsenfrüchtegerichte nicht oder doch nur schwer verdaulich sind. Ein Zusatz von 1 Gr. Soda auf 500 Gr. Samen, dem Wasser zugesetzt, fällt den lästigen Kalk und hebt die Fatalität.

Als in die Classe der stickstoffhaltigen Nahrungsmittel zu zählende heimische Getreide sind zu erwähnen:

Der Weizen, der Roggen, die Gerste, der Hafer. Sie enthalten alle Stärke, Kleber und Pflanzeneiweiß, Zucker, Gummi, Fett, Zellstoff und Feuchtigkeit in wechselnden Verhältnissen und entstammen alle den vielgebauten Pflanzengattungen aus der Familie der Gräser.

An Wichtigkeit steht der uns das gebräuchlichste Brodmehl liefernde **Weizen**, der als Sommer- und Winterfrucht (letztere geschätzter), als englischer, polnischer, welscher oder harter Weizen in den Handel kommt, oben an. Unter Dinkel versteht man eine Weizensorte, welche sich von den andern dadurch unterscheidet, daß die Körner reif von den Spelzen umschlossen bleiben und die Spindel zerbrechlich ist. Er wird vorzugsweise in Südwestdeutschland und in der Schweiz gebaut, der weiße Weizen übrigens, zu Brodmehl, wird in den Donaufürstenthümern, im südlichen Rußland, in Ungarn und Polen, auch in den Vereinigten Staaten gebaut, von wo aus ein sehr namhafter Handel damit getrieben wird.

Der hauptsächlichste stickstoffhaltige Bestandtheil des Weizens ist der sogenannte „Kleber“, sein Procentgehalt schwankt sehr bedeutend zwischen 10,5 z. B. im englischen und 15 % in dem in günstigen Jahren, an den Ufern des schwarzen Meeres wachsenden, der demnach nahezu die Hälfte mehr davon enthält, als der in England gebaute. Ein gutes Weizenmehl zeigt annähernd folgende Zusammensetzung:

In 100 Th.: 15 Th. Wasser, 10,8 Th. eiweißartiger und ähnlicher Substanzen, 66,3 Th. Stärke, 4,2 Th. Zucker, 2 Th. Fett, 1,7 Th. Salze.

Die in einem Kilo Mehl enthaltene Menge Kohlenstoff und Stickstoff beträgt 379,5 Gr. und 17,1 Gr. 1 Gr. im Körper völlig verdautes (verbranntes) Weizenmehl bringt genügend Wärme hervor, um die Temperatur von 3,8 Kilo Wasser um 1 Grad Cels. zu erhöhen, was gleichwerthig ist der zum Heben von 1624 Kilo auf 1 Meter erforderlichen Kraft.

Roggen ist das wichtigste Getreide der kälteren Zone, vorzugsweise in Mitteleuropa und von da gegen den Norden gebaut, die größte Ausfuhr haben die Häfen der Ost- und Nordsee. Das Mehl liefert nahrhaftes Schwarzbrod.

Gerste kennt man als vierzeilige, als zweizeilige und als Bart- oder Pfauengerste, welch' letztere, besonders in England sehr beliebt ist. Zur Malzbereitung sind jährlich ganz enorme Quantitäten von Gerste nöthig, welche in Rußland, Polen, Preußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien, Böhmen und Ungarn gebaut werden. Die Ausfuhr russischer, deutscher und polnischer Waare geht hauptsächlich nach England.

Malz ist eine Gerste, welche künstlich zum Keimen gebracht und darin in dem Momente durch Ueberhitzen gestört worden ist, als alles Stärkemehl in Zucker verwandelt, und daher löslich, durch Wasser ausziehbar und gährungsfähig geworden war.

Einfach getrocknetes Malz heißt Luftmalz, etwas geröstetes: Darrmalz und stark geröstetes: Farbmalz. Durch das Rösten geht der Zucker in den braungefärbten Caramel über.

Gerstengraupen, Koch- oder Rollgerste sind gerundete Gerstenkörner oder Stückchen von solchen, die man ihrer Schale beraubt hat. Graupen bilden einen starken Handelsartikel für den Erfurt ein hauptsächlicher Versandtplatz ist; auch in Wien, Ulm, Nürnberg, Frankfurt a. M. und Thüringen werden sie fabricirt. Das Graupenmachen ist eine deutsche Erfindung des 17. Jahrhunderts.

Hafer, die Frucht von Avena L., überall cultivirt, ist die eigentliche Brodfrucht der rauhesten, nördlichsten Gegenden, dient bei uns vorzüglich als Pferdefutter.

Mais, von Zea Mais L. stammend, auch Welschkorn, türkisches Korn genannt, ist die ursprüngliche Brodfrucht Amerikas, von wo er nach Südeuropa gelangte und dort, namentlich in Italien (zur Bereitung der Polenta), in Ungarn (Kukuruz) und der Türkei als Nahrungsmittel eine wichtige Rolle spielt. Das Maiskorn war schon anno 1610 ein bedeutender Handelsartikel der Venetianer, die ihn in der Levante einführten.

100 Th. Mais enthalten:

14 Th. Wasser, 11 Th. stickstoffhaltige Substanzen, 64,7 Th. Stärke, 0,4 Th. Zucker, 8,1 Th. Fett, 1,7 Th. Salze.

In einem Kilogr. sind 400 Gramm Kohlenstoff und 17,4 Gramm Stickstoff enthalten. Die zur Verdauung von aus türkischem Mais bereiteten Brod oder anderem Gebäck nothwendige Zeit beträgt 3—3 1/2 Stunden.

Hirse (Panicum miliaceum), ein kleines kaum Stecknadelkopf großes Korn, welches in ausgedehntem Maße im Süden und Osten, in China, Indien, Aegypten als Hauptvolksnahrung gebaut wird. Auch in Süd- und Mitteldeutschland wird Hirse vielfach gebaut.

In 100 Theilen: 13 Th. Wasser, 9 Th. Stickstoff, 74 Th. Kohlenstoff, 2,6 Th. Fett, 2,3 Th. Salze.

Reis von Oryza sativa, von dem Millionen von Menschen hauptsächlich leben, ist dem Weizen in Bezug auf Nahrungswerth durchaus nicht gleichzustellen, denn er besteht hauptsächlich aus Stärke und ist verhältnißmäßig arm an fleischbildenden (stickstoffhaltigen) Substanzen. Reisstärke ist ein bekannter Handelsartikel, aber der Reis selbst, obgleich in enormen Quantitäten verspeist, wird nirgends als besonders kräftige Nahrung angesehen.

In 100 Theilen: 13 Th. Wasser, 6,3 Th. stickstoffhaltige Substanz, 79,1 Th. Stärke, 0,4 Th. Zucker, 0,7 Th. Fett, 0,5 Th. Salze.

Die Handelssorten des Reis werden nach den Erzeugungsländern benannt, womit zugleich in den meisten Fällen ein Begriff von ihrer Qualität gegeben ist. Obenan steht immer der Carolina-Reis, er hat ein langes, eckiges, mattweißes oder durchscheinendes Korn von reinem Geschmack. Java-Reis wird von den Holländern importirt, ist meist von guter Qualität, theils weißlich, theils gelblich. Der in Holland geschälte und gesichtete sogenannte Tafelreis ist die beste Sorte; an zweiter Stelle steht der Java, dann folgen Platna, bester italienischer, Rangun, Bengal, geringere Javasorten, Arracan prima, Siam, geringerer Arracan. Italienischer Reis bildet für den Consum Deutschlands, wenigstens des südlichen, einen Hauptartikel. Die Versendung des Reis geschieht theils in Säcken und Ballen, theils in Fässern. Die für Deutschland bedeutendsten Einfuhrplätze sind Hamburg, Bremen, Amsterdam, London, in Deutschland wird der meiste Reis direkt aus Ostindien bezogen. In Ostindien dient der Reis außer in der Küche zur Darstellung der beliebten Spirituose **Arak**.

Die **Kartoffeln** sind Knollen, d. i. fleischig verdickte Stengeltheile der Giftpflanze Solanum tuberosum. Sie sind nun zwar selbst nicht giftig, aber — obgleich sie wie kein Gemüse geschätzt und allgemein in ganz enormer Menge besonders in Deutschland begehrt und verzehrt werden — auch sehr wenig nahrhaft.

In 100 Theilen: Wasser 75 Th., Stickstoff 2,1, Stärke 18,8, Zucker 3,2, Fett 0,2, Salze 0,7 Theile.

Cacao wird zwar gewöhnlich zu den Genußmitteln gerechnet, hat aber seiner Nährkraft, der Art seiner Anwendung nach und auch bezüglich seiner chemischen Bestandtheile die Berechtigung als Nahrungsmittel aufgeführt zu werden. Die Cacaobohnen des Handels sind die Samen des in Brasilien und Mexiko heimischen Baumes Theobroma Cacao. Sie sehen ursprünglich hell aus und nehmen ihre braune dunklere Färbung erst durch eine Art von Präparation vor dem Versandt an. In Fässern und Säcken (früher in Seronen d. i. Ballen aus rohen Häuten) werden jährlich circa 30 Millionen Pfund Cacaobohnen in den verschiedensten Sorten in den Handel gebracht. Der Cacao dient hauptsächlich zur Bereitung der Chocolade; man röstet die Bohnen, zermalmt sie in der Wärme und versetzt sie darnach mit Zucker und Gewürzen. — Der wesentlichste Bestandtheil der Cacao ist ein Fett, die sog. Cacaobutter, welche durch Auspressen in der Wärme ausgeschieden werden kann (30—60 %) und eine stickstoffhaltige organische Base, welche, im concentrirten Zustande giftig, dem Cacao das anregende verleiht. In einem Kilogr. Cacao sind 20 Gramm Stickstoff.

Die saftigen Früchte: Trauben, Datteln, Feigen, Aepfel, Birnen, Ananas, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Erdbeeren, Stachelbeeren, Johannisbeeren sind wohl Handelsartikel im frischen sowohl, als auch im conservirten Zustande (als Conserven), sie spielen aber nie Rolle als Nahrungsmittel.

b) Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel.

Stickstofflose Pflanzennahrungsmittel sind vor Allem Stärke und Fett, (fette Oele), sie haben dieselben elementaren Bestandtheile in wechselnden Verhältnissen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff; selten sind sie frei von jeder Spur von Stickstoff, doch ist dieser in so geringer Menge nur vorhanden, daß er für die Ernährung unwesentlich wird. Auch die Zuckerarten sind hierher zu rechnen.

Sago ist das Produkt verschiedener Palmen, besonders der Cycas revoluta und auch anderer Bäume Indiens, Ceylons und vieler sonstiger tropischer Länder. Man gewinnt ihn, indem man das Mark in Wasser wäscht und den Niederschlag trocknet, worauf der Sago in runden oder eckigen Körnern von verschiedener Größe erscheint. Obgleich die trockenen Körner so hart sind, daß man sie nicht leicht zerbeißen kann, nehmen sie doch Wasser ziemlich schnell auf und quellen darin zur schleimigen Masse. Sago besitzt nur wenig Geschmack, ist jedoch, wenn echt, durchaus nicht unangenehm im Genusse. Das Original des Sago ist die ostindische Waare, doch liefert auch Südamerika hierher gehörige Produkte. Tapioka und zwar Rio-Tapioka von weißer und Bahia-Tapioka von brauner Farbe sind Sagoarten, welche aus dem, der Wurzel der Manihotpflanze entnommenen Stärkemehl dargestellt werden. In großartigem Maßstabe wird jetzt der Kartoffelsago fabricirt und verbraucht, er ist eine seiner Wohlfeilheit wegen beliebte Waare, in deren Herstellung die Fabrikanten eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß nicht nur

der Perlsago schön gleichmäßig gerollt im Handel erscheint, sondern auch die Imitation des Tapioka eine täuschend ähnliche genannt werden muß. Zu Sago verwenden die Fabrikanten das feinste Stärkemehl.

Arrow-root, Pfeilwurzelmehl, nennt man das Stärkemehl aus den Wurzeln der Maranta arundinacea und M. indica. Es kommt besonders von Jamaika und den Bermudainseln und wird, weil es für leichter verdaulich gilt als die anderen Stärkemehlsorten, als Nahrungsmittel für Kinder und Kranke viel gebraucht. Die Eingeborenen Südamerika's nennen es Aracuta, woraus die Engländer aus Bequemlichkeit ihr ähnlich klingendes „Arrowroot" bildeten. Das allerbeste Arrow-root kommt aus Ostindien in Blechdosen à 1 und 2 Pfund, weil es höchst sorgfältig bereitet und getrocknet und hermetisch gegen die Seeluft-Einwirkung verschlossen ist.

Stärke, Stärkemehl, Amylum, Kraftmehl überhaupt kann aus jeder Stärkemehl haltigen Pflanze, also aus den oben angeführten Getreidearten, Hülsefrüchten und den Kartoffeln gewonnen werden, es ist stets im reinen Zustande weiß und von feinkörniger Beschaffenheit. In kaltem Wasser ist es unlöslich, mit heißem quillt es zum gallertartigen Kleister auf. Durch Jodlösung wird Stärkemehl violett gefärbt. Die Stärke wird bereitet, indem die geschroteten Getreidekörner oder zerkleinerten Kartoffeln in einem Sacke unter Wasser so lange geknetet werden, bis dieses nicht mehr milchig wird. Bei ruhigem Stehen setzt sich die Stärke aus dem Wasser ab und wird dann getrocknet. Sie kommt in den Handel entweder in Stücken, die sich zwischen den Fingern leicht zerdrücken lassen (Brocken- oder Stengelstärke) oder in Pulverform (Puderstärke). Die Anwendung der Stärke ist eine mannigfaltige: sie dient zum Appretiren, als Farbenverdickungsmittel beim Zeugdruck, zur Schlichte beim Weben, zur Darstellung des Traubenzuckers und des Dextrins, zum Stärken der Wäsche, zur Kleisterbereitung und zur Bereitung feinerer Backwaaren 2c. Glanzstärke ist die geschätzte feine Reisstärke. Die einzelnen Stärkekörnchen einer jeden Pflanze haben eine eigene charakteristische Form, welche es erlaubt, sie aus Mischungen heraus mit Hülfe des Mikroskops zu erkennen. Da sich die Stärkemehlsorten chemisch so ziemlich alle gleich verhalten, so bleibt bei analytischen Untersuchungen, wo es sich um die Provenienz einer Stärke handelt, das Mikroskop das einzige Hülfsmittel.

Fette, fette Oele werden weiter unten im Zusammenhang mit den nicht genießbaren vegetabilischen Fettstoffen behandelt.

Zucker sind süßschmeckende Bestandtheile von mehreren Pflanzensäften, welche andern ähnlich süßen Stoffen gegenüber die Eigenschaft haben, unter gewissen Umständen, so besonders bei mittlerer Temperatur mit Wasser und Hefe zusammengebracht einen sogenannten Gährungsproceß durchzumachen und dabei in Kohlensäure und Alkohol zu zerfallen. Man unterscheidet drei Arten des Zuckers: den Rohrzucker, den Traubenzucker und den Frucht- oder Schleimzucker. Nur die beiden ersten kommen als Handelsartikel in Betracht, vorzugsweise der

Rohrzucker. Er ist von allen Zuckerarten die süßeste, krystallisirt leicht aus wässeriger Lösung, ist von rein weißer Farbe, schmilzt beim Erhitzen auf 160° C. zu einer farblosen dicken Flüssigkeit, welche bei raschem Erkalten zu einer durchsichtigen, amorphen Masse erstarrt **(Gerstenzucker)**, die nach längerem Aufbewahren wieder undurchsichtig, krystallinisch wird, abstirbt. Bei noch stärkerem Erhitzen (200° C.) wird die Schmelze braun und es bleibt nach dem Erkalten eine amorphe, Feuchtigkeit anziehende, durchsichtige, spröde,

braune, zu Liqueuren und Conditoreiwaaren als braune Farbe benützte (siehe Malz) Masse zurück, welche **Caramel** genannt wird. Der Zucker ist in 1/3 kaltem und in jedem Verhältniß in heißem Wasser löslich, unlöslich in wasserfreiem Alkohol und Aether. Eine kalt gesättigte wässerige Lösung von Zucker wird **Syrup** genannt; der Syrup soll nicht zu dick sein, damit er bei Temperaturerniedrigung, etwa im Keller oder beim Jahreszeitenwechsel, keine Krystalle ansetze. (An den Wandungen von Gefäßen gebildete Krystalle veranlassen ein Weiteranschießen von neuen Krystallen auf Resten des gelösten Zuckers, dadurch verdünnt sich natürlich der Saft.) Die Zuckersyrupe sollen aber auch nicht zu dünnflüssig sein, weil sie sonst im Contakt mit atmosphärischer Luft leicht der Gährung unterworfen sind. 18 Theile besten Zuckers in 10 Theilen reinen, möglichst kalkfreien, also weichen Wassers gelöst, bilden das günstigste Verhältniß; die Lösung erfolge langsam, bei mäßiger Temperatur und schließliches rasches einmaliges Aufwallen, nicht durch anhaltendes Kochen, wodurch Flüssigkeit verdampft. Nimmt man statt reinen Wassers klare Früchtesäfte im oben angeführten Verhältniß, so erhält man die beliebten Früchtesyrupe (Himbeer-, Kirschensaft oder -Syrup). Es empfiehlt sich beim letzten Aufwallen den Früchtesyrupen zur perfekteren Klärung etwas Eiweiß zuzusetzen, der Schaum enthält dann mechanisch die Unreinigkeiten. Wenn Syrupe heiß in Flaschen gefüllt werden, so müssen diese so lange unverschlossen stehen bleiben, bis der Inhalt die Temperatur der umgebenden Luft hat. Man bewahrt Syrupe im kühlen Keller auf.

Der Zucker, welcher in unserem Handel vorkommt, wird entweder in Ost- und Westindien aus dem Zuckerrohre (einer Grasart), oder in Europa aus dem Safte der Runkel-, oder Zuckerrübe gewonnen. Beide Zucker stimmen, wenn sie gleichmäßig rein dargestellt sind, in allen Eigenschaften vollkommen überein. Das Verfahren der Zuckergewinnung besteht im Wesentlichen darin, daß man den frischen Saft, nach vorgängiger Reinigung durch Behandeln mit Kalk, Blut, Knochenkohle ꝛc. eindampft und einer von Zeit zu Zeit gestörten Krystallisation unterwirft. Hierbei erhält man zuerst den Rohzucker (auch Moscovade, Cassonade, Thomaszucker, Farinzucker genannt) und eine unkrystallisirbare noch bis zu 40 % Zucker enthaltende Mutterlauge, die Melasse. Durch weitere Behandlung mit Blut (seines Eiweißgehaltes wegen) und Knochenkohle erhält man die reinen Sorten, die, wenn sie durch anhaltendes Umrühren der Flüssigkeit in der Krystallisation gestört sind, und nur als weiße krystallinische Massen erscheinen, je nach dem Grade ihrer Reinheit:

Lumpenzucker, Melis, Raffinade (feinstes), wenn sie dagegen in Folge ruhigen Stehenlassens der Flüssigkeit, in welche Fäden hängen, deutlich ausgebildete Krystalle darstellen:

Candiszucker genannt werden. Die zurückbleibende, nicht krystallisationsfähige Mutterlauge wird gemeiner, schwarzer, holländischer Syrup oder Schleimzucker genannt.

Um dem Zucker, dem häufig ein kleiner Stich in's Gelbliche anhaftet, diesen zu benehmen, wird er vom Fabrikanten durch Zusatz von etwas Ultramarin „geblaut“. Beim Auflösen und längeren Stehenlassen setzt sich das Ultramarin als blauer Satz zu Boden. Ein solcher Zucker sollte zu Früchtesyrupen keine Verwendung finden. Der Zucker soll rein von Farbe, geruchlos und süß ohne fremden Beigeschmack sein; in gleichem Gewicht Wasser muß er sich vollständig auflösen, alles was zurückbleibt gehört nicht in den Zucker. Von der Raffinade her kann Zucker auch Kalk enthalten und man überzeugt

sich davon durch Zusatz von etwas oxalsaurem Ammon, welches eine kalkhaltige Probezuckerlösung trübt.

Traubenzucker, Stärkezucker, Glycose, Dextrose, Kartoffelzucker ist viel weniger süß als der Rohrzucker, er krystallisirt nur in krümlichen, warzigen Massen. Er kommt fertig gebildet in der Natur vor: in den süßen Früchten, im Honig, wird aber für Handelszwecke künstlich aus Stärke, gewöhnlich Kartoffelstärke, durch längeres Erhitzen mit verdünnter Schwefelsäure, Ausscheiden der Säure durch Kalk und Abdampfen bis zur Syrup- oder festen Consistenz, dargestellt. Im Handel erscheint er entweder als honiggelber oder brauner Syrup oder in äußerlich Seifenstücken ähnlichen tafeligen Massen, die mehr oder weniger weiß und fest sind und in Wasser gelöst Rückstand zeigen, je nach Qualität. Fast allem Traubenzucker haftet von der Präparation her Schwefelsäure an. Man benützt den Traubenzucker in der Zuckerbäckerei, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei und zum Gallisiren und Petiotisiren des Trestersaftes oder des Weinmostes schlechter Jahrgänge.

Milchzucker ist eine chemisch gleich zusammengesetzte, aber schwer gährungsfähige Zuckerart, welche in der Milch der Säugethiere gelöst vorkommt (es sei seiner hier, obgleich er zu den Thierprodukten gehört, des Zusammenhangs mit den andern Zuckerarten zu lieb, Erwähnung gethan). Er wird als Zusatz zu schlechter Milch und besonders medicinisch verwendet, da ihm schwach abführende Eigenschaften eigen.

Ahornzucker wird in den Vereinigten Staaten und in Canada gewonnen, indem man die Bäume des Zuckerahorns anbohrt und den ausfließenden Saft reinigt und zur Krystallisation eindampft. Er kommt wie der ihm ähnliche, aus dem Safte einiger Palmen gewonnene

Palmenzucker fast ausschließlich an den Orten seiner Produktion zur Verwendung.

Genußmittel

sind unentbehrliche Stoffe, welche wir unserm Körper einführen, nicht weil sie durch ihre Bestandtheile gleich den Nahrungsmitteln körperliche Substanz zu bilden vermögen, sondern weil sie Dank ihrem Gehalte an gewissen Verbindungen auf unsere Verdauungsorgane einen Reiz ausüben, durch welchen diese die Eigenschaft erlangen, Nahrungsmittel leicht in Fleisch und Blut umzuwandeln, sie haben also nur indirekt einen ernährenden, direkt mehr einen anregenden, die Lebensthätigkeiten erhöhenden Einfluß.

Zu den Genußmitteln gehören die Gewürze, von denen nachstehend die wichtigsten kurze Erwähnung finden sollen.

1. Früchte und Blüthentheile.

Pfeffer. Es kommen im Handel unter der Benennung Pfeffer mehrere Gewürze und Arzneiwaaren vor, welche durch verschiedene Beinamen näher bezeichnet werden, wie: schwarzer, weißer, langer &c. Pfeffer. Der schwarze und weiße Pfeffer sind Produkte derselben Pflanze (Piper nigrum), eines niedrigen Strauches, der in Ostindien, Ceylon und fast überall im Orient wächst. Die Beere hat eine dunkelbraune oder schwarze Haut und wird das **Ganze** gemahlen, so ist das Produkt **schwarzer Pfeffer,** wird die Haut vorher entfernt, so gewinnt man **weißen Pfeffer;** von schwarzem Pfeffer unterscheidet man schwere und leichte Sorten, zu den schweren gehören Malabar und Aleppi, zu den leichten Penang, Singapore, Bombay, Madras, Batavia, Jamaica &c. Der weiße Pfeffer kommt über Holland und England zu uns und wird in

Medicin und Küche angewandt. **Langer Pfeffer** ist die unreife Fruchtähre verschiedener Arten von Chavica, hauptsächlich von Chavica officinarum, so genannt, weil sie fast zu allen Zeiten in der Medicin verwendet wurde; sie ist beißender als weißer Pfeffer.

Piment oder englisches Gewürz wird aus den unreifen Beeren der Eugenia Pimenta gewonnen, welche in Westindien heimisch ist und wohlriechende Blumen trägt. Man sammelt die noch grünen Beeren, trocknet sie sorgfältigst, wornach sie braune Farbe annehmen. Ihr Geschmack ist weniger scharf, aber aromatischer als der des schwarzen Pfeffers.

Cayennepfeffer liefern die Samenschoten einer großen Anzahl von Capsicum-Arten, besonders aber von Capsicum frutesceus, das in Ostindien vorkommt. Die Schoten von Capsicum frutesceus werden in Mexiko und andern Theilen Amerika's „Chillies“ genannt und zum Kochen der Bohnen viel verwandt.

Spanischer Pfeffer, türkischer Pfeffer, Paprika ist die Frucht einer unserer Kartoffelstaude ähnlichen, in Südamerika heimischen und in Ungarn, Südfrankreich und Spanien angebauten Pflanze, der Capsicum annuum. Die Schoten sind frisch schön roth, werden aber mit dem Alter braun bis schwarz, sie sind äußerst scharf und ihr Staub reizt im höchsten Grade. Das Pulver muß in gut verschlossenen Gefässen aufbewahrt werden. Es ist sehr oft verfälscht, man untersucht es mit Lupe, Mikroskop und durch einen Veraschungsprozeß, das letztere, um Ziegelmehl oder dergl. nachzuweisen.

Koriander, von Coriandrum sativum, und **Kümmel,** von Carum carvi (in Thüringen und Holland ganz im Großen angebaut), gedeihen in gemäßigter, letzterer in nördlicher und in heißer Zone; sie haben eine angenehme, aromatische Schärfe, finden in der Küche, der Medicin und der Kümmel in der Liqueurfabrikation Verwendung.

Muskatnuß ist die Frucht der Myristica moschata oder fatua, welche in Madagascar, den Bandainseln und vielen Theilen von Asien wächst. Sie ist in Fruchtfleisch gehüllt und liefert unreif eine köstliche Preserve. Der Samen der reifen Frucht wird getrocknet und ganz nach Europa gebracht. Gute Muskatnüsse müssen schwer, ohne Wurmstiche und gehörig voll sein, die beliebtesten sind die von den Molukken. Die Muskatnuß enthält neben stark riechendem, ätherischem Oele ein fettes Oel, die sogenannte

Muskatbutter, welche bei gewöhnlicher Temperatur fest, ausgepreßt in den Handel gebracht wird.

Macis oder **Muskatblüthe** ist der die Nuß einhüllende blättrige Samenmantel; sie hat die aromatischen Eigenschaften der Frucht selbst, mit noch zarterem Geschmacke; die beste ist die helle von Mauritius, dunkelorangegelbe ist nur halb so viel werth. Sie soll sich trocken, aber doch fettig anfühlen und kräftigen Geruch und Geschmack haben.

Cardamomen sind die Früchte von Amomum oder Elettaria, die an der Küste von Malabar, auf den Canarischen Inseln, in Ostindien, wie sonst noch in vielen Theilen Asiens wächst. Im Handel unterscheidet man kurze, kurzlange oder lang-lange, je nach Länge der Frucht, oder runde Cardamomen, malabarische oder kleine und lange oder ceylonische Cardamomen. Cardamomen dienen außer als Gewürz auch in der Medicin und zur Bereitung des ätherischen Oeles.

Paradieskörner kommen von Amomum granum paradisi; sie heißen auch Guineapfeffer, kommen aus Guinea, Ceylon und Madagascar, sind eckig, braunroth und haben ungefähr die Größe der Cardamomen.

Senf. Man unterscheidet schwarzen und weißen Senf. Der erstere ist der Same von Sinapis nigra L., der weiße von Sinapis alba L., zwei Kreuzblumenpflanzen, die fast in ganz Europa mit Ausnahme der nördlichen Länder wild wachsen und auch im nördlichen Deutschland, in Ungarn, in Frankreich cultivirt werden. Der schwarze Senf ist schärfer als der weiße, er liefert bei der Destillation mit Wasser ein scharfes, ätherisches Oel, durch Pressen ein nicht scharfes, fettes Oel, welches namentlich von England aus in den Handel gebracht wird. Den meisten schwarzen Senf liefert Holland in sogenannten Mudden, d. i. Säcken mit 100 Kilo Inhalt. Ausgepreßter Senfsamen, der haltbarer ist als der das Oel noch enthaltende, wird unter dem Namen **Sareptasenf** von Rußland aus (Gouvernement Saratow) in den Handel gebracht. Der Senf kommt theils ganz, theils gemahlen als Senfmehl, theils in Essig eingemacht als Senfmostrich, Mustert zum Verkaufe.

Vanille. Unter diesem Namen finden sich im Handel die schotenförmigen, getrockneten Samenkapseln der verschiedenen Spielarten der aromatischen Vanille, Vanilla aromatica, eines Schmarotzergewächses aus der Familie der Orchideen, das in Südamerika, Centralamerika und im südlichen Europa wild wächst, aber auch in Mexiko und an andern Orten angebaut wird. Cylindrische, schotenartige, sehr lange Kapsel, welche ein braunes, angenehm riechendes Mark und in diesem eine außerordentliche Menge äußerst kleiner schwarzer Samen enthält. Die Schoten des Handels sind flach zusammengedrückt, der Länge nach gefurcht, braun, weich, fühlen sich fettig an und zeigen häufig einen weißen krystallinischen Anflug. Es kommen im Handel drei Sorten von mexikanischer Vanille vor, die von Abarten der Vanillepflanze herrühren; die geschätzteste ist die durch Cultur erhaltene **lange Vanille**, Vanilla de Ley, sie ist bis 30 Cm. lang, dunkelröthlich-braun, an der Basis etwas gekrümmt, klebrig.

Die zweite Sorte ist die Cimarona oder wilde Vanille, sie ist kleiner, heller, trockener, weniger aromatisch und nicht so krystallinisch überzogen wie die vorige Sorte.

Die dritte Sorte ist die breite Vanille, Vanillon, Vanilla popona oder pova, stärkerer, aber weniger feiner Geruch. Die Schoten sind oft offen wie überreif.

Die kleinere **Bourbonvanille** steht der mexikanischen an Feinheit des Geruches bedeutend nach, sie ist aber ansehnlicher und schwärzer und wird deßhalb stark gebraucht. Zu wirklich feinen Sachen nehmen die Conditoren, welche ihr Fach verstehen, ausschließlich mexikanische Vanille. Verwendung findet die Vanille ihres wirklich angenehmen, feinen Aromas wegen in der Parfümerie, in der Conditorei, in der Liqueurfabrikation.

Vanillin ist das aromatische Prinzip der Vanille; es wird seit kurzer Zeit im Großen künstlich dargestellt aus dem Cambialsaft (siehe allgem. Theil) der Weiß- und Rothtanne in der Vanillinfabrik von Dr. Haarmann und Reimer in Holzminden. Das künstliche Vanillin stellt ein beinahe weißes krystallinisches Pulver vom Schmelzpunkt 80—81° C. dar und wird in diesem Zustande oder mit Zucker verrieben (verdünnt) zur Anwendung statt der Vanille in den Handel gebracht. 20 Gr. davon entsprechen 1 Kilo bester Vanille. Vanillin ist in Wasser und Alkohol löslich, läßt sich auch leicht und rasch mit Zucker verreiben und daher viel besser als die natürliche Vanille mit unbestimmtem Vanillingehalte dosiren; nichtsdestoweniger will das künstliche Vanillin nicht recht Anklang in der Praxis finden, es mag das daher kommen,

daß es mit der von den Fabrikanten dem Vanillin angerühmten Dauerhaftigkeit nicht ganz seine Richtigkeit hat; es wäre ja wohl möglich, daß die in der natürlichen Vanille vorhandenen harzigen Bestandtheile das Vanillin zurückzuhalten vermögen. Auffallend ist jedenfalls die trotz Vanillinfabrikation markirte neueste Preiserhöhung für natürliche Vanille.

Hopfen sind die zum Aromatisiren des Bieres verwendeten Fruchtstände — Zapfen — der weiblichen Hopfenpflanze, Humulus lupulus; diese wird in den Hopfengärten in Deutschland, England, Amerika, Australien in großer Menge und meist sehr rationell angebaut. Am geschätztesten sind die Saazer (Böhmen) und Spalter (Bayern), dann die Hallertauer, die Englischen und die Württemberger Hopfen. Gute Hopfen sollen kleine, aber feste, nach der Spitze zu geschlossene Zapfen, ferner dünne Spindel ohne Körner, aber reichlich mit klebrigem Lupulin versehen, zeigen. Sie sollen schön in der Farbe, gleichmäßig gelblich-grün und frisch von Geruch sein. Der Hopfen wird in runden Säcken (sogen. Ballen) versendet, die von ungepreßtem Hopfen 1—2 Centner, von gepreßtem $2^1/_2$—$3^1/_2$ Ctr. enthalten. Für den überseeischen Transport wird er geschwefelt und in quadratische Ballen gepreßt, die in Blechkisten gepackt werden.

Gewürznelken. Die Blumenknospen der Caryophyllus aromaticus sind die im Handel bekannten **Gewürznägelein**, wegen ihrer Aehnlichkeit mit einem Nagel so benannt. Der Baum wächst auf den Molukken, Mauritius, Sumatra in Westindien und in vielen andern tropischen Ländern. Die Blume wird in der Sonne oder durch künstliche Wärme getrocknet und dadurch viel dunkelfarbiger. Sie hat durch bedeutenden Gehalt an ätherischem Oele einen ziemlich beißenden, aromatischen Geschmack. Die besten Gewürznelken sind die ostindischen, geringerer Qualität die mageren, dunkleren Zanzibarnelken.

Die unreifen Früchte des Nelkenbaumes kommen neben den Blüthen als „Anthophylli" in den Handel; sie sind weniger aromatisch und weniger geschätzt.

Saffran, Crocus, ist die Narbe des im Orient heimischen und in Spanien, Frankreich, Italien, Oesterreich, England angebauten Crocus sativus. Zu 500 Gramm trockenem Safran sind ca. 350—400,000 Blüthen erforderlich. Der österreichische Saffran ist der geschätzteste, der türkische, häufig mit Safflor verfälschte, der schlechteste. Der Saffran muß in gut verschlossenen Gefässen aufbewahrt und gegen die Einwirkung des Lichtes geschützt werden. Er dient als Gewürz und als Farbmaterial. Verfälscht wird er häufig mit den Blumenblättern der Ringelblume, Calendula officinalis, oder durch die Blüthen von Safflor, Carthamus tinctorius, Arnica u. a. m. Man befeuchtet eine Probe und untersucht sie mit der Lupe. Gepulverten Saffran soll man nie kaufen.

Zimmtblüthe, Zimmtnägelein, schwach aromatische, jedoch ziemlich viel ätherisches Oel enthaltende, unreif getrocknete, noch mit der Blüthenhülle versehene Früchte des Cassienlorbeerbaums, Laurus Cassia.

2. Pflanzenrinden.

Sie sind bei den Gewürzen durch **Cassia** und **Zimmt,** welche in Java, Ceylon, China, Japan und vielen andern östlichen Ländern wachsen, repräsentirt. Die Rinden sind die Produkte der Cassia fistula und des Cinnamomum zeylanicum; der Zimmt ist viel aromatischer und als Gewürz nützlicher. Er wurde so hoch geschätzt und das Monopol, welches die Holländer

in Ceylon bis 1833 darauf hatten, war so streng, daß bei Todesstrafe Niemand die Pflanzen schädigen oder ungesetzlicherweise Rinde oder Oel ausführen durfte. Zimmt kommt in Bündeln von 60—90 Pfd. in den Handel, welche durch ineinandergesteckte Bastrinden zusammengeschnürt sind. Zimmtbruch und Zimmtkruste sind die Abfälle der Rinde, welche zur Zimmtöldestillation verwendet werden. Die beste Zimmtsorte ist der sogen. Ceylon-Zimmt, Ceylon-Canehl, von blaßgelber Farbe, süßem, angenehmem Geschmack und feinem Geruch. Ihm nahe steht der durch die niederländische Handels-Maatschappy bei uns eingeführte, jetzt direkt bezogene Java-Zimmt in Ballen oder in Kisten (Colli) von ungefähr 90 Pfd. Die feinsten Stückchen sind immer die der jüngsten Schößlinge oder Wurzelsprossen, weil sie weniger Holzfasern und mehr Aroma haben. Der chinesische Zimmt, von Cinnamomum Cassia, in Annam und dem südlichen China einheimisch und dort wie auf den sundischen Inseln und in Vorderindien kultivirt. Er unterscheidet sich vom ceylonischen durch bedeutend stärkere, festere und dunkler gefärbte Röhren, deren Oberfläche stellenweise auch mit grauer äußerer Rindenschichte bedeckt ist, riecht und schmeckt weniger fein aromatisch, mehr scharf adstringirend und schleimig als süß.

3. Blätter.

Lorbeerblätter, folia lauri, sind die getrockneten Blätter des Lorbeerbaums, welcher in Südeuropa einheimisch ist; sie haben aromatisch bittern Geschmack und ähnlichen Geruch, sind gelb-grün, glatt, lederartig und enthalten ätherisches Oel und Gerbstoff. Sie werden aus Süd-Tyrol in losen und gepreßten Ballen gebracht.

4. Wurzeln, Wurzelstöcke und Knollen.

Ingwer ist der angenehme, scharf aromatische, besonders in England beliebte Wurzelstock der Pflanze Zingiber officinale, welche in Ost- und Westindien wächst. Er liefert frisch eine leicht reizende Präserve und kommt in getrockneten Stücken oder als Pulver in den Handel.

Curcuma oder Gelbwurz ist die Wurzel der Curcuma longa, welche in Indien, wo sie vorkommt, eines der beliebtesten Gewürze bei der Speisebereitung ist. Sie wird vor dem Gebrauche gepulvert. Wir benützen sie nur zur Herstellung des Curcumapapiers, da ihr gelber Farbstoff, sehr empfindlich für Alkali, welches ihn braun macht, sich vorzüglich zum Reagens auf Basen eignet.

Knoblauch, von Allium sativum, wird in heißen und gemäßigten Klimaten frisch genossen.

Die **Zwiebel,** mit ihm verwandt, wird frisch in der Küche gebraucht und in kleinen Exemplaren als Gewürz in Pickles benützt.

Currypulver ist eine Mischung verschiedener Pfefferarten und anderer mit Curcuma gefärbter Gewürze, welche in Indien und dem Orient in allgemeinem Gebrauch sind, deren Zusammensetzung aber gewöhnlich Geheimniß des respect. Fabrikanten ist. Nach einer unbenannten Angabe enthalte das Currypulver grünen Ingwer, Knoblauch, Koriander, Zimmtkörner, Zwiebel, Chilipfeffer, Curcuma, Kokosnuß und Butter!!! —

Nicht als Gewürze, die nie oder höchstens ausnahmsweise für sich allein Anwendung finden, sondern als gewissermaßen selbstständige Genußmittel classificiren wir den **Thee** und den **Kaffee.**

Der **Thee** besteht aus den präparirten Blättern des Theestrauchs, eines immergrünen mit der Camellie verwandten Holzgewächses, das so sorgsam wie

Wein angebaut wird und gleich diesem durch die lange Kultur zahlreiche Varietäten gebildet hat. Der Strauch heißt Thea chinensis; seine Blätter enthalten neben 13—18% Gerbstoff ½—1% eines gelben ätherischen Oeles und etwa 2% **Theïn**. Theïn ist eine mit kräftig physiologischer Wirkung begabte chemische Verbindung, welcher der Thee seine ganz unübertroffen anregende Wirkung verdankt. Die Chinesen verstehen es am besten, sie verstehen es vielleicht allein, den Theestrauch so zu behandeln, daß er sich gedeihlich und reichlich **Blätter** entwickle, weßhalb wir auch fast allen Thee von China beziehen. In Europa begann das Bekanntwerden des Thees mit dem Kaffee ziemlich gleichzeitig, etwa nach Anfang des 17. Jahrhunderts durch Holländer. Von 1660 an wurde Thee in Londoner Trinkhäusern ausgeschänkt, einige Zeit später in Paris. Seitdem haben sich die beiden fremden Getränke in den verschiedenen Ländern Europa's in verschiedenem Verhältniß neben einander eingebürgert. England ist der stärkste Theeconsument geworden und das Theetrinken ist dort am engsten mit der im Allgemeinen so praktischen dortigen Lebensweise verknüpft (!); ziemlich der nämliche Fall ist es mit Holland und Rußland, während in Deutschland, Frankreich und Italien und besonders im Morgenlande der Kaffeetrank vorherrscht, obwohl wir Deutsche von Jahr zu Jahr mehr uns der englischen Sitte zuneigen.

Wo der Thee auch vorkomme, er wird immer nur von einer Pflanze gewonnen, von der die Kultur verschiedene Abarten geschaffen hat; die Fabrikation bewirkt durchaus keine chemische Veränderung in dem Blatte, sondern nur die Trocknung mit größtmöglichster Vermeidung seiner Beschädigung, behufs Präservirung und künstlichen Gebrauchs. Die grüne Farbe wird dem Thee durch schnelles Trocknen erhalten; schwarzen Thee gewinnt man durch längeres Trocknen an der Luft — man läßt ihn eine Art von Gährungsprozeß durchmachen. Man kann grünen Thee in verschiedenen Nuancen färben*), doch kommt dies jetzt seltener vor als früher. Durch Sortirung nach der Größe der Blätter entstehen Qualitätsbezeichnungen, wie Souchong, Phaho, Pow-chong, Toy-chong.

Parfümirt durch Zusammenbringen mit aromatischen Blüthen wie Olea fragans werden nur die mittleren und schlechten Sorten. Man theilt also den Thee ein in grünen, schwarzen und parfümirten, und bildet wieder nach Größe der Blätter Unterabtheilungen mit Namen, welche so ziemlich alljährlich Modernisirung erleiden.

Grüne Thees sind: Gunpowder, Hyson, junger Hyson, Kaiserthee, Twankay, gefärbter und ungefärbter japanischer und Java-Thee.**)

Schwarze Thees: Congo, Moning und Kaison, Sou-chong, Oolong, Orange Peko, Canton und Foo-Choo und gewöhnlicher und parfümirter Caperthee.

Indische Thees werden in acht Hauptsorten getheilt:

1. Feiner Peko, reine Blüthen.
2. Schmalblättrige Pekoblüthen.
3. Großblättriger Peko-Souchong.
4. Großblättriger Souchong.
5. Grober dunkler Congo, blättrige Sorte.
6. Krümel-Peko, Staub von feinem Peko-Peko.

---

*) Was durch Indigo oder Berlinerblau und Gyps geschieht.

**) s. E. Smith: Flüssige Nahrungsmittel. 3. Kapitel.

7. Schwarzer Staub-Peko, Souchong,
8. Altblättriger Staub-Congo.

Bei der Auswahl des Thees sehe man darauf, daß die Blätter dicht gerollt sind und daß er wenig oder keine Stiele trage.

Der Verbrauch des Congothee in England übersteigt den aller andern Theesorten zusammengenommen, da er billig und kräftig von Geschmack ist. Es gibt außer diesem Common Congo noch zwei sehr feine Sorten: Moning Congo und Kysow Congo zum dreifachen Preise, welche das Feinste von schwarzem Thee repräsentiren, was aus China zu uns kommt, da der noch theurere Pekoblüthenthee nur seines Aussehens halber zum Aufputzen anderer Sorten so hoch bezahlt wird.*)

Grüne Thees sind meist, jedoch unschädlich gefärbt; wer durchaus nichtgefärbten trinken will, thut gut, sich an den schwarzen zu halten.

Aechte Theeblätter dürfen nicht über 5—6% Asche hinterlassen. Ein erhebliches „Mehr" beweist mineralische Beimengungen.

Kaffee. Der Kaffeestrauch (Coffea arabica) stammt ursprünglich aus Arabien und Abyssinien, ist aber im größten Theile der Tropen heimisch geworden, namentlich Bourbon, Berbiba, Demerara, Sumatra, Java, Westindien, Martinique, Ceylon, Batavia, Brasilien, San Domingo und Aethiopien. Der Same des Kaffeestrauches, die Kaffeebohne, welche zu zwei in einer Beere, die mit unserer Kirsche Aehnlichkeit hat, eingeschlossen ist, zerfällt je nach dem Ursprungslande in mehrere Sorten. Die beste Sorte ist der westarabische oder Mokka-Kaffee, dessen Bohnen übrigens klein und unansehnlich sind. Die Preise schwanken je nach Qualität, stehen jedoch immer hoch. Aus Mokka selbst werden kaum mehr als 9000 Ctr. exportirt.

Nach dem Mokka- ist Bourbon-, nach diesem Java-Kaffee am geschätztesten, doch gibt es von allen Sorten von der ordinärsten bis zur feinsten Qualität zahlreiche Abstufungen zu sehr differenten Preisen. Die Bohnen differiren äußerlich außer in der Form auch in der Farbe, welche zum großen Theil abhängt von der Behandlungsweise nach dem und der Sorgfalt beim Einsammeln und vom Alter der Bohnen. Jeder Kaffee wird durch langes Liegen heller. Da man nun in gewissen Gegenden eine ganz besonders unmotivirte Vorliebe für Kaffeebohnen von bestimmter Farbe hat, so erklärt es sich, daß an Kaffeemarktplätzen bei uns, seltener am Produktionsorte, die Kaffeefärberei „En gros" getrieben wird, wodurch natürlich nie Qualitäts-, wohl aber Preissteigerungen bewirkt werden, deren Opfer das unaufgeklärte Publikum selbst oder der nicht unterrichtete Kleinhändler zu sein pflegen. Man färbt den Kaffee **grau-grün** durch Kohlenstaub und Indigo, **gelb** durch Ocker. Daß die Gewissenlosigkeit von Kaufleuten so weit gehen könne, Kaffeebohnen dadurch zu färben, daß man sie mit **Blei**kugeln in einem Fasse zusammenrolle, wodurch sich natürlich giftiges metallisches Blei ihrer Oberfläche aufreibt, würde man kaum glauben, wenn es nicht durchaus zuverläßig von dem Münchener Chemiker Dr. Wittstein verbürgt würde. — In Holland und Hamburg, auch in Heilbronn u. a. wird das Kaffeefärbereigeschäft flott betrieben.

Guter Geruch und Geschmack, Gleichmäßigkeit in Form und Farbe der Bohnen sind die Hauptcharakteristica, mit deren Beurtheilung man durch eifrige Schulung im steten, scharfen Beobachten in der Praxis vertraut wird.

Die gesammte Quantität des in den Welthandel kommenden Kaffees be-

*) Nach Privatmittheilungen des Herrn Commerz.-Raths Kaufmann in Berlin.

trägt ohne Berücksichtigung des eigenen Verbrauchs der Produktionsländer ca. 9 Millionen Centner. Der Kaffee wird in Säcken (Rappers) oder Ballen von Schilfmatten (Gontjes) von 100, 120, 130 oder 140 Pfd. oder in Fässern von 600, selten 800 Pfd. Gewicht versendet. Die Aufbewahrung soll nicht neben Salztrögen oder -Fässern und nicht neben starkriechenden Substanzen geschehen.

Cichorie. Die Wurzel dieser bei uns einheimischen, an Wegen und Rainen wachsenden, daher auch Wegwarte genannten, blaublühenden Pflanze hat sich Dank der fehlerhaftesten Surrogatesucht eine feste Stellung als Kaffeesurrogat gesichert, obgleich sie mit dem Kaffee nichts gemein hat, als daß sie geröstet und gemahlen braun aussieht und mit Wasser eine braune Brühe liefert. Die Cichorie wird zum Besten oder vielmehr auf Kosten dummer Kaffeetrinker in ziemlicher Menge in Thüringen, Provinz Sachsen, Braunschweig, Schlesien, Ungarn, Belgien, Holland, England angebaut. Das braune, geröstete Cichorienwurzelpulver kommt mit gerösteten Runkelrüben, gelben Rüben und mit Caramel ꝛc. in wechselnden Mengen vermischt oder ungemischt, in die bekannten blauen, rothen, gelben Päckchen, die in Fässer gefüllt werden und so in den Handel kommen.

Feigenkaffee ist das mehr oder weniger mit andern Substanzen vermengte Röstprodukt der im südlichen Europa heimischen Feigen.

Kaffeeextract gewöhnlich nichts anders als irgend ein unschädliches Pflanzen- (Heu!) Extrakt mit starkem Zusatze von Caramel, welcher dem Kaffee die trügerisch schöne, schwarzbraune Farbe ertheilt.

Von irgend welcher günstigen Wirkung solcher Surrogate ist natürlich nicht die Rede, es geht allen jener dem Theïn analog zusammengesetzte Stoff, das Caffeïn ab, dem allein der Kaffee seine anregende Wirkung verdankt; — und wenn solche Surrogate nicht anregend wirken, was thun sie dann?? — sie täuschen den Consumenten, der für sie sein Geld ausgibt, also — fort mit dem Plunder! —

Auch den Tabak rechnet man, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt — hier thun wir es der Usance zu liebe — zu den Genußmitteln:

Der **Tabak** besteht aus den getrockneten, auf verschiedene Weise zubereiteten Blättern der Tabakspflanze Nicotiana Tabacum, welche aus Amerika stammt und in die Familie der Nachtschatten (Solaneae) gehört. Die Pflanze hat als Culturpflanze sehr vieler Länder eine große Verbreitung, und es werden die Tabake nach den Produktionsgegenden geschieden und unterschieden in:

1. Südamerikanischer Tabak „Varinas" oder „Canaster" (von den den Namen „canastras" führenden Körben aus Rohrgeflecht, in welchen er in den Handel kommt).

2. Nordamerikanischer Tabak deckt den Hauptbedarf von Europa; Virginia stark und wohlriechend, kommt in Fässern von 400 und 500 Kilo, und zwar als Carotten- (Schnupf-) und Schneidegut (Rauchtabak) zu uns. Hierher gehören noch Kentuky-, Georgia-, Carolina-Maryland (um so theurer je heller).

3. Westindischer Tabak (feinster Cuba und Havanna) kommt gewöhnlich in mit Ochsenhäuten umwickelten Ballen (Seronen), oder in Puppen oder Malotten (Bündeln) nach Europa. Cabannas beste Blätter sind gelb bis hellbraun und sehr aromatisch. (Hierher: Portorico, Domingo, Martinique).

4. Asiatischer Tabak, Manilla von den spanischen Philippinen. Aromatisch mit angenehmem Nebengeruch.

5. Europäischer Tabak; hierher gehören:

Die Tabake von Macedonien, Griechenland, Ungarn, Südrußland (Ukräne), Holland, Frankreich, Deutschland (Rheinpfalz, Mittelfranken, Elsaß, Uckermark), Oesterreich &c.

In Spanien, Oesterreich und Frankreich ist die Fabrikation von Tabak zum Rauchen, Kauen und Schnupfen Monopol der Regierung, in England ist der Tabaksbau verboten und in Deutschland steuert man ganz allmählich dem Monopol zu.

Die Verwendung des Tabaks zu Rauchtabak, Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak ist bekannt.

Wein ist vergohrener oder mitunter nur theilweise vergohrener Traubensaft, der schon seit den ältesten Zeiten als ein treffliches Genußmittel in den Verkehr gebracht wird.

Jeder Wein reagirt sauer und besteht aus Wasser, Alkohol und den aus der Zersetzung des Zuckers (Gährung) hervorgegangenen Produkten: Weinfuselöl oder Oenanthäther, Glycerin, Bernsteinsäure, Gummi, Extractivstoff, Farbstoff, Gerbsäure, Weinsäure, zum größten Theil an Basen gebunden. Der Geschmack wird insbesondere durch den Alkoholgehalt und das sogenannte „Bouquet" oder die „Blume", d. i. das „Aroma", und dann noch durch den Säuregehalt bedingt. Sehr bouquetreiche Weine sind gewöhnlich auch säurereich. Je zuckerreicher der Most, desto alkoholischer wird nach der Gährung der Wein; da nun in schlechten Jahren die Trauben arm an Zucker — unreif — zur Weinbereitung kommen, so hat sich die Praxis Verfahren angeeignet, welche dazu bestimmt sind, ein trinkbares Getränke zu liefern, nach ihren Erfindern benannt und allgemein bekannt sind; so versteht man unter Gallisiren das Versetzen von Weinmost mit einer seinem Säuregehalte entsprechenden Menge von künstlichem Zucker während der Gährung und mit so viel Wasser, daß der schließliche Säureprocentgehalt normal ist. Der künstliche, d. h. der zugesetzte Zucker vergährt mit dem natürlichen und liefert dabei ähnliche Produkte.

Chaptalisiren ist einfach ein Versetzen des Weinmostes mit einer Kreide oder mit Marmor, um die überschüssige Säure herauszufällen, und nachheriges Zusetzen von entsprechender Menge Zucker.

Wenn behufs Verbesserung des Weinmostes der Zucker nicht zum „Moste", sondern gleich Anfangs den „Trestern" aufgegossen wird, wie das Petiot vorgeschlagen hat, so nennt man die Behandlung: „Petiotisiren".

Alkoholreiche Weine heißen schwere zum Unterschiede von den milderen, leichten Weinen. Nach Farbe unterscheidet man weißen (gelblichen) und rothen und Schiller, d. i. hellrothen Wein.

Die Benennung der Weine geschieht in der Regel nach ihren Erzeugungsorten und das Beiwort Auslese, Cabinet, Ausbruch bezeichnet eine besonders feine Sorte. Geschätzte Sorten sind:

Die **Rheinweine**, (meist weiß) als:

1. Rheingauer: Johannisberger, Markobrunner, Steinberger, Rauenthaler, Geisenheimer, Rüdesheimer, Aßmannshäuser (roth) u. a.

2. Rheinhessische Weine: Liebfrauenmilch, Niersteiner, Laubenheimer, Oppenheimer, Oberingelheimer (roth).

3. Pfälzer: Deidesheimer, Forster, Dürkheimer &c.

Französische Weine sind sehr viel im Handel. Am meisten begegnen wir den Weinen von Bordeaux und den Champagnern. Man classificirt in Bordeaux

die aus 63 Markungen kommenden Produkte in fünf Abtheilungen in folgender Weise:

I. Classe: Die Communen St. Julien, Margaux, Pouillac; die vorzüglichsten Château Lafitte, Chât. Margaux, Chât. Latour; in den Graves: Haut-Brion, die Souternes mit Chât. Iquem (weiß); in St. Emilion: Pomerol, Canon, Fronsac.

II. Classe: Die Communen Cautenac, St. Estèphe, St. Laurent, Macau, Arsac, Labarde; in der Commune Pouillac: Chât. Rauzan, Chât. Durfort; in der Commune Margaux: Chât. Léoville, Larose, Ducru.

III. Classe: Kirvan, Lagrange, Giscours, Caton Ségur, Malescot, Palmer, Becher.

IV. Classe: St. Pierre, Beychevelle, Rochet, Latour Carnet, Milon-Pouillac.

V. Classe: Pontel Canet, Mouton d'Armaillac etc.

Außer den Bordeaux sind die Burgunder Weine geschätzt: Nuits, Chablis, Romanée.

Als erste Champagnerproduktionsorte stehen in Weltruf: Sillery, Epernay, Reims, Chalons sur Marne u. s. w.

Als südfranzösische Weine nennen wir noch süße Muscatweine: Muscat de Lunel, Frontignan Gaillac; dann Roussillonweine: Narbonne, Cahors, Armagnac.

Die spanischen Weine sind meist süß: z. B. Xeres, Malaga u. a. Von den portugiesischen Weinen zeichnet sich der Porto aus.

Das Cap der guten Hoffnung liefert den Constanzia. Ganz vorzügliche Weine finden sich in Griechenland; sie zeichnen sich durch feines Bouquet und unbegrenzte Haltbarkeit aus. Nach Deutschland werden dieselben durch das bekannte Haus J. F. Menzer in Neckargemünd (Baden) in absoluter Reinheit zu billigen Preisen gebracht. Wir notiren die Sorten Camarite, Corinther Elia, Vino di Notte, Kalliste, Vino di Bacco, Vino Santo, Achaja Malvasier, Misistra Achaja, Vino Rosé.

Baden baut die bekannten Affenthaler, Meersburger und Markgräfler; Württemberg seine gesunden Tischweine; Ungarn die Tokayer, Ruster, Oedenburger, Ofener; Unteröſterreich: Bisamberger, Möblinger, Vöslauer u. s. w.

Bier wird erzeugt aus Malz und Hopfen. Man zieht das geschrotete (grob gepulverte) Malz mit heißem Wasser aus, kocht den Auszug mit Hopfen, bringt die durchgeseihte Flüssigkeit durch Hefe in Gährung, und nachdem diese bis zur Klärung fortgeschritten ist, zieht man das Bier von der ausgeschiedenen Hefe ab. Obgleich das Bier nun so weit fertig und zum Getränke geeignet ist, setzt sich in ihm doch noch eine langsame Nachgährung fort, in deren normalem Verlaufe die wesentliche Bedingung seiner guten Beschaffenheit liegt.

Ein Bier, in welchem solche Nachgährung nicht statt hat, wodurch die durch die Dauben entweichende Kohlensäure nicht fortwährend ersetzt werden kann, wird schaal. Gutes Bier soll klar sein, beim Ausgießen oder Schütteln lebhaft perlen oder schäumen und einen frischen, aromatisch-bittern, schwach geistigen Geschmack besitzen. Seine Farbe wechselt von blaßgelb bis dunkelbraun, woran nicht die Concentration, sondern die Beschaffenheit des Malzes, das mehr oder weniger scharf gedarrt sein kann, Theil hat. Bier ist nur haltbar, so lange die Nachgährung in ihm stattfindet; es muß stets an kühlem Orte lagern und vor dem Zutritte der Luft möglichst verschlossen sein, damit

nicht der Alkohol durch Oxydation in Essig übergeführt und das Bier sauer werde.

In Deutschland, und fast in der ganzen Welt, besitzen die bayerischen: Münchener*), Nürnberger, Erlanger, Calmbacher und die österreichischen Biere: Schwechater, Lütinger neben den böhmischen Sorten: Pilsener, Leitmeritzer den besten Namen. Bekannt sind auch die englischen Biere: „Ale“ und „Porter“.

Ale ist stark gehopft, obergährig, es kommt hell (pale ale) oder braun vor. **Porter** ist dunkel und stark, die beste Sorte ist das Londoner Porter; Brown stout heißt Doppelbier.

Mumme ist ein arzneiartiges, in Braunschweig als Specialität gebrautes, dickes, süßes, dunkles Bier.

Bei Wein und Bier ist das Anregende, das Erwärmende, das vorzugsweise Berauschende — der Alkohol, welcher ein Zersetzungs-, ein Gährungsprodukt des Zuckers mit anderen Gährungsprodukten, besonders dem Oenanthäther, und den weiteren, nicht näher bekannten, die Blume beim Wein und — „das gewisse Etwas“ — beim Biere ausmachenden Bestandtheilen, auf eigenthümliche, innige Weise so liirt ist, daß es geradezu zur Unmöglichkeit gehört, einen durch Naturereignisse mißrathenen Wein oder ein verpfuschtes Bier durch späteren Zusatz von Alkohol dem Naturprodukte gleichzumachen.**)

Branntwein ist ein mit Wasser verdünnter Alkohol, der eine geringe Menge Geschmack bestimmender ätherischer Oele und mitunter etwas Farbstoff enthält. Wein und Bier sind dies zwar auch, sie enthalten aber weit weniger Alkohol und mehr Wasser als der Branntwein. Den Griechen und Römern waren wohl Wein, zum Theil auch Bier bekannt, aber das Verfahren, den Alkohol von dem Weine, von den geistigen Getränken zu trennen, ihn für sich abzuscheiden, zu destilliren — verstanden sie nicht. Diese Kunst wurde im Orient erfunden und von den Arabern den Europäern mitgetheilt. Im 14. Jahrhundert wurde Branntwein als Arzneimittel gegen die Pest und ansteckende Krankheiten von den Italienern nach dem südlichen Deutschland verkauft. Aber schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde der Branntwein, den die Aerzte übermäßig empfahlen, sehr allgemein getrunken, und dies war Veranlassung, daß die Italiener durch Zusatz von Zucker und Gewürzen den Geschmack desselben noch zu verbessern suchten; so entstanden die Liquori (Liqueurs), die zur Zeit Heinrich's II. auch in Paris von Italienern verfertigt und sehr bald allgemein verbreitet wurden. Heutzutage herrscht der Gebrauch des Branntweins in auffallender Weise bei den nördlichen Völkern der Erde vor. Russen, Schweden, Lappen, Finnländer, Dänen, Engländer, auch die Bewohner des nördlichen Deutschlands und Frankreichs, sowie alle nördlichen Völker Asiens und Amerikas haben die größte Vorliebe für ihn.

Die Herstellung des Branntweins ist ziemlich einfach: man destillirt alkoholische Flüssigkeiten, welche auf die verschiedenste Weise — durch Gährenlassen von süßen, natürlichen Früchtesäften oder von in Zucker übergeführten Stärkemehlarten — erhalten werden. Die im Handel erscheinenden Branntweine lassen sich classificiren in:

---

*) Auch in **Tutzing** am Starnbergersee wird in der von Hallberger'schen Brauerei in neuerer Zeit ein ganz vorzügliches Bier gebraut.

**) Wir sind durchaus nicht einverstanden mit den von den deutschen Hygienikern im Sommer 1878 in Dresden als Norm angenommenen Neubauer'schen Thesen! (D. Verf.)

1. Getreidebranntwein aus Malz, oder Malz und Roggen, oder Getreide allein bereitet. Man erhält Produkte der verschiedensten Concentration.

	Specifisches Gewicht.	Alkohol in Volumprocenten.	Alkohol in Gewichtsprocenten.
Branntwein	0,933	47	40
Rectificirter Weingeist	0,896	67	70
Höchst rectificirter Weingeist	0,858	85	80
Alkoholisirter Weingeist	0,822	93	90

Tabelle
über den Gehalt des Weingeistes an absolutem Alkohol in Volumprocenten bei + 15° C.

50 Volumprocente = 42,5 Gewichtsprocente.

Alkoholgehalt.	Spec. Gewicht.	Alkoholgehalt.	Spec. Gewicht.	Alkoholgehalt.	Spec. Gewicht.	Alkoholgehalt.	Spec. Gewicht.
0	0,999	26	0,968	51	0,931	76	0,873
1	0,997	27	0,967	52	0,929	77	0,871
2	0,996	28	0,966	53	0,927	78	0,868
3	0,994	29	0,965	54	0,925	79	0,865
4	0,993	30	0,964	55	0,923	80	0,863
5	0,992	31	0,963	56	0,921	81	0,860
6	0,990	32	0,962	57	0,919	82	0,857
7	0,989	33	0,960	58	0,917	83	0,854
8	0,988	34	0,959	59	0,915	84	0,851
9	0,986	35	0,958	60	0,912	85	0,848
10	0,985	36	0,957	61	0,910	86	0,845
11	0,984	37	0,955	62	0,908	87	0,842
12	0,983	38	0,954	63	0,906	88	0,839
13	0,982	39	0,952	64	0,903	89	0,836
14	0,981	40	0,951	65	0,901	90	0,833
15	0,980	41	0,949	66	0,898	91	0,829
16	0,979	42	0,947	67	0,896	92	0,826
17	0,978	43	0,946	68	0,894	93	0,823
18	0,977	44	0,944	69	0,891	94	0,819
19	0,976	45	0,942	70	0,889	95	0,815
20	0,975	46	0,940	71	0,886	96	0,811
21	0,974	47	0,939	72	0,884	97	0,807
22	0,973	48	0,937	73	0,881	98	0,803
23	0,972	49	0,935	74	0,879	99	0,798
24	0,971	50	0,933	75	0,876	100	0,793
25	0,970						

Der Alkohol soll keinen fuseligen (empyreumatischen) Geruch haben. Der wasserfreie absolute Alkohol ist eine farblose, dünne Flüssigkeit von stark geistigem Geruche, sehr brennendem Geschmacke, spec. Gew. 0,793, verdunstet

leicht an der Luft, siedet bei 78° C., entzündet sich leicht bei Annäherung einer Flamme und brennt mit blaßblauer, nicht rußender Flamme; mischt sich in jedem Verhältniß mit Wasser, Aether und vielen anderen Flüssigkeiten, löst die ätherischen Oele, die meisten Harze, die organischen Säuren und Basen und viele Salze. In den Magen gebracht wirkt er sofort tödtlich.

2. Kartoffelbranntwein aus Kartoffeln; er hat unangenehmeren Geruch und Geschmack als der vorige, weil er viel Fuselöl (Amylalkohol) enthält, welcher übrigens durch Schütteln mit Kohle entfernt werden kann.

3. Weinbranntwein (Franzbranntwein, Cognac) wird durch Destillation des Weines in Frankreich gewonnen; angenehmer Geruch und Geschmack, wenig Fuselöl, gelbe Farbe rührt von den eichenen Fässern her. Ist oft gefärbt.

4. Zuckerbranntwein (Rum) kommt aus Ost- und Westindien und wird aus Melasse durch Gährung und Destillation gewonnen. Farbe rührt von den Fässern her. Er darf durch Vermischen mit $^1/_3$ seines Volums freier Schwefelsäure den Geruch nicht verlieren.

5. Reisbranntwein (Arak) wird in Ostindien aus Reis, angeblich aus dem süßen Safte einiger Palmen bereitet, ist dem Rum ähnlich, aber feiner und milder.

	Volumprocente Alkohol.		Volumprocente Alkohol.
Schottischer Wisky	50,3	Gewöhnlicher deutscher Schnaps .	45,0
Irländischer	49,9	Französischer Cognac	55,0
Englischer	49,4	Amerikanischer Wisky	60,0
Rum	49,7	Russischer Dobry Wutky . . .	62,0
Genever (Wachholder)	47,8		

50 Volumprocente = 42$^1/_2$ Gewichtsprocente (siehe Tabelle).

Faserstoffe aus dem Pflanzenreich.

Die Pflanzenfaser oder die Cellulose ist derjenige Stoff, der das Gewebe der Vegetabilien bildet und in allen möglichen Formen in den Pflanzen vorkommt. Quantitativ findet er sich vorzugsweise als Holzsubstanz unserer Waldbäume. In langen, spinnbaren Fäden oder Büscheln bildet er den Flachs (Lein), den Hanf, die Nesselfäden, die Baumwolle, die zur Fabrikation unserer unentbehrlichsten Gewebe und des Papiers dienen. Mit Schwefelsäure behandelt geht er in Zucker über, worauf die Möglichkeit, aus Sägmehl Spiritus zu machen, beruht. Nur langfadige, feste, geschmeidige, spaltbare und bleichbare Cellulose eignet sich zu Gespinnsten; diese Eigenschaften besitzen:

der **Flachs**, das ist die zum Spinnen präparirte Faser der Leinpflanze (Linum usitatissimum). Die Präparation besteht in der Reinigung der Faser von allen fremden holzartigen Stengeltheilen und zerfällt in die drei Manipulationen des Röstens oder Dörrens, des Brechens und des Hechelns (Durchziehen durch nebeneinander stehende feine spitze Stahlzinken). Der gehechelte Flachs wird auf dem Spinnrade oder auf der Maschine zu Garn versponnen, das dann gewoben wird. Dieses Weben besteht darin, daß man zahlreiche Fäden parallel nebeneinander aufspannt — sie bilden die sogen. „Kette" — und durch dieselben gleiche Fäden — diese bilden den „Schuß, Einschuß, Einschlag" — oder einen fortlaufenden Faden rechtwinklig so durchführt, daß

dichte Gewebe entstehen, die man mit dem Namen **leinene Gewebe** zusammenfaßt, deren wichtigster Repräsentant die platte **Leinwand, Leinen, Linnen** ist. Durch die geistreich construirten Jaquard-Webstühle ist es ermöglicht, gemusterte Leinwand herzustellen, z. B. den zu Tafeltüchern verwendeten **Damast** oder den **Drill** oder **Zwillich**. Zwillich ist auf beiden Seiten rechts, der leinene Damast nur auf einer Seite. **Batist** ist die aus dem feinsten Gespinnst nicht sehr dicht gewebte Leinwand. **Kammertuch**, häufig mit Batist verwechselt, ist eben so fein, aber noch weniger dicht als Batist; noch lockerer im Gewebe sind: **Schleier**, Velor oder Schier und das Linon. Leinene **Gaze** ist ebenso ein lockeres florartig gewebtes Linnen. **Tüll** ist ein durchbrochen gewebtes Zeug, dessen Garn vor dem Spinnen gebleicht war. Die gröbste, häufig mit Hanffaser versetzte Leinwand wird zu Matrosen-Segeltuch und zu Pack- und Sackleinwand verarbeitet.

Die fertigen Zeuge werden gebleicht und dann appretirt, d. h. gestärkt (gesteift), geglättet und gepreßt. Die beiden letzteren Operationen geschehen vermittelst eigen construirter Walzen, die man Kalander nennt.

Sogenannte leinene Gewebe sind sehr häufig mit fremden billigeren Fasern — mit Baumwollfaser z. B. — durchsetzt; zur Prüfung wird das Gewebe durch mehrmaliges Auskochen mit Soda und Seife und durch Nachspülen in heißem Wasser von der Appretur befreit, getrocknet, dann zerfasert. Von den Fäden der Kette werden 6—10, von den Einschlagfäden 2 Stück an ihrem Ende mit einer feinen Nadel gehörig bearbeitet, dann mit einem Tropfen destillirten Wassers unter dem Deckgläschen mikroskopisch untersucht: Leinene Faser bildet einen walzenförmigen, mehr oder weniger glatten, stellenweise verdickten, von einem feinen Kanale durchzogenen Faden. (Siehe d. and. Fasern.) Steht kein Mikroskop zu Gebote, so lasse man durch den Chemiker eine chemische Prüfung ausführen.

Der **Hanf** (Cannabis sativa) liefert einen groben, aber sehr festen Faden zu Tauwerk und Segeltuch, auch zu grobem Haushaltungstuch. Die Vorbereitung der Stengel bis zum Garn gleicht der des Flachses. Gebleicht wird er selten. Hanffaser zeigt sich unter dem Mikroskope walzenförmig, besitzt eine weite Zellenröhre und etwas schiefstehende Porenkanäle.

Jutehanf kommt von der in Ostindien und China einheimischen Gemüselinde: Corchorus capsularis, C. textilis, C. olitorius, C. siliquosus. Das Gespinnstmaterial, das vorzugsweise in Dundee verarbeitet wird, ist ein brauner, grober und langer Faserstoff, der angefettet zu dickem Garne versponnen wird, woraus bis vor Kurzem nur Sack- und Packtuch (Gunny) gewoben wurde. Neuerdings findet man Jutebodenteppiche und Vorhänge (Portièren) mit hübschen Dessins; sie sind, wo Weiß zum Dessin erforderlich war, gewöhnlich mit Baumwolle durchschossen, da die Jute, welche im Wasser oder längere Zeit feucht behandelt sehr leicht fault, bisher nicht gebleicht werden konnte. — Gießler's neues Bleichverfahren für Jutestoffe liefert günstige Resultate, wie Vorversuche, welche in Dundee, während dies geschrieben wird, vorgenommen werden, bestätigen, und es verspricht der Juteindustrie einen neuen Aufschwung zu geben. Die Jutefaser ist unter dem Mikroskope starr und bandförmig, der Baumwollenfaser ähnlich, aber ohne pfropfzieherartige Windungen.

Manillahanf (Pinasfaser oder Avaka) kommt von Musa textilis und andern Musaarten, die in Ostindien und mehreren Inseln des indischen Archipels wachsen. Die weiße Sorte zeigt nach dem Hecheln Seidenglanz und wird zu Glockenzügen, Taschen u. dergl., auch als Einschuß für Möbeldamaste verwendet.

Nesselhanf, von Urticaarten stammend, war früher viel im Gebrauche und befindet sich neuerdings in dem Versuchsstadium event. Wiedereinführung.

Baumwolle ist die Samenwolle der Früchte von verschiedenen Arten und Varietäten von Gossypium, welche besonders in den Südstaaten der nordamerikanischen Union, ferner in Mexiko, Brasilien, Westindien, Ostindien, Algerien, Aegypten, Australien, der Türkei, in der Krim 2c. angebaut werden. Man unterscheidet im Handel die Baumwolle nach den Ländern und nach den Stapelplätzen; sie ist der weitaus wichtigste Gespinnststoff der Neuzeit. Die Reihe der Arbeiten, welchen die Baumwolle bis zum Verspinnen unterworfen wird, ist in den Spinnereien folgende: 1. die Auflockerung und Reinigung der rohen Baumwolle; 2. das Krempeln oder Kratzen oder Kämmen; 3. das Strecken oder Laminiren; 4. das Vorspinnen, d. h. die Umwandlung des gestreckten Bandes in einen Garnfaden; 5. das Feinspinnen. Das fertige Gespinnst wird auf dem Haspel in Gebinde und Strähen aufgewunden und nach den Feinheitsnummern sortirt. Das Nummeriren der Garne geschieht mittelst der Sortirwagen, an welchen ein Zeiger sofort die Nummer angibt. Die Packets enthalten 5 oder 10 Pfund, welche fest zusammengeschnürt oder gepreßt in Ballen von 1000 Pfund vereinigt werden; die Qualität wird durch die Abstufungen: Ordinär, Gut, Prima, Secunda, Tertia 2c. angegeben. Gutes Baumwollgarn muß fest, glatt, rund und gleichmäßig dick, elastisch und frei von Knoten sein.

Unter dem Mikroskope zeigt sich die Baumwollfaser glatt, bandartig, pfropfenzieherartig gedreht, mehr oder weniger wellig gelegen und gekräuselt. Die Baumwollgewebe werden gruppirt in:

1. **Glatte** oder leinwandartige — jeder Einschlagfaden hat einen Kettenfaden über und unter sich; hierher gehören: Kattun, Kitay, Nankin, Futterkattun, Shirting, Cambric (Kammestuch), Baumwollentaffet, Baumwollenbatist, Perkal (der dichteste Stoff), Jaconnet, Ginghams, Baumwollbarège, Haircord, Ripps, Mousseline, Organdin und Linon (Nachahmung von Leinenbatist), Baumwollstramin, Tüll oder Gaze, Tarlatan, Glanzgaze.

2. **Geköperte** Gewebe. Bei diesen hat der Eintragfaden nicht immer einen Kettenfaden über und unter sich, sondern zwei oder mehrere, wobei stets mehr als zwei Lagen des Eintrags abwechseln, ohne die Gleichartigkeit der Gewebsfläche zu beeinträchtigen; hierher gehören: Köper oder Croisée, Baumwollenmerino, Drell oder Drill, Englisch Leder, Oriental, Satin, Köpernankin oder Nankinet, Barchent.

3. Gemusterte oder façonnirte Stoffe mit geköperten Streifen oder Dessins: Baumwollendrill, Bettdrill, Piqué, Piquébarchent.

4. **Sammtartige Stoffe**; hier liegt auf dem leinwandartigen oder geköperten Grunde eine haarartige Schichte, deren Fäden immer gleich lang sind, und, wenn kurz, aufwärts stehen, wenn lang, nach dem Strich sich legen. Baumwollensammt oder Manchester, Bobbinet oder Tull anglais.

Schießbaumwolle ist ein Produkt der Einwirkung starker Salpetersäure auf Baumwollenfaser, wodurch diese die Eigenschaft erlangt, angezündet rasch wie Pulver zu verbrennen. Ihre Auflösung in ätherhaltigem Alkohol heißt

Collodium und wird in der Chirurgie, in der Photographie und bei der Fabrikation der künstlichen Blumen vielfach verwendet.

Celloidin ist ein als Ersatz für die feuergefährliche und zu Transportschwierigkeiten Veranlassung gebende Schießbaumwolle empfohlenes neues Prä-

parat der Berliner Chemischen Fabrik auf Actien. Es bildet durchscheinende Platten, ist nicht explosiv und löst sich sehr leicht und rasch vollständig in einem beliebigen Gemisch von Alkohol und Aether zu Collodium auf.

Papier ist eine mehr oder weniger dünne Celluloseplatte, welche dadurch entsteht, daß man den auf chemische und mechanische Weise gereinigten und in feine und zarte Fäserchen zertheilten Pflanzenfaserstoff in Wasser suspendirt, auf diese Art in dünne Schichten ausbreitet und dann das Wasser durch Ablaufenlassen, Auspressen und Trocknen in der Art entfernt, daß eine gleichmäßig dünne Lage der filzartig angeordneten und dicht zusammenschließenden Fäserchen zurückbleibt. Das Rohmaterial für Papier liefern die „Lumpen" oder „Hadern" und zwar das beste die leinenen; weil diese durch den starken Gebrauch theuer geworden, hat man viele Surrogate ein- und viele Menschen damit schon angeführt. Holz und Stroh allein sind so billig zu beschaffen und so zu verarbeiten, daß sie vermischt mit Lumpenrohstoff zu schlechten Papiersorten Verwendung finden können. Man macht bereits schon Zeitungspapier, welches 60 % Holzstoff enthält. An mineralischen Stoffen sind unsere neueren und neuesten Papiersorten auch nicht arm; bis zu 10 % in der Papiermasse geben sie dieser einige vortheilhafte, über 10 % qualitätmindernde Eigenschaften. Die hiezu verwendeten mineralischen Zusatzstoffe sind: Kaolin, Gyps, Annalin (gefällter Gyps), und besonders **Schwerspath**, weil man das Papier häufig nach dem Gewicht verkauft und weil man schwerspathhaltiges leicht glätten kann.

Man kann alle ungefärbten Papiere in 4 Klassen bringen:

1. Packpapiere, in verschiedenen Formaten, zum Theil geleimt.
2. Druckpapiere, sie sind theils Velin-, theils gerippte Papiere.
3. Schreib- und Zeichenpapiere.
4. Lösch- oder Fließpapier, Seidenpapier.

Ein gutes Papier soll gleichmäßig dick, gleichmäßig in der Farbe, ohne Flecken (Wasserzeichen) beim durchfallenden Lichte, je nach Bestimmung steif und beim Biegen nicht brüchig sein.

Gerbstoffhaltige Materialien.

Sie können zum Gerben Verwendung finden, enthalten alle — die besten Qualitäten am meisten — Gerbstoff, **Tannin** oder **Gerbsäure**, welche, je nach der Pflanze, von der sie stammt, von verschiedener Art ist und häufig auch nach ihrer Abstammung benannt wird. Am reichsten an Gerbsäure sind

die **Galläpfel,** Gallen, d. h. kugelige, krankhafte Auswüchse, welche an den jungen Zweigen und Blättern verschiedener Eichenarten durch den Stich der Gallwespe auftreten und losgelöst und getrocknet in den Handel kommen. Man unterscheidet zwischen den gerbstoffreicheren orientalischen oder kleinasiatischen Galläpfeln mit stachlig warzigen Erhabenheiten an der Oberfläche und den europäischen, welche, ärmer an Gerbstoff, außen glatt oder höchstens runzlig, nie stachlig sind. Die geschätztesten sind die levantinischen und von diesen wieder die von Aleppo. Gallae electae sind nach Farbe ausgesucht und gallae in sortis unausgesucht.

Man versendet die Galläpfel in Säcken und benützt sie außer zum Gerben von feineren Ledersorten zum Schwarzfärben (Gerbsäure gibt mit Eisenoxydlösungen violettschwarze Verbindungen), zur Tintenbereitung und zur Darstellung der pharmaceutisch und chemisch wichtigen reinen Gerbsäure.

Eichenrinde wird ihres Gerbstoffgehaltes wegen in unsern Schälwaldungen von den einheimischen Eichenarten gesammelt und in geraspeltem Zustande als Gerberlohe verwendet. Gerbstoffgehalt 6—16%. Sie kommt in gerollten Stücken, die außen weiß und inwendig röthlich sind und einen starken Geruch haben sollen, in den Handel.

Knoppern und **Valonen** sind auch durch Gallwespenstiche verursachte Auswüchse der Eicheln und Eichelnbecherchen, welche vorzugsweise in Ungarn gesammelt und von dort aus in den Handel gebracht werden. Sie erscheinen auch gemahlen und als Extrakt und enthalten bis zu 25% Gerbstoff. Die levantinischen Knoppern heißen auch Ackerboggen und Valonen. Knoppern eignen sich besser zum Gerben als zum Färben.

Sumach oder Schmak ist ein in der Gerberei oder Färberei angewandtes grünes, trockenes Pulver, das als 1. ächter Sumach, aus Sizilien, Algier, Spanien, Syrien kommend, von Rhus coriaria L. stammt und aus den gemahlenen Blättern dieser Pflanze besteht, als 2. unächter Sumach, Tyroler, Veroneser, Istrianer, Triester, von Rhus cotinus abstammend im Handel vorkommt. Es enthält 12—15% Gerbstoff.

Catechu stellt mehrere Arten von trockenen gerbstoffreichen Extrakten dar, die in Ostindien durch Auskochen geeigneter Pflanzentheile und Eindicken des Auszugs gewonnen, und besonders in der Gerberei und Färberei verwendet werden. Die Farbe des Catechu ist entweder dunkelbraun bis schwärzlich bei der braunen (Cutch-) oder gelbbraun bei der gelben (Gambir-) Sorte; die ungleich großen Kuchenstücke sind fast auf dem Bruche etwas glänzend, sonst matt, oft mit Blattresten bedeckt, mehr oder weniger porös, schmecken abstringirend bitter und lösen sich in Wasser und Alkohol. Das mit der Elephantenmarke versehene Catechu ist gewöhnlich bevorzugt, doch wird auch die Adlermarke geschätzt. Bestandtheile: Catechugerbsäure. Verwendung: in der Pharmacie und in der Kattundruckerei.

Kino ist der erhärtete, theils freiwillig, theils aus gemachten Einschnitten in die Stämme von Pterocarpus marsupium, einem in Ostindien heimischen Baume, ausfließende Saft, welcher von Bombay aus auf den Londoner Markt gebracht wird. Er stellt harte, glänzende, fast schwarze, in dünnen Splittern rubinroth durchscheinende Stücke von süßlich abstringirendem Geschmack dar, liefert ein dunkelrothes Pulver, löst sich halb in Wasser und zur andern Hälfte in Alkohol, enthält Kinogerbsäure und Farbstoff und wird vorzugsweise pharmaceutisch, bisweilen auch in der Feingerberei gebraucht. Gerbsäure 70%.

Algarobilla ist ein aus Chile neu auf den deutschen Markt gekommenes, aber trotz seines hohen Gerbstoffgehaltes, 67,45%, noch wenig gekanntes Pigment, das von Gehe & Cie. in ganzen mit Samen gefüllten Schoten oder in Pulverform bezogen werden kann. Die Algarobilla sind die Samenhülsen des Balsamocarpum brevifolium, welcher der Familie der Mimosen angehört. Sie enthalten außer Gerbsäure einen gelben Farbstoff und sollen gerade des letztern wegen in der Gerberei nicht unvermischt für sich, sondern nur zu 25% in Mischung mit 75% anderer Gerbematerialien angewendet werden.

Farbmaterialien.

Indigo. Der Indigo ist der König der blauen Farbstoffe, denn von den Römern und Griechen schon zum Malen benutzt, hat er sich als unübertroffen

in all' den Eigenschaften, welche man an einen Farbstoff stellen kann, bis heute sämmtlichen andern „Blau" gegenüber hervorgethan und auf der Höhe der höchsten Werthschätzung zu erhalten gewußt. Er findet sich in den Blättern verschiedener Arten der Anilpflanze (Indigofera) aus der Familie der Papilionaceen. Außerdem ist er enthalten im Waid (Isatis tinctoria) und in andern Pflanzen, in allen jedoch nicht als fertiger, sondern nur als so weit zubereiteter Farbstoff, daß er, sobald er an die Luft kommt, durch Oxydation „blauer Indigo" wird.

Die Indigoferaarten, Staudengewächse, haben ihre Heimath in Ostindien, werden aber in ganz Westindien und auf Java gebaut. Man zieht ihnen durch Wasser den Farbstoff aus, läßt die Lösung so lange mit Luft in möglichst inniger Berührung, bis alle Farbe sich blau niedergeschlagen hat, seiht die Masse vom Wasser ab, preßt, trocknet sie und macht viereckige Stücke, die mit dem Fabrikzeichen versehen und wohlgetrocknet in den Handel gebracht werden.

Der Indigo, wie er im Handel vorkommt, bildet würfelförmige oder flache, tafelförmige, meist in Stücke zerbrochene Massen von tiefblauer Farbe und mattem Bruche, die einen glänzenden kupferrothen Strich geben. Je stärker der Strichglanz, je mehr „gefeuert" der Indigo bei der Probe erscheint, desto besser ist er. Die besten Sorten sind specifisch leicht, die schlechteren mit viel fremden Beimengungen durchsetzt (oft mehr als 50%) sind schwerer und sinken im Wasser unter.

Als beste Handelssorte gilt der bengalische Indigo, geringere Qualität liefern Burdwan, Benares, Madras, Java, wo der beste in Jacatra, weniger gute Waare in Cheribon, die geringste in Jappura erzeugt wird. Die besten amerikanischen Sorten liefern Caracas und Guatemala, welche letztere aber in San Salvador erzeugt wird und in Seronen von Büffelhaut zu uns gelangt, während die andern Sorten gewöhnlich in $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Kisten importirt werden.

Hauptbezugsplätze sind London für indische, Rotterdam und Amsterdam für Javawaare, Hamburg und Bremen für amerikanische Sorten. Indigo ist in Nordhäuser Schwefelsäure löslich; eine solche Lösung kommt unter dem Namen „Sächsischblau" in den Handel, dieses liefert mit Stärke das Wasch- oder Neublau.

Indigcarmin ist ein aus schwefelsaurer Lösung durch Pottasche gefällter Indig, der, wenn er sorgfältig behandelt — ganz rein ist, auch Indigotine genannt wird. Er ist tiefblau, in 140 Thln. kalten Wassers löslich.

Waid ist eine indigofarbstoffhaltige einheimische Pflanze, Isatis tinctoria, welche vor der Einführung des Indigo in Thüringen, Frankreich, Italien 2c. kultivirt wurde, heute aber selten mehr Anwendung findet. Waidkugeln sind vergohrene, noch feucht zu Kugeln geformte Waidblätter von gelbgrüner, mitunter bläulicher Farbe und $^1/_2$ bis 3 Pfd. Gewicht.

Lacmus ist die als Reagens auf Säuren vielgenannte blaue Farbe, welche man in Paris, Lyon, Holland und London aus Orseilleextrakt, der zuerst mit Harn vergohren, dann mit Pottasche versetzt wurde, bereitet und in Form länglich viereckiger Täfelchen in den Handel bringt. Lacmus soll lebhaft dunkelblau, leicht zerreiblich und nicht hygroskopisch sein; er muß in Wasser leicht zerfallen und gekocht großentheils gelöst werden.

Orseille bildet eine veilchenartig riechende violettrothe, teigartige Masse, aus Rocella tinctoria, einer Flechte, dargestellt, die in **offenen** Gefässen an kühlen Orten aufbewahrt werden soll.

Tournesol ist ein Farbstoff, der in dem Safte des Krebskrautes, Croton tinctorium, enthalten ist; man färbt mit ihm Leinwand- oder Shirting-Läppchen im südlichen Frankreich, die durch Ammoniak dunkelroth oder dunkelgrün gemacht, in Holland zum färben der Käse gebraucht sind und früher unter dem Namen „Bezetla" ziemlich allgemein als Schminke Verwendung fanden.

Das unter dem Namen:

Campecheholz oder **Blauholz** angewendete Farbholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kern des Stammes, von dem Blauholzbaum (Haematoxylon campechianum), der in Centralamerika einheimisch ist und auf den Antillen angepflanzt wird. Das färbende Princip des Blauholzes ist Hämatoxylin, das an und für sich farblos ist. Die wässerige Lösung wird durch die geringste Spur Ammoniak aber purpurroth. Man benutzt das Farbholz besonders zum Blau- und Schwarzfärben, Alaun gibt mit dem wässerigen Auszug einen violetten, Bleizucker einen blauen, Galläpfel und Eisenvitriol, schwarzen und chromsaures Kali schwarzen, haltbaren Niederschlag.

Fernambukholz, Rothholz, Brasilienholz besteht aus dem von Rinde und Splint befreiten Kernholz von Caesalpinia echinata. Man bringt das politurfähige, sehr farbstoffhaltige Holz in Scheiten von 1,50—1,20 Meter Länge in den Handel. Aus dem wässerigen Auszuge kann man durch fällen mit Alaun oder Pottasche rothe **Lackfarben** gewinnen, welche im Handel als **Florentiner-** und **Venetianer-Lack** bekannt sind.

Santelholz, Caliaturholz, stammt von Pterocarpus santalinus, einem großen Baume, welcher in Ostindien, auf Ceylon und in Afrika vorkommt und in oft centnerschweren, viereckigen Blöcken in den Handel gebracht wird. Er sinkt in Wasser unter.

Quercitronholz ist die Rinde von Quercus tinctoria, der Färbereiche, welche sich in ganz Nordamerika findet. Man kann ihm einen schönen gelben Farbstoff, das Quercitrin entziehen, das auch unter dem Namen „Flavin" in den Handel kommt. Die Rinde wird von New-York aus in Fässern versendet.

Gelbholz, Fustikholz, besteht aus dem Kernholze von Morus tinctoria; sein Farbstoff — die Moringerbsäure — ist unrein im Handel unter dem Namen Gelbholzextrakt. Dient zum gelb- und braunfärben von Wolle, Seide und Baumwolle.

Curcuma, Gelbwurzel ist eine in Ostindien auch als Gewürz gebräuchliche Droque (siehe Gewürze), die besonders ihres gelben, alkalien-empfindlichen Farbstoffes wegen zu uns gebracht wird.

Orlean findet sich als breiartiges Mus um die Samen von Bixa Orellana abgelagert, einem Baume, welcher in den wärmsten Gegenden Südamerikas, in Ost- und Westindien einheimisch ist und cultivirt wird. Der Farbstoff kommt als teigige, rothe Masse in den Handel, die sich in Alkohol und Aether mit orangerother, in Alkalien mit dunkelrother Farbe löst. Verwendung in der Seiden- und Chesterfärberei. Der üble Geruch der aus Südamerika, Cayenne zc. kommenden Teigorlean, rührt von der Gewohnheit her, die Masse mit Urin frisch zu erhalten.

Safflor besteht aus den Blüthen von Carthamus tinctorius, einer ursprünglich ostindischen, in Aegypten, dem Orient, in Südfrankreich und im Elsaß cultivirten Pflanze. Das Carthamin ist das schön rothe, aber wenig haltbare Pigment der wenig mehr gebräuchlichen Droque.

Alcannawurzel, stammt von Alcanna tinctoria, einer in Südeuropa und Kleinasien einheimischen Pflanze. Sie enthält einen in Wasser unlöslichen, in Weingeist, fetten und ätherischen Oele aber löslichen, schönen rothen Farbstoff.

Krapp, Färberröthe, besteht aus den Wurzeln von Rubia tinctorum, einer krautartigen Pflanze, welche im Süden von Frankreich bei Avignon, in Holland, im Elsaß, in Italien und im südlichen Rußland wie in der Levante cultivirt wird. Man bringt die Krappwurzel in Fässern entweder direkt in den Handel, oder man stellt aus ihr durch Ausziehen mit schwefelsäurehaltigem Wasser den Farbstoff dar, der unter dem Namen Garancine in der Türkischrothfärberei sehr geschätzt ist.

Garanceux ist Garancine geringerer Qualität. Das künstliche Alizarin macht der Krappfarbe eine enorme Concurrenz und ist auf dem besten Wege, die Krappwurzel ganz vom Markte zu verdrängen.

Fettstoffe.

Die Fettstoffe des Pflanzenreiches lassen sich in drei Gruppen bringen, in:

a) nicht trocknende fette Oele,

b) trocknende fette Oele und

c) butter- oder salzartige Fette, denen sich die Pflanzenwachsarten anschließen.

a. Nichttrocknende Oele:

Olivenöl, Baumöl, Provenceröl, Speiseöl, Tafelöl, Fabriköl wird aus den Früchten des Oelbaumes, Olea europaea gepreßt. Die besten Sorten sind das sog. Jungfernöl (Provenceröl), das Aixer-, Genueser- und Luccaeröl; sie sind hellgelb, fast geruchlos und von ganz reinem, angenehmem Fettgeschmack. Das Tafelöl kommt diesen nahe, hat aber schon ein wenig Geschmack und ist nicht so rein gelb von Farbe. Das Leccer- oder Fabriköl ist grüngelb, unangenehm von Geruch und Geschmack. In neuerer Zeit kommt ziemlich viel spanisches Oel in den Handel, auch portugisisches (von Malaga und Lissabon). Die feinen Sorten werden aus den reifen Oliven, welche nicht gegohren haben, kalt gepreßt. Die schon einmal gepreßten Früchte werden mit heißem Wasser angerührt, nochmal gepreßt und auf diese Art wird das sog. Fabriköl, Baumöl ꝛc. erzeugt. Verwendung findet das Oel als Speiseöl und besonders zur Darstellung der Marseiller-, Venetianer- oder Spanischen Seife ꝛc.

Rüböl oder **Repsöl**, aus den Samen verschiedener Kohlarten gepreßt, ist gelb, klar, jedoch von unangenehmem Geschmack, deshalb nur als Brennöl verwendbar; altes Oel ist heller, zähe und raucht stark beim Brennen.

Mandelöl wird aus Mandeln, Sareptaöl aus Sareptasenf gewonnen, beide sind schöne, klare, als Speiseöle gut verwendbare Oele.

Buchel- oder Bucheckernöl — aus den Früchten der Rothbuche — ist hellgelb, fast geruchlos, von mildem Geschmack und dient besonders in Frankreich als Speiseöl.

Sesamöl ist das Oel der im Orient, in China, Japan, Aegypten cultivirten gelben Sesamsamen, es ist farblos bis goldgelb, etwas dickflüssig, von schwach hanfähnlichem Geruch und dient rein, kalt gepreßt als Speise-, weniger rein als Brennöl.

b. Trocknende Oele:

Leinöl aus den Leinsamen gewonnen, wird in großer Menge zu Oelfarbenanstrichen und zu Firnißen verwendet und bildet einen wichtigen Ausfuhrartikel

der Häfen an der Nord- und Ostsee nach England, Holland, Belgien, Frankreich. Gutes Leinöl ist hell, goldgelb, etwas dickflüssig, spec. Gew. 0,93—94, es erstarrt erst bei — 27° R. und besitzt einen unangenehmen Geruch und Geschmack.

Hanföl aus Hanfsamen, namentlich in Rußland im Gebrauche, wird bei uns nicht verwendet.

Mohnöl gewinnt man durch Pressen — „Schlagen" — der reifen Samen des Gartenmohns Papaver somniferum L. besonders in Süddeutschland und Frankreich, wo es zu Speiseöl jedem anderen vorgezogen wird.

Ricinusöl, dickflüssig, farblos, von anfänglich mildem, hintennach kratzendem Geschmack, wird aus den schönen Ricinussamen in Italien je nach Qualität kalt oder warm gepreßt und vorzugsweise als abführendes Arzneimittel gebraucht.

c) Butter und talgartige Fette.

Cacaobutter ist das talgartige, durch Auspressen der erwärmten, gemahlenen und gerösteten Samen des Cacaobaumes erhaltene Fett, das bei der Chocoladefabrikation gewöhnlich als Nebenprodukt gewonnen wird.

Cocosöl und Palmöl sind butterartig, das erstere ist von weißer, das Palmöl von dunkelgelber Farbe; beide Oele werden leicht ranzig, das letztere besonders findet eine sehr ausgedehnte Verwendung in der Seifenfabrikation.

Lorbeeröl wird in Südtyrol und Italien durch Auspressen der frischen Lorbeerfrüchte dargestellt, es ist grün, von weicher körniger Consistenz und zerfließt sehr leicht bei mäßig erhöhter Temperatur.

Japanisches Wachs kommt in weißen Kuchen in den Handel, es wird durch Aussieben der Früchte und Blätter von Rhus succedanea in Japan gewonnen. Man verwendet es statt des Bienenwachses oder in Mischung mit diesem zu Kerzen, Nachtlichtern und in der Pharmacie. Es ist ein bedeutender Handelsartikel, dem in dem Erdwachs übrigens in der letzten Zeit eine starke Concurrenz erwachsen ist.

Carnauba-Wachs wird von der Carnauba-Palme im nördlichen Brasilien durch Abschaben der Rückseite der Blätter erhalten. Es ist geruch- und geschmacklos, gelblich, fettig anzufühlen, aber ziemlich fest, zwischen + 65—66° C. schmelzend und löslich in 5—6 Th. Alkohols.

Aetherische Oele.

Die ätherischen Oele haben ihren Namen von ihrer ätherartigen Flüchtigkeit bei gewöhnlicher Temperatur. Es sind meist in den Pflanzen schon fertig vorhandene und aus diesen durch Destillation mit Wasserdämpfen leicht erhältliche Körper von durchdringendem, specifischem Geruche und brennend scharfem Geschmack; in Wasser sind sie kaum löslich, ertheilen ihm aber bei längerem Contakt, oder mit Wasserdämpfen destillirt, ihren Geruch, in Alkohol und Aether, sowie in fetten Oelen lösen sie sich in jedem Verhältnisse. Man benützt die ätherischen Oele vorzugsweise in der Parfümerie und Medicin, eines nur, das Terpentinöl, technisch.

Das **Terpentinöl** wird im Großen besonders in Südrußland und Polen, Frankreich, Deutschland und Oesterreich, Holland, Amerika &c. dargestellt und in mit Eisen gebundenen Fässern, welche oben und unten mit röthlichem Kitte verstrichen sind, in den Handel gebracht. Das deutsche Oel wird meist aus dem gemeinen Terpentin durch Destillation mit Wasser gewonnen, das französische aus dem Terpentin von Pinus Pinaster, das englische und amerika-

nische aus dem von Pinus Taeda L. Alle diese Arten sind in ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung gleich, nur hinsichtlich des Verhaltens gegen polarisirtes Licht abweichend, was aber bei ihrer Verwendung nicht in Betracht kommt. Frisches Oel ist farblos oder schwach gelblich, sehr beweglich und dünnflüssig, es verdunstet rasch an der Luft und verharzt an derselben in Folge von Sauerstoffaufnahme. Spec. Gew. 0,86—0,89; zur Lösung sind 8—10 Th. Alkohol erforderlich. Für die Qualität ist besonders maßgebend die Farblosigkeit, die Dünnflüssigkeit; es muß sich beim Reiben zwischen den Fingern rasch verflüchtigen, ohne einen klebrigen Rückstand zu hinterlassen. Verwendung findet es namentlich in der Technik zur Bereitung von Firnissen und Lacken, als Lösungsmittel für Harze. Früher hat man das rectificirte Terpentinöl häufig unter dem Namen Camphin als Beleuchtungsmaterial benützt; jetzt ist es für diesen Zweck durch Gas und Petroleum verdrängt.

Andere häufig vorkommende ätherische Oele sind: Anisöl, bitteres Pommeranzenöl, Bergamottöl, Citronen-, Limonenöl, Pommeranzenblüthenöl, Cajaputöl, Gewürznelkenöl, Zimmtöl, Bittermandelöl (findet sich nicht fertig gebildet in den Mandeln, es wird erst durch Wasserzusatz zu demselben entwickelt), Kümmelöl, Wachholderöl, Lavendelöl, Rosenöl, Pelargoniumöl, Sandelholzöl, Rosmarinöl, Senföl (auch dieses wird erst durch Wasserzusatz zu den zerquetschten Samen gebildet) u. s. w.

Kampher ist ein festes ätherisches Oel oder ein „Stearopten“, welches am reichlichsten in der Camphora officinarum im östlichen China u. a. O. vorkommt. Man kocht die Abfälle von Campherholz (das große wird zu Schiffsbauten verwendet, wozu es sich vorzüglich eignet) mit Wasser aus und sublimirt den Rohkampher, der als Japanesischer und als Chinesischer nach England, Holland und Hamburg gebracht und der durch wiederholte Sublimation raffinirt wird. Er kommt in convexen Broden von 1—3 Pfd., welche in der Mitte durchbohrt, außen metallweiß, innen eisartig krystallinisch sind, sich fettig anfühlen, zäh aber doch brüchig erscheinen und durchdringenden bekannten Kamphergeruch besitzen — in den Handel. In Wasser ist der Kampher äußerst wenig, in Alkohol und Aether, fetten und ätherischen Oelen leicht ohne Rückstand löslich; er schmilzt bei + 198° C. und kocht bei + 212° C. Man verwendet den Kampher in der Medicin, als Zusatz zu Firnissen, zu der neuen amerikanischen plastisch-hornartigen **Celluloid**-Masse, als Mittel gegen Motten u. s. w.

Balsame sind mehr oder weniger flüssige Pflanzensäfte, welche gewöhnlich ein harziges Princip in ätherischen Oelen gelöst enthalten. Sie sind meist unlöslich in Wasser und löslich in Alkohol, Aether, ätherischen und fetten Oelen.

Terpentin nennt man den Balsam, welcher durch Einschnitte in die Rinde verschiedener Pinusarten in Menge ausfließt. Er ist gewöhnlich von Honigconsistenz, klebrig, fadenziehend, riecht eigenthümlich aromatisch und trocknet an der Luft langsam ein. Im Handel unterscheidet man 3 Sorten: den österreichischen, den französischen und den venetianischen; der **österreichische** (Terebintina austriaca oder communis) kommt von der gemeinen Fichte Pinus sylvestris, der Roth- und Weißtanne Pinus abies und Pinus picea. Er ist gelb oder graugelb, mitunter trübe und wird in Fäßchen von $^1/_4$-, $^1/_2$- und $^1/_1$-Centnern bezogen. Die Fässer werden nicht bezahlt, aber nur 10% Tara gegeben, was immer Verlust bringt. Der **französische** (Terebintina Gallica) wird von Pinus maritima im südlichen Frankreich gesammelt, er ist blaßgelb,

durchsichtig, aber **kürzer**, d. h. nicht so fadenziehend als wie der österreichische. Er kommt von Bordeaux in Fässern von 2—3 Ctr. Inhalt, wobei die Taravergütung von 14 % immer starken Verlust gibt. Die beste und theuerste Sorte ist der **venetianische** Terpentin von der Lärchentanne Pinus larix, der in Tyrol und im Venetianischen gewonnen wird. Er ist fast weiß, transparent, zieht sich in lange Silberfäden, hat einen angenehmen fettharzig-gewürzhaften Geruch. Verpackt ist er in sogen. Lägel, d. s. schmale lange Fäßchen, welche auf der einen Seite platt sind. Die Taravergütung von 14 Procent ist auch nicht zureichend, da die Fäßchen ungeheuer dicke Böden haben und nicht selten schuhlange, armsdicke Zapfen anstatt kurzer Spunden hineingeschlagen sind. Der venetianische Terpentin enthält 15—30 % Terpentinöl. Verwendung: zur Terpentinöldarstellung, für sich in der Medicin resp. Pharmacie, zur Siegellackbereitung, zu Firnissen.

Canada-Balsam ist ein feiner, wasserklarer Terpentin von Abies Balsamea in Canada stammend, der an der Luft zu einer klaren Harzmasse eintrocknet.

Copaivabalsam, eine Lösung von festem Harz in eigenthümlich riechendem ätherischem Oele, von ausgeprägt medicinischer Wirkung, stammt von Capaifera-Arten und wird hauptsächlich in Brasilien, jedoch auch in Westindien gewonnen.

Perubalsam wird in San Salvador an der sogenannten Balsamküste von Myroxylon Pereirae Klotzsch gesammelt und in irdenen, lederumnähten Krügen von circa 40 Pfd. Inhalt oder in Eisenblechtrommeln versendet; er ist dickflüssig, braunschwärzlich oder dunkel röthlichbraun, von Vanille ähnlichem Geruch, trocknet an der Luft ohne zu kleben; ist in Chloroform ohne Rückstand, in Weingeist nur zu 1/6 löslich. Er dient in der Parfümerie und Chocoladefabrikation. Mit Wasserdämpfen dürfen bei Destillationsversuchen keine ätherischen Oele übergehen.

Storax, flüssiger, kommt von dem kleinasiatischen Baume Liquidambar orientalis, oft bräunlich grau, hat die Consistenz von steifem Honig und einen sehr angenehmen, vanille-benzoëartigen Geruch. Storax calamita wird in Triest aus Storaxrindepulver, zusammengeknetet mit flüssigem Storax, fabricirt, ist rothbraun und von angenehmem Geruche. In festen Körnern, hier und da als schwarzgraue feste Masse erscheint das von dem in der Levante wachsenden Storax officinalis (dem ächten Storaxbaume) ausfließende Harz. Verwendung in der Parfümerie.

Harze sind an der Luft zu festen, spröden und brüchigen Massen eingetrocknete Balsame, welche in Wasser unlöslich, in Weingeist, Aether, fetten und ätherischen Oelen dagegen löslich sind.

Benzoë, gemandelte Benzoë ist ein von Styrax Benzoin Dryand, einem in Hinterindien, Siam, einheimischen Baume geliefertes, mit vielen glänzenden, auch weißen mandelähnlichen Bröckchen porphyrisch durchsetztes Harz von sehr angenehmem, vanilleartigem Geruche. Die feinste Sorte ist die „Siam" in Körnern, auch die „Siam in massis" ist glasiger und weißer als die Sumatra. Sie enthält neben der Kalkuttasorte größere Mengen von Benzoësäure und eignet sich mehr zu pharmaceutischen Zwecken, während die Zimmtsäure reicheren Sumatra- und Penangsorten durch kräftigeren Geruch für Parfümeriezwecke geeignet sind.

Copal vom Copalbaum (Rhus copallina u. A.). Es gibt Australischen, Afrikanischen, Amerikanischen, West- und Ostindischen Copal. Die geschätzteste Sorte ist der **Zanzibar**, welcher, weil er oft in Bom-

bay gereinigt wird, irriger Weise auch Ostindischer oder Bombay, Lalemcopal heißt. Er ist von weingelber Farbe, oft mit einer sogenannten Gänsehaut überzogen und hat muschligen oder Mattbruch. Er ist der härteste Copal, läßt sich schleifen, trotzt jeder Witterung und ist daher das werthvollste Material für die Bereitung von Wagenlack.

Dammarharz, ebenfalls ein Firniß- oder Lackharz, stammt von Dammara orientalis, einer auf den Molukken einheimischen Tannenart. Er kommt in unregelmäßigen, außen weißbestäubten, innen fast glasartigen, hellen, blaßgelblichen Stücken, welche leicht zerbrechlich und auf dem Bruche flachmuschlig sind in den Handel. Er wird in der Wärme in der Hand klebrig, löst sich in Alkohol und Aether theilweise, in fetten und ätherischen Oelen völlig. Die beste Sorte stammt aus Singapore.

Mastix fließt aus der auf der türkischen Insel Scio (Chios) wachsenden Mastix pistazie (Pistacia lentiscus) von selbst oder durch Einschnitte. Die Körner sind glasig hart, trocken, zerreiblich, durchscheinend, weiß; wird durch Kauen weich (Sandarak, mit dem es verfälscht wird, brockelt beim Kauen); auf Kohlen entzündet er sich und verbrennt mit balsamischem Geruch. In Alkohol und Terpentinöl ist er löslich. Verwendung zu Räucherpulver, Lackfirnissen, Zahnpasta und Glas- oder Porzellankitt.

Fichtenharz, durch freiwilliges Eintrocknenlassen des ausgeflossenen Terpentins gewonnen, heißt, wenn zum Trocknen nach einer Umschmelzung und Reinigung durch Wasser viel Hitze angewendet worden ist, Burgunder Pech und wird in Menge in Finnland, im badischen Schwarzwald und Oesterreich gewonnen.

Colophonium ist Fichtenharz, das man so lange erhitzt hat, bis alles Terpentinöl und Wasser ausgetrieben war. Es kommt von hellgelb bis dunkel rothbraun in den Handel.

Sandarac stammt von Callitris quatrivalvis, einem in Nordafrika, besonders auf dem Atlasgebirge einheimischen Baume, aus dessen Stamm es ausfließt und nach dem Trocknen gesammelt wird. Es löst sich völlig in Alkohol, nur theilweise in Terpentinöl und liefert den gewöhnlichen Firniß für Buchbinder, Landkarten ꝛc., gepulvert stellt er das sogenannte Radirpulver dar.

Drachenblut, Sanguis Draconis, stammt von einer auf den Molukken einheimischen Palme, Daemonorops Draco B. Das in Schilf gewickelte Drachenblut ist das feinste, das in Kuchen geringer. Gutes Drachenblut muß dunkel braunroth, gepulvert schön hochroth, im Bruche glatt und glänzend sein und beim Erhitzen schwach storaxartig riechen. Es löst sich in Weingeist und fetten Oelen auf und färbt diese schön roth. Wird zu Firnissen und in der Medicin verwendet.

Gummiarten sind auch eingetrocknete Pflanzensäfte, welche von den Harzen dadurch unterschieden werden, daß sie keinen balsamischen Geruch haben, sich nicht in Alkohol, Aether und fetten Oelen auflösen und in der Wärme nicht schmelzen, selbst wieder in solche zerfallen, die Wasser löst, und in solche, die in Wasser nur aufquellen.

Arabisches Gummi tritt aus verschiedenen Bäumen und Sträuchern der Familie der Mimosen, aus Acacien hervor und wird als Levantinisches, Ostindisches und Afrikanisches Gummi unterschieden. Das ächte Gummi Arabicum soll von Acacia arabica oder vera abstammen, — ausschwitzen; es bildet thränenförmige, rundliche oder durch Zerbröckeln eckige Stücke, welche

außen rauh, matt, rissig, auf den Bruchflächen glasglänzend, durchsichtig, kleinmuschlig sind. Sie werden nach „Weiße" sortirt und in den Sorten G. A. albissimum, album electum und aus Rückständen bestehendem Fabrikgummi, Sortenwaare, in den Handel gebracht. Das arabische Gummi ist in Wasser löslich, seine Verwendung als Klebstoff ist bekannt.

Senegal-Gummi fließt aus der Senegalischen Acacie, Mimosa Senegal, zumeist in Kugelform, ist an der Oberfläche rauh, sogar mit Warzen besetzt, hart, im Bruche glänzend und weiß bis dunkelbraun. Die ganze Ernte kommt nach Marseille und Bordeaux.

Traganthgummi besteht aus dem freiwillig aus Rissen in der Rinde der Stämme mehrerer Astragales-Arten austretenden und nach dem Verhärten gesammelten Schleim. Der Traganth ist größtentheils „Bassarin", eine Kirschgummiart, welche sich in Wasser nicht löst, sondern nur aufquillt und dabei sehr viel Wasser bindet; es enthält auch noch Stärke und lösliches Gummi. Die Handelssorten sind Smyrnaer oder Blättertraganth, kommt über Smyrna und Konstantinopel und ist die beste Sorte; dann **Morea-Traganth,** wegen der wurmförmigen Gestalt „Vermicelli" genannt, kommt über Triest aus Griechenland; **Syrischer Traganth,** auch Persischer, ist seltener, tropfsteinartige Gebilde zeigend.

Milchsäfte führen gewisse Pflanzen in eigenen röhrenartigen Zellgebilden, in den sogenannten Milchsaftgefäßen. Sie bestehen meist aus wässerigen Flüssigkeiten, welche dickflüssig, undurchsichtig, theils weiß, theils gefärbt, aus den betreffenden Pflanzen entweder freiwillig oder nach Verletzungen austreten; in diesen Flüssigkeiten sind schleimige oder gummöse Bestandtheile gelöst und dadurch harzige Stoffe oder Caoutchouckügelchen suspendirt, welche nach Verdunsten der wässerigen Flüssigkeit zurückbleiben und zugleich mit dem eingetrockneten Verdickungsmittel die betreffende Drogue, z. B. Gummiharze, Opium, darstellen.

Kautschuk, Caoutchouc, Federharz, fließt durch Einschnitte aus dem Kautschukbaum (Siphonia elastica), ist aber auch im Milchsafte vieler anderer Pflanzen enthalten. An den Einschnitten werden Lehmformen befestigt, welche von dem Safte überzogen, hierauf in Rauch getrocknet und dann zerschlagen werden. Das Kautschuk ist ursprünglich weiß, wird aber durch das Räuchern schwarz. Das meiste Kautschuk kommt aus Südamerika und Ostindien in Beuteln oder Tafeln. Es bildet in gewöhnlicher Temperatur eine äußerst elastische Masse, welche in der Kälte fester wird, in der Wärme wieder erweicht und erhitzt zu einer dickflüssigen, fadenziehenden Masse schmilzt. Die Eigenschaft, bei jeder Temperatur elastisch zu bleiben, erhält das Kautschuk durch das sogenannte **Vulkanisiren,** das durch Incorporiren von Schwefel (siehe Schwefelkohlenstoff) hervorgebracht wird. Je mehr Schwefel in den Kautschuk gebracht worden, desto härter ist er, bei ca. der Hälfte liefert er eine feste hornartige Masse, welche auch zu Geräthschaften verarbeitet wird, die man sonst aus Horn oder Holz zu bereiten pflegte (Kämme, Schirmgriffe, Stockknöpfe, Spazierstöcke, Schirmrippen, Federhalter, Messerhefte, Fourniere 2c. 2c.). Man nennt diese Masse **Hartgummi** oder **Ebonit,** auch hornisirtes Kautschuk. Sie erhält übrigens außer Schwefel noch andere Zusätze, welche die Härte und die Elasticität erhöhen: so Guttapercha und Schellack, Kreide, Schwerspath, Barytweiß, Gyps, gebrannte Magnesia, Kaolin, Schwefelantimon, Schwefelblei, Schwefelzink, Asphalt u. A. oft bis zu 80 %. Das Hartgummi besitzt einen hohen Grad von Politurfähigkeit und von unbegränzter Dauer-

haftigkeit besonders auch Wasser gegenüber. Mit Quarzpulver, Bimsstein oder Feuerstein gemengt dient es zur Fabrikation künstlicher Schleifsteine und Wetzsteine, zum Schärfen der Sensen und Sicheln. Die Produktion an Kautschuk beträgt jährlich gegen 150,000 Centner, wovon auf

Java	70,000	Ctr.
Para	45,000	„
Guatemala, Cartagena	33,000	„
Venezuela, Neugranada und Afrika	2,000	„

kommen.

Guttapercha oder das plastische Gummi ist ein dem Kautschuk in vieler Beziehung ähnlicher, eingetrockneter Milchsaft der Isonandra Gutta, eines an den Ufern der Meerenge von Malacca, auf Borneo, in Singapore und den benachbarten Gegenden wachsenden Baumes. Die rohe Guttapercha des Handels bildet eine schiefrigblättrige, röthliche, marmorirte, mit Sand, Rindentheilen u. A. verunreinigte Masse; die gereinigte erscheint von brauner Farbe, ist in dicken Stücken undurchsichtig und in dünnen Blättern durchscheinend. Bei gewöhnlicher Temperatur ist sie zähe, sehr steif, wenig elastisch und wenig dehnbar. Spec. Gew. 0,979. Bei 50° wird sie weich, bei 70 bis 80° leicht knetbar und formbar. In der Wärme läßt sie sich auswalzen und zu Fäden ziehen. Sie ist in Wasser, Weingeist, verdünnten Säuren und Alkalilösungen nicht, in erwärmtem Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Steinkohlentheeröl zu einer dicklichen Flüssigkeit auflöslich. Man verwendet Guttapercha zu Riemen für den Maschinenbetrieb, zu Röhren für Wasserleitungen, zu chirurgischen Instrumenten, zu Messerheften, zu Matratzen, für die Galvanoplastik.

Asa foetida, Stinkasand, Teufelsdreck, ist ein Gummiharz, das in Persien von Scorodosma foetida, einer Doldenpflanze, und in Indien von Narthex Asa foetida gewonnen wird. Es kommt in Körnern besserer Waare, und in zusammengeflossenen Massen im Handel vor; hat einen penetranten Knoblauchgeruch und wird in der Medicin, im Orient als Gewürz verwendet. Muß in gut schließenden Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Ammoniakum, Gummiresina Ammoniacum ist der eingetrocknete Milchsaft von Dorema Ammoniacum, einer persischen Doldenpflanze, welcher meist über Bombay und London in den Handel gelangt und nur medicinische Verwendung findet.

Myrrhe, Gummiresina Myrrhae, freiwillig ausgeflossener Saft von Balsamodendron Ehrenbergianum Berg., einem Baume, welcher in Arabien einheimisch ist und über Ostindien nach Europa kommt. Verwendung der auserlesenen, röthlichen, sogenannten Türkischen Myrrhe rein medicinisch.

Olibanum, Weihrauch, stammt von einer Boswellia-Art der Nordküste Afrikas. Er bildet rundliche oder längliche, außen weißbestäubte, durchscheinende, gelbe oder gelbröthliche Stücke, welche sehr zerbrechlich sind und beim Kauen fast vollständig im Munde zergehen, wobei der Speichel rahmartig wird. Geruch ist angenehm balsamisch, Weingeist löst ihn fast völlig, während Wasser damit gerieben eine weiße Milch liefert. Er dient zu Räucherungen (Weihrauch der Kirchen).

Gummigutt ist ein harzartiges Gummi, das aus dem siamesischen Guttabaum, Garcinia Morella, theils freiwillig, theils durch Einschnitte fließt; ohne Geruch, aber von widrigem, scharfem Geschmack. Kommt in Kuchen oder einzelnen Bruchstücken oder in Rohrstücken (beste Sorte), von gelber bis gelb-

rother Farbe in den Handel, von den Ausfuhrplätzen Singapore und Canton gewöhnlich in Kisten von verschiedener Größe verpackt. Es bildet mit Wasser eine hochgelbe Farbe, ohne sich namhaft darin zu lösen, dagegen löst es Weingeist zu $^4/_5$. Verwendung: medicinisch als starkes Abführmittel; dann auch als Malerfarbe.

Opium ist der verdickte Milchsaft, welcher aus den unreifen Kapseln einer Mohnart, Papaver somniferum, die in Kleinasien, Persien, Egypten, Ostindien 2c. angebaut wird, nach gemachten Einschnitten ausfließt. Es kommt in braunen, zähen, innen weichen, und in gelbgrüne Blätter eingeschlagenen Broden zu uns. Man schätzt am meisten das Smyrner Opium, das seinen Namen lediglich daher hat, daß es über Smyrna exportirt wird. Ein gutes Opium muß 15—16 % Morphium enthalten. Außer dem Smyrner kommen noch das Persische, Egyptische, Ostindische im Handel vor. Opium ist ein hochwichtiges, unschätzbares Arzneimittel.

Aloë ist ein Extrakt, erhalten durch Eindicken des Saftes aus den dicken, fleischigen Blättern verschiedener Arten der Aloëpflanze, welche auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung (Kap), auf Barbados und Jamaica, wie in Südamerika überhaupt und in Ostindien wächst. Man unterscheidet glänzende und matte oder Leber-Aloë und verwendet beide Sorten als drastisch wirkende Arzneimittel und die Produkte ihrer Behandlung mit Salpetersäure als Farbstoffe. Eine große Anzahl von Wurzeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Hölzern und Stengeln, Rinden, Blättern und Kräutern, Blüthen- und Blüthentheilen, Früchten und Fruchttheilen, Samen und Sporen haben eine so ausschließlich pharmaceutische Verwendung, daß ihre Beschreibung uns über das diesem Abrisse gesteckte Ziel hinausführen würde.

Kork oder Pantoffelholz entsteht in Folge einer künstlich beförderten Wucherung der äußeren Rindenschichte des Stammes von Quercus Suber L. und Quercus Occidentalis Gay. Der meiste Kork kömmt aus Spanien und zwar führen die Distrikte Evora, Montemor, Estremoz, Portel, Vianna, Fronterra, Arrayollos 2c. für mehr als 10 Millionen Frcs. an Werth aus. England erhält viel Kork aus Portugal, Frankreich aus Algier; der schlechteste kömmt aus Sicilien. Bezugsquellen sind Marseille, Bremen, Hamburg, London, Amsterdam. Die Flaschenkorke, Pfropfe werden theilweise in den Produktionsländern mit eigens dazu bestimmten Messern geschnitten, nachdem vorher die Platten durch Wasserdämpfe erweicht wurden; doch macht man jetzt auch in Deutschland in verschiedenen Orten Korke. Das beste Material erfordern die Champagner- und Mineralwasserpfropfen, aus den Abfällen werden kleine Apothekerpfropfen und Spanisch Schwarz gemacht. Boëtes nennen die Franzosen lange weiße Spunden von starkem Durchmesser auf Senftöpfe; Taupetten sind lange Mixturkorke; Fignettes die kleinsten Apothekerpfropfen.

C. Waaren aus dem Thierreiche.

Speisewaaren werden uns in Fülle von dem Thierreiche geliefert, es soll aber im Weiteren nur der Zweck verfolgt werden, auf diejenigen aufmerksam zu machen, welche uns häufiger als Gegenstände des regen Handelsverkehrs auf den Märkten begegnen.

Die **Austern** (Ostrea edulis) gehören zu den Mollusken, d. h. kopflosen Weichthieren, deren Körper von einer zweiklappigen Schale umschlossen ist. Sie leben in der Nähe der Küsten in geringer Tiefe und finden sich meist in

großer Menge beisammen, sogenannte Austernbänke bildend; je nach der Beschaffenheit des Meeresbodens unterscheidet man Bergaustern, die auf felsigem Grunde vorkommen und für die besten gelten, und Sand- und Lehmaustern. Amerika besitzt die größten Austernparks, England und Frankreich hegen an ihren Küsten die werthvollen Austernbänke und auch von der Westküste Holsteins und Schleswigs aus können wir unsern Bedarf an diesem vorzüglichen Nahrungsmittel versehen. Es ist nicht ganz ohne Absicht, daß wir unser Kapitel von thierischen Speisewaaren mit der Auster begonnen haben, wir wollten ganz besonders betonen, was für ein Verdienst sich alle diejenigen um die Menschheit erwerben können, welche, nachdem sie den Werth der Auster als wirkliches Nahrungs- und nicht als Luxusgenußmittel erkannt haben, mit all' ihren Kräften — und wer könnte da mehr leisten als der wohlmeinende, verständige Kaufmann! — dahin wirken, daß der Austerngenuß auch bei uns in Deutschland wie in Amerika dem Volke und nicht einigen privilegirten Gourmands nur ermöglicht werde. In keiner andern Nahrung wird uns eine so günstige Combination von eigenthümlichen Fleischbildnern (Eiweißstoffen) und von Fettstoffen (Wärmeerzeugern) und phosphorsaurem Eisenoxyd so leicht verdaulich geboten, als in der Auster, von der in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ca. 30 Millionen Scheffel zum Preise von 1—2 Dollar per Scheffel gewonnen werden, wovon wenigstens 10 Millionen Dollars als guter Lohn auf 20,000 Fischer und Arbeiter kommen. In Frankreich ist die Austernzucht in verhältnißmäßig kurzer Zeit auf 300 Millionen Stück jährlich gestiegen und von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen, — für Deutschland hofft der Verfasser dieser Zeilen durch die gegebene Anregung den einen oder andern seiner freundlichen Leser zur Mithilfe zu gewinnen, auf daß einmal in unserm lieben deutschen Reiche — auch auf einen Apell von Amerika aus! — etwas **recht Gutes recht billig** der Allgemeinheit zugänglich werde.

Die Austern werden vom Herbste an in Fässern (die an einem kühlen Orte aufzubewahren sind) versendet; sie sind nur ganz frisch genießbar.

Seekrebse, Hummern, gehören zur Gruppe der zehnfüßigen, langschwänzigen Schalenkrebse und zu derselben Gattung, wie unser Flußkrebs, welchem sie auch in der Gesammtgestalt gleichen; sie erreichen bis $^1/_3$ Meter Länge, sehen frisch braunmarmorirt und gekocht roth aus und werden in Menge an den Küsten von Schweden, Norwegen und England mit Netzen oder Körben gefangen und in eigenen Schiffen lebend nach den Hafenstädten gebracht, von wo aus sie entweder lebend oder abgekocht in den Handel kommen.

Caviar ist der gesalzene Rogen (d. i. die Eierstockmasse des weiblichen Fisches) vom Hausen und Stör und andern Arten derselben Gattung. Bezugsquellen für ächten russischen Caviar sind Petersburg, Astrachan, die Häfenplätze des schwarzen Meeres. Die beste Sorte ist der schwarze, er muß locker, trocken und ohne thranigen Geschmack sein. Caviar vom Stör, wie ihn Pillau in Ostpreußen z. B. liefert, ist geringere Waare.

Stockfisch. Man begreift unter dieser Benennung verschiedene Arten der Schellfische — Gadus, welche vorzugsweise an der norwegischen Küste gefangen und zubereitet werden, sie kommen gereinigt, gesalzen und getrocknet als unser Stockfisch, einfach gesalzen und nicht getrocknet als Laberdan in den Handel. Frisch nennt man sie in Deutschland Kabeljau. In England und Nordamerika handelt man den Stockfisch nach Centnern, in London auch nach 124 Stück, in Amsterdam nach 100 Kilogr. den trockenen, nach der

Tonne von 60 Pfund den gesalzenen. Im deutschen Handel erscheint der Stockfisch entweder lose oder in mit Reifen umlegten Ballen.

Der **Häring** (Clupea harengus) lebt in großer Menge im atlantischen Ocean, in der Nord- und Ostsee, wo er sich gewöhnlich in der Tiefe aufhält, zu gewissen Zeiten aber in ungeheuren Schaaren an die Oberfläche und in die Nähe der Küsten kommt, um zu laichen. Er wird zu Hunderten von Millionen gefangen jährlich und kommt immer gleich zahlreich wieder. Die im Anfang der Fangzeit erscheinenden Fische, welche weder Rogen noch Milch zeigen und das zarteste Fleisch haben, heißen Maatjes- oder Maikens-Häringe, die späteren, die Rogen oder Milch reichlich enthalten, Vollhäringe. Sie werden eingesalzen in Tonnen versandt. Die geschätztesten Häringe sind die holländischen und norwegischen, die schwedischen, die bis in den Winter hinein gefangen werden, sind meist „Ihlen", d. h. nach dem Laichen gefangene, aber wohlfeil und haltbar. Die englischen Häringe sind schlecht gesalzen und daher wenig haltbar, die schottischen sind groß, aber zäh, die irischen die besten, aber billiger als die holländischen. Geräucherte Häringe heißen **Bücklinge,** sie kommen von Holland (in Körben von 650—700 Stück), von Hamburg und Stettin aus in den Handel, werden jedoch in der Regel per Schock von 60 Stück verkauft.

Sardellen oder **Sardinen** sind kleine Fische, Clupea Sardina L., die sehr fettreich und häringsartig an den französischen Küsten von Labbs d'Olonne bis Brest, ferner an der spanischen und italienischen Küste in Menge gefangen werden. Die in Oel (Olivenöl) conservirten, in Blechbüchsen erscheinenden, mitunter etwas aromatisirten heißen „Sardines à l'huile" — Sardinen, während man unter Sardellen gewöhnlich die in Salz conservirten, welche in Fässern mit 500 Stück in den Handel kommen, versteht.

Sprotten sind ähnliche Fischchen (Clupea Sprottus L.), sie kommen aus Kiel und England geräuchert und gesalzen in den Handel.

Anchovis werden in Frankreich, Italien, Spanien theils gesalzen, theils marinirt; sie stammen von Engraulis enchrasicolus Cuv.

Käse ist der von der Kuhmilch ausgeschiedene Käsestoff oder das Caseïn, welches ohne oder mit Gewürzen einen ziemlich bedeutenden Handelsartikel ausmacht. Man schätzt unter den sehr zahlreichen Sorten den englischen **Chester,** den holländischen **Edamer,** die französischen **Fromage de Brie,** Roquefort (aus Ziegen- und Schafmilch bereitet), Bondons de Neufchâtel, Fromage de Mont d'or, den italienischen Parmesan und Strachino und die Schweizer Fromage de Gruyères und Emmenthaler, sowie den steinkleehaltigen Kräuterkäs oder Schabzieger.

Honig ist das von der Biene aus dem Nektar der Blüthen gesammelte, in den Waben aufgespeicherte Zuckersecret. Der freiwillig beim Erwärmen aus den Waben ausfließende Honig heißt Jungfernhonig, er ist dickflüssig, hell und klar, von sehr süßem Geschmack, nicht kratzend; der nach dem Auspressen ausfließende ist dunkler gefärbt, trübe, er schmeckt süß, hinterläßt aber ein Kratzen im Halse. Der heimische Honig hat gewöhnlich seinen eigenthümlichen undefinirbaren Geruch, aber kein bestimmtes Aroma, wie z. B. der südfranzösische, welcher an Lavendel und Thymian, der griechische, welcher an Rosen und der lithauische, der an Lindenblüthe erinnert. Sehr dunkel in Farbe sind die ungarischen und illyrischen Honige, welche nach Steinklee riechen. Blaßgelb ist der meist durch Gährung saure amerikanische oder Habanahonig. Ein mit Stärkesyrup stark versetzter Honig verräth sich durch den

dicken Satz, welchen er zeigt, wenn er mit der vierfachen Menge von Alkohol von 90% gekocht worden ist. Reiner Honig gibt eine ziemlich klare, ein wenig flockige Lösung. Zu verschiedenen Zeiten, auch erst jüngst wieder in Kleinasien, sind auf den Genuß von Honig schwere Erkrankungen erfolgt. Die Giftigkeit solchen Honigs ist auf den Besuch giftiger Gewächse seitens der Bienen zurückzuführen (Wittstein).

Thierische Fette.

Talg oder **Unschlitt** (Sevum) ist das bei gewöhnlicher Temperatur mehr oder weniger feste Fett der Wiederkäuer, welches seinen Sitz gewöhnlich unter der Haut und in den Muskelschichten in der Umgebung der Eingeweide hat und durch Auskochen der fetthaltigen Gewebetheile mit Wasser und Abseihen von häutigen Bestandtheilen getrennt, in den Handel gebracht wird. Der Talg hat einen entschieden unangenehmen Geruch; er wird im Großen in Rußland und Polen produzirt und ist durch seine quantitativ bedeutende Verwendung als Seifen- und Lichtertalg und neuerdings als Rohmaterial für die besonders in England, Paris und Wien ganz en gros fabricirte Kunstbutter ein geschätzter und gesuchter namhafter Handelsartikel geworden.

Man beurtheilt den Talg nach seiner Farbe, Festigkeit und nach dem Geruche.

Stearin ist eine blendend weiße, harte, geruchlose, aus glänzenden krystallinischen Blättchen bestehende Masse, welche bei 69° R. schmilzt; sie ist geruch- und geschmacklos, unlöslich in Wasser, aber leicht löslich in kochendem Alkohol und Aether. Man macht aus dem Stearin Kerzen. Dargestellt wird es aus dem Talg in folgender Weise: Alle Fette, also auch der Talg sind Salze, bestehend aus der Base **Glycerin** und den verschieden benannten Fettsäuren. Die Fettsäure des Talges, welche uns hier vorzugsweise interessirt, ist eben das Stearin oder die Stearinsäure. Kocht man das fettsaure Salz, Talg, mit Kalk, so verbindet sich die Stearinsäure mit dem Kalke zu einer sogenannten Seife, während das Glycerin ausgeschieden wird. Man trennt letzteres von der Seife und behandelt diese für sich mit Schwefelsäure, welche ihrerseits die Stearinsäure von der Kalkseife hinwegtreibt, während sie selbst sich an deren Stelle mit dem Kalke zu Gyps (schwefelsaurem Kalke) verbindet. Durch Waschen und Umschmelzen wird die Stearinsäure für sich gewonnen und als **Stearin** in den Handel gebracht.

Glycerin wird auf die eben beschriebene Weise als Nebenprodukt bei der Stearingewinnung gewonnen; es ist eine syrupartige, farb- und geruchlose Flüssigkeit von süßem Geschmacke, weshalb es auch Oelsüß genannt wird. Es mischt sich in allen Verhältnissen mit Wasser und Alkohol, aber nicht mit Fetten oder fetten Oelen. Das Glycerin wird in der Medicin, zur Fabrikation des Nitroglycerins, zum Füllen der Gasuhren (wegen der Widerstandsfähigkeit gegen Kälte) und unrechter Weise auch zum Verdicken von Bier und versüßen von Wein 2c. gebraucht.

Seifen können, wie oben angegeben, nicht nur aus Talk und Kalk, sondern aus jedem Fette durch Behandlung mit irgend einer sehr starken Base, also außer mit Kalk z. B. mit Kali oder Natron erhalten werden.

Die Kaliseifen, d. h. die Verbindungen von Fettsäuren mit Kali, sind von **weicher** Consistenz — Schmierseife; die Natronseifen sind **fest** z. B. unsere gewöhnlichen Waschseifen, die Kernseife. Beide, die Kali- und die Natronseifen, sind in Wasser löslich und zwar in weichem (Regenwasser) leichter,

als in hartem (kalkigem) und haben dann die Fähigkeit, Fette aufzulösen, weshalb man sie zum Wäschereinigen verwenden kann. Man kann die Seifen beliebig färben und parfümiren.

Thrane sind die flüssigen Fette, welche durch Aussieden des Specks, der Eingeweide, der Leber, überhaupt aller fettreichen Theile von Fischen, Robben, Seehunden 2c. erhalten werden. Man unterscheidet im Handel: Wallfischthran, Seehunds- oder Robbenthran und Fischthran aus den Gadus-Arten, Häringen, Haien.

Die beiden ersteren sind geringere, mehr oder weniger braune Sorten, die in der Gerberei als Schmiermittel überhaupt, oder als Brennmaterialien Verwendung finden; der Fischthran ist Medicinalthran und wird aus den Lebern des Kabliau sorgfältig gewonnen, als Leberthran ziemlich gewerthet. Der Hauptplatz für den Medicinalleberthran ist Bergen in Norwegen, für den Robbenthran Archangel und für den Walthran Hamburg.

Walrath, Spermacet, ist ein eigenthümliches Fett des Pottwal oder Cachelot, Physeter macrocephalus L., eines fischartigen Säugethieres, welches in den Meeren der südlichen Hemisphäre vorkommend, in Rudeln lebt und gleich den Walfischen gejagt wird. Der Walrath bildet eine perlmutterartig glänzende, schneeweiße, bröckelig blättrige Masse, welche sich leicht in kleine Schuppen zertheilen läßt, er ist geschmacklos von ganz schwachem Geruch, sp. Gew. 0,943 und schmilzt bei + 49—53 ° C. zu einer ölartigen Flüssigkeit. Verwendung findet der Walrath in der Pharmacie.

Der englische Walrath ist der beste, er ist blendend weiß, mit breitblättrigem Gefüge. Auch der amerikanische kommt weiß in den Handel, aber stets kleinblättrig und wird mit der Zeit gelblich und riechend, was der englische nicht thut.

Wachs. Das Wachs ist das bekannte Wabenbaumaterial der Bienen. Wenn man die Waben nach dem Ausschleudern des Honigs schmilzt und in flache Gefäße, deren Boden mit etwas Wasser bedeckt ist, gießt, so erhält man nach dem Erkalten honigartig riechende, bräunlichgelbe Wachskuchen, welche oft Wasser eingeschlossen zeigen. Das spec. Gew. ist 0,960—0,963, das tropische, in der Regel etwas schwerer, hat ein spec. Gew. von 0,966, das Wachs schmilzt bei + 62 ° C.

Unter Mitwirkung von Wasser und der Sonne wird es an der Luft gebleicht und in weißes Wachs, das dann in Scheiben oder Täfelchen ausgegossen wird, verwandelt. Solche Bleichereien finden sich fast in allen größeren Städten. Man verwendet zum Bleichen auch oft Terpentinöl, bei dessen Verdunstung sich decolorirendes Ozon entwickelt. Das Wachs hat in dem Erdwachs (siehe dieses) einen gefährlichen Concurrenten bekommen.

Thierische Absonderungsprodukte.

Stocklack, Gummilack, **Schellack** ist eine harzige Substanz, die aus Ostindien kommt und von einer Art Schildlaus (Coccus Lacca) erzeugt wird. An den gestochenen Zweigen von Ficus- und Rhamnus-Arten setzt sich in großen Tropfen der Gummilack fest und wird in dieser Gestalt als Stocklack und von den Zweigen getrennt als Körnerlack in den Handel gebracht. Beide Sorten sind braun oder granatroth und enthalten noch den Farbstoff des Schellacks. Ist dieser Farbstoff durch eine schwache Lauge ausgezogen, so wird der Rückstand durch Tücher gepreßt und in Tafeln gegossen, wodurch man das Gummi laccae in tabulis erhält, dessen Qualität nach der

von Gold oder blond durch orange bis braun nüancirten Farbe und der Durchscheinenheit bestimmt wird. Mit Zinnober und Terpentin zusammengeschmolzen liefert der Schellack das Siegellack. In Weingeist gelöst verwenden ihn die Tischler zur Politur, in Boraxlösung gelöst die Hutmacher als Secretage zum Steifen der Hüte u. s. w.

Moschus. Zibeth. Ambra.

Moschus ist eine Secretion, welche sich am Unterleibe des männlichen Moschusthieres, Moschus moschiferus Lin., eines rehartigen Thieres, das die Himalayakette bewohnt, in einem Beutel angesammelt befindet; die Secretion ist von schwarzbrauner Farbe und krümeliger Beschaffenheit; sie hat penetranten, nervenerregenden Geruch und bitter gewürzhaften Geschmack. Der Moschus kommt in Beuteln, gewöhnlich zu 25 Stück in länglich viereckige, mit Seide überzogenen Kistchen verpackt von Canton aus über London als beste Sorte oder als tonquinesischer, chinesischer oder thibetanischer Moschus, zu uns. Von viel geringerem Werthe ist der kabardinische oder sibirische Moschus.

Zibeth ist das starkriechende Secret der Zibethkatze, Viverra Zibetha.

Ambra ist ein fettwachsartiger, leichter Körper, der in Westindien auf dem Meere schwimmend gefunden wird. Man hält die Ambra, über deren Ursprung man noch nicht einig ist, für eine durch Krankheit veränderte Fischgalle. Man bezieht die Ambra aus Holland und England. Sie löst sich in Alkohol, Aether, ätherischen und fetten Oelen, hat selbst fast gar keinen Geruch, aber die werthvolle Eigenschaft, beim Zusatz zu Mischungen von Extraits zur Parfümerie die Einheit des Geruchs zu vermitteln, was durch keinen andern Stoff erreicht wird.

Thierische Farbstoffe.

Die **Cochenille** besteht aus den vor völliger Entwicklung und Ausbildung der Eier getödteten und getrockneten Weibchen der Nopalschildlaus, Coccus Cacti, einem Insekte, welches auf verschiedenen Cactusarten, die für seine Zucht in Mexiko und Honduras gebaut werden, lebt.

Man bringt die Cochenille als schwarze und graue in den Handel. Die Sacatilla oder schwarze Honduras wird am höchsten bezahlt, dann folgt die mexikanische Sacatilla, dann die silbergraue Honduras und graue mexikanische. Auch von Teneriffa wird viel Cochenille bezogen und ebenso von Java. Die sehr geringe Kuchencochenille in 1/4" dicken flachen Brocken, welche man aus Südamerika in den Handel bringt, enthält viel Unreinigkeiten und wenig Farbstoff.

Verwendung findet die Cochenille in der Färberei, wo sie mit Zinnsalz eines der schönsten und dauerhaftesten Scharlachroth gibt; ferner bereitet man aus derselben durch Behandlung mit Alaun den **Carmin**, eine der schönsten Malerfarben.

Kermes oder **Alkermes**, „Kermesbeeren", besteht aus den getrockneten Kermesschildläusen Cocus Ilicis, welche auf der immergrünen Quercus coccifera in Südeuropa leben. Sie enthalten dieselbe Farbe wie die Cochenille, geben zerrieben ein rothes Pulver und mit Zinnsalz ein feuriges Scharlach. Spanien liefert die beste Waare in Ballen von etwa 100 Kilogr.

Lackfarbe, Lac-Lac oder Lac-dye, ist der rothe Farbstoff des Stocklacks (s. o.), welche wie Cochenille zum Färben dient und besonders in England zum Rothfärben des Uniformtuches verwendet wird.

Haare, Häute, Federn u. dergl.*)

Menschenhaare bilden im gut gereinigten und gekämmten und oft gefärbten Zustande einen bedeutenden Handelsartikel, dessen Preis nach Farbe, Feinheit und Länge bestimmt wird.

Roßhaare liefern für die verschiedensten Zwecke vorzugsweise Rußland, Preußen und Amerika (Südamerika).

Hasen- und Kaninchenhaare werden aus der Walachei, Spanien und Italien den Hutmachern zur Fabrikation der Filzhüte geliefert. Aus russischem und nordamerikanischem Biberhaar werden die feinen Castorhüte gemacht.

Schweinsborsten zu Bürsten 2c. liefern Rußland, Belgien und Deutschland. Kuhhaare dienen als Polstermaterial, Rehhaare zum Füllen von Reitsätteln, Dachshaare zu feinen Pinseln 2c. 2c.

Zu den werthvollsten Pelzen gehören: die schwarzen Pelze des Silberfuchs, die blauen des Eisfuchs, der Zobel von Mustella Zibellina aus Rußland, Nörz, amerikanischer, und weniger geschätzter nordeuropäischer von Vison Americanus und Vison Lutreola, letzterer in Finnland, Polen, Rußland. Die Pelze der Stein- und Edelmarder, Hermelin von Mustella Erminea ist im Sommer braun, im Winter weiß mit schwarzer Schwanzspitze, Otter 2c. 2c. Weniger werthvoll sind: Biberfelle, Bisamrattenfelle, Waschbärenfelle, Bärenfelle, Reh-, Hasen-, Kaninchenfelle.

Von Häuten, welche gew. zu Leder verarbeitet werden, kommen Rindshäute in großen Mengen aus Ungarn, den La Platastaaten, dem Cap, Ostindien. Pferdehäute liefern Südamerika und Rußland; Kalb-, Lamm- und Schaffelle kommen aus Rußland und Italien; Ziegenfelle aus Italien.

Leder heißt die durch Behandlung mit Gerbstoffen, mineralischen Salzen oder Fett conservirte und widerstandsfähig gemachte Thierhaut. Man unterscheidet dreierlei Sorten von Leder: 1) das lohgare Leder mit Eichenlohe gegerbt, 2) das weißgegerbte oder alaungare Leder — mit Kochsalz und Alaun gegerbt, 3) das Sämisch-Leder mit Thran gegerbt (Beinkleider, Beutel); hierzu wird nächstens noch kommen, das von Knapp erfundene 4) eisengare Leder, mit Eisensalzen gegerbt.

Federn erscheinen im Handel als **Bettfedern** (Daunen), **Schreibfedern** und Schmuckfedern.

Knochen dienen zur Bereitung des Tischlerleims, der Gelatine, des Knochenfettes, des Knochendüngers, Knochenasche, des Phosphor, der Phosphorsäure und der Knochenkohle. Man verwendet hierzu die Knochen der Küchen- und Schlachthausabfälle.

Hörner werden zu Griffen, Heften, Knöpfen, Kämmen 2c. verarbeitet, man schätzt hierzu die Rindshörner aus England, Irland und Ungarn, die Büffelhörner aus Südamerika, die Ziegen-, Schaf- und Gemshörner (Stockgriffe), auch Hufe sind in der Knopffabrikation in Verwendung.

Fischbein, schwarzes, bilden die gereinigten und gespaltenen Barten mehrerer Arten des Bartenwals, die in Bündeln von 200 Pfd. in den Handel gebracht werden. Fischbein, weißes, besteht aus kohlensaurem Kalk, der als Sekret sich unter der Haut des Tintenfisches in flacher, schaliger Form findet und als „Os Sepiae“ officinell ist. Wird gepulvert, als Polir- und Zahnpulver benützt und aus Triest, Venedig und Holland bezogen.

---

*) Nach Henkel, Grundr. d. Waarenkunde.

Schildplatt, Schildkrott ist die hornartige convexe Rückenschale mehrer Schildkröten wie der: Chelonia Caretta die Schuppenschildkröte, Chelonia imbricata und der Riesenschildkröte Chelonia Mydas, welche in fast allen Meeren der heißen Zone leben. Die besten blonden oder goldgelben Platten mit dunklen Flecken kommen von den Inseln des malajischen Archipels, weniger geschätzt sind die ägyptischen, neapolitanischen und griechischen Schildkrottsorten.

Elfenbein stammt von den Stoßzähnen des afrikanischen und asiatischen Elephanten. Die wichtigsten Exportplätze für Elfenbein sind: Ceylon, Sumatra, Malakka, das Cap, Abyssinien, Afrika's Ost- und Westküste, Sudan und Zanzibar. Der Handel mit Elfenbein ist größentheils in den Händen der Engländer, Holländer nnd Portugiesen.

Künstliches Elfenbein wird aus Celluloidmasse in Amerika neuerdings fabricirt, es ist aber noch nichts über seine Brauchbarkeit in die Oeffentlichkeit gedrungen; auch in England wird künstliches Elfenbein aus mineralischer Substanz gemacht.

Hausenblase, Fischleim, Colla piscium besteht aus der innern Haut der Schwimmblase verschiedener großer Fischarten vom Geschlecht der Störe. Es sind meist dieselben Thiere, welche auch den Caviar liefern. Rußland liefert die meiste Hausenblase über Petersburg ca. 200,000 Pfd. jährlich. Die blättrig und durchscheinend mehr oder weniger rein weiß erscheinende Hausenblase ist in kaltem Wasser nicht löslich, sie quillt darin nur auf, durch Erhitzen löst sich der gequellte Stoff leicht, besonders wenn man, was übrigens nicht durchaus nöthig, dem Wasser etwas Spiritus zufügt. Beim Erkalten gesteht die Lösung zu einer Gallerte, die schon bei 4 auf 100 so consistenz ist, daß man sie in der Küche als Grundmasse zu Gelées brauchen kann. Sie dient zum klären von Bier und Wein, in Küche und Conditorei, zum Kitten, zur Appretur feiner (seidener) Stoffe, zur Bereitung des Klebtaffet (englisch Pflaster) u. s. w.

Därme, Darmseiten. Die Därme unserer Hausthiere werden als Hüllen für Würste verwendet, die Harnblasen zum Ueberbinden von Flaschenkorken, die innere Membran des Blinddarms der Rinder zu **Goldschlägerhaut;** Darmsaiten werden durch Zusammendrehen der entfetteten Därme junger Schafe, Ziegen, Katzen gefertigt, gebleicht und geplättet. Sie liefert am Besten: Italien, Rom, Neapel, doch auch gut Frankreich (Toulouse, Lyon), Deutschland (Wien, Nürnberg, das sächsische Voigtland).

Perlen, Perlmutter. Perlen sind schon seit den ältesten Zeiten geschätzte und heute noch theure Concretionen der Schalenmasse der Perlauster oder Perlmuschel, welche namentlich im persischen Meerbusen an der Küste von Ceylon, im chinesischen Meere vorkommt. Auch die Flußperlmuschel liefert kleine Perlen. Besonders geschätzt sind die orientalischen Perlen; je regelmäßiger, größer, weißer und glänzender die Perlen, desto höher ist ihr Werth. Unter Perlmutter versteht man die lebhaft irisirenden Muschelschalen der Perlmuscheln, sie werden zu Galanterie und Schmucksachen verarbeitet.

Korallen sind die pflanzenartig verzweigten, eigenthümlich geformten Gehäuse von Pflanzenthieren, welche im Meere leben und dort die großen zusammenhängenden Korallenriffe bilden. Geschätzt ist die edle oder rothe Koralle, welche hauptsächlich aus kohlensaurem Kalke besteht und durch Eisengehalt gefärbt ist. Sie findet sich an den Küsten von Tunis, Algier, Marocco und wird dort durch Italiener und Franzosen gefischt. Die am dunkelsten rothen sind die werthvollsten. In Indien besonders wird viel Korallenschmuck getragen.

Badeschwämme sind das Skelett eines Pflanzenthiers — Spongia marina, welches ausgewaschen und getrocknet in Handel kommt und die bekannten Eigenschaften besitzt. Sie finden sich im östlichen Theile des Mittelmeeres, an den Küsten von Kleinasien, Syrien, Aegypten 2c. Die wichtigsten Märkte für die türkischen und syrischen Schwämme sind die Insel Rhodus, Smyrna, Tripolis, für die griechischen Syra, in Frankreich wird der Handel mit Schwämmen namentlich von Marseille und Havre, in Italien von Trient, Venedig, Livorno aus betrieben.

Gewebestoffe

Seide ist der verhältnißmäßig starke, äußerst feine, glänzende und lange Faden, woraus die Raupe des Seidenspinners, Bombyx Mori L. — die „Cocons" spinnt. Setzt man diese einer hohen Temperatur aus, so wird die Puppe in ihnen getödtet und es läßt sich der Seidenfaden mit der Hand abspinnen; man moulinirt oder gewinnt darauf die Seide, weil der Faden erst dann anwendbar ist, wenn es eine Vereinigung von mehreren Fäden, welche zu einem zusammengedreht worden sind, darstellt, dann wird die Seide entschält (gewaschen und geschönt, d. h. ganz schwach angefärbt), und hierauf im Wesentlichen so wie Leinen und Baumwollgarn zu Seidenzeug gewoben. Die seidenen Zeuge zerfallen 1) in glatte, 2) geköperte, 3) gemusterte Stoffe, 4) Gaze oder Flos, 5) Sammet.

Die wichtigsten Produktionsländer der Seide sind: Italien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Persien, Indien, China, Japan. Verarbeitet wird die Seide zu Stoffen in größter Quantität und schon seit langer Zeit, so daß die Industrie eine kräftig entwickelte ist — in Lyon, doch sind auch Rheinpreußen, die Schweiz, Italien Sitze schöner und namhafter Seidenindustrie.

Die **Wolle** ist ein sehr feines, leicht biegsames, weiches, gekräuseltes Thierhaar, vorzugsweise das zum Spinnen so überaus geeignete Haar unseres Hausschafes. Verschiedene Race, verschiedene Lebensweise, verschiedenes Klima bewirken in den Schafen große Abweichungen, welche sich auch auf die Wolle übertragen und so unterscheidet man schon hiernach die Schafracen als:

1. Das Höhe- oder Landschaf mit kurzer, mehr oder weniger gekräuselter und feiner Wolle, 2. das Niederungsschaf mit meist grober, schlechter, langer, haarähnlicher Wolle. Zu den erstern gehören das deutsche Landschaf, ferner die spanischen oder Merinoschafe; zu den Niederungsschafen gehören das Haideschaf oder die Haideschnucke in der Gegend zwischen Elbe und Wesermündung, das Zackelschaf, das im südlichen Europa und westlichen Asien gezogen wird, und dann die englischen Schafe.

Die von andern Thieren als dem Schafe stammenden hauptsächlichsten Wollsorten sind folgende:

a) die Kaschmirwolle, sie ist das feine, wollige Flaumenhaar der Ziegen von Kaschmir;

b) die Vicogne-Wolle besteht in dem nur sehr wenig gekräuselten Haar der Auchenia vicunna oder des Schaafkameels (die im Handel gewöhnlich unter dem Namen Vigogne oder Vicognewolle vorkommende Wolle ist ein Gemenge von Schaf- und Baumwollgarn);

c) die Alpakawolle ist das Haar einer in Peru lebenden Ziege;

d) das Mohair ist das lange, seidenglänzende, wenig gekräuselte Haar der Angora-Ziege, welche in Kleinasien lebt.

Zur Bestimmung des Werthes einer Wolle dient besonders deren Feinheit, Weichheit, Kräuselung, Glanz, Elasticität, Festigkeit 2c. 2c.

Das mittelst Maschinen gesponnene Garn *) wird unterschieden in:

Streichgarn, aus der kurzen, krausen Streichwolle,

Halbkammgarn und Kammgarn, zu welch letzterem die Fäden wenig gekräuselt und wenigstens 11 cm lang sein müssen. Die Wolle wird zu diesem Zweck durch eine eigene Vorrichtung, Wolf genannt, gezupft und dann gekämmt; das derart bereitete Garn dient zu glatten Zeugen; das Streichgarn, zu welchem die Wolle auf der Krempelmaschine gestrichen und kardätscht wird, damit sich die Fäden stark versetzen, worauf man ein bandartiges Vorgespinnst daraus fertigt und dasselbe dann zu Garn spinnt, dient zur Tuchbereitung, sowie zur Herstellung von gewalkten und gerauften Stoffen.

Das Halbkammgarn wird gewonnen, indem man die gekrempelte Wolle in mehrere zollbreite Bänder auszieht, die man zwischen heißen Walzen passiren läßt, wobei sich dieselben strecken und entfalzen; man spinnt sie dann unter starkem Strecken aus und verwendet das Garn ähnlich wie das Kammgarn.

---

*) Nach Henkel, Grundriß der Waarenkunde.

Register zur Waarenkunde.

